This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

Usage guidelines

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

+ *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.

+ *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.

+ *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.

+ *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

About Google Book Search

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at `http://books.google.com/`

Über dieses Buch

Dies ist ein digitales Exemplar eines Buches, das seit Generationen in den Regalen der Bibliotheken aufbewahrt wurde, bevor es von Google im Rahmen eines Projekts, mit dem die Bücher dieser Welt online verfügbar gemacht werden sollen, sorgfältig gescannt wurde.

Das Buch hat das Urheberrecht überdauert und kann nun öffentlich zugänglich gemacht werden. Ein öffentlich zugängliches Buch ist ein Buch, das niemals Urheberrechten unterlag oder bei dem die Schutzfrist des Urheberrechts abgelaufen ist. Ob ein Buch öffentlich zugänglich ist, kann von Land zu Land unterschiedlich sein. Öffentlich zugängliche Bücher sind unser Tor zur Vergangenheit und stellen ein geschichtliches, kulturelles und wissenschaftliches Vermögen dar, das häufig nur schwierig zu entdecken ist.

Gebrauchsspuren, Anmerkungen und andere Randbemerkungen, die im Originalband enthalten sind, finden sich auch in dieser Datei – eine Erinnerung an die lange Reise, die das Buch vom Verleger zu einer Bibliothek und weiter zu Ihnen hinter sich gebracht hat.

Nutzungsrichtlinien

Google ist stolz, mit Bibliotheken in partnerschaftlicher Zusammenarbeit öffentlich zugängliches Material zu digitalisieren und einer breiten Masse zugänglich zu machen. Öffentlich zugängliche Bücher gehören der Öffentlichkeit, und wir sind nur ihre Hüter. Nichtsdestotrotz ist diese Arbeit kostspielig. Um diese Ressource weiterhin zur Verfügung stellen zu können, haben wir Schritte unternommen, um den Missbrauch durch kommerzielle Parteien zu verhindern. Dazu gehören technische Einschränkungen für automatisierte Abfragen.

Wir bitten Sie um Einhaltung folgender Richtlinien:

+ *Nutzung der Dateien zu nichtkommerziellen Zwecken* Wir haben Google Buchsuche für Endanwender konzipiert und möchten, dass Sie diese Dateien nur für persönliche, nichtkommerzielle Zwecke verwenden.

+ *Keine automatisierten Abfragen* Senden Sie keine automatisierten Abfragen irgendwelcher Art an das Google-System. Wenn Sie Recherchen über maschinelle Übersetzung, optische Zeichenerkennung oder andere Bereiche durchführen, in denen der Zugang zu Text in großen Mengen nützlich ist, wenden Sie sich bitte an uns. Wir fördern die Nutzung des öffentlich zugänglichen Materials für diese Zwecke und können Ihnen unter Umständen helfen.

+ *Beibehaltung von Google-Markenelementen* Das "Wasserzeichen" von Google, das Sie in jeder Datei finden, ist wichtig zur Information über dieses Projekt und hilft den Anwendern weiteres Material über Google Buchsuche zu finden. Bitte entfernen Sie das Wasserzeichen nicht.

+ *Bewegen Sie sich innerhalb der Legalität* Unabhängig von Ihrem Verwendungszweck müssen Sie sich Ihrer Verantwortung bewusst sein, sicherzustellen, dass Ihre Nutzung legal ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass ein Buch, das nach unserem Dafürhalten für Nutzer in den USA öffentlich zugänglich ist, auch für Nutzer in anderen Ländern öffentlich zugänglich ist. Ob ein Buch noch dem Urheberrecht unterliegt, ist von Land zu Land verschieden. Wir können keine Beratung leisten, ob eine bestimmte Nutzung eines bestimmten Buches gesetzlich zulässig ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass das Erscheinen eines Buchs in Google Buchsuche bedeutet, dass es in jeder Form und überall auf der Welt verwendet werden kann. Eine Urheberrechtsverletzung kann schwerwiegende Folgen haben.

Über Google Buchsuche

Das Ziel von Google besteht darin, die weltweiten Informationen zu organisieren und allgemein nutzbar und zugänglich zu machen. Google Buchsuche hilft Lesern dabei, die Bücher dieser Welt zu entdecken, und unterstützt Autoren und Verleger dabei, neue Zielgruppen zu erreichen. Den gesamten Buchtext können Sie im Internet unter `http://books.google.com` durchsuchen.

HARVARD LAW LIBRARY
3 2044 075 173 922

HARVARD LAW LIBRARY.

Received Aug. 15, 1901.

Lehrbuch

des

Pandektenrechts

von

Dr. Bernhard Windscheid
Professor an der Universität Leipzig.

Dritter Band.

Sechste verbesserte und vermehrte Auflage.

Frankfurt a. M.
Literarische Anstalt
Rütten & Loening.
1887.

Rec. Aug. 15, 1901.
Alle Rechte vorbehalten.

Inhaltsverzeichniß zum dritten Band.

Sechstes Buch.

Das Erbrecht.

§		Seite
	Erstes Kapitel. Allgemeines.	
527.	I. Begriff des Erbrechts	1
528.	II. Die Erbschaft	2
529.	III. Berufung zur Erbschaft	6
530.	IV. Anfall und Erwerb der Erbschaft	10
531.	V. Die ruhende Erbschaft	10
532.	VI. Hereditas und bonorum possessio	16
533.	VII. Das Vermächtniß	19
534.	Anordnung des Folgenden	20
	Zweites Kapitel. Von der Berufung zur Erbschaft.	
	I. Von der Berufung im Allgemeinen.	
535.	A. Voraussetzungen der Berufung	20
536.	B. Wirkung der Berufung	25
537.	C. Gründe der Berufung	26
	II. Von der Berufung durch Testament.	
538.	A. Begriff des Testamentes	29
539.	B. Fähigkeit zur Errichtung eines Testamentes	30
	C. Form des Testamentes.	
540.	1. Einleitung	33
	2. Privattestament.	
541. 542.	a. Regelmäßige Form	34
	b. Abweichende Vorschriften.	
543.	α. Erschwerende	40
544.	β. Erleichternde	41
545.	3. Oeffentliches Testament	45

§		Seite
	D. Inhalt des Testamentes.	
	1. Die Erbeseinsetzung.	
	a. Voraussetzungen ihrer Gültigkeit.	
546.	α. Erfordernisse der Erklärung	46
	β. Erfordernisse des Willens.	
547.	aa. Bestimmtheit des Willens	50
548.	bb. Einfluß der Motive des Willens	53
549. 550.	cc. Fähigkeit des Eingesetzten	59
	b. Inhalt der Erbeseinsetzung.	
551.	α. Einsetzung Mehrerer	64
552.	β. Einsetzung auf Weniger als das Ganze oder auf Mehr als das Ganze	65
553.	γ. Einsetzung auf bestimmte Vermögensstücke	68
	c. Nebenbestimmungen.	
554.	α. Bedingung	74
555.	β. Befristung	81
556.	γ. Voraussetzung	82
	2. Die Substitutionen.	
557.	a. Die gewöhnliche Substitution (Nacherbeseinsetzung)	82
558. 559.	b. Die Pupillarsubstitution	85
560.	c. Die Quasipupillarsubstitution	94
561.	d. Zusätzliches	97
562.	3. Die Enterbung	98
	E. Ungültigkeit und Unwirksamkeit des Testamentes.	
563.	1. Ueberhaupt	99
564. 565.	2. Im Besonderen vom Widerruf des Testamentes	103
566.	3. Anerkennung der Gültigkeit oder Ungültigkeit des Testamentes	107
567.	F. Eröffnung und Vollziehung des Testamentes	110
568.	G. Gemeinschaftliches und wechselseitiges Testament	114
	III. Von der Berufung durch Gesetz (Intestaterbfolge).	
569.	A. Voraussetzung derselben	118
	B. Die Berufung selbst.	
570.	1. Ueberhaupt	119
	2. Von der Berufung der Verwandten im Besonderen.	
571.	a. Personen, die berufen werden	120
572.	b. Ordnung der Berufung	125
573.	C. Successive Berufung	131
574.	D. Außerordentliche Erbfolge	135
	IV. Von der Berufung gegen den Willen des Erblassers (Notherbenrecht).	
575.	Einleitung	139

§		Seit
	A. Das formelle Notherbenrecht.	
576.	1. Nach Civilrecht	142
577.	2. Nach prätorischem Recht	144
	B. Das Pflichttheilsrecht vor Novelle 115.	
578.	Einleitung	146
579.	1. Pflichttheilsberechtigte Personen	146
580.	2. Größe des Pflichttheils	149
581. 582.	3. Hinterlassung des Pflichttheils	150
583.	4. Gerechtfertigter Ausschluß vom Pflichttheil	155
584. 585.	5. Folgen des ungerechtfertigten Ausschlusses. Insbesondere von der querela inofficiosi testamenti	157
586.	Anhang: Verletzung des Pflichttheils durch Verfügungen unter Lebenden	167
587–592.	C. Die Novelle 115	171
593.	D. Recht der armen Wittwe und des geschlechtsunreifen Arrogirten	187
	Drittes Kapitel. Von dem Erwerbe der Erbschaft.	
594.	Uebersicht des Folgenden	189
595.	I. Erwerb durch die Berufung selbst	190
	II. Erwerb durch die Willenserklärung.	
	A. Erfordernisse derselben.	
596.	1. Anwendung allgemeiner Grundsätze	194
597.	2. Besondere Vorschriften	201
598.	B. Frist der Erwerbserklärung	204
599.	C. Ausschlagung der Erbschaft	207
	III. Erwerb durch einen Andern als den Berufenen.	
600.	A. Durch den Erben des Berufenen	209
601.	B. Durch andere Personen	217
602.	IV. Gegenstand des Erwerbes	218
603. 604.	Insbesondere vom Anwachsungsrecht	221
	Viertes Kapitel. Das Rechtsverhältniß des Erben.	
605.	I. Im Allgemeinen	232
	II. Rechtsverhältniß des Erben den Gläubigern gegenüber.	
606.	A. Rechtswohlthat des Inventars	235
607.	B. Rechtswohlthat der Gütertrennung	239
	III. Rechtsverhältniß zwischen Miterben.	
608.	A. Theilung der Erbschaft	241
	B. Die Collationspflicht.	
609.	1. Einleitung	248
610.	2. Das Recht der Collation im Einzelnen	253

§		Seite
	IV. Rechtsverhältniß bei Vorenthaltung der Erbschaft.	
611.	Einleitung	262
612.	A. Gegenstand des Erbschaftsanspruches	264
613.	B. Gegenansprüche	269
614.	C. Voraussetzungen	271
615.	D. Beweis	275
616.	E. Zusätzliches	278
	V. Erlangung des provisorischen Besitzes der Erbschaft.	
617.	A. Auf Grund der Bescheinigung des Erbrechts	280
618.	B. Einweisung des ungeborenen Erben	283
619.	C. Einweisung nach dem Carbonianischen Edict	284
620.	D. Andere Fälle	286
621.	VI. Veräußerung der Erbschaft	287
622.	Anhang. Rechtliche Stellung des Fiscus, an den eine erblose Erbschaft gelangt	290
	Fünftes Kapitel. Das Vermächtniß.	
623.	Einleitung	292
	I. Allgemeine Grundsätze.	
	A. Die bei dem Vermächtnisse in Betracht kommenden Personen.	
624.	1. Der Vermächtnißgeber	295
625.	2. Der Vermächtnißnehmer (der Bedachte)	295
626.	3. Der Vermächtnißbeschwerte	298
627.	4. Das Vorvermächtniß	300
	B. Form der Errichtung des Vermächtnisses.	
628.	1. Testament und Codicill	305
629.	2. Das s. g. Oralfideicommiß	309
630.	3. Testamentarische und Intestatcodicille	311
631.	4. Die Codicillarclausel	314
632.	5. Vermächtniß durch Vertrag	318
	C. Die Vermächtnißverfügung selbst.	
633.	1. Erfordernisse ihrer Gültigkeit	318
634.	2. Inhalt der Vermächtnißverfügung im Allgemeinen	325
	3. Nebenbestimmungen.	
635.	a. Bedingung und Befristung	328
636.	b. Voraussetznng	331
637.	4. Substitution bei Vermächtnissen	332
	D. Ungültigkeit des Vermächtnisses.	
	1. Ungültigkeit des Vermächtnisses als solchen.	
638.	a. Anfängliche Ungültigkeit. Catonianische Regel	334
639.	b. Nachfolgende Ungültigkeit	339

§		Seite
640.	Im Besonderen vom Widerruf des Vermächtnisses	242
641.	2. Ungültigkeit des Vermächtnisses wegen Ungültigkeit des Testamentes	344
	E. Anfall und Erwerb des Vermächtnisses.	
642.	1. Zeitpunkt und Bedeutung des Anfalls und des Erwerbs	347
643.	2. Annahme und Ausschlagung	350
644. 645.	3. Anwachsung bei Vermächtnissen	352
	F. Recht des erworbenen Vermächtnisses.	
	1. Rechte des Vermächtnißnehmers.	
646.	a. Dingliches Recht	360
647. 648.	b. Forderungsrecht aus dem Vermächtniß	361
649.	2. Rechte des Beschwerten	369
	G. Das Falcidische Gesetz.	
650.	1. Recht auf die Falcidische Quart	370
651.	2. Ausnahmen	372
652.	3. Berechnung der Quart	375
653.	4. Berechnung und Abzug der Quart bei einer Mehrheit von Erbtheilen	385
	II. Von einzelnen Vermächtnissen im Besonderen.	
654.	A. Vermächtniß von individuell bezeichneten Sachen	394
655.	B. Vermächtniß von generisch bezeichneten Sachen	400
656.	C. Vermächtniß von dinglichen, das Eigenthum beschränkenden Rechten	403
657.	D. Vermächtniß von Obligationen	405
658.	Schuldvermächtniß	408
659.	E. Vermächtniß einer Rechtsgesammtheit	410
660.	F. Renten- und Alimentenvermächtniß	412
661.	G. Wahlvermächtniß	414
	III. Das Erbschaftsvermächtniß (Universalfideicommiß).	
662.	Einleitung	417
663.	A. Errichtung des Erbschaftsvermächtnisses	418
664.	B. Anfall und Erwerb	419
	C. Recht des erworbenen Erbschaftsvermächtnisses.	
665.	1. Vor der Herausgabe	421
666.	2. Die Herausgabe	424
	3. Nach der Herausgabe.	
667.	a. Bei freiwilligem Erbschaftsantritt	427
668.	b. Bei erzwungenem Erbschaftsantritt	430
	Sechstes Kapitel. Anhänge.	
	I. Die Erbunwürdigkeit.	
669.	A. Im Allgemeinen	432

§		Seite
	B. Die Erbunwürdigkeitsfälle.	
670.	1. Verfehlung gegen die Person des Erblassers . .	433
671.	2. Verfehlung gegen den letzten Willen	435
672.	3. Verfehlung gegen das Gesetz	437
673.	4. Abschwächung des Verleihungswillens	437
674.	C. Rechtsverhältniß bei der Erbunwürdigkeit	438
675. 676.	II. Die Schenkung von Todeswegen	439
677.	III. Zuwendung von Todeswegen durch Setzung einer Bedingung	445
678.	IV. Sonstige letztwillige Anordnungen	447

Sach-Register zu sämmtlichen drei Bänden 449
Quellen-Register zu sämmtlichen drei Bänden 587
Nachträge zum dritten Bande 605

Sechstes Buch.

Das Erbrecht*.

Erstes Kapitel.

Allgemeines.

I. Begriff des Erbrechts.

§ 527.

Durch den Tod des Menschen gehen seine Familienverhältnisse unter, und mit denselben erlöschen die auf ihnen beruhenden Rechte und Verbindlichkeiten (I § 41). Dagegen erlöschen durch den Tod des Menschen die vermögensrechtlichen Rechtsverhältnisse, in welchen er als Berechtigter oder Verpflichteter stand,

---

* Unter den Gesammtdarstellungen des Erbrechts sind besonders hervorzuheben die in neuerer Zeit von Köppen und von Schirmer unternommenen, welche aber beide unvollendet sind. Von dem Köppen'schen Buch (System des heutigen römischen Erbrechts) sind 2 Lieferungen 1862 und 1864, von dem Schirmer'schen (Handbuch des römischen Erbrechts) ist der erste Theil 1863 erschienen. Dagegen hat Köppen gegenwärtig eine kürzere Darstellung des Erbrechts u. d. T. Lehrbuch des heutigen römischen Erbrechts begonnen, von dem im Spätsommer 1866 die erste Lieferung erschienen ist. — Gleichfalls unvollendet sind folgende zwei Schriften: Mayer die Lehre von dem Erbrecht nach dem heutigen römischen Recht, 1. Th. 1840 (enthält nur die Lehre von der erbrechtlichten Gesammtnachfolge; die Bearbeitung der Lehre von den Vermächtnissen hat Mayer später unter besonderem Titel unternommen, aber von ihr ist ebenfalls nur eine Lieferung, 1854, erschienen). Beckhaus Grundzüge des gemeinen Erbrechts, 1. Abth. 1861 (enthält die Lehre von der Berufung zur Erbschaft). — Unvollständig ist auch das Werk von Hunger, das Erbrecht, 1834; dasselbe enthält nur die Lehre von der Berufung zur Erbschaft und von der Erwerbung derselben, hat aber auch nicht Mehr zur Darstellung bringen wollen. — Eine vollständige Darstellung des Erbrechts ist in folgenden

abgesehen von Ausnahmen[1], nicht; sie gehen vielmehr auf eine andere Person oder eine Mehrheit anderer Personen über. Die Rechtsregeln, nach welchen dieser Uebergang erfolgt, bilden das Erbrecht.

II. Die Erbschaft.

§ 528.

Die oberste dieser Rechtsregeln ist, daß das Vermögen des Menschen durch seinen Tod die Einheit nicht verliert, welche es bis dahin in seiner Person hatte, daß es übergeht als diese Einheit, und daß also der neue Erwerber in die Rechtsverhältnisse des Verstorbenen in ihrer Eigenschaft als Bestandtheile dieser

---

Schriften enthalten: v. Haritzsch das Erbrecht nach römischen und heutigen Rechten, bearbeitet nach Haubold. 1827. Bering römisches Erbrecht in historischer und dogmatischer Entwickelung. 1861. Tewes System des Erbrechts nach heutigem römischen Recht. Zum academischen Gebrauch. 1863. 1864. — Nicht dogmatische Zwecke verfolgen folgende Werke: von Dalwigk Versuch einer philosophisch-juristischen Darstellung des Erbrechts nach Anleitung des römischen Rechts, neuer Gesetzgebungen und mehrer Landesstatuten, mit Gesetzesvorschlägen, 3 Bde. 1820—1822. Gans das Erbrecht in weltgeschichtlicher Entwickelung. 2. Band: das römische Erbrecht in seiner Stellung zu vor- und nachrömischem. 1825. Lassalle das Wesen des römischen und germanischen Erbrechts in historisch-philosophischer Entwickelung (auch als 2. Band des „Systems der erworbenen Rechte"). 1861. 2. Aufl. 1881. Fr. Mommsen Entwurf eines deutschen Reichsgesetzes über das Erbrecht nebst Motiven. 1876. (Darüber Roth Jen. Literatur-Zeitung 1876 S. 639 fg., v. Scheel Hirth's Annalen 1877 S. 98 fg.) — Dagegen ist hier noch besonders darauf hinzuweisen, daß die Darstellung des österreichischen Erbrechts von Unger im 6. Bande seines „Systems des österreichischen allgemeinen Privatrechts" (1864) nach der dankenswerthen Art dieses Schriftstellers auch auf das römische Recht die eingehendste Rücksicht nimmt, und daß das Vangerow'sche Pandektenlehrbuch in seinem 2. Bande das Erbrecht mit besonderer Liebe und Ausführlichkeit behandelt. Vgl. auch noch Gruchot Preußisches Erbrecht in Glossen zum Allgemeinen Landrecht, auf römischer und germanischer Grundlage, unter Berücksichtigung der neueren Gesetzgebungen. 3 Bde. 1865—1867. Pfaff und Hofmann Commentar zum österr. bürg. Gesetzbuch 2. Band. 1877—1883. Dazu Excurse 2. Band 1.—3. Heft. 1878—1884. — Das Werk von Unger sowie die Pandektenlehrbücher sind hier, wie bisher, nur mit dem Namen ihrer Verfasser citirt. Von der umgearbeiteten zweiten Auflage des Lehrbuchs von Brinz ist die erste Abth. des dritten Bandes, enthaltend die „Universalsuccession", 1886 erschienen.

§ 527. [1] S. § 605 Note 5.

Einheit, nicht in jedes einzelne als dieses einzelne, eintritt[1]. Kürzer ausgedrückt: die Rechtsnachfolge in die Rechtsverhältnisse des Verstorbenen ist eine Gesammtnachfolge (I § 64 Ziff. 2)[2]. Unter Vermögen ist aber hier nicht bloß das active Vermögen zu verstehen; zu dem Vermögen, welches von dem Verstorbenen auf den neuen Erwerber übergeht, gehören in gleicher Weise auch die Schulden, so daß der neue Erwerber die Schulden trägt unabhängig davon, ob sie durch das active Vermögen gedeckt werden[3].

Die technische Bezeichnung für den Gesammtnachfolger eines Verstorbenen ist Erbe; das Vermögen, welches von dem Verstorbenen auf ihn übergeht, ist die Erbschaft[4].

---

[1] Der neue Erwerber tritt in die einzelnen Vermögensbestandtheile „per universitatem" ein (Gai. II. 97—99, § 6 I. per quas pers. 2. 9, l. 1 § 1 D. de fundo dot. 23. 5, l. 1 § 13 D. quod leg. 43. 3). Der Nachlaß des Verstorbenen ist eine „universitas" (l. 208 D. de V. S. 50. 16), ein „iuris nomen" (l. 119 eod., l. 178 § 1 eod.), „iuris intellectum habet" (l. 50 pr. D. de H. P. 5. 3). S. auch l. 24 D. de V. S. 50. 16 (l. 62 D. de R. I. 50. 17), l. 3 § 1 D. de exc. rei vend. et trad. 21. 3, l. 3 pr. § 1 D. de B. P. 37. 1, l. 24 § 1 D. de damno inf. 39. 2; l. 9 § 1 D. de edendo 2. 13, l. 37 D. de A. v. O. H. 29. 2. § 528.

[2] Die Idee der erbrechtlichen Gesammtnachfolge ist dem römischen Recht eigenthümlich; das deutsche Recht kennt sie nicht. S. die Lehrbücher des deutschen Privatrechts von Beseler § 149 (4. Aufl. § 136), Gerber § 248. 249. Ihr Grund ist ohne Zweifel ein rein praktischer, keine „metaphysische Nothwendigkeit", sondern die Rücksicht „zuerst auf die himmlischen, und dann aber auch auf die irdischen Gläubiger" (Brinz 1. Aufl. S. 660). S. auch Bruns in v. Holtzendorff's Encyclop. I S. 363 (427. 454. 510). Vgl. Note 3 und 5.

[3] L. 119 D. de V. S. 50. 16. „Hereditatis appellatio sine dubio continet etiam damnosam hereditatem". L. 8 pr. D. de A. v. O. H. 29. 2, l. 28 D. de reb. auct. iud. 42. 5. Freilich hat Justinian diesen Satz nicht viel weniger als aufgehoben (§ 606).

[4] Ueber die Ausdrücke „Erbe" und „Erbschaft" vgl. das Grimm'sche Wörterbuch und J. Grimm Rechtsalterthümer S. 466. 479. Die lateinischen Ausdrücke sind „heres" und „hereditas". S. die Citate der Note 1 und vgl. § 7 I. de her. qual. 2. 19: „veteres heredes pro dominis appellahant". Festus s. v. heres. Vgl. dazu Huschke Rhein. Mus. f. Jurisprudenz VI S. 271 Note 23. — „Hereditas" bezeichnet aber auch das Erbesein, die rechtliche Stellung, welche der Erbe als solcher einnimmt, s. g. subjective Bedeutung von hereditas. S. § 605 Note 10. — Im engeren (und eigentlichen) Sinne gehen die Ausdrücke heres und hereditas nur auf die civilrechtliche Erbfolge. S. § 532. — Birkmeyer über das

Aus dem Begriff der erbrechtlichen Gesammtnachfolge ergibt sich unmittelbar der Satz, daß im Falle einer Mehrheit von Erben die Antheile der Einzelnen keine anderen sein können, als Rechnungstheile (Bruchtheile)[5].

Die Auffassung, daß in und mit dem Vermögen des Ver-

Vermögen im juristischen Sinn, Erlangen 1879, namentlich S. 254 fg., leugnet nicht, daß die hereditas im subjectiven Sinn auch die Nachfolge in die Schulden umfasse; der heres hafte als solcher, in seiner Eigenschaft als heres, für die Schulden. Aber er bestreitet, daß auch die hereditas im objectiven Sinn die Schulden umfasse; die Schulden seien nicht Bestandtheil, sondern eine Last der hereditas, und der Erbe hafte für die Schulden nicht weil er in der hereditas auch die Schulden habe, sondern kraft einer positiven Bestimmung der 12 Tafeln (l. 26 C. de pact. 2. 3, l. 7 C. de act. her. 4. 16, l. 1 C. de exc. 8. 35 [36]). Hierüber ist Folgendes zu bemerken. Es kann keinem Zweifel unterliegen, daß das römische Recht dem Erben die Schulden auferlegt hat nicht in logischer Consequenzmacherei, etwa so: der Erbe bekommt das hinterlassene Vermögen, im Vermögen sind auch die Schulden enthalten, also trägt er die Schulden. Von der anderen Seite wird es sich mit der genannten „positiven" Bestimmung der 12 Tafeln, auch abgesehen davon ob sie in der That den Uebergang und nicht bloß die Vertheilung der Schulden unter eine Mehrheit von Erben zum Gegenstand hatte, nicht anders verhalten haben, wie mit anderen ähnlichen Bestimmungen der 12 Tafeln: diese Bestimmung enthielt nichts Neues, sondern brachte geltendes, in der Gewohnheit bestehendes Recht zum Ausdruck. Wie dem auch sein mag, so sind jedenfalls durch den von den 12 Tafeln sanctionirten Satz die Schulden mit dem hinterlassenen activen Vermögen in einen untrennbaren Zusammenhang gebracht worden und bilden mit demselben für die rechtliche Behandlung eine Einheit. Für diese Einheit bedürfen wir einer Bezeichnung; wir verwenden dafür den Ausdruck Erbschaft. Ob auch die Römer den Ausdruck hereditas, von dem zuzugestehen ist, daß er zunächst die hinterlassenen Activa bezeichnet, in gleicher Weise verwendet haben, ist eine verhältnißmäßig gleichgültige Frage, eine Frage aber, deren Verneinung gegenüber Stellen wie l. 119 D. de V. S. 50. 16, l. 59 § 1 D. de I. D. 23. 3, l. 28 D. de reb. auct. iud. 42. 5, l. 1—3 pr. D. de B. P. 37. 1 schwer ist. Vgl. auch Pernice krit. VJSchr. XXII S. 251 fg.

[5] Der Erbe bekommt nicht nothwendigerweise das ganze Vermögen, aber er bekommt nothwendigerweise das Vermögen als Ganzes. Das Rechtsverhältniß bei der Miterbschaft ist ein analoges, wie beim Miteigenthum (I § 169[a]), nur daß das Gemeinschaftliche hier eine unkörperliche, dort eine körperliche Sache ist (I § 42 Note 6). — Bei einer Mehrheit der Erben vertheilen sich also auch die Schulden des Erblassers auf sie nach Bruchtheilen. Ginge das Vermögen des Erblassers nicht durch Gesammtnachfolge über, so müßte der Antheil an den Schulden für jeden Erwerber erst durch Schätzung des an ihn Gelangten bestimmt werden.

storbenen seine vermögensrechtliche Persönlichkeit auf den Erben übergehe[6], ist nicht zu billigen[7].

[6] So namentlich Puchta § 446. 447 und Vorl. dazu, auch Rhein. Mus. III S. 302—305; ferner u. A. Jhering Abhandlungen Nr. 3, v. Scheurl Beiträge Nr. 1, Arndts § 464 Anm. 1. § 521 Anm. 3 (dieser jedoch ohne besondere Energie), Keller § 456 z. A. und a. E. (welcher Schriftsteller jedoch nicht von der „vermögensrechtlichen", sondern von der „ökonomischen" Persönlichkeit des Erblassers spricht), Bering S. 65 fg., Reuner die Heredis institutio ex re certa § 1. Wesen und Arten der Privatrechtsverhältnisse § 13 (nam. S. 91). Vgl. auch Pfaff und Hofmann Commentar zum österr. Gesetzbuch II S. 6 fg. Im Einzelnen findet sich diese Auffassung noch verschieden ausgebildet: und namentlich zeigt sich ein Gegensatz darin, daß entweder die vermögensrechtliche Persönlichkeit des Erblassers auch als im Erben fortlebend gedacht wird, oder daß sie bloß benützt wird, um das Vermögen auf den Erben überzuleiten, und daß sie entlassen wird, sobald sie diesen Dienst geleistet hat. Das Letztere ist die Auffassung von Jhering; der ersteren Ansicht sind Puchta, Scheurl und Arndts, und zwar denken die beiden Erstgenannten die in den Erben übergegangene vermögensrechtliche Persönlichkeit des Erblassers zugleich als Object des Rechts des Erben, was denn freilich Arndts für eine Uebertreibung erklärt. Gegen die bezeichnete Auffassung haben sich erklärt u. A. Windscheid krit. Ueberschau I S. 194 fg., Brinz 1. Aufl. S. 667 fg. 2. Aufl. III S. 3, Köppen die Erbschaft S. 96 fg. und System S. 234 fg., Unger § 2 Note 7, Bruns in v. Holtzendorff's Encyclop. 2. Aufl. I S. 442 fg. (vgl. 4. Aufl. S. 512). Jhering und Scheurl haben sie später aufgegeben; s. den Ersten im Jahrbuch f. Dogm. X S. 408 fg., den Zweiten in seinem Lehrbuch der Institutionen § 26. 45. 183. — Welches die eigentliche Ansicht von Northoff Zeitschrift f. Civ. u. Pr. N. F. XX S. 391 fg. sei, ist schwer zu sagen; jedenfalls darf die Abhandlung ungelesen bleiben (vgl. auch Unger § 2 Anm. 9).

[7] Die vermögensrechtliche Persönlichkeit des Erblassers als fortlebend denken, heißt: den Erblasser in vermögensrechtlicher Beziehung als fortlebend denken, und warum soll er als fortlebend gedacht werden, da er doch in Wirklichkeit gestorben ist? 1. Man sagt: weil das Vermögen kein objectiver, sondern ein subjectiver Begriff sei, nur durch eine Person, welche das Subject desselben ist, existire. Aber selbst wenn dieß richtig wäre (vgl. § 531 Note 12), so bekommt ja das Vermögen des Erblassers in dem Erben, auf welchen es übergeht, ein neues Subject; warum sollte dieses Subject nicht genügen? Entgegnet man: weil für die Identität des Vermögens Identität des Subjects erforderlich ist, so kommt man auf die allgemeine Frage nach dem Verhältniß des Rechts zu seinem Subject, für welche auf das oben I § 49 Note 2. § 64 Note 6 Gesagte zu verweisen ist. Es kann sich daher höchstens darum handeln, ob nicht für diejenige Zeit nach dem Tode des Erblassers, wo der Erbe noch nicht eingetreten ist, die Persönlichkeit des Erblassers als fortlebend gedacht werden muß; darüber s. § 531 Note 12. 2. Ein genügender Beweis

III. Berufung zur Erbschaft.

§ 529.

Für die Frage: auf Wen das Vermögen eines Verstorbenen übergeht? ist in erster Linie entscheidend die von dem Verstorbenen bei seinen Lebzeiten in gehöriger Weise getroffene Bestimmung. Erst in Ermangelung einer solchen Bestimmung tritt Berufung durch das Gesetz (Rechtssatz) ein. Nur zu Gunsten gewisser Personen kehrt das Verhältniß sich um: sie werden vom Gesetze zur Erbschaft berufen auch wenn eine sie ausschließende Berufung durch den Erblasser vorliegt. Demnach ist die Berufung zur Erbschaft entweder eine Berufung durch den Willen des Erblassers, oder ohne diesen Willen, oder gegen diesen Willen[1].

---

für die hier zurückgewiesene Auffassung liegt auch nicht darin, daß in Nov. 48 pr. der Satz, der Erbe müsse die Erklärung des Erblassers über den Bestand der Erbschaft anerkennen wie seine eigne Erklärung, zu dem Ausdrucke zugespitzt wird, daß der Erbe mit dem Erblasser gewissermaßen eine Person bilde (— „cum . . nostris videtur legibus unam quodammodo esse personam heredis et eius qui in eum transmittit hereditatem"); heißt es doch auch in l. 34 pr. D. de leg. I° 30 von zwei zusammengenannten Vermächtnißnehmern, daß sie „unius personae potestate funguntur" (Unger § 2 Anm. 9), womit zu vergleichen ist l. 59 D. de R. I. 50. 17: „Heredem eiusdem potestatis iurisque esse, cuius fuit defunctus, constat" (§ 605 Note 4). 3. In l. 62 D. de A. R. D. 41. 1 und l. 1 § 1 D. de fundo dot. 23. 5 ist kein anderer Gedanke enthalten, als daß ein Veräußerungsverbot kein Vererbungsverbot sei; vgl. auch l. 9 pr. § 1 D. de re mil. 49. 16, und s. über diesen Punkt Windscheid krit. Ueberschau I S. 198, Köppen die Erbschaft § 22, Schirmer § 3 Note 43, Unger § 40 Anm. 7. 4. Ueber Anderes, welches man geltend gemacht hat, s. Windscheid a. a. O. S. 197, Brinz 1. Aufl. S. 669 fg. — Eigenthümlich Mandry das gemeine Familiengüterrecht I S. 117: das Erbesein sei in erster Linie successio in locum mortui, erst in zweiter Linie Succession in das Vermögen.

§ 529. [1] Wie wir von Berufen, so sprechen die Quellen von vocare. Lex vocat, oder vocatur aliquis per legem, lege, ex senatus consulto, ex constitutione, s. z. B. Gai. I. 165. II. 35. 167. 169. III. 36, l. 6 D. de suis 38. 16, l. 3 D. de H. P. 5. 3, l. 2 § 14 D. ad SC. Tert. 38. 17; praetor, proconsul vocat, z. B. l. 1 § 7 D. de coniung. 37. 8, l. 1 § 5 D. si tab. test. nullae 38. 6, l. 2 D. unde cogn. 38. 8, l. 26 C. fam. erc. 3. 36; testator vocat, l. 65 [63] § 7 D. ad SC. Treb. 36. 1, l. 88 § 6 D. de leg. II°. 31; substitutio vocat, Gai. II. 181, aber auch substitutus vocatur

Die Verfügung des Erblassers, durch welche er sich einen Erben beruft, heißt Testament. Nach heutigem Recht kann ein Erbe auch auf dem Wege des Vertrags[2], durch einen Erbvertrag[3], berufen werden[4].

l. 19 pr. D. de iniusto 28. 3. Es ist klar, und in der zuletzt genannten Redeweise tritt es unmittelbar hervor, daß im Grunde alle Berufung eine gesetzliche ist; die Berufung durch den Erblasser hat rechtliche Bedeutung nur insofern sie vom Gesetze (Rechte) anerkannt wird, insofern das Gesetz (Recht) sie sich aneignet; die s. g. gesetzliche Berufung ist eine unmittelbar gesetzliche, die Berufung durch den Erblasser eine mittelbar gesetzliche. Es macht sich hier dieselbe Ungenauigkeit des Sprachgebrauchs geltend, wie bei dem Rechtserwerb überhaupt (I § 68 Note 1). S. auch l. 130 D. de V. S. 50. 16. „Lege obvenire hereditatem non improprie quis dixerit et eam, quae ex testamento defertur, quia lege XII tabularum testamentariae hereditates confirmantur". Vgl. F. Behr die Lehre von den Successionsgründen im Justin. Erbrecht, Freiburger Inaug.-Diss. 1881. Brinz 2. Aufl. III § 366 Note 1.

[2] Nach römischem Recht war jede vertragsmäßige Berufung eines Erben ungültig; es galt den Römern als ein Verstoß gegen die guten Sitten, sich in Betreff der Verfügung über seinen Nachlaß zu binden. L. 15. 19 C. de pact. 2. 3, l. 33 [34] C. de transact. 2. 4, l. 5 C. de pact. conv. 5. 14. S. auch l. 61 D. de V. O. 45. 1. Die heutige Gültigkeit der vertragsmäßigen Erbesberufung beruht auf einem allgemeinen deutschen Gewohnheitsrecht, welches sich auf Grund eines älteren deutschen Rechtsgedankens gegenüber dem recipirten römischen Recht in der Form des Juristenrechts ausgebildet hat. S. die Citate in der folgenden Note.

[3] Testament und Erbvertrag sind nicht zwei verschiedene Berufungsgründe, sondern zwei Erscheinungsformen eines und desselben Berufungsgrundes. Das Testament ist einseitige und daher frei widerrufliche Berufung durch den Erblasser, der Erbvertrag vertragsmäßige und daher unwiderrufliche Berufung durch den Erblasser. Dieser Gesichtspunkt ist schärfer, als bisher geschehen ist, hervorgehoben und betont worden in der neuesten Schrift über den Erbvertrag, von G. Hartmann (die Lehre von den Erbverträgen und den gemeinschaftlichen Testamenten, 1860), jedoch mit Hineinmischung eines, wie mir scheint, irrigen Elementes. Dieses irrige Element besteht darin, daß Hartmann den Erbvertrag in zwei Bestandtheile zerlegt: 1) die einseitige Erbeseinsetzung, 2) den vertragsmäßigen Verzicht auf den Widerruf derselben. Mit gleichem Rechte könnte man die Tradition oder den obligatorischen Vertrag zerlegen in: 1) die einseitige Erklärung, der Gegner solle Eigenthümer oder Gläubiger werden, 2) den vertragsmäßigen Verzicht auf den Widerruf dieser Erklärung. Die Möglichkeit des Widerrufs der vertragsmäßigen Erklärung wird verloren nicht durch einen dieselbe begleitenden Verzichtvertrag, sondern durch ihre Annahme von der Gegenseite, welche im Zusammenschluß mit ihr eben den Vertrag ausmacht. Ich wüßte nicht, weßwegen die gleiche Auffassung beim Erbvertrag unzulässig sein sollte, und es

Der vom Gesetze in Ermangelung einer Bestimmung des Erblassers berufene Erbe heißt gesetzlicher oder Intestaterbe[5],

fällt mir schwer, mich in die Argumentation Hartmann's S. 2 fg. hineinzudenken. Hartmann's Ausgangspunkt ist, daß durch den Erbvertrag dem Berufenen nicht „sofort ein festes Recht erworben sei". Freilich keine gegenwärtige rechtliche Macht über Sache oder Person; aber ist das zum Begriffe des Vertrags nothwendig? Zum Begriffe des Vertrags gehört, daß die von dem Einen abgegebene Willenserklärung durch die Erklärung des Andern ergriffen, festgehalten werde (I § 69); welches der Inhalt jener ersten Erklärung sei, ist, wie man längst erkannt hat, für den Begriff des Vertrags gleichgültig, und warum sie gerade darauf nicht sollte gehen können, daß nach meinem Tode Jemand, wenn er will, mein Erbe soll werden können, leuchtet nicht ein. Indem der Bezeichnete diese Erklärung annimmt, erreicht er, daß ihm die in Aussicht gestellte rechtliche Position nicht mehr verkümmert werden kann, und erlangt damit gerade so viel „sofortiges Recht", als zum Begriff des Vertrags erforderlich ist. Doch haben sich für Hartmann's Construction ausgesprochen Arndts (Haimerl's österr. VJSchr. VII S. 10 und Pand. 501 Anm. 5) und Unger (§ 26 Anm. 3). Gegen dieselbe: Ruhwandl in der deutschen Gerichtszeitg. Jahrg. 1863 Nr. 26. 27, Schirmer § 5 Note 8 a. E., Köppen System § 4 Note 50, Gerber § 257 Note 1, Beseler § 141 (3. Aufl. § 136) Note 4, Stobbe V S. 283, Roth bayr. Civilr. III § 331 Note 13, Hofmann in Grünhut's Zeitschr. III S. 666 fg. — Uebrigens bleibt es auch bei der hier vertretenen Auffassung wahr, was Hartmann als Consequenz der seinigen so energisch betont, sowohl daß die in einem Erbvertrag enthaltene Erbeseinsetzung in Betreff der Voraussetzungen ihrer Gültigkeit wie in Betreff ihrer Wirkungen im Princip nach den Regeln für die testamentarische Erbeseinsetzung zu beurtheilen ist, als auch daß, wenn der Erbvertrag als Vertrag ungültig ist, die in demselben enthaltene Erbeseinsetzung dagegen den Erfordernissen einer testamentarischen Einsetzung entspricht (z. B. Erbvertrag mit testamentarischer Form bei Minderjährigkeit des Erblassers), die vertragsmäßige Erbeseinsetzung als einseitige aufrecht erhalten werden kann; es wird damit die Grenze erlaubter Conversion (I § 82 Ziff. 5) nicht überschritten. — Literatur des Erbvertrages außer der citirten Schrift von Hartmann: Hasse Rhein. Mus. II S. 149 fg. 300 fg. III S. 1 fg. (1828. 1829). Beseler die Lehre von den Erbverträgen, 2 Bde. 1834. 1837. 1840. Buddeus im NLex. IV S. 27—48 (1843). Dieck Encyclopädie von Ersch und Gruber XL S. 394—431 (1841). Gerber § 257—264, Beseler § 141—145 (3. Aufl. § 136—140), Stobbe V § 310—314, Roth bayr. Civilr. III § 330—336. Köppen System S. 285—288, Brinz 1. Aufl. § 189. 2. Aufl. III § 380, Unger § 26.

[4] Zu unterscheiden vom Erbvertrag ist der Vertrag über die noch nicht angefallene Erbschaft eines lebenden Dritten. Dieser Vertrag ist nach römischem wie nach heutigem Recht ungültig, es müßte denn der Dritte seine Zustimmung gegeben haben. L. 29 § 2 D. de don. 39. 5, l. 30 C. de pact.

der vom Gesetze gegen die Bestimmung des Erblassers berufene Erbe heißt Notherbe[6]. —

Eine wirksame Erbschaftsberufung tritt nicht vor dem Tode des Erblassers[7], aber sie tritt nicht nothwendig sofort mit dem Tode des Erblassers ein[8].

---

2. 3; vgl. l. 2 § 2 D. de vulg. 28. 6: — „improbum esse Iulianus existimat eum, qui sollicitus est de vivi hereditate". Hasse (Note 3) II S. 218 fg., Beseler Erbvertr. II. 2 S. 328 fg., Köppen System § 4 Note 49 Nr. 2. Lehrb. S. 61, Vangerow II § 396 Anm. Nr. II, Sintenis III § 159 Anm. 6, Stobbe V S. 296 fg., L. Avenarius der Erbschaftskauf im römischen Recht (Leipzig 1877) S. 26 fg. Seuff. Arch. II. 313, VIII. 153, XIII. 151, XVIII. 91, XXX. 44, XXXI. 249, XXXVII. 44 (RG., Entscheid. IV S. 125). Doch wird auch die Ansicht vertreten, daß mit der Anerkennung der Gültigkeit des Erbvertrages der bezeichnete Vertrag ebenfalls gültig geworden sei, s. z. B. Eichhorn deutsch. Privatr. § 341, Mittermaier deutsch. Privatr. § 453, und darnach ist erkannt bei Seuff. Arch. I. 252, XIII. 44, XIV. 216, XX. 51, XXXII. 256. Vertrag über die Erbschaft eines Verschollenen: Seuff. Arch. XXXVIII. 37. — Eine andere Frage ist es, ob nicht mit der Anerkennung der Gültigkeit der Erbverträge der Satz des römischen Rechts beseitigt ist, daß der Erblasser sich in der Freiheit der Verfügung über seinen Nachlaß auch nicht obligatorisch binden könne (l. 61 D. de V. O. 45. 1, l. 4 C. de inut. stip. 8. 38 [39]), und diese Frage glaube ich allerdings bejahen zu müssen. Doch gehen auch über diesen Punkt die Ansichten auseinander. S. Hasse II S. 206 fg., Mühlenbruch Forts. von Glück XXXVIII S. 209 fg., Beseler Erbvertr. II. 2 S. 61 fg. 315 fg., Hartmann S. 116 fg., Unger § 24 Anm. 6, Köppen System § 4 Note 49 Nr. 1, Lehrbuch S. 62 lit. b, Stobbe V § 302 Note 19—21. Seuff. Arch. IX. 48, XXIII. 121.

[5] Die Quellen setzen der testamentaria hereditas die intestati hereditas, die hereditas quae ab intestato defertur, obvenit entgegen. Vgl. z. B. Ulp. XXV. 1, Gai. II. 99, § 6 I. per quas pers. 2. 9, l. 39 D. de A. v. O. H. 29. 2. Die Ausdrücke legitimus heres, legitima hereditas haben aber in den Quellen noch eine besondere Beziehung auf das Zwölftafelgesetz, so daß dann die sui heredes, deren Erbrecht in den 12 Tafeln nur vorausgesetzt, nicht besonders ausgesprochen worden war, den legitimi heredes entgegengesetzt werden. Vgl. Schirmer § 5 Note 1.

[6] Vgl. § 530 Note 3 und § 575 Note 3.

[7] Eine wirksame Erschaftsberufung: die Thatsache der Berufung zur Erbschaft ist jedenfalls bei der Berufung durch den Willen des Erblassers schon vor dem Tode des Erblassers vorhanden, und auch was die gesetzliche Berufung angeht, ist es sprachlich nicht unrichtig, von dem nächsten Verwandten schon vor dem Tode des Erblassers zu sagen, daß er zur Erbschaft desselben berufen sei. Uebrigens ist es eine bedeutende Erleichterung der Dar-

IV. Anfall und Erwerb der Erbschaft.

§ 530.

Wenn eine wirksame Erbschaftsberufung zu Gunsten einer bestimmten Person vorhanden ist, so sagt man, derselben sei die Erbschaft deferirt, angefallen[1]. Der Anfall macht aber den Berufenen regelmäßig noch nicht sofort zum Erben; der Berufene muß vielmehr regelmäßig die Erbschaft erst durch eine von ihm abgegebene Willenserklärung erwerben[2]. Von dieser Regel gilt eine Ausnahme nur zu Gunsten der Descendenten, welche in der unmittelbaren Gewalt des Erblassers gestanden haben[3].

V. Die ruhende Erbschaft*.

§ 531.

Da es nach dem zuvor Gesagten eine Erbschaft geben kann, ohne daß für sie bereits ein Erbe vorhanden ist[1], so wird es

---

stellung, wenn unter Berufung zur Erbschaft da, wo nicht der Zusammenhang deutlich das Gegentheil ergibt, eine sofort wirksame Berufung verstanden wird, und von dieser Freiheit wird im Folgenden Gebrauch gemacht werden.

[3] Der Erblasser hat sich einen Erben unter einer noch schwebenden Bedingung berufen. Der zur Erbschaft Berufene ist noch im Mutterleib.

§ 530. [1] Der Ausdruck defertur hereditas ist quellenmäßig: das Substantivum delatio hereditatis kommt in den Quellen nicht vor. Heutzutage spricht man ganz gewöhnlich von Delation der Erbschaft. Und zwar gebrauchen die Meisten diesen Ausdruck als synonym mit dem Ausdruck Berufung zur Erbschaft. Dawider Puchta § 448 und Vorl. dazu; s. auch Köppen System S. 299. Dieser Widerspruch hat Berechtigung nur dann, wenn man unter Berufung zur Erbschaft nicht lediglich eine wirksame Berufung versteht (§ 529 Note 7). — Ueber einen ganz besonderen Sinn, welchen Northoff Jahrb. f. Dogm. V S. 190 fg. mit dem Ausdruck „Delation" verbindet, s. § 597 Note 5 a. E.

[2] Vgl. l. 151 D. de V. S. 50. 16. „Delata hereditas intellegitur, quam quis possit adeundo consequi".

[3] Sie sind nach römischer Bezeichnung necessarii heredes, welcher Ausdruck also mit unserem Ausdruck Notherbe (§ 529 Note 6) nicht verwechselt werden darf.

* Savigny System II § 102 (1840). Mühlenbruch Forts. von Glück XLIII S. 40—77 (1843). Arndts im Arch. IV S. 2—6 (1843). Jhering Abhandlungen aus dem röm. Recht Nr. 1 (1843). v. Scheurl Beiträge zur Bearbeitung des röm. Rechts Nr. 1 (1853). Pagenstecher Heidelberg. krit.

nothwendig, das Rechtsverhältniß, in welchem die Erbschaft sich in dieser Zwischenzeit befindet, zu bestimmen[2]. Man gebraucht für die Erbschaft in dieser Zwischenzeit den in der Ueberschrift bezeichneten Ausdruck[3].

Die fragliche Bestimmung kann zunächst nur dahin gehen, daß die ruhende Erbschaft, da sie ihren früheren Herrn verloren und einen neuen noch nicht gewonnen hat, einstweilen eben ohne Herrn ist[4], daß aber dadurch im Uebrigen an ihrer rechtlichen

Zeitschr. I S. 21—36 (1853). Windscheid krit. Ueberschau I S. 181 fg. (1853). Kuntze die Obligation ꝛc. S. 376—384 (1856). Windscheid die Actio ꝛc. S. 233—238 (1856). Köppen die Erbschaft (1856). Schmidt (von Ilmenau) die Persönlichkeit des Sclaven nach röm. Recht (akad. Programm 1868) S. 41 fg. Ihering Jahrb. f. Dogm. X S. 408 fg. (1871). Pernice Labeo I § 358—375 (1873). Marcusen die Lehre von der hereditas iacens in ihrem Zusammenhang mit der alten usucapio pro herede (1883). (Darüber Leipz. literar. Centralblatt 1883 S. 1479, Freund Zeitschr. der Sav.-Stift. VI S. 280, Pfersche krit. VJSchr. XXVII S. 319.) Bering S. 65 fg. 89 fg., Köppen System § 2. Lehrb. § 2, Schirmer § 3, Unger § 7, Brinz 1. Aufl. § 154. 155, auch S. 1000 fg. 2. Aufl. III § 364, Arndts § 465.

[1] Weil nicht sofort mit dem Tode des Erblassers eine (wirksame) Erb- § 531.
schaftsberufung eingetreten ist (§ 529 Note 8), oder weil der Berufene die Erbschaft noch nicht erworben hat (§ 530 Note 2).

[2] Nach der diesem Kapitel gegebenen Ueberschrift sollte hiervon eigentlich nicht an diesem Orte gehandelt werden; der eigentliche Sitz dieser Lehre wäre das sechste Kapitel. Doch trägt das in ihr zu Sagende zur Erläuterung des Begriffs der Erbschaft (§ 528) bei, und dadurch rechtfertigt sich diese kleine Ungenauigkeit der Anordnung.

[3] Die Quellen sagen: hereditas iacet. L. 1 D. de B. P. fur. 37. 3, l. 1 pr. D. de succ. ed. 38. 9, l. 4 § 17 D. de fideic. lib. 40. 5, l. 13 § 5 D. quod vi aut clam 43. 24. Es mag nicht überflüssig sein, zu bemerken, daß der oben bezeichnete deutsche Ausdruck diesem quellenmäßigen Ausdruck genau genommen nicht entspricht. Denn der lateinische Ausdruck will nicht die Unthätigkeit der Erbschaft betonen, als wenn sie mit dem Erwerbe in eine besondere Action träte, sondern die Vorstellung, auf welcher er beruht, ist einfach die eines Liegens ohne aufgenommen zu sein. Doch sind andere Ausdrücke, die man gebrauchen könnte, auch nicht tadellos. Der Ausdruck „unerworbene Erbschaft" würde die Vorstellung erwecken, als fehle es hier immer nur an dem Erwerbe, während es auch an der Berufung fehlen kann der Ausdruck „erblose Erbschaft" würde nicht sagen, daß es sich hier um eine Erbschaft handelt, die ihren Erben erwartet.

[4] Vgl. l. 1 pr. D. de succ. ed. 38. 9: — „ne bona hereditaria vacua sine domino diutius iacerent", und s. die folgende Note.

Lage nichts geändert wird, und daß daher die zu ihr gehörigen Rechte und Verbindlichkeiten weder ihre Existenz verlieren[5], noch ihre Einheit als Vermögen[6], und daß dieses Vermögen auch die Fähigkeit behält, sich durch neu hinzutretende Rechte und Verbindlichkeiten zu erweitern, soweit die Entstehung von Rechten und Verbindlichkeiten möglich ist, ohne daß sie für eine physische Person entstehen[7]. In der That ist diese Auffassung in den Quellen mit Entschiedenheit vertreten[8].

Neben dieser Auffassung findet sich in den Quellen aber auch eine andere. Wie in sonstigen Fällen für subjectlose Rechte und Verbindlichkeiten auf künstlichem Wege, durch Personification eines Unpersönlichen, ein Subject gewonnen worden ist, so ist es auch hier geschehen. Und da sich ein Anderes, was hätte personificirt werden können, nicht darbot, so hat man die Erbschaft selbst personificirt und sie selbst zum Subject ihrer eigenen Rechte und Verbindlichkeiten gemacht, derjenigen Rechte und Verbindlich-

---

[5] Bei ruhender Erbschaft sind zwar die Erbschaftssachen res nullius, nullius in bonis, sine domino (Gai. II. 9 [l. 1 pr. D. de D. R. 1. 8], l. 13 § 2 D. ad leg. Aq. 9. 2, l. 9 D. de naut. foen. 22. 2, l. 65 [64] D. de her. inst. 28. 5, l. 13 § 5 D. quod vi aut clam 43. 24, l. 6 D. exp. her. 47. 19), die Erbschaftsschulden ohne Schuldner (l. 11 pr. D. de pec. const. 13. 5, l. 9 D. de naut. foen. 22. 2, vgl. auch l. 10 D. ut leg. 36. 3), und ebenso die Erbschaftsforderungen ohne Gläubiger; vgl. noch l. 3 § 6 l. 21 [22] D. de neg. gest. 3. 5. Aber deßwegen sind die Erbschaftssachen nicht rechtlos (l. 36 D. de stip. serv. 45. 3: — „nec potest relictus videri, qui universo hereditatis iure continetur"), die Erbschaftsschulden und die Erbschaftsforderungen gehen nicht unter (l. 11 pr. D. de pec. const. 13. 5: — „debita pecunia constituta est", l. 10 D. ut leg. 36. 3: — „quia omnimodo dari oportet legatum").

[6] L. 36 D. de stip. serv. 45. 3 (Note 5); — universo hereditatis iure".

[7] L. 20 § 3 D. de H. P. 5. 3: — „hereditas et augmentum recipit et deminutionem". L. 178 § 1 D. de V. S. 50. 16, l. 3 § 6 D. de neg. gest. 3. 5. S. ferner l. 40 D. de usurp. 41. 3; l. 13 § 2 D. ad leg. Aq. 9. 2, l. 13 § 5 D. quod vi aut cl. 43. 24, l. 1 § 6 D. de iniur. 47. 10; l. 20 [21] § 1 D. de neg. gest. 3. 5; l. 9 D. de naut. foen. 22. 2, l. 77 D. de V. O. 45. 1; l. 68 § 1 D. de leg. I° 30, l. 55 § 1 D. de leg. II° 31, l. 11 § 2 D. de accept. 46. 4, l. 29 D. de capt. 49. 15.

[8] S. die Stellen der drei vorhergehenden Noten. — Ihering Jahrb. f. Dogm. X S. 408 fg. nimmt während ruhender Erbschaft Fortexistenz nicht sowohl der Rechte, als vielmehr der passiven Seite der Rechte an (vgl. I § 65 Note 9).

keiten, aus denen sie besteht und ohne welche sie nicht vorhanden sein würde[9]. Mit anderen Worten: man hat die Erbschaft zur juristischen Person erhoben[10].

[9] Es heißt von der Erbschaft, sie sei „domina", l. 31 § 1 D. de her. inst. 28. 5, l. 1 § 1 D. si is qui test. 47. 4; „dominus habetur", l. 13 § 2 D. ad leg. Aq. 9. 2; „pro domino habetur", l. 61 pr. D. de A. R. D. 41. 1; „domini loco habetur", l. 15 pr. D. de interrog. 11. 1; „dominae locum obtinet", l. 13 § 5 D. quod vi aut cl. 43. 24; „personam domini sustinet", l. 9 C. dep. 4. 34. Es heißt ferner, daß die Erbschaft „personae vice fungitur", d. h. daß sie die Stelle eines menschlichen Individuums vertrete (I § 49 Note 5), l. 15 pr. D. de usurp. 41. 3, l. 22 D. de fidei. 46. 1.

[10] Dieß leugnen Savigny, Köppen, Brinz in der 1. Aufl., auch Sohm Institutionen S. 327. 328 (2. Aufl. S. 372. 373). Savigny findet im römischen Recht zwar die Fiction, die Erbschaft stelle eine Person (oder den Verstorbenen, s. Note 12) vor; aber damit sei sie als juristische Person nicht anerkannt, und auch jene Fiction sei bloß zur Erleichterung des Sclavenerwerbes aufgestellt, und habe daher für das heutige Recht keine Bedeutung mehr. Die beschränkte Beziehung der Fiction auf den Sclavenerwerb, die gewiß unrichtig ist, weist Köppen zurück; aber auch er findet in den Quellen nur den Ausdruck des Gedankens, daß für die Erbschaft Erwerb und Verlust in der gleichen Weise möglich sei, wie für den Eigenthümer (bez. den Verstorbenen) und sie insofern den Eigenthümer (bez. den Verstorbenen) vertrete. Uebereinstimmend Brinz 1. Aufl. S. 665. 666. Mir scheint es unmöglich, den in Note 9 und 12 angeführten Stellen gegenüber mit der Anerkennung zurückzuhalten, daß die Römer die ruhende Erbschaft als Dasjenige angesehen haben, was wir (freilich nicht sie) eine juristische Person nennen. Daß die Erbschaft eine juristische Person besonderer Art ist, eine juristische Person, welche nichts ist außer dem, was sie hat, welche, um einen Ausdruck von Brinz (S. 1000 fg.) zu gebrauchen, nur hat, um zu bewahren, nicht um zu verwenden, liegt auf der Hand. Aber daraus folgt nicht, daß sie eine juristische Person überhaupt nicht sei; wird sie doch in l. 22 D. de fidei. 46. 1 geradezu den Gemeinden gleichgestellt. S. jetzt auch Brinz in der 2. Aufl. § 364. Ueber die Auffassung Sohm's s. Note 14 a. E. Uebrigens ist dieser Streit ein praktisch äußerst unfruchtbarer. Denn ein Recht für die juristische Person als solche gibt es nicht (I § 58), und daß die Rechtsfähigkeit der ruhenden Erbschaft etwa nach den Regeln für Corporationen oder für Stiftungen zu bemessen wäre, behauptet Niemand, wie denn die Quellen den Mangel der menschlichen Persönlichkeit bei ihr ausdrücklich für einen Grund der Unfähigkeit zum Haben eines Nießbrauchs erklären (l. 26 D. de stip. serv. 45. 3, l. 1 § 2 D. quando dies usufr. 7. 3, l. 16 § 1 D. quando dies leg. 36. 2), sie eben deßwegen keinen Besitz haben kann (— „quae facti est et animi", l. 1 § 15 D. si is qui test. 47. 4, vgl. Seuff. Arch. III. 348, s. übrigens auch das. XIV. 102 und Unger § 7 Anm. 20, Arndts § 465 Anm. 2), und keine Spur davon

Zu dem Gesagten ist noch Folgendes hinzuzufügen.

1. Wenn bei der Begründung von Rechtsverhältnissen für die Erbschaft Eigenschaften der Erwerbsperson in Frage kommen, welche eine menschliche Persönlichkeit voraussetzen: soll man dann einfach dabei stehen bleiben, daß die Erbschaft eben solche Eigenschaften nicht haben könne, oder soll man auf die Person des Erblassers, oder umgekehrt auf die des zur Erbschaft Berufenen sehen? Das römische Recht hat sich dafür entschieden, daß auf die Person des Erblassers gesehen werden solle[11]. Dieß wird so ausgedrückt: die Erbschaft vertritt den Erblasser, stellt den Erblasser dar[12].

---

vorkommt, daß sie zum Erben eingesetzt oder ihr vermacht werden könnte; s. noch II § 454 Nr. 4. — Scheurl, dem Schirmer (S. 22) beitritt, meint, die ruhende Erbschaft sei zwar eine fingirte, aber keine juristische Person. Auch für diese Unterscheidung sehe ich keinen Grund, vgl. Windscheid a. a. O. S. 190. — S. auch Unger a. a. O. Anm. 8. 11, Arndts a. a. O. Anm. 1. 2, Gierke Genossenschaftsrecht III S. 104, Pfaff und Hofmann Commentar zum ersten bürg. Gesetzbuch I S. 32 fg.

[11] L. 33 § 2 l. 34 D. de A. R. D. 41. 1; § 2 I. de her. inst. 2. 14; pr. I. de stip. serv. 3. 17, l. 31 § 1 D. de her. inst. 28. 5, l. 116 § 3 D. de leg I° 30. Aus Versehen haben die Compilatoren auch eine Stelle aufgenommen, in welcher es heißt, daß die Erbschaft den künftigen Erben darstelle, l. 24 D. de nov. 46. 2, ja selbst eine Stelle, in welcher der zuerst gedachte Gesichtspunkt vertreten ist, l. 55 § 1 D. de leg. II° 31 (s. übrigens über diese Stelle auch Schirmer § 3 Note 43 a. E.), s. auch l. 20 [21] § 1 D. de neg. gest. 3. 5. — Die Frage hatte für die Römer Interesse namentlich wegen des Erfordernisses des commercium bei den civilen Erwerbarten; ganz unpraktisch ist sie aber auch heutzutage nicht. Man denke z. B. daran, daß irgendwo noch Staatsangehörigkeit Voraussetzung des Erwerbes von Grundeigenthum ist. S. auch Köppen System S. 213. 218 fg. Lehrbuch S. 50. 51.

[12] Hereditas defuncti personam, defuncti vicem, defuncti personae vicem sustinet; defuncti personae vice fungitur; defuncti locum obtinet. S. die Stellen der vorigen Note. — Es ist die Meinung sehr verbreitet (Puchta § 447 und Vorl. dazu, Pagenstecher, Kuntze, Bering, Reuner Wesen und Arten der Privatrechtsverhältnisse S. 93, diese übrigens nicht durchweg übereinstimmend, früher gehörten auch Ihering und Scheurl hierher [§ 528 Note 6], s. ferner Savigny System I S. 381), das wahre Subject der zu einer ruhenden Erbschaft gehörenden Rechte und Verbindlichkeiten, wie der Erbschaft selbst, sei die als fortlebend gedachte vermögensrechtliche Persönlichkeit des Erblassers, und man hat in den oben bezeichneten Aussprüchen der Quellen ein unmittelbares Zeugniß für diese Auffassung zu

2. Wird der Berufene durch den Erwerb der Erbschaft Rechtsnachfolger der Erbschaft oder des Erblassers? Es ist dem römischen Recht unnatürlich erschienen, daß der Erbe die Erbschaft aus der Hand der Erbschaft selbst erwerben sollte, und deßwegen erklärt es ihn für den Rechtsnachfolger des Erblassers, und nicht der Erbschaft. Dadurch sah es sich aber genöthigt, der Rechtsnachfolge des Erben eine andere zeitliche Beziehung zu geben, als sie in Wirklichkeit hat, und sie auf die Zeit des Todes des Erblassers zurück zu übertragen[13]. Praktische Bedeutung darf dieser lediglich durch die bezeichnete Auffassung hervorgerufenen Rückübertragung nicht beigemessen werden[14].

---

finden geglaubt. Sehr mit Unrecht. In jenen Aussprüchen ist von Persönlichkeit nichts enthalten, und am Wenigsten davon, daß die Erbschaft von der Persönlichkeit des Verstorbenen gehabt werde; sie wollen einfach sagen, daß die Erbschaft den Erblasser in seiner leiblichen Erscheinung (persona) darstelle, vertrete, als wenn er noch lebe, daß sie daher für den Rechtserwerb (abgesehen von Ausnahmen — „in multis partibus iuris, in plerisque", l. 61 D. de A. R. D. 41. 1, l. 15 D. de usurp. 41. 3, pr. I. de stip. serv. 3. 17) behandelt werde, wie er selbst behandelt werden würde, wenn er nicht gestorben wäre. S. auch l. 41 D. de R. C. 12. 1 (*vv.* quodsi stipulatus quoque esset *cett.*), l. 18 § 2 D. de stip. serv. 45. 3; l. 3 § 6 D. de neg. gest. 3. 5, l. 15 pr. D. de in diem add. 18. 2; l. 2 § 18 D. de H. v. A. V. 18. 4, l. 1 § 4 D. de stip. serv. 45. 3. Der letzte und eigentlich treibende Grund jener Auffassung ist freilich die Meinung, daß Rechte und Verbindlichkeiten, als einzelne wie als Vermögen, nicht gedacht werden könnten ohne Subject, und daß daher, wo ein Subject fehle, ein solches durch Gedankenoperation geschaffen werden müsse. S. dagegen Windscheid, Schirmer, Unger a. a. O., und vgl. auch I § 49 Note 2. (Vollständig will übrigens auch Schirmer die Idee der fortlebenden Persönlichkeit des Erblassers nicht aufgeben, s. S. 21. 22). Ein ganz neuer Grund findet sich bei Reuner a. a. O. in der Behauptung, daß bereits bei Lebzeiten des Menschen das eigentliche Subject seiner Rechte und Verbindlichkeiten nicht sowohl er selbst, als vielmehr sein ideelles Vermögen, d. h. seine Vermögensfähigkeit oder seine vermögensrechtliche Persönlichkeit sei. S. I § 42 Note 3.

[13] L. 54 D. de A. v. O. H. 29. 2. „Heres quandoque adeundo hereditatem iam tunc a morte testatoris successisse defuncto intellegitur". L. 138 pr. D. de R. I. 50. 17. „Omnis hereditas, quamvis postea adeatur, tamen cum tempore mortis continuatur". L. 193 D. de R. I. 50. 17, l. 28 § 4 D. de stip. serv. 45. 3.

[14] Vgl. den in der vorigen Note genannten Stellen gegenüber: l. 8 D. de R. C. 12. 1: — „heredis a die aditae hereditatis videntur nummi fuisse"; l. 1 § 6 D. de iniur. 47. 10: — „hereditati et sic heredi per

VI. Hereditas und bonorum possessio*.

§ 532.

Wie für die Entwickelung des gesammten römischen Rechts, so ist namentlich auch für die Entwickelung des römischen Erbrechts die Thätigkeit des Prätors von eingreifender Wichtigkeit geworden. Der Prätor konnte jedoch seiner Stellung nach eigentliches Erbrecht nicht verleihen[1]; er konnte, wenn er über das

---

hereditatem adquiri"; l. 80 D. de leg. II° 31: — „ut . . recta via dominium quod hereditatis fuit ad legatarium transeat". Nur in Einer Beziehung ist von einigen römischen Juristen der Versuch gemacht worden, den genannten Satz auch praktisch zu verwerthen, um nämlich die Gültigkeit einer von einem Erbschaftssclaven auf den Namen des künftigen Erben gestellten Stipulation zu retten, jedoch auch hier unter entschiedenem Widerspruch Anderer. L. 28 § 4 l. 35 D. de stip. serv. 45. 3 — l. 16 l. 18 § 2 D. eod., l. 27 § 10 D. de pactis 2. 14. — Uebrigens gehen die Meinungen über Sinn und praktische Bedeutung der genannten Regel auseinander. Vgl. Puchta Vorl. II S. 297, Jhering S. 167 fg., Scheurl S. 51 fg., Windscheid S. 198 fg., Köppen Erbschaft S. 123 fg. Jahrb. f. Dogm. V S. 181 fg. XI S. 205 fg. Lehrb. S. 273 fg., Schirmer S. 67 fg., Unger § 6 Anm. 4, Arndts § 521 Anm. 1. Sohm Institutionen S. 327. 328 (2. Aufl. S. 372. 373) sieht in der bezeichneten Regel die Lösung aller Schwierigkeiten: Subject der Rechte und Verbindlichkeiten sei sofort mit dem Tode des Erblassers der Erbe; zwar sei das wahr erst nach geschehenem Erbschaftsantritt, aber nach geschehenem Erbschaftsantritt sei der Erbe von vornherein Subject gewesen. Ich sehe darin einen nackten Widerspruch, daß Jemand Subject von Rechten und Verbindlichkeiten zwar erst mit einem gewissen Zeitpunkt wird, aber, wenn er es geworden ist, er es schon früher gewesen ist (gewesen ist, sagt Sohm, nicht: als Subject gedacht wird).

* Der Hauptschriftsteller über die bonorum possessio ist Leist, welcher diese Lehre in zwei Werken behandelt hat: 1) die Bonorum possessio, ihre geschichtliche Entwickelung und heutige Geltung. 2 Bde. 1844. 1848. 2) Erläuterung der Pandekten nach Hellfeld, Serie der Bücher 37 und 38, Bd. 1—3. 1870—1875. Ueber Bd. 1 vgl. Hartmann Krit. VJSchr. XIII S. 531 fg. S. ferner: v. Löhr Magaz. f. RW. u. Gesetzg. III S. 216—353 (1818. 1819). IV S. 149—158 (1820). 403—471 (1844). Fabricius Ursprung und Entwickelung der bonorum possessio bis zum Aufhören des ordo iudiciorum privatorum (1837). Huschke Jahrb. f. deutsche RW. Jahrg. 1839 S. 1—34. S. J. Hingst Commentatio de bonorum possessione (1838). Bering S. 557—563, Köppen S. 22 fg. 282 fg., Schirmer § 7, Bangerow II § 398—400, Brinz 2. Aufl. III § 359—362.

§ 532. [1] Gai. III. 32. „Quos autem praetor vocat ad hereditatem, hi heredes

Civilrecht hinausgehen wollte, nur durch seine Jurisdiction denjenigen factischen Zustand verwirklichen, welcher bei wirklichem Erbrecht hätte stattfinden müssen[2]; daher die von ihm gewährte rechtliche Stellung bonorum possessio heißt, im Gegensatz zur hereditas als dem vom Civilrecht verliehenen Erbrecht[3].[4] — Der römische Prätor hat sich aber nicht darauf beschränkt, bonorum possessio denjenigen Personen anzubieten, welche ein wirkliches

ipso quidem iure non fiunt; nam praetor heredes facere non potest" Ulp. XXVIII. 12, § 2 I. de B. P. 3. 9.

[2] Der vom Prätor Berufene „loco heredis constituitur" (Gai. III. 32, Ulp. XXVIII. 12, § 2 I. cit.), er ist „velut heres" (l. 1 D. de poss. H. P. 5. 5), der Prätor behandelt ihn in allen Stücken, als wenn er der wirkliche Erbe wäre. L. 117 D. de R. I. 50. 17. „Praetor bonorum possessorem heredis loco in omni causa habet". L. 2 D. de B. P. 37. 1. „In omnibus . . vice heredum bonorum possessores habentur". Deßwegen hat der prätorische Erbfolger die Erbschaftssachen in bonitarischem Eigenthum (Gai. III. 80), und die Erbschaftsklagen werden ihm und gegen ihn als actiones ficticiae gegeben (Gai. IV. 34, Ulp. XXVIII. 12). Hereditatis petitio possessoria, Dig. 5. 5; daneben ein besonderes Rechtsmittel zur Verschaffung des (körperlichen) Nachlasses, das interdictum quorum bonorum, Gai. IV. 114, § 3 I. de interd. 4. 15. S. auch l. 1 l. 3 pr. § 1. 2 D. de B. P. 37. 1.

[3] Im weiteren Sinne umfaßt hereditas auch die bonorum possessio. L. 138 D. de R. I. 50. 17. „Hereditatis appellatione bonorum quoque possessio continetur". L. 1 C. unde liberi 6. 14, l. 23 § 5 D. de aed. ed. 21. 1. „Hereditas honoraria": l. 1 C. de sec. nupt. 5. 9.

[4] In Betreff der Geschichte der bonorum possessio stehen sich zwei Hauptansichten entgegen. Nach der einen hat der römische Prätor in der Ertheilung der bonorum possessio von vorn herein den Zweck der Ergänzung und Abänderung der Erbfolge des ius civile verfolgt (so namentlich, mit Abweichung im Einzelnen, Savigny Zeitschr. für gesch. RW. V S. 14 fg., Schirmer, Huschke, Köppen); nach der andern ist die bonorum possessio erst in allmäliger Entwickelung eine neue Ordnung der Erbfolge geworden, während der ursprüngliche Zweck der Ertheilung der bonorum possessio ein ganz anderer war: — Regulirung des Besitzstandes beim Erbschaftsstreite (so namentlich Fabricius, Hingst, Bangerow, mit einer besonderen Wendung Brinz); Ausstattung des Civilerben mit einem Mittel der schleunigen Erlangung des Nachlaßbesitzes (v. Löhr); Ermöglichung des Nachrückens unter den Civilerben in ihrem eigenen Interesse wie im Interesse der Erbschaftsgläubiger (Leist). S. die Uebersicht bei Schirmer S. 88 fg., Bangerow § 398, Danz Gesch. des röm. Rechts 2. Aufl. II S. 141—152. Mir erscheint die erste dieser Ansichten als diejenige, welche am Meisten für sich hat; was freilich hier nicht näher ausgeführt werden kann.

Erbrecht nicht hatten; er hat in die Ordnung seiner bonorum possessio auch die vom Civilrecht Berufenen aufgenommen[5], so daß diese Ordnung zugleich in unmittelbar erkennbarer Weise die Stellung bezeichnete, welche er den von ihm zur Erbschaft Berufenen den Civilerben gegenüber einräumen wollte[6].

Im Justinianischen Recht ist die Bedeutung der bonorum possessio ungemein abgeschwächt. Durch die Gesetzgebung der Kaiserzeit haben die meisten derjenigen Personen, welche früher nur auf dem Wege der bonorum possessio zur Erbfolge gelangen konnten, civilrechtliches Erbrecht erhalten, und in den wenigen noch übrigen Fällen der bonorum possessio[7] zeigt sich der Gegensatz zwischen ihr und der hereditas nicht mehr wirksam in einer Verschiedenheit der rechtlichen Stellung des heres und des bonorum possessor, welche Verschiedenheit auch früher nur eine formale gewesen und mit dem Gegensatz zwischen dem Civilrecht und dem prätorischen Recht überhaupt längst zur Antiquität geworden war[8], sondern nur noch in der Besonderheit der Vorschriften über den Erwerb der bonorum possessio[9].

---

[5] Gai. III. 34, Coll. XVI. 3 c. 5, § 1 I. de B. P. 3. 9. Gai. l. c.: — „quibus casibus beneficium eius in eo solo videtur aliquam utilitatem habere, quod is, qui ita bonorum possessionem petit, interdicto, cuius principium est 'quorum bonorum', uti possit; alioquin remota quoque bonorum possessione ad eos hereditas pertinet iure civili".

[6] Machte der in der Ordnung der bonorum possessio vorangehende Civilerbe von der bonorum possessio keinen Gebrauch, so rückte sie nun zwar auf den nachfolgenden prätorischen Erben weiter, gewährte aber gegenüber der Berufung auf das Civilrecht die Erbschaft nicht wirklich; sie war bonorum possessio sine re. Gai. III. 35—38. II. 119. 148—149, Ulp. XXVIII. 13. Machte der in der Ordnung der bonorum possessio einem prätorischen Erben gleichstehende Civilerbe von der bonorum possessio keinen Gebrauch, so war für den prätorischen Erben die bonorum possessio theilweise sine re, theilweise cum re. L. 14 pr. D. de B. P. c. t. 37. 4, l. 15 § 2 D. de leg. praest. 37. 5, l. 10 D. de coll. bon. 37. 6. Doch ist das hier über das Verhältniß von hereditas und bonorum possessio Gesagte nicht unbestritten (Fabricius S. 106 fg. 208 fg., Vangerow § 399). Vgl. Leist Bonorum possessio I S. 225 fg. II. 1 S. 259 fg. Pandektencommentar I S. 343 fg. II S. 93 fg., Schirmer S. 77—79.

[7] S. § 563 Note 5 fg. 9, § 565 Note 7, § 570 Note 2.

[8] Vgl. noch Schirmer § 7 Note 15—17.

[9] S. § 596 Note 8, § 598 Note 1.

Was das heutige Recht angeht, so ist es nicht zu kühn zu behaupten, daß auch diese letztere Besonderheit die praktische Geltung verloren habe[10].

Von der hier bezeichneten Art der bonorum possessio ist eine andere Art derselben wohl zu unterscheiden. Die Quellen reden nämlich von bonorum possessio auch in solchen Fällen, in denen es sich nur um eine provisorische Besitzeinweisung handelt, bei welcher die wirkliche Erbberechtigung noch in Frage bleibt[11]. Diese provisorischen Besitzeinweisungen bilden unbestritten einen Bestandtheil auch des heute geltenden Rechts.

VII. Das Vermächtniß.

§ 533.

Die Nothwendigkeit einer Gesammtnachfolge in das Vermögen des Verstorbenen schließt die Möglichkeit einer dieselbe begleitenden Sondernachfolge nicht aus. Es können vielmehr der Gesammtheit des Vermögens durch die Verfügung des Erblassers einzelne Bestandtheile entzogen und einem Andern als dem Erben zugewiesen werden[1]. Die Bezeichnung für eine solche Verfügung, so wie für das durch sie Zugewendete, ist Vermächtniß. Das Vermächtniß hat sich bei den Römern in zwei verschiedenen

---

[10] S. § 596 Note 9, § 598 Note 2.

[11] So z. B. wenn der berufene Erbe noch ungeboren ist, oder wenn ihm sein Erbrecht auf Grund der Bestreitung seiner Kindschaft bestritten wird und er noch nicht mannbar ist. In diesen Fällen wird aber in den Quellen statt von bonorum possessio auch von missio in possessionem gesprochen. S. Kapitel IV. — Die bonorum possessio wurde in diesen Fällen durch ein besonderes Decret des Prätors ertheilt (b. p. decretalis), sie konnte nicht auf Grund des Edicts einfach angenommen werden (b. p. edictalis). Vgl. l. 1 § 7 D. de succ. ed. 38. 9, l. 1 § 4 D. si tab. test. nullae 38. 6. Die b. p. decretalis beschränkte sich übrigens nicht auf diese Fälle, s. z. B. l. 4 D. de coniung. 37. 8. Ueber den Gegensatz zwischen b. p. edictalis und decretalis überhaupt s. Schirmer S. 81 fg. und die das. Citirten, Leist Bonorum possessio II. 1 S. 309 fg. II. 2 S. 345 fg. Pandektencommentar II S. 264 fg.

[1] Auch hier (vgl. § 528 Note 5) bewährt sich der Satz, daß das „Vermögen als Ganzes" und „das ganze Vermögen" verschiedene Begriffe sind. § 533.

Formen entwickelt; der Unterschied zwischen denselben ist von Justinian aufgehoben worden[2].[3]

Anordnung des Folgenden.

§ 534.

Die Anordnung des Folgenden ist eine sehr einfache. Es wird zuerst von der Erbschaft gehandelt werden, dann von dem Vermächtniß. Die Lehre von der Erbschaft hat es mit den beiden Fragen zu thun: 1. Wie wird Jemand Erbe? 2. Welches ist die rechtliche Stellung des Erbe Gewordenen? Das Erbewerden setzt voraus: a) Berufung, b) Erwerb. Diese verschiedenen Punkte werden in ebenso vielen Kapiteln behandelt werden, ohne daß die Unterordnung des einen unter den andern in der äußeren Anordnung zum Ausdruck gebracht würde. In einem letzten Kapitel sind dann noch einige Nebenpunkte zu erörtern.

Zweites Kapitel.

Von der Berufung zur Erbschaft.

I. Von der Berufung im Allgemeinen.

A. Voraussetzungen der Berufung.

§ 535.

Die Berufung zur Erbschaft[1] setzt voraus: 1) in der Person des Erblassers Tod[2]; 2) in der Person des zu Berufenden:

[2] Die Bezeichnung für diese beiden Formen sind legatum und fideicommissum. Das Nähere s. in Kapitel V. Daselbst auch (§ 623) die genauere Bestimmung des Begriffes Vermächtniß.

[3] Vereinzelt kommt es auch vor, daß nach gesetzlicher Bestimmung dem Erben irgend Etwas zu Gunsten einer andern Person entzogen wird; man spricht in diesen Fällen von einem gesetzlichen Vermächtniß. S. § 570 Note 8, § 572 Note 9, § 584 Note 2.

§ 535. [1] Unter Berufung wird hier verstanden wirksame Berufung. S. § 529 Note 7 a. E.

[2] L. 1 D. de H. v. A. V. 18. 4, l. 27 D. de A. v. O. H. 29. 2. Ueber den Zeitpunkt des Todes eines Verschollenen s. I § 53 Note 1. Beerbung

a) Existenz zur Zeit des Todes des Erblassers, und wenn der Berufungsfall nach dem Tode des Erblassers eintritt[3], Existenz zur Zeit des Eintritts des Berufungsfalles; b) Erbfähigkeit.

1. Existenz zu den bezeichneten Zeitpunkten. Es genügt Existenz im Mutterleibe, in dem Sinne daß die Berufung des Concipirten bis zu seiner Geburt aufgeschoben wird[4]. Wer dagegen zur Zeit des Todes des Erblassers nicht wenigstes im Mutterleibe existent war, wird nicht berufen[4a], auch wenn er zur Zeit des Berufungsfalles existent ist[5]. Ebenso wird nicht berufen, wer zur Zeit des

des in ein vermögensunfähiges Kloster Tretenden? Vgl. Hellmann das gemeine Erbrecht der Religiösen (München 1874) S. 80 fg., Singer die Behebung der für Ordenspersonen bestehenden Beschränkungen im Commercium mortis causa nach gem. u. österr. R. (Innsbruck 1880) S. 5. 26 fg. — Vermögenslosigkeit des Verstorbenen schließt die Erbschaftsberufung an und für sich nicht aus, macht sie nur gegenstandslos; wohl dagegen wird die Erbschaftsberufung ausgeschlossen durch Vermögensunfähigkeit des Verstorbenen, d. h. juristisch nothwendige Vermögenslosigkeit. Aus diesem Grunde können aber nach heutigem Recht nur noch Klosterpersonen nicht beerbt werden, c. 7 C. 19 quae. 3, c. 2 X. de test. 3. 26, vgl. c. 2. 6 X. de statu mon. 3. 35. Vgl. die zuvor citirten Schriften von Hellmann und Singer, Roth bayr. Civilr. III S. 200 fg. 221 fg. Kinder unter väterlicher Gewalt sind bereits nach Justinianischem Recht nicht mehr vermögensunfähig, und werden daher beerbt, nur in Betreff des adventicischen Erwerbes nicht aus Berufung durch eigenen Willen. S. II § 516. 517.

[3] Dieß ist der Fall: a) bei der Berufung auf Grund des Willens des Erblassers, wenn die Erbeseinsetzung eine bedingte ist (wohin auch der Fall der Einsetzung eines künftig zu Erzeugenden gehört, Note 5), und die Bedingung der Einsetzung zur Zeit des Todes des Erblassers noch nicht eingetreten ist (§ 554 Note 1); b) bei der gesetzlichen Berufung, wenn zur Zeit des Todes des Erblassers ein nicht ungültiges Testament vorhanden ist, welches später ungültig oder unwirksam wird (§ 569 Note 1), oder ein zunächst berufener Intestaterbe, welcher die Erbschaft nicht erwirbt (§ 573).

[4] S. I § 52 Note 3 und 4, l. 10 D. de ventre 37. 9, l. 3 D. de B. P. s. t. 37. 11. Mit anderen Worten: es genügt Geburt binnen 10 Monaten nach dem Tode des Erblassers. S. I § 56b Note 3.

[4a] L. 1 § 8 D. unde cogn. 38. 8.

[5] L. 6 pr. i. f. D. de iniusto 28. 3, l. 6. 7. 8. pr. D. de suis 38. 16, § 8 I. de her. quae ab int. 3. 1. A. M. in Betreff der testamentarischen Berufung, in dem Sinne, daß auch ein nach dem Tode des Erblassers zu Erzeugender gültig soll zum Erben eingesetzt werden können, Mayer Erbrecht I § 16 Note 7 und s. auch die Citate bei Mühlenbruch Fortsf. von Glück XXXIX S. 414 Anm. 9 und vgl. Scherer Jahrb. f. Dogm. XXIII S. 423 fg.; in Betreff der Intestaterbfolge nach Nov. 118: Glück Intestat-

Berufungsfalles nicht mehr existent ist, auch wenn er zur Zeit des Todes des Erblassers existent war[6].

2. Erbfähigkeit[7]. Für physische Personen bildet die Erbfähigkeit die Regel; die Bestimmungen, durch welche das römische Recht einzelnen Klassen derselben die Erbfähigkeit ganz oder theilweise entzogen hat, sind heutzutage entweder anerkanntermaßen nicht mehr anwendbar[8] oder nicht anerkanntermaßen anwendbar, und jedenfalls nicht weitgreifend[9].[10] Was die juristischen Per-

erbfolge S. 583 fg., Löbenstern Zeitschr. für Civ. u. Pr. IX S. 215 fg., Schirmer § 10 Note 157 a. E. § 15 Note 41. Seuff. Arch. VIII. 63, XXV. 246. S. dagegen Mühlenbruch Fortf. von Glück XXXIX S. 406—423, Büchel Streitfragen aus Nov. 118 S. 2—17, Arndts RLex. IV S. 680 und in der Fortf. von Glück XLVI S. 407, Köppen System § 5 Note 4. 38. Lehrbuch S. 68 Note 1, Bangerow II § 411. § 429 Anm. 3 (S. 84), Sintenis III § 162 Anm. 6, Arndts § 471 Anm. 1, Blätter f. RAnwend. XLIX S. 194 fg.; auch Schirmer § 4 Note 2. Seuff. Arch. IX. 309. S. auch § 571 Note 1 zweite Hälfte.

[6] S. § 554 Note 1, § 557 Note 2.

[7] Schirmer § 4, Köppen System § 5. Lehrbuch § 3 Nr. II, Bering S. 249 fg., Mühlenbruch Fortf. von Glück XXXIX S. 117 fg. Sintenis III § 160, Bangerow II § 404, Brinz § 177.

[8] Hierher gehört die Erbunfähigkeit der Sclaven und der Peregrinen, auch derjenigen die es zur Strafe geworden sind (l. 6 § 2 D. de her. inst. 28. 5, l. 1 C. eod. 6. 24; l. 13 D. de B. P. 37. 1, l. 25 § 3 D. de A. v. O. H. 29. 2, l. 3 pr. § 1 D. de his quae pro non scr. 34. 8); ferner die Erbunfähigkeit der Ketzer und der Apostaten (l. 4. 5. 19 C. de haer. 1. 5, l. 3. 4 C. de apost. 1. 7, Auth. Frid. II. *Credentes* C. de haer. 1. 5). S. I § 55 und vgl. Schirmer S. 33—36.

[9] Es gehören hierher folgende Bestimmungen. a. Wittwen, welche das Trauerjahr verletzen, sollen aus Testament Niemanden, nach Gesetz nur die Verwandten bis zum dritten Grade beerben können. L. 1 C. de sec. nupt. 5. 9, Nov. 22 c. 22, Nov. 39 c. 2. Die heutige Anwendbarkeit dieser Bestimmung ist sehr zweifelhaft. S. II § 512 Note 2. 4. b. Die gleiche Unfähigkeit soll die Mutter treffen, welche als Vormünderin ihrer Kinder zur zweiten Ehe schreitet, ohne für dieselben einen Vormund erbeten und diesem nach abgelegter Rechnung das Vermögen der Kinder herausgegeben zu haben Nov. 22 c. 40, Nov. 94 c. 2. Auch von dieser Bestimmung wird vielfach Unanwendbarkeit im heutigen Recht behauptet, Schirmer a. a. O. Note 34, Köppen System Note 34 a. E. Lehrbuch S. 63; dagegen z. B. Bangerow I § 227 Anm. 1. a. E., v. Löhr Mag. f. RW. u. Gesetzgebung III S. 523, Strippelmann Entscheidungen ꝛc. V S. 218 fg. c. Wer es ein Jahr lang versäumt, einem Unmündigen einen Vormund zu erbitten, soll, wenn der Unmündige vor erreichter Mündigkeit stirbt, ihn weder gesetzlich noch aus einer

sonen angeht, so hat das römische Recht die Erbfähigkeit beigelegt[10a] dem Fiscus[11], den Gemeinden[12], den Kirchen und kirch-

Pupillarsubstitution beerben können. S. II § 433 Note 38, wo bereits bemerkt ist, daß die heutige Anwendbarkeit auch dieser Bestimmung nicht unbestritten ist. Jedenfalls wird der Fall derselben heutzutage bei dem gesteigerten Eingreifen der Obervormundschaftsbehörde kaum noch vorkommen. Köppen System S. 305. Lehrbuch S. 63. d. Die Söhne von Hochverräthern sollen ganz erbunfähig sein, Töchter von Hochverräthern nur aus der mütterlichen Erbschaft den Pflichttheil (vgl. Fitting Zeitschr. f. RG. IX S. 433) erhalten. L. 5 C. ad leg. Iul. mai. 9. 8. Diese Bestimmung ist als Strafe des Hochverraths gedacht und daher nach der II § 326 Note 4 vertretenen Ansicht heutzutage unanwendbar: StrGB. § 80 fg. Auch schon vor dem Reichsstrafgesetzbuch wurde von den Meisten Unanwendbarkeit behauptet. Vgl. Mühlenbruch S. 246, Schirmer Note 28, Köppen System Note 8. 33, Sintenis Anm. 1, Bangerow Nr. 4, Holzschuher II § 133 Note 4a. e. Aus gleichem Grunde, wie die unter d genannte Bestimmung, ist heutzutage unanwendbar die Bestimmung, daß Personen, welche in blutschänderischer Verbindung leben, weder von einander, noch von den aus dieser Verbindung erzeugten Kindern, noch von denjenigen ihrer rechtmäßigen Verwandten, welche zur Verbindung gerathen haben, beerbt werden können. L. 6 C. de incest. nupt. 5. 5. S. StrGB. § 173. Ueber die Frage, ob diese Bestimmung nicht schon vorher durch Nov. 12 abgeschafft gewesen sei, s. Wächter Arch. für civ. Pr. XVII S. 434 fg., Mühlenbruch XXXIX S. 339 fg., Bangerow Nr. 4, Köppen System § 5 Anm. 37, Brinz 2. Aufl. III § 383 Note 26, und die Bemerkungen in den früheren Ausgaben (vor der fünften) dieses Lehrbuchs.

[10] Außer den im Vorstehenden genannten Fällen der Erbunfähigkeit gibt es noch einige Fälle partieller Erbunfähigkeit von ganz besonderer Art. Da diese sich aber ausschließlich auf die Beerbung aus letztem Willen beziehen, so wird von denselben passender erst in der Lehre von der letztwilligen Berufung gehandelt. S. § 550.

[10a] Der Ausgangspunkt des römischen Rechts war, daß juristische Personen erbunfähig seien. Noch Ulpian sagt (Fragm. XXII. 5): „Nec municipium nec municipes heredes institui possunt, quoniam incertum corpus est, et neque cernere universi neque pro herede gerere possunt, ut heredes fiant". Plinius epist. V. 7. „Nec. heredem institui nec praecipere posse rempublicam constat". Vgl. hierzu und zum Folgenden Brinz 1. Aufl. S. 1084 fg.

[11] Die Erbfähigkeit des Fiscus wird in den Quellen als selbstverständlich vorausgesetzt. Vgl. Schirmer § 4 Note 10.

[12] L. 12 C. de hered. inst. 6. 24. Vgl. Ulp. XXII. 5, l. 66 § 7 D. de leg. II° 31, l. 6 § 4 D. ad. SC. Treb. 36. 1, l. 1 § 1 D. de lib. univers. 38. 3; l. 27 [26] D. ad SC. Treb. 36. 1. Mühlenbruch Fortsetz. von Glück XXXIX S. 423 fg., Schirmer § 4 Note 11. In Betreff der geschichtlichen

lichen Instituten[13], den Stiftungen[14]; nicht dagegen den übrigen Corporationen, welche Erbfähigkeit erst durch ein besonderes Privilegium erlangen müssen[15], und der ruhenden Erbschaft[16].

Die Erbfähigkeit muß bei der gesetzlichen Berufung vorhanden sein zur Zeit des Eintritts des Berufungsfalles[17], und von da an ununterbrochen bis zum Erwerbe der Erbschaft[18]; was die Berufung durch den Willen des Erblassers angeht, s. § 549. 550.

Entwickelung vgl. noch Binding Zeitschr. f. RGesch. VIII S. 293 fg., Brinz a. a. O., Pernice Labeo I S. 283 fg.

[13] L. 1 C. de ss. eccl. l. 2, Nov. 131 c. 9 (wo die restituirte l. 26 C. de ss. eccl. ihrem wesentlichen Inhalte nach wiederholt wird). — Vgl. Ulp. XXII. 6. „Deos heredes instituere non possumus praeter eos, quos senatus consulto constitutionibusve principum instituere concessum est." Mühlenbruch a. a. O. S. 442 fg., Schirmer § 4 Note 8. — Erbfähigkeit eines bischöflichen Ordinariats? Seuff. Arch. XXII. 246 (Bl. f. RAnwend. XXII S. 280 fg.). Ueber die Erbfähigkeit der Domcapitel s. Bl. f. RAnwend. XXXII S. 327 fg. 337 fg.

[14] L. 23 C. de ss. eccl. 1. 2. Mühlenbruch a. a. O. S. 448 fg., Schirmer § 4 Note 9. Ueber die Frage, ob durch Erbeseinsetzung eine noch nicht bestehende Stiftung begründet werden könne, s. § 549 Ziff. 2.

[15] L. 8 C. de hered. inst. 6. 24. „Collegium, si nullo speciali privilegio subnixum sit, hereditatem capere non posse, dubium non est". Ueber und gegen die Behauptung, daß Justinian durch die s. g. constitutio de incertis personis (stückweise restituirt als l. un. C. de incert. pers. 6. 48) jeder erlaubten Corporation Erbfähigkeit beigelegt habe, s. Mühlenbruch a. a. O. S. 434 fg., Heimbach Zeitschr. f. Civ. u. Proz. N. F. V S. 69 fg., Vangerow II § 429 Anm. 3 (S. 85), Köppen § 5 Note 50. In früherer Zeit war die Ansicht, daß jede staatlich anerkannte Corporation Erbfähigkeit besitze, in Doctrin und Praxis durchaus vorherrschend. S. Mühlenbruch XXXIX S. 442. XL S. 66 Anm. 10, Beseler § 65 (3. Aufl. § 66) Note 2, Schirmer § 4 Anm. 10. Dagegen Sintenis I § 15 Anm. 46, Köppen System § 5 Note 40. Lehrbuch S. 67 Note 1. Eine Vermittelung sucht Arndts RLex. III S. 914 und Pand. § 471 Anm. 3: die Ansicht, daß die Erbfähigkeit zu den regelmäßigen Attributen einer anerkannten Corporation gehöre, habe Doctrin und Praxis von jeher so sehr beherrscht, daß man in der Anerkennung einer Corporation durch die Staatsgewalt im Zweifel auch eine Ertheilung der Erbfähigkeit zu finden berechtigt sei. Neuerdings Brinz 1. Aufl. S: 1090. 2. Aufl. III S. 54: kann eine Erbeseinsetzung für einen gemeinnützigen Zweck gemacht werden, so kann auch eine Corporation mit gemeinnützigem Zweck eingesetzt werden.

[16] S. § 531 Note 10 g. E. Ueber die Frage, ob die Einsetzung einer

B. Wirkung der Berufung.

§ 536.

Die regelmäßige Wirkung der Erbschaftsberufung ist, daß sie den Berufenen in die rechtliche Möglichkeit versetzt, durch seine Willenserklärung sich zum Erben zu machen[1]; ausnahmsweise macht sie den Berufenen sofort zum Erben[2]. Jene rechtliche Möglichkeit, welche man nicht unpassend Erbrecht nennen kann, obgleich sich diese Bezeichnung bei der Mehrdeutigkeit des Ausdrucks als technische nicht empfiehlt[3], ist als höchst persönliches

---

ruhenden Erbschaft als Einsetzung des künftigen Erben aufrecht zu erhalten sei, welche Frage m. E. nicht zu bejahen ist, s. einerseits Arndts RLex. IV S. 5 Note 28 und Pand. § 471 Anm. 3, andererseits Schirmer § 4 Note 16, Unger § 14 Anm. 7.

[17] S. § 569.

[18] L. 1 § 4 D. ad SC. Tert. 38. 17. Paul. sentent. IV. 10 § 3.

[1] L. 151 D. de V. S. 50. 16. „Delata hereditas intellegitur, quam quis possit adeundo consequi". Gai. II. 169: — „qui .... heres institutus est quique ab intestato per legem vocatur, sicut voluntate nuda heres fit, ita et contraria destinatione statim ab hereditate repellitur". § 536.

[2] S. § 595.

[3] Weniger deßwegen, weil auch der Inbegriff der Rechtsregeln über das Schicksal des Vermögens eines Verstorbenen Erbrecht heißt (§ 527), sondern deßwegen, weil der Ausdruck Erbrecht eine gleiche sprachliche Berechtigung, wie für die rechtliche Stellung des zu einer Erbschaft Berufenen, auch für die rechtliche Stellung desjenigen hat, welcher Erbe bereits wirklich geworden ist. In der That gebraucht der herrschende Sprachgebrauch den Ausdruck als technischen für die letztere rechtliche Stellung, während Brinz (1. Aufl. § 152 z. A., 2. Aufl. § 358 z. A.) ihn als technischen eben für die Befugniß, sich durch Willenserklärung zum Erben zu machen, anwendet. So früher auch Köppen (System S. 250 fg. Erbschaft S. 91 fg. Jahrb. f. Dogm. V S. 127 fg. 183 fg.), welcher jetzt (Lehrbuch S. 10. 11. 18) dem herrschenden Sprachgebrauch folgt und die rechtliche Möglichkeit, sich zum Erben zu machen, als „Erbberechtigung" bezeichnet. Vgl. noch Arndts S. 16—18, Unger § 2 Anm. 10. 14. Was den Sprachgebrauch der Quellen angeht, so bezeichnet in § 2 I. de reb. corp. 2. 2 ius hereditatis (wofür es in der im Uebrigen ganz entsprechenden l. 1 § 1 D. de D. R. 1. 8 ius successionis heißt) nicht wie Köppen annimmt, das Recht aus der Berufung, sondern das Recht des Erben (s. namentlich Unger a. a. O. Note 11), und der Ausdruck ius hereditarium kommt zur Bezeichnung dieses letzteren Rechts in den Quellen häufiger vor, s. § 605 Note 9. Von der anderen Seite definirt allerdings Theophilus

Recht im Princip weder vererblich, noch veräußerlich[4]. Doch hat das römische Recht dieses Princip nicht undurchbrochen durchgeführt. Hiervon wird aber zweckmäßiger in einem anderen Zusammenhang gehandelt[5].

C. Gründe der Berufung.

§ 537.

Die Berufungsgründe sind, wie bereits § 529 angegeben worden ist: Verfügung des Erblassers, durch Testament oder Erbvertrag, und Gesetz. Auch das Verhältniß dieser Berufungsgründe zu einander ist an dem angeführten Orte bereits bezeichnet worden; die Berufung durch das Gesetz tritt (regelmäßig) erst ein in Ermangelung einer Verfügung des Erblassers. Hier ist noch hinzuzufügen, daß nach römischem Recht die Verfügung des Erblassers die gesetzliche Berufung durch ihr (rechtliches) Dasein ausschließt, nicht durch ihren Inhalt, daß sie nicht etwa, wenn sie in ihrem Inhalt beschränkt ist, der gesetzlichen Berufung Raum läßt, soweit sie nicht reicht: Grundsatz der Ausschließlichkeit der testamentarischen Berufung[1]. Seine Hauptanwendung findet dieser Grundsatz in dem Falle, wo der Erblasser nur über einen Theil des Nachlasses verfügt hat, in welchem Fall die gesetzlichen Erben nichtsdestoweniger auch für den übrigen Theil ausgeschlossen sind[2]; in gleicher Weise aber macht der bezeichnete Grundsatz die

---

das ius hereditatis des Institutionenparagraphen als Recht zum Erwerbe (was freilich Arndts und Unger leugnen), und in l. 20 § 4 D. de A. v. O. H. 29. 2 kann mit „ius heredis“ nur die Stellung des Berufenen bezeichnet sein.

[4] Köppen (Erbschaft 92 fg. Jahrb. f. Dogm. V S. 127 fg. 183 fg. System S. 257 fg.) zählt das Recht aus der Berufung zu den Familienrechten. Gegen diese Auffassung hat sich bereits Unger § 6 Anm. 1, wie mir scheint mit Recht, erklärt.

[5] S. § 600. 601.

§ 537. [1] Thibaut civilistische Abhandlungen Nr. 5 (1814). Huschke Rhein. Museum VI S. 257 fg. (1834). Mühlenbruch Fortsetzung von Glück XXXVIII S. 337 fg. XL S. 142 fg. XLII S. 82 fg. (1835. 1838. 1841). Dworzak Haimerl's österr. ZSchr. VIII S. 8 fg. (1861). Bering S. 437 fg., Schirmer S. 52 fg., Köppen System S. 13. 273 fg. Lehrbuch S. 87 fg. Vangerow II § 397 Anm., Sintenis III § 172 Anm. 9. Fernere Literatur u. A. bei Vangerow und Schirmer.

[2] § 5 I. de hered. inst. 2. 14: — „neque enim idem ex parte testatus

Erbfolge der gesetzlichen Erben auch in dem Falle unmöglich, wo der Erblasser seine Verfügung durch eine Bedingung oder Befristung beschränkt hat[3]. Die Ausnahme, welche das römische

et ex parte intestatus decedere potest". L. 7 D. de R. I. 50. 17: „Ius nostrum non patitur, eundem in paganis (s. Note 4) et testato et intestato decessisse, earumque rerum naturalis inter se pugna est". Ueber den Grund dieses Satzes ist unendlich viel verhandelt und gestritten worden; s. die Uebersichten bei Mühlenbruch XXXVIII S. 145 fg., Huschke S. 259 fg., Schirmer Note 49, neuestens Hölder Beiträge zur Geschichte des röm. Erbrechts S. 153 fg. (1881), Hofmann krit. Studien im röm. Recht S. 106 fg. (1885). Ein nahe liegender Gedanke ist, daß dieser Satz seinen Grund habe in einer wörtlichen Auslegung der 12 Tafeln, welche die Intestaterben beriefen: si intestato moritur" (Ulp. XXVI. 1); wer testirt hatte, wenn auch nur über einen Theil des Nachlasses, war eben nicht intestatus, so daß also die „naturalis pugna" nicht von einem sachlichen Widerstreben, sondern von einem logischen Widerspruch zu verstehen wäre. So wirklich Thibaut a. a. O., Ihering Geist des röm. R. II S. 482 fg., Brinz 1. Aufl. S. 771. 2. Aufl. III S. 75, Mommsen Erörterungen I S. 70, Schmidt form. Recht der Notherben S. 1 Note 3. Auch ich glaube, daß diese Auslegung mitgewirkt hat; aber der eigentliche Grund kann sie deßwegen nicht gewesen sein, weil die Ausschließlichkeit der testamentarischen Berufung sich in gleicher Weise gegenüber einem früheren Testament, wie gegenüber der Intestatberufung geltend macht (§ 565). Eine andere sehr beliebte Erklärung, welche freilich in sehr verschiedenen Ausbildungen vorgetragen wird (Huschke, Mühlenbruch, Bering, Dworzak, Schirmer) ist hergenommen von der Einheit des Nachlasses, obgleich diese Einheit offenbar nur Auseinanderreißen in einzelne Bestandtheile, nicht aber Quotentheilung ausschließt. Hofmann a. a. O. sucht die Erklärung in der Idee der „Repräsentation" des Erblassers, indem er zugleich hervorhebt, daß der Grund der Gültigkeit der Einsetzung auf einen Theil der favor testamenti, d. h. die Begünstigung der testamentarischen Erbfolge, sei. Vgl. § 552 Note 1. Praktische Erwägungen machen geltend Rudorff zu Puchta Vorl. § 448 Note 4, Ihering Geist des röm. R. III S. 140 fg., Köppen a. a. O., Bruns in v. Holtzendorff's Encycl. I S. 364 (428. 455. 511), Hölder a. a. O. S. 162.

[3] Bei einer Erbeseinsetzung unter einer aufschiebenden Bedingung oder Befristung werden die gesetzlichen Erben auch nicht vor Eintritt der Bedingung oder des Termins, bei einer Erbeseinsetzung unter einer auflösenden Bedingung oder Befristung auch nicht nach Eintritt der Bedingung oder des Termins zugelassen. S. § 554 Note 1. 18, § 555. Vgl. l. 57 [56] D. de her. inst. 28. 5, l. 41 pr. D. de test. mil. 29. 1 (Hofmann a. a. O. S. 126). Uebrigens ist zu bemerken, daß diese Sätze zu ihrer Erklärung jenes Grundsatzes nicht bedürfen, sie erklären sich auch aus einem andern Grundsatz des römischen Rechts, dem Grundsatz, daß eine einmal eingetretene Erbenqualität nicht wieder aufhören kann (§ 554 Note 18). Es ist auch ohne Zweifel natürlicher, die

Recht von diesem Grundsatz für Soldatentestamente macht[4], gilt heutzutage in Deutschland nicht mehr[4a]. Es kann aber in Folge Eingriffs des Rechts selbst sehr wohl geschehen, daß Jemand zugleich aus Gesetz und letztem Willen beerbt wird[5]. Und eine andere Frage ist es, ob nicht der wirkliche Wille des Erblassers dadurch indirect zum Vollzug gebracht werden kann, daß dem eingesetzten Erben die Verpflichtung auferlegt wird, die Erbschaft, soweit er nicht eingesetzt ist, den gesetzlichen Erben herauszugeben[6].

So das römische Recht, dessen gemeinrechtliche Geltung mit Unrecht bestritten wird[7]. Nicht das Gleiche aber, wie für das

---

Unwirksamkeit der auflösenden Bedingung und Befristung aus diesem letzten Grundsatz herzuleiten, wie denn hier die Unwirksamkeit auch dann eintritt, wenn für die Zeit nachher ein anderer Erbe durch den Erblasser selbst berufen ist; für die aufschiebende Bedingung und Befristung dagegen möchte das Gegentheil zutreffend sein. Vgl. § 554 Note 1, § 555 Note 1.

[4] S. § 552 Note 9, § 553 Note 14, § 554 Note 20, § 555 Note 2. Die Anwendbarkeit der Regel auf das Testament eines Haussohns über sein peculium castrense oder quasi castrense untersucht die Diss. von L. Moses, Breslau 1883.

[4a] Sie ist beseitigt durch das Reichs-Militärgesetz vom 2. Mai 1874 § 44. Daselbst ist bestimmt, daß die Vorrechte der Militärpersonen in Betreff ihrer letztwilligen Anordnungen „allein" in der durch den § zugelassenen privilegirten Form bestehen sollen. Ein Antrag auf Streichung dieser Bestimmung wurde vom Reichstag verworfen. Stenographische Berichte 1874 I. Session Bd. II S. 881 fg. Vgl. Mandry S. 584 (3. Aufl. S. 530).

[5] So wenn ein ausgeschlossener Notherbe gegen einen der eingesetzten Erben mit der Anfechtungsklage durchdringt, gegen den andern nicht. L. 15. § 2 D. de inoff. 5. 2: — „credimus eum legitimum heredem pro parte esse factum, et ideo pars hereditatis in testamento remansit; nec absurdum videtur, pro parte intestatum videri". Vgl. namentlich Schirmer S. 55—62 und § 584 Note 20 fg. Ein interessanter hierher gehöriger Fall bei Seuffert Arch. f. civ. Praxis III S. 219 fg. — Daher ist die Fassung der Regel bei Cic. de inventione II. 21 („Unius . . pecuniae plures dissimilibus de causis heredes esse non possunt, nec unquam factum est, ut eiusdem pecuniae alius testamento, alius lege heres esset") zu allgemein.

[6] S. darüber § 552 Note 3 fg., § 553 Note 6 fg.

[7] So von Mühlenbruch XXXVIII S. 79 fg. und den das. Citirten. Mühlenbruch selbst freilich nimmt seine Behauptung das. S. 345 zurück. In der That läßt sich ein abänderndes Gewohnheitsrecht nicht nachweisen. Köppen System S. 289 Note 54, Schirmer S. 63 Note 37, Sintenis III § 172 Anm. 9; Hartmann Erbverträge S. 63 Note 1. Nur ist für das heutige Recht die Frage, ob in der Erbeseinsetzung auf einen Theil des Nachlasses

römische Testament, gilt für den heutigen Erbvertrag. Durch Erbvertrag wird vielmehr die gesetzliche Berufung nur soweit ausgeschlossen, als der Wille des Erblassers reicht[8].

II. Von der Berufung durch Testament*.

A. Begriff des Testamentes.

§ 538.

Testament[1] ist diejenige letztwillige Verfügung[2], in welcher die Ernennung eines Erben enthalten ist[3]. Das Testament kann

---

im Sinne des Erblassers eine Berufung zur Erbschaft, und nicht vielmehr bloß die Anordnung eines Vermächtnisses gefunden werden müsse, viel eher im Sinne der letzteren Alternative zu beantworten, als sie nach römischem Rechte beantwortet werden durfte. Vgl. § 546 Note 8, § 552 Note 8, § 553.

[8] So die gemeine Meinung. Köppen System S. 289 Note 54, Beseler § 143 (3. Aufl. § 138) Nr. VI, Gerber § 258 a. E., Stobbe V § 311 Nr. VI. Entscheid. d. RG. XI S. 217. A. M. Hartmann Erbverträge S. 63 fg.; gegen denselben Arndts in Haimerl's österr. VJSchr. VIII S. 278 fg.

* Von der testamentarischen Berufung im Besonderen (vgl. § 527 Note *) handeln: Roßhirt testamentarisches Erbrecht bei den Römern. 2. Abth. 1840. Heimbach im RLex. X S. 713—1049 (1856).

[1] Testamentum ist dem Wortsinne nach das Resultat des testari, d. h. § 538.
der Anrufung der bei der Errichtung des letzten Willens zugezogenen Zeugen. Gai. II. 104, Ulp. XX. 9. Eine etymologische Spielerei in pr. I. de test. ord. 2. 10. „Testamentum ex eo appellatur. quod testatio mentis est". Vgl. Gell. N. A. VI. 12.

[2] Letztwillig im eigentlichen Sinne des Wortes, insofern das Testament nur dann zu Recht besteht, wenn es wirklich den Ausdruck des letzten Willens des Erblassers enthält, so daß durch die Errichtung eines neuen Testamentes das frühere ohne Weiteres hinfällig wird. Ungenau wird auch wohl der Erbvertrag, der durch einen späteren Willensentschluß nicht wieder aufgehoben werden kann, eine letztwillige Verfügung genannt. Vgl. l. 19 C. de test. 6. 23: — „cum hoc ipsum, quod per supplicationem nostris auribus intimatur, ita demum firmum sit, si ultimum comprobatur, nec contra iudicium suum defunctus postea venisse detegitur".

[3] L. 20 D. de iure cod. 29. 7. — Iulianus ait, tabulas testamenti non intellegi, quibus heres scriptus non est, ut magis codicilli quam testamentum existimandae sint". L. 14 C. de test. 6. 23. „Non codicillum sed testamentum aviam vestram facere voluisse, institutio et exheredatio facta probant evidenter". Daher ist die Definition in l. 1 D. qui test. 28. 1 (Testamentum est voluntatis nostrae iusta sententia de eo quod quis post mortem suam fieri velit") ungenau.

außer der Erbeseinſetzung noch andere Anordnungen des Erblaſſers enthalten, über Vermächtniſſe, Vormundſchaften, Erziehung der Kinder, Art und Weiſe des Begräbniſſes ꝛc.[4]; aber Anordnungen dieſer Art ſind dem Teſtamente nicht weſentlich, während ihm die Erbeseinſetzung in der Weiſe weſentlich iſt, daß ohne Erbeseinſetzung kein Teſtament vorhanden iſt, und bei Ungültigkeit der Erbeseinſetzung keine andere Anordnung des Teſtaments zu Recht beſteht[5]. Eine letzwillige Verfügung, durch welche ein Erbe nicht ernannt wird, heißt Codicill[6].

B. Fähigkeit zur Errichtung eines Teſtamentes*.

§ 539.

Unfähig zur Errichtung eines Teſtamentes[1] iſt:

1) der Willensunfähige oder eines vernünftigen Willens

---

[4] Nach römiſchem Recht: Freilaſſungen. Vgl. § 678.

[5] L. 20 D. de iure cod. 29. 7 (Note 3). § 34. I. de leg. 2. 20: — „testamenta vim ex institutione heredum accipiunt, et ob id veluti caput et fundamentum intellegitur totius testamenti heredis institutio". Gai. II. 229. Ulp. XXIV. 15: — „vis et potestas testamenti ab heredis institutione incipit". L. 1 § 8 D. de vulg. 28. 6: — „nam sine heredis institutione nihil in testamento scriptum valet".

[6] L. 20 D. de iure cod. 29. 7 (Note 3), l. 7 C. de cod. 6. 36, l. 14 C. de test. 6. 23 (Note 3).

* Inst. 2. 12 quibus non est permissum testamenta facere. Dig. 28. 1 qui testamenta facere possunt et quemadmodum testamenta fiant. Cod. 6. 22 qui facere testamentum possunt vel non possunt. — Zimmern Grundriß des Erbrechts (1823) S. 50 fg. Glück XXXIII S. 347 fg. XXXIV S. 53 fg., Bering S. 238 fg., Heimbach S. 716 fg., Bangerow II § 428 fg., Sintenis III § 167 Nr. 1.

§ 539. [1] Die Fähigkeit ein Teſtament zu errichten, testamenti faciendi facultas (l. 19 D. h. t.), wird in den Quellen auch als testamenti factio bezeichnet. L. 1 § 1 D. de tutelae 27. 3, l. 1 pr. D. de test. mil. 29. 1, l. 4 D. h. t., l. 1 § 8 D. de B. P. s. t. 37. 11. In einem andern Sinne aber wird testamenti factio einem Jeden zugeſchrieben, welcher die nöthige Rechtsfähigkeit beſitzt, um an der Errichtung eines Teſtaments als Teſtator oder Bedachter oder Zeuge theilzunehmen, ſo daß Jemand testamenti factio haben kann, ohne die Fähigkeit ein Teſtament zu errichten. L. 16. 18 D. h. t., § 4 I. de her. qual. 2. 19; l. 21 D. de test. tut. 26. 2; § 6 I. de test. ord. 2. 10. Hiernach unterſcheiden die Neueren zwiſchen testamenti factio activa und passiva. — Wer unfähig iſt, ein Teſtament zu errichten, iſt auch unfähig, einen Erbvertrag abzuſchließen; oder mit anderen Worten: wer ſich überhaupt

Unfähige, also namentlich[2] der Wahnsinnige[3] und der Unerwachsene — bei Letzterem bildet die Grenze das Alter der Geschlechtsreife[4];

2) der interdicirte Verschwender[5];

3) wer seinen Willen nicht in gemeinverständlicher Weise ausdrücken kann[6], daher der schreibensunfähige Stumme[7];

---

keinen Erben ernennen kann, kann sich auch auf dem Wege des Vertrages keinen Erben ernennen. Bei dem Erbvertrag kommt dann aber als weiteres Erforderniß der Gültigkeit noch die Vertragsfähigkeit hinzu, so aber daß, wenn auch der Vertrag als solcher ungültig ist, die Erbeseinsetzung doch als einseitige zu Recht bestehen kann. Vgl. § 529 Note 3 a. E. und Hartmann Erbverträge S. 32 fg.

[2] S. auch l. 17 D. h. t., vgl. l. 3 C. h. t. Holzschuher II § 143 Nr. 6.

[3] Vorbehaltlich lichter Zwischenräume, § 1 I. h. t., l. 16 § 1 D. h. t., I. 9 C. h. t. Vgl. I § 71 Note 8.

[4] § 1 I. h. t., l. 5 D. h. t., l. 4 C. h. t., l. 18 C. de test. mil. 6. 21. Ueber die Berechnung der Zeit s. l. 5 cit. und I § 103 Note 15. Die Unterstützung des Vormunds macht den Geschlechtsunreifen nicht testamentsfähig, Gai. II. 113.

[5] § 2 I. h. t., l. 18 pr. D. h. t. Der Grund der Testamentsunfähigkeit des interdicirten Verschwenders liegt nach der Auffassung des römischen Rechts nicht allein und zunächst darin, daß man von ihm Unvernünftigkeit der Verfügung befürchten muß, sondern darin, daß „commercio illi interdictum est", Ulp. XX. 13. Vgl. auch Glück XXXIII S. 382 fg. S. Holzschuher II § 143 Nr. 9. Seuff. Arch. II. 309. Vgl. auch Unger § 9 Anm. 4.

[6] L. 29 C. de test. 6. 23. — „Si ..... talis est testator, qui neque scribere neque articulate loqui potest, mortuo similis est . .". Wiederholt in der N. O. II § 4 (s. auch § 5).

[7] Das frühere römische Recht entzog die Testamentsfähigkeit den Stummen und den Tauben schlechthin (l. 6 § 1 l. 16 pr. D. h. t.), vorbehaltlich kaiserlicher Dispensation, l. 7 D. h. t. Justinian hat in l. 10 C. h. t. (vgl. § 3 I. h. t.) nicht nur dieß aufgehoben, sondern auch den Taubstummen, wenn sie schreibensfähig seien, die Testamentsfähigkeit gegeben, mit Ausnahme der taubstumm Geborenen. Bei dieser letzteren Beschränkung setzt er offenbar voraus, daß ein taubstumm Geborener die Kunst des Schreibens nicht erlernen könne, und diese Voraussetzung trifft bei der heutigen Ausbildung des Taubstummenunterrichts nicht mehr zu. Kann also heutzutage ein schreibenserfahrener Taubstummer, auch wenn er taubstumm geboren ist, ein Testament errichten? Ich getraue mich nicht, diese Frage zu verneinen, und bin der Meinung, daß in der Bejahung derselben die Auslegung nicht die ihr gezogenen Grenzen überschreitet, s. I § 22. Eine wenigstens unterstützende Kraft hat auch der cit. § 4 der N. O., welcher zwar nur die l. 29 C. de test.

4) das Kind in der Gewalt in Betreff des adventiciſchen Erwerbes[8].

5. Nach römiſchem Rechte ſind noch teſtirunfähig Pasquillanten[9], nach canoniſchem Recht Gläubiger, welche ſich gegen die

---

wiedergibt, die ihrerſeits die l. 10 C. cit. gewiß nicht hat aufheben wollen, welcher aber doch das in ihm ausgeſprochene Princip als ein allgemein gültiges hinſtellt und von dem Zuſammenhang des Corpus juris unabhängig macht. Die herrſchende Meinung läßt den taubſtumm Geborenen zur Errichtung eines ſchriftlichen Teſtaments nur mit landesherrlicher Genehmigung (nach l. 7 D. h. t.) zu. Glück XXXIII S. 373, W. Sell in Sell's Jahrb. II S. 432 fg. und die daſ. S. 433 Citirten, Bangerow II § 428 Anm. Nr. I. 4, Sintenis III § 167 Anm. 6, Brinz 1. Aufl. S. 749. vgl. 2. Aufl. III S. 49. Doch iſt auch die hier vertretene Anſicht nicht ohne Anhänger geblieben. Gensler Arch. f. civ. Pr. III S. 371, Holzſchuher II § 143 Nr. 4 und die daſ. Citirten, Puchta § 463 zu z („nach einer ſorgfältigen amtlichen Unterſuchung"). Für den Fall, daß der Taubſtumme articulirt hat ſprechen lernen, gibt ihm auch Sell a. a. O. die Teſtamentsfähigkeit, ebenſo Bangerow a. a. O. und Brinz S. 750; dawider Sintenis a. a. O. Ein intereſſanter Fall der Errichtung eines Taubſtummenteſtamentes durch Zeichenſprache bei Gensler Arch. f. civ. Pr. III S. 345 fg. Vgl. auch den Aufſatz von Fr. Jolly, über den Einfluß der Aphaſie auf die Fähigkeit zur Teſtamentserrichtung, Archiv für Pſychiatrie Bd. XIII Heft 2 (1882).

[8] L. 8 § 5 C. de bon. quae lib. 6. 61, l. 11 C. h. t. S. II § 516. 517. Ueber die Zweifel, welche man in Betreff des peculum adventicium extraordinarium oder doch einer einzelnen Art deſſelben (II § 517 Nr. 3. a) namentlich wegen Nov. 117 c. 1 erhoben hat, ſ. Glück XXXIV S. 124 fg., Marezoll Zeitſchr. f. Civ. u. Pr. VIII S. 431 fg., Bangerow II § 428 Anm. Nr. II. Ueber das peculium castrense und quasi castrense ſ. II § 516 Ziff. 1. Daß das Hauskind über das ſ. g. peculium profecticium (§ 518) nicht teſtiren kann, verſteht ſich von ſelbſt. Erlaubniß des Vaters vermag dem Kinde keine größere Teſtirfähigkeit zu geben, als es beſitzt (pr. I. h. t., l. 6 pr. D. h. t., vgl. l. 3 D. h. t., l. 13 C. de test. 6. 23), auch nicht, wie man auf Grund von c. 4 in VI° de sepult. 3. 12 behauptet hat, für den Fall der Verfügung zu frommen Zwecken; denn die bezeichnete Stelle, bei welcher Abweichung vom römiſchen Recht nicht zu vermuthen iſt, erklärt ſich aus l. 7 § 4 D. de don. 39. 5, l. 25 § 1 D. de m. c. don. 39. 6. Fritz Arch. f. civ. Pr. VI S. 211, Glück XXXIV S. 141 fg., Puchta § 463 zu t, Bangerow II § 428 Nr. II a. E. A. M. Arndts § 484 Anm. 3.

[9] L. 18 § 1 D. h. t. „Si quis ob carmen famosum damnetur, senatus consulto expressum est, ut intestabilis sit; ergo nec testamentum facere poterit, nec ad testamentum adhiberi". L. 5 § 9. 10 D. de iniur. 47. 10. Vgl. l. 26 C. h. t. Gell. N. A. XV c. 13 i. f.

Vorschriften über das Zinsennehmen verfehlen[10]; ferner sind beschränkt in der Testirfähigkeit nach römischem Recht diejenigen, welche eine incestuose Verbindung eingegangen haben[11]. Jedoch sind diese Bestimmungen nach richtiger Ansicht heutzutage unanwendbar[12]. Andere hierher gehörige Bestimmungen des römischen Rechts sind heutzutage unzweifelhaft unanwendbar[13].

C. Form des Testamentes*.

1. Einleitung.

§ 540.

Das gemeine Recht stellt für die Testamentserrichtung zwei Formen zur Verfügung: Erklärung vor sieben Zeugen und Er-

[10] C. 2 § 1 in VI° de usur. 5. 5. Unter den „usurarii manifesti" von denen hier die Rede ist, sind im Sinne der Stelle Gläubiger zu verstehen, welche irgendwie Zinsen nehmen. Soll die Stelle heutzutage überhaupt noch Anwendung finden (Note 12), so muß sie in der bezeichneten Weise umgedeutet werden. Uebrigens nimmt sie von der Ungültigkeit des Testaments den Fall aus, wo im Testament selbst die Restitution der Zinsen angeordnet und diese Restitution vollzogen oder ihretwegen Sicherheit geleistet ist. Wächter Arch. f. civ. Pr. XVII S. 422.

[11] L. 6 C. de inc. nupt. 5. 5. Sie können nur Verwandte (gewisse Verwandte? vgl. Köppen System § 5 Note 11) zu Erben einsetzen.

[12] Sie sind durch das Reichsstrafgesetzbuch aufgehoben. S. II § 326 Note 4, StGB. § 185 fg. 173, und, was den Zinswucher angeht, die Rubrik Th. 2 Abschn. 25 und im Besonderen § 284—286. 301—302. Reichsges. $^{24}/_{5}$ 80 betr. den Wucher. Aber auch abgesehen vom Reichsstrafgesetzbuch ist a) was den Fall des Incestes betrifft, nach der richtigen Meinung die l. 6 C. cit. in der hier hergehörigen Bestimmung durch Nov. 12 aufgehoben worden. S. namentlich Wächter a. a. O. S. 424 fg. b. In Betreff der beiden zuerst bezeichneten Vergehen fragt es sich, ob nicht die Strafe der Testirunfähigkeit durch die Gesetzgebung des früheren deutschen Reichs (P. G. O. Art. 110, R. P. O. XVII § 1—8. XIX § 2. 3. XX § 6) oder doch durch die Praxis aufgehoben worden sei. S. namentlich Wächter a. a. O. S. 421 fg. 437 fg.; ferner Glück XXXIV S. 147. 148, Sintenis III § 167 Anm. 11, und in Betreff der Zinswucherer Bangerow II § 428 Anm. Nr. IV. 1, welcher in Betreff der Pasquillanten (Nr. IV. 3) a. M. ist. Vgl. auch Holzschuher II § 143 Note 1 und die das. Citirten.

[13] Die Testirunfähigkeit derjenigen, welche durch die Verurtheilung zu einer Kapitalstrafe die Freiheit oder die Civität verloren haben (l. 8 § 1. 2 D. h. t., l. 1 § 2 D. de leg. III° 32, l. 6 § 6—8 D. de iniusto 28. 3, l. 7 § 3 D. de int. et releg. 48. 22), und der Ketzer oder doch gewisser Ketzer (l. 4 § 5 C. de haer. 1. 5 und dazu Auth. Frid. II. *Credentes*, l. 3 C.

klärung vor Gericht. Hiernach unterſcheidet man zwiſchen Privatteſtament und öffentlichem Teſtament. Eine dritte vom canoniſchen Recht geſtattete Form: Erklärung vor dem Pfarrer und zwei Zeugen[1], iſt nicht zur gemeinrechtlichen Geltung gelangt[2]. — Bei dem Privatteſtament gibt es für gewiſſe Fälle beſondere Vorſchriften. Man ſpricht in dieſen Fällen, oder doch in denjenigen derſelben, wo von der regelmäßigen Form etwas nachgelaſſen iſt, von einem privilegirten Teſtament[3].[4]

2. Privatteſtament.

a. Regelmäßige Form.

§ 541.

Das Privatteſtament verlangt in ſeiner regelmäßigen Form die Zuziehung, und zwar die gleichzeitige Zuziehung, von ſieben

---

de apost. l. 7, Nov. 115 c. 3 § 14). S. I § 55 und namentlich Wächter a. a. O. S. 423 fg. 438 fg.

* Inst. 2. 10 de ordinandis testamentis. Dig. 28. 1 qui testamenta facere possunt et quemadmodum testamenta fiant. Cod. 6. 23 de testamentis et quemadmodum testamenta ordinantur. Glück XXXIV S. 149 fg. XXXV S. 1—119, Mühlenbruch in der Fortſetz. von Glück XXXV S. 119 fg., Vering S. 175 fg., Heimbach S. 735 fg., Sintenis III § 168—170.

§ 540. [1] C. 10 X. de test. 3. 26.

[2] Sie iſt weder von der Notariatsordnung Maximilian's I. von 1512 beſtätigt, noch dieſer gegenüber von der Gewohnheit feſtgehalten worden. Vgl. Holzſchuher II § 155, Roth Zeitſchr. f. Reichs- und Landesrecht I S. 208 fg. (mit beſonderer Rückſicht auf das Bamberger Recht). Seuff. Arch. XVII. 149.

[3] Ueber die geſchichtliche Entwickelung der Form des Privatteſtamentes, auf welche hier nicht eingegangen werden kann, vgl. Glück S. 226 fg., Vering S. 175 fg., Köppen S. 10 fg. 54 fg., Hölder Beiträge zur Geſchichte des röm. Erbrechts S. 20—71. Weitere Literaturangaben bei Vangerow zu § 443. Vgl. noch Leiſt Fortſ. von Glück Serie der Bücher 37 und 38 IV S. 141 fg. 150 fg. 188 fg. 260.

[4] Für den Erbvertrag verlangt die herrſchende Meinung gar keine Form. Dagegen mit guten Gründen Hartmann Erbverträge S. 44 fg., Stobbe V § 311 Nr. V. In der That iſt es „monſtrös" (Haſſe Rhein. Muſ. II S. 291), daß eine widerrufliche Erbeseinſetzung nur unter Beobachtung genau vorgeſchriebener geſetzlicher Formen, eine unwiderrufliche aber, alſo das Mehr, ganz formlos ſoll gemacht werden können. Vgl. übrigens auch die Bemerkung von E. A. Seuffert in der 4. Aufl. von ſeines Vaters Pandektenlehrbuch

fähigen (§ 542) Zeugen. Vor[1] den verſammelten Zeugen kann der Erblaſſer ſeinen letzten Willen entweder in der Weiſe erklären, daß er ſie mit dem Inhalte deſſelben im Einzelnen bekannt macht (ſ. g. mündliches Teſtament)[2], wo dann Weiteres nicht erforderlich iſt[3]; oder die Erklärung des Erblaſſers kann dahin gehen, daß ſein letzter Wille in einer den Zeugen vorgezeigten Urkunde enthalten ſei (ſ. g. ſchriftliches Teſtament), in welchem Falle die vorgezeigte Urkunde von dem Teſtator in Gegenwart der Zeugen[3a] unterſchrieben, und von den Zeugen in Gegenwart des Teſtators unterſchrieben und beſiegelt werden muß[4]. Nur wenn der Teſtator

---

§ 517 Note 1. Roth bayr. Civilr. III S. 468 fg. Für die Formloſigkeit auch das RG., Entſch. VIII S. 133, XI S. 217.

[1] L. 9. 12. 21 pr. § 2 C. h. t., l. 8 C. qui test. 6. 22, § 3 I. h. t., § 541. N. O. II § 9. Glück XXXIV S. 291 fg., Marezoll Zeitſchr. f. Civ. u. Pr. IV S. 55 fg. Seuff. Arch. I. 95 Nr. 5, XV. 196, vgl. auch XIII. 45.

[2] L. 21 § 4 l. 26. 29 C. h. t., § 14 I. h. t., l. 21 pr. D. h. t.; N. O. § 1. 8. Die l. 21 cit. gebraucht den Ausdruck testamentum per nuncupationem, die N. O. den Ausdruck testamentum nuncupativum. — Ein mündliches Teſtament kann gültig auch durch Bezugnahme auf den Inhalt einer von einem Andern vorgeleſenen Urkunde errichtet werden, Seuff. Arch. XIX. 243; nicht aber durch Bezugnahme auf den Inhalt einer nicht vorgeleſenen. Mühlenbruch XXXV S. 13 fg.

[3] Wird in dieſem Fall über den Vorgang eine Urkunde aufgenommen, ſo hat dieſelbe lediglich die Bedeutung einer Beweisurkunde. Vgl. N. O. II § 5 und darüber Sintenis III § 169 Anm. 17. Iſt es zweifelhaft, ob die bei einer Teſtamentserrichtung aufgenommene Urkunde zum Zweck des Beweiſes eines mündlichen Teſtaments oder zum Zweck der Errichtung eines ſchriftlichen aufgenommen worden ſei, ſo iſt für diejenige Teſtamentsform zu entſcheiden, bei welcher die Aufrechterhaltung des letzten Willens den geringſten Schwierigkeiten unterliegt, alſo regelmäßig für das mündliche Teſtament. Seuff. Arch. I. 95 Nr. 7, XIII. 152, XVII. 148. Kann aber auch ein Teſtament als mündliches aufrecht erhalten werden, welches unzweifelhaft als ſchriftliches beabſichtigt war? Dagegen Sintenis III § 167 Anm. 17 zweite Hälfte, Unger § 10 Anm. 12, vgl. auch Mühlenbruch XXXVIII S. 409; dafür Glück XXXV S. 29 fg. (mit Ausnahme des Falles, wo der Teſtator ausdrücklich erklärt hat, daß ſein Teſtament nur als ſchriftliches gelten ſolle); Seuff. Arch. VII. 199, XX. 144, XXIX. 37.

[3a] Seuff. Arch. I. 95 Nr. 3. Vgl. daſ. XIII. 45.

[4] L. 21 pr. C. h. t., § 3 I. h. t., N. O. II § 7. — Von weſſen Hand die Teſtamentsurkunde geſchrieben iſt, iſt gleichgültig; die Vorſchrift Juſtinians (l. 29 C. h. t., § 4 I. h. t.), daß wenigſtens der Name des Erben von der Hand des Erblaſſers geſchrieben ſein müſſe, hat Juſtinian ſelbſt in Nov. 119

das ganze Teſtament eigenhändig geſchrieben, und daß er dieß gethan habe, im Teſtamente ſelbſt bemerkt hat, iſt ſeine Unterſchrift nicht nothwendig[5]. Datirung des Teſtaments iſt Erforderniß ſeiner Gültigkeit nicht[6]. — Sowohl bei dem mündlichen wie bei dem ſchriftlichen Teſtament muß die Teſtamentshandlung ohne Unterbrechung durch einen ihr fremden Act zu Ende geführt werden[7], und nur eine durch die Nothwendigkeit der Befriedigung

---

c. 9 wieder aufgehoben. — Unterſchrift und Beſiegelung kann auch auf der verſchloſſenen Teſtamentsurkunde geſchehen. Ja gerade dieſen Fall hat l. 21 C. cit., welche die N. O. wörtlich überſetzt, im Auge (— „licere per scripturam conficientibus testamentum, si nullum scire volunt quae in eo scripta sunt, signatam vel ligatam vel tantum clausam involutamque proferre scripturam . . . eamque . . . testibus . . . offerre signandam et subscribendam"). Glück XXXIV S. 453 fg., Vangerow II S. 145 unten, Sintenis III § 169 Anm. 6. Seuff. Arch. XV. 137. — Die Beſiegelung hat heutzutage nach unzweifelhaftem Gewohnheitsrecht die Bedeutung einer Beglaubigung der Unterſchrift; bei den Römern erfolgte ſie zum Zweck des Verſchluſſes der Teſtamentsurkunde. Hieraus erklärt ſich die Vorſchrift, daß die Zeugen auch mit einem fremden, und die ſämmtlichen Zeugen mit einem und demſelben Siegel ſiegeln können (l. 22 § 2 D. h. t., § 5 I. h. t.), welche Vorſchrift die N. O. § 10 wiederholt hat. Abweichend W. Sell Verſuche I S. 225 fg.; aber ſ. Holzſchuher II § 152 Nr. 6. — Die Nothwendigkeit der subscriptio als ſelbſtändigen Actes iſt durch die kaiſerliche Geſetzgebung eingeführt worden (§ 3 I. h. t.); das „adscribere" oder „adnotare", von welchem bereits die Pandektenjuriſten reden (l. 22 § 4 l. 30 D. h. t.), iſt zu verſtehen von einer Nebenſchrift neben dem verſchließenden Siegel, welche den Zweck hatte, die Auffindbarkeit der Zeugen bei der Eröffnung des Teſtamentes (l. 3—7 D. test. quemadmod. 29. 3, Paul. sentent. IV. 6 § 1) zu ermöglichen. Vgl. Savigny Geſch. des röm. Rechts im M. A. II S. 182 fg., Spangenberg Arch. f. civ. Pr. V S. 144 fg., Huſchke Zeitſchr. f. geſch. RW. XII S. 173 fg., Bachofen ausgewählte Lehren S. 256 fg. 276 fg. 292 fg. 309 fg., Bering S. 211 fg.; v. Löhr Arch. f. civ. Pr. VI S. 328 fg., Guyet Abhandlungen Nr. 3, Glück XXXIV S. 442 fg. Jetzt namentlich: Bruns in den Abhandlungen der Berliner Akademie der Wiſſenſchaften 1876 Hiſt.-philoſ. Klaſſe S. 88 fg. — Ueber noch andere Fragen ſ. Glück XXXIV S. 421 fg., Seuff. Arch. VI. 220; Glück XXXIV S. 466 fg. Seuff. Arch. VI. 50.

[5] L. 28 § 1 C. h. t.

[6] Vgl. das Fragment aus Modestini Regularum l. IX bei Huschke Iurisprudent. anteiustin. p. 527 (546. 604. 626). Glück XXXIV S. 468 fg.

[7] Erforderniß der ſ. g. unitas actus. L. 21 § 3 D. h. t., § 3 I. h. t. Glück XXXIV S. 375 fg., Marezoll Zeitſchr. f. Civ. u. Pr. IV S. 73—76. 88—99. Seuff. Arch. I. 95 Nr. 4, XXII. 54, XXIII. 234, XXXII. 251;

eines leiblichen Bedürfniſſes bei dem Erblaſſer oder einem der Zeugen herbeigeführte Unterbrechung ſchadet, wenn ſie nicht zu lange dauert, nicht[8].

§ 542.

Die Teſtamentszeugen ſind nicht bloße Beglaubigungszeugen, ſondern auch Förmlichkeitszeugen. Deßwegen darf ihre Gegenwart bei dem Teſtamente keine bloß zufällige[1] und keine unfreiwillige ſein[2].

Unfähig Teſtamentszeugen zu ſein ſind[3]:

1) diejenigen, welche die für ein Zeugniß erforderliche geiſtige oder körperliche Fähigkeit nicht beſitzen, daher Wahnſinnige[4], Taube, Stumme[5], und für das ſchriftliche Teſtament Blinde[6];

---

vgl. XIX. 102. Vgl. § 568 Note 2. — Marezoll a. a. O. S. 68 fg. verlangt auf Grund von l. 21 pr. § 2 C. h. t. und N. O. § 7 („uno eodemque die", „deſſelben Tags und Zeit") auch Einheit des Kalendertages. Dagegen gewiß mit Recht W. Sell in Sell's Jahrb. III S. 1 fg., Fein Fortſ. von Glück XLV S. 9 fg., Sintenis III § 169 Anm. 5, Vangerow II § 444 Anm. Nr II.

[8] L. 28 pr. C. h. t., N. O. § 7. 9. Es ſoll ſelbſt das nicht ſchaden, daß Einer der Zeugen durch Krankheit bleibend verhindert wird; es ſoll dann ein anderer an ſeiner Stelle zugezogen werden. L. 28 pr. cit. Vgl. § 568 Note 2.

[1] Sie müſſen „testes ad testamentum adhibiti", „testes rogati" ſein. § 542.
D. h. ſie müſſen zur Mitwirkung bei der Teſtamentserrichtung aufgefordert (aber nicht nothwendig herbeigerufen) worden ſein. Vgl. Fein Codicille S. 420 fg. L. 21 § 2 D. h. t., N. O. II § 3. Vgl. l. 11 D. de test. 22. 5. Seuff. Arch. I. 95 Nr. 1, XV. 32, XIX. 244, XX. 231, XXII. 156, XXIV. 45.

[2] L. 20 § 10 D. h. t.

[3] Glück XXXIV S. 310 fg., Heimbach S. 760 fg., Vangerow II § 444 Anm. Nr. I.

[4] L. 20 § 4 D. h. t., § 6 I. h. t.

[5] § 6 I. h. t. Harthörigkeit ſchadet nicht: Seuff. Arch. I. 95 Nr. 2.

[6] Die Blinden ſind in den Quellen nirgends für unfähig zum Teſtamentszeugniß erklärt. Aber ihre Unfähigkeit beim ſchriftlichen Teſtament ergibt ſich aus der Natur der Sache, weil ſie weder im Stande ſind, das Unterſchreiben des Erblaſſers wahrzunehmen, noch ihre eigene Unterſchrift und ihr Siegel wiederzuerkennen. Dagegen wohnt ihnen eine natürliche Unfähigkeit, über eine mündliche Teſtamentserrichtung ein glaubwürdiges Zeugniß abzulegen, nicht bei (auch nicht was die Identität des Erblaſſers angeht, in welcher Beziehung ſie nur größere Schwierigkeiten zu überwinden haben, als Sehende), und daher iſt in Betreff dieſes Falles dabei ſtehen zu bleiben, daß die Quellen

2) Frauen[7] und Geſchlechtsunreife[8];

3) interdicirte Verſchwender[9];

4) der Erbe und der mit dem Erben durch väterliche Gewalt Verbundene, d. h. wer den Erben in väterlicher Gewalt hat, oder in deſſen väterlicher Gewalt ſteht, oder mit ihm in der väterlichen Gewalt deſſelben Dritten ſteht; ferner derjenige, welcher in der väterlichen Gewalt des Erblaſſers ſteht[10]. Vermächtnißnehmer ſind nicht ausgeſchloſſen[11].

ſie nicht ausſchließen. Doch iſt dieſer Punkt außerordentlich ſtreitig. Für die vollſtändige Unfähigkeit der Blinden ſ. namentlich Glück XXXIV S. 295 fg., Fein Fortſ. von Glück XLIV S. 452 fg., Puchta § 465. p, Sintenis III § 169 Anm. 24, Holzſchuher II § 151 Nr. 1; für die hier vertretene Anſicht namentlich Marezoll Zeitſchr. f. Civ. u. Pr. IV S. 58 fg., Heimbach S. 760 fg., Bangerow a. a. O. Nr. 1, Bering S. 209 Note 2 (welcher die Blinden ſogar vom ſchriftlichen Teſtament „nicht ganz" ausſchließen will).

[7] L. 20 § 6 D. h. t., § 6 I. h. t., N. O. § 6. Vgl. Unger § 10 Anm. 15.

[8] § 6 I. h. t., N. O. § 6.

[9] L. 18 D. h. t. Der Grund dieſer Unfähigkeit iſt der Mangel des commercium (§ 539 Note 5); dieſelbe hat daher für unſer Recht keine Bedeutung mehr — iſt freilich deßwegen nicht weniger geltendes Recht.

[10] L. 20 pr. § 2 D. h. t., § 9. 10 I. h. t., N. O. II. § 6. In § 9 cit. wird für unfähig erklärt auch derjenige, welcher den Erblaſſer in der väterlichen Gewalt hat oder mit ihm in derſelben väterlichen Gewalt ſteht, während l. 20 § 2 D. h. t. in Betreff des Erſten (und damit auch in Betreff des Zweiten) das Gegentheil ausſagt. Bei dieſem Widerſpruch iſt im Sinne des römiſchen Rechts der Entſcheidung der Pandektenſtelle der Vorzug zu geben; denn dieſelbe beruht offenbar auf dem Satze, daß der Hausſohn in Betreff ſeines caſtrenſiſchen Peculiums (welches hier allein in Betracht kommt, § 539 Ziff. 4) nicht als Hausſohn anzuſehen ſei (l. 2 D. de SC. Mac. 14. 6), und dieſer Satz hat durch die ſpätere Entwickelung, nach welcher der Hausſohn in das caſtrenſiſche Peculium auch ab intestato beerbt wird (vgl. § 572 Note 7), eine neue Bekräftigung und ſeine Vollendung erhalten. Doch ſind die Meinungen hier ſehr getheilt. Vgl. Glück XXXIV S. 368 fg. und die daſ. Citirten, Bangerow a. a. O. Nr. 5, Fitting das castrense peculium S. 205 fg. — Uebrigens galt das hier für den Erben und die mit ihm durch Gewalt verbundenen Perſonen Geſagte urſprünglich nicht für dieſen, ſondern für den familiae emtor, und erſt Juſtinian hat es auf den Erben übertragen. Gai. II. 105—108, Ulp. XX. 3—6, § 10 I. h. t. — Die Erklärung für den hier dargeſtellten Satz liegt nicht in einer früher vielfach angenommenen Perſoneneinheit zwiſchen dem Gewalthaber und den in ſeiner Gewalt befindlichen Kindern, welche Einheit eben nicht exiſtirt (vgl. namentlich v. d. Pfordten

5. Zur Strafe unfähig zum Teſtamentszeugniſſe, jedenfalls beim ſchriftlichen Teſtamente, iſt derjenige, dem die bürgerlichen Ehrenrechte aberkannt ſind[12]. Dagegen ſind die Beſtimmungen des römiſchen Rechts, daß auch der wegen Ehebruchs und wegen Pasquilles Verurtheilte unfähig zum Teſtamentszeugniſſe ſei[13], heutzutage unanwendbar[14.15]

Abhandlungen S. 117 fg. und beſonders l. 22 pr. D. h. t., § 8 I. h. t., Ulp. XX. 6), auch nicht in der Verdächtigkeit des Zeugniſſes der ausgeſchloſſenen Perſonen — warum hat man ſonſt den Erben, und warum den Vermächtnißnehmer (Note 11) zugelaſſen? — ſondern in der Vorſtellung, daß die Zeugen des Mancipationsteſtamentes, wie der Mancipation überhaupt, Vertreter des Volkes ſeien, und daß einer Perſon gegenüber das Volk nicht durch Angehörige ihres Hauſes vertreten werden könne. „Reprobatum est enim in ea re domesticum testimonium", ſagt Gai. II. 105, und danach noch Juſtinian § 9 I. h. t., ſ. auch l. 3 C. de test. 4. 20. Vgl. Bering S. 181—182.

[11] L. 20 pr. D. h. t., l. 22 C. h. t., § 11 I. h. t., Gai. II. 108. Glück XXXIV S. 347 fg.

[12] StrGB. § 34 Ziff. 5. „Die Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte bewirkt . . die Unfähigkeit . . . 5) Zeuge bei Aufnahme von Urkunden zu ſein." Es ſcheint mir nicht bezweifelt werden zu dürfen, daß die Kategorie, welche der Geſetzgeber hier eigentlich hat denken wollen (vgl. I § 22), die Kategorie Solemnitätszeuge iſt. Dagegen iſt es allerdings ſehr zweifelhaft, ob eine ausdehnende Auslegung dieſer Art bei Strafbeſtimmungen zuläſſig iſt. Vgl. Mandry S. 95 fg. (3. Aufl. S. 80 fg.) und Citate daſ.

[13] L. 14 D. de testib. 22. 5, § 6 I. h. t. und § 539 Note 9.

[14] Vgl. § 539 Note 12 und StrGB. § 172.

[15] Man bemerke noch: a) in l. 15 D. de testibus 22. 5 wird auch dem wegen des crimen repetundarum Verurtheilten die Fähigkeit zum Teſtamentszeugniß abgeſprochen. Aber dieſe Stelle wird aufgehoben durch die geradezu widerſprechende l. 20 § 5 D. h. t. (in welcher die Einſchiebung eines „non" vor posse — ſ. darüber Glück XXXIV S. 324 fg. — reine Willkür iſt). b. Auf Grund von Nov. 90 c. 1 wird von Manchen gelehrt, daß jede Beſcholtenheit unfähig zum Teſtamentszeugniß mache (Glück XXXIV S. 339, Heimbach S. 767, Sintenis III § 169 Anm. 5, Bangerow a. a. O. Nr. 4, vgl. Seuff. Arch. XXIV. 129). Aber das genannte Geſetz ſchließt nicht ſowohl beſcholtene, als vielmehr unbekannte und unangeſehene Perſonen vom Zeugniß aus, und thut das nicht in dem Sinne, um ſie für unfähig zum Zeugniß zu erklären, ſondern in dem Sinne einer Anweiſung, ſie nicht zu Zeugen zu nehmen. Daß das Geſetz ihr Zeugniß nicht für nichtig erklären will, geht auch aus der Vorſchrift hervor, welche es hinzufügt, daß ſie im Falle des Verdachtes auf dem Wege der Folter zur Ausſage der Wahrheit ſollen angehalten werden können. c. Die Vorſchrift des römiſchen Rechts, daß Niemand Teſtamentszeuge ſein könne, welchem die testamenti factio ab-

Der Mangel der Fähigkeit eines Zeugen wird nicht dadurch gehoben, daß der Zeuge allgemein für fähig gilt[16].

b. Abweichende Vorſchriften.

α. Erſchwerende.

§ 543.

1. Beim Teſtament eines Blinden[1] muß außer den ſieben Zeugen ein Notar, oder wenn ein ſolcher nicht zu erlangen iſt, ein achter Zeuge zugezogen, und es müſſen die Zeugen und der Notar mit dem Inhalt des letzten Willens bekannt gemacht werden[2]. Dieſes Letztere kann entweder durch den Erblaſſer ſelbſt geſchehen, in welchem Falle die von ihm abgegebene Erklärung von dem Notar bez. achten Zeugen in Gegenwart der Zeugen aufgeſchrieben werden muß; oder dadurch, daß der Erblaſſer eine vorher gefertigte Urkunde vorleſen läßt[3] und das Vorgeleſene als ſeinen letzten Willen erklärt. In beiden Fällen muß die Teſtamentsurkunde außer von den Zeugen auch von dem Notar bez. achten Zeugen unterſchrieben und beſiegelt werden[4].

---

gehe (l. 18 pr. D. h. t., § 6 I. h. t., Ulp. XX. 8, vgl. N. O. II § 6), bezieht ſich nur auf das Erforderniß des commercium (§ 539 Note 1). In dieſem Sinne hat der Reviſions- und Caſſationshof zu Berlin im Jahre 1884 erkannt, daß Ordensgeiſtliche nicht unfähig zum Teſtamentszeugniß ſeien. Seuff. Arch. II. 202. d. L. 27 D. h. t. (ſ. g. quaestio Domitiana, responsum Celsinum). Hofmann krit. Studien im röm. Recht S. 41 fg.

[16] Das Gegentheil behauptet eine weit verbreitete Meinung (vgl. Glück XXXIV S. 341—342, Holzſchuher II § 151 Nr. 6, Seuff. Arch. XXIV. 129) auf Grund von l. 1 C. h. t. und § 7 I. h. t., in welchen Stellen entſchieden iſt, daß Sclaverei eines Zeugen, welcher allgemein für frei gehalten worden ſei, das Teſtament nicht ungültig mache. Aber es iſt ungerechtfertigt, in dieſer Entſcheidung die Anerkennung eines allgemeinen Princips zu finden. S. auch Vangerow II S. 141.

§ 543. [1] L. 8 C. qui test. 6. 22, N. O. II § 9. Glück XXXIV S. 26 fg., Marezoll Mag. f. RW. und Geſetzgebung IV S. 166—173, Sintenis III § 170 Anm. 16.

[2] In dieſem Sinne nennt die l. 8 cit. das Teſtiren des Blinden ein Teſtiren „sine scriptis“. In der Wirklichkeit iſt die für das Teſtament des Blinden vorgeſchriebene Form eine Combination der Formen des mündlichen und des ſchriftlichen Teſtaments. S. auch N. O. § 1 a. E.

[3] Nach der Codexſtelle ſoll auch die Vorleſung durch den Notar erfolgen, was aber in der N. O. nicht wiederholt iſt.

2. [5]Das ſchriftliche Teſtament eines Schreibensunfähigen[6] muß an ſeiner Statt von einem achten Zeugen[7] unterſchrieben werden[8].

β. Erleichternde.

§ 544.

1. Nach römiſchem Recht können Soldaten im Felde ohne alle Form teſtiren[1]; wenn es feſtſteht, daß ſie überhaupt einen letzten Willen haben errichten wollen[2], ſo genügt eine irgendwelche Erklärung deſſelben[3]. Die Notariatsordnung hat dieſes

[4] Die Codexſtelle verlangt nur Beſiegelung durch den Notar, die N. O. auch Unterſchrift.

[5] L. 21 § 1 l. 28 § 1 C. h. t., N. O. § 7. Glück XXXIV S. 47 fg. 40 fg., Geſterding Ausbeute I S. 344 fg., W. Sell Verſuche I S. 218—225.

[6] L. 21 § 1 cit.: — „si litteras testator ignoret vel subscribere nequeat". N. O. a a. O.: — „wo er nicht ſchreiben könnt oder alsdann nicht möcht". Vgl. Seuff. Arch. XI. 255, XXI. 242, XXIV. 128.

[7] Die achte Perſon wird im Codex nur als subscriptor, dagegen in der N. O. als Zeuge bezeichnet, und muß daher auch die Eigenſchaften eines Zeugen haben. Doch iſt dieß nicht allgemein anerkannt. S. Vangerow II § 445 Anm. Nr. 2. a. Seuff. Arch. IV. 62, XVIII. 87.

[8] Der achte Zeuge unterſchreibt ſeinen Namen mit der Hinzufügung, daß er für den Teſtator unterſchreibe. Doch iſt auch hierüber Streit. S. Geſterding S. 347 fg., Glück S. 406 fg., Sell 222 fg., Vangerow a a. O., Sintenis III § 169 Anm. 11. Seuff. Arch. XVIII. 87, XXXIX. 26 (RG., Entſcheid. XII S. 161). Beſiegelung durch den achten Zeugen iſt nicht erforderlich. Seuff. Arch. IV. 62.

[1] Testamentum militare. Inst. 2. 11 de militari testamento. Dig. § 544. 29. 1 Cod. 6. 21 de testamento militis. Mühlenbruch XLII S. 19 fg. Fitting zur Geſchichte des Soldatenteſtamentes (Halle 1866). Derſ. das castrense peculium S. 9 fg. Sintenis III S. 368—371. — Die N. O. II § 2 ſpricht nicht von Soldaten, ſondern von „Rittern", und gibt damit diejenige Auffaſſung des Ausdruckes miles wieder, welche in der Jurisprudenz, welche ſie vorfand, die ausſchließlich herrſchende war. Durch ſpäteres Gewohnheitsrecht iſt aber die Beziehung des Privilegiums auf die milites im römiſchen Sinne des Wortes wiederhergeſtellt worden. Fitting S. 18 fg. 23 fg. 27 fg.

[2] L. 24 D. h. t., § 1 I. h. t. S. auch Mühlenbruch S. 59 fg. Vgl. Seuff. Arch. IX. 70.

[3] L. 1 pr. D. h. t.: — „Faciant . . . testamenta quomodo volent, faciant quomodo poterint: sufficiatque ad bonorum suorum divisionem faciendam nuda voluntas testatoris". L. 3. 15 C. h. t., pr. I. h. t.; l. 3. 35. 36 pr. l. 40 pr. D. h. t. — Beſtätigung eines früheren ungültigen Teſtaments:

Privilegium auf die Zeit des Gefechtes beſchränkt, verlangt im Uebrigen zwei Zeugen[4]. Nach der Entlaſſung behält das Soldatenteſtament, wenn die Entlaſſung nicht ehrenrührig iſt, noch ein Jahr lang ſeine Kraft[5]. Das Privilegium der Soldaten erſtreckt ſich auch auf Nichtſoldaten, welche im Gefechte ſterben[6]. — Dieſe Beſtimmungen ſind jetzt durch die Beſtimmungen des Reichs-Militärgeſetzes erſetzt[6a].

2. Leidet der Teſtator an einer anſteckenden Krankheit, ſo

---

§ 4 I. h. t., l. 9 l. 15 § 2 l. 20 § 1 D. h. t. Mühlenbruch S. 69 fg. — Ernennung eines Erben durch Erbvertrag: l. 19 C. de pact. 2. 3. — Beweis: Mühlenbruch S. 64—67.

[4] Auf Grund der zu ihrer Zeit herrſchenden (ſich auf die Worte „convocatis ad hoc hominibus" in § 1 I. h. t. und l. 24 D. h. t. ſtützenden) Anſicht. S. darüber Fitting S. 7 fg. Nach der richtig verſtandenen Lehre des römiſchen Rechts ertheilt dieſes das Privilegium formloſen Teſtirens auch den „in expeditione" befindlichen Soldaten; ja vor Juſtinian kam es allen Soldaten überhaupt zu. L. 17 C. h. t., pr. § 3 I. h. t., vgl. l. 1. 15 C. h. t., Mühlenbruch S. 32 fg. — Sind die zwei Zeugen Beweis- oder Solemnitätszeugen? Für das Letztere Mühlenbruch S. 67, Sintenis III § 170 Anm. 2. A. M. Fitting a. a. O. S. 25 mit Berufung auf die zur Zeit der N. O. herrſchende Anſicht. Aber die N. O. ſtellt doch offenbar dieſe zwei Zeugen den ſonſtigen Teſtamentszeugen gleich.

[5] L. 21. 26 D. h. t., l. 5 C. h. t., § 3 I. h. t. Mühlenbruch S. 21 fg.

[6] So verſteht die herrſchende Meinung das „in hostico" oder „in hosticolo" der l. 44 D. h. t., l. un. pr. D. de B. P. ex test. mil. 37. 13. Mühlenbruch S. 48 fg., Sintenis III § 170 Anm. 7.

[6a] Nach § 44 des Reichs-Militärgeſetzes vom 2. Mai 1874 ſind die letztwilligen Verfügungen der zum activen Heere gehörigen (§ 38 daſ.) und der den Militärgeſetzen unterworfenen (Reichs-Militärſtrafgeſetzbuch § 155—158) Perſonen gültig: a) wenn ſie von dem Teſtator eigenhändig geſchrieben und unterſchrieben ſind; b) wenn ſie von dem Teſtator eigenhändig unterſchrieben und von zwei Zeugen oder einem Auditeur oder Offizier mit unterzeichnet ſind; c) wenn von einem Auditeur oder Offizier, unter Zuziehung zweier Zeugen oder noch eines Auditeurs oder Offiziers, über die mündliche Erklärung des Teſtators eine Verhandlung aufgenommen und dieſe dem Teſtator vorgeleſen ſowie von dem Auditeur oder Offizier und den Zeugen bezw. den Auditeuren oder Offizieren unterſchrieben iſt. — Bei verwundeten oder kranken Militärperſonen können die unter b und c erwähnten Auditeure und Offiziere durch Militärärzte oder höhere Lazerethbeamte oder Militärgeiſtliche vertreten werden. — Die Zeugen ſind Beweiszeugen. — Verfügungen dieſer Art behalten nach Auflöſung des betreffenden Verhältniſſes noch ein Jahr lang Gültigkeit. — Vgl. Mandry § 58.

iſt nicht erforderlich, daß ſich die Zeugen in ſeiner unmittelbaren Gegenwart befinden[7].

3. Auf dem Lande genügen im Nothfall fünf Zeugen, und wenn das Teſtament ſchriftlich errichtet wird, kann für die Schreibensunkundigen unter den Zeugen ein anderer derſelben unterſchreiben, ſo jedoch, daß in dieſem Falle die Zeugen mit dem Inhalt des letzten Willens bekannt gemacht werden und ihre Ausſage eidlich bekräftigen müſſen[8].

4. Ein Teſtament, in welchem Aſcendenten bloß zu Gunſten ihrer Deſcendenten verfügen, bedarf, wenn es ſchriftlich errichtet wird, gar keiner Zeugen[9]; es genügt ein ſchriftlicher Aufſatz, in

---

[7] Namentlich alſo brauchen ſie ſich mit dem Teſtator nicht in demſelben Raume zu befinden. S. g. testamentum tempore pestis. L. 8 C. de test. 6. 23. Mühlenbruch Fortſetz. von Glück XLII S. 262 fg., Köchy civil. Erörterungen I S. 114 fg., Marezoll Zeitſchr. f. Civ. u. Pr. IV S. 77 fg., Ackermann Arch. f. civ. Pr. XXXII S. 55 fg, Sintenis III § 170 Anm. 14, Bangerow II § 444 g. E. Nr. 1. Die im Text vertretene Auffaſſung der l. 8 cit. iſt die der Baſiliken. Andere Meinungen ſind: 1) wenn der Erblaſſer an einer anſteckenden Krankheit leide, oder, wie Andere ſagen, wenn eine anſteckende Krankheit herrſche, ſei nicht erforderlich Vereinigung der Zeugen unter ſich, es könne ein Zeuge nach dem andern zugezogen werden; 2) wenn ein Zeuge während des Teſtiractes von der Epilepſie (casus maior) befallen werde, ſo ſchade es nicht, wenn die übrigen Zeugen ſich zeitweilig entfernten, es müſſe aber hinterher die volle Zahl wieder zuſammenkommen. Nach der hier angenommenen Erklärung muß nicht „oppressos“ geleſen werden, ſondern „oppresso“ oder „oppressis“.

[8] S. g. testamentum ruri conditum. L. 31 C. de test. 6. 23, N. O. II § 2. Mühlenbruch Fortſetz. von Glück XLII S. 245 fg., Marezoll Arch. f. civ. Pr. IX S. 297 fg., Wächter Tüb. krit. Zeitſchr. II S. 169 fg., Fritz Zeitſchr. f. Civ. und Pr. V S. 22 fg., Sintenis III § 170 Anm. 15. Die Beſtimmung kündet ſich an als ein Privilegium für einen gewiſſen Stand, iſt aber in Wirklichkeit ein Privilegium für einen gewiſſen Errichtungsort. Juſtinian hat vorausgeſetzt, daß auf dem Lande eben nur rustici teſtiren werden. Den Beweis, daß die Beobachtung der regelmäßigen Teſtamentsform unmöglich geweſen ſei, hat ohne Zweifel derjenige zu führen, welcher ſich auf das Teſtament beruft. Ueber andere hier verhandelte Fragen ſ. die citirten Schriftſteller. Seuff. Arch. II. 203, VIII. 62.

[9] S. g. testamentum parentum inter liberos. Daſſelbe beruht auf l. 21 § 3 C. de test. 6. 23, Nov. 107 c. 1. 2, N. O. II § 2. Mühlenbruch Fortſ. von Glück XLII S. 151—231. G. Ph. v. Bülow Abhandlungen über einzelne Theile des bürgerlichen Rechts I Nr. 6 (1817). M. J. Euler de testamento et divisione parentum inter liberos (1820). Fritz

welchem die Namen[10] der Descendenten, ihre Antheile[11] — dieſe mit Buchſtaben, nicht mit Zahlzeichen — und das Datum von der eigenen Hand des Teſtators geſchrieben ſind[12]. Einſetzungen fremder Perſonen in einem ſolchen Teſtamente ſind nichtig; Vermächtniſſe an fremde Perſonen ſind nur dann gültig, wenn ſie vor Zeugen[13] bekräftigt worden ſind[14]. Widerrufskraft hat ein ſolches Teſtament nicht, ſo daß es nur in Ermangelung eines früheren gültigen Teſtaments zu Recht beſteht[15]. Ein mündliches Teſtament von Aſcendenten zu Gunſten ihrer Descendenten erfordert die Zuziehung von zwei Zeugen[16].[17]

5. Nach canoniſchem Rechte bedürfen Verfügungen zu Gunſten von Kirchen und milden Stiftungen gar keiner Form[18].

Verſuch einer hiſtoriſch-dogmatiſchen Darſtellung der Lehre vom Teſtament, welches Aeltern unter ihren Kindern errichten (1822). Strippelmann Entſcheidungen des OAG. zu Caſſel IV S. 21 fg. (1846). Sintenis III S. 375—377, Holzſchuher II § 159. Entſcheid. des OAG. zu Roſtock IX S. 188 fg.

[10] Vgl. Seuff. Arch. II. 68. 71. Entſcheid. ꝛc. (Note 9) S. 195 fg.

[11] Unterſchrift des Teſtators wird in den Geſetzen nicht gefordert. Mühlenbruch S. 184.

[12] L. 21 § 4 cit., Nov. 107 c. 1 cit.

[13] Vor Zeugen, alſo vor wenigſtens zwei. Dieſe Zeugen ſind Beweiszeugen. — Jedoch iſt dieſer Punkt ſehr ſtreitig. Andere erfordern die für Vermächtniſſe überhapt, oder gar die für Teſtamente erforderliche Anzahl von Zeugen. Mühlenbruch S. 213 fg., Fein Fortſetz. von Glück XLV S. 78. Das beſte Argument für dieſe Meinung iſt, daß es im griechiſchen Text heißt: „ἐπὶ τῶν μαρτύρων“: Die Zeugen werden als bekannt vorausgeſetzt.

[14] Nov. 107 c. 2. Doch iſt dieſe Auslegung der Novelle nicht unbeſtritten. S. Mühlenbruch S. 216 fg.; G. Ph. v. Bülow Abhandlungen II Nr. 14.

[15] N. O. a. a. O.: „da kein ander ihr Teſtament zuvor gemacht abgethan würde“. Mühlenbruch S. 230.

[16] So verſteht die herrſchende Meinung die N. O. a. a. O. Freilich iſt dieſe Auslegung beſtritten und zweifelhaft. Mühlenbruch S. 219 fg. Seuff. Arch. II. 70, XVII. 261.

[17] Es gibt noch eine Reihe von andern Streitfragen in dieſer Lehre. S. Mühlenbruch und Sintenis a. a. OO. Seuff. Arch. II. 69.

[18] C. 11 vgl. c. 4 X. de test. 3. 26. Mühlenbruch XLII S. 130 fg. Pfeiffer prakt. Ausführungen II S. 338 fg. Schulte Zeitſchr. f. Civ. u. Pr. N. F. VIII S. 157 fg. Sintenis III § 170 Anm. 35. Die Vorſchrift des canoniſchen Rechts iſt zwar durch die N. O. nicht beſtätigt, aber hier (vgl. § 540 Note 2) derſelben gegenüber durch Gewohnheitsrecht feſtgehalten

3. Oeffentliches Teſtament*.

§ 545.

Ein Teſtament kann auch durch Erklärung vor Gericht errichtet werden[1]. Die gerichtliche Erklärung kann entweder den letzten Willen im Einzelnen darlegen, oder ſie kann ſich beziehen auf eine dem Gericht übergebene, den letzten Willen enthaltende Urkunde[2]. In beiden Fällen muß die abgegebene Erklärung durch den Richter in der für richterliche Erklärungen erforderlichen Form beglaubigt werden[3]. Verwahrung der Teſtaments-

worden. — Das c. 11 cit. verlangt Beweis durch zwei oder drei Zeugen. Sind aber dieſe Zeugen wirklich nur Beweiszeugen, ſo liegt auf der Hand, daß auch jedes andere Beweismittel genügen muß. Freilich iſt darüber lebhafter Streit, ob die Decretale nur von Beweiszeugen, und nicht vielmehr von Solemnitätszeugen zu verſtehen ſei. Für das Letztere Mühlenbruch und Sintenis; für das Erſtere Pfeiffer und in ausführlicher Entwickelung Schulte, von den Aelteren beſonders I. H. Boehmer ius eccl. prot. III 26 § 19, ſ. auch Holzſchuher II § 158 Nr. 1, Seuff. Arch. VIII. 149, XIV. 240, XXIV. 47. — Die Decretale ſpricht nur von Verfügungen zu Gunſten einer Kirche. Die Ausdehnung auf milde Stiftungen beruht auf der Praxis. Doch iſt über den Umfang dieſer Ausdehnung ebenfalls Streit. S. Mühlenbruch S. 131—132, Holzſchuher a. a. O. Nr. 2.

* Glück XXXIV S. 154 fg. 188 fg. Sintenis III § 168.

[1] Das gerichtliche Teſtament iſt anerkannt (nicht eingeführt) in l. 19 C. de test. 6. 23 (vgl. Savigny Geſchichte des röm. R. im M. A. I S. 107 fg. der 2. Ausg., Glück S. 156 fg.); ſeine nähere Ausbildung beruht auf der Praxis. Buchka u. Budde Entſcheid. des OAG. zu Roſtock III S. 212 fg. — Competent iſt jedes Gericht, welches die Civilgerichtsbarkeit hat, nicht bloß das nach den Regeln des Civilproceſſes zuſtändige. Glück S. 203. — Erklärung vor Gericht: Seuff. Arch. XIII. 45. — Vgl. überhaupt noch die angeführten Entſcheidungen des OAG. zu Roſtock III S. 247—249. § 545.

[2] Glück S. 188. — Unterſchrift des Teſtators iſt nicht erforderlich. Seuff. Arch. XVI. 231. — Iſt der Teſtator blind, ſo muß ihm auch in dieſem Falle die übergebene Urkunde vorgeleſen und das Vorgeleſene von ihm als ſein letzter Wille anerkannt werden; denn ſonſt fehlt es an der Gewißheit des letzten Willens. Glück XXXIV S. 37—38. Seuff. Arch. I. 355. Iſt aber das Gleiche auch dann zu beobachten, wenn der Teſtator unfähig iſt, Geſchriebenes zu leſen? S. darüber Glück XXXIV S. 47 fg., Thibaut Arch. f. civ. Pr. VI. 226, Holzſchuher II § 143 Note 7. Seuff. Arch. VIII. 273, XXI. 242.

[3] Glück S. 189 fg. Seuff. Arch. V. 194, IX. 308 (vgl. VI. 266), XVI. 60. Buchka u. Budde Entſcheid. des OAG. zu Roſtock III S. 234 fg.

urkunde im Gerichtsarchiv ist gewöhnlich, aber nicht nothwendig[4]. Abgabe der Erklärung durch einen Bevollmächtigten ist hier in gleicher Weise unzulässig, wie bei der Testamentserrichtung überhaupt[5]; ebenso wenig kann die mündliche Erklärung durch eine schriftliche ersetzt werden[6]. Daß der Testator sich zum Gerichte begebe, ist nicht erforderlich; es kann sich auch das Gericht oder eine von dem Gericht beauftragte Deputation desselben zum Testator begeben[7.8] Wie durch eine vor Gericht, so kommt auch durch eine vor dem Landesherrn abgegebene Erklärung ein Testament zu Stande[9].

D. Inhalt des Testaments.

I. Die Erbeseinsetzung*.

a. Voraussetzungen ihrer Gültigkeit.

α. Erfordernisse der Erklärung.

§ 546.

Von dem möglichen Inhalt eines Testaments (§ 538) kommt hier allein die Erbeseinsetzung in Betracht. — Damit eine gültige

247. Datirung des Protokolls ist nicht erforderlich: Entscheid. des RG. IX S. 201 (= Seuff. Arch. XXXIX. 117).

[4] Mühlenbruch Forts. von Glück XXXVIII S. 302 fg., Sintenis Anm. 6. 7, vgl. auch Holzschuher II § 154 Nr. 4. (A. M. Brinz 2. Aufl. II § 369 a. E.) Deßwegen bewirkt auch die Zurücknahme der Testamentsurkunde aus den Händen des Gerichts keine Aufhebung des Testaments. Glück S. 218 fg., Mühlenbruch a. a. O. S. 301 fg., Sintenis III § 179 Anm. 35, Vangerow II § 460 Anm. Nr. III a. E. Seuff. Arch. XXIV. 46.

[5] Streitig. Für die hier vertretene Ansicht: Glück a. a. O. S. 191 fg., Mühlenbruch Forts. von Glück XXXVIII S. 305 fg., Guyet Arch. f. civ. Pr. XIII S. 254 fg., Sintenis Anm. 5, Holzschuher II § 154 Nr. 3. Seuff. Arch. II. 200, XI. 263.

[6] Es ist die Idee abzuweisen, als komme ein Testament dadurch zu Stande, daß eine den letzten Willen enthaltende Urkunde in gerichtliche Verwahrung gebracht wird. Mühlenbruch a. a. O. S. 303 fg., Sintenis Anm. 8.

[7] Glück S. 189.

[8] Ueber das Erforderniß der unitas actus beim gerichtlichen Testament s. Frank Arch. f. prakt. RW. VI S. 374 fg. (Holzschuher II § 154 Nr. 6). Seuff. Arch. XIX. 102, XXIV. 127.

[9] L. 19 C. cit. S. auch Nov. Val. III. tit. XX. 1 (ed. Hänel p. 190).

Erbeseinsetzung vorliege, ist erforderlich, daß die Erklärung, in welcher die Erbeseinsetzung enthalten ist,

1) verstanden werden könne. Bloße Undeutlichkeit ist durch Auslegung zu beseitigen, und gerade bei letztwilligen Verfügungen ist der Auslegung besonders freie Hand gewährt[1]; läßt sich aber trotzdem zu keinem bestimmten Resultate gelangen, so kann der Erklärung eben keine Folge gegeben werden[2].

2. Die Erklärung muß ächt sein, d. h. sie muß wirklich vom Testator herrühren. Um der Gefahr der Fälschung vorzubeugen, ist vorgeschrieben[3], daß Verfügungen zu Gunsten des Schreibers des Testaments ungültig sein sollen[4], wenn nicht der Testator

---

Diese Constitutionen haben nur den Fall im Auge, wo die Erklärung des letzten Willens durch Beziehung auf eine zugleich überreichte Urkunde erfolgt. Glück a. a. O. S. 165 fg., Sintenis Anm. 9.

* Inst. 2. 14 Dig. 28. 5 de heredibus instituendis. Cod. 6. 24 de heredibus instituendis et quae personae heredes institui non possunt. — Mühlenbruch Fortf. von Glück XXXIX S. 116 fg. XL S. 1 fg. Arndts im RLex. III S. 907—939.

[1] S. I § 84 Note 6. Eigene Auslegung des Testators: l. 21 § 1 D. § 546. qui test. 28. 1. Vgl. über die Auslegung letztwilliger Verfügungen überhaupt Elvers Themis N. F. I S. 256—277, und aus Seuffert's Archiv: a) im Allgemeinen: IV. 163, IX. 182; VII. 67, XV. 31; III. 181; V. 196, XVII. 163; XVIII. 59; b) im Einzelnen: IV. 133, IX. 183 und S. 320, XIII. 103, XIV. 45, XX. 110, XXV. 38, XL. 28 (Bedeutung des Ausdruckes „Kinder"); IV. 65, VII. 66, VIII. 158, XXXIV. 313 („Erben"); XIII. 318 („Intestaterben"); X. 269. 275, XII. 242, XVII. 68, XXXI. 47. 48 („nächste Verwandte"); II. 201, VIII. 151; XIX. 292; XXIX. 248; XXXV. 298.

[2] L. 2 D. de his quae pro non scr. 34. 8, l. 73 § 3 D. de R. I. 50. 17. L. 63 [62] § 1 D. h. t. „Quotiens non apparet, quis heres institutus sit, institutio non valet, quippe evenire potest, si testator complures amicos eodem nomine habeat, et (ut?) ad designationem singulari nomine utatur: nisi ex aliis apertissimis probationibus fuerit revelatum, pro qua persona testator senserit". L. 33 § 1 D. de cond. 35. 1. Vgl. l. 30 D. de test. tut. 26. 2. Mühlenbruch XL S. 194—197.

[3] Durch ein senatus consultum Libonianum (a. u. 769) und weitere sich daran anschließende Gesetze.

[4] L. 1 § 8 l. 5. 6. 10. 11. 14. 15. 17. 18. 22 D. de lege Cornelia de falsis et de SC. Liboniano 48. 10, l. 1. 5 D. de his quae pro non scr. 34. 8, tit. Cod. 9. 23 de his qui sibi adscribunt in testamento. Bangerow II § 433 Anm. 2, Sintenis III S. 383—385, Keller Institutionen S. 361—368. Seuff. Arch. XXXV. 224. Das SC. Libonianum verhängte Nichtigkeit der Verfügung nicht direct; sein unmittelbarer Inhalt war, daß

sie eigenhändig bestätigt hat[5], oder der Schreiber der einzige Intestaterbe ist[6].

3. Eine bestimmte Form der Erklärung ist nicht erforderlich; es genügt, daß aus den gebrauchten Worten mit Sicherheit der Erbeseinsetzungswille erkannt werden könne[7]. Namentlich ist der Gebrauch des Wortes „Erbe" nicht erforderlich, wie umgekehrt aus dem Gebrauch dieses Wortes nicht mit Nothwendigkeit folgt, daß wirklich eine Erbeseinsetzung, und nicht ein Vermächtniß, gewollt sei[8]. Ebensowenig ist erforderlich, daß der einzusetzende

---

den Schreiber der Verfügung die Strafe der lex Cornelia treffen solle. Vgl. l. 1 D. de his quae pro non scr. 34. 8. — Nichtig ist jede Verfügung irgend welcher Art zu Gunsten des Schreibers. L. 3 C. tit. cit.; l. 1 D. de his quae pro non scr. 34. 8, l. 6 pr. D. de lege Corn. de falsis 48. 10, l. 22 § 6 eod., l. 6 § 1 eod.; l. 6 § 2 l. 22 § 7 eod.; l. 22 § 11 eod.; l. 15 § 2 l. 22 § 9 D. eod., l. 6 C. tit. cit.; l. 81 § 1 D. tit. cit., l. 29 D. de test. tut. 26. 2. — Verfügungen zu Gunsten einer dem Schreiber nahe verbundenen Person unterliegen der Nichtigkeit nicht. L. 11 § 1 l. 18 pr. l. 22 § 2. 5 D. de lege Corn. de falsis 48. 10. Dagegen soll nach römischem Rechte ebenfalls nichtig sein die Verfügung zu Gunsten des Kindes, welches der Schreiber in der Gewalt hat, des Vaters, in dessen Gewalt er steht, und des Geschwisters, welches mit ihm in der Gewalt desselben Vaters steht — weil in diesen Fällen nach classischem Rechte bei Gültigkeit der Verfügung die gleiche Wirkung eingetreten wäre, als wenn die Verfügung zu Gunsten des Schreibers selbst gelautet hätte. L. 14 pr. l. 10 pr. D. eod. Da der bezeichnete Grund für das heutige Recht nicht mehr wahr ist, so gilt auch der daraus hergeleitete Satz nicht mehr; in dem zuerst bezeichneten Fall erwirbt das Kind das Hinterlassene als pec. adventicium extraordinarium. Vgl. l. 11 pr. D. eod.; l. 14 § 2 l. 17 eod., l. 5 D. de his quae pro non scr. 34. 8. — Das SC. Libonianum gilt schon nach römischem Recht auch für Soldatentestamente, l. 15 § 3 D. de test. mil. 29. 1. — Anwendbarkeit desselben auf gerichtliche Testamente: Seuff. Arch. I. 255, XI. 54, XVII. 260.

[5] L. 1 § 8 l. 14 pr. l. 15 § 1. 2. 3 D. de lege Corn. de falsis 48. 10, l. 2. 6 C. tit. cit. 9. 23. Vgl. Sintenis a. a. O. Anm. 18.

[6] L. 1 C. tit. cit. 9. 23, vgl. l. 6 § 3 l. 14 § 2 D. de lege Corn. de falsis. 48. 10.

[7] So verfügten die Söhne Constantins im Jahre 339. L. 15 C. qui test. 6. 23. Vorher waren für die Erbeseinsetzung verba imperativa nothwendig. Gai. II. 117, Ulp. XXI. Gebrauch der griechischen Sprache: l. 21 § 6 C. eod., vgl. Nov. Theod. II. tit. XVI § 8 (— „quoniam Graece iam testari concessum est"). Glück XXXIV S. 309 fg.

[8] Es darf nicht ohne Weiteres angenommen werden, daß der Erblasser die Worte „Erbe", „Vermächtniß", „vermachen" in ihrem technisch-juristischen

Erbe mit Namen bezeichnet sei, wenn nur die angegebenen Merkmale über seine Person keinen Zweifel lassen[9]. Es kann auch die Person des Erben so wie der Erbtheil in einer besonderen Urkunde bezeichnet werden[10]. Selbst durch die einer anderen Verfügung hinzugefügte Bedingung kann der Erbeseinsetzungswille seinen gehörigen Ausdruck finden[11].

Sinne verstanden habe. Selbst bei den Römern, die es mit dem Ausdrucke „heres" strenge nahmen, war dieser Ausdruck nicht schlechthin entscheidend. L. 13 § 1 D. de iure cod. 29. 7; s. andererseits l. 1 § 5. 6 D. h. t. Vgl. Mühlenbruch S. 232 fg., Reuner heredis institutio ex re certa S. 536 fg., Sintenis III S. 393. 394, Unger § 8 Anm. 2. 4. Seuff. Arch. VIII. 157, XIII. 153, XXXII. 62, XXXIII. 140. Vgl. § 552 Note 8, § 553 Note 3. 16.

[9] L. 9 § 8. 9 D. h. t. S. auch l. 49 [48] § 1 l. 59 [58] § 1 eod., und vgl. l. 34 pr. D. de cond. 35. 1. Erbeseinsetzung durch Bejahung einer Frage: Seuff. Arch. XXIX. 36.

[10] S. g. testamentum mysticum. L. 78 [77] D. h. t., l. 10 D. de cond. inst. 28. 7. Seuff. Arch. XI. 55. 57. Ob dieß auch beim mündlichen Testament zulässig sei, ist sehr bestritten. Dagegen u. A. Glück XXXV S. 14 fg., Sintenis III § 171 Anm. 40; dafür u. A. Arndts RLex. a. a. O. S. 919 Anm. 77, Fein Forts. von Glück XLV S. 125 Note 94, Holzschuher II § 162; weitere Literatur bei diesem und bei Glück. Mir scheint entscheidend zu sein, daß auch beim schriftlichen Testament die den Namen des Erben enthaltende Urkunde von den Zeugen nicht mit unterschrieben und besiegelt zu werden braucht, also den Feierlichkeiten des Testaments nicht mit unterworfen ist. Vgl. noch § 628 Note 1 a. E. 16.

[11] Z. B. „Ich setze meinen Freund Titius zum Erben ein, aber nur unter der Bedingung, daß mein Freund Sejus nicht Lust haben sollte, meine Erbschaft zu nehmen". Oder: „Ich setze meinen Freund Titius zum Erben ein; sollte er vor mir und zwar ohne Hinterlassung von Kindern sterben, so soll Sempronius mein Erbe sein". — Anders die herrschende Meinung (positus in condicione non est positus in dispositione), Mühlenbruch XL S. 234 fg., Arndts RLex. III S. 918 Anm. 75, Sintenis III § 172 Anm. 4, Unger § 14 Anm. 2, Brinz 2. Aufl. III S. 80, vgl. auch Seuff. Arch. XVIII. 152; dagegen Bangerow II § 449 Anm. 1, Köppen System des heutigen röm. Erbrechts im Grundriß (Würzburg 1867) S. 31; Seuff. Arch. XIX. 165, XXIII. 150. Nach classischem römischen Rechte freilich war eine stillschweigende Erbeseinsetzung dieser Art unmöglich (s. l. 19 D. h. t. l. 16 de vulg. 28. 6 — in l. 86 [85] D. h. t. werden die in der Bedingung Bezeichneten als Intestaterben gedacht —); aber es handelt sich darum, ob dieß nicht durch l. 15 C. de test. (Note 7) geändert worden ist, und diese Frage glaube ich, darf nicht verneint werden. Ebenso unrichtig freilich wäre es, wenn man umgekehrt schlechthin behaupten wollte: positus in condicione est

4. Die Erklärung muß den wirklichen Willen des Erblassers enthalten, und so ist namentlich die Erbeseinsetzung nichtig, welche in Folge eines Irrthums dem wirklichen Willen nicht entspricht[12].

5. Die Erklärung muß endlich den vollständigen Willen des Erblassers enthalten; ist dieß nicht der Fall, so gilt auch der wirklich erklärte Theil des Willens nicht[13].

β. Erfordernisse des Willens.

aa. Bestimmtheit und Entschiedenheit des Willens.

§ 547.

Der Erbeseinsetzungswille muß die gehörige Bestimmtheit haben[1]. Aus diesem Grunde ist ungültig:

---

positus in dispositione. Mühlenbruch S. 235. 236. — In gleicher Weise kann auch in einer bedingten Enterbung eine Erbeseinsetzung liegen. Vgl. § 589 Note 3.

[12] L. 3 D. de reb. dub. 34. 5. L. 9 pr. D. h. t. „Quotiens volens alium heredem scribere alium scripserit in corpore hominis errans . . placet neque eum heredem esse, qui scriptus est, quoniam voluntate deficitur, neque eum quem voluit, quoniam scriptus non est". Ebenso gilt, wenn dem Erben irrthümlicherweise ein größerer Antheil zugeschrieben wird, als beabsichtigt ist, die Verfügung nur für den wirklich gewollten Antheil, für diesen aber auch wirklich, „quoniam inest quadrans in semisse", l. 9 § 3 D. h. t. Für den umgekehrten Fall, wo Mehr gewollt als geschrieben ist, wird in l. 9 § 2 D. h. t. die auffallende Entscheidung gegeben, daß die Verfügung für den gewollten größeren Theil zu Recht bestehen solle. Vgl. auch l. 7 C. de test. 6. 23. Mühlenbruch XXXVIII S. 440, Bangerow II § 433 Anm. 1 Nr. I. 3 a. E., Keller Instit. S. 379. 380.

[13] L. 25 D. qui test. 28. 1. „Si is, qui testamentum faceret, heredibus primis nuncupatis, prius quam secundos exprimeret heredes, obmutuisset, magis coepisse eum testamentum facere, quam fecisse, Varus Digestorum lib. I. Servium respondisse scripsit: itaque primos heredes ex eo testamento non futuros. Labeo tum hoc verum esse existimat, si constaret, voluisse plures eum, qui testamentum fecisset, heredes pronuntiare: ego nec Servium puto aliud sensisse". Mühlenbruch XXXVIII S. 415 fg. Ebenso ist die Erbeseinsetzung nichtig, wenn der Erblasser eine Bedingung nicht hinzugefügt hat, die in seinem Willen lag: l. 9 § 5. 6 D. h. t. Anders, wenn eine bei der Erbeseinsetzung vorbehaltene Bedingung sich im Testament nicht vorfindet: l. 8 C. de inst. et subst. 6. 25. Mühlenbruch a. a. O. S. 422 fg., Bangerow II § 433 Anm. 1 Nr. I. 4, Sintenis III § 171 Anm. 46, Unger § 13 Anm. 7; Sarwey Arch. f. civ. Pr. XIX. 5.

1) die Einsetzung eines durch den nackten Willen eines Dritten zu Bestimmenden[2], es müßte denn zugleich der Kreis der Personen bezeichnet sein, aus welchem der Dritte die Auswahl treffen soll[3]. Anders wenn die Bezeichnung des Erben nicht auf den nackten Willen, sondern auf das vernünftige Ermessen des Dritten gestellt ist[3].

---

[1] Ulp. XXII. 4: — „certum consilium debet esse testantis". Vgl. § 547. Leonhard Irrthum S. 156 Note 2.

[2] L. 32 pr. D. de her. inst. 28. 5. Illa institutio 'quos Titius voluerit', ideo vitiosa est, quod alieno arbitrio permissa est: nam satis constanter veteres decreverunt, testamentorum iura ipsa per se firma esse oportere, non ex alieno arbitrio pendere". Das ältere Recht ging viel weiter und erklärte für ungültig die Erbeseinsetzung einer jeden incerta persona, „quam per incertam opinionem animo suo testator subicit". Aus diesem Grunde war im älteren Recht ungültig die Einsetzung: a) eines durch ein künftiges Ereigniß zu Bestimmenden, z. B. des künftigen Ehemannes der Tochter; b) eines zur Zeit der Einsetzung noch Ungeborenen (postumus); c) einer juristischen Person. Ulp. XXII. 4—6. 19, Gai. II. 238—242. In Betreff des postumus suus half aber bereits das Civilrecht, in Betreff des postumus alienus das prätorische Edict (pr. I. de B. P. 3. 9); in Betreff der juristischen Person s. § 535 Ziff. 2; auch den ersten Fall der Ungültigkeit hat Justinian beseitigt in einer griechischen, unvollständig restituirten Constitution (s. g. constitutio de incertis personis. vgl. l. un. C. de incert. pers. 6. 48), welche er erwähnt und bestätigt in § 27 I. de leg. 2. 20. Vgl. Mühlenbruch XXXIX S. 351 fg., Heumann Zeitschr. f. Civ. u. Pr. XIX S. 289 fg., Heimbach das. N. F. V S. 1 fg., Schmidt formelles Recht der Notherben S. 25 fg., Bangerow II § 429 Anm. 3, Arndts Forts. von Glück XLVI S. 398 fg., Leist das. Serie der Bücher 37 und 38 IV S. 29 fg. Seuff. Arch. XVII 262.

[3] Keiner der beiden im Texte bei 3 bezeichneten Sätze ist in den Quellen für Erbeseinsetzungen bezeugt. Aber es unterliegt keinem Bedenken, das in dieser Beziehung für Vermächtnisse Geltende (§ 633 Note 19, § 625 Note 12, § 633 Note 15. c) auf die Erbeseinsetzung zu übertragen. Vgl. l. 69 [68] D. h. t., l. 52 D. de cond. 35. 1. A. M. Arndts RLex. III S. 929 Anm. 88, Unger § 15 Anm. 4. S. andererseits Mayer § 19 Anm. 9. — Aus dem zuerst genannten Satz folgt, daß es auch zulässig ist, die Bestimmung der Antheile der eingesetzten Erben einem Dritten zu überlassen. — Ist aber das römische Recht nicht ganz beseitigt worden durch c. 13 X. de test. 3. 26? „In secuuda quaestione dicimus, quod, qui extremam voluntatem in alterius dispositionem committit, non videtur decedere intestatus". Dawider mit Recht die herrschende Meinung und die Praxis. Die erwähnten Worte sind ein Stück aus einer Decretale, in welcher Innocenz III. nicht das römische Recht abändern wollte, sondern nur für Geistliche das ihnen

2. Ebenso ist ungültig die Erbeseinsetzung, deren Wirksamkeit von dem nackten Willen eines Dritten abhängig gemacht ist[4]. Dagegen ist es nicht unzulässig, die Wirksamkeit der Erbeseinsetzung von der Handlung eines Dritten abhängig zu machen, wenngleich die Vornahme oder Nichtvornahme dieser Handlung ganz in der Willkür des Dritten steht[5]; nicht unzulässig auch, die Wirksamkeit der Erbeseinsetzung von dem vernünftigen Ermessen eines Dritten abhängig zu machen[6], vorausgesetzt daß es wirklich die Meinung des Testators gewesen ist, daß die von dem Dritten gemachte Entscheidung wegen Unvernünftigkeit solle angefochten und aufgehoben werden können[7].

3. Eine disjunctive Einsetzung Mehrerer wird dadurch aufrecht erhalten, daß sie als conjunctive Aller gedeutet wird[8]. —

---

damals zustehende, auf Herkommen beruhende Recht, in der bezeichneten Weise über ihren Nachlaß zu verfügen, anerkannte; die eigentliche Absicht des Papstes war, zu entscheiden, daß durch eine Verfügung dieser Art das Recht des Bischofs, den Nachlaß eines ohne Testament gestorbenen Geistlichen seiner Diöcese einzuziehen, ausgeschlossen werde. Hätte der Papst das römische Recht abändern wollen, so würde er dieß gewiß irgendwie angedeutet haben, und hat er nur ein bestehendes Gewohnheitsrecht anerkannt, so ist dieses Gewohnheitsrecht, wenn selbst es nicht bloß für Geistliche bestanden haben sollte, längst verschwunden. S. namentlich Glück XXXIII S. 477 fg. XXXIV S. 1 fg., Bangerow II § 432 Anm. Nr. 4; Holzschuher II § 147 Nr. 6. A. M. Mayer Lehre von den Legaten und Fideicommissen § 31 Note 13, und neuerdings Arndts Forsch. von Glück XLVI S. 362 fg. Seuff. Arch. XXXIII. 237. Aber wenn man bedenkt, daß es zwar ein sehr gesunder Gedanke ist, daß der Erblasser bei seiner Verfügung die Einsicht Dritter und ihre bessere Kenntniß der Verhältnisse zur Zeit seines Todes soll verwerthen dürfen (Note 3 zweiter Satz), aber ein recht ungesunder, daß er von seiner Macht zu Gunsten Dritter einfach soll abdanken können, so wird man gewiß Veranlassung haben, für jene angebliche Neuerung des canonischen Rechts den strictesten Beweis zu verlangen. Gegen Arndts auch F. Serafini Arch. giuridico III p. 166 sqq.

[4] 'Si Titius voluerit, Sempronius heres esto'. L. 69 [68] D. h. t., vgl. l. 52 D. de cond. 35. 1.

[5] L. 69 [68] D. h. t., l. 23 § 2 eod., vgl. l. 52 D. de cond. 35. 1.

[6] Auch dieß ist in den Quellen nur für Legate bezeugt (§ 633 Note 15 lit. c.), nicht für Erbeseinsetzungen, aber s. Note 3. Vgl. Sintenis III § 171 Anm. 7.

[7] Vgl. l. 30 pr. D. de op. lib. 38. 1, l. 22 i. f. D. de manum. test. 40. 4, l. 41 § 4 D. de fideic. lib. 40. 5; l. 7 pr. D. de contr. emt. 18. 1.

[8] Das „oder" wird in ein „und" verwandelt. So Justinian l. 4 C. de

Wegen Mangels der Entschiedenheit des Willens ist ungültig diejenige Erbeseinsetzung, bei welcher der Erblasser nicht gewiß über seine Fähigkeit zur Errichtung eines Testamentes ist[9],

bb. Einfluß der Motive des Willens.

§ 548.

1. Ungültig ist die erzwungene Erbeseinsetzung[1], genauer die Erbeseinsetzung, zu welcher der Erblasser durch Drohungen bestimmt worden ist (vgl. I § 80). Die Ungültigkeit ist nicht Nichtigkeit, sondern Anfechtbarkeit[2]. Das Anfechtungsrecht steht

---

V. S. 6. 38 in Entscheidung einer alten Controverse. „Et si quis eorum altercationes singillatim exponere maluerit, nihil prohibet non leve libri volumen extendere, ut sic explicari possit tanta auctorum varietas, cum non solum iuris auctores, sed etiam ipsae principales constitutiones, quas ipsi auctores retulerunt, inter se variasse videntur". Uebrigens ist die Auslegung nur Nothbehelf für den Fall, daß eine andere ausführbare Willensmeinung des Erblassers nicht ersichtlich sein sollte. Vgl. Bernstein Zeitschr. d. Sav.-Stift. IV S. 177 fg. Seuff. Arch. XVII. 150.

[9] „— nec testari potest, qui an liceat sibi testari dubitat", l. 1 pr. D. de leg. III° 32. S. noch l. 14. 15 D. qui test. 28. 1. Fein Forts. von Glück XXXXIV S. 34 fg. Ueber l. 11 § 1 D. de test. mil. 29. 1 und l. 9 D. de iure cod. 29. 7 s. Fitting castrense peculium S. 191 fg.

[1] Dig. 29. 6 Cod. 6. 34 si quis aliquem testari prohibuerit vel § 548. coëgerit.

[2] Von der erzwungenen Erbeseinsetzung handelt nur eine einzige Stelle der Quellen, die l. 1 C. h. t., und diese sagt bloß, daß gegen die erzwungene Erbeseinsetzung „civilis disceptatio" zulässig sei, ohne über den Inhalt dieser civilis disceptatio irgend welche Andeutung zu machen. So ist nicht zu verwundern, daß darüber viel Streit ist. Drei Meinungen stehen sich gegenüber: 1) die erzwungene Erbeseinsetzung sei nichtig; 2) sie sei anfechtbar; 3) sie sei weder das Eine, noch das Andere, sondern es werde dem Zwingenden die Erbschaft wegen Erbunwürdigkeit genommen, und dieselbe falle daher an den Fiscus. Von diesen Meinungen ist die herrschende die erste; für dieselbe namentlich Glück XXXIII S. 426 fg., Mühlenbruch Forts. von Glück XLIII S. 485 fg., Arndts § 491 Anm. 2, Schliemann Lehre vom Zwange S. 80 fg., Kramer de leer van den physischen dwang p. 86 sqq., Brinz 1. Aufl. S. 1425. 2. Aufl. III § 377 Note 5. Die dritte Meinung wird heutzutage noch vertheidigt z. B. von Roßhirt testament. Erbrecht I S. 262 fg., Heimbach im RLex. X S. 918 fg. Die zweite ist erst in der neueren Zeit aufgestellt worden; für dieselbe namentlich Bangerow II § 431 Anm. 1 Nr. 2 (seit der 6. Aufl.), Sintenis III § 171 Anm. 53 b (seit der 2. Aufl.), Puchta § 472. c, Seuffert § 534 Note 4, Keller § 492 Nr. III. A. Für

zu dem durch die Erbeseinsetzung Ausgeschlossenen, also dem Intestaterben bezw. dem freiwillig Eingesetzten; was der Zwingende

die Erbunwürdigkeit wird als Hauptgrund geltend gemacht die Analogie Dessen, was für den Fall einer zwangsweisen Verhinderung einer Erbeseinsetzung gilt, obgleich das Verhältniß hier doch ein ganz anderes ist (s. Note 9). Für die absolute Nichtigkeit beruft man sich auf l. 2 § 7 D. de B. P. s. t. 37. 11, welche aber nicht von dem Fall handelt, wo dem heres scriptus der eigentliche, sondern von dem, wo ihm der wirkliche Wille des Erblassers fehlt, und auf einen offenbar nicht durchgreifenden Schluß aus l. 20 § 10 D. qui test. 28. 1, in welcher das erzwungene Testamentszeugniß für nichtig erklärt wird. Für die Anfechtbarkeit spricht die Analogie der sonstigen rechtlichen Behandlung des Zwanges (I § 80), welche Analogie man ohne Noth nicht verlassen soll, und es spricht gewiß nicht dawider ein Grund, der namentlich von Schliemann und Kramer betont wird, daß eine Anfechtung hier weder in der Person des Urhebers der erzwungenen Erbeseinsetzung noch seiner Erben Sinn habe: die Anfechtung steht in diesem Falle wie in jedem anderen demjenigen zu, welcher durch die erzwungene Handlung beeinträchtigt worden ist. Von der anderen Seite bin aber auch ich sehr zweifelhaft, ob es das Richtige ist, die erzwungene Erbeseinsetzung ohne Weiteres unter die Grundsätze von der actio quod metus causa und der in integrum restitutio propter metum zu stellen; es muß stutzig machen, daß die Quellen von einer solchen Erstreckung der bezeichneten Rechtsmittel keine Spur enthalten, während l. 20 D. de V. S. 50. 16, deren ursprünglicher Zusammenhang freilich dunkel bleibt, dagegen spricht. Viel mehr im Sinne des römischen Rechts scheint es mir zu sein, die Anfechtbarkeit der erzwungenen Erbeseinsetzung unabhängig von den Vorschriften des prätorischen Edicts aus dem allgemeinen Satz herzuleiten, daß eine letztwillige Verfügung, welche zwar den wirklichen Willen des Erblassers enthält aber mit seinem eigentlichen Willen in Widerspruch steht, von dem durch die Verfügung Ausgeschlossenen angefochten werden kann, einem Satze, welchen das römische Recht namentlich auch in der Lehre vom Irrthum und der Voraussetzung verwerthet hat (s. in diesem § Ziff. 2). Vgl. l. 4 § 10 D. de doli exc. 44. 4. „Praeterea sciendum est, si quis quid ex testamento contra voluntatem petat, exceptione cum doli mali repelli solere: et ideo heres, qui non habet voluntatem, per exceptionem doli repellitur". Hiernach ist also im Besonderen zu behaupten, daß der Zwang bei der Erbeseinsetzung nicht gegen den dritten Erwerber geltend gemacht werden könne, gegen den Eingesetzten selbst dagegen auch der Zwang durch einen Dritten. Im Uebrigen hat der Anspruch des durch den Zwang Beeinträchtigten gegen den Zwingenden die Natur der actio quod metus causa, gegen einen Eingesetzten welcher nicht gezwungen hat die Natur einer condictio sine causa (§ 423 Ziff. 1). — Schloßmann zur Lehre vom Zwange S. 48 fg. (Leipzig 1874) hat auszuführen gesucht, daß die erzwungene Erbeseinsetzung überhaupt nicht ungültig sei, weder nichtig noch anfechtbar. Er schließt aus dem Stillschweigen der Quellen, daß das römische Recht hier den

selbst ohne die erzwungene Erbeseinsetzung erhalten haben würde[3], wird ihm wegen Erbunwürdigkeit genommen und fällt an den Fiscus[4]. Durch hinterherige Genehmigung wird die Ungültigkeit der erzwungenen Erbeseinsetzung geheilt[5]. Zureden, auch ungestümes, ist nicht Zwang[6]. — Zwangsweise oder sonst absichtliche[7] Verhinderung einer Erbeseinsetzung bewirkt, daß der Verhindernde dasjenige, was er in Folge der Verhinderung erhält[8], als erbunwürdig an den Fiscus verliert[9].

---

eigentlichen Willen des Erblassers gegenüber dem formell ausgedrückten wirklichen eben nicht zur Geltung habe bringen wollen. Ich glaube, daß bei dieser Ansicht das Gewicht sowol der l. 1 C. h. t., als der Bestimmungen des römischen Rechts über den Irrthum unterschätzt ist.

[3] Er ist selbst Intestaterbe oder eingesetzter Erbe, er hat sich aber durch den Zwang einen größeren Erbtheil verschaffen wollen, oder Befreiung von Vermächtnissen, oder er hat den Zwang zu Gunsten eines Dritten geübt.

[4] Dieß ist zwar bestritten (dagegen Glück XXXIII S. 432. 433, dafür Bangerow Nr. 2 a. E., Kramer a. a. O. p. 281); aber es folgt aus Note 9 lit. a. — In gleicher Weise muß der Fiscus eintreten, wenn es an einem Intestaterben oder eingesetzten Erben ganz fehlt.

[5] Anders müssen natürlich diejenigen entscheiden, welche absolute Nichtigkeit annehmen; sie müssen ein neues Testament verlangen. So thun wirklich Mühlenbruch XLIII S. 490. 491, Schliemann a. a. O. S. 140. 141. Die Genehmigung kann möglicherweise auch in dem Fortbestehenlassen des Testaments liegen. Vgl. Schloßmann a. a. O. S. 58 fg.

[6] L. 3 C. h. t., vgl. l. 3 D. h. t. S. aber auch Glück XXXIII S. 433. 434, auch Holzschuher II § 144 Note 4. Seuff. Arch. XXV. 120. Vgl. noch das. V. 195.

[7] Z. B. durch Abhaltung eines Zeugen, l. 1 pr. l. 2 pr. D. h. t., l. 3 § 5 D. ad SC. Treb. 36. 1.

[8] Als Intestaterbe oder eingesetzter Erbe oder auch als Vermächtnißnehmer.

[9] L. 1 pr. D. h. t., l. 2 C. h. t., l. 19 D. de his quae ut ind. 34. 9, l. 3 § 5 D. ad SC. Treb. 36. 1. Hierüber ist des Näheren Folgendes zu bemerken. a. Dritten Unschuldigen gereicht die Verhinderung nicht zum Nachtheil: l. 2 § 1 l. 1 § 1 i. f. D. h. t., s. aber auch l. 1 § 1 in pr. D. h. t. Hieraus folgt, daß der Grund, weßwegen dem Verhindernden genommen wird, nicht der ist, daß er den eigentlichen Willen des Erblassers nicht für sich hat, sondern seine Rechtswidrigkeit als solche. Das römische Recht hat offenbar in Betracht gezogen, daß die Willenserklärung, auf welche der Mangel des eigentlichen Willens gegründet werden müßte, nur eine beabsichtigte war, jedenfalls eine unvollendete geblieben ist — in welcher Beziehung namentlich auch l. 22 D. de adim. 34. 4 zu vergleichen ist. b. Hierin liegt auch der Grund, weßwegen ein Erbschaftsanspruch desjenigen, welchen der Erblasser

2. Irrthum im Beweggrund macht an und für sich die Erbeseinsetzung nicht ungültig, nicht einmal wenn der irrige Beweggrund in der Erbeseinsetzung ausgedrückt worden ist[10]. Anders dann, wenn der irrige Beweggrund nicht bloße Veranlassung, sondern eigentlicher Bestimmungsgrund war[11], d. h. wenn es sicher ist, daß ohne den Irrthum die Erbeseinsetzung nicht gemacht worden sein würde, oder mit andern Worten, wenn der Beweggrund zur Voraussetzung erhoben worden ist[12]. Zwar ist auch in diesem Falle die Erbeseinsetzung immer noch nicht nichtig; wohl aber kann sie von demjenigen angefochten werden, welcher ohne die Erbeseinsetzung die Erbschaft erhalten haben würde[13]. Ein solcher Irrthum kann zum Gegenstand eine Eigenschaft der eingesetzten Person haben[14], oder eine sonstige Thatsache[15]. Uebrigens

---

zum Erben hat einsetzen wollen (desjenigen, welcher ohne den Zwang die Erbschaft erhalten haben würde), nicht anerkannt ist. Es ist, nimmt das römische Recht an, eben ein Unterschied zwischen demjenigen, welcher als Erbe nur hat bezeichnet werden sollen, und demjenigen, welcher als Erbe durch das Gesetz oder den Erblasser bereits bezeichnet ist. Eine andere Frage ist es, ob nicht wegen Verkümmerung der Aussicht auf Bezeichnung zum Erben ein Entschädigungsanspruch (actio doli) begründet sei, und diese Frage darf allerdings wohl nicht verneint werden. Bangerow II § 431 Anm. 1 Nr. 1, Mühlenbruch Forts. von Glück XLIII S. 484. c. Der Fiscus erhält das an ihn Fallende mit den darauf liegenden Vermächtnissen, l. 2 § 2 D. h. t., l. 3 § 5 D. ad SC. Treb. 36. 1. L. 19 D. de his quae ut ind. 34. 9 ist von dem Falle zu verstehen, wo es in der Absicht des Erblassers lag, auch die Vermächtnisse zurückzunehmen. Bangerow a. a. O., Mühlenbruch a. a. O. S. 480 fg.

[10] Falsa causa non nocet, ein Satz, welcher zwar in den Quellen nur für Legate ausgesprochen ist (§ 31 I. de leg. 2. 20, l. 17 § 2 l. 72 § 6 D. de cond. 35. 1), aber wenn er für Legate gilt, um so wahrer für Erbeseinsetzungen ist.

[11] Die in der Note 10 citirte l. 72 § 6 D. de cond. 35. 1 lautet: „Falsam causam legato non obesse verius est, quia ratio legandi legato non cohaeret: sed plerumque doli exceptio locum habebit, si (wenn nämlich) probetur alias legaturus non fuisse". S. auch l. 4 § 10 D. de dol. exc. 44. 4 (Note 2 a. E.).

[12] S. I § 78. 98. Windscheid Lehre von der Voraussetzung S. 36 fg. 69. 76 fg., Unger § 13 Note 3. — Vgl. ferner Weil Zeitschr. f. Civ. u. Pr. XX. 3, Bangerow II § 431 Anm. 2.

[13] S. die Stellen der beiden folgenden Noten.

[14] Z. B. der Erblasser hält den Eingesetzten irrigerweise für sein Kind oder seinen Bruder. L. 7 C. de her. inst. 6. 24. „Nec apud peregrinos

hat das römische Recht diese Wirkung des Irrthums der Erbeseinsetzung gegenüber nur zögernd und allmälig anerkannt[16]. —

fratrem sibi quisquam per adoptionem facere poterat. Cum igitur, quod patrem tuum voluisse facere dicis, irritum sit, portionem hereditatis, quam is, adversus quem supplicas, velut adoptatus frater heres institutus tenet, restitui tibi curae praeses provinciae habebit". L. 1 § 11 D. de Carb. ed. 37. 10, l. 5 C. de test. 6. 23, l. 4 C. de her. inst. 6. 24. Vgl. l. 14 § 2 l. 15 D. de lib. et post. 28. 2; l. 27 D. de usu et usufr. 33. 2, l. 88 D. de leg. I° 30. Seuff. Arch. XXIV. 125. — Muß der Irrthum entschuldbar sein? Vgl. § 633 Note 22. — Ist die dem Eingesetzten beigelegte Eigenschaft Voraussetzung der Einsetzung nicht, so macht die irrige Annahme der Eigenschaft die Einsetzung selbst dann nicht ungültig, wenn die Eigenschaft bei der Einsetzung ausdrücklich ausgesprochen worden ist: falsa demonstratio non nocet. L. 33 pr. D. de cond. 35. 1. „Falsa demonstratio neque legatario neque fideicommissario nocet neque heredi instituto, veluti si fratrem dixerit vel sororem vel nepotem vel quodlibet aliud; et hoc ita iuris civilis ratione et constitutionibus divorum Severi et Antonini cautum est". L. 49 [48] § 3 D. h. t. 28. 5. Vgl. die § 633 Note 13 verzeichnete Literatur.

[15] Z. B. der Erblasser nimmt irrigerweise an, sein Intestaterbe oder der von ihm in einem früheren Testamente Eingesetzte sei gestorben. L. 28 D. de inoff. 5. 2, l. 93 [92] D. h. t. Vgl. auch Seuff. Arch. XXXIII. 44.

[16] Dieß tritt hervor in folgenden Thatsachen. a. Kaiser Tiberius entschied einen Fall, in welchem ein Erblasser einen Sclaven in der irrigen Meinung, er sei ein Freier, eingesetzt und ihm einen Andern substituirt hatte, dahin, daß die Erbschaft (der Einsetzungstheil) zwischen dem Herrn des Sklaven und dem Substituirten zu theilen sei, § 4 I. de vulg. 2. 15, l. 41 [40]. 42 [41] D. h. t. Diese Einscheidung beruht darauf, daß zwar bei der Auslegung der Bedingung der Substitution (si Stichus heres non erit) der eigentliche Wille des Erblassers zur Geltung gebracht wurde, nicht dagegen bei der Auslegung der Erbeseinsetzung (Stichus heres esto). (Der Streit, welcher in Betreff der angeführten Stellen zwischen Huschke einerseits [Zeitschr. f. Civilr. u. Pr. XII S. 375 fg. XV S. 237 fg.] und andererseits Arndts das. XIII S. 293 fg. XIX S. 355 fg., Bangerow Richter's Jahrb. 1839 S. 571 fg., Mayer Erbrecht § 21 Anm. 3 geführt worden ist, bezieht sich nicht auf diesen Punkt, sondern auf die Behandlung alternativer Bedingungen, vgl. Bangerow II § 434 a. E.) b. In den Fällen der in der vorigen Note citirten Stellen entschieden die Kaiser Hadrian und Severus und Caracalla, daß zwar die durch Irrthum hervorgerufene Erbeseinsetzung zu beseitigen sei, daß aber die ihr hinzugefügten Vermächtnisse auch von den neu eintretenden Erben entrichtet werden müßten. Vgl. auch l. 3 C. de inoff. test. 3. 28. c. Endlich hat auch die Auffassung Ausdruck gefunden, daß allerdings der irrthümlich zum Erben Eingesetzte die Erbschaft nicht haben dürfe, daß sie aber auch nicht an den durch ihn Ausgeschlossenen falle, vielmehr vom Fiscus einzuziehen sei. L. 46

Nicht anders als der Irrthum an sich wirkt auch der durch Betrug hervorgerufene Irrthum, weßwegen von dem Betruge hier nicht besonders gehandelt zu werden braucht[17].

3. Wegen rechtlicher Mißbilligung des Beweggrundes ist ungültig[17a] die Erbeseinsetzung, welche nur als Mittel benützt wird, um eine gewünschte letztwillige Verfügung eines Andern hervorzurufen[18]; die Einsetzung des Regenten zur Chicane des

---

pr. D. de I. F. 49. 14, womit zu vergleichen ist l. 1 § 11 D. de Carb. ed. 37. 10, l. 4 C. h. t. 6. 24. — Mir scheint, daß wir es hier, wie so oft, mit einer allmäligen Entwickelung des römischen Rechts zu thun haben, deren letztes Wort nicht zweifelhaft sein kann. S. auch Bangerow a. a. O., Buchta § 472. e, Arndts § 491 Anm. 1, Unger § 13 Anm. 3, Vering S. 301, während Savigny System III S. 377, Sintenis III § 171 Anm. 60 nicht über die einzelnen Quellenentscheidungen hinausgehen wollen, s. auch Brinz S. 766. 1412. 2. Aufl. III S. 82. 83. Nach dieser letzten Ansicht ist erkannt bei Seuff. Arch. XI. 58, XXIV. 132.

[17] Bangerow II § 431 Anm. 3. Mögliches Eintreten des Fiscus nach Analogie des beim Zwange Geltenden. S. Note 3. 4. 9.

[17a] Vgl. zum Folgenden Steinfeld, über den Grundsatz der benevolentia für die Gültigkeit letztwilliger Zuwendungen, Celle 1884.

[18] Die s. g. captatorische Erbeseinsetzung. L. 71 [70] D. h. t. „Captatorias institutiones non eas senatus improbavit, quae mutuis affectionibus iudicia provocaverunt, sed quarum condicio confertur ad secretum alienae voluntatis". Vgl. l. 72 [71] l. 82 [81] § 1 eod., l. 1 D. de his quae pro non scr. 34. 8. Die Vorschrift gilt auch für Soldatentestamente, l. 11 C. de test. mil. 6. 21. Ob die Absicht war, den Eingesetzten selbst oder einen Andern zu einer letztwilligen Verfügung zu bewegen, ist gleichgültig; vgl. l. 72 [71] § 1 D. h. t. S. überhaupt: W. Sell Versuche II S. 295 fg., Mühlenbruch Fortsf. von Glück XXXIX S. 206 fg., Bangerow II § 434 Anm. 1 Nr. II. 4, Steinfeld a. a. O. S. 25 fg. Gegen die Behauptung, daß auch die captirte Verfügung nichtig oder doch zu Gunsten des Fiscus unwirksam sei (Mühlenbruch a. a. O. S. 221 fg.), s. Thibaut Versuche I S. 65 fg., Bangerow a. a. O., Holzschuher II § 147 Nr. 5 und die von Diesen Citirten. Vgl. Steinfeld S. 34. — Im älteren römischen Recht war es auch unzulässig, die Erbeseinsetzung als Mittel zu benützen, um Jemanden zu einem gewissen Verhalten zu bestimmen, d. h. eine ihn benachtheiligende Erbeseinsetzung unter der Bedingung des gegentheiligen Verhaltens zu machen, s. g. institutio poenae nomine facta; dieß hat Justinian aufgehoben. Gai. II. 235. 243, Ulp. XXIV. 17; l. un. C. de his quae poenae nomine 6. 41, § 36 I. de leg. 2. 20. Vgl. Sell a. a. O. S. 273 fg., Keller Instit. S. 368 fg., Bangerow II § 434 Anm. Nr. II. 5, Huschke die multa und das sacramentum S. 303 fg., Steinfeld S. 9 fg.

Proceßgegners[19]; die Erbeseinsetzung zum Schimpf[19a]; die Einsetzung eines mit einer Person, mit welcher die Ehe unmöglich ist, zu Erzeugenden[20].

cc. Fähigkeit des Eingesetzten*.

§ 549.

Die Erbeseinsetzung kann endlich auch ungültig sein wegen eines Mangels in der Person des Eingesetzten. Ungültig ist: a) die Einsetzung eines zur Zeit des Todes des Erblassers noch nicht (wenigstens im Mutterleib) Existirenden[1], und b) die Einsetzung einer der oben § 535 Ziff. 2 in der allgemeinen Lehre von der Erbunfähigkeit genannten Personen. Zu dem dort Gesagten ist hier noch Folgendes hinzuzufügen.

1. Was den Zeitpunkt angeht, auf welchen bei der Einsetzungsfähigkeit[1a] gesehen wird, so muß dieselbe vorhanden sein nicht bloß zur Zeit der Einsetzung, sondern auch zur Zeit des Berufungsfalles, und von da ununterbrochen bis zum Erwerbe[2].

---

[19] L. 92 [91] D. h. t., § 8 I. quib. mod. test. infirm. 2. 17; Paul. sentent. V. 12 § 8. Mühlenbruch Fortsf. von Glück XXXIX S. 300 fg., Steinfeld S. 18 fg.

[19a] L. 9 § 8 D. h. t., vgl. l. 50 [49] § 1 eod. Steinfeld S. 22.

[20] L. 9 § 1. 3. 4 D. de lib. et post. 28. 2, § 28 I. de leg. 2. 20, vgl. l. 28 § 3 D. de lib. et post. 28. 2. Mühlenbruch Fortsf. von Glück XXXIX S. 388 fg., Heumann Zeitschr. f. Civ. u. Pr. XIX S. 349 fg., Heimbach das. N. F. V S. 17 fg., Leist Fortsf. von Glück Serie der Bücher 37 u. 38 IV S. 41 fg. Mühlenbruch erklärt für ungültig wegen Unsittlichkeit die Einsetzung eines jeden unehelich zu Erzeugenden; zustimmend Unger § 14 Anm. 6, Arndts im RLex. III S. 913 (vgl. Pand. 491 Anm. 5), und, jedoch aus einem anderen Grunde, Heumann. Leist unterscheidet, ob im gegebenen Falle in der Einsetzung ein sittliches Aergerniß liegt, oder nicht.

* Mühlenbruch Fortsf. von Glück XXXIX S. 117 fg. Arndts RLex. III S. 908 fg. Mayer I § 15—18, Schirmer § 4, Köppen System § 5. Lehrb. § 3, Sintenis III § 167 Nr. II, Vangerow II § 429.

[1] S. § 535 Note 5. § 549.

[1a] Dieser Ausdruck wird hier der Kürze zu Liebe gebraucht; eigentlich ist er ungenau. Genau genommen ist Einsetzungsfähigkeit nicht die Fähigkeit, eingesetzt zu werden, sondern die Fähigkeit einzusetzen.

[2] L. 50 [49] § 1 D. h. t., § 4 I. de her. qual. 2. 19 (über die Worte: „in extraneis heredibus" vgl. Mühlenbruch S. 123 fg., Schirmer Note 53). Unfähigkeit in der Zwischenzeit zwischen der Erbeseinsetzung und

2. Was die Einsetzungsfähigkeit juristischer Personen angeht, so ist es eine Streitfrage, ob zum Erben auch eine durch den letzten Willen erst zu begründende juristische Person (Stiftung) eingesetzt werden könne[3]? Diese Frage, so ausgedrückt, ist zu verneinen; es kann nicht eine Person zum Erben eingesetzt werden, für deren Existenz die Erbeseinsetzung selbst Voraussetzung ist[4]. Wohl aber kann durch letztwillige Verfügung, Erbeseinsetzung

---

dem Eintritt des Berufungsfalles schadet nicht, s. außer den citirten Stellen noch l. 6 § 2 l. 60 [59] § 4 l. 51 [50] pr. D. h. t. Vgl. Karlowa Rechtsgeschäft S. 123 fg Der Berufungsfall tritt bei der bedingten Erbeseinsetzung erst mit Erfüllung der Bedingung ein, so daß Unfähigkeit zur Zeit des Todes des Erblassers nicht schadet, s. die citirten Stellen. Mühlenbruch S. 128 fg., Köppen System Note 56. Gegen die Meinung, daß bei bedingter Erbeseinsetzung auch Unfähigkeit zur Zeit der Einsetzung nicht schade, s. Arndts Rhein. Mus. V S. 209 fg., Mühlenbruch S. 138 fg.; gegen die Meinung, daß ein zur Zeit der Erbeseinsetzung Unfähiger wenigstens unter der Bedingung, daß er fähig werden sollte, gültig zum Erben eingesetzt werden könne (Mühlenbruch S. 144 fg., Mayer § 18 Note 1), welche Meinung auf l. 63 [62] pr. D. h. t. gestützt wird, s. Arndts Rhein. Mus. V S. 212 fg. und RLex. S. 910, Bangerow II § 429 Anm. 1 Nr. IV, Köppen System S. 314. 321. Vgl. noch Savigny System VIII S. 457 fg.

[3] Diese Frage ist mit großer Lebhaftigkeit verhandelt worden namentlich in Beziehung auf zwei in der Praxis vorgekommene Fälle, den Fall des Testaments des Kaufmanns Städel in Frankfurt a/M. vom Jahre 1815, und den Fall des Testaments des Landrentmeisters Blum in Hildesheim vom Jahre 1832. Aus dem, was über den ersten Fall veröffentlicht worden ist, sind hier hervorzuheben die Schriften von: Elvers (Theoretisch-praktische Erörterungen aus der Lehre von der testamentarischen Erbfähigkeit insbesondere juristischer Personen, Göttingen 1827), welcher sich für, und von Mühlenbruch (Rechtliche Beurtheilung des Städel'schen Beerbungsfalles, Halle 1828), welcher sich gegen die Gültigkeit einer solchen Einsetzung erklärt hat; in Beziehung auf den zweiten Fall ist Northoff (die Gültigkeit der Erbeseinsetzung einer zu errichtenden milden Stiftung in dem Testamente des weil. Landrentmeisters Blum zu Hildesheim, Göttingen 1833) für die Gültigkeit eingetreten. Gegen die Gültigkeit s. ferner die Ausführungen von Mühlenbruch in der Forts. von Glück XXXIX S. 451 fg. XL S. 1 fg., und aus der neueren Zeit: Sintenis III S. 353—355 (der in Allem Mühlenbruch folgt), Roth Jahrb. f. Dogm. I S. 209 fg., Schirmer § 4 S. 32; für dieselbe Arndts RLex. III S. 915—916 und Forts. von Glück XLVI S. 413 fg., Brinz 1. Aufl. S. 754 fg. 1069 fg., Demelius Jahrb. f. Dogm. IV S. 140 fg., Unger § 14 Note 8, s. auch Kierulff S. 150—152.

[4] In dem Städel'schen Testamente hieß es: „Meine Sammlung von Gemälden, Handzeichnungen, Kupferstichen und Kunstsachen, sammt dazu ge-

oder Vermächtniß, ein Vermögen mit der Bestimmung der Verwendung zu einem gewissen frommen oder gemeinnützigen Zweck ausgesetzt, und dadurch eine juristische Person geschaffen werden[5]. Und gerade eine solche Aussetzung beabsichtigt offenbar derjenige, welcher eine durch seinen letzten Willen zu begründende Stiftung zum Erben einsetzt, so daß seine Verfügung durch eine leichte, den wirklichen Willen zur Geltung bringende Umdeutung allerdings aufrecht erhalten werden kann.

3. Für Soldaten gilt nach römischem Recht das Erforderniß der Einsetzungsfähigkeit nicht[6]; heutzutage stehen Soldaten unter der gemeinen Regel[7].

§ 550.

Von der Einsetzungsunfähigkeit ist zu unterscheiden eine andere Art testamentarischer Erbunfähigkeit[1], welche man ge-

---

hörigen Büchern soll die Grundlage eines zum Besten hiesiger Stadt und Bürgerschaft hiermit von mir gestiftet werdenden Städel'schen Kunstinstituts sein. Dieses Städel'sche Kunstinstitut setze ich zu meinem Universalerben in meinen gesammten dereinstigen Nachlaß an beweglichem und unbeweglichem Vermögen . . . hiermit ein".

[5] Das römische Recht erkannte Erbeseinsetzungen zu Gunsten „der Armen" und „der Gefangenen" an, mit der Wirkung, daß im letzteren Falle der Bischof des Wohnorts des Erblassers, im ersteren, wenn nicht ein bestimmtes Armenhaus gemeint sei, das Armenhaus des Wohnorts des Erblassers oder das ärmere unter den mehreren dort bestehenden Armenhäusern, in Ermangelung aber eines Armenhauses ebenfalls der Bischof die Erbschaft an sich nehmen und zu dem bestimmten Zwecke dem Kapitale oder den Einkünften nach verwenden solle. L. 24. 28. 48 [49] C. de ep. et cler. 1. 3, Nov. 131 c. 10. 11. Vgl. noch Seuff. Arch. XI. 9, XIV. 103 Note 2, XVIII. 4. Hiermit ist ein Princip anerkannt, welches wir auf andere heutzutage vorkommende Stiftungen, wenn auch ihr Zweck kein frommer, sondern nur ein gemeinnütziger ist, zu übertragen wohl berechtigt sind. A. M. freilich gerade in dieser letzten Beziehung Mühlenbruch Fortf. von Glück XL S. 39 fg.; allein s. Brinz S. 1075, Arndts Fortf. von Glück XLVI S. 320 fg., Bekker Pand. I S. 282 fg. Seuff. Arch. I. 97, XVI. 232, XXIX. 149. Ueber die Frage, ob nicht staatliche Verleihung der juristischen Persönlichkeit nöthig sei, s. I § 60 Note 1. 2.

[6] D. h. sie können aus der Einsetzung Erben werden, wenn sie nur zur Zeit des Erwerbes fähig sind. L. 13 § 2 D. de test. mil. 29. 1, l. 5 C. eod. 6. 21; l. 22 C. de haer. 1. 5. Mühlenbruch Fortf. von Glück XLII S. 74 fg., Arndts das. XLVI S. 384 fg.

[7] Reichs-Militärgesetz 2. Mai 1874 § 44 (§ 537 Note 4a).

wöhnlich Erwerbunfähigkeit oder Incapacität nennt[2]. Das Besondere dieser (bloßen) Erbunfähigkeit besteht darin, daß sie nur dann schadet, wenn sie zur Zeit des Erwerbes vorhanden ist[3], und nur dann, wenn im gegebenen Falle der Eingesetzte durch

§ 550. [1] Dieselbe ist erst in der neueren Zeit der Einsetzungsfähigkeit gegenüber zur gebührenden Anerkennung gebracht worden. Müller über die Natur der Schenkung auf Todesfall S. 82 fg. (1827). v. Schröter Zeitschrift f. Civ. u. Pr. II S. 120 fg. (1829). Hasse Rhein. Mus. III S. 411 fg. (1829). Bangerow über die Latini Iuniani S. 112 fg. (1833). Mühlenbruch Forts. von Glück XXXVIII S. 360 fg. XXXIX S. 117 fg. (1835. 1836). Arndts RLex. III S. 908 fg. (1841). Mayer § 15. 17. 18, Bering S. 275 fg., Schirmer S. 41 fg., Köppen System S. 298 fg. Lehrbuch S. 68 fg. Bangerow II § 429 Anm. 1, Sintenis III § 167 Anm. 15, Brinz § 205.

[2] Die Quellen gebrauchen zur Bezeichnung dieser Art der testamentarischen Erbfähigkeit zwar vorzugsweise die Ausdrücke capere, capax, capacitas; so aber, daß diese Ausdrücke ohne Anstand auch auf die Einsetzungsfähigkeit bezogen werden (s. z. B. Gai. I. 25. II. 110, § 4 I. de her. qual. 2. 19, l. 73 § 1 D. de leg. I° 30, l. 1 C. h. t. 6. 24), sowie umgekehrt bei Ulp. XVI. 1 die Erwerbfähigkeit als libera testamenti factio bezeichnet wird. Gegen den Ausdruck Erwerbfähigkeit habe ich in früheren Ausgaben geltend gemacht, daß er irreführe, weil auch bei dieser Art der testamentarischen Erbunfähigkeit der Grund, weßwegen der Eingesetzte nichts erhalte, nicht der sei, daß er die anerfallene Erbschaft nicht erwerben könne, sondern wie bei der Einsetzungsunfähigkeit, daß ihm die Erbschaft gar nicht anerfallen sei; es sei kein gesunder Gedanke, daß das Recht Jemandem Etwas anbieten sollte und hinzufügen: aber du bist nicht fähig es zu nehmen; wenn das Recht nicht haben wolle, daß Jemand Etwas erhalte, so werde es ihm dasselbe gar nicht anbieten. So auch Köppen System S. 301. 302, vgl. Lehrbuch S. 68. Hiergegen sprechen doch die Bestimmungen der lex Furia und der lex Voconia über das Maß der Vermächtnisse (Gai. II. 225. 226), und vgl. auch Karlowa Rechtsgeschäft S. 129 Note 1.

[3] L. 52 D. de leg. II° 31, l. 11 D. de vulg. 28. 6, l. 82 D. de A. v. O. H. 29. 2. Der Erwerb brauchte nach römischem Rechte nicht immer sofort mit dem Anfall der Erbschaft zu erfolgen; in gewissen Fällen kam dem Eingesetzten eine gesetzliche Frist zu Gute. Ulp. XVII. 1. XXII. 3, fragm. de I. F. § 3. Auch der Erblasser kann dem Eingesetzten eine solche Frist gewähren; ja er kann geradezu auf die Zeit erlangter Fähigkeit einsetzen, l. 63 [62] pr. D. h. t. S. aber auch Note 9 a. E. — Uebrigens ist dieser Unterschied zwischen der bloßen testamentarischen Erb- und der Einsetzungsfähigkeit praktisch heutzutage von unendlich geringerer Bedeutung als er im römischen Rechte war. Damit er sich geltend mache, wird vorausgesetzt, daß Jemand zur Zeit des Erwerbes einsetzungsfähig sei, der es in einem früheren Zeitpunkt nicht war. Ein solcher Wechsel war bei den Römern leicht möglich in Beziehung auf die Zustäde der Freiheit und Civität, während er heutzutage

den Antritt der Erbschaft wirklich etwas gewinnt[4]; ferner daß für das wegen ihrer nicht Erworbene nicht durchweg die gleichen Grundsätze gelten, wie für das wegen Einsetzungsunfähigkeit nicht Erworbene[5]. Die Fälle aber, in welchen diese Art der Erbunfähigkeit im römischen Rechte Anwendung fand, sind bereits im Justinianischen Recht dem früheren römischen Recht gegenüber sehr gemindert[6], und auch von den im Justinianischen Recht übrig gebliebenen[7] steht heutzutage in unbestrittener praktischer Geltung nur noch Einer: der Ehegatte kann durch letztwillige Verfügung seines Ehegatten, welcher früher in anderer Ehe verheirathet war, nicht Mehr erhalten, als das wenigstbekommende Kind der ersten Ehe erhält[8]. Außerdem ist aber noch der Satz hierher zu stellen, daß Jemand, welcher rechtmäßige Descendenten hinterläßt, seinen unehelichen Kindern und ihrer Mutter zusammen nicht mehr

---

nur noch in der Weise vorkommen kann, daß eine eingesetzte Corporation erst nach der Einsetzung das Privilegium der Erbfähigkeit erlangt. Vgl. Köppen System S. 303. 314—315.

[4] Also nicht z. B. wenn die Erbschaft überschuldet ist, oder wenn er das ihm Zugewendete einem Andern herausgeben soll. L. 73 [72] D. h. t.; l. 42 D. de leg. II° 31, l. 28 D. de leg. III° 32.

[5] Dieser Unterschied ist zwar durch l. un. C. de cad. toll. 6. 51 sehr eingeengt, aber nicht ganz beseitigt worden. Vgl. Köppen Note 30.

[6] Die incapacitas ist eingeführt worden durch die lex Iulia und Papia Poppaea für die coelibes und die orbi, und durch die lex Iunia Norbana für die Latini Iuniani, und dieß sind immer ihre Haupt- und eigentlichen Anwendungsfälle geblieben. Im Justinianischen Recht gelten dieselben bekanntlich nicht mehr. Cod. 8. 57 de infirmandis poenis coelibatus et orbitatis et de decimariis sublatis, l. un. C. de Latina libertate tollenda 7. 6. Mühlenbruch S. 180 fg.

[7] Außer den im Folgenden genannten sind es noch folgende zwei: 1) die Erbunfähigkeit der mulieres probrosae, beruhend auf einer Verfügung des K. Domitian, Suet. Domit. c. 8, l. 41 § 1 D. de test. mil. 29. 1, l. 23 § 3 C. de nupt. 5. 4. Mühlenbruch S. 264 fg., Vangerow a. a. O. Nr. III. 3, Köppen System S. 300. Gegen die heutige Anwendbarkeit dieser Bestimmung erklären sich Mühlenbruch S. 276, W. Sell in Sell's Jahrb. III S. 424 fg., Sintenis III § 167 Anm. 15, Köppen System S. 316. Lehrbuch S. 69 Note 1. 2. Eine Frau, die innerhalb des Trauerjahres sich wieder verheirathet, kann dem neuen Ehegatten nicht Mehr als ein Drittel ihres Vermögens hinterlassen. S. über diese Bestimmung, auch was die heutige Geltung betrifft, II § 512.

[8] S. II § 511 Ziff. 3.

als $^1/_{12}$, der Mutter allein nicht mehr als $^1/_{24}$ seiner Erbschaft zuwenden kann[9].

b. Inhalt der Erbeseinsetzung*.

α. Einsetzung Mehrerer.

§ 551.

Der Inhalt der Erbeseinsetzung ist Berufung zur Nachfolge in das Vermögen als Ganzes (§ 528). Hierüber ist an diesem Orte Weiteres nicht zu bemerken, des Näheren dagegen von einigen besonderen Fällen zu handeln, von welchen der in der Ueberschrift dieses § bezeichnete der erste ist.

1. Mehrere eingesetzte Erben gelten, wenn der Erblasser ihnen Theile nicht angewiesen hat, als berufen auf gleiche Theile[1], es müßte denn aus dem Zusammenhange der Einsetzung auf eine abweichende Willensmeinung des Erblassers geschlossen werden können[1a]. Dieß ist namentlich dann der Fall, wenn der Erb-

[9] Nov. 89 c. 12 § 2. 3 c. 13, vgl. l. 2. 8 C. de nat. lib. 5. 27. Das zuviel Hinterlassene fällt an die rechtmäßigen Descendenten. Die Novelle spricht nur von liberi naturales, Concubinenkindern; ihre heutige Anwendbarkeit auf diese, sowie ihre Ausdehnung auf uneheliche Kinder überhaupt, ist sehr bestritten. Dafür Mayer § 17 Anm. 6, Arndts RLex. III S. 917 und Lehrb. § 492 Anm. 6, Puchta § 471. d, Köppen System S. 316—317. Lehrb. S. 70; dagegen Mühlenbruch S. 328. 336 fg., Vangerow II § 429 Anm. 2 Nr. 1, Sintenis III § 167 Note 15. Die Praxis ist entschieden dafür, s. die Citate bei Mühlenbruch S. 337 und Seuff. Arch. X. 64, XXXVIII. 235 (RG., Entscheid. VIII S. 119); dawider hat das OAG. zu Celle im Jahre 1854 erkannt (Seuff. Arch. VIII. 68 und XI. 262 [dasselbe Erkenntniß]). — Uebrigens nimmt Vangerow II § 429 Anm. 2 z. A. in diesem, wie in dem Falle der Note 8, nicht Incapacität, sondern Einsetzungsunfähigkeit an; danach würde z. B. den unehelichen Kindern Legitimation nach dem Testamente nichts helfen. Dagegen Köppen § 5 Note 27. — Dieser letztere Schriftsteller erklärt sich aber S. 322 für die bezeichneten beiden Fälle mit guten Gründen gegen die Zulässigkeit einer Einsetzung auf den Fall, daß der Eingesetzte den Tod der ihm im Wege stehenden Personen überleben sollte (Einsetzung auf den Fall der Capacität, Note 3).

* Mühlenbruch Forts. von Glück XL S. 109 fg. Arndts RLex. III S. 920 fg. Mayer § 25. 26, Bering S. 309—321. Sintenis II S. 395 fg., Vangerow § 449, Anm. 2. 3, Unger § 15.

§ 551. [1] L. 9 § 12 D. h. t. „Heredes iuris successores sunt, et si plures instituantur, dividi inter eos a testatore ius oportet; quodsi non fiat, omnes aequaliter heredes sunt". L. 35 pr. i. f. eod. § 6 I. h. t.

lasser einige der Erben zusammen genannt hat, in welchem Falle es sein vermuthlicher Wille ist, daß dieselben zusammen nur einen Theil erhalten sollen[2]; ferner dann, wenn der Erblasser seine Intestaterben als solche eingesetzt hat, in welchem Falle es als sein Wille anzusehen ist, daß dieselben auf ihre Intestaterbtheile berufen sein sollen[3].

2. Hat der Erblasser neben einem oder mehreren mit Theilbezeichnung Eingesetzten einen oder mehrere Andere ohne Theilbezeichnung eingesetzt, so ist dieß dahin auszulegen, daß die ohne Theilbezeichnung Eingesetzten den nicht vergebenen Theil des Ganzen erhalten sollen[4].

3. Ueber den Fall, wenn der Erblasser zwischen den mehreren Eingesetzten Weniger oder Mehr vertheilt hat, als das Ganze, s. den folgenden §.

β. Einsetzung auf Weniger als das Ganze oder auf Mehr als das Ganze.

§ 552.

1. Hat der Erblasser Weniger als das Ganze vergeben, so fällt der nicht vergebene Theil der Erbschaft dennoch an den eingesetzten Erben oder an die mehreren eingesetzten Erben[1], an

---

[1a] Wiederholte Einsetzung gibt im Zweifel nicht mehrfachen Theil, l. 23 § 1 C. de leg. 6. 37.

[2] L. 60 [59] § 2 D. h. t. 'Titius heres esto. Seius et Maevius heredes sunto'. Verum est, quod Proculo placet, duos semisses esse, quorum alter coniunctim duobus datur". L. 17 § 4 eod., vgl. l. 13 pr. l. 67 [66] eod., l. 11 C. de impuberum et aliis subst. 6. 26, auch l. 88 § 6 D. de leg. II° 31. Seuff. Arch. VIII. 151, vgl. II. 201. Urtheil des OAG. zu Darmstadt vom 24. Mai 1850 im Arch. für prakt. RW. III S. 479 fg. — Ausdrückliche Berufung Mehrerer auf einen und denselben Erbtheil: l. 15 pr. D. h. t., l. 142 D. de V. S. 50. 16. Vgl. übrigens Arndts S. 926.

[3] Vangerow a. a. O. Anm. 3 Nr. II. 3.

[4] L. 17 pr. l. 78 [77] l. 79 [78] § 2 D. h. t., § 6 I. h. t.

[1] § 5 I. h. t. Er fällt weder an die Intestaterben, noch an die in einem § 552. früheren Testament Eingesetzten, wegen des Grundsatzes der Ausschließlichkeit der testamentarischen Berufung. S. § 537 Note 2, § 565 Note 1. Hofmann krit. Studien im röm. Recht S. 128 fragt: warum hat denn das römische Recht nicht die Einsetzung auf einen Theil des Nachlasses als eine fehlerhafte für ungültig erklärt? Er antwortet: wegen des favor testamenti, der aber nicht als „Pietät für den Erblasser", sondern objectiv als „Begünstigung der testamentarischen Erbfolge" zu denken sei. Also das römische

die letzteren nach Verhältniß ihrer Einsetzungstheile[2]. Erhellt aber, daß der Erblasser den Willen gehabt hat, den oder die Eingesetzten auf die ihnen angewiesenen Theile zu beschränken[3], und zugleich, wer nach seinem Willen den nicht vergebenen Theil erhalten soll[4], so wird dieser sein Wille indirect dadurch aufrecht erhalten, daß dem oder den Eingesetzten die Verpflichtung auferlegt wird, den nicht vergebenen Theil der Erbschaft als Vermächtniß an diejenige Person herauszugeben, welcher der Erblasser diesen Theil hat zuwenden wollen[5]; dieß ist möglicherweise der in einem früheren Testament Eingesetzte[6], möglicherweise der

---

Recht zog es vor, daß der römische Bürger aus Testament, und nicht nach Gesetz, beerbt werde? Ich sehe den Grund in der Bedeutung, welche die Volksanschauung dem Worte heres beilegte. Vgl. § 553 Note 3, § 554 Note 15, § 562 Note 4.

[2] Oder es wird, was die einfachere Rechnung ist, für die vom Erblasser vergebenen Bruchtheile, nachdem sie auf gleiche Nenner gebracht sind, durch Zusammenrechnung ihrer Zähler ein neuer Nenner gefunden. L. 13 § 3 l. 79 [78] § 1 D. h. t., § 5. 7 I. h. t.

[3] Was keineswegs nothwendig ist; der Erblasser kann auch aus Versehen die von ihm vergebenen Theile falsch bezeichnet haben. Vgl. § 5 I. cit. „Hereditas plerumque dividitur in duodecim uncias .... Non autem utique duodecim uncias esse oportet, nam tot unciae assem efficiunt, quot testator voluerit". L. 13 § 1 D. h. t. L. 79 [78] § 1 D. h. t. „Lucio Titio ex duabus partibus, Publio Maevio ex quadrante scriptis heredibus, assem in dodrantem esse divisum respondi, modum enim duarum partium ex quadrante declarari".

[4] Was ebenfalls nicht nothwendig ist. Namentlich darf man nicht ohne Weiteres annehmen, der Erblasser habe den nicht vergebenen Theil seines Nachlasses den Intestaterben lassen wollen; es ist auch möglich, daß er sich weitere Verfügung über denselben habe vorbehalten wollen. Man denke auch an den Fall, wo die Bedingung einer der Erbeseinsetzungen ausfällt (l. 26 § 1 D. de cond. 35. 1), oder wo eine der Erbeseinsetzungen ungültig ist.

[5] Zwar die Theorie des Legates schloß die Annahme eines stillschweigenden Vermächtnisses aus, nicht aber die des Fideicommisses. S. § 633 Note 10 und im Besonderen l. 69 pr. D. de leg. II° 31.

[6] L. 30 [29] D. ad SC. Treb. 36. 1, § 3 I. quib. mod. test. 2. 17. Es ist bestritten, ob diese Stellen ein Vermächtniß zu Gunsten des im ersten Testament Eingesetzten annehmen bloß auf Grund der Beschränkung der Erbeseinsetzung im zweiten Testament, oder ob der Entscheidungsgrund eine ausdrückliche Bestätigung des ersten Testaments durch das zweite ist. Für die erste Meinung haben sich ausgesprochen, übrigens im Einzelnen in der Interpretation abweichend, Reuner die heredis institutio ex certa re S. 76 fg.

Intestaterbe[7]. Alles dieß aber nur unter der Voraussetzung, daß darüber kein Zweifel ist, daß der Erblasser die auf Weniger als das Ganze Eingesetzten in der That zu Erben und nicht zu bloßen Vermächtnißnehmern hat machen wollen[8]. Und vorbehaltlich, was das römische Recht angeht, der Erbeseinsetzung in einem Soldatentestamente; diese wird nach römischem Recht nur soweit vollzogen, als sie reicht, und der durch die Erbeseinsetzung nicht vergebene Theil der Erbschaft fällt als Erbschaft an denjenigen, welcher ohne diese Erbeseinsetzung das Ganze erhalten haben würde[9]. Heutzutage gilt diese Ausnahme nicht mehr[9a].

---

und Fein Fortsetzung von Glück XLV S. 267 fg., s. auch Seuffert § 548 Note 6, Unger § 24 Anm. 13, Brinz 2. Aufl. III S. 75, und die ersten Ausgaben dieses Lehrbuchs; dawider und für die zweite Meinung: Mayer Lehre von den Legaten und Fideicommissen § 24 Note 12, Padelletti die Lehre von der Erbeseinsetzung ex certa re S. 87 fg., E. A. Seuffert in der 4. Auflage von seines Vaters Lehrbuch § 548 Note 6, Arndts Forts. von Glück XLVII S. 418 fg., Schwing zur Lehre von der heredis institutio ex certa re S. 17 fg. Wie es sich auch hiermit verhalten mag, und wenn auch zugestanden wird, daß in den erwähnten Stellen ein unmittelbarer Beweis für den im Text aufgestellten Satz nicht enthalten ist, so liegt doch jedenfalls in der Freiheit, mit welcher die Quellen den Vermächtnißwillen überhaupt interpretiren und bei der Annahme eines stillschweigenden Fideicommisses verfahren (Note 5), die volle Berechtigung, dem im früheren Testament Eingesetzten auch ohne ausdrückliche Bestätigung im zweiten Testament den Ueberschuß über die in diesem Testament vergebene Erbportion zuzusprechen, wenn nicht aus anderen Umständen auf den gegentheiligen Willen des Erblassers geschlossen werden kann. So auch Arndts u. Schwing a. a. OO.

[7] Neuner a. a. O. S. 61 fg. ist in dieser Beziehung anderer Meinung. Er glaubt, in unseren Quellen werde die Annahme eines stillschweigenden Fideicommisses an die Voraussetzung gebunden, daß der Honorirte „bei der Anordnung selbst genannt oder deutlich bezeichnet", oder „in einem andern Theil der letzten Willensordnung in anderer Beziehung" genannt sei. Ebenso E. A. Seuffert in der 4. Auflage von seines Vaters Lehrbuch § 541 Note 2. Ich glaube zwar nicht mehr, wie in den ersten Auflagen dieses Lehrbuchs, daß diese Ansicht durch l. 69 pr. D. de leg. II° 31 direct widerlegt wird, halte sie aber immer noch für nicht entsprechend der Gesammtauffassung des römischen Rechts. S. die vorige Note und im Besonderen l. 114 § 14 D. de leg. I° 30, l. 11 § 4 D. de leg. III° 32. S. auch Arndts a. a. O. S. 415, und vgl. über l. 69 pr. cit. noch Schwing S. 67.

[8] Daß einer solchen Auslegung für das heutige Recht der vom Erblasser gebrauchte Ausdruck „Erbe" keine Schwierigkeit machen darf, darüber s. § 546 Note 8, § 553 Note 3. 16, Neuner a. a. O. S. 543.

2. Hat der Erblasser Mehr als das Ganze vergeben[10], so wird das zuviel Vergebene den eingesetzten Erben nach Verhältniß ihrer Erbtheile abgezogen[11]. Nur in dem Falle, wo der Erblasser zuerst Einen auf das Ganze, darauf einen Andern auf einen Theil ernannt hat, ist im Zweifel als sein Wille anzusehen, daß der auf den Theil Ernannte den auf das Ganze Ernannten beschränken solle[12]. Sind bei Erschöpfung oder Ueberschreitung des Ganzen noch andere Erben ohne Theilbezeichnung eingesetzt, so gelten diese im Falle der Erschöpfung als auf ein zweites Ganze, im Falle der Ueberschreitung als auf das, was am zweiten Ganzen fehlt, berufen, und danach wird die Reduction gemacht[13].

γ. Einsetzung auf bestimmte Vermögensstücke*.

§ 553.

Die Erbeseinsetzung auf ein bestimmtes Vermögensstück oder auf bestimmte Vermögensstücke[1] leidet möglicherweise an dem-

---

[9] § 5 I. h. t., l. 37 D. de test. mil. 29. 1. S. auch § 553 Note 12 fg.

[9a] Reichs-Militärgesetz 2. Mai 1874 § 44. Vgl. § 537 Note 4a.

[10] Wohin nicht bloß der Fall gehört, wenn der Erblasser alle Erben auf Bruchtheile, sondern auch der, wo er einen oder einige ausdrücklich auf das Ganze eingesetzt hat.

[11] Oder es wird auch hier (Note 2) aus den Zählern der vergebenen Bruchtheile für dieselben ein neuer Nenner gebildet. L. 13 § 4—7 l. 15 § 1 l. 48 [47] § 1 D. h. t., § 7 I. h. t., s. auch l. 60 [59] § 1 D. h. t.

[12] So daß also in diesem Falle sich das gleiche Resultat ergibt, als wäre der Erste ohne alle Quantitätsbezeichnung zum Erben eingesetzt. So entschied Justinian in l. 23 pr. C. de leg 6. 37. Freilich ist über die Auslegung dieser Stelle Streit; insbesondere hat Schrader civilist. Abhandlungen Nr. 4 (1816) auszuführen gesucht, die Entscheidung Justinian's beziehe sich eines Theils auf jeden Fall, wo mehr als das Ganze vergeben sei, setze aber andererseits voraus, daß die verschiedenen Verfügungen an verschiedenen Orten des Testaments gemacht seien. S. dagegen Arndts RLex. III S. 921, Mühlenbruch XL S. 122 fg., Vangerow II § 449 Anm. 3 Nr. I. B. 1. b, Sintenis III § 172 Anm. 23, welche Schriftsteller aber ihrerseits nicht vollständig mit einander übereinstimmen, wie denn Sintenis Justinian's Verfügung auch in dem Fall angewendet wissen will, wo der Erste auf das Ganze in Bruchtheilen (z. B. $^{12}/_{12}$) eingesetzt worden sei. — Wie aber, wenn der Erblasser hinter der ersten Einsetzung nicht Eine, sondern mehrere andere gemacht hat, und diese das Ganze erschöpfen oder überschreiten? In diesem Falle, an welchen Justinian offenbar nicht gedacht hat, ist ohne Zweifel wieder die

selben Fehler, wie die Erbeseinsetzung, durch welche nur ein Bruchtheil der Erbschaft vergeben ist[2]; jedenfalls aber enthält sie einen Widerspruch in sich selbst[2a]. Daher kann die in einer solchen Erbeseinsetzung enthaltene Verfügung nur dadurch aufrecht er-

---

Regel in Anwendung zu bringen. S. Mühlenbruch S. 132, Sintenis a. a. O. Anm. 24.

[13] L. 17 § 2—5 l. 18 l. 20 § 1 l. 54 [53] l. 79 [78] § 2 l. 88 [87] D. h. t., § 6. 8. I. h. t.

* Vgl. über diese Lehre außer den bei § 551 Genannten (Mühlenbruch XL S. 165 fg.) namentlich die Schrift von Neuner, die Heredis institutio ex re certa. Gießen 1853. Fernere Literatur: v. Löhr Zeitschr. f. Civ. u. Pr. XIX S. 73 fg. (1849). Köppen System des heut. röm. Erbrechts im Grundriß (Würzburg 1867) S. 32—35. Th. Mommsen Zeitschr. f. RGesch. VII S. 313 fg. (1868). G. Padelletti die Lehre von der Erbeinsetzung ex certa re. Berlin 1870. Darüber Windscheid krit. VJSchr. XII S. 476 fg. Kuntze über die Erbeinsetzung auf bestimmte Nachlaßstücke (institutio ex re). Zwei akademische Programme 1875. Schwing zur Lehre von der heredis institutio ex re certa. Stralsund 1875. Ueber die beiden zuletzt genannten Schriften: Brinz krit. VJSchr. XVII S. 567 fg.

[1] Heredis institutio ex re certa, ex certa re, ex re. Näheres über den Begriff der res certa bei Neuner S. 528 fg. Einsetzung auf Vermögensstücke einer bestimmten Kategorie (z. B. bona paterna, materna, castrensia): l. 35. 79 [78] pr. D. h. t., l. 17 § 1 D. de test. mil. 29. 1. Einsetzung auf eine Geldsumme. Einsetzung auf den Nießbrauch des Vermögens: Neuner S. 548 fg., Vangerow § 449 Anm. 2 a. E. unter A, Sintenis § 172 Anm. 22, Seuff. Arch. XV. 141. — Ist auch die Erbeseinsetzung excepta re certa (l. 75 [74] D. de her. inst. 28. 5, l. 86 pr. D. de leg. II° 31) eine Einsetzung ex re certa? So Neuner S. 37 fg. 93 fg. 382 fg., Vangerow a. a. O. unter B, Padelletti S. 18; dagegen Mandry Arch. f. civ. Pr. LI S. 83 fg. (1868), wie mir scheint überzeugend, ebenso Schwing S. 15, Brinz Pand. 2. Aufl. III S. 79. Das Vermögen hört dadurch nicht auf, Vermögen (Vermögenseinheit) zu sein, daß ihm eine einzelne Sache entzogen wird; wäre es anders so würde die Erbeseinsetzung auch durch Hinzufügung eines Vindicationslegates zu einer institutio ex re certa gemacht. Eine andere Auffassung des römischen Rechts beweisen weder die oben genannten Stellen noch l. 19 D. de lib. 28. 2. Vgl. auch § 652 Note 17. § 553.

[2] Wenn nämlich die vergebenen Vermögensstücke das Vermögen nicht erschöpfen.

[2a] Dieß leugnet Kuntze a. a. O. Die Erbeseinsetzung auf ein bestimmtes Vermögensstück sei Erbeseinsetzung auf eine dem Werth dieses Vermögensstückes entsprechende Quote. Das ist eine kühne Behauptung. Wer einen Andern zum Erben einsetzt auf ein bestimmtes Vermögensstück, will eben, daß er auf dieses Vermögensstück Erbe werden soll, an eine Quote denkt er nicht. Vgl. Note 5 a. E.

halten werden, daß entweder von der Erbeseinsetzung oder von der Erwähnung des bestimmten Vermögensstückes abgesehen wird. Das römische Recht hat keinen Anstand genommen, das vorzugsweise Gewicht auf die Erbeseinsetzung zu legen[3], und demnach den auf ein bestimmtes Vermögensstück oder bestimmte Vermögensstücke Eingesetzten als schlechthin eingesetzt zu behandeln[4]. Und zwar wird dabei, wenn Mehrere in dieser Weise eingesetzt sind, der Verschiedenheit des Werthes der ihnen zugewiesenen Vermögensstücke auf die Bestimmung ihrer Erbtheile, und namentlich also auch ihrer Antheile an den Schulden, wenn nicht ein gegentheiliger Wille des Erblassers unzweifelhaft hervortritt, ein Einfluß nicht eingeräumt[5]. Hat aber der Erblasser in der That den Willen gehabt, den Eingesetzten auf den Einsetzungsgegenstand zu

---

[3] Der Ausdruck „heres" war bei den Römern als Bezeichnung für den Gesammtnachfolger, für den zur Ausfüllung der Stellung des Verstorbenen in vermögensrechtlicher Beziehung Berufenen weit unmißverständlicher, als es der heutige Ausdruck „Erbe" ist. Vgl. Reuner S. 22 fg. und § 546 Note 8. A. M. in Betreff des Grundes des römischen Rechtssatzes Padelletti S. 8 fg.; gegen denselben gut Schwing S. 3 fg. 9 fg.

[4] L. 1 § 4 D. h. t. „Si ex fundo fuisset aliquis solus institutus, valet institutio detracta fundi mentione". L. 41 § 8 D. de vulg. 28. 6; l. 75 [74] D. h. t. Einsetzung Mehrerer ex re certa: l. 9 § 13 l. 10 l. 11 l. 35 pr. § 1. 2 l. 79 [78] pr. D. h. t., l. 17 pr. D. de test. mil. 29. 1. Reuner S. 22 fg. 139 fg. 362 fg.

[5] L. 11 l. 35 pr. § 1. 2 l. 79 [78] pr. D. h. t., l. 17 pr. D. de test. mil. 29. 1. Nicht einmal, daß die Mehreren auf verschiedene Theile der ihnen zugewiesenen Vermögensstücke eingesetzt sind, soll auf die Bestimmung ihrer Erbtheile von Einfluß sei, l. 10 D. h. t. (über die Lesart s. Reuner S. 135 fg. und Mommsen in seiner Ausgabe), ja selbst dann soll es nicht anders gehalten werden, wenn die Mehreren auf verschiedene Theile einer und derselben Sache eingesetzt sind, l. 9 § 13 D. h. t. — jedoch wird hier hinzugesetzt: „si modo voluntas patrisfamilias manifestissime non refragatur". Am ehesten wird bei Einsetzung auf Geldsummen angenommen werden dürfen, daß der Erblasser die angewiesene Geldsumme als maßgebend für die Erbbetheiligung überhaupt habe setzen wollen. Reuner S. 131—139, Padelletti S. 25 fg. — Kuntze a. a. O. glaubt, daß ursprünglich in Rom allerdings die Quote des heres ex re certa nach dem Werth der ihm gegebenen res certa bestimmt worden sei (vgl. Note 2a), und er sucht mit Anstrengung nach Spuren dieses früheren Rechts in der Compilation. Ich glaube nicht, daß sein Suchen ein fruchtreiches gewesen ist. Vgl. auch Brinz a. a. O.

beschränken[6], und ist zugleich mit Sicherheit zu erkennen, wem er das Uebrige hat zuwenden wollen[7], so wird dieser sein Wille auch hier indirect dadurch zur Geltung gebracht, daß der Eingesetzte behandelt wird als beschwert mit dem Vermächtniß, denjenigen Theil seines Erbtheils, welchen der Erblasser ihm nicht hat zuwenden wollen, derjenigen Person herauszugeben, welcher der Erblasser ihn hat zuwenden wollen[8]. Im Einzelnen aber hat dieses Vermächtniß einen verschiedenen Inhalt.

a. Sind mehrere Erben neben einander auf bestimmte Vermögensstücke eingesetzt, so gilt jeder Eingesetzte als beschwert mit dem Einzelvermächtniß, dem Miteingesetzten denjenigen Theil des demselben zugewiesenen Vermögensstückes, welches der Miteingesetzte in der ihm anerfallenen Erbschaftsquote nicht hat, herauszugeben[9].

b. Steht aber der auf ein bestimmtes Vermögensstück Eingesetzte Intestaterben oder anderen in einem früheren oder demselben Testamente auf Bruchtheile oder schlechthin eingesetzten Erben gegenüber, so ist das ihm obliegende Vermächtniß kein Einzel-, sondern ein Erbschaftsvermächtniß; er ist verpflichtet, den genannten Personen seinen Erbtheil als solchen herauszugeben,

---

[6] Es ist nicht nothwendig, daß er diesen Willen gehabt habe; es ist auch möglich, daß er der Meinung gewesen sei, sein Vermögen bestehe nur in dem genannten Vermögensstück oder den genannten Vermögensstücken, ja es kann sein, daß dieß zur Zeit der Erbeseinsetzung wirklich der Fall war, und erst später anderes Vermögen erworben worden ist. S. über den letzten Fall l. 19 § 2 D. de castr. pec. 49. 17, und überhaupt Reuner S. 23 fg. 143. 365.

[7] Was ebensowenig nothwendig ist. Vgl. § 552 Note 4.

[8] Diese Person kann sein: a) der in demselben Testament Miteingesetzte, l. 35 pr. l. 79 [78] pr. D. h. t., l. 1 C. Greg. de fam. erc. 3. 4, vgl. l. 17 pr. D. de test. mil. 29. 1 (Note 13); b) der in einem früheren Testament Eingesetzte, vgl. l. 30 [29] D. ad SC. Treb. 36. 1, § 3 I. quib. mod. test. infirm. 2. 17; c) der Intestaterbe. Das zu b und c Gesagte ist nicht allgemein anerkannt. Vgl. die Citate § 552 Note 6. 7 und Padelletti S. 4 fg. 87 fg., Kuntze II S. 12 fg., Vangerow II § 449 Anm. 2 Nr. I, Reuner S. 74. 143 fg. 364 fg.

[9] S. die Note 8 unter a citirten Stellen. Reuner S. 143 fg. Theilweise abweichend Padelletti S. 20—27; gegen denselben Windscheid a. a. O. S. 480, Arndts Forts. von Glück XLVII S. 423, Schwing S. 58 fg.

und behält bez. erhält das ihm zugewiesene Vermögensstück kraft eines in der Zuweisung liegenden Einzelvermächtnisses[10]. Für den Fall, wo es in demselben Testamente eingesetzte Erben sind, denen er gegenübersteht, hat Justinian bestimmt, daß der ihnen herauszugebende Erbtheil als ohne Weiteres, auch ohne Willenserklärung von Seiten des Beschwerten, an sie gefallen angesehen werden solle, so daß dieser dann den Miterben gegenüber im praktischen Resultat lediglich als Vermächtnißnehmer auf das ihm zugewiesene Vermögensstück erscheint, während im Uebrigen seine Erbenqualität aufrecht erhalten bleibt[11].

---

[10] Er behält das ihm zugewiesene Vermögensstück, wenn er allein im Testamente eingesetzt ist. Hat er Miteingesetzte neben sich, so behält er das Vermögensstück zu seinem Erbtheil und erhält es zu den Theilen der Miteingesetzten. Aber auch was er behält, hat er kraft eines Vermächtnisses. Vgl. Reuner S. 95 fg. 166. 367 und unten § 652 Note 17.

[11] Dieß ist der Sinn der l. 13 C. de her. inst. 6. 24, wie er von Reuner S. 385 fg. festgestellt worden ist. Ueber andere Auffassungen dieser vielbesprochenen Stelle s. denf. S. 313 fg., Vangerow § 449 Anm. 2 Nr. III, Sintenis III § 172 Anm. 21 g. E., Kleinschmidt Arch. f. prakt. RW. X S. 321. Was die neuesten Schriftsteller über unsere Lehre angeht, so theilt 1) Schwing a. a. O. die Reuner'sche Ansicht, bloß mit dem Unterschiede, daß er annimmt, in der l. 13 C. cit. habe Justinian nicht bloß die Neuerung getroffen, daß die Erbschaft auf den Erbschaftsvermächtnißnehmer ohne Restitution übergehen solle, sondern auch die fernere, daß sie übergehen solle nach dem SC. Trebellianum, während sich der Uebergang bis dahin (immer, auch bei Deckung der Falcidischen Quart durch die res certa) nach dem SC. Pegasianum vollzogen habe. Aber der Beweis, welchen Schwing für diese letztere Behauptung (die sich auch bei Arndts Forts. von Glück XLVII S. 432 findet) angetreten hat (S. 24 fg.), ist in keiner Weise gelungen. Vgl. Brinz a. a. O. S. 576. 2. Padelletti dagegen ist zu der früher sehr verbreiteten Ansicht, daß der ex re certa Eingesetzte nach l. 13 cit. Singularvermächtnißnehmer schlechthin sei, zurückgekehrt, obgleich er sie doch wieder nicht consequent durchführt. S. gegen denselben Windscheid a. a. O., Arndts Forts. von Glück XLVII S. 434, Schwing S. 73 fg. 3. Im Resultat stimmt mit Padelletti überein Kuntze II S. 31. 37 fg., während dieser Schriftsteller in Betreff des früheren Rechtszustandes abweichender Meinung ist. 4. Brinz Pand. 2. Aufl. III S. 77. 78, welcher im Resultat die Reuner'sche Ansicht theilt, weist die Vermittelung durch Universalfideicommiß mit stillschweigender Restitution und Präception zurück. — Eine Consequenz aus der im Uebrigen aufrecht erhaltenen Erbenqualität des Eingesetzten ist namentlich, daß mit seiner Einsetzung den Vorschriften des Notherbenrechts genügt ist, Nov. 115 c. 5 pr. S. auch Vangerow a. a. O. Nr. 3. a. Vgl.

Eine abweichende Behandlung läßt das römische Recht beim Soldatentestament eintreten[12]. Hier wird die Erbeseinsetzung auf ein bestimmtes Vermögensstück als solche aufrecht erhalten. Daher erhält der Eingesetzte von Anfang an nichts Anderes als das ihm zugewiesene Vermögensstück, und zwar als Erbschaft[13], und das durch die Erbeseinsetzung oder die Erbeseinsetzungen nicht Vergebene fällt an die sonst Berufenen direct, ebenfalls als Erbschaft[14]. Die Erbschaftsschulden trägt in diesem Falle der auf ein gewisses Vermögensstück (einen gewissen Vermögenscomplex) Eingesetzte, soweit sie zu diesem Vermögensstücke (Vermögenscomplex) gehören[15]. Diese Abweichung ist aber durch die Gesetzgebung des neuen deutschen Reichs beseitigt[15a], so daß die oben entwickelten Sätze jetzt in Deutschland ausnahmslos gelten. Nur wird heutzutage in einem gegebenen Fall bei einer Erbes-

Seuff. Arch. III. 347, VII. 335, IX. 51, XI. 51, XXXVI. 49, XXXVII. 43 u. 48 (RG., Entsch. IV S. 119).

[12] Mühlenbruch XLII S. 82 fg., Reuner S. 485 fg., Vangerow § 449 Anm. 1 a. E. unter C.

[13] Vgl. l. 17 [16] § 6 D. ad SC. Treb. 36. 1.

[14] L. 6 l. 11 § 2 — l. 13 pr. l. 17 pr. § 1 D. de test. mil. 29. 1, l. 19 § 2 D. de castr. pec. 49. 17, l. 2 C. eod. 6. 21. Widersprechend, wie es scheint, l. 17 pr. D. de test. mil. 29. 1. „Si certarum rerum heredes instituerit miles, veluti alium urbanorum praediorum, alium rusticorum, alium ceterarum rerum, valebit institutio perindeque habebitur, atque si sine partibus heredes eos instituisset resque omnes suas per praeceptionem cuique legando distribuisset". Aber diese Stelle will nicht sagen, daß die vom Erblasser gewollte Vertheilung seines Vermögens auf dem Vermächtnißwege erreicht werde, sondern daß das praktische Resultat seiner Verfügung das gleiche sei, als wenn er die Erben ohne Erwähnung der ihnen zugedachten Vermögensstücke eingesetzt und ihnen die betreffenden Vermächtnisse auferlegt hätte. Vgl. l. 25 § 1 D. fam. erc. 10. 2 und l. 17 § 1 cit.

[15] L. 17 § 1 D. de test. mil. 29. 1. „Iulianus . . ait, si quis alium castrensium rerum, alium ceterarum scripsisset, quasi duorum hominum duas hereditates intellegi, ut etiam in aes alienum, quod in castris contractum esset, solus is teneatur, qui castrensium rerum heres institutus esset, extra castra contracto aere alieno is solus obligetur, qui ceterarum rerum heres scriptus esset". Die Schulden, welche zu einem bestimmten Vermögensstück (Vermögenscomplex) nicht gehören, sind nach dem präsumtiven Willen des Erblassers zu vertheilen, also im Zweifel mit Berücksichtigung des Werthes Dessen, was Jeder erhält. Freilich ist alles hier Gesagte sehr streitig. S. namentlich auch Brinz 2. Aufl. III S. 77—79.

[15a] Reichs-Militärgesetz 2. Mai 1874. S. § 537 Note 4a.

einsetzung auf ein bestimmtes Vermögensstück die Auslegung, daß der Erblasser nicht Berufung zur Erbschaft, sondern Vermächtniß gemeint habe, weit eher erlaubt sein, als eine solche Auslegung den Römern dem Ausdrucke „heres“ gegenüber erlaubt erschien[16].

c. Nebenbestimmungen*.

α. Bedingung**.

§ 554.

1. Durch eine der Erbeseinsetzung hinzugefügte aufschiebende Bedingung wird der Anfall der Erbschaft hinausgeschoben[1]. Doch[2]

---

[16] Vgl. Note 3 und § 546 Note 8, § 552 Note 8. Neuner S. 544 fg., Unger § 8 Note 4. Vgl. Seuff. Arch. VIII. 157.

* Mühlenbruch Fortf. von Glück XLI S. 45—276. Arndts RLex. III S. 927—939. Mayer § 20—24, Bering S. 321—337. Sintenis III § 173, Vangerow II § 434—438, Unger § 16—18.

** Dig. 28. 7 de condicionibus institutionum. Cod. 6. 25 de institutionibus vel substitutionibus seu restitutionibus sub condicione factis.

§ 554. [1] L. 3. 69 D. de A. v. O. H. 29. 2. Daher tritt der Anfall gar nicht ein, wenn der Eingesetzte vor Erfüllung der Bedingung stirbt (Note 4). L. un. § 7 C. de cad. toll. 6. 51; l. 60 [59] § 6 D. de her. inst. 28. 5, l. 23. 45 § 1 D. de vulg. 28. 6, l. 9 i. f. D. de suis 38. 16. Der Anfall wird hinausgeschoben: aber die Erbeseinsetzung ist nicht ungültig, nur einstweilen unwirksam. Deßwegen können die Intestaterben auch nicht verlangen zugelassen zu werden (l. 39 D. de A. v. O. H. 29. 2, l. 8 C. comm. de success. 6. 59, l. 5 D. de suis 38. 16, vgl. § 537 Note 3), und ein früheres Testament wird auch durch eine bedingte Erbeseinsetzung sofort aufgehoben (l. 16 D. de iniust. 28. 3). Natürlich wird hier unter Bedingung nur die eigentliche Bedingung (I § 87) verstanden, vgl. l. 16 cit. — Uebrigens sind die Intestaterben bei bedingter Erbeseinsetzung auch schon deßwegen ausgeschlossen, weil, wenn sie einmal Erben geworden wären, sie nicht wieder aufhören könnten, Erben zu sein, s. Note 18, und aus demselben Grunde sind auch ausgeschlossen die neben dem bedingt Eingesetzten eingesetzten Erben (l. 59 § 6 D. de her. inst. 28. 5). Aus dem Grundsatz der rückwirkenden Kraft der erfüllten Bedingung dagegen, auf welchen man den Ausschluß der Intestaterben gewöhnlich zurückführt, würde sich dieser Ausschluß, auch wenn man jenen Grundsatz anerkennen wollte (vgl. I § 91, Unger § 16 Note 20), nicht rechtfertigen; dieser Grundsatz würde immer noch zulassen, daß die Intestaterben einstweilen Erben würden, und nur hinterher rückwärts wieder aufhörten, Erben zu sein. Vgl. übrigens auch § 555 Note 4.

[2] Vgl. zum Folgenden: Mühlenbruch S. 190 fg., Arndts S. 930 fg., Leist die Bonorum possessio II. 2 S. 304. Fortf. von Glück Serie der Bücher 37 u. 38 II S. 118 fg. IV S. 284 fg., Sintenis III § 173 Anm. 29.

kann der Eingesetzte auch vor Erfüllung der Bedingung die Erbschaft für den Fall des Anfalls provisorisch erwerben und in seinen Besitz bringen[3], muß aber wegen eventueller Herausgabe[4] derselben den nach ihm Berechtigten[5] Sicherheit leisten[6]. In Einem Falle wird noch weiter gegangen: die Sicherheitsleistung gilt als Erfüllung der Bedingung[7]. Dieß tritt ein, wenn die

[3] Der römische Prätor ertheilte dem bedingt Eingesetzten auf sein Ansuchen bonorum possessio secundum tabulas. L. 5 pr. l. 6. 10. 12 i. f. D. de B. P. s. t. 37. 11, l. 3 § 13 D. de B. P. c. t. 37. 4, l. 1 § 7 D. ad SC. Tert. 38. 17. Diese bonorum possessio ist eine gewöhnliche bonorum possessio edictalis, keine decretalis; im heutigen Recht wird sie erworben, wie jede andere bonorum possessio (§ 596 Ziff. 2). Rechtliche Stellung nach dem provisorischen Erwerb: l. 23 pr. D. de her. inst. 28. 5.

[4] Die Erbschaft muß herausgegeben werden nicht bloß wenn die Bedingung nicht erfüllt wird, sondern auch wenn der Eingesetzte ihre Erfüllung nicht erlebt. S. die Stellen der Note 1. Herausgabe mit Früchten und mit Ersatz des durch die Schuld des Eingesetzten entstandenen Schadens: arg. l. 76 § 7 D. de leg. II° 31, l. 79 § 2 D. de cond. 35. 1, Nov. 22 c. 44 § 2—4.

[5] Den Miterben, Substituten, Intestaterben. Ausdrücklich nennen die Quellen nur die Substituten, s. die Stellen der folgenden Note und Note 8 g. E. Diese Personen treten, wenn sie eintreten, als Erben ein; sie haben nicht etwa bloß obligatorischen Anspruch auf Herausgabe. L. 12 D. qui satisd. 2. 8, l. 1 § 7 D. ad SC. Tert. 38. 17.

[6] L. 12 D. qui satisd. 2. 8, l. 8 D. de stip. praet. 46. 5. Sicherheit durch Bürgschaft: l. 3 D. de stip. praet. 46. 5, s. aber auch I § 134 Note 5 und Mühlenbruch S. 192.

[7] Oder mit andern Worten: die Bedingung wird verwandelt in eine Auflage, die Erbschaft unter der entgegengesetzten Bedingung herauszugeben. L. 4 § 1 D. h. t. 28. 7, l. 67 D. de cond. 35. 1. Diese Art der Behandlung gehört dem römischen Civilrecht an; die nach demselben zu leistende Sicherheit ist die cautio Muciana. Dieselbe ist zuerst für Vermächtnisse eingeführt, später aber auf Erbschaften übertragen worden. L. 7 pr. § 1 l. 18 D. de cond. 35. 1, l. 4 § 1 D. h. t. 28. 7. — Also der Erwerb in Folge der Mucianischen Caution ist ein definitiver, bloß mit einer obligatorischen Verpflichtung zur Restitution belasteter, während bei anderen Bedingungen die Erbschaft nur provisorisch erworben werden kann (Note 4). Dieß übersieht Sintenis a. a. O., wenn er behauptet, im heutigen Recht bestehe eine Verschiedenheit der bonorum possessio und der cautio Muciana gar nicht mehr. — Ueber den Gesichtspunkt, welcher das Civilrecht bei der sofortigen Zulassung des Bedachten geleitet hat, vgl. l. 61 pr. D. de manum. test. 40. 4, und Arndts Beiträge S. 188. RLex. S. 932, Vangerow § 435 Anm. 3 Nr. I. 1, Scheurl Beiträge II. 2 S. 258 fg., E. A. Seuffert in den Zusätzen zu seines Vaters Lehrbuch III § 538 Note 3. Der letztgenannte Schriftsteller

Bedingung auf ein Nichtthun des Eingesetzten gestellt ist, und zwar auf ein Nichtthun der Art, daß eine Gewißheit desselben nicht vor dem Tode des Eingesetzten vorhanden ist[8]. Leistet der

nimmt, wohl mit Recht, außer der Verpflichtung aus dem geleisteten Versprechen Verpflichtung aus einem Erbschaftsvermächtniß an, „was von Belang ist namentlich wegen der Unzulässigkeit der Veräußerung von Vermächtnißgut". A. M. Brinz 2. Aufl. III § 427 Note 35.

[8] L. 73 D. de cond. 35. 1: — „in omnibus condicionibus, quae morte legatariorum finiuntur, receptum est, ut Muciana cautio interponatur". Vgl. l. 67 [65] § 1 D. ad SC. Treb. 36. 1: — „in condicionibus .. quae .. nisi fine vitae expleri non possent". Beispiele von Fällen, in denen die Erfüllung einer auf Nichtthun des Bedachten gestellten Bedingung auch vor seinem Tode sicher werden kann: l. 106 D. de cond. 35. 1 („si Titio non nupserit"), l. 101 § 3 eod., l. 72 § 2 eod. Doch soll auch in Fällen dieser Art die Caution zugelassen werden, wenn es nicht erlaubt erscheint, den Bedachten auf das Ereigniß, durch welches sein Nichtthun sicher werden kann, zu verweisen, l. 72 pr. D. de cond. 35. 1 („si a liberis non discessisset"), l. 72 § 1 eod. Die Caution wird übrigens gleichfalls zugelassen bei der Bedingung des Nichtfreilassens eines Sclaven, deren Erfüllung doch durch den Tod des Sclaven sicher werden kann, l. 7 pr. l. 67 D. de cond. 35. 1; vgl. über die verschiedenen Ansichten Mühlenbruch S. 261 fg., Mayer Lehre von den Legaten und Fideicommissen § 37 Anm. 2, Unger § 16 Anm. 25, Bangerow § 435 Anm. 3 Nr. I. 3. b, Arndts S. 932, Puchta § 475. p, Sintenis S. 415 Anm., Scheurl Beiträge II. 2 S. 262, Brinz 2. Aufl. III § 427 Note 29. Es findet sich auch die Behauptung, man habe (bei Erbeseinsetzungen) die ganze Beschränkung (daß nicht die Erfüllung der Bedingung in anderer Weise als durch den Tod des Bedachten müsse sicher werden können) fallen lassen, so namentlich Arndts, Sintenis, Brinz a. a. OO.; s. dagegen Unger a. a. O., Bangerow a. a. O. Nr. II. — Für die Mucianische Caution gelten im Uebrigen dieselben Regeln wie für die Caution auf Grund des prätorischen Edicts. Sie geht ebenfalls auf Herausgabe der Erbschaft mit den gezogenen Früchten und Ersatz des durch die Schuld des Eingesetzten angerichteten Schadens, l. 76 § 7 D. de legat. II° 31, l. 79 § 2 D. de cond. 35. 1, Nov. 22 c. 44 § 2–4; wird geleistet durch Bürgschaftstellung, l. 106 D. eod., im Falle der Nov. 22 c. 44 durch Pfandbestellung bez. gesetzliches Pfandrecht (vgl. I § 232 Ziff. 8); dem eventuell Berechtigten, „ei . . . ad quem iure civili deficiente condicione hoc legatum eave hereditas pertinere potest", l. 18 D. de cond. 35. 1. Was die Intestaterben angeht, s. speciell Nov. 22 c. 44. — Doch wird gerade für die Intestaterben, abgesehen von dem in der genannten Stelle bezeichneten Fall, geleugnet, daß ihnen die Caution geleistet zu werden brauche, so namentlich von Bangerow § 435 Anm. 3 Nr. III und den das. Citirten. Diese Ansicht wird gestützt auf l. 4 § 1 D. h. t. 28. 7, l. 20 pr. eod., l. 7 § 1 D. de cond. 35. 1. Aber in den beiden in diesen Stellen behandelten Fällen

Eingesetzte die nöthige Sicherheit nicht, so wird für die Erbschaft ein Pfleger aufgestellt[9]. Es kann aber auch der Richter, wenn binnen einer von ihm festgesetzten Frist die Bedingung nicht erfüllt wird, die Erbschaft den Gläubigern ausantworten[10], und wenn die Erfüllung der Bedingung rein von der Willkür des Eingesetzten abhängt, so kann der Richter den Eingesetzten zur Erklärung darüber, ob er die Bedingung erfüllen wolle oder nicht, in derselben Weise anhalten, wie er den unbedingt Berufenen zur Erklärung darüber, ob er Erbe werden wolle oder nicht, anhalten kann[11].

2. Für die Frage, was zur Erfüllung der einer Erbeseinsetzung hinzugefügten Bedingung erforderlich sei, ist entscheidend der durch Auslegung zu bestimmende Wille des Erblassers[12]. Hiernach ist im Besonderen die Frage zu beantworten, zu welcher Zeit das in der Bedingung genannte Ereigniß eintreten müsse, und namentlich, ob Eintritt vor dem Tode des Erblassers ge-

ist der Entscheidungsgrund nicht der Mangel eines Cautionsberechtigten, sondern die Unmöglichkeit der Bedingung (genauer die Unmöglichkeit der Handlung, welche nicht vorgenommen werden soll, vgl. I § 87 Note 5), wie für l. 4 § 1 cit. namentlich auch aus dem Vergleich mit dem princ. deutlich hervorgeht, und wenngleich zugegeben werden muß, daß durch diese Erklärung für l. 4 § 1 cit. nicht alle Schwierigkeit beseitigt wird, so reicht doch die übrigbleibende Schwierigkeit m. E. nicht aus, um, namentlich auch l. 18 D. de cond. 35. 1 gegenüber, den Ausschluß der Inteſtaterben, und, wie man, wenn man consequent sein will, hinzufügen muß, der Substituten, bei negativen Potestativbedingungen überhaupt zu rechtfertigen. Vgl. über die verschiedenen Auffassungen derjenigen, welche die Inteſtaterben nicht ausschließen, Mühlenbruch S. 195 fg., Arndts Beiträge S. 189 fg. und RLex. S. 930 fg., Sintenis III § 173 Anm. 29, Böcking Pand. II § 158 Note 27, Scheurl Beiträge II. 2 S. 260 fg., und die bei Mühlenbruch und Arndts Citirten.

[9] S. II § 447 Note 4. L. 23 § 2. 3 D. de her. inst. 28. 5, l. 1 § 1 D. de cur. bonis 42. 7.

[10] L. 23 § 2 D. cit., l. 4 pr. D. de reb. auct. iud. possid. 42. 5, l. 1 pr. § 1 D. de cur. bonis 42. 7.

[11] L. 23 § 1 D. de her. inst. 28. 5, vgl. l. 29 D. de cond. 35. 1. Mühlenbruch S. 236 fg., Arndts S. 930 Anm. 144 a. E., Bangerow II § 435 Anm. 1 Nr. 3, Dedekind das Deliberationsrecht des Erben (Braunschweig 1870) S. 29 fg., Ubbelohde Arch. f. civ. Pr. LX S. 60 fg. Vgl. § 598 Note 5. 7.

[12] L. 19 pr. l. 101 pr. D. de cond. 35. 1 (I § 92 Note 2).

nüge[13]; ferner die Frage, ob die auf ein Thun des Eingesetzten gestellte Bedingung auch dann für erfüllt erachtet werden dürfe, wenn dem Eingesetzten das Thun ohne seine Schuld unmöglich geworden ist[14]. Sind der Erbeseinsetzung mehrere Bedingungen copulativ hinzugefügt, so müssen alle erfüllt werden; bei alternativ gestellten Bedingungen genügt die Erfüllung Einer[15]. Positiven Rechts ist die Bestimmung, daß die nicht erfüllte Bedingung als erfüllt gelten soll, wenn ihre Erfüllung durch denjenigen, welcher an ihrer Nichterfüllung ein Interesse hat, unredlicherweise gehindert wird[16].[17]

3. Unmögliche und unerlaubte Bedingungen gelten bei Erbes-

---

[13] L. 2. 10. 11 l. 19 pr. l. 29. 68. 91 D. de cond. 35. 1, l. 45 § 2 D. de leg. II° 31, l. 7 C. de inst. et subst. 6. 25. Arndts S. 929, Mühlenbruch S. 229 fg., Vangerow II § 435 Anm. 1, Sintenis III S. 419—420. Vgl. auch Mayer Lehre von den Legaten und Fideicommissen § 36 lit. c. § 39 lit. b.

[14] Von dieser Frage ist ausführlich I § 92 gehandelt worden.

[15] L. 2 D. h. t. 28. 7, § 41 I. de her. inst. 2. 14, l. 78 § 1 D. de cond. 35. 1, l. 26 pr. eod. Ueber eine besondere Ansicht Huschke's in Betreff der Behandlung alternativer Bedingungen s. die Citate § 548 Note 16. — Als alternative Bedingungen behandelt das römische Recht auch die Bedingungen mehrerer an verschiedenen Stellen des Testaments zu Gunsten derselben Person gemachten Erbeseinsetzungen, d. h. es hält die eine Erbeseinsetzung neben der andern aufrecht, läßt nicht etwa die frühere durch die spätere aufgehoben werden. L. 17 D. h. t. 28. 7, l. 27 § 2 D. de her. inst. 28. 5. Aus demselben Grunde legt das römische Recht der Bedingung der Erbeseinsetzung keine Wirkung bei, wenn sich neben der bedingten Erbeseinsetzung im Testament eine unbedingte zu Gunsten derselben Person findet, l. 27 § 1 D. de her. inst. 28. 5. Diese Behandlung, welche bei Vermächtnissen nicht eintritt (l. 12 § 3 D. de leg. I° 30, l. 40 § 2 l. 51 pr. l. 87. 89 D. de cond. 35. 1), hat ihren Grund in der ganz besonderen Bedeutung, welche das römische Recht der Ernennung zum „heres" beilegte (Neuner die Heredis institutio ex re certa S. 22 fg., vgl. § 548 Note 16), und darf daher für das heutige Recht fallen gelassen werden, so daß auch für Erbeseinsetzungen in gleicher Weise wie für Vermächtnisse der wirkliche Wille des Erblassers zur Geltung gebracht wird. Arndts RLex. III S. 887, Unger § 16 Anm. 14.

[16] S. I § 92 Note 10.

[17] L. 52 [53] de episc. et cler. 1. 3, welche in § 13. 14 [2] vorschreibt, daß die Bedingung des Kinderhabens auch durch ein feierliches Gelübde der Keuschheit unter Widmung des Vermögens zu frommen Zwecken erfüllt werden könne, ist nicht glossirt.

einsetzungen, wie bei letztwilligen Verfügungen überhaupt, als nicht hinzugefügt. Hiervon ist vollständig I § 94 gehandelt worden[17a].

4. Bisher ist nur von der aufschiebenden Bedingung die Rede gewesen. Was die auflösende Bedingung angeht, so kann zwar der Eintritt derselben nicht bewirken, daß der Eingesetzte, welcher Erbe geworden ist, wieder aufhöre, Erbe zu sein[18]; wenn aber darüber kein Zweifel ist, an wen nach dem Willen des Erblassers mit Eintritt der Bedingung die Erbschaft fallen soll, so muß der Eingesetzte diesem die Erbschaft als Erbschaftsvermächtniß herausgeben[19]. Nur beim Soldatentestamente bewirkt

---

[17a] Jetzt hinzuzufügen: Hofmann krit. Studien im röm. R. S. 144 fg. Die gleiche Behandlung muß bei der vertragsmäßigen Erbeseinsetzung eintreten, welche ja nur eine in ihrer Kraft gesteigerte Erbeseinsetzung ist. Vgl. I § 94 Note 16. Andere lassen den Erbvertrag durch die Hinzufügung einer unmöglichen oder unsittlichen Bedingung nach der für Verträge geltenden Regel ungültig werden, so z. B. Beseler Erbverträge II. 1 S. 169. Eine eigenthümliche Ansicht hat Hartmann Erbverträge S. 51 fg. (unter Billigung von Arndts Haimerl's österr. VJSchr. VII S. 276) aufgestellt. Auf Grund seiner Auffassung des Erbvertrags als einer Erbeseinsetzung mit hinzugefügtem vertragsmäßigen Verzicht (§ 529 Note 3) lehrt er, die unmögliche und unsittliche Bedingung mache zwar nicht die Erbeseinsetzung, wohl aber den Verzicht ungültig, so daß nun eine widerrufliche Erbeseinsetzung vorliege. Dagegen mit Recht Unger § 26 Anm. 14, obgleich dieser Schriftsteller Hartmann's Grundauffassung theilt.

[18] Dieß ist zwar in den Quellen nicht ausdrücklich gesagt, aber es folgt mit Sicherheit daraus, daß für das Soldatentestament das Gegentheil als etwas Besonderes hervorgehoben wird (l. 15 § 4 D. de test. mil. 29. 1), und daß auch der Eintritt einer auflösenden Befristung die bezeichnete Wirkung nicht hat (§ 9 I. de her. inst. 2. 14, l. 34 D. eod. 28. 5), wie es denn auch in anderer Beziehung für eine Unmöglichkeit erklärt wird, „ut, qui semel heres exstitit, desinat heres esse", l. 89 [88] D. de her. inst. 28. 5. (Wenn man für den Satz: semel heres semper heres noch zwei andere Stellen anführt, l. 7 § 10 D. de min. 4. 4 und l. 3 § 2 D. de lib. et post. 28. 2, so liegt doch auf der Hand, daß die erste nur den Gegensatz zwischen dem Civil- und dem prätorischen Recht hervorheben will, und daß die zweite es für unmöglich erklärt, die Erbschaft zu nehmen — nicht demjenigen, welcher seinerseits Erbe geworden ist, sondern — demjenigen, welcher durch das Erbewerden eines Andern bereits von der Erbschaft ausgeschlossen ist.) Ein Uebergang der Erbschaft auf die Intestaterben oder auf die in einem früheren Testament Eingesetzten ist übrigens schon mit dem Grundsatz von der Ausschließlichkeit der testamentarischen Berufung (§ 537. 565) nicht verträglich.

[19] Auch das wird in den Quellen nicht ausdrücklich gesagt, und die

nach römischem Recht der Eintritt der auflösenden Bedingung directes Aufhören der Erbenqualität, so daß die Erbschaft weiter vergeben wird, wie sie in Ermangelung der Erbeseinsetzung von Anfang an vergeben worden sein würde[20]; heutzutage gilt das nicht mehr[21]. — Unrichtig ist es, zu sagen, daß die auflösende Bedingung bei der Erbeseinsetzung unzulässig sei[22], wonach sie entweder als nicht hinzugefügt zu behandeln sein würde, oder die Erbeseinsetzung ungültig machen würde; tritt sie vor dem Erbschaftsantritt ein, so verliert die Erbeseinsetzung ihre Kraft[23], fällt sie vor dem Erbschaftsantritt aus, so wirkt die Erbeseinsetzung als unbeschränkte[24].

---

herrschende Meinung erkennt es nicht an, jedenfalls wird es gewöhnlich nicht hervorgehoben (s. jedoch Mühlenbruch XL S. 192. XLI S. 267, Jhering Jahrb. f. Dogm. I S. 36, ausdrücklich dagegen neuerdings Czyhlarz Resolutivbedingung S. 21). Aber ich sehe nicht ein, warum nicht hier mit demselben Recht ein stillschweigendes Erbschaftsvermächtniß sollte angenommen werden dürfen, wie bei der Erbeseinsetzung ex certa parte oder ex certa re (§ 552 Note 5—7, § 553 Note 8). Vgl. noch Eisele Jahrb. f. Dogm. XXIII S. 145. — Ein anderer Weg, welcher eingeschlagen worden ist, um den wirklichen Willen des Erblassers zur Geltung zu bringen, besteht darin, daß die auflösende Bedingung in eine aufschiebende verwandelt wird (v. Wening-Ingenheim Arch. f. civ. Pr. I S. 148 fg., Zimmern das. VII S. 125 fg., Mayer § 20 Anm. 5); aber dieser Weg ist mit Recht von Andern verworfen worden (Thibaut das. V S. 317 und VII S. 353 fg., Bangerow II § 434 Anm. 1 und die das. Citirten), obgleich anerkannt werden muß und anerkannt worden ist, daß eine nach dieser Seite gehende Auslegung unter Umständen nicht unmöglich ist.

[20] L. 15 § 4 D. de test. mil. 29. 1, vgl. l. 41 pr. D. eod., l. 8 C. eod. 6. 21. Mühlenbruch XLII S. 103 fg. glaubt nach dem Vorgange von Dernburg Beiträge zur Geschichte der römischen Testamente S. 307 fg., daß auch in diesem Falle der Nacherbe die Erbschaft nur auf dem Wege des Erbschaftsvermächtnisses erhalten habe; seine Gründe sind nicht überzeugend, s. dawider auch Reuner die Heredis institutio ex re certa S. 487 Note 11, Bruns in v. Holtzendorff's Encycl. I § 90, Czyhlarz Resolutivbedingung S. 12.

[21] Reichs-Militärgesetz 2. Mai 1874. S. § 537 Note 4a.

[22] Hiernach ist das I § 95 Note 1 Gesagte zu berichtigen.

[23] L. 72 D. de A. v. O. H. 29. 2. Vgl. § 562 Note 4, § 598 Note 3.

[24] Wenn es in § 9 I. de her. 2. 14 auch vom dies ad quem heißt: „diem adiectum pro supervacuo haberi placet et perinde esse, ac si pure heres institutus esset", (s. auch l. 34 D. de her. inst. 28. 5), so hat das seinen Grund darin, daß der dies nicht wegfallen kann. — Das vorstehend

β. Befristung.

§ 555.

Die auflösende Befristung kann so wenig, wie die auflösende Bedingung, bewirken, daß der Eingesetzte aufhöre, Erbe zu sein[1]; auf dem Umwege des Erbschaftsvermächtnisses kann möglicherweise auch hier geholfen werden[1a]. Aber auch der aufschiebenden Befristung wird (nach römischem Recht abgesehen vom Soldatentestamente[2]) nicht direct[3], sondern nur durch Vermittelung eines aus der Verfügung des Erblassers durch Auslegung entnommenen Erbschaftsvermächtnisses Folge gegeben — vorausgesetzt auch hier, daß der Wille des Erblassers, wer bis zu dem bezeichneten Termine die Erbschaft haben solle, unzweifelhaft erkannt werden könne[4].

---

von Note 22 an) Gesagte ist ausgeführt worden von Eisele Jahrb. f. Dogm. XXIII S. 132 fg.

[1] S. l. 34 D. de her. inst. 28. 5, § 8 I. eod. 2. 14; l. 15 § 4 l. 41 § 555. pr. D. de test. mil. 29. 1, l. 8 C. eod. 6. 21.

[1a] S. § 554 Note 19.

[2] L. 41 pr. D. de test. mil. 29. 1. S. § 554 Note 21.

[3] Der Eingesetzte wird trotz der Befristung Erbe sofort. L. 34 D. de her. inst. 28. 5, § 9 I. eod. 2. 14. Nach dem Willen des Erblassers soll zwar die Erbeseinsetzung Wirksamkeit nicht sofort, sondern erst mit dem Eintritt des bezeichneten Termins erlangen. Aber auch vorher schließt die Erbeseinsetzung sowohl die Intestat- als die in einem früheren Testament eingesetzten Erben nach denselben Grundsätzen aus, wie die Erbeseinsetzung unter einer aufschiebenden Bedingung (§ 554 Note 1), und hat der Erblasser nicht den Willen gehabt, für die Zwischenzeit die Erbschaft einem Andern zuzuwenden, so enthält sie eine „sinn- und nutzlose Einschränkung", sie ist nur eine „Chikane gegen die Erbschaftsgläubiger". Brinz 1. Aufl. S. 772, Köppen die Erbschaft S. 100—101. — Andere haben die Unwirksamkeit der einer Erbeseinsetzung hinzugefügten aufschiebenden Befristung daraus erklären wollen, daß eine Erbschaft zu keiner anderen Zeit vererbt werden könne, als zur Zeit des Todes des Erblassers. Huschke Rhein. Mus. VI S. 323, Mühlenbruch XL S. 188; dagegen mit Recht Köppen und Brinz a. a. O., welche übrigens den Fall, wo der Erblasser den Willen gehabt hat, die Erbschaft bis zu dem bezeichneten Termin einem Andern zuzuwenden, nicht ins Auge fassen.

[4] Vgl. § 554 Note 19. — Kann nicht auch in der Erbeseinsetzung unter einer aufschiebenden Bedingung ein stillschweigendes Erbschaftsvermächtniß liegen? Ich glaube nicht, daß im Zweifel als Wille des Erblassers angenommen werden darf, daß für den Fall des Eintritts der Bedingung der Eingesetzte

Was als Befristung ausgedrückt ist, kann möglicherweise in der Wirklichkeit Bedingung sein; s. darüber I § 96a.

γ. Voraussetzung.

§ 556.

Von der auf einen vergangenen oder gegenwärtigen Umstand gerichteten Voraussetzung ist bereits oben § 548 Ziff. 2 unter einem andern Gesichtspunkt gehandelt worden: eine solche Voraussetzung[1] schließt nämlich nothwendigerweise einen Irrthum in sich, und so kann als das den Bestand der Erbeseinsetzung Beeinflussende auch der Irrthum angesehen werden. Die einer Erbeseinsetzung hinzugefügte Voraussetzung kann aber auch auf die Zukunft gerichtet sein, und namentlich[2] ist eine Voraussetzung der Erbeseinsetzung in jeder dem Eingesetzten gemachten Auflage enthalten. In einem solchen Falle richtet zwar das Recht in erster Linie sein Bestreben darauf, die Erfüllung der Auflage zu erzwingen; bleibt dieselbe aber trotzdem unerfüllt, so wird dem Eingesetzten die Geltendmachung seines Erbrechts versagt, und er ist verpflichtet, die Erbschaft demjenigen herauszugeben, welcher sie ohne diese Erbeseinsetzung erhalten haben würde[3].

2. Die Substitutionen*.

a. Die gewöhnliche Substitution (Nacherbeseinsetzung)**.

§ 557.

Die gewöhnliche Substitution ist die Einsetzung eines Erben an Stelle eines andern zuvor Eingesetzten für den Fall, daß

---

den bis dahin erfallenen Ertrag der Erbschaft nicht haben solle. S. übrigens auch Unger § 16 Anm. 20.

§ 556. [1] Die herrschende Meinung setzt auch hier, wie überhaupt, an die Stelle der allgemeinen Kategorie der Voraussetzung die speciellere des Modus. Vgl. I § 97 Note 1. Mühlenbruch Forts. von Glück XLI S. 268 fg.

[2] Eine andere praktisch wichtige Anwendung der auf die Zukunft gestellten Voraussetzung bei der Erbeseinsetzung s. § 568 Note 5. 6. Vgl. auch Seuff. Arch. XXXII. 328.

[3] L. 1 § 3 D. ubi pup. 27. 2, l. 8 § 6 D. de cond. inst. 28. 7 (vgl. I § 94 Note 15). Vgl. I § 99 Note 2 und aus meiner Schrift über die Voraussetzung Nr. 50. 54. 79. 104. 106. Unger § 18. Ueber die Behandlung der unmöglichen und unerlaubten Voraussetzung s. I § 100.

dieser Letztere nicht Erbe werden sollte[1]. Die gewöhnliche Substitution ist eine bedingte Erbeseinsetzung und steht daher unter den Grundsätzen wie der Erbeseinsetzung überhaupt, so der bedingten Erbeseinsetzung im Besonderen[2]; was sich sonst noch über sie sagen läßt, besteht aus Auslegungsregeln. So ist namentlich[3] im Zweifel anzunehmen: daß der Erblasser den Nacheingesetzten habe berufen wollen sowohl für den Fall, wo der Voreingesetzte nicht Erbe werden kann, als für den Fall, wo derselbe nicht Erbe werden will[4], mag auch der Erblasser nur einen dieser beiden Fälle genannt haben[5]; daß der Erblasser den Nachein-

* Dig. 28. 6 de vulgari et pupillari substitutione. Cod. 6. 26 de impuberum et aliis substitutionibus. — Mühlenbruch Forts. von Glück XL S. 248 fg. XLI S. 1—44. Arndts RRex. X S. 654 fg. Mayer § 34—43, Bering S. 338 fg. Sintenis III § 174—176, Vangerow II § 450—456, Unger § 19. 20.

** Substitutio vulgaris (vgl. l. 1 § 2 D. h. t.; Mühlenbruch S. 260, Bering S. 338). Von derselben handelt im Besonderen der Titel der Institutionen 2. 15 de vulgari substitutione.

§ 557.

[1] Pr. I. h. t. „Potest autem quis in testamento suo plures gradus heredum facere, ut puta 'si ille heres non erit, ille heres esto', et deinceps in quantum velit testator substituere potest . .". L. 1 pr. l. 36 pr. D. h. t. — Man hat den Substituirten einen Nacherben genannt (so auch Mühlenbruch): das ist nicht genau, da ja der zuerst Eingesetzte nicht Erbe wird. Man hat es hier nicht mit einem Vor- oder Nacherben, sondern mit einem Vor- und Nacheingesetzten zu thun. Vgl. Unger Anm. 3.

[2] Daher ist es namentlich erforderlich, daß der Nacheingesetzte den Nacheinsetzungsfall erlebe. L. 60 [59] § 6 D. de her. inst. 28. 5, l. 23. 45 § 1 D. h. t., l. 81 D. de A. v. O. H. 29. 2, l. 9 D. de suis 38. 16. Nur das ist hier anders als bei anderen bedingten Erbeseinsetzungen, daß der Nacheingesetzte keinen Anspruch auf provisorischen Besitz der Erbschaft hat, obgleich er vom provisorischen Erwerbe nicht ausgeschlossen ist, l. 9 C. qui admitti 6. 9 (§ 597 Note 2). Er hat ferner das Recht, durch den Richter dem Voreingesetzten eine Frist bestimmen zu lassen, binnen welcher derselbe sich darüber zu erklären hat, ob er die Erbschaft antreten will oder nicht. Vgl. § 598 Note 5. 7.

[3] Vgl. ferner § 559 Note 11; l. 19 D. de her. inst. 28. 5; l. 41 § 4 D. h. t., l. 60 [59] § 3 D. de her. inst. 28. 5; l. 74 [73] D. eod. Vgl. auch l. 42 D. l. 10 C. h. t. Substitution an eigener Stelle: l. 48 § 1 l. 10 § 7 D. h. t.

[4] Vgl. l. 3 C. de her. inst. 6. 24.

[5] So die herrschende Meinung unter Berufung auf l. 29 § 5 D. de lib. et post. 28. 2, l. 23 [22] pr. D. ad SC. Treb. 36. 1. Mayer § 35 Note 2, Sintenis § 174 Note 7. Nicht soweit wollen gehen Mühlenbruch S. 301 fg., Arndts S. 656, Unger Anm. 4.

geſetzten auch für den Fall habe berufen wollen, wo der Voreingeſetzte zwar Erbe wird, aber den Erbſchaftserwerb wieder rückgängig macht[6]; daß umgekehrt der Erblaſſer den Nacheingeſetzten habe ausſchließen wollen auch für den Fall, wo der Voreingeſetzte zwar nicht ſelbſt Erbe wird, aber aus ſeiner Perſon ein Anderer[7]; daß mehrere Nacheingeſetzte, wenn ſie zugleich an erſter Stelle eingeſetzt ſind[8], auf ihre Einſetzungstheile berufen ſein ſollen[9]; daß der Nacheingeſetzte zweiter Ordnung (der hinter einem Nacheingeſetzten Eingeſetzte) berufen ſein ſolle auch wenn ſein Vormann vor dem Erſteingeſetzten wegfalle[10], und daß er, wenn dieſer Vormann zugleich Eingeſetzter iſt, nicht bloß

---

[6] Durch beneficium abstinendi (§ 595) oder in integrum restitutio. L. 44 D. de re iud. 42. 1, vgl. l. 12 pr. D. de interrog. 11. 1, l. 24 § 4 D. de min. 4. 4. Mühlenbruch XL S. 360 fg., Arndts S. 659—660. Ueber l. 7 § 10 D. de min. 4. 4 ſ. Mühlenbruch S. 362, Arndts RLex. IV S. 23 Note 167. Anders, wenn dem Voreingeſetzten die Erbſchaft wegen Erbunwürdigkeit entzogen wird, l. 12 pr. D. ad SC. Silan. 29. 5. Mühlenbruch S. 359—360.

[7] Die Quellen enthalten die Entſcheidung, daß der Nacheingeſetzte auch dann ausgeſchloſſen ſei, wenn der Voreingeſetzte durch ſeinen Antritt nicht ſich, ſondern ſeinen Gewalthaber zum Erben macht, § 4 I. h. t., l. 41 [40] D. de her. inst. 28. 5, ſ. übrigens auch l. 3 C. de her. inst. 6. 24. Dieß kann nun zwar im heutigen Rechte nicht mehr vorkommen (II § 516); dagegen kennt das heutige Recht noch Fälle, in welchen die Erbeseinſetzung des Einen dem Andern in der Weiſe zu Gute kommt, daß dieſer ſelbſt aus ihr die Erbſchaft erwerben kann (§ 600. 601). Doch iſt nicht für alle dieſe Fälle der Ausſchluß der Nacheingeſetzten allgemein anerkannt; ſ. Mühlenbruch XL S. 334 fg. 348 fg. XLIII S. 224 fg., Arndts S. 656—658, Sintenis § 174 Anm. 25, Holzſchuher II § 163 Nr. 5. Jedenfalls ſcheint mir das Argument gegen den Ausſchluß, welches man aus l. 72 D. de A. v. O. H. 29. 2 für den in dieſer Stelle bezeichneten Fall hat entnehmen wollen, nicht minder ſchwach zu ſein, als das Argument für den Ausſchluß, welches für einen andern Fall Viele in l. un. § 13 C. de cad. toll 6. 51 gefunden haben. Seuff. Arch. XXXII. 253.

[8] Mögen die Eingeſetzten ſich gegenſeitig ſubſtituirt ſein (§ 1 I. h. t., l. 4 § 2 l. 23 D. h. t.) oder nicht (l. 5 D. h. t.).

[9] § 2 I. h. t., l. 24 l. 41 § 1 D. h. t., l. 1 C. h. t., l. 5 D. h. t. (Mühlenbruch S. 311 fg.). Iſt aber den eingeſetzten Nacheingeſetzten ein Nichteingeſetzter als Nacheingeſetzter hinzugefügt, ſo wird für dieſen ein Kopftheil ausgeſchieden, l. 32 D. h. t. Vgl. Mühlenbruch S. 317 fg., Vangerow § 451 Anm. 3 a. E.

[10] L. 41 pr. D. h. t.

deſſen Nacheinſetzungstheil, ſondern auch deſſen Einſetzungstheil erhalten ſolle[11].

b. Die Pupillarſubſtitution*.

§ 558.

Die Pupillarſubſtitution iſt ein Fall der Erbeseinſetzung an Stelle eines Andern in dem Sinne, daß an Stelle des Andern nicht Jemand zum Erben eingeſetzt wird, ſondern Jemand zum Erben einſetzt. Das Recht zu einer Erbeseinſetzung für einen Andern in dieſem Sinne ſteht dem Gewalthaber gegenüber dem gewaltunterworfenen Kinde für den Fall zu, daß das Kind das zur Errichtung eines eigenen Teſtaments erforderliche Alter nicht erreichen ſollte, und dieß iſt eben Pupillarſubſtitution[1]. Die Bezeichnung Subſtitution für eine Erbeseinſetzung dieſer Art iſt hergenommen von dem als gewöhnlich gedachten Fall, daß der Gewalthaber zugleich das Kind zu ſeinem eigenen Erben ernennt[2]; aber nothwendig iſt dieß nicht[3]. Und auch in dem Falle, wo der Gewalthaber zugleich das Kind ſich zum Erben ernennt, ergreift doch die Pupillarſubſtitution nicht bloß das dem Kinde vom Gewalthaber hinterlaſſene, ſondern auch das von dem Kinde ſpäter

[11] § 3 I. h. t., l. 27 l. 41 pr. D. h. t. Beide hier genannten Sätze drücken die Regel aus: substitutus substituto censetur substitutus instituto.

* Von derſelben handelt außer den vor § 557 citirten Pandekten- und Codextiteln der Inſtitutionentitel 2. 16 de pupillari substitutione. Literatur a. a. O. S. ferner Baron Geſammtrechtsverhältniſſe S. 453—536. Pietak Arch. f. civ. Pr. LVIII S. 378 fg. LIX S. 1 fg. (1875. 1876).

[1] Pupillarſubſtitution heißt ſie, weil ſie einem pupillus, impubes gemacht wird; denn das zur Errichtung eines Teſtaments erforderliche Alter iſt eben das Alter der Pubertät, § 542 Note 8. L. 2 pr. D. h. t. „Moribus introductum est, ut quis liberis impuberibus testamentum facere possit, donec masculi ad quattuordecim annos perveniant, feminae ad duodecim". L. 3 § 5 eod.: — „si filius meus intra quartum decimum annum decesserit". L. 1 § 1 l. 46. 47 D. h. t.; l. 4 i. f. l. 41 § 8 eod.; l. 31 § 1 l. 39 D. h. t.; l. 28 D. de reb. auct. iud. 42. 5. Pr. I. h. t.: — „si filius meus prius moriatur quam in tutelam suam venerit". L. 8 § 1 D. de B. P. s. t. 37. 11. § 558.

[2] Pr. I. h. t. — „'Titius filius meus heres mihi esto: si filius meus heres mihi non erit, sive heres erit et prius moriatur quam in suam tutelam venerit' (id est pubes factus sit), 'tunc Seius heres esto'". L. 1 § 1 D. h. t.

[3] S. § 559 Note 12.

erworbene Vermögen[4], und selbst wenn in einem gegebenen Falle der Substitut nichts erhält, als das vom Gewalthaber dem Kinde hinterlassene Vermögen, bleibt es immer wahr, daß er nicht Erbe des Vaters, sondern Erbe des Kindes ist[5].

So unzweifelhaft dieß nun aber auch ist und so bestimmt die bezeichnete Auffassung der Pupillarsubstitution in den Quellen anerkannt und hervorgehoben wird[6], so geht doch durch die Quellen zugleich eine andere Strömung, nach welcher der Gewalthaber in der Pupillarsubstitution in der That sich und nicht dem Kinde einen Erben ernennt[7]. Vielleicht daß diese Auffassung die ursprüngliche des römischen Rechts gewesen ist[8]; jedenfalls zeigt das römische Recht in seiner letzten Ausbildung

[4] S. § 559 Note 13.

[5] Das Vermögen des Gewalthabers hat eben dadurch, daß das Kind sein Erbe geworden ist, aufgehört, Vermögen des Gewalthabers zu sein, und ist Vermögen des Kindes geworden. Es besteht also auch in diesem Falle zwischen der Pupillar- und der Vulgarsubstitution nur eine Uebereinstimmung der äußern Erscheinung, nicht des innern Wesens.

[6] L. 2 D. h. t. (Note 1). Pr. i. f. I. h. t.: — „nam moribus institutum est, ut, cum eius aetatis sunt, in qua ipsi sibi testamentum facere non possunt, parentes eis faciant". S. auch § 1. 2 eod. Gai. II. 180: — „quo casu si . . heres extiterit filius et ante pubertatem decesserit, ipsi filio fit heres substitutus". L. 10 § 5 D. h. t., l. 8 § 1 D. de B. P. s. t. 37. 11, und viele andere Stellen.

[7] Dieß wird anerkannt von: Francke Recht der Notherben S. 458 fg., Keller Institut. § 288 und Pand. § 488, H. Pernice Jahrb. des gem. R. I S. 239, Brinz 1. Aufl. S. 779, Bangerow § 452 Anm. (S. 177) und den übrigen von diesem Letzteren Citirten, ferner von Schirmer zu Puchta 12. Aufl. § 478. e. Bestritten wird es, in einer mich nicht überzeugenden Weise, von Pietak in dem in Note * genannten Aufsatz. Baron a. a. O. hat den bezeichneten Gedanken dahin auszubilden versucht, daß (im Falle der Einsetzung des Kindes) sofort mit dem Tode des Gewalthabers wie das Kind so der Pupillarsubstitut, beide als Einheit, Erben des Vaters seien, und sieht darin eine fernere Anwendung des von ihm aufgestellten Begriffs des „Gesammtrechtsverhältnisses". Vgl. I § 169a Note 8 a. E., II § 293 Note 1 g. E. § 499 Note 6.

[8] Ich lege mir dieselbe in der Weise zurecht, daß das römische Recht sich die Herrschaft des Gewalthabers in seinem Hause (im römischen Sinne des Wortes) auch nach seinem Tode als fortlebend gedacht habe (also auch in Betreff des später in das Haus gebrachten Vermögens), so lange der zur Nachfolge in diese Herrschaft Berufene sie selbst auszuüben nicht im Stande war. Wie der Gewalthaber sich für diese als fortdauernd gedachte Herrschaft einen

eine Reihe von Sätzen, welche ſich nur aus dieſer Auffaſſung erklären[9].

§ 559.

Die näheren Regeln für die Pupillarſubſtitution ſind folgende[1].

1. Das Recht zur Pupillarſubſtitution ſteht, wie bemerkt, dem Vater gegenüber dem Kinde in der Gewalt zu[1a]. Das gleiche Recht wie der Vater hat aber der fernere Ascendent gegenüber dem Enkel in der Gewalt, vorausgeſetzt daß dieſe Gewalt eine unmittelbare iſt[2]. Der Zeitpunkt, zu welchem Gewalt und Unmittelbarkeit der Gewalt vorhanden ſein müſſen, iſt der des Todes des Gewalthabers, nicht der der Errichtung der Pupillarſubſtitution[3]. Dem wirklich der Gewalt Unterworfenen ſteht gleich der erſt nach dem Tode des Erblaſſers Geborene,

---

Vertreter ernennen konnte (den tutor, II § 433 Ziff. 1), ſo konnte er kraft derſelben nach wie vor über das Hausvermögen als eigenes verfügen.

[9] S. § 559 Ziff. 5. 6. 7. 8. Auf dieſer Auffaſſung beruht es auch, daß es für die Pupillarſubſtitution eine jedenfalls zuläſſige Formel war: — „tum ille *mihi* heres esto". Cic. de invent. II. 42. de orat. II. 32, l. 1 § 1 l. 41 § 8 D. h. t., l. 8 § 1 D. de B. P. s. t. 37. 11. — In den erſten Ausgaben war für dieſe Auffaſſung auch l. 46 D. h. t. angeführt. Es iſt Pietak (a. a. O. S. 425) zuzugeben, daß die Beweiskraft dieſer Stelle durch l. 7 § 2 D. de A. v. O. H. 29. 2 abgeſchwächt wird.

[1] Auslegungsregeln enthalten: l. 3. 8 § 1 D. h. t.; l. 10 pr. D. h. t., § 559. l. 9 D. h. t., l. 11 C. h. t. (Arndts S. 667 Anm. 84); l. 47 D. h. t. (Bangerow II § 453 Anm. 2).

[1a] Auch gegenüber dem durch Adoption der Gewalt Unterworfenen, l. 10 § 6 D. h. t. Nicht gegenüber dem emancipirten Kinde, l. 2 pr. D. h. t. Nicht der Mutter; dieſelbe kann wie jeder Fremde den Zweck der Pupillarſubſtitution nur auf dem Wege der Vulgarſubſtitution bei bedingter Inſtitution des Kindes, und nur für das Vermögen, auf welches ſie das Kind inſtituirt, erreichen, l. 33 D. h. t.

[2] L. 2 pr. l. 41 § 2 D. h. t. — Deßwegen iſt es eine Ungenauigkeit, welche ſich die Darſtellung erlaubt, wenn ſie ſtatt von „Gewalthaber" oder „Ascendent" von „Vater" ſpricht; aber ſie erzielt dadurch eine größere Faßlichkeit.

[3] L. 2 pr. l. 41 § 2 D. h. t. L. 41 § 2 cit.: — „si quis ex his mortis quoque tempore non fuit in familia, substitutio pupillaris fit irrita". L. 2 pr. cit.: — „Sed si extraneum quis impuberem heredem scripserit, poterit ei substituere, si modo eum . . adoptaverit . .". v. Löhr. Arch. f. civ. Pr. IX S. 112 fg. (übereinſtimmend Wächter Tüb. krit. Zeitſchr. II S. 176), Mühlenbruch S. 371 fg.

welcher bei früherer Geburt unter seiner (unmittelbaren) Gewalt zur Zeit seines Todes gestanden haben würde[4]. Dadurch daß das Kind nach dem Tode des Gewalthabers in eine fremde väterliche Gewalt übertritt, wird die Pupillarsubstitution an und für sich ungültig[5]; jedoch wird sie indirect aufrechterhalten[6].

2. Die Pupillarsubstitution kann nicht auf den Fall des Todes des Kindes nach Erreichung des Pubertätsalters erstreckt[7], wohl aber auf den Fall des Todes vor Erreichung eines früheren Alters beschränkt werden[8].

3. Die Pupillarsubstitution braucht nicht ausdrücklich gemacht zu werden[9]. Sie ist im Zweifel nicht bloß in der Substitution im Allgemeinen (Substitution ohne nähere Bezeichnung)[10], sondern auch in der gewöhnlichen Substitution enthalten[10], wie umgekehrt diese in jener[11].

---

[4] L. 2 pr. D. h. t., § 4 i. f. I. h. t.

[5] L. 17 § 1 D. de adopt. 1. 7.

[6] Insofern nämlich überhaupt dem Arrogator eines Geschlechtsunreifen die Verpflichtung obliegt, im Fall der impubes vor erreichter Geschlechtsreife stirbt, sein Vermögen denjenigen herauszugeben, welche es ohne die Arrogation erhalten haben würden (II § 524 Note 5). L. 19 pr. D. de adopt. 1, 7, l. 40 D. h. t. Die Meinung, daß die Pupillarsubstitution direct aufrecht erhalten werde (Sintenis III § 175 Note 7, Puchta § 478 a. E., vgl. Schirmer S. 203—204), halte ich nicht für begründet.

[7] L. 7. 14 D. h, t., § 8 I. h. t.

[8] L. 21. 38 § 1 D. h. t.

[9] Vgl. zum Folgenden: v. Wening-Ingenheim Zeitschr. für Civ. u. Pr. III S. 119 fg. (1830). Fuchs Arch. für civ. Pr. XXXVIII S. 305 fg. (1855). Elvers Arch. f. prakt. RW. IV Nr. 1 u. S. 150 (1857). H. Pernice Jahrb. d. gem. R. I S. 217 fg. (1857). W. Munzinger Causa Curiana vor dem römischen Centumviralgericht und die testamentarische Substitution (Inauguraldissertation, s. a.). Mühlenbruch XL S. 291 fg. Bangerow II § 453 Anm. 1.

[10] Es ist im Zweifel anzunehmen, daß der Erblasser trotz seiner ungenauen oder nicht gehörig genauen Ausdrucksweise nicht bloß eine gewöhnliche, sondern auch eine Pupillarsubstitution habe anordnen wollen. L. 4 pr. § 1 D. h. t., l. 4 C. h. t. Es ist dieß eine vom römischen Recht aufgestellte Rechtsvermuthung, welche ihren Grund hat theils in der Gewöhnlichkeit der Verbindung beider Arten der Substitution (substitutio duplex, vgl. l. 1 § 1 D. h. t.), theils in der Betrachtung, daß nicht abzusehen sei, warum der Erblasser den Substituten dem in Ermangelung desselben Eintretenden nicht für jeden Fall habe vorziehen wollen, für welchen er ihn vorziehen konnte. Diese

4. Die Pupillarſubſtitution ſetzt nicht Einſetzung des Kindes voraus[12], und ergreift um ſo mehr, wenn das Kind eingeſetzt

Rechtsvermuthung kann aber, wie jede Rechtsvermuthung, durch Gegenbeweis gebrochen werden (nicht dadurch, daß der Wille des Teſtators nur zweifelhaft gemacht wird, wie in Beziehung auf einen in der Praxis vorgekommenen Rechtsfall Elvers a. a. O. auszuführen geſucht hat, ſ. auch v. Wening-Ingenheim S. 152, Munzinger S. 20 fg. — dawider Fuchs a. a. O., Pernice S. 219 fg.), und einen ſolchen Gegenbeweis finden die Quellen namentlich darin, daß mit der dem impubes gemachten Subſtitution eine andere verbunden worden iſt, welche nur als Vulgarſubſtitution beſtehen kann. L. 4 § 2 l. 45 pr. D. h. t., l. 2 C. h. t., l. 6 C. de test. mil. 6. 21, l. 4 C. h. t. Die Meinung von Pernice a. a. O. S. 229 fg., daß in dieſen Stellen poſitive Satzung, nicht Willensauslegung enthalten ſei, iſt unbegründet. Eher enthält poſitive Satzung, obgleich doch auch ſie ſich als Schlichtung eines Streites über Willensauslegung ankündigt, l. 3 C. de inst. et subst. 6. 25 (Einſetzung der Ehefrau für einen, des von ihr zu gebärenden Kindes für den andern Theil; Subſtitution eines Andern für den letzteren Theil falls kein Kind geboren werden ſollte; es wird ein Kind geboren, aber daſſelbe ſtirbt vor der Pubertät; die Mutter ſoll als Inteſtaterbin dem Subſtituten vorgehen). Gegen die Verſuche, welche man gemacht hat, die Entſcheidung dieſer Stelle zu verallgemeinern, ſ. Mühlenbruch S. 295 fg., Pernice S. 223 fg., Vangerow § 453 Anm. 1. Vgl. Seuff. Arch. X. 270, XXXI. 49. — Ausnahme auch beim Soldatenteſtament (Mühlenbruch S. 297, Vangerow a. a. O.)? Durch l. 8 C. de test. mil. 6. 21 wird dieſe Ausnahme gewiß nicht, und durch l. 8 C. h. t. kaum bewieſen.

[11] So war bereits im Jahre 661 d. St. von den Centumvirn entſchieden worden in einem zu außerordentlicher Berühmtheit gediehenen Rechtsſtreit zwiſchen M'. Curius und M. Coponius, von welchem Cicero an vielen Stellen ſpricht (z. B. de or. I. 39, pro Caecina 18, ſ. auch Quinctil. instit. or. VII. 6); vgl. Mühlenbruch XL S. 267 fg., Pernice S. 233 fg, Munzinger S. 1 fg. Später iſt dieſer Satz auch durch ein Reſcript von Marcus und Verus anerkannt worden, l. 4 pr. D. h. t. Nichtsdeſtoweniger hat man ihn beſtritten, ſo unter den Neuern v. Wening-Ingenheim a. a. O. S. 153 fg.; ſ. dagegen Mühlenbruch S. 269 fg., Vangerow II § 451 Anm. 1 und die daſ. Genannten. Wegen l. 28 D. de reb. auct. iud. 42. 5 beſtreitet ihn auch Pernice S. 237 fg für den Fall, wo der Pupill durch Geltendmachung des beneficium abstinendi wieder aufhört, Erbe zu ſein, ſ. dagegen Vangerow a. a. O. — Auch für dieſe Präſumtion wird die in der vorigen Note bezeichnete Frage aufgeworfen, ob ſie nur durch Gegenbeweis gebrochen werden könne, oder ſchon dadurch, daß Umſtände nachgewieſen werden, welche den Erſtreckungswillen zweifelhaft machen. S. die Citate daſ.

[12] Die Pupillarſubſtitution beſteht auch bei Enterbung des Kindes. L. 1 § 2 l. 10 § 5 D. h. t., § 4 I. h. t. Durch eine ungültige Enterbung (§ 587 Ziff. 2, § 590) wird ſo wenig wie durch Uebergehung des Kindes auch

worden ist, auch das später von demselben erworbene Vermögen[13]. Nur derjenige Gewalthaber, welcher es durch Arrogation geworden ist, kann dem Kinde auf nicht Mehr substituiren, als das Kind von ihm erhalten hat[14].

5. Dagegen setzt die Pupillarsubstitution allerdings voraus, daß der Gewalthaber sich irgend Jemanden zum Erben ernenne[15]. Die Pupillarsubstitution ist überhaupt, wenn sie auch äußerlich in einer besonderen Schrift[16], ja in einem besonderen Testamente[17], errichtet werden kann, rechtlich nichts als ein Bestandtheil des väterlichen Testaments[18], tritt nicht eher in Wirksamkeit, als dieses, und steht und fällt mit demselben[19]. Nur die

---

die Pupillarsubstitution ungültig gemacht, Nov. 115 c. 3 i. f. c. 4 i. f. Vgl. § 591 Note 15.

[13] L. 10 § 5 D. h. t. Trennung beider Vermögensmassen ist (nach römischem Recht, vgl. § 537 Note 4c) nur dem Soldaten gestattet, l. 10 § 5 cit.

[14] L. 10 § 6 D. h. t., l. 22 § 1 D. de adopt. 1. 7. Es heißt in der ersten Stelle: „ad substitutum . . non *debere pertinere* ea, quae haberet si adrogatus non esset"; in der zweiten: „Sed an impuberi adrogator substituere *possit*, quaeritur; et puto *non admitti* substitutionem . .". Hiernach verdient die Meinung, welche in diesem Falle directe Ungültigkeit der Substitution behauptet (Sintenis § 175 Anm. 7), den Vorzug vor der andern Meinung, welche auch in diesem Falle (vgl. Note 6) nur eine obligatorische Verpflichtung zur Herausgabe will eintreten lassen (Mühlenbruch XL S. 410 fg., Baron a. a. O. S. 517).

[15] L. 1 § 3 l. 2 § 1. 4 vgl. § 5. 6 D. h. t., § 5 I. h. t.

[16] Gai. II. 181, § 3 I. h. t., l. 8 D. test. quemadm. aper. 29. 3, l. 8 § 4 D. de B. P. s. t. 37. 11.

[17] L. 16 § 1 l. 20 § 1 D. h. t. In diesem Falle muß aber das väterliche Testament vorhergehen, l. 2 § 4 D. h. t.

[18] § 2 I. h. t. (Gai. II. 180): — „in pupillari substitutione . . duo quodammodo sunt testamenta, alterum patris alterum filii, tamquam si ipse filius sibi heredem instituisset: aut certe unum est testamentum duarum causarum, id est duarum hereditatum". L. 2 § 4 l. 20 pr. D. h. t., l. 2 § 2 D. de H. v. A. V. 18. 4.

[19] L. 10 § 4 D. h. t.: — „nec enim valet filii testamentum, nisi patris fuerit adita hereditas". — L. 2 § 1 D. h. t., l. 41 § 5 D. de test. mil. 29. 1. L. 16. § 1 D. h. t.: — „si sibi et filio pater testamentum fecisset, deinde sibi tantum, utrumque superius rumpetur". L. 2 pr. D. h. t.: — „si principale ruptum sit testamentum (durch Eintritt eines Notherben), et pupillare evanuit". Doch wird freilich dieser Satz nicht unbedingt durchgeführt. Vgl. § 591 Note 15 und l. 2 § 1 i. f. D. h. t., l. 12 D. eod., l. 42 pr. D. de A. v. O. H. 29. 2.

von einem Soldaten errichtete Pupillarsubstitution besteht nach römischem Recht selbständig für sich[19a]; heutzutage gilt diese Ausnahme nicht mehr[19b].

6. Ausschließung der Notherben ist Ungültigkeitsgrund für die Pupillarsubstitution nicht, weder Ausschließung der Notherben des Gewalthabers, noch Ausschließung der Notherben des Kindes[19c].

7. Der Pupillarsubstitut erwirbt die Kindeserbschaft als wenn sie väterliche Erbschaft wäre. Ist er daher dem Vater gegenüber nothwendiger Erbe, so ist er es auch dem Kinde gegenüber[20]; [21]ist er vom Vater zugleich zum Erben eingesetzt, so tritt

---

[19a] L. 2 § 1 D. h. t., l. 41 § 5 D. de test. mil. 29. 1.

[19b] Reichs-Militärgesetz 2. Mai 1874 § 44. Vgl. § 537 Note 4a.

[19c] L. 8 § 5 D. de inoff. 5 2. „Sed nec impuberis filii mater inofficiosum testamentum dicit, quia pater ei hoc fecit . . . nec patris frater, quia filii testamentum est . .". C. 1 de test. in VI° 3. 11. Ueber die Frage, ob dieß nicht für die Notherben (Ascendenten) des impubes durch Nov. 115 geändert worden sei, s. einerseits Zimmern in seinen und Neustetel's römisch-rechtlichen Untersuchungen S. 85—86, Francke Recht der Notherben S. 456 fg., andererseits Thibaut Arch. f. civ. Pr. V S. 346 fg., Fuhr in seinen und Hoffmann's civilist. Versuchen S. 89 fg., Mühlenbruch XL S. 391 fg., Bangerow § 453 Anm. 3, Holzschuher II § 164 Nr. 7, Schröder Notherbenrecht S. 566 fg., Seuff. Arch. VI. 222, XXVI. 141. Ueber die Meinung, daß auch nach Pandektenrecht der Gewalthaber wenigstens die gemeinschaftlichen Notherben berücksichtigen müsse (Zimmern a. a. O. S. 83 fg.), s. Bangerow a. a. O. und die daselbst Genannten.

[20] L. 2 § 4 D. h. t.: — „constat . . unum esse testamentum, licet duae sint hereditates, usque adeo ut quos quis sibi facit necessarios, eosdem etiam filio faciat . .". L. 10 § 1 eod. L. 42 pr. i. f. de A. v. O. H. 29. 2: — „si frater a patre fratri substitutus impuberi sit, sine dubio necessarius heres existet".

[21] Vgl. zum Folgenden bis zum Ende dieser Nummer: Warnkönig in seiner und Roßhirt's Zeitschr. II S. 1 fg. (1834). Mühlenbruch XL S. 419 fg. (1838). v. Löhr Arch. f. civ. Pr. XXII S. 315 fg. (1839). Warnkönig Zeitschr. f Civ. u. Pr. XVIII S. 387 fg. (1843). Bangerow Arch. f. civ. Pr. XXXVII S. 328 fg. (1854). Arndts RLex. X S. 669—670 (1856). Baron a. a. O. S. 503 fg. (1864). Bangerow (Lehrb.) II § 454 Anm. Schlayer Arch. f. civ. Pr. LIII S. 48 fg. (1871). Wendt das. LV S. 261 fg. (1872). Pietak a. a O. LIX S. 1 fg. (1876). Amann die Berechnung der Falcidia bei Vereinigung mehrerer Erbtheile ꝛc. S. 305 fg. (1876).

er in der väterlichen Erbschaft auch die Kindeserbschaft an[22], und umgekehrt. Ebenso schlägt er in der väterlichen Erbschaft auch die Kindeserbschaft aus, und umgekehrt[23]; doch gibt es von diesem Satze Ausnahmen[24]. Um so weniger ist es dem Pupillarsubsti-

---

[22] L. 59 D. de A. v. O. H. 29. 2. „Qui patri heres exstitit, si idem filio impuberi substitutus est, non potest hereditatem eius praetermittere Quod sic recipiendum est etiam si vivo pupillo mortuus erit, deinde pupillus impubes decesserit . .". L. 20 C. de iure delib. 6. 30. Seuff. Arch. XXXII. 153. Gegen die Meinung, daß durch den Antritt der väterlichen Erbschaft dem Antretenden die Kindeserbschaft gegen seinen Willen nur dann erworben werde, wenn das Kind auch Erbe des Vaters geworden sei (von Neueren Warnkönig Roßhirt's Zeitschrift S. 4 fg. Zeitschr. f. Civ. u. Pr. S. 295, Brinz 2. Aufl. III S. 92,) s. Mühlenbruch S. 436, v. Löhr S. 339 fg., Baron S. 512. 513, Bangerow Lehrb. I. 1.

[23] L. 10 § 3 D. h. t. „Idemque est, si pater me heredem scripserit ex parte et filium ex parte, et ego patris hereditatem repudiavero; nam neque filii hereditatem habere possum". Nach einer andern Ansicht soll in dieser Stelle dem Substituten nur verboten werden, die väterliche und die Kindeserbschaft zu trennen, nicht aber, nach Ausschlagung der väterlichen Erbschaft aus der Pupillarsubstitution beide zusammen zu erwerben. Diese Ansicht wird vertreten von Baron S. 507 fg., Schlayer, Pietak a. a. OO., gegen dieselbe Bangerow Nr. I. 2a und Wendt a. a. O., neuestens Amann a. a. O., Brinz 2. Aufl. III S. 154. Es wird, wie ich glaube, zugegeben werden müssen, daß die Frage nicht unzweifelhaft ist. Nach der einen und nach der anderen Auffassung muß in die genannte Stelle etwas hineingetragen werden, was sie nicht sagt. Nach der hier festgehaltenen Ansicht muß (wegen des „idemque est") hineingetragen werden: da ich die einmal geschehene Ausschlagung nicht rückgängig machen kann; nach der entgegengesetzten Ansicht muß hineingetragen werden: wenn ich dabei beharre, die Erbschaft des Vaters nicht zu haben. Wie ich glaube, ist die letzte Hineintragung bei Weitem gewaltsamer als die erste (wenn — da). Dieser Schwierigkeit gegenüber scheint mir auch Alles, was sonst für die neue Ansicht geltend gemacht werden kann, keine überwiegende Bedeutung zu haben. Anders wäre es, wenn der Beweis geführt werden könnte, daß, wie Schlayer und Pietak annehmen, auch die Antretung aus der Vulgarsubstitution durch die Ausschlagung aus der Institution nicht unmöglich gemacht werde, aber dieser Beweis läßt sich eben nicht führen (§ 602 Note 6).

[24] a. Jedenfalls für den Fall, wo das Kind nicht Erbe des Vaters geworden ist, l. 10 § 4 D. h. t. (*vv.* cum non haberet substitutum), l. 41 D. de A. v. O. H. 29. 2, l. 28 [27] § 5 D. ad SC. Treb. 36. 1 (auch l. 28 [27] § 2 eod. ist auf den Fall zu beziehen, wo das Kind enterbt ist, und in l. 11 § 1 D. eod. ist, wenn die Stelle nicht alles innern Zusammenhangs entbehren soll, statt *cum* filio zu lesen *exheredato* filio, vgl. Bangerow Arch. S. 338 fg.);

tuten gestattet, die in der Kindeserbschaft enthaltene väterliche Erbschaft von dieser zu trennen[25].

8. [26]Die Vermächtnisse, welche der Vater dem Pupillarsubstituten auferlegt, gelten als Vermächtnisse, welche der Vater auf seine eigene Erbschaft legt[26a]; aber als väterliche Erbschaft gilt hier nicht das vom Kinde, sondern das vom Vater hinterlassene Vermögen[27]. Daher braucht der Pupillarsubstitut die

b) wenn der Substitut nothwendiger Erbe ist, auch für den Fall, daß das Kind Erbe des Vaters geworden ist, so jedoch, daß in diesem Falle von der Kindeserbschaft getrennt wird, was in ihr von der väterlichen Erbschaft enthalten ist, l. 12 D. h. t., l. 40 D. de A. v. O. H. 29. 2. Doch ist dieser Punkt streitig. S. Bangerow Nr. I. 2b und die das. Genannten, namentlich auch Baron S. 520 fg., ferner Mühlenbruch XL S. 443 fg., Sintenis II § 175 Note 28, Schlayer S. 47 fg., Wendt S. 278 fg., Amann S. 324 fg.

[25] L. 10 § 2 D. h. t. „Filio impuberi heredi ex asse instituto substitutus quis est: exstitit patri filius heres: an possit substitutus separare hereditates, ut filii habeat, patris non habeat? non potest; sed aut utriusque debet hereditatem habere aut neutrius: iuncta enim hereditas coepit esse". L 28 D. de reb. auct. iud. 42. 5 (*vv.* At cum institutus *cett.*). Hat aber das Kind sich der väterlichen Erbschaft entschlagen, so wird sie auch dem Substituten nicht aufgedrängt, wenngleich er die Erbschaft des Kindes nimmt. L. 42 D. de A. v. O. H. 29. 2. Doch war in der römischen Jurisprudenz auch eine strengere Meinung vertreten, nach welcher der Substitut auch in diesem Falle die beiden Erbschaften nicht trennen konnte, l. 42 cit., l. 28 cit. (Uebrigens hat es nicht an Versuchen gefehlt, die zuletzt genannte Stelle so zu erklären, daß der Widerspruch gegen die recipirte Meinung verschwindet; s. namentlich Mühlenbruch S. 410 fg. — andererseits v. Löhr S. 328 fg., Huschke Zeitschr. f. Civ. u. Pr. N. F. VII S. 89 fg., Baron S. 488 fg. 513, Bangerow Nr. II.)

[26] Vgl. zum Folgenden: Mühlenbruch XL S. 395 fg., Huschke Zeitschr. f. Civ. u. Pr. N. F. VI S. 370 fg. VII S. 54 fg., Herrmann das. VIII S. 394 fg., Bangerow Arch. f. civ. Pr. XXXVI S. 221 fg. und Lehrb. II § 521 Anm. 2, Baron a. a. O. S. 461. 462, Pietak a. a. O. LVIII S. 413 fg. Das Eingreifen des Falcidischen Gesetzes bleibt an diesem Orte unberücksichtigt.

[26a] Daher tritt auch der Anfall derselben mit dem Tode des Vaters, und vor dem Tode des Pupillen ein. L. 1 l. 7 § 4. 5 D. quando dies 36. 2.

[27] L. 79 D. ad leg. Falc. 35. 2: „In duplicibus testamentis sive de patrimonio quaeramus, ea sola substantia spectatur, quam pater cum moreretur habuerit, nec ad rem pertinet, si post mortem patris filius vel adquisierit aliquid vel deminuerit: sive de legatis quaeramus, tam ea, quae in primis quam ea, quae in secundis tabulis relicta sunt, in unum

ihm auferlegten Vermächtniſſe nie von dem Vermögen zu entrichten, welches das Kind nach dem Tode des Vaters erworben hat[28]. Dagegen muß er ſie von dem vom Vater hinterlaſſenen Vermögen, ſoweit das Kind auf daſſelbe eingeſetzt iſt[29], entrichten unabhängig von etwaigen Verminderungen, welche dieſes Vermögen ſpäter in der Hand des Kindes erlitten hat[30]; und er muß ſie entrichten nicht bloß von Demjenigen, was er von dem väterlichen Vermögen indirect durch die Einſetzung des Kindes, ſondern auch von Demjenigen, was er von demſelben durch directe Zuwendung des Vaters erhalten hat[31]. Sind auch dem Kinde Vermächtniſſe auferlegt, ſo werden dieſe mit den dem Pupillarſubſtituten auferlegten zuſammengerechnet[32].

9. Relative Erbunfähigkeit (Erwerbunfähigkeit) des Pupillarſubſtituten dem Vater oder dem Kinde gegenüber kommt in Betracht nur für das von Dieſem oder Jenem herrührende Vermögen[33].

c. Die Quaſipupillarſubſtitution.

§ 560.

Nach Analogie der Pupillarſubſtitution können Aſcendenten ihren geiſteskranken Deſcendenten einen Erben für den Fall er-

---

contribuuntur, tamquam si et ea, quae a filii herede reliquisset testator, a suo herede sub alia condicione legasset". L. 11 § 5 D. eod.

[28] L. 79 D. ad leg. Falc. 35. 2 (Note 27), l. 11 § 5 eod., l. 87 § 7 i. f. eod. (— „est igitur rationi congruens, ne plus iuris circa personam substituti testator habeat, quam habuerat in eo, cui eum substituebat"), l. 126 pr. D. de leg. I° 30. Iſt das Kind enterbt, ſo ſind die dem Pupillarſubſtituten auferlegten Verhältniſſe ganz hinfällig. Vgl. l. 24 C. de leg. 6. 37 und dazu Arndts Fortſ. von Glück XLVII S. 198 fg.

[29] Soweit das Kind auf daſſelbe eingeſetzt iſt: nicht ſoweit das Kind aus dem Vermögen des Vaters etwas durch Vermächtniß des Vaters oder durch Beerbung eines Andern, welchen der Vater eingeſetzt hat, erhalten hat. L. 41 § 3 D. de test. mil. 29. 1, l. 87 § 7 D. ad leg. Falc. 35. 2, l. 24 C. de leg. 6. 37; l. 87 § 7 cit.; l. 103 pr. D. de leg. III° 32 (wo ſtatt „si pater exheredato filio *substituit* heredem extraneum" offenbar zu leſen iſt "*instituit*").

[30] L. 79 D. ad leg. Falc. (Note 27), l. 11 § 5 l. 87 § 7 eod.

[31] L. 11 § 8 D. ad leg. Falc. 35. 2, l. 41 § 6 D. h. t. 28. 6.

[32] L. 79 D. ad leg. Falc. 35. 2 (Note 27), l. 11 § 5 eod., l. 1 § 12 l. 31 eod.

[33] L. 6. 11 D. h. t. 28. 6.

nennen, daß dieselben im Wahnsinne versterben sollten[1]. Sie müssen aber den Erben aus den geistesgesunden Descendenten des Geisteskranken, in Ermangelung solcher aus ihren eigenen geistesgesunden Descendenten, nehmen, und erst wenn auch solche letztere nicht verhanden sind, sind sie in der Wahl des Erben unbeschränkt[2]. Auch müssen sie dem Descendenten, welchem sie einen Erben ernennen, aus ihrem Vermögen den Pflichtheil hinterlassen[2]. Gewalt des Testators über den Geisteskranken ist nicht erforderlich[3]. Die Erbeseinsetzung für den Geisteskranken ergreift, wie die Pupillarsubstitution, nicht bloß das ihm von dem Ascendenten hinterlassene, sondern auch das von ihm anderweitig erworbene Vermögen[4], setzt aber andererseits auch, wie jene,

[1] S. g. substitutio quasi-pupillaris oder exemplaris („ad exemplum pupillaris substitutionis", s. die sogleich citirten Stellen) oder Iustinianea. Dieselbe beruht auf einer Constitution Justinian's vom Jahre 528, der l. 9 C. h. t., über welche die Institutionen berichten in § 1 I. h. t. — Literatur: Unterholzner Arch. f. civ. Pr. II S. 52 fg. (1819). v. Löhr daf. V S. 105 fg. (1822). Thibaut daf. V S. 337 fg. (1822). v. Löhr daf. IX Nr. I. II S. 99 fg. (Darüber Wächter Tüb. krit. Zeitschr. II S. 174—176.) (1826). Thibaut daf. X S. 217 fg. (1827). Mühlenbruch Fortsetz. von Glück XL S. 475—490. XLI S. 1—44 (1838. 1840). Arndts RLex. III S. 672—674 (1856). Vangerow II § 456 Anm., Sintenis III § 176, Holzschuher II § 165. Außerdem gibt es über diesen Gegenstand zwei neuere Inauguralabhandlungen, von Düffer, Halle 1848, und von Hüffer, Breslau 1853. § 560.

[2] L. 9 C. cit.

[3] L. 9 C. cit. vv. „parenti qui vel quae testator", — „testatori vel testatrici".

[4] Dieß ist die herrschende Meinung. Dieselbe ist aber angefochten worden von Unterholzner, v. Löhr, und namentlich von Vangerow a. a. OO.; ferner von Puchta Erlanger Jahrb. V S. 284 fg. Gewohnheitsrecht II S. 68 fg. Lehrb. § 479 und Vorl. dazu, Fritz in seiner Ausgabe von Wening-Ingenheim's Lehrbuch § 475 Note h, Fuhr in seinen und Hoffmann's civil. Versuchen S. 84 fg., Bering S. 358 fg., Keller § 490. Dawider und für die herrschende Meinung die übrigen Genannten, ferner Francke Notherbenr. S. 463 fg., Mayer I § 41, Brinz 2 Aufl. III S. 94 Note 10. Die Dissentienten stimmen darin überein, daß Justinian dem Ascendenten das Substitutionsrecht nur für das von ihm dem Geisteskranken hinterlassene Vermögen habe geben wollen, sind aber darin unter sich uneins, ob unter der Substitution, zu welcher ihm die Befugniß eingeräumt worden sei, eine directe Substitution (Erbeseinsetzung) oder nur eine fideicommissarische Substitution verstanden werden dürfe. Ich halte weder die eine noch die andere dieser Meinungen für gerechtfertigt; die Verweisung Justinian's auf die Analogie

voraus, daß der Testator sich selbst ein Testament errichte[5]. Jedoch ist nicht nur über die beiden zuletzt genannten[6], sondern auch noch über manche andere Punkte in dieser Lehre Streit[7]. —

Mit landesherrlichem Privilegium kann ein Vater auch für sein aus anderen Gründen testirunfähiges Kind einen Erben ernennen. Diese Erbeseinsetzung verliert aber ihre Kraft nicht

---

der Pupillarsubstitution scheint mir trotz alles Dessen, was gegen dieses Argument vorgebracht worden ist, jeden Zweifel auszuschließen. Uebrigens wollen die Dissentienten nicht alle aus der von ihnen vertretenen Interpretation auch praktische Folgen ziehen, sondern geben theilweise entweder ein entgegenstehendes festes Gewohnheitsrecht zu (Puchta), oder doch eine so entschiedene communis opinio, „(daß) es . . kaum gebilligt werden (dürfte), wenn ein einzelner Richter seine individuelle Meinung (derselben) entgegenstellen wollte" (Bangerow).

[5] Auch dieß ist bestritten, so von Löhr Arch. f. civ. Pr. V S. 112, Wening-Ingenheim § 465. o. Aber es folgt nicht bloß aus der Analogie der Pupillarsubstitution, sondern auch aus der speciellen Vorschrift der l. 9 cit., daß dem Kinde der Pflichttheil hinterlassen werden müsse, damit nicht aus diesem Grunde (das väterliche Testament und damit) die Substitution angefochten werden könne, „ut occasione huiusmodi substitutionis querela nulla contra testamentum eorum oriatur". Freilich ist dieß nicht die gewöhnliche Auslegung dieser Worte (andere Auslegungen: es soll in der Anordnung der Substitution keine Belastung des Pflichttheils gefunden werden dürfen; es soll bei der Substitution auf Pflichttheilsberechtigte keine Rücksicht genommen zu werden brauchen).

[6] S. die beiden vorhergehenden Noten.

[7] So namentlich über die Frage, wie es zu halten sei, wenn mehrere Ascendenten von ihrem Substitutionsrecht Gebrauch machen. Ueber diese Frage gibt es einen besonderen Aufsatz von Haimberger im Arch. f. civ. Pr. XII S. 354 fg., und s. die Uebersicht über die verschiedenen Ansichten bei Bangerow II § 456 Nr. 4. Mir scheint es am Meisten im Sinn des römischen Rechts zu sein, daß dem Vater der Vorzug vor der Mutter (wie bei der Erziehung, II § 514 Ziff. 3), und demnach den väterlichen Großältern vor den mütterlichen, wieder mit Vorzug des Mannes vor der Frau, gegeben werde, mit der Maßgabe jedoch, daß die Substitution eines andern Ascendenten für das von ihm dem Kinde hinterlassene Vermögen als fideicommissarische aufrecht erhalten wird (§ 561 Note 3). Andere fügen diese letztere Modification nicht hinzu; oder lassen die mehreren Substitutionen neben einander bestehen, so daß die Substituten Miterben werden sollen, wobei wieder entweder jedem Ascendenten das von ihm herrührende Vermögen vorbehalten wird oder nicht; oder lehren, daß die Substitution des längstlebenden Ascendenten vorgehe. — Ist in einer Vulgarsubstitution auch eine Quasipupillarsubstitution enthalten? Dagegen Seuff. Arch. XXXI. 343.

bloß durch Aufhören des Zustandes der Unfähigkeit, sondern auch dadurch, daß dem Kinde ein Notherbe geboren wird[8].

d. Zusätzliches.

§ 561.

Wenn man auch von einer fideicommissarischen Substitution spricht[1], so ist dieselbe keine Erbeseinsetzung, sondern Anordnung eines Vermächtnisses, durch welches einem Eingesetzten die Verpflichtung auferlegt wird, die ihm zugewendete Erbschaft für einen gewissen Fall oder nach einer gewissen Zeit einem Dritten herauszugeben[2]. Es muß aber als ein Vermächtniß dieser Art nach dem Willen des Erblassers auch die directe Substitution aufrecht erhalten werden, welche als Pupillar- oder Quasipupillarsubstitution nicht zu Recht bestehen kann[3]. Für die in einem Soldaten-

[8] L. 43 pr. D. h. t. 28. 6. Diese Stelle nennt nur den Fall der Stummheit (§ 539 Ziff. 3); die Ausdehnung auf den Fall der Interdiction wegen Verschwendung (§ 539 Ziff. 2) ist nicht zu gewagt. Vgl. Mühlenbruch XL S. 477 fg., Sintenis § 176 z. A.

[1] Diese Bezeichnung ist bereits den Quellen nicht fremd. L. 41 § 3 D. h. t., l. 15 eod. (vv. directo substituit), § ult. I. de pupillari 2. 16 (vv. ita substituere nemo potest . . sed . .“). § 561.

[2] § ult. I. de pupillari 2. 16. „Extraneo vero vel filio puberi heredi instituto ita substituere nemo potest, ut, si heres exstiterit et intra aliquod tempus decesserit, alius ei sit heres; sed hoc solum permissum est, ut eum per fideicommissum testator obliget, alii hereditatem eius vel totam vel pro parte restituere . .“.

[3] Dieß entspricht nicht der herrschenden Meinung (vgl. Mühlenbruch Forts. von Glück XL S. 382, Puchta § 476. g). Aber es ist die nothwendige Consequenz aus dem, was oben (§ 554 Note 19, § 555 Note 1) über die Behandlung der auflösenden Bedingung und Befristung gesagt worden ist. Hier kommt hinzu, daß nach l. 78 [76] D. ad SC. Treb. 36. 1 eine Substitution sogar bei Mangel der Form als Fideicommiß aufrecht erhalten werden soll; die Behauptung Fein's Forts. von Glück XLV S. 212 fg., die Entscheidung dieser Stelle habe ihren Grund in der Annahme, daß der Erblasser ein Fideicommiß habe errichten wollen (darauf kommt Fein's Erklärung hinaus), scheint mir ohne Halt (über andere Erklärungen s. das. Anm. 39, auch Holzschuher II § 163 Nr. 12). Ein Gegengrund könnte nur aus l. 8 C. h. t. hergenommen werden, wo die über das Alter der Geschlechtsunreife hinausgreifende Substitution, wie es scheint, nur auf Grund des Soldatenprivilegiums als Fideicommiß aufrecht erhalten wird, aber s. Note 4. Und s. auch c. 1 de test. in VI° 3. 11: — „quamquam directa (sc. substitutio) interdum

teſtamente gemachte Subſtitution bedurfte es nach römiſchem Recht einer ſolchen Converſion nicht, ſie wirkte als Erbeseinſetzung[4]; heutzutage gilt das nicht mehr[5].

3. Die Enterbung.

§ 562.

Die Enterbung[1], die ausdrückliche Erklärung, daß Jemand nicht Erbe ſein ſolle, iſt regelmäßig nicht nothwendig, um den Enterbten von der Erbſchaft auszuſchließen; wer nicht zum Erben eingeſetzt wird, iſt von der Erbſchaft ausgeſchloſſen eben dadurch, daß er nicht eingeſetzt iſt[2]. Nothwendig iſt die Enterbung nur bei gewiſſen Notherben; dieſelben ſind nicht gültig ausgeſchloſſen, wenn ſie nicht ausdrücklich ausgeſchloſſen ſind[3].

Iſt in einem Teſtamente eine und dieſelbe Perſon zugleich zum Erben eingeſetzt und enterbt, ſo iſt der wirkliche Wille des Erblaſſers durch Auslegung zu beſtimmen, und danach wird regelmäßig der ſpäteren Verfügung vor der früheren der Vorzug zu geben ſein[4]. Auch darin liegt eine die Erbeseinſetzung aufhebende

---

ad fideicommissum ex causa trahatur" (welche Worte im Gegenſatz zu einer gültigen Pupillarſubſtitution geſagt ſind). Nach der hier vertretenen Anſicht iſt entſchieden bei Seuff. Arch. III. 345.

[4] L. 45 D. h. t., l. 41 § 4 D. de test. mil. 29. 1, l. 6 C. eod. 6. 21, l. 41 pr. D. eod. 29. 1. Es iſt nicht zu leugnen, daß l. 8 C. h. t. eine über das Alter der Geſchlechtsreife hinausgreifende Subſtitution zur Wirkſamkeit nicht direct, ſondern auf dem Wege des Fideicommiſſes bringt; aber angeſichts der zuvor genannten Quellenzeugniſſe kann in dieſer Stelle im Zuſammenhang der Compilation nicht der Sinn gefunden werden, daß directe Wirkung ausgeſchloſſen ſein ſolle. A. M. Mühlenbruch Fortſ. von Glück XLII S. 109 fg. (vgl. § 554 Note 20). — Huſchke die multa und das sacramentum S. 336 fg. nimmt directe Wirkung auch für die substitutio poenae nomine facta nach l. un. C. de his quae poenae 6. 41 an.

[5] Reichs-Militärgeſetz 2. Mai 1874 § 44 (vgl. § 537 Note 4a).

§ 562. [1] Exheredatio.

[2] L. 132 pr. i. f. D. de V. O.: — „exheredationem vel emancipationem, res in extraneo ineptas".

[3] Hierauf ſpeciell beziehen ſich die von der Enterbung handelnden Titel der Inſtitutionen (2. 13), der Pandekten (28. 2), und des Codex (6. 28. 29). S. im Uebrigen das Notherbenrecht.

[4] Für das römiſche Recht iſt dieß nicht unzweifelhaft. Unzweifelhaft iſt nur, daß wenn ein cum cretione Eingeſetzter für den Fall des Nichtcernirens enterbt war, er durch Verſäumung der cretio das Recht zum Erwerbe

Enterbung, daß statt des Eingesetzten ein Anderer, schlechthin oder für einen gewissen Fall[5], zum Erben eingesetzt wird.

E. Ungültigkeit und Unwirksamkeit des Testamentes*.

1. Ueberhaupt.

§ 563.

Als Gründe der Ungültigkeit eines Testamentes[1] ergeben sich aus dem im Vorstehenden Gesagten: 1) Mangel der Fähigkeit des Testators (§ 539); 2) Mangel der Form der Errichtung

der Erbschaft verlor (Gai. II. 165. 166, Ulp. XXII. 27. 30), und aus l. 45 [44] D. de her. inst. 28. 5 geht hervor, daß überhaupt in der Enterbung für den Fall der Nichterfüllung einer auf die Erbeseinsetzung gelegten Auflage eine wirksame Zurücknahme der Erbeseinsetzung gefunden wurde. Vgl. auch l. 72 D. de A. v. O. H. 29. 2 (§ 598 Note 3). Dagegen ist es bestritten, ob auch gegenüber der einfachen Erbeseinsetzung einer späteren Enterbung Kraft beigelegt worden sei. Vgl. einerseits Mühlenbruch Forts. von Glück XXXVI S. 393 fg., welcher dagegen, andererseits Arndts RLex. III S. 885—887 und Kohler Grünhut's Zeitsch. VII S. 721 fg., welche dafür sind. Die Stellen, auf welche es hier ankommt, sind: l. 17 § 2 D. de test. mil. 29. 1, l. 13 § 1 D. de lib. et post. 28. 2, l. 1 § 4 D. de his quae in test. 28. 4, l. 68 [67] D. de her. inst. 28. 5 (vgl. mit l. 27 § 1 D. eod.), l. 21 D. de lib. et post. 28. 2. Jedenfalls, wenn auch das römische Recht in einem solchen Fall für die Erbeseinsetzung entschieden hat, beruht dieß nur auf dem großen Schwergewicht, welches für die römische Auffassung die Ernennung zum heres hatte, und daher darf diese Entscheidung für das heutige Recht in gleicher Weise bei Seite gestellt werden, wie die Entscheidung, daß die bedingte Erbeseinsetzung des früher unbedingt Eingesetzten die unbedingte Einsetzung nicht aufhebe (§ 554 Note 15). Vgl. noch Seuff. Arch. XI. 65. Entscheid. d. RG. XV S. 165.

[5] So jedenfalls nach heutigem Recht, nach dem am Schluß der vorigen Note Gesagten. Was das römische Recht angeht, s. Gai. II. 177, Ulp. XXII. 34.

* Inst. 2. 17 quibus modis testamenta infirmantur. Dig. 28. 3 de iniusto rupto irrito facto testamento — Mayer § 30—33. Mühlenbruch Forts. von Glück XXXVIII S. 118—487, XXXIX S. 1—115. Heimbach im RLex. X S. 922 fg. Sintenis III § 179. 180, Vangerow II § 457—460, Unger § 22—25.

[1] Die Quellen gebrauchen zur Bezeichnung der Ungültigkeit des Testaments die Ausdrücke: testamentum nullum, nullius momenti, irritum, iniustum, non iure factum. Doch haben diese Ausdrücke theilweise die Neigung sich auf besondere Ungültigkeitsgründe zu beschränken. So namentlich der Ausdruck testamentum irritum, s. Note 4. 8, und vgl. § 5 I. h. t. (Gai. II. 146). S. auch Note 2. § 563.

(§ 540—545)[2]; 3) Mangel einer gültigen Erbeseinsetzung (§ 538 Note 5, § 546—549). Als fernerer Ungültigkeitsgrund ist hier hinzuzufügen: 4) Uebergehung eines Notherben, wovon näher in einem besonderen Abschnitte gehandelt werden wird (§ 575 fg.)[3].

Es kann auch ein von Anfang gültiges Testament hinterher seine Gültigkeit verlieren. Dieß geschieht:

1) dadurch, daß der Testator die zur Erbeseinsetzung nöthige Rechtsfähigkeit verliert[4]. Erlangt er aber vor seinem Tode die

---

[2] Vgl. Mühlenbruch XXXVIII S. 126—134. Ein wegen Mangels der Form ungültiges Testament wird speciell testamentum non iure factum genannt in l. 1 D. h. t. „Testamentum aut non iure factum dicitur, ubi solemnia iuris defuerunt . .". S. andererseits l. 6 pr. D. de lege Corn. de falsis 48. 10: — „non iure factum testamentum id appellatur, in quo si omnia rite facta essent, iure factum diceretur", ferner pr. § 5 I. h. t., u. a. Stellen m. — Ein Testament, dessen Form nicht zum Abschluß gekommen ist, heißt speciell testamentum imperfectum. L. 6 pr. D. de lege Corn. de fals. 48. 10, l. 3 D. de test. mil. 29. 1, § 8 [7] I. h. t. — Nichtbeobachtung von Formen, welche nicht gesetzlich vorgeschrieben sind, sondern welche der Erblasser sich selbst auferlegt hat, ist gleichgültig. Seuff. Arch. XXII. 55.

[3] Fällt der Notherbe vor dem Tode des Erblassers weg, so hört damit auch die Ungültigkeit des Testamentes wieder auf, wenn derselbe nur ein Anfechtungsrecht hatte, also im neuesten Recht immer (obgleich dieß freilich sehr bestritten ist, vgl. § 591). Aber auch für die Nichtigkeit des älteren Rechts behauptete eine Partei der römischen Juristen, daß sie nur dann eintrete, wenn der Notherbe zur Zeit des Todes des Erblassers noch vorhanden sei; Justinian hat die entgegengesetzte Meinung bestätigt. Gai. II 123. pr. I. de exh. lib. 2. 13, l. 8 D. de lib. 28. 2. Ueber die bestrittene Frage, ob nicht für den Fall des Wegfalls des Notherben der Prätor durch bonorum possessio secundum tabulas geholfen habe, s. Bangerow II § 473 Anm. Nr. 2 und die daselbst Citirten, Schröder Notherbenrecht S. 102 fg.

[4] L. 6 § 5—13 D. h. t., § 4 I. h. t., l. 4 § 5 C. de haer. 1. 5, c. 2 § 1 in VI° de usur. 3. 5. Vgl. übrigens Mühlenbruch XXXIX S. 14 fg., Unger § 23 Anm. 3. Ein in dieser Weise ungültig gewordenes Testament heißt speciell testamentum irritum. Vgl. § 5 I. h. t. (Gai. II. 146). — Verlust der Willensfähigkeit und der Fähigkeit zum Ausdruck des Willens macht das früher errichtete Testament nicht ungültig (l. 6 § 1 l. 20 § 4 D. qui test. 28. 1, l. 1 § 9 D. de B. P. s. t. 37. 11), und eben so wenig wird das Testament durch Interdiction wegen Verschwendung ungültig gemacht (l. 1 § 9 cit., l. 18 pr. D. qui test. 28. 1, § 2 I. quib. non est perm. 2. 12), so daß also hier nur die natürliche Seite der Interdiction, nicht die juristische (Verlust des commercium, § 539 Note 5), in Betracht kommt. — Uebrigens ist die praktische Bedeutung des im Text gelehrten Satzes eine verschwindend kleine; denn seine einzige sichere und unbestrittenene Anwendung

Rechtsfähigkeit wieder, so lebt auch sein Testament wieder auf[5]; nur muß er, wenn der Verlust der Rechtsfähigkeit mit seinem Willen eingetreten ist[6], nach wiedererlangter Rechtsfähigkeit seinen Willen, daß das früher errichtete Testament zu Recht bestehen soll, irgendwie an den Tag gelegt haben[7]. — Das Testament verliert ferner seine Gültigkeit

---

findet er im heutigen Recht nur noch im Fall der Arrogation des Erblassers. S. § 539.

[5] Dieß ist aber erst durch den Prätor eingeführt worden, welcher trotz der civilrechtlichen Nichtigkeit des Testaments bonorum possessio secundum tabulas ertheilte. § 7 [6] I. h. t. (Gai. II. 147), l. 1 § 8 l. 11 § 2 D. de B. P. s. t. 37. 11, l. 8 § 3 D. de iure cod. 29. 7, l. 12 pr. D. h. t.

[6] Was eben bei der Arrogation (Note 4 a. E.) der Fall ist.

[7] L. 11 § 2 D. de B. P. s. t. 37. 11. — Das im Texte unter dieser Ziffer Gesagte ist jedoch in mehr als einer Beziehung streitig. Vgl. Mühlenbruch XXXIX S. 26 fg. (1837), Fabricius Ursprung und Entwickelung der Bonorum possessio S. 136 fg. (1837), v. Löhr Magaz. f. RW. und Gesetzg. IV S. 452 fg. (1844), Leist die Bonorum Possio II. 1 S. 270 fg. II. 2 S. 303 fg. (1848), Fein Forts. von Glück XLIV S. 62 fg. XLV S. 302 fg. Anm. 31 (1851), Köppen Jahrb. f. Dogm. XI S. 222 fg. (1871), Leist Forts. von Glück Serie der Bücher 37 und 38 IV S. 174 fg. 246 fg. (1879). Mayer § 50 Anm. 2. 3, Puchta § 462 f. und Vorl. dazu, Sintenis III § 179 Anm. 6, Vangerow II § 458 Anm. 1. 1. Jedenfalls ursprünglich war die dem eingesetzten Erben ertheilte bonorum possessio den mit einem civilen Intestaterbrecht versehenen Erben gegenüber sine re. Gai. II § 147—149, l. 12 pr. i. f. D. h. t. 2. Die Behauptung, daß dieß sich durch das von Gajus II § 120 erwähnte Rescript Marc Aurel's geändert habe (v. Löhr, Mühlenbruch), ist ungegründet; dieses Rescript gewährte dem eingesetzten Erben eine doli exceptio gegen die civilen Intestaterben nur im Fall der Ungültigkeit des Testaments wegen Formmangels. 3. Dagegen ist es sehr zweifelhaft, ob auch die Compilatoren den Vorzug der Intestaterben noch haben aufrecht erhalten wollen. Dawider spricht § 7 [6] I. h. t., in welcher Stelle sie den § 147 aus dem zweiten Buche des Gajus wiedergegeben haben, ohne von § 148 und § 149 irgendwie Notiz zu nehmen; dawider sprechen ferner l. 1 § 8 D. de B. P. s. t. 37. 11, l. 11 § 2 eod., l. 8 § 3 D. de iure cod. 29. 7, in welchen sämmtlichen Stellen der Satz von der Convalescenz des testamentum irritum als ein unbeschränkter vorgetragen wird (über l. 11 § 2 cit. s. Ziff. 4); dafür spricht nur l. 12. pr. i. f. h. t. vv. „Idem et circa iniustum et irritum testamentum erit dicendum, *si bonorum possessio data fuerit ei, qui rem ab intestato auferre possit*". Aber den zuvor genannten Stellen gegenüber erscheint es schwer, in diesen Worten die eigentliche Willensmeinung der Compilatoren zu erblicken, und ich halte die Annahme nicht für zu gewagt, daß diese Worte nur aus Versehen nicht ge-

2) dadurch, daß keine in dem Testamente enthaltene Erbeseinsetzung zur Wirksamkeit gelangt[8];

3) durch die Geburt eines im Testamente übergangenen Notherben[9];

---

strichen worden sind. A. M. freilich Fabricius, Fein, Mayer, Vangerow, auch Leist in der Schrift über die B. P., anders in der Forts. von Glück. Gegen die Erklärung, welche Mühlenbruch S. 29 fg. von den fraglichen Worten gibt, s. Fein a. a. O. S. 63 Anm. 70; Puchta will durch Emendation helfen. 4. Das im Text in Betreff der Arrogation Gesagte ergibt sich aus l. 11 § 2 D. de B. P. s. t. 37. 11. Es scheint mir vollkommen sicher, daß, wie auch Fabricius, Mayer und Leist in der Forts. von Glück (anders in der Schrift über die B. P.) annehmen, in dieser Stelle der späteren Bestätigung des Testaments lediglich die Bedeutung beigelegt wird, das Argument zu beseitigen, welches gegen die Gültigkeit des Testaments daher entnommen werden könnte, daß der Erblasser dasselbe, indem er sich arrogiren ließ, zurückgenommen habe („voluntas, quae defecerat, iudicio recenti rediisse videtur"). Daß im gegebenen Falle keine civilen Intestaterben im Wege stehen, setzt der Verfasser der Stelle voraus. Dagegen sind Leist in der Schrift über die B. P., Fein und Vangerow der Ansicht, daß es gerade die Beseitigung der Intestaterben sei, welche Papinian aus der Bestätigung herleite, und so gelangen Fein und Vangerow consequent zu dem Satze, daß die Bestätigung die Intestaterben überhaupt, nicht bloß im Falle der Arrogation, ausschließe. 5. Leist B. P. S. 271 leitet, ohne Grund, aus Gai. II. 147 den Satz her, daß nur bei capitis diminutio minima bonorum possessio ertheilt worden sei; anders Forts. von Glück S. 181. 6. Nicht hierher gehört l. 6 § 12 D. h. t., welche Stelle Mühlenbruch S. 27 geltend macht; dieselbe spricht nicht von einfacher Wiedererlangung der Rechtsfähigkeit, sondern von Wiederaufhebung des Verlustes derselben (in integrum restitutio gegen die Strafe, in Folge deren sie eingetreten ist).

[8] D. h. daß aus keiner der im Testamente enthaltenen Erbeseinsetzungen die Erbschaft wirklich erworben wird; mit der Unwirksamkeit der Erbeseinsetzungen wird der übrige Inhalt des Testaments ungültig. § 2 I. h. t., l. 9 D. de test. 26. 2, l. 12 § 5 D. de bon. lib. 38. 2, l. 181 D. de R. I. 50. 17. Auch der Fall gehört hierher, wo die Erbeseinsetzung nachträglich ungültig wird (der Eingesetzte verliert die Einsetzungfähigkeit). — Ein solches Testament heißt speciell testamentum destitutum (§ 7 I. de her. quae ab int. 3. 1) oder desertum, oder auch irritum (l. 1 D. h. t.). — Ueber und gegen die Meinung, daß nach Nov. 1 c. 2 das Testament durch Ausschlagung des oder der eingesetzten Erben nicht mehr hinfällig werde, wenn in demselben Vermächtnisse (oder Freilassungen) enthalten seien, daß vielmehr in diesem Falle jeder Vermächtnißnehmer gegen Caution für die Erfüllung der im Testamente getroffenen Anordnungen aus demselben die Erbschaft erwerben könne (so unter den Neueren v. Löhr Arch. f. civ. Pr. V S. 385 fg., s. auch G. E. Heimbach Zeitschr. f. Civ. u. Pr. XIII S. 369), s. Francke Bei-

4) durch Aenderung des Willens des Erblaſſers. Hiervon iſt im folgenden § näher zu handeln[10]. —

Die Ungültigkeit des Teſtamentes, urſprüngliche oder nachfolgende, kann, wie die eines jeden Rechtsgeſchäftes, entweder Nichtigkeit oder Anfechtbarkeit ſein. Beiſpiele der Anfechtbarkeit ſind in § 548 Ziff. 1 und 2 vorgekommen; ihre Hauptanwendung findet ſie im Notherbenrecht. —

Ueber die Bedeutung der Anerkennung der Gültigkeit eines ungültigen, oder der Ungültigkeit eines gültigen Teſtamentes ſ. § 566.

2. Im Beſonderen vom Widerruf des Teſtamentes*.

§ 564.

Das Teſtament iſt frei widerruflich[1]. Auch durch die ausdrückliche Erklärung, daß ein künftiger Widerruf unwirkſam ſein ſolle[2], verliert der Erblaſſer das Widerrufsrecht nicht[3]; nicht ein-

---

träge S. 148 fg., Mühlenbruch XXXIX S. 54 fg., Vangerow II § 459 Anm.

[9] Ein in dieſer Weiſe ungültig gewordenes Teſtament heißt ſpeciell testamentum ruptum, § 1 I. h. t., l. 3 pr. § 3 D. h. t. Fällt der Notherbe vor dem Tode des Erblaſſers wieder weg, ſo gilt zwar im Uebrigen das in Note 3 Geſagte; nur iſt zu bemerken, daß im ältern Recht der Prätor hier unbeſtritten durch bonorum possessio secundum tabulas half, mit Ausnahme des Falls jedoch, wo im Teſtamente liberi enterbt waren. L. 12 pr. D. h. t., l. 13 D. de doli exc. 44. 4. Vgl. Vangerow II § 473 Anm. Nr. 2 a. A., Leiſt Fortſetzung von Glück Serie der Bücher 37 und 38 IV S. 239 fg.

[10] Auch das durch Willensänderung ungültig gewordene Teſtament wird in den Quellen ſpeciell testamentum ruptum genannt. § 2 I. h. t., l. 1 D. h. t. Der Ausdruck testamentum irritum für ein ſolches Teſtament findet ſich in § 8 [7] I. h. t., l. 4 D. de his quae in test. 28. 4, l. 15 § 1 i. f. D. de test. mil. 29. 1.

* Mühlenbruch XXXVIII S. 168—487. Sintenis III S. 458—468, Vangerow II § 460, Unger § 24.

[1] „Ambulatoria est voluntas defuncti usque ad vitae supremum exitum", l. 4 D. de adim. 34. 4, vgl. l. 32 § 3 D. de don. i. v. e. u. 24. 1. L. 6 C. qui test. 6. 22, l. 19. C. de test. 6. 23. § 564.

[2] S. g. derogatoriſche Clauſel.

[3] L. 22 pr. D. de leg. III° 32: — „nemo . . eam sibi potest legem dicere, ut a priore (sc. voluntate) ei recedere non liceat". Vgl. auch l. 6 § 2 D. de iure cod. 29. 7, l. 88 pr. D. de leg. II° 31. Mühlenbruch S. 169—208, Sintenis § 179 Anm.

mal durch einen mit dem eingesetzten Erben abgeschlossenen Vertrag dieses Inhalts[4]. Doch wirkt ein solcher Vertrag nach heutigem Recht als Erbvertrag[5].

Was die Form des Widerrufs angeht, so kann derselbe:

1) durch Errichtung eines neuen Testamentes erklärt werden. Hiervon näher im folgenden §.

2. Ein in anderer Weise erklärter Widerruf hebt a) als wörtlicher Widerruf das Testament[6] nur dann auf[6a], wenn er vor drei Zeugen oder zu gerichtlichem Protokoll erklärt ist, und zugleich seit der Errichtung des Testamentes zehn Jahre verflossen sind[7]. Dagegen kann b) ein schriftliches Testament wirksam auch

---

[4] Vgl. l. 52 § 9 D. pro soc. 17. 2, l. 61 D. de V. O. 45. 1, l. 15 C. de pact. 2. 3.

[5] Es wird durch einen solchen Vertrag der Inhalt des Testamentes wiederholt und zur vertragsmäßigen Geltung gebracht. Doch sind die Ansichten über Gültigkeit und Natur eines solchen Vertrages verschieden. Vgl. Mühlenbruch XXXVIII S. 239 fg., Beseler Erbverträge II. 1 S. 314 fg., Buchka Zeitschr. f deutsch. R. XII S. 215 fg., Hartmann Erbverträge S. 47. 116 fg. Vgl. Seuff. Arch. XXIII. 121. 197.

[6] Bez. die einzelne Erbeseinsetzung.

[6a] Abgesehen nach römischem Recht vom Soldaten, l. 15 § 1 D. de test. mil. 29. 1. S. aber Reichs-Militärgesetz vom 2. Mai 1874 § 44 und oben § 537 Note 4a. — Wenn jedoch der Widerruf das Testament nicht aufhebt, so ist er deßwegen nicht ohne alle Bedeutung. Vgl. § 673 Note 1.

[7] L. 27 C. de test. 6. 23. Nach dem vor dieser Verordnung Justinian's bestehenden Recht verlor das Testament durch den bloßen Ablauf von zehn Jahren seine Gültigkeit, l. 6 C. Th. de test. 4. 4. Mühlenbruch XXXVIII S. 267—291. S. noch § 8 [7] I. h. t., l. 27 § 1 D. de const. inst. 28. 7, l. 36 § 3 D. de test. mil. 29. 1, l. 22 D. de adim. 34. 4, l. 4 C. de his quib. ut ind. 6. 35. Gegenüber diesen Stellen wird es nothwendig, l. 4 § 10 D. de doli exc. 44. 4 (— „heres, qui non habet voluntatem, per exceptionem doli repellitur") entweder nicht vom Widerruf des Testamentes zu verstehen (vgl. § 548 Note 2. 13 fg.), oder vom Widerruf durch Vernichtung der Testamentsurkunde ꝛc. (Note 8), und ebenso l. 1 § 8 D. si tabulae test. nullae 38. 6 (vv. „vel . . alia ratione voluntatem testator mutavit") von einem Widerruf durch andere Handlungen von der in der Stelle bezeichneten Art. Dieß ist die heutzutage herrschende Ansicht, während früher die Meinung nicht ohne Anhänger war, daß ein jeder ausdrückliche Widerruf des Testamentes die exceptio doli gegen den eingesetzten Erben begründe. Vgl. Mühlenbruch XXXVIII S. 251 fg. 322 fg., Sintenis § 179 Anm. 35, Bangerow § 460 Anm. Nr. IV, Leist Forts. von Glück Serie der Bücher 37 u. 38 IV S. 221. 235 fg., Seuff. Arch. XXV. 9. Entsch. d. RG. XIV

durch absichtliche Vernichtung der Testamentsurkunde oder der äußeren Zeichen ihrer Solemnisirung oder ihres Inhaltes widerrufen werden[8].

§ 565.

Ein von dem Erblasser neu errichtetes Testament hebt nach dem Grundsatz der Ausschließlichkeit der testamentarischen Be-

---

S. 185. Die Entscheidung der l. 11 § 2 D. de B. P. s. t. 37. 11, welche dem Eintritt in väterliche Gewalt die Bedeutung eines Widerrufs beilegt (§ 563 Note 7 Ziff. 4), erklärt sich daraus, daß hier das Testament ohnehin nur gegen die Strenge des Rechts aufrecht erhalten wird. S. jetzt übrigens auch den Aufsatz von P. Krüger in dessen kritischen Versuchen S. 1 fg., dawider Leist a. a. O. S. 209 fg. 228 fg. 265. 266 fg., gegen diesen wieder Krüger Zeitschr. der Sav.-Stift. I S. 52 fg.

[8] L. 1 § 8 D. si tabulae test. nullae 38. 6. „Si heres institutus non habeat voluntatem, vel quia incisae sunt tabulae, vel quia cancellatae, vel quia alia ratione voluntatem testator mutavit voluitque intestato decedere, dicendum est, ab intestato rem habituros eos, qui bonorum possessionem acceperunt". L. 1 § 10 D. de B. P. s. t. 37. 11. „Si linum, quo ligatae sunt tabulae, incisum sit . . non videntur signatae, et ideo bonorum possessio peti non potest". L. 30 C. de test. 6. 23. Von der Zerstörung des Inhalts (durch Ausstreichen, Unlesbarmachung) handelt noch l. 2 D. de his quae in test. 28. 4. Auch einzelne Verfügungen können in dieser Weise widerrufen werden. S. überhaupt den Titel der Digesten 28. 4 de his quae in testamento delentur vel inducuntur vel inscribuntur, auch l. 2 § 7 l. 8 § 3 D. de B. P. s. t. 37. 11, und vgl. noch § 673 Note 1. Vgl. Mühlenbruch XXXIX S. 79 fg., P. Krüger a. a. OO. (Note 7), Leist Forts. von Glück Serie der Bücher 37 u. 38 IV S. 200 fg. 260 fg., Schirmer Zeitschr. der Sav.-Stift. VII Heft 1 S. 1 fg., Krüger das. Heft 2 S. 91 fg. Eine Zerstörung, welche nicht der Ausdruck des Widerrufswillens ist, hat gar keine rechtliche Bedeutung, l. 1 pr. — § 3 D. tit. cit. 28. 4, l. 20 D. de inusto 28. 3, l. 1 § 3. 10. 11 D. de B. P. s. t. 37. 11, l. 30 C. de test. 6. 23. Daß die absichtliche Zerstörung des einen der mehreren Exemplare, in welchen das Testament errichtet worden ist, Ausdruck des Widerrufswillens sei, muß von den Intestaterben bewiesen werden. L. 4 D. tit. cit. 28. 4. Seuff. Arch. IX. 185, XXXVIII. 202. Entsch. des RG. XIV S. 184 fg. — Zerstörung der über ein mündliches Testament errichteten Beweisurkunde ist gehöriger Ausdruck des Widerrufswillens nicht, weil die Urkunde das Testament nicht darstellt. Vgl. Mühlenbruch XXXIX S. 99 fg., Sintenis § 179 Anm. 33. Anders Seuff. Arch. I. 96. — Ebenso wenig ist gehöriger Ausdruck des Widerrufswillens Zurücknahme des gerichtlich errichteten Testaments aus dem gerichtlichen Gewahrsam, weil der gerichtliche Gewahrsam nichts der Form des gerichtlichen Testamentes Wesentliches ist (§ 545 Note 4). Wie aber, wenn das

rufung das früher errichtete Testament durch seine Existenz auf, nicht durch seinen Inhalt[1]. Es hebt daher das frühere Testament nicht nur ohne ausdrücklichen Widerruf auf, sondern trotz ausdrücklicher Bestätigung; nur daß in diesem letzteren Falle der Inhalt des früheren Testamentes als Vermächtniß aufrecht erhalten wird[2]. Es hebt ferner das frühere Testament auf, obgleich es selbst nicht zur Wirksamkeit gelangt[3] oder seine Gültigkeit verliert[4]. Bloß das ist erforderlich, daß es nicht von Anfang an ungültig und daß seine Wirksamkeit nicht von Anfang an ausgeschlossen war[5]. Besondere Vorschriften des römischen Rechts sind: 1) daß auch ein unvollendetes Testament, wenn nur sein Inhalt durch die eidlichen Aussagen von fünf Zeugen erhärtet wird, ein früher errichtetes Testament dann aufhebt, wenn in diesem Fremde, in dem unvollendeten Testament Intestaterben eingesetzt sind[6]; 2) daß, wenn der Erblasser die Urkunde des

---

Gericht zugleich das Testament auf Antrag des Testators „cassirt" hat? Seuff. Arch. XLI. 24.

§ 565. [1] Vgl. § 537 Note 2. L. 1 D. h. t. (28. 3), § 2 I. h. t. Vgl. l. 19 pr. D. de test. mil. 29. 1.

[2] L. 12 § 1 D. h. t. Auch stillschweigend kann das frühere Testament bestätigt werden, so namentlich dadurch, daß in dem neuen nur über einen Theil des Nachlasses verfügt wird; dann tritt die gleiche Behandlung ein. L. 30 [29] D. ad SC. Treb. 36. 1, § 3 I. h. t. Vgl. § 552 Note 4. 6. 7, § 553 Note 6. 8.

[3] So wenn die Bedingung der in ihm enthaltenen Erbeseinsetzung nicht eintritt, oder der eingesetzte Erbe vor dem Erblasser stirbt oder die Erbschaft ausschlägt. § 2 I. h. t., l. 16 D. h. t. (vgl. § 554 Note 1, I § 89 Note 2).

[4] L. 3 § 4 D. h. t., l. 36 § 4 D. de test. mil. 29. 1.

[5] L. 1 D. h. t. (— „rumpitur alio testamento, ex quo heres exsistere poterit"), l. 2 eod., l. 7 D. de lib. et post. 28. 2, l. 16 D. h. t. (Einsetzung unter einer auf die Vergangenheit oder Gegenwart gestellten Bedingung, welche nicht erfüllt ist).

[6] Es selbst besteht dann als Intestatcodicill. L. 2 D. h. t., l. 21 § 5 C. de test. 6. 23. Die Meinung Mühlenbruch's (XXXVIII S. 364 fg. XLII S. 2 fg.), daß es als Testament aufrecht erhalten werde, ist fast ohne Anhänger geblieben. S. gegen dieselbe namentlich Bangerow § 460 Anm. Nr. II. 1, Fein Forts. von Glück XLV S. 237 fg., und vgl. auch Leist Forts. von Glück Serie der Bücher 37 u. 38 IV S. 237 fg. 271 fg. Andere abweichende Meinungen sind aufgestellt worden: 1) von Pfotenhauer Zeitschr. f. Civ. u. Pr. XVI S. 1 fg.: das unvollendete Testament werde zwar nicht als Testament aufrecht erhalten, vielmehr trete Intestatberufung ein, aber auch

späteren Testamentes vernichtet, um das frühere wiederherzustellen, aus diesem die Erbschaft in Anspruch genommen werden kann[7].

Mehrere zu gleicher Zeit errichtete Testamente gelten als Eines[8], und ebenso bestehen mehrere Testamente, deren Zeitverhältniß nicht ermittelt werden kann, neben einander[9].

Ganz abweichend ist nach römischem Recht auch in diesem Punkt die Behandlung des Soldatentestamentes. Das Soldatentestament hebt nach römischem Recht ein früher errichtetes Testament nicht durch seine Existenz, sondern nur insoweit auf, als der Soldat die Verfügungen des früheren Testamentes im Einzelnen hat aufheben wollen[10]. Heutzutage gilt das nicht mehr[11].

3. Anerkennung der Gültigkeit oder Ungültigkeit des Testamentes*.

§ 566.

Wenn die Gültigkeit eines ungültigen oder die Ungültigkeit eines gültigen Testamentes von dem für den Fall der Ungültig-

---

nicht als Codicill, sondern als eine eigenthümliche letzte Willenserklärung, welche mit einem Testament die meiste Aehnlichkeit habe; 2) von Witte RZeg. S. 671 Note 8 und mit einer Modification von Sintenis § 179 Note 38: das unvollendete Testament werde, abgesehen von seiner aufhebenden Kraft, gar nicht aufrecht erhalten. S. gegen diese Ansichten Fein a. a. O. Wie Witte jetzt auch P. Krüger kritische Versuche S. 30, Brinz 2. Aufl. III S. 99 Note 11. Vgl. noch Bruns Syrisch-römisches Rechtsbuch S. 212 fg.

[7] Der Prätor gab aus einem solchen Testament bonorum possessio. L. 11 § 2 i. f. D. de B. P. s. t. 37. 11. Vgl. Leist Fortf. von Glück Serie der Bücher 37 und 38 IV S. 210 fg. 265 fg., Krüger Zeitschr. der Sav.-Stift. I S. 57 fg.

[8] L. 1 § 6 de B. P. s. t. 37. 11. Vgl. Mühlenbruch XXXVIII S. 480 fg.

[9] Es läßt sich von keinem der beiden Testamente darthun, daß es aufgehoben worden sei. Im Resultat der gleichen Meinung sind Mühlenbruch S. 486, Sintenis § 179 Anm. 42; a. M. Bangerow § 460 Anm. Nr. II. 5.

[10] L. 19 pr. D. de test. mil. 29. 1: — „militi licet plura testamenta facere . . nec superius per inferius rumpitur . .". L. 36 § 1 eod. Mühlenbruch XXXVIII S. 470—471. XLII S. 94—98, Reuner die Heredis institutio ex re certa S. 487—488.

[11] Reichs-Militärgesetz 2. Mai 1874 § 44. Vgl. § 537 Note 4 a.

* Mühlenbruch XXXVIII S. 144 fg. (1835). Francke Arch. f. civ. Pr. XIX S. 177 fg. (1836) (s. auch dens. in dem Commentar über den Pandektentitel de Hereditatis Petitione S. 126 fg.). Bähr Anerkennung § 51 (1855. 1867). Dedekind die Anerkennung ungültiger letztwilliger Ver-

keit oder Gültigkeit zur Erbſchaft Berufenen anerkannt wird, ſo iſt zu unterſcheiden, ob die Anerkennung eine vertragsmäßige iſt oder nicht.

1. Die vertragsmäßige Anerkennung überhaupt[1] begründet nach dem II § 412a Geſagten für den Anerkennenden gegenüber dem Gegner die Verpflichtung, das Anerkannte gegen ſich gelten zu laſſen, als wenn es wirklich wäre. In der vertragsmäßigen Anerkennung der Gültigkeit oder Ungültigkeit eines Teſtamentes im Beſonderen liegt alſo ein Verzicht auf die Geltendmachung des dem Anerkennenden für den Fall der Ungültigkeit bez. Gültigkeit des Teſtamentes zuſtehenden Erbrechts dem Gegner gegenüber. Nicht aber liegt in derſelben ein Verzicht auf das Erbrecht ſchlechthin; deßwegen können nicht etwa die hinter oder neben dem Anerkennenden Berufenen nun ihrerſeits die Erbſchaft in Anſpruch nehmen[2]. Vermächtnißnehmern und Erbſchaftsgläubigern kann die Anerkennung nicht entgegengehalten

---

fügungen (1872). (Darüber Hölder krit. VJSchr. XVI S. 555 fg.) K. Schmidt Arch. f. civ. Pr. LVI S. 297 fg. (1873). (Mit vielen Literaturangaben und eingehender Berückſichtigung der Praxis, auch der franzöſiſchen.) Sintenis III S. 468—471, Bangerow II § 457 Anm., Unger § 22 Anm. 4, Brinz 2. Aufl. III § 379a. Seuff. Arch. XL. 122 (RG.).

§ 566. [1] Die vertragsmäßige Anerkennung kann auch hier, wie überhaupt, eine einfache ſein oder eine qualificirte; qualificirt iſt die im Vergleich, Schiedsrichter- und Schiedseidvertrag erklärte Anerkennung. S. II § 412a fg. — Die Schrift von Dedekind beſchränkt ſich ausdrücklich auf die nicht vertragsmäßige Anerkennung.

[2] Unger a. a. O. Die Auffaſſung der Anerkennung als einer Veräußerung der Erbſchaft (Bangerow S. 194, Sintenis S. 469, Mühlenbruch XXXVII S. 269—270) entſpricht nicht dem Sinne der Parteien, und iſt unnöthig. Dedekind S. 51 fg. nimmt an, in der (nicht vertragsmäßigen, um ſo mehr alſo in der vertragsmäßigen) Anerkennung eines nichtigen Teſtamentes liege allerdings ein Verzicht auf das dem Anerkennenden zuſtehende Erbrecht; aber die hinter dem Anerkennenden Stehenden ſeien deßwegen ausgeſchloſſen, weil der Verzicht nur zum Zweck der Aufrechterhaltung des Teſtamentes erfolgt ſei. Allein dieſer Weg führt nicht zum Ziel. Verzicht auf das Erbrecht zu Gunſten einer gewiſſen Perſon vermag weder dieſer Perſon Erbrecht zu geben, noch es demjenigen zu nehmen, welchem es nach der geſetzlichen Regel zuſteht. Nichterreichung des Zweckes des Verzichts begründet keine andere Befugniß, als die der Zurücknahme des Verzichts wegen ermangelnder Vorausſetzung. Die Conſequenzen aus der Idee des Verzichts zieht Brinz a. a. O.

werden, wohl aber können sie sich auf dieselbe berufen[3]. Wegen Irrthums kann die Anerkennung angefochten werden, aber nur wegen entschuldbaren Irrthums[4].

2. Die nicht vertragsmäßige Anerkennung hat: a) die Beweiskraft eines außergerichtlichen Geständnisses[5]; b) wenn sie in Kenntniß der Ungültigkeit bez. Gültigkeit des Testamentes erfolgt, kann sie in Betracht kommen als Ausschlagung der dem Anerkennenden anerfallenen Erbschaft[6].

---

[3] Die Anerkennung kann 1) nicht entgegengehalten werden a) den Vermächtnißnehmern; d. h. die Vermächtnißnehmer dürfen sich an den Testamentserben halten, trotzdem daß derselbe die Ungültigkeit des Testaments anerkannt hat, vgl. l. 29 § 2 D. de inoff. 5. 2, l. 3 pr. D. de transact. 2. 15. b. Nicht so sicher ist, daß die vertragsmäßige Anerkennung auch nicht den Erbschaftsgläubigern gegenüber wirkt, d. h. daß es den Erbschaftsgläubigern trotz des zwischen den Erbschaftsprätendenten abgeschlossenen Vertrages unbenommen bleibt, sich an denjenigen derselben zu halten, welchen sie als wirklichen Erben nachzuweisen im Stande sind. Doch wäre das Gegentheil äußerst unbillig, und l. 14 D. de transact. 2. 15 braucht nicht von einer Pflicht der Gläubiger verstanden zu werden. A. M. Wetzell Civilproz. § 47 Note 33, und s. auch diese Note a. E. 2. Daß auf die Anerkennung sich die Erbschaftsgläubiger berufen können, sagt l. 14 D. de transact. 2. 15. Der Schluß auf die Vermächtnißnehmer ist ohne Anstand. Wird nicht der Testamentserbe als Erbe schlechthin anerkannt, sondern die Erbschaft zwischen ihm und dem Intestaterben im Vergleichswege getheilt, so bleibt es den Vermächtnißnehmern, wenn sie die Vermächtnisse voll ausgezahlt haben wollen, unbenommen, dem Testamentserben gegenüber die Gültigkeit des Testamentes darzuthun; gegen den Intestaterben haben sie keinen Anspruch. — Sehr abweichende Ansichten werden in Betreff der hier behandelten Fragen entwickelt von Mühlenbruch, Sintenis, Vangerow a. a. OO., welche namentlich nicht die Unterscheidung zwischen der negativen und positiven Wirkung der Anerkennung (des Vergleichs), und nicht die Unterscheidung zwischen Gläubigern und Vermächtnißnehmern, sondern die Unterscheidung zwischen Nichtigkeit und Anfechtbarkeit des Testamentes zu Grunde legen, und von dieser Unterscheidung aus die ll. 3 und 14 D. de transact. citt. zu „vereinigen" bestrebt sind. Vgl. auch Dedekind S. 57 Note 19.

[4] S. § 412a Note 8.

[5] S. § 412a z. A. Bähr a. a. O. Note 6, Dedekind S. 21 fg.

[6] L. 5 pr. D. de his quae ut ind. 34. 9, l. 43 D. de H. P. 5. 3; l. 8 D. eod., l. 3 D. de lege Corn. de fals. 48. 10, l. 4. 8 C. de I. et F. I. 1. 18, l. 4 [3] C. ad leg. Corn. de fals. 9. 22. In diesem Fall muß das Wissen von der Unwahrheit des Anerkannten dem Anerkennenden bewiesen werden, nicht von ihm das Nichtwissen; ebensowenig ist Entschuldbarkeit des Irrthums erforderlich. Francke S. 187 fg., Bähr S. 213 (1. Ausg.

F. Eröffnung und Vollziehung des Teſtamentes.

§ 567.

Vorſchriften über die Eröffnung des Teſtamentes, von deren Beobachtung die Gültigkeit des Teſtamentes abhinge, gibt es gemeinrechtlich nicht, und namentlich iſt die gerichtliche Eröffnung Bedingung der Gültigkeit des Teſtamentes nicht. Doch iſt die gerichtliche Eröffnung gebräuchlich bei gerichtlich aufgenommenen und in gerichtlichem Gewahrſam gebliebenen Teſtamenten, und kann auch ſonſt eintreten nach Anordnung des Erblaſſers, oder auf Antrag der Intereſſenten, oder wenn beſondere Umſtände ein amtliches Einſchreiten nöthig machen[1]. — Auf Vorlage der Teſtamentsurkunde zum Zweck der Eröffnung, ſowie auf Geſtattung der Einſicht und Abſchriftnahme hat jeder Betheiligte, auf Erfordern gegen Ausſchwörung des Gefährdeeides, einen durch Klage zu verfolgenden Anſpruch[2].

S. 195) fg., Dedekind S. 12 fg. (welcher übrigens den Anerkennenden nicht ſchon durch ſein Wiſſen ausgeſchloſſen werden läßt, ſondern nur im Fall einer beſonderen ihm zur Laſt fallenden Frivolität). Eine weitergehende Bedeutung legt das römiſche Recht der Anerkennung des pflichttheilsberechtigen Notherben bei, ſ. darüber § 585 Note 3.

§ 567. [1] Mühlenbruch Fortſ. von Glück XLIII S. 375 fg., Sintenis III S. 473 fg., Unger die Verlaſſenſchaftsabhandlung in Oeſterreich S. 20—21. Auch nach römiſchem Recht war die gerichtliche Eröffnung, obgleich in den Quellen als die regelmäßige Form der Eröffnung vorausgeſetzt (Dig. 29. 3 C. 6. 32 testamenta quemadmodum [quemadmodum testamenta] aperiantur inspiciantur et describantur, l. 3 § 9 D. de tab. exh. 43. 5, l. 18. 23 C. de test. 6. 23, Paul. sentent. IV. 6, vgl. Bruns fontes iuris p. 153 [ed. 4. p. 234]) zur Gültigkeit des Teſtamentes nicht nothwendig (l. 10 § 1 D. test. quemadm. 29. 3, l. 2 § 7 eod., l. 4 eod. [*vv.* cum *ab initio* aperiendae sint tabulae], l. 4 § 3 l. 5 D. fam. erc. 10. 2 vgl. mit Paul. sentent. IV. 6 § 1, l. 5 D. de tab. exh. 43. 5). Vgl. überhaupt Mühlenbruch S. 370 fg., Bachofen ausgewählte Lehren S. 356 fg., ferner Savigny vermiſchte Schriften III S. 122 fg. (zuerſt in den Abhandlungen der Akademie der Wiſſenſchaften zu Berlin 1818, S. 67 fg. der hiſtoriſch-philoſophiſchen Klaſſe), Spangenberg Arch. f. civ. Pr. V S. 158 fg. Vor der Eröffnung wurden die Zeugen zur Anerkennung ihrer Siegel vorgeladen, l. 4—7 D. h. t., l. 3 § 9 D. de tab. exh. 43. 5, Paul. sentent. IV. 6 § 1 (vgl. § 541 Note 4), was heutzutage bei der gerichtlichen Eröffnung nur dann geſchieht, wenn ein Bedürfniß zur Feſtſtellung der Echtheit der Teſtamentsurkunde vorhanden iſt. Mühlenbruch S. 377. Seuff. Arch. XXIII. 149.

Auch die Vollziehung des Testamentes[3] ist nach gemeinem Recht, abgesehen von Ausnahmefällen, Gegenstand obrigkeitlicher Fürsorge[4] nicht[5]. Dagegen kann der Erblasser selbst in seinem Testamente einen Vollstrecker seiner Anordnungen ernennen[6]. Die

[3] Dig. 43. 5 Cod. 8. 7 de tabulis exhibendis. Demelius die Exhibitionspflicht S. 231—239. Einzelnes: a) der Kläger, l. 3 § 10. 12. 13. 17 D. h. t., l. un. C. h. t., l. 3 § 5 D. h. t., vgl. l. 1 pr. § 1 l. 2 pr. D. test. quemadm. 29. 3; b) der Beklagte, l. 3 § 2. 3. 6 l. 4 l. 1 § 11 — l. 3 D. h. t.; c) der Gefährdeeid, l. 3 C. quemadm. test. 6. 32; d) Einsicht und Abschriftnahme, l. 3 C. cit., l. 1 pr. l. 2 § 4—8 D. test. quemadm. 29. 3; e) Verurtheilung nach römischem Recht auf das Interesse des Klägers (l. 3 § 11 sqq. D. h. t.), nach heutigem Recht natürlich zunächst auf Vorlage selbst; f) die gleichen Grundsätze gelten für andere letztwillige Verfügungen, l. 1 § 2 D. h. t.

[3] Roßhirt in seiner Zeitschr. für Civil- und Criminalrecht I S. 217 fg. (1831). J. Scholz der Dritte über Testaments-Vollzieher (1841). Mühlenbruch Fortsf. von Glück XLIII S. 390 fg. (1843). Beseler Zeitschr. für deutsch. R. IX S. 144 fg. (1845). Elvers Arch. f. prakt RW. IV S. 134 fg. (1857). Hinschius Preuß. Anwaltszeitung Jahrg. 1866 S. 753 fg. 771 fg. 785 fg. Zeitschr. f. Gesetzg. u. RPflege in Preußen Jahrg. 1867 S. 518 fg. 656 fg. Sturm die Lehre von den Testamentsvollziehern nach gem. und Preuß. R., Jahrb. f. Dogm. XX S. 91 fg. (1882). Rosenthal die rechtl. Natur der Testamentsexecution und in Sonderheit der Besitz des Testaments-Executors an den Nachlaßgegenständen (Bresl. Inaug.-Diss. 1883). Sintenis III S. 477—487. Beseler § 148 (3. Aufl. § 143), Stobbe V § 308. 309.

[4] Wie sie in Partikularrechten mehr oder minder umfassend ausgebildet ist. S. namentlich Unger die Verlassenschaftsabhandlung in Oesterreich (Wien 1862); ferner Randa der Erwerb der Erbschaft nach österreichischem Rechte (1867) S. 10 fg. Das canonische Recht, welches in dieser Beziehung nicht geltend geworden ist, stellt die Ausführung der letztwilligen Verfügungen unter die Ueberwachung der Bischöfe. C. 3. 19 X. de test. 3. 26. cl. un. eod. 3. 6.

[5] Die Ausnahmen beziehen sich auf solche Fälle, in denen es an einem Berechtigten, welcher die Ausführung der testamentarischen Anordnung verfolgen könnte, fehlt. Im Einzelnen: a) l. 7 D. de annuis 33. 1, l. 50 § 1 D. de H. P. 5. 3, l. 44 D. de manum. test. 40. 4 (Auflage im Interesse des Erblassers, z. B. Errichtung eines Grabmals für denselben); b) l. 28. 45 [46] [lex rest.] 48 [49]. C. de ep. et cler. 1. 3, Nov. 131 c. 10. 11 (Verfügung der Verwendung zu einem frommen Zwecke; die Bischöfe sollen die Ausführung überwachen, vgl. § 549 Note 5). Man spricht in solchen Fällen von einem gesetzlichen Testamentsvollstrecker (executor testamenti legitimus). Vgl. Beseler S. 176 fg.

[6] Das Institut der letztwillig ernannten Testamentsvollstrecker beruht auf

rechtliche Stellung eines solchen letztwillig ernannten Vollstreckers hat zwei Seiten. Auf der einen Seite hat er über das vom Erblasser hinterlassene Vermögen eine gewisse Macht, welche von den Erben anerkannt werden muß; auf der andern Seite steht er zu den Erben in einem Verpflichtungsverhältniß. Der Inhalt dieses Verpflichtungsverhältnisses bestimmt sich im Allgemeinen nach der Analogie des Auftragsverhältnisses [7], im Besonderen

---

Gewohnheitsrecht, welches auf ältere deutsche Rechtseinrichtungen zurückweist (vgl. Beseler Zeitschr. S. 144 fg., Stobbe § 308). Das römische Recht kennt letztwillig ernannte Vollstrecker testamentarischer Anordnungen nur im Sinne von Vermächtnißnehmern, welche das ihnen Hinterlassene Anderen herausgeben oder in gewisser Weise verwenden sollen. L. 96 § 3 D. de leg. I°, l. 17 pr. D. de leg. II° 31, l. 8 D. de alim. leg. 34. 1, l. 88 § 1 D. de leg. II° 31, vgl. auch l. 80 [78] § 1 D. ad SC. Treb. 36. 1. Wirkliche Testamentsvollstrecker kommen dagegen im canonischen Recht vor, c. 17. 19 X. de test. 3. 26, cl. un. de test. 3. 6 (und schon in der Nov. Leonis 68).

[7] Daher haftet namentlich der Testamentsvollstrecker auch wegen gewöhnlicher Nachlässigkeit. Aber das Verhältniß des Testamentsvollstreckers ist kein Auftragsverhältniß, wie vielfach angenommen wird (so noch in dem Erk. des obersten Gerichtshofes von Bayern 24/3 79 bei Seuff. Arch. XXXIV. 315). Es ist kein Auftragsverhältniß: 1) weil das Auftragsverhältniß ein Vertragsverhältniß ist, und ein Vertrag nicht durch Acceptation der letztwilligen Erklärung eines Vorstorbenen zu Stande kommen kann (vgl. II § 307 Note 9). Das mandatum post mortem der l. 12 § 17 l. 13 D. mand. 17. 1 ist ein vom Erblasser bei seinen Lebzeiten abgeschlossener Vertrag auf Handeln nach seinem Tode, und das mandatum divisionis legatorum der l. 8 D. de alim. leg. 34. 1 ist in Wirklichkeit ein auf ein Vermächtniß gelegtes Fideicommiß, wie daraus hervorgeht, daß die Frage (zwar verneint, aber doch) aufgeworfen wird, ob der Beauftragte den Antheil der ausfallenden Vermächtnißnehmer für sich behalten könne. Das Rechtsverhältniß des Testamentsvollstreckers ist aber namentlich 2) deßwegen kein Auftragsverhältniß, weil der Testamentsvollstrecker eine Macht hat, welche von den Erben anerkannt werden muß. Will man daher die Kategorie des Auftrags (des Mandates) zur Construction des Rechtsverhältnisses des Testamentsvollstreckers verwenden, so muß man unter Auftrag (Mandat) einen einseitig erklärten und einen von den Erben nicht zu widerrufenden Auftrag verstehen, und damit hat man den römischen Namen und nicht die römische Sache. Dagegen findet nach den beiden hier hervorgehobenen Seiten die Stellung des Testamentsvollstreckers im römischen Rechte eine vollständig zutreffende Analogie in der Stellung des Vormunds, und wie diese Analogie wirklich angezogen wird in der oben citirten Nov. Leonis 68, so war es früher in Deutschland durchaus gebräuchlich, nach derselben das Rechtsverhältniß des Testamentsvollstreckers auch im Einzelnen zu bestimmen (Beseler Zeitschr. S. 160 fg.). Es ist zwar richtig, daß der Vor-

aber, in gleicher Weise wie der Umfang der dem Testamentsvollstrecker zustehenden Macht, nach dem ausdrücklich erklärten oder durch Auslegung festzustellenden Willen des Erblassers[8].

mund im öffentlichen Interesse aufgestellt ist und daß er nicht freiwillig eintritt, während für den Testamentsvollstrecker allein die privaten Interessen des Erblassers maßgebend sind und Niemand ihn zur Uebernahme der ihm angebotenen Stellung nöthigt: aber daraus folgt eben auch nur, daß man die Consequenzen, welche sich aus diesen beiden Punkten ergeben, bei der Ausbildung des Institutes im Einzelnen wegzulassen habe, nicht aber daß für seine Ausbildung die Analogie der Vormundschaft überhaupt zu verwerfen sei. Für einen einzelnen Punkt (die Besitzesverhältnisse) sucht diese Analogie zu verwerthen Hinschius a. a. O. Jahrg. 1867, vgl. dazu (und dagegen) Sturm S. 127, Rosenthal S. 34 fg. Sturm legt der Construction die Kategorie der Güterpflege zu Grunde. Eine besondere Auffassung vertritt Beseler a. a. O. Nach ihm soll der Testamentsvollstrecker der formelle Repräsentant des Erblassers sein, während die Erben seine materiellen Repräsentanten seien; die Repräsentation des Erblassers sei zwischen dem Testamentsvollstrecker und den Erben nach diesen beiden Seiten getheilt. Aber ich glaube nicht, daß dieser neue Begriff der formellen Repräsentation uns weiter bringt. Denn daß der Testamentsvollstrecker in eigenem Namen berechtigt und verpflichtet sei, meint natürlich auch Beseler nicht; es bleibt also nichts übrig, als daß der Testamentsvollstrecker in Betreff fremden Vermögens eine gewisse feste, von den Erben nicht zu verkümmernde rechtliche Stellung hat, welche einerseits nicht nach der Analogie der rechtlichen Stellung des Erben zu beurtheilen ist, von welcher andererseits aber auch nicht gesagt wird, nach welcher Analogie sie wirklich zu beurtheilen sei. Vgl. auch Unger § 27 Anm. 7, Gerber § 265 Note 7, Stobbe § 309 Nr. 3, Randa (Note 4) S. 75 fg., Sturm S. 105 fg., und das Erk. des OAG. zu Rostock vom 18. Februar 1860 bei Seuff. Arch. XVIII. 89 (Buchka und Budde Entscheidungen IV S. 280 fg.). Gegen Beseler auch Rosenthal S. 14 fg., der seinerseits in dem Testamentsexecutor den Inhaber der „von ihrem persönlichen Substrat losgelösten" und „über den Tod hinaus" erstreckten „Willensmacht" des Erblassers sieht.

[8] Hiernach ist namentlich die Frage zu entscheiden, ob der Testamentsvollstrecker auch zur Verwaltung, Regulirung und Vertheilung des Nachlasses verpflichtet bez. berechtigt sei. Vgl. im Allgemeinen Mühlenbruch S. 416 fg., Beseler Zeitschr. S. 186 fg. deutsch. Privatr. S. 676 fg. (4. Aufl.), Sintenis III S. 479 fg., Hinschius a. a. O. Jahrg. 1866 S. 785 fg. Jahrg. 1867 S. 518 fg., Stobbe V S. 270 fg. Seuff. Arch. VI. 226, X. 271 Nr. 2, XII. 66, XVIII. 89, XX. 50 Nr. II (Stellung zur Erbschaft im Allgemeinen); III. 73, XI. 226, XV. 34, XX. 50 Nr. I, XXIV. 249, XXVIII. 37, XXXIX. 222, Budde Entscheidungen des OAG. zu Rostock VIII S. 240 fg. (Einziehung von Forderungen); XVIII. 89 (Zahlung von Schulden); XV. 142, XVIII. 89 (Realisirung von Vermächtnissen); VI. 227 (Aufgabe von Rechten);

Endlich kann auch von den Erbinteressenten selbst ein Testamentsvollstrecker aufgestellt werden; für denselben gelten die gewöhnlichen Vertragsgrundsätze[9].

G. Gemeinschaftliches und wechselseitiges Testament*.

§ 568.

Der Ausdruck gemeinschaftliches Testament ist nicht genau; was man gemeinschaftliches Testament nennt, ist nicht Ein Testament, sondern eine Verbindung von Testamenten Mehrerer, gewöhnlich Zweier, in demselben Testamentsacte[1]. Das gemeinschaftliche Testament findet seine Hauptanwendung bei Ehegatten und in der Weise, daß die mehreren Erblasser sich gegenseitig zu Erben einsetzen (gegenseitiges oder wechselseitiges Testament); die Behauptung aber, daß das gemeinschaftliche Testament nur unter diesen beiden Voraussetzungen, oder nur unter der einen oder

XXIII. 235, XXXIX. 223 (Vertretung des testamentarischen Erbrechts Dritten gegenüber). S. noch XII. 48. 66, XIII. 69, XIV. 102, XVI. 62, XX. 145.

[9] S. g. executor testamenti conventionalis oder pacticius. Vgl. l. 3 D. de alim. leg. 34. 1. — Man spricht auch wohl von executores testamenti dativi, und versteht darunter die etwa von der Obrigkeit mit der Sorge für die Vollziehung des letzten Willens Beauftragten.

* Ueber diese Lehre ist namentlich zu vergleichen die Schrift von G. Hartmann, zur Lehre von den Erbverträgen und den gemeinschaftlichen Testamenten S. 85—179 (1860). S. ferner: Hasse Rhein. Mus. III S. 239 fg. 490 fg. (1829). Glück XXXV S. 50 fg. (1832). Mühlenbruch Forts. von Glück XXXVIII S. 214 fg. (1835). Beseler die Lehre von den Erbverträgen II. 1 § 13 (1835). Deiters de dispositionibus hereditariis simultaneis (1837). Bolley Beitrag zur Lehre von den correspectiven Testamenten der Eheleute (1846). Buchka Zeitschr. f. deutsches Recht XII S. 212 fg. (1848). Strippelmann Entscheidungen ꝛc. VI S. 490 fg. (1850). Zimmermann Arch. f. prakt. RW. I Heft 3 S. 12 fg. (1852). Heimbach im RLex. X S. 889 fg. (1858). André Magaz. f. Hannoversches Recht IX S. 19 fg. (1859). Göz Arch. f. civ. Pr. LIV S. 145 fg. (1871). Heinzerling Arch. f. prakt. RW. N. F. X S. 253 fg. 337 fg. (1875). Sintenis III § 178, Unger § 21. 24. Holzschuher II § 156. Beseler § 147 (3. Aufl. § 142), Stobbe V § 307.

§ 568. [1] Genau genommen ist das gemeinschaftliche Testament nothwendigerweise ein schriftliches. Wenn Mehrere zu gleicher Zeit, d. h. der Eine unmittelbar nach dem Andern, vor denselben Zeugen mündlich testiren, so grenzen zwar die mehreren Testamentsacte zeitlich aneinander, aber bleiben doch immerhin zeitlich getrennt.

der andern dieser beiden Voraussetzungen, gültig sei, ist nicht gerechtfertigt[2]. Im Fall der gegenseitigen Erbeseinsetzung können die mehreren Erblasser zugleich auf das Widerrufsrecht verzichten; dann liegen nicht sowohl Testamente vor, als Erbverträge[3]. Wenn auf den Widerruf nicht verzichtet ist, so kann es doch im Sinne der Erblasser liegen, daß ihre Testamente in gegenseitiger Abhängigkeit von einander stehen sollen (s. g. correspectives Testament), und im Zweifel ist dieß allerdings als ihr Wille anzusehen[4]; dann verliert durch den Widerruf des einen Testamentes

[2] Die ältere gemeinrechtliche Doctrin erkannte die Gültigkeit des gemeinschaftlichen Testamentes ohne alle Beschränkung an, Hartmann S. 110 fg.; in der neueren Zeit aber ist namentlich die Ansicht sehr verbreitet, daß das gemeinschaftliche Testament nur als gegenseitiges Testament gültig sei. Mühlenbruch a. a. O. S. 215 fg. Anm. 74, Puchta § 481 u. Vorl. dazu, Sintenis a. a. O. Anm. 1, Brinz 1. Aufl. S. 764. 2. Aufl. II S. 65. 66, Holzschuher a. a. O. Nr. 1. Dawider Hartmann S. 92 fg., welchem folgen Arndts in der 5. Aufl. § 500 Anm. 1, Unger a. a. O. Anm. 2, Göz S. 145 fg., Heinzerling S. 256. 258, Stobbe § 307 Note 2. Man hat gegen die Gültigkeit des gemeinschaftlichen Testamentes von jeher hauptsächlich den Mangel der Einheit des Errichtungsactes (§ 541 Note 7) geltend gemacht, und in der That läßt sich nicht leugnen, daß dieses Erforderniß für das erst-errichtete der beiden Testamente nicht vollständig gewahrt ist; wenn auch beide Testatoren gleichzeitig unterschreiben, oder durch eigenhändiges Schreiben des Contextes ihre Unterschrift ersetzen (§ 541 Note 5), so schiebt sich doch immerhin zwischen die Testamentserklärung des Ersten und die Unterschrift der Zeugen die Testamentserklärung des Zweiten hinein, was Hartmann S. 94. 95 nicht beachtet. Allein auch abgesehen davon, daß dieses Hinderniß für das gerichtliche Testament und das testamentum parentum inter liberos nicht besteht, ist es nicht nur schon an und für sich höchst zweifelhaft, ob eine Unterbrechung dieser Art im Sinne des römischen Rechts wirklich für eine Unterbrechung der unitas actus angesehen werden darf (vgl. § 541 Note 8), sondern es wird auch das Gegentheil geradezu dadurch dargethan, daß ein gemeinschaftliches Testament durch eine Constitution Valentinian's III. vom Jahre 446 (Nov. Valent. III. tit. XX. 1) ausdrücklich anerkannt worden ist. S. Hartmann S. 99 fg., auch Schmidt das formelle Recht der Notherben S. 189 Note 86. Seuff. Arch. XVI. 123, XXII. 155 (Budde und Schmidt Entscheid. des OAG. zu Rostock VI S. 275 fg.), XXIII. 197, XXV. 140, XXXI. 46.

[3] S. § 564 Note 5. Hartmann S. 116 fg., Göz S. 155, Heinzerling S. 259 fg. Seuff. Arch. VI. 221, IX. 180. XI. 57, XVI. 123.

[4] Dieß ist für das wechselseitige Testament überhaupt, oder doch für das wechselseitige Testament der Ehegatten, oder doch für dasjenige wechselseitige Testament, in welchem zugleich über das gemeinschaftliche Vermögen

auch das andere seinen Bestand, und das Gleiche gilt, wenn das eine der Testamente in anderer Weise, namentlich durch Geburt eines Notherben[4a], seine Gültigkeit verliert[5]. Ist in einem solchen

für die Zeit nach dem Tode des Längstlebenden verfügt ist, die herrschende Meinung. Hasse S. 269. 245, Glück S. 62 fg., Mühlenbruch S. 227, Puchta § 481, Sintenis § 178 Anm. 4, Holzschuher § 156 Note 2, Göz S. 157. A. M. Hartmann S. 134 fg. (vgl. Note 5), Heinzerling S. 266 fg., Stobbe Note 24. 25. Umgekehrt ist Brinz der Ansicht, daß die Correspectivität „nicht bloß zu vermuthen ist", daß sie „den gemeinschaftlichen Testamenten wesentlich" sei (1. Aufl. S. 765, 2. Aufl. III S. 66). Vgl. Seuff. Arch. I. 93, IV. 63, VI. 221, VII. 200, IX. 180, X. 184, XII. 172, XIX. 164, XXXIV. 312 (Entscheid. des OAG. zu Rostock VIII S. 238), XL. 29 (Mecklenb. Zeitschr. III S. 342 fg.).

[4a] Seuff. Arch. XL. 29.

[5] Die juristische Kategorie, welche hier zur Anwendung kommt, ist nicht, wie die herrschende Meinung annimmt (vgl. Hartmann S. 129 Anm. 1, ebenso Göz a. a. O., Heinzerling a. a. O., Seuff. Arch. XIX. 164 a. E.), die Kategorie der Bedingung, weder die der aufschiebenden noch die der auflösenden Bedingung, sondern die Kategorie der Voraussetzung (§ 556); jedes Testament ist unter der Voraussetzung errichtet, daß das andere Testament seinen Bestand behalte (oder, wenn es ihn verloren habe, wieder gewinne). Fällt daher das eine Testament weg, so verliert das andere nicht direct seine Wirksamkeit, sondern kann zurückgenommen werden. Dieß ist nun zwar für den Erblasser nichts Besonderes, da er ohnehin ein freies Widerrufsrecht hat; aber es gestaltet sich zu einem besonderen Recht in der Person desjenigen, welcher in Ermangelung jenes Testamentes sein Erbe gewesen sein würde, und welcher nun behaupten kann, daß der Eingesetzte die Erbschaft ohne den eigentlichen Willen des Erblassers, also in ungerechtfertigter Weise (sine causa), habe. Hierbei ist jedoch erforderlich, daß der Erblasser den Wegfall des andern Testamentes bei seinen Lebzeiten nicht in Erfahrung gebracht habe; denn ist dieß der Fall, und hat er trotzdem sein Testament nicht geändert, so liegt darin eine Bestätigung seines Testamentes, welche seinen Erben die Möglichkeit entzieht, die Ermangelung der Voraussetzung geltend zu machen (nach der Analogie des für die Schenkung zwischen Ehegatten Geltenden). — Ganz abweichender Ansicht ist Hartmann S 128 fg. Dieser Schriftsteller will dem Wegfall des einen Testamentes auf den Bestand des anderen gar keinen Einfluß einräumen, und zwar deßwegen, weil, wenn man annehmen wolle, daß jede Erbeseinsetzung von dem Bestande der anderen abhängig gemacht worden sei (Note 4), eine jede wegen des Verbotes captatorischer Verfügungen (§ 548 Note 18) ungültig sein würde. Ich halte diese Argumentation nicht für zutreffend. Das Verbot captatorischer Verfügungen ist gerichtet gegen Erbschleicherei, oder doch gegen den Versuch, mit seinen letztwilligen Verfügungen ein Geschäft zu machen: davon kann hier keine Rede sein. L. [71] 70 D. de her. inst. 28. 5. „Capta-

Testament zugleich eine Verfügung über das gemeinschaftliche Vermögen für die Zeit nach dem Tode des Längstlebenden getroffen, so wird die Verfügung des Erstverstorbenen trotz des Wegfalls des Testamentes des Ueberlebenden, soweit das Vermögen des Erstverstorbenen reicht[6], indirect durch Verwandelung in ein Erbschaftsvermächtniß aufrecht erhalten[7].

---

torias institutiones non eas senatus improbavit, quae mutuis affectionibus iudicia provocaverunt, sed quarum condicio confertur ad secretum alienae voluntatis". Hätte Hartmann, statt, wie er thut, mit der Kategorie der Bedingung, mit der Kategorie der Voraussetzung operirt, so würde er wohl nicht daran gezweifelt haben, daß diese Stelle auf unsern Fall wie berechnet ist. S. auch Nov. Val. III. tit. XX c. 1 § 3: — quoniam nec captatorium dici potest, cum duorum fuerit similis affectus, et similis religio testamenta condentium . .".

[6] Es wird nicht aufrecht erhalten die Verfügung über das eigene Vermögen des Erstverstorbenen; denn eine solche Verfügung hat derselbe nicht getroffen. Sondern es wird eben aufrecht erhalten die Verfügung über das gemeinschaftliche Vermögen, soweit das eigene Vermögen reicht; denn auch über das eigene Vermögen des Erben kann bis zum Betrage des ihm Zugewendeten verfügt werden (§ 1 I. de sing. reb. 2. 24, l. 114 § 3 i. f. D. de leg. I° 30).

[7] Entweder nach der Regel des § 561 Note 3 oder nach l. 76 [74] pr. D. ad SC. Treb. 36. 1, wo die Auflage: ἐντέλλομαί σοι μὴ διαλθεσθαι (hier: du sollst die Eingesetzten aus deinem Testamente erben lassen, deßwegen dir auch keine Notherben erzeugen), als Fideicommiß interpretirt wird. Aber das Vermächtniß reicht nicht weiter, als das Vermögen, welches der Vermachende dem Belasteten zugewendet hat, und daher behält der Ueberlebende im Uebrigen freie Disposition. Das Gegentheil ist vielfach behauptet worden (so unter den Neueren von Glück S. 68 fg., Mühlenbruch S. 232 fg., Strippelmann S. 495, Buchka a. a. O., s. auch Stobbe S. 257 fg.), aber unconstruirbar. Vgl. Hartmann S. 148—169, Göz S. 161 fg., Heinzerling S. 277 fg. Doch ist die Praxis überwiegend dafür. Seuff. Arch. I. 93. 94, II. 72. 204, IV. 64, VI. 221, IX. 180, X. 184, XI. 57, XV. 140, XVI. 123, XX. 232, XXXII. 326, XLI. 196, Budde Entscheid. des OAG. zu Rostock VIII Nr. 67; dawider Seuff. Arch. II. 72 zweite Hälfte, vgl. III. 81. Andere nehmen auch für diesen Fall an, daß das Testament des Erstverstorbenen rückwärts seine Wirksamkeit verliere. So Hasse S. 269—271, Deiters § 9 p. 7 sqq., Zimmermann S. 28 a. E., Puchta § 481, Arndts § 501, Sintenis § 178 Anm. 6. Göz S. 173 fg. glaubt umgekehrt, daß in diesem Fall das Testament gar nicht zur Wirksamkeit gelange, indem er nämlich die stillschweigende Bedingung desselben (Note 5 z. A.) auch auf die Nichtänderung der zu Gunsten der Dritten getroffenen Verfügungen erstreckt. Heinzerling S. 263. 281 betont mit Recht, daß es quaestio facti sei, ob der Erblasser die Correspectivität auch auf die zu Gunsten Dritter getroffenen Ver-

III. Von der Berufung durch Geſetz (Inteſtaterbfolge)*.

A. Vorausſetzung derſelben.

§ 569.

Die geſetzliche Berufung tritt ein, wenn kein Teſtament oder kein gültiges oder kein wirkſames Teſtament vorliegt. Die geſetzliche Berufung tritt nicht nothwendig ſofort mit dem Tode des Erblaſſers ein; ſie tritt erſt ſpäter ein: a) wenn erſt nach dem Tode die Ungültigkeit oder Unwirkſamkeit des Teſtamentes ſich entſcheidet[1]; b) im Fall der ſ. g. ſucceſſiven Berufung[2].

---

fügungen erſtreckt habe. — Wie aber, wenn, was ſehr gewöhnlich iſt, die Beſtimmung des wechſelſeitigen Teſtamentes dahin geht, daß nach dem Tode des Längſtlebenden das gemeinſchaftliche Vermögen zum Theil an die Verwandten des einen Teſtators, zum Theil an die des andern fallen ſolle: iſt dann bei Wegfall des Teſtamentes des Längſtlebenden von den Erben deſſelben das Vermögen des Vorverſtorbenen den beiderſeitigen Verwandten, oder nur den Verwandten des Verſtorbenen herauszugeben? Deſſen erklärter Wille geht auf die beiderſeitigen Verwandten; kann aber nachgewieſen werden, daß er (was keineswegs nothwendig iſt) die Erben des Mitteſtators nur deßwegen bedacht hat, weil dieſer die ſeinigen bedacht hat, ſo läßt ſich auch hier mit der Kategorie der Vorausſetzung der eigentliche Wille des Erblaſſers zur Geltung bringen; die Verwandten des Mitteſtators haben, was aus dem Vermögen des Verſtorbenen als Fideicommiß an ſie fällt, ohne rechtfertigenden Grund, und müſſen es daher denjenigen herausgeben, welche es gehabt haben würden, wenn ſie nicht bedacht worden wären. — Sind dem Ueberlebenden Veräußerungen unter Lebenden geſtattet? Im Zweifel nach der Willensmeinung der Teſtatoren allerdings. — Vgl. noch Seuff. Arch. XXVIII. 143.

* Die neueſte Geſammtbearbeitung der Lehre von der Inteſtaterbfolge iſt die von Schirmer in ſeinem Handbuch des römiſchen Erbrechts (§ 527 Note *) S. 124—297. Eine Ueberſicht gibt Köppen Syſtem des heutigen römiſchen Erbrechts im Grundriſſe S. 13—30 (1867). S. ferner: Glück Hermeneutiſch-ſyſtematiſche Erörterung der Lehre von der Inteſtaterbfolge nach den Grundſätzen des älteren und neueren römiſchen Rechts (1803, zweite Aufl. 1822). Roßhirt Einleitung in das Erbrecht und Darſtellung des ganzen Inteſtaterbrechts (1831). Arndts Art. Inteſtaterbfolge in Weiske's RLex. V S. 668—700 (1844), Mayer § 54—84.

§ 569. [1] Es wird nach dem Tode des Erblaſſers ein Notherbe geboren. Die eingeſetzten Erben erwerben die Erbſchaft nicht. Pr. I. de her. quae ab int. 3. 1. „Intestatus decedit, qui aut omnino testamentum non fecit, aut non iure fecit, aut id quod fecerat ruptum irritumve factum est, aut nemo ex eo [si ex eo nemo] heres exstitit [exstiterit]". L. 8 C. comm. de success. 6. 59.

B. Die Berufung selbst.

1. Ueberhaupt.

§ 570.

Das Gesetz beruft zur Erbfolge in das Vermögen eines Verstorbenen zuerst seine Verwandten, dann seinen Ehegatten[1]. Von der Berufung der Verwandten wird in § 571 fg. näher gehandelt werden; was die Berufung des Ehegatten angeht[2], so setzt dieselbe außer der Abwesenheit von Verwandten[3] voraus, daß die Ehe bis zum Tode rechtsgültig bestanden habe[4]. — In Ermangelung von Verwandten und eines Ehegatten fällt die Erbschaft als herrenloses Gut an den Fiscus[5]. Dem Fiscus gehen jedoch

---

„Antequam scriptus [heres] cuiuscunque portionis capax repudiet hereditatem vel alia ratione quaerendae facultatem amittat, ei qui testamentum reliquit intestato nemo succedit. Igitur perspicis, quod testamentariae successionis spe durante intestati bona defuncti non recte vindicentur". L. 1 pr. § 8 D. de suis 38. 16. L. 39 D. de A. v. O. H. 29. 2, l. 89 D. de R. I. 50. 17.

[2] S. § 573.

[1] Man pflegt zu sagen: es gibt zwei Successionsgründe, Verwandtschaft und Ehe. § 570.

[2] Die Berufung des Ehegatten beruht auch nach Justinianischem Recht noch auf der bonorum possessio. L. un. D. unde vir et uxor 38. 11, l. un. C. eod. 6. 18 („pro iure antiquo", § 7 [6] I. de B. P. 3. 9. Seuff. Arch. IX. 313.

[3] S. die zuvor citirten Stellen und vgl. noch l. 9 C. de Th. de leg. her. 5. 1. Einen Erbanspruch neben Verwandten gewährt das römische Recht nur der armen Wittwe. S. darüber § 574.

[4] L. un. pr. D. cit. Ist auch factischer Bestand der Ehe (eheliches Zusammenleben) bis zum Tode erforderlich? Man behauptet es wegen § 1 der l. un. cit. Schirmer § 13 Note 5. Aber in dieser Stelle ist nicht die Rede von einer bloßen Aufhebung des ehelichen Zusammenlebens mit der Absicht, die Ehe rechtlich fortbestehen zu lassen, sondern von einer beabsichtigten Ehescheidung, welche nur wegen eines gesetzlichen Hindernisses die Auflösung der Ehe nicht erreichen kann, ohne deßwegen aller rechtlichen Wirkung bar zu sein und namentlich ohne die Verpflichtung zum ehelichen Zusammenleben fortbestehen zu lassen. Vgl. l. 11 pr. D. de divort. 24. 2. S. namentlich das Erk. des OAG. zu Rostock 4/8 70 bei Budde Entscheidungen ꝛc. VII S. 265—267 (Seuff. Arch. XXII. 45). Anwendung findet die römische Bestimmung auf Ehegatten, die vor dem Reichsgesetz vom 6. Februar 1875 (§ 77) von Tisch und Bett geschieden worden sind.

[5] L. 4 C. de bon. vac. 10. 10, l. 96 § 1 D. de leg. I° 30, l. 20 § 7

vor, wenn der Verstorbene Geistlicher oder Soldat war, seine Kirche[6] bez. sein Regiment[7], und in Betreff des dem Verstorbenen vom Landesherrn zusammen mit einem Andern Geschenkten der Mitbeschenkte[8].

2. Von der Berufung der Verwandten im Besonderen.

a. Personen, die berufen werden.

§ 571.

Ueber den Begriff der Verwandtschaft s. I § 56a. Diejenige Verwandtschaft, welche nach Justinianischem Rechte allein in Betracht kommt, ist die Blutsverwandtschaft (Cognation)[1]. Und zwar

---

D. de H. P. 5. 3, l. 1 pr. l. 2 D. de succ. ed. 38. 9. Seuff. Arch. VIII. 275.

[6] L. 20 C. de ep. et cler. 1. 3, Nov. 131 c. 13, c. 7 C. 12 quae. 5. Die erste Stelle nennt außer der Kirche auch die Klöster; aber Klosterpersonen sind nach canonischem Recht vermögensunfähig (§ 535 Note 2). Glück S. 759 fg.

[7] L. 6 § 7 D. de iniusto 28. 3, l. 4 § 17 D. de fideic. lib. 40. 5, l. 2 C. de her. dec. 6. 62. Glück S. 755 fg. — Das römische Recht gibt ein gleiches Privilegium auch der curia, der cohors, dem collegium naviculariorum und dem collegium fabricensium. Tit. Cod. 6. 62 de hereditatibus decurionum naviculariorum cohortalium militum et fabricensium. Ueber die heutige Unanwendbarkeit dieser Bestimmungen ist man einverstanden. Dagegen findet sich die Behauptung, daß nach der Praxis ein gleiches Privilegium auch der Universität, sowie dem Armeninstitute, in welchem der Verstorbene bis zu seinem Tode verpflegt worden sei, zustehe. Glück S. 761 fg. Dagegen v. Schröter Zeitschr. f. Civ. u. Pr. X S. 95 fg., Sintenis III § 165 Anm. 5.

[8] Der s. g. socius liberalitatis imperialis. L. un. C. si liberalitatis imperialis socius sine herede decesserit 10. 14. Er ist übrigens nicht Erbe, sondern gesetzlicher Vermächtnißnehmer. Doch sind die Ansichten hier verschieden. Glück S. 762 fg., Sintenis a. a. O.

§ 571. [1] Das ursprüngliche römische Recht gab Erbrecht nur den Agnaten. Die Cognaten berief zuerst der Prätor, jedoch, mit Ausnahme gewisser Descendenten, hinter allen Agnaten. Die spätere kaiserliche Gesetzgebung hob einzelne Cognaten aus dieser schlechten Stellung heraus, und setzte sie den Agnaten vor. Diese Richtung hat ihren Abschluß gefunden in Nov. 118 (vom Jahre 548), in welcher principiell ausgesprochen wurde, daß es nur auf Cognation, nicht auf Agnation ankommen solle (prooem. und c. 4). Geschichtliche Uebersichten bei Glück S. 169 fg., Arndts S. 669 fg., Vering S. 17 fg. 429 fg. 618 fg. 634 fg., Köppen (System) S. 2 fg. 15 fg., Schirmer S. 127 fg., Vangerow II § 406—410. — Es ist die Behauptung aufgestellt

werden die Blutsverwandten berufen ohne Beschränkung auf eine bestimmte Gradeszahl[2], während das prätorische Edict allerdings eine solche Beschränkung machte[3]. — Adoption[4] begründet nicht Blutsverwandtschaft; aber sie begründet: a) wenn sie eine volle ist[5], die Rechte der Blutsverwandtschaft, soweit sie Agnation begründet und für die Dauer der Agnation[6]; b) wenn sie keine volle ist,

---

worden, die Nov. 118 berufe nicht sowohl die Cognaten, als vielmehr die Descendenten, Ascendenten und Seitenverwandten als solche (Löbenstern Zeitschr. f. Civ. u. Pr. IX S. 25 fg.), oder sie berufe zwar die Cognaten, aber ihr Begriff der Cognation sei nicht der des früheren Rechts (Schirmer S. 190 Anm. 157), und es ist daraus die Consequenz gezogen worden, daß die Bestimmung, nach welcher Niemand berufen wird, der nicht zur Zeit des Todes des Erblassers wenigstens schon concipirt war (§ 535 Note 5), durch die Nov. 118 ganz (Löbenstern) oder theilweise (Schirmer, nämlich für den Fall der successiven Berufung) aufgehoben worden sei. S. dagegen Büchel Streitfragen aus Novelle 118 S. 11 fg., Arndts S. 680, Bangerow II § 411 Anm., Arndts Pand. § 474 Anm. 4. 6, Brinz 2 Aufl. III S. 128.

[2] Nov. 118 c. 3 § 1.

[3] Es berief die 6 ersten Grade und aus dem 7. Grade die Enkel von Geschwisterkindern, während die Agnatenerbfolge ebenfalls ohne alle Gradesbeschränkung eintrat. § 5 I. de succ. cogn. 3. 5, l. 1 § 3 l. 9 pr. D. unde cogn. 38. 8, l. 4 pr. D. de grad. 38. 10.

[4] Vgl. zum Folgenden: v. Löhr Magazin f. RW. u. Gesetzgeb. III S. 386 fg. (1819). Mühlenbruch Fortf. v. Glück XXXV S. 166 fg. (1832). Büchel Streitfragen aus Novelle 118 S. 18 fg. (1839). Glück § 157—159, Arndts a. a. O. S. 680. 685—689, Schirmer § 11. Bangerow § 412 Anm., Sintenis II § 139 Anm. 55.

[5] Eine volle Adoption (s. g. adoptio plena) ist immer die Arrogation; die Adoption im engeren Sinne ist dann eine volle Adoption, wenn das Kind entweder einem leiblichen Ascendenten oder einem Fremden von seinem Großvater bei Lebzeiten seines Vaters in Adoption gegeben wird. L. 10 C. de adopt. 8. 47 [48], § 2 I. eod. 1. 11. Vgl. II § 524.

[6] L. 23 D. de adopt. 1. 7, l. 1 § 4 D. unde cogn. 38. 8, l. 4 § 10 l. 5 D. de grad. 38. 10; l. 1 § 6 l. 4 D. si tab. test. nullae 38. 6, l. 3 D. unde cogn. 38. 8, § 11 I. de her. quae ab int. 3. 1. Daß dieß auch für das heutige Recht noch gelte, ist die herrschende Meinung. Dagegen behauptet Sintenis III § 139 Anm. 35, es sei für das heutige Recht jene Ausdehnung der Adoptivverwandtschaft mit dem antiquirten Begriff der „Agnatel" weggefallen, vielmehr begründe nach heutigem Rechte die Adoption nur ein Verwandtschaftsverhältniß des Adoptivkindes zum Adoptivvater und dessen in seiner Gewalt befindlichen Kindern und ferneren Descendenten. Ebenso Brinz 2. Aufl I S. 170. III S. 129 (welcher in der ersten Aufl. S. 30. 802. 803

Inteſtaterbrecht (nicht Notherbenrecht) für das Adoptivkind dem Adoptivvater gegenüber[7] (nicht umgekehrt); c) wenn ſie durch eine Frau geſchieht, Kindesverhältniß zwiſchen dem Adoptirten und der Adoptivmutter mit gegenſeitigem Erbrecht[8]. Die Rechte der Blutsverwandtſchaft in der natürlichen Familie werden von der Adoption nicht berührt[9]; der Adoptirte beerbt daher ſeine Blutsverwandten und wird von denſelben beerbt (in Gemeinſchaft mit den betreffenden Adoptivverwandten) als wenn er nicht adoptirt worden wäre[10]. — Uneheliche Kinder haben eine Mutter und

---

die Adoptivverwandtſchaft ſogar auf den Adoptivvater einerſeits und das Adoptivkind und deſſen Nachkommen andererſeits einſchränken wollte). Arndts Pandekten § 425 Anm. 1 (vgl. RLex. III S. 686) erklärt wenigſtens den Zweifel für berechtigt, „ob dem heutigen Rechtsbewußtſein eine ſo weite Ausdehnung der Adoptivverwandtſchaft entſpreche". Nach der Meinung Puchta's § 445 a. E. ſoll „nach dem Geiſt des neueren Rechts" zu behaupten ſein, daß die Verwandtſchaft des Adoptirten mit der Familie des Adoptivvaters nur bis zum Tode dieſes letzteren dauere; ſo auch Köppen Grundriß § 46 a. E. Gegen Alles dieß ſ. Schirmer Note 26. — Descendenten des Adoptirten: vgl. Entſcheid. d. RG. VI S. 171 (= Seuff. Arch. XXXVII. 231).

[7] L. 10 C. de adopt. 8. 47 [48], § 2 I. eod. 1. 11, § 14 I. de her. quae ab int. 3. 1.

[8] L. 5 C. de adopt. 8. 47 [48]. Vgl. II § 524 Note 9.

[9] L. 1 § 4 D. unde cogn. 38. 9, l. 4 § 10 D. de grad. 38. 10, § 3 I. de succ. cogn. 3. 5.

[10] Nach älterem Rechte beerbte aber der Adoptirte ſeinen Vater (Großvater) als Kind (Enkel) in der Klaſſe unde liberi nur wenn der Adoptivvater ein väterlicher Ascendent war. Gai. III. 31, § 3 I. de succ. cogn. 3. 5, § 13 I. de her. quae ab int. 3. 1, l. 3 § 7. 8 l. 21 § 1 D. de B. P. c. t. 37. 4. Durch l. 10 C. de adopt. 8. 47 [48] iſt dieß (für den Fall der adoptio plena) nicht geändert worden; nach der Nov. 118 aber, welche die cognatiſchen Descendenten ohne alle Unterſcheidung beruft, müſſen auch die in Adoption befindlichen Descendenten den Vater in der erſten Klaſſe beerben. — Doch iſt das hier Geſagte nicht allgemein anerkannt. Es wird behauptet, die l. 10 C. cit. habe dem Adoptirten dem leiblichen Vater gegenüber alles Erbrecht (Mühlenbruch), oder doch das Kindeserbrecht entzogen (Büchel), oder es wird geleugnet, daß durch die Nov. 118 die bezeichnete Veränderung getroffen worden ſei (ſo außer Mühlenbruch auch v. Löhr, der umgekehrt nach der Novelle das Kind in allen Fällen nur in der vierten Klaſſe will erben laſſen). S. dagegen Arndts, Vangerow, Schirmer a. a. OO. (den letzteren Note 17. 25 Nr. 1). Ueber das Erbrecht der natürlichen Familie gegenüber dem Adoptivkinde ſ. noch Vangerow a. a. O. a. E., Schirmer Note 25 Nr. 2 und die Citate daſelbſt.

mütterliche Verwandtschaft, wie eheliche[11], und zwar ohne daß eine Ausnahme[12] für die in blutschänderischer Verbindung[13] oder

[11] L. 2. 4. 8 D. unde cogn. 38. 8, l. 4 § 2 D. de grad. 38. 10, § 7 I. de SC. Tert. 3. 3, § 3 I. de SC. Orf. 3. 4. Schirmer § 12 Note 37. Seuff. Arch. I. 256, vgl. XXIX. 143.

[12] Vgl. zum Folgenden: Glück S. 490. 506. G. Ph. v. Bülow Abhandlungen I Nr. 8 (1817). Spangenberg Arch. f. civ. Pr. XII S. 447 fg. (1829). Schirmer S. 225—231. Bangerow II § 413 Anm. 2.

[13] Nach römischem Rechte gilt eine Ausnahme für die incestuosi allerdings, l. 6 C. de incest. nupt. 5. 5, Nov. 12. Aber das römische Recht ist durch das StrGB. beseitigt worden. Denn die besondere Behandlung der incestuosi ist vom römischen Recht, auch was die Kinder selbst angeht, als Strafe des Inceftes gedacht, und s. II § 326 Note 4 und StrGB. § 173. Vgl. § 535 Note 9 lit. e. — Nach einer andern Meinung soll bereits nach römischem Recht ein Ausschluß der incestuosi von der mütterlichen Erbschaft nicht anerkannt werden dürfen. Roßhirt Einleitung in das Erbrecht S. 212, Mühlenbruch XXXV S. 158, Fritz in seiner Ausgabe von Wening-Ingenheim's Lehrbuch § 433 Note w, Bangerow § 413 Anm. 2, Sintenis III § 162 Note 8, Keller Pand. § 467, Bering S. 648, Schirmer § 12 Note 41, Seuffert Arch. I. 257. Aber diese Meinung halte ich nicht für begründet. Man hat hauptsächlich geltend gemacht, daß die l. 6 cit. durch Nov. 12, welche über die incestuose Mutter die Vermögensconfiscation verhängt hat, aufgehoben worden sei (vgl. § 535 Note 9 lit. e). Man hätte hinzufügen können, daß Nov. 12 ausdrücklich erklärt, es sei unbillig, das Verbrechen der Eltern an den unschuldigen Kindern zu rächen, und daß sie demgemäß, was die bereits vor Nov. 12 geschlossenen Verbindungen angeht, den Kindern Erbrecht gegen ihre Eltern (mit gewissen Beschränkungen) nicht versagt. Aber auf der andern Seite schließt das Gesetz die Kinder, welche aus einer von nun an einzugehenden blutschänderischen Verbindung geboren werden würden, von dem Vermögen der Eltern (was die Mutter angeht s. c. 1 i. f.) vollständig aus; wenn man gesagt hat, es ziehe sie nur dem Fiscus nicht vor, so trifft man damit gewiß nicht den eigentlichen Sinn Justinian's — er nimmt den Eltern ihr Vermögen, und gibt es denjenigen, welche es nach seiner Meinung würdig sind zu haben, den aus gültiger Ehe Gebornen, in Ermangelung Solcher dem Fiscus. Hierzu kommt, daß Justinian nicht nur in Nov. 74 c. 6 und Nov. 89 c. 15 die incestuosi von jeder Erbfolge in das Vermögen des Vaters ausschließt, sondern auch in Nov. 139 (vgl. Nov. 154) ihre Erbunfähigkeit den Eltern überhaupt gegenüber als geltendes Recht behandelt. Vgl. auch Brinz S. 804, Köppen § 5 Anm. 37 zweite Hälfte. — Glaubt man die hier behauptete Aenderung durch das StrGB. nicht anerkennen zu dürfen, so wird man noch Folgendes zu bemerken haben. a. Die römischen Gesetze sprechen nur von einer inceftuosen Ehe, und dürfen auf geschlechtliche Verbindungen, welchen nicht die Absicht der Ehe zu Grunde liegt, nicht ausgedehnt werden. Dawider Glück § 136 und die daselbst Citirten, Roßhirt

im Ehebruch erzeugten Kinder[14] gemacht werden dürfte[14a]. Dagegen haben uneheliche weder einen Vater noch väterliche Verwandtschaft[15], mit Ausnahme der Legitimirten[16] und der aus einer putativen Ehe Erzeugten[17]. Eine weit verbreitete Praxis gibt Erbrecht gegen den Erzeuger, und zwar Kindeserbrecht, auch den Brautkindern[18]. Ueber den Anspruch anderer unehelicher Kinder auf einen Theil des Nachlasses s. § 574 Ziff. 3.

Einleitung in das Erbrecht ꝛc. S. 213; aber s. v. Bülow und Spangenberg a. a. OO., Francke Recht der Notherben S. 180, Mühlenbruch XXXIX S. 344 fg., Schirmer § 12 Note 42, Holzschuher II § 134 Nr. 2. b. Da die in putativer Ehe erzeugten Kinder überhaupt den ehelichen rechtlich gleichstehen (Note 17), so fällt jedenfalls bei ihnen auch die Erbunfähigkeit gegen die Mutter wegen Inceſtes weg.

[11] Für die adulterini darf eine Ausnahme bereits nach römischem Recht nicht anerkannt werden, während allerdings eine wenigstens früher sehr verbreitete Ansicht (vgl. Glück S. 501) sie den incestuosi gleichstellte. Diese Ansicht stützte sich namentlich auf den Ausdruck der Nov. 89 c. 15: „qui ex complexibus aut nefariis aut incestis aut damnatis processerit", dessen wirklicher Sinn doch nach Nov. 12 c. 1: „si quis nuptias illicitas et contrarias naturae (quas lex incestas et nefandas et damnatas vocat) contraxerit" keinem Zweifel unterliegt. Gegen diese Ansicht s. v. Bülow und Spangenberg a. a. OO., Roßhirt Einleitung in das Erbrecht S. 215, Francke Recht der Notherben S. 179 Note 20, Mühlenbruch XXXV S. 160, Arndts RLex. III S. 684, Köppen § 5 Anm. 37 a. E., Bangerow a. a. O., Holzschuher II § 134 Nr. 2. Doch nimmt Schirmer a. a. O. Note 43 für die Ausdehnung der römischen Bestimmung auf die adulterini eine gemeinrechtliche Praxis in Anspruch.

[11a] Die Ausnahme, welche das römische Recht in Betreff der Kinder einer mater illustris macht (sie sollen nicht mit ehelichen erben, l. 5 C. ad SC. Orf. 6. 57), ist heutzutage deßwegen unpraktisch, weil wir illustres im Sinne der byzantinischen Rangordnung nicht haben. Vgl. Glück S. 521—523, Mühlenbruch XXXV S. 158, Schirmer § 12 Note 38.

[15] S. I § 56b Note 4, und außerdem noch l. 4 D. unde cogn. 38. 8, § 5 [4] l. de succ. cogn. 3. 5.

[16] S. II § 522.

[17] S. I § 56b Note 5. Es wird aber öffentlicher Abschluß der Ehe, d. h. (nach heutigem Recht) vorhergehendes Aufgebot verlangt, c. 3 § 1 X. de cland. despons. 4. 3. Befindet sich einer der Ehegatten nicht im Irrthum, so hat dieser Erbrecht nicht. Vgl. Glück § 156, Schirmer § 12 S. 213—215, Holzschuher II § 134 Nr. 6.

[18] Verlangt wird aber ein gültiges Verlöbniß, und daß die Vollziehung der Ehe durch den Tod eines Theils oder grundlose Weigerung des Vaters unmöglich geworden sei. Vgl. Uihlein Arch. f. civ. Pr. XIII S. 121 fg

b. Ordnung der Berufung.

§ 572.

Die Verwandten werden berufen nach folgenden Klassen, von denen je die vorhergehende die nachfolgende ausschließt.

1. Descendenten[1]. Berufen werden sämmtliche Descendenten, ohne Rücksicht auf väterliche Gewalt[2] und Geschlecht[3], und ohne Rücksicht auf Gradesnähe[4]; nur wird der dem Grade nach fernere

(1830), Pfeiffer prakt. Ausführungen VIII S. 401 fg. (1846); Glück § 155, Mayer I § 81 Note 6—8, Schirmer § 12 S. 215—218; Roth II § 153 Note 24, Stobbe IV § 261. II; Holzschuher II § 134 Nr. 5. Seuff. Arch. VIII. 65, XV. 143, XIX. 166, XXVI. 146. Ein festes Gewohnheitsrecht leugnen die von Heffter Zeitschr. f. Civ. u. Pr. N. F. XX S. 256 fg. mitgetheilten Erkenntnisse der Juristenfacultäten zu Berlin, Marburg und Heidelberg, ferner die Erk. der OAG. zu Rostock bei Seuff. Arch. XII. 344 (Buchka und Budde Entscheidungen II S. 252 fg.), Berlin XXV. 40, München XXXII. 252 und des RG. Entscheid. V S. 168 (= Seuff. Arch. XXXVII. 127) vgl. auch Seuff. Arch. V. 200. — Erbrecht der Brautkinder auch gegen die Verwandten des Vaters? Schirmer a. a. O. S. 219. Seuff. Arch. VIII. 65. Des Vaters gegen das Brautkind? Zimmermann Arch. f. civ. Pr. XXXVIII S. 194 fg., Schirmer a. a. O. Note 19, Seuff. Arch. VIII. 66, IX. 189.

[1] Nov. 118 c. 1. § 572.

[2] Nov. 118 l. c.: — „sive ex masculorum genere sive ex feminarum descendens, et sive suae potestatis sive sub potestate sit", Das alte Civilrecht berief nur die in väterlicher Gewalt stehenden Descendenten, der Prätor (unter der technischen Bezeichnung liberi) außerdem die Emancipirten und solche, bei welchen die Abwesenheit der väterlichen Gewalt nur Zufall, nicht Nothwendigkeit war; die übrigen cognatischen Descendenten haben Erbrecht vor Ascendenten und Seitenverwanden erst durch das SC. Orfitianum (unter K. Marcus) und die nachconstantinische Gesetzgebung erhalten.

[3] Nov. 118 l. c.: — „cuiuslibet naturae (φύσεως)", „cuiuslibet sexus". Und dann: „nulla introducenda differentia sive masculi sive feminae sint". Einen Vorzug des männlichen Geschlechts vor dem weiblichen hat übrigens das römische Recht in der Klasse der Descendenten nie gekannt

[4] Nov. 118 l. c.: — „cuiuslibet . . gradus". Und dann: „in hoc enim ordine gradum quaeri nolumus, sed cum filiis et filiabus ex praemortuo filio aut filia nepotes vocari sancimus". Ferner: — „sic tamen, ut si quem horum descendentium filios relinquentem mori contigerit, illius filios aut filias aut alios descendentes in proprii parentis locum succedere". — Auf den Ausdruck in locum succedere, welcher auch sonst vorkommt (so in § 6 I. de her. quae ab int. 3. 1: — „aequum enim esse videtur, nepotes neptesque in patris sui locum succedere", § 15 i. f. eod : „lex duodecim tabularum . . filio mortuo nepotes vel neptes in

Descendent nicht berufen, wenn der ihm vorangehende Ascendent noch lebt[4]. — Getheilt wird zwischen den mehreren Berufenen nicht nach Köpfen, sondern nach Stämmen, d. h. die Erbschaft wird zunächst in so viele Theile zerlegt, als der Erblasser lebende Kinder oder gestorbene Kinder mit lebenden Nachkommen hinterlassen hat, und das auf jeden Stamm Fallende wird in derselben Weise weiter vertheilt[5]. Mehrfache Verwandtschaft gibt

---

locum . . patris sui ad successionem avi vocat", Gai. III. 7. 8, Ulp. XXVI. 2, vgl. auch Note 11), hat man die Anschauung gegründet, daß die dem Grade nach ferneren Descendenten nicht aus eigenem Rechte, sondern aus dem Rechte ihres vorverstorbenen parens, durch „Repräsentation" desselben („Repräsentationsrecht"), zur Erbfolge gelangen, und man hat nicht unterlassen, aus dieser Anschauung praktische Folgerungen zu ziehen, so z. B. daß der dem Grade nach Fernere nur dann berufen werden soll, wenn er seinen vorverstorbenen parens beerbt habe, und nur dann, wenn dieser erbfähig gewesen sei. Andere haben zwischen einer Repräsentation der Person und einer Repräsentation des Grades, oder zwischen einer Repräsentation zum Behuf des Rechts der Erbfolge und einer Repräsentation zum Behuf der Erbtheilung, unterschieden, in dem Sinne, daß der fernere Descendent zwar aus eigenem Recht zur Erbfolge gelangen soll, aber jedenfalls für die Erbtheilung als Vertreter seines vorverstorbenen parens anzusehen sei, und daher sich z. B. die Schulden desselben gegen den Erblasser auf seinen Erbtheil anrechnen lassen müsse. Vgl. Glück § 23—26 und die das. Citirten. Jetzt ist die ganze Vorstellung wohl vollständig aufgegeben, während sie z. B. im Code civil zur gesetzlichen Anerkennung gelangt ist. Vgl. Francke Beiträge I S. 176 fg., Büchel Streitfragen aus Novelle 118 S. 217 fg., Schirmer § 14 S. 246 fg., Vangerow II § 414 Anm. 2, Sintenis II § 163 Anm. 11, Unger § 33 Anm. 4, neuestens Kohler Arch. f. civ. Pr. LIX S. 88 fg. und Zeitschr. f. französ. Civilrecht VII S. 113 fg. Vgl. auch Holzschuher II § 134 Note 9.

[5] Oder: die dem Grade nach ferneren Descendenten bekommen zusammen den Theil, welchen ihr verstorbener parens erhalten haben würde, wenn er selbst zur Erbfolge gelangt wäre. Nov. 118 l. c.: — „tantam de hereditate morientis accipientes partem, quanticunque sint, quantam eorum parens, si viveret, habuisset, quam successionem in stirpes vocavit antiquitas". Vgl. § 6 I. de her. ab int. 3. 1 (Gai. III. 8): „Et quia placuit, nepotes neptesque . . in parentis sui locum succedere, conveniens esse visum est, non in capita sed in stirpes hereditatem dividi, ut filius partem dimidiam habeat et ex altero filio duo pluresve nepotes alteram dimidiam . .". L. 2 C. de suis et leg. 6. 55. Wenn Enkel bloß von Einem Sohne oder Einer Tochter, oder wenn von mehreren Söhnen oder Töchtern Enkel in je gleicher Zahl vorhanden sind, so führen Kopf- und Stammtheilung zu demselben Resultate. Dennoch ist es nicht ohne praktisches Interesse,

daher mehrfachen Theil[6]. — Die erbenden Descendenten bekommen dasjenige, was sie erben, nicht nothwendigerweise auch zum Genuß. a. Stand der Erblasser unter väterlicher Gewalt, so behält dessen Vater den ihm zustehenden Nießbrauch[7]. b. Wenn eine Mutter von ihren Kindern oder eine Großmutter von ihren Enkeln 2c. beerbt wird, so erhält der Vater bez. Großvater 2c. derselben (der Ehemann der Erblasserin), auch wenn er die Kinder nicht in der Gewalt hat, den Nießbrauch an einem Kopftheile[8]. — Ist der Erblasser mehrere Male verheirathet gewesen, so bekommen die Kinder der zweiten Ehe Dos und Eheschenkung dieser Ehe zum Voraus[9].

2. [10]Ascendenten, vollbürtige Geschwister und verstorbener vollbürtiger Geschwister Kinder[11] (nicht fernere Descendenten)[12].

---

festzuhalten, daß ihre Theile nicht ursprüngliche, also Kopftheile, sondern daß sie durch Zerlegung eines Stammtheiles entstanden sind. Vgl. z. B. § 574 Note 8. Büchel Streitfragen S. 226 fg., Schirmer S. 273 fg., Bangerow II § 415 Anm. 1.

[6] So erhalten doppelten Theil Kinder von Geschwisterkindern neben anderen Urenkeln.

[7] Schon vor der Nov. 118 wurde das der Gewalt unterworfene Kind in sein peculium adventicium und castrense von seinen Descendenten wie ein Gewaltfreier beerbt. L. 11 C. comm. de success. 6. 59, l. 6 § 1 C. de bon. quae lib. 6. 61, pr. I. quib. non est perm. 2. 12 (*vv.* „nullis liberis vel fratribus superstitibus"). Vgl. Schirmer S. 172 fg., Bangerow II § 409 Anm. Nr. IV, Fitting das castrense peculium S. 341. Justinian hat dieß in Nov. 118 noch einmal bestätigt („Licet enim defunctus sub alterius potestate fuerit, tamen eius filii . . etiam ipsis parentibus praeponi praecipimus, quorum sub potestate fuerit qui defunctus est"), dabei aber ausdrücklich hinzugefügt: „nam in usu harum rerum qui debet acquiri aut servari nostras de his omnibus leges parentibus custodimus". Vgl. II § 525 Note 21.

[8] L. 3 C. de bon. mat. 6. 60. Die Stelle spricht zwar einerseits nur von Emancipirten, aber doch andererseits auch von Enkeln von Töchtern. Vgl. überhaupt und im Besondern über die Berechnung des Antheils des Großvaters Enkeln gegenüber: Schrader Abhandlungen aus dem Civilrecht Nr. 4, Glück § 84, Schirmer S. 294 fg., Bangerow II § 415 Anm. 2 Nr. 3, Sintenis III § 165 Anm. 4.

[9] Wie an die Kinder der ersten Ehe Dos und Eheschenkung dieser Ehe sofort mit Eingehung der zweiten Ehe gefallen ist. S. II § 511 Ziff. 1 und speciell Note 7.

[10] Nov. 118 c. 2. 3 pr., Nov. 127 c. 1.

[11] Auch von den Geschwisterkindern heißt es in der Novelle, daß sie in

— Bei den Ascendenten entscheidet Gradesnähe; mehrere dem Grade nach gleiche theilen, wenn sie der nämlichen Linie angehören, nach Köpfen; wenn sie verschiedenen Linien angehören, erhält jede Linie die Hälfte, und erst die auf jede Linie fallende Hälfte wird unter die derselben Angehörigen nach Köpfen vertheilt[18]. — Geschwister erhalten je gleichen Theil; wenn Geschwisterkinder mit ihnen erben, so erhalten diese zusammen den Theil ihres vorverstorbenen Vaters oder ihrer vorverstorbenen

---

parentum locum, ein anderes Mal, daß sie in parentum iura (δίκαια) succedunt, und so hat man auch für sie ein „Repräsentationsrecht" mit den daraus hergeleiteten Consequenzen angenommen. S. Note 4 und die Citate daselbst. (Nach der Theorie Glück's a. a. O. soll bei ihnen nicht bloß die Erbtheilung, sondern auch das Recht der Erbfolge auf der Repräsentation beruhen.) — Uebrigens beruft die Nov. 118 Geschwisterkinder nur neben Geschwistern, während sie ihnen ausdrücklich Erbrecht für den Fall versagt, daß neben den Geschwistern auch Ascendenten vorhanden sind. Dieß ist erst durch Nov. 127 c. 1 geändert worden. — Daß Geschwisterkinder neben Ascendenten auch dann erben sollen, wenn keine Geschwister vorhanden sind, ist auch in der Nov. 127 nicht ausdrücklich gesagt, liegt aber gewiß im Sinne des Gesetzgebers. Wenn auch dieß von Andern bestritten wird, so ist doch jedenfalls für die Concurrenz der Geschwisterkinder eine constante Praxis. Vgl. Glück S. 639 fg., Arndts RLex. V S. 692, Büchel Streitfragen ꝛc. S. 170, v. Helmolt civil. Abhandlungen Heft 1 S. 12 fg., Puchta Vorl. zu § 457, Schirmer § 14 Note 22, Bangerow II § 416 Anm. 1 (S. 54). Auch die bezeichnete Praxis leugnet übrigens das Erk. des OAG. zu Celle bei Seuff. Arch. V. 300.

[12] Nov. 118 c. 3 pr.: — „Huiusmodi vero privilegium in hoc ordine cognationis solis praebemus fratrum masculorum et feminarum filiis aut filiabus, ut in suorum parentum iura succedant; nulli enim alii omnino personae ex hoc ordine venienti hoc ius largimur".

[13] Nov. 118 c. 2: — „Si autem plurimi ascendentium vivunt, hos praeponi iubemus, qui proximo gradu inveniuntur, masculos et feminas, sive paterni sive materni sint. Si autem eundem habeant gradum, ex aequo inter eos hereditas dividatur, ut medietatem quidem accipiant omnes a patre ascendentes, quanticunque fuerint, medietatem vero reliquam a matre ascendentes, quantoscunque eos inveniri contigerit". S. g. Theilung in lineas (der Ausdruck ist ohne quellenmäßigen Anhalt), eine Combination von Stamm- und Kopftheilung. Glück S. 644 fg., Schirmer § 16 Anm. 25, Bangerow II § 416 Anm. 2 Nr. 1. — Davon, daß das väterliche Vermögen an die väterlichen, das mütterliche an die mütterlichen Ascendenten falle, weiß das römische Recht nichts. Vgl. Schirmer § 16 Anm. 50.

Mutter[14]. Geschwisterkinder allein theilen nach Köpfen[15]. — Concurriren Ascendenten mit Geschwistern[16] oder Geschwisterkindern, so wird nach Köpfen getheilt[17]; nur daß die Geschwisterkinder zusammen nur Einen Theil erhalten[18]. — Auch in dieser Klasse gibt doppelte Verwandtschaft doppelten Theil[19]. Ob der Erblasser unter väterlicher Gewalt stand oder nicht, ist auch in dieser Klasse gleichgültig[20]. Der Nießbrauch des Gewalthabers am Vermögen des Erblassers hört in dieser Klasse mit dessen Tode auf[21].

[14] Nov. 118 c. 3 pr.: — „Si autem defuncto fratres fuerint et alterius fratris aut sororis praemortuorum filii, vocabuntur ad hereditatem isti cum de patre et matre thiis masculis et feminis, et quanticunque fuerint, tantam ex hereditate percipient portionem, quantam eorum parens futurus esset accipere, si superstes esset". Nov. 127 c. 1.

[15] So entschied der Reichstag von Speier 1529 (§ 31) einen seit der Zeit der Glossatoren über diesen Punkt geführten Streit, gewiß gegen den Sinn des Gesetzes. Vgl. Glück S. 664 fg., Büchel Streitfragen S. 190 fg., Schirmer § 16 S. 277—283, Bangerow II § 416 Anm. 2 Nr. 3, Stintzing Geschichte der deutschen RWissenschaft I S. 167.

[16] Ueber die Meinung einiger Aelteren, daß neben Geschwistern nur Vater und Mutter, nicht die ferneren Ascendenten gerufen würden, s. Glück S. 632 fg., Schirmer § 14 Note 18.

[17] Nov. 118 c. 2: — „Si vero cum ascendentibus inveniantur fratres aut sorores ex utrisque parentibus coniuncti defuncto, cum proximis gradu ascendentibus vocabuntur, si et pater aut mater fuerint, dividenda inter eos quippe hereditate secundum personarum numerum, uti et ascendentium et fratrum singuli aequalem habeant portionem . .". Nov. 127 c. 1: — „cum ascendentibus et fratribus vocentur etiam praemortui fratris filii, et tantam accipiant portionem, quantam eorum futurus erat pater accipere, si vixisset". Vgl. Schirmer § 16 Anm. 28. 29.

[18] Glück S. 654.

[19] Der Fall ist näher so zu denken, daß der Erblasser Kind von Geschwisterkindern ist, und außer den gemeinschaftlichen Großeltern seiner Eltern oder Einem derselben noch andere Urgroßeltern hinterläßt.

[20] Nov. 118 c. 2: — „differentia nulla servanda . . sive . . suae potestatis sive sub potestate fuerit is, cui succedunt". Ueber das Recht des Gewalthabers an dem Vermögen des ohne Descendenten gestorbenen Hauskindes vor der Nov. 118 (zuletzt l. 7 § 1 C. ad SC. Tert. 6. 56, l. 11 C. comm. de succ. 6. 59, l. 6 § 1 C. de bon. quae lib. 6. 61, pr. I. quib. non est perm. 2. 12 *vv.* „nullis liberis vel fratribus superstitibus") vgl. Schirmer S. 172 fg., Bangerow II § 409 Anm. Nr. IV, Fitting das castrense peculium S. 341 fg. — Ob auch das dem parens manumissor auf Grund der Emancipation im älteren Recht zustehende Erbrecht (Schirmer S. 185 fg., Bangerow II § 469 Anm. Nr. V, Schmidt das Pflichttheils-

3. Halbbürtige Geschwister und verstorbener halbbürtiger Geschwister Kinder (nicht fernere Descendenten). Theilung wie bei vollbürtigen Geschwistern[22].

recht des Patronus und des Parens Manumissor S. 153 fg.) durch die Nov. 118 ganz beseitigt worden sei, ist nicht ganz unbestritten. Dawider Mayer in seinem Programm de hereditate parentis manumissoris (1832) und Erbrecht § 85 Note 5 (welcher aber für das heutige Recht die Fortdauer dieses Erbrechts nicht in Anspruch nimmt); dafür die Mehrzahl der Schriftsteller und namentlich Francke in seinem Programm de manumissorum successione (1835), Mühlenbruch XXXV S. 219 fg., Arndts RLex. V S. 681 fg., Schirmer § 10 Note 157a, Schmidt a. a. O. S. 163 fg.

[21] Er ist durch den an ihn gefallenen Theil der Proprietät entschädigt. Die Nov. 118 fährt nach den in Note 17 citirten Worten so fort: „nullum usum ex filiorum aut filiarum portione in hoc casu valente patre sibi penitus vindicare, quoniam pro hac usus portione hereditatis ius et secundum proprietatem per praesentem dedimus legem". Man hat wohl diese Worte dahin verstehen wollen, daß durch sie nur der Erwerb eines neuen Nießbrauchs an dem an die gewaltunterworfenen Geschwister gefallenen Theil des peculium castrense und peculium adventicium extraordinarium des Erblassers ausgeschlossen werden solle; s. darüber und dagegen Glück § 174, v. Löhr Arch. f. civ. Pr. X S. 165 fg., Marezoll Zeitschr. f. Civ. u. Pr. XIII S. 206 fg., v. Buchholtz das. XIV S. 295 fg., Schirmer S. 296 Note 60, Vangerow II § 416 Anm. 3. Andererseits ist auch, wenn gleich nur vereinzelt, die Meinung aufgestellt worden, daß die bezeichneten Worte nur die Fortdauer des bestehenden Nießbrauches, nicht aber den Erwerb eines neuen ausschließen wollen, s. dagegen v. Buchholtz a. a. O. S. 301 fg.

[22] Nov. 118 c. 3. — Halbgeschwister sind auch uneheliche Kinder der Mutter, sowie Adoptivkinder des Vaters. Ueber die Frage, ob Adoptivkinder nicht wenigstens dann Vollgeschwister sind, wenn sie von derselben Mutter geboren sind, vgl. einerseits Arndts RLex. V S. 690 Anm. 143, andererseits Schirmer § 14 Anm. 17. — Auch in dieser Klasse kann mehrfache Verwandtschaft mit Anspruch auf mehrfachen Theil vorkommen, wenn nämlich s. g. zusammengebrachte Geschwister (Kinder aus früheren Ehen ihrer Stiefeltern) sich verheirathen, und ein Kind derselben neben den Geschwistern seiner Eltern erbt. Eine früher sehr verbreitete, auf l. 13 § 2 C. de leg. 6. 58 gestützte Meinung, wonach, wenn Halbgeschwister von Vaters- und von Mutterseite erben, jene das väterliche, diese das mütterliche Vermögen zum Voraus haben sollen, ist jetzt aufgegeben. Vgl. Glück S. 712 fg., Francke Beiträge Nr. 7, Guyet Abhandlungen aus dem Gebiete des Civilrechts Nr. 7, Schlesinger Arch. für civ. Pr. L S. 137 fg. (welcher im Resultate mit den beiden zuvor genannten Schriftstellern einverstanden ist, nicht aber in der Auslegung der l. 13 C. de leg. her. 6. 58), Vangerow II § 417 Anm. und die übrigen das. Citirten.

4. Alle anderen Verwandten, mit Vorzug des dem Grade nach Nächsten und mit gleicher Theilberechtigung der dem Grade nach Gleichen[23]. Vollbürtige Verwandtschaft gibt in dieser Klasse einen Vorzug vor der halbbürtigen nicht[24].

C. Successive Berufung*.

§ 573.

Successive Berufung ist die Berufung, welche zu Gunsten des in der Erbfolgeordnung Folgenden eintritt, wenn der vor ihm Berufene, in dessen Ermangelung er sofort berufen worden sein würde, die Erbschaft nicht erwirbt[1]. Die successive Berufung schreitet nicht bloß von Klasse zu Klasse fort[2], sondern auch innerhalb derselben Klasse von Grad zu Grad[3], und sie schreitet von Grad zu Grad nicht bloß dann fort, wenn in dieser Klasse

---

[23] Nov. 118 c. 3 § 1. — „Si vero neque fratres neque filios fratrum, sicut diximus, defunctus reliquerit, omnes a latere cognatos ad hereditatem vocamus secundum uniuscuiusque gradus praerogativam, ut viciniores gradu reliquis praeponantur. Si autem plurimi eiusdem gradus inveniantur, secundum personarum numerum inter eos hereditas dividatur, quod in capita nostrae leges appellant".

[24] Das Gesetz weiß von einem solchen Vorzug Nichts, während es ihn unmittelbar vorher für die Klasse der Geschwister ausdrücklich hervorhebt.

* Glück § 66. 102—106. 144. 151—152. Mayer § 65. 80. Arndts S. 693—696. Vering S. 432. 581. 620. 665. Schirmer § 15. Vangerow II § 420. 421. Sintenis III S. 316 fg. Eine besondere, vorwiegend dogmengeschichtliche Behandlung dieser Lehre, hat in der neueren Zeit J Merkel (der Jüngere) gegeben: die Lehre von der successio graduum unter Inteſtaterben, Tübingen 1876. (Vgl. krit. VJSchr. XIX S. 165 fg.)

[1] Das Princip der successiven Berufung war dem Civilrecht unbekannt; § 573. wenn der zunächst Berufene nicht Erbe wurde (was übrigens in der Klasse der sui nicht vorkommen konnte), so erfolgte eine weitere Berufung nicht. „In legitimis hereditatibus successio non est". Ulp. XXVI. 5, Paul. sentent. IV. 8 § 23, Gai. III. 12. 22, § 7 I. de leg. agn. succ. 3. 2. Das Princip der successiven Delation ist zuerst vom Prätor für seine bonorum possessio aufgestellt (Ulp. XXVIII. 11, l. 1 § 10 D. de succ. ed. 38. 9, l. 2 pr. D. de bon. lib. 38. 2, § 9 I. de B. P. 3. 9), dann von Justinian auch auf die civile Erbschaft übertragen worden, in einer verloren gegangenen Constitution (restituirt als l. 4 C. de iure patr. 6. 4), deren betreffende Bestimmung berichtet wird in § 7 I. de leg. agn. succ. 3. 2.

[2] S. g. successio ordinum.

[3] S. g. successio graduum.

Gradesnähe entscheidet, sondern auch dann, wenn die dieser Klasse Angehörigen ohne Rücksicht auf Gradesnähe gerufen werden[4]. Sie tritt ferner nicht bloß dann ein, wenn von den zunächst Berufenen Keiner erwirbt, sondern auch, wenn nicht Alle erwerben, für den Theil des Nichterwerbenden[5]. Eine Aenderung in der

---

[4] Der Fall ist näher so zu denken, daß ein dem Grade nach Fernerer von der Erbschaft durch einen ihn verdeckenden Ascendenten ausgeschlossen wird, und daß dann dieser Ascendent nicht erwirbt. Es wird also berufen, wenn das Kind nicht erwirbt, der Enkel ꝛc., wenn Bruder oder Schwester nicht erwerben, deren Kind; nicht aber wird berufen die folgende Klasse. Dieß ist in der neueren Zeit geleugnet worden, entweder für Enkel ꝛc. und Geschwisterkinder (Puchta § 458 e und Vorl. dazu), oder doch für die letzteren (Büchel Streitfragen ꝛc. S. 171 fg.). In der That ist es, was das ältere Recht angeht, äußerst zweifelhaft, ob dasselbe auch in der Klasse der Descendenten (welche für das ältere Recht, dem eine Concurrenz zwischen Geschwistern und Geschwisterkindern unbekannt war, hier allein in Betracht kommen kann) eine successio graduum anerkannt habe; es ist äußerst zweifelhaft sowohl für die bonorum possessio, wie für die Justinianische Verordnung in Betreff der civilen Erbschaft, und jedenfalls liegt ein schwer zu beseitigendes Argument dawider in l. 34 C. de inoff. test. 3. 28 (vgl. § 579 Note 9). Vgl. namentlich Büchel Streitfragen ꝛc. S. 94 fg., Leist die Bonorum possessio II. 1 S. 248, Vangerow II § 407, Schirmer § 15 Note 15, Fitting Arch. f. civ. Pr. LIX S. 433 fg. Wie dem auch sein mag, so sollte jedenfalls für die Novelle 118 nicht bezweifelt werden, daß dieselbe hinter den Descendenten und den Geschwisterkindern eine fernere Klasse nicht habe zulassen wollen, so lange ein erbfähiger Descendent oder ein erbfähiges Geschwisterkind vorhanden ist. Nov. 118 c. 1: „Si quis igitur descendentium fuerit ei qui intestatus moritur cuiuslibet naturae aut gradus . . . omnibus ascendentibus et ex latere cognatis praeponatur". c. 2: „Si igitur descendentes quidem non relinquat heredes, pater autem aut mater aut alii parentes ei supersint . .". c. 3 § 1: „Si vero neque fratres neque filios fratrum . . defunctus reliquerit, omnes deinceps a latere cognatos ad hereditatem vocamus . .". Vgl. auch Büchel a. a. O. S. 114 fg., Arndts Rez. V S. 694, v. Helmolt civil. Abhandlungen Heft 1 S. 10 fg., Schirmer S. 260 fg., Vangerow II § 420 Anm., Kohler Arch. f. civ. Pr. LIX S. 106 fg., Merkel a. a. O. S. 113 fg.; speciell gegen Büchel Schirmer a. a. O. Note 23, Vangerow II § 416 Anm. 1 (S. 54 fg.).

[5] Eine äußerst bestrittene und wie sogleich hinzugefügt werden muß, mit Sicherheit kaum zu entscheidende Frage. Nach einer entgegengesetzten Ansicht soll der Theil des nicht Erwerbenden nicht weiter vergeben, sondern den zum Erwerb Gelangenden zugelegt werden (accresciren, anwachsen). Man hat daher auch die Frage so ausgedrückt: tritt successio graduum oder

Vertheilung der Erbſchaft hat in dieſem Falle die ſucceſſive Berufung nicht zur Folge[6].

Accrescenzrecht ein? Die einzelnen Fälle, um welche es ſich hier handelt, ſind folgende. a. Von zwei zuſammen berufenen Descendenten erwirbt der eine nicht; fällt ſein Theil an ſeine Kinder ꝛc., oder an den andern Berufenen? b. Es ſind Geſchwiſter zuſammenberufen; fällt der Theil des nicht Erwerbenden an ſeine Kinder oder an den Mitberufenen? c. Es ſind neben einem Ascendenten Geſchwiſter oder Geſchwiſterkinder berufen; fällt der Theil des nicht erwerbenden Ascendenten an den dem Grade nach ferneren Ascendenten oder an die Geſchwiſter bez. Geſchwiſterkinder? Daß in allen dieſen Fällen Anwachſungsrecht eintrete, iſt von jeher die vorwiegende Meinung geweſen (vgl. Merkel S. 59 fg.), und noch heutzutage bekennt ſich die Mehrzahl der Schriftſteller zu dieſer Anſicht; v. Helmolt hat ihrer Vertheidigung eine beſondere Schrift gewidmet (civiliſtiſche Abhandlungen Heft 1: das Accrescenzrecht und die successio graduum der Novellen 118 und 127 [1855]); ſ. außerdem namentlich Büchel Streitfragen ꝛc. S. 82 fg., Mühlenbruch Fortſ. v. Glück XLIII S. 272 fg., Schirmer I S. 264 fg., Vangerow II § 420 Anm. S. 64 fg. Seuff. Arch. XXVII. 148. Für die successio graduum dagegen haben ſich in der neueren Zeit erklärt namentlich: Francke Beiträge Nr. 8, Mayer Anwachſungsrecht S. 284 fg. und Erbrecht I § 65 Note 4, Sintenis III § 163 Anm. 16, Brinz 1. Aufl. S. 808 fg. 2. Aufl. III S. 136 fg. (dieſer jedoch mit einer Beſchränkung), neueſtens Fitting Arch. f. civ. Pr. LVII S. 160, Leonhard Verſuch einer Entſcheidung der Streitfrage über den Vorzug der successio graduum vor dem Accrescenzrechte nach römiſchem Recht (Halle 1874) (darüber vgl. Regelsberger krit. VJSchr. XVIII S. 265 fg.), Kohler Arch. f. civ. Pr. LIX S. 87 fg., Merkel a. a. O. S. 116 fg., Hofmann krit. Studien im röm. R. S. 86 fg. Nach meiner Meinung kommt es hierbei auf folgende Punkte an. 1. Ohne allen Zweifel werden Perſonen, welche zuſammen berufen werden, jede auf die Erbſchaft, auf die Erbſchaft als Ganzes, berufen, und deßwegen nicht weniger auf die Erbſchaft, weil ſie auf die Erbſchaft zu einem Theile berufen werden. Daraus folgt, daß auch der Gegenſtand ihres Erwerbes die Erbſchaft iſt, und daß ſie von der Erbſchaft Soviel erhalten, als der Mitberufene ihnen nicht nimmt. Man thut m. E. Unrecht, dieß zu beſtreiten. Vgl. § 603 Note 1, § 604 Ziff. 2. 2. Aber eben ſo Unrecht thut man, wenn man mit dieſem Geſichtspunkt die ganze Frage für entſchieden hält; denn wie oft bemerkt worden iſt: warum ſollte das Recht nicht gerade ſo gut an Stelle eines Mitberufenen einen andern Mitberufenen ſetzen können, wie an Stelle eines Berufenen einen andern Berufenen? Und es thut das ja unbeſtritten in dem Falle, wo einem Miteingeſetzten ein Vulgarſubſtitut gegeben worden iſt. Vgl. § 603 Note 10. 3. So wird die ganze Frage zu einer Interpretationsfrage; was iſt als der Wille Juſtinian's in Nov. 118 anzunehmen: daß für den Theil des Mitberufenen eine neue Berufung eintreten ſolle, oder nicht? Wenn man dabei ein entſcheidendes Gewicht darauf hat legen wollen, daß Juſtinian

Wiederaufhebung des Erwerbes steht dem Nichterwerbe nicht in allen Fällen gleich[7].

---

fernere Descendenten und Geschwisterkinder an Stelle ihrer vorverstorbenen Eltern berufe, so ist es mir nicht zweifelhaft, daß ein argumentum a contrario aus dieser Fassung unzulässig ist; der Gesetzgeber hat eben an diesen Fall allein gedacht, denjenigen aber, welcher uns beschäftigt, sich nicht zum Bewußtsein gebracht. Sollen wir nun sagen, daß, eben weil der Gesetzgeber an diesen Fall nicht gedacht hat, er für denselben auch nichts habe vorschreiben wollen, daß also die Mitberufenen, um die es sich hier handelt, Mitberufene schlechthin, Mitberufene ohne gesetzliche Substituten sind? Dieß ist der Standpunkt von Schirmer. Ich bin anderer Ansicht. Wenn die Auslegung wirklich das Recht hat, welches ihr meiner Ansicht nach nimmer bestritten werden darf, auch den nicht gedachten Gedanken des Gesetzgebers zur Geltung zu bringen (I § 22), so gebe ich gerne zu, daß man über den eigentlichen Gedanken Justinian's in diesem Falle, über den Gedanken, den er gedacht haben würde, wenn er auf diesen Fall aufmerksam geworden wäre, verschiedener Meinung sein kann: ich für meinen Theil aber kann es nicht für wahrscheinlich halten, daß Justinian den Enkel oder das Geschwisterkind zu Gunsten des Oheims oder der Tante ausgeschlossen, und überhaupt, daß er Gewicht darauf gelegt haben würde, ob der Umstand, welcher den im Grade Ferneren frei macht, vor oder nach dem Tode des Erlassers eingetreten ist. Vgl. auch Unger § 33 Anm. 2. 4. Daß aus l. 2 § 18 D. ad SC. Tert. 38. 17 keine Entscheidung hergenommen werden kann (welche übrigens für die hier vertheidigte Meinung ausfallen würde), darüber s. Schirmer § 15 Anm. 33 und die das. Citirten, Kohler a. a. O. S. 123 fg.

[6] Abgesehen natürlich davon, daß wenn an die Stelle des nicht Erwerbenden Mehrere berufen werden, diese den Theil des nicht Erwerbenden unter sich zu theilen haben. Aber die Mitberufenen, welche zum Erwerbe gelangen, behalten was sie haben, sie erhalten in Folge der successiven Berufung nicht Mehr, nicht Weniger. Wenn also Geschwister und Ascendenten zusammen berufen sind, und es fallen die Ascendenten weg, so ändert sich durch den Wegfall der Ascendenten und den Eintritt einer größeren Zahl fernerer Ascendenten nicht der Kopftheil der Geschwister. Wenn Geschwisterkinder neben Geschwistern berufen sind, und an die Stelle der Geschwister treten ihre Kinder, so verwandelt sich nicht die Stammtheilung in Kopftheilung. Allerdings hat auch dieser Satz nichts für sich, als einen Wahrscheinlichkeitsschluß. Die Frage ist die: ist anzunehmen, daß das Recht eine einmal angeordnete Vertheilung der Erbschaft in Folge eines später eintretenden Ereignisses wieder rückgängig machen wolle? Ich halte dieß nicht für wahrscheinlich. — Uebrigens hat die hier verhandelte Frage eine größere Tragweite. In hinreichender Allgemeinheit ausgedrückt lautet sie so: ändert sich der Vertheilungsmodus durch den Wegfall eines Mitberufenen, mag an seine Stelle ein Anderer treten, oder mag der Theil des Wegfallenden den anderen Berufenen anwachsen? In dieser Allgemeinheit wird die Frage verneint, also

D. Außerordentliche Erbfolge.

§ 574.

Gewiſſe Perſonen erhalten einen gewiſſen Theil der Erbſchaft, wer auch ſonſt Erbe werden mag; dieß iſt es, was hier unter außerordentlicher Erbfolge verſtanden wird[1].

1. S. g. Quart der armen Wittwe[2]. Die Wittwe des Erblaſſers[3], welche bis zum Tode deſſelben mit ihm in rechtsbeſtändiger Ehe gelebt hat[4], erhält, wenn ſie weder durch eine an ſie

für die Vertheilung nach der Zeit der Delation entſchieden, von Glück § 180, Büchel Streitfragen ꝛc. S. 230 fg., Mühlenbruch XLIII S. 292 fg., Arndts RLex. V S. 695—696, v. Helmolt a. a. O. S. 83 fg., Brinz 1. Aufl. S. 811. 2. Aufl. III S. 142, Schirmer § 16 Anm. 42, Sintenis III § 164 Note 14, Vangerow II § 421 Anm., Leonhard a. a. O. (Note 9); für die Bejahung der Frage, alſo für die Vertheilung nach der Zeit der Acquiſition: Mayer Anwachſungsrecht S. 251 fg., Witte RLex. I S. 278 fg., und neueſtens Fitting Arch. f. civ. Pr. LVII S. 161 fg. Vgl. § 605. Auch hier hat man ſich auf l. 2 § 18 D. ad SC. Tert. 38. 17 berufen (Note 5 a. E.); ferner auf l. 2 C. ad SC. Orf. 6. 57, ſ. dagegen namentlich Büchel S. 250 fg., Vangerow a. a. O. a E.

[7] Dem Nichterwerbe ſteht gleich die Wiederaufhebung des Erwerbes des suus durch beneficium abstinendi, nicht dagegen die Wiederaufhebung des Erwerbes durch in integrum restitutio. L. 6 C. de leg. her. 6. 58, l. 2 D. de succ. ed. 38. 9. Vgl. Schirmer § 15 Note 24—26.

[1] Andere gebrauchen dieſen Ausdruck in anderem Sinne, zur Bezeichnung § 574.
des Gegenſatzes entweder zur Erbfolge der Verwandten, oder zur Erbfolge der Verwandten und des Ehegatten.

[2] Nov. 53 c. 6, Nov. 117 c. 5. Literatur: Martin Rechtsgutachten und Entſcheidungen des Spruchcollegiums der Univerſität Heidelberg I S. 356 fg. (1808). v. Löhr Magazin f. RW. und Geſetzgeb. III S. 359—385 (1819). Derſ. Arch. f. civ. Pr. XXII S. 1 fg. (1839). E. Petri das Pflichttheilsrecht der armen Wittwe. Inaugural-Diſſertation. Straßburg 1874. v. Kerstorf über die mulier indotata et inops nach gemeinem Recht (Separatabzug aus der Zeitſchrift des Anwaltvereins für Bayern XVI Nr. 21—23, 1876). Glück § 117—126, Arndts S. 697 fg., Schirmer § 13 S. 233—244, Köppen Grundriß § 90. Sintenis III § 165 S. 329—337, Vangerow II § 488.

[3] Die Nov. 53 c. 6 verlieh ein gleiches Recht, wie der Wittwe, auch dem Wittwer; dieß iſt durch Nov. 117 c. 5 aufgehoben worden.

[4] Andere fordern außer der Rechtsbeſtändigkeit der Ehe fortdauerndes factiſches Zuſammenleben der Ehegatten, oder doch daß das factiſche Zuſammenleben nicht durch die Schuld der Frau aufgehoben worden ſei. Vgl. Glück S. 442 fg., Sintenis Anm. 2 Nr. 8, Schirmer Anm. 8a. Da-

zurückfallende Dos noch durch sonstiges Vermögen gegen Noth geschützt ist[5], neben allen Erben[6] den vierten Theil des Nachlasses, jedoch nicht mehr als hundert Pfund Goldes[7], und neben

gegen Petri S. 16 fg. und ein Erk. des OAG. zu Rostock bei Budde Entscheidungen VII S. 258 fg. (= Seuff. Arch. XXVI. 45). In der That wird das bezeichnete Erforderniß durch die hier maßgebenden Worte der Nov. 53 c. 6: „si perduraverint semper cum eis" und der Nov. 117 c. 5: „et usque ad mortem cum ea vivens" nicht bewiesen, da mit diesen Worten, wie das Vorhergehende deutlich zeigt, nur der Gegensatz gegen die Scheidung bezeichnet werden soll. Ebensowenig ist beweisend die Analogie der b. p. unde vir et uxor (§ 570 Note 4).

[5] Andere (z. B. v. Löhr a. a. O. S. 366 fg., Bangerow a. a. O. Nr. 1, Schirmer a. a. O. Note 8, v. Kerstorf a. a. O.) interpretiren die Nov. 53 c. 6 so, daß sie den Erbanspruch der Wittwe ausschließen wolle, wenn dieselbe irgend welche Dos habe. Ich glaube nicht, daß dieß richtig ist. Der Gesetzgeber geht offenbar von der Voraussetzung aus, daß, wenn die Frau eine Dos habe, sie eben dadurch gegen Noth geschützt sein werde; aber wie er ausdrücklich anerkennt, daß geringes eigenes Vermögen dem Anspruch der Frau nicht entgegenstehe (— „si vero quasdam res proprias mulier in domo viri aut alibi repositas habuit, harum actionem et retentionem habeat omnibus modis imminutam"), so liegt es gewiß nicht in seinem Sinne, daß dieser Anspruch durch eine geringe Dos ausgeschlossen werden solle. Der leitende Begriff ist für ihn der Begriff des Mangels, nicht der Begriff der Dos. S. auch Sintenis a. a. O. Anm. 2; ferner Schirmer a. a. O., welcher anerkennt, daß die Praxis auch die Wittwe mit geringer Mitgift zur Erbschaft ihres Mannes zulasse; Petri S. 24 fg. So auch Seuff. Arch. XV. 231 Nr. 1. 2, Entscheidungen des OAG. zu Rostock VII S. 259; anders Seuff. Arch. IX. 47. — Was heißt das näher: die Frau ist nicht gegen Noth geschützt? Regelmäßig verlangt man Mangel standesgemäßen Unterhalts. Vgl. Glück S. 446 fg., v. Löhr S. 370 fg., Schirmer Anm. 2 a. E., Petri S. 21 fg. Seuff. Arch. XV 231 Nr. 1 a. E. 2, vgl. auch XVII. 263.

[6] Die Gesetze gedenken ausdrücklich nur der Kinder, um so mehr muß die Frau neben ferneren Verwandten oder gar Fremden zugelassen werden. Neben Fremden — denn ihr Anspruch gilt gegenüber Testaments- wie Intestaterben. Vgl. namentlich Nov. 53 c. 6 § 2 i. f.: — „nisi tamen ipse vir aut legatum ei aut aliquam partem institutionis reliquerit". S. § 593 Note 1—3.

[7] Die Nov. 53 c. 6 verweist auf frühere Bestimmungen, in welchen diese Beschränkung enthalten ist (l. 11 § 1 C. de rep. 5. 17. Nov. 22 c. 18), und Nov. 117 c. 5 erkennt ausdrücklich an, daß das von der Nov. 53 verordnete Viertel mit dieser Beschränkung zu verstehen sei. Die Meinung Köppen's aber (Grundriß S. 86), daß Nov. 117 c. 5 selbst diese Beschränkung habe fallen lassen, finde ich nicht gerechtfertigt.

Kindern nicht mehr als einen Kopftheil[8]; sind die Erben ihre eigenen Kinder aus ihrer Ehe mit dem Erblasser, so erhält sie dasjenige, was sie erhält, nur zum Nießbrauch[9]. Auch wenn sie ihren Theil zu Eigenthum erhält, ist sie nicht sowohl Erbin, als gesetzliche Vermächtnißnehmerin[10].

---

[8] Dieß ist neu verordnet durch Nov. 117 c. 5. Enkel eines verstorbenen Kindes zählen für Einen Kopf, und nicht bloß wenn mehrere Stämme erben. Vgl. § 572 Note 5 a. E., Bangerow Nr. 3, Schirmer Anm. 11. 12, Petri S. 33 fg.

[9] Auch dieß ist eine Neuerung der Nov. 117 c. 2. Abweichende Ansichten: 1) die Wittwe habe nicht den Nießbrauch, sondern das Gebrauchsrecht, v. Buchholtz allgem. Halle'sche Literaturzeitung 1839 Bd. IV S. 492; dagegen Osenbrüggen zur Interpretation des Corpus iuris civilis S. 35 fg. Vgl. auch Schirmer Anm. 13. 2. Die Wittwe habe nicht den Nießbrauch, sondern das Eigenthumsrecht, welches sie nur ihren Kindern erhalten müsse, aber zwischen denselben nach Willkür vertheilen könne; durch den Tod der Kinder werde das Eigenthumsrecht der Wittwe unbeschränkt. So namentlich v. Löhr S. 377 fg., welcher aber später, in dem oben citirten Aufsatz im Arch. f. civ. Praxis, seine Meinung wieder zurückgenommen hat. Vgl. Bangerow Nr. 4, Schirmer Anm. 13, Petri S. 47 fg. — Wie ist es, wenn die Frau neben eigenen und Stiefkindern erbt? Die sachgemäße Entscheidung ist für diesen Fall ohne Zweifel die, daß sie dann das Eigenthumsrecht nur an ihre eigenen Kinder verliere, und nur das Eigenthumsrecht an demjenigen Theil ihrer Portion, den sie diesen entzieht. Aber die Nov. 117 c. 5 hat eine andere Entscheidung getroffen; Justinian schreibt hier unzweideutig vor, daß das Eigenthumsrecht ganz an ihre eigenen Kinder fallen solle („dominium autem illis filiis servetur, quos ex ipsis nuptiis habuerit"). Man darf auch nicht sagen, daß Justinian hierbei stillschweigend voraussetze, daß andere als eigene Kinder nicht vorhanden seien, daß er an den Fall der Concurrenz von Stiefkindern gar nicht gedacht habe; denn von diesem letzteren Fall hat er unmittelbar vorher gesprochen („si quidem usque ad tres habuerit filios eius vir, sive ex ea sive ex alio matrimonio"). Doch sind die Ansichten hier sehr verschieden. Vgl. Bangerow N. 4 a. E., Schirmer Anm. 13 a. E., Brinz III § 385 Note 27. Entscheidungen des OAG. zu Rostock VII S. 270.

[10] Auch dieß ist bestritten: dagegen Glück S. 465 fg. und die das. Citirten, v. Löhr S. 381 fg., Arndts S. 698, Schirmer Anm. 15, Schröder Notherbenrecht S. 284 fg., Seuff. Arch. XV. 231 Anm. 1, Entscheidungen des OAG. zu Rostock VII S. 259; dafür Bangerow Nr. 5, Sintenis § 165 Anm. 2 Nr. 2 (S. 333 fg.), Köppen Grundriß S. 87, Petri S. 40 fg. 51 fg. Ich halte die Gründe für die Annahme eines gesetzlichen Vermächtnisses für überwiegend. Es sind diese: 1) daß Justinian den Anspruch der armen Wittwe nachgebildet hat und durchaus gleichstellt dem Anspruch

2. In gleicher Weise erhält der geschlechtsunreife Arrogirte, welcher von dem arrogirenden Vater ohne genügenden und richterlich gebilligten Grund emancipirt worden ist, aus dem Nachlasse desselben allen Erben gegenüber ein Viertel[11].

3. Nach einer sehr verbreiteten, aber nicht allgemein anerkannten Praxis erhalten uneheliche Kinder aus dem Vermögen ihres Vaters, wenn derselbe sie anerkannt und weder eine Ehefrau noch eheliche Kinder hinterlassen hat, zusammen den sechsten Theil, von welchem sie jedoch ihrer Mutter einen Kopftheil ab-

---

der vom lebenden Ehemann verstoßenen Ehefrau, in welchem Falle doch von einer Universalsuccession keine Rede sein kann; 2) daß ebensowenig von Universalsuccession in dem Fall die Rede sein kann, wenn die Frau nur Nießbraucherin wird, welchen Fall wieder Justinian mit dem Fall, wo sie Eigenthümerin wird, auf gleiche Linie stellt. Diesen Gründen setzt man nun zwar entgegen den Passus der Nov. 53 c. 6 § 1, wo es heißt: „Si vero quasdam res proprias mulier in domo viri aut alibi repositas habuit, harum actionem et retentionem habeat omnibus modis imminutam, subiacere huiusmodi rebus viri creditoribus nullo modo valentibus, *nisi forte secundum quod in illius iure ex hac lege heres extiterit* (*πλὴν εἰ μὴ καθ' ὅσον τῶν ἐκείνου δικαίων ἐκ τοῦδε τοῦ νόμου συγκληρονομεῖ*)". Aber wenn man diese Worte auch nicht mit Köppen Jahrb. f. Dogm. V S. 220 auf den Fall beziehen will, wo die Wittwe vom Manne zur Erbin eingesetzt worden ist (Nov. 53 c. 6 i. f.), so können dieselben doch im Zusammenhalt mit dem Vorhergehenden nicht anders verstanden werden, als dahin, daß die Frau für die Schulden des Mannes nur bis zum Betrage ihres Viertels aufzukommen habe, und damit ist ja ausgesprochen, daß sie eigentliche Erbin nicht ist. Vgl. auch Note 11 a. E. Das praktische Interesse der hier verhandelten Controverse stellt sich namentlich in den Fragen dar, ob die Wittwe auch ohne Antrittserklärung erwerbe, und ob ihr das Anwachsungsrecht zustehe.

[11] S. g. quarta D. Pii, § 3 I de adopt. l. 11 l. 22 pr. D. eod. l. 7, l. 2 C. eod. 8. 47 [48], l. 13 pr. D. si quid in fr. patr. 38. 5. Dieser von Antoninus Pius eingeführte Satz steht im Zusammenhange der Fürsorge, daß die Arrogation eines Geschlechtsunreifen nicht zu Speculationszwecken mißbraucht werde, vgl. II § 523 Note 17. § 524 Note 5. Deßwegen fällt auch der Anspruch des Arrogirten weg mit erreichter Pubertät; der Arrogirte kann nun, wenn die Arrogation ihm nachtheilich ist, Wiederaufhebung derselben beantragen, s. II § 525 Note 13. A. M. Francke Recht der Notherben S. 473; dagegen Bangerow I § 252 Anm. Nr. 3, Sintenis III § 139 Anm. 48. Dafür daß der Arrogirte nicht sowohl Erbe als gesetzlicher Vermächtnißnehmer ist, s. l. 8 § 15 D. de inoff. 5. 2 (— „quartam ei quasi aes alienum concedendam"), l. 1 § 21 D. de coll. 37. 6 (— „personalis

geben müssen[12], und ein gleiches Erbrecht steht dem unehelichen Vater seinerseits gegen die Kinder zu[13.14].

IV. Von der Berufung gegen den Willen des Erblassers (Notherbenrecht*).

Einleitung.

§ 575.

Der gesetzliche Erbanspruch gewisser Personen ist so intensiv, daß er sich auch gegenüber einer entgegenstehenden Verfügung des Erblassers geltend macht. Solche Personen heißen Notherben[1].

---

actio est"); obgleich, da sein Anspruch immerhin auf eine Quote des Nachlasses geht, die Grundsätze von der Erbtheilung auf ihn Anwendung finden, l. 2 § 1 D. fam. erc. 10. 2.

[12] Das römische Recht hat die im Text bezeichneten Bestimmungen in Nov. 18 c. 5 und Nov. 89 c. 12 für Concubinenkinder getroffen, und der Concubinat ist durch das canonische Recht (z. B. c. 6 Dist. 34) und Reichsgesetze (R. P. O. 1548 Tit. 25 § 1. 1577 Tit. 26 § 1) verboten. Daß jene Bestimmungen gewohnheitsrechtlich auf uneheliche Kinder überhaupt übertragen worden seien, wird namentlich vertheidigt in der Schrift von Mayer: das Intestaterbrecht der liberi naturales nach dem heutigen römischen Rechte (1838), und ist anerkannt in den Erkenntnissen bei Seuff. Arch. I. 87 (OT. zu Stuttgart), I. 88 (OAG. zu Wiesbaden), VIII. 67 (OAG. zu Darmstadt), s. auch Glück § 130, Sintenis § 165 Anm. 1, Schirmer § 12 Anm. 31 fg., Brinz 2. Aufl. III S. 131. Dawider haben sich ausgesprochen die Erkenntnisse bei Seuff. Arch. VI. 223 (OAG. zu Lübeck), XII. 343 (OAG. zu Rostock und OT. zu Berlin), VII. 202 (OAG. zu Celle), XXV. 40 (OAG. zu Berlin), XXIX. 42. (OT. zu Berlin), XL. 215 (RG., Entscheid. XII S. 226). S. auch Holzschuher II § 134 Nr. 3. Böhlau Mecklenb. Landrecht II S. 29 fg. 32 fg. — Anerkennung der Kinder durch den Vater ist erforderlich, weil sie sonst gar nicht behaupten dürfen, daß sie Kinder dieses Vaters seien. Das römische Recht verlangt Aufziehung der Kinder im Hause. Seuff. Arch. I. 88; XXIII. 236. — Wie wenn uneheliche Kinder von verschiedenen Müttern vorhanden sind? Seuff. Arch. XXIII. 236. — Köppen Grundriß S. 18 nimmt auch in diesem Falle ein gesetzliches Vermächtniß an, wie mir scheint ohne genügenden Grund. — Im Falle des Vorhandenseins einer Ehefrau oder ehelicher Kinder sollen die Erben nur zur Alimentation der unehelichen Kinder verpflichtet sein. Nov. 89 c. 12 § 6.

[13] Nov. 89 c. 13. Ist die Voraussetzung dieses Erbrechts, daß das uneheliche Kind, oder daß der Vater keine Ehefrau und keine ehelichen Kinder hinterlassen habe? Für das Erstere Schirmer § 12 Note 26; für das Letztere Schlesinger Arch. f. civ. Pr. L S. 207 fg., welchem beizustimmen ist.

In der geschichtlichen Entwickelung des römischen Notherbenrechts[2] treten zwei Principien hervor. Das ältere römische Recht

---

Alimente aus dem Nachlasse erhält auch der natürliche Vater unter allen Umständen.

[14] Nov. 89 c. 15 nimmt Kinder aus incestuoser Verbindung aus; aber s. § 571 Note 13, und vgl. das. Note 14.

* Glück VI S. 527 fg., VII S. 1—490 (1800. 1804). Valett das Recht der nothwendigen testamentarischen Berücksichtigung gewisser Verwandten oder das s. g. Notherbenrecht (1826). Bluntschli Entwickelung der Erbfolge gegen den letzten Willen nach römischem Recht mit besonderer Rücksicht auf die Novelle 115 (1829). Francke das Recht der Notherben und Pflichttheilsberechtigten (1831). Mühlenbruch Forts. von Glück XXXV S. 76 fg. (bis S. 119 noch Glück selbst). XXXVI. XXXVII. XXXVIII S. 1—117 (1832—1835). Arndts im RLex. VIII S. 79—170 (1854). A. Schmidt (von Ilmenau) das formelle Recht der Notherben (1862). Schröder das Notherbenrecht. Erste Abtheilung: das Recht vor der Nov. 115. Heidelberg 1877. — Roßhirt testament. Erbrecht I S. 29 fg., Mayer § 85—112, Bering S. 373 fg., Köppen System S. 96 fg. Grundriß S. 38—88, Vangerow I § 467—489, Sintenis III § 195—200, Unger § 78—87. Ueber die ältere Literatur s. Francke S. 6—11. — Legislatorische Erwägungen: 14. deutscher Juristentag von 1878 Bd. I Heft 1 S. 50 fg. 72 fg., Bd. II S. 59 fg. 267 fg., Schultzenstein Gruchot's Beiträge XXIII S. 661 fg. 812 fg.

§ 575. [1] Die Art und Weise, wie der gesetzliche Erbanspruch der Notherben sich gegenüber einer entgegenstehenden Verfügung des Erblassers geltend macht, ist regelmäßig die, daß auf Grund desselben trotz dieser Verfügung gesetzliche Berufung zur Erbschaft eintritt. Darauf beruht die Stellung, welche hier dem Notherbenrecht im System angewiesen worden ist. Allerdings aber reagirt der gesetzliche Erbanspruch gegenüber der ihn verletzenden Verfügung des Erblassers nicht ausschließlich in der angegebenen Weise, sondern auch wohl dadurch, daß er ein Vermächtniß oder eine sonstige Verfügung des Erblassers ungültig macht, oder einen persönlichen Anspruch gegen den eingesetzten Erben begründet (actio suppletoria). Deßwegen stellen Andere das Notherbenrecht nicht in die Lehre von der Erbschaftsberufung, sondern bilden aus demselben einen besonderen Theil des Erbrechts, welchen sie hinter der Lehre von den Vermächtnissen abhandeln (so namentlich Seuffert, Arndts, Tewes, Unger). Ich glaube nicht, daß sich diese Anordnung durch Zweckmäßigkeit empfiehlt. Denn als Hauptwirkung des verletzten Notherbenanspruchs erscheint doch immer die Berufung des Notherben zur Erbschaft, und alles Andere stellt sich dieser Wirkung gegenüber nur als untergeordnete Modification und als Anhang dar. Vgl. auch Schröder S. 3 fg. — Ueber den Ausdruck Notherbe s. Note 3.

[2] Der Ausgangspunkt des römischen Rechts ist Anerkennung der unbedingten Testirfähigkeit gewesen. L. 120 D. de V. S. 50. 16. Dagegen nimmt

kennt keine gesetzlichen Erbansprüche, welche der Erblasser durch den Inhalt seiner Verfügung nicht beseitigen könnte, nur solche, welchen er durch die Form seiner Verfügung gerecht werden muß (s. g. formelles Notherbenrecht). Näher: gewisse Personen darf der Erblasser bei der Erbeseinsetzung nicht übergehen; er muß sie entweder einsetzen, gleichgültig auf wie viel, oder enterben[2a]. Später hat das römische Recht den Erblasser auch im Inhalt seiner Verfügung beschränkt; gewissen Personen muß er, gleichgültig in welcher Weise, wenigstens einen Theil Dessen hinterlassen, was sie erhalten haben würden, wenn er kein Testament gemacht hätte (s. g. materielles Notherbenrecht oder Pflichttheilsrecht[3]). Justinian hat dann in der Novelle 115 beide Principien mit einander verbunden. — Bei der folgenden Darstellung sollen diese verschiedenen Entwickelungsstufen auseinander gehalten werden; die Einsicht in das geltende Recht wird dadurch wesentlich erleichtert. Dabei wird aber die Darstellung des älteren, formellen Notherbenrechts nur eine kürzere sein, da dasselbe nach der hier vertretenen Ansicht durch die Novelle 115 beseitigt ist. —

Kein Notherbenanspruch findet statt gegenüber einer Pupillarsubstitution[4] (und nach römischem Recht gegenüber einem Soldatentestament[5]).

Schirmer Zeitschr. der Sav.-Stift. II S. 170 fg. an, es habe in Rom eine Zeit gegeben, wo bei Vorhandensein von sui überhaupt nicht habe testirt werden können; gegen denselben Hölder das. III S. 210 fg., Hofmann krit. Studien S. 209 fg. Gleichzeitigkeit der Testamentsbefugniß und ihrer Beschränkung zu Gunsten der sui vertheidigt Hölder a. a. O. und Beiträge zur Geschichte des röm. Erbrechts S. 88 fg.

[2a] Daß es sich dabei lediglich um eine Formvorschrift handelt, betont Hofmann in dem in der vorigen Note genannten Aufsatz (S. 197 fg.).

[3] Andere, so namentlich Francke, machen einen Gegensatz zwischen Pflichttheilsberechtigten und Notherben, indem sie diesen letzteren Ausdruck nur von den Notherben des älteren Rechts gebrauchen. S. dagegen Puchta § 485. b, Arndts S. 80 Anm. 3. Vgl. auch Glück XXXV S. 81 fg., Heimbach Zeitschr. f. Civ. u. Pr. XIII S. 358 fg.

[4] S. § 559 Ziff. 6.

[5] § 6 I. de exher. 2. 13, l. 27 § 2 l. 8 § 3. 4 D. inoff. 5. 2, l. 9. 24 C. eod. 3. 28. Fitting das castrense peculium S. 214 fg. (vgl. S. 365) bestreitet dieß entgegen der herrschenden Meinung für das Präteritionsrecht, weil der Notherbe des Soldaten in dem Fall allerdings zur Erbschaft gelange, wenn der Soldat bei der Errichtung des Testamentes seine Existenz nicht ge-

A. Das formelle Notherbenrecht*.

1. Nach Civilrecht**.

§ 576.

Nach Civilrecht müssen entweder eingesetzt oder enterbt werden die sui heredes, d. h. [1]diejenigen Descendenten[2] in der Gewalt des Erblassers, welche durch seinen Tod gewaltfrei werden[3]. Nach Digestenrecht gelten hierfür folgende nähere Regeln. 1. Söhne müssen namentlich, d. h. mit individueller Bezeichnung, enterbt werden, bei Töchtern und Enkeln ꝛc. reicht generelle Enterbung hin. 2. Uebergangene oder nicht gehörig enterbte Söhne machen das Testament nichtig; übergangene Töchter und Enkel ꝛc. kommen

---

kannt habe, § 6 cit., l. 7—9 D. de test. mil. 29. 1, l. 9. 10. C. eod. 6. 21. Allein in diesem Falle kommt der Notherbe zur Erbschaft nicht gegen den Willen des Erblassers, sondern in Anerkennung seines Willens. Heutiges Recht: Reichs-Militärgesetz 2. Mai 1874 § 44 (vgl. § 537 Note 4a). Vgl. auch Schröder S. 572 fg. — Nach l. 37 C. de inoff. test. 3. 28 braucht auch der über das peculium quasi castrense testirende Hausſohn seine Notherben nicht zu berücksichtigen, und zum peculium quasi castrense wird hier auch das peculium castrense desjenigen, welcher nicht mehr Soldat ist, gerechnet. (Vgl. hierüber wie über das frühere Recht Francke S. 447 fg., Mühlenbruch a. a. O. S. 196 fg., Fitting a. a. O. S. 229 fg. 357, Schröder S. 575 fg.) Dieß ist (für Ascendenten und Descendenten) durch Nov. 115 aufgehoben worden; s. auch Nov. 123 c. 19. Francke S. 444 fg., Mühlenbruch XXXV S. 216 fg., Fitting a. a. O. S. 360 fg., Schröder S. 587 fg.

* Außer den beim vorigen § Citirten s. noch: A. G. Foerster de bonorum possessione liberorum praeteritorum contra tabulas parentum (1823). Leist Forts. von Glück Serie der Bücher 37 u. 38 II S. 15 fg. III S. 80 fg.

** Gai. II. 123—134. Ulp. XXII. 14—22. Inst. 2. 13 de exheredatione liberorum. Dig. 28. 2 de liberis et postumis heredibus instituendis vel exheredandis. Cod. 6. 28 de liberis praeteritis vel exheredatis. 6. 29 de postumis heredibus instituendis vel exheredandis vel praeteritis.

§ 576. [1] Gai. III. 2—6, Ulp. XXII. 14. 15, Paul. sentent. IV. 8 § 3. 4. 7—12, § 2—5 I. de her. quae ab int. 3. 1, l. 1 § 2—8 D. de suis 38. 16.

[2] Aber die Frau in manu ist filiae, die Frau in der manus des Sohnes neptis loco. Gai. II. 139. 159. III. 3.

[3] Für die Intestaterbfolge ist suus heres auch derjenige, welcher nur zur Zeit der Delation der Intestaterbfolge (wenn ein vom Testator hinterlassenes Testament nach seinem Tode wegfällt) sui iuris ist. L. 7 pr. D. si tab. test. nullae 38. 6, l. § 8 D. de suis 38. 16, § 7. 8 I. de her. quae ab int. 3. 1. Vgl. Note 6.

neben den Eingesetzten zur Erbfolge, neben eingesetzten suis je auf einen Kopftheil, neben Fremden zusammen auf die Hälfte. 3. Nichtig wird das Testament auch dadurch, daß nach Errichtung des Testamentes ein suus irgend welcher Art eintritt, durch Geburt (postumus) oder in anderer Weise (postumus im weiteren Sinne, postumi loco)[4], vor oder nach dem Tode des Erblassers[5], wenn nur vor dem Anfall der testamentarischen Erbschaft[6]; jedoch können diese Personen im Voraus eingesetzt oder enterbt werden[7], namentlich oder generell nach Verschiedenheit der Fälle[8].

[4] Durch causae probatio und nach neuerem Recht Legitimation, durch Rückkehr aus der Gefangenschaft, durch Rückfall aus der ersten oder zweiten Mancipation, durch Adoption und in manum conventio, durch Wegfall des Vaters bei Lebzeiten des Großvaters oder des Großvaters bei Lebzeiten des Vaters. Vgl. Ulp. XXIII. 3, Gai. II. 138. III. 5, § 4 I. de her. quae ab int. 3. 1, § 1 I. quib. mod. test. 2. 17, § 2 I. de exher. lib. 2. 13, l. 29 § 1—5 D. de lib. 28. 2, l. 28. § 1 eod. (Fitting das castrense peculium S. 221 fg.).

[5] Für die Intestaterbfolge ist postumus nur der nach dem Tode des Erblassers, für die Notherbenfolge auch der nach dem Testamente als suus Eintretende. Vgl. l. 3 § 1 D. de iniusto 28. 3. — Auch nach dem Tode des Erblassers kann ein suus nicht bloß durch Geburt eintreten, welches freilich der Hauptfall ist (Gai. III. 4, Ulp. XXII. 15, § 2 I. de her. quae ab int. 3. 1), sondern auch in anderer Weise, z. B. durch causae probatio, Rückfall aus der ersten oder zweiten Mancipation (Gai. III. 5. 6, § 4 I. tit. cit.). Nur kann nach allgemeiner Regel (§ 535) Niemand als suus eintreten, der nicht bei Lebzeiten des Erblassers wenigstens schon erzeugt war.

[6] Ist die testamentarische Erbschaft bereits angefallen, so bleibt das Testament bestehen, wenn gleich jetzt eine Person eintritt, die, wenn die testamentarische Erbschaft nicht bereits angefallen wäre, als suus heres berufen werden würde, und die auch jetzt noch als suus heres wirklich berufen wird, wenn die angefallene testamentarische Erbschaft nicht erworben wird. L. 9 § 2 D. de lib. 28. 2, l. 7 pr. D. si tab. test. nullae 38. 6. Und zwar gilt hier als Anfall bereits bedingter Anfall, l. 9 pr. D. de iniusto 28. 3.

[7] Ulp. XII. 19. „Eos, qui in utero sunt, si nati sui heredes futuri sunt, possumus heredes instituere, si quidem post mortem nostram nascantur ex iure civili, si vero viventibus nobis ex lege Iunia". (Das zuletzt genannte Gesetz wird in anderen Stellen als lex Velleia oder Iunia Velleia oder Iulia Velleia bezeichnet.) Hierher gehört auch die vielbesprochene und kritisch schwierige l. 29 D. de lib. 28. 2. Vgl. überhaupt Schmidt S. 25, Vangerow II § 468 und die Citate das., Schröder S. 45 fg. Eine besondere Schrift über das genannte Gesetz ist: J. Amann die Grundsätze der heutigen Pandektenkritik geprüft an der s. g. l. Gallus. München 1878. Vgl. Brinz krit. VJSchr. XX S. 177 fg.

— Justinian bestimmte, daß alle sui und postumi ohne Unterschied des Geschlechtes und des Grades einzusetzen oder namentlich zu enterben seien, widrigenfalls das Testament nichtig sei[8].

2. Nach prätorischem Recht*.

§ 577.

Der Prätor hat das Princip des Notherbenrechts, welches er vorfand, nicht angetastet[1]; er hat nur im Einzelnen geändert. 1. Anspruch auf Einsetzung oder Enterbung haben die liberi, d. h. außer den suis diejenigen Descendenten, welche sui zwar nicht sind, aber doch sein könnten[2], mit Ausnahme jedoch der in

---

[8] Ulp. XXII. 20. 21, Paul. sentent. III. 4 B § 10, § 1 I. de exher. lib. 2. 13, l. 3 pr. D. de iniusto 28. 3.

[9] L. 4 C. de lib. 6. 28 (a. 531), § 5 I. h. t.

* Gai. II 135. 137, Ulp. XXII. 23. XXVIII. 2—4, § 3. 4 I. de exher. lib. 2. 13, § 12 I. de her. quae ab int. 3. 1. Dig. 37. 4 de bonorum possessione contra tabuals. Cod. 6. 12 de bonorum possessione contra tabulas quam praetor liberis pollicetur.

§ 577. [1] D. h, worauf es hier allein ankommt, für die Verwandten; dem Patron (und ebenso dem parens manumissor) hat bereits der Prätor eine Pflichttheilsberechtigung gewährt. Gai. II. 39 seqq., tit. I. de successione liberorum 3. 7. Vgl. Ad. Schmidt (von Ilmenau) das Pflichttheilsrecht des Patronus und des Parens Manumissor. 1868. Leist Forts. von Glück Serie der Bücher 37 und 38 V S. 425 fg.

[2] Der Haupt- und Ausgangsfall ist der des emancipatus, welcher gerufen wird rescissa capitis diminutione, l. 6 § 1 D. de B. P. 37. 1, l. 3 § 5 l. 6 § 2 D. h. t. Dem Emancipirten sodann ist gleichgestellt worden der in anderer Weise aus der Gewalt Ausgetretene, l. 1 § 6 D. h. t. Ferner sind dem Emancipirten gleichgestellt worden solche Personen, welche in der väterlichen Gewalt des Erblassers gar nicht gewesen sind (l. 5 § 1 D. si tab. test. nullae 38. 6); dahin gehören: der von dem Emancipirten oder sonst aus der Gewalt Ausgetretenen nach der Emancipation ꝛc. Erzeugte, suus oder emancipatus, l. 3 pr. l. 6 pr. l. 14 § 1 D. h. t., l. 5 § 1 D. si tab. test. nullae 38. 6; der vom Großvater emancipirte Enkel dem in der Gewalt gebliebenen Vater gegenüber, sowie der in der Gewalt gebliebene Enkel dem emancipirten Vater gegenüber, l. 6 § 2 l. 7 l. 21 D. h. t., l. 5 § 1 D. si tab. test. nullae 38. 6; derjenige, welcher durch causae probatio mit dem Vater die Civität erlangt hat, ohne daß zugleich diesem die Gewalt über ihn verliehen worden wäre, Coll. XVI. 7 § 2 (vgl. Gai. I. 93. 94). Aber nicht zu den liberi gehören z. B. die Kinder eines peregrinus, die Kinder einer Frau, die Enkel von Töchtern. S. I. 4 § 2 D. h. t., l. 13 D. de suis 38. 16, § 5 I. de exher. lib. 2. 13.

einem fremden Hause Befindlichen[3]. 2. Alle männlichen liberi müssen namentlich enterbt werden; bei weiblichen genügt generelle Enterbung. 3. Den übergangenen oder ungültig enterbten liberis ertheilt der Prätor auf ihr Begehren bonorum possessio contra tabulas, mit der Wirkung, daß sie die Erbschaft zu demjenigen Theil erhalten, zu welchem sie dieselbe nach den Regeln der Intestaterbfolge erhalten haben würden[4]. Neben ihnen wird aber mit derselben Wirkung die bonorum possessio contra tabulas auch den gültig eingesetzten liberis ertheilt[5], nicht dagegen auch den gültig enterbten[6]. 4. Durch Ertheilung der bonorum possessio contra tabulas wird das Testament nicht seinem ganzen Inhalte nach außer Wirksamkeit gesetzt, vielmehr werden aufrecht erhalten zusammen bis zum Belange eines Kopftheils Erbeseinsetzungen und Vermächtnisse zu Gunsten cognatischer Ascendenten und Descendenten, außerdem das Rückvermächtniß der Dos an Frau und Schwiegertochter[7]; ferner wird aufrecht erhalten eine im Testamente enthaltene Pupillarsubstitution[8]. — Justinian hat auch hier namentliche Enterbung für alle liberi vorgeschrieben[9].

[3] Haus, familia. Gai. II. 137, § 4 I. de exher. lib. 2. 13, § 10. 12 I. de her. quae ab int. 3. 1, l. 3 § 6—8 l. 6 § 4 l. 9 l. 21 § 1 D. h. t. S. übrigens auch l. 14 § 1 l. 17 D. h. t.

[4] L. 8 § 14 l. 11 § 1 D. h. t. Namentlich also erhält der Emancipirte mit seinen in der Gewalt des Großvaters zurückgebliebenen Kindern zusammen nur Einen Kindestheil, und zwar Er für seine Person die Hälfte desselben. Dig. 37. 8 de coniungendis cum emancipato liberis eius. — Nach einer Bestimmung Marc Aurel's sollen Töchter und Enkelinnen durch bonorum possessio contra tabulas nicht Mehr erhalten, als sie nach den Regeln des civilen Notherbenrechts erhalten hätten; Justinian hat das aufgehoben. Gai. II. 125. 126; l. 4 C. de lib. praet. 6. 28.

[5] Und zwar auch den in aliena familia Befindlichen, l. 8 § 11 l. 10 pr. D. h. t.

[6] Ist aber neben ihnen ein nach Civilrecht nicht gültig ausgeschlossener suus vorhanden, so kommen sie, da der Letztere das Testament nichtig macht, ab intestato zur Erbschaft, l. 32 D. de lib. 28. 2, l. 1 § 9 D. si tab. test. nullae 38. 6; ebenso wenn das Testament wegen Nichteintritts der eingesetzten Erben hinfällig wird, l. 20 pr. D. h. t.

[7] Dig. 37. 5 de legatis praestandis contra tabulas bonorum possessione petita.

[8] L. 34 § 2 D. de vulg. 28. 6.

[9] L. 4 C. de lib. 6. 28, § 5 I. de exher. lib. 2. 13.

B. Das Pflichttheilsrecht vor Novelle 115*.

Einleitung.

§ 578.

Die Pflichttheilsberechtigung des römischen Rechts verdankt ihren Ursprung und ihre Ausbildung der Praxis des Centumviralgerichts[1]. Bei Streitigkeiten zwischen den im Testamente Eingesetzten und den Intestaterben setzte sich dieses Gericht über Testamente hinweg[2], in welchen den nächsten Verwandten nicht wenigstens ein Theil Dessen zugewendet war, was sie bei Nichterrichtung eines Testamentes nach gesetzlicher Regel erhalten haben würden. Dieser Theil heißt eben der Pflichttheil[3]. Der Antrag auf Beseitigung eines solchen die nächsten Verwandten lieblos von der Erbschaft ausschließenden Testamentes ist die querela inofficiosi testamenti[4].

1. Pflichtheilsberechtigte Personen.

§ 579.

Pflichttheilsberechtigt sind Descendenten und Ascendenten ohne Rücksicht auf den Grad[1], unter den Seitenverwandten bloß die Geschwister[2], und auch diese nur unter der doppelten Voraus-

---

* Inst. 2. 18 Dig. 5. 2 Cod. 3. 28 de inofficioso testamento.

§ 578. [1] Welches übrigens auch in die Entwickelung des Präteritionsrechtes in bedeutender Weise eingegriffen hat. Cic. de orat. I. 38, l. 4 pr. C. de lib. 6. 28.

[2] L. 2 D. h. t.: — hoc colore . . quasi non sanae mentis . . (fuerit qui) recte quidem fecit testamentum, sed non ex officio pietatis". L. 5 D. h. t., pr. I. h. t.

[3] Portio legitima, debita. Vgl. Francke S. 171, Schröder S. 275.

[4] L. 5 D. h. t. „Huius autem verbi *de inofficioso* vis illa est, docere immerentem se et ideo indigne praeteritum vel etiam exheredatione summotum". L. 2 eod.: — „recte quidem fecit testamentum, sed non ex officio pietatis". Pr. I. h. t.: — „queruntur, aut inique se exheredatos aut inique praeteritos".

§ 579. [1] Und ohne Rücksicht auf Agnation schon nach dem Rechte der classischen Zeit, so daß selbst das uneheliche Kind einen Pflichttheilsanspruch gegen seine Mutter hat. L. 1. 5. 15 pr. l. 29 § 1 l. 30 pr. D. h. t., pr. § 1 I. h. t.

[2] L. 21 C. h. t., § 1 i. f. I. h. t. Noch Ulpian sagt: „cognati . . qui sunt ultra fratrem, melius facerent, si se sumtibus inanibus non vexarent, cum obtinere spem non haberent", l. 1 D. h. t. Man darf nicht

setzung, daß sie von demselben Vater erzeugt sind wie der Verstorbene[3], und daß ihnen eine nicht ehrenhafte Person vorgezogen worden ist[4]. Adoption begründet Pflichttheilsberechtigung in der Adoptivfamilie (für und gegen den Adoptirten) nach Maßgabe des durch sie verschafften Intestaterbrechts[5], wenn sie eine volle ist[6]; daneben besteht die Pflichttheilsberechtigung in der natürlichen Familie fort, auch wenn die Adoption eine volle ist[7].

---

sagen, daß durch Nov. 118, welche den Geschwistern die Geschwisterkinder in der Intestaterbfolge gleichgestellt hat, auch diese Letzteren pflichttheilsberechtigt geworden seien; denn der Schluß von gleichem Intestaterbrecht auf gleiches Pflichttheilsrecht ist nicht gerechtfertigt. Das Pflichttheilsrecht hat seinen positiven Grund in der Nähe des verwandtschaftlichen Grades, das Intestaterbrecht ist nur seine negative Voraussetzung (Note 8). Vgl. Glück VII S. 12—14, Francke S. 193, Arndts S. 156, Schröder S. 263.

[3] Also es sind nicht halbbürtige Geschwister überhaupt ausgeschlossen, sondern nur halbbürtige Geschwister von der Mutter. L. 27 C. h. t. Dagegen kommt es auf Agnation auch hier nicht an, l. 27 cit. (anders in der Mutterstelle l. 1 C. Th. h. t.). — Daß diese Beschränkung der halbbürtigen Geschwister durch Nov. 118 aufgehoben worden sei, darf um so weniger behauptet werden (vgl. Note 2), als bereits l. 15 § 2 C. de leg. her. 6. 58 die uterini den consanguinei (und zwar selbst Vollgeschwistern) in der Intestaterbfolge gleichgestellt hat. Glück VII S. 12—16, Francke S. 192. 193, Arndts S. 156, Schröder S. 262.

[4] L. 27 C. h. t. (vgl. l. 3 C. Th. h. t. 2. 19), § 1 I. h. t. Vgl. Francke S. 194 fg. Seuff. Arch. I. 91, V. 210. 301, VII. 340, XXIII. 151. Entsch. d. RG. XIV S. 187. Blätter f. RAnwend. zun. in Bayern Ergänzungsb. zum 31. und 32. Jahrg. S. 353 fg. Ueber eine alte, in der neueren Zeit wieder hervorgezogene Meinung (Marezoll bürgerl. Ehre S. 256 fg. und Zeitschr. f. Civ. u. Pr. I S. 185 fg. V S. 178 fg.), wonach Geschwister nicht sowohl einen Pflichttheilsanspruch, als vielmehr das Recht haben sollen, die eingesetzten Erben wegen Unwürdigkeit auszutreiben, also auch dann, wenn sie in ihrem Pflichttheil nicht verletzt sind, s. Francke S. 198—201, Glück XXXV S. 89—119, Mühlenbruch das. 119—139, Bangerow II § 474 Anm. I Nr. 3, Schröder S. 263 fg.

[5] S. § 571 Note 6. Vgl. § 593 zu Note 4.

[6] L. 10 C. de adopt. 8. 47 [48]. Wenn sie keine volle ist, so gibt sie bloß Intestat-, nicht Notherbenrecht gegen den Adoptivvater, l. 10 C. cit. Vgl. § 571 Note 5. 7. Adoption durch eine Frau begründet zwischen ihr und dem Adoptirten Kindesverhältniß (l. 5 C. de adopt 8. 47 [48]), und daher gegenseitiges Pflichttheilsrecht, s. auch l. 29 § 3 D. h. t. Glück VII S. 373 fg., Francke S. 185 fg., Mühlenbruch XXXV S. 183 fg., Schröder S. 239.

[7] Bestritten Es wird auf Grund von l. 10 C. de adopt. 8. 47 [48] behauptet, der Adoptirte habe kein Pflichttheilsrecht gegen den leiblichen Vater ꝛc.

Alle an und für sich pflichttheilsberechtigten Personen aber haben im gegebenen Fall einen Anspruch auf den Pflichttheil nur dann, wenn sie in diesem Falle auch wirklich die nächsten Intestaterben sind[8] oder durch Wegfall des vor ihnen stehenden nicht gehörig berücksichtigten Näheren die nächsten Intestaterben werden[9].

(Glück VII S. 11, Francke S. 182 fg., Büchel Streitfragen aus Novelle 118 S. 70 fg., Arndts S. 112, Sintenis III § 139 Anm. 55, Vangerow II § 474 Anm. Nr. 1), und in Consequenz davon auch dem leiblichen Vater die Pflichttheilsberechtigung gegen den Adoptirten abgesprochen (Arndts S. 122; hiergegen Francke, Vangerow a. a. O. Nr. 2. b, dafür auch Mühlenbruch XXXV S. 221 fg.). Aber wie man auch l. 10 cit. im Uebrigen auffassen mag (vgl. § 571 Note 10), so glaube ich nicht, daß wird geleugnet werden dürfen, daß sie dem Adoptirten gegen den leiblichen Vater Notherbenrecht nur deßwegen abspricht, weil sie das nöthige Intestaterbrecht in dem Adoptirten nicht anerkennt (entweder gar keines oder kein Kindeserbrecht), und dieß hat sich (was freilich auch nicht allgemein anerkannt ist, vgl. § 571 Note 10) durch Nov. 118 geändert. Vgl. auch Mühlenbruch XXXV S. 179 fg. und was das Pflichttheilsrecht des natürlichen Vaters gegen das Adoptivkind angeht, l. 30 pr. D. h. t. (dagegen Arndts S. 122 Note 182). Uebereinstimmend mit dem hier Gesagten Schröder S. 231 fg. 248 fg.

[8] Das Intestaterbrecht ist nicht der positive Grund der Pflichttheilsberechtigung (Note 2); aber ohne Intestaterbrecht ist der Pflichttheilsanspruch gegenstandslos, weil derselbe gerichtet ist auf einen Bruchtheil der Intestatportion. Und zwar wird der an und für sich Pflichttheilsberechtigte im gegebenen Falle durch einen näheren Intestaterben nicht bloß dann ausgeschlossen, wenn auch dieser pflichttheilsberechtigt ist, sondern auch dann, wenn derselbe zu den Pflichttheilsberechtigten nicht gehört (ein minus plene adoptatus gegenüber Ascendenten und Geschwistern, ein Geschwisterkind gegenüber einem Halbgeschwister vom Vater). In dieser letzteren Beziehung ist abweichender Meinung Puchta § 488. f; dagegen Mühlenbruch XXXV S. 140 fg., Arndts S. 123, Vangerow § 474 Anm. 2 Nr. 1., Schröder S. 265 fg. — Gleich nahe Intestaterben haben gleichen Pflichttheilsanspruch. Gegen die Meinung, daß Geschwister durch Ascendenten ausgeschlossen werden (Glück VII S. 11. 377, Bluntschli S. 153, Puchta § 488. g), s. Francke S. 202 fg., Mühlenbruch XXXV S. 232 fg., Arndts S. 158, Vangerow II § 474 Anm. 2 Nr. 2, Sintenis III § 196 Anm. 1, Schröder S. 269.

[9] Vor dem Tode des Erblassers oder auch nach demselben. L. 31 pr. D. h. t. „Si is, qui admittitur ad accusationem, nolit aut non possit accusare, an sequens admittatur, videndum est. Et placuit posse, ut fiat successioni locus". L. 14 eod. L. 34 C. h. t. läßt sich kaum anders erklären (vgl. freilich auch l. 2 pr. D. de bon. lib. 38. 2, Schmidt Pflichttheilsrecht des Patronus ꝛc. S. 38. 39, ferner Fitting Arch. f. civ. Pr. LIX

2. Größe des Pflichttheils.

§ 580.

Der Pflichttheil betrug bis zu Justinian den vierten Theil der Intestaterbportion[1]; Justinian hat ihn erhöht[2], unter allen Umständen auf ein Drittel[3], auf die Hälfte[3] für den Fall, daß die Intestatportion weniger als ein Viertel des Nachlasses beträgt[4].

S. 433 fg., Merkel successio graduum S. 44 fg.), als aus der Annahme, daß zur Zeit derselben bei der Intestaterbfolge eine successio graduum in der Klasse der Descendenten nicht galt (§ 573 Note 4). Vgl. überhaupt Glück VII S. 378 fg., Francke S. 276 fg., Mühlenbruch XXXV S. 474 fg., Bangerow II § 480 Anm. 2, Köppen Grundriß S. 48. 49, Dedekind Anerkennung ungültiger letztwilliger Verfügungen S. 94 fg., Schröder S. 458 fg., Seuff. Arch. XVIII. 153.

[1] Quarta legitimae partis, § 3 I. h. t.; quarta debitae portionis, l. 8 § 8 D. h. t.; quarta pars ab intestato successionis, l. 31 C. h. t. § 580.

[2] Nov. 18 praef. c. 1. 2. Die Novelle spricht zunächst nur von Kindern, fügt aber dann hinzu: „hoc observando in omnibus personis, in quibus ab initio antiquae quartae ratio de inofficioso lege decreta est". Die herrschende Meinung hat dieß von jeher dahin verstanden, daß dadurch den Kindern alle Pflichttheilsberechtigten gleichgestellt werden sollen. Doch ist auch eine beschränktere Auslegung vertheidigt worden (so unter den Neueren von Marezoll Zeitschr. f. Civ. u. Pr. I S. 251 fg. V S. 178 fg., wonach die Erstreckung sich nur auf die übrigen Descendenten beziehen soll; dagegen Glück VII S. 27 fg., Francke S. 208 fg., Mühlenbruch XXXV S. 238 fg., Heimbach Zeitschr. f. Civ. u. Pr. XIII S. 397 fg., Arndts S. 124 fg., Bangerow II. § 475 Anm. 1 Nr. 1, Schröder S. 276 fg. S. auch Nov. 89 c. 12 § 3. Seuff. Arch. XXV. 143.

[3] Justinian sagt aber nicht: jedes Kind muß $^1/_3$ bez. $^1/_2$ seiner Intestatportion haben, sondern: die Kinder zusammen müssen $^1/_3$ bez. $^1/_2$ der Erbschaft haben. Hat er damit ein neues Princip der Rechnung einführen wollen? Die eine und die andere Art der Berechnung führt zu einem verschiedenen Resultat, wenn neben den Pflichttheilsberechtigten andere nicht pflichttheilsberechtigte oder gültig ausgeschlossene Intestaterben stehen. Die Frage ist zu verneinen; vgl. Nov. 18 c. 2 (*vv.* praeter solam quantitatem), ferner § 7 I. h. t., Nov. 22 c. 48. So auch die herrschende Meinung. Glück VII S. 29 fg., Francke S. 211 fg., Mühlenbruch XXXV S. 256 fg., Arndts S. 125, Bangerow II § 475 Anm. 1 Nr. 2, Schröder S. 278 fg.

[4] Justinian spricht, wie gesagt, nur von dem Fall, wo der Erblasser bloß Kinder hinterlassen hat: wie aber ist der Pflichttheil der Enkel zu berechnen? Daß der Pflichttheil der Enkel sich auf die Hälfte erhöht, wenn ihr Stammtheil (der Theil der Erbschaft, welchen sie nach der Intestaterbfolge unter sich zu vertheilen haben) weniger, als ein Viertel der Erbschaft beträgt, versteht

3. Hinterlassung des Pflichttheils.

§ 581.

Der Pflichttheil kann nicht bloß durch Erbeseinsetzung, sondern auch durch Vermächtniß hinterlassen werden[1]; nicht minder durch Schenkung von Todeswegen[2]. Auch was der Pflichttheilsberechtigte durch Zuwendung unter Lebenden vom Erblasser erhalten hat, muß unter gewissen Voraussetzungen in den Pflichttheil eingerechnet werden[3], nämlich wenn es in einer Dos[4], einer Eheschenkung[4] oder einem käuflichen Dienste[5] besteht, oder wenn

sich von selbst; daß das Gleiche analog auch dann gelten muß, wenn ihr Stammtheil, obgleich größer als ein Viertel der Erbschaft sich unter sie selbst in mehr als vier Theile vertheilt, kann nicht leicht bestritten werden. Wie aber, wenn weder das Eine noch das Andere der Fall ist? Auch in diesem Fall ist unter Umständen ihr Pflichttheil auf die Hälfte zu erhöhen, und zwar nach folgender Regel: wenn Justinian gewollt hat, daß die Erhöhung auf die Hälfte eintreten solle, wenn $^1/_1$ in mehr als vier Theile geht ($4 = {}^4/_1$), so hat er auch gewollt, daß die Erhöhung auf die Hälfte eintreten solle, wenn $^1/_x$ (der Stammtheil) in mehr als $^4/_x$ Theile geht. Daraus ergibt sich, daß der Satz im Texte auch für die Enkel wahr ist; und ebenso für die Ascendenten bei der Linealtheilung. Doch sind die Meinungen hier verschieden. Vgl. Glück VII S. 60 fg., Francke S. 221 fg., Mühlenbruch XXXV S. 272 fg., Arndts S. 127 fg., Riedel Zeitschr. f. Civ. u. Pr. N. F. IX S. 272 fg., Vangerow a. a. O. Nr. 4, Schröder S. 289 fg.; Seuff. Arch. XVI. 133, XIX. 249. — Bei der Berechnung der Intestatportion sind die sämmtlichen Intestaterben in Ansatz zu bringen, mit Einschluß der armen Wittwe, auch die nicht pflichttheilsberechtigten, auch die gültig ausgeschlossenen; nicht aber diejenigen, welche bei Lebzeiten des Erblassers auf ihr Erbrecht verzichtet haben. Vgl. hierüber Glück VII S. 99 fg. 121 fg., Francke S. 212 fg., Mühlenbruch XXXV S. 263 fg., Arndts S. 125 fg., Vangerow a. a. O. Nr. 3, Schröder S. 280 fg.

§ 581. [1] § 6 I. h. t., l. 33 pr. l. 36 § 1 [pr.] C. h. t.

[2] § 6 I. h. t., l. 8 § 6 D. h. t., l. 36 § 1 [pr.] C. h. t.

[3] Nicht minder aber auch bei der Berechnung des Pflichttheils in den Nachlaß; es wird eben als aus dem Nachlaß empfangen dem Pflichttheilsberechtigten angerechnet. Vgl. Unger § 81 Note 11.

[4] L. 29 C. h. t. (anders nach älterem Recht, l. 1 C. Greg. h. t. 2. 3 ed. Haenel). Es wird jedoch dabei vorausgesetzt, daß der zuwendende Erblasser Ascendent war. L. 29 cit. Seuff. Arch. VII. 75.

[5] L. 30 § 2 C. h. t. Vgl. Arndts RLex. III S. 846 Note 201, und in Betreff der heutigen Anwendbarkeit dieser Bestimmung Francke S. 238, Mühlenbruch XXXV S. 304, ferner Glück XIX S. 302, Fein Collation S. 263. Vgl. noch Mommsen röm. Staatsrecht I S. 266. 269.

der Erblasser die Zuwendung ausdrücklich auf den Pflichttheil gemacht hat[6]. Nicht wird in den Pflichttheil eingerechnet, was der Pflichttheilsberechtigte nicht aus dem Vermögen des Erblassers[7],

[6] § 6 I. h. t., l. 25 pr. D. h. t., l. 35 § 2 C. h. t. Vgl. l. 3 § 18 D. de bon. lib. 38. 2. — Gegen die in der That bodenlose Meinung (l. 20 C. de coll. 6. 20, obgleich sie gerade auf diese Stelle gestützt wird), daß die gewöhnliche Schenkung auch dann einzurechnen sei, wenn einem andern Pflichttheilsberechtigten eine dos oder donatio angerechnet werde, s. Francke S. 239 fg., Mühlenbruch XXXV S. 305 fg., Arndts S. 132, Schröder S. 311. Vgl. Seuff. Arch. XIV. 151, XVIII. 97, XLI. 199.

[7] Also namentlich nicht, was er als Pupillar- oder Quasipupillarsubstitut (nicht aus dem Vermögen des Erblassers, s. Note 8) erhält, nicht der dem Eigenthum anwachsende Nießbrauch, die dem Grundstück anwachsende Alluvion. L. 36 § 1 [pr.] C. h. t. „Repletionem autem fieri ex ipsa substantia patris, non si quid ex aliis causis filius lucratus est vel ex substitutione vel ex iure accrescendi, puta ususfructus". Man hat sich viele Mühe mit dieser Stelle gemacht; die hier gegebene Erklärung schließt sich genau an die Worte an, und führt zu einem durchaus befriedigenden Resultat. Andere (Francke S. 231 fg., Mühlenbruch XXXV S. 294 fg., Arndts S. 231, Schröder S. 314 fg., Bangerow II § 476 Anm. 2, Sintenis III § 196 Anm. 10) verstehen die „substitutio" der Stelle von der Vulgarsubstitution, das „ius accrescendi" von dem technisch so genannten Anwachsungsrecht, und gelangen so zu der ganz verschiedenen Regel, daß in den Pflichttheil nicht eingerechnet werde, was der Notherbe aus dem Nachlasse erst nachträglich (nach dem Tode des Erblassers) in Folge eines zufälligen Umstandes erhalte — indem sie bloß darüber streiten, ob diese Regel auf Vermächtnisse zu beschränken oder auf Erbeseinsetzungen zu erstrecken sei. Noch Andere (Mayer § 88 Note 12, Brinz 1. Aufl. S. 848 2. Aufl. II § 405 Note 16) deuten wenigstens das ius accrescendi der Stelle anders, nämlich auf die Anwachsung, welche zwischen zwei Nießbrauchs-Vermächtnißnehmern auch nach dem Erwerbe des Nießbrauchs stattfindet. — Wie ist es mit Dem, was der Notherbe auf Grund einer Verfügung des Testamentes condicionis implendae gratia erhält? Die herrschende Meinung (Francke S. 233, Mühlenbruch XXXV S. 294, Arndts S. 130) will auch Dieses nicht in den Pflichttheil eingerechnet wissen, weil es ebenfalls nicht aus dem Vermögen des Erblassers herrühre (l. 36 D. de m. c. don. 39. 6). Gewiß nicht unmittelbar; aber doch mittelbar. Es ist immerhin eine Minderung des dem Bedachten aus dem Vermögen des Erblassers Zugewendeten; es wird gleichsam in Austausch gegen die Zuwendung des Erblassers gegeben. Mit demselben Recht, wie das condicionis implendae gratia Gegebene, könnte man auch das Vermächtniß einer fremden Sache von der Einrechnung in den Pflichttheil ausschließen. Auch ist l. 8 § 10 D. h. t. nicht so beweislos, wie man annimmt. Es ist zwar wahr, daß im Anfang der Stelle der Gesichtspunkt geltend gemacht wird, daß in der Annahme des condicionis implendae gratia Gegebenen

oder zwar aus dem Vermögen des Erblassers, aber nicht durch dessen Zuwendung[8], nicht auch was er zwar aus dem Vermögen des Erblassers und durch dessen Zuwendung, aber erst nach Anstellung der Anfechtungsklage erhält[9]. — In denjenigen Fällen, wo das dem Pflichttheilsberechtigten Zugewendete nicht in der betreffenden Quote der Erbschaft besteht[10], wird zur Beantwortung der Frage, ob durch das Zugewendete der Pflichttheil gedeckt ist, eine Schätzung nöthig, sowohl des Zugewendeten als des Nach-

---

ein Verzicht auf die Anfechtung des Testamentes liege; aber ebenso entschieden ist am Schluß der Stelle der Entscheidungsgrund, daß durch die „oblatio" von Seiten des Bedachten dem Notherben „satisfactum" sei. Wie hätte sonst der Zweifel aufgeworfen werden können, ob die Annahme auch nach Erwerb der Querel schade („numquid semel natam inofficiosi querellam peremat legatarii oblatio")? S. endlich auch l. 3 § 19 D. de bon. lib. 38. 2, in welcher Stelle freilich die Schlußworte „si tamen de bonis sit liberti profectum" Schwierigkeit machen, worüber aber hier in Kürze nicht geredet werden kann. Vgl. noch Unger § 81 Anm. 6, Schmidt Pflichttheilsrecht des Patronus ꝛc. S. 73, Schröder S. 329 fg.

[8] So als Erbe des Bedachten. Vgl. l. 31 § 2 D. h. t., in welcher Stelle der Gesichtspunkt der Entscheidung allerdings ein anderer ist. Seuff. Arch. XXIX. 252 (anders das. VII. 75). Man darf nicht sagen, daß in diesem Falle die Einrechnung schon deßwegen ausgeschlossen sei, weil der Notherbe, was er habe, nicht aus dem Vermögen des Erblassers habe. Es war doch Vermögen des Erblassers. Wäre es nothwendig, daß der Notherbe den Pflichttheil direct aus der Hand des Erblassers erhalte, so hätte der Pflichttheil auch durch Fideicommiß und Damnationslegat nicht gedeckt werden können. S. auch die vorhergehende Note. Deßwegen glaube ich auch nicht, daß man von der Einrechnung ausschließen darf, was der Notherbe durch Pupillarsubstitution aus dem Vermögen des Erblassers erhält, obgleich freilich die herrschende Meinung das Gegentheil annimmt. Francke S. 233, Arndts S. 130, Brinz 1. Aufl. S. 848, Schröder S. 327. — Eine Ausnahme von dem aufgestellten Satz bildet die quarta divi Pii (§ 574 Note 11, § 593); durch dieselbe war der Pflichttheil, als er nur ein Viertel betrug, gedeckt, l. 8 § 15 D. h. t.

[9] Z. B. durch Eintritt des Substitutionsfalls, oder des Anwachsungsfalls, oder dadurch, daß der unter der Bedingung einer Leistung an den Notherben Bedachte die Bedingung erfüllt. L. 8 § 10 D. h. t.: — „Ego eventum puto sequendum in hac re, ut si forte, antequam iudicium moveatur, oblatio ei fiat eius quod relictum est, quasi ex voluntate testatoris oblato eo, satis ei factum videatur'). Dieß ist also das richtige Element in der in der Note 7 zurückgewiesenen Regel.

[10] Mag ihm diese Quote durch Einsetzung oder durch Erbschaftsvermächtniß, mag sie ihm als solche oder als „Pflichttheil" zugewendet sein.

lasses. Dabei ist auf die Zeit des Todes des Erblassers zu sehen[11], und sind von dem Nachlasse außer den Schulden auch die Beerdigungskosten in Abzug zu bringen[12].

§ 582.

Eine der Zuwendung an den Notherben hinzugefügte Bedingung oder Befristung enthält eine Verletzung des Pflichttheils, auch wenn der Betrag der Zuwendung dem Pflichttheil entspricht oder ihn übersteigt; Justinian hat aber vorgeschrieben, daß eine solche Bedingung oder Befristung gestrichen werden solle, soweit es nöthig ist, um den Pflichttheil frei zu machen[1]. Ebenso hat Justinian vorgeschrieben, daß eine auf die Zuwendung gelegte Auflage oder sonstige Beschränkung gestrichen werden solle, soweit dadurch der Pflichttheil verletzt wird[2]. Dadurch daß der Pflicht-

[11] So daß also spätere Vermehrungen und Verminderungen dem Notherben nicht schaden und nicht nützen. L. 6 C. h. t.; vgl. l. 3 § 20 l. 44 § 2 D. de bon. lib. 38. 2. — Hat der Notherbe seinen Pflichttheil als Erbtheil, so wird er natürlich von den späteren Vermehrungen und Verminderungen der Erbschaft mit betroffen. Gegen die ganz quere Idee Mühlenbruch's XXXV S. 277 fg., daß auch in diesem Fall der Pflichttheil nach der Zeit des Todes des Erblassers zu berechnen sei (welche Idee übrigens Mühlenbruch doch wieder nicht consequent durchführt), s. Arndts S. 130 Note 225. Seuff. Arch. XL. 124.

[12] L. 8 § 9 D. h. t. Ebenso ist es bei der Berechnung der Falcidischen Quart (l. 1 § 19 l. 2 D. ad leg. Falc. 35. 2), deren Analogie auch im Uebrigen zu befolgen ist. Francke S. 226 fg., Mühlenbruch XXXV S. 276 fg., Arndts S. 128. 129, Schröder S. 294 fg.

[1] L. 32 l. 36 pr. § 1 C. h. t. § 582.

[2] L. 32 C. h. t., Nov. 18 c. 3. Die letzte Stelle entscheidet speciell den Fall, daß der Pflichttheilserbe zwar zum Erben auf das Ganze eingesetzt ist, einem Andern aber der Nießbrauch der Erbschaft hinterlassen ist. Vgl. Seuff. Arch. XIII. 107. — Enthält eine bedingte oder befristete Auflage der Herausgabe des Zugewendeten eine Verletzung des Pflichttheils auch für den Fall, wo der Fruchtertrag der Zwischenzeit den Pflichttheil deckt? An und für sich ist diese Frage zu verneinen (mit der selbstverständlichen Maßgabe, daß nur der Fruchtertrag des den Pflichttheil übersteigenden Betrages der Zuwendung in Anrechnung gebracht werden darf), und so entscheidet auch l. 8 § 11 D. h. t. Anders aber ist wohl die Frage zu beantworten nach l. 36 § 1 [pr.] C. h. t. (§ 581 Note 7). Es möchte kaum im Sinne Justinian's sein, auch den Ertrag des vom Erblasser hinterlassenen Vermögens zu der „ipsa substantia patris", nicht zu dem „adventicio iure" Gewonnenen zu rechnen. Vgl. auch l. 6 pr. C. ad SC. Treb. 6. 49, und Mühlenbruch XXXV S. 325, Arndts

theilsberechtigte die Streichung einer seinen Pflichttheil beeinträchtigenden Hinzufügung verlangt, verliert er nicht, was ihm die Zuwendung des Erblassers über den Pflichttheil hinaus gewährt oder in Aussicht stellt[3], wenn der Erblasser dieß nicht ausdrücklich angeordnet hat. In einer solchen Anordnung hat der Erblasser ein Mittel in Händen, den Pflichttheilsberechtigten zur freiwilligen Anerkennung der vom Erblasser getroffenen Verfügung in der Gestalt, wie er sie getroffen hat, zu bestimmen[4].

Gleichen Sinn wie die vorstehend genannten Bestimmungen Justinians hat die ferner von ihm getroffene Bestimmung, daß im Falle der Entwehrung einer zur Deckung des Pflichttheils gegebenen Sache dem Notherben nur ein Ersatzanspruch zustehen solle[5]. Justinian ist aber auf diesem Wege noch weiter gegangen, und hat vorgeschrieben, daß in allen Fällen, in welchen dem Notherben nur irgend Etwas gegeben worden sei, nicht Ungültigkeit des Testamentes, sondern Ergänzung des Pflichttheils eintreten solle[6].

S. 134, Schröder S. 370 fg.; a. M. Brinz 2. Aufl. II § 405 Note 38. — Eine bedingte Auflage der Herausgabe des Zugewendeten enthält eine Verletzung des Pflichttheils deßwegen nicht weniger, weil ihr eine Zuwendung an den bedingt Belasteten für den entgegengesetzten Fall gegenüber steht, wovon speciell Anwendung auf den Fall gegenseitiger Substitution zweier Pflichttheilsberechtigten zu machen ist; l. 12 C. h. t. steht nicht entgegen. Doch sind die Ansichten über diese Stelle verschieden. Vgl. Glück VII S. 77, Mühlenbruch XXXV S. 327, Puchta Vorl. II S. 401, Rudorff Jahrb. d. gem. R. V S. 261 fg.

[3] L. 36 § 1c—1e [1] C. h. t.

[4] S. g. cautela Socini, genannt (mit Unrecht) nach dem Juristen Marianus Socinus dem Jüngeren aus Siena († 1556). Vgl. Glück VII S. 86 fg., Francke S. 247 fg., Arndts S. 135 fg., Schröder S. 377 fg., Seuff. Arch. IV. 206, XI. 165, XIX. 174.

[5] L. 36 § 1 [pr.] C. h. t. Schröder S. 343 fg.

[6] L. 30. 31. 36 pr. C. h. t., § 3 I. h. t. Vgl. übrigens auch Paul. sentent. IV. 5 § 7 und dazu Schröder S. 483 fg., Fitting Zeitschr. für RGesch. XI S. 439, vgl. auch Leist Forts. von Glück Serie der Bücher 37 und 38 V S. 519 fg. — Fragen: 1. Gilt die Justinianische Vorschrift auch für den Fall, wo der Pflichttheil durch eine Zuwendung unter Lebenden gegeben ist? Ja; s. die Interpolation in l. 25 pr. D. h. t. („aut si minus habeat, quod deest viri boni arbitratu repleatur"). Vgl. Mühlenbruch XXXVI S. 7 fg. 16 fg., Schröder S. 487 fg. 2. Gilt die Vorschrift auch für den Fall, wo der Erblasser ausdrücklich erklärt hat, daß der Pflichttheilsberechtigte nicht Mehr erhalten solle, als das Zugewendete? Diese Frage wird verneint

Um eine Verfügung, durch welche der Pflichttheil hinterlassen ist, gegen Verzögerungen in der Vollziehung zu sichern, hat Justinian vorgeschrieben, daß ein Descendent, welcher einem andern Descendenten etwas als Pflichttheil herauszugeben hat und damit bis zum Urtheil wartet, auf ein Drittel Mehr verurtheilt werden soll[7].

4. Gerechtfertigter Ausschluß vom Pflichttheil.

§ 583.

In dem Ausschluß vom Pflichttheil liegt nicht immer eine Verletzung des Pflichttheilserben. Sie liegt darin nicht:

1) wenn der Pflichttheilserbe durch sein Benehmen den Ausschluß verdient hat[1]. Die Beantwortung der Frage, ob er den Ausschluß verdient habe, ist im Allgemeinen dem richterlichen Ermessen überlassen[2]. Doch geben die Gesetze einzelne Anhalts-

---

von Bluntschli S. 178, Arndts S. 103, Puchta § 489 a. E. 490. n, Köppen Grundriß S. 57. 68. 69, Schröder S. 489 fg. Mit Unrecht. Zwar geht Justinian ohne allen Zweifel von der Auffassung aus, es sei anzunehmen, die Ergänzung liege im Sinne des Erblassers; dieß ergibt sich aus den Worten der l. 30 cit.: „sive adiciatur testamento de implenda legitima portione sive non“ (womit zu vergleichen ist l. 4 C. Th. h. t. 2. 19), und mehr noch aus der Anordnung, die er trifft, daß die Ergänzung nicht wegen Unwürdigkeit der Pflichttheilsberechtigten verweigert werden könne, wenn der Erblasser ihn nicht selbst als unwürdig bezeichnet habe. Aber der Schluß, daß, weil der Gesetzgeber die Ergänzung als im Sinne des Erblassers liegend auffaßt, er sie für den Fall, daß sie nicht im Sinne des Erblassers liegt, habe ausschließen wollen, ist voreilig, und bei der sehr bestimmten Ausdrucksweise der Stelle unzulässig. Vgl. auch Francke S. 340, Mühlenbruch XXXVI S. 23, Arndts Pand. § 605 Anm. 4. — Vgl. auch noch § 583 Note 4.

[7] L. 33 pr. C. h. t. Vgl. II § 263 Note 14. 15 und Marezoll Zeitschr. f. Civ. u. Pr. III S. 362 fg.; ferner Glück VII S. 92, Francke S. 339. 340, Mühlenbruch XXXVI S. 27 fg, Sintenis III § 196 Anm. 20. Seuff. Arch. XIV. 245.

[1] — „si meruit exheredari“, l. 132 pr. D. de V. O. 45. 1. L. 5 [§ 1] D. h. t: „Huius autem verbi de inofficioso vis illa . . . est, docere immerentem se et ideo indigne praeteritum vel etiam exheredatione summotum“. L. 7 pr. D. de bon. damn. 48. 20. Daß dieß auch für Geschwister gelte, denen eine turpis persona vorgezogen ist, ist früher mit Unrecht bezweifelt worden. Francke S. 291, Mühlenbruch XXXVII S. 381 fg., Arndts S. 159, Schröder S. 348. § 583.

[2] Vgl. l. 3 § 5 D. de B. P. c. t. 37. 4. — Anders war es mit den

punkte[3]. Eine Erklärung des Erblassers, daß der Pflichttheilsberechtigte den Ausschluß verdient habe, ist nur dann nothwendig, wenn der Ausschluß kein totaler ist[4]. Was die Beweislast angeht, so ist es zunächst an dem Ausgeschlossenen, Beweise für sein Wohlverhalten vorzulegen; beruft sich dem gegenüber der Eingesetzte auf Thatsachen, welche das Mißverhalten des Ausgeschlossenen darthun sollen, so liegt der Beweis für diese Thatsachen natürlich ihm ob[5].

2. In dem Ausschluß vom Pflichttheil liegt auch dann eine Verletzung des Pflichttheilserben nicht, wenn der Ausschluß in wohlmeinender Absicht[6] und im wohlverstandenen Interesse des Pflichttheilserben geschehen ist[7]. Unter der gleichen Voraussetzung ist auch eine Belastung der dem Pflichttheilserben gemachten Zuwendung mit Bedingungen und sonstigen Belastungen zulässig[8.9]

Gründen, welche den Freigelassenen berechtigten, den Patron vom Pflichttheil auszuschließen; dieselben waren positiv festgestellt. Vgl. Schmidt Pflichttheilsrecht des Patronus ꝛc. S. 42 fg. — Seuff. Arch. V. 120.

[3] L. 18. 19. 20. 23. 28 l. 33 § 1 C. h. t. S. auch Nov. 115 c. 3 § 12, Nov. 22 c. 47. Vgl. Glück VII S. 205 fg., Francke S. 292, Mühlenbruch XXXVII S. 382 fg.

[4] L. 30 pr. C. h. t. Vgl. § 582 Note 6 Ziff. 2. Francke S. 290.

[5] L. 3. 5 D. h. t.. l. 23 C. h. t.; l. 22 l. 30 pr. l. 34 C. h. t., Nov. 92 c. 1 § 1. Mühlenbruch XXXVII S. 123 fg., Arndts S. 101 — gegen Francke S. 291 fg., welcher principiell dem Eingesetzten den Beweis auflegt. Dem Letzteren folgt Schröder S. 350.

[6] S. g. exheredatio bona mente facta. Vgl. l. 18 D. de lib. 28. 2. „Multi non notae causa exheredant filios nec ut eis obsint, sed ut eis consulant . .“. L. 12 § 2 D. de bon. lib. 38. 2. „Si quis non mala mente parentis exheredatus sit, sed alia ex causa . .“. Literatur: Glück VII S. 255 fg., Francke S. 422 f., Mühlenbruch XXXVII S. 391 fg., Arndts RLex. III S. 901 fg., Schmidt Formelles Recht der Notherben S. 166 fg., K. Schmidt Arch. f. civ. Pr. LIV S. 357 fg. (1871), Schröder S. 354 fg., Mayer I § 106. 107, Sintenis III § 197 Anm. 24 fg. Seuff. Arch. III. 86, XXXI. 252, XXXVIII. 327. Buchka u. Budde Entscheid. des OAG. zu Rostock III S. 289 fg.

[7] L. 16 pr. § 2 D. de cur. fur. 27. 10: Jemand, der einen geisteskranken oder verschwenderischen Sohn hat, setzt dessen Kinder zu Erben ein, und hinterläßt ihm selbst nur die nöthigen Alimente.

[8] L. 25 C. h. t.: eine Mutter setzt ihre Kinder unter der Bedingung der Emancipation durch den unzuverlässigen Vater ein. Vergl. l. 16 § 2 D. cit.

[9] Das im Text Gesagte ist die herrschende Lehre. Dagegen Francke

5. Folgen des ungerechtfertigten Ausschlusses. Insbesondere von der querela inofficiosi testamenti. –

§ 584.

Es ist zu unterscheiden, ob dem Pflichttheilsberechtigten zu Wenig, oder ob ihm gar Nichts hinterlassen ist.

Im ersten Falle hat der Pflichttheilsberechtigte, wie bereits bemerkt (§ 582), lediglich einen Anspruch auf Ergänzung des Pflichttheils[1]. Dieser Anspruch ist persönlicher Natur[2], gerichtet gegen den oder die eingesetzten Erben[3], gegen eingesetzte Pflicht-

---

a. a. O. Auch ich glaube nicht, daß die herrschende Lehre, wie sie thut, sich auf l. 18 D. de lib. 28. 2 und l. 12 § 2 D. de bon. lib. 38. 2 berufen darf; ferner, daß l. 16 D. de B. P. c. t. 37. 4 nur ein schwaches Zeugniß für sie ablegt (vgl. Francke S. 430, Schmidt S. 83 Anm. 54). Was aber l. 16 § 2 D. de cur. fur. 27. 10 und l. 25 C. h. t. angeht, so leugnet im Grunde auch Francke nicht, daß in diesen Stellen die Gültigkeit einer exheredatio bona mente facta anerkannt sei: er glaubt nur, daß diese Stellen durch Nov. 115 und Nov. 117 c. 1 beseitigt seien, was gewiß nicht der Fall ist. Vgl. § 589 Note 10. Für sich anführen endlich darf die herrschende Meinung doch auch den der querela inofficiosi zu Grund liegenden Gesichtspunkt der dem Ausgeschlossenen zugefügten Kränkung (§ 584 Note 11); daher keine Querel, wenn keine Kränkung beabsichtigt war. Allerdings ist dieses Argument nicht durchgreifend; denn eine unbedingte Geltendmachung des bezeichneten Gesichtspunktes würde dazu führen, die Querel auch da für nicht begründet zu erklären, wo die Ausschließung gar nicht im eigentlichen Willen des Erblassers lag, und dagegen s. l. 27 § 4 D. h. t., freilich auf der andern Seite auch l. 28 D. h. t., l. 93 [92] D. de her. inst. 28. 5, l. 3 C. h. t. Vgl. Francke S. 309 fg., Mühlenbruch XXXV S. 380 fg., Schröder S. 428 fg., Mayer Lehre von den Legaten ꝛc. § 27, auch oben § 548 Note 16.

[1] L. 30. 31. 36 pr. C. h. t., § 3 I. h. t. Glück VII S. 146 fg., Francke § 584. S. 331 fg., Mühlenbruch XXXVI S. 21 fg., Arndts S. 138 fg., Schröder S. 485 fg., Sintenis III § 200 Nr. I.

[2] Die Pflicht zur Ergänzung des Pflichttheils liegt auf der Erbschaft wie eine Schuld. Gegen die Ansicht, daß der Ergänzungsanspruch die Natur des Anspruchs aus der Hinterlassung theile, also hereditatis petitio sei, wenn der Pflichttheilsberechtigte zum Erben eingesetzt sei (Unterholzner Verjährungslehre II § 171, Puchta § 489 a. E.), s. Mühlenbruch S. 22 fg., Arndts S. 138, Schröder S. 491 fg.

[3] Aeltere Schriftsteller haben den Anspruch mit Unrecht für eine actio in rem scripta erklärt. Francke S. 332, Mühlenbruch S. 21, Arndts S. 139, Schröder S. 491. — Was der Erbe dem Pflichttheilsberechtigten herausgeben muß, darf er den auf ihn angewiesenen Vermächtnißnehmern

theilserben natürlich nur bis zum Belange des Ueberschusses über den Pflichttheil[4], ist vererblich[5] und unterliegt der gewöhnlichen Verjährung[5.5a].

Wenn dagegen dem Pflichttheilserben gar nichts hinterlassen ist, so hat er das Recht, das Testament umzustoßen, und erhält nicht bloß seinen Pflichttheil, sondern seinen ganzen Intestaterbtheil[6]. Er kann aber das Testament nicht durch seine bloße Erklärung umstoßen, sondern muß ein dasselbe umstoßendes richterliches Urtheil erwirken[7]. Das Fundament der zu diesem Zwecke zu erhebenden Klage[8] ist einerseits sein Intestaterbrecht[9], anderer-

---

verhältnißmäßig in Abzug bringen, nach Analogie des mit Vermächtnissen beschwerten Vermächtnißnehmers, welcher durch den Abzug der Falcidischen Quart etwas verliert. A. M. Arndts S. 140. Vgl. auch Mühlenbruch S. 131 fg.

[4] Nicht bis zum Belange des Ueberschusses über die Intestatportion. Arndts S. 140 — gegen Francke S. 334, Mühlenbruch S. 29. 33. Für die letztere Meinung auch Schröder S. 492 fg.

[5] Die Beschränkungen der querela inofficiosi testamenti finden auf ihn keine Anwendung, da sein Ziel nicht Umsturz, sondern Erhaltung des Testamentes ist. Was die Vererblichkeit angeht, vgl. l. 34 pr. C. h. t. Ein Gegengrund gegen die gewöhnliche Verjährung liegt in dieser Stelle nicht. Der Satz nisi bis competebat ist Parenthese, so daß der Schluß der Stelle sich auf ihn nicht mit bezieht. Vgl. Glück S. 147 fg., Francke S. 335, Mühlenbruch S. 34 fg., Schröder S. 497. — Ebensowenig wird der Ergänzungsanspruch durch Annahme des Hinterlassenen verloren, und dieß hat Justinian ausdrücklich ausgesprochen, l. 35 § 2 C. h. t. (§ 585 Note 3). Seuff. Arch. III. 187. 357.

[5a] Kann der Pflichttheilsberechtigte von dem Erben den Manifestationseid über den Betrag des Nachlasses verlangen? Entscheid. des RG. VIII S. 163 (Seuff. Arch. XXXVIII. 323).

[6] Vgl. l. 22 C. h. t.: — „eam de inofficioso testamento patris querentem totam hereditatem obtinere posse non ambigitur".

[7] Das richterliche Urtheil „rescindit testamentum". S. z. B. l. 8 § 16 l. 17 pr. D. h. t. Vermittelt wird diese richterliche Befugniß durch die Vorstellung, das Testament sei von einem Wahnsinnigen errichtet. S. § 578 Note 2. Aber freilich: „hoc dicitur non quasi vere furiosis vel demens testatus sit . . . nam si vere furiosus esset vel demens, nullum es[se]t testamentum", l. 2 D. h. t. Vgl. Schröder S. 386 fg.

[8] Von einer Klage kann man hier reden, weil, wenn auch nicht eine Leistung des Gegners, doch ein richterlicher Spruch begehrt wird; in demselben Sinne also, in welchem man von Präjudicialklagen spricht, und in welchem man von einer Klage auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand

seits seine unverdiente Ausschließung[10] und die ihm dadurch widerfahrene Kränkung[11]. Der natürliche Beklagte in der Anfechtungsklage ist der eingesetzte Erbe[12]. Ist derselbe im Besitz der Erbschaft, so verbindet sich mit der Anfechtungsklage naturgemäß eine

---

sprechen kann. Vgl. § 359 Note 6 und Schröder S. 394 fg. Auch den Quellen ist der Ausdruck actio inofficiosi oder de inofficioso durchaus geläufig, s. z. B. l. 7 l. 12 § 3 l. 15 § 2 l. 21 pr. D. h. t., l. 12. 14. 25 C. h. t. Die gewöhnliche Bezeichnung der Quellen ist freilich nicht actio, sondern querela inofficiosi testamenti; der Pflichttheilsberechtigte beschwert sich über das Testament als ein liebloses, und verlangt auf Grund dieser Beschwerde seine Beseitigung. Statt querela wird auch accusatio (inofficiosi testamenti) gesagt, s. z. B. l. 6 § 2 l. 7 l. 17 pr. l. 27 pr. § 3 D. h. t., l. 11 C. h. t.

[9] Die Erklärung, von demselben Gebrauch machen zu wollen, liegt in der Anstellung der Klage selbst. Sind aber für den Erwerb der Erbschaft besondere Förmlichkeiten oder Fristen vorgeschrieben, so müssen diese beobachtet werden; daher nach römischem Recht für die prätorischen Erben Erbittung der bonorum possessio nöthig war. L. 6 § 2 l. 7 l. 8 pr. D. h. t., l. 2 C. h. t. Vgl. Vangerow II § 478 Anm. Nr. 2 und die das. Citirten.

[10] — „immerentem se et ideo indigne praeteritum vel etiam exheredatione summotum", l. 5 § 1 D. h. t. Vgl. § 578 Note 4.

[11] Dieser Gesichtspunkt der dem Pflichttheilsberechtigten zugefügten Kränkung wird in den Quellen sehr entschieden hervorgehoben, und auch praktisch verwerthet. S. l. 8 pr. l. 22 pr. D. h. t., l. 18 D. de lib. 28. 2, l. 1 § 8 D. si quid in fr. patr. 38. 5, und § 585 Note 3. 5. 8. Vgl. Leist Forts. von Glück Serie der Bücher 37 und 38 V S. 107 fg.

[12] Der eingesetzte Erbe muß die Erbschaft angetreten haben — „ante aditam hereditatem nec nascitur querella", l. 8 § 10 D. h. t. Denn wird die Erbschaft nicht angetreten, so ist die Erbeseinsetzung ohnehin hinfällig. Auch ist vorher die dem Pflichttheilsberechtigten zugefügte Kränkung noch nicht vollendet (vgl. Schröder S. 382). — Damit der Pflichttheilsberechtigte nicht zu lange hingehalten werde, hat Justinian vorgeschrieben (l. 36 § 2 C. h. t.), daß der eingesetzte Erbe nach Ablauf einer sechsmonatlichen bez. einjährigen Frist (je nachdem er und der Pflichttheilsberechtigte in derselben Provinz wohnen oder nicht) durch den Richter zur Erklärung solle angehalten werden können. Das Präjudiz ist ihm dabei dahin zu stellen, daß er im Falle der Nichterklärung als ablehnend werde angesehen werden. Doch sind die Meinungen hierüber sehr verschieden. Vgl. § 598 Note 10 und Francke S. 256, Arndts S. 101 Anm. 86; Mühlenbruch XLI S. 296 fg., Schröder S. 392, Sintenis III S. 622 Anm. Nr. 5, Dedekind das Deliberationsrecht des Erben S. 47, Brinz 2. Aufl. III § 367 Note 19, Köppen Lehrbuch S. 135; Vangerow II § 478 Anm. a. E.

Klage auf Herausgabe der Erbschaft[13]; es ist aber zur Klage gegen ihn nicht erforderlich, daß er im Besitze der Erbschaft sei[14]. Ist umgekehrt der Pflichttheilsberechtigte im Besitze, so wird regelmäßig der Antrag auf Umstoßung des Testamentes dem Zweck der Vertheidigung gegen die Erbschaftsklage des Eingesetzten dienen[15]; doch kann der Besitzer auch ohne einen gegen ihn gerichteten Angriff mit der Anfechtungsklage gegen den Eingesetzten vorgehen[15a].

---

[13] S. z. B. l. 8 § 8 l. 16 § 1 l. 17 l. 19 l. 21 § 2 l. 27 § 3 D. h. t., l. 22 C. h. t., l. 5 § 2 l. 7 D. de H. P. 5. 3, l. 3 C. de P. H. 3. 31. Daher hereditatis petitio ex nomine de inofficioso, l. 34 pr. C. h. t.; hereditatis petitio ex causa inofficiosi querelae, l. 20 pr. D. de B. P. c. t. 37. 4. — Der hier vertretenen Ansicht, nach welcher die hereditatis petitio sich mit der querela inofficiosi testamenti nur verbinden kann, steht eine andere weit verbreitete Ansicht gegenüber, nach welcher die querela inofficiosi testamenti eine hereditatis petitio ist, nur eine besonders qualificirte hereditatis petitio. S. Glück VII S. 361, Francke S. 253 fg., Mühlenbruch XXXV S. 344 fg., Mayer § 84 Note 11, Sintenis III § 199 Anm. 1, Vangerow II § 478 Anm. Nr. 1, Brinz 2. Aufl. II § 404. Seuff. Arch. XV. 144, XXIV. 251. Vgl. andererseits Arndts S. 99 fg, G. Hartmann über die querela inofficiosi testamenti nach classischem Recht, akad. Programm 1864 (darüber Schlesinger krit. VJSchr. VII S. 470 fg.), Bekker Aktionen I. S. 272 fg., Fitting das castrense peculium S. 232 fg.), Schröder S. 396 fg. Fernere Literaturnachweise bei Vangerow a. a. O., Hartmann a. a. O. S. 4 5. Die hier zurückgewiesene Ansicht läßt den Pflichttheilserben in allen Fällen hülflos, in welchen der eingesetzte Erbe nicht im Besitze der Erbschaft (im Sinne der hereditatis petitio) ist, und andererseits gegen denjenigen, welcher die Erbschaftssachen besitzt, die Voraussetzungen der hereditatis petitio nicht vorliegen. Entscheidende Quellenzeugnisse stehen jener Ansicht nicht zur Seite; die zu Anfang der Note genannten Stellen haben den regelmäßigen Fall im Auge; am Meisten spricht noch für sie l. 1 C. h. t.; eher gegen als für sie Paul. sentent. IV. 5 § 4, l. 6 § 1 und l. 20 D. h. t., obgleich auch diese Stellen nicht entscheidend sind, wie denn von Anderen l. 20 cit. gerade umgekehrt für sie angeführt wird.

[14] S. die vorige Note. Das Interesse, welches der Pflichttheilserbe daran hat, die Querel gegen den nicht besitzenden Testamentserben durchzuführen, besteht darin, daß er sich auf das gegen ihn erstrittene Urtheil Dritten gegenüber bei Verfolgung von Erbschaftsansprüchen berufen kann. S. Note 19. — A. M. die in der vorigen Note zu Anfang angeführten Schriftsteller, jedoch außer Mühlenbruch XXXV S. 361 Anm. 39; über und gegen diese Auffassung s. Arndts S. 99 Anm. 95.

[15] L. 8 § 13 D. h. t.

[15a] Vgl. § 585 Note 7a. A. M. Schröder S. 402 wegen l. 7 § 1 D. de H. P. 5. 3. Gegen diese Ansicht Hartmann a. a. O. S. 21.

Uebrigens darf es dem Pflichttheilsberechtigten nicht verwehrt werden, sich auch einem Andern als dem eingesetzten Erben gegenüber klage- oder vertheidigungsweise darauf zu berufen, daß das Testament als ein liebloses zu beseitigen sei, und der Richter kann sich der Entscheidung über diese Incidentfrage nicht entziehen[16]. In diesem Falle wirkt aber das von ihm gesprochene Urtheil nur zwischen den Parteien[17], während das zwischen dem Pflichttheilsberechtigten und dem eingesetzten Erben[18] gesprochene Urtheil auch Dritten gegenüber Recht macht[19]. Bei diesem Letzteren ist jedoch der bisher allein ins Auge gefaßte Fall vorausgesetzt, daß Einem eingesetzten Erben Ein Pflichttheilserbe gegenübersteht. Sind dagegen[20]

---

[16] Anders wie es scheint die herrschende Meinung, auch diejenigen, welche die Querel mit der hereditatis petitio nicht identificiren. Aber das Gesagte ist eine nothwendige Folge dieser Nicht-Identification. Wollte man den Pflichttheilsberechtigten auf einen vorher gegen den eingesetzten Erben zu führenden Proceß verweisen, so käme man in Verlegenheit für den Fall, daß dieser wegen mangelnden Interesses das Testament nicht vertheidigen will. Uebereinstimmend Schröder S. 417 fg., mit Berufung auf l. 7 § 1 D. de H. P. 5. 3, in welcher Stelle aber immerhin der eingesetzte Erbe der Gegner ist, wenn auch nicht die Erbschaft von ihm vindicirt wird.

[17] Vgl. l. 1 D. de exc. rei iud. 44. 2.

[18] Welchem gleichzustellen ist natürlich sein Erbe; aber ohne allen Zweifel auch der Erbschaftsvermächtnißnehmer oder wer sonst statt seiner die Erbschaft als Erbschaft hat. Vgl. l. 1. 10 C. h. t.

[19] Der siegreiche Notherbe „et debitores convenire et ipse a creditoribus conveniri . . . . potest, et corpora vindicare", l. 15 § 2 D. h. t. Er kann das Urtheil den im Testamente Freigelassenen entgegenhalten, wie der besiegte Testamentserbe es den auf ihn angewiesenen Vermächtnißnehmern entgegenhalten kann. L. 8 § 16 l. 17 § 1 l. 28 D. h. t., l. 36 D. de leg. III° 32. Vgl. l. 17 § 1 cit.: „Cum contra testamentum ut inofficiosum iudicatur, testamentifactionem habuisse defunctus non creditur . . . creditur ius ex sententia iudicis fieri". Ebenso steht das rescindirende Urtheil dem Pupillarsubstituten entgegen, l. 8 § 5 D. h. t. — Jedoch wirkt das Urtheil gegen Dritte nur dann, wenn der Eingesetzte das Testament auch wirklich vertheidigt hat, und wenn er es ernstlich vertheidigt hat; überdieß haben Dritte, welche bei dem Ausfall des Processes betheiligt sind, Interventions- und Appellationsrecht. L. 17 § 1 l. 18 D. h. t., l. 50 § 1 D. de leg. I° 30, l. 5 § 1. 2 l. 14 D. de appell. 49. 1. Vgl. Keller Litiscontestation und Urtheil § 46 Note 12, Bangerow I S. 286 Nr. 6, und überhaupt in diesem Lehrbuch I § 132 Note 9. 10. CPO. § 63.

[20] Vgl. zum Folgenden, worüber theilweise viel Streit ist (s. namentlich

a) mehrere eingesetzte Erben vorhanden, so kann sich der Pflichttheilserbe auf das gegen den einen der eingesetzten Erben erstrittene Urtheil einem andern eingesetzten Erben gegenüber nicht berufen, und derselbe bleibt, wenn der Pflichttheilserbe nicht auch ihm gegenüber die Anfechtungsklage siegreich durchführt[21], Testamentserbe[22]. Ebenso wenig kann der Pflichttheilserbe für den einem eingesetzten Erben nicht abgestrittenen Erbtheil dritten Personen gegenüber auftreten[23].

b. In gleicher Weise kann sich, wenn mehrere Pflichttheilserben vorhanden sind, auf das von dem einen derselben erstrittene Urtheil ein anderer Pflichttheilserbe nicht berufen, und noch weniger kann es ein nicht pflichttheilsberechtigter Intestaterbe; auch in diesem Falle bleibt das Testament für den dem eingesetzten Erben nicht abgestrittenen Erbtheil aufrecht[24]. Jedoch kann, wenn

---

Note 24): Glück VII S. 433 fg., Francke S: 254 fg. 298 fg., Mühlenbruch XXXV S. 392 fg. XL S. 154 fg., Huschke Rhein. Mus. VI S. 339 fg., Witte RZeg. I S. 285 fg., Arndts S. 102. 103, Vering S. 404 fg., Hartmann (Note 13) S. 14 fg. 24 fg., Bekker (das.) S. 277 fg., Vangerow II § 479 Anm. 1. § 480 Anm. 1, Sintenis III § 199 Nr. 2, Schröder S. 442 fg.

[21] Er will nicht klagen; oder er kann nicht klagen, weil er Geschwister und der Eingesetzte keine unehrenhaft Person ist; oder er unterliegt in Folge einer Meinungsverschiedenheit zwischen den mehreren Richtern der mehreren Sachen.

[22] L. 15 § 2 D. h. t. „Filius, qui de inofficiosi actione adversus duos heredes expertus diversas sententias iudicum tulit et unum vicit ab altero superatus est, et debitores convenire et ipse a debitoribus conveniri pro parte potest et corpora vindicare et hereditatem dividere; verum enim est, familiae erciscundae iudicium competere, quia credimus eum legitimum heredem pro parte esse factum: et ideo pars hereditatis in testamento remansit, nec absurdum videtur, pro parte intestatum videri". L. 19 D. h. t.: — non in totum testamentum infirmatur, sed pro parte intestata efficitur". L. 25 § 1 D. h. t.: — „testamentum pro parte valet". L. 13 C. h. t.: — „pro . . parte resolutum est testamentum". L. 24 D. h. t., l. 76 pr. D. de leg. II° 31, l. 12 § 4 D. de bon. lib. 38. 2. Vgl. Seuff. Arch. XLI. 23.

[23] L. 15 § 2 D. h. t. (Note 22): — „debitores convenire . . . *pro parte* potest, et corpora vindicare . .".

[24] Bestritten. Nach einer andern Meinung (Huschke, Witte, Vering, Sintenis) soll durch das von einem Pflichttheilserben erstrittene Urtheil die vollständige Intestatsuccession eröffnet werden, also auch zu Gunsten der gültig

ein Pflichttheilserbe durch Verzicht, Verjährung oder Tod von der Anfechtungsklage ausgeschlossen ist, dieselbe statt seiner von dem mit ihm Pflichttheilsberechtigten geltend gemacht werden[25].

ausgeschlossenen oder gehörig abgefundenen Pflichttheilserben und zu Gunsten der nicht pflichttheilsberechtigten Intestaterben. In diesem Satze läge aber ein schwerer Bruch der subjectiven Beschränkung der Rechtskraft des Urtheils, ein Bruch, welcher um so auffälliger sein würde, als für den Fall einer Mehrheit der eingesetzten Erben anerkanntermaßen das Gegentheil gilt. Man hat zwar nachzuweisen versucht, weßwegen eine abweichende Behandlung unseres Falls gerechtfertigt oder nöthig sei, aber m. E. ohne Erfolg. Bei dieser Lage der Sache müßten dem behaupteten Satze sehr zwingende Quellenzeugnisse zur Seite stehen, wenn er angenommen werden sollte, und dieß ist nicht der Fall. Ueber l. 6 § 1 und l. 25 § 1 D. h. t. s. Note 26. L. 19 D. h. t spricht gewiß nicht für ihn, wie man auch sonst über diese schwierige Stelle denken mag; vielmehr geht aus derselben hervor, daß jedenfalls ein eingesetzter Pflichttheilserbe auf das von einem andern Pflichttheilserben gegen einen andern eingesetzten Erben erstrittene Urtheil (zum Zweck der Erlangung eines größeren Erbtheils) sich nicht berufen kann. Mit Bestimmtheit spricht gegen den aufgestellten Satz l. 16 pr. D. h. t. Denn wenn es hier heißt, daß die Schwester, welche nicht geklagt hat, dem Bruder, welcher die Klage durchgeführt hat, „in legitima hereditate non concurrit", so hat man kein Recht, dieß dahin zu verstehen, daß sie ihm in seinem Erbtheil nicht concurrire; vielmehr ergibt ein einfacher Schluß a contrario (wenn sie die Klage durchgeführt hat, ist sie neben ihm Intestaterbin auf ihren Erbtheil), daß sie von der Intestaterbschaft überhaupt ausgeschlossen werden soll. Uebrigens, wenn die Stelle wirklich nur sagen wollte, daß die Schwester dem Bruder, welcher die Klage durchgeführt hat, von seinem Erbtheil nichts nehmen könne, hätte das doch offenbar nur den Sinn, daß ihre Aussichtslosigkeit dem anderen eingesetzten Bruder gegenüber als selbstverständlich vorausgesetzt wird. — Nicht darf gegen den von den Gegnern aufgestellten Satz l. 29 pr. D. de exc. rei iud. 44. 2 angeführt werden, weil diese Stelle annimmt, daß der zweite Pflichttheilsberechtigte den Proceß zwar angestellt aber verloren habe, und für diesen Fall der Satz nicht behauptet wird.

[25] L. 17 pr. l. 23 § 2 D. h. t. Der Fall des Todes ist in diesen Stellen nicht genannt; aber es unterliegt wohl keinem Zweifel, daß er den beiden anderen Fällen gleichzustellen ist. — Der Mitpflichttheilsberechtigte kann die Anfechtungsklage des Ausfallenden geltend machen, d. h. er tritt an dessen Stelle nur unter der Voraussetzung, daß derselbe auch seinerseits das Testament hätte anfechten können. Dieß setzen die genannten Stellen voraus. Doch fehlt es auch hier nicht an Meinungsverschiedenheit, und vgl. freilich l. 24 D. de bon. lib. 38. 2 (Schmidt Pflichttheilsrecht des Patronus ꝛc. S. 40 Anm. 17). Vangerow § 480 Anm. 1, Dedekind Anerkennung ungültiger letztw. Verfügungen S. 94 fg., Schröder S. 451 fg. — Daß der Mitpflichttheilsberechtigte, welcher das Anfechtungsrecht des Ausfallenden gel-

Nicht zu verwechseln mit dem hier betrachteten Falle ist der Fall, wo Jemand, welcher gar nicht pflichttheilsberechtigt ist, kraft eines irrigen Urtheils die Umstoßung des Testamentes erstreitet; auf dieses Urtheil kann sich allerdings der wahre Pflichttheilserbe berufen, während es dem Sieger nicht nützt[26].

c. Stehen mehreren eingesetzten Erben mehrere Pflichttheilserben gegenüber, so muß jeder Pflichttheilserbe seinen Erbtheil verhältnißmäßig jedem eingesetzten Erben gegenüber erstreiten. —

Ist der eingesetzte Erbe, welcher dem Pflichttheilserben gegenübersteht, seinerseits Intestaterbe, mag er allein oder mit Andern eingesetzt sein, so kann gegen ihn Aufhebung des Testamentes nur soweit erstritten werden, als er auf Mehr als seinen Intestaterbtheil eingesetzt ist[27].

---

tend machen will, selbst nicht vom Anfechtungsrecht ausgeschlossen sei, ist hier als selstverständlich angenommen. Vgl. Bangerow § 480 Anm. 2 und l. 21 § 2 D. de iure patr. 37. 14.

[26] L. 6 § 1 l. 25 § 1 D. h. t. Auf Grund der letzten Stelle macht man eine Ausnahme für den Fall, wo die Umstoßung des Testamentes bloß für einen Theil der Erbschaft erstritten worden ist, und so auch dieses Lehrbuch in früheren Ausgaben. Aber wohl mit Recht versteht Schröder S. 436 fg. die l. 25 § 1 cit. dahin, daß in derselben gültige Enterbung der Pflichttheilsberechtigten angenommen werde („quia praecedentes eum personae exclusae sunt"), welche Enterbung deßwegen aufrecht bleibe, weil das Testament nicht ganz rescindirt werde („et testamentum pro parte valet"). — Auch in diesem Satz liegt ein Bruch der Rechtsconsequenz, wie in dem in Note 24 zurückgewiesenen Satz, aber bei Weitem kein so weit gehender, und vor allen Dingen kein Bruch, der sich selbst in Widerspruch mit der Behandlung eines ganz parallelen Falles setzte. — Hiernach muß nun auch behauptet werden, daß, wenn Einem von mehreren Pflichttheilsberechtigten irrigerweise als alleinigem Intestaterben die ganze Erbschaft zugesprochen wird, auf dieses Urtheil sich allerdings auch der andere Pflichttheilsberechtigte berufen kann, obgleich dafür l. 19 D. h. t. (*vv.* ceterum si quis putaverit *cett.*) nicht angeführt werden darf, da hier das Eintreten der vollständigen Intestatsuccession offenbar nicht als wirklicher, sondern als angenommener Fall hingestellt wird. — Ist aber in dem einen und dem andern Fall dem wirklichen Pflichttheilsberechtigten der Zutritt auch dann eröffnet, wenn ihm gegenüber Ausschließungsgründe vorliegen? Die eben genannten Stellen drücken sich ganz allgemein aus; aber ich glaube, daß ihnen gegenüber eine Beschränkung in dem bezeichneten Sinne, eine Beschränkung, durch welche allein eine schreiende Ungerechtigkeit vermieden wird, ebenso gerechtfertigt ist, wie gegenüber den in der vorigen Note genannten Stellen beim Anwachsungsrecht.

[27] L. 19 D. h. t., l. 6. 7 D. de dot. coll. 37. 7. Die l. 19 cit. gehört

§ 585*.

Das an und für sich begründete Anfechtungsrecht fällt weg:

a) durch Verzicht des Berechtigten[1], daher namentlich auch durch Vergleich mit dem Eingesetzten[2] Wie der Verzicht wirkt auch jede irgend wie ausgedrückte Anerkennung des Testamentes[3]. Umgekehrt verliert der mit der Anfechtungsklage Abgewiesene das

---

zu den sechs leges damnatae der Glossatoren, und schwerlich wird man sich jemals über ihre Auslegung ganz vereinigen. Mir scheinen die Schwierigkeiten zu verschwinden, wenn man 1) festhält, daß mit den Worten „itaque dici potest" nur ein Zweifels- kein Entscheidungsgrund eingeführt wird; 2) wenn man sich entschließt, in dem mit den bezeichneten Worten beginnenden Satz die Worte „et obtineat" als Glossem hinauszuwerfen, so daß dieser Satz sagen würde: es ließe sich allenfalls behaupten, die Siegerin könne auf Grund des erstrittenen Urtheils mit der hereditatis petitio die ganze Erbschaft in Anspruch nehmen. Statt „quae omissa est etiam si" würde ich vorschlagen zu lesen: „quae omissa est testamento, si".

* Glück VII S. 474 fg., Francke S. 312 fg., Mühlenbruch XXXV S. 437 fg., Arndts S. 100. 101, Schröder S. 467 fg., Vangerow II § 481 Anm., Sintenis III S. 629 fg.

[1] L. 34 i. f. C. h. t., l. 17 pr. D. h. t. Nach römischem Recht war Verzicht bei Lebzeiten des Erblassers unverbindlich, l. 35 § 1 C. h. t.; heutzutage ist er gültig, wie jeder Erbverzicht. Seuff. Arch. XX. 150 (Entscheid. d. OAG. zu Rostock V S. 370 fg.), XXX. 47. § 585.

[2] L. 35 § 1 C. h. t.

[3] L. 8 § 10 l. 10 § 1 l. 12 l. 23 § 1 l. 31 § 2—4 l. 32 D. h. t., vgl. auch l. 8 § 1 D. h. t., l. 1 C. de i. i. r. min. 2. 21 [22]. Wenn übrigens in diesen Stellen gesagt wird, daß namentlich auch durch Annahme eines im Testamente hinterlassenen Vermächtnisses das Anfechtungsrecht verloren werde, so ist zu bemerken, daß nach neuestem Recht das Anfechtungsrecht überhaupt wegfällt, sobald nur Etwas hinterlassen ist (§ 584 z. A.), und daß der Ergänzungsanspruch durch Annahme einer Gabe aus der Hand des Erblassers nach der ausdrücklichen Verfügung Justinian's in l. 35 § 2 C. h. t. nicht verloren wird. Im Uebrigen vgl. über die weitgehende Art, in welcher der Gesichtspunkt der Anerkennung hier verwerthet wird, namentlich: l. 23 § 1 D. h. t. (Kauf oder Miethe einer Erbschaftssache von dem Eingesetzten, Zahlungsleistung an denselben); l. 32 pr. D. h. t. (Unterstützung eines Andern bei der Einklagung eines Vermächtnisses aus dem Testament). Die Erklärung dafür kann allein in der Natur der Anfechtungsklage als einer gegen eine Kränkung der Person gerichteten Klage gefunden werden, s. auch l. 5 § 1 D. de his quae ut ind. 34. 9. Vgl. noch Bähr Anerkennung S. 216 fg. (2. Ausg.), Dedekind Anerkennung ungültiger letztwilliger Verfügungen S. 70 fg. Seuff. Arch. XXXV. 43. — Ueber die entsprechenden Bestimmungen in Betreff des

ihm im Testament Hinterlassene an den Fiscus[4]. — Das Anfechtungsrecht geht ferner verloren

b) durch fünfjährige Nichtgeltendmachung[5], worüber jedoch der Richter in außerordentlichen Fällen sich hinwegsetzen kann[6]. Die fünfjährige Zeit wird von der Antretung der Erbschaft an gerechnet[7]. Ihr Ablauf wird dem zur Anfechtung Berechtigten dadurch nicht unschädlich gemacht, daß er im Besitz der Erbschaft ist[7a].

c. Endlich geht das Anfechtungsrecht auch dadurch verloren, daß der Berechtigte stirbt, ohne dessen Geltendmachung vorbereitet zu haben[8]. Nur von Descendenten auf Descendenten geht das Anfechtungsrecht ohne Vorbereitung über[9].

---

vom Freigelassenen ausgeschlossenen Patrons vgl. Schmidt Pflichttheilsrecht des Patronus ꝛc. S, 55 fg., Dedekind a. a. O. S. 86 fg.

[4] L. 8 § 14 D. h. t., vgl. l. 12. 22. 30 § 1 eod. Vgl. § 671 Ziff. 1. Seuff. Arch. XV. 39. In Betreff des Patrons vgl. Schmidt a. a. O. S. 91.

[5] L. 16 l. 34 i. f. C. h. t., vgl. l. 8 § 17 l. 9 l. 23 § 2 D. h. t. Vgl. außer den bei * Genannten noch: Unterholzner Verjährungslehre II § 169, Demelius Untersuchungen aus dem römischen Civilrechte S. 30—39. — Auch diese kurze Verjährung beruht jedenfalls mit auf dem Gesichtspunkte der Kränkung, welche die Querel verfolgt. Vgl. namentlich Demelius a. a. O.

[6] L. 8 § 17 D. h. t. Die Zeit der Minderjährigkeit wurde in die Verjährungszeit nicht eingerechnet schon ehe Justinian seine allgemeine Verfügung in l. 5 C. in quib. caus. i. i. r. 2. 40 [41] getroffen hatte, l. 2 C. eod.

[7] Nach der ausdrücklichen Bestimmung Justinian's in l. 36 § 2 C. h. t. Justinian erzählt, Modestin habe von dem Tode des Erblassers an rechnen wollen.

[7a] Vgl. I § 112 Note 8. A. M. Francke S. 314, Mühlenbruch S. 462. 463, Schröder S. 476.

[8] L. 6 § 2 l. 7 D. h. t. Auch dieser Satz hat seinen Grund mit darin, daß die Anfechtung dem Pflichttheilserben die Genugthuung für eine Kränkung verschaffen soll; er erklärt sich aber auch schon daraus, daß eine nicht erworbene Erbschaft auf die Erben nicht übergeht. — Vorbereitung gibt den Erben des Notherben auch dann ein Anfechtungsrecht, wenn der Notherbe vor Antritt der Erbschaft stirbt. L. 34 l. 36 § 2 C. h. t. Da nun erst mit dem Antritt der Erbschaft „nascitur querela“ (l. 8 § 10 D. h. t.), so geht in diesem Falle nicht sowohl ein wirklich vorhandenes, als ein eventuelles Anfechtungsrecht über, nicht sowohl ein Anfechtungsrecht, als die rechtliche Möglichkeit der Anfechtung. Vgl. auch Göring Jahrb. f. Dogm. XV S. 184 fg.

[9] Nach Justinian's Bestimmung in l. 34 C. h. t., vgl. l. 36 § 2 i. f. C. h. t. Die praktische Bedeutung dieser Vorschrift wird übrigens wesentlich

Zum Schluß ist noch zu bemerken, daß die querela inofficiosi testamenti nur zur Ausfüllung der durch das formelle Notherbenrecht gelassenen Lücken bestimmt ist, und daß sie daher nicht Platz greift, wenn der Notherbe schon nach den Grundsätzen des formellen Notherbenrechts zur Erbschaft gelangen kann[10].

Anhang: Verletzung des Pflichttheils durch Verfügungen unter Lebenden*.

§ 586.

Das Anfechtungsrecht wegen Verletzung des Pflichttheils ist von letztwilligen Verfügungen auf freigebige Zuwendungen unter Lebenden ausgedehnt worden[1]. Hierfür gelten im Allgemeinen

---

dadurch gemindert, daß nach neuestem Recht der Enkel das Testament auch aus eigenem Recht anfechten kann. Vgl. § 579 Note 9, §. 573 Note 4. Ueber die Frage, ob Justinian's Vorschrift nicht auf den Fall zu beschränken sei, wo der Pflichttheilsberechtigte vor der Erklärung des Eingesetzten gestorben ist, s. einerseits Marezoll Zeitschr. f. Civ. u. Pr. III. 18, Arndts S. 101 Note 106, welche diese Frage verneinen, andererseits Glück VII S. 464 fg., Francke S. 317 fg., Bangerow II § 478 Nr. 3, Schröder S. 479, welche sie bejahen. Ebenfalls bejahend Seuff. Arch. XIX. 248.

[10] § 2 I. h. t. Deßwegen wird die querela inofficiosi testamenti in l. 4 C. de lib. 6. 28 als „ultimum adiutorium" bezeichnet. Nach einer andern Meinung soll die querela inofficiosi testamenti überhaupt, nicht bloß dem formellen Notherbenrecht gegenüber, subsidiär sein. S. dagegen l. 8 § 12 D. h. t., l. 14. 16 C. h. t.; auch l. 1 § 6 D. si a par. quis manumissus 37. 12 (Schmidt Pflichttheilsr. des Patronus ꝛc. S. 136 fg.). Vgl. Bangerow II § 481 Anm. Nr. 3 und die das. Citirten, Schröder S. 481 fg.

* Cod. 3. 29 de inofficiosis donationibus. 3. 40 de inofficiosis dotibus. — Glück VII S. 156 fg., Francke S. 498 fg., Mühlenbruch XXXVI S. 38 fg., Mayer § 108. 109, Arndts RLex. VIII S. 162 fg., Schröder S. 498 fg. Besondere Abhandlungen über diesen Gegenstand sind: Zimmern in seinen und Neustetel's römisch-rechtlichen Untersuchungen S. 58 fg. (1821). Kritz exegetisch-praktische Abhandlungen Nr. 5 (1824). Breidenbach Arch. f. civ. Pr. XXVII S. 338 fg. XXVII S. 28 fg. (1844. 1845). S. ferner Bangerow II § 482, Sintenis III S. 635—638, Brinz 2. Aufl. III S. 266 fg., Unger § 86. Vgl. auch die Zusätze von E. A. Seuffert zu seines Vaters Lehrbuch § 664.

[1] In der That kann es keinen Unterschied machen, ob der Erblasser über § 586.
seinen Nachlaß in einer Weise verfügt, daß der Notherbe seinen Pflichttheil erhält, oder ob er sein Vermögen in der Weise mindert, daß der Notherbe seinen Pflichttheil im Nachlasse nicht vorfindet. Vgl. l. 3 C. h. t. (de inofficiosis donationibus): — „qui cum . . patrimonium suum immensis

die Grundsätze von der querela inofficiosi testamenti[2]. Namentlich sind die berechtigten Personen dieselben[3]; ebenso ist die

donationibus exinanissent, inane nomen heredum liberis reliquissent"; l. 4 C. h. t.: — immoderatae liberalitatis effusione patrimonium suum exhausit", s. auch l. 6. 8 C. h. t., l. 1 C. de inoff. dot.; l. 5 C. h. t.: — „facultates tuas per donationes vacuefecisti"; l. 7 C. h. t.: „evisceratis opibus". — Im Besonderen nennen die Quellen Schenkungen und Dotalbestellungen (welche letzteren auch dann hierher gehören, wenn sie keine Schenkungen im streng juristischen Sinne des Wortes sind, vgl. II § 492 Note 4. 5). Vgl. Arndts S. 170. Negotia mixta donatione gehören hierher, soweit sie Schenkungen sind (II § 365 Note 3). Vgl. Arndts S 170, Schröder S. 550 fg., Seuff. Arch. III. 356, IX. 193, XXIII. 152. — Nicht gehören hierher Schenkungen von Todeswegen; dieselben sind, soweit sie den Pflichttheil schmälern, einfach hinfällig, wie Vermächtnisse. Vgl. § 676 Note 5, l. 17 D. de m. c. don. 39. 6, l. 5 C. ad leg. Falc. 6. 50, und den Rechtsfall bei Fitting Arch. f. civ. Pr. L S. 56 fg. Seuff. Arch. XXV. 253. Ebensowenig gehört hierher der Erbvertrag; die in demselben enthaltene Erbeseinsetzung steht unter den gleichen Grundsätzen, wie die in einem Testament enthaltene, ist deßwegen nicht weniger Erbeseinsetzung, weil sie nicht in einem Testament gemacht ist. Hartmann Erbverträge S. 70 fg., Stobbe V § 311 Nr. IX. 1. A. M. Seuff. Arch. IV. 138, V. 36, XX. 147, XXXI. 151, Entscheid. d. RG. XI S. 216 (der Notherbe soll nicht die Erbeseinsetzung umstoßen, sondern nur seinen Pflichttheil erhalten, vgl. Note 13). Vgl. § 587 Note 2 a. E.

[2] L. 9 C. h. t. „Non convenit dubitari, quod immodicarum donationum omnis querella ad similitudinem inofficiosi testamenti legibus fuerit introducta et sit in hoc actionis utriusque vel una causa vel similis aestimanda . .". Vgl. l. 1. 2. 4. 6 C. h. t.

[3] Bestritten: a) für die Geschwister von Puchta § 491. c, s. auch Arndts S. 163. Allerdings sind die Geschwister nicht ausdrücklich genannt; aber auf Grund der in der vorigen Note genannten Stellen muß das Recht der querela inofficiosi testamenti festgehalten werden, bis eine Abweichung bewiesen ist. So auch die herrschende Meinung. Francke S. 533, Mühlenbruch S. 55. 58, Arndts S. 164, Bangerow S. 280, Schröder S. 509. b. Ferner streitet man darüber, ob nachgeborene Notherben ein Anfechtungsrecht haben. Die herrschende Meinung ist für die Bejahung auch dieser Frage: dagegen Mühlenbruch S. 70, Bangerow Nr. I. 4. a. E. Für die Verneinung spricht, daß auch eine dem Betrage nach nicht pflichtwidrige Schenkung durch spätere Minderung des Vermögens nach allgemeinem Anerkenntniß nicht pflichtwidrig wird (Note 6); für die Bejahung aber doch wohl in entscheidender Weise l. 5 C. h. t. Denn wenn auch diese Stelle zunächst nur von einem Rückforderungsrecht des Erblassers zu verstehen ist (Note 15), so ist doch, wie Francke S. 519 und Arndts S. 16 mit Recht bemerken, nicht anzunehmen, daß sie die Versorgung der nachgeborenen Kinder, welche ausgesprochener-

Höhe des Pflichttheils in gleicher Weise zu bestimmen[4]. Bei Beantwortung der Frage, ob durch die freigebige Verfügung der Pflichttheil verletzt ist oder nicht[5], ist zunächst zu sehen auf den Bestand des Vermögens zur Zeit der Zuwendung, so daß die Zuwendung eine pflichtwidrige nicht ist, wenn sie von dem zu dieser Zeit vorhandenen Vermögen den Pflichttheil übrig läßt, und auch eine pflichtwidrige nicht wird, wenn das übrig gelassene Vermögen später eine Verminderung erleidet[6]. Von der andern Seite hört eine Zuwendung, welche zur Zeit, wo sie gemacht wurde, eine pflichtwidrige war, auf eine pflichtwidrige zu sein, wenn das Vermögen des Erblassers sich in der Weise vermehrt, daß der Notherbe aus seinem Nachlasse, mit Einrechnung der früher gemachten Zuwendung und der neuen Vermögensvermehrung, den Pflichttheil erhält[7]. Ebenso hört die Zuwen-

---

maßen ihr Zweck ist, von der Willkür des Erblassers habe abhängig machen wollen. Vgl. auch Schröder S. 509 fg., Unger § 86 Anm. 3.

[4] S. auch Nov. 92. Die Meinung Zimmern's a. a. O., daß für Ascendenten und Geschwister hier die alte Quart ihre Geltung behalten habe, ist ohne alle Nachfolge geblieben. Vgl. Bangerow a. a. O. Nr. I. 3 a. E., Schröder S. 515.

[5] Vgl. zum Folgenden: Glück VII S. 156 fg., Francke S. 508 fg., Mühlenbruch S. 117 fg., Arndts S. 166 fg., Schröder S. 521 fg., Bangerow Nr. I. 2, E. A. Seuffert a. a. O. und § 653 Note 1.

[6] Nur sind, wenn die Verminderung durch neue freigebige Zuwendungen herbeigeführt wird, diese pflichtwidrig. Dem Testator kann nicht gestattet sein, durch Theilhandlungen einen Erfolg hervorzubringen, welchen durch eine Handlung hervorzubringen ihm verboten ist. Von der andern Seite nimmt er eben Theilhandlungen vor; seine spätere Handlung ist nicht eine Fortsetzung der früheren, mit dieser eine Einheit bildend, sondern sie ist eine neue Handlung. Deßwegen ist die Meinung (vgl. die bei Glück VII S. 174 Genannten) falsch, daß die Anfechtung nicht gegen die letzte Schenkung, sondern verhältnißmäßig gegen alle Schenkungen zu richten sei. — Was von späteren freigebigen Verfügungen unter Lebenden gilt, gilt in derselben Weise auch von letztwilligen Verfügungen, durch welche dem Notherben der übrig gebliebene Pflichttheil entzogen oder beschränkt wird. Vgl. Nov. 92. — Seuff. Arch. IV. 68. 137, VII. 213, XXIII. 152. 238, XXV. 253, XXXVII. 49 (RG., Entscheid. IV S. 120).

[7] Der Notherbe kann nicht Mehr verlangen, als sein Pflichttheil betragen haben würde, wenn gar keine Schenkung gemacht worden wäre. Wenn daher Jemand, der 12000 im Vermögen hat, die ganzen 12000 wegschenkt, hinterher aber neue 6000 erwirbt, so ist der Pflichttheil nicht verletzt, wenn der-

dung dadurch auf eine pflichtwidrige zu sein, daß der Pflichttheil sich vermindert[8]. Freigebige Zuwendungen, welche der Notherbe seinerseits erhalten hat, muß er sich in den Pflichttheil einrechnen[9]. Zur Pflichtwidrigkeit der Zuwendung genügt die Thatsache, daß sie den Pflichttheil verletzt; Absicht den Pflichttheil zu verletzen, ist nicht erforderlich[10]. Schlechtes Benehmen des Notherben schließt auch dieses Anfechtungsrecht aus[11]. Gerichtet ist das Anfechtungsrecht gegen den Empfänger der Zuwendung, nicht gegen den dritten Besitzer[12]. Die Wirkung der Durchführung des Anfechtungsrechtes ist Aufhebung der Zuwendung bis zum Betrage des Pflichttheils, nicht der ganzen Zuwendung[13]. Verlust des An-

---

selbe $^1/_3$, wohl wenn er $^1/_2$ beträgt. Fällt die Vermehrung hinterher wieder weg, so lebt auch das Anfechtungsrecht wieder auf. Vgl. E. A. Seuffert a. a. O. Note 11.

[8] Z. B. durch den Wegfall eines Pflichttheilserben von $^1/_2$ auf $^1/_3$. Vgl. E. A. Seuffert a. a. O. Note 11a.

[9] Was er gegen den Gegner geltend macht, muß er auch gegen sich gelten lassen. L. 6. 7 C h. t. Seuff. Arch. XVI. 233. Um so mehr fällt das Anfechtungsrecht weg, wenn der Pflichttheilsberechtigte trotz des Uebermaßes der Schenkung durch letztwillige Verfügung dennoch seinen Pflichttheil erhält. Dieser Fall ist so zu denken, daß der Pflichttheilsberechtigte einen Mitintestaterben hat, welcher entweder gar nicht pflichttheilsberechtigt, oder gerade der Beschenkte ist. Von diesem letzteren Fall handelt Nov. 92. Vgl. E. A. Seuffert a. a. O. § 653 Note 9, Schröder S. 529.

[10] So die herrschende Meinung; dagegen unter den Neueren Kritz S. 125 fg., Mühlenbruch S. 74 fg., E. A. Seuffert a. a. O. Note 5, Schröder S. 515 fg., Brinz 2. Aufl. III § 405 Note 45. Allerdings enthalten die in l. 87 § 3 D. de leg. II° 31, l. 1. 8 C. h. t. und Vat. fr. § 270 entschiedenen Fälle das Moment der Verkürzungsabsicht; aber ebenso bestimmt wird von diesem Moment abgesehen in l. 2. 3. 4. 6. 7 C. h. t. und Vat. fr. § 271. 280. 282, und für nothwendig erklärt wird es in keiner Stelle. Vgl. Francke S. 505 fg., Arndts S. 165 fg., Bangerow Nr. I. 3.

[11] L. 9 C. h. t., Nov. 92 c. 1 § 1.

[12] A. M. Glück VII S. 175 und die daselbst Genannten, unter den Neueren Brinz 1. Aufl. S. 852. 2. Aufl. III § 405 Note 52. S. dagegen Francke S. 520 fg., Mühlenbruch S. 70 fg., Arndts S. 164, Schröder S. 504.

[13] So, sehr bestimmt, l. 2. 5. 7. 8. C. h. t., l. un. C. de inoff. dot. 3. 30. Nov. 92 c. 1, und dafür denn auch die herrschende Meinung. Glück S. 158 fg., Francke S. 521 fg., Mühlenbruch S. 97 fg., Arndts S. 164 fg., Bangerow Nr. II, Schröder S. 531 fg., Seuff. Arch. IX. 193. Allerdings entscheidet anders l. 87 § 3 D. de leg. II° 31; aber diese Stelle

fechtungsrechtes tritt aus den im § 585 genannten Gründen ein[14]. — Auch der Erblasser selbst kann im Falle der Nachgeburt von Kindern von einer früher von ihm gemachten Zuwendung soviel zurückfordern, als der Pflichttheil der Kinder beträgt[15].

C. Die Novelle 115*.

§ 587.

Die Novelle 115[1] läßt das Notherbenrecht der Geschwister unberührt; in Betreff des Notherbenrechts der Descendenten und Ascendenten hat sie folgende neue Bestimmungen getroffen.

1. Descendenten und Ascendenten haben einen Anspruch nicht

(ein Rescript von Alexander enthaltend) zeigt das Institut in seinen ersten Anfängen, und kann nicht zweifelhaft machen, wohin das Recht sich später festgestellt hat. Doch wird auch das Gegentheil vertheidigt, schlechthin oder mit allerlei Unterscheidungen, so unter den Neueren von Zimmern und Breidenbach a. a. OO.

[14] Note 2 und l. ult. C. h. t. Die Verjährung des Anfechtungsrechts ist aber vom Erbschaftsantritt unabhängig, da es nicht erst mit diesem entsteht. — Auch hier (vgl. 585 Note 10) wird absolute Subsidiarität des Anfechtungsrechtes behauptet; aber l. 4 C. h. t. sagt nur: „ideoque non est tibi *necessarium* . . auxilium ad instar inofficiosi testamenti". Vgl. jedoch Schröder S. 546.

[15] Welches Rückforderungsrecht aber keine querela inofficiosae donationis, sondern ein gewöhnliches obligatorisches Rückforderungsrecht ist (s. g. condictio ex lege). Dasselbe beruht auf l. 5 C. h. t. Francke S. 519, Mühlenbruch S. 56 fg., Breidenbach XXVIII S. 37 fg., Vangerow Nr. I. 4. Früher war die herrschende Meinung (vgl. Glück VII S. 167 fg., Mühlenbruch S. 57 Note 22) gegen dieses Rückforderungsrecht, indem sie in l. 5 C. cit. nur eine Querel der Kinder selbst anerkannt fand; so auch jetzt noch Savigny System IV S. 226 Note 10, Arndts S. 163 Note 377. Die Sache ist zweifelhaft; doch glaube auch ich, daß die letztere Ansicht den Worten der l. 5 cit. (ad patrimonium tuum revertatur") zu viel Gewalt anthut. Vgl. auch E. A. Seuffert a. a. O. Note 5a.

* Vgl. außer den bei § 575 Genannten noch: Heumann über das neueste Notherbenrecht nach Nov. 115, Zeitschr. f. Civ. u. Pr. XVII S. 161 fg. (1842).

[1] Die Nov. 115 ist vom Jahre 542. Dieselbe handelt übrigens nicht § 587. ausschließlich vom Notherbenrecht, sondern nur in c. 3. 4. 5. pr. In den übrigen Theilen der Novelle ist von sehr fremdartigen und sehr verschiedenen Dingen die Rede. Die Bestimmungen über das Notherbenrecht sind veranlaßt durch einen einzelnen Fall, der zu Justinian's Cognition gekommen war (c. 5 pr.).

bloß auf Hinterlaſſung des Pflichttheils, ſondern auch auf Erbeseinſetzung[2].

2. Enterbt oder übergangen werden dürfen ſie nur unter Angabe des Grundes, und nur aus einem der im Geſetze bezeichneten Gründe[3]. Die Wahrheit des angegebenen Grundes muß im Beſtreitungsfalle von dem eingeſetzten Erben dargethan werden[4].

3. Sind die Descendenten oder Ascendenten ohne Angabe eines Grundes oder aus einem geſetzlich nicht anerkannten oder unwahren Grunde enterbt oder übergangen worden, ſo treten ſie an Stelle der eingeſetzten Erben[5]; dagegen bleibt der übrige Inhalt des Teſtamentes aufrecht[6].

---

[2] Nov. 115 c. 3 pr.: „Sancimus igitur, non licere penitus patri vel matri, avo vel aviae, proavo vel proaviae, suum filium vel filiam vel ceteros liberos praeterire aut exheredes in suo facere testamento, nec si per quamlibet donationem vel legatum vel fideicommissum vel alium quemcunque modum eis dederit legibus debitam portionem . .". c. 4 pr. „Sancimus itaque, non licere liberis parentes suos praeterire aut quolibet modo a rebus propriis, in quibus habent testandi licentiam, eos omnino alienare . .". — Gilt dieß auch für den Fall, wo der Erblaſſer über ſein Vermögen durch Erbvertrag verfügt? Dafür Seuff. Arch. I 89; dawider daſ. IV. 138. 243, V. 36, VII. 26, IX. 321, XL. 30 (RG., Entſch. XI S. 215). Vgl. Roth bayr. Civilr. III § 335 Note 64 fg.

[3] Das c. 3 pr. fährt an der oben abgebrochenen Stelle fort: — „nisi forsan probabuntur ingrati, et ipsas nominatim ingratitudinis causas parentes suo inseruerint testamento. Sed quia causas, ex quibus ingrati liberi debeant iudicari, in diversis legibus dispersas et non aperte declaratas invenimus, quarum aliquae nec dignae nobis ad ingratitudinem visae sunt, aliquae vero cum essent dignae praetermissae sunt, ideo necessarium esse perspeximus, eas nominatim praesenti lege comprehendere, ut praeter ipsas nulli liceat ex alia lege ingratitudinis causas opponere, nisi quae in hujus constitutionis serie continentur". Ebenſo c. 4 pr.: — „nisi causas, quas enumeravimus, in suis testamentis specialiter nominaverint".

[4] c. 3 § 14: — „Sive igitur omnes memoratas ingratitudinis causas, sive certas ex his, sive unam quamlibet parentes in testamento suo inseruerint, et scripti heredes nominatam vel nominatas causas vel unam ex his veram esse monstraverint, testamentum suum habere firmitatem decernimus". Ebenſo c. 4 § 9. Vgl. Seuff. Arch. X. 70.

[5] c. 3 § 14 (Note 4) fährt fort: „Si autem haec observata non fuerint, nullum exheredatis liberis praeiudicium generari, sed, quantum ad institutionem heredum pertinet testamento evacuato, ad parentum heredi-

Für den Fall, daß Descendenten oder Ascendenten zwar zu Erben eingesetzt sind, aber auf Weniger, als ihren Pflichttheil, behält es sein Bewenden bei dem bestehenden Recht, wonach sie nur Ergänzung ihres Pflichttheils verlangen können [7]. Ebenso behält es sein Bewenden bei dem früheren Recht für den Fall, daß ihr Pflichttheil durch Zuwendungen unter Lebenden verletzt ist [8]. —

Von den oben genannten drei Punkten ist im Folgenden näher zu handeln.

§ 588.

Descendenten und Ascendenten haben einen Anspruch auf Erbeseinsetzung. Nicht bloß der Ausschluß vom Vermögen, sondern auch das Nichtbedenken unter den Erben gilt als eine vom Gesetze mißbilligte Kränkung [1]. Aber sie haben keinen Anspruch auf Erbeseinsetzung auf ihren Pflichttheil; sie müssen mit einer Erbeseinsetzung auf den kleinsten Theil zufrieden sein, wenn ihr Pflichttheil durch eine sonstige Verfügung gewahrt ist [2]. Anderer-

---

tatem liberos tamquam ab intestato ex aequa parte pervenire . .". Ebenso c. 4 § 9.

[6] c. 3 § 14 fährt fort: „Si vero contigerit in quibusdam talibus testamentis quaedem legata vel fideicommissa aut libertates aut tutorum donationes relinqui vel quaelibet alia capitula concessa legibus nominari, ea omnia iubemus adimpleri, et dari illis quibus fuerint derelicta, et tamquam in hoc non rescissum obtineat testamentum". Ebenso c. 4 § 9.

[7] c. 5 pr. „Ceterum si qui heredes fuerint nominati, etiam si certis rebus iussi fuerint esse contenti, hoc casu testamentum quidem nullatenus solvi praecipimus; quidquid autem minus eis legitima portione relictum est, hoc secundum nostras alias leges ab heredibus impleri". Gegen die Meinung (Puchta § 493. n, Köppen Grundriß S. 79), daß bei ausdrücklicher Beschränkung auf Weniger als den Pflichttheil ohne Angabe eines Enterbungsgrundes oder unter Angabe eines ungültigen oder unwahren doch wieder Ungültigkeit der Erbeseinsetzung eintrete (vgl. § 582 Note 6), s. Arndts S. 137, Schmidt S. 171 Note 57.

[8] Die Novelle spricht von diesem Falle gar nicht.

[1] c. 5 pr. — „Sola est enim nostrae serenitatis intentio, a parentibus et liberis iniuriam praeteritionis et exheredationis auferre". Präterition und Exheredation sind kein Recht des Erblassers mehr, sondern dürfen nur als „poena ingratitudinis" (c. 4 i. f.) verhängt werden. § 588.

[2] Daß sie bei Einsetzung auf Weniger als den Pflichttheil nur Ergänzung ihres Pflichttheils verlangen können, sagt die Novelle ausdrücklich (§ 587

seits ist mit einer ganz inhaltlosen Erbeseinsetzung der Vorschrift des Gesetzes nicht genügt[3]. Ist der Erbeseinsetzung eine Bedingung hinzugefügt[4], so wird dieselbe gestrichen[5], auch die Po-

Note 7); daß sie sich dabei müssen anrechnen lassen, was sie durch eine sonstige Verfügung erhalten haben, sagt sie zwar nicht ausdrücklich, aber es liegt offenbar in ihrem Sinne. Vgl. Francke S. 393.

[3] Z. B. mit einer Erbeseinsetzung auf „das Uebrige" nach vollständiger Vertheilung der Erbschaft. Francke S. 394 fg., Mühlenbruch XXXV S. 322. XXXVII S. 366 fg., Arndts S. 141. 142, Vangerow II S. 296. Vgl. Seuff. Arch. VIII. 277, XI. 66, XIX. 173, XXIX. 253. — Einsetzung ex re certa genügt, c. 5 pr.

[4] S. über die verschiedenen Ansichten in Betreff dieses Punktes: Francke S. 385 fg., Mühlenbruch XXXVII S. 213 fg., Arndts S. 142 fg., Schmidt S. 160; ferner Heumann Zeitschr. f. Civ. u. Pr. XVII S. 232 fg., v. Scheurl Beiträge II. 2 S. 311 fg., Sintenis III S. 591 fg., Vangerow II § 484 Anm. Nr. I.

[5] So Mühlenbruch, Schmidt, Heumann, Vangerow, während Francke, Arndts, Sintenis, Scheurl der Ansicht sind, daß die bedingte Erbeseinsetzung als Nichteinsetzung anzusehen sei. Die Rechtfertigung des im Text aufgestellten Satzes ist bei den genannten Vertheidigern desselben eine verschiedene. Nach meiner Ansicht darf er nicht auf die Regel gegründet werden, daß bei Erbeseinsetzungen überhaupt unzulässige Bedingungen zu streichen sind (I § 94) — denn die Bedingung ist ja hier nicht an und für sich unzulässig, sondern eben weil in ihr eine Verletzung des Notherbenrechts enthalten ist — sondern lediglich auf die Analogie der l. 32 C. de inoff. 3. 28. Allerdings handelt dieses Gesetz nur von der Hinterlassung des Pflichttheils; aber wenn Justinian in Nov. 115 dem Anspruch auf Hinterlassung des Pflichttheils den Anspruch auf Erbeseinsetzung gleichstellt, so ist es auch in seinem Sinne, daß die Verfügung, welche gemacht wird, um dieser letzteren Verpflichtung zu genügen, in derselben Weise von ungehörigen Beschränkungen befreit werde, wie nach l. 32 cit. diejenige Verfügung von solchen Beschränkungen befreit werden soll, welche gemacht wird, um der Verpflichtung zur Hinterlassung des Pflichttheils zu genügen. Es ist diese Frage ein Theil der allgemeinen Frage nach der Natur der in Folge der Verletzung der Vorschriften der Novelle eintretenden Ungültigkeit. S. § 591. — Nach dem Präteritionsrechte trat eine Verbesserung der bedingten Erbeseinsetzung durch Abzug der Bedingung unbestritten nicht ein (l. 4 C. de inst. 6. 25, l. 83 D. de cond. 35. 1), obgleich es nicht unbestritten ist, ob nicht für Töchter und Enkel bedingte Einsetzung genügend gewesen sei (l. 4 l. 6 § 1 D. de her. inst. 28. 5, l. 1 § 8 D. de suis 38. 16, l. 4 C. de lib. 6. 28), und der Prätor bonorum possessio contra tabulas nicht sofort, sondern nur bei Ausfall der Bedingung gab (l. 3 § 12—14 l. 18 pr. D. de B. P. c. t. 37. 4, l. 2 § 1 l. 5 pr. D. de P. B. s. t. 37. 11). Vgl. Francke § 4. 11, Schmidt S. 41 fg., Vangerow § 469, Scheurl S. 320 fg., Schröder S. 73 fg.

teſtativbedingung; abgeſehen von der auf den nackten Willen des Eingeſetzten geſtellten[6]. Subſtitution iſt gehörige Einſetzung nicht[7], und zwar tritt der Subſtituirte als Inteſtat- nicht als Teſtamentserbe ein[8].

Ueber die Frage, ob nicht dieſes Recht für die Perſonen, auf welche es ſich bezog, auch nach der Novelle noch Geltung behalten habe, ſ. § 592.

[6] Nach dem Präteritionsrecht galt nicht für fehlerhaft nicht bloß die Einſetzung unter der Bedingung si volet (l. 86 D. de her. inst. 28. 5), ſondern auch die Einſetzung unter einer Poteſtativbedingung überhaupt, vorausgeſetzt daß die Erfüllung derſelben nicht mit Schwierigkeiten für den Eingeſetzten verbunden war (l. 4 D. de her. inst. 28. 5, l. 15. 28 D. de cond. inst. 28. 7, l. 20 § 4 D. de bon. lib. 38. 2). Anders iſt im Sinne der l. 32 C. cit. zu entſcheiden, da die Nöthigung zu irgend einer Handlung eine Beſchränkung der Freiheit iſt, und daher in der Vornahme derſelben ein Opfer liegt (vgl. I § 93). Heumann S. 238. A. M. Mühlenbruch S. 213. 214, Bangerow a. a. O, Schmidt a. a. O. Auch Arndts und Sintenis machen auf ihrem Standpunkt (Note 5) eine Ausnahme für die Poteſtativbedingung als ſolche.

[7] Man darf nicht dabei ſtehen bleiben, daß die Subſtitution eine bedingte Erbeseinſetzung ſei. Die Folge dieſer Auffaſſung wäre nach der hier vertretenen Anſicht von der Behandlung der bedingten Erbeseinſetzung, daß der Subſtituirte neben dem Eingeſetzten Erbe würde (nicht, wie Mühlenbruch a. a. O. annimmt, ſtatt ſeiner). Sondern der Subſtituirte iſt zugleich durch die Einſetzung des Inſtituirten übergangen, und macht daher deſſen Einſetzung ungültig. Vgl. l. 14 § 1 D. de lib. 28. 2: — „vulgo dicitur, eum gradum, a quo filius praeteritus sit, non valere", und ſ. die Stellen der folgenden Note.

[8] Das Digeſtenrecht unterſcheidet: iſt die Erbeseinſetzung in Folge der ungehörigen Ausſchließung der Notherben von Anfang an nichtig, ſo tritt die Subſtitution in Kraft; wird die Erbeseinſetzung hinterher hinfällig (durch Erſcheinen eines postumus, durch bonorum possessio contra tabulas), ſo fällt mit ihr auch die Subſtitution weg. L. 76 [75] D. de her. inst. 28. 5, l. 43 § 2 D. de vulg. 28. 6, l. 3 § 6 D. de lib. 28. 2; l. 5 D. de iniusto 28. 3, l. 14 pr. D. de lib. 28. 2, l. 8 § 5 D. de B. P. c. t. 37. 4. Vgl. Bangerow II § 470 Anm., Francke S. 77 fg., Mühlenbruch XXXVI S. 336 fg., Arndts S. 86 fg., Schmidt S. 38. Weßwegen dieſe Unterſcheidung nicht auch im neueſten Recht noch zur Anwendung zu bringen ſei, iſt nicht abzuſehen. Daher müſſen diejenigen, welche nach dem Recht der Novelle durch die ungehörige Ausſchließung eines Notherben die Erbeseinſetzungen von Anfang an nichtig werden laſſen, den Subſtituirten als teſtamentariſchen, diejenigen, welche, wie dieſes Lehrbuch (§ 591), die Erbeseinſetzungen in irgend einer Weiſe erſt ſpäter wegfallen laſſen, als Inteſtaterben berufen, Alle aber müſſen ihn als Inteſtaterben berufen in Folge des

§ 589.

Um Descendenten und Ascendenten gültig auszuschließen, bedarf es keiner ausdrücklichen Enterbung; es genügt Nichteinsetzung[1]. Nur muß unter allen Umständen aus der Verfügung des Erblassers erhellen, daß der in derselben genannte Ausschließungsgrund auf diese bestimmte Person, oder auch auf diese Person, bezogen worden sei[2]. Eine bedingte Enterbung genügt, wenn der Notherbe für den entgegengesetzten Fall zum Erben eingesetzt[3], oder die Bedingung der Enterbung vor dem Tode des Erblassers erfüllt ist[4]. Enterbung unter der Bedingung des künftigen Eintretens eines Ausschließungsgrundes ist gültig, wenn der Ausschließungsgrund vor dem Tode des Erblassers wirklich geworden ist[5]. Enthält das Testament Substitutionen, so muß

Erscheinens eines postumus. Die Schriftsteller sind hier nicht immer consequent. Vgl. Francke S. 397, Heumann S. 239 fg., Arndts S. 144 fg., Bangerow II S. 285.

§ 589. [1] So ausdrücklich die Novelle. S. § 587 Note 2. 3.

[2] Vgl. Francke S. 399—400, Mühlenbruch XXXVII S. 230—231, Bangerow II § 484 Anm. Nr. III Arndts S. 145.

[3] Eine solche Erbeseinsetzung kann auch in der bedingten Enterbung selbst liegen, ja wird regelmäßig darin gefunden werden müssen, wobei nur die Frage bleibt, ob der bedingt Enterbte anstatt des Eingesetzten oder neben demselben hat eingesetzt werden sollen. Vgl. § 546 Note 11, Mühlenbruch XXXVII S. 227—228. A. M. Arndts S. 146.

[4] Francke S. 401—402. Andere (Arndts S. 145—146, Bangerow II. § 484 Anm. Nr. III, s. auch Schmidt S. 165 Note 25) erklären die bedingte Enterbung schlechthin für gültig, mit Berufung darauf, daß, wer unbedingt enterbt werden dürfte, sich auch über das Mindere, eine bedingte Enterbung nicht beklagen könne. Aber er kann jedenfalls eine bestimmte Enterbung verlangen; hier ist er aber nur möglicherweise enterbt.

[5] Die Novelle hat nur den Fall im Auge, wo der Ausschließungsgrund zur Zeit der Errichtung des Testamentes bereits wirklich geworden ist. Aber ihre Meinung ist doch die, daß von der Erbschaft ausgeschlossen werden dürfe der Schuldige, uud das kann in ihrem Sinne wohl nur dahin verstanden werden: der jetzt Schuldige oder zur Zeit der Eröffnung der Erbschaft schuldig Gewordene. Bei der Wortinterpretation bleiben stehen Heumann Zeitschr. f. Civ. u. Pr. XVII S. 248, Bangerow II § 484 Anm. Nr. III a. E.; dagegen v. Buchholtz Zeitschr. f. Civ. u. Pr. XIII S. 353, Mühlenbruch XXXVII S. 231 fg., Arndts S. 147, Schmidt S. 164—165, Sintenis III S. 603.

die Ausschließung von jedem Grad erfolgen[6]; fehlt sie bei einem Grade, so sind die Erbeseinsetzungen dieses[7] und aller folgenden Grade ungültig[8]. Die Zulässigkeit der Enterbung in wohlmeinender Absicht[9] ist durch die Novelle nicht aufgehoben worden[10].

Die Verkürzung im Pflichttheil steht unter den gleichen Grundsätzen, wie die Ausschließung von der Erbeseinsetzung, d. h. auch sie muß durch ausdrückliche Nennung eines der in der Novelle anerkannten Ausschließungsgründe gerechtfertigt werden[11].

---

[6] Sonst ist die Ausschließung keine vollständige. So auch das Präteritionsrecht, welches sich hier nicht durch den Gesichtspunkt: exheredationes non esse adiuvandas (l. 19 D. de lib. 28. 2), sondern durch berechtigte sachliche Erwägungen leiten ließ. L. 3 § 2 D. de lib. 28. 2, l. 8 § 3 D. de B. P. c. t. 37. 4. Für die Frage, wann man in Ermangelung einer ausdrücklichen Erklärung des Erblassers anzunehmen habe, daß die Enterbung auf alle Grade bezogen sei oder nicht, hat bereits das ältere Recht das Princip der freien Interpretation aufgestellt. L. 3 § 3—5 D. de lib. 28. 2, l. 1 C. eod. 6. 28. Vgl. Francke S. 69 fg., Mühlenbruch XXXVI S. 428 fg., Arndts RLex. III S. 899, Schmidt S. 53, Vangerow II § 470 Anm. a. E., Schröder S. 94 fg.

[7] Das Präteritionsrecht erklärte den Grad, welchem gegenüber die Präterition vorlag, für ungültig auch ohne daß er an die Reihe gekommen war, so daß aus demselben nicht geerbt werden konnte, wenngleich der Präterirte vorher weggefallen war. L. 8 l. 14 pr. D. de lib. 28. 2, l. 3 § 6 l. 4. 5 D. de iniusto 28. 3. Dieß fällt für das neueste Recht nach der hier gebilligten Ansicht von der Natur der nach Novelle 115 eintretenden Ungültigkeit weg, während die Vertheidiger der absoluten Nichtigkeit das Gegentheil annehmen müssen (vgl. § 588 Note 8).

[8] So das Präteritionsrecht für den Fall des Erscheinens eines postumus und der Geltendmachung der bonorum possessio contra tabulas, während es bei anfänglicher Ungültigkeit eines vorhergehenden Grades den folgenden rief. L. 5 D. de iniusto 28. 3, l. 14 pr. D. de lib. 28. 2, l. 8 § 5 D. de B. P. c. t. 37. 4. Vgl. die vorhergehende Note und § 588 Note 8.

[9] S. § 583 Ziff. 2.

[10] So Arndts RLex. III S. 901, Mühlenbruch XXXVII S. 394 fg., Schmidt S. 169, K. Schmidt Arch. f. civ. Pr. LIV S. 377. A. M. Unterholzner Arch. f. civ. Pr. II S. 52 fg., theilweise Zimmern daf. VIII S. 153 fg., s. auch Francke S. 439.

[11] Die Novelle sagt dieß nicht ausdrücklich; allein sie will offenbar, „daß ohne Angabe und Bewahrheitung eines gesetzlichen Enterbungsgrundes ein Notherbe nicht nur von der Erbeseinsetzung nicht ausgeschlossen werde, sondern auch jedenfalls seinen ganzen Pflichttheil erhalte". Arndts S. 124. Andere (so Francke S. 340. 341, Schmidt S. 170) verlangen zwar einen gesetzlichen Enterbungsgrund, aber nicht ausdrückliche Nennung desselben.

§ 590.

Die einzelnen Ausschließungsgründe sind folgende[1].

A. Gründe, aus welchen Ascendenten ihre Descendenten ausschließen können[2].

1. Lebensnachstellung.
2. Thätlichkeiten.
3. Sonstige schwere Beleidigungen.
4. Peinliche Anklage, außer wegen Verbrechen gegen den Landesherrn und gegen den Staat.
5. Falsche Denuntiation, durch welche dem Ascendenten ein bedeutender Nachtheil erwachsen ist[3].
6. Unzucht mit der Ehefrau des Ascendenten[4].

---

§ 590. [1] Glück VII S. 209 fg., v. Buchholtz jur. Abhandlungen S. 128 fg., Mühlenbruch XXXVII S. 140 fg., Francke S. 404 fg., Arndts RLex. III S. 895 fg., Vangerow II § 484 Anm. Nr. II, Sintenis III S. 603 fg. — Die Gründe, aus welchen Ascendenten ihre Descendenten ausschließen dürfen, sind in c. 3, die Gründe, aus welchen Descendenten ihre Ascendenten ausschließen dürfen, sind in c. 4 der Novelle enthalten. Eine analogische Ausdehnung der hier angegebenen Gründe ist im Princip nicht ausgeschlossen; doch wird man mit Vorsicht verfahren müssen, weil Justinian ausdrücklich erklärt, daß er die einzelnen Ausschließungsgründe deßwegen nenne, um die bestehende Rechtsungewißheit zu beseitigen (c. 3 pr.). Vgl. Glück VII S. 248 fg., Francke S. 412 fg., Arndts RLex. III S. 898, Vangerow II S. 287 fg., Schmidt S. 163 fg.; andererseits Mühlenbruch XXXVII S. 176 fg. Eine besondere hierher gehörige Frage ist, ob Vergehen gegen den einen Ascendenten oder Descendenten den andern zur Ausschließung berechtigen; s. darüber Mühlenbruch S. 171 fg., Arndts S. 897 fg., Vangerow S. 288, andererseits Schmidt S. 164. Ueber particuläre Bestimmungen s. Stobbe deutsch. Privatr. I § 45 Note 17.

[2] Außer den im Folgenden aufgezählten Gründen nennt die Novelle noch (§ 14) Irrglauben; dieser Grund ist heutzutage nicht mehr praktisch (I § 55). Seuff. Arch. XI. 166.

[3] Die Vulgata spricht zwar von einem delator im Allgemeinen; aber der bestimmtere Sinn dieses Wortes erhellt aus dem griechischen Urtext, welcher *συκοφάντης* (= calumniator) hat. Mühlenbruch S. 149—150. Die Novelle sagt ferner: „si delator contra parentes *filius* exstiterit", und deßwegen wollen Einige diesen Ausschließungsgrund auf männliche Descendenten beschränken, Mühlenbruch S. 149; dagegen Arndts S. 896 Anm. 74.

[4] Die Novelle nennt auch hier nur den Sohn; außer der Ehefrau des Ascendenten aber auch dessen Concubine. Vgl. Mühlenbruch S. 147—149.

7. Verhinderung an der Errichtung eines Testamentes[5].
8. Verweigerung der Bürgschaft für den im Gefängniß befindlichen Ascendenten; jedoch gilt dieß nur für männliche Descendenten[6].
9. Vernachlässigung während einer Geisteskrankheit.
10. Versäumung des Loskaufs aus der Gefangenschaft, vorausgesetzt daß der Descendent das achtzehnte Lebensjahr zurückgelegt hat.
11. Gemeinschaft mit Giftmischern und mit Personen, die sich mit Zauberei abgeben, und Theilnahme an deren Treiben[7].
12. Schauspieler- und Gauklerleben gegen den Willen des Ascendenten[8].
13. Schlechter Lebenswandel der Tochter, Enkelin ꝛc. oder Heirath wider den Willen des Ascendenten, es müßte denn der Ascendent bis zu ihrem 25. Jahre keine Fürsorge für ihre Verheirathung getroffen haben[9].

B. Gründe, aus welchen Descendenten ihre Ascendenten ausschließen dürfen[10].
1. Lebensnachstellung.
2. Anklage wegen eines todeswürdigen Verbrechens, außer wegen Hochverraths[11].

---

[5] Dieß erklärt bereits l. 23 C. de inoff. 3. 28 für eine „iusta causa offensae".

[6] Nach der ausdrücklichen Erklärung der Novelle (§ 8).

[7] „Si cum maleficis hominibus ut maleficus versatur" (§ 4). Der griechische Text hat: „*εἰ μετὰ φαρμακῶν ὡς φαρμακὸς συναναστρέφεται*". Dieser Ausdruck hat den doppelten im Text bezeichneten Sinn. Mühlenbruch S. 144–146.

[8] „Si filius praeter voluntatem parentum arenariis vel mimis se sociaverit" (§ 10). Der griechische Text hat: „*μεταξὺ κυνηγῶν ἢ μίμων*". Vgl. Arndts S. 896 Anm. 78. S. auch l. 11 C. de inoff. 3. 28.

[9] Dieser Ausschließungsgrund ist im Gesetze (§ 11) sehr schlecht ausgedrückt. Vgl. Francke S. 407 fg., Mühlenbruch S. 153 fg., Bangerow S. 286. Entscheid. d. RG. XV S. 166.

[10] Auch hier bezeichnet die Novelle als ferneren Ausschließungsgrund Irrglauben, vgl. Note 2.

[11] Nov. 115 c. 4 § 1: „Si parentes ad interitum vitae liberos suos

3. Unzucht mit der Ehefrau des Descendenten[12].
4. Verhinderung an der Errichtung eines Testamentes[13].
5. Versäumung des Loskauf aus der Gefangenschaft.
6. Vernachlässigung in einer Geisteskrankheit.
7. Giftmischerei gegen den eigenen Ehegatten, um demselben das Leben oder den Verstand zu nehmen[14]. —

Die Ausschließungsgründe verlieren ihre Kraft durch Verzeihung des Verletzten, und nicht bloß wenn die Verzeihung vor Errichtung des Testamentes[15], sondern auch wenn sie später erfolgt[16].

§ 591.

Wenn Descendenten und Ascendenten in nicht gehöriger Weise von der Erbeseinsetzung ausgeschlossen sind, so sollen nach der Vorschrift der Novelle die im Testamente enthaltenen Erbeseinsetzungen ungültig sein[1]. Ueber die Natur dieser Ungültigkeit ist seit der Zeit der Glossatoren gestritten worden, und wird noch gestritten[2]. Eine Meinung erklärt dieselbe für Nichtigkeit (s. g.

---

tradiderint (*εἰ οἱ γονεῖς εἰς ἀναίρεσιν ζωῆς τοὺς ἰδίους παῖδας παραδοῖεν*". Vgl. Mühlenbruch XXXVII S. 167 fg.

[12] Andere beschränken diesen Ausschließungsgrund auf die Frau des Sohnes, oder gar des Hausſohnes. Vgl. Mühlenbruch S. 168, Arndts S. 897 Anm. 82, Vangerow S. 287. Die Novelle nennt auch hier (vgl. Note 4) die Concubine mit.

[13] Auch in Beziehung auf diesen Fall werden die gleichen Beschränkungen behauptet, wie in Beziehung auf den vorigen. Vgl. Mühlenbruch S. 169, Arndts S. 897 Anm. 23.

[14] Muß der verfolgte Ehegatte Ascendent des Enterbenden sein? Vgl. Mühlenbruch S. 170, Arndts S. 897 Anm. 24.

[15] Eine verziehene Schuld ist keine Schuld mehr. S. auch l. 11 § 1 l. 17 § 6 D. de iniur. 47. 10. So die Mehrzahl der Schriftsteller. A. M. vereinzelt Schmidt S. 166; s. auch Glück VII S. 217 fg.

[16] Es ist für diesen Fall nicht weniger wahr, daß eine verziehene Schuld keine Schuld ist. Francke S. 415, Arndts RLex. III S. 899—900, s. auch Glück VII S. 219 fg.; a. M. Mühlenbruch XXXVII S. 185 fg., Vangerow II S. 288, Sintenis § 197 Anm. 22. Dagegen auch Seuff. Arch. V. 34, XXXV. 301.

§ 591. [1] S. § 587 Note 5.

[2] Vgl. die (übrigens theilweise sich auf die im folgenden § erörterte Frage mit beziehenden) Uebersichten bei Glück VII S. 335 fg., Bluntschli S. 267 fg., Mühlenbruch XXXVII S. 245 fg. 298 fg., Francke S. 367 fg., Arndts S. 106 fg., Vangerow II § 485 Anm.

Nullitätssystem)[3], eine andere für Anfechtbarkeit nach den Grundsätzen der querela inofficiosi testamenti (s. g. Inofficiositätssystem)[4], eine dritte Meinung unterscheidet: bei Nichtanführung eines Ausschließungsgrundes soll Nichtigkeit, bei Anführung eines unwahren Ausschließungsgrundes Anfechtbarkeit eintreten (s. g. gemischtes System)[5]. Die Vertheidiger der Nichtigkeit sodann sind unter sich wieder in wesentlichen Punkten uneins. a. Die Einen lehren, die Erbeseinsetzungen, denen ein nicht gehörig ausgeschlossener Notherbe gegenüberstehe, seien schlechthin nichtig, auch wenn der Notherbe zur Zeit des Todes des Erblassers nicht mehr lebe[6]. b. Nach einer anderen Meinung sollen die Erbeseinsetzungen nicht von Anfang an nichtig sein, sondern dadurch nichtig werden, daß zur Zeit des Todes des Erblassers ein nicht gehörig ausgeschlossener Notherbe vorhanden ist[7]. c. Eine dritte Meinung geht noch weiter und läßt die Erbeseinsetzungen erst dadurch nichtig werden, daß der zur Zeit des Todes des Erblassers vorhandene Notherbe erklärt, von seinem Notherbenrechte Gebrauch machen zu wollen, läßt aber dann, wie die beiden vorgedachten Meinungen, reine Intestaterbfolge eintreten[8]. d. Nach einer vierten Meinung endlich soll durch diese Erklärung des Notherben

---

[3] S. Note 6 fg.

[4] Dieses System, welches, wie übrigens auch die beiden andern Systeme, sich bereits in der Glosse vertreten findet, ist unter den Aelteren namentlich von Cujacius und Donellus vertheidigt worden, und wird unter den Neueren vertheidigt namentlich von Glück VII S. 335 fg., Unterholzner Verjährungslehre II § 170, Elvers Themis N. F. I S. 236 fg., Mayer § 104, Köppen System S. 160 fg. und Grundriß S. 78 fg., Brinz 1. Aufl. S. 744 fg. 2. Aufl. III S. 107 fg. Seuff. Arch. XIV. 244.

[5] Dieses System, lange Zeit in der Praxis als das herrschende anerkannt (vgl. Mayer § 104 Note 8), wird unter den Neueren nur noch von Puchta § 493 und Vorl. dazu vertreten.

[6] So unter den Neueren Heumann Zeitschr. f. Civ. u. Pr. XVII S. 203 fg., Bering S. 421 fg., Schmidt S. 174 fg., Bangerow II § 485, Sintenis III § 198. Auch Brandis Zeitschr. f. Civ. u. Pr. VII S. 197 fg. gehört hierher, will jedoch bei späterem Wegfall des Notherben auf dem Wege der b. p. secundum tabulas helfen.

[7] So Mühlenbruch XXXVII S. 245 fg. 256 fg., Wächter S. 843 fg., theilweise Tewes § 139.

[8] So Bluntschli S. 234 fg., Francke S. 382 fg., Arndts S. 106 fg., Seuff. Arch. III. 85, vgl. XXV. 452.

Inteſtaterbfolge nur zu Gunſten der ungehörig ausgeſchloſſenen Notherben eintreten[9].

Von dieſen verſchiedenen Syſtemen und Meinungen hat am Wenigſten für ſich das gemiſchte Syſtem[10]. Für das Nullitätsſyſtem in ſeiner bei a gedachten reinen Geſtalt ſpricht höchſtens der Wortlaut der Novelle[11]. Verläßt man eine buchſtäbliche Auslegung derſelben, ſo wird man durch die verſchiedenen Abſtufungen des Nullitätsſyſtems hindurch bis zur letzten gedrängt[12], welche

[9] So Puchta § 493 für den oben bezeichneten Fall, Leiſt Fortſetzung von Glück Serie der Bücher 37 und 38 II S. 178 fg. — Für die Nullität ohne nähere Bezeichnung Seuff. Arch. XXVIII. 43, XXXIII. 240, XXXIX. 320 (RG., Entſcheid. XI S. 230). S. auch Seuff. Arch. III. 355, V. 205, VIII. 70, X. 274, XIX. 247.

[10] Die Novelle ſagt in c. 3: „Si autem *haec* observata non fuerint, nullum exheredatis liberis praeiudicium generari, sed . .“, in c. 4: „Si autem *haec omnia* non fuerint observata, nullam vim huiusmodi testamentum quantum ad institutionem heredum habere sancimus, sed . .“. Von einer Unterſcheidung zwiſchen den verſchiedenen Punkten der für die Enterbung gegebenen Vorſchriften iſt keine Spur vorhanden.

[11] Höchſtens. Man beruft ſich auf den Ausdruck: „nullam vim (*μηδεμίαν δύναμιν*) huiusmodi testamentum . . habere“ (c. 4 § 9). Aber dieſem Ausdruck ſtehen gegenüber die Ausdrücke: „rescisso testamento (*ἀνατρεπομένης τῆς διαθήκης*)“, c. 4 § 9 — „testamento evacuato (*τῆς διαθήκης ἀχορουμένης*)“, c. 3 § 14, und wenn nicht geleugnet werden ſoll, daß dieſe letzteren Ausdrücke auch von einer Aufhebung durch das Geſetz verſtanden werden können, ſo iſt es ebenſo unbeſtreitbar, daß der erſtgedachte Ausdruck nicht nothwendig auf Nichtigkeit im Gegenſatz zur Anfechtbarkeit gedeutet zu werden braucht. Vgl. I § 82 Note 2. Man beruft ſich ferner darauf, daß Juſtinian in c. 3 § 14 und c. 4 § 9 als Folge der nicht gehörigen Ausſchließung der Notherben einfach den Eintritt der Inteſtaterbfolge bezeichne. Aber Juſtinian leitet in c. 3 § 14 dieſe Verfügung durch die Worte ein: „nullum exheredatis liberis praeiudicium generari“: und dennoch ſoll ſeine Meinung ſein, die Inteſtaterbfolge ſolle auch dann eintreten, wenn von einer Benachtheiligung der enterbten Kinder gar keine Rede mehr ſein kann, vielleicht nur ein ganz entfernter Verwandter, an welchen der Erblaſſer nie gedacht hat, vorhanden iſt? Dieſem Argumente gegenüber, welches von der Gegenſeite offenbar unterſchätzt wird, ſcheint mir auch die Berufung auf die Analogie des pr. I. de exh. lib. 2. 13 (vgl. Gai. II. 123) nicht aufkommen zu können, auch abgeſehen davon daß es wenigſtens zweifelhaft iſt (vgl. Arndts S. 93 fg., Vangerow II § 473 Anm. Nr. 2), ob das ältere Recht hier nicht der Nichtigkeit des Teſtamentes b. p. secundum tabulas gegenüberſtellte, und unzweifelhaft, daß es dieß im Fall der Präterition eines postumus that, welcher Fall doch von der Beſtimmung der Novelle ebenfalls umſchloſſen wird.

sich mit dem Inofficiositätssystem ganz nahe berührt[13]. Ob auch der Uebergang zu diesem letzteren System gemacht werden soll, kann fraglich erscheinen. Entscheidend aber für die Bejahung dieser Frage ist die Erwägung, daß Justinian die Ausschließung von der Erbeseinsetzung der Ausschließung vom Pflichttheil gleichstellt, sie wie diese für eine Kränkung erklärt, welche nicht zugefügt werden dürfe, wenn der Ausgeschlossene sie nicht verdient habe[14].

---

[12] Der Grundgedanke des Gesetzes ist, daß die Erbeseinsetzungen den ungehörig ausgeschlossenen Notherben nicht zum Schaden gereichen sollen, und wenn daraus geschlossen wird, daß sie aufrechterhalten bleiben, falls die Notherben vor dem Tode des Testators wieder wegfallen (Note 11), so will nicht einleuchten, warum die Erbeseinsetzungen nicht auch dann aufrechterhalten bleiben sollen, wenn die Notherben die ihnen zugefügten Schädigungen nicht aufnehmen wollen; und noch weniger leuchtet ein, warum, wenn die Notherben sie aufnehmen wollen, neben ihnen andere Intestaterben eintreten sollen, denen durch die Erbeseinsetzungen des Testamentes kein Unrecht zugefügt worden ist (gehörig ausgeschlossene Notherben, Intestaterben ohne Notherbenrecht). So kommt man denn freilich zu dem Resultat, daß in Folge der Verletzung der Vorschriften der Novelle nicht in allen Fällen reine Intestaterbfolge eintritt, wie doch die Novelle vorschreibt: aber ist denn die Annahme so sehr schwierig, daß Justinian nur an den gewöhnlichen Fall gedacht habe, wo außer den ungehörig ausgeschlossenen Notherben andere Intestaterben nicht vorhanden sind? Und jedenfalls scheint mir eben nicht möglich, auf der bezeichneten abschüssigen Ebene festen Fuß zu gewinnen: ich meine, wenn man nicht auch den letzten Schritt thun will, so wird man über die absolute Nullität nicht hinausgehen dürfen.

[13] Schon die Meinung bei c behauptet Nichtigkeit nur dem Namen nach, in der Wirklichkeit Anfechtbarkeit, Anfechtbarkeit durch die bloße Willenserklärung des Verletzten. Vgl. I § 82 Note 5a und Arndts S. 114 Note 155. In der That sagt denn auch Puchta a. a. O. geradezu, die Ungültigkeit, welche er lehre, sei „keine Nullität, sondern Rescissibilität". Bei dieser vierten Meinung (unter d) kommt nur hinzu, daß sie dieselben Personen beruft, welche auch nach dem Recht der querela inofficiosi testamenti eintreten würden.

[14] Bei den Gegnern des Inofficiositätssystems spielt eine Hauptrolle das Argument, daß die Novelle in der Nothwendigkeit der Erbeseinsetzung eine Form vorschreibe, Verletzung einer Formvorschrift aber nur Nichtigkeit zur Folge haben könne. Ich muß gestehen, daß dieses Argument mir schwer verständlich ist. Die von der Novelle vorgeschriebene Erbeseinsetzung ist eine Form, insofern die Quote der Erbeseinsetzung gleichgültig ist; aber mehr als eine Form doch schon deßwegen, weil die Erbeseinsetzung nicht ganz ohne Inhalt sein kann, vor Allem aber deßwegen, weil sie nach Justinian's Auffassung eine Ehrerweisung für den Eingesetzten, ihre Unterlassung eine Krän-

Das Resultat ist demnach, daß Justinian in der Novelle 115 nur eine neue Ordnung der querela inofficiosi testamenti hat geben wollen, und daß also das Recht der letzteren fortdauert, so weit es nicht ausdrücklich beseitigt ist. Beseitigt aber ist es, abgesehen von den Voraussetzungen einer zulässigen Ausschließung (§ 589. 590), nur in der einen Beziehung, daß mit den Erbeseinsetzungen nicht auch der übrige Inhalt des Testamentes wegfallen soll [15]. Hiervon muß jedoch eine Ausnahme gemacht werden in Betreff der Vermächtnisse zu Gunsten des anfechtenden Notherben selbst; es ist nicht anzunehmen, daß Justinian bei dieser Abänderung des bestehenden Rechts an Andere gedacht habe, als Fremde [16]. Daß die Vermächtnisse und sonstigen Verfügungen

---

kung desselben ist. Und diese Kränkung stellt, wie gesagt, Justinian dem, was bis dahin allein als Kränkung des Notherben galt, Verletzung im Pflichttheil, ganz gleich: er dehnt den Begriff der Kränkung des Notherben aus. Er sagt, er wolle die Frage neu ordnen, unter welcher Voraussetzung eine Kränkung des Notherben erlaubt sei; das Recht, welches in dieser Beziehung bisher gegolten habe, sei unsicher und ungenügend. Das bis dahin geltende Recht aber bezog sich auf die Ausschließung vom Pflichttheil, das neue bezieht sich auf die Ausschließung von der Erbeseinsetzung: tritt darin nicht schlagend hervor, daß für Justinian's Auffassung die eine und die andere Ausschließung in einen und denselben Begriff zusammen geht? Und doch soll seine Meinung gewesen sein, daß für diesen festgehaltenen Begriff das alte Recht ganz beseitigt sein solle? Daß Justinian das alte Recht ganz habe beseitigen wollen, ist um so weniger anzunehmen, als die Nov. 115 noch eine ganze Reihe anderer Bestimmungen enthält (§ 587 Note 1); hätte Justinian ein neues Grundgesetz für die Notherbenfolge der Descendenten und Ascendenten geben wollen, so würde er das kaum in der Form eines Mischgesetzes gethan haben. — Uebrigens mag hier zum Schlusse noch bemerkt werden, daß in dieser Materie keine Meinung aufgestellt werden kann, welche sich sagen dürfte, daß sie zwingende und jeden Widerspruch ausschließende Gründe für sich habe. Eine jede wird sich gefallen lassen müssen, daß die Erwägungen, auf welchen sie beruht, von anderer Seite nicht in der Weise gewürdigt werden, wie sie selbst glaubt thun zu müssen. Und so ist hier auf Einigung der Meinungen nicht ein Anfang von Aussicht.

[15] § 587 Note 6. Dahin gehört auch die Pupillarsubstitution, vgl. l. 34 § 2 D. de vulg. 28. 6. Mühlenbruch XXXVII S. 286 fg., Arndts S. 152. Enterbungen: wenn man der Ansicht ist, daß sie auch bei der querela inofficiosi testamenti aufrecht erhalten werden (§ 584 Anm. 24). Arndts S. 152, Vangerow § 485 Anm. z. A. und die Citate daselbst.

[16] Vgl. auch l. 5 § 2 D. de leg. praest. 37. 5. Doch ist auch dieser Punkt sehr bestritten. Für die im Text aufgestellte Ansicht: Bluntschli S.

des Testamentes nicht aufrecht erhalten werden, wenn das Testament aus andern Gründen hinfällig ist, als durch den Angriff des Notherben, versteht sich von selbst[17].

§ 592.

Eine fernere sehr bestrittene Frage ist, in welchem Verhältnisse die Novelle 115 zum alten Präteritionsrecht stehe[1]. Von Manchen wird behauptet, daß dieses Recht neben der Novelle in Betreff der Personen, auf welche es sich bezog, fortbestehe[2], entweder nur in Betreff der Voraussetzungen einer gültigen Ausschließung[3], oder auch in Betreff der Wirkungen einer ungültigen[4].

263 fg., Francke S. 389; dagegen Mühlenbruch XXXVII S. 284 fg., Arndts S. 153, Schmidt S. 180 fg., Vangerow § 485 Anm. a. A., Sintenis § 198 Anm. 2.

[17] Vgl. l. 3 § 7 D. de leg. praest. 37. 5. „Ea autem legata sola praestant qui contra tabulas bonorum possessionem accipiunt, quae utiliter data sunt, verum idcirco non debentur, quod filius contra tabulas bonorum possessionem accipit". Daher braucht der Notherbe die Vermächtnisse namentlich dann nicht zu leisten, wenn der eingesetzte Erbe vor dem Erblasser oder vor dem Antritt der Erbschaft stirbt, vgl. l. 10 § 1 D. de leg. praest. 37. 5. Anders wenn der eingesetzte Erbe bloß deßwegen ausschlägt, weil er weiß, daß der Notherbe ihm die Erbschaft nehmen wird; denn in diesem Fall ist der eigentliche Grund, weßwegen er nicht Erbe wird, immerhin die Verletzung des Notherbenrechts, vgl. l. 4. 12. 13 D. eod. Ueber die verschiedenen Ansichten s. Francke S. 390 fg., Mühlenbruch S. 295 fg., Arndts S. 151, Schmidt S. 171 fg.

[1] S. die Literaturangaben bei Mayer S. 268 fg., Bluntschli S. 267 fg., Francke S. 355 fg., Mühlenbruch XXXVII S. 289 fg. § 592.

[2] Man hat für diese Meinung die Bezeichnungen: Correctionssystem, Additionalsystem, Enterbungssystem aufgestellt, für die entgegengesetzte die Bezeichnungen: Ausschließungssystem, Derogationssystem, Reformsystem.

[3] Die Punkte, um welche es sich hier im Einzelnen handelt, sind folgende. Fehlerhaft ist nach dem Präteritionsrecht eine Enterbung, welche gemacht ist: a) nicht namentlich (§ 576 Note 9, § 577 Note 9); b) unter einer Bedingung, l. 3 § 1 D. de lib. 28. 2, l. 18 pr. D. de B. P. c. t. 37. 4; c) neben einer auf den Tod des Notherben gestellten Einsetzung (post mortem filii), l. 13 § 2 l. 29 § 10 D. de lib. 28. 2, l. 4 § 2 D. de her. inst. 28. 5; d) auf den Fall, daß der Eingesetzte Erbe werden sollte (post aditam hereditatem), l. 69 [68] D. de her. inst 28. 5, l. 3 § 2 D. de lib. 28. 2; e) ex certa re, l. 19 D. de lib. 28. 3. Was das Erforderniß der Enterbung ab omni gradu angeht, s. § 589 Note 6. Vgl. Francke S. 59 fg. Mühlenbruch XXXVI S. 391 fg., Arndts III S. 890 fg., Schmidt S. 46 fg., Schröder S. 79 fg.

[4] Hier kommt in Betracht: a) die Art der Ungültigkeit und die Mittel

Diese Meinung[5] ist aber nicht zu billigen[6]. Es ist nicht glaublich, daß Justinian stillschweigend angenommen habe, eine gültige Enterbung müsse außer den von ihm vorgeschriebenen Eigenschaften auch noch die Eigenschaften des bis dahin geltenden Rechts haben. Denn die Enterbung der Novelle 115 ist ein Ding ganz anderer Art, als die Enterbung des früheren Rechts; diese ein nach freier Willkür zu gebrauchendes Recht des Erblassers, jene eine Strafe, welche nur aus bestimmten Gründen verhängt werden darf[7].

---

ihrer Geltendmachung (Nichtigkeit, bonorum possessio contra tabulas); b) die Tragweite der Ungültigkeit in Beziehung auf die übrigen Verfügungen des Testamentes (vollständige Nichtigkeit nach Civilrecht, Aufrechterhaltung gewisser Verfügungen bei der bonorum possessio contra tabulas). Vgl. Bangerow § 486 a. E., Schmidt S. 190 fg. Ferner kommt c) in Betracht, daß nach Civil- wie prätorischem Recht die bedingte Erbeseinsetzung (besser: die in derselben liegende Präterition für den Fall der Nichterfüllung der Bedingung) das Testament ungültig macht, während nach dem Rechte der Nov. 115 die bedingte Erbeseinsetzung, wenigstens nach der hier vertretenen Ansicht, durch Streichung der Bedingung verbessert wird. Vgl. § 588 Note 4—6.

[5] Die Meinung, daß das ältere Recht fortbestehe sowohl in Betreff der Voraussetzungen einer gültigen Ausschließung, als in Betreff der Wirkungen einer ungültigen, vertreten unter den Aelteren namentlich Cujacius (s. außerdem die bei Mayer I § 101 Note 5. 7 Genannten), unter den Neueren namentlich Mayer a. a. O., Bering S. 424 fg., Bangerow II § 486 Anm. Nr. III, Schmidt S. 182 fg. (welcher sich aber für die Praxis über die Vorschriften des älteren Rechts glaubt hinwegsetzen zu dürfen; hiergegen gewiß mit Recht Bangerow a. a. O.). S. auch Seuff. Arch. XVIII. 263. Daß zwar für die Voraussetzungen einer gültigen Ausschließung das alte Recht seine Kraft behalten habe, dagegen die Wirkungen einer ungültigen lediglich nach der Nov. 115 zu bestimmen seien, ist die Meinung von Mühlenbruch XXXVII S. 192 fg. 298 fg. — Vereinzelt ist sogar behauptet worden, daß die Vorschriften des älteren Rechts durch die Novelle auf alle Descendenten sowie auf die Ascendenten ausgedehnt worden seien; so Heumann Zeitschr. f. Civ. u. Pr. XVII S. 246 fg., Puchta § 493. e.

[6] So auch die Basiliken und die Glosse, unter den Neueren namentlich Bluntschli S. 245 fg., Francke S. 357 fg. 397 fg., Arndts S. 116 fg., Wächter S. 843 fg, Köppen System S. 162 fg. und Grundriß S. 81 fg., Tewes § 138, Brinz 1. Aufl. S. 742 fg. 2. Aufl. III S. 104 fg., Sintenis § 196 Anm. 1. Leist Forts. von Glück Serie der Bücher 37 u. 38 III S. 192 fg. stellt jetzt die Ansicht auf, das Präteritionsrecht sei zwar nicht durch Nov. 115, wohl aber bereits durch Nov. 18 aufgehoben worden. Doch gibt er selbst zu, daß es in Nov. 18 ebensowenig genannt werde, wie in Nov. 115, und Nov. 18 will anerkanntermaßen nur einen Detailpunkt regeln.

D. Recht der armen Wittwe und des geschlechtsunreifen Arrogirten.

§ 593.

Der Anspruch, welcher der armen Wittwe und dem geschlechtsunreifen Arrogirten auf einen Theil des Nachlasses des Ehemannes bez. des arrogirenden Vaters zusteht (§ 574), kommt

---

[7] Von der andern Seite wird geltend gemacht, Justinian habe das frühere Recht nicht aufgehoben, und eben deßwegen dauere seine Kraft fort. Das ist ein Argument von sehr zweifelhaftem Werth. Kann man nicht mit gleichem Rechte sagen, Justinian habe das frühere Recht eben dadurch aufgehoben, daß er es nicht bestätigt habe? Denn er beginnt damit, den Ascendenten ein Recht zu nehmen, welches sie bis dahin gehabt hatten („Sancimus igitur, non licere penitus patri vel matri suum filium vel filiam . . praeterire aut exheredes in suo facere testamento"), und gibt es ihnen dann wieder unter gewissen Voraussetzungen („nisi forsan probabuntur ingrati *cett.*"). Ich sage nicht, daß diese letztere Auslegung nothwendig ist; aber zulässig ist sie gewiß ebenso sehr, als die der Gegner. Und für sie spricht der im Text angegebene Grund, daß in der That, was auch Niemand leugnet, die Enterbung des neueren Rechts von der des früheren qualitativ verschieden ist. Die Enterbung des früheren Rechts ist eine Willkürmaßregel des Erblassers, und es begreift sich, daß für sie der Grundsatz: exheredationes non esse adiuvandas (l. 19 D. de lib. 28. 2) sich geltend gemacht hat, aus dem die einzelnen in Note 3 genannten Vorschriften geflossen sind. Die Enterbung des neueren Rechts ist, wie eine Lieblosigkeit, wenn sie ohne Grund gemacht ist, so, wenn begründet, eine gerechte Strafe. Sodann bedenke man auch, wie wenig wahrscheinlich es ist, daß Justinian den neuen legislatorischen Gedanken, welchen er einführt: in Folge materiell ungerechtfertigter Ausschließung von der Erbeseinsetzung Beseitigung der wirklich gemachten Erbeseinsetzungen bei Aufrechterhaltung der übrigen Verfügungen des Testamentes, nicht habe durchführen wollen für Fälle, in denen doch auch eine materiell ungerechtfertigte Ausschließung von der Erbeseinsetzung vorliegt, oder daß es seine Meinung gewesen sei, es solle eine weiter gehende Ungültigkeit des Testamentes eintreten in Fällen, in welchen nicht einmal eine materiell ungerechtfertigte Ausschließung von der Erbeseinsetzung vorliegt. Ueber und gegen ein ferneres Argument, welches Francke S. 362 fg. 341 fg. aus l. 30 pr. C. de inoff. 3. 28 (*vv.* „vel alio modo subvertendis") herleitet (vgl. auch Köppen Grundr. S. 68), s. Mühlenbruch XXXVII S. 103 fg., Fuhr Zeitschr. f Civ. u. Pr. VII S 290 fg., Arndts S. 103 fg., Schmidt S. 154 Note 5, Bangerow S. 297 fg. — Uebrigens ist hier zu wiederholen, was § 591 Note 14 gesagt worden ist: zu zwingender Kraft wird sich auch hier keine der streitenden Ansichten jemals zu erheben vermögen, und so ist auch dieser Controverse, wenn sie nicht durch Gesetzgebung beseitigt wird, ein ewiges Leben beschieden.

zur Geltung nicht bloß gegenüber der Intestaterbfolge, sondern auch gegenüber einem diesen Anspruch nicht berücksichtigenden letzten Willen[1], ohne jedoch in diesem letzteren Fall seine Natur[2] zu ändern; er enthält in diesem Fall in gleicher Weise eine Belastung der eingesetzten, wie sonst der Intestaterben[3]. Das dem Arrogirten als Kind zustehende Recht, im Falle ungehöriger Ausschließung das Testament umzustoßen[4], besteht übrigens neben diesem Anspruch ungeschmälert fort[5]. — Beeinträchtigungen dieses

§ 593. [1] S. a) Nov. 53 c. 6. „Si tamen legatum aliquod reliquerit ei vir minus quarta parte, compleri". Von dem Fall, wo der Mann der Frau gar nichts hinterlassen hat, spricht das Gesetz nicht; aber es versteht sich von selbst, daß vollständige Ausschließung nicht zulässig sein kann, wo theilweise unerlaubt ist. Vgl. außer den § 574 Note 2 Genannten noch Francke S. 481 fg. b. Was den Arrogirten angeht, s. die § 574 Note 11 citirten Stellen. Francke S. 470 fg., Arndts S. 161 fg., Schröder S. 552 fg., Köppen System S. 133 fg. Grundriß § 89, Vangerow I § 252 Anm., Sintenis III S. 108 fg.

[2] Die Natur eines gesetzlichen Vermächtnisses.

[3] Vgl. l. 8 § 15 D. de inoff. 5. 2: — „quartam ei quasi aes alienum concedendam"; l. 1 § 21 D. de coll. 37. 6: — „et magis est, ut ad heredem transferat (sc. actionem), quia personalis actio est". Vgl. zu dieser letzten Stelle Francke S. 478 fg.

[4] Der Anspruch, welcher dem geschlechtsunreifen Arrogirten als solchem zusteht, kann ihm auch wegen schlechten Benehmens nicht entzogen werden. § 3 I. de adopt. 1. 11: — „si decedens pater eum exheredaverit vel vivus sine iusta causa emancipaverit"; bei der Enterbung ist hier von iusta causa nicht die Rede. A. M. Francke S. 474 fg.; dagegen Arndts S. 162, Vangerow S. 469, Schröder S. 553.

[5] Man hat das Gegentheil behauptet wegen l. 8 § 15 D. de inoff. 5. 2. Aber, obgleich es nicht gerechtfertigt ist, die Entscheidung dieser Stelle auf den Fall der Emancipation zu beschränken, von welchem Fall sie zunächst spricht: so erklärt sich diese Entscheidung doch vollkommen daraus, daß zur Zeit, wo die Stelle geschrieben wurde, der Pflichttheil nicht Mehr betrug, als das was dem Arrogirten gebührte, also durch den Anspruch desselben gedeckt war (vgl. § 581 Note 8 a. E.). Dieß ist anders geworden seit der Erhöhung des Pflichttheils durch Nov. 18, und von einer Ergänzung der Quart des Arrogirten bis zur Höhe des Pflichttheils kann keine Rede sein, da die Quart nicht auf einer Zuwendung des Erblassers beruht. Vgl. über die verschiedenen Ansichten und Auffassungen Francke S. 474 fg., Köppen Grundriß § 89 a. E.; Arndts S. 161 fg., Vangerow a. a. O. Nr. 2, Sintenis a. a. O. Anm. 45, Schröder S. 555 fg. 561 fg. — Gegen die Meinung, daß durch Nov. 18 c. 1 mit dem Pflichttheil der Kinder auch die Quart des Arrogirten erhöht worden sei, s. den Schluß des citirten c. 1: „hoc servando in

Anspruches durch Zuwendungen unter Lebenden können den Erben gegenüber angefochten werden von der armen Wittwe unbedingt[6], von dem geschlechtsunreifen Arrogirten im Falle böswilliger Verkürzung[7].

Drittes Kapitel.

Von dem Erwerbe der Erbschaft*.

Uebersicht des Folgenden.

§ 594.

Der Erwerb der Erbschaft ist begrifflich von der Berufung zur Erbschaft immer verschieden[1]; zeitlich fallen Erwerb und Be-

omnibus personis, in quibus ab initio antiquae quartae ratio *de inofficioso* lege decreta est".

[6] Die herrschende Meinung gewährt ihr die querela inofficiosae donationis. Francke S. 503, Mühlenbruch XXXVI S. 55. 56; vgl. Arndts S. 163. 164. A. M. Petri (§ 574 Note 2) S. 59 fg., welcher auch hier, wie im folgenden Fall, böswillige Verkürzungsabsicht verlangt.

[7] L. 13 D. si quid in fr. patr. 38. 5: — „si quid . . in fraudem eius alienatum fuerit, quasi per Calvisianam vel Favianam actionem revocandum est". Die genannten Klagen sind eingeführt worden zum Schutz des Pflichttheilsanspruchs, welcher dem Patron gegen den Freigelassenen zustand, die Faviana (Fabiana) für den Fall wo der Freigelassene testatus, die Calvisiana für den Fall, wo er intestatus starb. Ueber das Erforderniß der bösen Absicht (dolus, fraus) s. l. 1 pr. § 1. 4 l. 3 § 3 l. 4 pr. tit. cit., l. 1 § 3. 4. 12. 27 eod. Dolus des Erwerbers ist nicht erforderlich, l. 1 § 4. 12. tit. cit. Deßwegen haften die Erben unbedingt l. 1 § 26 eod.; auch die Verjährung ist die gewöhnliche. Vgl. über die bezeichneten Klagen überhaupt Schmidt das Pflichttheilsrecht des Patronus und des Parens Manumissor S. 93 fg., Leist Fortsf. von Glück Serie der Bücher 37 u. 38 V S. 550 fg.

* Inst. 2. 19 de heredum qualitate et differentia. Dig. 29. 2 de adquirenda vel omittenda hereditate. Cod. 6. 30 de iure deliberandi et de adeunda vel adquirenda hereditate 6. 31 de repudianda vel abstinenda hereditate.

[1] A. M. Köppen System S. 253; wie mir scheint, ohne Grund. Warum § 594.
soll l. 151 D. de V. S. 50. 16 (§ 530 Note 2) gepreßt werden? Sie geht auf den gewöhnlichen Fall. Daß der Ausdruck delata hereditas vom suus heres ebenfalls gebraucht wird, leugnet auch Köppen nicht. Gegenwärtig hält übrigens Köppen diese Auffassung nicht mehr fest. S. Lehrbuch S. 196. Vgl. noch Mommsen röm. Staatsrecht I S. 476 fg.

rufung nicht immer auseinander. Regelmäßig allerdings; regelmäßig bedarf es zum Erwerbe der Erbschaft einer besonderen Willenserklärung des Berufenen (§ 596 fg.)[2]. Aber ausnahmsweise gibt es Personen, welche ohne eine solche Willenserklärung sofort mit der Berufung die Erbschaft auch erworben haben (§ 595). —

Das Recht die Erbschaft zu erwerben ist im Princip ein persönliches Recht des Berufenen. Aber dieses Princip ist im römischen Recht nicht undurchbrochen geblieben; in einer Reihe von Fällen gestattet das römische Recht aus der Berufung des Einen den Erwerb der Erbschaft einem Andern (§ 600 fg.). —

Welches ist der eigentliche Gegenstand des Erwerbes? Eine besondere Erörterung macht hierbei der Fall nöthig, wo mehrere Erben berufen sind (Lehre vom Anwachsungsrecht). Darüber § 602 fg.

I. Erwerb durch die Berufung selbst*.

§ 595.

Die Personen, welche die Erbschaft durch die Berufung selbst (natürlich Wirksamkeit derselben vorausgesetzt) ohne Weiteres erwerben[1], sind die Descendenten des Erblassers, welche zur Zeit des Todes desselben in seiner Gewalt gestanden haben[2]. Dieß

---

[2] Dieß gilt in gleicher Weise auch für den Vertragserben, welcher ja durch den Erbvertrag nicht die Erbschaft erhält, sondern nur die Berufung zur Erbschaft. Beseler Erbverträge II. 1 S. 270 fg., Hartmann Erbverträge S. 61. Seuff. Arch. XXII. 248, XXXVII. 45 (RG., Entscheid. IV S. 172).

* Mühlenbruch Forts. von Glück XLII S. 289—396. Arndts RRez. IV S. 7. 8. Bering S. 478 fg. Köppen Lehrbuch § 31.

§ 595. [1] Die römische Bezeichnung für diese Personen ist: necessarii heredes. Diese Bezeichnung geht nur auf die eine der beiden Seiten, welche das Verhältniß dieser Personen darbietet: allerdings sind sie Erben gegen ihren Willen, aber ebenso wahr ist es, daß sie Erben sind ohne ihren Willen (daß sie eine Erbschaft, welche sie haben möchten, erworben haben ohne irgend welche von ihnen ausgehende Thätigkeit).

[2] Als necessarii heredes werden in den Quellen (außer dem eingesetzten Sclaven) die sui heredes bezeichnet. Pr. § 1. 2 I. h. t., § 2 I. de her. quae ab int. 3. 1., l. 14 D. de suis 38. 16. Genau ist dieß nicht (s. über den Begriff der sui heredes § 576 Note 1 fg.); denn auch derjenige Descendent ist necessarius heres, welcher zur Zeit des Anfalls der Erbschaft

gilt ebensowohl für die testamentarische, wie für die Intestatberufung[3]. Die bezeichneten Personen brauchen aber die Erbschaft, wenn sie dieselbe nicht haben wollen, nicht zu behalten; sie können sich derselben entschlagen[4]. Eines besonderen Erwerbes dieses Entschlagungsrechtes bedarf es nicht; es steht den Descendenten in der Gewalt an und für sich zu[5]. Macht ein Descen-

zwar nicht unmittelbar in der Gewalt des Erblassers gestanden hat, dessen vorstehender Ascendent aber gültig ausgeschlossen ist, l. 6 § 5. 6 D. h. t., l. 13 D. de bon. lib. 38. 2. Vgl. hierzu v. Löhr Arch. f. civ. Pr. II S. 198 fg., Mühlenbruch XXXVI S. 140 fg., Arndts S. 7. 8. — Vgl. l. 11 D. de lib. 28. 2. „In suis heredibus evidentius apparet, continuationem dominii eo rem perducere, ut nulla videatur hereditas fuisse, quasi olim hi domini essent, qui etiam vivo patre quodammodo heredes existimantur . . . Itaque post mortem patris non hereditatem percipere videntur, sed magis liberam bonorum administrationem consequuntur . .". Gai. II 157, § 2 I. h. t. Ueber eine Ausdehnung des nothwendigen Erwerbes bei der Pupillarsubstitution s. § 559 Note 20. Ueber die in den citirten Stellen enthaltene Idee oder Vorstellung eines Familieneigenthums vgl. einerseits Brinz 1. Aufl. S. 1172—1178. 2. Aufl. III S. 42—44, Pernice Labeo I S. 110, Schirmer Zeitschr. d. Sav.-Stift. II S. 164; andererseits Manbry das gemeine Familiengüterrecht I S. 10—28, Hölder Zeitschr. d. Sav.-Stift. III S. 211 fg., Hofmann krit. Studien im röm. R. S. 209 fg.

[3] Vgl noch l. 3 C. h. t. (6. 30). — Der Erblasser kann aber dem eingesetzten Descendenten in der Gewalt die Qualität eines necessarius heres dadurch nehmen, daß er ihn unter der Bedingung des Wollens einsetzt, l. 87 [86] D. de her. inst. 28. 5, l. 12 D. de cond. inst. 28. 7, l. 5 D. de cond. 35. 1, l. 11 D. h. t.

[4] § 2 I. h. t.: — sed his praetor permittit volentibus abstinere se ab hereditate, ut potius parentis quam ipsorum bona . . a creditoribus possideantur". Das römische Recht hat also in seiner späteren Entwickelung gerade diejenige Seite des necessarius heres fallen lassen, von welcher seine Bezeichnung hergenommen ist. — Literatur des ius (beneficium) abstinendi: Witte RLex. I S. 856 fg. (1839), Mühlenbruch XLII S. 325 fg. (1841); s. auch Laspeyres Arch. f. civ. Pr. XXI S. 99 fg., Schmidt (von Ilmenau) civil. Abhandlungen S. 63 fg., Mühlenbruch XLIII S. 123 fg., Huschke Zeitschr. f. Civ. u. Pr. N. F. VII S. 84 fg., Sintenis III § 202.

[5] L. 12 D. h. t.: „Ei, qui se non miscuit hereditati paternae, sive maior sit sive minor, non esse necesse praetorem adire, sed sufficit se non miscuisse hereditati". L. 1 C. si minor ab her. 2. 39. Ebensowenig wie das Entschlagungsrecht durch eine bestimmte Thätigkeit erworben zu werden braucht, ist seine Ausübung an eine gesetzliche Frist gebunden. Vgl. überhaupt Strippelmann Entscheidungen ꝛc. V S. 352 fg. Seuff. Arch. III. 77,

dent von diesem Recht Gebrauch, so wird er rechtlich behandelt, als wenn er gar nicht Erbe geworden wäre[6], zu seinem Vortheil[7] wie zu seinem Nachtheil[8]. Auch das fernere Schicksal der Erbschaft wird in gleicher Weise bestimmt, als wenn er nicht Erbe geworden wäre[9]; nur das Anwachsungsrecht erleidet die Modification, daß der Miterbe, wenn er den anwachsenden Erb-

XIII. 268 Nr. 2. Das Entschlagungsrecht bringt also den necessarius heres materiell in die Lage eines voluntarius heres, l. 89 D. de leg. I° 30, und so kann auch er, wie dieser durch den Richter angehalten werden, sich binnen einer bestimmten Frist über Annahme oder Ausschlagung zu erklären, l. 7 pr. l. 8 D. de iure del. 28. 8, l. 19 C. eod. 6. 30.

[6] Er hat nur noch „nudum nomen heredis", l. 2 § 8 D. ad SC. Tert. 38. 17, vgl. l. 6 § 2 D. de bon. lib. 38. 2. L. 20 § 4 D. h. t.: — „cum se filius abstinet, idem debebit consequi iure praetorio, quod emancipatus consequitur, qui hereditatem repudiavit . .". L. 12 pr. D. de interr. 11. 1: — „hunc qui abstinuit praetor non habet heredis loco". L. 89 D. de leg. I° 30.

[7] Daher haben namentlich die Erbschaftsgläubiger keinen Anspruch gegen ihn, und Schutz gegen diese bei überschuldeter Erbschaft ist der treibende Gedanke des ganzen Instituts. S. § 2 I. h. t. (Note 4) und l. 57 pr. D. h. t.: — „ut quamvis creditoribus hereditariis iure civili teneantur, tamen in eos actio non detur, si velint derelinquere hereditatem". L. 42 pr. l. 89 eod., l. 1 C. de rep. vel abst. her. 6. 31. Ebenso fällt weg der Anspruch der Vermächtnißnehmer, l. 12 D. de vulg. 28. 6, l. 1 § 4 D. ut in poss. leg. 36. 4. Freiheit von der Collationsverbindlichkeit: l. 8. 9 D. de dot. coll. 37. 7. Wiederherstellung von Rechten, welche durch das Erbewerben verloren gegangen sind: l. 87 § 1 D. h. t.

[8] So wenig die Erbschaftsansprüche gegen ihn zustehen, so wenig stehen sie ihm zu. L. 99 D. h. t. Ebenso werden die Rechte wiederhergestellt, von welchen er durch sein Erbewerben befreit worden ist, wofür sich zufälligerweise keine Beweisstelle findet. Was er nicht als Erbe hat, behält er, l. 6 pr. D. de rel. 11. 7, l. 9 pr. D. de iure patron. 37. 14, l. 17 § 22 D. de iniur. 47. 10. S. noch l. 87—89 D. de leg. I° 30.

[9] Die Erbschaft fällt: a) an den Substituten, l. 44 D. de re iud. 42. 1; b) an den Intestaterben bez. den folgenden Intestaterben, l. 1 § 7 D. si quis omissa causa test. 29. 4, l. 6 C. de leg. her. 6. 58, l. 6 § 2 D. de bon. lib. 38. 2, l. 2 § 8. 10 D. ad SC. Tert. 38. 17. A. M. in Betreff des folgenden Intestaterben (an seine Stelle soll der Fiscus treten) Viele wegen l. 2 D. de succ. ed. 38. 9, namentlich Witte S. 867 fg.; s. dagegen Mühlenbruch S. 369 fg., Köppen a. a. O. S. 200 Note 2. — In diesen Zusammenhang gehört auch l. 17 D. de iniusto 28. 3. „Filio praeterito qui fuit in patris potestate neque libertates competunt neque legata praestantur, si praeteritus fratribus partem hereditatis avocavit. Quodsi bonis

theil nicht nehmen will, auch auf den seinigen noch nachträglich verzichten kann[10]. Auch in anderen Beziehungen macht es sich praktisch geltend, daß der Entschlagungserbe Mehr ist, als ein einfacher Nichterbe[11]. So werden namentlich die Verfügungen, welche er über die Erbschaft in gutem Glauben getroffen hat, aufrecht erhalten[12]; ebenso bleibt aufrecht die Pupillarsubstitution auch wenn er der einzige eingesetzte Erbe ist[13].

Das Entschlagungsrecht geht auf die Erben des Entschlagungserben über[14]. Verloren wird es durch eigennützige Be-

---

se patris abstinuit, licet subtilitas iuris refragari videtur, attamen voluntas testatoris ex bono et aequo tuebitur".

[10] L. 55. 56 D. h. t. Vgl. auch l. 81 [79] D. ad SC. Treb. 36. 1. Dieses Recht fällt aber weg, wenn der Miterbe angetreten hatte, da er von der Entschlagung wußte oder wissen mußte, l. 38 D. h. t. Ueber die Schlußworte der l. 55 cit. vgl. Mühlenbruch S. 366 Note 84, Schmidt S. 79 fg., Bangerow II § 494 Anm. Nr. 7. a.

[11] Vgl. l. 30 § 10 D. de fideic. lib. 40. 5: — „non est sine herede, qui suum heredem habet, licet abstinentem se".

[12] L. 44 D. h. t., l. 6 § 1 D. de reb. auct. iud. 42. 5; l. 90 D. de solut. 46. 3; l. 44 D. de re iud. 42. 1. Ueber l. 6 § 2 D. de reb. auct. iud. 42. 5 und l. 24 D. quae in fr. cred. 42. 8 s. § 463 Note 31.

[13] L. 2 § 1 l. 12 D. de vulg. 28. 6, l. 41 l. 42 pr. D. h. t., l. 28 D. de reb. auct. iud. 42. 5. Ueber den Widerspruch zwischen l. 42 und l. 28 cit. s. § 559 Note 25. — Ebenso wurden nach römischem Recht die Freilassungen aufrecht erhalten. L. 32 D. de manum. test. 40. 4, l. 22 § 2 l. 30 § 9. 10 D. de fideic. lib. 40. 5. Nicht aber auch Vermächtnisse, vgl. § 641 Note 2. — S. noch l. 28 [27] § 3 D. ad SC. Treb. 36. 1.

[14] L. 7 § 1 D. h. t., vgl. auch l. 19 init. C. de iure del. 6. 30. In der genannten Pandektenstelle ist von dem Fall die Rede, wo der Erbe des Entschlagungserben wieder suus heres ist, und daher behaupten Manche, daß nur ein solcher Erbe das Entschlagungsrecht in Betreff der dem Erblasser anerfallenen Erbschaft habe. So Marezoll Zeitschr. f. Civ. u. Pr. II S. 85 fg., Witte S. 860, Huschke a. a. O. S. 84 fg., Wieding die Transmission Justinian's S. 15 fg. 39 (welcher Letztere dem suus heres des suus ein Entschlagungsrecht aus eigener Person zuschreibt); dagegen Bangerow Arch. f. civ. Pr. XXIV S. 158 fg., Mühlenbruch XLII S. 350 fg., Sintenis III § 202 Anm. 15, Köppen a. a. O. S. 201 Note 3. In der genannten Pandektenstelle wird ferner angenommen, daß der Entschlagungserbe gestorben sei, ohne von dem Anfall der Erbschaft erfahren zu haben: soll nicht wenigstens damit eine Beschränkung des Ueberganges des Entschlagungsrechts bezeichnet sein? Dagegen sprechen die Schlußworte: „quia et patri eius idem tribueretur". Sie deuten an, daß der Gedankenzusammenhang in der Stelle

seitigung von Erbschaftssachen[15]; ferner durch jede ausdrückliche oder stillschweigende Erklärung, die Erbschaft haben zu wollen[16]. Andererseits kann auch die Entschlagungserklärung wieder zurückgenommen werden, jedoch nicht, wenn die Erbschaft bereits von den Gläubigern verkauft worden ist, und nur drei Jahre lang[17].

II. Erwerb durch Willenserklärung*.

A. Erfordernisse derselben.

1. Anwendung allgemeiner Grundsätze.

§ 596.

Die Erklärung des Berufenen, die Erbschaft haben zu wollen, bedarf zu ihrem rechtlichen Bestande keiner Annahme; sie ist eine einseitige Willenserklärung[1]. Die gewöhnliche Bezeichnung für sie ist: Antretung, Antritt der Erbschaft[1a]. Die Erfordernisse ihrer

---

dieser ist: hätte der Vater von dem Anfall der Erbschaft gewußt, so würde er das ihm zustehende Entschlagungsrecht selbst geltend gemacht haben, das ihm zustehende Recht soll auch seinen Erben gestattet sein. Vgl. Mühlenbruch a. a. O. S. 345 fg., Sintenis a. a. O.

[15] L. 71 § 3—9 D. h. t.

[16] Wie bei dem freiwilligen Erben von pro herede gerere, so wird hier von se immiscere hereditati gesprochen; der Begriff ist derselbe. § 5 I. h. t., l. 87 pr. l. 20 § 4 D. h. t., vgl. auch l. 91 D. h. t. Geschlechtsunreifen schadet die Einmischung nicht, l. 11. 57 pr. D. h. t.; Minderjärige bedürfen der Restitution, § 5 I. h. t., l. 7 § 5 D. de min. 4. 4, l. 57 § 1 D. h. t. — Den Beweis der Einmischung müssen diejenigen führen, welche dieselbe behaupten. Sie können sich nicht darauf berufen, daß der Gegner doch an und für sich Erbe sei, weil das Entschlagungsrecht an keine Form und Frist gebunden ist (Note 5). Vgl. Mühlenbruch S. 392 fg., Strippelmann Entscheidungen ꝛc. V S. 383 fg., Köppen a. a. O. S. 198 Note 5. Seuff. Arch. III. 78, VI. 230, XV. 36.

[17] L. 12 pr. D. de interrog. 11. 1, l. 8 D. de iure del. 28. 8, l. 6 C. de repud. vel abstin. her. 6. 31. Minderjährigen laufen die drei Jahre erst von dem Ende der Restitutionsfrist an, l. 6 C. cit.

* Mühlenbruch XLII S. 396 fg. Arndts RLex. IV S. 8—17. Köppen Jahrb. f. Dogm. V S. 125 fg. System S. 331 fg. Lehrbuch S. 94 fg. Mayer § 116—120. Bering S. 483 fg. Köppen handelt von dem Erwerb und der Ausschlagung der Erbschaft unter dem Gesichtspunkt der „Ausübung des Erbrechts" (vgl. § 536 Note 3).

§ 596. [1] Seuff. Arch. III. 75.

Gültigkeit bestimmen sich zunächst nach den für Willenserklärungen überhaupt geltenden Grundsätzen, über deren Anwendung hier Folgendes zu bemerken ist.

1. Die Erbschaftsantretung Unerwachsener ist ohne die Mitwirkung bez. Zustimmung ihres Vormundes nichtig nicht nur wenn sie geschlechtsunreif[2], sondern auch wenn sie bloß minderjährig[3] sind. Des Anspruchs auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gehen Unerwachsene durch die Unterstützung ihres Vormundes hier so wenig wie sonst verlustig. Verschwender bedürfen der Zustimmung ihres Vormundes nicht[4]. — Daß der Berufene unter väterlicher Gewalt steht, ist nach neuestem Rechte für ihn kein Hinderniß selbständigen Erbschaftserwerbes mehr[5]. Ist der unter

[1a] Dieser Ausdruck ist eine unmittelbare Wiedergabe des quellenmäßigen Ausdruckes: aditio hereditatis.

[2] L. 8 pr. l. 9 D. h. t., l. 9 § 3 D. de auct. 26. 8, l. 17 § 1 D. de appell. 49. 1, l. 5 C. h. t. (6. 30); l. 7 § 1 D. de B. P. 37. 1, l. 7 C. qui admitti 6. 9. L. 9 § 3 D. cit. „Hereditatem adire pupillus sine tutoris auctoritate non potest, quamvis lucrosa sit nec ullum habeat damnum". Also: es kommt nicht darauf an, ob im gegebenen Fall die Erbschaft Schaden bringt; sondern entscheidend ist, daß sie Schaden bringen kann.

[3] L. 26 C. de adm. tut. 5. 37. Gegen diese Stelle kann l. 12 C. h. t., welche einen ganz andern Gesichtspunkt verfolgt, nicht aufkommen. Es liegt hier also eine Ausnahme von der Regel vor, vgl. I § 71 Note 8 a. E. Mühlenbruch S. 439 fg., Köppen S. 409. A. M. Marezoll Zeitschr. f. Civ. u. Pr. II S. 420 fg., Rudorff Recht der Vormundschaft II S. 286; vermittelnd Arndts S. 12. Vgl. auch Hufschke Zeitschr. für RGesch. XIII S. 346.

[4] L. 5 § 1 D. h. t. „Eum, cui lege bonis interdicitur, institutum posse adire hereditatem constat". Die Eigenschaft, wegen deren Verschwender interdicirt werden, bietet gerade bei der Entscheidung über Antritt oder Nichtantritt einer Erbschaft geringere Gefahr dar. A. M. mit Aelteren Mühlenbruch S. 432, welcher glaubt, daß die genannte Stelle nur den Gegensatz des Verschwenders gegen den Wahnsinnigen betonen wolle; ferner Arndts S. 12, Köppen S. 410, Leist Forts. von Glück Serie der Bücher 37. 38 III S. 68. Wie hier, Sintenis § 183 Anm. 11 a. E. — Daß Wahnsinnige und Kinder bei ihrer vollständigen Handlungsunfähigkeit zum Erbschaftsantritt unfähig sind, versteht sich von selbst. L. 9. 63 D. h. t.

[5] So schon nach älterem Recht in Betreff der castrensis hereditas, l. 5 D. de castr. pec. 49. 17. In Betreff jeder andern Erbschaft mußte sich nach älterem Rechte der Wille des Hauskindes mit dem Willen des Gewalthabers verbinden. Gai. II. 87, l. 6 pr. § 1—3 D. h. t, l. 4 C. h. t. Vgl. Mandry das gemeine Familiengüterrecht I S. 104 fg. Justinian bestimmte aber

väterlicher Gewalt Stehende noch minderjährig, so ist der Mangel des väterlichen Consenses nicht Nichtigkeits-, sondern nur Anfechtungsgrund[5a].

2. Einer Form bedarf die Antretung der Erbschaft nicht[6]. Deßwegen braucht auch die Erklärung des Annahmewillens nicht ausdrücklich zu geschehen; die Erbschaft ist gehörig angetreten, wenn ein Verhalten des Berufenen vorliegt, aus welchem mit Sicherheit auf den Annahmewillen geschlossen werden kann[7]. — Was das römische Recht Besonderes über die Form des Erwerbes der prätorischen Erbschaft enthält, ist, wenn nicht schon im Justinianischen Recht[8], so doch im heutigen Recht außer Geltung gekommen[9].

---

in l. 8 pr. § 3 C. de bon. quae lib. 6. 61, daß weder die Weigerung des Gewalthabers dem Hauskinde, noch umgekehrt die Weigerung des Hauskindes dem Gewalthaber den Erbschaftsantritt unmöglich machen solle. Vgl. Arndts S. 12 fg., Köppen S. 392 fg. — Was Klosterpersonen angeht vgl. Hellmann das gemeine Erbrecht der Religiosen (München 1874) S. 86—112.

[5a] L. 8 § 1 i. f. C. de bon. quae lib. 6. 61.

[6] — „extraneus heres . . potest . . nuda voluntate suscipiendae hereditatis heres fieri", § 7 I. h. t. L. 6 C. h. t. (6. 30): — „sola animi destinatione". Vgl. l. 95 D. h. t. — Anders im älteren Recht bei der Einsetzung cum cretione. Gai. II. 164—166, Ulp. XXII. 24. 27. 28. Aber dieses Recht war bereits vor Justinian außer Gebrauch gekommen, l. 17 C. h. t. [6. 39] (aus l. 8 C. Th. de mat. bon. 8. 18).

[7] Pro herede gestio, eine besondere Art der hereditatis aditio. Doch wird auch die pro herede gestio der hereditatis aditio als dem ausdrücklichen Erbschaftsantritt entgegengesetzt, § 7 I. h. t., l. 25 § 7 l. 69 D. h. t., l. 19 l. 22 § 14 C. h. t. [6. 30]. Nach einem noch andern Sprachgebrauch bezeichnet pro herede gestio den Gegensatz gegen die cretio, die förmliche Antrittserklärung des älteren Rechts, so daß unter die pro herede gestio außer dem stillschweigenden auch der ausdrückliche formlose Erbschaftsantritt fällt. Vgl. z. B. Gai. II. 177, Ulp. XXII. 25, § 7 I. h. t. (*vv.* pro herede autem gerere quis videtur *cett.*), auch l. 12 C. h. t. Mayer § 118 Note 19, Arndts S. 9 Note 59, Leist die Bonorum possessio II. 2 S. 76 fg. Ueber die Sache s. § 7 I. h. t., l. 20 l. 21 pr. § 1 l. 24 l. 86 § 2 l. 87 pr. D. h. t.; l. 62 D. h. t., l. 13 D. de cond. inst. 28. 7, l. 1 § 1 D. de cond. c. d. c. n. s. 12. 4; l. 4 pr. l. 14 § 8 D. de rel. 11. 7. Vgl. Strippelmann Entscheidungen ꝛc. V S. 359 fg. Seuff. Arch. III. 76, XVII. 69, XXXIV. 225; IX. 312, XI. 161, XIII. 268; XX. 74; XXVI. 142; XXXVIII. 322. Entscheid. d. RG. VI S. 143.

[8] An die Stelle der alten petitio bonorum possessionis vor dem competenten Magistrat hat Constantius im Jahre 339 eine Erklärung vor irgend

3. [10]Die Erbschaft kann auch durch einen Bevollmächtigten angetreten werden[11]; jedoch ist Specialvollmacht erforderlich[12].

---

einer gerichtlichen Behörde gesetzt, l. 9 C. qui admitti 6. 9, vgl. l. 7 § 3 C. de cur. fur. 5. 70, § ult. I. de B. P. 3. 9. Daß auch das Erforderniß der Gerichtlichkeit der Erklärung später weggefallen sei, sucht Leist die Bonorum possessio II. 2 S. 126 fg. 257 fg. und Fortsetzung von Glück Serie der Bücher 37. 38 II S. 314 fg. nachzuweisen; dagegen Schirmer § 7 Note 48. 50.

[9] So namentlich Leist Bonorum possessio II. 2 S. 349 fg., besonders S. 413 fg., welchem folgen: Schirmer S. 103 fg., Köppen S. 282 fg. 334 Note 9, Sintenis III § 193 Anm. 1, Arndts § 508 Anm. 1. S. jetzt noch Leist Fortsetzung von Glück II S. 344 fg. Anders freilich noch Seuff. Arch. IX. 313.

[10] Vgl. zum Folgenden: Mühlenbruch S. 400 fg., Arndts S. 16. 17, Leist die Bonorum possessio II. 2 S. 309 fg. und Forsetzung von Glück II S. 163 fg. III S. 1 fg., Köppen S. 385 fg. Allenfalls noch Northoff Arch. f. prakt. RW. N. F. II S. 1 fg.

[11] Bereits das römische Recht hat anerkannt, daß der Berufene durch einen Bevollmächtigten nicht nur in der Erklärung vertreten werden könne (l. 67 [65] § 3 D. ad SC. Treb. 36. 1: „absentes per nuntium"), sondern, jedenfalls was die bonorum possessio angeht, auch im Willen. L. 48 D. h. t. „Si quis alicui mandaverit, ut, si aestimaverit, peteret sibi bonorum possessionem, et . . ille petit . . acquisita est ei bonorum possessio". L. 3 § 7 D. de B. P. 37. 1. „Adquirere quis bonorum possessionem potest vel per semet ipsum vel per alium. Quodsi me non mandante bonorum possessio mihi petita sit, tunc competet cum ratum habuero id quod actum est". L. 15. 16 eod. Ob das Gleiche auch für die hereditatis aditio gegolten habe, ist bestritten; dawider Mühlenbruch a. a. O., Zimmermann stellvertretende neg. gestio S. 119 fg.; dafür Leist Bonorum possessio II. 2 S. 325 fg., Köppen S. 386 Note 8. Lehrbuch S. 117 Note 5, Sintenis § 183 Anm. 28, Hellmann Stellvertretung S. 105 fg. Nicht dawider spricht l. 90 pr. D. h. t., wo kein Grund vorhanden ist, die Lesart der Florentina „per curatorem" zu verlassen, oder das Wort curator anders als in seinem gewöhnlichen Sinne zu verstehen; nicht auch, was nie hätte verkannt werden sollen, l. 54 pr. D. de A. R. D. 41. 1. Dagegen geht allerdings aus l. 67 [65] pr. D. ad SC. Treb. 36. 1 hervor, daß hereditatis aditio im Namen eines Andern mit nachfolgender Genehmigung für unzulässig galt. Von der anderen Seite war doch wieder anerkannt, daß in der Erbittung der bonorum possessio auch eine pro herede gestio liege, l. 12 C. h. t. (6. 30); und s. auch l. 4 C. h. t. (6. 30). Jedenfalls wäre es bei der principiellen Anerkennung, welche das heutige Recht im Gegensatz zum römischen der Stellvertretung im Willen hat zu Theil werden lassen (I § 73), sehr ungerechtfertigt, wenn man heutzutage nicht einen jeden Erbschaftserwerb durch einen Bevollmächtigten zulassen wollte. S. auch Arndts § 508 Anm. 2. Seuff. Arch.

Was die Vertretung handlungsunfähiger Personen angeht, so hat das römische Recht anerkannt, daß für eine juristische Person deren verfassungsmäßige Vertreter[13], für ein Kind unter sieben Jahren sein väterlicher Ascendent (ohne Rücksicht auf Gewalt)[14] und sein Vormund[15], für einen Wahnsinnigen sein Gewalthaber[15a] die Erbschaft erwerben können; dagegen hat das römische Recht dem Vormund eines dem Kindesalter entwachsenen Geschlechtsunreifen nur den Erwerb der prätorischen, nicht der civilen Erbschaft[16], dem Vormund eines geschlechtsreifen Minderjährigen

---

XI. 161, XV. 232, XXI. 243. — Nicht richtig ist es, zu sagen, wie Mühlenbruch S. 409 thut, daß in der Ertheilung des Auftrages eine pro herede gestio liege. Leist Bonorum possessio II. 2 S. 326 fg., Arndts § 508 Anm. 2, Köppen S. 388.

[12] L. 25 § 5 D. h. t. „Sed utrum generaliter: *quaecunque tibi hereditas fuerit delata*, an specialiter? Et magis placet, ut G. Cassius scribit, specialiter debere mandare". Allerdings ist in dieser Stelle nicht von dem Auftrage, die Erbschaft in fremdem Namen anzutreten, die Rede, sondern von dem Auftrage, welchen ein Gewalthaber seinem Gewaltunterworfenen zum Antritt einer diesem anerfallenen Erbschaft ertheilt. Aber auch dieser Auftrag ist doch (nach dem Rechte der Zeit, zu welcher die Stelle geschrieben wurde) Mehr als Consens zu einer fremden Handlung, da die Vollziehung desselben den Gewalthaber unmittelbar zum Erben macht. Gai. II. 87, l. 79 D. h. t.: s. auch l. 6 § 3 D. h. t., l. 4 C. h. t., l. 25 § 4 D. h. t. S. noch l. 1 § 2 D. de off. proc. Caes. 1. 19 („et hoc est *praecipuum* in procuratore Caesaris"). Strippelmann Entscheidungen ꝛc. V S. 358, Köppen S. 387. — Nicht aber braucht die Specialvollmacht einen eigenen Entschluß des Berufenen zu enthalten; sie kann die Entscheidung über Antritt oder Nichtantritt dem Bevollmächtigten überlassen. L. 48 D. h. t. (Note 11), l. 25 § 9. 10 D. h. t. Noch weiter geht das Erk. des OT. zu Berlin bei Seuff. Arch. XXI. 243.

[13] L 3 § 4 D. de B. P. 37. 1, l. 6 § 4 D. ad SC. Treb. 36. 1, l. 1 § 1 D. de lib. univ. 38. 3.

[14] L. 18 pr. § 3 C. h. t. [6. 30] Vgl. § 601 Note 3. Früheres Recht: l. 7 § 2 D. de B. P. 37. 1, l. 1 D. de B. P. fur. 37. 3, l. 3 C. qui admitti 6. 9.

[15] L. 18 § 2 C. h. t. [6. 30]. Früheres Recht: l. 67 [65] § 3 i. f. D. ad SC. Treb. 36. 1, l. 11 D. de auct. 26. 8, l. 7 § 2 l. 8. 11 D. de B. P. 37. 1, l. 2 § 13 D. ad SC. Tert. 38. 17, l. 3 C. qui admitti 6. 9.

[15a] L. 7 pr. C. de cur. fur. 5. 70.

[16] Für den dem Kindesalter entwachsenen Pupillen bestätigt l. 18 § 4 C. h. t. [6. 30] das frühere Recht, und s. einerseits l. 5 C. h. t. [6. 30] („Potuit pupillus pro herede tutore auctore gerendo consequi successionem, sed ipsius actus et voluntas fuit necessaria. Nam si quid nesciente eo tutor egit,

auch nicht den Erwerb der prätorischen Erbschaft[17], dem Vormund eines Wahnsinnigen nur den provisorischen Erwerb der Erbschaft bis zur Wiedergenesung des Wahnsinnigen[18] gestattet. Für das heutige Recht darf die Vertretungsbefugniß, welche das römische Recht dem Vormund eines Geschlechtsunreifen in Betreff der prätorischen Erbschaft einräumt, auf die Erbschaft überhaupt erstreckt werden[18a]; im Uebrigen ist es bedenklich[18b], über die Bestimmungen des römischen Rechts hinauszugehen, da dieselben weniger auf einer Abneigung gegen die Stellvertretung überhaupt, welche ja hier im Princip als zulässig anerkannt ist, als auf einer Abneigung gegen die Anerkennung eines Erbschaftsantrittes ohne eigene Willensbestimmung des Berufenen beruhen, also auf einem Grunde, welcher von der eigenthümlichen Natur gerade dieser besonderen Rechtshandlung hergenommen ist[19].

---

illi hereditatem non potuit acquirere"), andererseits l. 7 § 2 l. 8. 11 D. de B. P. 37. 1, l. 11 D. de auct. 26. 8 und l. 7 C. qui admitti 6. 9. Diese letzteren Stellen nur von einem pupillus infans, oder nur von einem provisorischen Erwerb der bonorum possessio zu verstehen (vgl. Leist Bonorum possessio II. 2 S. 313 fg., Köppen S. 406 fg.), halte ich für willkürlich. So jetzt auch Leist Fortsetz. von Glück III S. 27.

[17] Das Gegentheil behauptet Leist Forts. von Glück III S. 32, ohne Beweis. In Betreff der civilen Erbschaft s. l. 90 pr. D. h. t.: — „per curatorem hereditatem acquiri non posse".

[18] L. 7 § 3. 7. 8 C. de cur. fur. 5. 70. Aus dem früheren Recht: l. 48 § 1 D. de leg. II° 31, l. 2 § 11. 13 D. ad SC. Tert. 38. 17, l. 1 D. de B. P. fur. 37. 3; l. 11 D. de auct. 26. 8, l. 67 [65] § 3 i. f. D. ad SC. Treb. 36. 1.

[18a] Da das römische Recht in der Erbittung der bonorum possessio eine pro herede gestio sieht (l. 12 C. h. t. [6. 36]), so hat es die Möglichkeit des Erwerbes der hereditas durch den tutor jedenfalls im Princip anerkannt. Vgl. Note 11.

[18b] Was die lex lata angeht. Im Uebrigen vgl. Leist Forts. von Glück III S. 74 fg., Bruns in v. Holtzendorff's Encycl. I S. 437—438 (3. Aufl. S. 464—466. 4. Aufl. S. 521).

[19] Vgl. § 597 Note 4. 5. 10 und Text dazu. — Ueber die verschiedenen Ansichten in Betreff dieses Punktes bemerke man Folgendes. 1. Eine sehr verbreitete Meinung dehnt die Vertretungsbefugniß, welche das römische Recht dem tutor impuberis zugesteht, auf den Altersvormund überhaupt aus. Cropp in Heise und Cropp jur. Abhandlungen II S. 167. 168, Kraut Vormundschaft II S. 215, Leist Bonorum possessio II. 2 S. 315. 323, Köppen System S. 410. Lehrbuch S. 125, Sintenis III § 183 Anm. 10 a. E., Arndts § 508 Anm. 3, s. auch Mühlenbruch S. 442. 443. Seuff. Arch. VII. 69

4. Zwang zur Erbschaftsantretung begründet außer dem Entschädigungsanspruch gegen den Zwingenden auch einen An-

---

IX. 311, XIII. 100, XV. 233, XXIII. 42. Diese Meinung wird darauf gestützt, daß nach heutigem Recht ein Unterschied zwischen dem tutor impuberis und dem curator minoris nicht mehr bestehe. Aber dieser Grund vermag sie nicht zu rechtfertigen. Denn der Unterschied zwischen tutor und curator kommt hier überhaupt nicht in Betracht; sondern die römische Auffassung ist offenbar die, daß eine Erbschaftsantretung ohne eigene Willensbestimmung des Berufenen nur da soll zugelassen werden, wo eine solche Willensbestimmung unmöglich ist, und wenn das römische Recht diese Beschränkung, wie die Möglichkeit des Erwerbes der bonorum possessio durch den tutor impuberis zeigt, nicht unbedingt durchgeführt hat, so beweist auf der andern Seite das Beispiel des Wahnsinnigen, daß ebensowenig jene Concession zur unbedingten Durchführung gelangt ist. 2. Die gleiche Befugniß, wie dem Vormund, wird auch dem Vater bis zur Großjährigkeit des Kindes eingeräumt. Köppen System S. 403. Lehrbuch S. 122, Leist Forts. von Glück III S. 17 fg., Seuff. Arch. VII. 197, XXXVII. 228. 3. An der Bestimmung des römischen Rechts, daß der Vormund eines Wahnsinnigen für denselben die Erbschaft nicht definitiv erwerben könne, halten Doctrin und Praxis fest. Cropp a. a. O. S. 173, Mühlenbruch S. 460, Leist Bonorum possessio II. 2 S. 321, Köppen System S. 411 fg. Lehrbuch S. 127 fg., Brinz 2. Aufl. III S. 189. Seuff. Arch. VI. 307, VII. 69, XV. 233, XXIX. 250, XXXVI. 204 (RG., Entscheid. III S. 196). Vgl. das. XVII. 62. 67. Die abweichende Ansicht Bangerow's Arch. f. civ. Pr. XXX S. 1 fg. bezieht sich auf einen mehr formalen Punkt; Bangerow nimmt nämlich an, daß der Vormund für den Wahnsinnigen zwar definitiv erwerbe, daß dieser Erwerb sich aber wieder auflöse, wenn der Wahnsinnige vor der Genesung sterbe. Dagegen Fritz Zeitschr. f. Civ. u. Pr. N. F. IV S. 157 fg., v. Löhr das. IV S. 252 fg., Leist Bonorum possessio II. 2 S. 320 fg. Forts. von Glück III S. 58, Arch. f. prakt. RW. III S. 459 fg. 4. Daß die einem Verschollenen anerfallene Erbschaft durch seinen Curator (den nächsten Erben) erworben werden könne, ist früher in Deutschland vielfach behauptet worden, unter Nachwirkung des alten deutschen Princips, nach welchem die Erbschaft ohne alle Antretung erworben wurde (Bruns Jahrb. d. gem. R. I S. 173), und wird von Einzelnen noch gegenwärtig behauptet, hauptsächlich auf Grund des Satzes von der gleichen Stellung der Vormünder, so von Kraut Vormundsch. II S. 262 fg., Bruns a. a. O. S. 197. Seuff. Arch. III. 346. Dagegen Cropp a. a. O. S. 168 fg., Mühlenbruch S. 462 fg., Sintenis III S. 492, Northoff Arch. f. prakt. RW. N. F. II S. 1 fg. Uebrigens setzt die Frage die Begründetheit der Lebenspräsumtion (I § 53 Note 2) voraus. Köppen System S. 444 fg. Lehrbuch S. 131 fg., Brinz 2. Aufl. III S. 190 fg. Vgl. auch Stobbe IV S. 541 fg. Seuff. Arch. III. 185, V. 31, IX. 49, XV. 200 a. E., XXIII. 42, XXVII. 145. Vgl. noch Seuffert Pand. III § 566 Note 4c. 4d.

ſpruch auf Wiedereinſetzung in den vorigen Stand[20], Betrug lediglich einen Entſchädigungsanſpruch gegen den Betrüger[21].

2. Beſondere Vorſchriften.

§ 597.

1. Die Erbſchaft kann nicht im Voraus, vor der Berufung (dem Anfall), angetreten werden[1]. Dieß erleidet nur inſofern eine Ausnahme, als eine Erbſchaftsantretung, welche vor Wegfall eines vorgehend Berufenen gemacht wird, hinterher, wenn mit dem Wegfall des Vorberufenen die Berufung zu Gunſten des Antretenden eintritt, nicht wiederholt zu werden braucht[2].

2. [3]Die Erbſchaftsantretung iſt ungültig, wenn der Antretende glaubt, daß ſie unwirkſam ſei[4]; aber auch ſchon dann,

---

[20] L. 21 § 5 D. quod metus c. 4. 2, l. 85 D. h. t. L. 6 § 7 D. h. t. iſt von einem ſimulirten Erbſchaftsantritt zu verſtehen. Vgl. I § 80 Note 2.

[21] L. 40 D. de dolo 4. 3. Vgl. I § 118 Note 6.

[1] L. 21 § 2 l. 27 D. h. t., l. 13 pr. D. h. t., l. 12 C. h. t. (6. 30). § 597.

[2] L. 9 C. qui admitti 6. 9. Da die Wiederholung der Erbſchaftsantretung an und für ſich keinerlei Schwierigkeit macht, ſo hat dieſe Beſtimmung praktiſche Bedeutung nur für die Ausnahmefälle, wo aus beſonderen Gründen eine ſolche Wiederholung unmöglich geworden iſt, z. B. wegen Ablaufs der für die Antretung feſtgeſetzten Friſt. Vgl. Köppen Jahrb. für Dogm. XI S. 431. Von dem letzteren Fall ſpricht die citirte Stelle ſpeciell, und in Folge davon allein von dem Erwerbe der bonorum possessio; umſoweniger iſt es gerechtfertigt, ihre Beſtimmung auf die hereditatis aditio nicht ausdehnen zu wollen (Arndts § 507 Anm. 2). Unrichtig dagegen iſt es, auf Grund dieſer Stelle ſchlechthin zu lehren, daß eine Erbſchaft vor Wegfall des Vorberufenen erworben werden könne; daraus würde folgen, daß auch der vorher eingetretene Tod des Nachberufenen nicht ſchade. Vgl. die Faſſung der Stelle Bas. XL. 1. 25. Köppen Lehrbuch S. 96 fg.

[3] Vgl. zu dieſer und der folgenden Nummer: Mühlenbruch XLII S. 415 fg., Köppen Syſt. S. 353—384 und Jahrb. f. Dogm. V S. 141—170. VI S. 307—317. Lehrbuch S. 106—116, Northoff daſ. S. 190 fg. und Zeitſchr. f. Civ. u. Pr. N. F. XXI S. 85 fg.

[4] L. 32 pr. D. h. t. „Heres institutus, si putet testatorem vivere, quamvis iam defunctus sit, adire hereditatem non potest". Vgl. l. 17 pr. D. h. t. L. 21 D. de cond. 35. 1: — condiciones . . quamvis impletae essent, impedient heredem circa adeundam hereditatem, quamdiu ignoraret, eas impletas esse". L. 30 § 1—3. 5 D. h. t. L. 16 D. h. t.: „qui se putat necessarium, voluntarius exsistere non potest". Vgl. l. 15 D. h. t. Bei der Erbſchaftsantretung gilt alſo der Grundſatz: „plus est in opinione

wenn er an ihrer Wirksamkeit zweifelt[5]. Eine Ausnahme macht nur der Fall, wo der Antretende über seiner Erwerbfähigkeit im Irrthum oder im Zweifel ist[6].

3. Die Erbschaftsantretung ist ungültig, wenn sie irrthümlich auf eine andere Berufung gerichtet ist, als diejenige, welche wirklich vorliegt[7]. Auch wenn der Antretende zweifelt, ob diese

---

quam in veritate" (l. 15 cit.), während in anderen Fällen nach dem umgekehrten Grundsatz verfahren wird. S. z. B. l. 4 D. de manum. vind. 40. 2 (Freilassung eines Sclaven, welchen der freilassende Herr für einen fremden Sclaven hält), § 11 I. de leg. 2. 20 (Vermächtniß einer Sache in gleichem Irrthum). Vgl. I § 172 Note 9.

[5] Er zweifelt z. B. an dem erfolgten Tod des Erblassers, l. 19 (vgl. l. 13 § 1) D. h. t., l. 4 C. de postl. 8. 50 [51]; an der Gültigkeit des Testamentes, in welchem er eingesetzt ist, l. 17 pr. l. 32 § 2 l. 34 pr. D. h. t., l. 12 D. de Carb. ed. 37. 10, l. 2 § 3 D. unde leg. 38. 7, vgl. l. 46 D. h. t.; ob er unter einer Bedingung eingesetzt sei oder nicht, ob diejenige, unter welcher er eingesetzt ist, erfüllt sei oder nicht, l. 32 § 1 D. h. t., l. 21 D. de cond. 35. 1, vgl. l. 34 § 1 D. h. t. und über l. 21 § 3 D. h. t. Note 7 a. E.; ob eine Frau, die, wenn sie ein Kind gebiert, ein ihn ausschließendes gebären wird, schwanger sei oder nicht, vgl. l. 30 § 1—3 D. h. t. Ebenso muß die Antretung für ungültig erachtet werden, wenn der Antretende zweifelt, ob er voluntarius oder necessarius heres ist (vgl. Note 4). — Stirbt aber der Berufene vor Beendigung seines Zweifels, so haben deßwegen seine Erben nicht verloren. S. § 600 Note 16. — Northoff a. a. O. nimmt das Moment des Wissens des Berufenen von der Berufung (und dem Berufungsgrunde, s. die folg. Ziff.) in den Begriff der „Delation" auf; „Delation" sei die Wissenschaft des Erben von seinem Erbrecht. Das bedarf keiner Widerlegung. S. auch Arndts § 507 Anm. 1. Doch wird es jetzt wieder vertheidigt von Göring Jahrb. f. Dogm. XV S. 153 fg. (namentlich wegen l. 84 D. h. t. „quamdiu rumpi testamentum potest, non defertur ex testamento hereditas"). Göring sieht den Grund des „rumpi potest" in der Ungewißheit des eingesetzten Erben über die Schwangerschaft der vom Erblasser hinterlassenen Ehefrau, während die Stelle es darauf stützt, daß die Ehefrau schwanger ist; wie aus dem folgenden Gegensatz „sed si vacuo ventre *cett.*" unwiderleglich hervorgeht).

[6] L. 34 pr. l. 96 D. h. t., l. 21 D. de cond. 35. 1.

[7] Z. B. der eingesetzte Intestaterbe hält sich für nicht eingesetzt, oder der nicht eingesetzte für eingesetzt, l. 22 D. h. t. Vgl. l. 17 § 1 D. h. t. Auch dann ist die Erbschaftsantretung ungültig, wenn sie irrthümlich auf einen Erbtheil gerichtet ist, auf welchen die Berufung nicht erfolgt ist, l. 75 D. h. t.; wogegen Ungewißheit über die Größe des Erbtheils, auf welchen der Antretende berufen ist, nicht schadet, l. 5 § 1 D. si pars her. 5. 4, l. 21 § 3 D. h. t. Vgl. übrigens auch l. 93 pr. D. h. t. und Köppen S. 373 fg.

oder jene Berufung vorliegt, ist die Antretung nach strengem Recht ungültig[8], während nach einer milderen durch das prätorische Recht zur Geltung gebrachten Auffassung dieser Zweifel die Gültigkeit der Antretung nicht ausschließt[9].

4. Die Erbschaftsantretung verträgt nicht die Hinzufügung einer Bedingung oder einer Befristung[10], und nicht die Hinzufügung einer Theilbeschränkung[11]. Jedoch macht nur die Hinzufügung einer Bedingung oder Befristung die Erbschaftsantretung ungültig[12], während eine hinzugefügte Theilbeschränkung wirkungslos ist[13].

(Jahrb. f. Dogm. S. 153 fg.). Ueber l. 21 § 3 cit. s. noch Mühlenbruch S. 422 fg., Köppen S. 363 Note 27, Bangerow § 498 Anm. 1 a. E.

[8] § 7 I. h. t., l. 51 pr. D. h. t., l. 93 pr. D. h. t.

[9] L. 84 D. h. t., l. 4 § 3 l. 5 D. de B. P. c. t. 37. 4. Köppen S. 397 fg. (Jahrb. S. 161 fg.).

[10] S. Note 12.

[11] L. 1 D. h. t. „Qui totam hereditatem acquirere potest, is pro parte eam scindendo adire non potest". Vgl. l. 38 pr. D. de leg. I° 30. Dieß gilt auch für den Fall, wo Jemand auf mehrere Erbtheile eingesetzt ist. L. 80 pr. D. h. t. „Si solus heres ex pluribus partibus fuero institutus, unam partem omittere non possum, nec interest, in quibusdam habeam substitutum nec ne". L. 2 l. 80 § 1 eod., l. 20 C. h. t. (6. 30). Schwierigkeit macht hier l. 76 § 1 D. h. t. Die Schwierigkeit verschwindet, wenn man am Schluß der Stelle („in mea potestate sit, quam partem hereditatis aut amittere velim aut vindicare"), statt amittere liest omittere, und unter omittere nicht Ausschlagen versteht, sondern Nichtantreten. Dann sagt die Stelle nichts, als daß es gleichgültig sei, auf welchen Erbtheil die Antretung gerichtet werde, daß in der Antretung des einen der andere mit erworben werde (Note 13). Vgl. über die verschiedenen Meinungen in Betreff dieser Stelle das akademische Programm von Leist Observationes ad fr. 76 § 1 D. de acquirenda vel omittenda hereditate, Jenae 1853, Bangerow Arch. f. civ. Pr. XXXVII S. 330 fg. und Lehrbuch § 451 Anm. 3 Nr. 2, Schlayer Arch. für civ. Pr. LIII S. 53 fg. (§ 602 Note 6 a. E.), Arndts 7. Aufl. und fg. § 517 Anm. 5, Wendt Arch. f. civ. Pr. LV S. 365 fg., Pietak das. LIX S. 9 fg., Mommsen in seiner Ausgabe ad. h. l., Amann die Berechnung der Falcidia ꝛc. S. 317 fg., Brinz 2. Aufl. III § 388 Note 15, Köppen Lehrbuch S. 100. Vgl. übrigens auch § 602 Note 6, ferner § 559 Note 24.

[12] L. 77 D. de R. I. 50. 17, l. 51 § 2 D. h. t. S. I § 95 Note 3, und außerdem Mühlenbruch XLII S. 470 fg., Köppen S. 345 fg., Enneccerus in der a. a. O. genannten Schrift S. 54 fg.

[13] S. § 602.

B. Frist der Erwerbserklärung.

§ 598.

Eine gesetzliche Frist für die Antretung der Erbschaft, durch deren Ablauf der Berufene des Rechts zum Erwerbe verlustig ginge, gibt es nicht; was das römische Recht in dieser Beziehung für den Erwerb der prätorischen Erbschaft bestimmt hat[1], ist ebensowenig Bestandtheil des heutigen gemeinen Rechts geworden, wie es die Bestimmungen über die Form des Erwerbs der prätorischen Erbschaft geworden sind[2]. Dagegen kann

1) durch die Verfügung des Erblassers dem Berufenen das Recht zum Erwerbe der Erbschaft zeitlich in der Weise beschränkt werden, daß der Erblasser für den Fall des Nichtantritts binnen einer bestimmten Frist die Erbeseinsetzung zurücknimmt[3].

2. Auch der Richter[4] kann dem Berufenen eine Antretungs-

---

§ 598. [1] Descendenten und Ascendenten müssen die bonorum possessio binnen eines Jahres, andere Erben binnen hundert Tagen erwerben, § 9 I. de B. P. 3. 9. Ueber die civile Erbschaft s. Gai. II. 167.

[2] S. die Citate § 596 Note 9, Arndts § 509 Anm. 1. — Auf l. 19 und l 22 § 1 C. h. t. (6. 30) ist früher vielfach die Meinung gestützt worden, daß eine gesetzliche Frist (von 12 bez. 3 Monaten) für die Erklärung des Berufenen von Justinian neu eingeführt worden sei, welche Frist aber nicht durchweg für eine Antretungs-, sondern theilweise für eine Ausschlagungsfrist erklärt wurde, s. z. B. Thibaut Versuche II Nr. 7, Marezoll Arch. f. civ. Pr. VIII S. 268 fg., v. Buchholtz Zeitschr. f. Civ. u. Pr. X S. 386 fg., Muehlenbruch doctrina pandectarum ed. 3 § 695 not. 10. 13 und deutsche Ausgabe § 695 Note 10. Seit den Ausführungen von Vangerow Arch. f. civ. Pr. XXII S. 151 fg. (1839) darf diese Meinung als beseitigt angesehen werden. Vgl. Mühlenbruch XLI S. 295 fg. und die Citate bei Vangerow Lehrb. II § 499. (In l. 22 § cit. speciell ist nur der Gedanke ausgedrückt, daß der Berufene keines Inventars bedürfe, wenn er sich binnen 3 Monaten über Antritt oder Nichtantritt entscheide.) Seuff. Arch. XXIII. 43.

[3] L. 72 D. h. t. Die besondere Ausbildung, welche das römische Recht einer Erbeseinsetzung dieser Art in dem Institute der cretio gegeben hat, ist in das Justinianische Recht nicht übergegangen. S. die Citate § 596 Note 6. In den früheren Auflagen habe ich mit Anderen die l. 72 cit. von einer Einsetzung unter der aufschiebenden Bedingung des Antritts binnen bestimmter Frist verstanden. Dagegen mit Recht Eisele Jahrb. f. Dogm. XXIII S. 134. (Die Stelle sprach ursprünglich von der cretio, vgl. Ulp. XXII. 34.)

[4] Vgl. zum Folgenden: Witte im Rlex. I S. 887 fg. Mühlenbruch XLI S. 281 fg. Leist die Bonorum possessio II. 1 S. 319 fg. Sintenis

frist insofern setzen, als er befugt ist, auf Antrag der Gläubiger, der Vermächtnißnehmer, sowie der Nach- oder Mitberufenen, den Berufenen zu einer Erklärung über Annahme oder Ausschlagung anzuhalten, dieser aber die verlangte Erklärung nicht sofort, sondern nur binnen einer billigen ihm zu gewährenden Ueberlegungsfrist abzugeben braucht[5]. Justinian hat in Betreff dieser Ueberlegungsfrist vorgeschrieben, daß sie vom Richter nicht über neun Monate, vom Landesherrn nicht über ein Jahr erstreckt werden solle[6], zugleich aber hat er ihre Natur vollständig geändert, in-

III § 184 Anm. 4. Dedekind das Deliberationsrecht des Erben und die interrogationes in iure faciendae. Braunschweig 1870. (In dieser Schrift wird das Recht der Deliberationsfrist als ein Theil des Rechts der interrogatio in iure dargestellt. Vgl. über dieselbe Pfaff krit. VJSchr. XIII S. 446—453, gegen dieselbe Zwilgmeyer in Bödiker's Magazin f. d. deutsche R. der Gegenwart V S. 421 fg.) Ubbelohde Arch. für civ. Pr. LXI S. 56 fg.

[5] L. 9 C. h. t. — „Rector igitur aditus provinciae . . an heredes sint interrogare debebit ac, si tempus ad deliberandum petierint, moderatum statuet". L. 5 (vgl. l. 2. 3. 6 pr.) D. de interrog. 11. 1. „Qui interrogatur, an heres . . sit . . ad deliberandum tempus impetrare debet". Vgl. l. 1 § 12 D. de succ. ed. 38. 9: — „interrogandi sunt in iure". L. 1 § 1 D. de iure del. 28. 8. „Ait praetor: Si tempus ad deliberandum petet, dabo". Gai. II. 167: — „liberum est, quocunque tempore voluerit, adire hereditatem, sed solet praetor postulantibus hereditariis creditoribus tempus constituere, intra quod si velit adeat hereditatem, si minus, ut liceat creditoribus bona defuncti vendere". Klage auf Abgabe einer Erklärung? Dafür Köppen S. 137 ob., Seuff. Arch. XXXVI. 205; dagegen Zwilgmeyer a. a. O. — Daß der Richter auch auf Antrag der Vermächtnißnehmer den Erben zur Erklärung anhalten könne, ist in den Quellen nicht ausdrücklich anerkannt, und so wird es geleugnet von Brinz 1. Aufl. S. 814 fg. 2. Aufl. III § 387 Note 6, Ubbelohde S. 59; aber s. dagegen Arndts § 509 Anm. 3, Dedekind S. 34 fg. Auch für die Nachberufenen wird es bestritten von Brinz S. 815 (149), Bruns Jahrb. d. gem. Rechts I S. 120 fg., Dedekind S. 37 fg., Ubbelohde a. a. O. Aber wenn auch l. 69 D. h. t. nur auf die Gläubiger zu beziehen sein mag (vgl. l. 10 D. de iure del. 28. 8), so bleibt doch übrig die für einen analogen Fall allgemein redende l. 23 § 1 D. de her. inst. 28. 5, welche aus § 2 eod. („postulantibus creditoribus") zu erklären willkürlich erscheint. Andere (so Buchta § 498. c) wollen wenigstens andere Nachberufene, als Substituirte (von welchen l. 69 cit. allein redet), ausschließen; dagegen Leist a. a. O. II. 2 S. 461, Sintenis a. a. O. Was den Mitberufenen angeht vgl. Dedekind S. 41 fg., Ubbelohde a. a. O., Buchka und Budde Entscheid. des OAG. zu Rostock III S. 328 fg. Ganz wie hier Köppen S. 138.

dem er sie aus einer Antretungs- zu einer Ausschlagungsfrist gemacht hat; wenn der Berufene binnen derselben unthätig bleibt, so soll er nicht das Recht, die Erbschaft zu erwerben, sondern das Recht, die Erbschaft auszuschlagen, verloren haben[7].

3. Von ganz besonderer Art ist die Bestimmung[8], daß der eingesetzte Erbe, dem ein Notherbe, welcher das Testament anfechten will, gegenübersteht, sich binnen einer sechsmonatlichen bez. einjährigen Frist[9] über Annahme oder Ausschlagung erklären muß, und nach Ablauf dieser Frist vom Richter zur Erklärung angehalten werden kann. In diesem Falle ist das Präjudiz darauf zu stellen, daß der Berufene bei Nichterklärung als ablehnend werde angesehen werden[10].

---

[6] Vgl. l. 9 C. h. t. (6. 30) (Note 5): — „tempus .. moderatum". L. 1 § 2 D. de iure del. 28. 8. „Cum dicit *tempus*, nec adicit diem, sine dubio ostendit esse in ius dicentis potestate, quem diem praestituat". L. 2 eod. „Itaque pauciores centum dierum non sunt dandi". Die Justinianische Bestimmung in l. 22 § 13 C. h. t. (6. 30). In der l. 22 cit. eröffnete Justinian dem Erben einen Weg, durch dessen Beschreitung er sicher sein könne, nie Mehr an Schulden bezahlen zu müssen, als er in der Erbschaft vorgefunden habe, die Errichtung eines Vermögensverzeichnisses; deßwegen, meint Justinian, sei ihm eigentlich eine Ueberlegungsfrist überhaupt nicht mehr nöthig.

[7] L. 22 § 14 C. h. t. [6. 30]. Auch diese Bestimmung steht im Zusammenhang des Gedankens, daß der Berufene, wenn er kein Thor sei (Justinian drückt sich stark aus), einer Ueberlegungsfrist gar nicht bedürfe. Aelteres Recht: Gai. II. 167, l. 69 D. de A. v. O. H. 29. 2. — Vielfach wird übrigens angenommen, daß diese Bestimmung in dem Falle nicht Platz greife, wo die Frist auf Antrag der Nachberufenen gestellt sei (s. die Citate bei Mühlenbruch S. 391 und Sintenis a. a. O.); in diesem Falle verliere umgekehrt der Berufene durch Unthätigkeit während der Frist, wie im früheren Recht, die Befugniß zum Erwerbe. Dagegen Mühlenbruch S. 391 fg. In der That muß es als willkürlich erscheinen, eine Unterscheidung in das Gesetz hineinzutragen, welche Justinian selbst nicht gemacht hat. Justinian gründet seine Vorschrift nicht auf den Anlaß, welcher den Berufenen bestimmt hat, sich eine Deliberationsfrist zu erbitten, sondern auf die Thatsache, daß er sie erbeten hat, statt sich, wie er gekonnt hätte, sofort zu entscheiden. Gewiß steht für Justinian's Auffassung der Fall, wo die Gläubiger drängen, im Vordergrund; aber daß er an den Fall nachstehender Berufenen doch auch gedacht hat, zeigt § 14 i. f. („vel his qui ad hereditatem vocantur"). S. noch Unger § 36 Anm. 14.

[8] L. 36 § 2 C. de inoff. 3. 28.

[9] In nachdem er und der Notherbe in derselben Provinz (demselben Obergerichtsbezirk) wohnen, oder nicht.

C. Ausschlagung der Erbschaft.

§ 599.

Die Ausschlagung der Erbschaft[1] ist eine einseitige Willenserklärung, wie die Antretung. Die Ausschlagung ist dem Berufenen, wenn er nicht Erbe werden will, nicht nöthig, außer in dem Fall, wo er sich eine Ueberlegungsfrist hat geben lassen[2]. Abgesehen von diesem Fall ist vielmehr ihre rechtliche Bedeutung die, daß durch sie das Recht zum Erwerbe der Erbschaft verloren wird[3]. Für die Erfordernisse ihrer Gültigkeit gelten im Allgemeinen die gleichen Grundsätze, wie für die Erbschaftsantretung[3a]. Namentlich bedarf auch sie keiner Form[4]. Die Ausschlagung Unerwachsener ist nichtig ohne die Mitwirkung bez. Zustimmung ihrer Vormünder[5], und das Gleiche gilt hier auch für Verschwender[6]. Nicht nöthig ist die Zustimmung des Inhabers der väter-

---

[10] Justinian spricht sich hierüber nicht aus. Aber die l. 36 § 2 cit. ist früher als die l. 22 C. h. t. [6. 30], wenn auch nur um wenige Wochen, und steht daher noch unter der Herrschaft des älteren Rechts. Doch sind die Meinungen über diesen Punkt sehr verschieden; s. die Citate § 584 Note 12.

[1] Hereditatem repudiare, recusare, praetermittere, omittere. In genauerem Sprachgebrauch bezeichnen die beiden letzten Ausdrücke nicht sowohl Ausschlagung als Nichterwerbung der Erbschaft, s. z. B. l. 24 § 2 D. de min. 4. 4, l. 1 § 4 D. ut in poss. leg. 36. 4. § 599.

[2] S. § 598 Note 7.

[3] L. 4 C. de rep. vel abst. her. 6. 31. „Sicut maior viginti quinque annis, antequam adeat, delatam repudians successionem, post quaerere non potest, ita quaesitam renuntiando nihil agit". § 7 I. h. t., l. 1 § 6. 7 D. de succ. ed 38. 9.

[3a] Vgl. l. 18 D. h. t. „Is potest repudiare, qui et acquirere potest". L. 4 eod. „Nolle adire hereditatem non videtur, qui non potest adire".

[4] L. 95 D. h. t. „Recusari hereditas non tantum verbis sed etiam re potest et alio quovis indicio voluntatis". § 7 I. h. t.: — „nuda voluntate . . contraria destinatione". L. 6 pr. D. ad SC. Treb. 36. 1: — „per epistolam". Stillschweigende Ausschlagung: l. 17 § 1 l. 60 l. 77 D. h. t.

[5] L. 5 C. de rep. vel abst. her. 6. 31.

[6] In Betreff des Antritts mußte das Gegentheil behauptet werden wegen l. 5 § 1 D. h. t., s. § 596 Note 4. Die Bestimmung dieser Stelle auf die Ausschlagung zu übertragen, ist trotz des allgemeinen Grundsatzes in l. 18 D. h. t. (Note 3a) bedenklich. — Bedürfen bevormundete Personen des Consenses der obervormundschaftlichen Behörde? Dawider die herrschende Meinung,

lichen Gewalt[7]. Stellvertretung ist zulässig auf Grund einer Specialvollmacht[8], ebenso bei juristischen[9], nicht aber bei bevormundeten Personen[10]. Nichtig ist die Ausschlagung vor dem Anfall[11]; nichtig ist die Ausschlagung ferner, wenn der Ausschlagende nicht an ihre Wirksamkeit glaubt[12], oder ihre Wirksamkeit bezweifelt[13]; ebenso, wenn sie auf eine andere Berufung gerichtet ist, als die wirklich vorliegende[14]. Endlich verträgt die Aus-

---

weil in der Ausschlagung der Erbschaft keine Veräußerung liege, vgl. Glück XXXIII S. 9, Rudorff Vormundschrft II S. 401. 410, Seuff. Arch. XIII. 100 und oben II § 441 Note 6; dafür Köppen S. 261. 410 auf Grund von l. 5 § 8 D. de reb. eor. 21. 9. Seuff. Arch. XVIII. 148.

[7] Der Vater kann aber die vom Hauskinde ausgeschlagene Erbschaft für sich erwerben, l. 8 pr. § 1. 2 C. de bon. quae lib. 6. 61. Aelteres Recht: l. 13 § 3 D. h. t., l. 11 C. h. t. [6. 30], und s. § 596 Note 5. Ist der unter väterlicher Gewalt Stehende noch minderjährig, so ist auch hier der Mangel des väterlichen Consenses nicht Nichtigkeits-, sondern nur Anfechtungsgrund. L. 8 § 1 i. f. cit.

[8] L. 1 § 2 D. de succ. ed 38. 9 und s. § 596 Note 11. 12.

[9] L. 6 § 4 D. ad SC. Treb. 36. 1, vgl. § 596 Note 13.

[10] Entscheidend ist hier l. 8 § 6 C. de bon. quae lib. 6. 61. Nach dieser Stelle kann der infans die Ausschlagung der Erbschaft durch den Vater einfach als nicht geschehen betrachten. „Licentiam damus ei, vel, si sui iuris efficiatur, tutoribus eius vel curatoribus, hereditatem adire, nullo praeiudicio ex recusatione paterna ei generando“. Es wäre willkührlich, wenn man diesen Worten den Sinn geben wollte, daß der infans erst in integrum restitutio erbitten müsse. Die Uebertragung dieser Bestimmung auf den tutor infantis ist nach l. 18 pr. 2 C. h. t. (6. 30) unbedenklich. Umsoweniger aber darf das Ausschlagungsrecht dem tutor impuberis gegeben werden, welcher ja den Mündel selbst kann handeln lassen. Der Vormund des geschlechtsreifen Minderjährigen hat auch das Erwerbrecht nicht (§ 596 Note 17). Das Gleiche gilt vom Vormund des Wahnsinnigen, und s. l. 7 C. de cur. fur. 5. 7. Das ältere Recht zeigt hier widerstreitende Bestimmungen. S. l. 11 D. de auct. 26. 8, l. 7 § 2 D. de B. P. 37. 1; l. 8 eod., l. 1 D. de B. P. fur. 37. 3, l. 1 § 4. 5 D. de succ. ed. 38. 9.

[11] L. 13 pr. § 2 D. h. t., l. 17 § 1 eod., l. 94 eod.

[12] L. 15 D. h. t. „Is qui putat se necessarium, cum sit voluntarius, non poterit repudiare“.

[13] L. 23 D. h. t. „In repudianda hereditate . . certus esse debet de suo iure is qui repudiat“. L. 13 § 1 eod.

[14] L. 17 § 1 D. h. t.: ein Intestaterbe, welcher zugleich eingesetzt ist, schlägt als Intestaterbe aus, nicht wissend daß er eingesetzt ist, — „ad neutrum ei repudiatio nocebit neque ad testamentariam (sc. hereditatem), quoniam hanc non repudiavit, neque ad legitimam, quoniam nondum ei

schlagung so wenig wie die Antretung den Zusatz einer Bedingung oder Befristung[15].

III. Erwerb durch einen Andern als den Berufenen*.

A. Durch den Erben des Berufenen.

§ 600.

Das Recht aus der Berufung ist ein höchst persönliches Recht, welches auf die Erben nicht übergeht[1]; hiervon gibt es aber Ausnahmen[2].

---

fuerat delata". — Es kann aber in der Ausschlagung der einen Berufung zugleich eine Ausschlagung der anderen liegen, so wenn ein eingesetzter Erbe die Einsetzung kennend als Intestaterbe ausschlägt, l. 17 § 1 cit. (anders wenn er als Eingesetzter ausschlägt, l. 17 § 1 cit. init.). Ebenso kann in dem Erwerbe aus der einen Berufung eine Ausschlagung der andern liegen, l. 77 D. h. t., l. 19 de inoff. 5. 2. Schwierigkeit macht hier l. 97 D. h. t. (Paulus l. III. Decretorum.) „Clodius Clodianus facto prius testamento postea eundem heredem in alio testamento inutiliter facto instituerat: scriptus heres cum posterius putaret valere, ex eo hereditatem adire voluit, sed postea hoc inutile repertum est. Papinianus putabat, repudiasse eum ex priore hereditatem, ex posteriore autem non posse adire. Dicebam, non repudiare eum, qui putaret posterius valere. Pronuntiavit, Clodianum intestatum decessisse". Gewöhnlich nimmt man an, es sei an der Meinung des Paulus trotz der hier berichteten gegentheiligen kaiserlichen Entscheidung aus inneren Gründen festzuhalten, vgl. Mühlenbruch XXVIII S. 166 fg. XLIII S. 109 fg., Puchta Vorl. zu § 499, Bähr Anerkennung S. 197 (215), Dedekind die Anerkennung ungültiger letztwilliger Verfügungen S. 25 fg. Vereinigungsversuche: 1) Papinian habe den Fall so aufgefaßt, daß der Eingesetzte die Ungültigkeit des zweiten Testamentes gekannt habe, Francke Arch. f. civ. Pr. XIV S. 202 fg.; 2) das zweite Testament sei ursprünglich gültig gewesen, Köppen System S. 355. Jahrb. f. Dogm. V S. 142; dagegen Arndts § 510 Anm. 2. Die Meinung Papinian's ist zu Grunde gelegt der Entscheidung des OAG. zu Jena bei Seuff. Arch. V. 302, mit Berufung darauf, daß dem Ausschlagenden ein Rechtsirrthum zur Last falle; für die Meinung des Paulus das. XXVII. 147.

[15] Köppen System S. 345 fg.

* Thibaut Versuche II Nr. 7 (1801). Marezoll Zeitschr. f. Civ. u. Pr. II S. 54 fg. (1829). Steppes die Transmission der Erbschaft nach römischem Rechte (1831). v. Buchholtz juristische Abhandlungen Nr. 2 (1833). Mühlenbruch Forts. von Glück XLIII S. 143—243 (1833). Heimbach im RLex. XI S. 511—535 (1857). Göring Jahrb. f. Dogm. XV S. 137—205 (1876 — ein gut geschriebener Aufsatz, aber mit theilweise recht eigenthümlichen Ansichten, wie namentlich daß den römischen Transmissionsfällen der

1. Die weiteſt gehende Ausnahme iſt durch Juſtinian eingeführt worden[3]. Dieſe Ausnahme geht ſo weit, daß ſie im Grunde eine Aufhebung der bezeichneten Regel enthält, bloß mit Hinzufügung einer Zeitbeſchränkung. Nach dieſer Ausnahme näm-

---

Gedanke des Ipſo jure-Erwerbes der Erbſchaft zu Grunde liege). Grünhut's Zeitſchr. XIII S. 427 fg. (Verfaſſer ungenannt). Köppen Lehrbuch S. 160—177. Mayer § 113—115, Vering S. 502—511. Sintenis III § 204.

§ 600. [1] L. 7 C. h. t. (6. 30), l. un. § 5 C. de cad. toll. 6. 51, l. 3 § 7 D. de B. P. 37. 1, l. 4 C. qui admitti 6. 9. L. un. § 5 cit. „Hereditatem . . nisi fuerit adita transmitti, nec veteres concedebant, nec nos patimur".

[2] Man ſpricht in dieſen Fällen von Transmiſſion der Erbſchaft; doch wird dieſer Ausdruck auch wohl auf den Fall erſtreckt, wo das Recht, ſtatt des Berufenen zu erwerben, auf einen andern als ſeinen Erben übergeht. Vgl. Mühlenbruch S. 227 fg., Köppen Syſtem S. 402 Anm. 31, Arndts § 512 Anm. 4. — Der Ausdruck transmissio hereditatis iſt quellenmäßig, vgl. z. B. l. un. § 5 C. de cad. toll. 6. 51 (Note 1), l. 7 C. h. t. (6. 30): — „manifestum . . est, antequam pro herede gereret vel bonorum possessionem admiserit [admitteret], defunctam successionem eam non potuisse ad heredes suos transmittere". Freilich hat dieſer Ausdruck keine nothwendige Beziehung auf den hier vorliegenden Fall, und iſt überhaupt kein techniſcher Ausdruck. Dieß zeigen ſchon die angeführten Stellen, wo der Ausdruck in gleicher Weiſe auch auf die erworbene Erbſchaft bezogen wird. S. ferner Ulp. XXVI. 5: — „ad insequentem gradum ex lege hereditas non transmittitur, quoniam in legitimis hereditatibus successio non est"; l. 8 § 9 D. de inoff. 5. 2: — „heres institutus . . omittit hereditatem . . ad substitutum transmittens"; l. 1 § 4 D. de requir. 48. 17: — „non esse locum mandatis, ut bona fisco vindicentur . . et bona eius ad successores transmittuntur", ebenſo l. 29 C. de test. 6. 23; transmittere actionem ad heredes, ſ. z. B. l. 36 § 1 D. ad leg. Aq. 9. 2, l. 6 C. de I. D. 5. 12. — Früher pflegte man außer den im Folgenden genannten Sätzen auch den Satz hierher zu ſtellen, daß die einem suus anerfallene Erbſchaft auf ſeine Erben übergehe (ſ. g. transmissio ex capite suitatis). Es bedarf keiner Bemerkung, daß es ſich in dieſem Fall um keine unerworbene Erbſchaft handelt. S. aber auch Brinz 1. Aufl. S. 821. 2. Aufl. III S. 160. — Der Anonymus bei Grünhut (Note *) kämpft dafür, daß in der Transmiſſion nicht die Uebertragung eines vom Delaten erworbenen Rechts liege (characteriſtiſch namentlich S. 449 unt.). Ich weiß nicht, ob dieſer Kampf nöthig war.

[3] In l. 19 C. h. t. [6. 30]. S. g. transmissio Iustinianea. Vgl. über dieſelbe außer den bei * Genannten noch: Bangerow Arch. f. civ. Pr. XXIV S. 153—195 (1841). Wieding die Transmiſſion Juſtinian's (1859). S. auch Mühlenbruch Fortſ. von Glück XLI S. 314 fg.

lich können die Erben des Berufenen statt seiner die Erbschaft in allen Fällen erwerben, in welchen noch kein Jahr verflossen ist, seitdem der Berufene von der Berufung Kunde erhalten hatte[4]. Hatte der Berufene bei seinen Lebzeiten von der Berufung gar keine Kunde erhalten, so läuft das Jahr von seinem Tode[5]. War

[4] „Si enim ipse, postquam testamentum fuerit insinuatum, vel ab intestato vel ex testamento vel aliter ei cognitum sit, heredem eum vocatum fuisse, annali tempore translapso nihil fecerit, ex quo vel adeundam vel renuntiandam hereditatem manifestaverit, is cum succesione sua ab huiusmodi beneficio excludatur". Wieding S. 56 fg. 74 fg. will die einjährige Frist nicht a die scientiae, sondern von der Zeit der Berufung berechnet wissen. Wieding steht hier, wie in seiner ganzen Schrift, unter dem Eindruck der Vorstellung, daß für die von Justinian eingeführte Transmission in allen Stücken das gleiche Recht gelten müsse, wie für die Transmission des beneficium abstinendi des suus, da Justinian selbst sage, daß er das für den Erben des suus Geltende auf die Erben anderer Personen übertragen wolle. Aber auch abgesehen davon, daß aus dieser Aeußerung Justinian's keineswegs mit Nothwendigkeit folgt, daß er das Recht des suus einfach habe copiren wollen, abgesehen ferner davon, daß dem Erben des suus eine Frist nicht gesetzt war, so daß ein Schluß aus dem Verhältniß desselben gerade in Betreff der hier vorliegenden Frage unmöglich ist (die Meinung Wieding's in dieser Beziehung s. S. 66): so ist es Wieding nicht gelungen, das ganz entscheidende Gewicht, welches die oben abgedruckten Worte gegen seine Meinung in die Wagschale legen, zu beseitigen. Für Wieding jedoch Brinz 2. Aufl. III S. 162.

[5] Von einem früheren Zeitpunkt an kann es nach dem in der vorigen Note Gesagten nicht laufen; von dem Zeitpunkt seines Todes an aber muß es laufen nach der allgemeinen Bestimmung, mit welcher Justinian die von ihm gewährte Rechtswohlthat in seiner Verfügung zuerst einführt: „praedictum beneficium in suam successionem transmittat, ita tamen ut unius anni spatio eadem transmissio fuerit conclusa". Vgl. Bangerow S. 190. 191. — Freilich geht die herrschende Meinung dahin, daß Justinian's Verordnung für den Fall, wo der Berufene ohne Kenntniß von der Berufung gestorben ist, überhaupt nicht gelte — wobei aber im Einzelnen die Ansichten nach gerade entgegengesetzten Richtungen auseinandergehen, indem nämlich die Einen meinen, daß in dem bezeichneten Fall den Erben des Berufenen gar nicht, die Andern, daß ihnen gemäß des Rechts, welches Justinian vorgefunden habe, unbedingt geholfen werde. Aber die letztere Meinung ist unhaltbar, s. Bangerow S. 180 fg. und unten Note 20; den Vertheidigern der ersten Meinung ist entgegenzuhalten, was in aller Welt Justinian bewogen haben könnte, die Erben des Berufenen für den Fall seines Nichtwissens schlechter zu stellen, als für den Fall seines Wissens, wo man doch gerade das Gegentheil erwarten sollte? Es wird nun allerdings von der Gegenseite geltend

dem Berufenen eine Antrittsfrist gesetzt, so tritt diese an die Stelle des Jahres, wenn sie kürzer, nicht, wenn sie länger ist[6].

gemacht, daß Justinian von einem Berufenen rede, der, wenn er nicht „deliberationem meruerit", doch „deliberare videatur", was von einem Nichtwissenden nicht gesagt werden könne; ferner, daß Justinian den Fall des Wissens von der Berufung ausdrücklich nenne. Aber was das erste Argument betrifft, so ist es jedenfalls nicht unmöglich, Justinian's Worte so auszulegen, daß durch sie nichts bezeichnet werden soll, als der Gegensatz gegen den Fall, wo der Berufene über Erwerb oder Ausschlagung der Erbschaft eine Erklärung abgegeben hat: und wenn Justinian den Fall des Wissens von der Berufung ausdrücklich hervorhebt, so thut er dieß doch erst, nachdem er die Transmission ohne alle Unterscheidung, bloß unter Hinzufügung der Jahresgrenze, angeordnet hat. In welchem Sinne er nun nach dieser allgemeinen Vorschrift, mit welcher er das, was er wollte, vollständig ausgesprochen hatte, und mit welcher er füglich hätte schließen können, auf den Fall des Wissens von der Berufung noch besonders eingeht; ohne den Fall des Nichtwissens zu erwähnen, ist allerdings nicht leicht zu sagen; vgl. Vangerow S. 189 fg., Wieding S. 71 fg. Ich für meinen Theil finde geringere Schwierigkeit in der Annahme, daß Justinian an den (jedenfalls nicht gewöhnlichen) Fall des Nichtwissens gar nicht gedacht habe, als in der Annahme, daß er den Erben des Berufenen die ihnen gewährte Rechtswohlthat gerade für den Fall habe entziehen wollen, wo dieselbe den meisten Grund hat. So läßt denn auch Nov. 158 die Justinianische Transmission in einem Falle eintreten, wo der Berufene als infans gestorben war. Allerdings berechnet andererseits diese Novelle die Transmissionsfrist von der Zeit der Berufung, nicht von der Zeit des Todes des Berufenen. Da sie nicht glossirt ist, so kann das Letztere einen Widerspruch gegen die unzweifelhafte Vorschrift der l. 19 C. h. t. [6. 30] nicht begründen, während das Erstere zum Zweck der Feststellung des zweifelhaften Sinnes Justinian's immerhin geeignet erscheint. — Gegen die herrschende Meinung haben sich erklärt Vangerow S. 178 fg. und namentlich Wieding (der aber darin von Vangerow abweicht, daß er auch hier die Frist von der Zeit der Berufung an berechnet wissen will), neuerdings auch Brinz 2. Aufl. III S. 161 (entgegen der 1. Aufl. S. 822 fg.); für die herrschende Meinung neuerdings Mühlenbruch a. a. O., Sintenis § 204 Anm. 3, E. A. Seuffert in seines Vaters Lehrbuch § 574 Note 8, Köppen Lehrbuch S. 171. Auch die Erkenntnisse bei Seuff. Arch. XIII. 46, XIV. 242, XVI. 125, XIX. 245, XXVII. 147 halten an der gemeinen Meinung fest, oder stehen doch auf dem Boden derselben.

[6] Das Letztere ist bestritten; aber Justinian's Bestimmung: „ita tamen ut unius anni spatio eadem transmissio fuerit conclusa" bezieht sich auf alle im Vorhergehenden genannten Fälle, also auch auf den Fall „si deliberationem meruerit". Vgl. Mühlenbruch XLI S. 322 fg., Vangerow S. 170, Wieding S. 63 fg. — Ueber und gegen die Meinung, daß im Falle einer vom Erblasser gesetzten Antretungsfrist die Transmission wegfalle,

2. Eine zweite Ausnahme[7] hat sehr engbegrenzte Voraussetzungen. Sie bezieht sich auf den Fall, wo Descendenten von Ascendenten eingesetzt sind, und vor der Eröffnung des Testamentes gestorben sind[8]; in diesem Falle kann die von ihnen nicht

---

s. Bangerow S. 194 fg., Mühlenbruch XLI S. 326. XLIII S. 224. Anders ist es natürlich, wenn der Eingesetzte für den Fall der Nichteinhaltung der Frist enterbt worden ist (l. 72 D. h. t.). Bangerow S. 195, Wieding S. 63, und vgl. oben § 598 Note 3.

[7] S. g. transmissio Theodosiana, beruhend auf einem Gesetze Theodosius II. (und Valentinian III.), welches im Justinianischen Codex als l. un. C. de his qui ante apertas tabulas hereditatem transmittunt 6. 52 steht. S. auch l. un. § 5 C. de cad. toll. 6. 51. Von diesem Transmissionsfall handeln außer den bei * Genannten: F. A. Niemeyer de transmissione Theodosiana (1812). v. Löhr Arch. f. civ. Pr. II S. 192 fg. (1819). Löbenstern Zeitschr. f. Civ. u. Pr. IX S. 198 fg. (1836). Bangerow Arch. f. civ. Pr. XXV S. 439—492 (1842). v. Löhr Zeitschr. f. Civ. u. Pr. N. F. VII S. 105 fg. (1850). Huschke daselbst N. F. IX S. 53 fg. (1851).

[8] — „et ante apertas tabulas defuncti". S. auch die Rubrik des Titels (Note 7). Dieses Erforderniß ist auffallend, erklärt sich aber aus dem geschichtlichen Zusammenhang des Gesetzes. Nach dem Recht der lex Iulia und Papia Poppaea nämlich fielen die Erbportion eines eingesetzten Theilerben und Vermächtnisse, wenn der Bedachte vor Eröffnung des Testamentes starb, an den Fiscus (Ulp. XVII. 1. 2, vgl. l. 1 § 4 D. de I. et F. I. 22. 6, l. 21 i. f. D. de cond. 35. 1, l. 3 C. h. t. [6. 30]); dieß wollte Theodosius II. zu Gunsten der Descendenten aufheben (im Gesetz ist ausdrücklich auch von Vermächtnissen die Rede). Im Justinianischen Recht gilt zwar der bezeichnete Satz nicht mehr, und so hätte also Justinian, wenn er das Theodosische Gesetz überhaupt aufnehmen wollte, dieses Erforderniß fallen lassen sollen; aber er hat es eben nicht gethan, ja er hat in demselben Gesetz, in welchem er jenen Satz aufgehoben hat (l. un. C. de cad. toll. 6. 51), das Erforderniß des Todes vor eröffnetem Testament ausdrücklich bestätigt (§ 5 leg. cit.). Vgl. übrigens auch Köppen Lehrb. S. 165. — Doch ist dieser geschichtliche Zusammenhang und damit auch die Geltung des bezeichneten Erfordernisses nicht unbestritten. Abweichender Meinung sind namentlich v. Löhr, dem Marezoll S. 61. 63 und Sintenis § 204 Anm. 9 folgen, und Huschke. Nach v. Löhr hat das Gesetz eine stillschweigende Substitution des ferneren Descendenten anordnen wollen; nach Huschke ist die Grundidee des Gesetzes die Fiction, daß der eingesetzte Descendent sofort nach dem Tode des Erblassers erworben habe. Ohne Bestreitung des bezeichneten geschichtlichen Zusammenhanges leugnet das Erforderniß Puchta § 503. v. Löhr zieht aus seiner Idee noch die Consequenz, daß das Gesetz auch dann Platz greife, wenn der Eingesetzte vor dem Erblasser gestorben sei. Für die hier vertretene Ansicht s. namentlich Bangerow S. 443—470, ferner Steppes S. 42—44, Löbenstern a. a. O.,

erworbene Erbschaft zwar nicht von anderen ihrer Erben, wohl aber von ihren Descendenten erworben werden[9].[10].

3. Die dritte Ausnahme bezieht sich auf den Fall, wo der Grund, aus welchem der Berufene die Erbschaft nicht erworben hat, ein Wiedereinsetzungsgrund ist; in diesem Falle können seine Erben zum Erwerbe der von ihm nicht erworbenen Erbschaft auf dem Wege der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gelangen[11]. Dieß gilt nicht bloß für den Fall, wo der Berufene durch seine Versäumung von dem Erwerbe der Erbschaft ausgeschlossen worden war[12], sondern auch für den Fall, wo er gestorben ist, ohne dieses

---

Mühlenbruch S. 211 fg., Mayer § 114 Note 2. 5, Köppen S. 166. Seuff. Arch. II. 311, V. 33, VI. 233, VII. 70, XV. 273.

[9] Auch das ist bestritten, ob die Transmission nur dann eintritt, wenn die Descendenten des Eingesetzten seine Erben geworden sind: dawider in Consequenz seiner Grundauffassung v. Löhr mit Sintenis, ferner Bangerow S. 472 fg., Puchta § 503. Ich halte die Sache nicht für unzweifelhaft; doch sprechen für die hier vertretene Ansicht: a) die Worte des Gesetzes „si tamen hereditatem non recusant", welche auf die transmittirte Erbschaft, welche unmittelbar vorher als „hereditaria portio" bezeichnet wird, zu beziehen, sprachlich hart ist; überdieß, welchen Sinn hat es, bei der Anordnung einer Transmission hinzuzufügen, daß die transmittirte Erbschaft auch abgelehnt werden könne? b. Wenn Justinian in l. un. § 5 C. de cad. toll. 6. 51 sagt: „hereditatem enim nisi fuerit adita transmitti nec veteres concedebant nec nos patimur", und dann als Ausnahme das Theodosische Gesetz bezeichnet, so ist es fast unmöglich, anders zu ergänzen, als „transmitti ad heredes", und so heißt es auch in § 13 eod. ausdrücklich: „cum autem in superiore parte legis non aditam hereditatem minime nisi quibusdam personis ad *heredes* transmitti disposuimus . .".

[10] Ist nicht auch das eine Voraussetzung der transmissio Theodosiana, daß der Eingesetzte nur auf einen Theil eingesetzt sei? Nach dem ursprünglichen Sinn des Theodosischen Gesetzes ist diese Frage unzweifelhaft zu bejahen. Der Wortlaut desselben aber, wie er in der Justinianischen Compilation vorliegt, macht, obgleich das Gesetz von einer Mehrheit der eingesetzten Erben und von einer transmittirten „hereditaria portio" spricht, die Bejahung nicht zur Nothwendigkeit. S. namentlich Bangerow S. 481. — Ueber andere in dieser Lehre verhandelte Streitfragen s. Bangerow S. 470 fg. 485 fg., Köppen S. 166—168. — Ueber die Worte „licet non sint invicem instituti" vgl. Huschke S. 64, über die Worte: „nulla huiusmodi praescriptione obstante" dens. S. 55 fg.

[11] S. g. transmissio ex capite in integrum restitutionis.

[12] In welchem Falle die Erben die dem Berufenen erworbene in integrum restitutio nach der Regel von der Vererblichkeit dieses Rechtsmittels geltend

Recht verloren zu haben[13]. Zwar ist das Letztere in den Quellen nicht in dieser Allgemeinheit anerkannt, sondern, abgesehen von einem heutzutage nicht mehr praktischen Fall[14], nur für die Fälle, wo die Erbschaft wegen Abwesenheit in Staatsangelegenheiten[15] oder wegen Ungewißheit der Berufung[16] nicht erworben worden

---

machen. L. 1 C. de rest. mil. 2. 50 [51]. „Si Valerianus . . ante vita decessit, quam [bonorum] possessionem acciperet, heres eius ex persona defuncti restitutionis auxilium intra annum utilem ita recte implorabit, si Valerianus post exactos dies, quibus bonorum possessio defertur, in militia defunctus est". S. auch l. 24 § 2 D. de min. 4. 4.

[13] In diesem Fall hat er keinen Nachtheil erlitten; in der Person seiner Erben aber, welche der Nachtheil trifft, ist kein Wiedereinsetzungsgrund vorhanden. Das Irrationale einer solchen Wiedereinsetzung wird denn auch in l. 86 pr. D. h. t. ausdrücklich anerkannt; aber es wird darüber hinweggegangen mit Berufung auf ein Rescript von Antoninus Pius (vgl. l. 30 pr. D. h. t.)

[14] Das SC. Silanianum (10 n. Chr.) verbot die Eröffnung des Testamentes und den Antritt der Erbschaft eines gewaltsam ermordeten Erblassers, bevor die mit ihm unter demselben Dache befindlich gewesenen Sclaven zur Untersuchung (mit Anwendung der Folter) und zur Bestrafung gezogen worden seien, bei Strafe des Verlustes der Erbschaft an den Fiscus (l. 3 § 18. 29 l. 5 § 2 D. de SC. Sil. 29. 5). Aber wenn der Berufene vorher stirbt, „ad heredem suum utiles actiones transmitt(i)t" (l. 3 § 30 eod.).

[15] L. 86 pr. D. h. t. Es ist ein starkes Stück, zu leugnen, wie Göring a. a. O. S. 144 fg. thut, daß diese Stelle eine in integrum restitutio gewähre („restitutionem in integrum implorabant, quae stricto iure non competit, — divum tamen Pium contra constituisse — restitutionem locum habere").

[16] Die Quellen gewähren hier kein ganz reines Resultat. a. L. 12 D. de Carb. ed. 37. 10. „Scriptus heres, contra quem filius impubes, qui subiectus dicitur, ex edicto primo bonorum possessionem petit, exemplo legitimi secundum tabulas interim accipere non potest. Quod si medio tempore scriptus vel ille, qui intestati bonorum possessionem habere potuerit, moriantur, heredibus eorum succurrendum erit, quid enim, si non potuerunt adire hereditatem iure cessante vel ob litem in dubio constituti"? Die Stelle ist von Papinian. b. Nach l. 1 § 1 D. ad SC. Tert. 38. 17 (Ulpian) soll den Erben des Berufenen geholfen werden (vgl. Köppen Jahrb. f. Dogm. V S. 166), wenn der Berufene gestorben ist im Zweifel darüber, ob der Erblasser beerbt werden könne. c. Andere Stellen dagegen, welche den Erben Hülfe gewähren, setzen den Fall voraus, daß der Berufene zweifelhaft war, ob er aus diesem oder jenem Grunde berufen sei, und beschränken theilweise die Hülfe auf den Theil, in welchem beide Berufungsgründe übereinstimmen. So l. 4 § 3 l. 5 D. de B. P. c. t. 37. 4 (Julian

ist: aber diese Entscheidungen sind der Ausdruck eines Princips[17]. Hiernach ist die Regel näher dahin zu stellen, daß die Erben des Berufenen im Wege der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand[18] das Recht zum Erwerb einer ihm anerfallenen Erbschaft in allen Fällen erlangen können, in denen der Berufene an dem Erwerbe durch einen Grund gehindert worden ist, welcher nach dem Ermessen des Richters die Hülfe billig erscheinen läßt[19], mit Ausnahme des Falles des Irrthums[20].

4. Endlich gehört in gewisser Weise auch der Satz hierher,

---

und Paulus), vgl. l. 84 D. h. t.; ferner l. 6 § 1 l. 42 § 3 D. de bon. lib. 38. 2 (Ulpian und Papinian, mit Berufung auf ein Rescript vom Kaiser Marcus). d. In l. 3 § 30. 32 D. de SC. Silan. 29. 5 (Scaevola, Ulpian) wird im Fall einfachen Zweifels an der Berufung den Erben des Berufenen die Hülfe geradezu versagt (*vv.* veluti si praegnans uxor occisi fuit *vel etiam putabatur*). Eine historische Entwickelung läßt sich in diesen Entscheidungen nicht erkennen; aber man wird sagen dürfen, daß der überwiegende Zug des römischen Rechts dahin gegangen sei, bei Ungewißheit der Berufung den Erben zu helfen. Für am wenigsten zulässig würde ich es halten, wenn man auf die Ziehung eines Endresultats ganz verzichten, und casuistisch bei den Entscheidungen der einzelnen Stellen stehen bleiben wollte. Vgl. auch Köppen System S. 366 fg.

[17] Dieß ist sehr bestritten, und freilich zweifelhaft genug. Vgl. über die verschiedenen Ansichten Marezoll S. 62 fg., Steppes S. 59 fg., Brinz 1. Aufl. S. 824. 2. Aufl. III S. 163, Köppen Lehrb. S. 162, Mayer Erbrecht I S. 309 fg.; Mühlenbruch XLIII S. 157 fg., Bangerow Arch. f. civ. Pr. XXIV S. 180 fg., Sintenis S. 655 fg., Leist Fortf. von Glück Serie der Bücher 37 und 38 II S. 182 fg., Göring a. a. O. S. 144 fg.; Schröder Jahrb. f. Dogm. XV S. 409 fg. Daß in den Quellenentscheidungen der Ausdruck eines Principes gefunden werden dürfe, bestreitet auch die (Göttinger) Inaug.-Diss. von A. Krause, die transmissio ex capite in integrum restitutionis (1882). S. über dieselbe krit. VJSchr. XXVII S. 597 fg. Seuff. Arch. I. 267, XI. 162, XIV. 243, XXVI. 143, XXVII. 147.

[18] Auch das ist bestritten, ob in der That Erlangung der Wiedereinsetzung den Erben des Berufenen in allen hierher gehörigen Fällen nöthig sei, ob nicht das Recht zum Erwerbe der Erbschaft unter Umständen ohne Weiteres auf sie übergehe. Vgl. Mühlenbruch S. 179 fg., Leist a. a. O. S. 193 fg., Schröder a. a. O. S. 435 fg. Allerdings sprechen die in Note 16 genannten Stellen von in integrum restitutio nicht; aber sie bezeichnen doch deutlich genug die zu gewährende Hülfe als eine außerordentliche, vorzugsweise als eine vom Prätor zu erlangende Hülfe.

[19] S. I § 119.

[20] S. I § 119 Note 16 und vgl. l. 7 C. h. t. (6. 30). Seuff. Arch. XXVII. 147.

daß das Recht, ein Testament wegen Verletzung des Pflichttheils anzufechten, von dem verletzten Descendenten auf dessen Descendenten übergeht[21].

B. Durch andere Personen.

§ 601.

1. Die einem Kinde in der Gewalt anerfallene Erbschaft kann, wenn das Kind die Erbschaft ausschlägt, statt seiner vom Gewalthaber erworben werden[1].

2. Die einem Kinde unter sieben Jahren anerfallene Erbschaft fällt, wenn das Kind stirbt, ohne daß sein väterlicher Ascendent für dasselbe die Erbschaft erworben hat[2], an diesen ohne Rücksicht auf Gewalt[3].

---

[21] L. 34 C. de inoff. 3. 28, s. § 585 Note 9. — In gewisser Weise: es wird vom Descendenten nicht die Thatsache geltend gemacht, daß sein Ascendent berufen worden sei, sondern die Thatsache, daß er berufen worden sein würde, wenn kein Testament errichtet worden wäre. Vgl. auch Göring a. a. O. S. 184 fg. — Daß der Descendent Erbe des Ascendenten geworden sein müsse, sagt die Stelle zwar nicht ausdrücklich, aber deutet es doch an „nec enim pater nepoti aliquod ius, cum decesserit, contra patris sui testamentum dereliquit"). S. auch l. 36 § 2 C. de inoff. 3. 28, wo entgegengesetzt wird „posteritas" und „extranei heredes".

[1] S. g. transmissio ex iure patrio, welcher Ausdruck aber auch für den Fall unter Ziff. 2 gebraucht wird. Diese Transmission ist eine Anwendung des allgemeinen Grundsatzes, daß der Gewalthaber jeden vom Kinde in der Gewalt ausgeschlagenen Erwerb für sich machen kann. L. 8 pr. § 1. 2 C. de bon. quae lib. 6. 61. Vgl. II 516 Note 18, übrigens auch Brinz 2. Aufl. III § 389 Note 9. § 601.

[2] S. § 596 Note 14.

[3] S. g. transmissio ex capite infantiae (oder ex iure patrio, s. Note 1). Dieselbe beruht auf l. 18 § 1. 3 C. h. t. (6. 30). „Sed si hoc parens neglexerit, et in memorata aetate infans decesserit, tunc parentem quidem superstitem omnia ex quacunque successione ad eundem infantem devoluta iure patrio quasi iam infanti quaesita capere". Es liegt der Gedanke nahe, daß diese Bestimmung ihren Grund habe in dem damals (die Stelle ist vom Jahre 426 n. Chr.) noch geltenden Recht, nach welchem der (adventicische) Erwerb des Kindes in der Gewalt mit dem Tode desselben an den Vater iure peculii fiel, und daß sie mit diesem Rechte ihre Geltung verloren habe. So wirklich Köppen System S. 401 (vgl. Lehrbuch S. 175), s. auch Arndts § 513 Anm. 1. Aber bei dieser Argumentation ist übersehen, daß nach § 3 der citirten Stelle der Vater ohne Gewalt das gleiche Recht haben

3. Kann das Recht, eine anerfallene Erbschaft zu erwerben, auch durch Rechtsgeschäft auf einen Andern übertragen werden? Das römische Recht hat dies anerkannt für die Intestat-, nicht für die testamentarische Erbschaft[4].

IV. Gegenstand des Erwerbes.

§ 602.

Der Gegenstand des Erwerbes ist immer die Erbschaft, auch wenn der Erwerbungswille nur auf einen Bruchtheil der Erb-

soll, wie der Vater mit Gewalt. „Ea vero, quae de infante in potestate parentum constituto statuimus, locum habebunt et si quacunque causa sui iuris idem infans inveniatur". Vgl. Mühlenbruch XLIII S. 199 fg., Leist Fortsetz. von Glück Serie der Bücher 37 u. 38 III S. 15..16, Brinz 2. Aufl. § 389 Note 12. — Göring a. a. O. S. 169 fg. ist der Ansicht, daß im Sinne des Gesetzes auch die dem emancipirten Kinde deferirte Erbschaft an den Vater nicht als Vater, sondern vielmehr als Erben des Kindes falle. Dabei ist übersehen, daß das Gesetz nicht bloß vom Vater, sondern auch vom Großvater ꝛc. spricht, und s. l. 2 § 15 D. ad SC. Tert. 38. 17. — Nicht gerechtfertigt ist es, dem Fall der Kindheit des Berufenen den Fall seiner Abwesenheit gleichzustellen (Mühlenbruch S. 200, Arndts § 513 a. E.). Man beruft sich dafür auf l. 30 pr. D. h. t.; aber diese Stelle beruht in der That ganz auf dem früheren Recht (dem Recht des Erwerbes des Gewalthabers durch das gewaltunterworfene Kind), und hat mit diesem ihre Anwendbarkeit verloren. S. auch Brinz 1. Aufl. S. 820.

[4] L. 4 § 28 D. de exc. doli 44. 4, Gai. II. 35—37. III. 85—87, Ulp. XIX. 13. 14. Die Stellen aus Gajus und Ulpian sprechen von in iure cessio hereditatis; in der Pandektenstelle, in welcher bloß von cessio die Rede ist, haben ohne Zweifel die Compilatoren das „in iure" gestrichen. Trotz der Aufnahme dieser Stelle in die Compilation (s. auch l. 6 D. de R. I. 50. 17) ist es bestritten, daß die Veräußerung der unerworbenen Erbschaft im Justinianischen Recht noch Geltung habe, s. im Besonderen Mühlenbruch S. 144 Note 65, Scheurl Beiträge I Nr. 2, Köppen Jahrb. f. Dogm. V S. 175 fg. System S. 324 fg. Lehrbuch S. 143 fg., Arndts § 512 Anm. 1, Brinz 1. Aufl. S. 818. 2. Aufl. III S. 157, L. Avenarius der Erbschaftskauf im röm. Rechte (Leipzig 1877) S. 16 fg. Ich kann die Gründe für diese Meinung, welche theilweise schon von Köppen widerlegt sind, nicht für zutreffend erachten. Köppen selbst beruft sich auf die Formlosigkeit des Uebertragungsactes nach Wegfall der in iure cessio; mir scheint das doch nur ein Grund de lege ferenda zu sein. Für die hier vertheidigte Ansicht Puchta § 503 und Rudorff das. Note c* (früher auch Köppen Erbschaft S. 94 fg.). Gegen dieselbe neuestens Bruns Syrisch-röm. Rechtsbuch S. 245 fg. mit Berufung darauf, daß Gai. III. 85—87 in die Justinianischen Institutionen nicht auf-

schaft gerichtet ist. Dieser an und für sich wahre Satz[1] ist vom römischen Rechte mit besonderer Energie erfaßt und ausgebildet worden. Anwendungen desselben sind folgende.

1. Eine der Erbschaftsantretung hinzugefügte Theilbeschränkung ist unwirksam; der Antretende wird trotz dieser Beschränkung Erbe, soweit er berufen ist[2].

2. Der durch mehrere Verfügungen des Erblassers auf verschiedene Erbtheile Berufene erwirbt durch die Antretung aus Einer Verfügung auch den durch die andere ihm zugewendeten Erbtheil[3]. Dieß gilt auch für den Fall, wo bei Bedingtheit der einen Verfügung aus der unbedingten angetreten wird, ehe die Bedingung der bedingten erfüllt ist[4]; nur muß die Erfüllung

---

genommen sei. — Ueber den Grund der Beschränkung der Uebertragbarkeit auf die Intestaterbschaft vgl. Scheurl Beiträge I S. 96, Pernice Labeo I S. 341, Kohler Arch. f. civ. Pr. LIX S. 104, Avenarius a. a. O. S. 6 fg.

[1] Der Bruchtheil ist nichts real Existirendes. Indem der Bruchtheil eines Ganzen gedacht wird, wird gedacht das Ganze zu einem Bruchtheil. § 602.

[2] Dieser Satz ist keine unmittelbare Consequenz aus dem bezeichneten Grundsatz; sondern eine Consequenz nur unter Hinzunahme des selbständigen Satzes, daß die Erbschaft nicht theilweise angenommen, theilweise ausgeschlagen werden kann, § 597 Note 11. Von diesem letzteren Satze ausgehend konnte das römische Recht die Erbschaftsantretung mit Hinzufügung einer Theilbeschränkung entweder für ungültig oder für unbeschränkt wirksam erklären; es hat das Letztere gethan, weil in einer solchen Antretung immerhin die Erklärung des Willens liegt, die „Erbschaft" haben zu wollen. L. 10 D. h. t. „Si ex asse heres destinaverit partem habere hereditatis, videtur in assem pro herede gessisse". Anders ist es nur dann, wenn die Erbschaftsantretung in Folge eines Irrthums über die Berufung auf einen andern Erbtheil gerichtet wird, als auf welchen die Berufung wirklich erfolgt ist, l. 75 D. h. t. (§ 597 Note 7).

[3] L. 80 pr. D. h. t. „Si solus heres ex pluribus partibus fuero institutus, unam partem omittere non possum, nec interest, in quibusdam habeam substitutum nec ne. Idem puto etiam, si aliis mixtus heredibus ex pluribus partibus heres institutus sim, quod et hic adeundo unam portionem omnes adquiro, si tamen delatae sint". L. 76 § 1 D. h. t. (§ 597 Note 11). „Semel adeundum", l. 80 § 3 eod. Im Besonderen handelt von diesem Fall Fuchs Arch. f. civ. Pr. XXXIX S. 233 fg. (1856).

[4] L. 60 [59] § 5 D. de her. inst. 28. 5, l. 76 pr. D. h. t. Ein besonderer hierher gehöriger Fall ist der, wo ein Eingesetzter, der zugleich einem anderen Eingesetzten substituirt ist, vor dem Wegfall dieses Letzteren antritt; er hat in der Institutionsportion auch die Substitutionsportion erworben. L. 35 pr. l. 81 D. h. t., l. 45 § 1 D. de vulg. 28. 6, l. 9 D. de suis 38. 16, l. 6 C. de im-

vor dem Tode des Antretenden erfolgen, weil sonst die Berufung aus der bedingten Verfügung zu seinen Gunsten gar nicht wirksam wird[5]. In gleicher Weise wird durch die Ausschlagung aus Einer Verfügung jeder andere Erbtheil ausgeschlagen[6].

puberum et aliis subst. 6. 26. Auch der Fall der Pupillarsubstitution gehört hierher, insofern die Kindeserbschaft als Theil der väterlichen Erbschaft aufgefaßt wird, s. § 559 Note 22.

[5] L. 60 [59] § 6 D. de her. inst. 28. 5, l. 45 § 1 D. de vulg. 23. 6, l. 9 D. de suis 38. 16. S. auch l. 80 § 1 i. f. D. h. t. (— „si tamen delatae sint"). Schwierigkeit macht hier l. 53 pr. D. h. t. „Qui ex duabus partibus heres institutus fuerit, ex alia pure ex alia sub condicione, et ex pura institutione adierit et decesserit, posteaque condicio exstiterit, ea quoque pars ad heredem eius pertinet". Ueber die verschiedenen Ansichten (ob zu lesen „posteaquam"? ob die Stelle zu beziehen auf den sogleich zu nennenden Fall? ob auf den Fall, wo für den Fall der Nichterfüllung der Bedingung kein Substitut ernannt ist?), s. Mühlenbruch XLIII S. 150 fg., Arndts § 517 Anm. 3. — Nur dann schadet der Tod vor Eintritt der Bedingung nicht, wenn der Antretende den ihm bedingt zugewiesenen Erbtheil auch bei Ausfall der Bedingung erhält; er wird vielmehr in diesem Fall durch den Antritt aus der unbedingten Erbeseinsetzung sofort Erbe auch auf den bedingt vergebenen Erbtheil. L. 33 l. 60 [59] § 6 D. de her. inst. 28. 5, l. 52 § 1 D. h. t. — Vgl. auch l. 59 D. h. t. (*vv.* quod sic recipiendum est *cett.*).

[6] Vgl. l. 10 § 3 D. de vulg. 28. 6, und oben § 559 Note 23. 24. Der im Text aufgestellte Satz ist in dieser Unbeschränktheit nicht allgemein anerkannt. Bestritten wird er für den Fall, wo der zugleich Instituirte und Substituirte vor dem Eintritt des Substitutionsfalls aus der Einsetzung ausschlägt, von Schlayer Arch. f. civ. Pr. LIII S. 52 fg., welchem folgt Arndts § 517 Note 5 in der 7. Aufl., ferner von Pietak Arch. für civ. Pr. LIX S. 1 fg., Ubbelohde Arch. f. civ. Pr. LXV S. 462 fg., Köppen Lehrbuch S. 100, während die herrschende Meinung vertheidigt wird von Wendt Arch. f. civ. Pr. LV S. 275 fg. Ich glaube, daß des Letzteren Ausführungen im Wesentlichen zutreffend sind. Schlayer beruft sich hauptsächlich auf l. 1 § 5. 6 D. si quis omissa causa 29. 4. Aber in dieser Stelle ist nicht von Substitution an fremde Stelle, sondern von Substitution an eigene Stelle die Rede, also von der Verfügung, A soll mein Erbe sein, sollte er nicht mein Erbe werden, so soll A mein Erbe sein. Von einer solchen Verfügung lehrten die römischen Juristen, daß die Substitution (die Wiederholung der Erbeseinsetzung) nur dann juristische Bedeutung habe („proficit"), wenn durch sie dem Eingesetzten die Erbschaft unter anderen Modalitäten angeboten werde, als durch die erste Einsetzung, so daß anzunehmen sei, der Erblasser habe ihm die Wahl lassen wollen (l. 10 § 7 l. 48 § 1 D. de vulg. 28. 6, l. 26 D. si quis omissa causa 29. 4). In einem Falle dieser letzteren Art kann daher auch der Eingesetzte aus der einen Einsetzung die Erbschaft ausschlagen, aus der anderen sie erwerben, und von einem solchen Fall handelt l. 1 § 5 cit.

3. Der mit einem Andern auf dasselbe Ganze Berufene erwirbt durch die Erbschaftsantretung auch denjenigen Erbtheil, welcher durch den Nichterwerb des Mitberufenen an ihn fällt. In diesem Falle liegt die Anwendung eines Verhältnisses vor, welches man technisch als Anwachsung, Anwachsungsrecht bezeichnet. Hiervon ist näher zu handeln.

Insbesondere vom Anwachsungsrecht*.

§ 603.

Das Anwachsungsrecht beruht auf dem Grundsatz, daß durch die Berufung Mehrerer zu einem und demselben Ganzen eben Jeder zum Ganzen berufen wird, daß daher eine Theilung zwischen den Mitberufenen bloß dadurch entsteht, daß Jeder zum Erwerbe gelangt, während nur Ein Ganzes vorhanden ist, und daß also, sobald Einer nicht zum Erwerbe gelangt, der andere Mitberufene kraft der an ihn ergangenen Berufung um so viel Mehr erhält, als der Ausfallende nicht erwirbt[1]. Die Bezeichnung Anwachsungs-

---

Anders ist es dagegen in dem Falle, wo der Eingesetzte an fremde Stelle substituirt wird. Für die Annahme einer Wahleinräumung liegt hier nicht der mindeste Grund vor. Der Erblasser bietet hier die Erbschaft nicht unter verschiedenen Modalitäten an, sondern zu verschiedenen Theilen. Die beiden Verfügungen (die Institution und die Substitution) sind im Sinne des Erblassers nicht durch ein „oder" verbunden, sondern durch ein „und". Ueber l. 76 § 1 h. t. s. § 597 Note 11. Schlayer findet in dieser Stelle anerkannt, daß der Einsetzungserbtheil noch nachträglich (nachdem er durch die Antretung aus der Substitution mit erworben worden sei) ausgeschlagen werden könne!

* Baumeister das Anwachsungsrecht unter Miterben nach römischem Rechte (1829). Mayer das Recht der Anwachsung bei dem testamentarischen und gesetzlichen Erbrechte und bei Legaten oder Fideicommissen (1835). Witte RLex. I S. 270—313 (1839). Mühlenbruch Forts. von Glück XLIII S. 243—367 (1837). Dworzak Beiträge zur Lehre vom ius accrescendi, insbesondere bei Legaten, Haimerl's österr. VJSchr. VII S. 1—91 (1861). Baron Gesammtrechtsverhältnisse S. 420—446 (1864). Mayer § 27—29. Bering S. 519 fg. Köppen Lehrbuch S. 177—194. Bangerow II § 493—496, Sintenis III § 203, Brinz 1. Aufl. S. 825—832. 2. Aufl. III S. 167—179, Unger § 38.

[1] Partes concursu fiunt. L. 80 D. de leg. III° 32. „Coniunctim § 603.
heredes institui aut coniunctim legari hoc est: totam hereditatem et tota legata singulis data esse, partes autem concursu fieri". Vgl. l. 1 § 3 D. de usufr. adcr. 7. 2: — „cum primum itaque non inveniet alter eum qui

recht für dieses Verhältniß ist zwar quellenmäßig[2], aber insofern nicht genau, als sie geeignet ist, die Vorstellung zu erwecken, daß der zum Erwerbe Gelangende bei Ausfall des Mitberufenen etwas erhalte, was an ihn nicht von Anfang an vergeben sei, während die Bedeutung des Ausfalls des Mitberufenen nur die ist, daß die an den Erwerbenden ergangene Berufung auf das Ganze nicht mehr gehindert ist, ihre volle Kraft zu entfalten[2a]. Nur

---

sibi concurrat, solus utetur into tum". Diese Grundlage des Anwachsungsrechts wird anerkannt (im Einzelnen in verschiedener Ausbildung, namentlich unter Herbeiziehung des Begriffs der vermögensrechtlichen Persönlichkeit [§ 528 a. E.]) von: Huschke Rhein. Museum VI S. 279 fg. 304, Witte S. 272, Mühlenbruch S. 251, Dworzak S. 3 fg., Sintenis § 203 z. A., Vangerow § 494 Anm. z. A., Baron S. 428 fg. Ueber abweichende Ansichten s. Baumeister S. 104 fg. und die Angaben bei Mühlenbruch S. 250 fg., von Neueren Mommsen Erörterungen I S. 69 fg., Baron S. 438, Brinz 1. Aufl. S. 830 fg. 2. Aufl. III S. 170, Krieg (Note 2a), Merkel die Lehre von der successio graduum unter Intestaterben (Tübingen 1876) S. 121 fg. (§ 604 Note 6), Fitting Arch. f. civ. Pr. LVII S. 149 fg., (§ 604 Note 6), Strohal (Note 2a d), Köppen System S. 178 (§ 604 Note 6).

[2] Die Quellen sprechen übrigens von einem „accrescere" nicht bloß in dem Fall, wo ein Erbe den Erbtheil eines Mitberufenen deßwegen erhält, weil er mit ihm auf dasselbe Ganze berufen ist, sondern auch in dem Fall, wo er den Theil des Mitberufenen durch Substitution, also kraft einer besonderen gerade auf diesen Erbtheil gerichteten Berufung erhält, s. z B. l. 35 pr. D. h. t., l. 6 C. de impuberum et aliis subst. 6. 26. Sie sprechen ferner von accrescere auch in dem Fall, wo ein eingesetzter Erbe einen im Testamente gar nicht vergebenen Erbtheil erhält, s. z. B. l. 13 § 3 D. de her. 28. 5.

[2a] Es ist oft gesagt worden, daß das Anwachsungsrecht nicht sowohl ein Anwachsungsrecht sei, als ein Nichtabwachsungsrecht. Ist dieser Satz richtig? a. Er ist nicht richtig in dem Sinne, daß der zum Erwerbe Gelangende in Folge des später eintretenden Anwachsungsfalles gar nichts erhalte, sondern nur behalte, was er schon habe. Denn wenn an Mehrere ein und dasselbe Ganze vergeben ist, so ist es zwar wahr, daß an Jeden das Ganze vergeben ist, aber es ist ebenso wahr, daß das Ganze an Jeden vergeben ist, so daß also nach dem Willen des Vergebenden (des vergebenden Rechtssatzes) der zum Erwerbe Gelangende nicht eher Mehr als seinen Theil hat, bis die an den Anderen ergangene Berufung sich als erfolglos erwiesen hat, und daß, wenn sie sich als erfolglos erweist, nun dem Erwerbenden etwas zugelegt wird, was er bis dahin nicht gehabt hat. b. Der bezeichnete Satz ist aber richtig in dem Sinne, daß dem Erwerbenden das, was ihm zugelegt wird, nicht kraft einer neuen Vergebung zugelegt wird, sondern kraft der ursprünglichen. Die richtige Formel für das Anwachsungsrecht ist nicht es wird dem Berufenen nicht entzogen, was er hat; wohl aber: es wird ihm

ein anderer Ausdruck dieses Satzes ist, daß die Anwachsung nach rechtlicher Nothwendigkeit eintritt[3], und eine unmittelbare Consequenz aus demselben, daß die Anwachsung auch zu Gunsten des Erben des Erwerbenden eintritt, wenn der Nichterwerb des Mitberufenen sich erst nach dem Tode des Erwerbenden entscheidet[4]. Im Uebrigen ist hier noch Folgendes zu bemerken.

1. Bei der Anwachsung wird als der regelmäßige Fall gedacht, daß derjenige, welchem anwachsen soll, zur Zeit, wo sich der Nichterwerb des Mitberufenen entscheidet, seinerseits bereits erworben habe[5]; aber nothwendig ist dieß zur Anwachsung nicht[6].

---

nicht entzogen, was ihm verliehen worden ist. Durch diese Unterscheidung erledigen sich die Einwendungen von Krieg Delation der Erbschaft im Falle einer Todtgeburt (München 1876) S. 11 fg., welcher den Anwachsungserben kraft einer neuen Berufung erben läßt, ohne dem zu Note 4 und § 604 Note 6 bezeichneten Argument gerecht zu werden c. Wird aber, wenn die Anwachsung eingetreten ist, es nicht vom Rechte so angesehen, als habe der Erwerbende das Anwachsende von Anfang an gehabt? Dieß ist entschieden die Auffassung des römischen Rechts für die Anwachsung bei Vermächtnissen (§ 644 Note 8), und auch für die Erbschaft ist das Gleiche anerkannt in dem Satze, daß auch den Erben des Anwachsungserben anwächst (Note 4). In der That nöthigt dieser Satz zu der Annahme, daß der Anwachsungserbe nicht bloß auf den anwachsenden Theil berufen worden sei, sondern daß er ihn auch bereits bei Lebzeiten gehabt habe. Anderen Quellentscheidungen wird freilich diese Annahme nicht zu Grunde gelegt, l. 2 D. si pars her. 5. 4, l. 25 D. de sol. 46. 3, s. auch l. 36 D. eod., l. 28 D. de iud. 5. 1 (zu l. 44 § 2 D. de bon. lib. 38. 2 vgl. § 644 Note 8). d. Strohal Transmission pedente condicione (Graz 1879) S. 115 fg. lehrt, das Recht nehme nicht bloß an, daß der Anwachsungserbe von Anfang an gehabt habe, sondern fingire auch, daß der Erblasser ihn auf das Ganze eingesetzt habe, obgleich er ihn in Wirklichkeit nur auf einen Theil habe einsetzen, auf den anwachsenden Theil habe substituiren wollen. Diese Fiction mache das Recht, um den Uebergang des Anwachsungstheils auf die Erben des Anwachsungserben zu ermöglichen. Aber warum will das Recht diesen Uebergang? Und wozu der Umweg der Fiction?

[3] Sie tritt ein ohne Willen des Erben, ohne sein Wissen, gegen seinen Willen. L. 31 l. 53 § 1 D. h. t., l. 2 § 8 D. de B. P. s. t. 37. 11, l. un. § 10 C. de cad. toll. 6. 51.

[4] Er war bereits berufen, er wird nicht erst jetzt berufen. L. 26 § 1 D. de cond. 35. 1, l. 9 D. de suis 38. 16, l. un. § 10 C. de cad. toll. 6. 51, s. auch l. 60 [59] § 7 D. de her. inst. 28. 5. Portio portioni accrescit, vgl. l. 33 § 1 i. f. D. de usufr. 7. 1.

[5] Vgl. z. B. l. 53 § 1 D. h. t., l. 2 § 8 D. de B. P. s. t. 37. 11, l. un. § 10 C. de cad. toll. 6. 51.

2. Die Anwachsung setzt voraus, daß aus der an den Mitberufenen ergangenen Berufung weder er selbst erwerbe, noch an seiner Stelle ein Anderer[7]. Wiederaufhebung des Erwerbes[8] steht dem Nichterwerbe nicht durchweg gleich[9].

3. Die Anwachsung setzt ferner voraus, daß nicht an die Stelle der wirkungslos gewordenen Berufung eine andere trete.

---

[6] Vgl. z. B. l. 17 § 1 l. 64 [63] l. 67 [66] D. de her. inst. 28. 5, welche Stellen keine Beziehung auf bereits geschehenen Erwerb enthalten. S. auch l. 6 D. de B. P. 37. 1. Witte S. 271 unt., Mühlenbruch S. 247, Brinz 1. Aufl. S. 825 unt. 2. Aufl. III § 391 Note 7. — Deßwegen gehört die Lehre von der Anwachsung eigentlich nicht an diesen Punkt des Systems. Ihr eigentlicher Platz wäre in der allgemeinen Lehre von der Berufung; daselbst wäre unter Anderem auch von der Mitberufung zu handeln. Aber auch abgesehen von dem im Text Bemerkten, daß nämlich die Anwachsung regelmäßig gedacht wird als eine Anwachsung zu der erworbenen Portion, also als eine Erstreckung des Erwerbes, ist es an dem gegenwärtigen Orte leichter, die Lehre nach allen Seiten zum Verständniß zu bringen, als es an dem früheren Orte möglich gewesen wäre. — Darf aber von Anwachsung auch dann geredet werden, wenn der Mitberufene vor dem Tode des Erblassers wegfällt, z. B. durch den Tod oder durch Ausfall der Einsetzungsbedingung, oder wenn er von Anfang an ungültig eingesetzt ist? Hierüber wird gestritten; vgl. einerseits Witte S. 271, Vangerow § 494 Anm. z. A., welche dawider, andererseits Mühlenbruch S. 246 fg., Dworzak S. 22 fg., Sintenis § 203 Anm. 1, Brinz 1. Aufl. S. 826, welche dafür sind. Insoweit von einer Berufung schon vor dem Tode des Erblassers die Rede sein kann, kann auch schon vor dem Tode des Erblasser der wahre Inhalt derselben, daß sie nicht einen Theil, sondern das Ganze verleiht, aufgedeckt werden. S. auch l. 1 § 3. 4 C. de cad. toll. 6. 51, l. 20 § 2 D. de her. inst. 28. 5. — Am weitesten gehen Brinz und Köppen a. a. OO., welche für den Begriff der Anwachsung das Moment der Mitberufung aufgeben.

[7] Die Anwachsung wird ausgeschlossen durch die Transmission. Vgl. l. un. § 5 C. de cad. toll. 6. 51.

[8] Von diesem Fall handeln im Besonderen: Schmidt (von Ilmenau) civilistische Abhandlungen S. 63 fg., Puchta de accrescente portione eius qui praetoris auxilio ab hereditate si abstinuit, 1842 (kl. civil. Schriften S. 532 fg.).

[9] Wohl, wenn der Miterbe den anwachsenden Theil nehmen will; aber er ist nicht unbedingt genöthigt, ihn zu nehmen. Wird der Erwerb durch Wiedereinsetzung in den vorigen Stand aufgehoben, so kann er den anwachsenden Theil einfach ausschlagen l. 61 D. h. t., vgl. auch l. 98 eod.; im Fall der Aufhebung des Erwerbes durch Entschlagung des nothwendigen Erben kann er sich von dem anwachsenden Erbtheil durch nachträglichen Verzicht auf seinen eigentlichen Erbtheil frei machen, s. § 595 Note 10. Uebrigens ist auch die Ansicht nicht unvertreten, daß im Fall der Entschlagung das Gleiche

Es liegt kein Widerspruch darin, daß ein Erbtheil als solcher den Gegenstand einer anderen Berufung bilde, als diejenige ist, von welcher er als Theil des Ganzen ergriffen wird[10].

4. Sind auf den ausfallenden Erbtheil Lasten gelegt, so gehen diese in der Anwachsung mit über[11.12] Sind über den Erbtheil desjenigen, welchem anwächst, Verfügungen getroffen[13], so ist es eine Auslegungsfrage, ob diese auch den anwachsenden Erbtheil mit ergreifen, und diese Frage wird im Zweifel nicht zu bejahen sein[14].

---

gelte, wie im Fall der Wiedereinsetzung, Schmidt S. 86 fg., Mühlenbruch XLIII S. 137 fg., Köppen Lehrb. S. 286; dagegen Puchta S. 556 fg. (s. auch das. S. 548 fg.), Bangerow § 494 Anm. Nr. 7. b, Brinz 2. Aufl. III S. 178.

[10] Daher wird die Anwachsung ausgeschlossen durch Substitution (l. 2 § 8 D. de B. P. s. t. 37. 11, l. un. § 3. 4. 7 C. de cad. toll. 6. 51), und kann ausgeschlossen werden durch successive Delation (§ 573 Note 5).

[11] L. 61 § 1 D. de leg. II° 31 (vgl. l. 74 D. de leg. I° 30), l. 49 § 4 eod., l. un. § 10 C. de cad. toll. 6. 51. Aelteres Recht: l. 29 § 1. 2 D. de leg. II° 31. Seuff. Arch. I. 266.

[12] Die herrschende Meinung macht eine Ausnahme für den Fall, wo der Erbtheil durch eine von Anfang an ungültige Verfügung gegeben war, auf Grund von l. un. § 3. 9 C. de cad. toll. 6. 51, zu welcher Stelle zu vergleichen sind l. 5 D. de his quae pro non scr. 34. 8, l. 14 § 1 D. ad leg. Corn. de falsis 48. 10, l. 26 § 6 D. de fideic. lib. 40. 5. Aber die genannte Stelle ist nicht von letztwilligen Verfügungen überhaupt zu verstehen, sondern von Vermächtnissen, und nicht von Vermächtnissen, welche anwachsen, sondern von solchen, die beim Beschwerten bleiben; die Worte „nisi vacuatis" bis „perveniebant" bilden eine Parenthese. So Francke Beiträge S. 121 fg., welchem folgen Arndts Forts. von Glück XLVII S. 270 fg. und Brinz 2. Aufl. III § 391 Note 35, während sich Schneider (§ 604 Note 1) S. 253 fg., Mühlenbruch Forts. von Glück XLIII S. 265, Bangerow II § 496 Anm. 3 Nr. V gegen denselben erklärt haben.

[13] Durch den Erblasser (Erbschaftsvermächtniß) oder durch den Erben (Verkauf, Schenkung ꝛc., überhaupt Veräußerung der Erbschaft).

[14] Die Meinungen gehen in Betreff dieses Punktes auseinander. Für die hier vertretene Ansicht: Glück XVI S. 341 fg., Baumeister S. 129 fg., Mayer Erbrecht § 129 Note 6, Mommsen Erörterungen I S. 67 fg., v. Scheurl Theilbarkeit als Eigenschaft von Rechten S. 115 fg., Köppen System S. 188 fg.; für die entgegengesetzte: Marezoll Zeitschr. f. Civ. u. Pr. VI S. 335 fg., Mühlenbruch S. 348 fg., Jhering Abhandlungen S. 11 fg., Sintenis § 203 Anm. 16, Bangerow § 494 Anm. Nr. 5. 6, Avenarius der Erbschaftskauf im röm. Recht (Leipzig 1877) S. 58 fg., Steinlechner das Wesen der iuris communio II S. 127 fg.; theilweise für die hier vertretene Meinung (beim Erbschaftsverkauf), theilweise für die ent-

§ 604.

Eine Hauptfrage ist endlich, wann man sagen könne, daß Mehrere auf ein und dasselbe Ganze berufen seien?

1. Was die Berufung durch den Willen des Erblassers[1]

---

gegengesetzte (beim Erbschaftsvermächtniß) Brinz 2. Aufl. III S. 171. 172. Weitere Literatur bei Bangerow und Avenarius. Man bemerke über diese Streitfrage Folgendes. 1. Es ist ein sehr beliebtes Argument für die hier zurückgewiesene Meinung, daß die anwachsende Portion einen integrirenden Bestandtheil der ursprünglichen Portion bilde. Dieß ist gewiß nicht richtig; die anwachsende Portion bildet nicht einen integrirenden Bestandtheil (Theil) der ursprünglichen Portion, sondern einen integrirenden Bestandtheil (Theil) des Ganzen, in welchem beide Portionen enthalten sind, und auf welches freilich der zum Erwerbe Gelangende ebenfalls berufen ist. 2. Es ist aber ohne nähere Rechtfertigung nicht anzunehmen, daß sich der Verfügungswille auf dieses Ganze bezogen habe, weil der Berufene Aussicht auf das Ganze nur für den Fall hatte, daß der Mitberufene nicht zum Erwerbe gelangen sollte, und ohne besonderen Grund der Eintritt dieses Falles nicht angenommen werden durfte. 3. Es kann daher nur die Frage sein, ob nicht nach gesetzlicher Regel in der Verpflichtung zur Herausgabe eines Erbtheils die Verpflichtung zur Herausgabe der Anwachsung als eines hinzutretenden commodum enthalten ist. Diese Frage ist aber für das Erbschaftsvermächtniß schlechthin zu verneinen, s. II § 327 Note 6. Für den Fall der Veräußerung der Erbschaft geben einen Anhalt l. 7 § 13 D. comm. div. 10. 3, l. 13 § 17 D. de A. E. V. 19. 1, l. 78 § 4 D. de I. D. 23. 3. Nach diesen Stellen muß der Miteigenthümer, welcher einen Eigenthumstheil herauszugeben verpflichtet ist, auch den im Theilungsproceß ihm zugesprochenen anderen Eigenthumstheil mit herausgeben. Aber er muß ihn herausgeben nur gegen Erstattung der für denselben gemachten Aufopferung, wie er andererseits verlangen kann, daß ihm diese Aufopferung gegen Herausgabe des adjudicirten Eigenthumstheils ersetzt werde. Beides aus Billigkeitsrücksichten (l. 78 § 4 cit.). Die Billigkeit spricht aber gewiß nicht dafür, daß der Käufer einen Erbtheil einfach lucrire, der Verkäufer ihn einfach verliere. 4. Die Quellenstellen, auf welche man sich für die hier vertheidigte Meinung berufen hat, l. 83 D. h. t., l. 44 [43] D. ad SC. Treb. 36. 1, l. 2 § 1 D. de H. v. A. V. 18. 4, sind nicht beweisend.

§ 604. [1] Bei der testamentarischen Erbfolge war im römischen Recht seit der lex Iulia und Papia Poppaea das Anwachsungsrecht ausgeschlossen, mit Ausnahme der von Anfang an ungültigen Verfügungen; nur zu Gunsten der im Testament eingesetzten Descendenten und Ascendenten bis zum dritten Grad bestand es unbeschränkt fort. Abgesehen von diesen Ausnahmen trat an die Stelle der Anwachsung die caduci vindicatio durch den Fiscus, jedoch mit einem Vorzug der im Testament Bedachten, welche Kinder hatten. Dieses ganze Recht hat Justinian aufgehoben. Gai. II. 206. 207, Ulp. XVII. 2.

angeht, so ist es möglich, daß der Erblasser in seiner Verfügung ausdrücklich erklärt habe, daß er den Einen auf dasselbe Ganze, Erbschaft oder Erbschaftstheil, einsetze, auf welches er bereits einen Andern eingesetzt hat[2]. Ist dieß nicht der Fall, so ist anzunehmen, daß der Erblasser die Mehreren auf dasselbe Ganze habe berufen wollen, wenn er sie zusammen eingesetzt hat ohne ihnen Theile anzuweisen[3]. Dieß gilt nicht bloß für den Fall, wo er sie zu-

XVIII., l. un. C. de cad. toll. 6. 51. Rudorff Zeitschr. f. gesch. RW. VI S. 397 fg. (1828). Mayer in der vor § 603 bei * citirten Schrift S. 176 fg. (1835). Derf. Erbrecht § 27 Anm. 2. Schneider das altcivile und Justinianische Anwachsungsrecht und die caducarischen Bestimmungen der lex Iulia et Papia Poppaea S. 91 fg. (1837); über diese Schrift Huschke Richter's Jahrb. 1838 S. 314 fg. Witte RLex. I S. 304 fg.

[2] L. 142 i. f. D. de V. S. 50. 16. 'L. Titius ex parte dimidia heres esto, Seius ex parte, qua L. Titium heredem institui, heres esto. Sempronius ex parte dimidia heres esto'. Iulianus, dubitari posse, tres semisses facti sint, an Titius in eundem semissem cum G. Seio institutus sit. Sed eo, quod Sempronius quoque ex parte dimidia scriptus est, verisimilius esse in eundem semissem duos coactos et coniunctim heredes scriptos esse". L. 15 pr. D. de her. inst. 28. 5. Es ist dieß die bloße re coniunctio. Vgl. l. 142 cit. init. und l. 89 D. de leg. III° 32. — Uebrigens ist es bestritten, daß in diesem Fall Anwachsung stattfinde; dawider, entweder auch für das ältere Recht, oder doch für das Justinianische nach l. un. C. de cad. toll. 6. 51: Thibaut Arch. f. civ. Pr. VIII S. 406 fg., Rudorff S. 426, Mayer S. 215 fg. und Erbrecht § 29, Witte S. 312, und die übrigen bei Bangerow § 496 Anm. 3 Nr. II Genannten. Man darf nicht nach Zeugnissen für das Anwachsungsrecht der re coniuncti, sondern man muß nach Zeugnissen gegen das Anwachsungsrecht derselben fragen. Aber es fehlt auch nicht an Zeugnissen der ersten Art. Denn nach l. 60 [59] § 3 D. de her. inst. 28. 5 (s. auch l. 20 § 2 eod.) haben Anwachsungsrecht die coniuncti, coniunctim instituti, und s. l. 142 D. de V. S. 50. 16, l. 15 pr. D. de her. inst. 28. 5. Allerdings gibt es bei Vermächtnissen einen anderen Sprachgebrauch, nach welchem unterschieden wird, ob Mehreren dieselbe Sache coniunctim oder disiunctim hinterlassen ist (vgl. z B. § 8 I. de leg. 2. 20, l. 33 pr. D. de leg. I° 30, Gai. II. 199. 205. 215. 223). Aber offenbar gerade diesem Sprachgebrauch gegenüber wird in den genannten Stellen hervorgehoben, daß in der re coniunctio eine wirkliche coniunctio liege, während l. 67 [66] D. de her. inst. 28. 5 (Note 3) umgekehrt ausspricht, daß die verbis coniunctio bloß dem äußeren Scheine nach eine coniunctio sei. In l. un. § 10 C. de cod. toll. 6. 51 sind allerdings die bloß re coniuncti nicht genannt (Note 3 a. E.); Justinian hat an diesen Fall, der immerhin etwas Besonderes hat, nicht gedacht.

[3] Es ist dieß die re et verbis coniunctio, die Sachverbindung ausgedrückt

ſammen auf einen beſtimmt bezeichneten Theil, ſondern auch für den Fall, wo er ſie ohne Nennung eines ſolchen Theils eingeſetzt hat[4]; ja im erſten Fall wird das Anwachſungsrecht ſogar da-

durch die Wortverbindung. L. 142 D. de V. S. 50. 16 (Note 2): — „Nec dubium est, quin coniuncti sint, quos et nominum et rei complexus iungit, veluti: 'Titius et Maevius ex parte dimidia heredes sunto'; vel ita: 'Titius Maeviusque heredes sunto'; vel: 'Titius cum Maevio ex parte dimidia heredes sunto'.". L. 60 [59] § 2 D. de her. inst. 28. 5, vgl. l. 11 l. 13 pr. eod. — Hat der Erblaſſer den mehreren zuſammen Genannten Theile angewieſen, ſo ſind ſie bloße verbis coniuncti, und haben im Zweifel (ſ. Note 4a) Anwachſungsrecht nicht. L. 67 [66] D. de her. inst. 28. 5. „Si ita quis heredes instituerit: 'Titius heres esto, Gaius et Maevius aequis ex partibus heredes sunto', quamvis 'et' syllaba coniunctionem faciat, si quis tamen ex his decedat, non alteri soli pars accrescit, sed et omnibus coheredibus pro hereditariis portionibus, quia non tam coniunxisse quam celerius dixisse videatur". Vgl. l. 89 D. de leg. III° 32: — „verbis (sc. coniuncti videntur): 'Titio et Seio fundum aequis partibus do lego', quoniam semper partes habent legatarii". Freilich iſt auch dieß (daß bloße verbis conjuncti Anwachſungsrecht nicht haben) beſtritten, weniger für das ältere Recht, als für das Juſtinianiſche, auf Grund von l. un. § 10 C. de cad. toll. 6. 51, ſ. Rudorff, Mayer und Witte an den in Note 2 citirten Orten, auch Huſchke (Note 1) S. 330 unt. Man nimmt nämlich an, daß Juſtinian den Vorzug der verbis coniuncti aus dem alten Caducitätsrecht (Gai. II. 207, l. 89 D. de leg. III° 32) in die von ihm neu getroffene Ordnung herübergenommen habe. In der That glaube ich nicht, daß wird geleugnet werden dürfen, daß Juſtinian in l. un. § 10 cit. von verbis coniuncti redet; die „unitas sermonis" am Schluß der Stelle ſpottet m. E. jeder anderen Erklärung. Aber daraus folgt nicht, daß er von Solchen redet, welche bloß verbis, nicht auch zugleich re coniuncti ſind; und daß er dieß in der That nicht thut, beweiſt m. E. der Schluß des § mit vollkommener Sicherheit. „Hoc ita tam varie, quia coniuncti quidem propter unitatem sermonis quasi in unum corpus redacti sunt et partem coniunctorum sibi heredum quasi suam praeoccupant; disiuncti vero ab ipso testatoris sermone apertissime sunt discreti et suum quidem habent, alienum autem non soli appetunt, sed cum omnibus suis coheredibus accipiunt". Die disiuncti dieſer Stelle ſind, wie auf der Hand liegt, die nicht re coniuncti; vom re coniunctus kann man nicht ſagen, daß er „alienum appetit". Alſo ſind die coniuncti, welche zu ihnen in Gegenſatz gebracht werden, re coniuncti, und da ſie nach dem Geſagten zugleich als verbis coniuncti gedacht werden, ſind ſie re et verbis coniuncti.

[4] Z. B. 'Titius heres esto, Seius et Maevius heredes sunto'. L. 64 [63] D. de her. inst. 28. 5. „Heredes sine partibus utrum coniunctim an separatim scribantur, hoc interest, quod, si quis ex coniunctis decessit, non ad omnes, sed ad reliquos qui coniuncti erant pertinet, sin

durch nicht nothwendig ausgeschlossen, daß jedem Eingesetzten sein Antheil angewiesen wird[4a]. Hat der Erblasser neben Erben, welche er in verbundener Rede auf dasselbe Ganze berufen hat, auf dieses selbe Ganze noch einen Andern in getrennter Rede eingesetzt, so ist als sein Wille anzunehmen, daß die in verbundener Rede Genannten gegenüber den in getrennter Rede Genannten zusammen eine Einheit bilden sollen, so daß beim Wegfall Eines von ihnen den Mitgenannten allein anwächst[5]. — Aber auch die im Testament Eingesetzten als solche sind insofern auf dasselbe Ganze berufen, als sie, wenn auch auf die Erbschaft je zu einem Theil, doch immerhin auf die Erbschaft berufen sind. Daher findet auch zwischen den sämmtlichen Testamentserben als solchen Anwachsungsrecht statt, und die Folge davon ist die, daß der ausfallende Theil nicht bloß denjenigen anwächst, welche zur Zeit des Ausfalles noch leben, sondern auch den Erben der (nach dem Erwerbe) Gestorbenen[6]. Bei Soldatentestamenten fiel dieses

---

autem ex separatis, ad omnes, qui testamento eodem scripti sunt heredes, portio eius pertinet". Dagegen l. 17 § 1. 2 eod.: — „quantum ad ius adcrescendi non sunt coniuncti, qui sine parte instituuntur". Vereinigungsversuche bei Bangerow § 496 Anm. 3 Nr. 4 und den das. Genannten. Für das Justinianische Recht kann es nach l. un. § 10 C. de cad. toll. 6. 51 (Note 3) nicht zweifelhaft sein, daß die Entscheidung der l. 63 [64] cit. vorzuziehen ist; ja es nicht unwahrscheinlich, daß Justinian in seinem Gesetze gerade diesen Fall und den darüber geführten Streit im Auge gehabt hat.

[4a] Es ist möglich, daß der Erblasser die Anweisung von Theilen bloß für den Fall der Concurrenz gemeint, nicht von Anfang an den Erbtheil, auf welchen er die Mehreren berufen hat, hat spalten wollen. Es ist dieß eine Interpretationsfrage.

[5] Vgl. Mühlenbruch XLIII S. 318 fg., Bangerow § 496 Anm. 3 Nr. III. A. M. Sintenis III § 203 Anm. 14.

[6] L. 26 § 1 D. de cond. 35. 1, vgl. l. 9 D. de suis et leg. 38. 16. Gälte dieser Satz, welcher allgemein anerkannt ist, nicht, so wäre es möglich, sich das Verhältniß so vorzustellen, daß der ausfallende Theil durch eine nach gesetzlicher Regel nachträglich eintretende Erstreckung der testamentarischen Berufung, d. h. durch eine neue gesetzliche Berufung auf Grund der früheren testamentarischen, den Testamentserben zugelegt würde. Jener Satz aber beweist, daß die Auffassung des römischen Rechts die ist, daß jeder auf einen Theil Eingesetzte von allem Anfang an zugleich auf den Theil eines jeden Andern mit eingesetzt sei (nicht: eingesetzt sei für den Fall des Ausfalles des Andern — denn das wäre bedingte Einsetzung, welche den Erben des vor Ausfall der Bedingung Sterbenden nicht zu Gute kommen könnte — sondern

Anwachsungsrecht nach römischem Recht deßwegen weg, weil an die Stelle des Ausfallenden der Intestaterbe berufen wurde[7]; aus dem gleichen Grunde fällt es weg beim heutigen Erbvertrag[8].

sofort mit eingesetzt sei), und dieß ist denkbar nur auf Grund der Idee, daß der Bruchtheil der Erbschaft immerhin Erbschaft ist. Wie in jedem Bruchtheil der Erbschaft die Erbschaft erworben wird (§ 602), so liegt in der Einsetzung auf einen Bruchtheil der Erbschaft eine Einsetzung auf die Erbschaft. — Diese Auffassung ist in neuerer Zeit vielfach angefochten worden. 1. Fitting Arch. f. civ. Pr. LVII S. 149 fg. stellt für das Anwachsungsrecht überhaupt die Regel auf, daß, wenn ein zur Erbschaft Berufener nicht Erbe werde, Alles juristisch so zu behandeln sei, als wenn er von Anfang an nicht Erbe gewesen wäre, und er folgert aus dieser Regel für den vorliegenden Fall, daß jeder auf einen Theil eingesetzte Erbe anzusehen sei als berufen nicht auf diesen Theil, sondern auf denjenigen Theil, welcher nach Verhältniß dieses Theils festgestellt werden werde durch die Zahl der wirklich zum Erwerbe Gelangenden. Fitting nimmt bis zur Entscheidung über die Zahl der Erwerbenden einen „Schwebezustand" an, aber einen Schwebezustand nicht für das Sein, sondern für das Wissen vom Sein; durch die eintretende Entscheidung werde die Größe des Erbtheils nicht erst bestimmt, sondern nur „bekannt" gemacht, „aufgewiesen". Hiergegen ist zu bemerken, daß das von Fitting aufgestellte Princip ein reines Formalprincip ist, während es über den Grund der Anwachsung, wie Fitting auch selbst andeutet (S. 153), keine Auskunft gibt; was die sachliche Auffassung angeht, s. § 603 Note 2a. Gegen Fitting Krieg (§ 603 Note 2a) S. 11 fg. Dagegen theilt die sachliche Auffassung Fitting's im Wesentlichen Hofmann krit. Studien im röm. R. S. 55 fg., indem er nur noch entschiedener betont, daß die Zahlen der Einsetzungstheile nach dem Willen des Erblassers bloße Verhältnißzahlen seien. 2. Merkel (§ 603 Note 1) S. 121 fg. wendet gegen das zu Anfang der Note bezeichnete Argument ein, daß auch in der Institutionsportion die Substitutionsportion erworben werde, und doch das Recht auf die Substitutionsportion nicht vererblich sei. Ich verstehe diesen Einwand nicht. Durch den Erbschaftsantritt wird Alles erworben, worauf der Antretende berufen ist; der auf einen Theil Instituirte ist aber auf die Substitutionsportion als solche nicht berufen, er ist nur auf die „Erbschaft" berufen. Die „Erbschaft" erwirbt er und überträgt sie auf seine Erben, die Substitutionsportion als solche erwirbt er nicht, seine Erben bekommen sie nur als „Erbschaft", und theilen sie daher, wenn der Instituirte Miterben hatte, mit diesen. 3. Strohal (§ 603 Note 2a) S. 90 fg. nimmt auch für diesen Fall an, das Recht fingire, daß der Erblasser gewollt habe, was er in Wirklichkeit nicht gewollt habe. 4. Köppen Syst. S. 178 fg. sieht den „praktischen Zweck" des Anwachsungsrechts in der Abwendung des Concurses über eine Erbschaftsquote, der die Erbschaftsgläubiger gefährden würde, obgleich doch dieser Zweck nur eben das Nichtvacantwerden, nicht die Anwachsung erfordert. K. fügt hinzu, seine „juristische Begründung" finde das Anwachsungsrecht in dem „Begriff der Universal-

2. Bei der Intestaterbfolge werden die sämmtlichen Berufenen zur Erbschaft als demselben Ganzen berufen; daher wächst der Theil eines Nichterwerbenden (wenn nicht successive Berufung eintritt[9]) nicht bloß den Erwerbenden, sondern auch ihren Erben an[10]. Zugleich aber werden im Fall der Stamm- oder Linientheilung zu je einem Stamm- oder Linientheil als demselben Ganzen die zu diesem Stamm und dieser Linie Gehörigen berufen; daher fällt der Erbtheil eines Stamm- oder Liniengenossen nicht an die

---

succession", nach welchem die Erbfolge nur in die ganze Erbschaft oder gar nicht stattfinden könne. Mir scheint auch dem gegenüber die Frage gerechtfertigt: warum soll denn gerade diese Person den ausfallenden Erbtheil erhalten?

[7] L. 37 D. de test. mil. 29. 1. „Si duobus a milite liberto scriptis heredibus alter omiserit hereditatem, pro ea parte intestatus videbitur defunctus decessisse, quia miles et pro parte testari potest, et competit patrono ab intestato bonorum possessio, nisi si haec voluntas defuncti probata fuerit, ut omittente altero ad alterum vellet totam redire hereditatem". Vgl. zum Letzteren l. 3 C. eod. 6. 21. Was die heutige Geltung dieses Satzes angeht, vgl. § 537 Note 4a.

[8] Vgl. § 537 Note 8. — Dasjenige Anwachsungsrecht, welches darauf beruht, daß der Wille des Erblassers direct Mehreren dasselbe Ganze angewiesen hat, fällt bei dem Erbvertrage so wenig weg, wie es beim Soldatentestament wegfiel. Vgl. Beseler Erbverträge II. 1 S. 280 fg., Mühlenbruch S. 366, Unger § 38 Anm. 2.

[9] S. § 573 Note 5, § 603 Note 10.

[10] L. 9 D. de suis 38. 16. Auch hier wäre, wenn nicht auch den Erben der Erwerbenden anwüchse, es möglich, das Anwachsungsrecht zu construiren ohne Zuhülfenahme der Idee von der Einheit der Erbschaft, und dasselbe einfach aus dem Satze herzuleiten, daß der Erblasser nicht theilweise unbeerbt bleiben könne. Daß aber auch den Erben der Erwerbenden anwächst, beweist, daß alle Berufenen als von Anfang an auf jeden andern Erbtheil, also die Erbschaft, berufen gelten. — Es tritt aber eben Anwachsung ein, d. h. verhältnißmäßige Vergrößerung des ursprünglichen Erbtheils der Erwerbenden; es tritt nicht ein eine neue Vertheilung der Erbschaft zwischen den zum Erwerbe Gelangenden nach demjenigen Vertheilungsmodus, welcher Platz gegriffen haben würde, wenn sie von Anfang an allein berufen worden wären. Es tritt also nicht, wenn neben Ascendenten berufene Geschwister fortfallen, für die Ascendenten statt der Kopftheilung Linientheilung, nicht wenn neben Geschwisterkindern berufene Geschwister wegfallen, für die Geschwisterkinder statt der Stammtheilung Kopftheilung ein. A. M. Viele, und im Besonderen auch Fitting a. a. O. (Note 6) auf Grund der von ihm für das Anwachsungsrecht aufgestellten Regel, die aber, wie ich glaube, als solche von ihm nicht bewiesen ist. S. das Nähere § 573 Note 6.

sämmtlichen anderen Inteſtaterben, ſondern wächſt den zu demſelben Stamm und derſelben Linie Gehörigen bez. ihren Erben ausſchließlich an[11].

Viertes Kapitel.

Das Rechtsverhältniß des Erben.

I. Im Allgemeinen*.

§ 605.

Der Erbe tritt in das Vermögen des Erblaſſers und damit in alle einzelnen Vermögensrechtsverhältniſſe ein, in welchen der Erblaſſer ſtand[1]. Und zwar gehen auf den Erben nicht bloß die fertigen Rechtsverhältniſſe des Erblaſſers über, ſondern auch die erſt in der Entſtehung begriffenen[2], und die von dem Erblaſſer abgegebenen Willenserklärungen ſind bindend für den Erben in demſelben Maße, in welchem ſie es für den Erblaſſer waren[3]. Kurz, es gilt für den Erben in vermögensrechtlicher Beziehung

---

[11] L. 12 pr. D. de B. P. c. t. 37. 4.

* Mühlenbruch Fortſ. von Glück XLIII S. 3 fg. Arndts RLex. IV S. 17 fg. Köppen Syſtem § 1. Lehrbuch § 1. 31. 32, Schirmer § 2. Unger § 40.

§ 605. [1] S. § 538 und ſpeciell l. 37 D. de A. v. O. H. 29. 2. „Heres in omne ius mortui, non tantum singularum rerum dominium succedit, cum et ea, quae in nominibus sint, ad heredem transeant".

[2] So das Recht und die Verpflichtung aus einer bedingten Willenserklärung (I § 89 Note 6. 7), das Erſitzungsverhältniß (I § 181 Ziff. 1). S. noch I § 74 Note 4.

[3] L. 1 pr. § 1 D. de exc. rei vend. et trad. 21. 3. „Marcellus scribit, si alienum fundum vendideris et tuum postea factum petas, hac exceptione recte (te) repellendum. Sed et si dominus fundi heres venditori existat, idem erit dicendum". L. 73 D. de evict. 21. 2, l. 14 C. de R. V. 3. 32, l. 3 C. de reb. al. 4. 51, l. 14 C. de evict. 8. 44 [45], vgl. l. 20 D. qui et a quibus 40. 9. Dieſelbe Entſcheidung wie für die Eigenthumsübertragung findet ſich in den Quellen für die Freilaſſung. L. 31 D. de lib. causa 40. 12, l. 7 C. eod. 7. 16. Ebenſo für die Verpfändung; obgleich hier auch die entgegengeſetzte Meinung in den Quellen vertreten iſt, l. 41 D. de pign. act. 13. 7 gegen l. 22 D. de pign. 20. 1. S. darüber I § 230 Note 9. Vgl. noch II § 307 Note 9. Seuff. Arch. XXV. 43.

das Nämliche, was für den Erblasser galt; es hat sich in vermögensrechtlicher Beziehung nichts geändert, als die Person des berechtigten und verpflichteten Subjects[4].

Jedoch ist dieß nur im Princip wahr. Ausnahmsweise gibt es Rechtsverhältnisse, welche mit der Person des Berechtigten oder Verpflichteten unter- und deßwegen auf den Erben nicht übergehen[5].

Das auf den Erben übergegangene Vermögen führt bei demselben nicht etwa eine besondere juristische Existenz fort, sondern vermischt sich mit seinem übrigen Vermögen zu einer ungetrennten Einheit[6], und daher gehen die Rechte an fremder

---

[4] L. 59 D. de R. I. 50. 17. „Heredem eiusdem potestatis iurisque esse, cuius fuit defunctus, constat". L. 177 pr. eod. S. auch Nov. 48 pr.: — „cum . . nostris videtur legibus unam quodammodo esse personam heredis et qui in eum transmittet hereditatem" (§ 528 Note 7 Ziff. 2).

[5] Persönliche dingliche Rechte, I § 202 Note 4; persönliche Obligationen, II § 359; das Recht aus der Berufung zur Erbschaft, § 600 Note 1, und das Recht aus dem bedingten Vermächtniß, I § 89 Note 8; persönliche Privilegien I § 136 Note 6. Ueber Begräbnißstätten und Kirchenstühle s. Glück XI S. 400 fg., Köppen System S. 196 fg. Lehrbuch S. 34 fg. — Auch daß der Besitz auf den Erben nicht übergehe, heben die Quellen ausdrücklich hervor (l. 23 pr. de A. v. A. P. 41. 2, l. 30 § 5 eod.), und es verdient insofern hervorgehoben zu werden, als ja der Besitz sonst vielfach von seiner factischen Grundlage abgelöst worden ist (I § 148 a. E.). So ist denn auch andererseits der Nichtübergang des Besitzes auf den Erben geleugnet worden, namentlich von Pfeiffer prakt. Ausführungen I Nr. 15; s. dagegen Mühlenbruch S. 78 fg.; dafür neuerdings Zrodlowski Untersuchungen aus dem Oesterreich. Civilr. S. 65 fg. und röm. Privatrecht II S. 229 fg. Eine historische Untersuchung bei Cosak der Besitz des Erben, Weimar 1877; darüber Brinz krit. VJSchr. XX S. 155 fg. Vgl. auch Bekker Besitz S. 289 fg., Piniński Thatbestand des Sachbesitzerwerbes I S. 34 fg.

[6] Der Erbe hat nach dem Erbschaftsantritt nicht zwei Vermögen, sondern nach wie vor nur Ein Vermögen. Vgl. Gai. IV. 34 (der Erbe nimmt bei der Verfolgung ererbter Rechte die intentio aus seiner Person), l. 36 § 2 D. de H. P. 5. 3 (die durch die Beschädigung ererbter Sachen erzeugte actio „ipsius [sc. heredis] propria effecta est, nec veniet in hereditatis petitionem"). — Zu der Auffassung, daß der Erbe nach dem Erbschaftsantritt zwei verschiedene Vermögen habe („neben einander" oder „in einander", vgl. Brinz 1. Aufl. S. 672), werden diejenigen gedrängt, welche in dem Erben die vermögensrechtliche Persönlichkeit des Erblassers fortleben lassen. S. die Citate in § 528 Note 6; außerdem noch Unger § 40 Anm. 2. Neuerdings für die Auffassung, daß der Erbe nach der Antretung zwar Ein Vermögen

Sache und die Obligationen, welche zwischen dem Erben und dem Erblasser bestanden, durch den Erbschaftsantritt unter[7]. Durch diese Vermischung ist aber nicht ausgeschlossen, daß in einzelnen Beziehungen das Erbvermögen noch fortwährend als besonderes Vermögen in rechtlichen Betracht kommen kann[8].

Die rechtliche Stellung, in welcher der Erbe sich als solcher befindet, kann man mit einem kurzen Ausdruck Erbrecht[9], wohl auch Erbschaft[10] nennen. Doch empfehlen sich diese Ausdrücke bei ihrer Mehrdeutigkeit[11] als feste technische Bezeichnungen nicht[12].

---

habe, aber ein aus zwei verschiedenen Vermögen zusammengesetztes, Birkmeyer über das Vermögen im juristischen Sinn S. 84 fg.

[7] L. 18 D. de serv. 8. 1, l. 9 D. comm. praed. 8. 4, l. 70 § 1 l. 84 § 4 l. 116 § 4 D. de leg. I° 30; l. 2 § 18 D. de H. v. A. V. 18. 4, l. 75. 95 § 2 D. de sol. 46. 3, u. a. m. S. I § 215 Ziff. 3. § 248 Ziff. 4, II § 352.

[8] So namentlich bei der hereditatis petitio (§ 611 fg.) und bei dem Erbschaftsvermächtniß (s. § 662 fg.). S. auch Gai. III. 84: in Folge der Adoption und der in manum conventio geht das ererbte Vermögen des Kindes in der Weise auf den Adoptivvater und den Ehemann über, daß diese selbst Erben werden, und daher auch Schuldner der Erbschaftsgläubiger, während sie aus den eigenen Schulden des Kindes nur indirect haften. Vgl. Birkmeyer a. a. O. S. 87 fg. — Aber das Erbvermögen kommt eben auch nur da als besonderes Vermögen in Betracht, wo das Recht dieß ausdrücklich vorgeschrieben hat; darüber hinaus vermag menschliche Willkür nicht zu bewirken, daß es von dem Vermögen des Erben rechtlich getrennt sei. So namentlich nicht die Willkür des Erben bei der Antretung der Erbschaft. L. 7 § 2 D. de A. v. O. H. 29. 2. „In omni successione, qui ei heres exstitit, qui Titio heres fuit, Titio quoque heres videtur esse, nec potest Titii omittere hereditatem".

[9] Ius hereditatis, § 2 I. de reb. in corp. 2. 2 (Note 10), vgl. § 536 Note 3; ius hereditarium, l. 6 pr. D. de relig. 11. 7, l. 37 D. de contr. emt. 18. 1, l. 49 D. mand. 17. 1, l. 73 D. de evict. 21. 2, l. 91 D. ad leg. Falc. 35. 2.

[10] Es ist nicht sprachwidrig, zu sagen, man habe etwas durch Erbschaft erworben, d. h. eben dadurch, daß man Erbe geworden ist. Vgl. l. 3 § 2 D. de itin. 43. 19: — „in cuius locum hereditate vel emptione aliove quo iure successi"; l. 80 D. de leg. II° 31: — „hereditas heredis res singulas facit". Auch sonst kommt in den Quellen der Ausdruck hereditas in dem Sinne von Erbrecht vor. So versteht namentlich der § 2 I. de reb. in corp. 2. 2 unter hereditas „ipsum ius hereditatis", wofür es in der im Uebrigen ganz entsprechenden l. 1 § 1 D. de D. R. 1. 8. „ius successionis" heißt (s. auch l. 13 § 4 D. de A. v. A. P. 41. 2). S. ferner l. 24 D. de V. S. 50. 16 (l. 62 D. de R. I. 50. 17). „Nihil est aliud hereditas, quam suc-

II. Rechtsverhältniß des Erben den Gläubigern gegenüber.

A. Rechtswohlthat des Inventars*.

§ 606.

Im Princip haftet der Erbe den Gläubigern der Erbschaft unbedingt, nicht bloß bis zum Belange der Erbschaft[1]. Dieses

cessio in universum ius, quod defunctus habuit". Wie in diese Bedeutung von hereditas die gewöhnliche Bedeutung, in welcher hereditas das Object des Habens bezeichnet, übergeht, zeigt l. 208 D. de V. S. 50. 16. „Bonorum appellatio sicut hereditatis universitatem quandam ac ius successionis et non singulas res demonstrat". Auch in l. 3 pr. § 1 D. de B. P. 37. 1 wird der Ausdruck bona definirt als „universitatis successio".

[11] Der Ausdruck „Erbschaft" bezeichnet doch vorzugsweise das ererbte Vermögen, und „Erbrecht" erkennt der Sprachgebrauch auch demjenigen zu, welcher zu einer Erbschaft bloß berufen ist. Vgl. § 536 Note 3.

[12] In früheren Ausgaben war gesagt worden (I. § 137 Note 6), das Erbrecht in dem hier bezeichneten Sinne sei ein dingliches Recht, ein Recht an der Erbschaft als unkörperlicher Sache. Es war allerdings hinzugefügt worden, der nähere Inhalt dieses dinglichen Rechts sei „das Recht . . in vermögensrechtlicher Beziehung als Repräsentant des Erblassers behandelt zu werden". Aber wenn dem so ist, wozu frommt es, die Vorstellung eines dinglichen Rechts überhaupt aufrecht zu halten? Daß diese Vorstellung eine quellenmäßige sei, wird durch die Vindicationsnatur der hereditatis petitio nicht bewiesen (vindicatio in libertatem, vindicatio filii in potestate), nicht einmal durch das „hereditatem *meam* esse" in der intentio; denn mit dem Ausdruck meus wurde auch der Sohn in der Gewalt vindicirt (l. 1 § 2 D. de R. V. 6. 1), und wer auf den „dominus hereditatis" der l. 49 [48] pr. D. de her. inst. 28. 5 Gewicht legen wollte, käme am Ende auch zu einem dinglichen Rechte an einem Geschäfte oder einem Processe (dominus negotii, dominus litis). S. auch Brinz 1. Aufl. S. 655. 667. 2. Aufl. § 357 Note 2. § 397, Wächter II S. 665, Unger § 2 Anm. 14, Mandry das gemeine Familiengüterrecht I S. 118 (vgl. § 528 Note 7 a. E.). Für das dominium hereditatis neuerdings wieder Pfaff und Hofmann Commentar zum österr. bürg. Gesetzbuch II S. 6 fg., Birkmeyer a. a. O. S. 84 fg., vgl. S. 313 fg.

* v. Buchholtz Zeitschr. f. Civ. u. Pr. X S. 402 fg. (1837). Heimbach RLex. I S. 809 fg. (1839). Mühlenbruch Forts. von Glück XLI S. 355 fg. (1840). Strippelmann Entscheidungen des OAG. zu Cassel III. 2 S. 1 fg. (1845). Köppen Lehrbuch § 34. Sintenis III S. 504 fg., Brinz 1. Aufl. § 158. 2. Aufl. II § 399, Unger § 42. Der Aufsatz von Hofmann in Grünhut's Zeitschr. VIII S. 555 fg. (zur Lehre vom beneficium inventarii und von der separatio bonorum) ist vorzugsweise gesetzpolitischen Inhalts.

[1] L. 8 pr. D. de A. v. O. H. 29. 2: — „hereditas . . quin obliget § 606.

Princip hat das vorjustinianische Recht, abgesehen von Soldaten[2] und vom Fall des unfreiwilligen Erbewerdens[2a], ungeschmälert durchgeführt, indem es dem Erben überlassen hat, sich gegen den hieraus ihm drohenden Schaden durch Untersuchung der Kräfte der Erbschaft[3], oder, wenn ihm dieß nicht genügt, durch Vertrag mit den Gläubigern[4] sicher zu stellen. Dagegen hat Justinian mit diesem Princip gebrochen; er hat verordnet, daß der Erbe den Gläubigern nicht über den Bestand der Erbschaft hinaus haften solle, und er hat diese Begünstigung nur an die Bedingung geknüpft, daß den Gläubigern Sicherheit dafür gegeben werde, daß wirklich alles in der Erbschaft Vorgefundene zu ihrer Befriedigung werde verwendet werden[5]. Hierfür gelten folgende nähere Regeln.

1. Die bezeichnete Sicherheit muß den Gläubigern gegeben werden durch Errichtung eines Vermögensverzeichnisses (Inventars)[6]. Mit dieser Errichtung muß der Erbe beginnen binnen eines Monats nach erlangter Kunde von der Berufung, und er

---

nos aeri alieno, etiamsi non sit solvendo, plus quam manifestum est". L. 36 D. de bon. lib. 38. 2, l. 10 C. de iure del. 6. 30. Auch wenn der Erbe nicht in den Besitz der Erbschaft gelangt ist: Seuff. Arch. XXIII. 137. — In Betreff der dem Erben nach Nov. 115 c. 5 § 1 zu gewährenden neuntägigen Frist vgl. Sintenis II § 91 Anm. 3.

[2] L. 22 pr. § 15 C. de iure del. 6. 30, § 6 I. de her. qual. 2. 19.

[2a] L. 1 § 6. 18 D. de sep. 42. 6.

[3] S. § 598 Note 5, § 5 I. de her. qual. 2. 19. — Nahe liegend ist es dabei, daß der Erbe die unbekannten Gläubiger öffentlich auffordert, sich zu melden; aber ausgeschlossen werden die sich nicht Meldenden nicht einmal durch eine etwaige gerichtliche Präclusion. Seuff. Arch. VIII. 155. Vgl. CPO. § 823.

[4] Die Gläubiger verzichten auf ihre Forderungen für den Mehrbetrag (l. 7 § 17 D. de pact. 2. 14, vgl. II § 358 Note 2), oder sie versprechen dem antretenden Erben Schadloshaltung. Eine römische Form dieses letzteren Vertrages ist das mandatum. S. II § 412 Ziff. 2 und l. 32 D. mand. 17. 1, l. 4 pr. de exc. doli 44. 4.

[5] L. 22 C. de iure del. 6. 30 vom Jahre 531. Vgl. § 6 I. de her. qual. 2. 19.

[6] Daher spricht man heutzutage von einem beneficium inventarii, Antretung cum oder sub beneficio inventarii. Es braucht aber nicht etwa bei der Antretung die Erklärung abgegeben werden, daß man mit dieser Rechtswohlthat antrete; es genügt die Thatsache der Errichtung eines Inventars. Seuff. Arch. XIX. 168 Nr. 1, XXVIII. 145, XXXI. 345, XXXV. 139.

muß das Inventar vollenden binnen zweier anderer Monate[7]. Befindet sich die Erbschaft ganz oder zum größeren Theil an einem anderen Orte, so hat der Erbe im Ganzen die Frist eines Jahres vom Tode des Erblassers an[7]. Bei der Errichtung muß ein Notar nebst der nöthigen Anzahl von Zeugen zugezogen, und es muß das Inventar vom Erben unterzeichnet werden[8].

2. Die Wirkung der Errichtung eines Inventars ist zunächst die bezeichnete, daß der Erbe den Gläubigern nicht auf Mehr haftet, als das im Inventar verzeichnete Vermögen beträgt[9]. Neben dem Inventar kann aber vom Erben noch der Offenbarungseid verlangt werden, und wird er der Unterschlagung überführt, so haftet er auf das Doppelte[10]. Zu einer Prüfung, ob dem sich meldenden Gläubiger nicht ein anderer besser Be-

---

Liegt andererseits in der Errichtung eines Inventars bereits eine Erbschaftsantretung? Buchholtz S. 407 fg., Mühlenbruch S. 401 fg. Seuff. Arch. VIII. 154. Genügt ein vom Nachlaßcurator errichtetes Inventar? Seuff. Arch. XXIII. 137.

[7] L. 22 cit. § 2. 3. Mühlenbruch S. 356 fg. 361, Strippelmann S. 6 fg., Schäffer Arch. f. prakt. RW. V S. 240. 241. Seuff. Arch. XVI. 124, XXVI. 251.

[8] L. 22 cit. § 2. Bei der Unterzeichnung des Inventars soll der Erbe den Betrag des Vermögens angeben und die Versicherung hinzufügen, „quod nulla malignitate circa eas (sc. res hereditarias) ab eo facta vel facienda res apud eum remanent". Nach Nov. 1 c. 2 § 1 muß der Erbe, um sich gegen die Vermächtnißnehmer zu sichern (Note 11), auch diese, oder in Abwesenheit derselben drei Zeugen, zuziehen. Vgl. Buchholtz S. 402 fg., Mühlenbruch S. 359 fg., Strippelmann S. 3 unter b. Particularrechtlich tritt heutzutage Inventarisirung durch das Gericht ein auf die Erklärung des Erben hin, cum beneficio inventarii antreten zu wollen, oder auf das Anbringen der Gläubiger oder Vermächtnißnehmer. Vgl. Mühlenbruch S. 363, Strippelmann S. 3 unter a, Sintenis Anm. 15. Zu weit geht Seuffert § 572 a. E.; vgl. Brinz 1. Aufl. S. 679 fg. Seuff. Arch. XIX. 168 Nr. 1, XXXII. 154.

[9] L. 22 cit. § 4: — „ut in tantum hereditariis creditoribus teneantur, in quantum res substantiae ad eos devolutae valeant . . et nihil ex sua substantia penitus heredes amittant . .". § 5. 7. 12 eod. Dagegen kann er den geschehenen Erbschaftsantritt nicht mehr rückgängig machen, auch nicht mehr innerhalb der Inventarisationspflicht. Vgl. gegen Marezoll Arch. f. civ. Pr. VIII S. 275, Heimbach a. a. O. S. 943 — Buchholtz a. a. O. S. 420 fg., Bangerow Arch. f. civ. Pr. XXII S. 173 fg., Strippelmann S. 12 fg.

[10] L. 22 cit. § 10. Strippelmann S. 4 fg., Mühlenbruch S. 409 fg.

rechtigter vorgehe, ist der Erbe nicht verpflichtet; er darf die einzelnen Gläubiger befriedigen, wie sie sich melden, und es ihnen überlassen, ihre Ansprüche unter einander auszugleichen[11]. Während der Errichtung des Inventars braucht sich der Erbe auf keinen Erbschaftsanspruch einzulassen[12].

3. Eine weitere Wirkung der Inventarerrichtung ist die, daß der Erbe auch für seine eigenen Forderungen gegen den Erblasser Befriedigung verlangen kann[13], wogegen er freilich ebenso in die Masse einzahlen muß, was er dem Erblasser schuldig war[14]. Der

---

[11] L. 22 cit. § 4—6. 8. Selbst Vermächtnißnehmer darf er vor den Gläubigern befriedigen. Was das Verhältniß der Gläubiger unter sich angeht, so zieht Justinian's Gesetz ausdrücklich nur die vorstehenden Pfandgläubiger den übrigen Gläubigern vor; aber es ist offenbar in seinem Sinne, daß auch die privilegirten Chirographargläubiger das Recht haben sollen, von den gewöhnlichen Chirographargläubigern das ihnen Gezahlte zurückzufordern. Dagegen hat ein gewöhnlicher Chirographargläubiger nicht das Recht, das einem andern gewöhnlichen Chirographargläubiger Gezahlte von demselben theilweise zurückzufordern. Für den Fall wo das dem schlechter Berechtigten Gezahlte von demselben wegen Zahlungsunfähigkeit nicht eingetrieben werden kann wird man nicht zu weit gehen, wenn man den zahlenden Erben für haftbar erklärt, welcher wider besseres Wissen gezahlt hat. Alle Zahlungsbefugniß des Erben hört natürlich auf, sobald über die Erbschaft Concurs erkannt ist (im früheren gemeinen Recht war die Möglichkeit eines Concurses über die Erbschaft als solche nicht unbestritten, aber s. jetzt KO. § 202 fg.). Ungegründet ist die Ansicht, daß die Antretung sub beneficio inventarii ohne Weiteres die Einleitung eines concursähnlichen Verfahrens und die Vertheilung der Masse nach Concursgrundsätzen zur Folge habe. Vgl. überhaupt Buchholtz S. 413 fg., Mühlenbruch S. 367 fg., Strippelmann S. 18. 22. 25 fg., Brinz 1. Aufl. S. 677. 678. 679. 2. Aufl. II § 399 Note 15, Unger a. a. O. Anm. 14. 17, Buchka und Budde Entscheidungen des OAG. zu Rostock II Nr. 46; Seuffert § 572 a. E., Sintenis Anm. 15, Schäffer Arch. f. prakt. RW. V S. 238 fg. Seuff. Arch. IX. 50, XXV. 247.

[12] L. 22 cit. § 11. Mühlenbruch S. 366, Strippelmann S. 18.

[13] L. 22 cit. § 9. Die Befriedigung darf er sich natürlich aus der Erbschaft selbst nehmen, und er behält das zu seiner Befriedigung Genommene nach denselben Grundsätzen, nach welchen ein fremder Gläubiger das ihm Gezahlte behält. Mühlenbruch S. 371 fg.

[14] Dieß sagt das Gesetz nicht ausdrücklich; aber es ist die natürliche Consequenz der Aufrechterhaltung der Forderungen. In gleicher Weise müssen dingliche Rechte, welche an und für sich durch confusio erloschen wären, zu Gunsten wie zu Lasten des Erben aufrecht bleiben. Vgl. noch Mühlenbruch S. 380 fg., Strippelmann S. 19 fg. — Wenn nun aber in dieser Weise

Erbe kann ferner abziehen die Kosten der Inventarerrichtung, so wie andere nothwendige Erbschaftsausgaben, z. B. für die Beerdigung des Erblassers und für die Eröffnung des Testamentes[15].

4. Dadurch, daß der Erbe sich eine Ueberlegungsfrist geben läßt, geht er der Rechtswohlthat des Inventars verlustig; er muß jetzt, wenn er Erbe wird, die Erbschaftsschulden trotz der Errichtung eines Inventars zu ihrem vollen Betrage bezahlen[16]. Nichtsdestoweniger muß er auch in diesem Fall ein Inventar errichten, bei Strafe für den Fall wo er Erbe wird[17], daß er die Vermächtnißnehmer voll befriedigen muß[18], für den Fall wo er nicht Erbe wird, daß die Gläubiger, oder wem sonst jetzt die Erbschaft herauszugeben ist, den Bestand der Erbschaft durch ihren Eid bestimmen können[19].

B. Rechtswohlthat der Gütertrennung*.

§ 607.

Wie die Rechtswohlthat des Inventars bestimmt ist, dem Erben Schutz zu gewähren gegen die Ueberschuldung der Erbschaft, so ist die Rechtswohlthat der Gütertrennung bestimmt, den

---

die Wirkungen der confusio ausgeschlossen sind, so darf man doch nicht so weit gehen, zu sagen, daß die Erbschaft dem Erben überhaupt fremd bleibe, nicht sein Vermögen werde. Dieß wird schon dadurch widerlegt, daß das Gesetz ausdrücklich dem Erben die Befugniß gibt, zum Zweck der Befriedigung der Erbschaftsansprüche die Erbschaftssachen zu veräußern, und daß es selbst den Pfandgläubigern nicht gestattet, die veräußerten Sachen von den Erwerbern abzufordern, § 4. 5. 6. 8 leg. cit., vgl. I § 249 Ziff. 3. Mühlenbruch S. 372 fg. Seuff. Arch. XIX. 168 Nr. 3, XXVI. 252, XXVIII. 146.

[15] L. 22 cit. § 9. Mühlenbruch S. 365. 366.

[16] L. 22 cit. § 14. Mühlenbruch S. 386 fg.

[17] Erbe aber wird er auch, wenn er innerhalb der Frist nicht ausschlägt, l. 22 cit. § 14 (§ 598 zu Note 7).

[18] Nach l. 22 cit. § 14 darf er ihnen die Falcidische Quart nicht abziehen, nach Nov. 1 c. 2 muß er sie selbst über den Bestand der Erbschaft hinaus befriedigen, und das gilt sogar für Soldaten. Mühlenbruch S. 415 fg. Fritz Arch. f. civ. Pr. XII S. 229 fg.

[19] Wobei aber dem Richter ein Ermäßigungsrecht zusteht. L. 22 § 14 cit. Mühlenbruch S. 384 fg.

* Dig. 42. 6 de separationibus. Vgl. Heimbach RLex. I S. 917 fg., Sintenis III § 186, Brinz 1. Aufl. § 157. 2. Aufl. II § 398, Unger § 41. Ubbelohde Arch. f. civ. Pr. LXI S. 63 fg. Köppen Lehrb. I § 35.

auf die Erbschaft Angewiesenen, Gläubigern oder Vermächtnißnehmern, Schutz zu gewähren gegen die Ueberschuldung des Erben. Gläubiger und Vermächtnißnehmer können nämlich verlangen[1], daß die Erbschaft zunächst ausschließlich zu ihrer Befriedigung verwendet, und erst der Ueberschuß den Gläubigern des Erben hingegeben werde[2]; sie müssen aber zu diesem Ende eine richterliche Verfügung erwirken[3]. Veräußerungen, welche der Erbe nach dieser Verfügung vornimmt, sind zwar nicht nichtig[4], aber anfechtbar[5]. Die Trennung kann nicht mehr verlangt werden: a) wenn und insoweit der Erbe die Erbschaft in gutem Glauben veräußert oder mit seinem Vermögen vereinigt hat[6]; b) wenn und insoweit die Gläubiger ausdrücklich oder stillschweigend erklärt haben, sich an die Person des Erben halten zu wollen[7];

---

§ 607. [1] Und zwar schon auch Digestenrecht.

[2] L. 1 § 1 l. 6 pr. h. t.

[3] L. 1 pr. § 14 h. t., l. 2 C. de bon. auct. iud 7. 72. Daß der Erbe im Concurs sei, ist Bedingung der Rechtswohlthat der Gütertrennung nicht; nicht einmal Nachweis der Ueberschuldung des Erben ist erforderlich. Seuff. Arch. II. 312, XII. 173, XV. 37. Doch erfordert das letztgenannte Erkenntniß (OAG. zu Rostock) Nachweis, daß der Erbe überhaupt Schulden habe. Vgl. auch Brinz § 398 Note 2. — Ebensowenig ist erforderlich, daß die Erbschaft überschuldet sei. Ist zugleich sie und das Vermögen des Erben überschuldet, so wird über sie neben dem Universalconcurs ein Particularconcurs eröffnet. Vgl. II § 272 Ziff. 2. KO. § 43. 202 fg. — Ungegründet ist die Ansicht, daß in der Antretung cum beneficio inventarii zugleich eine Separation der Erbschaft zu Gunsten der Erbschaftsgläubiger und Vermächtnißnehmer liege. Die Antretung cum beneficio inventarii wirkt nur zu Gunsten des Erben; sie bewirkt, daß er den Erbschaftsgläubigern nicht weiter haftet, als bis zum Belange der Erbschaft. Aber sie macht nicht zugleich die Erbschaft zum ausschließlichen Befriedigungsmittel der Erbschaftsgläubiger. Vgl. Fritz Arch. f. civ. Pr. XII S. 240 fg., Mühlenbruch XLI S. 378 fg., Arndts RLex. IV S. 20 fg., Sintenis a. a. O. Anm. 4.

[4] Nichtig ist ja (nach römischem Rechte) nicht einmal die Veräußerung nach eröffnetem Concurs. S. auch l. 1 § 3 D. h. t., wo zwar gesagt wird, daß der Erbschaftsgläubiger demjenigen vorgehe, welchem der Erbe eine Erbschaftssache verpfändet habe, nicht aber, daß dieser kein Pfandrecht habe.

[5] L. 2 h. t. Nach dieser Stelle ist sogar die vor der Separation gemachte Veräußerung anfechtbar, „si . . fraudis incurrat suspicio. Nam quae bona fide medio tempore per heredem gesta sunt, rata conservari solent".

[6] L. 1 § 12 l. 2 D. h. t.

[7] Eine stillschweigende Erklärung dieser Art liegt z. B. in der Annahme

c) nach Ablauf von fünf Jahren[8]. Durch den Tod des Erben wird die Rechtswohlthat der Gütertrennung nicht ausgeschlossen[9]. Reicht die Erbschaft zur Befriedigung der Gläubiger nicht aus, so ist es ihnen nicht verwehrt, sich auch an des Erben Vermögen zu halten[10], jedoch nur für den Ueberschuß, der nach Befriedigung der Gläubiger des Erben übrig bleibt[11].

Ein gleiches Recht, wie den Erbschaftsgläubigern in Betreff der Erbschaft, steht den Gläubigern des Erben in Betreff des Vermögens des Erben nicht zu[12].

III. Rechtsverhältniß zwischen Miterben.

A. Theilung der Erbschaft*.

§ 608.

Mehrere Erben haben die Erbschaft gemeinschaftlich[1] nach Bruchtheilen[1a]. Die Aufhebung dieser Gemeinschaft geschieht durch

---

von Zinsen, eines Pfandes, einer Bürgschaft. L. 1 § 10. 11. 15. 16 l. 7 h. t., l. 2 C. de bon. auct. iud. 7. 72.

[8] L. 1 § 13 h. t.

[9] L. 1 § 7. 8 h. t.

[10] In dieser Beziehung widersprechen sich die Quellen. Den im Text aufgestellten Satz spricht aus l. 3 § 2 h. t., das Gegentheil sagt l. 5 h. t., s. auch l. 1 § 17 h. t. Eine Vereinigung dieser Stellen scheint mir nicht möglich (vgl. übrigens Mayer § 123 Note 4); sie heben sich also gegenseitig auf. Hiernach haben wir über die vorliegende Frage in den Quellen keine maßgebende Entscheidung, und wir müssen dabei stehen bleiben, daß der Erbe durch den Antritt immerhin Schuldner der Erbschaftsgläubiger geworden ist. A. M. Arndts § 524 Anm. 3, Hofmann a. a. O. S. 574 fg., Brinz III § 398 Note 15.

[11] Dieß sagt auch l. 3 § 2 cit. — Doch können die Erbschaftsgläubiger Wiedereinsetzung in den vorigen Stand erlangen, „iustissima scilicet ignorantiae causa allegata", l. 1 § 17 h. t. Vgl. I § 118 Note 7.

[12] L. 1 § 2 h. t.: — „nam licet alicui adiciendo sibi creditorem creditoris sui facere deteriorem condicionem". Vgl. l. 1 § 5. 6 l. 6 § 1 h. t.

* Dig. 10. 2 Cod. 3. 36 familiae erciscundae. Cod. 3. 38 communia utriusque iudicii tam familiae erciscundae quam communi dividundo. Glück XI S. 1—118. Köppen Lehrbuch S. 221—246. Heimbach RLex. III S. 847—856. Sintenis III § 188, Brinz 1. Aufl. § 166—168. 2. Aufl. II § 407. 408. Unger § 43. 44.

[1] Miterben stehen in einer communio, wie Miteigenthümer; wie diese § 608.

Theilung. Dieselbe kann durch Vertrag bewirkt werden[2]. Sie kann aber auch durch Klage verlangt werden[3], sei es daß ein Erbe sich der Theilung widersetzt[4] oder die Erben sich über die Art und Weise der Theilung nicht verständigen können, sei es daß die Erben ohne Streit die Ausführung der Theilung in die Hand des Richters legen[5]. In allen diesen Fällen aber ist die Aufgabe des Theilungsrichters nicht bloß die Theilung im engeren Sinne, sondern die vollständige Auseinandersetzung der Erben.

1. Theilungsmasse ist Alles[5a], was zur Erbschaft gehört[6];

---

eine körperliche, so haben sie eine unkörperliche Sache gemeinsam. S. z. B. l. 31 D. pro socio 17. 2: — „cum non affectione societatis incidimus in communionem, ut evenit in re duobus legata, . . aut si hereditas vel donatio communiter nobis obvenit . .". L. 1 pr. D. h. t. (Note 3), l. 51 § 1 l. 54. 57 D. h. t. L. 4 pr. D. comm. div. 10. 3. „Per hoc iudicium corporalium rerum fit divisio, quarum rerum dominium habemus, non etiam hereditatis".

[1a] Vgl. § 528 Note 5. — Auf einen ungeborenen Miterben rechnet das römische Recht provisorisch drei Theile, in der Annahme, daß möglicherweise Drillinge geboren werden können. L. 3. 4 D. si pars her. 5. 4, l. 7 pr. D. de reb. dub. 34. 5, l. 36 D. de solut. 46. 3.

[2] S. z. B. l. 57 D. h. t., l. 1. 15. 17 C. h. t. (3. 36), l. 35 D. de pact. 2. 14.

[3] Actio familiae erciscundae. L. 1 pr. D. h. t. „Haec actio proficiscitur e lege duodecim tabularum: namque coheredibus volentibus a communione discedere necessarium videbatur aliquam actionem constitui, qua inter eos res hereditariae distribuerentur". L. 2 pr. D. h. t. „Per familiae erciscundae actionem dividitur hereditas . .". Die Etymologie von ercisci ist bestritten, und nicht einmal die Schreibart sicher (hercisci). Vgl. aber l. Rubria c. 23, Festus s. *vv.* erciscundae, erctum citumque, inercta, und einerseits S. Bugge in Fleckeisen's Neuen Jahrb. f. Philologie 1872 S. 94 fg., andererseits Corssen kritische Beiträge zur lateinischen Formenlehre S. 39 und Beiträge zur italischen Sprachkunde S. 113.

[4] Der Miterbe ist zur Theilung verpflichtet, wie der Theilhaber einer jeden Gemeinschaft zur Theilung verpflichtet ist (Note 20). L. 5 C. comm. div. 3. 37. „In communionem vel societatem nemo compellitur invitus detineri". Vertrag oder Verbot des Erblassers vermag diese Verpflichtung nicht aufzuheben, nur ihre Erfüllung aufzuschieben. Arg. l. 14 § 2. 3 D. comm. div. 10. 3. Vgl. II § 449 Note 12—14.

[5] Es gilt hier das Gleiche, wie bei der Gemeinschaft einer körperlichen Sache. Vgl. II § 449 Note 15. 16 und die Citate daselbst. Unger § 44 Anm. 4. Seuff. Arch. XXI. 53. Vgl. übrigens auch Köppen a. a. O. S. 225—227.

mit Ausnahme a) der Forderungen und Schulden, welche bereits nach gesetzlicher Regel getheilt sind[7]. Jedoch ist diese Ausnahme nicht dahin zu verstehen, daß es dem Theilungsrichter verboten wäre, Forderungen und Schulden in das Theilungsverfahren hineinzuziehen und dieselben, zum Zweck der Ausgleichung oder aus anderen Gründen, einem der Erben allein zuzuweisen[8]. Eine solche Ueberweisung wirkt wie Cession und Schuldübernahme[9]. Ausgeschlossen von der Theilung ist ferner b) was bereits in anderer Weise unter den Erben getheilt ist[10]; c) was seiner Natur nach untheilbar ist[11]; d) was seiner Bestimmung nach un-

---

5a L. 25 § 20 D. h. t. „Iudex familiae erciscundae nihil debet indivisum relinquere". Paul. sentent. I. 18 § 2. S. auch l. 16 pr. l. 31 D. h. t.

6 L. 9—16 pr. § 3 l. 22 pr. l. 53. 56 D. h. t., l. 9 C. h. t. (3. 36); l. 25 § 7. 8 l. 45 pr. D. h. t.; l. 14 pr. l. 54 D. h. t. — Die Praxis verlangt nach Analogie der l. 22 § 10 C. de iure del. 6. 30 von denjenigen Miterben, welche in der Lage waren, etwas von dem Nachlaß an sich zu nehmen, den Manifestationseid. Glück S. 35. Seuff. Arch. II. 233, VIII. 190, XII. 212. 346, XV. 261, XVI. 126, XX. 148, XXIV. 290, XXVII. 72.

7 L. 6 C. h. t. (3. 36). „Ea quae in nominibus sunt non recipiunt divisionem, cum ipso iure in portiones hereditarias ex lege duodecim tabularum divisa sint". L. 4 pr. l. 25 § 1. 9. 13 D. h. t., l. 9 C. comm. utriusque iud. 3. 38.

8 L. 3 D. h. t. „Plane ad officium iudicis nonnumquam pertinet, ut debita et credita singulis pro solido aliis alia adtribuat, quia saepe et solutio et exactio partium non minima incommoda habet . .". L. 2 § 5 eod., l. 20 § 3. 5 eod.

9 Vgl. II § 330 Ziff. 2. § 338 Note 9. L. 3 cit. fährt fort: „Nec tamen scilicet haec adtributio illud efficit, ut quis solus totum debeat vel totum alicui soli debeatur; sed ut, sive agendum sit, partim suo partim procuratorio nomine agat, sive cum eo agatur, partim suo partim procuratorio nomine conveniatur. Nam licet libera potestas esse maneat creditoribus cum singulis experiundi, tamen et his libera potestas est suo nomine substituendi eos, in quos onera actionis officio iudicis translata sunt". Nach heutigem Recht macht die richterliche Schuldüberweisung als solche (Consens des Gläubigers vorausgesetzt) den Miterben, an welchen sie geschehen ist, zum Schuldner (II § 338 Note 9). Vgl. noch l. 1 C. de exc. 8. 35 [36].

10 L. 1 C. h. t. (3. 36) (Vertrag), l. 44 pr. D. h. t. (actio communi dividundo). Seuff. Arch. IV. 39, XIII. 222.

11 Vgl. l. 25 § 9. 10 D. h. t. Ueber die Behandlung von Pfändern s. I § 226 Note 3. § 233a Note 1.

getheilt bleiben soll[12]; e) Verbotenes und auf verbrecherischem Wege Erworbenes[13]. — Von der anderen Seite müssen unter Umständen von den Erben Stücke ihres eigenen Vermögens mit zur Theilung gebracht werden; hiervon wird im folgenden § besonders gehandelt werden.

2. Das Theilungsverhältniß bestimmt sich natürlich zunächst durch die Erbtheile der Erben. Es kann aber sein, daß einem Erben gewisse Stücke oder gewisse Beträge aus der Erbschaft zum Voraus gebühren, nach gesetzlicher Regel[14] oder kraft Vermächtnisses des Erblassers[15].

3. Bei der Ausführung der Theilung hat der Theilungsrichter auf die Anordnungen des Erblassers und auf die Vereinbarungen der Parteien Rücksicht zu nehmen[16], im Uebrigen aber so zu theilen, wie er glaubt, daß es den wohlverstandenen Interessen der Parteien am Angemessensten ist[17].

---

[12] L. 4 § 3 l. 5. 6 D. h. t. (die Testamentsurkunde und andere Erbschaftspapiere), l. 30 D. h. t., l. 4 C. de relig. 3. 44 (Begräbnißplätze).

[13] L. 4 § 1. 2 D. h. t.

[14] So die Dos, welche dem Gewalthaber für den gewaltunterworfenen Sohn gegeben worden ist, II § 493 Note 1. S. ferner § 572 Note 9, auch unten Note 27.

[15] L. 4 pr. l. 22 § 1 l. 25 § 22 l. 26. 28 D. h. t., l. 7 C. h. t. (3. 36), l. 17 § 2 D. de leg. I° 30. S. auch Note 16 unter a.

[16] Was die Anordnungen des Erblassers angeht, so sind zu unterscheiden: a) Anordnungen, durch welche bestimmte Erbschaftsstücke bestimmten Erben zugewiesen werden. Solche Anordnungen sind in der That Vermächtnisse und müssen als solche erfüllt werden, aber, wie alle Vermächtnisse, nur mit Wahrung der falcidischen Quart und des Pflichttheils. L. 20 § 3. 5. 8 l. 32. 33 D. h. t., l. 10. 16. 21 C. h. t. (3. 36), l. 8 pr. C. de inoff. test. 3. 28. Vgl. Mühlenbruch Forts. von Glück XLII S. 152 fg., Fein das. XLV S. 227 fg. Seuff. Arch. XXXVI. 49. b. Anordnungen über die Art und Weise der Theilung im Allgemeinen, daß z. B. öffentliche Versteigerung eintreten solle, oder nicht eintreten solle. Auch über solche Anordnungen wird sich der Theilungsrichter nicht willkürlich hinwegsetzen dürfen; aber ein Recht, ihn zur Befolgung derselben zu zwingen, wenn er sie nicht für angemessen hält, haben die Erben nicht. — Vereinbarungen der Parteien: l. 3 § 1 D. comm. div. 10. 3, vgl. l. 21 eod.

[17] Vgl. l. 4 § 1 D. h. t.: — „boni . . et innocentis viri officio eum fungi oportet". L. 21 D. comm. div. 10. 3. „Iudicem in praediis dividundis quod omnibus utilissimum est . . sequi convenit". Im Einzelnen kann der Theilungsrichter hier, wie bei der Sachtheilung, die zu theilenden

4. Zur Auseinandersetzung der Erben gehört außer der Vertheilung des Nachlasses die Erledigung der persönlichen Ansprüche, welche durch die Erbgemeinschaft zwischen den Miterben erzeugt worden sind[18]. Die Erbgemeinschaft begründet zwischen den Miterben ein Verpflichtungsverhältniß, dessen Inhalt, wie der Inhalt des durch die Sachgemeinschaft zwischen den Miteigenthümern begründeten Verpflichtungsverhältnisses, im Allgemeinen unter freiem richterlichen Ermessen steht[19], welches sich aber im Besonderen darin wirksam erweist[20], daß jeder Miterbe verpflichtet ist, dem anderen zu ersetzen: a) was dieser im Interesse der Erbschaft, oder als Erbe im Interesse des Miterben, aus seinem Vermögen aufgeopfert hat[21]; b) was der Miterbe aus der Erbschaft, oder

---

Objecte körperlich theilen, oder einem Miterben gegen Entschädigung des andern allein zusprechen, oder zur öffentlichen Versteigerung bringen. Er kann auch an den Erbschaftssachen Dienstbarkeiten und Pfandrechte begründen. L. 1 pr. l. 22 § 1. 2 l. 25 § 6 l. 30 l. 47 pr. l. 52 § 2 l. 55 D. h. t., § 4 I. de off. iud. 4. 17; l. 16 § 1 l. 22 § 3 D. h. t., l. 6 § 1 D. de usufr. 7. 1; l. 14 § 1 l. 16 pr. § 2 D. h. t.; l 29 D. h. t. Glück S. 40—41. 51 fg. 74 fg. Seuff. Arch. I. 98, XI. 60. — Anspruch des Miterben für den Fall, daß das ihm Zugesprochene sich als fremd ausweist: l. 25 § 21 D. h. t., s. aber auch II § 449 Note 24. § 392 Note 3.

[18] L. 22 § 4 D. h. t. „Familiae erciscundae iudicium ex duobus constat, id est rebus atque praestationibus, quae sunt personales actiones". Es kann sein, daß der Erbtheilungsrichter es bloß mit diesen persönlichen Ansprüchen zu thun hat, wenn nämlich der Nachlaß schon anderweitig vertheilt ist, oder die Parteien über die Theilung nicht streiten. L. 44 pr. D. h. t. Seuff. Arch. XXIV. 133, XXXI. 153.

[19] Die actio familiae erciscundae ist, wie die actio communi dividundo, bonae fidei. L. 9 C. h. t., § 28 I. de act. 4. 6.

[20] Andere Seiten dieses Verpflichtungsverhältnisses sind bereits in anderen Zusammenhängen hervorgehoben worden: die Verpflichtung zur Theilung (Note 4), die Verpflichtung zur Collation (Text Ziff. 1 a. E.). S. noch l. 51 pr. D. h. t. — Nicht erzeugt die Erbschaftsgemeinschaft eine neue Verpflichtung zur Leistung des dem Erblasser oder vom Erblasser Geschuldeten. L. 51 § 1 i. f. D. h. t. Vgl. Seuff. Arch. XIX. 171, XXIV. 134 Nr. 2. 3.

[21] Im Allgemeinen: l. 18 § 1 C. h. t. (3. 36). „In communi . . hereditate quin sumptus ab uno facti bona fide familiae erciscundae iudicio . . servari possint, non est ambiguum". L. 18 § 3 D. h. t., § 3. 4 I. de obl. quasi ex contr. 3. 27. Im Besonderen: a) ein Miterbe bewirkt durch eine von ihm gemachte Aufopferung die Erhaltung der ganzen Erbschaft, l. 39 pr. D. h. t., oder einer einzelnen Erschaftssache, z. B. durch Zahlung einer Erbschaftsschuld die Erhaltung der für die Schuld verpfändeten Sache, l. 18 § 7

als Erbe aus dem Vermögen des Miterben, in sein Vermögen gebracht hat[22]; c) worum er durch seine Schuld die Erbschaft, oder als Erbe das Vermögen des Miterben, geschädigt hat[23]. Schuld ist auch Nachlässigkeit, jedoch nur solche, welche in eigenen Angelegenheiten vermieden zu werden pflegt[24]. — Wegen künftiger Verbindlichkeiten dieser Art kann Caution verlangt[25] oder es kann der Miterbe angehalten werden, diejenige Thätigkeit eintreten zu lassen, durch welche das Entstehen einer Verbindlichkeit für ihn vermieden wird[26]; oder es kann wohl selbst der Betrag des eventuell zu Fordernden dem eventuell Berechtigten sofort aus der Erbschaft zuerkannt werden[27]. — Insofern die hier genannten Ansprüche auch nach einem andern rechtlichen Gesichtspunkt begründet sind, können sie natürlich nicht bloß bei Gelegenheit der Erbtheilung, sondern auch selbständig geltend gemacht werden[28].

---

l. 25 § 14 l. 31 D. h. t., l. 18 § 4 eod. (des Sclaven, durch dessen Delict die Schuld entstanden ist, l. 25 § 15 D. h. t.); ein Miterbe befreit durch Zahlung einer Erbschaftsschuld die Erbschaft von einem Nießbrauch, l. 44 § 7 D. h. t., durch Zahlung der Vermächtnisse vom Mitbesitz der Vermächtnißnehmer, l. 18 § 6 l. 25 § 15 D. h. t.; ein Miterbe schützt die Erbschaft gegen Entstehung einer Verbindlichkeit, l. 25 § 13 D. h. t., bewirkt für sie die Entstehung einer Forderung, l. 78 § 2 D. de contr. emt. 18. 1. b. Ein Miterbe erfüllt eine untheilbare Erbschaftsverbindlichkeit, l. 25 § 10. 11 l. 44 § 8 l. 49 D. h. t., l. 11 § 23. 24 D. de leg. IIIo 32, vgl. l. 18 § 2 D. h. t.; ein Miterbe erfüllt eine theilbare Erbschaftsverbindlichkeit ganz als Selbstschuldner, l. 20 § 1. 6. 7 l. 25 § 19 D. h. t., l. 13 C. h. t., l. 38 pr. D. de cond. ind. 12. 6. Vgl. auch II § 449 Note 10. 11. Seuff. Arch. XXIV. 134 Nr. 1. 3.

[22] L. 19. 56 D. h. t., l. 9 C. h. t. (3. 36), § 3. 4 I. de obl. quasi ex contr. 3. 27, § 4 I. de off. iud. 4. 17, vgl. l. 44 § 3 D. h. t. Vgl. auch II § 449 Note 5. 6.

[23] L. 16 § 4. 5 l. 17 D. h. t., l. 3. 19 C. h. t. (3. 36), § 4 I. de off. iud. 4. 17; l. 25 § 18 D. h. t.; l. 25 § 12. 13 D. h. t., l. 44 § 5 eod., l. 5 § 4 l. 85 § 3 D. de V. O. 45. 1; l. 25 § 17 D. h. t., l. 8 D. de nox. act. 9. 4.

[24] L. 25 § 16 D. h. t. Vgl. noch l. 45 § 1 D. h. t.

[25] L. 19 l. 25 § 10. 13 D. h. t.

[26] L. 18 § 2. 4 l. 44 § 7 D. h. t.

[27] L. 20 § 1. 6 D. h. t.

[28] Es kann begründet sein z. B. actio communi dividundo, negotiorum gestorum, legis Aquiliae, furti etc. Vgl. z. B. l. 16 § 4. 5 D. h. t., l. 18 § 1 C. h. t. (3. 36), l. 3 C. de neg. gest. 2. 18 [19], l. 8 D. de nox. act. 9. 4.

5. Die richterliche Erbtheilung braucht nicht nothwendig zwischen allen Miterben zu geschehen[29]. — Ihrer Natur nach geschieht sie nur ein Mal; ist sie einmal geschehen, so findet in Betreff dessen, was etwa noch ungetheilt geblieben ist, nicht mehr Erbtheilung, sondern nur noch Sachtheilung statt[30]. — Wird einer der Parteien vom Gegner das Miterbrecht bestritten, so hat der Theilungsrichter zunächst hierüber zu befinden. Dabei kann aber der Bestreitende, wenn er im alleinigen Besitz der Erbschaft ist, verlangen, nicht ungünstiger behandelt zu werden, als er behandelt worden sein würde, wenn bloß die Klage auf Herausgabe der Erbschaft gegen ihn angestellt worden wäre[31]. — Ist irrigerweise einer Person, welche Erbrecht nicht hat, solches zugeschrieben worden, so ist das Urtheil nichtig[32].

---

[29] L. 2 § 4 D. h. t., l. 17 C. h. t. (3. 36). Vgl. den II § 449 Note 26 citirten Aufsatz von Zimmermann, auch Bangerow II § 514 Nr. 2, Köppen a. a. O. S. 238 fg. Seuff. Arch. IX. 160 Nr. 1. — Andererseits steht nichts entgegen, daß in demselben Theilungsverfahren mehrere den Parteien gemeinschaftliche Erbschaften zusammengefaßt werden, sollte selbst bei einer derselben noch ein anderer Miterbe vorhanden sein. L. 25 § 3. 4 D. h. t., vgl. Bangerow II § 514 Nr. 5 und die Citate daselbst.

[30] L. 20 § 4 D. h. t. Paul. sentent. I. 18 § 1. Doch bleiben außerordentliche Fälle vorbehalten, l. 20 § 4 cit.: — „nisi causa cognita".

[31] In der That wird in diesem Falle mit der actio familiae erciscundae die hereditatis petitio combinirt. Nach römischem Recht konnte in diesem Falle der Beklagte verlangen, daß vorher die hereditatis petitio als besondere Klage durchgeführt werde; er konnte den Kläger mit der exceptio (praescriptio) si (quod) in ea re praeiudicium hereditati non fiat ganz zurückweisen. L. 1 § 1 D. h. t. Vgl. über diese Einrede überhaupt § 616 Ziff. 1. Die Rücksicht „ne possessor singulis iudiciis vexaretur" (§ 616 Note 1) fällt hier weg; so ergibt sich das Resultat im Text. Vgl. Sintenis III § 188 Anm. 2, Unger § 44 Anm. 6, Planck krit. VJSchr. XI S. 190. Seuff. Arch. IV. 152, XXV. 141.

[32] L. 36 D. h. t. Derjenige, welchem irrigerweise Miterbrecht zugeschrieben worden ist, kann sich gegenüber einer nun gegen ihn anzustellenden hereditatis petitio nicht darauf berufen, daß er früher als Erbe anerkannt worden sei. Dieß sagt l. 37 D. h. t. nach der florentinischen Lesart. „Qui familiae erciscundae iudicio agit, non confitetur, adversarium sibi esse coheredem". Streicht man auf Grund der Basiliken das non, so hat die Stelle den Sinn, daß man nicht zu gleicher Zeit die Erbtheilungsklage anstellen und dem Gegner das Miterbrecht bestreiten könne. Vgl. Bangerow II § 514 Nr. 4 und die Citate daselbst.

Angefochten werden kann die Erbtheilung, richterliche oder vertragsmäßige, nur aus allgemeinen Gründen[33].

B. Die Collationspflicht*.

1. Einleitung.

§ 609.

In gewissen Fällen muß der Erbe, welcher seinen Theil von der Erbschaft haben will, seine Miterben an gewissen Stücken des eigenen Vermögens Theil nehmen lassen; man sagt: er sei verpflichtet zur Collation (zum Beibringen)[1].

[33] Es gilt auch für die Erbtheilung das II § 449 Note 25 Gesagte.

* Dig. 37. 6 de collatione bonorum. 37. 7 de dotis collatione. Cod. 6. 20 de collationibus. — Pfitzer über die Collation der Descendenten, 1807 (vgl. über diese Schrift das Urtheil Fein's in der sogleich zu nennenden Schrift S. VI. XVI. XVII). Kämmerer über die Collation der Dos bis zur Verordnung des Kaisers Gordian, Beiträge zur Geschichte und Theorie des römischen Rechts Nr. 7 (1817). Francke Grundzüge der Lehre von der Collation, civil. Abhandlungen Nr. 4 (1826). Arndts RLex. III S. 809—848 (1841). Fein das Recht der Collation, 1842 (das Hauptwerk über die Collation; dazu v. d. Pfordten in Richter's Jahrb. VIII S. 865 fg.). Ad. Schmidt (von Ilmenau) das Princip der prätorischen Collation, Jahrb. d. gem. R. IV S. 110 fg. (1860). Derf. das formelle Recht der Notherben S. 106—125 (1862). Zimmermann zur Revision der Lehre von der Collation, Arch. f. civ. Pr. LI S. 389 fg. (1868). Leist Fortf. von Glück Serie der Bücher 37 und 38 III S. 201—494 (1875). Kohler Zeitschr. f. französ. Civilrecht VII S. 365 fg. (1876). Roßhirt Einleitung in das Erbrecht S. 414—444. testamentarisches Erbrecht II S. 201—221, Mayer § 124—128, Bering S. 559 fg. 651 fg., Köppen System S. 246 fg., Keller Institutionen S. 313 fg. Bangerow II § 515. 516. Sintenis III § 189, Brinz 1. Aufl. § 169—172. 2. Aufl. II § 409—411, Unger § 45—47.

§ 609. [1] Man gibt wohl den römischen Ausdruck conferre, collatio wieder durch den deutschen Ausdruck „Einwerfen". Mir scheint dieser Ausdruck nicht empfehlenswerth. Denn er bringt in die Vorstellung die unrichtige Färbung, als müsse das zu Conferirende zuerst mit der Gesammttheilungsmasse vereinigt, und erst durch diese hindurch an den Miterben gebracht werden; was anerkanntermaßen nicht richtig ist. Allerdings sprechen die Quellen von in commune conferre, in medium conferre, s. z. B. l. 1 pr. § 16 D. h. t. (de collatione bonorum 37. 6), l. 4. 21 C. h. t., s. auch l. 17. 19 C. h. t.; aber sie sagen auch, und zwar häufiger, fratri etc. conferre, ja sibi conferre, s. z. B. l. 1 § 24 D. h. t., l. 1 § 16 D. de coniung. 37. 8, und in l. 3 § 2 D. h. t. wird eine Consequenz aus der Vorstellung des in medium conferre ausdrücklich abgewiesen. Mir scheint der Ausdruck „Beibringen",

Die Collation ist im Allgemeinen bestimmt, eine unbillige Ungleichheit zu beseitigen, welche sonst zwischen den Miterben vorhanden sein würde; im Besonderen zeigt ihre Entwickelung im römischen Recht verschiedene Grundgedanken.

1. Der älteste Fall der Collationspflicht im römischen Recht ist die Collationspflicht der Emancipirten[2], welche neben anderen in der Gewalt verbliebenen Descendenten zur Erbfolge gelangen. Als der römische Prätor den Emancipirten gleiches Intestat- und Notherbenrecht verlieh, wie den in der Gewalt verbliebenen Descendenten, zog er in Betracht, daß sie andererseits diesen gegenüber einen unbilligen Vortheil haben würden, wenn sie das nach der Emancipation erworbene Vermögen für sich behalten könnten, während ihre Miterben allen Erwerb für den Erblasser, und somit für die Erbschaft, gemacht hätten[3]. Jedoch hat der Prätor diesen Gedanken nicht in abstracter Allgemeinheit durchgeführt: er hat den Emancipirten die Verpflichtung zur Collation nicht unbedingt auferlegt, sondern nur für den Fall daß, und nur soweit als, sie den in der Gewalt verbliebenen Descendenten etwas nehmen[4]. — Emancipirte ihrerseits haben nicht nur keinen An-

welcher eine unmittelbare Uebersetzung des römischen Ausdrucks ist, Alles zu leisten, was verlangt werden kann.

[2] Und der ihnen gleich Gestellten. Vgl. § 577 Note 2. L. 1 § 14 l. 5 pr. D. h. t., l. 2 D. de dot. coll. 37. 7; l. 5 pr. D. h. t., l. 4 D. de coniung. 37. 8, l. 6 D. si tab. test. nullae 38. 6; Coll. XVI. 7 § 2. S. auch l. 19 C. h. t.

[3] L. 1 pr. D. h. t. „Hic titulus manifestam habet aequitatem. Cum enim praetor ad bonorum possessionem contra tabulas emancipatos admittat participesque faciat cum his, qui sunt in potestate, paternorum bonorum: consequens esse credit, ut sua quoque bona in medium conferant, qui appetant paterna". Coll. XVI. 7 § 2: — „aequissimum putavit, neque eos bonis paternis carere per hoc quod non sunt in potestate, neque praecipua bona propria habere, cum partem sint ablaturi suis heredibus". L. 20 § 1 D. de B. P. c. t. 37. 4. Keine Collation bei testamentarischer Berufung: l. 1. 9 C. h. t.

[4] Für den Fall daß und soweit als sie ihnen durch ihr Erbewerben eine „iniuria", ein „incommodum" zufügen, l. 10 D. h. t, l. 13 D. de coniung. 37. 8, l. 1 § 5 D. h. t. Daher brauchen sie nicht zu conferiren: a) den suis eines anderen Stammes, l. 1 § 3 i. f. l. 3 § 6 i. f. l. 9 D. h. t., l. 1 § 2 D. de dot. coll. 37. 7, l. 1 § 13. 17 D. de coniung. 37. 8; b) den enterbten suis, welchen sie Zutritt zur Erbschaft dadurch verschaffen, daß der Eingesetzte aus Furcht vor ihrer bonorum possessio contra tabulas gar nicht antritt,

ſpruch auf Collation, ſondern werden auch bei der Collation als Erben nicht mitgerechnet, ſo daß die collationsberechtigten Descendenten um ſo viel Mehr erhalten[5].

2. Die Collationspflicht des Emancipirten iſt ausgedehnt worden auf die in der Gewalt verbliebene Tochter für ihre Dos, welche ſie nach der Regel des Civilrechts mit ihren Geſchwiſtern nicht zu theilen brauchte[6]. Darüber, ob auf dieſe Collation auch Emancipirte Anſpruch hätten, ſtritten die römiſchen Juriſten; K. Gordian entſchied, es müſſe ihnen die vom Vater herrührende, nicht eine andere Dos conferirt werden[7].

3. Nach dem Recht der ſpäteren Kaiſerzeit müſſen Descendenten als ſolche anderen Descendenten, neben welchen ſie erben, gewiſſe von dem gemeinſchaftlichen Ascendenten bei deſſen Lebzeiten erhaltene Vermögensſtücke conferiren[8]. Der Grundgedanke dieſer Collationspflicht iſt, daß nicht anzunehmen ſei, der Erblaſſer habe durch die einem Descendenten gemachte Zuwendung demſelben für den künftigen Erbfall einen Vorzug vor ſeinen Miterben geben wollen[8a].

---

l. 20 § 1 D. de B. P. c. t. 37. 4; c) den eingeſetzten suis, welchen ſie durch die von ihnen eröffnete bonorum possessio contra tabulas Mehr verſchaffen, als ihr Einſetzungstheil beträgt, l. 1 § 4 D. h. t., l. 3 D. de dot. coll. 37. 7, l. 20 § 1 D. de B. P. c. t. 37. 4; iſt der Erbtheil des eingeſetzten suus in der bonorum possessio contra tabulas kleiner als ſein Einſetzungstheil, ſo brauchen ſie ihm nur für die Differenz zu conferiren, l. 1 § 3 D. h. t. d. Ebenſowenig brauchen ſie dann zu conferiren, wenn ſie im Teſtament ſo viel erhalten haben, als ihr Inteſtaterbtheil beträgt, l. 1 § 6. 7 D. h. t., l. 3 D. de dot. coll. 37. 7.

[5] L. 1 § 24 l. 2 § 5. 7 l. 3 § 2 D. h. t.

[6] S. Ulp. VI. 6 und die übrigen II § 499 Note 6 citirten Stellen. Im Einzelnen: a) die Tochter als ſolche muß conferiren, nicht bloß die emancipirte Tochter, l. 1 pr. § 8 l. 5 pr. l. 9 D. de dot. coll. 37. 7, l. 4. 5. 8. 14. 16 C. h. t.; b) nicht bei teſtamentariſcher Erbfolge, l. 3. 5 pr. D. de dot. coll. 37. 7, l. 4. 7 C. h. t.; c) nur denjenigen, welchen ſie „iniuriam facit", und ſoweit ſie dieß thut, l. 1 § 2 l. 3 l. 5 pr. D. de dot. coll. 37. 7. Vgl. noch Brinz 2. Aufl. II S. 286 fg.

[7] L. 4 C. h. t. Vgl. Schmidt Notherbenrecht S. 124 Note 185, auch Note 178.

[8] Dieſe neue Collation iſt eingeführt worden von K. Leo in l. 17 C. h. t. (a. 472), weiter ausgebildet worden von Juſtinian in l. 19. 20 C. h. t. und Nov. 18 c. 6.

[8a] Dieſer Grundgedanke macht ſich übrigens bereits in der in der vorigen

Im Justinianischen Recht hat von diesen verschiedenen Fällen der Collationspflicht nur noch der dritte Geltung. Die Collationspflicht der Emancipirten ist zuerst durch die Aenderung des Rechts in Betreff der Rechts- und Erwerbsfähigkeit der gewaltunterworfenen Descendenten in ihrem Umfange sehr eingeschränkt[9], dann durch die neueste Gesetzgebung Justinian's, welche allen principiellen Unterschied in der gesetzlichen Erbfolge zwischen den Descendenten aufgehoben hat, ganz beseitigt worden[10]. Durch

---

Note genannten Entscheidung K. Gordian's geltend. Vgl. Fein S. 284 fg. (aber auch Brinz 2. Aufl. II S. 290 Note 20). Vgl. ferner Note 9 a. E.

[9] Durch die bezeichnete Rechtsveränderung wurde der Collation des Emancipirten Alles entzogen mit Ausnahme a) der Zuwendungen von Seiten des Erblassers und b) der Fruchterspariſſe aus dem adventicischen Erwerbe. Die Ausnahme zu b ist nicht allgemein anerkannt (gegen dieselbe namentlich Mayer Erbr. I § 126 Note 11, Bangerow S. 385. 386, Leist S. 295 fg.), und in der That haben wir für sie kein Zeugniß in der Compilation. Aber sie folgt aus dem Princip, welches der Collation des Emancipirten zu Grunde liegt, wie sie denn auch in den Basiliken (XLI. 7. 36) anerkannt ist. Leist a. a. O. beruft sich darauf, daß die aus dem adventicischen Gute ersparten Früchte Kapital, also selbst wieder adventicisches Gut geworden seien. Das ist doch kein Beweis. Denn es ist ja eben die Frage, ob auch die aus der Fruchterſparung herrührende Vermehrung des adventicischen Gutes sich der Collation entzogen habe. Die Ausnahme zu a ist ausdrücklich in l. 17 i. f. C. h. t. anerkannt (über die Frage, ob hier nicht eine Interpolation anzunehmen ist, vgl. Leist S. 267 fg. und die das. Citt.). Doch macht dabei Schwierigkeit der Satz, daß die dem Hauskinde vom Vater gemachte Schenkung, wenn sie bis zum Tode des Vaters nicht revocirt wird, dem Hauskinde bleibt (II § 516 Note 17). Aber blieb sie ihm in der That auch in Concurrenz mit Emancipirten? Mir scheint für die vielbesprochene l. 17 C. h. t. immer noch die annehmbarste Erklärung, daß sie für den bezeichneten Fall zwar nicht die Convalescenz der Schenkung leugnet, wohl aber die Freiheit von der Collationspflicht. Dieß ist die Auffassung von Francke S. 228 fg.; aber freilich haben Andere sehr abweichende Ansichten. Vgl. Arndts S. 817 fg., Fein S. 126 fg., Bangerow S. 383 fg., Schmidt S. 117 Note 161, Leist S. 257 fg. Eigenthümlich Brinz 2. Aufl. II S. 289.

[10] Die Collation der Emancipirten war eine Leistung, mit welcher sich Personen, welche eigentlich keinen Anspruch auf die Erbschaft hatten, den eigentlichen Erben gegenüber die Theilnahme an der Erbschaft erkaufen mußten. Seit Nov. 115 und 118 stehen sich die Descendenten wie alle anderen gesetzlichen Erben in ihrer Erbberechtigung vollständig gleich, und deßwegen kann von einem Preis, welchen einer dem andern für die Theilnahme an der Erbschaft zahlen müßte, keine Rede mehr sein. Es ist zwar kaum anzunehmen, daß Justinian sich diese Consequenz seiner neuen Ordnung des gesetzlichen

die zuerst bezeichnete Aenderung ist zugleich die Collation der Dos, soweit diese Collation nicht bereits durch die allgemeine Collation der Descendenten absorbirt worden war, aufgehoben worden[11].

Erbrechts zum Bewußtsein gebracht habe; aber wenn der Auslegung überhaupt das Recht zusteht, nicht gedachte Gedanken des Gesetzgebers zur Geltung zu bringen (I § 22), so findet dieses Recht in dem vorliegenden Falle eine m. E. unzweifelhafte Anwendung. — Man darf das hier gebrauchte Argument nicht so ausdrücken, wie es häufig geschieht: nach der Nov. 118 könne deßwegen von der Collation der Emancipirten keine Rede mehr sein, weil dieses Gesetz ihnen anstatt des prätorischen civiles Erbrecht gegeben habe (in welcher Gestalt das Argument angegriffen worden ist von Francke S. 224 fg., Arndts S. 822 fg., Mayer § 124 Note 9). Nicht die Verschiedenheit der Rechtsquelle, auf welcher das Erbrecht der Emancipirten beruhte, war der Grund ihrer Collationsverbindlichkeit (s. dagegen auch l. 11 C. de leg. her. 6. 58, l. 18 C. h. t.), sondern daß diese Rechtsquelle (was sie nicht nöthig gehabt hätte, und was die kaiserliche Gesetzgebung, als sie cognatischen Enkeln neben suis Erbrecht gewährte, nicht gethan hat) das Eigentlichnicht der Erbberechtigung der neu Berufenen glaubte betonen zu müssen, betonen zu müssen, daß die Emancipirten ihr Erbrecht eigentlich verloren hätten, und daß sie sich daher jedenfalls nicht zu ihrrm Vortheil auf die Thatsache berufen dürften, durch welche sie es verloren hätten. — Für ebensowenig zutreffend halte ich eine andere Fassung des aus der Nov. 118 für die hier vertheidigte Ansicht hergeleiteten Arguments, welche namentlich von Fein S. 138 fg. und Bangerow S. 387 fg. ausgeführt worden ist: die Collationsverbindlichkeit der Emancipirten habe darauf beruht, daß der Prätor sie unter Fiction der fortdauernden Suität berufen habe, und von dieser Grundlage sei ihr Erbrecht durch die Nov. 118 unabhängig gemacht worden. Allerdings heißt es in den Quellen, der Prätor berufe die Emancipirten unter Rescission der capitis diminutio, welche sie erlitten hätten (l. 6 § 1 D. de B. P. 37. 1, l. 3 § 5 l. 6 § 2 D. de B. P. c. t. 37. 4). Aber es scheint mir kein gesunder Gedanke zu sein, daß der Prätor sich durch diese Rescission die Berufung der Emancipirten erst möglich gemacht, dadurch aber auch sich in die Nothwendigkeit versetzt habe, die Consequenzen der Rescission hinzunehmen. Die Rescission war der formelle Ausdruck dessen, was er wollte, keine Fessel, die er sich auferlegte und welche ihn gehindert hätte, seinen Entschluß zu gestalten, wie es ihm nach rein sachlichen Gesichtspunkten zweckmäßig erschien. Gegen die hier bezeichnete Auffassung ist im Besonderen gerichtet der oben bei * genannte Aufsatz von Schmidt, und s. namentlich auch Brinz 1. Aufl. S. 718. 719. 2. Aufl. II S. 286 Note 5. — Für die Beseitigung der Collation der Emancipirten im neuesten römischen Rechte ist von jeher die herrschende Meinung gewesen; über ältere Dissentienten s. die Citate bei Francke S. 217 Note 55. S. 226 Note 60; in der neueren Zeit haben sich Francke a. a. O., Mayer a. a. O., Bangerow a. a. O. und Leist S. 279 fg. dagegen erklärt. Leist verweist darauf, daß der Emancipirte nach dem Recht

2. Das Recht der Collation im Einzelnen[1].

§ 610.

1. Verpflichtet zur Collation und berechtigt die Collation zu fordern sind Descendenten als solche[2], welche neben einander

---

vor der Nov. 118 nur noch Zuwendungen des Vaters conferirt habe, während die dem suus gemachte Schenkung demselben unverkürzt geblieben sei. Ich kann darin, selbst wenn es richtig sein sollte (vgl. Note 9), keine Widerlegung des hier Gesagten erkennen. Die Praxis hat, wie allgemein anerkannt wird, unverrückt an der Beseitigung festgehalten. — Eine eigenthümliche Ansicht hat Schmidt in dem oben citirten Aufsatz S. 120. 121 aufgestellt. Auch Schmidt geht davon aus, daß seit der Nov. 118 die Erbfolge der Emancipirten nicht mehr als ein Unrecht gegen die in der Gewalt verbliebenen Descendenten erscheine; aber er zieht daraus nicht die Consequenz, daß deßwegen ihre Collationsverbindlichkeit weggefallen sei, sondern die Consequenz, daß jetzt ihre Collationsverbindlichkeit unbeschränkt gelte, nicht bloß denjenigen gegenüber, welchen sie durch ihre Erbfolge Unrecht thäten. Mir scheint das Irrige dieser Schlußfolgerung auf der Hand zu liegen. Schmidt stellt die Collation nach der Nov. 118 auf die Idee, daß es ungerecht sei, wenn der eine Descendent für die Erbschaft erwerbe, der andere für sich. Ich will die innere Berechtigung dieser Idee nicht bestreiten (eine Bemerkung, welche auch in dieser Beziehung Vangerow S. 388 gegen Schmidt macht, trifft nur einen unvorsichtigen Ausdruck desselben, nicht seine eigentliche Meinung); aber dafür, daß man im Sinne des römischen Rechts handle, wenn man sie zur praktischen Geltung bringt, liegt nicht der mindeste Anhalt in den Quellen vor. Der Emancipirte conferirte eben nur denjenigen, die er beschränkte, und cognatische Enkel conferirten gar nicht. S. auch Leist S. 288 fg.

[11] Absorbirt worden war sie, was die dos profecticia angeht. Was die dos adventicia betrifft, so brauchte die Tochter das Kapital derselben nicht mehr zu conferiren, seit auch andere sui das peculium adventicium dem Eigenthum nach für sich erwarben. Den Genuß derselben aber hat sie entweder nie gehabt oder kraft Geschenkes des Vaters. Vgl. Francke S. 190 fg., Arndts S. 826 fg. Hierbei ist noch abgesehen von der Frage, ob Verheirathung der Tochter sich überhaupt mit Fortdauer der väterlichen Gewalt vertrage (II § 525 Note 20 Ziff. 3).

[1] Für die Collation der Descendenten, welche die Kaisergesetze, auf denen § 610.
sie beruht, nur in den allgemeinsten Umrissen ordnen, müssen die Grundsätze der alten Collation zur Anwendung gebracht werden, soweit dieselben mit dem Grundgedanken dieser neuen Collation verträglich sind. Die neue Collation erscheint in der kaiserlichen Gesetzgebung nicht als Rechtsinstitut für sich, sondern lediglich als Fortsetzung der alten Collation. Vgl. Fein S. 289 fg., Leist S. 290 fg. 444 fg. Wenn Fein den bezeichneten Grundsatz nur mit der Maßgabe zur Anwendung bringen will, daß in allen Fällen,

zur Erbfolge gelangen[2]. Ob die Erbfolge nach gesetzlicher Regel eintritt, oder auf Grund eines Testamentes, ist gleichgültig[4]; nur ist im Fall der testamentarischen Erbfolge erforderlich, daß die Eingesetzten auch zur Intestaterbfolge berufen gewesen sein würden[5]. Conferirt werden muß allen miterbenden Descendenten, nicht bloß denjenigen, welche der Collationsverpflichtete

---

wo bei der collatio emancipati der Zeitpunkt des Todes des Erblassers entscheidend gewesen sei, für die neue Collation der Zeitpunkt des Erbschaftsantritts substituirt werden müsse, so verwerthet er auch hier (vgl. § 609 Note 10) in einer wie mir scheint unberechtigten Weise die Fiction der Suität. Gegen das ganze Princip erklärt sich ohne genügenden Beweis Zimmermann (§ 609 Note *) S. 390.

[2] L. 17 C. h. t. Auch Adoptirte, auch Legitimirte. Auch uneheliche Kinder, welche neben einander erben (§ 574 Ziff. 3)? Diese Frage darf wohl nicht bejaht worden. Denn auch abgesehen davon, daß in den Gesetzen den liberi naturales die Collationspflicht nirgends auferlegt ist, stellt sich die Erbfolge derselben so sehr als etwas außerhalb der gewöhnlichen Ordnung Stehendes dar, daß es äußerst bedenklich erscheinen muß, die Präsumtion, auf welcher die Collation der Descendenten beruht, auf sie zu übertragen. Vgl. Fein S. 266 fg., Vangerow § 516 Anm. 2 Nr. I. 5, Leist S. 363.

[3] Wer die Erbschaft ausschlägt, braucht so wenig zu conferiren, wie er Collation verlangen kann. L. 17 C. h. t.; l. 2 § 5 i. f. l. 3 § 5 D. h. t., l. 1 pr. l. 4. 8. 9 D. de dot. coll. 37. 7. — Durch Transmission geht mit dem Recht, Erbe zu werden, auch Collationsrecht und Collationspflicht über. Arndts S. 831, Fein S. 367 fg., Vangerow II § 516 Anm. 2 Nr. I. 6, Leist S. 402. 485.

[4] Daß auch bei testamentarischer Erbfolge conferirt werden müsse, hat Justinian in Nov. 18 c. 6 neu eingeführt. Es sei ja ungewiß, meint er, ob nicht der Erblasser bei der Errichtung des Testamentes an die früher gemachte Zuwendung, aus Vergeßlichkeit oder unter dem Einfluß der Todesnähe, nicht gedacht habe. — Muß auch der ex re certa eingesetzte Descendent conferiren? Ja; nach dem § 553 Note 11 Gesagten. Neuner Heredis institutio ex re certa S. 461 fg., Leist S. 481. A. M. Fein S. 377 fg. — Auch wenn sich gesetzliche und testamentarische Erbfolge mischen (§ 584 zweite Hälfte, § 591 Note 12), tritt Collationsverbindlichkeit ein. Das alte Recht schloß sie in diesem Falle consequent aus, l. 6. 7 D. de dot. coll. 37. 7. Vgl. Arndts S. 831 Note 128.

[5] Justinian will offenbar in Nov. 18 c. 6 den Descendenten keine neue Verpflichtung auferlegen, sondern nur die ihnen als Intestaterben obliegende Verpflichtung auf den Fall eines errichteten Testamentes erstrecken. So auch die herrschende Meinung, vgl. Arndts S. 832, Sintenis III § 189 Anm. 7, Vangerow § 516 Anm. 2 Nr. I. 3, Leist S. 481, und die bei Fein S. 374 Note 3 und Vangerow a. a. O. Citirten; a. M. Fein selbst a. a. O.

beschränkt[6]. Sind neben Collationsberechtigten andere nicht collationsberechtigte Miterben vorhanden[7], so dürfen die Letzteren bei Berechnung des Collationsantheils nicht mitgezählt werden[8].

2. Die Collationspflicht tritt nur unter der Voraussetzung ein, daß der Erblasser nicht das Gegentheil angeordnet hat[9]. Auch dann fällt die Collationspflicht weg, wenn durch die Collation der Pflichttheil des Conferirenden verletzt werden würde[10].

3. Gegenstand der Collationspflicht[11] ist nicht jede Gabe

---

[6] In dieser Beziehung darf das Recht der collatio emancipati (vgl. § 609 Note 4) nicht als fortdauernd angesehen werden. Die Collation des Emancipirten beruhte darauf, daß der Emancipirte als Eindringling angesehen wurde, welcher sein Erbewerden durch Abstreifen eines ihm an und für sich zustehenden Vorzuges erst erkaufen mußte: von diesem Standpunkte aus konnte die Beschränkung, daß er den Kaufpreis auch nur demjenigen zu zahlen brauche, welchem er durch sein Erbewerden etwas nehme, natürlich erscheinen. Dagegen ist der Grundgedanke der neuen Collation, daß zwischen Gleichstehenden keine Ungleichheit durch (gewisse) Zuwendungen des Erblassers begründet werden soll: wenn aber ein Enkel von einem verstorbenen Kinde nur seinem Bruder ꝛc. zu conferiren brauchte, so würde der Oheim nicht weniger zurückgesetzt sein, als wenn sein eigener Bruder ꝛc. eine ihm gemachte Zuwendung für sich behalten könnte, und es würde der Oheim ꝛc. seinerseits einem Stamm zu conferiren haben, von dem er nichts zurückempfinge. So auch die herrschende Meinung, Arndts S. 835 fg., Fein S. 277 fg., Leist S. 381 fg., und die bei Bangerow § 516 Anm. 2 Nr. II. 1 sonst noch Genannten; a. M. Bangerow selbst a. a. O., Mayer § 125 Anm. 6, Sintenis § 189 Anm. 17. A. M. auch Brinz in der 1. Aufl. S. 726. 727, nicht mehr in der 2. Aufl. III S. 293.

[7] Z. B. eine arme Wittwe, oder eingesetzte Nichtdescendenten.

[8] Vgl. § 609 Note 5. Arndts S. 836 fg., Fein S. 281 fg. 380 fg., Bangerow § 516 Anm. 2 Nr. II. 2, Leist S. 383. 482.

[9] Nov. 18 c. 6: — „nisi expressim designaverit ipse, se velle non fieri collationem". Man ist darüber ziemlich einverstanden, daß diesem expressim designare jede unzweideutige Erklärung des Willens, daß der Erbe die Zuwendung im Voraus haben solle, genüge, sowie darüber, daß diese Erklärung keiner Form bedürfe. Vgl. Francke S. 245 fg., Arndts S. 832 fg., Fein S. 394 fg., Sintenis III § 189 Anm. 12. 13, Holzschuher II § 89 Nr. 11, Zimmermann S. 420, Leist S. 482 fg. 486 fg. Seuff. Arch. II. 73, X. 69, XXXI. 153. 347.

[10] Es kann durch den präsumtiven Willen des Erblassers kein Effect erzielt werden, welchen sein ausgesprochener zu erzielen nicht im Stande sein würde (§ 582 Note 2). Arndts S. 834, Fein S. 382 fg., Leist S. 485, E. A. Seuffert in den Zusätzen zu seines Vaters Lehrb. § 587 Note 6.

des Erblassers[12]; sondern nur: a) die Dos[13]; b) die Eheschenkung und das ihr Entsprechende (II § 508)[14]; c) ein dem Sohne verschaffter käuflicher Dienst nach seinem gegenwärtigen Werth[15]; d) eine gewöhnliche Schenkung dann, wenn der Erblasser dieß ausdrücklich angeordnet hat, oder wenn von Seiten eines andern Descendenten eine Dos oder Eheschenkung zu conferiren ist und zugleich weder dieser Descendent eine gewöhnliche Schenkung, noch der Empfänger der gewöhnlichen Schenkung eine Dos oder Eheschenkung erhalten hat[16]. — Der von Vielen[17] vertheidigte Satz,

---

[11] Francke in dem bei * citirten Aufsatz, Arndts S. 837 fg., Fein S. 199 fg., Leist S. 402 fg.

[12] In früherer Zeit war die Meinung sehr verbreitet, daß im Principe allerdings jede Gabe des Erblassers conferirt werden müsse, und daß die Nichtcollation die Ausnahme bilde. Hauptsächlich gegen diese jetzt ganz aufgegebene Meinung ist die Abhandlung Francke's gerichtet; vgl. auch Arndts S. 837 fg., Fein S. 250 fg., Vangerow II § 516 Anm. 3. Wenn das römische Recht die Collation gewisser Zuwendungen deßhalb vorschreibt, weil nicht anzunehmen sei, daß der Erblasser durch dieselben dem Empfänger einen Vorzug vor seinen Miterben habe geben wollen, so enthält es deßwegen nicht den Satz, daß jede Zuwendung conferirt werden müsse, von welcher nicht anzunehmen sei, daß der Erblasser sie dem Empfänger zum Voraus habe geben wollen, und am allerwenigsten enthält es den Satz, daß im Zweifel von einer jeden Zuwendung anzunehmen sei, daß sie nicht zum Voraus habe gegeben sein sollen. Seuff. Arch. XIX. 169, XXXIII. 316; anders I. 356, VIII. 276.

[13] L. 17 C. h. t.

[14] L. 17 C. cit. Fein S. 262.

[15] L. 20 pr. C. h. t., s. auch l. 12 C. comm. utr. iud. 3. 38. Fein S. 207 fg. Was die heutige Anwendbarkeit dieser Bestimmung angeht, vgl. Fein S. 263 und die Citate § 581 Note 5.

[16] L. 20 § 1 C. h. t. Francke S. 206 fg., Arndts S. 838 fg., Fein S. 210 fg., Leist S. 367—381. Seuff. Arch. I. 356, XXXIII. 316. — Zu den gewöhnlichen Schenkungen in dem hierher gehörigen Sinne müssen auch die Schenkungen von Todeswegen gerechnet werden; der Collation gegenüber kommt ihre Vermächtnißnatur nicht zur Geltung. Arndts S. 839, Fein S. 226 fg., Leist S. 405. A. M. Vangerow II § 562 a. E. — Muß aber auch die Vergeltungsschenkung conferirt werden? Nach dem II § 368 Note 11 Gesagten allerdings, mit Ausnahme der Schenkung zur Vergeltung einer Lebensrettung. A. M. Arndts S. 842, Leist S. 405, theilweise Fein S. 223. — Collation der dem Hauskinde gemachten Schenkung, welche durch den Tod des Vaters convalescirt? Dagegen Leist S. 367 fg.; dafür Fein S. 229 fg., wie ich glaube mit Recht, vgl. § 609 Note 9. — Gewährung

daß außerdem Alles conferirt werden müsse, was der Ascendent dem Descendenten zur Begründung einer selbständigen Wirthschaft gegeben hat, ist nach dem römischen Recht nicht haltbar[18], hat aber eine feste Praxis für sich[19].

4. Enkel ꝛc. müssen nicht bloß die ihnen, sondern auch die ihren Eltern ꝛc. gemachten Zuwendungen conferiren, soweit dieselben an sie gelangt sind[20]. Die ihnen selbst gemachten Zuwen-

---

von Alimenten und Studienkosten ist nur dann Schenkung, wenn sie nicht Erfüllung der Elternpflicht ist. Vgl. l. 50 D. fam. erc. 10. 2. Arndts S. 842, Leist S. 434 fg. 492 fg. Seuff. Arch. III. 349, VII. 206, IX. 190, X. 67. — Nicht unter den Begriff der Schenkung im Sinne der l. 20 cit. fallen Gelegenheitsgeschenke. Vgl. l. 194. 214 D. de V. S. 50. 16, l. 31 § 8 D. de don. i. v. e. u. 24. 1, l. 12 § 3 D. de admin. 26. 7. Fein S. 218. — Vgl. noch Arndts S. 842 lit. c. d. f., Fein S. 221 fg., Leist S. 440 fg., Seuff. Arch. XXXI. 153.

[17] Arndts S. 839 fg., Puchta § 513. b, Sintenis § 189 Anm. 24, Brinz 1. Aufl. S. 725. 2. Aufl. II S. 296, Holzschuher II § 186 Nr. 9, Leist S. 402—433 (unter Berufung auf das deutsche Recht). A. M. Francke S. 222 fg., Fein S. 259 fg., Vangerow II § 516 Anm. 3 a. E., Zimmermann S. 394.

[18] Die Gesetze zählen die Collationsgegenstände zu bestimmt im Einzelnen auf, als daß sie eine Ausdehnung ex ratione legis (I § 22) vertrügen. Auch wurde wenigstens früher die bezeichnete Ansicht nicht sowohl auf den Gesichtspunkt einer liberalen Zuwendung, als auf den Gesichtspunkt eines stillschweigenden Darlehns gestützt. Fein S. 259. A. M. Brinz 2. Aufl. III S. 296 Note 11.

[19] Seuff. Arch. III. 349, IV. 136 (s. auch 127 Note 1), VII. 206, VIII. 276, X. 67, XXV. 249, XXXIII. 238. Dawider auch nicht XIV. 151. — Nach einer sehr äußerlichen Betrachtung hat man als Gegenstand der Collation auch die Schulden des Erben gegen den Erblasser bezeichnet. Dagegen Francke S. 176, Fein S. 36.

[20] Eine in mehr als Einer Beziehung bestrittene Frage. Abweichend von dem im Text Gelehrten wird behauptet: a) Enkel seien (in Beziehung auf die hier fraglichen Zuwendungen) nicht collationspflichtig bei der Beerbung des Großvaters gegenüber Geschwistern des Vaters, und überhaupt nicht gegenüber anderen Enkeln. So, in Beziehung auf beide Punkte, Fein S. 350. 351. b. Ferner wird behauptet, die Voraussetzung der Collationspflicht der Enkel sei nicht, daß die den Eltern gemachte Zuwendung an sie gelangt sei, sondern daß sie Erben der Eltern geworden seien, oder daß sie Erben der Eltern geworden seien und zugleich die fragliche Zuwendung an sie gelangt sei, oder auch, es sei keines von Beiden erforderlich. Es wird diese Frage auch wohl verschieden beantwortet, jenachdem Enkel bloß unter sich oder mit Geschwistern ihrer Eltern erben. Vgl. die Uebersichten bei Fein S. 353 fg., Vangerow

bungen müssen sie auch dann conferiren, wenn sie ihnen vor dem Tode ihrer Eltern 2c. gemacht worden sind[21].

II § 516 Anm. 2 Nr. I. 6. a, Holzschuher II § 186 Nr. 5 b, ferner Zimmermann S. 413 fg., Leist S. 387 fg. 484 fg., Kohler Arch. f. civ. Pr. LIX S. 91 fg. c. In neuerer Zeit hat Brinz in der 1. Aufl. S. 727 fg. den Satz aufgestellt, daß nach der Nov. 118 Enkel das ihren Eltern Zugewendete überhaupt nicht mehr zu conferiren brauchen. — Es kommt in Betreff dieser Fragen hauptsächlich auf folgende Punkte an. 1. L. 19 C. h. t. schreibt vor, daß Enkel bei Beerbung der Großmutter den Geschwistern ihrer Eltern die den Eltern gegebene Dos bez. Eheschenkung, bei Beerbung des mütterlichen Großvaters den Geschwistern ihrer Mutter die der Mutter gegebene Dos zu conferiren haben; dagegen schreibt sie nicht vor, daß Enkel auch bei Beerbung des väterlichen Großvaters den Geschwistern des Vaters die dem Vater gegebene Eheschenkung zu conferiren haben. Daß sie dieß Letztere nicht thut, ist, obgleich die Lesart der Stelle bestritten ist, deßwegen vollkommen sicher, weil die Stelle die Collationsverbindlichkeit der Enkel auf gleiche Linie stellt mit dem Drittelabzug bei Vertheilung der Erbschaft, welcher nach damaligem Rechte gegenüber Kindern des Erblassers zwar Enkel von Töchtern immer, und Enkel von Söhnen bei Beerbung der Großmutter, aber gewiß nicht Enkel von Söhnen bei Beerbung des Großvaters traf. Vgl. l. 4 C. Th. de leg. her. 5. 1. In Verbindung mit diesem Drittelabzug war die Collationsverbindlichkeit der Enkel eingeführt worden durch l. 5 C. Th. eod., aber nur für die Dos, welche damals für Nichtemancipirte den einzigen Collationsgegenstand bildete, und nur für den Fall der Beerbung des Großvaters, da nach damaligem Recht die collatio dotis nur bei Beerbung eines Mannes eintrat. Die l. 19 cit. stellt nun auf Grund des Leonischen Gesetzes der Dos die Eheschenkung, und dem Falle der Beerbung des Großvaters den Fall der Beerbung der Großmutter gleich; aber die Verbindung mit dem Drittelabzug hält sie fest, und so erscheint auch nach ihr die Collation der Enkel als ein Kaufpreis, welchen dieselben nach Art der Emancipirten in einem Falle zahlen müssen, wo sie eigentlich auf die Erbfolge keinen Anspruch haben, l. 5 C. Th. cit. i. f.: — „quos constat alienae iam familiae esse procreatos". Da nun durch Nov. 118 allen Descendenten ein principiell gleiches Erbrecht gewährt worden ist, so darf nach derselben die l. 19 cit. ebenso wenig noch zur Anwendung gebracht werden, wie die Collation des Emancipirten, und insofern ist also, so weit ich sehe, Brinz vollkommen Recht zu geben. 2. Es bezieht sich aber m. E. l. 19 cit. nur auf den Fall, wo Dos und Eheschenkung nicht in die Hand des Enkels gelangt sind. Wenn, was Niemand bezweifelt, l. 19 cit. aus l. 5 C. Th. cit. zu erklären ist, so hatte die letztere Stelle gar keine Veranlassung, für den Fall des Gelangens der Dos an den Enkel die Collationspflicht des Enkels als etwas Besonderes einzuführen. Denn es steht fest, daß die collatio dotis lediglich als eine Erstreckung der collatio emancipati aufgefaßt wurde, und was die letztere angeht, s. l. 2 pr. D. h. t.: — „igitur sive hereditatem a patre sive lega-

5. Mit dem Zugewendeten selbst müssen die von demselben nach Eintritt des Erbfalls gezogenen Früchte herausgegeben werden[22]. Andererseits kann der Collationspflichtige Ersatz für

tum acceperit, hoc conferre debebit". Es kommt hinzu, daß nach dem Recht zur Zeit der l. 19 cit. die Dotalforderung regelmäßig gar nicht auf die Erben der Frau überging, vgl. Arndts S. 844. 3. Kommt also l. 19 cit. für unsere Frage nicht in Betracht, so muß die Regel der l. 2 D. cit. in Anwendung gebracht werden (Note 1), und wir erhalten den sehr natürlichen Grundsatz, daß der Träger der Collationsverbindlichkeit nicht sowohl die Person ist, als der Stamm, daß aber jeder Vertreter des Stammes das dem Stamme Zugewendete nur so weit zu conferiren hat, als es noch in seinen Händen ist, wie auch die Person das ihr Zugewendete nur so weit zu conferiren braucht, als es noch in ihren Händen ist (Note 24). Uebereinstimmend im Princip jetzt auch Brinz in der 2. Aufl. III S. 300, nur daß er gemäß des unten in Note 24 a. E. Bemerkten auch hier den Empfang, nicht das Haben entscheiden läßt. 4. In früherer Zeit war es sehr gewöhnlich, in dieser Frage mit dem Begriff des Repräsentationsrechts (§ 572 Note 4) zu operiren, wodurch man dann zu einer unbedingten Collationspflicht der Enkel, entweder schlechthin oder doch anderen näheren Descendenten gegenüber, gelangte. Jetzt ist der Begriff des Repräsentationsrechts, wie überhaupt, so auch in seiner Anwendung auf die vorliegende Frage ganz aufgegeben. 5. Die Praxis schwankt wie die Theorie. S. Seuff. Arch. VIII. 69, X. 187, XI. 163.

[21] Die Gesetze machen keinen Unterschied, und die Annahme, daß der Erblasser den Enkeln als Fremden gegeben habe, hat weniger für sich, als die Annahme, daß er ihnen als künftigen Theilhabern des Familienvermögens gegeben habe. Arndts S. 844, Fein S. 362 fg., Vangerow II § 516 Anm. 2 Nr. 6. b. A. M. Sintenis III § 189 Anm. 20 und die daselbst Genannten.

[22] Es brauchen nicht herausgegeben zu werden die vor dem Eintritt des Erbfalls gezogenen Früchte: der Wille des Erblassers, daß der Empfänger durch das Zugewendete keinen Vorzug vor seinen Miterben haben solle, ist anzunehmen bloß für die Substanz des Zugewendeten, nicht für seinen Ertrag — warum hat er es sonst früher aus der Hand gegeben? Von der andern Seite, wenn die Zuwendung dem Empfänger keinen Vorzug vor den Miterben verschaffen soll, so muß das Zugewendete mit den Miterben getheilt werden von dem Augenblicke an, wo eine Miterbschaft vorhanden ist. Die Quellen enthalten nur eine einzige hierher gehörige Stelle, l. 5 § 1 D. de dot. coll. 37. 7, und diese Stelle, obgleich sie das Gesagte nicht unmittelbar bewahrheitet, widerspricht auch nicht, wenn man nämlich bedenkt, daß nichts nöthigt, unter der mora, von welcher die Stelle redet, eine mora im technischen Sinne des Wortes (s. g. subjective mora, II § 276 Note 2) zu verstehen. Doch gehen die Meinungen hier sehr auseinander. Es wird behauptet: a) es trete die Verbindlichkeit, Früchte zu leisten, erst mit dem Erbschaftsantritt ein; b) sie trete erst mit der (eigentlichen) mora ein; c) anderer-

die von ihm auf das Zugewendete gemachten nothwendigen und nützlichen Verwendungen verlangen, für die nach Eintritt des Erbfalls gemachten unbedingt, für die früher gemachten so weit sie noch vorhanden sind[23]. Hat der Collationspflichtige das zu Conferirende nicht mehr oder nicht mehr in unversehrtem Zustand, so ist er zum Ersatz verpflichtet, wenn der Verlust durch seine Arglist oder durch eine Nachlässigkeit entstanden ist, welche er in eigenen Angelegenheiten zu vermeiden pflegt[24].

seits, es trete eine mora ex re sofort mit dem Tode des Erblassers ein. Vgl. Arndts S. 841, Fein S. 309 fg. 321 fg., Leist S. 476 fg., Köppen S. 257, Brinz 2. Aufl. III S. 298; ferner die Aufsätze von v. Langenn in seinen und Kori's Erörterungen praktischer Rechtsfragen II S. 193 fg. (1830), Pfeiffer prakt. Ausführungen IV S. 88 fg. (1836), Guyet Arch. f. civ. Pr. XXI S. 161 fg. (1838). Holzschuher II § 186 Note 15. Seuff. Arch. IX. 191, XVI. 178, XXIV. 250, XL. 32 (RG., Entscheid. XI S. 245).

[23] Die Bestimmung der l. 1 § 5 D. de dot. coll. 37. 7: „Cum dos confertur, impensarum necessariarum fit detractio, ceterarum non" hat nur historische Bedeutung; s. l. 8 D. de impens. 25. 1, l. un. § 5 C. de rei ux. act. 5. 13. Der positive Beweis für das im Text Gesagte liegt in dem Grundsatz: collationem viri boni arbitratu fieri, l. 2 § 2 l. 5 § 1 D. h. t., l. 5 § 1 D. de dot. coll. 37. 7. Im Besonderen: a) die Collationsberechtigten dürfen sich nicht aus dem Vermögen des Collationspflichtigen bereichern wollen; b) nach Eintritt des Erbfalles darf der Collationspflichtige die Verwendungen nach denselben Grundsätzen abziehen, nach welchen er die auf eine fremde Sache gemachten Verwendungen abziehen könnte. S. aber was die nützlichen Verwendungen angeht I § 195 Note 7, und vgl. überhaupt Fein S. 331 fg. (welcher Schriftsteller übrigens hier, wie bei der Früchteerstattung, nicht auf den Zeitpunkt des Todes des Erblassers, sondern auf den Zeitpunkt der Erbschaftsantretung gesehen wissen will, s. darüber Note 1).

[24] Der Emancipirte haftete wegen culpa erst nach Eintritt des Erbfalls, l. 1 § 23 l. 2 § 2 D. h. t.; aber Nov. 97 c. 6 stellt für die Collation der Descendenten den Grundsatz der unbedingten Verhaftung wegen culpa auf. Die Annahme Fein's, daß diese Stelle nur von culpa lata zu verstehen sei, ist willkürlich. Fein S. 313 fg., Arndts RLex. S. 840 fg. und Pand. § 530 Anm. 1. Ebenso wenig kann die Annahme Leist's (S. 473 fg.) gebilligt werden, daß Nov. 97 c. 6 nur eine Specialentscheidung für den besonderen in ihr bezeichneten Fall (Verlust der Dos durch Versäumung der rechtzeitigen Belangung des Mannes) enthalte. Leist will übrigens den Collationspflichtigen nicht erst vom Erbschaftsantritt an, sondern sofort mit dem Tode des Erblassers wegen culpa haften lassen, nach der rückwirkenden Kraft der Erbschaftsantretung; vgl. darüber § 531 Note 14. — Die Milderung der diligentia quam suis muß dem Miterben auch hier, wie bei dem Miterbenverhältniß überhaupt (§ 608 Note 24), zu Gute kommen. Fein S. 98 fg.;

6. Ein directer Zwang zur Erfüllung der Collationsverbindlichkeit findet nicht statt; die Folge ihrer Nichterfüllung ist nur die, daß der Collationspflichtige seinen Erbtheil an die Collationsberechtigten verliert[25]. Es genügt aber zur Erlangung des Erbtheils schon Versprechen der Collation unter Bestellung gehöriger Sicherheit[26]. Ausgeführt wird die Collation durch Naturaltheilung[27]

---

s. aber auch Schmidt S. 118 Note 164. — Zimmermann S. 400 fg. behauptet, daß der Collationspflichtige unter allen Umständen den Werth des Empfangenen conferiren (sich anrechnen lassen) müsse. In Nov. 97 c. 6, meint dieser Schriftsteller, sei nicht von Prästation von culpa die Rede; „sondern Justinian motivirt nur seine Entscheidung durch den Umstand, daß sich die Frau, welche wegen ihrer Dos mit so großen Privilegien ausgestattet sei, den Nachtheil selbst zuzuschreiben habe (sibimet culpam inferat)"! Diese Behauptung, welche bisher ganz vereinzelt dastand, wird jetzt auch von Brinz in der 2. Aufl. II S. 297 aufgestellt; derselbe ist der Ansicht, daß nach dem Principe der neuen Collation das Empfangene conferirt werden müsse, nicht was der Miterbe zur Zeit des Eintritts des Erbfalls habe (s. dagegen das in Note 1 Bemerkte), und sieht in der Bestimmung der Novelle eine Singularität. Für die herrschende Meinung Köppen a. a. O. S. 252 Note 1.

[25] So war es bei der collatio emancipati und der collatio dotis, und die Kaisergesetzgebung hat in dieser Beziehung nichts Neues bestimmt. L. 1 § 10. 13 l. 2 § 8. 9 l. 3 pr. D. h. t., l. 11. 12. 16 C. h. t. (nicht entgegen l. 1 pr. D. de dot. coll. 37. 7, Fein S. 168). Arndts S. 812. 825 fg. 845. 847 fg., Fein S. 105 fg. 167 fg. 295 fg., Schmidt S. 119 fg., Brinz 1. Aufl. S. 732 fg. 2. Aufl. III S. 303, Vangerow II § 515 Anm. Nr. 6 a. E., Zimmermann S. 410. 422 fg. Seuff. Arch. XXXI. 348. Die früher herrschende Meinung nahm (nach dem Erwerbe der Erbschaft) directen Zwang zur Collation an, Fein S. 295 fg., und so auch jetzt noch Sintenis § 189 Anm. 4, Leist S. 450 fg. (mit Berufung auf das deutsche Recht). — In gleicher Lage wie der Collationspflichtige sind seine Gläubiger. Dieselben können nicht etwa seine Erbschaftsquote in Anspruch nehmen und es den Miterben überlassen, ihrerseits gegen den Collationspflichtigen als Forderungsberechtigte, also als Chirographargläubiger, aufzutreten. Thibaut Pand. § 883 Note p, Fein S. 342. Auch wer ein Pfandrecht an der Erbschaftsquote hat, kann dasselbe nur gegen Erfüllung der Collationspflicht in Anspruch nehmen. Wolff Arch. f. prakt. RW. VII S. 278 fg.

[26] L. 1 § 9. 10. 11. 13 l. 2 § 9 l. 5 § 1 D. h. t. Arndts S. 812 fg. 825. 845, Fein S. 9 fg. 164. 297 fg., Schmidt S. 110. 117 fg. — Gewährt das beneficium inventarii Schutz gegen die Erfüllung des Collationsversprechens? Arndts S. 848, Fein S. 335 fg., Vangerow II § 516 Anm. 4, Zimmermann S. 411, Leist S. 478.

[27] L. 1 § 11 D. h. t. „Quamvis autem edictum praetoris de cautione loquatur, tamen etiam re posse fieri collationem, Pomponius libro

oder durch Ersatz im Werth[28], welche letztere dem Collationspflichtigen nach billigem Ermessen des Richters zu gestatten ist[29.30]

IV. Rechtsverhältniß bei Vorenthaltung der Erbschaft*.

Einleitung.

§ 611.

Dadurch, daß dem Erben die Erbschaft von einem Dritten ganz oder theilweise vorenthalten wird, entsteht für den Erben

---

septuagesimo nono ad edictum scripsit; aut enim re, inquit, aut cautione facienda collatio est . .".

[28] L. 1 § 12 D. h. t. „Sed et si tantum forte in bonis paternis emancipatus remittat, quantum ex collatione suus habere debet, dicendum est emancipatum satis contulisse videri: idem et si nomen paterni debitoris delegaverit vel fundum remve aliam dederit pro portione bonorum, quae conferre debuit". L. 5 D. h. t.

[29] Auszugehen ist davon, daß der Collationsanspruch zunächst auf Herausgabe in natura gerichtet ist; l. 1 § 12 D. h. t. setzt Vereinbarung der Parteien voraus, l. 5 C. h. t. spricht von einem besonderen Fall. Aber wenn die Collation arbitratu boni viri geschehen soll (Note 23), so wird dem Collationspflichtigen die Wertherstattung nicht verweigert werden dürfen, wenn er ein vollkommen genügendes Aequivalent anbietet und der Collationsberechtigte nicht ein besonderes Interesse an der Herausgabe in natura nachweisen kann. Die Meinungen sind verschieden. Vgl. Arndts S. 845, Fein S. 298 fg. (welcher, gewiß mit Unrecht, die Frage durch Nov. 97 c. 6 zu Gunsten der Wertherstattung für erledigt hält, ebenso im Wesentlichen Zimmermann Arch. f. civ. Pr. LI S. 395 fg.), Sintenis III § 189 Anm. 34, Leist S. 465 fg., Brinz 2. Aufl. III S. 299. 302. — Bei der Collation durch Wertherstattung ist der gegenwärtige Werth des Collationsgegenstandes zu Grunde zu legen. L. 20 pr. C. h. t. enthält ein ius singulare, vgl. l. 30 § 2 C. de inoff. 3. 28. Arndts S. 846 fg., Fein S. 304 fg., Leist S. 468.

[30] Manifestationspflicht des Collationspflichtigen. Vgl. S. Sp. I. 13 § 1 und Leist S. 455 fg. Seuff. Arch. IX. 190, XII. 346 Note 1, XV. 261, XIX. 169, XXIII. 189, XXXVI. 51.

* Dig. 5. 3 de hereditatis petitione. Cod. 3. 31 de petitione hereditatis. — Glück VII S. 491—572. VIII S. 1—20 (1804. 1807). v. Buchholtz juristische Abhandlungen Nr. 1 (1833). Fabricius Rhein. Museum VI S. 165 fg. (1833). Arndts Beiträge Nr. 1 (1837). Roßhirt testamentarisches Erbrecht II S. 1 fg. (1840). Arndts Lex. V S. 207—238 (1844). Zimmermann Arch. f. civ. Pr. XXIX S. 212 fg. 454 fg. (1846). Francke Exegetisch-dogmatischer Commentar über den Pandektentitel de Hereditatis Petitione (1864). Mayer § 130—133, Vangerow II § 506—508, Sin-

ein Anspruch auf Herausgabe des Vorenthaltenen. Wird die Befriedigung dieses Anspruchs verweigert, so steht dem Erben die Erbschaftsklage zu (I § 122). Was von diesem Anspruch und dieser Klage Besonderes zu sagen ist, hat seinen Grund hauptsächlich darin, daß es eben Erbschaft ist, was vorenthalten wird: Anspruch und Klage sind begründet durch Vorenthaltung von Erbschaft und sind gerichtet auf Herausgabe von Erbschaft[1]. Es empfiehlt sich übrigens, hier wie beim Eigenthumsanspruch (I § 193 fg.), des Näheren zuerst von dem Gegenstand[2] des Anspruchs und dann erst von seinen Voraussetzungen zu handeln[3].

---

tenis III § 190—192, Brinz 1. Aufl. § 159—165. 2. Aufl. III § 400—402, Unger § 50—53. Eine Uebersicht gibt die (Breslauer) Inaug.-Dissertation von E. Cohn (1883).

§ 611. [1] Daher dürfen die Quellenstellen, welche von dem einen dieser Punkte handeln, auch für den anderen verwerthet werden. Vgl. Arndts Beiträge S. 29.

[2] Dieser Ausdruck ist besser, als der Ausdruck Inhalt, welcher beim Eigenthumsanspruch in früheren Auflagen gebraucht war. Vgl. II § 252 Note 1. § 262 Note 1.

[3] Die hereditatis petitio ist eine vindicatio hereditatis, wie die rei vindicatio eine vindicatio rei ist. Gai. II. 20. IV. 17, l. 8 D. h. t., l. 19 i. f. D. de inoff. 5. 2 u. a. Stellen m. Man streitet aber darüber, ob es die hereditas im objectiven Sinne (der Nachlaß) oder die hereditas im subjectiven Sinne (das Erbrecht) sei (vgl. § 536 Note 3, § 605 Note 10), welche mit der hereditatis petitio in Anspruch genommen werde. Für die letztere Auffassung Arndts Beiträge S. 15 fg Pand. § 531 Anm. 2, unter Zustimmung Vieler; für die erstere Dernburg über das Verhältniß der hereditatis petitio und der erbschaftlichen Singularklagen S. 13 fg., Francke S. 2, Brinz 1. Aufl. S. 682. Unger (§ 50 Anm. 2) hat diesen Streit einen müssigen genannt, und in der That werden praktische Consequenzen aus den entgegenstehenden Ansichten nicht gezogen. Wenn man aber nach dem Zusammenhang der Begriffe fragt, so scheint es mir doch unbestreitbar, daß den Römern in der hereditatis petitio die hereditas als Sache erschienen ist, wie als Gegenstand der rei vindicatio die körperliche Sache. Man lese nur Gai. IV. 17, wo die hereditas als Vindicationsgegenstand mit columna, grex, fundus, aedes auf ganz gleiche Linie gestellt wird. Freilich besteht diese Sache, welche den Gegenstand der hereditatis petitio bildet, aus Rechten, und von diesen Rechten behauptet der Kläger, daß sie sein seien nicht als diese einzelne, sondern als von einem Verstorbenen hinterlassene; er behauptet also, daß die von einem Verstorbenen hinterlassenen Rechte sein seien, oder mit anderen Worten, daß er Erbe des Verstorbenen sei. Aber auch bei der rei vindicatio ist die Behauptung des Klägers, daß die Sache sein sei, nur ein anderer

A. Gegenstand des Erbschaftsanspruches.

§ 612.

1. Der Erbschaftsanspruch geht zunächst auf Herausgabe dessen, was der Gegner als Erbschaft gegenwärtig besitzt. Zur Erbschaft gehören aber nicht bloß die Sachen, welche im Eigenthum des Erblassers gestanden haben, sondern auch diejenigen, welche er in redlicher Weise erworben hat, sowie diejenigen, an welchen ihm ein zum Besitz befugendes dingliches Recht an fremder Sache zustand, oder ein Retentionsrecht, und selbst solche, welche er nur innehatte, für welche er aber haftete und jetzt der Erbe haftet[1]. Auch was der Besitzer selbst dem Erblasser schuldig war oder der Erbschaft schuldig geworden ist, gehört zur Erbschaft[2]. Ferner gehört zur Erbschaft, was für die Erbschaft angeschafft worden ist[3], und was an die Stelle von Erbschaftssachen getreten ist[4]. Endlich gehört zur Erbschaft auch, was von Erbschaftssachen gewonnen worden ist[5].

Ausdruck für die Behauptung, daß das Eigenthumsrecht an der Sache sein sei, und doch sagt Niemand, die rei vindicatio sei nicht rei, sondern dominii vindicatio. — Eine praktische Bedeutung würde die Arndts'sche Ansicht namentlich dann haben, wenn man aus ihr die Consequenz ziehen wollte, daß die Erbschaftsklage auch angestellt werden könne ohne thatsächliche Vorenthaltung der Erbschaft bei bloß wörtlicher Bestreitung des Erbrechts, und diese Consequenz ziehen ihre Anhänger aus derselben nicht. Uebrigens darf m. E. diese Frage nicht unbedingt verneint werden. Vgl. 1 § 45 Note 8, und s. auch Mühlenbruch Forts. von Glück XLIII S. 85.

§ 612. [1] Für das bis hierher Gesagte vgl. l. 18 § 2 l. 19 pr. § 2 D. h. t., l. 41 § 1 D. h. t. Francke S. 203 fg. Wie ist es mit Sachen, welche zwar im juristischen, aber nicht im redlichen Besitze des Erblassers waren? Dafür, daß auch diese mit der hereditatis petitio abgefordert werden können, Jhering über den Grund des Besitzesschutzes S. 85 fg.; dawider Francke S. 205, Bruns Besitzklagen S. 16. Vgl. l. 1 C. Th. quor. bon. 4. 21 und unten § 614 Note 5. Seuff. Arch. XIV. 147, XVIII. 93, XXXI. 346 (Budde Entscheid. des OAG. zu Rostock VIII S. 244 fg.).

[2] L. 13—16 pr. § 3 D. h. t.

[3] Nicht was zwar mit Erbschaftsgeld, aber nicht für die Erbschaft angeschafft worden ist. L. 20 pr. § 1 D. h. t. Francke S. 211 fg., Ruhstrat Arch. f. civ. Pr. LXVII S. 393 fg.

[4] Kaufpreise, Zahlungen von Schuldnern, Abfindungen im Processe, Ansprüche aus Verlust oder Beschädigung von Erbschaftssachen. L. 16 § 1. 2.

2. Der Erbschaftsanspruch geht möglicherweise auch auf Ersatz für das früher als Erbschaft Besessene[6]. In dieser Beziehung ist zu unterscheiden, ob der Verlust vor oder nach der Ladung[7] eingetreten ist, und ob der Besitzer in gutem oder bösem Glauben war[8]. Nach der Ladung haften alle Besitzer wegen Arglist und Nachlässigkeit[9], der bösgläubige Besitzer auch wegen Zufalls[10]. Vor der Ladung haftet der bösgläubige Besitzer wegen Arglist[11] und Nachlässigkeit[12], während der gutgläubige Besitzer, welcher

4. 5. 7 l. 20 § 2 l. 22 l. 23 § 1 l. 25 pr. § 18 l. 30 l. 31 § 5 l. 34 § 1 l. 35 l. 40 § 2 D. h. t; vgl. l. 24 eod. (Francke S. 264 fg.).

[5] Namentlich also Früchte im engeren Sinne, Pacht und Miethgelder, Zinsen (partus ancillae, Sclavenerwerb). L. 13 § 7 l. 20 § 3 l. 25 § 20 — l. 30 l. 40 § 1 l. 52. 55. 56 D. h. t., vgl. l. 20 § 18 l. 24 D. h. t. Francke S. 214 fg. 313 fg. Göppert organische Erzeugnisse S. 127 fg.

[6] Ueber diesen Punkt sind Bestimmungen getroffen worden durch einen Senatsbeschluß aus der Regierungszeit K. Hadrian's (129 n. Chr.), das s. g. SC. Iuventianum, dessen Wortlaut in l. 20 § 6 D. h. t. berichtet ist. Jedoch enthält dieser Senatsbeschluß nicht ausschließlich neues Recht, sondern wiederholt theilweise Sätze, welche bereits durch die Doctrin und Praxis ausgebildet worden waren. Francke S. 225. 226. — Seinem Wortlaute nach bezog sich dieser Senatsbeschluß nur auf die caducorum vindicatio durch den Fiscus; aber er ist ohne Anstand auf die hereditatis petitio überhaupt ausgedehnt worden. L. 20 § 7—10 D. h. t., l. 1 pr. C. h. t.

[7] Vorausgesetzt daß dieselbe auch zur Kenntniß des Besitzers gekommen ist. L. 20 § 6 i. f. 11 l. 25 § 7 D. h. t. Vgl. I § 126 Note 5. Francke S. 235 fg CPrO. § 239. 230.

[8] L. 20 § 13 l. 25 § 3. 5. 6 D. h. t.

[9] Auch der gutgläubige Besitzer: derselbe, sagen die Quellen, komme durch die Ladung in mala fides. L. 20 § 11 l. 25 § 7 l. 31 § 3 D. h. t. Ueber diesen zu weit gehenden Ausdruck s. I § 124 Note 5.

[10] L. 40 pr. D. h. t. Ueber die diesem Satz hinzuzufügende Beschränkung s. I § 124 Note 9, II § 280 Ziff. 2. Francke S. 359 fg.

[11] L. 20 § 6 l. 25 § 2. 9 l. 13 § 2 D. h. t. Dieser Satz steht im Senatsbeschlusse; aber es ist nicht unwahrscheinlich, daß er schon früher gegolten habe. Francke S. 149 fg. 270, Pernice Labeo II S. 255. A. M. Voigt ius naturale III S. 584 Note 939.

[12] L. 25 § 2 l. 18 pr. l. 31 § 3 l. 54 § 2 D. h. t., vgl. l. 20 § 4 l. 36 § 2 eod. Speciell über den Fall der Nichteinziehung von Erbschaftsforderungen s. l. 25 § 2 l. 31 § 4 D. h. t. und dazu Francke S. 276 fg. — Nach dem I § 193 Note 13 Gesagten kann aber der bösgläubige Besitzer wegen Nachlässigkeit bloß dann haftbar gemacht werden, wenn er trotz des Besitzverlustes noch fortfährt, Erbschaft zu besitzen, nicht wenn er alles Besessene verloren hat. — Gegen die Meinung, daß der bösgläubige Besitzer,

den Besitz verloren hat, nur soweit verhaftet bleibt, als er noch bereichert ist[13]. Daher haftet er namentlich nicht für das, was er aus der Erbschaft verzehrt hat, er müßte denn dadurch sich Ausgaben aus dem eigenen Vermögen erspart haben[14]; hat er Erbschaftssachen verkauft, so braucht er nur herauszugeben, was vom Kaufpreise an ihn gelangt und bei ihm geblieben ist[15]; hat

---

(vor der Ladung) auch für Zufall hafte (so auch Reuner Wesen und Arten der Privatrechtsverhältnisse S. 184 fg., vgl. I § 193 Note 13), s. Francke S. 256 fg. 274, Unger § 52 Note 8, Arndts Pand. § 533 Anm. 3 (gegen RLez. V S. 224).

[13] L. 20 § 6 D. h. t.: — „eos .. qui iustas causas habuissent, quare bona ad se pertinere existimassent, usque eo dumtaxat (sc. condemnandos), quo locupletiores ex ea re facti essent". L. 25 § 11 D. h. t. „Consuluit senatus bonae fidei possessoribus, ne in totum damno adficiantur, sed in id dumtaxat teneantur, in quo locupletiores facti sunt. Quemcunque igitur sumptum fecerint ex hereditate, si quid dilapidaverunt perdiderunt, dum re sua se abuti putant, non praestabunt. Nec si donaverint, locupletiores facti videbuntur, quamvis ad remunerandum sibi aliquem naturaliter obligaverunt; plane si ἀντίδωρα acceperunt, dicendum est, eatenus locupletiores factos, quatenus acceperunt: velut genus quoddam hoc esset permutationis". Je mehr die Bereicherung schwindet, desto mehr mindert sich auch die Verhaftung des redlichen Besitzers, und so ist der entscheidende Zeitpunkt schließlich der des Urtheils (natürlich vorausgesetzt, daß der redliche Besitzer nach dem Proceßbeginn seine Pflicht erfüllt hat). L. 36 § 4 D. h. t. Francke S. 353 fg. — Hierher gehört die Schrift von Schröder, das Commodum bei der Erbschaftsklage, Heidelberg 1876. Der Grundgedanke dieser Schrift ist, daß die Verpflichtung des redlichen Besitzers, den Erwerb aus der Erbschaft und für die Erbschaft herauszugeben, nicht, oder doch nicht in allen Fällen, darauf beruhe, daß dieser Erwerb als „Erbschaft" angesehen werde, sondern auf einer positiven Bestimmung des römischen Rechts, durch welche dem Erben für die ihn treffende Gefahr habe Ersatz gegeben werden sollen. Auch ich glaube, daß man dem römischen Recht Unrecht thun würde, wenn man annehmen wollte, daß es sich hier durch die Worterklärung in entscheidender Weise habe bestimmen lassen. Es würde die Worterklärung gewiß nicht festgehalten haben, wenn es dieselbe aus sachlichen Gründen nicht für zutreffend gehalten hätte. Daß aber andererseits der römische Judex auf Herausgabe der bezeichneten Erwerbe zu verurtheilen deßwegen berechtigt war, weil er angewiesen worden war, auf Herausgabe der „hereditas" zu verurtheilen, leugnet der Verf. selbst nicht (S. 33. 69). Den Beweis, welchen er dafür unternimmt, daß das römische Recht die bezeichneten Erwerbe in der That als „Erbschaft" nicht aufgefaßt habe, halte ich nicht für gelungen. Vgl. über diese Schrift Kohler krit. VJSchr. XIX S. 498 fg.

[14] L. 25 § 12—16 D. h. t.

er Erbschaftsgeld ausgeliehen, so ist er frei, wenn er das dadurch erworbene Forderungsrecht herausgibt[16]. Wenn der Erbschaftsbesitzer auf Ersatz haftet, so muß er dem Erben sein volles Interesse leisten; für den Beweis desselben gelten die allgemeinen Grundsätze[17]. Nur wenn eine Erbschaftssache im Interesse der Erbschaft selbst veräußert worden ist, braucht bloß das für dieselbe Erlangte herausgegeben zu werden[18], wie umgekehrt das

[15] L. 20 § 17—20 l. 23—l. 25 § 1 D. h. t., l. 16 § 5 l. 18 pr. eod. Hat er die Sache später zurückgekauft, so muß er neben der Sache auch den beim Verkauf und Wiederkauf gemachten Nutzen herausgeben. L. 22 D. h. t. Francke S. 258 fg. — Selbst indirect soll der Erbschaftsbesitzer zur Herausgabe des bereits verzehrten Kaufpreises nicht genöthigt werden können; deßwegen wird in diesem Fall dem Erben die rei vindicatio gegen den Käufer versagt, wenn dieser einen Rückgriff gegen den Erbschaftsbesitzer hat. L. 25 § 17 D. h. t. Freilich ist es nicht allgemein anerkannt, daß diese Stelle den bezeichneten Satz enthält; vgl. darüber I § 186 Note 16, Arndts RLex. V S. 228 fg., Planck Mehrheit der Rechtsstreitigkeiten im Proceßrecht S. 213 fg., Dernburg (§ 611 Note 3) S. 85 fg., Francke S. 154 fg. 302 fg., Sintenis III § 191 Anm. 16, Vangerow II § 508 Anm. Nr. I. 3, Brinz 2. Aufl. III § 401 Note 19, Bolze Arch. f. civ. Pr. LVII S. 267 fg., Schröder a. a. O. S. 14. Joseph Jahrb. f. Dogm. XVI S. 209 fg., Serafini Archivio iuridico XX p. 403 s., Francke Arch. f. civ. Pr. LXI S. 299 fg., Ruhstrat daf. LXVII S. 377 fg. Mommsen in seiner Pandektenausgabe, welcher die unbestreitbare Lesart „nisi" nicht anficht, äußert die Vermuthung, die Worte „nisi . . habent" seien nicht von Ulpian. Auch das ist nur Nothbehelf gegenüber der vermeintlichen Unerträglichkeit des Inhalts der Stelle. Eine andere noch weniger empfehlenswerthe Emendation bei Bolze a. a. O. Serafini a. a. O. versteht das „nisi" in dem Sinne von „mit der Maßgabe jedoch", was sprachlich nicht unmöglich ist, aber zu dem Zusammenhang der Stelle nicht paßt. Gegen Serafini Joseph krit. VJSchr. XXI S. 121 fg., Brinz daf. S. 125 Anm. *, für denselben Francke Jen. Literaturzeit. 1878 S. 399 fg. und a. a. O. Was die vermeintliche Unerträglichkeit des Inhalts der Stelle angeht, so bemerke man noch: die Stelle sagt unbestritten, daß der Erbe keinen Anspruch gegen den Käufer (der Käufer gegen den Erben eine Einrede) habe, wenn der Kaufpreis an den Erben gelangt sei, möge auch der Kaufpreis dem Werth der Sache nicht entsprechen: auch hier entnimmt der Käufer seine Vertheidigung aus dem Verhältniß des Erben zum Erbschaftsbesitzer.

[16] L. 30 D. h. t. Francke S. 318 fg.

[17] L. 20 § 21 l. 25 § 10 D. h. t. CPO. § 260.

[18] L. 20 § 1. 2 l. 33 § 1 l. 53 D. h. t., l. 20 § 12. 16 eod., l. 5 pr. eod. Vgl. übrigens zu l. 20 § 2 und l. 33 § 1 citt. auch Ruhstrat Arch. f. civ. Pr. LXVII S. 372 fg., welcher diese Stellen von einem nicht ersatz-

für eine veräußerte Erbschaftssache Erlangte unter allen Umständen und selbst dann herausgegeben werden muß, wenn aus dem Gesichtspunkt der Interesseleistung ein Anspruch gegen den Besitzer nicht oder nicht in dieser Höhe zu begründen wäre[19]. — Wie im Falle des Besitzverlustes haftet der Besitzer auch im Falle der Verschlechterung des Besessenen[20].

3. Wegen nicht gezogener Früchte, die ein ordentlicher Mann gezogen haben würde, haftet der unredliche Besitzer von Anfang an[21], der redliche nach der Ladung[22], der unredliche nach der

---

pflichtigen Besitzer versteht und in ihnen eine dem SC^um Iuventianum vorhergehende Lehrmeinung ausgedrückt findet.

[19] Aus dem Gesichtspunkt der Interesseleistung ist ein Anspruch auf den erzielten Kaufpreis ꝛc. gegen den unredlichen Besitzer (und gegen den redlichen nach der Ladung) nicht zu begründen, wenn der Verlust der Erbschaftssache auch ohne die Veräußerung eingetreten sein würde, — „si .. res .. eo modo interierit, quo esset interitura et si eadem causa possessionis mansisset", l. 36 § 3 D. h. t. S. auch l. 33 § 1 eod.; l. 25 § 8 D. h. t. („sive autem ab alio res possideatur, sive in totum non exstet, locum habebit haec clausula") nimmt auf den hier bezeichneten Fall keine Rücksicht. Die Interesseforderung geht nicht auf die Höhe des erzielten Kaufpreises, wenn die Sache zu theuer verkauft worden ist, oder wenn sie inzwischen in einer Weise schlechter geworden ist, wie sie auch ohne den Verkauf schlechter geworden sein würde, l. 36 § 3 D. h. t., vgl. l. 22 eod. Daß aber der erzielte Kaufpreis unter allen Umständen herausgegeben werden muß, dafür l. 36 § 3 l. 33 § 1 l. 18 pr. D. h. t., l. 20 § 12 16 D. h. t., vgl. auch l. 22 D. h. t. Als Grund dieses Satzes wird in l. 36 § 3 cit. angegeben, daß der unredliche Besitzer nicht in einer besseren Lage sein dürfe, als der redliche, vgl. auch l. 28 l. 33 § 1 eod. Aber der entscheidende Grund ist dieß nicht; sonst müßte der unredliche Besitzer den Kaufpreis auch nur soweit herausgeben, als er ihn noch hat, und s. l. 18 pr. D. h. t. Der eigentliche Grund ist, daß der Kaufpreis an Stelle der verkauften Sache getreten und dadurch Erbschaft geworden ist (Note 4), l. 22 D. h. t., vgl. l. 21 D. de H. v. A. V. 18. 4. Deßwegen haftet der unredliche Besitzer auf den Kaufpreis nach Wahl des Erben auch wenn er die Sache später wieder erworben hat, l. 22 cit. — Hat der unredliche Besitzer zu wohlfeil verkauft, so soll er nach l. 20 § 21 D. h. t. auf „verum pretium" haften. Francke S. 254 bezieht diese Stelle auf den Fall, wo bei Nichtveräußerung die Sache dem Erben nicht verloren gegangen sein würde, und versteht daher unter dem „verum pretium" das (durch Schätzungseid zu bestimmende) Interesse. Ich glaube nicht, daß der Gegensatz des in der Stelle unmittelbar Vorhergehenden diese Erklärung zuläßt.

[20] L. 31 § 3 l. 54 § 2 D. h. t.

[21] L. 25 § 4 l. 20 § 2. 12 D. h. t., § 2 I. de off. iud. 4. 17.

[22] L. 1 § 1 C. h. t., § 2 I. cit.

Ladung auch für die höheren Früchte, welche der Erbe nach seiner besonderen Lage hätte ziehen können[23]. Für Zinsen[24] gilt das Gleiche, wie für die Früchte im engeren Sinne, nur daß der unredliche Besitzer vor der Ladung für nicht gezogene Zinsen nicht einsteht[25].

B. Gegenansprüche.

§ 613.

Retentionsweise geltend zu machende Ansprüche erwachsen dem Besitzer:

1) aus Verwendungen, welche er auf Erbschaftssachen gemacht hat. Und zwar kann der gutgläubige Besitzer alle Verwendungen in Anrechnung bringen[1], der bösgläubige nur die

---

[23] Nach dem Gesichtspunkt des Verzuges. Vgl. I § 124 Note 6; a. M. auch Francke S. 283 fg.

[24] Francke S. 227 fg. 272 fg. 393 fg.

[25] Es kann ihm nicht zur Schuld angerechnet werden, daß er das Geld, welches er in Händen hatte, nicht zinsbar angelegt hat, da er die Anlage auf seine Gefahr hätte machen müssen; er darf nicht Erbschaftsgeld in einer dafür eingetauschten Forderung herausgeben wollen. L. 62 pr. D. de R. V. 6. 1. „Si navis a malae fidei possessore petatur, et fructus aestimandi sunt, ut in taberna et area, quae locari solent. Quod non est ei contrarium, quod de pecunia deposita, quam heres non atti[n]git, usuras praestare non cogitur: nam etsi maxime vectura sicut usura non natura pervenit, sed iure percipitur, tamen ideo vectura desiderari potest, quoniam periculum navis possessor petitori praestare non debet, cum pecunia periculo dantis faeneretur". L. 20 § 14 l. 30 D. h. t. Francke S. 272 fg. 318 fg. Nach der Ladung haftet der unredliche Besitzer für nicht gezogene Zinsen aus dem Gesichtspunkt des Verzugs; er haftet nicht deßwegen, weil er Zinsen hätte ziehen sollen, sondern deßwegen, weil der Kläger Zinsen hätte ziehen können. L. 20 § 12 i. f. D. h. t., l. 1 C. de his quae ut ind. 6. 35. Francke S. 393 fg. — Dafür daß der redliche Besitzer nach der Ladung für nicht gezogene Zinsen haftet, s. l. 20 § 11 D. h. t., l. 1 § 1 C. h. t. Die Anschauung ist also die, daß der redliche Besitzer allerdings befugt sein soll, Erbschaftsgeld in Forderungen herauszugeben, wenn er es auch nach der Ladung im Wege ordnungsmäßiger Verwaltung in Forderungen umgesetzt hat, und daß er daher andererseits auch zur ordnungsmäßigen Anlage von Erbschaftsgeld verpflichtet sein soll. Anders Francke S. 277 fg., aber, wie mir scheint, nicht überzeugend. S. auch I § 124 Note 6 a. E.

[1] Selbst die impensae voluptuariae; auch sie mindern die Bereicherung durch die Erbschaft. L. 38. 39 D. h. t. Vgl. I § 195 Note 10. 11. [§ 613.]

nothwendigen und nützlichen, und nur insoweit dieselben noch jetzt vorhanden sind[2]. Verwendungen auf die Fruchtziehung kommen auch hier, wie gegenüber dem Eigenthumsanspruch, schlechthin zum Abzug[3].

2. Zahlungen an Erbschaftsgläubiger[4] kann der gutgläubige Besitzer in Anrechnung bringen gegen Abtretung seines durch die Zahlung erworbenen Rückforderungsrechts; der bösgläubige Besitzer muß, um sie in Anrechnung bringen zu können, dem Erben Sicherheit gegen anderweitige Behelligung durch die Erbschaftsgläubiger leisten[5]. Zahlungen an Nichtgläubiger kann auch der gutgläubige Besitzer nicht in Anrechnung bringen; anders wenn er in gutem Glauben ein nicht zu Recht bestehendes Vermächtniß ausgezahlt hat[6]. Sich selbst wegen seiner Forderungen gegen

[2] L. 38. 39 § 1 D. h. t. Vgl. I § 195 Note 2—4. Nützliche Verwendungen: welche dem Erben nützlich sind, vgl. I § 195 Note 7. Nach der Ladung steht auch in dieser Beziehung der gutgläubige Besitzer dem bösgläubigen gleich, da er kein Recht mehr hat, die Sache als eigene zu behandeln.

[3] Es wird nur der Netto-Fruchtertrag herausgegeben. L. 36 § 5 D. h. t., vgl. I § 195 Note 13. Doch wird auch in diesem Fall noch ein Unterschied zwischen dem redlichen und dem unredlichen Besitzer gemacht; jener kann auch anrechnen: „quodsi sumtum quidem fecit, nihil autem fructuum percepit", l. 37 D. h. t.

[4] Francke S. 322 fg., Vangerow II § 508 Anm. Nr. IV, Dernburg Compensation S. 345 fg. (1. Aufl. S. 352 fg.), Ruhstrat Arch. f. civ. Pr. LXVII S. 417 fg.

[5] L. 31 pr. D. h. t. Der Erbe ist trotz der Zahlung des Besitzers, da dieselbe nicht im Namen des Erben geschehen ist, immer noch Schuldner geblieben; vgl. II § 342 Note 22, Ruhstrat a. a. O. S. 419 fg. Aber der redliche Besitzer kann sich darauf berufen, daß er sein Geld in die Erbschaft verwendet und statt desselben nur noch ein Rückforderungsrecht habe, während der unredliche Besitzer weder gegen den Erben die Einrede der Verwendung hat, noch ein Rückforderungsrecht gegen den Gläubiger, da er wissentlich ein indebitum gezahlt hat. Wohl aber kann sich der unredliche Besitzer bei der Vertretung des Erben dem Gläubiger gegenüber einredeweise darauf berufen, daß derselbe im Resultate doch erhalten habe, was ihm verschuldet werde, und diese Einrede kann denn auch der Erbe selbst dem Gläubiger entgegensetzen. L. 31 pr. cit. i. f., l. 61 D. de sol. 46. 3.

[6] L. 20 § 18 D. h. t., vgl. l. 2 § 7 D. de H. v. A. V. 18. 4; l. 17 D. h. t., vgl. l. 2 § 1 l. 3. 4 D. de cond. ind. 12. 6. Vgl., auch über die Frage, ob nicht das für vermeintliche Vermächtnisse Anerkannte in gleicher Weise für vermeintliche Erbschaftsschulden zu gelten habe, Francke S. 196 fg. 248 fg.,

den Erblasser zu bezahlen, ist der gutgläubige Besitzer unbedingt berechtigt, der bösgläubige nur wenn die Zahlung im Interesse der Erbschaft lag, unter dieser Voraussetzung aber auch verpflichtet[7].

C. Voraussetzungen.

§ 614.

Damit die in den beiden vorhergehenden §§ bezeichneten Grundsätze Platz greifen, ist

1) in der Person desjenigen, gegen welchen der Anspruch erhoben wird, zwar nicht erforderlich, daß derselbe die ganze Erbschaft besitze, wohl aber daß er Erbschaft besitze, Viel oder Wenig aus derselben[1], aber als Erbschaft[2]. In dieser Weise besitzt: a) wer sich selbst Erbrecht zuschreibt[3]; b) wer sich für seinen Besitz auf gar keinen rechtfertigenden Grund beruft[4]. Wer sich da-

Bangerow a. a. O. Nr. 1 zweite Hälfte, Ruhstrat Arch. f. civ. Pr. LXVII S. 386 fg.

[7] L. 31 § 1. 2 D. h. t.

[1] L. 4. 9. 10 pr. § 1 D. h. t., l. 16 D. si quis om. causa test. 29. 4. § 614. L. 9. 10 pr. citt. „Regulariter definiendum est, eum demum teneri petitione hereditatis, qui vel ius . . possidet vel rem hereditariam, licet minimam". Als iuris possessor wird auch der Erbschaftsschuldner gedacht, l. 13 § 15 D. h. t. S. noch l. 16 § 4 D. h. t.

[2] Gegen die Meinung von Fabricius (§ 611 Note *), daß die hereditatis petitio nur gegen denjenigen gehe, welcher sich eines vom Erben noch nicht besessenen Nachlasses ganz oder theilweise bemächtigt habe, s. Arndts Beiträge S. 1 fg., Bangerow § 505 Anm.

[3] Er besitzt „pro herede". L. 9 l. 11 pr. l. 20 § 13 D. h. t. Daß er bloß das Erbrecht des Klägers bestreite, genügt nicht. L. 42 D. h. t. Vgl. Zimmermann S. 219 fg., Unger § 50 Anm. 10. Seuff. Arch. XXXV. 141. Der Testamentsexecutor gegenüber dem das Testament angreifenden Intestaterben: Seuff. Arch. XXIII. 235.

[4] Er besitzt „pro possessore". L. 9 D. h. t. (Note 1): — „eum demum teneri petitione hereditatis, qui . . pro herede vel pro possessore possidet . .". L. 11 § 1—l. 13 pr. D. h. t. „Pro possessore vero possidet praedo, qui interrogatus, cur possideat, responsurus sit: quia possideo, nec contendet se heredem vel per mendacium, nec ullum causam possessionis possit dicere, et ideo fur et raptor petitione hereditatis tenentur". L. 13 § 1 D. eod., l. 16 § 4 eod., l. 14 § 2 D. quod. met. c. 4. 2, l. 6 § 6 l. 22 § 1 D. de act. rer. am. 25. 2, l. 13 § 1 l. 14 pr. D. de serv. corr. 11. 3. Seuff. Arch. XI. 59, XXXV. 140, XLI. 26. Fitting Arch. f. civ. Pr. LII S. 242 Anm. 150, indem er das „vel" in l. 12 cit.

gegen für seinen Besitz auf irgend einen anderen rechtfertigenden Grund beruft als Erbrecht, gegen den ist der Erbschaftsanspruch mit seinen eigenthümlichen Regeln nicht begründet[5]. Doch steht

mit „oder" übersetzt, nimmt pro possessore possessio auch in dem Falle an, wo der Besitzer sich zwar auf Erbrecht beruft, aber weiß, daß ihm kein Erbrecht zusteht. Gegen Fitting's Ansicht spricht die Autorität der Basiliken (XLII. 1. 12); für dieselbe, aber nicht in entscheidender Weise, Gai. IV. 144, § 3 I. de interd. 4. 15, l. 1 § 9 D. si quis om. causa 29. 4 (welche Stelle nur von einem praedo, also einem unredlichen Besitzer, spricht, aber nicht von einem possessor pro possessore). Gegen Fitting hat sich erklärt Leist Forts. von Glück Serie der Bücher 37 und 38 I S. 255 fg.; gleicher Ansicht wie Fitting ist Brinz 2. Aufl. III § 400 Note 56. — Darüber, wie das zu denken sei, daß das römische Recht den Besitz pro possessore dem Besitz pro herede gleichstellt, s. Arndts Beiträge S. 31. 32. RLex. S. 210. 211, Francke S. 143. 144, Vangerow II S. 345. Während diese Schriftsteller vorzugsweise praktische Erwägungen geltend machen, möchte ich das Hauptgewicht auf die improba usucapio pro herede legen, kraft deren der Besitz pro possessore sich als einen Angriff unmittelbar gegen das Erbrecht herausstellte. Nachdem der Satz einmal anerkannt war, sind freilich denn auch Consequenzen aus demselben gezogen worden, welche mit der usucapio pro herede nicht zusammenhangen.

[5] L. 4 C. in quib. caus. cessat 7. 34. „Hereditatem quidem petentibus longi temporis praescriptio nocere non potest. Verum his, qui nec pro herede nec pro possessore, sed pro emtore vel donato vel alio titulo res, quae hereditariae sunt vel fuerunt, possident, cum ab his successio vindicari non possit, nihil haec iuris definitio noceat". Bewußtsein davon, daß man durch den Titel, auf welchen man sich beruft, nicht Eigenthümer sei, begründet den Erbschaftsanspruch nicht, l. 13 § 8 D. h. t., wohl Bewußtsein davon, daß der Titel nicht rechtsbeständig ist, l. 13 § 1 D. h. t. Die Gründe, aus welchen Zimmermann S. 227 fg. in diesem letzteren Falle die Erbschaftsklage dennoch dann ausschließen will, wenn das Geschäft mit dem Erblasser selbst abgeschlossen worden ist, sind nicht überzeugend. Seuff. Arch. XXXV. 140. 141, XXXVIII. 141 (RG., Entscheid. X S. 161). — Wie ist es aber, wenn der Besitzer nicht auf Grund des Titels, auf welchen er sich beruft, den Besitz erlangt, sondern sich eigenmächtig in den Besitz von Nachlaßsachen gesetzt hat? Es wird behauptet, daß auch in diesem Falle die hereditatis petitio begründet sei, und es wird daraus die Consequenz gezogen, entweder daß der Erbe einem solchen Besitzer gegenüber den Beweis seines Eigenthums nicht zu führen brauche (vgl. § 615 Note 14), oder daß er sich von Seiten eines solchen Besitzers den Gegenbeweis des Eigenthums nicht gefallen zu lassen brauche. So Fabricius S. 171 fg., Arndts Beiträge S. 38 fg. RLex. S. 211 Anm. 30. Lehrb. § 531 Note 6, Vangerow § 505 Anm. Nr. 2, Bähr Urteile des Reichsgerichts S. 50. Dagegen Savigny Zeitschr. f. gesch. RW. VI S. 251 fg., Brinz 1. Aufl. S. 688 fg., Leist

dem Besitzer, welcher sich auf Erbrecht beruft, derjenige gleich, welchem die Erbschaft als Vermächtniß herausgegeben worden ist[6], und derjenige, welcher die Erbschaft durch Geschäft unter Lebenden erworben hat, wenigstens insoweit, als das Recht der gegen ihn zu erhebenden Einzelansprüche ihm nicht vortheilhafter sein würde[7]. Stirbt ein Besitzer, gegen welchen der Erschaftsanspruch begründet ist, so geht dieser Anspruch mit dem Besitz auf seinen Erben über, ohne daß dessen eigene Meinung über den Grund des Besitzes in Betracht käme[8]. — Voraussetzung des Erbschaftsanspruchs ist gegenwärtiger Besitz; es müßte denn der Besitz arglistigerweise aufgegeben worden sein[9]. In Einem Falle haftet dem Erbschaftsanspruch wer nie besessen hat, derjenige nämlich, welcher wissend, daß er nicht besitzt, sich arglistigerweise auf den Proceß einläßt[10]. In beiden Fällen geht aber der Anspruch auf den Erben des Verpflichteten nur nach den Regeln der Delictsansprüche über[11]. — Leugnet der Besitzer gegen besseres Wissen den Besitz ab und wird er dessen überführt, so muß er das Besessene dem Kläger herausgeben und nun selbst als Kläger auftreten[12].

Forts. von Glück Serie der Bücher 37 und 38 II S. 417 fg. Auch ich halte jene Behauptung nicht für hinlänglich gerechtfertigt; s. l. 13 pr. D. h. t.: — „nec ullam causam possessionis possit dicere", s. auch l. 25 § 5 D. h. t. L. 3 C. quor. bon. 8. 2 (l. un. C. Th. eod. 4. 21) spricht nur vom interdictum quorum bonorum, und die Uebertragung ihrer Bestimmung auf die hereditatis petitio ist äußerst bedenklich. S. namentlich Brinz S. 689 fg. Nach der hier vertretenen Ansicht ist erkannt worden von dem OAG. zu Oldenburg bei Seuff. Arch. XVIII. 94; nach der entgegengesetzten von dem OAG. zu Dresden das. XVIII. 95. Vgl. auch das. XXVII. 149.

[6] L. 20 § 13 D. h. t., l. 1 C. de inoff. test. 3. 28, vgl. l. 13 § 2. 6 D. h. t. Francke S. 146.

[7] L. 13 § 4. 5. 8—10 D. h. t. Die herrschende Meinung nimmt an, daß gegen den Erbschaftskäufer ꝛc die hereditatis petitio mit allen ihren Eigenthümlichkeiten begründet sei. Dagegen Francke S. 165 fg. mit guten Gründen; s. namentlich l. 2 C. h. t. Vgl. auch Avenarius der Erbschaftskauf im röm. Recht (Leipzig 1877) S. 86 fg. — Seuff. Arch. XXI. 244.

[8] L. 13 § 3 D. h. t.; l. 13 § 11 D. h. t. ist von dem Erben eines Erbschaftskäufers zu verstehen. Francke S. 163 fg., Vangerow § 505 Anm. Nr. 3. Anders Fitting Arch. f. civ. Pr. LII S. 244.

[9] S. § 612 Note 11.

[10] L. 13 § 13 l. 45 D. h. t. Vgl. I § 196 Note 8.

[11] Vgl. I § 193 Note 8 a. E. § 196 Note 8.

[12] L. 80 D. de R. V. 6. 1.

2. In der Person desjenigen, welcher den Anspruch erhebt, ist Voraussetzung des Erbschaftsanspruchs Erbrecht[13]; dem Erben steht aber gleich der Erbschaftsvermächtnißnehmer[14], ferner der Fiscus, an welchen die Erbschaft gefallen ist[15], und wer vom Fiscus die Erbschaft erworben hat[16]. Erbrecht auf's Ganze ist nicht erforderlich; auch der Theilerbe hat den Erbschaftsanspruch[17]. Er muß aber bei der Klage den Theil, zu welchem er Erbe zu sein behauptet, angeben, ausgenommen wenn er ohne seine Schuld im Ungewissen darüber ist[18]. Hängt die Größe des Erbtheils von der Zahl der Kinder ab, welche eine schwangere Frau gebären wird, so werden für das von ihr zu Gebärende einstweilen drei Theile zurückbehalten[19].

---

[13] Vgl. tit. D. de possessoria hereditatis petitione 5. 5. L. 2 D. tit. cit. „Per quam hereditatis petitionem tantundem consequitur bonorum possessor, quantum superioribus civilibus actionibus heres consequi potest". Gegen Fabricius S. 177 fg. 209 fg., welcher die Erstreckung der hereditatis petitio auf die bonorum possessio für eine Erfindung der Compilatoren hält, s. Arndts Beiträge S. 50 fg., und vgl. überhaupt Leist Forts. von Glück Serie der Bücher 37 u. 38 II S. 288 fg.

[14] Tit. Dig. de fideicommissaria hereditatis petitione 5. 6. Auch der gesetzliche Vermächtnißnehmer, § 574 Ziff. 1. 2.

[15] L. 20 § 6. 7 D. h. t.

[16] L. 54 pr. D. h. t. Er wird auch in Beziehung auf die Schuldverhältnisse als Erbe behandelt, l. 1 C. de H. v. A. V. 4. 39, l. 41 D. de I. F. 49. 14. Deßwegen darf auch nicht dem Käufer ꝛc. vom Fiscus der Käufer ꝛc. vom Erben gleichgestellt werden. Aber kann der Käufer ꝛc. vom Erben nicht wenigstens die hereditatis petitio des Erben als Cessionar geltend machen? Der Käufer ꝛc. einer körperlichen Sache hat nicht sofort die rei vindicatio des Verkäufers ꝛc. erworben. Aber der Verkäufer hat ihm eben auch Eigenthum übertragen wollen, nicht seinen Eigenthumsanspruch. Dagegen ist der Verkauf ꝛc. einer Erbschaft nicht (jedenfalls nicht nach dem Willen des Rechts) auf die Uebertragung der Erbschaft gerichtet, ondern auf Uebertragung alles dessen, was der Verkäufer ꝛc. als Erbe hat: und gehört dazu nicht auch der Erbschaftsanspruch? Vgl. Francke S. 397. (Anders die früheren Auflagen.) S. jetzt auch Brinz 2. Aufl. II § 400 Note 14.

[17] S. g. hereditatis petitio partiaria. Tit. Dig. si pars hereditatis petatur 5. 4. In diesem Fall kann der Gegner als Miterbe anerkannt sein, oder nicht, und der als Miterbe Anerkannte kann alleiniger Gegner sein, oder mit ihm ein Anderer. Vgl. überhaupt Glück VIII S. 2 fg., Arndts RLex. S. 213 fg., Sintenis III § 192. C. Seuff. Arch. XXVI. 253, XXVII. 150.

[18] L. 1 § 5 D. tit. cit.: — „ubicumque merito quis incertus est, quam partem vindicet, debere ei incertae partis vindicationem concedi".

D. Beweis*.

§ 615.

Der Kläger in der Erbschaftsklage muß

1) was sein Erbrecht angeht, beweisen den Tod des Erblassers oder daß derselbe für todt erklärt worden sei[1], ferner die Thatsache seiner Berufung. Die Thatsache des Erwerbes der Erbschaft braucht er nur dann zu beweisen, wenn der Erblasser für den Erwerb eine besondere Frist oder Form angeordnet hat[2]. Die testamentarische Berufung[2a] wird dargethan im Fall eines schriftlichen Testamentes durch Vorlage der Testamentsurkunde, wobei der Kläger im Bestreitungsfall die Echtheit der Unterschrift (bez. Schrift[3]) des Testators und die Beobachtung der Testamentsförmlichkeiten[4], der Beklagte sonstige Ungültigkeitsgründe, welche er geltend macht[5], zu beweisen hat[6]. Doch ist die Vorlage der Testamentsurkunde nicht unbedingt erforderlich; ist dieselbe durch einen Zufall zerstört worden oder abhanden gekommen[7], so kann der Beweis des schriftlichen Testamentes auch sowohl durch die Aussagen der zu demselben zugezogenen Zeugen (wenn sie nämlich

[10] S. § 608 Note 1a. Arndts RLex. S. 220—221.

* Glück VII S. 493 fg. 503 fg. Arndts RLex. V S. 216 fg. Sintenis III § 190. Unger § 51.

[1] S. I § 53. § 615.

[2] D. h. für den Fall, daß der Erwerb nicht in bestimmter Form oder binnen bestimmter Frist erfolgen sollte, die Erbeseinsetzung zurückgenommen hat. Vgl. § 568 Note 3. Abgesehen von diesem Fall liegt schon in der Klageanstellung eine wirksame Erwerbserklärung.

[2a] Das im Folgenden für die testamentarische Berufung Gesagte gilt analog auch für die Berufung durch Erbvertrag.

[3] S. § 541 Note 5.

[4] Seuff. Arch. I. 95 Nr. 8, XI. 256, XIV. 148. Fein Forts. von Glück XLV S. 40 fg.

[5] Wie z. B. Unfähigkeit des Erblassers oder eines Testamentszeugen, Mängel der Willenserklärung, Verletzung des Notherbenrechts, Errichtung eines neuen Testamentes.

[6] L. 11 C. de probat. 4. 19. „Si scriptum heredem ab amita tua vel de testamenti vitio vel quacunque alia ratione non posse obtinere hereditatem probari a te posse confidis, de hac hereditate apud rectorem provinciae agere potes". L. 5 C. de cod. 6. 36, l. 4 D. de his quae in test. del. 28. 4, l. 22 D. de prob. 22. 3. S. überhaupt I § 133 Note 7. Seuff. Arch. I. 95 Nr. 8 a. E.

[7] Vgl. § 564 Note 8 und Arndts S. 218.

den Inhalt desselben in Erfahrung gebracht haben[8]), als auch in jeder andern processualisch zulässigen Weise geführt werden[9]. Der Beweis des mündlichen Testamentes wird entweder durch die Aussagen der sämmtlichen zu demselben zugezogenen Zeugen[10], oder durch eine von ihnen unterzeichnete Urkunde[11] geführt. Der Beweis der Intestatberufung[12] wird geführt durch Nachweis des behaupteten Verwandtschaftsverhältnisses oder der behaupteten Ehe. Behauptet der Beklagte, es sei ein die Intestaterbfolge ausschließendes Testament oder ein näherer Verwandter vorhanden, so ist es an ihm, dieß zu beweisen[13].

---

[8] L. 30 C. de test. 6. 23.

[9] Hierüber ist kein Streit. Seuff. Arch. II. 359, XV. 138.

[10] Nach einer anderen Meinung sollen die Aussagen zweier Zeugen genügen. So auch Seuff. Arch. II. 359, vgl. XXXIII. 46. Dagegen Glück VII S. 504 fg. XXXV S. 8 fg., Arndts S. 218, Sintenis III § 190 Anm. 8, Buchka u. Budde Entscheidungen des OAG. zu Rostock III S. 264—266 (= Seuff. Arch. XIII. 154), Bl. f. RAnwend. zun. in Bayern XXXVI S. 136 fg. (= Seuff. Arch. XXXIII. 45). In der That ist jene Meinung nicht haltbar. Denn die Testamentszeugen sind nicht bloß dazu da, um das Testament anzuhören, sondern eben um ein Zeugniß über dasselbe abzulegen. S. auch l. 31 C. de test. 6. 23, l. 32 C. de fideicomm. 6. 42. Beim schriftlichen Testament haben die Zeugen dieß bereits durch ihre Unterschrift gethan. Allerdings kann in dieser Weise ein mündliches Testament sehr leicht wegen Mangels an Beweis zu Fall kommen; „aber Begünstigung verdienen die mündlichen Testamente gewiß nicht" (Arndts a. a. O. Note 70 a. E.). — Die hervorgehobene Bedeutung der Testamentszeugen schließt auch die Anwendbarkeit der Bestimmung des Einführungsgesetzes zur CPO. § 14 Ziff. 2 aus. A. M. Mandry § 27 Note 35.

[11] Glück XXXV S. 7 zu Note 7. Seuff. Arch. I. 95 Nr. 8. Diese Concession läßt sich vertheidigen mit Rücksicht darauf, daß in diesem Fall doch jedenfalls eine Aussage der Zeugen vorliegt, und mit Rücksicht auf A. O. Tit. II § 5, obgleich in dieser Stelle auch Unterschrift des Erblassers und des Notars verlangt zu werden scheint. — Daß aber auch eine von dem zugezogenen Notar und zwei Zeugen errichtete Urkunde genügend sei, wie Glück a. a. O. zu Note 5 mit älteren Praktikern behauptet, wüßte ich nicht zu rechtfertigen.

[12] Glück VII S. 510—512. Linde Zeitschr. f. Civ. u. Pr. I S. 160 fg. Arndts a. a. O. S. 219—220. Sintenis III S. 532—533.

[13] Seuff. Arch. IX. 314, XII. 305, XVI. 130. 254, XX. 78, XXXII. 329. Der Beklagte muß den Beweis der näheren Verwandtschaft führen, mag er behaupten, daß er selbst, oder daß ein Dritter der nähere Verwandte sei. Ueber das Erstere wird gestritten (a. M. Glück, Sintenis, Seuff.

2. Nicht minder muß der Kläger im Bestreitungsfall den Erbschaftsbesitz des Beklagten in dem in § 614 entwickelten Sinn beweisen[14]. Nach der Praxis kann er zu diesem Ende von dem

Arch. I. 258, IX. 315, XXVII. 40); doch ist dieser Streit ohne praktische Bedeutung, da der Beweis der Verwandtschaft nicht geführt werden kann, ohne daß zugleich der Grad der Verwandtschaft bewiesen würde. — Die Behauptung, der Einwand des Beklagten, ein Dritter sei der nähere Verwandte, sei als exceptio de iure tertii gar nicht zulässig (so auch Seuff. Arch. I. 258), bedarf keiner Widerlegung. Seuff. Arch. XIV. 149. — Muß der Beklagte, wenn er behauptet, ein Dritter sei der nähere Verwandte, auch dessen Erwerb beweisen? Dafür Seuff. Arch. IX. 316; dagegen VIII. 156, XVI. 130 a. E. — Die gleichen Grundsätze gelten auch für den Fall, wo auf Grund der Intestaterbfolge nicht die Erbschaft eingeklagt, sondern ein einzelner Erbschaftsanspruch geltend gemacht wird, und unrichtig ist die Behauptung, daß der Kläger wenigstens in diesem Falle den Beweis führen müsse, daß er der nächste Verwandte sei. Seuff. Arch. XVI. 254, XX. 78; gegen XII. 305, XVI. 130, XXVIII. 38.

[14] Er muß also beweisen: 1) daß der Beklagte besitze; 2) daß derselbe Erbschaftssachen besitze. Erbschaftssachen sind aber nach § 612 Ziff. 1 auch Sachen, welche bloß im Besitze des Erblassers gewesen sind, an deren Behalten aber derselbe ein rechtliches Interesse hatte, und man wird nicht zu weit gehen, wenn man für dieses rechtliche Interesse einen Beweis vom Kläger nicht verlangt, sondern vom Beklagten den Beweis des Mangels dieses rechtlichen Interesses (oder des Aufhörens desselben mit dem Tode des Erblassers) erwartet. Seuff. Arch. XVIII. 93, XXI. 62, vgl. auch XIV. 147. Francke S. 205, Bruns Besitzklagen S. 16. Der Kläger muß aber 3) auch beweisen, daß der Beklagte Erbschaftssachen pro herede oder pro possessore besitze. Beruft sich daher der Beklagte auf einen Singulartitel, so muß der Kläger, um seine Klage als hereditatis petitio aufrecht zu halten, und namentlich also der Nothwendigkeit des Beweises des Eigenthums oder des redlichen Erwerbes zu entgehen (oben Ziff. 2), darthun, daß der Beklagte selbst nicht an die Wahrheit seines Titels glaube (§ 614 Note 5). Doch ist dieß nicht allgemein anerkannt; von Anderen wird behauptet, daß die Berufung des Beklagten auf einen Singulartitel die hereditatis petitio nicht ausschließe, daß es vielmehr in diesem Falle die Pflicht des Beklagten sei, die Wahrheit seines Titels darzuthun. Sintenis § 190 Anm. 35. Seuff. Arch. XVIII. 95, XXXVIII. 141 (RG. Entscheid. X S. 162). Ich finde für diese Meinung keine Rechtfertigung; l. 3 C. quor. bon. 8. 2, welche man auch für diese Frage hat verwerthen wollen (vgl. § 614 Note 5), paßt hier schon deßwegen nicht, weil sie voraussetzt, daß eigenmächtige Besitzergreifung feststehe (denn daß auch das interdictum quorum bonorum nur gegen den Besitzer pro herede oder pro possessore begründet war, ist ja außer Streit). Das RG. a. a. O. macht geltend, man dürfe nicht dem Kläger „einen praktisch ganz undenkbaren negativen Beweis" auferlegen. Ich verstehe das nicht; der Kläger

Beklagten die Vorlage eines eidlich zu bestärkenden Vermögensverzeichnisses verlangen[15].

E. Zusätzliches*.

§ 616.

1. Die Erbschaftsklage ist gegen den Erbschaftsbesitzer (§ 614 Ziff. 1) nicht bloß zulässig, sondern, wenn dieser auf derselben besteht, auch nothwendig; d. h. der Erbschaftsbesitzer kann verlangen, daß das von ihm Besessene ihm nur als Erbschaft und nach den für die Erbschaftsklage geltenden Grundsätzen, nicht unter irgend einem anderen rechtlichen Gesichtspunkt, abgefordert werde[1]. Ja selbst mittelbar, durch eine gegen einen Dritten

soll ja nicht beweisen, daß der Beklagte nicht aus einem Singulartitel besitze, sondern daß der Beklagte wisse, daß der von ihm behauptete Singulartitel nicht rechtsbeständig sei. Gegen die bezeichnete Meinung auch Seuff. Arch. V. 203, XVI. 128, XXXV. 140 (S. 206), vgl. XV. 234. Vgl. die Literaturangaben § 614 Note 5. — Um nicht eine falsche Klage anzustellen, konnte der Kläger nach römischem Recht an den Beklagten in iure die Frage richten, ob er nicht pro herede oder pro possessore besitze, l. 11 C. h. t. Für das heutige Recht gibt man dem Kläger das Recht, mit der hereditatis petitio eventuell die rei vindicatio zu cumuliren, oder man gewährt auch wohl dem Richter die Befugniß, ohne Weiteres die angestellte hereditatis petitio als rei vindicatio aufrecht zu halten. Glück VII S. 520, Sintenis III § 190 Anm. 35. Budde Entscheid. des OAG. zu Rostock VIII S. 245 (= Seuff. Arch. XXXI. 346). Dagegen Seuff. Arch. V. 203. Vgl. IX. 311.

[15] Vgl. Zimmermann S. 463 fg., Bähr Jahrb. f. Dogm. XIII S. 253 fg. Seuff. Arch. VIII. 190, XII. 49. 122. 345. 346, XIII. 105, XVI. 126. 265, XXI. 265, XXXI. 51, vgl. II. 233, VII. 62, XXXIII. 142. 143, XXXIV. 248, XXXVII. 46, XXXIX. 317, XL. 31, XLI. 198. Entsch. des RG. XIV. S. 208.

* Dernburg über das Verhältniß der hereditatis petitio zu den erbschaftlichen Singularklagen (1852). S. ferner: Planck Mehrheit der Rechtsstreitigkeiten im Proceßrecht S. 226 fg. 504 fg. (1844). Arndts RLex. S. 235—238 (1844). Francke Commentar über den Pandektentitel de Hereditatis Petitione S. 79 fg. (1864). Bülow die Lehre von den Proceßeinreden und die Proceßvoraussetzungen S. 161 fg. 169 fg. 197 fg. 212 fg. (1868). Planck Rec. dieser Schrift, krit. VJSchr. XI. S. 183 fg. (1869). Bangerow II § 508, Sintenis III S. 560 fg., Brinz 1. Aufl. § 165, Unger § 53.

§ 616. [1] Er hat gegen die rei vindicatio die exceptio (früher praescriptio) si (quod) praeiudicium hereditati non fiat. Gai. IV. 133, l. 5 § 2 D. h. t., l. 12 pr. C. h. t. Als Grund dieser Einrede wird in den Quellen angegeben:

durchgeführte Klage, darf der Erbschaftsbesitzer nicht zu einer Leistung genöthigt werden, welche er nach dem Recht der Erbschaftsklage zu machen nicht verpflichtet ist, und daher hat der Dritte gegen eine Klage, deren Durchführung den bezeichneten Erfolg haben würde, dieselbe Einrede, wie der Erbschaftsbesitzer selbst[2].

2. [3]Während des Erbschaftsstreites können die Erbschaftsgläubiger Befriedigung von jedem der beiden Prätendenten verlangen[4]. Auch Vermächtnißnehmer brauchen mit ihrer Befrie-

„magnitudo et auctoritas centumviralis iudicii", l. 12 C. cit., ferner: „ne (possessor) singulis iudiciis vexaretur", l. 13 § 4 D. h. t. Hinzuzufügen ist die Rücksicht auf die Verschiedenheit des Inhalts der hereditatis petitio und der Singularklagen, aus welcher Rücksicht allein sich l. 25 § 17 D. h. t. (Note 2) erklärt. Vgl. Dernburg S. 3 fg. 12 fg., Francke S. 85 fg., Vangerow a. a. O. Nr. I z. A., Bülow S. 200, Planck VJSchr. S. 185. 186. — Die heutige Anwendbarkeit dieser Einrede wird im Allgemeinen nicht bestritten, aber von Einigen auf den Fall beschränkt, daß der Beklagte durch die Singularklage zu einer andern Leistung genöthigt werden würde, als mit der hereditatis petitio von ihm gefordert werden kann. So Dernburg S. 121, Arndts Pand. § 534. S. auch Planck VJSchr. S. 190. Vgl. noch Unger S. 246. — Steht die Einrede auch dem Besitzer pro possessore zu? Dafür Dernburg S. 52 fg. und nach ihm Brinz S. 701; dagegen Francke S. 144 fg. — Auch dem Besitzer einer einzelnen Sache und dem Erbschaftsschuldner, wenn der Kläger die Erbschaft im Ganzen besitzt? Dagegen Francke S. 92 fg., mit Berufung darauf, daß der Beklagte, wenn er die Vortheile der hereditatis petitio nicht aufgeben wolle, dieselbe seinerseits anstellen könne. Mir scheint dieser Grund nicht durchgreifend. — Ueber l. 13 D. de exc. 41. 1 (exceptio rei in iudicium deductae? amtliches Eingreifen des Magistratus?) s. Dernburg S. 54 fg., Francke S. 88 fg., Bülow S. 121 fg. 167 fg.

[2] Vgl. § 612 Note 15.

[3] Arndts S. 235 fg., Planck Mehrheit S. 228 fg. 505 fg., Francke S. 95 fg., Vangerow a. a. O. § 508 Nr. II. III.

[4] L. 12 § 1 C. h. t., von Justinian. In der römischen Jurisprudenz wurde über diese Frage gestritten, und auch in sie, wie es scheint, die exceptio quod praeiudicium hereditati non fiat hineingezogen. Die l. 12 cit. beginnt: „Cum hereditatis petitioni locus fuerat, exceptio adsumebatur, quae tuebatur hereditatis petitionem, ne fieret ei praeiudicium; magnitudo enim et auctoritas centumviralis iudicii non patiebatur, per alios tramites viam hereditatis petitionis infringi. Cumque multae varietates et controversiae veterum exortae sunt, eas certo fine concludentes sancimus . .". S. übrigens auch l. 4 § 1 D. si cui plus 35. 3. — Natürlich kann derjenige, welcher gezahlt hat, wenn er im Erbschaftsstreit unterliegt, vom Gegner Ersatz

digung nicht bis zum Ausgang des Erbschaftsstreites zu warten[5]; sie müssen aber dem Beschwerten Sicherheit wegen Rückerstattung für den Fall leisten, daß dieser im Erbschaftsstreite unterliegen sollte[6]. — Erbschaftsschuldner brauchen vor Entscheidung des Erbschaftsstreites keinem der beiden Prätendenten zu leisten; nur wenn Gefahr im Verzuge ist, unterliegen sie der Forderung des redlichen Besitzers der Erbschaft[7].

V. Erlangung des provisorischen Besitzes der Erbschaft.

A. Auf Grund der Bescheinigung des Erbrechts*.

§ 617.

In gewissen Fällen kann provisorischer Besitz der Erbschaft erlangt werden, während die Erledigung der Frage nach der wirklichen Erbberechtigung einer späteren Zeit vorbehalten bleibt.

---

verlangen, und nicht bloß im Urtheil über den Erbschaftsstreit selbst. L. 12 § 1 cit. Kämmerer Zeitsch. f. Civ. u. Proc. VIII S. 202 fg. — Francke S. 97 fg. glaubt mit Aelteren, die l. 12 cit. gebe den Erbschaftsgläubigern eine Klage gegen den Erbschaftskläger nur unter der Voraussetzung, daß auch er einen Theil der Erbschaft besitze. Ich halte den dafür versuchten Beweis nicht für ausreichend. — Ausnahme für den Fall, daß der eine der Erbschaftsprätendenten der Fiscus ist, l. 35 D. de I. F. 49. 14.

[5] A. M. Planck Mehrheit S. 505, indem er die Worte: „vel si ipse maluerit *cett.*“ in l. 12 pr. C. cit. auf den Erben bezieht.

[6] L. 12 pr. cit. Das Vermächtniß soll restituirt werden mit den gezogenen Nutzungen, wenn es in Geld besteht mit 3 % Zinsen. Vgl. l. 6 D. h. t. („vel quaerendum an legatum debeatur“ — nämlich wenn auch das Vermächtniß bestritten ist); l. 48 § 1 D. de leg. II. 31, l. 3 § 6—10 l. 4. 8 D. si cui plus 35. 3, l. 9 C. de leg. 6. 37. Francke S. 107 fg.

[7] L. 49 D. h. t. Vgl. l. 5 § 2 D. h. t. in Verbindung mit l. 7 § 2 D. de iure del. 28. 8. Andere geben das gleiche Recht auch dem Erbschaftskläger. Jedenfalls kann der Erbschaftskläger dingliche Erbschaftsansprüche gegen den Besitzer der betreffenden Sachen geltend machen, da dieser durch Herausgabe derselben aller Verpflichtung ledig wird. — Will der Erbschaftsschuldner mit der Zahlung nicht bis zum Austrag des Erbschaftsstreites warten, so muß er wenn er sicher gehen will, sich von dem Zahlungsempfänger Caution leisten lassen, oder, wenn keiner der Streitenden in dieser Weise die Zahlung annehmen will, gerichtlich deponiren. L. 1 § 37 D. dep. 16. 3. — Vgl. überhaupt Planck Mehrheit S. 228 fg. 508 fg., Arndts S. 237 fg., Dernburg S. 115 fg., Francke S. 374 fg., Sintenis III § 192 Anm. 21, Vangerow II § 508 Nr. II.

Der erste dieser Fälle ist der, wo ein Erbschaftsprätendent für seine Erbberechtigung zwar nicht Beweis, aber doch eine Bescheinigung beibringt. Auch mit der bloßen Bescheinigung überwindet er den Erbschaftsbesitzer so weit, daß dieser ihm den Besitz der Erbschaft einstweilen herausgeben und sein behauptetes besseres Erbrecht in einem besonderen von ihm seinerseits zu erhebenden Proceß darthun muß[1]. Hierüber ist des Näheren Folgendes zu bemerken.

1. Das Gesagte gilt nur für den körperlichen Nachlaß[2].

2. Wer Besitzer sei, bestimmt sich nach den gleichen Grundsätzen, wie bei der Erbschaftsklage (§ 614 Note 1)[3]. Geltend-

---

* Savigny Zeitschr. f. gesch. RW. V S. 1 fg. VI S. 229 fg. (1823. 1828). Nachtrag vom Jahre 1849 in den verm. Schriften II S. 291 fg. Thibaut Arch. f. civ. Pr. X S. 456 fg. (1827). v. Löhr das. XII S. 85 fg. (1829). Fabricius Rhein. Mus. IV S. 204 fg. (1833). Roßhirt testam. Erbrecht II S. 55 fg. (1840). Arndts Beiträge S. 108—112. RLex. V S. 265—269 (1837. 1844). Gerau Zeitschr. f. Civ. u. Pr. XX S. 281 fg. (1844). Leist bie Bonorum Possessio I S. 306 fg. 383 fg. II. 2 S. 163 fg. 257 fg. 290 fg. 340 fg. 465 fg. (1844. 1848). Strippelmann Entscheidungen ꝛc. VI S. 111—135 (1851). Leist Forts. von Glück Serie der Bücher 37 u. 38 I S. 375 fg. II S. 393 fg. (1870. 1873). Mayer § 134. 136. Vangerow II § 509. 510, Sintenis III. 193, Brinz 1. Aufl. § 164. 165. 2. Aufl. II § 507.

[1] In diesem Sinne ist in Deutschland von jeher das römische interdictum quorum bonorum verstanden worden; hierüber ist kein Streit. Vgl. Seuff. Arch. II. 77, III. 279, VII. 71, XXVIII. 39, XXIX. 151. Was das römische Recht angeht, so steht es fest, daß das interdictum quorum bonorum nur demjenigen zustand, welcher bonorum possessio erlangt hatte. Ob es aber für diesen ein definitives oder ein bloß provisorisches Rechtsmittel war, ist sehr bestritten; für die erstere Meinung namentlich Savigny, und nach ihm Fabricius; dagegen Thibaut, v. Löhr, Mayer, Vangerow, Leist, auch Francke Notherbenrecht S. 97 fg. Bei der Uebereinstimmung, welche über die heutige Anwendung des interdictum quorum bonorum herrscht, kann und muß dieser Streit hier auf sich beruhen bleiben. — Quellen für das Recht des interdictum quorum bonorum: Gai. III. 34. IV. 144, § 3 I. de interd. 4. 15, Dig. 43. 2 Cod. 8. 2 quorum bonorum, s. auch l. 22 C. Th. quorum appellat. 11. 36. § 617.

[2] L. 2 D. h. t., s. auch l. 3 C. h. t. Nach diesen Stellen bestimmt sich der Sinn des Ausdrucks „universitas bonorum" in l. 1 § 1 D. h. t. Seuff. Arch. III 280. A. M. vereinzelt Gerau S. 314 fg.

[3] L. 1 pr. D. h. t.: — „quod de his bonis pro herede aut pro possessore possides . . quod quidem dolo malo fecisti uti desineres possidere, id illi restituas". Eigenthümlich war dem interdictum quorum bonorum,

machung eines Singulartitels bei eigenmächtiger Besitzergreifung ist aber in diesem Streite nicht zulässig[4]. Unter Bescheinigung ist hier zu verstehen, daß Thatsachen bewiesen werden oder sonst feststehen, welche die Erbberechtigung an und für sich begründen, während andere Thatsachen, welche, wenn sie wahr wären, die Erbberechtigung ausschließen würden, weder feststehen noch in schleuniger Weise bewiesen werden können[5].

3. Eine besondere Anwendung des hier gelehrten Rechtssatzes ist, daß auf Grund eines äußerlich fehlerfreien Testamentes Einweisung in den einstweiligen Besitz des Nachlasses verlangt werden kann[6].

---

daß gegen dasselbe die usucapio pro herede nicht geltend gemacht werden konnte; in der vorher bezeichneten Lücke standen im Edicte die Worte: „possideresve si nihil usucaptum esset".

[4] L. 3 C. h. t. Vgl. § 614 Note 5. Seuff. Arch. XXXV. 141.

[5] Es genügt also nicht halber Beweis, sondern es wird der Gegenbeweis beschränkt; es gilt „Prima-Facie-Cognition" (Briegleb, s. unt.). A. M. Viele; es wird sich für diese Meinung ein festes Gewohnheitsrecht nicht nachweisen lassen. Ist dieß aber nicht möglich, so darf verwiesen werden, auch abgesehen von dem Widerstrebenden der Idee eines processualischen Sieges auf bloße Wahrscheinlichkeit hin: a) auf l. 1 C. h. t.: — „non aliter possessor constitui poteris, quam si te defuncti filium esse et ad hereditatem vel bonorum possessionem admissum probaveris"; b) darauf, daß jedenfalls bei der missio ex edicto D. Hadriani (Note 6) die angegebene processualische Behandlung wirklich eintritt. Vgl. namentlich Briegleb summarische Processe S. 205—224; aber auch Leist die Bonorum Possessio S. 487 fg. Forts. von Glück II S. 450, Bangerow II § 509 Anm. 2 Nr. III, Gerau S. 332 fg., Brinz 2. Aufl. § 406 Note 3.

[6] S. g. remedium ex l. ult. C. de edicto D. Hadriani tollendo. Dieser Satz tritt im römischen Recht unabhängig vom interdictum quorum bonorum auf. Hadrian hatte im Interesse der schnelleren Entrichtung der Erbschaftssteuer dem eingesetzten Erben die bezeichnete Befugniß für den Fall gegeben, daß er sich binnen eines Jahres melden würde. Vgl. Paul. sentent. III. 5 § 14—18. Diese Beschränkung hat Justinian gestrichen. L. 3 C. de edicto D. Hadriani tollendo et quemadmodum scriptus heres in possessionem mittatur 6. 33. Specielle Literatur dieses Rechtsmittels: v. Löhr Zeitschr. f. Civ. u. Pr. VI S. 325 fg., Roßhirt testam. Erbrecht II S. 73 fg., Bachofen Pfandrecht I S. 365 fg., Leist die Bonorum Possessio II. 2 S. 196 fg. 290 fg. 465 fg. Forts. v. Glück II S. 437 fg., Strippelmann Entscheidungen ꝛc. VI S. 111 fg. Seuff. Arch. II. 75. 76, III. 281—286, VI, 229, IX. 317, XII. 50, XIV. 103, XVII. 70, XXXII. 257. Vgl. XXII. 56. XXIX. 45 (Erbvertrag), XLI. 197.

B. Einweisung des ungeborenen Erben*.

§ 618.

Im Namen des noch ungeborenen Erben kann seine Mutter verlangen, einstweilen in den Besitz der Erbschaft eingewiesen zu werden[1]. Ob das von der Frau zu gebärende Kind aus Testament oder aus Gesetz berufen ist, macht keinen Unterschied[2]; gehört das Kind aber nicht zu den Descendenten, so wird die Frau nur dann eingewiesen, wenn sie sich in anderer Weise ihren Unterhalt nicht zu beschaffen vermag[3]. Daß es bestritten oder zweifelhaft ist, ob die Frau ein erbberechtigtes Kind gebären wird, schließt ihre Einweisung nicht aus; nur dann wird sie nicht zugelassen, wenn sie offenbar gegen besseres Wissen auftritt[4]. Die Einweisung gibt der Frau in Betreff der Erbschaft nicht freie Hand; die Frau ist nur Verwalterin der Erbschaft, und sie muß Maßregeln der Fürsorge in gleicher Weise auch denjenigen, welche die nächsten Erben sein werden, wenn sie ein erbberechtigtes Kind

---

* Dig. 37. 9 de ventre in possessionem mittendo et curatore eius. — Bachofen Pfandrecht I S. 328—334. Leist die Bonorum Possessio II. 1 S. 90 fg. II. 2 S. 341 fg. Fortsetz. von Glück Serie der Bücher 37 u. 38 IV S. 1—66. Dernburg Pfandrecht I § 305—306. Ubbelohde Arch. f. civ. Pr. LXI S. 11 fg. 39 fg. Sintenis III S. 575—576.

[1] Die gewöhnliche Ausdrucksweise der Quellen ist: venter in possessionem mittitur. Es heißt aber auch: mulier ventris nomine in possesionem mittitur, s. z. B. l. 1 § 14 l. 8 D. h. t. Andererseits: qui in utero est in possessionem mittitur, z. B. l. 2 § 11 D. ad SC. Tert. 38. 17. § 618.

[2] L. 6 D. h. t. Die Lehre von der missio ventris wird in unseren Quellen im Anschluß an die Lehre von der bonorum possessio contra tabulas entwickelt (vgl. l. 1 pr. D. h. t.: „vice contra tabulas bonorum possionis"); aber: „ventrem praetor ex omnibus partibus edicti mittit in possessionem bonorum", l. 10 D. h. t, l. 1 § 5 D. ad SC. Tert. 38. 17. L. 7 D. h. t.

[3] L. 6 D. h. t., vgl. l. 5 pr. D. h. t. Der „extraneus" der l. 6 cit. ist Jeder, welcher nicht zu den liberi im Sinne des prätorischen Edicts gehört (vgl. l. 1 D. h. t.), und die liberi im Sinne des prätorischen Edicts sind nicht unsere Descendenten (§ 577 Note 2). Seitdem aber die sämmtlichen Descendenten sich in Betreff des Erbrechts principiell gleichgestellt worden sind, müssen auch in Betreff der hier fraglichen Einweisung sämmtliche Descendenten behandelt werden, wie die prätorischen liberi.

[4] — „si manifesta calumnia videbitur eius", l. 1 § 14 D. h. t. L. 1 § 2. 3. 5. 8. 9 eod.

nicht gebiert, sowie den Erbschaftsgläubigern, gestatten[5]. Regelmäßig aber wird auf Antrag der Frau die Erbschaft in die Hand eines Pflegers gegeben[6]. Aus der Erbschaft bekommt die Frau, und dieß ist der eigentliche Grund ihrer Einweisung[7], Unterhalt[8], und sie braucht das Genossene, wenn sie in gutem Glauben war, selbst dann nicht zu erstatten, wenn sie kein erbberechtigtes Kind gebiert[9]. Ist sie dagegen in bösem Glauben, so muß sie die empfangenen Alimente, wie alles andere Interesse, dem Erben ersetzen; jedoch verjährt der Anspruch darauf binnen eines Jahres tauglicher Zeit[10]. Eine besondere Vorschrift des römischen Rechts verpflichtet die Frau noch zur Erstattung alles aus der Erbschaft Verbrachten[11]; der Anspruch hierauf verjährt in gewöhnlicher Frist[12].

C. Einweisung nach dem Carbonianischen Edict*.

§ 619.

Diese Einweisung bezieht sich auf den Fall, wo einem Descendenten[1] sein Erbrecht auf Grund der Bestreitung seines

---

[5] L. 1 § 17. 24. 25. D. h. t.

[6] L. 1 § 17. 18. 21. 23. D. h. t., l. 5 D. h. t. (Bachofen S. 333). Vgl. II § 447 Note 4.

[7] — „ne forte ei, qui natus bonorum possessor futurus est, denegasse alimenta videamur", l. 6 D. h. t. L. 1 § 2. 15 eod.

[8] Zur Sorge für die Alimentirung der Frau kann ein besonderer Curator bestellt werden, der aber auch mit dem Erbschaftscurator eine und dieselbe Person sein darf. L. 1 § 17. 18. 19. 20 l. 3. 4. 5 pr. l. 9 D. h. t.

[9] L. 1 § 28 l. 3 D. h. t.

[10] Dig. 25. 6 si mulier ventris nomine in possessione calumniae causa esse dicetur. Glück XXVIII S. 340—358.

[11] Dig. 25. 5 si ventris nomine muliere in possessionem missa eadem possessio dolo malo ad alium translata esse dicatur.

[12] L. 1 § 4 D. tit. cit. Glück XXVIII S. 340—358.

* Dig. 37. 10. Cod. 6. 17 de Carboniano edicto. — Bachofen Pfandrecht I S. 334—361. Leist die Bonorum Possessio II. 1 S. 98 fg. II. 2 S. 341 fg. Forts. von Glück Serie der Bücher 37 u. 38 IV S. 67—139. Ubbelohde Arch. f. civ. Pr. LXI S. 16 fg. 41 fg. Vangerow II § 512. Sintenis III § 194 B.

§ 619. [1] Das prätorische Edict spricht auch hier nur von liberi; das Carbonianum edictum bildete eine Einheit mit dem Edict über die Verleihung der bonorum possessio contra tabulas. L. 1 pr. l. 3 pr. l. 4 pr. D. h t.,

Kindesverhältnisses[2] bestritten wird[3] und derselbe zugleich noch unterhalb des Alters der Geschlechtsreife ist[4]. In diesem Falle wird die Entscheidung über den Erbschaftsstreit ausgesetzt, bis der Descendent das bezeichnete Alter erreicht hat[5], er aber einstweilen in den Besitz der Erbschaft eingewiesen[6], wenn es nicht

---

l. 6 pr. eod. Aber auch hier (vgl. § 618 Note 3) müssen den liberi die übrigen Descendenten gleichgestellt werden, seitdem die Descendenten als solche als erbberechtigt anerkannt worden sind. Vgl. Sintenis III § 194 Note 19 S. 578. A. M. Leist Forts. von Glück S. 138 (welcher in Betreff des § 618 Note 3 Gesagten zustimmt [S. 61]), weil das Institut sich aus dem praktischen Gesichtspunkte nicht empfehle. Vgl. in letzterer Beziehung auch Ubbelohde S. 41 fg.

[2] L. 1 pr. D. h. t.: — „si cui controversia fiat, an inter liberos sit". L. 1 § 4 l. 3 § 2 l. 4 l. 7 § 1 D. h. t. Vgl. l. 1 § 8 l 3 § 6 D. h. t.

[3] Und zwar bloß auf Grund der Bestreitung seines Kindesverhältnisses; es muß, das Kindesverhältniß zugegeben, kein Streit mehr übrig sein. L. 1. pr. D. h. t.: — „perinde possessio datur, ac si nulla de ea re controversia esset". Daher wird nicht eingewiesen, wer auf Grund seines bestrittenen Kindesverhältnisses die querela inofficiosi testamenti erheben will, l. 20 D. de inoff. 5. 2. — Daß der Descendent Intestaterbrecht in Anspruch nehme, ist nicht unbedingt nothwendig; möglicherweise kann auch das testamentarische Erbrecht von dem Kindesverhältniß abhangen, wenn nämlich Jemand in seiner Eigenschaft als Kind zum Erben eingesetzt worden ist. L. 1 § 8 l. 3 pr. § 2 D. h. t.; s. andererseits l. 11 D. h. t.

[4] L. 1 pr. D. h. t.: — „et impubes sit". L. 3 § 3 D. h. t.

[5] L. 1 pr. D. h. t.: — „iudicium in tempus pubertatis causa cognita differtur". L. 1 § 11 D. h. t.: — „cum metus potest esse, ne minus idonee defendatur". Die causae cognitio bezieht sich darauf, ob nicht ausnahmsweise die sofortige Entscheidung des Erbschaftsstreites dem Geschlechtsunreifen günstiger ist, l. 3 § 5 D. h. t.

[6] L. 1 pr. D. h. t.: — „causa cognita . . possessio datur". Ueber diese causae cognitio s. die folgende Note. — Die von dem Prätor versprochene „possessio" ist eine wirkliche, wenn gleich nur interimistische (daher l. 3 § 13 D. h. t.) bonorum possessio, und wird als solche in den Quellen ausdrücklich bezeichnet. L. 1 § 8. 9. 10 l. 3 § 2. 3. 4. 5. 13. 14. 15. 16 l. 4 l. 7 § 4. 6. 8 l. 14. 15 D. h. t., l. 1 C. h. t. Diese bonorum possessio wird aber sofort durch Einweisung in den Besitz realisirt; daher sprechen die Quellen auch von missio in possessionem, so l. 3 § 13 l. 5 § 3 l. 6 § 6 l. 7 § 5 D. h. t. Vgl. Bachofen S. 337 fg. (Von Anderen wird eine neben der ertheilten bonorum possessio einhergehende missio in possessionem nicht angenommen, vgl. Ubbelohde S. 17 und Citate das., Leist Forts. von Glück S. 139). Außer der „Carboniana bonorum possessio"

handgreiflich ist, daß er, oder wer für ihn die Erbschaft in Anspruch nimmt, gegen besseres Wissen handelt[7]. Mit dem Geschlechtsunreifen wird aber auch sein Gegner eingewiesen, wenn auch dieser zu den Descendenten gehört, oder der Geschlechtsunreife nicht Caution stellt[8]. Die Verwaltung hat der Geschlechtsunreife bez. sein Vormund, wenn er Caution stellt; wenn er dieß nicht thut, sein Gegner, wenn dieser es thut; sonst wird ein Pfleger für die Erbschaft ernannt[9]. Hat der Geschlechtsunreife Caution gestellt, so bekommt er aus der Erbschaft Alimente und Erziehungskosten; sonst nur im Nothfall[10]. Von der Cautionsleistung hat er auch den Vortheil, daß er in dem künftig anzustellenden Proceß Beklagter ist[11].

D. Andere Fälle*.

§ 620.

1. Bereits oben (§ 596 Note 18. 19 Ziff. 3) ist bemerkt worden, daß der Vormund eines Wahnsinnigen für denselben nur provisorischen Besitz der Erbschaft erwerben kann, und daß die Erbschaft wieder herausgegeben werden muß nicht bloß dann,

---

mußte aber, wer sich nicht auf civiles Erbrecht berufen konnte, auch „ordinariam agnoscere", l. 3 § 15. 16 l. 4 D. h. t., und wenn er dieß nicht that, so rückte die ordinaria bonorum possessio in gewöhnlicher Weise weiter, l. 7 § 8 D. h. t., l. 1 § 4 D. si tab. testam. nullae 38. 6.

[7] L. 3 § 4 D. h. t. „Causae cognitio in eo vertitur, ut, si manifesta calumnia appareret eorum, qui infantibus bonorum possessionem peterent, non daretur bonorum possessio. Summatim ergo, cum petitur ex Carboniano bonorum possessio, debet praetor cognoscere: et si quidem absolutam causam invenerit evidenterque probatur filium non esse, negare debet ei bonorum possessionem Carbonianam: si vero ambiguam causam, hoc est vel modicum pro puero facientem, ut non videatur evidenter filius non esse, dabit ei Carbonianam bonorum possessionem". S. auch l. 2 C. h. t. Vgl. Briegleb summarische Proceſſe S. 248 fg. 424 fg. 427 fg.

[8] L. 1 § 1 l. 3 § 5 l. 5 pr. § 1 D. h. t., l. 1 C. h. t.

[9] L. 5 § 1. 2. 5 l. 15 D. h. t. S. auch l. 7 § 5 D. h. t.

[10] L. 5 § 3 l. 6 § 5 D. h. t.

[11] L. 6 § 6 D. h. t.

* Vgl. außer den Citaten in § 596 Note 19 Ziff. 3 noch Francke Commentar über den Pandektentitel de Hereditatis Petitione S. 384 fg. Sintenis III § 183 Anm. 11.

wenn der Wahnsinnige geistesgesund geworden sie ausschlägt, sondern auch dann, wenn er im Wahnsinn verstirbt[1]. Hier ist hinzuzufügen:

a) daß die Erbschaft herausgegeben werden muß denjenigen, welche die nächsten Erben zur Zeit des Todes des Wahnsinnigen sind[2];

b) daß den künftigen Erben keine Caution für die Herausgabe der Erbschaft geleistet zu werden braucht[3], und

c) daß der für die Person des Wahnsinnigen gemachte Aufwand, wenn derselbe kein anderes Vermögen hat, nicht erstattet zu werden braucht[4].

2. Ueber den provisorischen Besitzerwerb des bedingt Eingesetzten s. § 554 Note 3—6.

VI. Veräußerung der Erbschaft*.

§ 621.

1. Die Veräußerung der Erbschaft bewirkt keine Gesammtnachfolge. Der Erwerber erwirbt nicht die Erbschaft als solche, sondern tritt in die einzelnen zu derselben gehörigen Vermögensverhältnisse als einzelne ein[1]. Daher hat er das Eigenthum der Erbschaftssachen nicht vor der Tradition[2]; in Betreff der Erb-

[1] L. 7 § 3. 7. 8 C. de curatore furiosi 5. 70. Vgl. auch die übrigen § 620. § 596 Note 18 citirten Stellen. — Ueber die besondere Ansicht Bangerow's in Betreff der Natur dieses provisorischen Erwerbes vgl. § 596 Note 19 Ziff. 3. Bangerow zieht aus dieser Ansicht die Consequenz, daß kein Anwachsungsrecht zu Gunsten der Miterben des Wahnsinnigen eintrete, und daß es daher kein Zufall sei, wenn Justinian in l. 7 § 8 cit. die Miterben nicht nenne.

[2] L. 7 § 8 C. tit. cit.

[3] L. 7 § 8 C. tit. cit.

[4] L. 51 pr. D. de H. P. 5. 3. Seuff. Arch. XVII. 67. Sonnenschmidt Neue praktische Erörterungen (Berlin 1877) S. 221 fg.

* Dig. 18. 4 Cod. 4. 39 de hereditate vel actione vendita. — Glück XVI S. 309—378. Arndts Rlex. IV S. 24—26. Keller Institutionen S. 325—330. L. Avenarius der Erbschaftskauf im römischen Recht. Leipzig 1877. (Vgl. Lit. Centralblatt 1877 S. 1216). Sintenis III § 206, Unger § 49.

[1] Unger Anm. 3. — Doch ist in gewissem Sinne die hereditatis petitio § 621. gegen ihn zulässig. S. § 614 Note 7.

[2] L. 6 C. h. t. „Qui tibi hereditatem vendidit, antequam res here-

Beklagten die Vorlage eines eidlich zu bestärkenden Vermögensverzeichnisses verlangen[15].

E. Zusätzliches*.

§ 616.

1. Die Erbschaftsklage ist gegen den Erbschaftsbesitzer (§ 614 Ziff. 1) nicht bloß zulässig, sondern, wenn dieser auf derselben besteht, auch nothwendig; d. h. der Erbschaftsbesitzer kann verlangen, daß das von ihm Besessene ihm nur als Erbschaft und nach den für die Erbschaftsklage geltenden Grundsätzen, nicht unter irgend einem anderen rechtlichen Gesichtspunkt, abgefordert werde[1]. Ja selbst mittelbar, durch eine gegen einen Dritten

soll ja nicht beweisen, daß der Beklagte nicht aus einem Singulartitel besitze, sondern daß der Beklagte wisse, daß der von ihm behauptete Singulartitel nicht rechtsbeständig sei. Gegen die bezeichnete Meinung auch Seuff. Arch. V. 203, XVI. 128, XXXV. 140 (S. 206), vgl. XV. 234. Vgl. die Literaturangaben § 614 Note 5. — Um nicht eine falsche Klage anzustellen, konnte der Kläger nach römischem Recht an den Beklagten in iure die Frage richten, ob er nicht pro herede oder pro possessore besitze, l. 11 C. h. t. Für das heutige Recht gibt man dem Kläger das Recht, mit der hereditatis petitio eventuell die rei vindicatio zu cumuliren, oder man gewährt auch wohl dem Richter die Befugniß, ohne Weiteres die angestellte hereditatis petitio als rei vindicatio aufrecht zu halten. Glück VII S. 520, Sintenis III § 190 Anm. 35. Budde Entscheid. des OAG. zu Rostock VIII S. 245 (= Seuff. Arch. XXXI. 346). Dagegen Seuff. Arch. V. 203. Vgl. IX. 311.

[15] Vgl. Zimmermann S. 463 fg., Bähr Jahrb. f. Dogm. XIII S. 253 fg. Seuff. Arch. VIII. 190, XII. 49. 122. 345. 346, XIII. 105, XVI. 126. 265, XXI. 265, XXXI. 51, vgl. II. 233, VII. 62, XXXIII. 142. 143, XXXIV. 248, XXXVII. 46, XXXIX. 317, XL. 31, XLI. 198. Entsch. des RG. XIV. S. 208.

* Dernburg über das Verhältniß der hereditatis petitio zu den erbschaftlichen Singularklagen (1852). S. ferner: Planck Mehrheit der Rechtsstreitigkeiten im Proceßrecht S. 226 fg. 504 fg. (1844). Arndts RLex. S. 235—238 (1844). Francke Commentar über den Pandektentitel de Hereditatis Petitione S. 79 fg. (1864). Bülow die Lehre von den Proceßeinreden und die Proceßvoraussetzungen S. 161 fg. 169 fg. 197 fg. 212 fg. (1868). Planck Rec. dieser Schrift, krit. VJSchr. XI. S. 183 fg. (1869). Bangerow II § 508, Sintenis III S. 560 fg., Brinz 1. Aufl. § 165, Unger § 53.

§ 616. [1] Er hat gegen die rei vindicatio die exceptio (früher praescriptio) si (quod) praeiudicium hereditati non fiat. Gai. IV. 133, l. 5 § 2 D. h. t., l. 12 pr. C. h. t. Als Grund dieser Einrede wird in den Quellen angegeben:

durchgeführte Klage, darf der Erbschaftsbesitzer nicht zu einer Leistung genöthigt werden, welche er nach dem Recht der Erbschaftsklage zu machen nicht verpflichtet ist, und daher hat der Dritte gegen eine Klage, deren Durchführung den bezeichneten Erfolg haben würde, dieselbe Einrede, wie der Erbschaftsbesitzer selbst[2].

2. [3]Während des Erbschaftsstreites können die Erbschaftsgläubiger Befriedigung von jedem der beiden Prätendenten verlangen[4]. Auch Vermächtnißnehmer brauchen mit ihrer Befrie-

„magnitudo et auctoritas centumviralis iudicii", l. 12 C. cit., ferner: „ne (possessor) singulis iudiciis vexaretur", l. 13 § 4 D. h. t. Hinzuzufügen ist die Rücksicht auf die Verschiedenheit des Inhalts der hereditatis petitio und der Singularklagen, aus welcher Rücksicht allein sich l. 25 § 17 D. h. t. (Note 2) erklärt. Vgl. Dernburg S. 3 fg. 12 fg., Francke S. 85 fg., Vangerow a. a. O. Nr. I z. A., Bülow S. 200, Planck VJSchr. S. 185. 186. — Die heutige Anwendbarkeit dieser Einrede wird im Allgemeinen nicht bestritten, aber von Einigen auf den Fall beschränkt, daß der Beklagte durch die Singularklage zu einer andern Leistung genöthigt werden würde, als mit der hereditatis petitio von ihm gefordert werden kann. So Dernburg S. 121, Arndts Pand. § 534. S. auch Planck VJSchr. S. 190. Vgl. noch Unger S. 246. — Steht die Einrede auch dem Besitzer pro possessore zu? Dafür Dernburg S. 52 fg. und nach ihm Brinz S. 701; dagegen Francke S. 144 fg. — Auch dem Besitzer einer einzelnen Sache und dem Erbschaftsschuldner, wenn der Kläger die Erbschaft im Ganzen besitzt? Dagegen Francke S. 92 fg., mit Berufung darauf, daß der Beklagte, wenn er die Vortheile der hereditatis petitio nicht aufgeben wolle, dieselbe seinerseits anstellen könne. Mir scheint dieser Grund nicht durchgreifend. — Ueber l. 13 D. de exc. 41. 1 (exceptio rei in iudicium deductae? amtliches Eingreifen des Magistratus?) s. Dernburg S. 54 fg., Francke S. 88 fg., Bülow S. 121 fg. 167 fg.

[2] Vgl. § 612 Note 15.

[3] Arndts S. 235 fg., Planck Mehrheit S. 228 fg. 505 fg., Francke S. 95 fg., Vangerow a. a. O. § 508 Nr. II. III.

[4] L. 12 § 1 C. h. t., von Justinian. In der römischen Jurisprudenz wurde über diese Frage gestritten, und auch in sie, wie es scheint, die exceptio quod praeiudicium hereditati non fiat hineingezogen. Die l. 12 cit. beginnt: „Cum hereditatis petitioni locus fuerat, exceptio adsumebatur, quae tuebatur hereditatis petitionem, ne fieret ei praeiudicium; magnitudo enim et auctoritas centumviralis iudicii non patiebatur, per alios tramites viam hereditatis petitionis infringi. Cumque multae varietates et controversiae veterum exortae sunt, eas certo fine concludentes sancimus . .". S. übrigens auch l. 4 § 1 D. si cui plus 35. 3. — Natürlich kann derjenige, welcher gezahlt hat, wenn er im Erbschaftsstreit unterliegt, vom Gegner Ersatz

digung nicht bis zum Ausgang des Erbschaftsstreites zu warten[5]; sie müssen aber dem Beschwerten Sicherheit wegen Rückerstattung für den Fall leisten, daß dieser im Erbschaftsstreite unterliegen sollte[6]. — Erbschaftsschuldner brauchen vor Entscheidung des Erbschaftsstreites keinem der beiden Prätendenten zu leisten; nur wenn Gefahr im Verzuge ist, unterliegen sie der Forderung des redlichen Besitzers der Erbschaft[7].

V. Erlangung des provisorischen Besitzes der Erbschaft.

A. Auf Grund der Bescheinigung des Erbrechts*.

§ 617.

In gewissen Fällen kann provisorischer Besitz der Erbschaft erlangt werden, während die Erledigung der Frage nach der wirklichen Erbberechtigung einer späteren Zeit vorbehalten bleibt.

---

verlangen, und nicht bloß im Urtheil über den Erbschaftsstreit selbst. L. 12 § 1 cit. Kämmerer Zeitsch. f. Civ. u. Proc. VIII S. 202 fg. — Francke S. 97 fg. glaubt mit Aelteren, die l. 12 cit. gebe den Erbschaftsgläubigern eine Klage gegen den Erbschaftskläger nur unter der Voraussetzung, daß auch er einen Theil der Erbschaft besitze. Ich halte den dafür versuchten Beweis nicht für ausreichend. — Ausnahme für den Fall, daß der eine der Erbschaftsprätendenten der Fiscus ist, l. 35 D. de I. F. 49. 14.

[5] A. M. Planck Mehrheit S. 505, indem er die Worte: „vel si ipse maluerit *cett.*“ in l. 12 pr. C. cit. auf den Erben bezieht.

[6] L. 12 pr. cit. Das Vermächtniß soll restituirt werden mit den gezogenen Nutzungen, wenn es in Geld besteht mit 3 % Zinsen. Vgl. l. 6 D. h. t. („vel quaerendum an legatum debeatur“ — nämlich wenn auch das Vermächtniß bestritten ist); l. 48 § 1 D. de leg. II. 31, l. 3 § 6—10 l. 4. 8 D. si cui plus 35. 3, l. 9 C. de leg. 6. 37. Francke S. 107 fg.

[7] L. 49 D. h. t. Vgl. l. 5 § 2 D. h. t. in Verbindung mit l. 7 § 2 D. de iure del. 28. 8. Andere geben das gleiche Recht auch dem Erbschaftskläger. Jedenfalls kann der Erbschaftskläger dingliche Erbschaftsansprüche gegen den Besitzer der betreffenden Sachen geltend machen, da dieser durch Herausgabe derselben aller Verpflichtung ledig wird. — Will der Erbschaftsschuldner mit der Zahlung nicht bis zum Austrag des Erbschaftsstreites warten, so muß er wenn er sicher gehen will, sich von dem Zahlungsempfänger Caution leisten lassen, oder, wenn keiner der Streitenden in dieser Weise die Zahlung annehmen will, gerichtlich deponiren. L. 1 § 37 D. dep. 16. 3. — Vgl. überhaupt Planck Mehrheit S. 228 fg. 508 fg., Arndts S. 237 fg., Dernburg S. 115 fg., Francke S. 374 fg., Sintenis III § 192 Anm. 21, Bangerow II § 508 Nr. II.

Der erste dieser Fälle ist der, wo ein Erbschaftsprätendent für seine Erbberechtigung zwar nicht Beweis, aber doch eine Bescheinigung beibringt. Auch mit der bloßen Bescheinigung überwindet er den Erbschaftsbesitzer so weit, daß dieser ihm den Besitz der Erbschaft einstweilen herausgeben und sein behauptetes besseres Erbrecht in einem besonderen von ihm seinerseits zu erhebenden Proceß darthun muß[1]. Hierüber ist des Näheren Folgendes zu bemerken.

1. Das Gesagte gilt nur für den körperlichen Nachlaß[2].

2. Wer Besitzer sei, bestimmt sich nach den gleichen Grundsätzen, wie bei der Erbschaftsklage (§ 614 Note 1)[3]. Geltend-

---

* Savigny Zeitschr. f. gesch. RW. V S. 1 fg. VI S. 229 fg. (1823. 1828). Nachtrag vom Jahre 1849 in den verm. Schriften II S. 291 fg. Thibaut Arch. f. civ. Pr. X S. 456 fg. (1827). v. Löhr das. XII S. 85 fg. (1829). Fabricius Rhein. Mus. IV S. 204 fg. (1833). Roßhirt testam. Erbrecht II S. 55 fg. (1840). Arndts Beiträge S. 108—112. RLex. V S. 265—269 (1837. 1844). Gerau Zeitschr. f. Civ. u. Pr. XX S. 281 fg. (1844). Leist die Bonorum Possessio I S. 306 fg. 383 fg. II. 2 S. 163 fg. 257 fg. 290 fg. 340 fg. 465 fg. (1844. 1848). Strippelmann Entscheidungen ꝛc. VI S. 111—135 (1851). Leist Forts. von Glück Serie der Bücher 37 u. 38 I S. 375 fg. II S. 393 fg. (1870. 1873). Mayer § 134. 136. Vangerow II § 509. 510, Sintenis III. 193, Brinz 1. Aufl. § 164. 165. 2. Aufl. II § 507.

[1] In diesem Sinne ist in Deutschland von jeher das römische interdictum quorum bonorum verstanden worden; hierüber ist kein Streit. Vgl. Seuff. Arch. II. 77, III. 279, VII. 71, XXVIII. 39, XXIX. 151. Was das römische Recht angeht, so steht es fest, daß das interdictum quorum bonorum nur demjenigen zustand, welcher bonorum possessio erlangt hatte. Ob es aber für diesen ein definitives oder ein bloß provisorisches Rechtsmittel war, ist sehr bestritten; für die erstere Meinung namentlich Savigny, und nach ihm Fabricius; dagegen Thibaut, v. Löhr, Mayer, Vangerow, Leist, auch Francke Notherbenrecht S. 97 fg. Bei der Uebereinstimmung, welche über die heutige Anwendung des interdictum quorum bonorum herrscht, kann und muß dieser Streit hier auf sich beruhen bleiben. — Quellen für das Recht des interdictum quorum bonorum: Gai. III. 34. IV. 144, § 3 I. de interd. 4. 15, Dig. 43. 2 Cod. 8. 2 quorum bonorum, s. auch l. 22 C. Th. quorum appellat. 11. 36. § 617.

[2] L. 2 D. h. t., s. auch l. 3 C. h. t. Nach diesen Stellen bestimmt sich der Sinn des Ausdrucks „universitas bonorum" in l. 1 § 1 D. h. t. Seuff. Arch. III 280. A. M. vereinzelt Gerau S. 314 fg.

[3] L. 1 pr. D. h. t.: — „quod de his bonis pro herede aut pro possessore possides . . quod quidem dolo malo fecisti uti desineres possidere, id illi restituas". Eigenthümlich war dem interdictum quorum bonorum,

Fünftes Kapitel.

Das Vermächtniß*.

Einleitung.

§ 623.

Der Begriff des Vermächtnisses ist im Allgemeinen bereits § 533 angegeben worden. Genau läßt sich der Begriff des Vermächtnisses nur in negativer Weise bestimmen[1]: das Vermächtniß ist eine Zuwendung von Todeswegen, welche weder Erbeseinsetzung noch Schenkung von Todeswegen ist. Dem Vermächtniß steht immer eine Erbschaft, das Vermögen des Erblassers als Ganzes, gegenüber, und es enthält, wenn es dem Erben auferlegt ist, regelmäßig eine Minderung der Erbschaft[2]. Das Vermächtniß

* Die Lehre von den Vermächtnissen steht in den Institutionen II. 20—24, in den Pandekten XXX—XXXVI, im Codex VI. 37—54. Dazu kommen die von Codicillen handelnden Titel: Inst. II. 25, Dig. XXIX. 7, Cod. 6. 36. — Aus der Literatur ist vor Allem hervorzuheben die leider unvollendet gebliebene Darstellung von Arndts in der Fortsetzung von Glück's Pandektencommentar, in dieser Fortsetzung Bd. 46. 47. 48 Abth. 1. 2 (1868—1878). Eine kürzere Darstellung hat Arndts bereits im Jahre 1845 in Weiske's Rechtslexikon VI S. 279—344 gegeben. Im Folgenden geht das Citat Arndts ohne weiteren Zusatz auf die zuerst genannte Darstellung. — Gleichfalls unvollendet ist die Schrift von M. S. Mayer, die Lehre von den Legaten und Fideicommissen, 1. Abtheil. 1854. — S. ferner: Westphal hermeneutisch-systematische Darstellung der Rechte von Legaten und Fideicommissen. 2 Bde. 1791. Roßhirt die Lehre von den Vermächtnissen nach römischem Recht. 2 Thle. 1835. — Die Schrift von Bering (§ 527*) behandelt die Lehre von den Vermächtnissen im Cap. XXI (S. 668—816), das Lehrbuch von Tewes (a. a. O.) II S. 218—397. — Endlich ist sogleich hier zu nennen die Schrift von Fein, das Recht der Codicille, welche in der Fortsetzung von Glück's Pandektencommentar den 44. und 45. Band bildet, erschienen 1851. 1853.

§ 623. [1] Vgl. zu dem hier Gesagten Brinz 1. Aufl. S. 866 fg. 2. Aufl. III § 412, Arndts XLVI S. 80 fg., Hartmann über Begriff und Natur der Vermächtnisse nach römischem Recht (1872), Pfaff und Hofmann Commentar zum österr. bürg. Gesetzb., Excurse II S. 316 fg.

[2] L. 116 pr. D. de leg. I°. „Legatum est delibatio hereditatis, qua testator ex eo, quod universum heredis foret, alicui quid collatum velit". Regelmäßig, nicht nothwendig: vgl. l. 84 § 6 D. de leg. I° und das debitum legatum (§ 658). Hartmann a. a. O. S. 10.

braucht aber nicht nothwendigerweise dem Erben auferlegt zu werden[3], und kann, wenn es dem Erben auferlegt wird, nicht bloß etwas Einzelnes aus der Erbschaft, sondern auch die Erbschaft als solche zum Gegenstand haben[4]. Daß das Vermächtniß eine Liberalität gegen den Vermächtnißnehmer enthalte, ist das Regelmäßige, gehört aber nicht zu seinem Wesen[5].

Das Vermächtniß hat sich im römischen Recht in zwei verschiedenen Formen entwickelt, in den Formen des legatum und des fideicommissum[6]. Das legatum ist das Vermächtniß des Civilrechts, das fideicommissum verdankt seine Entstehung dem außerordentlichen Eingreifen der kaiserlichen Machtvollkommenheit seit Augusti. Der dem fideicommissum ursprünglich zu Grunde liegende Gedanke ist, daß es nicht sowohl ein Recht gewähre, als eine sittliche Pflicht auferlege[7]. Aber die Erfüllung dieser

[3] S. § 626 Ziff. 1.

[4] S. § 662 fg.

[5] Zwar nennen die Quellen das legatum eine donatio testamento oder a defuncto relicta (l. 36 D. de leg. II°, § 1 I. de leg. 2. 20, vgl. § 365 Note 1), aber s. z. B. l. 4 D. quib. mod. usufr. 7. 4, l. 9 pr. D. usufr. quemadm. 7. 9, l. 29 D. de usu et usufr. 33. 2, l. 20 § 1 D. de bon. lib. 38. 2, l. 7. 48 D. de fideic. lib. 40. 5. Windscheid Voraussetzung S. 126, Hartmann a. a. O. S. 11 fg. 25 fg. Es ist der hauptsächliche Inhalt der citirten Schrift von Hartmann, hervorzuheben, daß das Vermächtniß eine „Rechtsform" sei, mit welcher jeder Zweck erreicht werden könne, „der mit der allgemeinen Function und Bestimmung des letzten Willens im Einklange ist". Vgl. hierzu Karlowa Rechtsgeschäft S. 277 fg., Pfaff und Hofmann a. a. O. S. 324 fg. Die letztgenannten Schriftsteller lehren (S. 325), das Vermächtniß enthalte zwar keine Liberalität, weil der Erblasser sich selbst nichts nehme, aber eine Begünstigung; s. dagegen die Zeile 3 fg. dieser Note angeführten Stellen. Jetzt Brinz 2. Aufl. a. a. O. Note 5: die in diesen Stellen angeführten „beiden Verfügungen müssen als ein Ganzes betrachtet werden". Aber dann ist doch das erste Vermächtniß nicht donandi animo hinterlassen. — Auf die Möglichkeit, daß das Vermächtniß einen andern als einen vermögensrechtlichen Inhalt hat, ist bei der verschwindenden Wichtigkeit dieses Falles im Vorstehenden keine Rücksicht genommen worden. S. § 634 Anm. 1.

[6] Ueber die geschichtliche Entwickelung des römischen Vermächtnißrechts vgl. Marezoll Zeitschr. f. Civ. u. Pr. IX S. 61—134. 247—274, Mayer § 1—8, Köppen S. 74—96, Schirmer S. 107—124, Arndts XLVI S. 6—80, Hölder Beiträge zur Geschichte des röm. Erbrechts S. 72 fg. (dazu Scheurl krit. VJSchr. XXIV S. 213 fg.).

[7] § 1 I. de fideic. her. 2. 23: — „et ideo fideicommissa appellata

Pflicht wurde erzwungen, zuerst in einzelnen Fällen, später regelmäßig[8], obgleich das Fideicommißverfahren, so lange der ordo iudiciorum privatorum bestanden hat, ein außerordentliches geblieben ist. Als nicht auf dem Rechtsboden stehend unterlag das Fideicommiß ursprünglich keiner der für das Legat geltenden Rechtsregeln; je mehr es aber als Rechtsinstitut erstarkte, in desto größerem Umfang sind diese Rechtsregeln auf dasselbe erstreckt worden. Doch ist der Unterschied zwischen Legat und Fideicommiß vor Justinian nie ganz ausgeglichen worden[9]; erst Justinian hat ihn vollständig beseitigt, und bestimmt, daß für alle Vermächtnisse nur Ein Recht, und zwar im Widerspruchsfall das mildere der Fideicommisse, gelten solle[10].

Die folgende Darstellung des Vermächtnißrechts zerfällt in drei Abtheilungen. In der ersten Abtheilung sollen die allgemeinen Grundsätze für die Vermächtnisse überhaupt, in der zweiten die besonderen Grundsätze für die Vermächtnisse besonderen Inhalts entwickelt werden. Unter den Vermächtnissen besonderen Inhalts bedarf aber kraft seiner durchaus eigenartigen Natur einer abgesonderten Darstellung das Erbschaftsvermächtniß.

I. Allgemeine Grundsätze.

A. Die bei dem Vermächtnisse in Betracht kommenden Personen.

1. Der Vermächtnißgeber.

§ 624.

Fähig zur Errichtung eines Vermächtnisses ist nur derjenige, welcher sich auch einen Erben ernennen kann[1]. Eintreten der

---

sunt, quia nullo vinculo iuris, sed tantum pudore eorum, qui rogabantur, continebantur".

[8] § 1 I. cit., pr. I. de codic. 2. 25.

[9] Gai. II. 246—289, Ulp. XXV, Paul. sentent. IV. 1. L. 1 D. de leg. I° enthält eine offensichtliche Interpolation.

[10] L. 1. 2 C. communia de legatis et fideicommissis 6. 43, aus den Jahren 529 und 531. Durch die erste dieser Constitutionen hat Justinian auch den Unterschied aufgehoben, welcher bis dahin zwischen den verschiedenen

Errichtungsfähigkeit nach Errichtung des Vermächtnisses hilft nicht, wenn nicht zugleich eine gültige und namentlich in der gehörigen Form erklärte Bestätigung vorliegt[2]. Jedoch werden ausnahmsweise Vermächtnisse, welche in einem durch ein früheres Testament zum Voraus bestätigten Codicill von einem aus Rechtsgründen Unfähigen, später fähig Gewordenen, errichtet worden sind, als Theil des Testamentes aufrecht erhalten, wenn dieses selbst zu Recht besteht[3].

2. Der Vermächtnißnehmer (der Bedachte).

§ 625.

1. Fähig, mit einem Vermächtniß bedacht zu werden, ist, was physische Personen angeht, nur derjenige, welcher auch zum Erben eingesetzt werden kann[1]. Existenz (Conception) zur Zeit des Todes des Erblassers[2] ist aber nicht erforderlich[3]. Was ju-

Formen der legata in Betreff ihrer rechtlichen Wirkung bestand. Gai. II. 192–223, Ulp. XXIV. 2–14.

[1] L. 2 D. de leg. I°. „Sciendum est, eos demum fideicommissum posse relinquere, qui testandi ius habent". L. 114 pr. D. eod., l. 1 § 1—5 D. de leg. III°, l. 6 § 3 l. 8 § 2 D. de iure codic. 29. 7. § 624.

[2] Vgl. l. 1 § 1. 5 D. de leg. III°, und dazu Fein XLIV S. 41 fg., Bangerow II § 540 Anm. Nr. V.

[3] L. 8 § 3 D. de codic. 29. 7, l. 12 § 5 D. de capt. 49. 15. Fein XLIV S. 53 fg. Vgl. § 630 g. E.

[1] § 24 I. de leg. 2. 20. „Legari autem illis solis potest, cum quibus testamenti factio est". Vgl. l. 7 D. pro leg. 41. 8, und im Einzelnen: l. 5 C. ad leg. Iul. mai. 9. 8 („testamentis extraneorum nihil capiant"), l. 1 C. de sec. nupt. 5. 9 („omnium . . legatorum fideicommissorum sit expers"), l. 10 C. de leg. her. 6. 58 („iure substitutionis"), l. 5 C. de incest. nupt. 5. 5 („nihil . . praedictis . . vel donet superstes, vel moriturus derelinquat"). Auch die s. g. Incapacität (§ 550) bezieht sich auf Vermächtnisse, wie auf Erbeseinsetzungen; s. die a. a. O. citirten Stellen. Ebenfalls das gleiche Recht, wie für Erbeseinsetzungen, gilt in Betreff der Zeit, zu welcher die Fähigkeit des Vermächtnißnehmers vorhanden sein muß (§ 549 Ziff. 1), l. 60 [59] § 4 D. de her. inst. 28. 5. Vgl. Arndts XLVI S. 377 Note 7. § 625.

[2] Vgl. § 535 Ziff. 1.

[3] L. 32 § 6 D. de leg. II°, l. 22 C. de leg. 6. 37. Andere wollen von dem bezeichneten Erforderniß nur bei Familienfideicommissen, von denen die zuerst genannte Stelle handelt, absehen. Vgl. Mühlenbruch Forts. von Glück XXXIX S. 412 fg., Huschke T. Flavii Syntrophi donationis instru-

ristische Personen angeht, so sind außer denjenigen, welche zu Erben eingesetzt werden können, auch alle Corporationen vermächtnißfähig[4].

2. Mehrere mit einem Vermächtniß Bedachte theilen nach Köpfen[5]; auch wenn Erben vermacht ist, darf im Zweifel nicht als Wille des Erblassers angesehen werden, daß sie nach Erbtheilen theilen sollen[6]. Auch dann wird nach Köpfen getheilt, wenn ein und derselbe Gegenstand Mehreren nicht zusammen, sondern jedem besonders vermacht ist[7]. Ist ein und derselbe Gegenstand Mehreren zusammen und außerdem einem Andern besonders vermacht, so erhalten die zusammen Genannten zusammen nur Einen Theil[8]. Ist ein Gegenstand zuerst dem Einen ganz, darauf einem Andern zum Theil vermacht, so erhält der Erstgenannte nur den übrigbleibenden Theil[9]. — Bei alternativer Bedenkung Mehrerer soll nach Justinians Vorschrift das „oder" als „und" verstanden werden[10]; welche Vorschrift jedoch nur

---

mentum ineditum p. 11 sqq., Arndts XLVI S. 410. Vgl. auch Seuff. Arch. XII. 174. — Vermächtniß an eine erst durch das Vermächtniß zu begründende Stiftung: vgl. § 549 Ziff. 2 und Arndts XLVI S. 413 fg. Seuff. Arch. XVIII. 4.

[4] L. 19 [20] D. de reb. dub. 34. 5, l. 38 § 6 D. de leg. III°. Vgl. § 535 Note 11 fg. Die ruhende Erbschaft dagegen ist auch des Vermächtnisses unfähig, § 531 Note 10 z. E.

[5] L. 19 § 2 D. de leg. I°, l. 88 § 6 D. de leg. II°, l. un. § 11 C. de cad. toll. 6. 51. Vgl. l. 23 § 1 C. de leg. 6. 37.

[6] L. 67 § 1 D. de leg. I°, l. 25 [24] D. ad SC. Treb. 36. 1, l. 24 [23] eod.

[7] L. un. § 11 C. de cad. toll. 6. 51. Doch ist in diesem Falle zuzusehen, ob nicht der Wille des Erblassers dahin ging, daß Jeder den vermachten Gegenstand erhalten solle, der Eine in Natur, der Andere in Werth. L. un. § 11 cit. i. f., l. 33 D. de leg. I°, l. 20 D. de leg. III°. (Das ältere Recht ließ diese Behandlung immer eintreten beim Damnationslegat, Gai. II. 205, Ulp. XXIV. 13; über das legatum sinendi modo s. Gai. II. 213, l. 14 D. de usu et usufr. 33. 2. Dieß hat Justinian aufgehoben, l. un. § 11 cit.) Es ist ferner zuzusehen, ob der Erblasser nicht durch die Vermachung an den Zweiten die Vermachung an den Ersten hat zurücknehmen wollen, l. 33 l. 34 pr. D. de leg. I°. S. auch Note 9. Arndts XLVI S. 476 fg.

[8] L. 34 pr. D. de leg. I°. Arndts XLVI S. 507 fg. Vgl. § 551 Note 2.

[9] L. 23 pr. C. de leg. 6. 37. Vgl. § 552 Note 12. Arndts XLVI S. 517 fg.

dann Platz greift, wenn nicht ein abweichender Wille des Erblassers unzweideutig erhellt[11]. — Ist Einem aus einem näher bezeichneten Kreise von Personen vermacht, so sind, wenn der Beschwerte nicht Einem leistet, Alle berechtigt[12]. Hat der Erblasser angeordnet, daß ein gewisses Vermögensstück der Familie erhalten bleiben solle[13], so ist forderungsberechtigt, wenn der Empfänger das Vermögensstück unter Lebenden oder auf Todesfall an einen Fremden bringt[14], der dem Grade nach nähere Verwandte[15], in Ermangelung eines Verwandten auch der Ehegatte eines verstorbenen[16].

---

[10] L. 4 C. de V. S. 6. 38. Vgl. II § 297 Note 4, Arndts XLVI S. 453 fg. Bernstein Zeitschr. d. Sav.-Stiftung IV S. 177 fg.

[11] Namentlich will die Bestimmung gewiß nicht den Beschwerten des ihm vom Erblasser ausdrücklich zugestandenen Wahlrechts berauben. Daher ist in l. 16 D. de leg. II° („Si Titio aut Seio, utri heres vellet, legatum relictum est, heres alteri dando ab utroque liberatur. Si neutri dat, uterque perinde petere potest, atque si ipsi soli legatum foret; nam ut stipulando duo rei constitui possunt, ita et testamento potest id fieri") nur die zweite Bestimmung als durch l. 4 C. cit. beseitigt anzusehen. Arndts XLVI S. 458. 466 fg. will auch sie (für den Fall der dem Beschwerten ausdrücklich gegebenen Wahl) aufrecht erhalten; Fitting Natur der Correalobligationen S. 154 in der Note ist der Ansicht, sie sei aufgenommen worden, um anzudeuten, daß durch unzweideutige Willenserklärung des Erblassers auch nach l. 4 C. cit. noch eine Correalobligation begründet werden könne. — Ferner gehören hieher l. 77 § 32 D. de leg. II°, l. 3 § 1 D. de adim. 34. 4 (Arndts XLVI S. 470 fg.). — Bernstein a. a. O. S. 199 will „soweit nicht die l. 4 C. de V. S. 6. 38 ein anderes verordnet und die l. 16 de leg. II nicht entgegensteht" auf Grund von l. 24 § 17 D. de fideic. lib. Entscheidung durch's Loos eintreten lassen.

[12] L. 17 § 1 D. de leg. II°. „Si heres damnatus esset, decem uni ex libertis dare, et non constituerit, cui daret, heres omnibus eadem decem praestare cogendus est". L. 24. 25 eod., l. 67 § 7 l. 77 § 4 eod., l. 21 § 1 D. de statu lib. 40. 7, vgl. l. 16 C. de fideic. 7. 4. Diesen Fall stellt Fitting a. a. O. S. 151 fg. Note 179 gewiß mit Unrecht dem Fall der alternativen Bedenkung gleich; s. dagegen Arndts XLVI S. 466 fg. Vgl. noch Leist Fortsf. von Glück Serie der Bücher 37 und 38 IV S. 585 fg.

[13] Vgl. die Literaturangaben § 637 Note 3. Leist a. a. O. S. 591 fg.

[14] L. 114 § 15—18 D. de leg. I°, l. 67 pr. — § 4 l. 69 § 1. 3 D. de leg. II°; l. 4 C. fideic. 6. 42, l. 88 § 15 D. de leg. II°, l. 38 pr. D. de leg. III°; l. 120 § 1 D. de leg. I°, l. 11 C. de fideic. 6. 42; l. 77 § 27 D. de leg. II°, Nov. 159 pr. c. 3.

[15] L. 69 § 3 D. de leg. II°. Vgl. Seuff. Arch. VII. 209. 210.

3. Vermächtnißnehmer ist im gegebenen Fall derjenige, welchem der Erblasser durch seine Verfügung einen Vortheil hat zuwenden wollen, und so möglicherweise ein Anderer oder auch ein Anderer, als der in der Verfügung als Empfangsperson Bezeichnete[17].

3. Der Vermächtnißbeschwerte*.

§ 626.

1. Beschwert mit einem Vermächtniß kann Jeder werden, welcher durch den Tod des Erblassers und kraft des Willens desselben Etwas erhält[1]; im Einzelnen: nicht bloß der Testaments-, sondern auch der Intestaterbe[2], nicht minder der Vertragserbe[3], auch der Fiscus für den Fall, daß das Vermögen als erbloses Gut an ihn gelangen sollte[4], ferner der Vermächtnißnehmer[5],

[16] L. 5 C. de V. S. 6. 38. — In dieser Weise kann nicht bloß der erste, sondern auch jeder folgende Inhaber beschwert werden. S. darüber § 637 Note 4 fg.

[17] L. 11 § 22 D. de leg. III°. „Interdum alterius nomen scribitur in testamento, alteri vero fideicommissi petitio vel legati competit". L. 3 § 4 D. de lib. leg. 34. 3. „Et est verum, non solum eum, cuius nomen in testamento scriptum est, legatarium habendum, verum eum quoque, qui non est scriptus, si et eius contemplatione liberatio relicta esset", Beispiele: l. 49 § 4—7 D. de leg. I°, l. 11 § 22 D. de leg. III°, l. 28 § 10—12 D. de lib. leg. 34. 3; l. 3 § 3—5 D. de lib. leg. 34. 3; l. 69 § 2 D. de leg. I°, l. 71 § 3 D. de cond. 35. 1. Vgl. Jhering Jahrb. f. Dogm. X S. 253 fg. XXIV S. 165 fg.

* Der Ausdruck „Vermächtnißträger", welchen Andere, und namentlich Arndts gebrauchen, scheint mir die Vorstellung, daß nicht der Beschwerte, sondern der Bedachte gemeint sei, nicht hinlänglich auszuschließen. Nur die verbale Redeweise: ein Vermächtniß tragen ist durchaus unmißverständlich.

§ 626. [1] L. 1 § 6 D. de leg. III°, „Sciendum est autem eorum fidei committi quem posse, ad quos aliquid perventurum est morte eius, vel dum eis datur, vel dum eis non adimitur". Mit einem Legate konnte nur der Testamentserbe beschwert werden; der Intestaterbe nicht, weil das Legat in einem Testamente hinterlassen werden mußte, aber auch der Legatar nicht. Gai. II. 260. 271, Ulp. XXIV. 20, pr. I. de sing. reb. 2. 24.

[2] L. 3 pr. § 1 l. 8 § 1 D. de iure codic. 29. 7, l. 92 § 2 D. de leg. I°, l. 1 § 7—10 D. de leg. III°. Vgl. auch l. 114 pr. D. de leg. I°.

[3] Aber natürlich nicht nach dem Erbvertrag, wenn nicht Widerruf vorbehalten ist. Fein Forts. von Glück XLIV S. 197 fg., Hartmann Erbverträge S. 55 fg.

[4] L. 114 § 2 D. de leg. I°.

der von Todeswegen Beschenkte[6], und wer durch Erfüllung der einer andern letztwilligen Verfügung gestellten Bedingung Etwas erhält[7]. Auch die Erben der bezeichneten Personen können mit einem Vermächtniß beschwert werden[8]; ebenso der Gewalthaber, welcher durch das bedachte Hauskind erwirbt[9]. Dagegen kann demjenigen, welcher zwar durch den Tod des Erblassers, aber nicht kraft des Willens desselben Etwas erhält, ein Vermächtniß nicht auferlegt werden[10].

2. Mehrere mit einem Vermächtniß Beschwerte tragen dasselbe zu gleichen Theilen, ausgenommen wenn Erben als solche beschwert worden sind; dieselben sind vermächtnißpflichtig nach Verhältniß ihrer Erbtheile[11]. Mehrere mit einem Vermächtniß alternativ Beschwerte sind Correalschuldner[12].

---

[5] Pr. I. de sing. reb. 2. 24.

[6] L. 77 § 1 D. de leg. II°, l. 3 pr. § 3. 4 D. de leg. III°, l. 9 C. de fideic. 6. 42. Dem von Todeswegen Beschenkten kann auch nach der Schenkung ein Vermächtniß auferlegt werden, wenn nicht auf den Widerruf verzichtet ist, vgl. II § 369 Note 4. 5.

[7] L. 96 § 4 D. de leg. I°.

[8] L. 5 § 1 l. 6 pr. D. de leg. III°, l. 15 D. de lib. leg. 34. 3. Pupillarsubstitut: § 559 Ziff. 8. Intestaterbe des Pupillen: l. 92 § 2 — l. 94 pr. l. 126 pr. D. de leg. I°. Eine Ausnahme in l. 24 C. de leg. 6. 37. Arndts XLVII S. 197 fg.

[9] Ulp. XXIV. 21. XXV. 10; l. 11 D. de leg. I°, über welche Stelle zu vergleichen ist Bangerow II § 521 Anm. 1, Arndts XLVII S. 203. Vgl. noch l. 4 D. de leg. III°, l. 62 D. de leg. II°.

[10] L. 2 D. de leg. III°, l. 31 C. de fideic. 6. 42; l. 114 § 1 D. de leg. I°, l. 28 D. de leg. II°; l. 6 § 1 D. de leg. III°.

[11] L. 86 § 3 D. de leg. I°, l. 124 i. f. eod. Vgl. l. 77 § 29 D. de leg. II°, l. 19 D. de iure cod. 29. 7 (Arndts XLVII S. 222 fg.). Daß die Beschwerten als Erben haben beschwert werden sollen, ist dann unzweifelhaft, wenn die Verfügung lautet, daß „die Erben", „meine Erben", das Vermächtniß entrichten sollen. Wie aber wenn die Beschwerten namentlich aufgeführt worden sind? Für diesen Fall bietet der Auslegung einen sehr nahe liegenden Anhalt die Betrachtung, daß, wenn die sämmtlichen Erben genannt worden sind, der Erblasser mit der namentlichen Bezeichnung derselben allerdings wohl etwas Besonderes, also Gleichstellung der Einzelnen, gemeint haben wird, da es sonst jedenfalls kürzer gewesen wäre, sich in der zuvor bezeichneten Weise auszudrücken oder einen Beschwerten überhaupt nicht zu nennen (Note 13); daß dagegen, wenn der Erblasser nur einige der Erben genannt hat, er zur namentlichen Bezeichnung wahrscheinlich nur deßwegen gegriffen haben wird, um diejenigen, welche er beschweren

3. Ist ein Beschwerter nicht genannt, so fällt das Vermächtniß dem oder den Erben zur Last, den Erben nach Erbtheilen[18].

4. Das Vorvermächtniß*.

§ 627.

Das Eigenthümliche des Vorvermächtnisses[1] besteht darin, daß in ihm der Vermächtnißnehmer theilweise zugleich der Ver-

---

wollte, vor ihren Miterben kenntlich zu machen. Doch war in der römischen Jurisprudenz auch die Meinung vertreten, daß die namentliche Bezeichnung der Erben die Belastung nach Erbschaftstheilen in keinem Fall, so wie die umgekehrte, daß sie dieselbe in jedem Fall ausschließe. S. einerseits l. 17 D. de duob. reis 45. 2, gegen l. 124 D. de leg. I°; andererseits l. 54 § 3 D. de leg. I° (zu dem Schluß dieser Stelle vgl. l. 37 D. de stip. serv. 45. 3, von demselben Verfasser). Mit der Vereinigung dieser Stellen hat man sich viele Mühe gegeben; aber, wie ich glaube und wie dieß auch von den Meisten anerkannt wird, vergebliche. Die Stellen heben sich also gegenseitig auf, und es steht nichts im Wege, die oben bezeichnete Regel, welche freilich lediglich Auslegungsregel ist, der Rechtsanwendung zu Grunde zu legen. Eine ähnliche Meinungsverschiedenheit zeigt die römische Jurisprudenz in Beziehung auf die Frage, zu welchen Theilen ein Sclave seinen mehreren Herren erwerbe, s. l. 5 l. 7 pr. l. 37 D. de stip. serv. 45. 3. Literatur: Roßhirt I S. 238 fg. Arndts RLex. VI S. 284 fg. Dabis Zeitschr. f. Civ. u. Pr. N. F. I S. 406 fg. Gerstlacher zur Lehre von dem Rechtsverhältniß zwischen mehreren mit einem Legat belasteten Erben und dem Legatar (Heidelberg 1853). Brinz 1. Aufl. S. 914 fg., Bangerow II § 521 Anm. 3. Seitdem: Arndts Forts. v. Glück XLVII S. 228—264 (welcher, den Widerspruch zugebend, bei jeder namentlichen Bezeichnung des Beschwerten Kopftheilung eintreten lassen will). Serafini Archivio giuridico 1871 p. 128 ss. (neuer Vereinigungsversuch, in l. 17 cit. soll idem est zu verstehen sein = hoc est). Mehlhaff das. XII p. 385 ss. 483 ss. (ein anderer Vereinigungsversuch, l. 124 D. de leg. I°. und l. 54 § 3 eod. sollen von dem Falle zu verstehen sein, wo die beschwerten Erben in Gruppen eingetheilt sind). Brinz 2. Aufl. III S. 376.

[18] L. 8 § 1 D. de leg. I°, l. 25 pr. D. de leg. III°. Vgl. II § 297 Note 4. — Solidarität der Verpflichtung tritt auch bei Untheilbarkeit des Vermächtnisses ein, l. 11 § 23. 24 D. de leg. III°, l. 7 D. de serv. leg. 33. 3, l. 80 § 1 D. ad leg. Falc. 35. 2. Vgl. II § 299.

[19] L. 33 pr. D. de leg. II°.

* Die ausführlichste, und eine außerordentlich ausführliche, Darstellung der Lehre von den Vorvermächtnissen ist die von v. Buchholtz: die Lehre von den Prälegaten (1850). Fernere Literatur: v. d. Pfordten de praelegatis (1832). Clauſſen in: Juristische Zeitschrift, herausgeg. von dem

mächtnißbeschwerte ist. Ein Vorvermächtniß ist nämlich ein Vermächtniß, welches einem von mehreren Erben zu Lasten der Erben, also auch zu seinen eigenen Lasten, hinterlassen wird[2]. Das Vorvermächtniß ist für den Erbtheil des Vermächtnißnehmers nichtig[3], da die Verfügung, daß er bekommen solle, was ihm bereits gegeben ist, einen Widerspruch in sich selbst enthält[4]. Wird aber

Schleswig-Holstein-Lauenburgischen Advocatenverein, Jahrg. 1845 S. 144 fg. Bangerow Arch. f. civ. Pr. XXXV S. 260 fg. (1852). Degenkolb de legato quod fiebat per praeceptionem (1855). Czyhlarz über das legatum per praeceptionem, Haimerl's österr. VJSchr. III S. 115 fg. (1859). Arndts Forts. von Glück XLVII S. 1—178 (1871). R. Voss D. de regula: heredi a semet ipso inutiliter legatur (1873). Kretschmar die Natur des Prälegates nach Römischem Recht (1874). (Darüber Czyhlarz krit. VJSchr XIX S. 168 fg.) Roßhirt I S. 255 fg. (s. auch dens. in seiner Zeitschrift für Civil- und Criminalrecht V S. 268 fg.). Arndts RLex. VI S. 288—290. Bangerow II § 523, Sintenis III § 210, Brinz 1. Aufl. S. 910 fg. 2. Aufl. III § 423a, Unger § 55 a. E.

[1] Der Ausdruck praelegatum kommt in den Quellen nicht vor, während § 627.
ihnen der Ausdruck praelegare durchaus geläufig ist. Vgl. Buchholtz S. 16 fg.

[2] Es ist zwar sprachlich nicht unrichtig, von einem Vorvermächtniß auch da zu reden, wo ein Erbe mit einem Vermächtniß auf einen bestimmten anderen Erben angewiesen ist; aber ein solches Vermächtniß steht (abgesehen davon, daß es auch auf dem Wege der Erbtheilung geltend gemacht werden kann, l. 17 § 2 D. de leg. I°) ganz unter den gewöhnlichen Grundsätzen von den Vermächtnissen. Vgl. Buchholtz S. 144 fg. (A. M. in Betreff der bezeichneten Geltendmachung des Vermächtnisses Arndts XLVII S. 13 fg. und theilweise Kretschmar S. 143 Note 74.) — Der natürlichste Ausdruck für die Anordnung eines Vermächtnisses ist: daß der Erbe Etwas aus der Erbschaft zum Voraus haben oder nehmen, daß ihm Etwas aus der Erbschaft im Voraus vermacht sein solle. Hierher gehört das legatum per praeceptionem der Römer, Gai. II. 216; vgl. ferner l. 34 § 1 l. 88 § 3 D. de leg. II°, l. 41 § 3 D. de leg. III°, l. 32 § 4 D. de auro 34. 2. Aber nothwendig ist diese Ausdrucksweise nicht, vgl. l. 104 § 3 D. de leg. I° („quisquis mihi heres erit, damnas esto Attio heredi decem dare"), l. 104 § 5 eod., l. 1 § 6 D. quod leg. 43. 3. Arndts XLVII S. 30 fg. Die Hervorhebung des Gegensatzes zwischen einer Anordnung, welche dem Miterben ein Voraus bei der Erbtheilung geben will („materielle Präception"), und dem „simplen Vorvermächtniß" ist ein Grundgedanke der citirten Schrift von Kretschmar. Kretschmar betont aber ausdrücklich, daß auch in der Präceptionsanordnung ein gewöhnliches Vermächtniß enthalten sei.

[3] Es ist ein „legatum inutiliter datum", „legatum non consistit". S. die Stellen der folgenden Note.

der Vorvermächtnißnehmer nicht Erbe, so bekommt er nach dem präsumtiven Willen des Erblassers das Vermachte als Vermächtnißnehmer auch für den seinem Erbtheil entsprechenden Antheil[5]; dieß gilt jedoch nicht auch für seinen Erben im Fall seines Todes vor dem Erbschaftsantritt[6].

[4] „Heredi a semet ipso legari non potest", Ulp. XXIV. 22. L. 18 l. 34 § 11 l. 116 § 1 D. de leg. I°, l. 34 § 1 D. de leg. II°. L. 18 § 2 D. de his quae ut ind. 34. 9: — „quamquam legatum pro ipsius parte non constitisset, ideoque portionem istam pro herede possideret". L. 40 pr. D. de leg. III°, I. 1 § 6 D. quod leg. 43. 3. Consequenzen daraus, daß der Vorvermächtnißnehmer nicht als Vermächtnißnehmer erhält, sondern als Erbe behält: *a*) l. 74. 86 D. ad leg. Falc. 35. 2, l. 24 C. fam. erc. 3. 36; *b*) l. 19 [18] § 3 D. ad SC. Treb. 36. 1 (vgl. § 666 Note 5). Arndts XLVII S. 77 fg. — Clauſſen a. a. O. bezeichnet dieſen logiſch nothwendigen Satz als „irrationales Dogma", welches die römiſchen Juriſten ſelbſt bei der Anwendung außer Acht gelaſſen hätten. Vgl. dagegen die ausführliche Widerlegung Bangerow's Arch. S. 269 fg., und ſ. auch Buchholtz S. 200 fg.; andererſeits die Bemerkungen von Kretſchmar S. 265 fg. (die ich aber nicht für zutreffend halte). — Der hier vertretenen Auffaſſung, nach welcher das Vorvermächtniß für den Erbtheil des Vermächtnißnehmers von Anfang an ungültig iſt, ſteht eine andere gegenüber, nach welcher es erſt durch das Erbewerden des Vermächtnißnehmers ungültig wird. Vgl. gegen dieſe Auffaſſung, für welche ſich neuerdings auch Arndts XLVII S. 103 fg., Voss p. 12, Brinz 2. Aufl. a. a. O. Note 4 erklärt haben: Buchholtz S. 180 fg., Kretſchmar S. 29 fg. 224 fg.

[5] L. 17 § 2 l. 18 D. de leg. I°, l. 12 C. de leg. 6. 37; l. 87. 89. 90 pr. D. de leg. I°; l. 12. 18 § 2 D. de his quae ut ind. 34. 9. Vgl. l. 88. 90 § 1 D. de leg. I°, l. 92 pr. D. de leg. III°, l. 20 pr. D. de instr. 33. 7. Ueber die gewöhnlich ebenfalls hierher gezogene l. 91 § 2 D. de leg. I° vgl. Kretſchmar S. 33 fg., und im Allgemeinen Buchholtz S. 187 fg., Arndts XLVII S. 82 fg., Kretſchmar S. 49 fg. 234 fg. — Wie iſt das näher zu denken, daß, wenn der Vorvermächtnißnehmer nicht Erbe wird, das Vermächtniß auch für ſeinen Erbtheil beſteht? Der Auffaſſung, welche anfängliche Gültigkeit des Vorvermächtniſſes annimmt (Note 4 a. E.), macht natürlich dieſe Frage keine Schwierigkeit; die Anhänger der entgegengeſetzen Auffaſſung ſind verſchiedener Meinung. Buchholtz läßt einfach das ungültige Vermächtniß nach dem Willen des Erblaſſers gültig werden; Bangerow (Lehrbuch a. a. O. Nr. IV) nimmt eine bedingte Wiederholung der Vermächtnißanordnung für den Fall des Nichterbewerdens, Donellus (comm. iur. civ. VIII c. 7 § 8) mit der Gloſſe eine in dem Vorvermächtniß ſelbſt enthaltene Bedingung des Nichterbewerdens an. Das Letzte möchte das Richtige ſein. Nach der Auslegung, welche für das Vorvermächtniß im römiſchen Recht geltend geworden iſt, hat dasſelbe in den Sinn: der Erbe ſoll als Vermächtnißnehmer haben, ſoweit er nicht ſchon als Erbe hat. Im Weſentlichen iſt dieß auch die Auf-

Ist das Vorvermächtniß dem Vorvermächtnißnehmer nicht allein sondern zusammen mit einem Andern gegeben, so kann es in Folge des Anwachsungsrechtes (§ 644. 645) geschehen, daß nicht der Vorvermächtnißnehmer den seinem Erbtheil entsprechenden Antheil des Vermächtnißgegenstandes als Erbe behält, sondern derselbe an den Mitvermächtnißnehmer fällt[7]. Dabei wird jedoch

---

fassung Kretschmar's, nur daß dieser Schriftsteller das Verhältniß von einer andern Seite bezeichnet (der Erblasser belaste „primär" den Vermächtnißnehmer mit, „secundär" seine Miterben allein), und daß er sich bemüht, nachzuweisen, daß in dem Vorvermächtniß keine „als solche vom Erblasser gewollte und gesetzte" Bedingung enthalten sei, obgleich er zugibt, daß es wie ein bedingtes rechtlich behandelt werde.

[6] L. 75 § 1 D. de leg. II°. Die günstige, in der vorigen Note bezeichnete Auslegung tritt nicht ein, wenn von derselben nur die Erben des Vermächtnißnehmers Vortheil haben würden, an welche der Erblasser gar nicht gedacht hat. In dieser Weise ist, wie ich noch immer glaube, die Schwierigkeit am Leichtesten zu beseitigen, welche hier l. 104 § 6 D. de leg. I°, l. 31 D. quando dies 36. 2 und l. 28 D. de cond. inst. 28. 7 entgegenstellen. Anders Vangerow Lehrb. a. a. O. Num. IV, noch anders Kretschmar S. 270 fg. — Es hat auch nicht an Versuchen gefehlt, nachzuweisen, daß die l. 75 § 1 cit. den im Text bezeichneten Satz gar nicht enthalte, vielmehr den Erben des Vorvermächtnißnehmers das ganze Vermächtniß zuspreche. Dieselben kommen darauf hinaus, daß unter den in der Stelle genannten „praeceptionum portiones, quae pro parte coheredum constiterunt", nicht Theile der Präceptionen zu verstehen seien, sondern die ganzen Präceptionen mit Beziehung auf die definitiv sich herausstellenden Erbtheile der Miterben. Vgl. Schütze Jahrb. f. Dogm. III S. 418 fg., Arndts XLVII S. 124 fg., Serafini Archivio giuridico VII p. 182 ss. (welche Schriftsteller aber im Einzelnen von sich abweichen, indem namentlich Schütze und Arndts die Stelle gar nicht von einem Vermächtniß verstehen).

[7] L. 34 § 11 D. de leg. I°. „Si duobus sit legata (sc. res), quorum alter heres institutus sit, a semet ipso ei legatum inutiliter videtur, ideoque, quod ei a se legatum est, ad collegatarium pertinebit". L. 116 § 1 D. de leg. I°: — „si fundus legatus sit ei, qui ex parte dimidia heres institutus est, et duobus extraneis, ad heredem, cui legatus est, sexta pars fundi pertinet, quia a se vindicare non potest, a coherede vero semissario duobus extraneis concurrentibus non amplius tertia parte: extranei autem et ab ipso herede, cui legatum est, semissem et ab alio herede trientem vindicabunt". Ist der Mitvermächtnißnehmer ebenfalls Erbe, so tritt wechselseitiges Anwachsungsrecht ein, und es bekommt also jeder Vermächtnißnehmer das Vermächtniß zum Erbtheil des andern. L. 34 § 12 D. de leg. I°. „Inde dicitur, si duo sint heredes, unus ex uncia, alter ex undecim unciis, et iis fundus legatus sit, unciarium heredem undecim

vorausgesetzt, daß der Erblasser gewollt habe, daß der Vorvermächtnißnehmer nur als Vermächtnißnehmer haben solle, und dieß darf nach heutigem Rechte im Zweifel nicht angenommen werden[8].

partes in fundo habiturum, coheredem unciam". S. auch l. 2 pr. D. de instr. 33. 7: „pro *partibus coheredum* viriles habituros legatarios placuit". — Specielle Frage: nach welchen Theilen wächst, wenn der Vermächtnißnehmer mehr als Zwei sind, das, was Jedem ungültig vermacht ist, den anderen Vorvermächtnißnehmern an? Nach meiner Meinung der Regel gemäß zu gleichen Theilen, während Bangerow (Arch. S. 311 fg. Lehrb. S. 424) sich dafür ausgesprochen hat, daß ihnen anwachse nach denjenigen Theilen, zu welchen ihr Vermächtniß zu Recht besteht, also z. B. wenn A auf $^1/_6$, B auf $^2/_6$, C auf $^3/_6$ zur Erbschaft berufen sind, dem A und B nach dem Verhältniß von 5 zu 4, dem B und C nach dem Verhältniß von 4 zu 3, dem A und C nach dem Verhältniß von 5 zu 3. Dieser Meinung, welcher eventuell auch Buchholtz (S. 434 Note 100) beigetreten ist (dagegen Roßhirt in seiner Zeitschr. V S. 270 fg.), halte ich deßwegen für unrichtig, weil das Anwachsungsrecht zwischen Mitvermächtnißnehmern darin seinen Grund hat, daß Jedem das Ganze vermacht worden ist, und dieß ist deßwegen nicht weniger wahr, weil die Theile, welche der Eine und der Andere am Ganzen bereits hat, von verschiedener Größe sind. Für Bangerow, jedoch ohne Begründung, Arndts a. a. O. S. 159, gegen denselben Voss p. 67 ss., Brinz 2. Aufl. a. a. O. Note 9.

[8] Die Römer sahen auf den Ausdruck, uns ist es unverwehrt, auf den wirklichen Willen zu sehen. Daß aber der wirkliche Wille des Erblassers im Zweifel nur auf das Endresultat, welches er hervorrufen will, gerichtet ist, und nicht auf den juristischen Weg, auf dem dasselbe zu erreichen ist, darf nicht bestritten werden. Wendet der Erblasser also einem Erben einen einzelnen Nachlaßgegenstand zusammen mit einem Andern zu, so will er im Zweifel, daß dieselben sich gleich stehen sollen. — Andere finden die Gleichstellung der Vermächtnißnehmer schon im römischen Recht ganz oder theilweise anerkannt. So von Früheren Claussen (für gänzliche Gleichstellung), Buchholtz, Sintenis (für theilweise). S. gegen Diese Bangerow Arch. S. 265 fg. Lehrbuch S. 421 fg. Neuerdings aber haben Arndts S. 176 fg. und Kretschmar S. 164 fg. wieder den gleichen Weg eingeschlagen. Arndts beruft sich auf die Thatsache, daß in die Justinianische Compilation Stellen aufgenommen sind, welche als von Damnationslegaten oder Fideicommissen handelnd das Anwachsungsrecht nach der Natur desselben ausschließen (l. 104 § 5 D. de leg. I°, l. 34 § 1 D. de usu et usufr. 33. 2), und kommt, indem er geltend macht, daß die historische Erklärung bei diesen Stellen bedenklich sei, und indem er l. 67 § 1 D. de leg. I° zur Hülfe nimmt (vgl. über diese Stelle Bangerow Arch. S. 307 fg. Lehrb. S. 426), zu dem Resultate, daß nach Justinianischem Recht das Anwachsungsrecht bei Vorvermächtnissen auf die besonderen in l. 34 § 11. 12 und l. 116 § 1 D. de leg. I° bezeichneten Fälle zu beschränken sei; „vielleicht" dürfe man noch

B. Form der Errichtung des Vermächtnisses*.

1. Testament und Codicill.

§ 628.

Ein Vermächtniß kann gültig in einem Testamente errichtet werden, aber braucht nicht in einem Testamente errichtet zu werden. Eine Vermächtnißverfügung, welche nicht in einem Testamente errichtet ist, fällt unter den Begriff des Codicills. Mit diesem Namen wird nämlich eine jede letztwillige Verfügung bezeichnet, welche keine Erbeseinsetzung enthält[1].

---

weiter gehen, und bei Widerspruch der Quellen sich an die einfachere und natürliche, das Anwachsungsrecht ausschließende Entscheidung halten. Kretschmar findet auch im classischen römischen Recht das Anwachsungsrecht nur für den Fall anerkannt, wo Miterben und Fremden, nicht für den Fall, wo bloß Miterben vermacht ist; in l. 34 § 12 D. de leg. I° (Note 7) sei keine Anwendung des Anwachsungsrechts enthalten, sondern die Stelle vergebe einfach das Vermächtniß so weit es für die verschiedenen Vermächtnißnehmer gültig sei. Hiergegen ist zu bemerken, daß auch bei dieser Auffassung davon ausgegangen wird, daß durch den Willen des Erblassers jedem Vermächtnißnehmer das Ganze gegeben sei, Theile also nicht „ab initio" stattfinden, und gerade darin das Wesen des Anwachsungsrechtes besteht. Allerdings bringt es die theilweise Ungültigkeit der Vermächtnißverfügung mit sich, daß Theile auch nicht erst „concursu" entstehen, daher die Entscheidung von Vat. fr. 87. Wäre Kretschmar's Auffassung die zutreffende, so müßte sie sich auch für den Fall bewähren, wo der Miterben mehr als Zwei sind, was sie zugegebenermaßen nicht thut. — Ueber den Gegensatz zwischen der römischen und der heutigen Auffassung vgl. noch Kohler Jahrb. f. Dogm. XVIII S. 156 Note 1.

* Inst. 2. 25 de codicillis. Dig. 29. 7 de iure codicillorum. Cod. 6. 36 de codicillis. — Die Hauptschrift über die Codicille ist die § 623 Note * a. E. citirte von Fein. S. außerdem Witte RLex. II S. 670—681 (1844). Roßhirt I S. 1—73. Mayer § 16—29. Vangerow II § 526—528, Sintenis III § 208, Brinz 2. Aufl. III § 424, Unger § 56.

[1] Ein Codicill kann nicht nur Vermächtnisse enthalten, sondern z. B. § 628. auch die Anordnung einer Vormundschaft (s. II § 433 Note 6 und Fein XLV S. 166 fg.) und nach römischem Recht Freilassungen von Sclaven. Ueber den Begriff des Codicills s. l. 20 D. h. t., l. 14 C. de testam. 6. 23 (beide abgedruckt § 538 Note 3), l. 13 § 1 D. h. t. Was die Bezeichnung angeht, so gebrauchen die Quellen den Ausdruck codicillus meistens im Plural (codicilli); der Singular gehört nur oder fast nur der Sprache der späteren Kaiserzeit an. L. 148 D. de V. S. 50. 16; l. 39 D. h. t., l. 38 D. de cond. 35. 1; l. 3 C. h. t., l. 14 C. de testam. 6. 23, l. 28 pr. § 1 eod. u. a. m. Fein XLIV S. 16 fg. Seinem Wortsinn nach geht der Ausdruck nur auf

Die für das Codicill vorgeschriebene Form unterscheidet sich von der Testamentsform dadurch[2], daß bei der Errichtung eines Codicills nicht 7, sondern nur 5 Zeugen zugezogen zu werden brauchen[3]. Im Uebrigen muß bei der Errichtung eines Codicills das Nämliche beobachtet werden, wie bei der Errichtung eines Testamentes[4]. Im Einzelnen ist also erforderlich: Aufforderung

---

schriftliche Verfügungen; aber von „codicillis sine scriptis habitis" spricht schon Justinian (l. 3 pr. C. de bon. lib. 6. 4, vgl. auch l. 13 C. de ss. eccl. 1. 2), und uns ist die Bezeichnung: mündliches Codicill ganz geläufig. Fein XLIV S. 411 fg. — Wie das Wesen des Codicills darin besteht, daß es eine Erbeseinsetzung nicht beabsichtigt, so kann andererseits in der für ein Codicill genügenden Form eine Bestimmung über die directe Erbfolge nicht getroffen werden; „codicillis hereditas neque dari neque adimi potest", § 2 I. h. t. L. 10 D. h. t., l. 2. 7 C. h. t. Fein XLIV S. 75—144. Die von v. Krämell Arch. f. civ. Pr. XLIII S. 58 fg. XLVI S. 79 fg. vertheidigte Meinung, daß dieser Satz in dem Fall nicht gelte, wo dem Codicill im Testamente die volle Kraft des Testamentes beigelegt worden sei, beruht auf einer zu weit gehenden Ausbeutung der Zulässigkeit einer mystischen Erbeseinsetzung (§ 546 Note 10). Gegen diese Meinung haben sich ausgesprochen Chop Arch. f. civ. Pr. XLIV S. 311 fg. und Windmüller das. XLV S. 391 fg. Vgl. auch unten Note 16.

[2] Ueber die Form der Codicille vgl. im Besonderen noch Danz de externa codicillorum forma commentatio, Lipsiae 1835, und denf. Zeitschr. für Civ. u. Pr. IX S. 219 fg. (1836), Bachofen ausgewählte Lehren S. 316—321.

[3] Ursprünglich erforderte das Codicill gar keine Form, und Spuren dieses Rechts finden sich noch in den Digesten. L. 6 § 1. 2 D. h. t., l. 89 pr. D. de leg. II°, l. 39 § 1 de leg. III°; vgl. auch l. 22 C. de fideic. 6. 42. Fein XLIV S. 339 fg. Constantin schrieb für Intestatcodicille, Theodosius II. für alle Codicille die Zuziehung der gleichen Zahl von Zeugen vor, wie für Testamente, d. h. von 5 oder 7, l. 1 l. 7 § 2 C. Th. de testam. et codic. 4. 4. Nachdem das Testament vor 5 Zeugen beseitigt worden war (Nov. Theod. II tit. XVI), bestimmte Justinian (Interpolation in l. 8 § 3 C. h. t.), daß bei Codicillen die Zahl von 5 Zeugen genügen solle.

[4] Wenn auch die Annahme zu gewagt erscheinen mag, daß schon im Sinn der beiden in der vorigen Note genannten Constitutionen des Theodosischen Codex die Codicille den Testamenten in Betreff der Form vollständig gleichgestellt worden seien (vgl. l. 7 C. h. t.), so tritt doch der Zug nach dieser Gleichstellung in der nachconstantinischen Gesetzgebung so bestimmt hervor (s. l. 7 § 2 C. Th. cit., l. 28 pr. § 1 C. de testam. 6. 23, l. 8 C. qui testam. 6. 22), daß er als Grundgedanke dieser Gesetzgebung bezeichnet werden darf, und man nicht zu weit geht, wenn man die für Testamente vorgeschriebenen Förmlichkeiten (abgesehen von der Zahl der Zeugen) auf die Co-

der Zeugen[5], Fähigkeit derselben nach den § 542 angegebenen Regeln[6], Einheit der Handlung[7], und bei schriftlichen Codicillen Unterschrift des Erblassers in Gegenwart der Zeugen[8] und Unterschrift und Unterſiegelung der Zeugen in Gegenwart des Erblassers[9], während bei mündlichen Codicillen die einfache Erklärung

---

dicille auch in Betreff ſolcher Punkte überträgt, für welche ſich eine ſpecielle geſetzliche Sanction nicht beibringen läßt. Beſonders lehrreich iſt in dieſer Beziehung l. 28 C. de testam. 6. 23, wo Juſtinian Einheit der Handlung und Unterſchrift des Erblaſſers ſtillſchweigend als erforderlich vorausſetzt, und vollkommen übereinſtimmend die Auffaſſung der N. O. § 2 (vgl. § 11). Allerdings heißt es andererſeits in § 3 I. h. t., daß die Codicille „nullam solemnitatem ordinationis desiderant". Aber wenn man dieſe Stelle dahin verſtehen wollte, daß die Codicille gar keiner Förmlichkeit bedürfen, ſo würde ſie mit dem Recht des Codex in ſo ſchreienden Widerſpruch treten, daß man genöthigt iſt, ſie entweder für einen Nachklang des älteren Rechts zu erklären (ſ. Note 3, dagegen freilich § 12 I. de fideic. her. 2. 23), oder ſich diejenige Auslegung derſelben, welche ſich bei Theophilus (ad h. l.) findet, anzueignen, daß ſie nämlich nur „τάξιν ἐπὶ τῇ τούτων γραφῇ", eine beſtimmte Ordnung der im Codicill enthaltenen Verfügungen, wie bei Teſtamenten die Erbeseinſetzung vorausgehen mußte, für überflüſſig habe erklären wollen. Vgl. Fein XLIV S. 403 fg. — Die hier vertretene Grundauffaſſung iſt namentlich von Danz a. a. OO. und von Fein XLIV S. 365 fg. vertheidigt worden; übereinſtimmend Witte RLex. II S. 680, Arndts daſ. VI S. 291, Sintenis § 208 Anm. 3, Sintenis S. 883. A. M. unter den Neueren Bachofen a. a. O. und Mayer § 17. 18.

[5] Nicht entgegen ſteht l. 8 § 3 C. h. t.: — „quinque testes vel rogati vel qui fortuito venerint". Denn die gleiche Beſtimmung findet ſich in der urſprünglichen Faſſung der Stelle in l. 7 § 2 C. Th. de testam. 4. 4, in welcher Faſſung die Stelle die Teſtamente mit umſchließt. (Die Erklärung Mayer's, welcher in der Stelle des Theodoſiſchen Codex die Worte „vel rogati" auf Teſtamente, die Worte „aut qui fortuito venerint" auf Codicille bezieht, iſt nahezu unmöglich.) Jene Worte wollen nichts ſagen, als daß die Zeugen nicht herbeigeholt zu ſein brauchen, vgl. l. 21 § 2 D. qui testam. 28. 1. Fein XLIV S. 418 fg. Seuff. Arch. XIX. 244.

[6] Fein XLIV S. 434 fg. Vermächtnißnehmer ſind daher gültige Codicillarzeugen. S. auch l. 22 C. de testam. 6. 23. Fein S. 455 fg. A. M. außer den daſ. Genannten auch Mayer § 18 Note 7.

[7] L. 28 pr. C. de testam. 6. 23. Vgl. l. 8 § 3 C. h. t.: „uno eodemque tempore" (vgl. § 3 I. de testam. ord. 2. 10). Fein XLV S. 1 fg.

[8] L. 28 § 1 C. de testam. 6. 23. Fein XLV S. 20 fg. Unterſchrift des Erblaſſers iſt, wie bei Teſtamenten, dann nicht erforderlich, wenn der Erblaſſer das Codicill ſelbſt geſchrieben, und, daß er dieß gethan, in dem Codicill bemerkt hat. L. 28 § 4 cit.

des Willens vor den Zeugen genügt[10]. Die Erleichterungen, welche der Testamentsform für gewisse Fälle gewährt sind (§ 544), erstrecken sich auch auf die Codicille[11], wie umgekehrt die Erschwerungen der Testamentsform, welche in anderen Fällen gelten (§ 543)[12]. Eine als Codicill privilegirte Verfügung ist die Theilung, welche Ascendenten zwischen ihren Descendenten vornehmen; dieselbe erfordert nichts als einen schriftlichen, von den Ascendenten oder den Descendenten unterschriebenen Aufsatz[13]. Die Behauptung, daß testamentarisch bestätigte Codicille gar keiner Form bedürfen[14], ist nicht haltbar[15], obgleich es zulässig ist, im

[9] Unterschrift: l. 8 § 3 C. h. t. Seuff. Arch. XV. 137. Vgl. § 541 Note 4. Die Nothwendigkeit der Untersiegelung ergibt sich aus dem Princip (Note 4). Dawider freilich die herrschende Meinung, auch Danz, Arndts, Sintenis; dafür Fein XLV S. 32 und eventuell Mayer § 18 Note 10.

[10] L. 8 § 3 C. h. t. Vgl. Note 1.

[11] „Non debet, cui plus licet, quod minus est, non licere", l. 21 D. de R. I. 50. 17. Vgl. auch l. 17 C. de testam. mil. 6. 21 („circa ultimas voluntates"), c. 4 X. de testam. 3. 26. Von selbst versteht es sich daher auch, daß ein Codicill in der Form eines öffentlichen Testamentes (§ 545) errichtet werden kann. Fein XLV S. 55 fg. Seuff. Arch. XXVI. 250.

[12] Für das Codicill eines Blinden ist ausdrücklich vorgeschrieben, daß bei demselben Alles bobachtet werden müsse, wie beim Testamente, l. 8 C qui testam. 6. 22, N. O. § 11. Glück XXXIV S. 38 fg., Fein XLV S. 91 fg. Auch für das (schriftliche) Codicill eines Schreibensunfähigen die Zuziehung eines achten Zeugen zu verlangen, wie Fein a. a. O. S. 92 fg. thut, statt eines sechsten, halte ich für bedenklich. Seuff. Arch. XVIII. 262.

[13] Nov. 18 c. 7, Nov. 107 c. 3. Vgl. l. 20 § 3 l. 32. 33 l. 39 § 1 D. fam. erc. 10. 2, l. 30 § 3 D. de adim. 34. 4, l. 15 D. de his quae ut ind. 34. 9, l. 10. 16. 21 D. fam. erc. 3. 36; l. 77 § 8 D. de leg. II° (Vangerow II § 523 Num. I. A. 3). Fein XLV S. 72 fg.; s. ferner Mühlenbruch XLII S. 231 fg., v. Buchholtz Prälegate S. 233 fg., Sintenis III § 170 a. E. V. Polacco della divisione operata da Ascendenti fra Descendenti. Verona-Padova 1885. Vgl. Schneider krit. VJSchr. XXVIII S. 418 fg. Seuff. Arch. XXIV. 130, XXVI. 250, XXXVII. 322.

[14] Diese Behauptung war früher in Theorie und Praxis die herrschende, namentlich auf Grund der Ausführungen von J. H. Böhmer (Disp. de codicillis absque testibus validis, zuerst Halae 1707, auch Exerc. ad Pand. V. 78); jetzt ist sie fast ganz aufgegeben. Fein XLV S. 96 fg. Doch ist sie in einer beschränkten Form (es soll gültig sein das im Testament ausdrücklich als formloses bestätigte Codicill) noch neuerdings vertheidigt worden von v. Krämell Arch. für civ. Pr. XLIII S. 78 fg. XLVI

Testament oder Codicill in Betreff des Namens des Vermächtnißnehmers und des Beschwerten so wie in Betreff des Inhalts des Vermächtnisses auf eine anderweitig zu treffende oder getroffene formlose Bestimmung zu verweisen[16].

2. Das s. g. Oralfideicommiß*.

§ 629.

Ein unförmlich errichtetes Vermächtniß ist nicht unbedingt ungültig. Wenn die Vermächtnißauflage dem Beschwerten direct

---

S. 92 fg.; dagegen Chop das. XLIV S. 335 fg., Windmüller das. XLV S. 361 fg.

[15] Die Bestimmung der l. 8 § 3 C. h. t. lautet ganz allgemein. Wenn die Quellen das testamentarische Codicill für einen Bestandtheil des Testamentes erklären (§ 630 Note 7. 8), so ist einerseits dieser Ausspruch nicht auf bestätigte Codicille beschränkt, und andererseits das römische Recht weit davon entfernt gewesen, ihn abstract auszubeuten (§ 630 Note 9—11); und daß er speciell auf die Form der Codicille nicht bezogen worden ist, geht schon daraus hervor, daß zur Zeit der classischen Juristen die Codicille einer Form nicht bedurften. Arndts RLex. VI S. 291 Note 88, Fein XLV S. 95 fg., Mayer § 22 lit. c., Vangerow II § 526 Anm. 1 Num. III, Buchka u. Budde Entscheid. des OAG. zu Rostock I S. 160—172. 207. Seuff. Arch. I. 102. 358, II. 314 (dazu Arch. f. prakt. RW. III S. 134 fg.), IX. 52, XXV. 299, XXXV. 42. Fein a. a. O. will eine Ausnahme für die in einem nachfolgenden Testament bestätigten Codicille machen (vgl. auch Puchta § 523 und Vorles. dazu); dagegen mit Recht Sintenis III § 208 Anm. 7 und Vangerow a. a. O. S. aber auch die folgende Note.

[16] Was für die Erbeseinsetzung gilt (§ 546 Note 10), muß um so mehr für die Vermächtnisse gelten, und es ist dieß in den Quellen ausdrücklich anerkannt, l. 25 [26] D. de reb. dub. 34. 5, l. 38 D. de cond. 35. 1. Vgl. § 633 Note 11. Hierdurch ist denn freilich der zur vorigen Note erwähnte Satz ziemlich illusorisch gemacht. Denn gültig ist ohne allen Zweifel die testamentarische Verfügung: ich vermache dem Titius Soviel, wie ich später bezeichnen werde; gültig die Verfügung: ich vermache denjenigen Personen, welche ich später bezeichnen werde, Jedem 100; gültig also auch die Verfügung: ich vermache denjenigen Personen, welche ich später bezeichnen werde, die von mir zu bezeichnenden Gegenstände oder Beträge — nicht gültig also nur die Verfügung, welche gar nicht von Vermächtnissen, sondern nur von Anordnungen oder Codicillen im Allgemeinen redet. Man darf nicht sagen, das mystische Vermächtniß setze einen bereits gefaßten Vermächtnißentschluß voraus; denn s. l. 10 pr. D. de cond. inst. 28. 7: — „si codicillis Seium heredem scripsero, heres esto", — „cuius nomen codicillis scripsero, ille mihi heres esto". Einen hierher gehörigen, sehr lehrreichen und äußerst sorgfältig be-

gemacht worden ist und er sie nicht bestreitet, so muß er sie erfüllen, ohne sich auf den Mangel der Form berufen zu dürfen, und er muß seine Bestreitung auf Verlangen des Gegners eidlich bekräftigen, vorausgesetzt daß dieser seinerseits den Gefährdeeid schwört[1]. Unter directer Vermächtnißauflage ist zu verstehen eine dem Beschwerten mündlich gemachte[2] oder ihm in anderer Weise, durch Schrift oder Boten, mitgetheilte[3] Auflage.

---

handelten Fall (Juristenfacultät zu Halle und OAG. zu Rostock) s. bei Buchka und Budde Entscheidungen I S. 146—213 (Seuff. Arch. XI. 55). S. aber auch Seuff. Arch XI. 57.

* G. Ph. v. Bülow Abhandlungen II Nr. 10, (1818). Massot Arch. f. prakt. RW. N. F. IV S. 42 fg. (1867). Arndts Forts. von Glück XLVII S. 341—382 (1873). Sonnenschmidt Neue praktische Erörterungen S. 1—107 (1877). Roßhirt I S. 66 fg. Arndts RLex. VI S. 292—293. Mayer § 29. Sintenis III § 208 Anm. 14, Bangerow II § 528 Anm. Ueber die Schrift von Watermeyer, das Oral-Fideicommiß und sein Verhältniß zum Erbvertrag, Bremen 1838, s. die zutreffende Bemerkung von Bangerow II S. 453.

§ 629. [1] So schrieb Justinian in l. 32 C. de fideic. 6. 42 vor, vgl. auch § 12 I. de fideic. hered. 2. 23. Irrig ist die Auffassung, daß Justinian die directe formlose Vermächtnißauflage für überhaupt gültig habe erklären wollen, und daß er den Eid nicht in dem Sinne genannt habe, um andere Beweismittel auszuschließen; so Süptitz Ueber den Beweis eines dem Fiduciar vom Testirer mündlich auferlegten Fideicommisses und dessen rechtliche Wirkung, Helmstädt 1804, welchem folgt v. Bülow a. a. O. S. 99 fg. In Justinian's Auffassung ist der Eid, welchen der in Anspruch Genommene leisten soll, gar nicht Beweismittel, sondern Bestärkung seiner Ableugnung. Der in Anspruch Genommene muß, wenn er „confiteatur quidem aliquid a se relictum esse, sed ad legis subtilitatem decurrat", trotz dieser Ausflucht leisten (§ 12 I. cit.); sein bloßes Leugnen aber hilft ihm nicht, sondern „dicere compellitur veritatem per sacramenti religionem" (l. 32 C. cit.). Deßwegen ist auch Rückschiebung des Eides (und war früher Gewissensvertretung) nicht zulässig. Was den Zeugenbeweis angeht, spricht gegen die erwähnte Meinung sogar der Wortlaut von Justinian's Verfügung. „Cum enim res per testium solemnitatem ostenditur, tunc et numerus testium et nimia subtilitas requirenda est". Vgl. Mayer § 29 Note 17. 18, Bangerow II § 528 Anm. Nr. 2, Arndts Forts. von Glück S. 369 fg., Sonnenschmidt S. 90 fg., Seuff. Arch. V. 38, XIII. 47, XVIII. 96 a. E., XVII. 152, XXXIII. 239. — Genügt außergerichtliches Geständniß? Bejaht bei Seuff. Arch. V. 38 Nr. 4. Arndts Forts. von Glück S. 366 fg., Sonnenschmidt S. 80 fg.

[2] Daß dieß aber in Form einer Anrede an den Beschwerten geschehen sei, ist nicht erforderlich. Seuff. Arch. V. 38 Nr. 1, XXVII. 267. Arch. f. prakt. RW. N. F. IV S. 48.

3. Testamentarische und Intestatcodicille.

§ 630.

Die Codicille sind testamentarische oder Intestatcodicille, je nachdem sie mit Rücksicht auf das Eintreten der testamentarischen oder der Intestaterbfolge errichtet werden[1]. Die testamentarischen

[3] Dieß ist bestritten. Andere schließen die Mittheilung durch Boten oder Schrift, oder doch die Mittheilnng durch Boten, aus, woher auch die in der Ueberschrift dieses § genannte Bezeichnung, so wie die Bezeichnung fideicommissum heredi praesenti iniunctum stammt. So unter den Neueren Witte RLex. II S. 681, Mayer § 29 Note 9 fg., Brinz 1. Aufl. S. 888. 889. 2. Aufl. III S. 394, Sonnenschmidt S. 43 fg. und was den Boten angeht Massot a. a. O. S. 424 fg. Seuff. Arch. IV. 66, V. 38. IX. 52. Die für diese Meinung geltend gemachten Gründe sind aber nicht überzeugend. Wenn l. 32 cit. den Fall, von welchem sie redet, dahin bestimmt, daß das Vermächtniß „sine scriptura et praesentia testium" errichtet worden sei, so soll damit nur die Unförmlichkeit der Errichtung bezeichnet sein. Wenn es in der Institutionenstelle heißt, der in Anspruch Genommene solle schwören, „quod nihil tale a testatore audivit", so hat man kein Recht, diesen Ausdruck zu pressen. Wenn endlich geltend gemacht wird, im Falle der schriftlichen oder durch einen Boten vermittelten Mittheilung könne der in Anspruch Genommene in Betreff der Wahrheit der Mittheilung des Boten und der Aechtheit des Briefes nur de ignorantia oder de credulitate schwören, so ist die Behauptung willkührlich, daß ein solcher Eid im Sinne der Constitution Justinian's unzulässig sei: der in Anspruch Genommene soll die Wahrheit seiner Aussage beschwören („dicere compellitur veritatem per sacramenti religionem"); ob und wie weit seine Aussage dem Gegner frommt, ist dessen Sache. Wie hier: Roßhirt I S. 67 fg., Arndts RLex. VI S. 292 und Fortsf. von Glück S. 351 fg., Sintenis III § 208 Anm. 14 Nr. 1. Seuff. Arch. VIII. 72. — Man darf aber nicht so weit gehen, auch einen im Nachlaß vorgefundenen, an den Beschwerten gerichteten Brief für genügend zu erklären. Denn eine Mittheilung an den Beschwerten erfordert Justinian immerhin; in dieser Beziehung setzen die Worte „quod nihil tale a testatore audivit" eine Grenze, welche zu überspringen um so weniger gerechtfertigt ist, als die Formlosigkeit letztwilliger Verfügungen gewiß keine Begünstigung verdient. Vgl. übrigens Massot a. a. O. S. 44. 45. — Noch weniger gerechtfertigt ist es, eine schriftliche, den Beschwerten gar nicht anredende Verfügung für genügend zu erklären (so v. Löhr Arch. f. civ. Pr. II S. 188). Seuff. Arch. II 315 (Arch. f. prakt. RW. III S. 138 fg.), IX. 52, XIV. 150, vgl. XVII. 267. Das Erkenntniß XIV. 150 schließt sogar (aber gewiß mit Unrecht) den Fall aus, wo der Erblasser dem Beschwerten die Verfügung vorgelesen hat.

[1] Codicilli ad testamentum — ab intestato facti, codicilli ad testamentum pertinentes § 1 I. h. t., l. 16 D. h. t., l. 1 C. h. t., l. 8 § 2 § 630.

Codicille beziehen sich entweder auf ein errichtetes oder auf ein zu errichtendes[2] Testament. Sie können in dem Testamente, auf welches sie sich beziehen, entweder bestätigt sein oder nicht[3]; die Bedeutung dieses Unterschiedes ist jedoch im Justinianischen Recht sehr abgeschwächt[4]. Die testamentarischen Codicille stehen und fallen mit dem Testament, auf welches sie sich beziehen[5], während die Intestatcodicille unabhängig davon sind, wer das Vermögen erhält[6]. Die testamentarischen Codicille bilden überhaupt als Anhang zu dem Testamente mit demselben eine Einheit[7], und so

D. de transact. 2. 15, l. 5 § 14 D. de his quae ut ind. 34. 9; l. 6 pr. D. si quis om. causa test. 28. 4, l. 81 D. de leg. II°. Ueber l. 8 pr. D. h. t. s. Fein XLIV S. 152 fg., Mayer § 19 Note 7.

[2] § 1 I. h. t., l. 18 D. h. t.

[3] Codicilli testamento confirmati — non confirmati. S. z. B. l. 3 § 2 l. 6 § 4 D. h. t. Codicilli in futurum — in praeteritum confirmati, l. 8 pr D. h. t. Fein XLIV S. 190—231.

[4] Seit der Gleichstellung der Legate und Fideicommisse; vorher konnten Legate, wie alle directen Verfügungen, nur in einem bestätigten Codicille errichtet werden. Gai. II. 270a, Ulp. XXV. 8. Vgl. l. 43 D. de manum. test. 40. 4. Im Justinianischen Recht besteht zwischen bestätigten und nicht bestätigten Codicillen, was Vermächtnisse angeht, nur noch der § 624 Note 3 bezeichnete Unterschied. Abgesehen von Vermächtnissen gilt für bestätigte Codicille noch das Besondere, daß allein in ihnen ein Vormund ernannt werden kann. L. 3 D. de test. tut. 26. 2, l. 1 § 1 D. de conf. tut. 26. 3. Fein S. 229 fg.; a. M. auch in dieser Beziehung Mayer § 21 Note 22.

[5] L. 3 § 2 D. h. t. „Testamento facto, etiamsi codicilli in eo confirmati non essent, vires tamen ex eo capient. Denique si ex testamento hereditas adita non fuisset, fideicommissum ex huiusmodi codicillis nullius momenti erit". L. 16 D. h. t.: — „testamento autem facto ius sequuntur eius". L. 8 § 3 D. h. t, l. 1 C. h. t., l. 81 D. de leg. II°, l. 5 § 14 D. de his quae ut. ind. 34. 9. Fein XLIV S. 146 fg., Mayer § 21 Note 7—16. Es hindert jedoch den Erblasser nichts, das testamentarische Codicill eventuell auch auf ein anderes Testament, oder auch auf die Intestaterbfolge zu beziehen. L. 9 D. de leg. III°.

[6] L. 16 D. h. t. „Ab intestato factis codicillis relicta etiam postea natus intestati successor debebit; quicunque enim ab intestato successerit, locum habent codicilli, nam unus casus est ... Et ut manifestius dicam, intestato patrefamilias mortuo nihil desiderant codicilli, sed vicem testamenti exhibent". L. 2 D. de fideicom. lib. 40. 5. Es kann aber das Intestatcodicill auch auf einen bestimmten Fall oder bestimmte Fälle der Intestaterbfolge beschränkt werden. — Ueber die Intestatcodicille überhaupt s. noch Fein XLIV S. 305—339, Mayer § 19 Note 8 fg.

liegt die Auffassung nahe, daß die in ihnen getroffenen Verfügungen rechtlich so anzusehen seien, als wenn sie im Testamente selbst getroffen wären. In der That hat das römische Recht dieser Auffassung in einzelnen Beziehungen Raum gegeben[8], so namentlich in der Beziehung, daß ein im Testament hinterlassenes Vermächtniß gültig sein soll, wenn ein Erforderniß seiner Gültigkeit erst durch eine im Codicill getroffene Verfügung geschaffen wird[9]; s. ferner § 624 Note 2. 3[10]. In anderen Beziehungen aber hat das römische Recht die Consequenzen jener Auffassung ausdrücklich abgelehnt[11].

---

[7] L. 14 D. h. t.: — „codicilli pro parte testamenti habentur". L. 11 D. test. quemadm. 29. 3: — „codicilli pars intelleguntur testamenti".

[8] Als Regel wird sie ausgesprochen in l. 2 § 2 D. h. t. „Codicillorum ius singulare est, ut, quaecunque in his scribentur, perinde haberentur, ac si in testamento scripta essent". S. ferner l. 14 pr. D. h. t. — „Sabini et Cassii collectio . . illa est, quod codicilli pro parte testamenti habentur, observationemque et legem iuris inde traditam servent". L. 7 § 1 D. h. t. (Note 11). Fein gebraucht für diese Regel den Ausdruck: codicillarrechtliche Fiction. S. benf. XLIV S. 233—305, Mayer § 22, Vangerow § 526 Anm. 1 Nr. II. Darüber, daß die Regel nicht bloß für bestätigte Codicille gilt, s. Fein a. a. O. S. 285 fg.

[9] L. 8 § 5 D. h. t. „Si ei servo, qui testamento legatum acceperit, libertas codicillis detur, utile legatum esse dicemus, quasi ab initio constiterit legatum". S. andererseits auch l. 26 D. de adim. 34. 4 (Fein a. a. O. S. 246 fg.).

[10] Hierher gehört auch l. 2 § 2 D. h. t., welche nach den in Note 8 abgedruckten Worten so fortfährt: „Ideoque servo, qui testamenti facti tempore testatoris fuisset, codicillorum tempore alienus, non recte libertas directa datur. Et contra, si cum testamentum fiebat, alienus esset, codicillorum tempore testatoris, intellegitur alieno servo libertas data. Et ideo, licet directae libertates deficiunt, attamen ad fideicommissarias eundum est". Das non im ersten Satz ist gewiß unecht im Sinne des Verfassers der Stelle; aber echt im Sinne der Compilation, die also hier im Bewußtsein geändert hat. Dafür sprechen die Basiliken (XXXVI. 1. 3 § 2) und der Plural directae libertates im Schlußsatz. Die zweite Entscheidung kann im heutigen Recht selbst nicht analogisch angewendet werden; denn das Vermächtniß gibt (nach Justinianischem Recht) actio in rem, wenn die vermachte Sache auch nur zur Zeit des Todes des Erblassers in seinem Eigenthum steht.

[11] S. l. 7 § 1 D. h. t.; l. 2 pr. § 1 D. h. t.; l. 14 pr. D. h. t.; l. 8 § 4 D. h. t., l. 17 § 4 D. de test. mil. 29. 1; l. 4 D. h. t., l. 7 pr. D. qui et a quib. 40. 9; l. 1 C. de test. manum. 7. 2. Einen Versuch, ein Princip aufzustellen, macht l. 7 § 1 D. h. t. „Praeterea in illis, quae non

4. Die Codicillarclauſel*.

§ 631.

Eine beſondere Art der Codicille bilden diejenigen, welche, zunächſt als Teſtamente gemeint, als Codicille in Wirkſamkeit treten kraft der Beſtimmung des Erblaſſers, daß ſeine Verfügung als Codicill gelten ſolle, wenn ſie als Teſtament nicht beſtehen könne. Eine ſolche Beſtimmung heißt Codicillarclauſel.

1. Die Codicillarclauſel verwandelt die Erbeseinſetzungen des hinfälligen Teſtamentes in Erbſchaftsvermächtniſſe[1] zu Laſten der Inteſtat-[2] oder der Teſtamentserben[3]; die Vermächtniſſe bleiben

---

iuris sed facti sunt, non est perinde habendum, quod codicillis scribitur, atque si ubi confirmatio scriptum fuisset". S. auch l. 1 C. de test. manum. 7. 2. „Si codicillos maior viginti annis fecisset, confirmationis tempus libertati non nocere certum est: nec enim potestas iuris, sed iudicii consideratur". Aber wenn nach dieſer Regel z. B. das Codicill eines Stummen aufrecht erhalten wird, welcher zur Zeit des Teſtamentes im Beſitz der Sprache war (l. 8 § 3 D. h. t.): warum gilt das Gleiche nicht auch für das Codicill des paganus, welcher zur Zeit des Teſtamentes Soldat war (l. 17 § 4 D. de test. mil. 29. 1, l. 8 § 4 D. h. t.)? Uebrigens zeigt l. 14 pr. D. h. t., daß in Betreff der Tragweite der codicillarrechtlichen Fiction eine Controverſe zwiſchen den Sabinianern und den Proculianern beſtand. — Vgl. auch noch l. 12 pr. D. de prob. 22. 3 in Verbindung mit l. 34 § 3 D. de leg. I°. Arndts Fortſ. von Glück XLVI S. 212 fg. — Ueber den von Neueren gemachten Verſuch, die codicillarrechtliche Fiction für die Frage nach der Form der beſtätigten Codicille zu verwerthen, ſ. § 628 Note 15.

* Roßhirt I S. 45—66. Fein XLV S. 184—364. Vangerow II § 527, Sintenis II § 208 Nr. I. 4.

§ 631. [1] L. 88 § 17 D. de leg. II°. Vgl. l. 2 § 4 D. h. t., l. 1 C. h. t., auch l. 12 § 1 D. de iniusto 28. 3, l. 19 § 1 D. de test. mil. 29. 1.

[2] An dieſen Fall denkt man gewöhnlich, oder doch häufig, allein. Vgl. Fein XLV S. 263.

[3] Und zwar kann das Teſtament, aus welchem geerbt wird, dem mit der Codicillarclauſel verſehenen ungültigen nicht bloß vorhergehen, ſondern auch nachfolgen. Vgl. Fein XLV S. 264 fg., Mayer § 23 nach Note 13. Fein S. 265 fg. zieht auch die Fälle hierher, wo ein gültiges Teſtament ein ſpäter zu errichtendes oder früher errichtetes ungültiges bez. ungültig werdendes beſtätigt, von welchem letzteren Fall l. 12 § 1 D. de iniusto 28. 3 und l. 19 pr. § 1 D. de test mil. 29. 1 handeln. Jedoch iſt für dieſe Fälle die zutreffendere Auffaſſung die, daß der Inhalt des ungültigen Teſtamentes als in das gültige aufgenommen gilt, woraus ſich als praktiſche Conſequenz ergibt, daß der Inhalt des ungültigen Teſtamentes auch dann auf-

als solche aufrecht[4]. Uebrigens braucht sich die Codicillarclausel nicht auf die sämmtlichen im Testament enthaltenen Verfügungen zu beziehen[5].

2. Durch die Codicillarclausel werden die Verfügungen des Testaments nur insoweit aufrecht erhalten, als sie zur Geltung gelangt sein würden, wenn sie von vorn herein so getroffen worden wären, wie sie aufrecht erhalten werden sollen. Daher werden sie namentlich nicht aufrecht erhalten, wenn das Testament auch nicht der Codicillarform genügt, oder wenn dem Erblasser die Testamentsfähigkeit fehlt[6]. Insoweit sie aber dem bezeichneten Erforderniß genügen, werden sie aufrecht erhalten, und daher namentlich auch dann, wenn das Testament durch die Ausschlagung des Eingesetzten hinfällig wird[7]. Eine Ausnahme gilt nur für den Fall, wo das Testament ungültig ist wegen Verletzung des Pflichttheils[8]; in diesem Falle werden die in dem Testamente enthaltenen Erbeseinsetzungen trotz der Codicillarclausel ganz rescindirt, nicht bloß soweit sie den Pflichttheil verletzen[9].

---

recht erhalten wird, wenn es nicht einmal der Codicillarform genügt (vgl. zu Note 6).

[4] Zu Lasten der Erbschaftsvermächtnißnehmer, oder, wenn die Erbeseinsetzung auch als Erbschaftsvermächtniß nicht aufrecht bleibt (z. B. der Eingesetzte ist vor dem Erblasser gestorben), der Erben.

[5] Vgl. l. 13 D. de inoff. 5. 2. Fein XLV S. 276, Mayer § 23 Note 9. 20.

[6] Vgl. im Allgemeinen Fein S. 296 fg., Mayer § 24—26.

[7] Er kann die Erbschaft als Vermächtnißnehmer in Anspruch nehmen, obgleich er sie als Erbe zurückgewiesen hat. Mayer § 28 Note 1. Wenn der Eingesetzte vor der Antretung stirbt, so können aus seiner Person seine Erben das Erbschaftsvermächtniß in Anspruch nehmen. Fein S. 308 fg., Mayer § 24 a. E.

[8] Vgl. zum Folgenden: Francke Recht der Notherben § 33. Mühlenbruch Fortsetzung von Glück XXXV S. 364—373. XXXVII S. 368. 373. Degener Zeitschr. f. Civ. u. Pr. XVIII S. 403 fg. Strippelmann Entscheidungen ꝛc. II S. 334 fg. Fein XLV S. 322—348. Mayer § 25—27. Bangerow II § 527 Anm. 2 Nr. 1, Sintenis III § 208 Anm. 10. Seuff. Arch. III. 355, V. 205, VIII. 70, XXVIII. 43.

[9] Darüber, in welchem Maße die dem Notherben auferlegten Vermächtnisse rescindirt werden, s. § 634 Note 11. Der aufgestellte Satz ergibt sich aus l. 13 D. de inoff. 5. 2, l. 36 D. de leg. III°. Er wird in diesen Stellen auf den „color insaniae“ (§ 578 Note 2) gestützt; doch ist dieß eine rein äußerliche Erklärung, da die Fiction der insania ja nicht unbedingt durch-

Jedoch kann auch in diesem Falle der Eingesetzte sich den Vortheil der Codicillarclausel dadurch sichern, daß er aus dem Testamente nicht antritt[10]. Es ist übrigens dem Erblasser unbenommen, die heilende Kraft der Codicillarclausel auf bestimmte Ungültigkeitsgründe zu beschränken oder ihr bestimmte Ungültigkeitsgründe zu entziehen[11].

3. Der im Testament Bedachte muß sich entscheiden, ob er sich auf das Testament oder auf die Codicillarclausel berufen will; von der einmal getroffenen Wahl kann er nicht mehr zurücktreten[12]. Jedoch bindet ihn erst die in der Klage bez. Klagebeantwortung enthaltene Erklärung[13]. Ausnahmsweise werden

---

geführt wird (§ 584 Note 7). Das Innerliche ist der Gedanke, daß die Strenge der Behandlung einer als Testament gemeinten Pflichttheilsverletzung durch ihre Conversion in ein Vermächtniß nicht soll gemindert werden können. Deßwegen darf man auch nicht mit Mayer § 25 Note 11. 12 und Brinz 2. Aufl. III S. 115 daran zweifeln, ob der Satz auch nach neuestem Recht noch gilt. Seuff. Arch. XLI. 28 (RG.), Entsch. d. RG. XIV S. 190. — Er gilt aber auch nur für die querela inofficiosi testamenti, von welcher die genannten Stellen allein handeln, und wer daher nach neuestem Recht Nichtigkeit des das Notherbenrecht verletzenden Testamentes annimmt (§ 591. 592), darf ihn für dieses neueste Recht allerdings nicht behaupten. So auch die herrschende Meinung, vgl. auch l. 24 § 11 D. de fideic. lib. 40. 5 Seuff. Arch. III. 355, V. 205, VIII. 70, X. 274, XXXIII. 240, XXXIX. 320 (RG., Entscheid. XI S. 230). A. M. Mühlenbruch und Fein a. a. OO., aus verschiedenen Gründen, Letzterer mit Berufung auf l. 2 D. de leg. III° und l. 31 C. de fideicom. 6. 42; dagegen Degener, Mayer, Bangerow a. a. OO. A. M. auch Seuff. Arch. XIX. 247.

[10] S. § 584 Note 12. Bangerow a. a. O. unter lit. a, Fein XLV S. 344, Schröder Notherbenrecht S. 442.

[11] Es kann dieß auch stillschweigend geschehen. So ist z. B. im Zweifel nicht anzunehmen, daß der Erblasser sein Testament auch für den Fall des Widerrufs habe aufrecht erhalten wollen. Fein XLV S. 304—308, Mayer § 24 Note 10—17. Ferner machen die Meisten derjenigen, welche die Codicillarclausel auch im Fall der Verletzung des Notherbenrechts wirken lassen, mit gutem Grund eine Ausnahme für den Fall, wo der Erblasser den Notherben gar nicht gekannt hat. Vgl. Francke Recht der Notherben S. 418 fg., Fein XLV S. 355 fg., Mayer § 26. 27, Bangerow a. a. O. Nr. 1 a. E.

[12] L. 8 pr. § 1. 2 C. h. t. J. A. Seuffert Einige Bemerkungen über die Codicillarclausel (1828). Fein XLV S. 279—297. Mayer § 23 von Note 14 an. Arch. f. prakt. RW. V S. 92—101.

[13] Dieß ist bestritten; Andere, so namentlich Fein, halten auch eine anderweitige Erklärung für bindend. Vgl. Fein a. a. O. S. 285 Note 90.

durch die getroffene Wahl nicht gebunden Aſcendenten und Deſcendenten bis zum vierten Grad agnatiſcher und dritten Grad cognatiſcher Verwandtſchaft[14].

4. Die Codicillarclauſel bedarf keiner Form des Ausdrucks, und namentlich iſt der Gebrauch des Wortes Codicill nicht erforderlich[15]. Aber die Codicillarclauſel verſteht ſich nicht von ſelbſt; ein irgend welcher Ausdruck des Willens, daß der Inhalt des Teſtamentes auf dem Vermächtnißwege aufrecht erhalten

---

Aber in dem Geſetz iſt nur von der Klage die Rede. Man beruft ſich zwar auf die Worte: „ita ut, sive bonorum possessionem secundum tabulas vel nuncupationem ceterasque similes postulaverit aut certe mitti se in possessionem ex more petierit, statim inter ipsa huius iuris auspicia propositum suae intentionis explanet". Aber gerade in dieſen Worten iſt ja auf etwas von der Erbittung der bonorum possessio Verſchiedenes und ihr Nachfolgendes als das Entſcheidende hingewieſen; vgl. die Worte vorher: „ab ipsis intentionis exordiis utrum velit eligendi habeat potestatem". Allerdings wird in der urſprünglichen Faſſung der Stelle (l. 7 C. Th. de testam. 4. 4) zum Vergleich auf Fälle hingewieſen, in denen ſchon eine außergerichtliche Erklärung bindet; allein eine Analogie iſt zwiſchen Wahl und Wahl auch bei verſchiedener Qualität derſelben. Seuff. Arch. XXXI. 250. — Zu weit aber geht man, wenn man nur die Wahl des Klägers, nicht auch die des Beklagten für bindend erklärt, wie Mühlenbruch Rechtliche Beurtheilung des Städel'ſchen Beerbungsfalles S. 280 Nr. 2 und das Erk. des OAG. zu Celle bei Seuff. Arch. VIII. 71 thun; das iſt Buchſtabeninterpretation. Dagegen namentlich Seuffert a. a. O. — Noch unrichtiger iſt es, das Wahlrecht erſt mit dem Verluſte des erſten Proceſſes zu Grunde gehen zu laſſen, worauf das OAG. zu Kiel bei Seuff. Arch. V. 204 die Entſcheidung gründet, daß eventuelle Cumulation beider Anſprüche in derſelben Streitſchrift zuläſſig ſei.

[14] L. 8 § 2 C. h. t. Vgl. I § 56a Note 9 und Fein XLV S. 295 fg. (gegen Sintenis § 208 Anm. 13). Die Stelle ſpricht unmittelbar nur von dem Fall, wo zuerſt das Teſtament geltend gemacht worden iſt; es iſt unbedenklich, ſie ihrem Sinn nach auch auf den entgegengeſetzten Fall zu beziehen. Fein S. 291, Mayer § 23 Anm. 17.

[15] L. 3 D. de testam. mil. 29. 1, l. 1 D. h. t., l. 8 § 1 C. h. t, l. 11 C. de test. manum. 7. 2; l. 29 § 1 D. qui testam. 28. 1, l. 88 § 17 D. de leg. II°. L. 29 § 1 cit. „Ex his verbis, quae scriptura paterfamilias addidit: *ταύτην τὴν διαθήκην βούλομαι εἶναι κυρίαν ἐπὶ πάσης ἐξουσίας*, videri eum voluisse omnimodo valere ea quae reliquit, etiamsi intestatus decessisset". Die in l. 88 § 17 cit. erwähnte Verfügung lautet: „L. Titius hoc meum testamentum scripsi sine ullo iuris perito, rationem animi mei potius secutus quam nimiam et miseram diligentiam, et si minus aliquid legitime minusve perite fecero, pro iure legitimo haberi debet hominis sani voluntas". S. Seuff. Arch. XVII. 266.

werden ſolle, iſt unerläßlich[16]. Von dieſem Satze gibt es jedoch Ausnahmen, von denen zwei bereits § 561 Note 3 und § 565 Note 6 bezeichnet worden ſind; die dritte iſt, daß ein Teſtament, durch welches ein Ascendent die Erbfolge ſeiner Descendenten ordnet, auch ohne Codicillarclauſel als Codicill aufrecht erhalten wird[17].

5. Vermächtniß durch Vertrag.

§ 632.

Nach heutigem Recht kann ein Vermächtniß auch durch Vertrag errichtet werden[1], und nicht bloß in einem Vertrage, in welchem zugleich ein Erbe ernannt wird (Erbvertrag), ſondern auch in einem Vertrag, durch welchen nur Vermächtniſſe vergeben werden (Vermächtnißvertrag). Für den Vermächtnißvertrag verlangt die herrſchende Meinung ſo wenig wie für den Erbvertrag irgend welche Form[2].

C. Die Vermächtnißverfügung ſelbſt.

1. Erforderniſſe ihrer Gültigkeit*.

§ 633.

Für die Gültigkeit der Vermächtnißverfügung gelten im Allgemeinen die gleichen Grundſätze, wie für die Gültigkeit der Erbeseinſetzung (§ 546—548).

---

[16] L. 1 D. h. t., l. 8 § 1 C. h. t., l. 41 § 3 D. de vulg. 28. 6, l. 29 pr. D. qui testam. 28. 1, l. 11 § 1 D. de leg. III°, l. 11 C. de test. manum. 7. 2. Dieß iſt im Princip jetzt allgemein anerkannt, während früher die gegentheilige Meinung ſehr verbreitet war. Fein XLV S. 191 fg., Mayer § 23 Note 4. 5.

[17] L. 26 C. fam. erc. 3. 36, vgl. l. 1 C. Th. eod. 2. 24. Fein XLV S. 227 fg. — Ueber l. 38 D. de fideic. lib. 40. 5 ſ. Fein XLV S. 254 fg.

§ 632. [1] Nach römiſchem Recht iſt die vertragsmäßige Zuſicherung eines Vermächtniſſes ebenſo unverbindlich, wie die vertragsmäßige Zuſicherung der Erbſchaft. Vgl. § 529 Note 2.

[2] Vgl. über den Vermächtnißvertrag, welcher, wie der Erbvertrag, in dieſem Lehrbuch nur genannt, nicht im Detail erörtert werden kann, Hartmann zur Lehre von den Erbverträgen S. 73—84, Arndts XLVII S. 440 fg., Kugelmann Gemeinrechtliche Begründung des particulären Erbvertrages, Erlangen 1877, bei welchen Schriftſtellern auch die fernere Literatur angegeben iſt. Stobbe V § 312. Seuff. Arch. XII. 279, XXXII. 41,

1. Die Vermächtnißverfügung muß echt sein, d. h. sie muß wirklich vom Erblasser herrühren. Die Vorschrift des Libonianischen Senatsbeschlusses gilt auch für Vermächtnisse[1].

2. Die Vermächtnißverfügung muß verständlich sein[2]. Mehrdeutigkeit schadet, wenn sie die Person des Bedachten[3] oder des Beschwerten[4] im Ungewissen läßt; sie schadet nicht, wenn sie sich auf den Gegenstand des Vermächtnisses[5] bezieht. Erläuterungen und nähere Bestimmung des Erblassers müssen berücksichtigt werden, wenn sie auch nicht mit der Vermächtnißform versehen sind[6]. Die Auslegung des Richters hat, wie bei allen letztwilligen Verfügungen, freiere Hand[7].

XXIV. 48, XXIII. 41, XXXI. 154, XXXIII. 317, XXXV. 142. Vgl. auch XXIX. 249.

* Die Erfordernisse der Gültigkeit des Vermächtnisses, welche sich nicht auf die Vermächtnißverfügung als solche, sondern auf die bei dem Vermächtniß in Betracht kommenden Personen und auf die Form seiner Errichtung beziehen, sind im Vorhergehenden (§ 624 fg.) bereits erörtert worden.

[1] S. § 546 Ziff. 2. § 633.

[2] L. 73 § 3 D. de R. I. 50. 17. „Quae in testamento ita sunt scripta, ut intellegi non possint, perinde sunt, ac si scripta non essent". L. 2 D. de his quae pro non scr. 34. 8. Eine Unvollkommenheit der Verfügung, welche sie nicht unverständlich macht, schadet nicht. L. 106 D. de leg. I°, l. 67 § 9 l. 77 § 20 D. de leg. II°, l. 10 C. de fideic. lib. 6. 42. Arndts XLVII S. 383 fg.

[3] L. 3 § 7 D. de adim. 34. 4, l. 10 [11] pr. l. 27 [28] D. de reb. dub. 34. 5, l. 33 § 1 D. de cond. 35. 1. Es ist aber dem Beschwerten unbenommen, das Vermächtniß gegen gehörige Sicherheit dennoch zu erfüllen und den Prätendenten zu überlassen, ihren Streit unter sich auszugleichen. Hiervon handelt l. 8 § 3 D. de leg. II°, vgl. Arndts XLVI S. 449 fg.

[4] A. M. Mayer § 30 Note 14, welcher glaubt, daß das Vermächtniß von den mehreren in Betracht kommenden Personen zu gleichen Theilen zu tragen sei. Aber es leuchtet nicht ein, warum das Princip, welches der Entscheidung des vorigen Falls zu Grunde liegt (l. 3 § 7 D. de adim. *cit.*: „si non appareat, cui datum sit, dicemus, neutri legatum"), nicht auch hier zur Anwendung kommen soll. S. auch Arndts XLVII S. 385 fg.

[5] Das Vermächtniß hat jedenfalls einen der möglichen Inhalte, und der Beschwerte muß jedenfalls das Mindere leisten. L. 32 § 1 l. 37 § 1 l. 39 § 6 D. de leg. I°.

[6] L. 21 § 1 D. qui testam. 28. 1. Vgl. über diese Stelle Mayer § 30 Note 16.

[7] S. I § 84 Note 7. 11. Vgl. l. 50 § 3 D. de leg. I°, l. 75. 95 D. de leg. III°.

3. Eine beſtimmte Art und Weiſe des Ausdrucks iſt für die Vermächtnißverfügung nicht vorgeſchrieben[8]; ſelbſt Zeichen genügen[9]. Nicht einmal ausdrückliche Erklärung des Vermächtnißwillens iſt erforderlich; es reicht hin, daß derſelbe aus den übrigen Anordnungen des Erblaſſers oder aus den Umſtänden, unter welchen ſie getroffen ſind, mit Sicherheit erkannt werden könne[10]. Es iſt auch zuläſſig, in Betreff des Inhalts des Vermächtnißwillens auf eine anderweitig vom Erblaſſer abgegebene oder abzugebende Erklärung zu verweiſen, welche Erklärung dann für ſich keiner Form bedarf (ſ. g. myſtiſche Vermächtniß)[11].

4. Die Vermächtnißverfügung muß den wirklichen Willen des

---

[8] Seit l. 21 C. de leg. 6. 37. Früher ſetzten die Legate verba imperativa oder directa voraus, während das Eigenthümliche der Fideicommiſſe in der indirecten Form der Anordnung beſtand. Ulp. XXIV. 1, Gai. II. 249, § 3 I. de sing. reb. 2. 24. — Vgl. im Einzelnen: l. 118 D. de leg. I° („scio hereditatem meam restituturum te Titio", vgl. l. 39 pr. D. de leg III°), l. 67 § 10 D. de leg. II° („non dubitare se, quodcunque uxor eius cepisset, liberis suis redditurum"), l. 108 § 14 D. de leg. I° (Auflage der Freilaſſung „acceptis centum"), l. 2 C. de his quae sub modo 6. 45 (Auflage mit ut, vgl. l. 8 § 5 D. de transact. 2. 15, l. 3 § 5. 6 D. de leg. praest. 37. 5, l. 92 D. de cond. 35. 1, l. 75 D. ad leg. Falc. 35. 2, l. 7 l. 48 l. 51 § 2 D. de fideic. lib. 40. 5 (Windſcheid Vorausſetzung S. 171 fg., Erxleben condictiones sine causa II S. 296 fg.), Paul. sentent. IV. 1. 5, l. 69 pr. D. de leg. II°, l. 11 § 4 l. 37 § 4 D. de leg. III° („contentus sis centum aureis"); andererſeits l. 11 § 2 D. de leg. III°, l. 12 C. de fideic. lib. 7. 4. Seuff. Arch. II. 206, V. 207.

[9] L. 21 pr. D. de leg. III°. „Nutu etiam relinquitur fideicommissum . .". L. 22 C. de fideic. 6. 42: — „sine scriptura, immo etiam nutu, fideicommissum relinqui posse adhibitis testibus, nulla dubitatio est". Arndts XLVII S. 311 fg.

[10] L. 18 [17] pr. D. ad SC. Treb. 36. 1, l. 114 § 6 D. de leg. I° 30; l. 76 [74] pr. D. ad SC. Treb. 36. 1; l. 69 pr. de leg. II° 32 (zweite Verfügung), l. 35. 79 [78] pr. D. de her. inst. 28. 5, l. 17 D. de test. mil. 29. 1; l. 30 [29] D. ad SC. Treb. 36. 1, § 3 I. quib. mod. test. 2. 17; l. 114 § 14 D. de leg. I°, l. 69 § 3. 4 D. de leg. II°, vgl. überhaupt § 625 Note 13; l. 77 D. de leg. I°, l. 37 § 3 D. de leg. III°, vgl. l. 108 § 13 D. de leg. I° (Arndts XLVII S. 185 fg.); l. 10 D. de S. P. U. 8. 2, l. 44 § 9 D. de leg. I° 30, l. 15 § 1 D. de usu et usufr. 33. 2. Vgl. § 552 Note 5. 6, § 553 Note 8, § 554 Note 19, § 555 Note 4, § 561 Note 3. Mayer § 30 Note 7, Arndts XLVII S. 404 fg. Seuff. Arch. VII. 74. 209. Entſcheid. d. RG. X S. 113.

[11] S. § 628 Note 16 und Mayer § 30 hinter Note 19, Arndts XLVII S. 389 fg.

Erblaſſers enthalten[11a]; ſagt ſie etwas Anderes, als gewollt iſt, ſo gilt weder das Geſagte noch das Gewollte[12]. Sagt ſie, was gewollt iſt, ſo ſchadet eine hinzugefügte falſche Bezeichnung des Vermächtnißnehmers oder des vermachten Gegenſtandes nicht[13]. Bloße Ungenauigkeit der Bezeichnung ſchadet nicht[13].

5. Die Vermächtnißverfügung muß den vollſtändigen Willen des Erblaſſers enthalten; eine unfertige Verfügung gilt auch nicht ſoweit ſie reicht[14].

6. Der Vermächtnißwille muß die gehörige Beſtimmtheit haben. Nach dieſem Geſichtspunkt iſt ungültig nicht bloß dasjenige Vermächtniß, welches der Freiheit des Beſchwerten einen ſo großen Spielraum läßt, daß derſelbe gar nicht gebunden iſt[15],

---

[11a] Simulation: Seuff. Arch. XXXIX. 28.

[12] L. 3 D. de reb. dub. 34. 5: — „qui aliud dicit, quam vult, neque id dicit, quod vox significat, quia non vult, neque id quod vult, quia id non loquitur". L. 9 § 1 D. de her. inst. 28. 5. „Et si in re quis erraverit, utputa, dum vult lancem relinquere, vestem leget, neutrum debebit hoc, sive ipse scripsit sive scribendum dictaverit". L. 4 pr. D. de leg. I°.

[13] Falſche Bezeichnung im Gegenſatz zur Nichtbezeichnung: § 29 I. de leg. 2. 20. „Si . . in nomine cognomine praenomine legatarii erraverit testator, si de persona constat, nihilominus valet legatum; . . nomina enim significandorum hominum gratia reperta sunt, qui si quolibet alio modo intellegantur, nihil interest". L. 4 pr. D. de leg. I°, l. 7 § 1 C. de leg. 6. 37, l. 4 C. de test. 6. 23. Im Allgemeinen: falsa demonstratio non nocet, § 30 I. de leg. 2. 20, l. 35 D. § 1. 2 de leg. III° 32, l. 27 [28] D. de reb. dub. 34. 5, l. 17 pr. § 1 l. 33 pr. l. 34 l. 40 § 4 D. de cond. 35. 1. S. andererſeits l. 4 pr. D. de leg. I°, l. 7 § 2 l. 10 D. de suppell. leg. 33. 10. L. 4 pr. cit.: — „si quis, cum vellet vestem legare, suppellectilem adscripsit, dum putat, suppellectilis appellatione vestem contineri, Pomponius scripsit vestem non deberi, quemadmodum si quis putet auri appellatione electrum vel aurichalcum contineri, vel, quod est stultius, vestis appellatione etiam argentum contineri. Rerum enim vocabula immutabilia sunt, hominium mutabilia". Natürlich iſt hier die Grenze eine flüſſige, und der Richter darf der Beſonderheit des Sprachgebrauchs des Verfügenden freigebige Zugeſtändniſſe machen. S. I § 84 Note 6; im Einzelnen: l. 69 § 1 D. de leg. III°, l. 9 pr. D. de tritico 33. 6, l. 18 § 3 D. de instr. 33. 7. Vgl. Savigny III § 139. k. l, Unger II § 89 Note 27—30, Leonhard Irrthum S. 330 fg. (dazu Lotmar krit. VJSchr. XXVI S. 226 fg.), Eiſele Jahrb. f. Dogm. XXIII S. 18 fg. S. auch noch l. 14 C. de her. inst. 6. 24.

[14] Daß die Quellen dieſen Satz nicht auch für Vermächtniſſe ausſprechen, wie ſie es für Erbeseinſetzungen thun (§ 546 Note 13), iſt bloßer Zufall.

ſondern auch[16] das auf den nackten Willen eines Dritten geſtellte Vermächtniß, mag dieſer Wille darüber entſcheiden ſollen, ob überhaupt[17], oder darüber, Wem oder Was vermacht ſein

[15] Im Einzelnen: a) ungültig iſt das Vermächtniß unter der Bedingung des Wollens des Beſchwerten, während das Vermächtniß unter der Bedingung einer Handlung des Beſchwerten oder unter der Bedingung ſeines vernünftigen Ermeſſens vollkommen gültig iſt. Von dieſem Satz iſt bereits I § 93 gehandelt worden. b. Ebenſo iſt ungültig das Vermächtniß, welches die Beſtimmung des Gegenſtandes des Vermächtniſſes ſchlechthin dem Willen des Beſchwerten überläßt (l. 69 § 4 D. de I. D. 23. 3: „fundus", l. 71 pr. D. de leg. I°: „domus simpliciter legata"); anders auch hier, wenn die Entſcheidung auf das vernünftige Ermeſſen des Beſchwerten geſtellt iſt, und anders ferner dann, wenn er aus einem Kreiſe von Sachen eine Auswahl treffen ſoll, ſ. z. B. l. 84 § 9 l. 109 § 1 l. 110 D. de leg. I°. Vgl. § 655 Note 8. c. Nicht minder iſt ungültig das Vermächtniß an eine von dem Beſchwerten zu beſtimmende Perſon, gültig dagegen das Vermächtniß an eine Perſon, welche er aus einem beſtimmten Kreis von Perſonen auswählen ſoll, in welchem Fall, wenn er die Auswahl nicht trifft, die ſämmtlichen dieſem Kreis angehörenden Perſonen forderungsberechtigt ſind, ſ. § 625 Note 12 und l. 7 § 1 D. de reb. dub. 34. 5. Daß auch gültig ſei das Vermächtniß an eine durch das vernünftige Ermeſſen des Beſchwerten zu beſtimmende Perſon, erkennen die Quellen nicht an, offenbar in der Annahme, daß es nicht denkbar ſei, daß das vernünftige Ermeſſen im gegebenen Fall gerade auf eine beſtimmte Perſon mit zwingender Nothwendigkeit hinweiſen werde, ſo daß irgend Jemand als vermächtnißberechtigt auftreten könnte. d. Nicht ungültig iſt das Vermächtniß, welches die Zeit der Entrichtung in das Belieben des Beſchwerten ſtellt, l. 11 § 6 l. 41 § 13 D. de leg. III°, vgl. I § 93 Note 4. Ueberhaupt: Arndts XLVI S. 345—355.

[16] Nach älterem römiſchen Recht gehörte ferner hierher das Vermächtniß an eine durch ein künftiges Ereigniß zu beſtimmende Perſon, ſo wie an einen postumus alienus. Das eine und das andere Vermächtniß iſt aber durch Juſtinian für gültig erklärt worden. Gai. II. 238. 287, Ulp. XXIV. 18, § 25. 26 I. de leg. 2. 20. Vgl. § 547 Note 2 und Arndts a. a. O. S. 391 fg.

[17] L. 52 D. de cond. 35. 1. „Nonnumquam contingit, ut quaedam nominatim expressa officiant, quamvis omissa tacite intellegi potuissent nec essent offutura. Quod evenit, si alicui ita legatur: 'Titio decem do lego, si Maevius capitolium ascenderit'. Nam quamvis in arbitrio Maevii sit, an Capitolium ascendat et velit efficere, ut Titio legatum debeatur, non tamen poterit aliis verbis utiliter legari: 'si Maevius voluerit, Titio decem do': nam in alienam voluntatem legatum conferri non potest. Inde dictum est: expressa nocent, non expressa non nocent". Einen Widerſpruch gegen dieſe Stelle enthält nicht l. 1 pr. D. de leg. II°, welche vollkommen die Auslegung verträgt, daß das Vermächtniß gültig von der Hand-

ſoll[18]. Dagegen iſt es nicht unzuläſſig, die Entſcheidung der einen und der anderen Frage dem vernünftigen Ermeſſen eines Dritten[19], nicht unzuläſſig auch, die Wahl unter mehreren Möglichkeiten einem Dritten ſchlechthin zu überlaſſen[20]. — Unter den

---

lung eines Dritten abhängig gemacht werden könne; nicht auch l. 46 § 2 D. de fideic. lib. 40. 5, welche nicht von Vermächtniſſen, ſondern von Freilaſſungen handelt, und ausdrücklich mit der Freilaſſung: si Seius voluerit das Vermächtniß: si Titius Capitolium ascenderit paralleliſirt; und nicht wahrſcheinlich iſt, daß einen Widerſpruch gegen ſie l. 43 § 2 D. de leg. I° enthalte, wenn man nämlich bedenkt, daß zur Zeit des Verfaſſers dieſer Stelle, Ulpian's, der Satz: certum debet esse consilium testantis im Uebrigen in voller Geltung ſtand, und daß Ulpian ſelbſt ihn vorgetragen und aus demſelben die Conſequenz gezogen hat, daß das Vermächtniß an eine durch ein künftiges Ereigniß zu beſtimmende Perſon ungültig ſei (Ulp. XXII. 4). Wenn daher andererſeits auch anerkannt werden muß, daß es bisher nicht gelungen iſt, eine vollkommen befriedigende Erklärung der l. 43 § 2 cit., durch welche der Widerſpruch beſeitigt wird, zu finden, ſo kann doch keinenfalls in dieſer Stelle der Ausdruck des eigentlichen Gedankens des römiſchen Rechts gefunden werden; ſ. auch l. 69 [68] D. de her. inst. 28. 5. Vgl. I § 93 Note 5. Arndts XLVI S. 355 fg. iſt geneigt, in Widerſpruch mit der herrſchenden Meinung das umgekehrte Ergebniß aus den Quellen zu ſchöpfen. Gegen denſelben F. Serafini Archivio giuridico III p. 166 sqq.

[18] Dieß iſt in den Quellen nicht ausdrücklich geſagt, aber darf nicht bezweifelt werden. Was den Gegenſtand des Vermächtniſſes angeht, ſo hat der Wille, welcher über dieſen zu entſcheiden hat, in der That auch über die Exiſtenz des Vermächtniſſes zu entſcheiden, da er einen Gegenſtand wählen kann, der ſich von einem Garnichts nur dem Namen nach unterſcheidet. Was die Perſon des Bedachten angeht, vgl. die § 547 Note 2 abgedruckte l. 32 pr. D. de her. inst. 28. 5. — In Betreff der Perſon des Beſchwerten entſcheidet der zu Note 20 bezeichnete Geſichtspunkt. — In Betreff der Höhe des Vermächtniſſes geht weiter das Urtheil bei Seuff. Arch. XXXIX. 314.

[19] Was die Frage des Ob angeht, ſ. l. 75 pr. D. de leg. I°, l. 11 § 7 D. de leg. III°. Dieſe Stellen handeln zwar nur von der Bedingung des Ermeſſens des Beſchwerten; aber mit einer ſolchen Bedingung gibt der Erblaſſer die eigene Entſcheidung nicht minder aus der Hand, als mit der Bedingung des Ermeſſens eines Dritten. In Betreff des Gegenſtandes ſ. l. 1 § 1 D. de leg. II°. Für die Perſon des Vermächtnißnehmers läßt ſich ein Quellenzeugniß nicht beibringen; aber es leuchtet nicht ein, warum dem Erblaſſer in Betreff der Beſtimmung des Empfängers nicht erlaubt ſein ſollte, was ihm in Betreff der Beſtimmung des zu Empfangenden nicht verboten iſt; um ſo weniger leuchtet dieß ein, als er ja die Beſtimmung der Perſon des Empfängers ſelbſt dem Zufall überlaſſen kann (Note 16). Seuff. Arch. XXXI. 351.

[20] S. Note 15 bei b und c in Verbindung mit dem in der vorigen

oben bezeichneten Geſichtspunkt gehört ferner der Satz, daß ein Vermächtniß nicht gültig hinterlaſſen werden kann, wenn der Erblaſſer über ſeine Fähigkeit, ein Vermächtniß zu hinterlaſſen, im Ungewiſſen iſt[21].

7. Der Vermächtnißwille darf nicht durch Zwang oder Irrthum beſtimmt worden ſein; in dem einen und dem andern Fall iſt das Vermächtniß zwar nicht nichtig, aber anfechtbar. Ein Irrthum im Motiv, welcher nicht Beſtimmungsgrund für den Willen iſt, d. h. welcher nicht von der Art iſt, daß ohne ihn nicht gewollt worden ſein würde, iſt unſchädlich[22].

8. Wegen Verwerflichkeit des Beſtimmungsgrundes iſt ungültig das captatoriſche Vermächtniß[23] und das Vermächtniß zum Schimpf[24].

Note zu Anfang Geſagten. — Ueber die Frage, ob nicht die römiſchen Beſchränkungen vollſtändig durch das canoniſche Recht beſeitigt worden ſeien, ſ. § 547 Note 3.

[21] L. 1 pr. D. de leg. III°.

[22] In Betreff des erzwungenen Vermächtniſſes gibt es Quellenzeugniſſe nicht: es entſcheidet die Analogie der Erbeseinſetzung, ſ. § 548 Ziff. 1. Was den Irrthum angeht, ſ. l. 72 § 6 D. de cond. 35. 1. „Falsam causam legato non obesse verius est, quia ratio legandi legato non cohaeret: sed plerumque doli exceptio locum habebit, si (wenn nämlich) probetur alias legaturus non fuisse". S. ferner l. 5 C. de testam. 6. 23; l. 27 D. de usu et usufr. 33. 2; l. 10 C. de leg. 6. 37, § 4 I. eod. 2. 20, l. 67 § 8 D. de leg. II°; l. 11 § 16 de leg. III°; l. 19 D. de iure cod. 29. 7, l. 77 § 29 D. de leg. II°, vgl. l. 40 pr. D. de leg. III°. Arndts XLVII S. 222 fg. Ueber die Regel: falsa causa non nocet, ſ. noch § 31 I. de leg. 2. 20, l. 17 § 2 D. de cond. 35. 1; über die Regel: falsa demonstratio non nocet ſ. Note 13. Vgl. § 548 Ziff. 2. — Daß das Vermächtniß auch bei Unentſchuldbarkeit des Irrthums ungültig ſei, wird mit guten Gründen ausgeführt in dem Erkenntniß des OAG. zu Oldenburg bei Seuff. Arch. VII. 73.

[23] L. 64 D. de leg. I°. „Captatoriae scripturae simili modo neque in hereditatibus neque in legatis valent". Vgl. § 548 Note 18 und die Citate daſelbſt. — Nach vorjuſtinianiſchem Recht war auch ungültig das Vermächtniß poenae nomine, § 36 I. de leg. 2. 20, l. un. C. de his quae poenae nomine 6. 41. Vgl. dieſes Lehrbuch a. a. O.

[24] L. 54 pr. D. de leg. I°. „Turpia legata, quae denotandi magis legatarii gratia scribuntur, odio scribentis pro non scriptis habentur". Vgl. l. 9 § 8 l. 49 [48] § 1 D. de her. inst. 28. 5. Arndts XLVI S. 447, Steinfeld der Grundſatz der benevolentia für die Gültigkeit letztwilliger Zuwendungen (Celle 1884) S. 22—25.

9. Ueber die Ungültigkeit des Vermächtnisses wegen seines Inhalts s. den folgenden §.

10. Die Ungültigkeit der Zuwendung, auf welche das Vermächtniß gelegt ist[25], hat Ungültigkeit des Vermächtnisses nicht zur Folge, wenn an die Stelle des Bedachten ein Substituirter tritt[26], nur ausnahmsweise, wenn an seine Stelle ein Anderer kraft Anwachsungsrechts tritt[27], nur ausnahmsweise nicht, wenn ein beschwertes Vermächtniß demjenigen bleibt, zu dessen Lasten es hinterlassen ist[28].

2. Inhalt der Vermächtnißverfügung im Allgemeinen.

§ 634.

1. Die Vermächtnißverfügung enthält im Allgemeinen die Zuwendung eines Vortheils an den Bedachten. Dieser Vortheil ist regelmäßig ein vermögensrechtlicher Vortheil, braucht es aber nicht zu sein[1]. Auch eine Anerkennung kann den Inhalt der Vermächtnißverfügung bilden[2], selbst eine Erfüllung[2a].

---

[25] Vgl. über diesen Fall Francke Beiträge S. 122 fg. — Man bemerke, daß hier nur von der anfänglichen Ungültigkeit der beschwerten Verfügung, weil nur von den Erfordernissen des anfänglichen Bestandes der Vermächtnißverfügung, die Rede ist; im Uebrigen s. § 639 Ziff. 5. Ferner ist hier nicht die Rede von dem Fall, wo die beschwerte Verfügung die einzige im Testament enthaltene Erbeseinsetzung ist; denn in diesem Fall ist die Vermächtnißverfügung nicht als solche ungültig, sondern wegen der Ungültigkeit des Testamentes, in welchem sie enthalten ist. S. § 641.

[26] Wenn nicht ersichtlich ist, daß der Erblasser nur denjenigen hat beschweren wollen, welchen er genannt hat. L. 74 D. de leg. I°, l. 61 § 1 D. de leg. II°, l. 4 C. ad SC. Treb. 6. 49. Das Gesagte stimmt nicht zu der herrschenden Meinung, welche das Gegentheil behauptet auf Grund von l. un. § 3. 9 C. de cad. toll. 6. 51; aber s. § 603 Note 12, und im Besonderen Arndts XLVII S. 269 fg.

[27] S. § 603 Note 12, § 644 Note 15.

[28] L. un. § 3. 9 C. de cad. toll. 6. 51. Die Ausnahme steht in l. 5 D. de his quae pro non scr. 34. 8 und l. 14 § 2 D. ad leg. Corn. de fals. 48. 10: Ungültigkeit des Vermächtnisses wegen Verstoßes gegen den Libonianischen Senatsbeschluß. Vgl. noch l. 26 § 6 D. de fideic. lib. 40. 5.

[1] Die Zuwendung eines nicht vermögensrechtlichen Vortheils kann nur § 634.
auf dem Wege der Verschaffung eines Forderungsrechts geschehen, und es macht sich daher hier die gleiche Frage geltend, welche oben II § 251 Note 3 für Obligationen überhaupt beantwortet worden ist. Die Schwierigkeit, welche bei den Römern der Anerkennung eines Vermächtnisses ohne Geldwerth die

2. Der Inhalt der Vermächtnißverfügung darf nicht in Widerspruch mit Rechts- oder Sittengesetzen stehen[3]. Ist die

---

Unmöglichkeit einer Verurtheilung im ordentlichen Proceß entgegensetzte, ist betont in l. 114 § 8 D. de leg. I° (Marcianus). „Sed si liberos suos emancipare rogatus fuerit, non cogitur hoc facere: potestas enim patria inaestimabilis est". S. auch l. 41 § 8 D. de leg. III° (Scaevola). Aber die spätere Entwickelung hat sich über diese Schwierigkeit hinweggesetzt. L. 92 D. de cond. 35. 1 (Ulpianus). „Si cui legatum fuerit relictum isque rogatus sit liberos suos emancipare, an cogi debeat manumittere? Et retineo me dixisse defici eos a petitione fideicommissi: neque enim praetor fideicommissarius eos ad libertatem tuetur ut servos. Papinianum quoque libro nono scribere referebam non esse cogendum emancipare filios suos. Arbitror tamen extra ordinem debere constitui eum qui agnovit id, quod sibi relictum est hac contemplatione, ut liberos suos emanciparet, (et) cogendum emancipare: neque enim debet circumveniri testantium voluntas". A. M. Arndts XLVI S. 92, Hartmann über Begriff und Natur der Vermächtnisse S. 10. Das freie Ermessen freilich, welches a. a. O. dem Richter für die Zurückweisung eines nicht auf einen Vermögensvortheil gerichteten Forderungsrechts gewahrt worden ist, darf ihm auch hier nicht verkümmert werden.

[2] Z. B. daß man Schuldner sei, oder daß man nicht mehr Gläubiger sei, daß man ein Darlehn oder die verschuldete Summe empfangen habe. Die letztwillige Anerkennung steht unter den gleichen Grundsätzen, wie die unter Lebenden erklärte (II § 412a), d. h. sie verpflichtet, *vorausgesetzt daß sie wirklich eine Disposition enthält*, den Erben, wie sie, wenn sie unter Lebenden erklärt worden wäre, den Erblasser selbst verpflichtet haben würde; wenn sie aber im Bewußtsein der Unrichtigkeit des Erklärten abgegeben worden ist, so erhält sie den Ausdruck des Willens, das anerkannte Rechtsverhältniß zu begründen. L. 1 C. de falsa causa 6. 44. „Verba testamenti, quae inseruisti, aut solutam pecuniam debitam testatori declarant, aut voluntatem eius liberare volentis debitorem manifeste ostendunt. Et ideo aut peti quod solutum est non potest aut ex causa fideicommissi, ut debitor liberaretur, agendum est, nisi liquido probari possit eum non liberari debitorem voluisse, sed errore lapsum solutam sibi pecuniam existimasse". L. 4 eod., l. 6 § 1 D. de pec. leg. 33. 8. Vgl. Bähr Anerkennung S. 203 fg. (2. Aufl. S. 220 fg.), Unger § 72 Note 7. A. M. Hartmann a. a. O. (Note 1) S. 34, weil das Vermächtniß lediglich „Rechtsform für die Verleihung von dinglichem oder obligatorischem Recht" sei. Aber auch abgesehen von der Frage, ob diese Behauptung richtig ist: wird durch die Anerkennung, wie sie hier gefaßt wird, nicht ein obligatorisches Recht verliehen? An Hartmann schließt sich an Krüger in der § 657 Note 1 cit. Dissertation S. 23 fg. Vgl. übrigens jetzt auch Hartmann selbst Arch. f. civ. Pr. LXX S. 193 fg. — Seuff. Arch. XVI. 275.

[2a] Der Erblasser vermacht seinem Gläubiger die ihm geschuldete indivi-

Ausführung der Vermächtnißverfügung unmöglich[4], so ist die Regel, daß der Beschwerte frei ist, wenn die Unmöglichkeit eine objective ist[5], während er bei bloß subjectiver Unmöglichkeit den Werth des Vermachten zu leisten hat[6]. Jedoch ist diese Regel keine absolute; es kommt Alles auf Willensinterpretation an. In Folge davon kann der Beschwerte einerseits auch bei objectiver Unmöglichkeit auf den Werth des Vermachten haften[7], an-

---

duelle Sache zu Eigenthum. Vgl. Hartmann Arch. für civ. Pr. LXX S. 202 fg.

[3] L. 112 § 3 D. de leg. I°. „Si quis scripserit testamento fieri, quod contra ius est vel bonos mores, non valet, veluti si quis scripserit contra legem aliquid vel contra edictum praetoris vel etiam turpe aliquid". — Eine besondere hierher gehörige Vorschrift des römischen Rechts, beruhend auf einem Senatsbeschlusse aus dem Jahre 122 n. Chr, ist, daß Bestandtheile eines Gebäudes nicht vermacht werden sollen. L. 41 § 1 — l. 43 § 1 D. de leg. I°. Vgl. Bachofen ausgewählte Lehren S. 203 fg. Diese Vorschrift verfolgt einen für uns nicht mehr maßgebenden polizeilichen Gesichtspunkt, und hat daher heutzutage keine Geltung mehr.

[4] S. II § 264 Ziff. 1. Vgl. Arndts XLVI S. 96 fg., Mommsen Beiträge zum Obligationenrecht I S. 110 fg. 140 Note 1. 155 fg. 221 fg. II S. 90 fg., Hartmann die Obligation S. 166 fg. (vgl. II § 264 Note 4).

[5] Vermächtniß einer nicht existirenden Sache: vgl. l. 108 § 10 D. de leg. I°, l. 65 pr. l. 96 pr. eod., und dazu O. Müller de falsa demonstratione (akad. Programm 1861) I p. 14 sqq. Vermächtniß einer dem Verkehr entzogenen Sache: § 4 I. de leg. 2. 20, l. 39 § 7—10 D. de leg. I°, vgl. l. 14 C. de leg. 6. 37. Vermächtniß einer Sache, welche der Bedachte nicht erwerben kann: l. 49 § 2 D. de leg. II°, l. 62 D. de A. R. D. 41. 1. Vermächtniß einer eigenen Sache des Vermächtnißnehmers: l. 13 C. de leg. 6. 37.

[6] Vermächtniß einer Sache, welche der Beschwerte nicht erwerben kann: l. 49 § 3 D. de leg. II°. Vermächtniß einer fremden Sache: § 4 I. de leg. 2. 20, l. 39 § 7 l. 71 § 3 D. de leg. I°, l. 14 § 2 l. 30 § 6 D. de leg. III°.

[7] L. 11 § 16 D. de leg. III°, vgl. l. 49 § 1 D. de leg. II° (dazu Pernice Parerga II S. 99 fg.), l. 112 pr. D. de leg. I°; l. 114 § 5 D. eod., vgl. Bangerow II § 525 Anm. 1 Nr. 2, aber auch Arndts XLVI S. 102 fg. Ob auch l. 40 D. de leg. I° hierher gehört? Der befriedigendste Ausweg dieser Stelle gegenüber bleibt doch immer, zu lesen „possidendi est" statt „possidendi non est", wie jetzt auch Th. Mommsen in seiner Ausgabe thut. Vgl. Bangerow a. a. O. Nr. 1, Arndts S. 106 fg. — Vgl. auch noch l. 41 § 4 l. 43 pr. D. de leg. I°: Verpflichtung zur Leistung des Werthes bei Unerlaubtheit des Vermächtnisses.

dererseits bei bloß subjectiver Unmöglichkeit soweit dieselbe reicht frei sein[8].

3. Was das Maß der Vermächtnisse angeht, so kann Niemandem Mehr an Vermächtnissen auferlegt werden, als ihm vom Erblasser zugewendet ist[9]. Jedoch darf sich der Erbe auf die Unzulänglichkeit der Erbschaft gegen die Vermächtnißnehmer nur dann berufen, wenn er ein vorschriftsmäßiges Inventar errichtet hat[10]. Andererseits braucht der Erbe unter dieser Voraussetzung nicht einmal den ganzen Nachlaß herauszugeben, sondern kann ein Viertel desselben für sich abziehen; hiervon wird aber, um den Zusammenhang nicht zu sehr zu unterbrechen, des Näheren erst am Schluß der allgemeinen Lehre von den Vermächtnissen gehandelt werden (§ 650 fg.). Endlich sind die Vermächtnisse auch ungültig, soweit sie den Pflichttheil verletzen[11].

3. Nebenbestimmungen.

a. Bedingung und Befristung*.

§ 635.

1. Durch eine der Vermächtnißverfügung hinzugefügte aufschiebende Bedingung wird der Anfall des Vermächtnisses, durch

---

[8] S. a) § 654 Ziff.. 2; b) l. 39 pr. l. 108 pr. D. de leg. I°, l. 8 pr. D. de leg. II°.

[9] § 1 I. de sing. reb. 2. 24, l. 114 § 3 i. f. D. de leg. I°, l. 1 § 17 i. f. D. ad SC. Treb. 36. 1, l. 12 C. de test. mil. 6. 21; l. 26 pr. l. 122 § 2 D. de leg. I°. Der Fruchtgenuß der Zwischenzeit ist mitzurechnen, nicht aber ein außergewöhnlicher durch das Vermächtniß verschaffter Vortheil. L. 114 § 3. 4 D. de leg. I°, l. 70 § 1. 2 D. de leg. II°, l. 3 § 1 l. 7 § 2 D. de leg. III°. In der vorbehaltlosen Annahme kann aber möglicherweise die Uebernahme der Verpflichtung liegen, das Vermächtniß unverkürzt zu erfüllen. L. 70 § 1 D. de leg. II°: — „haec ita, si quantitas cum quantitate conferatur; enimvero si pecunia accepta rogatus sit rem propriam, quamquam maioris pretii est, restituere, non est audiendus legatarius, legato percepto si velit computare: non enim aequitas hoc probare patitur, si, quod legatorum nomine perceperit legatarius offerat". S. andererseits l. 122 § 2 D. de leg. I°. Arndts XLVII S. 287—307.

[10] Nov. 1 c. 2. Vgl. § 606 Note 8. 18. Dieß gilt auch für den Fall, daß der Erblasser die Errichtung eines Inventars erlassen hat: Seuff. Arch. XXXVIII. 140 (RG.).

[11] Was die dem Testamentserben und dem Vermächtnißnehmer auferlegten Vermächtnisse angeht, s. § 582 Note 2. In gleicher Weise sind ungültig

eine hinzugefügte aufschiebende Befristung wird der Erwerb des vermachten Rechts bez. dessen Geltendmachung hinausgeschoben[1]. In dem einen und dem andern Fall muß aber der Beschwerte dem Bedachten Sicherheit für die künftige Erfüllung des Vermächtnisses leisten[2]. Ausnahmsweise wird der Anfall des bedingten Vermächtnisses nicht hinausgeschoben, wenn die Bedingung auf ein Nichtthun des Vermächtnißnehmers gestellt ist; eine solche Bedingung gilt als erfüllt, wenn der Vermächtnißnehmer das Nichtthun verspricht und für die Wiederherausgabe des Erhaltenen im Fall des Thuns Sicherheit bestellt (Mucianische Caution)[3]. — Auflösende Bedingungen und Befristungen bewirken durch ihre Erfüllung Rückfall des Vermächtnisses an den Beschwerten oder Anfall desselben an den in zweiter Linie Bedachten[4]. Für die dereinstige Herausgabe muß der Bedachte Sicherheit leisten[5]. — In Betreff der Frage, ob die erfüllte Bedingung rückwirkende Kraft habe, ist im Allgemeinen zu verweisen auf das I § 91 Gesagte, hier aber noch besonders darauf aufmerksam

---

die dem Intestaterben auferlegten. Ueber die Frage, ob nicht der Erbe durch den Abzug der falcidischen Quart auch für seinen Pflichttheil gedeckt ist, s. § 652 Note 5.

* Dig. 35. 1 de condicionibus et demonstrationibus et causis et modis eorum quae in testamento scribuntur. Cod. 6. 46 de condicionibus insertis tam legatis quam fideicommissis. — Roßhirt I S. 352—412. Arndts RLex. VI S. 294—295. Mayer § 32—42. Sintenis III § 211, Vangerow II § 434—438, Unger § 58.

[1] S. § 642. § 635.

[2] S. § 648 Ziff. 2.

[3] Das Nähere darüber s. § 554 Note 7. 8. Mayer § 37 z. A. Brinz 2. Aufl. III S. 409 fg.

[4] So Justinian in l. 26 C. de leg. 6. 37, während nach der Auffassung des älteren Rechts die auflösende Bedingung und Befristung bei Legaten unzulässig war. S. I § 90 Note 4 § 96 Note 6, und speciell l. 55 D. de leg. I°, l. 44 § 1 D. de O. et A. 44. 7; aber auch l. un. § 3 D. quando dies usufr. 7. 3, l. 3 § 4 D. de adim. 34. 4, l. 81 § 2 D. de leg. I°. Das Recht des Vermächtnißnehmers hört direct auf, nicht bloß obligatorisch; es ist kein Grund vorhanden, die l. 26 cit. anders zu verstehen. Vorausgesetzt natürlich, daß es sich nicht um ein Vermächtniß vertretbarer Sachen handelt; hier gehen die geleisteten Sachindividuen definitiv in das Eigenthum des Vermächtnißnehmers über, und er ist nur zur Erstattung in genere verpflichtet.

[5] L. 26 C. cit.

zu machen, daß bei der Beantwortung dieser Frage immer in erster Linie auf den erkennbaren Willen des Verfügenden gesehen werden muß[6].

2. Bedingungen und Befristungen können einer Vermächtnißverfügung nicht bloß ausdrücklich hinzugefügt werden, sondern können sich auch, ohne daß sie ausgedrückt sind, aus dem übrigen Inhalt und dem Zusammenhang der Vermächtnißverfügung als gewollt ergeben[7]. Eine positive hierher gehörige Bestimmung ist, daß, wenn einem kinderlosen Descendenten die Herausgabe des ihm Hinterlassenen auferlegt ist, diese Auflage nur dann erfüllt zu werden braucht, wenn derselbe auch zur Zeit, wo er herausgeben soll, keine Kinder hat[8]. — Darüber, daß das als Befristung Ausgedrückte möglicherweise Bedingung sein kann, s. I § 96a[9].

---

[6] So ist es bei Vermächtnissen unter einer auflösenden Bedingung sehr nahe liegend, daß der Erblasser dem Vermächtnißnehmer den Genuß der Zwischenzeit habe lassen wollen.

[7] So ist es eine nahe liegende Auslegung eines mit „überdieß", „ferner" („hoc amplius", „eo amplius", „item") einer vorhergehenden bedingten Bedenkung hinzugefügten Vermächtnisses, daß dasselbe der gleichen Bedingung habe unterworfen werden sollen. L. 63 D. de leg. III° (vgl. l. 54 eod.), s. auch l. 108 D. de cond. 35. 1; l. 18 § 1 D. de cond. inst. 28. 7, l. 77 pr. D. de cond. 35. 1, vgl. l. 70 eod.; andererseits l. 90 D. de leg. I°. S. ferner l. 83 D. de leg. II°, l. 17 § 3 D. de doli exc. 44. 4, allenfalls auch l. 24 pr. D. de adim. 34. 4, l. 95 D. de cond. 35. 1; andererseits l. 104 § 6 D. de leg. I°, l. 27 pr. D. quando dies 36. 2, l. 14 D. de manum. test. 40. 4, l. 56 D. de fideic. lib. 40. 5. Die Meinungen der Schriftsteller sind hier übrigens nicht in allen Punkten übereinstimmend. Vgl. v. Buchholtz Prälegate S. 281 fg. 505 fg., Mayer § 32 Note 5 fg., Vangerow II § 434 Anm. 2 Nr. 2, Unger § 58 Note 3. — Hierher gehört auch der Satz, daß bedingte Zurücknahme eines Vermächtnisses dasselbe zu einem bedingt hinterlassenen macht. L. 6 pr. D. quando dies 36. 2. „Quod pure datum est si sub condicione adimatur, quasi sub condicione legatum habetur". L. 107 D. de cond. 35. 1: — „ex diverso quoque purum datum legatum condicionale videtur, veluti quod sub condicione ademptum est, quia sub contraria condicione datum intellegitur". L. 10 pr. l. 14 pr. D. de adim. 34. 4, l. 68 § 2 D. de leg. I°. In der That ist es nichts als ein anderer Ausdruck für die bedingte Zurücknahme, daß der Bedachte das ihm Vermachte nur dann haben solle, wenn die bezeichnete Bedingung sich nicht erfülle. Vgl. § 640 Note 9.

[8] L. 102 D. de cond. 35. 1, l. 6 C. de inst. et subst. 6. 25, l. 30 C. de fideic. 6. 42. Vgl. Mayer § 32 hinter Note 16.

3. Die Frage, was zur Erfüllung einer Bedingung erforderlich ist, muß im gegebenen Fall nach dem durch Auslegung festzustellenden Willen des Erblassers beantwortet werden. Ueber einzelne hierher gehörige Fragen, so wie über positive hierher einschlagende Bestimmungen s. I § 92 und III § 554 Ziff. 2[10].

4. Unmögliche und unerlaubte Bedingungen gelten auch bei Vermächtnissen, wie bei letztwilligen Zuwendungen überhaupt, als nicht hinzugefügt; das Nähere darüber s. I § 94[11]. Ueber die auf den Willen des Beschwerten oder eines Dritten gestellten Bedingungen s. § 633 Ziff. 6. Die Bedingung des Wollens des Bedachten bewirkt, daß der Anfall des Vermächtnisses erst mit der Erklärung des Bedachten eintritt[12].

b. Voraussetzung.

§ 636.

Die Ermangelung der Voraussetzung, unter welcher eine Vermächtnißverfügung gemacht worden ist[1], bewirkt nicht Nichtig-

[9] Mayer § 40.

[10] S. außer den das. citirten Schriftstellern noch Mayer § 36—39.

[11] Ueber die Behandlung der unmöglichen und unerlaubten Resolutivbedingung s. daselbst Note 17. Mayer § 34. 35 ist mit dem an diesem Orte Gesagten zwar einverstanden, er läßt aber (§ 35 Note 9. 10), wenn das Vermächtniß für den Fall der Erfüllung der Bedingung weiter vergeben ist, neben dem Erstbedachten, welcher das Vermächtniß wegen Unwirksamkeit der Bedingung behält, auch den Zweitbedachten eintreten. Das ist irrig. Wie man auch den Inhalt des Willens des Erblassers bestimmen mag, derselbe hat unter allen Umständen gewollt, daß der Zweite erst nach dem Ersten haben soll.

[12] L. 65 § 1 D. de leg. I°. 'Illi, si volet, Stichum do' condicionale est legatum, et non aliter ad heredem transit, quam si legatarius voluerit, quamvis alias, quod sine adiectione 'si volet' legatum sit, ad heredem legatarii transmittitur: aliud est enim iuris, si quid tacite contineatur, aliud si verbis exprimatur". L. 69 D. de cond. 35. 1. Doch ist zuzusehen, ob auch wirklich der Erblasser durch eine Hinzufügung dieser Art eine Bedingung hat setzen wollen; möglicherweise ist das „wenn er will, wenn er mag" nichts als der Ausdruck einer Bescheidenheit, welche sich nicht aufdrängen will. Jhering Jahrb. f. Dogm. I S. 35, Brinz 1. Aufl. S. 890, Unger § 58 Note 5, Arndts XLVI S. 373 fg.

[1] Eine Uebersicht der hierher gehörigen Quellenstellen s. bei Windscheid § 630. Lehre von der Voraussetzung S. 33 fg. Hinzuzufügen (zu S. 41) l. 77 § 29 D. de leg. II°.

keit derselben; aber sie bewirkt für den Beschwerten eine Einrede gegen den auf die Vermächtnißverfügung gegründeten Anspruch, und gibt ihm seinerseits einen Anspruch auf Rückgabe des vom Vermächtnißnehmer bereits Erlangten[2]. Hat die Voraussetzung zum Gegenstand die Erfüllung einer dem Vermächtnißnehmer gemachten Auflage[3], so braucht der Beschwerte nicht eher zu leisten, bis ihm der Vermächtnißnehmer für die Erfüllung der Auflage Sicherheit gegeben hat[4]; es müßte denn ein Dritter ein Recht auf die Erfüllung der Auflage haben, in welchem Falle es diesem überlassen bleibt, ob er von seinem Recht Gebrauch machen will oder nicht[5]. Bei Ermangelung der auf einen vergangenen oder gegenwärtigen Umstand gerichteten Voraussetzung liegt immer ein Irrthum des Erblassers vor, und so kann in diesem Fall auch

[2] S. I § 97. a. Einrede: l. 72 § 6 D. de cond. 35. 1 (§ 633 Note 22), l. 71 § 3 eod., 7 D. de fideic. lib. 40. 5. In anderen Stellen heißt es unbestimmter, daß der Vermächtnißnehmer „petere non potest", „submovendus, repellendus est", daß „denegatur ei actio", daß der Beschwerte „non cogendus est praestare", daß das Vermächtniß „apud heredem remanet", „ab herede retinetur". L. 88 § 13 D. de leg. II°, l. 25 D. de lib. leg. 34. 3; l. 28 pr. D. de test. tut. 26. 2, l. 32 l. 36 pr. D. de excus. 27. 1, l. 12 § 4 D. de relig. 11. 7; l. 67 § 8 D. de leg. II°, vgl. l. 19 D. de iure codic. 29. 7; l. 1 § 3 D. ubi pup. 27. 2, l. 75 D. ad leg. Falc. 35. 2, l. 20 § 1 D. de bon. lib. 38. 2; l. 71 § 3 D. de cond. 35. 1, l. 28. § 1 D. de excus. 27. 1. Vgl. Windscheid a. a. O. S. 71 fg. b. Anspruch auf Rückgabe des Geleisteten: l. 27 D. de usu et usufr. 33. 2, l. 43 pr. D. de cond. 35. 1, l. 24 § 16 D. de fideic. lib. 40. 5, vgl. auch l. 17 D. de usu et usufr. 33. 2. Natürlich setzt dieser Anspruch voraus, daß nicht in der Leistung selbst ein Verzicht auf die Geltendmachung der Ermangelung der Voraussetzung gefunden werden könne.

[3] Dieses ist der Fall von welchem die herrschende Meinung unter der technischen Bezeichnung: Vermächtniß sub modo neben dem bedingten und befristeten Vermächtniß allein handelt (I § 97 Note 1).

[4] L. 19 D. de leg. III°, l. 80 D. de cond. 35. 1, l. 40 § 5 l. 71 eod., l. 7. 48 D. de fideic. lib. 40. 5. L. 19 cit. „Si tibi legatum est vel fideicommissum relictum, uti quid facias, etiamsi non interest heredis id fieri, negandam tibi actionem, si non caveas heredi futurum quod defunctus voluit, Nerva et Atilicinus recte putaverunt".

[5] Hierher gehört seit l. 3 C. de don. quae sub modo 8. 54 [55] auch die zu Gunsten eines Dritten mit ut gemachte Auflage. Vgl. § 633 Note 8. Wenn ein Recht eines Dritten nicht begründet ist, so kann möglicherweise auch die Obrigkeit mit außerordentlichem Zwang einschreiten, l. 50 § 1 D. de H. P. 5. 3, l. 7 D. de annuis 33. 1. Vgl. überhaupt I § 99 Note 2.

gesagt werden, daß das Vermächtniß wegen Irrthums ungültig sei[6].

4. Substitution bei Vermächtnissen.

§ 637.

Bei Vermächtnissen ist sowohl eine directe, wie eine fideicommissarische Substitution zulässig. Die directe Substitution ist eine bedingte Vermächtnißverfügung; für sie gilt, soweit anwendbar, das oben § 557 für die Substitution bei der Erbeseinsetzung Gesagte[1]. Die fideicommissarische Substitution ist ein auf das Vermächtniß zu Gunsten einer andern Person gelegtes Vermächtniß[2]. Eine besondere Art[3] der fideicommissarischen Substitution ist die Anordnung, daß ein gewisses Vermögensstück auf immer der Familie erhalten bleiben solle[4], in diesem Falle ist nicht bloß der erste Inhaber, sondern jeder folgende in der § 625 Ziff. 2 z. E. bezeichneten Weise zu Gunsten des dem Grade nach nächsten Familiengliedes mit einem Vermächtniß beschwert. Die Gradesnähe ist, was die zur Zeit des Todes des Erblassers Lebenden angeht, nach dem Erblasser, in Betreff der später Geborenen nach dem letzten Inhaber zu bestimmen[5]. Nach einer

---

[6] S. § 633 Note 22, und vgl. I § 97 Note 5.

[1] L. 50 pr. D. de leg. II°. „Ut heredibus substitui potest, ita etiam legatariis". L. un. § 7 C. de cad. toll. 6. 51: — „cum certi iuris sit, et in institutionibus et in legatis et fideicommissis et mortis causa donationibus posse substitui". L. 3 pr. D. de adim. 34. 4. § 637.

[2] S. z. B. l. 39 pr. D. de leg. III°, l. 36 § 1 D. de cond. 35. 1, l. 2 C. quando dies 6. 53.

[3] Marezoll Magaz. f. RW. und Gesetzgeb. IV S. 203 fg. (1825). Pfeiffer prakt. Ausführungen III Nr. 2 (1831). Heimbach Zeitschr. f. Civ. u. Pr. R. F. V S. 42 fg. (1848). Lewis das Recht des Familienfideicommisses S. 3 fg. 439 fg. (1868). Sintenis III § 209. Brinz 2. Aufl. III S. 480–483. Vgl. auch Jhering Jahrb. f. Dogm. X S. 511 fg.

[4] Im Gegensatz zu der Anordnung, daß nur der erste Inhaber das Vermachte nicht aus der Familie bringen solle, § 625 Note 13 fg. Dieser Gegensatz ist namentlich in Nov. 159 pr. c. 1 hervorgehoben; s. ferner l. 67 § 5. 6 D. de leg. II°, l. 69 § 3 eod., l. 114 § 18 D. de leg. I°. Seuff. Arch. VII. 209. 210.

[5] Die Frage ist in den Quellen nicht entschieden. Das Gesagte scheint mir am Besten den eigentlichen Willen des Erblassers auszudrücken. Vgl. übrigens Sintenis a. a. O. Anm. 32.

Vorschrift Justinian's[6] soll das in dieser Weise Hinterlassene in der vierten Hand und Generation freies Gut werden, wenn der vorletzte Inhaber vor Erreichung der Pubertät gestorben ist; jedoch ist der eigentliche Inhalt[7] und die heutige Anwendbarkeit[8] dieser Vorschrift bestritten. Jedenfalls findet sie keine Anwendung bei dem deutschen Familienfideicommisse, welches sich auf der römischen Grundlage seit dem 17. Jahrhundert als selbständiges Rechtsinstitut entwickelt hat[9].

D. Ungültigkeit des Vermächtnisses.

1. Ungültigkeit des Vermächtnisses als solchen*.

a. Anfängliche Ungültigkeit. Catonianische Regel.

§ 638.

Die Mängel, welche eine Vermächtnißverfügung ungültig machen, sind vorhin angegeben worden[1]. Hier ist noch die Frage zu beantworten, ob ein ungültig errichtetes Vermächtniß dadurch gültig wird, daß ein ihm zur Zeit seiner Errichtung anklebender

---

[6] Nov. 159. L. 32 § 6 D. de leg. II° ist von einem fideicommissum familiae libertorum relictum zu verstehen (Heimbach S. 44 fg., Lewis S. 17. 20) jedenfalls durch die bezeichnete Novelle beseitigt.

[7] Namentlich wird behauptet, sie schreibe das Freiwerden des Hinterlassenen in der vierten Hand ohne die im Text bezeichnete Beschränkung vor; so unter den Neueren Pfeiffer, Heimbach, Lewis a. a. OO., Brinz 2. Aufl. III § 423 Note 27. Allerdings ist ein Grund für diese Beschränkung nicht ersichtlich; aber dieselbe steht doch einmal in einer durch Interpretation, wie mir scheint, nicht zu beseitigenden Weise in c. 3 der Novelle, und das bezeichnete Argument wiegt bei einer Justinianischen Novelle leichter, als sonst.

[8] Vgl. die bei Pfeiffer S. 66 Genannten, neuerdings Sintenis a. a. O. Anm. 37, Arndts § 549 Anm. 3, Rudorff zu Puchta § 527. b.

[9] Der leitende Gedanke des deutschen Familienfideicommisses ist die Erhaltung des Glanzes und des Ansehens der Familie. Vgl. die Lehrbücher des deutschen Privatrechts (Beseler § 181 [3. Aufl. 176], Gerber § 83. 84, Stobbe II § 138—140. V § 321), und die in Note 3 bezeichnete Schrift von Lewis (Berlin 1868). Neuestens über die Geschichte der Familienfideicommisse Pfaff u. Hofmann Commentar zum österr. bürg. Gesetzb, Excurse II S. 277 fg.

* Den Gegensatz bildet die Ungültigkeit des Vermächtnisses wegen Ungültigkeit des Testamentes, in welchem es hinterlassen ist (§ 641).

§ 638. [1] S. § 633 und die Verweisungen daselbst.

Mangel vor dem Tode des Erblassers wieder wegfällt[2]. Diese Frage ist zu verneinen; gegen die mögliche Bejahung derselben wendet sich die Catonianische Regel[3], welche lautet: welches Vermächtniß ungültig gewesen sein würde, wenn der Erblasser sogleich nach seiner Errichtung gestorben wäre, ist ungültig, zu welcher Zeit er auch sterben mag[4]. Diese Regel erleidet aber eine Ausnahme bei bedingten und bei solchen Vermächtnissen, deren Anfall aus anderen Gründen nicht sofort mit dem Tode des Erblassers erfolgt (§ 642); bei ihnen genügt Abwesenheit des Mangels zur Zeit des Anfalls[5]. Daraus folgt jedoch nicht, daß diese Ver-

[2] Dig. 34. 7 de regula Catoniana. — Harnier de regula Catoniana (1820). Roßhirt Arch. f. civ. Pr. X S. 328—334 (1827). Guyet Abhandlungen aus dem Gebiet des Civilrechts Nr. 5 (1829). Müller Arch. f. civ. Pr. XIV S. 273 fg. (1831). Arndts Rhein. Mus. V S. 204 fg. (1833). Roßhirt Verm. I S. 412—424 (1835). Karlowa Rechtsgeschäft S. 125—131 (1877). Vangerow II § 540, Sintenis III S. 698—700, Brinz 1. Aufl. S. 963—964. 2. Aufl. III S. 429—431.

[3] Zweifelhaft, ob von M. Portius Cato Censorius (Consul 559, † 605), oder von seinem als Jurist mehr bekannten Sohne († 600). Zimmern Geschichte des röm. Privatrechts I § 73.

[4] L. 1 pr. D. h. t. „Catoniana regula sic definit: quod, si testamenti facti tempore decessisset testator, inutile foret, id legatum, quandocumque decesserit, non valere". — Die Einzelanwendungen dieser Regel, welche in den Quellen vorkommen, sind folgende; dieselben sind freilich, mit Ausnahme der ersten, heutzutage nicht mehr praktisch. a. Das Vermächtniß einer im Eigenthum des Vermächtnißnehmers stehenden Sache wird nicht gültig durch spätere Veräußerung der Sache, § 10 I. de leg. 2. 20, l. 41 § 2 D. de leg. I°. b. Das Vermächtniß einer mit einem Gebäude verbundenen Sache wird nicht gültig durch spätere Loslösung der Sache, l. 41 § 2 cit. c. Das Vermächtniß an eine in der Gewalt des Eingesetzten stehende Person wird nicht gültig durch spätere Aufhebung der Gewalt, Gai. II. 244, § 32 I. de leg. 2. 20, l. 90 [89] D. de her. inst. 28. 5. Vgl. v. Crailsheim Arch. f. civ. Pr. XLVII S. 392—397. d. Das Vermächtniß an einen eigenen Sclaven wird nicht dadurch gültig, daß derselbe später die Freiheit erlangt, vgl. l. 90 [89] D. de her. inst. 28. 5. — Vgl. auch l. 98 pr. D. de V. O. 45. 1.

[5] a. Bedingte Vermächtnisse. L. 41 § 2 D. de leg. I°.: — „purum igitur legatum Catoniana regula impediet, condicionale non, quia ad condicionalia Catoniana non pertinet". L. 98 D. de cond. 35. 1; Gai. II. 244, Ulp. XXIV. 23, § 32 I. de leg. 2. 20, l. 90 [89] D. de her. inst. 28. 5. b. L. 3 D. h. t. „Catoniana regula non pertinet ad . . . ea legata, quorum dies non mortis tempore, sed post aditam cedit hereditatem". Im Einzelnen gehören hierher die Vermächtnisse von Rechten, welche an die Person geknüpft

mächtnisse auch dann gültig seien, wenn der zur Zeit der Errichtung des Vermächtnisses unfähige Erblasser vor seinem Tode fähig geworden ist; denn in diesem Fall ist der Mangel des Vermächtnisses eben nicht weggefallen[6]. Keine Anwendung findet die bezeichnete Ausnahme (so daß die Catonianische Regel wieder Platz greift) bei solchen Mängeln, deren Wegfall zwar nicht absolut unmöglich ist, aber außer der Berechnung liegt[7].

---

sind, so daß ein Anfall vor dem Erwerbe unnütz ist, l. 1 § 2 D. quando dies usufr. 7. 3, l. 18 D. quib. mod. usufr. 7. 4, l. 26 D. de stip. serv. 45. 3; sodann die Vermächtnisse, bei denen ein Anfall vor dem Erwerbe sogar schädlich sein würde, l. 7 § 6 l. 8 D. quando dies 36. 2, l. 86 § 1 D. de cond. 35. 1, l. 13 pr. D. de opt. leg. 33. 5. Vgl. § 642 a. E.

[6] Ein von einem Unfähigen errichtetes Vermächtniß bleibt ein von einem Unfähigen errichtetes, wenn auch der Errichter hinterher fähig wird. Der Mangel, welcher einem Vermächtniß wegen Unfähigkeit des Errichters anklebt, kann ebensowenig wegfallen, wie irgend ein anderer Mangel, welcher seinen Grund in einer Qualität des Errichtungsactes hat. Wegfallen können nur solche Mängel, welche ihren Grund in dem Inhalt des Vermächtnißwillens haben; der Verwirklichung des Vermächtnißwillens kann zu Einer Zeit ein Hinderniß entgegenstehen, welches zu einer anderen Zeit weggefallen ist. Positive Ausnahme: § 624 Note 3. — Einige Schriftsteller (Arndts S. 209 fg., Vangerow Num. I. 5, Brinz 1. Aufl. S. 964. 2. Aufl. III S. 430) stellen, gegen die herrschende Meinung, der Unfähigkeit des Erblassers die Unfähigkeit des Bedachten gleich. Diese Behauptung halte ich für nicht genügend begründet. Gestützt wird sie darauf, daß nach römischer Auffassung das Bedachtwerden mit einem Vermächtnisse ebenfalls Theilnahme an dem Errichtungsgeschäft sei. Das mag richtig sein für Legate; ob aber auch für Fideicommisse, ist mir mehr als zweifelhaft. Und da auch für Legate keine einzige Stelle in unseren Quellen mit Bestimmtheit den Satz ausspricht, daß Fähigkeit des Bedachten zur Zeit des Todes auch in den der Catonianischen Regel entzogenen Fällen, und namentlich bei bedingten Vermächtnissen, nicht genüge — mit Bestimmtheit spricht diesen Satz auch l. 60 [59] § 4 D. de her. inst. 28. 5, auf welche man sich beruft, gewiß nicht aus — so halte ich es für sicherer, bei der herrschenden Meinung stehen zu bleiben. Es kommt hinzu, daß, wenn es in l. 5 D. h. t. heißt: „Regula Catoniana ad novas leges non pertinet", also: sie bezieht sich nicht auf die s. g. Erwerbfähigkeit, (§ 550), der Schluß nahe liegt, daß sie sich auf die Fähigkeit, bedacht zu werden, allerdings bezieht, also auch mit ihren Ausnahmen bezieht. Im Resultat übereinstimmend, obgleich in der Begründung abweichend, Karlowa S. 128.

[7] In diesem Sinne halte ich den von Arndts S. 214 fg. und Brinz 1. Aufl. S. 964. 2. Aufl. S. 430 gelehrten Satz für richtig, daß das Vermächtniß einer res extra commercium auch als bedingtes ungültig sei. Die genannten Schriftsteller führen zum Beweise an, daß auch die bedingte Stipu-

Die Catonianische Regel ist nichts Besonderes ihrem Inhalt nach; sie ist vielmehr eine Anwendung des allgemeinen Grundsatzes[8], daß ein ungültig errichtetes Rechtsgeschäft dadurch nicht aufhört, ungültig zu sein, daß der Grund, welcher es ungültig gemacht hat, hinterher wegfällt[9], und sie will nur einschärfen, daß ein Vermächtniß in Betreff seiner Gültigkeit deßwegen nicht weniger mit dem zur Zeit seiner Errichtung bestehenden Zustand gemessen werden müsse, weil es erst mit dem Tode des Erblassers zu wirken bestimmt ist[10]. Aber die Catonianische Regel ist etwas Besonderes ihrem Ausdruck nach[11]: derselbe beruht auf der Auffassung, daß der Ausspruch des Rechts über Gültigkeit und Ungültigkeit eines Vermächtnisses nicht sofort zur Zeit seiner Errichtung, sondern erst zur Zeit seines Anfalls erfolge[12]. Dieser Ausdruck der Regel ist auch nicht ohne Consequenzen geblieben, und namentlich beruhen auf demselben theilweise die zuvor genannten Ausnahmen von der Regel[13], während andere Conse-

---

lation einer solchen Sache schlechthin ungültig sei, s. l. 83 § 5 D. de V. O. 45. 1, l. 137 § 6 eod., § 2 I. de inut. stip. 3. 19, und andererseits l. 31 D. de V. O. Ich füge hinzu l. 39 § 8 D. de leg. I°: — „furiosi est talia legata testamento adscribere". S. auch Karlowa S. 130.

[8] Vgl. I § 83 Ziff. 1.

[9] L. 29 D. de R. I. 50. 17. „Quod initio vitiosum est, non potest tractu temporis convalescere". In besonderer Anwendung auf letztwillige Verfügungen l. 201 eod. „Omnia, quae ex testamento proficiscuntur, ita statum eventus capiunt, si initium quoque sine vitio ceperint".

[10] Diese Ansicht über den Grund der Catonianischen Regel wird namentlich von Vangerow a. a. O. vertreten. Ueber andere („zum Theil recht wunderliche", Vangerow a. a. O.) Ansichten s. Harnier § VI sqq., Roßhirt Arch. S. 329 fg. und Verm. S. 417 fg., Guyet S. 106 fg., Müller S. 278 fg., Arndts S. 240 fg., Karlowa S. 130.

[11] Dieser Punkt wird auch von Vangerow nicht in dem Maße hervorgehoben, wie es hier geschehen ist.

[12] Die Regel sagt nicht: das Vermächtniß, welches zur Zeit der Errichtung ungültig ist, bleibt ungültig; sondern sie sagt: das Vermächtniß ist zur Zeit des Todes, wann er auch erfolgen möge, ungültig, wenn es bei Eintritt des Todes zur Zeit der Errichtung ungültig gewesen sein würde. — Die entgegengesetzte Auffassung findet sich z. B. in l. 41 § 2 D. de leg. I°: — „et si quidem ab initio non constitit legatum, ex post facto non convalescet", — „quia vires ab initio legatum non habuit".

[13] Bei der Fassung der Regel ist an den Fall nicht gedacht, daß der Termin für den Anfall des Vermächtnisses ausnahmsweise ein anderer, als

quenzen, welche sich aus demselben an und für sich ergeben hätten, von der römischen Jurisprudenz ausdrücklich abgelehnt worden sind[14].

Wenn die Catonianische Regel nicht auch für Erbeseinsetzungen aufgestellt worden ist[15], so erklärt sich dieß aus der Natur der bei Erbeseinsetzungen vorkommenden Mängel[16].

---

die Zeit des Todes des Erblassers sein kann. Ist dieser Termin aber ein anderer, so wird auch im Sinne der der Regel zu Grunde liegenden Anschauung zur Zeit des Todes nicht über die Gültigkeit oder Ungültigkeit des Vermächtnisses gesprochen, und man kann daher auch nicht sagen, daß es zu dieser Zeit ungültig sei. — Jedenfalls ist dieß die einzige Erklärung, welche sich für die Note 5 bei b bezeichnete Ausnahme von der Catonianischen Regel darbietet, während allerdings für die bedingten Vermächtnisse auch eine andere Erklärung möglich ist, nämlich aus dem Gedanken, daß die Gültigkeit eines Vermächtnisses mit dem zur Zeit seiner Errichtung stattfindenden Zustand dann nicht gemessen werden soll, wenn es selbst seine Wirksamkeit in Frage gestellt hat. Und für diese Erklärung spricht, daß auch bei Stipulationen die gleiche Ausnahme gilt, s. l. 31 D. de V. O. 45. 1 (freilich auch l. 26 D. de stip. serv. 45. 3). S. übrigens andererseits Gai. II. 244 i. f — Eine andere, heutzutage nicht mehr praktische, Consequenz aus dem Ausdruck der Catonianischen Regel s. bei Gai. II. 245, Ulp. XXIV. 24, § 33 I de leg. 2. 20, l. 91 pr. D. de leg. I°, l. 17 i. f. D. quando dies 36. 2 (das Vermächtniß an den Gewalthaber des eingesetzten Erben ist nur dann ungültig, wenn das Gewaltverhältniß zur Zeit des Antritts der Erbschaft noch besteht, vgl. Note 4 unter c).

[14] S. l. 1 § 1. 2 l. 2 D. h. t. In den in diesen Stellen behandelten Fällen hätte die Anwendung der Catonianischen Regel zu einem offenbaren Widerspruch mit dem Willen des Erblassers geführt. Vgl. Arndts S. 206 fg. — Eine Consequenz aus der Catonianischen Regel wäre an und für sich auch die gewesen, daß die Frage, ob nicht das Vermächtniß wegen Ueberschreitung des Maßes ungültig sei, nach dem Zustand des Vermögens zur Zeit der Errichtung hätte beantwortet werden müssen. Für diesen Fall findet sich eine ausdrückliche Bemerkung darüber, daß die Catonianische Regel nicht Platz greife, in unseren Quellen nicht.

[15] L. 3 D. h. t. „Catoniana regula non pertinet ad hereditates".

[16] Die Catonianische Regel bezieht sich nur auf Mängel, welche wegfallen können, und die meisten der bei Erbeseinsetzungen vorkommenden Mängel können nicht wegfallen, weil sie Mängel des Errichtungsactes sind (Note 6). Dieß gilt auch für die Unfähigkeit des Eingesetzten, da das römische Recht die Erbeseinsetzung unbedingt als Geschäft mit dem Eingesetzten auffaßt, weßwegen namentlich die bedingte Erbeseinsetzung eines Unfähigen durch das spätere Aufhören der Unfähigkeit nicht gültig wird (§ 549 Note 2). Nicht anders ist wohl zu verstehen l. 4 D. h. t. „Placet Catonis regulam ad con-

Die heutige Anwendbarkeit der Catonianischen Regel wird mit Unrecht bestritten[17].

b. Nachfolgende Ungültigkeit.

§ 639.

Ein gültig errichtetes Vermächtniß verliert seine Gültigkeit[1]:

1) durch die nach der Errichtung eintretende und vor dem Tode nicht wieder gehobene Rechtsunfähigkeit des Erblassers[2];

2) durch die nach der Errichtung eintretende und vor dem Anfall nicht wieder gehobene Unfähigkeit des Vermächtnißnehmers, bedacht zu werden[3];

---

dicionales institutiones non pertinere". Aber auch die Uebergehung eines suus faßt das römische Recht als einen Mangel des Errichtungsactes, nicht als ein Hinderniß der Verwirklichung des Einsetzungswillens auf; die entgegengesetzte Ansicht ist zwar in der römischen Jurisprudenz aufgetreten, aber nicht durchgedrungen. Gai. II. 123, pr. I. de exher. lib. 2. 13, l. 7. 8 D. de lib. 28. 2. Nicht möglich war diese Auffassung für die Uebergehung eines Notherben, welchem aus der Uebergehung ein Anfechtungsrecht erwuchs; aber hier verstand es sich eben auch von selbst, daß mit dem Wegfall des Anfechtungsberechtigten vor dem Tode des Erblassers das Anfechtungsrecht selbst wegfalle. — Ueber andere Ansichten in Betreff der Nichtanwendung der Catonianischen Regel auf Erbeseinsetzungen s. die Citate Note 10.

[17] Die Bestreitung (so namentlich v. Löhr Magaz. f. RW. u. Gesetzg. III S. 196 fg., Guyet a. a. O., Marezoll Zeitschr. f. Civ. u. Pr. XI S. 270, und noch neuerdings Sintenis III § 212 Anm. 6, vgl. auch Unger § 67 Note 14) wird darauf gegründet, daß bei Fideicommissen lediglich auf die Zeit des Todes des Erblassers gesehen worden sei. Aber l. 1 § 1. 5 D. de leg. III°, auf welche man sich hierfür beruft, beruht auf der Möglichkeit einer Fideicommißerrichtung ohne alle Form. Müller a. a. O., Arndts S. 245 fg., Fein Forts. v. Glück XLIV S. 41 fg., Bangerow a. a. O. Num. V. — Ueber die Ansicht, daß im römischen Recht die regula Catoniana in der Zwischenzeit zwischen der lex Iulia et Papia Poppaea und der l. un. C. de cad. toll. nicht gegolten habe, s. Bangerow a. a. O. Num. IV.

[1] Von Ungültigwerden des Vermächtnisses darf nur geredet werden bis zum Erwerbe des Vermächtnisses (§ 642) bez. dem Erwerbe der Erbschaft (Note 4 a. E.). Thatsachen, welche später eintreten, betreffen nicht das Vermächtniß (die Vermächtnißverfügung), sondern das durch das Vermächtniß erlangte Recht. § 639.

[2] Vgl. § 624 Note 1, § 563 Ziff. 1.

[3] Die vor dem Anfall wieder gehobene Unfähigkeit des Bedachten schadet weder nach der Auffassung, welche in der Unfähigkeit des Bedachten einen Mangel des Errichtungsgeschäfts sieht (vgl. § 638 Note 6) — denn s. l. 60 [59]

3) durch die nach der Errichtung eintretende und vor dem Erwerb der Erbschaft nicht wieder gehobene[4] Unmöglichkeit der Erfüllung des Vermächtnisses[5], so wie mit der gleichen Maßgabe durch die eintretende Unerlaubtheit des Vermächtnisses[6];

§ 4 D. de her. inst. 28. 5 und § 549 Note 2 — noch nach der Auffassung, welche die Unfähigkeit des Bedachten nur für ein Hinderniß der Ausführung des Vermächtnißwillens hält — denn die regula Catoniana bezieht sich auf Hindernisse, welche nach der Errichtung eintreten, weder ihrem Wortlaute nach, noch ist ein Grund vorhanden, sie auf dieselben zu erstrecken. Aufhebung der Unfähigkeit nach dem Anfall und vor dem Erwerbe hilft nach keiner von beiden Auffassungen, nach der ersten nicht arg. l. 60 [59] § 4 cit. (§ 549 Note 2), nach der zweiten nicht, weil das Vermächtniß bereits mit dem Anfall in ein festes Verhältniß zum Vermächtnißnehmer tritt. Aus demselben Grunde schadet nach keiner von beiden Auffassungen die erst nach dem Anfall eintretende Unfähigkeit. Vgl. § 642 Note 8.

[4] Es ist schon in der vorigen Note gesagt worden, daß die regula Catoniana später eintretende Ungültigkeitsgründe nicht ergreift. Vgl. Arndts XLVI S. 278 fg. Wenn hier als Grenze nicht der Anfall des Vermächtnisses gesetzt worden ist, so beruht dieß auf l. 45 D. de leg. I°, zu welcher Stelle zu bemerken ist: a) der Anfall des dem Pupillarsubstituten auferlegten Vermächtnisses erfolgt mit dem Tode des Vaters, nicht mit dem Tode des Pupillen (§ 642 Note 3 a. E.); b) „utile legatum est", d. h. in der Weise, als hätte der Vermächtnißnehmer die vermachte Sache nie erworben, es kann nicht bloß das Kaufgeld gefordert werden (Note 5); c) dieß soll aber nicht eintreten bei Unredlichkeit des Vermächtnißnehmers („antequam scires tibi legatas esse"). Vgl. l. 66 § 1 D. de leg. II°. welche Stelle von der Zeit nach dem Erwerbe handelt, und Arndts a. a. O. S. 335 fg. Wenn andererseits als Grenze nicht der Erwerb des Vermächtnisses, sondern der Erwerb der Erbschaft gesetzt worden ist, so hat dieß seinen Grund darin, daß mit dem Erwerb der Erbschaft die Verhaftung des Beschwerten auch dann beginnt, wenn das Vermächtniß ein bedingtes oder befristetes ist, und daher eine nach dieser Zeit ohne seine Schuld eintretende oder bereits zu dieser Zeit vorhandene Unmöglichkeit ihn auch definitiv befreien muß.

[5] Hierher gehört an und für sich auch der Fall, wo der Vermächtnißnehmer nach Errichtung des Vermächtnisses das Eigenthum der vermachten Sache erwirbt; nach dem vermuthlichen Willen des Erblassers wird aber in diesem Falle das Vermächtniß so weit aufrecht erhalten, als der Vermächtnißnehmer die Sache nicht mit gleich günstigem Resultat für sein Vermögen erlangt hat, wie vorhanden gewesen wäre, wenn er sie durch das Vermächtniß erlangt hätte. Vgl. II § 343a. Von den a. a. O. citirten Quellenstellen gehören hierher diejenigen nicht, welche Erwerb des Vermächtnisses bez. der Erbschaft voraussetzen, namentlich aber gehört hierher § 6 I. de leg. 2. 20. „Si res aliena legata fuerit et eius vivo testatore legatarius dominus factus fuerit, si quidem ex causa emptionis, ex testamento actione pretium

4) durch den Tod des Vermächtnißnehmers vor dem Anfall[7].

5. Durch den Wegfall des Beschwerten[8] wird das Vermächtniß, abgesehen von dem nicht hierher gehörigen Fall (§ 641), wo durch den Wegfall des Beschwerten das ganze Testament ungültig wird, regelmäßig nicht ungültig, sondern es trägt nach dem vermuthlichen Willen des Erblassers das Vermächtniß nun derjenige, welchem der Wegfall des Beschwerten zu Gute kommt[9]. Eine Ausnahme gilt nur für die Fälle, wo an die Stelle eines wegfallenden Intestaterben der nachfolgende Intestaterbe[10], und wo an die Stelle des ausfallenden Vermächtnißnehmers der nicht wörtlich verbundene Mitvermächtnißnehmer tritt[11].

6. Ein sehr weit reichender Grund des Ungültigwerdens des Vermächtnisses ist der Widerruf des Erblassers. Hiervon ist besonders zu handeln.

---

consequi potest: si vero ex causa lucrativa, veluti ex donatione vel ex alia simili causa, agere non potest. Nam traditum est, duas lucrativas causas in eundem hominem et in eandem rem concurrere non posse". S. ferner § 9 eod., l. 34 § 7. 8 D. de leg. I°, l. 82 § 2 init. § 4 eod., l. 73 D. de leg. II°, l. 102 § 2 D. de leg. III°. — Möglicherweise kann aber der Wille des Erblassers auch darauf gehen, daß das Vermächtniß unbedingt aufrecht erhalten werden soll. L. 21 § 1 D. de leg. III°.

[6] L. 41 § 15 D. de leg. I°.

[7] Nach dem Anfall geht das Vermächtniß auf die Erben über (§ 642).

[8] Vgl. über diesen Fall Francke Beiträge S. 111—136, Arndts XLVII S. 264—287.

[9] Im Besonderen: a) der Substituirte, l. 74 D. de leg. I°, l. 61 § 1 l. 77 § 15 l. 82 § 1 D. de leg. II°, l. 4 C. ad SC. Treb. 6. 49; b) der durch Anwachsungsrecht eintretende Miterbe, so wie der collegatarius re et verbis coniunctus, l. un. § 10. 11. 14 C. de cad. toll. 6. 51. l. 49 § 4 l. 61 § 1 D. de leg. II°, vgl. l. 29 § 1. 2 eod.; c) der Fiscus, an welchen eine erbloſe Erbschaft fällt, § 622 Note 5; d) wenn ein Vermächtniß mit einem Vermächtniß beschwert ist, derjenige welcher das ausfallende Vermächtniß nicht zu entrichten braucht, l. un. § 4. 9 C. de cad toll. 6. 51, l. 29 pr. D. de leg. II°.

[10] L. 1 § 9. 10 D. de leg. III°. Vorausgesetzt natürlich daß das Vermächtniß gerade diesem bestimmten Intestaterben, nicht den Intestaterben überhaupt auferlegt worden ist, vgl. § 630 Note 6. A. M. für den Fall, wo Gradesnähe nicht entscheidet, Kohler Arch. f. civ. Pr. LIX S. 98 fg., ohne ausreichende Begründung.

[11] S. Note 9 lit. b und § 644 Note 15.

Im Besonderen vom Widerruf des Vermächtnisses*.

§ 640.

Das Vermächtniß kann widerrufen werden innerhalb der Gesammtverfügung selbst, in welcher es hinterlassen worden ist, oder nach Errichtung derselben[1]. In dem einen und dem anderen Fall bedarf der Widerruf einer Form nicht[2]. Auch durch Ausstreichung der schriftlichen Vermächtnißverfügung kann der Widerruf erklärt werden[3], sowie stillschweigend[4] durch jede Handlung, welche einen unzweifelhaften Ausdruck des Widerrufswillens enthält[5]. Ja schon dann gilt das Vermächtniß als widerrufen, wenn das Verhältniß zwischen dem Erblasser und dem Vermächtnißnehmer sich in einer Weise gestaltet, daß eine Fortdauer des Vermächtnißwillens nicht mehr angenommen werden kann[6]. In der Errichtung eines Testamentes nach einem Codicill darf im Zweifel ein Widerruf der im Codicill errichteten Ver-

---

* Inst. 2. 21 de ademptione legatorum et translatione. Dig. 34. 4 de adimendis vel transferendis legatis vel fideicommissis. — Roßhirt I S. 429—446. Arndts RLex. VI S. 297—301.

§ 640. [1] Pr. I. h. t. „Ademptio legatorum, sive eodem testamento adimantur sive codicillis, firma est". L. 12 § 3 D. de leg. I°. „In legatis novissimae scripturae valent, quia mutari causa praecedentis legati vel die vel condicione vel in totum ademptione potest". L. 17 l. 3 § 8 l. 28 D. h. t., l. 40 § 2 l. 51 pr. l. 87. 89 D. de cond. 35. 1. Vgl. § 562 Note 4, § 554 Note 15.

[2] Bei Legaten erzeugte formloser Widerruf nur doli exceptio, Ulp. XXIV. 29, l. 3 § 11 i. f. l. 15 D. h. t., während Fideicommisse „nuda voluntate" direct aufgehoben wurden, l. 3 § 11 cit. Die Institutionenstelle pr. I. h. t. gedenkt auch bei Legaten dieses Gegensatzes nicht mehr. Seuff. Arch. IV. 240.

[3] L. 16. 17 D. h. t.

[4] Der Widerruf durch Ausstreichen ist kein stillschweigender Widerruf im technischen Sinn des Wortes, so wenig wie die Willenserklärung durch Geberden eine stillschweigende Willenserklärung ist. Vgl. I § 72 zu Note 7.

[5] Z. B. durch Veräußerung der vermachten Sache. L. 15. 18. 24 § 1 l. 25 D. h. t., l. 11 C. de leg. 6. 37. Vgl. § 654 Note 13. Umgestaltung der Sache: vgl. l. 44 § 2—4 D. de leg. I°, l. 39 D. de leg. II°, l. 79 § 2 D. de leg. III°, l. 88 eod. Vgl. übrigens Unger § 67 Note 6. Seuff. Arch. VI. 53, XVI. 132, XXXI. 155.

[6] L. 3 § 11 l. 4 l. 31 § 2 D. h. t.. l. 9 pr. § 1 D. de his quae ut ind. 34. 9.

mächtnisse nicht gefunden werden[7]. Ein unverständlicher Widerruf kommt so wenig in Betracht, wie eine unverständliche Hinterlassung[8]; ein bedingter Widerruf macht das Vermächtniß selbst zu einem bedingten[9].

[7] § 1 I. de codic. 2. 25, l. 5 D. de iure cod. 29. 7. Dieser Satz ist jedoch streitig. Vgl. Fein Forts. von Glück XLIV S. 168 fg., Mayer § 20 Anm. 9—12 Sintenis III § 208 Anm. 7, Bangerow II § 526 S. 439, Unger § 61 Note 7, Sonnenschmidt Neue praktische Erörterungen S. 146 fg. Seuff. Arch. IX. 192.

[8] Bestritten für den Fall, wo der Widerruf es nicht erkennen läßt, auf welches von mehreren Vermächtnissen er sich beziehe. In Betreff dieser Frage besteht nach der überlieferten Lesart ein Widerspruch zwischen l. 3 § 7 D. h. t. und l. 10 [11] pr. D. de reb. dub. 34. 5, beides Stellen von Ulpian. Ueber Vereinigungsversuche s. Göschen Zeitschr. f. gesch. RW. I S. 105 fg., Klüpfel Arch. f. civ. Pr. II S. 83 fg., Gitzler Themis N. F. I S. 309 fg., Huschke Zeitschr. f. Civ. u. Pr. N. F. IV S. 288 fg., Arndts RLex. VI S. 299 Note 150, Kohler Grünhut's Zeitschr. VII S. 714 fg., Brinz 2. Ausg. III S. 436 Note 41. Andere Schriftsteller suchen durch Aenderung der Interpunktion zu helfen (Fragezeichen hinter „debebitur" oder hinter „datum erit"), Hepp Arch. f. civ. Pr. IX S. 377 fg., Lang Hermeneutik S. 277, Sintenis III § 212 Anm. 16, vgl. auch Pöschmann in Schletter's Jahrb. III S. 251 fg.; noch andere durch Emendation (in l. 3 § 7 cit. „neutri legatum debebitur" statt „utrique", oder „delebitur" statt „debebitur", oder in l. 10 [11] cit. i. f. „in ademptione autem utrumque valere" statt „ademptionem autem in utrumque valere", oder „neutrimque" statt „in utrumque"), Gans Arch. f. civ. Pr. I S. 457 fg., v. Herrnstorff das. I S. 466 fg. Riedel Zeitschr. f. Civ. u. Pr. XIII S. 293 fg., Bangerow II § 541 Anm.; Wunderlich in Sell's Jahrb. I S. 322 fg.; Göschen Zeitschr. f. gesch. RW. I S. 96; Th. Mommsen in seiner Pandektenausgabe. In sachlicher Beziehung aber ziehen die Einen l. 3 § 7 cit. vor, welche die Ademtion für ungültig erklärt, die Anderen l. 10 [11] cit., welche sie auf alle Vermächtnisse wirken läßt. Die hier, bei Anerkennung des Widerspruchs, gebilligte erste Meinung stützt sich auf den im Text bezeichneten Satz (§ 633 Note 2, s. auch l. 14 § 1 D. h. t.). Dieser ersten Meinung sind Göschen a. a. O., Arndts RLex. VI S. 299 und Lehrb. § 551 Anm. 5, Brinz a. a. O., Unger § 61 Note 8 Th. Mommsen a. a. O. Die entgegengesetzte Meinung wird vertreten von Gans, v. Herrnstorff, Klüpfel, Wunderlich, Riedel, Lang, Pöschmann, Sintenis, Bangerow a. a. OO., auch von Roßhirt Verm. I S. 436 fg.

[9] L. 10 pr. D. h. t. „Si legatum pure datum Titio adimatur sub condicione et pendente condicione Titius decesserit, quamvis condicio defecerit, ad heredem Titii legatum non pertinebit: nam legatum cum sub condicione adimitur, perinde est, ac si sub contraria condicione datum fuisset". L. 14 pr. eod., l. 107 i. f. D. de cond. 35. 1, l. 6 pr.

Eine Zurücknahme des Vermächtnisses liegt auch in der Anordnung eines andern Vermächtnisses an Stelle desselben[10], mag die Aenderung sich auf den Gegenstand des Vermächtnisses beziehen, oder auf eine der beim Vermächtniß in Betracht kommenden Personen, oder auf Nebenbestimmungen[11]. Gültigkeit des zweiten Vermächtnisses ist Voraussetzung der Wiederaufhebung des ersten im Zweifel nicht[12].

Ungültigkeit des Vermächtnisses wegen Ungültigkeit des Testamentes*.

§ 641.

Die Regel ist, daß die in einem Testamente oder einem testamentarischen Codicill errichteten Vermächtnisse mit dem Testamente stehen und fallen, wenn gleich sie selbst von dem Grunde, welcher das Testament ungültig macht, nicht berührt werden[1]. Von dieser Regel gibt es aber Ausnahmen[2].

D. quando dies 36. 2, l. 68 § 2 D. de leg. I°; l. 7—9 D. h. t. Vgl. § 635 Note 7 und II § 354 Note 10.

[10] Die Quellen nennen dieß translatio legati. L. 5 D. h. t. „Sicuti adimi legatum potest, ita et ad alium transferri, veluti hoc modo: 'quod Titio legavi, id Seio do lego': quae res in personam Titii tacitam ademptionem continet".

[11] L. 6 pr. D. h. t. „Translatio legati fit quattuor modis: aut enim a persona in personam transfertur; aut ab eo qui dare iussus est, transfertur ut alius det; aut cum res pro re datur, ut pro fundo decem aurei; aut quod pure datum est, transfertur sub condicione". L. 6 § 1. 2 l. 7—9 D. eod., § 1 I. h. t. Es ist eine Auslegungsfrage, ob und in wie weit der Erblasser das zweite Vermächtniß wirklich an Stelle des ersten hat anordnen wollen, also das erste durch das zweite hat zurücknehmen wollen, und ebenso, ob er nicht im zweiten Vermächtniß die Nebenbestimmungen des ersten hat wiederholen wollen. L. 33. 34 pr. D. de leg. I°, l. 44 § 1 D. de leg. II°, l. 7. 9 D. h. t., l. 87—89 D. de cond. 35. 1, l. 7 pr. C. de leg. 6. 37; l. 24 pr. D. h. t. Vgl. Schrader Arch. f. civ. Pr. XXXIII S. 1 fg. Auch Seuff. Arch. XXXI. 155.

[12] L. 20 D. h. t., l. 34 pr. D. de leg. I°.

* Francke Beiträge S. 136 fg. Bangerow II § 539.

§ 641. [1] L. 9 D. de test. tut. 26. 2, l. 3 § 2 D. de iure cod. 29. 7, l. 81 D. de leg. II°, l. 1 § 1 D. de leg. III°, l. 181 D. de R. I. 50. 17, l. 2 C. si om. sit causa 6. 39, l. 14 C. de fideic. 6. 42. Testamentarisches Codicill: § 630 Note 5.

[2] Außer den im Folgenden genannten Ausnahmen ist eine fernere Aus-

1. Die Vermächtnisse werden nicht berührt von der auf Grund der Nov. 115 eintretenden Ungültigkeit des Testamentes[3].

2. In gleicher Weise bestehen die Vermächtnisse trotz der Hinfälligkeit der im Testament enthaltenen Erbeseinsetzung, wenn der Erblasser dieselbe durchstrichen hat in der Absicht, daß der übrige Inhalt des Testamentes aufrecht bleiben solle[4].

3. [5]Nichterwerb der Erbschaft durch den eingesetzten Erben[6] schadet den Vermächtnissen dann nicht, wenn der Eingesetzte arglistigerweise zu dem Ende nicht erwirbt, um die Erbschaft frei von Vermächtnissen an sich oder einen Andern zu bringen[7]; trotz

---

nahme in l. 28 D. de inoff. 5. 2, l. 93 [92] D. de her. inst. 28. 5 enthalten. Aber diese Ausnahme muß als durch die Gesammtentwickelung des römischen Rechts überholt angesehen werden; was freilich der herrschenden Meinung nicht entspricht. Vgl. § 548 Note 16. — Keine Ausnahme liegt in der Aufrechterhaltung der Vermächtnisse durch die Codicillarclausel. Die Vermächtnisse werden in diesem Fall nicht als im Testament hinterlassene aufrecht erhalten. — Keine Ausnahme liegt ferner in dem Satz, daß das gegen den Testamentserben erstrittene, das Testament für ungültig erklärende Urtheil den Vermächtnißnehmern dann nicht entgegengesetzt werden kann, wenn der eingesetzte Erbe das Testament nicht oder nicht ernstlich vertheidigt hat. Dieser Satz enthält nur eine Ausnahme von einer Ausnahme von dem Satze, daß die Rechtskraft des Urtheils auf die Parteien beschränkt ist. — Ueber und gegen die Behauptung, daß die Vermächtnisse auch dann bestehen bleiben, wenn der eingesetzte Erbe sich durch beneficium abstinendi oder in integrum restitutio der Erbschaft entledige, s. l. 7 D. si quis om. causa 29. 4, l. 1 § 4 D. ut in poss. 36. 4, l. 5 D. de cond. ind. 12. 6, und Francke a. a. O. S. 142 fg., Vangerow a. a. O. S. 500 fg., vgl. § 595 Note 7. 13. L. 22 D. de min. 4. 4 sagt nur, daß der Minderjährige die gezahlten Vermächtnisse nicht zu ersetzen brauche, nicht, daß sie von den Gläubigern nicht zurückgefordert werden können. — Vgl. noch § 563 Note 8 g. E.

[3] S. § 587 Note 6, § 591 a. E.

[4] L. 2 D. de his quae in test. del. 28. 4. Die herrschende Meinung (vgl. im Besonderen Mühlenbruch Fortsf. von Glück XXXIX S. 90 fg.) versteht diese Stelle von einem Falle der Indignität, so daß der Fiscus eintrete und die Vermächtnisse gemäß der Indignitätsregel (§ 674 Note 5) trage. Aber dagegen spricht, daß die genannte Stelle hinter dem institutus den substitutus eintreten läßt. Und s. l. 2 § 7 l. 8 § 3 D. de B. P. s. t. 37. 11, und vgl. § 673 Note 1.

[5] Dig. 29. 4 si quis omissa causa testamenti ab intestato vel alio modo possideat hereditatem. Cod. 6. 39 si omissa sit causa testamenti. — Mühlenbruch XLIII S. 449—479. Vangerow a. a. O. Anm. 2.

[6] Testamentum destitutum oder desertum, § 536 Note 8. Ausschlagung der mehreren Eingesetzten l. 18 pr. D. h. t.

des Nichterwerbs haftet in diesem Falle den Vermächtnissen derjenige, an welchen in Folge des Nichterwerbs die Erbschaft fällt, der Eingesetzte selbst[8] oder der Dritte[9]. Hat der Eingesetzte sich für den Nichterwerb zu Gunsten des Dritten bezahlen lassen, so haften Beide, der Dritte aber in erster Linie[10]. Ebenso haftet trotz des Nichterwerbs der Erbschaft der Vermächtnißnehmer, welcher, mit einem Vermächtnisse beschwert, den Erwerb der Erbschaft verhindert[11].

4. Nichterwerb der Erbschaft durch den eingesetzten Erben schadet den Vermächtnissen auch dann nicht, wenn in Folge des Nichterwerbs die Erbschaft an den Fiscus fällt[12].

---

[7] Nach einer Vorschrift des prätorischen Edicts. L. 1 pr. D. h. t. „Praetor voluntates defunctorum tuetur et eorum calliditati occurrit, qui omissa causa testamenti ab intestato hereditatem partemve eius possident ad hoc, ut eos circumveniant, quibus quid ex iudicio defuncti deberi potuit, si non ab intestato possideretur hereditas, et in eos actionem pollicetur". L. 4 pr. [§ 1] D. h. t.: „in necem legatariorum"; § 1: „ob evertenda iudicia"; „in fraudem eorum, quibus quid relictum est". — Nichterwerb der Erbschaft: l. 1 § 6. 7. 8 D. h. t.; l. 6 § 9 l. 23 eod.; l. 1 § 1—4 eod. Nichterwerb in der arglistigen Absicht, die Vermächtnisse zu beseitigen: l. 1 pr. D. h. t. (s. ob.), l. 1 § 4 l. 4 pr. § 1 l. 5 l. 6 pr. — § 4 l. 17 l. 26 § 1 D. h. t., l. 77 § 31 D. de leg. II°. L. 17 D. h. t. cit. „Si quis omissa causa testamenti omnino eam hereditatem non possideat, excluduntur legatarii: nam liberum cuique esse debet etiam lucrosam hereditatem omittere, licet eo modo legata libertatesque intercidunt". L. 6 § 3 D. h. t. cit.: „Non simplicitur autem praetor pollicitus est se daturum actionem, sed causa cognita: nam sive invenerit testatorem huius rei auctorem esse ipsumque permisisse ab intestato succedere aut si qua alia iusta causa omittendi intervenerit, utique non dabit actionem in eum legatorum".

[8] L. 1 pr. § 9 l. 6 § 7 D. h. t.; l. 1 pr. l. 13—16 D. h. t., l. 1 § 9 l. 30 D. h. t. Der Anspruch dauert nur so lange, wie der Besitz, vorausgesetzt daß derselbe nicht arglistigerweise aufgegeben ist, l. 1 § 9—11 l. 6 § 5. 6 vgl. l. 4 § 3 D. h. t., geht aber mit dem Besitz auf die Erben über, l. 12 § 1 D. h. t. Arglistige Nichterlangung des Besitzes steht dem Besitze gleich, l. 1 § 12 D. h. t.

[9] L 2 § 1 l. 3 l. 4 pr. § 1 l. 10 pr. D. h. t. Das in der vorigen Note Gesagte gilt auch für diesen Fall.

[10] L. 2 l. 3 l. 4 § 1 l. 10 pr. D. h. t.

[11] L. 4 § 2 D. h. t.

[12] L. 96 § 1 D. de leg. I°. Vgl. § 622 Note 5.

E. Anfall und Erwerb des Vermächtnisses*.

1. Zeitpunkt und Bedeutung des Anfalls und des Erwerbs.

§ 642.

Das Vermächtniß fällt dem Bedachten an[1] (abgesehen von Ausnahmefällen, s. unten) sofort mit dem Tode des Erblassers[2], oder, wenn es ein bedingtes ist, mit dem Eintritt der Bedingung[3]. Mit dem Anfall ist aber dem Bedachten das Vermächtniß nicht auch sofort erworben, d. h. er hat nicht sofort das ihm durch das Vermächtniß gegebene Recht[4]; hierzu ist erforderlich, zwar

---

* Dig. 36. 2 quando dies legatorum vel fideicommissorum cedat. Cod. 6. 53 quando dies legati vel fideicommissi cedit. — Arndts RLex. VI S. 303—305. v. Crailsheim Arch. f. civ. Pr. XLVII S. 368 fg. (1864). Arndts Forts. von Glück XLVIII S. 199—352 (1878, leider das letzte Stück dieser trefflichen Bearbeitung der Vermächtnißlehre, aus des Verf. Nachlaß herausgegeben von Brinz und Hofmann). Sintenis III § 213, Brinz 1. Aufl. § 221. 2. Aufl. III § 427. Unger § 62.

[1] Die Quellen sagen: dies legati (fideicommissi) cedit. Vgl. l. 213 D. de V. S. 50. 16. § 642.

[2] L. 5 § 1 D. h. t., l. un. § 1. 5 C. de cad. toll. 6. 51 (vgl. Ulp. XXIV. 31).

[3] L. 5 § 2 D. h. t. Wahre und gültige Bedingung: l. 7 § 5 l. 22 § 1 D. h. t., l. 21 § 1 eod., l. 107 D. de cond. 35. 1, vgl. I § 87 Note 8; l. 5 § 3. 4 D. h. t., l. 79 pr. D. de cond. 35. 1, vgl. I § 87 Note 3. Eine wahre Bedingung ist auch die Bedingung des Wollens des Bedachten, weil der Anfall des Vermächtnisses an und für sich ohne den Willen des Vermächtnißnehmers erfolgt, l. 65 § 1 D. de leg. I°, l. 69 D. de cond. 35. 1. Vgl. § 635 Note 12. — Eine Befristung schiebt den Anfall des Vermächtnisses nicht hinaus, l. 5 § 1 l. 21 pr. D. h. t., wenn sie nicht in Wirklichkeit eine Bedingung ist (dies incertus), s. I § 96a Note 5—7 und die das. citirten Quellenstellen und Schriftsteller, außerdem Mayer § 40. 41. — Daß die Zuwendung an den Beschwerten eine bedingte ist, schiebt den Anfall eines seinerseits unbedingten Vermächtnisses nicht hinaus, l. 7 § 1—3 l. 21 § 1 D. h. t. Daher erfolgt namentlich der Anfall des dem Pupillarsubstituten auferlegten Vermächtnisses sofort mit dem Tode des Erblassers, l. 1 l. 7 § 4. 5 D. h. t.

[4] Der herrschende Sprachgebrauch bezeichnet mit dem Ausdruck Erwerb des Vermächtnisses das, was hier Anfall des Vermächtnisses genannt wird, und unterscheidet dann zwischen Erwerb des Vermächtnisses und Erwerb des vermachten Rechts. Aber wenn man bedenkt, daß der Ausdruck Vermächtniß nur entweder die Vermächtnißverfügung bezeichnen kann oder das vermachte Recht, und daß von einem Erwerb der Vermächtnißverfügung nicht die Rede

nicht, wie bei der Erbschaft, Willenserklärung des Bedachten (§ 643), aber doch Erwerb der Erbschaft[5], und, wenn das Vermächtniß ein befristetes ist, Herankommen des bezeichneten Zeitpunktes[6]. Die Bedeutung des Anfalls ist vielmehr nur die, daß er dem Bedachten eine nach dem Willen des Erblassers sichere Aussicht auf den künftigen Erwerb gibt, und damit das Vermächtniß in

---

sein kann, so gelangt man nothwendigerweise zu dem Resultat, daß Erwerb des Vermächtnisses eben Erwerb des vermachten Rechts ist. Es kann ferner nicht vom Erwerbe des Vermächtnisses gesprochen werden, so lange der Vermächtnißnehmer noch in der Lage ist, möglicherweise nichts zu erhalten. Wenn andererseits zuzugeben ist, daß der Ausdruck Anfall nach seinem Wortsinn nicht nothwendigerweise den Gegensatz gegen den Erwerb bezeichnet, so sind wir hier, wie so oft, in der Lage, einen Ausdruck des Lebens zu einem technischen Ausdruck ausprägen zu müssen, und Anfall der Erbschaft im Gegensatz zum Erwerb der Erbschaft ist Allen geläufig. Vgl. Regelsberger Altersvorzug der Pfandrechte S. 115 fg., Brinz 1. Aufl. S. 948; dawider ohne triftige Gründe Bürkel Beiträge zur Lehre vom Nießbrauch S. 125 Anm. 1. Vgl. noch Arndts § 554 Anm. 1 und Forts. von Glück S. 247 fg., Unger § 62 Anm. 3, Grünhut's Zeitschr. XIII S. 425 fg. (Verf. ungenannt). — Die Quellen sagen im Gegensatz zum dies cedens: dies legati (fideicommissi) venit, jedoch, so viel ich sehe, nur vom befristeten Vermächtniß.

[5] Die Quellen sagen zunächst, daß vor dem Erwerbe der Erbschaft das Vermächtniß nicht eingefordert werden könne, s. z. B. l. 7 pr. D. h. t. Daß aber der Vermächtnißnehmer vorher gar nicht Eigenthümer der vermachten Sache ist, dafür s. l. 7 § 5 D. de dolo 4. 3, l. 15 pr. D. ad leg. Aq. 9. 2, l. 69 pr. D. de leg. I°, l. 38 D. de leg. II°. Ebensowenig ist er vor dem Erwerbe der Erbschaft Forderungsberechtigter; wenn die Quellen sagen, daß mit dem dies cedens „petitio legati" auf den Vermächtnißnehmer übergehe (s. z. B. l. 2 l. 7 § 3 D. h. t., l. 3 C. h. t.), so meinen sie damit die künftige, nicht die gegenwärtige petitio. Vgl. auch l. 65 § 2. 3 D. de leg. II°, l. 68 § 3 D. de leg. I°. — Mehrheit der Erben: v. Crailsheim a. a. O. S. 399 fg.

[6] Nur ist auch vor Herankommen des bezeichneten Zeitpunkts die künftige Existenz des vermachten Rechts sicher. L. 9 § 2 D. usufr. quemadm. 7. 9, l. 1 § 1 D. de cond. 35. 1 (vgl. I § 96 Note 4). Daher l. 73 § 4 D. ad leg. Falc. 35. 2: — „in diem relicta legata .. omnimodo deberi certum est", und l. 9 D. ut leg. 36. 3: — „deberi enim dicimus et quod die certa legatario praestari oportet, licet dies nondum venerit". Auch ist von der Befristung des Vermächtnisses, d. h. des vermachten Rechts, zu unterscheiden die Gewährung eines Ausstandes für das unbefristete. Vgl. I § 96 Note 4. 5; auch E. A. Seuffert das gesetzliche Veräußerungsverbot bei Singular- und Universalvermächtnissen S. 45 fg.

ein festes Verhältniß zu ihm bringt. Hierauf beruht es[7], daß nach der Zeit des Anfalls die Fähigkeit des Vermächtnißnehmers bedacht zu werden bemessen wird[8], daß der nach dem Anfall eintretende Tod des Vermächtnißnehmers dem Vermächtniß nicht schadet[9], so wie daß sich nach der Zeit des Anfalls der Erwerb für den Gewalthaber bestimmt[10].

Nicht immer übrigens geht der Anfall des Vermächtnisses dem Erwerbe vorher. Er thut es nicht: a) wenn der berufene Erbe ein nothwendiger Erbe ist (§ 595)[11]; b) wenn die Bedingung des Vermächtnisses erst nach dem Antritt der Erbschaft erfüllt wird; c) wenn das vermachte Recht an die Person gebunden ist[12]; d) wenn die Vorschiebung des Anfalls vor den Erwerb dem Vermächtniß schädlich sein würde[13].

---

[7] Die Frage, ob der Anfall des Vermächtnisses den im Vermächtniß Substituirten ausschließt, ist Auslegungsfrage, aber im Princip zu bejahen. Vgl. § 557 Note 7; l. 3 § 1. 2 l. 10 § 1 D. de adim. 34. 4, l. 26 [25] pr. D. ad SC. Treb. 36. 1. Zimmern Arch. f. civ. Pr. IX S. 357 fg., Köppen Jahrb. f. Dogm. V S. 207 fg., Arndts S. 232 fg. — Vgl. noch l. 26 D. de bon. lib. 38. 2 (das angefallene Vermächtniß kommt bei der Berechnung des Vermögens des Vermächtnißnehmers in Betracht).

[8] Dieß ist in den Quellen nicht ausdrücklich gesagt, aber es ist nach Analogie des zu Note 9 und 10 Gesagten nicht zu bezweifeln. Vgl. § 639 Note 3.

[9] L. 5 pr. D. h. t. „Si post diem legati cedentem legatarius decesserit, ad heredem suum transfert legatum". L. 7 D. h. t., l. 6 C. h. t., l. un. § 7 C. de cad. toll. 6. 51, und viele andere Stellen. Diese Wirkung des Anfalls tritt unter den übrigen Wirkungen desselben in den Quellen entschieden in den Vordergrund; s. namentlich Note 12. Vgl. Arndts S. 203 fg.

[10] L. 5 § 7 l. 14 § 4 D. h. t., l. 18 D. de R. I. 50. 17, l. 5 C. de cond. ins. 6. 46. Arndts S. 216 fg. Man darf nicht sagen, daß dieser Satz heutzutage ganz unpraktisch sei: denn s. II § 516 Note 18. 525 Note 15, III § 572 Note 17. Vgl. aber auch Arndts S. 229 fg.

[11] L. 68 § 1 D. de leg. I°: — „tunc enim . . in unum concurrit, ut et heres exsistat et dies legati cedat . .".

[12] L. 2. 3. 5 § 1 l. 8. 9 D. h. t., l. 1 § 3. 4 D. quando dies usufr. 7. 3. L. 3 D. h. t. cit. „Nam cum ad heredem non transferatur, frustra est, si ante quis diem eius cedere dixerit". S. auch die folgende Note a. E.

[13] Aus diesem Grunde läßt das römische Recht das Vermächtniß, welches einem im Testament freigelassenen oder vermachten Sclaven hinterlassen ist,

2. Annahme und Ausschlagung.

§ 643.

Das Vermächtniß wird dem Bedachten erworben ohne seinen Willen, ja ohne sein Wissen[1]. Aber es wird ihm nicht erworben gegen seinen Willen; er kann es ausschlagen, und wenn er es ausschlägt, wird es so angesehen, als habe er das vermachte Recht nie gehabt[2]. Die Erklärung, das Vermächtniß annehmen zu

---

erst mit dem Erbschaftsantritt anfallen. L. 7 § 6 l. 8 D. h. t.: — „nam cum libertas non prius competat, quam adita hereditate, aequissimum visum est nec legati diem ante cedere: alioquin inutile fieret legatum, si dies eius cessisset antequam libertas competeret". Vgl. l. 86 § 1 D. de cond. 35. 1, l. 13 pr. D. de opt. leg. 33. 5. Ja dieser Grund vermag sogar, wenn er mit dem Fall unter c zusammentrifft, den Anfall (und Erwerb) des Vermächtnisses noch über die Zeit des Antritts der Erbschaft hinauszuschieben. L. un. § 2 D. quando dies ususfr. 7. 3, l. 18 D. quib. mod. ususfr. 7. 4, l. 26 D. de stip. serv. 45. 3, l. un. § 6 C. de cad. toll. 6. 51.

§ 643. [1] L. 77 § 3 D. de leg. II°. „Surdo et muto, qui legatum accipit, ut cum morietur restituat recte mandatur: nam et ignorantes adstringuntur fideicommisso, quibus ignorantibus emolumentum ex testamento quaeritur". L. 19 § 1 D. quemadm. serv. 8. 6 (Note 2).

[2] So lehrten die Sabinianer, während die Ansicht der Proculianer dahin ging, daß die vermachte Sache bis zur Erklärung des Bedachten ohne Eigenthümer sei, und daß erst durch diese Erklärung rückwärts bestimmt werde, wem sie von Anfang an gehört habe. Gai. II. 195. 200. Daß, wie hier angenommen ist, in der Compilation die Ansicht der Sabinianer gebilligt sei, ist die herrschende Meinung. Für das Gegentheil hat sich ausgesprochen namentlich Köppen Jahrb. f. Dogm. V S. 184 fg. 377. XI S. 196 fg. Fruchterwerb des bonae fidei possessor S. 35. 54, s. außerdem Pöschmann Observationum ad ius anteiustinianeum et iustinianeum triga (Lipsiae 1857) obs. 1 und den s. Studien zu Gajus Heft 2 (Leipzig 1860) Vorwort, Dietzel Heidelb. krit. Zeitschr. V S. 554, Baron Gesammtrechtsverhältnisse S. 427. 435, Ihering Jahrb. f. Dogm. X S. 476 fg.; gegen diese neue Lehre Fitting Arch. f. civ. Pr. XLII S. 147—167, v. Crailsheim a. a. O. (§ 642) S. 370—390, Arndts § 555 Anm. § 560 Anm. 2 und Forts. von Glück S. 264 fg., Unger § 62 Anm. 2, Vangerow II § 529, Wächter das schwebende Eigenthum (1871) S. 7, Brinz 2. Aufl. III § 427 Note 50. Gegen die neue Lehre spricht m. E. zwar nicht Alles, was man gegen sie geltend gemacht hat, aber doch in hinreichend entscheidender Weise: 1) daß die Proculianer auch lehrten, daß bei einem bedingten Vermächtniß der Zustand der Herrenlosigkeit der Sache bis zur Entscheidung über Erfüllung oder Nichterfüllung der Bedingung fortdauere (Gai. II 200), und hier ganz unzweifelhaft die gegentheilige Meinung recipirt ist,

wollen, hat also nur die Bedeutung, daß durch sie die rechtliche Möglichkeit, das Vermächtniß auszuschlagen, verloren wird.

Für die Gültigkeit der Annahme- und Ausschlagungserklä-

l. 66 D. de R. V. 6. 1, l. 11 § 1 D. quemadm. serv. 8. 6, l. 12 § 2 D. fam. erc. 10. 2, l. 9 § 5 D. de pecul. 15. 1, l. 32 § 1 D. de leg. II°, l. 29 § 1 D. qui et a quib. 40. 9; 2) daß nach l. 16 § 1 D. qui testam. 28. 1, l. 24 pr. D. de O. et A. 44. 7; l. 7 § 8 C. de cur. fur. 5. 70 auch ein Wahnsinniger ein Vermächtniß erwerben kann (die genannten Stellen, wie Köppen will, bloß vom Anfall zu verstehen, ist Willkür); 3) vor Allem aber l. 19 § 1 D. quemadm. serv. 8. 6. „Si per fundum meum viam tibi legavero et adita mea hereditate per constitutum tempus ad amittendam servitutem ignoraveris eam tibi legatam esse, amittes viam non utendo. Quodsi intra idem tempus, antequam rescires tibi legatam servitutem, tuum fundum vendideris, ad emptorem via pertinebit, si reliquo tempore ea usus fuerit, quia scilicet tua esse coeperat: ut iam nec ius repudiandi legatum tibi possit contingere, cum ad te fundus non pertineat". Köppen erklärt in dem ersten der oben genannten Aufsätze die Aufnahme dieser Stelle für ein Versehen der Compilatoren, gegenwärtig sucht er sich mit der Idee des werdenden Eigenthums (der Vermächtnißnehmer sei Eigenthümer unter der condicio iuris seines Wollens, vgl. I § 89 Note 13a) zu helfen. Unter den Stellen, welche Köppen für seine Ansicht anführt, haben noch das meiste Gewicht diejenigen, in welchen geleugnet wird, daß in der Ausschlagung eines Vermächtnisses eine Vermögensverminderung liege, l. 5 § 5 D. de I. D. 23. 3, l. 5 § 14 D. de don. i. v. e. u. 24. 1, l. 1 § 6 D. si quid in fraud. patr. 38. 5, l. 6 pr. § 4 D. quae in fraud. cred. 42. 8; aber wenn nach Ausschlagung des Vermächtnisses es so gehalten wird, als hätte der Vermächtnißnehmer nie gehabt, so vermindert er ja wirklich durch die Ausschlagung sein Vermögen nicht, u. s. andererseits auch l. 5 § 8 D. de reb. eor. 27. 9. (Der Anonymus in Grünhut's Zeitschr. XIII S. 414 fg. glaubt, daß die vorgenannten Stellen durch ein Versehen der Compilatoren aufgenommen werden seien.) L. 13 D. de cond. inst. 28. 7 will nur betonen, daß Annahmeerklärung vor erfüllter Bedingung wirkungslos sei (nicht das Recht zum Ausschlagen nehme); wenn es in l. 44 § 1 D. de leg. I° heißt: „ubi legatarius non repudiavit, (res) retro ipsius fuisse videtur, ex quo hereditas adita est", so wird im princ. der Stelle ganz das Gleiche gesagt für das Vermächtniß des Gewalthabers zu einer Sache des peculium castrense, wenn der Gewaltunterworfene stirbt, ohne über dieselbe verfügt zu haben; wenn l. 86 § 2 D. de leg. I° sagt, daß das Rechtsverhältniß der vermachten Sache bis zur Erklärung des Vermächtnißnehmers „in suspenso" sei, so ist das ja wahr für das definitive Rechtsverhältniß; was endlich l. 38 § 1 D. de leg. I° („nec confusas servitutes", „integra furti actio manebit") und l. 3 D. de serv. leg. 33. 3 („an viae legatum salvum esset") angeht s. l. 57 pr. D. de usufr. 7. 1, l. 21 § 2 D. de inoff. 5. 2. Vgl. für die Sabinianische Ansicht auch noch l. 81 § 6 D. de leg. I°.

rung gelten im Allgemeinen die gleichen Regeln, wie für die Gültigkeit der Annahme und Ausschlagung einer Erbschaft[3]. Namentlich ist auch hier die Erklärung des Bedachten nicht bindend vor dem Anfall[4], und es schadet Mangel der Ueberzeugung von der Wirksamkeit der Erklärung[5], sowie Hinzufügung einer Bedingung oder Befristung[6]. Endlich ist auch hier Annahme eines Theils Annahme des Ganzen[7].

3. Anwachsung bei Vermächtnissen*.

§ 644.

Wird ein Vermächtniß nicht erworben[1], so gereicht dieß, abgesehen von dem Fall, wo ein Substituirter verhanden ist (§ 637),

---

[3] S. § 596. 597. Doch kommt in Betracht, daß die Annahme eines Vermächtnisses nie eine Vermögensverminderung enthält. Vgl. Köppen Jahrb. f. Dogm. V S. 205 fg.

[4] Ja l. 45 § 1 D. de leg. II° verlangt bei dem befristeten Vermächtniß zur Gültigkeit der Ausschlagung Herankommen des bezeichneten Zeitpunktes. Aber es ist schon I § 96 Note 5 bemerkt worden, daß in dieser Entscheidung das letzte Wort des römischen Rechts nicht gefunden werden kann. In der That ist es nicht denkbar, daß auf ein Vermächtniß nicht sollte verzichtet werden können, nachdem es in ein so festes Verhältniß zum Vermächtnißnehmer getreten ist, daß es auf die Erben übergeht und dem Gewalthaber erworben wird. Scheurl Beiträge II. 2 S. 39 will l. 45 § 1 cit. daraus erklären, daß überhaupt nur das erworbene Vermächtniß gültig ausgeschlagen werden könne, welcher Satz aber durch die dafür angezogenen Stellen, l. 5 § 8 D. de reb. eor. 27. 9 und l. 174 § 1 D de R. I 50. 17, nicht bewiesen wird. Für Scheurl jedoch Pescatore alternative Obligation S. 109 Note 15 (dessen Berufung auf l. 16 D. de opt. leg. 33. 5 wegen der Besonderheit der optio legata im klassischen Recht [§ 661 Note 2. 9. 12. 13] hinfällig ist) und Brinz 2. Aufl. III § 427 Note 15.

[5] L. 23 D. de A. v. O. H. 29. 2. „In repudianda hereditate vel legato certus esse debet de suo iure is qui repudiat". Seuff. Arch. VII. 339.

[6] Köppen a. a. O. S. 213.

[7] L. 4. 6. 23. 58 D. de leg. II°. Vgl. l. 38 pr. D. de leg. I°. „Legatarius pro parte adquirere, pro parte repudiare legatum non potest: heredes eius possunt, ut alter eorum partem suam acquirat, alter repudiet".

* M. S. Mayer das Recht der Anwachsung bei dem testamentlichen und gesetzlichen Erbrecht und bei Legaten oder Fideicommissen S. 85 fg. (1835). K. A. Schneider das altcivile und Justinianische Anwachsungsrecht bei Legaten und die caducarischen Bestimmungen der lex Iulia et Papia (1837). Darüber Huschke in den krit. Jahrb. f. deutsche RW. 1838 S. 308— 332.

zum Vortheil des Beschwerten[2]. Ist aber Mehreren Einunddasselbe vermacht[3], so fällt, wenn Einer von ihnen nicht erwirbt, der Theil, welchen er erhalten haben würde, wenn er erworben hätte, an die Uebrigen, welche zum Erwerbe gelangen[4]; sein Theil wächst denselben an[5].

1. Das Anwachsungsrecht bei Vermächtnissen hat den gleichen Grund, wie das Anwachsungsrecht bei Erbschaften (§ 603. 604); es beruht auf dem Willen des Erblassers[6]. Wer Mehreren Einunddasselbe vermacht, vermacht deßwegen nicht weniger einem Jeden das Ganze, weil er es auch dem Andern vermacht; jeder erhält daher Soviel vom Ganzen, als der Andere nicht er-

---

S. ferner: Francke Beiträge I S. 111 fg. (1828). Roßhirt Vermächtnisse I S. 589 fg. (1835). Witte RLex. I S. 313 fg. (1838). Dworzak Beiträge zur Lehre vom ius accrescendi, besonders bei Legaten, Haimerl's österr. VJSchr. VIII S. 1—91 (1861). Burchardi Jahrb. d. gem. R. V S. 1 fg. (1862). Baron Gesammtrechtsverhältnisse S. 420—446 (1864). Arndts Forts. von Glück XLVI S. 476—519 (1869). XLVIII S. 1—198 (1875). Samter Arch. f. civ. Pr. LX S. 77 fg. (1877). Bangerow II § 547, Sintenis III S. 707—710, Unger § 63.

[1] Gleichgültig, ob es wenigstens angefallen ist, oder ob auch kein Anfall stattgefunden hat. § 644.

[2] L. 17 pr. l. 60 D. de leg. II°, l. un. § 3. 4. 7. 8. 11 C. de cad. toll. 6. 51.

[3] Eineunddieselbe Sache, eineunddieselbe Summe oder Quantität, eineunddieselbe Arbeitsleistung ꝛc.

[4] § 8 I. de leg. 2. 20. „Si eadem res duobus legata sit . . . si ambo perveniant ad legatum, scinditur inter eos legatum; si alter deficiat, quia aut spreverit legatum aut vivo testatore decesserit aut alio quolibet modo defecerit, totum ad collegatarium pertinet".

[5] Die neuesten Bestimmungen des römischen Rechts über das Anwachsungsrecht enthält l. un. C. de caducis tollendis 6. 51 (a. 534, vgl. Const. *Dedit* § 6). In dieser Constitution hob Justinian die Bestimmungen der lex Iulia et Papia Poppaea auf, durch welche das Anwachsungsrecht, abgesehen von dem Falle ursprünglicher Ungültigkeit der Verfügung, fast ganz verdrängt worden war (Gai. II. 206—208, Ulp. XVII. 2. XVIII. XXIV. 12. 13), ohne jedoch das frühere Recht vollständig wiederherzustellen (vgl. § 604 Note 1). So hat er namentlich den Unterschied getilgt, welchen das ältere Recht in Betreff des Anwachsungsrechts zwischen den verschiedenen Arten der Vermächtnisse machte, je nach dem sie ein dingliches Recht oder ein Forderungsrecht begründeten. Vgl. Note 9.

[6] Nur daß bei Erbschaften außer dem Willen des Erblassers auch der Wille des Gesetzes (§ 604 Ziff. 2) in Betracht kommt.

wirbt[7]. Das Anwachsungsrecht ist daher auch bei Vermächtnissen nicht sowohl ein Anwachsungsrecht, als ein Nichtabwachsungsrecht[8].

2. Das Anwachsungsrecht tritt ein, mag der vermachte Gegenstand jedem der mehreren Bedachten besonders, d. h. jedem durch eine besondere Verfügung, oder mag er allen zusammen, d. h. durch eine und dieselbe Verfügung, vermacht worden sein[9]. Doch

[7] L. 80 D. de leg. III°. „Coniunctim . . legari hoc est . . tota legata singulis data esse, partes autem concursu fieri". L. 1 § 3 D. de usufr. accr. 7. 2: — „cum . . non inveniet alter eum, qui sibi concurrat, solus utetur in totum". L. 1 § 4 l. 3 pr. eod., l. 34 § 10 D. de leg. I°, vgl. auch l. 15 § 18 D. de damno inf. 39. 2.

[8] In dem § 603 Note 2a bezeichneten Sinne. Vgl. l. 34 § 10 D. de leg. I°: „interim . . . partem habebit". Dann aber „retro adcrevisse ei dominium videtur", l. 35 D. ad leg. Aq. 9. 2. S. auch l. 3 D. de serv. leg. 33. 3. Abweichend allerdings l. 44 § 2 D. de bon. lib. 38. 2; aber diese Stelle gibt die gleiche Entscheidung auch für den servus postliminio reversus, es scheint hier eine stricte Interpretation der Worte des prätorischen Edicts „cum moritur libertus" (l. 3 § 20 eod.) vorzuliegen. — Arndts XLVIII S. 13 fg. denkt sich (allerdings nur für das Justinianische Recht und nur für den Fall der re et verbis coniunctio [vgl. Note 14]) das Verhältniß so, daß der Wille des Erblassers zunächst („eigentlich") jedem der Vermächtnißnehmer Theile zuwende, nur eventuell das Ganze. Ich halte das nicht für richtig. Umgekehrt: der Wille des Erblassers ist in erster Linie auf das Ganze gerichtet, und erst in zweiter Linie, weil er das Ganze an Mehrere vergibt, auf Theile. Der Auffassung Arndts' widerspricht die Regel zu Note 16. Dagegen zwar Arndts a. a. O. S. 87: aber was ist „eventuell" anders, als „bedingt"?

[9] § 8 I. de leg. 2. 20. „Si eadem res duobus legata sit, sive coniunctim sive disiunctim . ." (Note 4). L. 1 § 3 i. f. D. de usufr. accr. 7. 2, l. un. § 11 C. de cad. toll. 6. 51. In dem Falle, wo der Erblasser den Gegenstand jedem der Bedachten besonders vermacht hat, ist es ganz klar, daß er Jedem das Ganze hat geben wollen; aber dieser sein Wille ist nicht weniger vorhanden, wenn er den Gegenstand Allen zusammen vermacht hat. Wer eine Sache dem „A und B" vermacht, will für den Fall des Nichterwerbs des Einen entweder, daß der Andere nichts, oder daß er die Sache haben solle; denn vermacht hat er eben die Sache, nicht Theile der Sache. — Doch hat das ältere römische Recht dieser Willensauslegung nicht bei allen Arten der Vermächtnisse Raum gegeben, nicht nämlich bei denjenigen, welche nicht auf Begründung eines dinglichen Rechts, sondern auf Begründung einer Obligation gerichtet waren (legatum per damnationem, legatum sinendi modo, fideicommissum). Gai. II. 205, Ulp. XXIV. 13, Vat. fr. § 85. Denn durch ein solches Vermächtniß, nahm man an, ist eben nicht die Sache ver-

ist im Falle, wo ein Gegenstand jedem der mehreren Bedachten besonders vermacht worden ist, zuzusehen, ob der Erblasser auch wirklich gewollt hat, daß ihn Jeder, und nicht vielmehr, daß ihn nur der Letztgenannte erhalten solle; möglich ist es auch, daß der Erblasser jedem Bedachten das Ganze in dem Sinne hat zuwenden wollen, daß der Eine den vermachten Gegenstand selbst, der Andere seinen Werth erhalten solle[10]. Hat der Erblasser einen Gegenstand Einigen zusammen, einem Andern besonders vermacht, so haben die Ersten unter sich ein vorzugsweises Anwachsungsrecht[11]. Kein Anwachsungsrecht findet statt unter denjenigen, denen bloß zusammen, aber nicht Einunddasselbe vermacht ist[12], und dieser Fall liegt im Zweifel auch dann vor, wenn Mehreren zusammen derselbe Gegenstand je zu einem bestimmten Theil vermacht ist[13].

macht, welche eine sichtbare Einheit bildet, sondern eine Obligation, welche als gedachtes Ding der Spaltung in verschiedene für sich bestehende Obligationen keinen Widerstand leistet. Vgl. II § 292, und über die verschiedenen Auffassungen Francke S. 115, Mayer S. 90 fg., Schneider S. 52 fg., Huschke S. 309 fg., Dworzak S. 23 fg., Arndts XLVI S. 483 fg., Samter S. 97 fg., auch Mühlenbruch Forts. von Glück XLIII S. 253 fg. Justinian hat, wie bereits bemerkt (Note 5), diese verschiedene Behandlung der Obligationsvermächtnisse beseitigt; doch sind in der Compilation nicht alle Spuren des früheren Rechts getilgt. L. 16 pr. l. 34 § 9 l. 84 § 8 D. de leg. I°, l. 7 D. de leg. II°, l. 38 § 2 D. de leg. III°. Vgl. Seuff. Arch. III. 83. — Was die Ausdrucksweise der Quellen angeht, so findet sich neben dem Sprachgebrauch, welcher unter „coniunctim legare" ein Vermachen in verbundener Rede versteht (s. oben), ein anderer, welcher die coniunctio auf die Identität des vermachten Gegenstandes bezieht, re coniunctio im Gegensatz der verbis coniunctio. S. z. B. l. 80 D. de leg. III° (Note 7), l. 20 D. de leg. II°, l. 1 pr. D. de usufr. accr. 7. 2, und vgl. l. 142 D. de V. S. 50. 16 und oben § 604 Note 2.

[10] S. § 625 Note 7.

[11] L. 34 pr. i. f. D. de leg. I°: — „si coniuncti disiunctive commixti sint, coniuncti unius personae potestate funguntur". L. 1 § 2 D. de usufr. accr. 7. 2. Arndts XLVIII S. 51 fg.

[12] Bloße verbis coniuncti haben kein Anwachsungsrecht. Dieser Satz folgt aus dem Wesen des Anwachsungsrechts.

[13] Denn dann ist die nächstliegende Auslegung der Vermächtnißverfügung die, daß ihnen eben nicht Einunddasselbe vermacht ist, sondern Jedem etwas Besonderes, sein Theil; ein Gegenstand zu einem Theil ist nichts Anderes, als ein Theil des Gegenstandes. Anders nur dann, wenn der Erblasser in der That nicht jedem seinen Theil, sondern den Gegenstand hat vermachen

3. Wenn der Umstand, ob Einunddasselbe Mehreren zusammen, oder ob es jedem der Mehreren besonders vermacht ist, gleichgültig ist für das Ob des Anwachsungsrechts, so ist er nicht gleichgültig

wollen, und die Theilbezeichnung bloß in dem Sinne hinzugefügt hat, um das Theilungsverhältniß zu bezeichnen für den Fall, daß es zur Theilung kommen sollte. Es kann der Erblasser dieß gewollt haben, vgl. l. 15 § 1 l. 16 § 2 D. de leg. I°, l. 4 [5] § 1 l. 5 [6]. 6 [7] pr. D. de reb. dub. 34. 5; aber im Zweifel darf nicht angenommen werden, daß er es gewollt habe. So entscheidet l. 11 D. de usufr. accr. 7. 2, daß kein Anwachsungsrecht stattfinde, „si aequis portionibus duobus eiusdem rei fructus legatus fuisset"; s. auch l. 20 D. de leg. II°. Die entgegengesetzte Entscheidung gibt zwar l. 89 D. de leg. III° ('Titio et Seio fundum aequis portionibus do lego'). Aber diese Stelle ist durch ein Versehen der Compilatoren aufgenommen worden; sie enthält das Recht der lex Iulia et Papia Poppaea, welche das Nichterworbene an den Fiscus fallen ließ, vor dem Fiscus aber an die im Testament Bedachten, welche Kinder hatten, und zwar zuerst an die Erben, dann an die Vermächtnißnehmer, vor den Erben aber an den collegatarius coniunctus; hier verstand man die coniunctio auch von der bloßen verbis coniunctio (denn daß nur eine solche in dem bezeichneten Falle vorliege, erkennt auch die citirte Stelle an). Vgl. Gai. II. 207. 208. Bangerow II § 547 Anm. Nr. 1 und die das. Citirten, Arndts XLVIII S. 26 fg. Ebenso wenig läßt sich ein Anwachsungsrecht derjenigen, welchen ein Gegenstand zusammen mit Theilbezeichnung hinterlassen worden ist, auf l. un. § 11 C. de cad. toll. 6. 51 gründen, wie das thun Rudorff Zeitschr. f. gesch. RW. VI S. 426, Mayer S. 215 fg., Witte S. 319 fg., Huschke S. 327 fg., Burchardi S. 14 fg., Samter S. 154 fg.; s. dagegen Dworzak S. 42 fg. 73 fg., Bangerow a. a. O. Nr. 2, und die von Diesen Citirten, namentlich auch Unger § 63 Anm. 3. 5, Arndts XLVIII S. 30 fg. L. un. § 11 cit. hat nach meiner Meinung an den Fall, wo Mehreren ein Gegenstand mit Theilbezeichnung hinterlassen worden ist, gar nicht gedacht: wie hätte sie sonst vorschreiben können, daß der ausfallende Theil den Uebrigen „pro virili portione" anwachsen solle? Theilung ist doch nicht nothwendig Theilung in gleiche Theile. Vgl. noch § 604 Note 3. — Ueber l. 41 pr. D. de leg. II° s. Baumeister Anwachsungsrecht unter Miterben S. 235 fg., Roßhirt I S. 609 fg., Huschke S. 312. 313, Dworzak S. 78 fg., Unger § 63 Anm. 5, Arndts XLVIII S. 52 fg., Serafini Archiv. giuridico XIV p. 42 ss., Samter S. 112 fg., Strohal (§ 603 Note 2a. d) S. 122 fg., Brinz 2. Aufl. II S. 418 Note 62. Die richtige Erklärung dieser Stelle läßt sich dahin zusammenfassen, daß sie nicht eine Anwendung des Anwachsungsrechts enthält (obgleich sie diesen Namen gebraucht, aber s. § 603 Note 2, l. 10 D. de usufr. accr. 7. 2), sondern für den Fall, wo Mehr als das Ganze vermacht ist, den Theilungsnenner bestimmt (vgl. § 552 Note 11). Dabei muß allerdings angenommen werden, daß „Seius" vor dem Erblasser gestorben ist. — Seuff. Arch. II. 211, XIV. 104.

für das Wie des Anwachsungsrechts. Denjenigen nämlich, welchen Einunddasselbe zusammen vermacht worden ist, wächst nur an mit ihrem Willen, denjenigen dagegen, welchen jedem besonders vermacht worden ist, auch gegen ihren Willen[14]. Dafür tragen die Letzteren nicht die dem ausfallenden Vermächtnißnehmer auferlegten Lasten, wohl die Ersteren[15].

4. Das Anwachsungsrecht setzt nicht voraus, daß derjenige, welchem anwachsen soll, den Anwachsungsfall erlebe[16].

§ 645.

Eine besondere Gestaltung nimmt das Anwachsungsrecht beim Nießbrauch an[1]. Da der Nießbrauch ein nicht auf Dauer be-

[14] So bestimmte Justinian in l. un. § 11 cit., während nach älterem Recht die Anwachsung immer mit rechtlicher Nothwendigkeit eintrat. Vgl. übrigens Schneider S. 257 fg., und dagegen Huschke S. 331, Arndts XLVIII S. 9 fg. Unger § 64 Note 4 sieht in dieser Bestimmung Justinian's eine „feine" Unterscheidung; ich kann darin nur eine Verkennung des Wesens des Anwachsungsrechtes erblicken. Justinian denkt das Verhältniß sich offenbar so, daß der Erblasser jedem der mehreren re et verbis coniuncti zunächst einen Theil gebe, eventuell aber, durch eine zweite Verfügung, auch den Theil des Mitvermächtnißnehmers, so daß jeder als auf den Theil des Andern substituirt erscheint. Aber eine solche Substitution ist in der Verfügung des Erblassers nicht enthalten; vielmehr beruht der Anspruch eines Jeden auf den Theil des Genossen lediglich darauf, daß auch ihm das Ganze vermacht worden ist. Bei der Erbschaft (§ 10 eod.) hat Justinian dieß auch vollkommen richtig erkannt und sogar in sehr prägnanter Weise ausgesprochen: „quia coniuncti . . propter unitatem sermonis quasi in unum corpus redacti sunt et partem coniunctorum sibi heredum quasi suam praeoccupant". Vertheidigt wird Justinian's Anordnung neuerdings von Arndts XLVIII S. 13 fg., für eine Consequenz der l. 1 C. comm. de leg. 6. 43 hält sie Samter S. 147 fg. Die Beweisführung beider Schriftsteller paßt aber in gleicher Weise auf den Fall der bloßen re coniunctio, was auch Arndts kaum leugnet (S. 18 unten), Samter allerdings bestreitet (S. 143. 150).

[15] L. un. § 11 cit. Vgl. l. 54 § 1 D. de cond. 35. 1. Die herrschende Meinung läßt auch die Ersteren (die re et verbis coniuncti) nicht haften in dem Fall, wo die Verfügung zu Gunsten der Mitvermächtnißnehmer von Anfang an ungültig ist, auf Grund von l. un. § 3 eod. S. darüber § 603 Note 12. Für die herrschende Meinung neuerdings Samter S. 144 fg.

[16] L. 26 § 1 D. de cond. 35. 1. Justinian hätte für den Fall der re et verbis coniunctio bei seiner Auffassung dieses Falles (Note 14) eigentlich das Gegentheil bestimmen sollen. Er hat es aber nicht gethan, und ich halte

rechnetes Recht ist, so wächst er an auch nach dem Erwerbe, wenn er hinterher wieder verloren wird[2], und er wird für das Anwachsungsrecht verloren auch nach seiner Vereinigung mit dem Eigenthum aus denselben Gründen, aus welchen er verloren worden sein würde, wenn er selbständig geblieben wäre[3]. Daß

---

es für unzulässig, ihm diese Bestimmung auf dem Wege einer Entwickelung seines Gedankens zu octroyiren. Vgl. auch Samter S. 153 Note 12.

§ 645. [1] Dig. 7. 2 de usufructu accrescendo. — Glück IX S. 263 fg. (1808). H. Heimsoeth Diss. de usufructu accrescendo ex iure Romano (1831). Roßhirt Verm. I S. 616 fg. (1835). Schneider Anwachsungsrecht bei Legaten (§ 644*) S. 283 fg. Witte RLex. I S. 231 fg. (1838). Elvers die römische Servitutenlehre S. 727 fg. (1856). Baron Gesammtrechtsverhältnisse S. 177 fg. (1864). Schlayer Arch. f. civ. Pr. LI S. 334 fg. (1868). Arndts XLVIII S. 101 fg. (1875). Vangerow II § 554, Unger § 71 Note 5.

[2] L. 1 § 3 D. h. t.: — „in usufructu hoc plus est, quia et constitutus et postea amissus nihilo minus ius adcrescendi admittit“ Scheurl Theilbarkeit als Eigenschaft der Rechte S. 47 fg. versteht in beachtenswerther Weise diese Worte anders, nämlich dahin, daß der Verlust des Nießbrauchs die Anwachsung (an denjenigen, welcher den Nießbrauch verloren habe) nicht ausschließe (Note 4), indem er sich darauf beruft, daß auch das verlorene Eigenthum dem Miteigenthümer anwachse, wenn es schlechthin (ohne Rechtsnachfolge) verloren werde. In der soeben citirten Stelle heißt es weiter: „Omnes enim auctores apud Plautium de hoc consenserunt et, ut Celsus et Iulianus eleganter aiunt, ususfructus quotidie constituitur et legatur, non, ut proprietas, eo solo tempore, quo vindicatur. Cum primum itaque non inveniet alter eum, qui sibi concurrat, solus utetur in totum“. S. auch l. 1 pr. D. quando ususfr. 7. 3. Vgl. über die verschiedenen Weisen, wie man sich diesen Satz zurechtzulegen gesucht hat, Schneider S. 285 fg. und die das. Citirten; aus der neueren Zeit Elvers S. 730 fg., Baron S. 178 fg., Vangerow S. 536, Unger a. a. O., Arndts XLVIII S. 107 fg., Scheurl a. a. O. S. 48 fg.

[3] L. 3 § 2 l. 6 pr. D. h. t. L. 3 § 2 cit.: — „et ipse quibus modis amitteret ante consolidationem, isdem et nunc amittet“. In den Vaticanischen Fragmenten (§ 83) lautet die Stelle: — „et ipse, quibus modis amitteret ante consolidationem, iisdem et nunc ipso quidem iure non amittet, sed praetor subsecutus exemplum iuris civilis utilem actionem dabit fructuario, et ita Neratio et Aristoni videtur, et Pomponius putat: quamquam Iulianus lib. XXXV Digestorum scribat, ipsi quidem ius accrescendi (competere, non vero fructuario ab eo). Arndts XLVIII S. 167 fg. glaubt, daß das Gleiche auch in dem Falle gelte, wo der Nießbrauch bei dem einen der Vermächtnißnehmer von Anfang an mit dem Eigenthum verbunden ist. Mir ist das zweifelhaft. Ein unmittelbarer Beweis für

derjenige, welchem anwachsen soll, seinen Theil des Nießbrauchs nicht verloren habe, ist Voraussetzung des Anwachsungsrechtes nicht[4].

---

diese Ausdehnung liegt jedenfalls nicht vor. Ueber l. 26 § 1 D. de usu et usufr. 33. 2 vgl. Arndts a. a. O. S. 175 fg.

[4] L. 10 D. h. t. „Interdum pars ususfructus et non habenti partem suam, sed amittenti adcrescit . .". Dieß wird auch so ausgedrückt: „ususfructus non portioni sed homini accrescit", l. 14 § 1 D. de exc. rei iud. 44. 2. L. 33 § 1 D. de usufr. 7. 1. Ueber die schwierige l. 10 D. h. t. cit. vgl. im Uebrigen die (Inaugural-) Abhandlung von K. Witte in dessen Abhandlungen aus dem Gebiete des röm. Rechts Nr. 1 (1817), ferner Keller Litiscontestation und Urtheil S. 177 fg., und von den oben citirten Schriftstellern Glück S. 287 fg., Heimsoeth p. 22 sqq., Roßhirt S. 620, Schneider S. 295, Witte (Rez.) S. 324 Note 256, Elvers S. 733, Arndts XLVIII S. 131 fg., Serafini Arch. giuridico XIV p. 45 ss. (neue Auslegung, dagegen Arndts krit. VJSchr. XVII S. 583 fg.), Scheurl a. a. O. (Note 2) S. 51 fg. Ueber l. 33 § 1 D. de usufr. cit. s. Glück IX S. 286. XVI S. 348, Keller a. a. O. S. 278 fg., Schneider S. 292 fg., Windscheid die Actio ꝛc. S. 98 fg., Vangerow I § 173 S. 283. — Die herrschende Meinung fügt dem Satze, daß auch demjenigen anwachse, welcher seinen Theil verloren habe, die Beschränkung hinzu, daß derselbe durch Anwachsung nicht auch den verlorenen Theil selbst zurückerlangen könne, unter Berufung auf l. 3 § 2 D. quib. mod. usufr. 7. 4: — „neque enim potest dici, eo momento, quo quis amittit usumfructum et resumit, etiam ipsi quicquam ex usufructu adcrescere: placet enim nobis, ei, qui amittit usumfructum, ex eo quod amittit nihil accrescere". Gegen diese Beschränkung hat sich Schlayer in dem oben citirten Aufsatz erklärt, und, wie ich glaube, mit Recht. Denn die Vergleichung mit Vat. fr. § 75. 76 läßt kaum einen Zweifel daran übrig, daß die oben citirten Worte den Rückerwerb des Nießbrauchs leugnen wollen nicht für den Fall des Wegfalls des Mitvermächtnißnehmers, sondern eben für den Fall des Verlustes durch den Vermächtnißnehmer selbst. Eine rücksichtslose Ausbeutung des Satzes nämlich: ususfructus quotidie constituitur (Note 2) mußte zu dem Resultate führen, daß der Nießbrauch eigentlich gar nicht verloren werden könne und, so wunderbar es klingt, wir lernen aus Vat. fr. § 75, daß in der römischen Jurisprudenz sogar die Meinung vertreten war (Sabinus): „eum, qui partem ususfructus in iure cessit, et amittere partem et ipso momento recipere", welche Meinung denn freilich von Celsus für eine thörichte (stolida) erklärt wurde. Hiernach ist der Sinn der l. 3 § 2 cit. folgendermaßen zu bestimmen: „derjenige, welchem ein Nießbrauch mit einem Andern zusammen, und welchem zugleich für den Fall des Verlustes seines Theils dieser Theil wiederholt vermacht ist, concurrirt nach dem Verlust mit dem Mitvermächtnißnehmer für einen Theil (den ihm durch das zweite Vermächtniß zurückgegebenen Theil), und nicht für Ganze, und danach bemißt sich auch das Anwachsungsrecht;

F. Recht des erworbenen Vermächtnisses.

1. Rechte des Vermächtnißnehmers.

a. Dingliches Recht.

§ 646.

Das Vermächtniß gibt dem Bedachten jedenfalls ein Forderungsrecht gegen den Beschwerten (§ 647 fg.). Unter Umständen gibt es ihm auch ein dingliches Recht an der vermachten Sache.

1. Der dingliche Rechtserwerb tritt ein unabhängig von den vom Erblasser gebrauchten Ausdrücken[1], und nur dann nicht, wenn der Erblasser ihn bestimmt ausgeschlossen hat[2].

---

denn das darf nicht gesagt werden, daß der Verlust des Nießbrauchs gar keine Aenderung hervorbringe, als wenn der Nießbraucher im Momente des des Verlustes in seine frühere Stellung wieder einträte". Dabei ist es ein nahe liegender Gedanke, daß die Worte „etiam ipsi quidquam ex usufructu accrescere", welche gleich darauf in unerträglicher Weise wiederholt werden, ein aus eben diesem Folgenden entlehntes Glossem sind, und daß demnach statt „resumit" zu lesen ist „resumere". Die Worte „ex eo quod amittit" sind dann zu erklären: auf Grund davon daß er verliert. Wenn gefragt wird, warum die Stelle nicht aus dem ersten Vermächtniß Anwachsung auf das Ganze eintreten lasse, so bietet sich eine doppelte Antwort dar; man kann erstens sagen, daß durch das zweite Vermächtniß das erste entkräftet sei, und zweitens ist zu bemerken, daß die Stelle von Verlust des Nießbrauchs durch capitis diminutio handelt (§ 1 eod.), und daß es begreiflich ist, wenn man annahm, daß die capitis diminutio, wie der Tod selbst, nicht bloß den vermachten Nießbrauch zerstöre, sondern das Nießbrauchsvermächtniß selbst (die in dem Vermächtniß des Nießbrauchs fortwirkende Kraft). Vgl. Vat. fr. § 61, l. 1 pr. D. quib. mod. ususfr. 7. 4, ferner die im Anfang dieser Note citirte l. 10 D. h. t. („*interdum*"), und s. Schneider S. 291, Schlayer S. 346, Arndts XLVIII S. 135. 160. 161. Im Uebrigen gehen die Meinungen über den wahren Sinn der l. 3 § 2 cit. in bunter Mannichfaltigkeit auseinander. Vgl. Glück IX S. 294 fg., Heimsoeth p. 45 sqq., Roßhirt S. 613 fg, Baron S. 183 fg., Vangerow II § 554 Anm. 1 Nr. III, Schlayer S. 339 fg., Arndts XLVIII S. 138 fg. (für die herrschende Ansicht), Scheurl Theilbarkeit als Eigenschaft von Rechten S. 48 fg.

§ 646. [1] So nach der Bestimmung Justinian's in l. 1 C. comm. de leg. 6. 43, s. auch l. 2 eod., § 2 I. de leg. 2. 20. Im älteren Recht kam es allerdings auf die vom Erblasser gebrauchten Ausdrücke an, und so gab das fideicommissum nie, das legatum nur in gewissen Formen (legatum per vindicationem, per praeceptionem) ein dingliches Recht. Gai. II. 193. 194. 201. 204. 209. 213. 216. 221. 222. Mayer § 7. — Gegen die Meinung

2. Der dingliche Rechtserwerb tritt aber nur dann ein, wenn die vermachte Sache eine eigene des Erblassers ist[3]. Auch an Sachen des Erben vermag der Erblasser ein dingliches Recht nicht zu begründen[4].

b. Forderungsrecht aus dem Vermächtniß*.

§ 647.

Auch das Forderungsrecht aus dem Vermächtniß[1] ist unabhängig von den vom Erblasser gebrauchten Ausdrücken[2], und

---

Marezoll's Zeitschr. f. Civ. u. Pr. IX S. 290 fg., daß Justinian l. 1 cit. nicht sowohl Eigenthum gewährt habe, als vielmehr nur eine rei vindicatio utilis im Sinne eines auch gegen dritte Besitzer durchzusetzenden Forderungsrechts, s. namentlich Arndts Forts. von Glück XLVI S. 59 fg. (RLex. VI S. 310).

[2] L. 1 C. cit. — „Si enim testator ideo legata vel fideicommissa dereliquit, ut omnimodo personae ab eo honoratae ea percipiant, apparet, ex eius voluntate praefatas etiam actiones contra res testatoris esse instituendas, ut omnibus modis voluntati eius satisfiat". Also kommt es jedenfalls auf den Willen des Erblassers an.

[3] Justinian denkt nur an diesen Fall, und schließt daher auch den entgegengesetzten nicht ausdrücklich aus. Im älteren Recht war zur Gültigkeit des Vindicationslegats, wenn es auf nicht fungibele Sachen gerichtet war, Eigenthum des Erblassers nicht bloß zur Zeit des Todes, sondern auch zur Zeit der Errichtung des Testamentes erforderlich. Dieß gilt nach neuestem Recht nicht mehr. Arndts RLex. VI S. 309 Anm. 253. S. 328. Forts. von Glück XLVI S. 121. Vgl. § 654 Note 15.

[4] Justinian denkt an diesen Fall so wenig, wie an den Fall, wo die vermachte Sache im Eigenthum eines Dritten steht, und von selbst versteht sich die Befugniß, über Sachen des Beschwerten zu verfügen, nicht. Vgl. l. 9 C. de test. man. 7. 2. Für den Fall, wo der Beschwerte ein Vermächtnißnehmer ist, wird sogar ausdrücklich in l. 1 C. cit. die in rem actio auf die Sachen beschränkt, „quas a testatore consecutus est". S. auch in der oben Note 2 citirten Stelle die Worte „contra res testatoris". Marezoll a. a. O. S. 299 fg. will die utilis rei vindicatio, welche er in der l. 1 C cit. findet, auch im Falle des Vermächtnisses von Sachen des Beschwerten gewähren, und selbst bei vermachten fremden Sachen, nachdem der Beschwerte dieselben erworben habe. Dagegen Arndts an den in Note 1 bezeichneten Stellen, Bangerow II. § 531, Dernburg Pfandrecht I S. 288, Köppen Jahrb. f. Dogm. V S. 201.

* Vgl. noch Unterholzner Schuldverhältnisse II S. 503—516.

[1] Es ist eine obligatio quasi ex contractu, § 5 I. de obl. quasi ex contr. 3. 27, l. 5 § 2 D. de O. et A. 41. 7, l. 3 i. f. D. quib. ex caus. in po. 42. 4. § 647.

tritt daher in allen Fällen ein[3]. Dasselbe geht im Allgemeinen auf Erfüllung des Vermächtnisses, d. h. auf eine solche Leistung, wie sie zur Ausführung des Willens des Erblassers erforderlich ist[4]; jedoch darf der Beschwerte sich mit dem Geldwerth der Leistung lösen, wenn die Beschaffung der Leistung selbst ohne schreiende Unbilligkeit von ihm nicht gefordert werden kann[5]. —

---

[2] So nach Justinians Bestimmung in l. 1 C. comm. de leg. 6. 43. Früher hing die actio in personam nicht minder von den vom Erblasser gebrauchten Ausdrücken ab, wie die actio in rem, und trat daher nur beim legatum per damnationem und sinendi modo und beim fideicommissum ein. Gai. II. 204. 213, Paul. sentent. IV. 1 § 18. Es konnten aber die verschiedenen Vermächtnißformen mit einander verbunden werden, s. z. B. l. 28 § 2 D. de lib. leg. 34. 3, l. 30 pr. § 4 D. de adim. 34. 4, und ein Legat, welches als Vindications- oder Präceptionslegat ungültig war, wurde als Damnationslegat aufrecht erhalten. Gai. II. 197. 218, Ulp. XXIV. 11a. Vgl. Mayer § 5. 7 lit. b, Arndts Forts. von Glück XLVI S. 36 fg. 53 fg. — Früher hing auch die Natur der aus dem Vermächtniß entstehenden actio in personam von der vom Erblasser gebrauchten Ausdrucksweise ab; diese actio gewährte je nach den Ausdrücken, in welchen das Vermächtniß angeordnet war, dem Richter größere oder geringere Freiheit. Vgl. Gai. II. 280, l. 5 § 4 l. 6 D. de in lit. iur. 12. 3, l. 9 § 1 D. de R. C. 12. 1. Auch dieß hat Justinian aufgehoben, l. 2 C. comm. de leg. 6. 43. Vgl. übrigens Note 4 und I § 46.

[3] Auch wenn eine eigene Sache des Erblassers vermacht worden ist. Ein Forderungsrecht des Vermächtnißnehmers hat in diesem Fall so wenig etwas Auffallendes, wie z. B. die actio commodati des Eigenthümers.

[4] Wobei der Auslegung des Richters vollkommen freie Hand gegeben ist, und so schon nach römischem Recht auch beim legatum, wenngleich die actio personalis aus dem legatum eine condictio war (l. 5 § 4 l. 6 D. de in lit. iur. 12. 3, l. 9 § 1 D. de R. C. 12. 1). Vgl. l. 44 § 9 D. de leg. I°. „Si duos fundos habens testator alterius mihi usumfructum, alterum Titio leget, aditum mihi legatarius non debebit: sed heres cogitur redimere aditum et praestare". L. 39 pr. l. 116 § 4 D. eod. Vgl. II § 364 Note 2.

[5] L. 71 § 3. 4 D. de leg. I°. „Qui confitetur se quidem debere, iustam autem causam adfert, cur utique praestare non possit, audiendus est: utputa si aliena res legata sit negetque dominum eam vendere vel immensum pretium eius rei petere adfirmet, aut si servum hereditarium neget se debere praestare, forte patrem suum vel matrem vel fratres naturales: aequissimum est enim concedi ei ex hac causa aestimationem officio iudicis praestare. § 4. Cum alicui poculum legatum esset velletque heres aestimationem praestare, quia iniquum esse aiebat id separari a se, non impetravit id a praetore: alia enim condicio est hominum, alia ceterarum rerum; in hominibus enim benigna ratione receptum

Ist die Leistung dem Beschwerten unmöglich geworden, so haftet er der Regel gemäß dem Bedachten dann, und zwar auf Ersatz des Interesse, wenn die Unmöglichkeit durch seine Schuld eingetreten ist[6]. Schuld ist auch gewöhnliche Nachlässigkeit, vorausgesetzt daß nicht dem Beschwerten nach Entrichtung des Vermächtnisses kein Vortheil mehr übrig bleibt[7]. Auch ohne Schuld haftet der Beschwerte: a) der Regel gemäß, wenn die Unmöglichkeit schon anfänglich vorhanden war und eine bloß relative ist, während die anfängliche objective Unmöglichkeit eine Verpflichtung des Beschwerten gar nicht entstehen läßt[8] — vorbehaltlich jedoch in der einen und der anderen Beziehung eines entgegengesetzten, ausdrücklich erklärten oder durch Auslegung festzustellenden, Willens des Erblassers[9]; b) nach einer für Vermächtnisse geltenden Ausnahme dann, wenn die Unmöglichkeit durch die freie Handlung des Beschwerten herbeigeführt worden ist[10]. Der Beschwerte haftet aber in beiden Fällen nur auf den Sachwerth, nicht auf das Interesse des Bedachten[11]. Im Falle, wo der Bedachte die vermachte

---

est, quod supra probavimus". L. 14 § 2 D. de leg. III°, l. 61 D. ad leg. Falc. 35. 2. Vgl. l. 31 § 4 D. de fideic. lib. 40. 5. Sachwerth, nicht Interesse: s. namentlich l. 14 § 2 cit., l. 62 cit.

[6] L. 26 § 1 l 47 § 2. 4 l. 59 D. de leg. I°.

[7] L. 47 § 4. 5 l. 108 § 12 D. de leg. I°. L. 108 § 12 cit. „Cum quid tibi legatum fideive (fideique?) tuae commissum sit, ut mihi restituas, si quidem nihil praeterea ex testamento capias, dolum malum dumtaxat in exigendo eo legato, alioquin etiam culpam te mihi praestare debere existimavit". Vgl. noch l. 53 § 3—8 D. de leg. I°.

[8] Unter anfänglicher Unmöglichkeit ist hier zu verstehen eine Unmöglichkeit, welche schon vorhanden ist zur Zeit, wo die Verhaftung des Beschwerten aus dem Vermächtniß beginnt, und diese Verhaftung tritt unter allen Umständen mit dem Erwerb der Erbschaft ein, auch dann, wenn das Vermächtniß ein bedingtes oder befristetes ist. S. I § 89. 96 und III § 639 Ziff. 3.

[9] S. § 634 Note 4—7.

[10] § 16 I. de leg. 2. 20, l. 112 § 1 D. de leg. I°, l. 63 D. de leg. II°, l. 26 [25] § 2. 3 D. ad SC. Treb. 36. 1, l. 91 § 2 D. de V. O. 45. 1. Mommsen Beiträge zum Obligationenrecht I S. 253—254.

[11] Dieß ist unzweifelhaft für den ersten Fall. L. 71 § 3 D. de leg. I°, l. 14 § 2 D. de leg. III°; l. 49 § 3 D. de leg. II°. Nicht unzweifelhaft ist es für den zweiten Fall. Daß in diesem Fall das Interesse geleistet werden müsse, behauptet Mommsen Beiträge zum Obligationenrecht II S. 96, welchem ich selbst beigestimmt habe Heid. krit. Zeitschr. II S. 535. Der Zweifelsgrund liegt weniger in l. 63 D. de leg. II°, wo das unbestimmte „indemni-

Sache anderweitig erworben hat, haftet der Beschwerte, wieder der Regel gemäß, auf Ersatz der mit diesem Erwerb verbunden gewesenen Opfer[12]. — Auf Früchte und Zinsen[13] geht die Vermächtnißforderung nicht[14], wenn der Erblasser dieß nicht ausdrücklich oder stillschweigend angeordnet hat[15]. Nur bei Vermächtnissen zu frommen Zwecken müssen Früchte und Zinsen von der Zeit des Todes des Erblassers an entrichtet werden, wenn

---

tas" sich einer Beziehung auf den Sachwerth nicht verschließt, als in l. [26] 25 § 3 D. ad SC. Treb. 36. 1. Aber wird hier wirklich die Verpflichtung zur Leistung des Interesse auferlegt, und ist nicht vielmehr die Thatsache, daß ein Sclave zum Erben eingesetzt ist, eine werthsteigernde Eigenschaft desselben? Vgl. auch l. 89 § 7 D. de leg. II°, wo vom Erben nur die Bereicherung, und l. 53 § 7 D. de leg. I°, wo, in einem allerdings besonderen Falle, von ihm der Werth der Sache nur unter der Voraussetzung verlangt wird, daß derselbe in der Erbschaft vorhanden ist. (Diese Stelle kommt textlich in Ordnung, wenn man da, wo die Worte: ex testamento non tenebitur zum zweiten Mal vorkommen, ex testamento streicht. Anders emendirt Mommsen in seiner Ausgabe.)

[12] S. II § 360 Ziff. 3, und vgl. § 639 Note 5.

[13] Mommsen Erörterungen I S. 36—41. Hoffmann Zeitschr. f. Civ. u. Pr. N. F. I S. 85 fg. (1845). Brügger der Anspruch des Singularvermächtnißnehmers auf Früchte. München 1877. Arndts Forts. von Glück XLVIII S. 341 fg.

[14] Die Vermächtnißforderung als solche, abgesehen von Verzug und Streitbeginn. L. 8 D. de usur. 22. 1, l. 23 D. de leg. I°, l. 26 D. de leg. III°, l. 24 § 2 D. ad leg. Falc. 35. 2, l. 19 [18] pr. § 2 l. 23 [22] § 2 l. 28 [27] § 1 D. ad SC. Treb. 36. 1, l. 1. 4 C. de usur. et fruct. 6. 47. Auf den Fall des Verzugs bezieht sich auch, wie der Schluß zeigt, l. 39 § 1 D. de leg. I°. — An dieser Regel wird auch dadurch nichts geändert, daß der Vermächtnißnehmer sofort Eigenthümer der vermachten Sache wird. Wenigstens wüßte ich nicht, wie anders zu erklären wäre l. 4 C. de usur. et fruct. 6. 47. „In legatis et fideicommissis fructus post litis contestationem, non ex die mortis sequuntur, sive in rem sive in personam agatur". Dabei bloß an die in rem missio des Fideicommissars (l. 1 l. 3 § 2 C. comm. de leg. 6. 43, Paul. sentent. IV. 1 § 15) zu denken, ist doch mit dem allgemeinen Ausdruck der Stelle zu schwer vereinbar. A. M. E. A. Seuffert in dem Zusatz zu seines Vaters Lehrbuch § 616 Note 5, und ebenso Arndts a. a. O. Letzterer beruft sich auf l. 102 § 2 D. de leg. I° (Vat. fr. 44), und l. 42 D. de usur. 22. 1; aber die erste Stelle sagt, die zweite setzt voraus, daß der Vermächtnißnehmer selbst die Früchte gezogen habe.

[15] L. 19 [18] pr. l. 65 [63] § 4 D. ad SC. Treb. 36. 1, l. 46 [44] § 1 eod.; l. 3 § 3 D. de usur. 22. 1, l. 43 § 2 D. de leg. II°, l. 21 § 2 D. de ann. 33. 1, l. 2 § 1 D. de dote prael. 33. 4, l. 33 [32] D. ad SC. Treb. 36. 1.

der Beschwerte nicht binnen sechs Monaten nach Bekanntmachung des Testamentes das Vermächtniß freiwillig erfüllt[16]. Bei diesen Vermächtnissen trifft außerdem den Beschwerten die Strafe des Doppelten, wenn er es zur Klage kommen läßt[17].

§ 648.

Gesichert ist die Vermächtnißforderung:

1) durch ein gesetzliches Pfandrecht an Allem, was der Beschwerte seinerseits aus der Erbschaft erhalten hat[1]. Jedoch gilt dieser Satz nicht für das Erbschaftsvermächtniß, abgesehen von einem besonderen Fall[2].

2. [3] Ist das Vermächtniß bedingt oder befristet[4] oder bestritten[5], so kann der Vermächtnißnehmer von dem Beschwerten[6] Sicherheitsleistung durch Bürgschaftsbestellung[7], und, wenn diese

---

[16] Nov. 131 c. 12. Marezoll Zeitschr. f. Civ. u. Pr. V S. 97 fg.

[17] S. II § 263 Note 1. Arndts Fortsf. von Glück XLVI S. 76 fg.

[1] L. 1. 2 C. comm. de leg. 6. 43. S. I § 231 Ziff. 5. v. Löhr Arch. f. civ. Pr. V S. 208 fg. Dernburg Pfandrecht I § 40. § 648.

[2] Der besondere Fall ist der Fall des fideicommissum eius quod superest. Nov. 108 c. 2.

[3] Dig. 36. 3 ut legatorum seu fideicommissorum servandorum causa caveatur. 36. 4 ut in possessionem legatorum vel fideicommissorum causa esse liceat. Cod. 6. 54 ut in possessionem legatorum vel fideicommissorum servandorum causa mittatur et quando satisdari debet. — Bachofen Pfandrecht S. 303—326. Keller Institutionen S. 333—340. Kniep de cautione et missione legatorum seu fideicommissorum servandorum causa. Rost. 1872. Ubbelohde Arch. f. civ. Pr. LXI S. 68 fg.

[4] L. 1 pr. § 14 l. 5 § 2 l. 14 pr. D. ut leg., l. 8 C. ut in poss., l. 96 § 3 D. de leg. I°; l. 14 pr. l. 15 pr. D. ut leg. Vgl. l. 3 pr. D. ut in poss.; l. 1 § 9 D. ut leg.; l. 9 pr. D. ut in poss. (Bachofen S. 322.)

[5] L. 14 l. 15 pr. D. ut leg., l. 1 § 3 D. ut in poss., l. 3 pr. eod., l. 1 § 9. 10 D. ut leg. Dazu Kniep p. 20 ss. S. auch l. 1 § 4 l. 2 ut in poss. und dazu Dedekind das ius deliberandi (Braunschweig 1870) S. 35 fg.

[6] L. 5 § 13 D. ut in poss., l. 1 § 8 D. ut leg.; l. 13 D. ut leg., l. 1 § 7 l. 4 D. ut leg.; l. 15 § 2 D. ut leg.; l. 5 § 29. 30 D. ut in poss. Auch vom Vertragserben: Seuff. Arch. V. 206.

[7] L. 1 pr. § 1 l. 4. 16 D. ut leg. Vgl. l. 7 eod. Außer dieser Sicherheitsleistung konnte nach römischem Rechte der Bedachte von dem Beschwerten auch ein ausdrückliches Versprechen der Erfüllung des Vermächtnisses (praetoria stipulatio) verlangen, wodurch er aber materiell keine neuen Befugnisse erhielt. L. 1 § 15 D. ut leg. — Kann nicht nach heutigem Rechte Sicherheit

nicht gewährt wird, Einweisung in den Besitz dessen, was der Beschwerte von der Erbschaft in Händen hat, verlangen[8], durch welche Einweisung er aber nur Inhabung neben dem Beschwerten und Aufsichtsbefugniß erhält[9]. Im Falle arglistiger Veräußerung von Erbschaftssachen wird die Einweisung nach Befinden des Richters auch gegen dritte Besitzer gewährt[10]; bei erlaubter Veräußerung wird der Kaufpreis in gerichtliches Depositum genommen[11]. Ist kein körperlicher Nachlaß vorhanden, so werden dem Bedachten die Erbschaftsansprüche überwiesen[12]. In gewissen Fällen fällt die Verpflichtung zur Bürgschaftsbestellung weg[13].

---

auch in anderer Weise als durch Bürgschaft geleistet werden? Dafür Seuff. Arch. XXXIII. 144.

[8] L. 1 § 2 D. ut leg. „Nec sine ratione hoc praetori visum est, sicuti heres incumbit possessioni bonorum, ita legatarios quoque carere non debere bonis defuncti: sed aut satis dabitur eis aut, si satis non datur, in possessionem bonorum venire praetor voluit". L. 4. 13 eod., l. 5 § 28 D. ut in poss. Verfahren: l. 3 § 1 D. ut in poss., l. 5 § 2 D. ut leg., vgl. l. 14 § 1 eod., l. 1 § 3. 4 D. ut in poss. Gegenstand der Einweisung: l. 5 § 6—12 D. ut in poss. Schutz der Einweisung: l. 5 § 27 D. ut in poss., l. 1 § 2. 8 l. 3 pr. D. ne vis fiat ei 43. 4.

[9] L. 5 pr. § 22 D. ut in poss., l. 12 D. quib. ex caus. in po. 42. 4, Pignus praetorium: I § 233 Note 12. — Ausnahmsweise erhalten: a) Frau und Descendenten des Erblassers, wenn sie arm sind, auch Unterhalt aus der Erbschaft, l. 14 D. ut in poss. b. Wenn dem Empfänger einer einzelnen Sache die Weitergabe derselben auferlegt ist, so erhält der zweite Vermächtnißnehmer, vorausgesetzt daß er seinerseits Caution leistet, allein den Besitz der vermachten Sache, l. 5 § 29. 30 D. ut in poss.

[10] L. 5 § 5 D. ut in poss. („causa cognita"), l. 8. 15 eod., l. 6 C. h. t.

[11] L. 5 § 4 D. ut leg.

[12] L. 10 D. ut in poss. — S. noch l. 5 § 1 D. ut leg., und darüber Bachofen S. 318, Keller S. 339.

[13] a. Der Regel gemäß zu Gunsten des Fiscus und von Stadtgemeinden, so aber daß Letztere Verbalcaution leisten sollen, l. 1 § 18 l. 6 § 1 D. ut leg. Vgl. I § 134 Note 5. b. Wenn Kinder, welche von ihren Eltern zu Erben eingesetzt sind, die Erbschaft im Falle kinderlosen Ablebens ihren Geschwistern oder bei ihrem Tode Enkeln oder weiteren Descendenten des Erblassers herausgeben sollen; sie müßten denn zur zweiten Ehe schreiten. L. 6 C. ad SC. Treb. 6. 49. In § 3 dieses Gesetzes verbittet sich der Gesetzgeber ausdrücklich jede ausdehnende Auslegung, und es ist schwerlich gerechtfertigt, in Nov. 22 c. 41, welche nach ihrer eigenen Erklärung das Gesetz bestätigen will, eine Erweiterung desselben, und nicht bloß eine ungenaue Relation seines

Die heutige Geltung der hier vorgetragenen Sätze wird mit Unrecht bestritten[14].

3. Wird das Vermächtniß binnen sechs Monaten nach der gerichtlichen Belangung nicht entrichtet, so kann der Bedachte verlangen, in den Besitz des eigenen Vermögens des Beschwerten eingewiesen zu werden, um sich aus den Früchten befriedigt zu machen[15]. Erstreckt sich die Zögerung über ein Jahr hinaus,

---

Inhalts, zu finden. S. Marezoll Zeitschr. f. Civ. u. Pr. V S. 272 fg., Arndts RLex. VI S. 308, Seuff. Arch. XXXI. 349 — gegen die gewöhnliche, ausdehnende Meinung, welche vertheidigt wird von Vangerow I § 227 Anm. 1 Nr. I. d, Sintenis III § 137 Anm. 13. S. noch l. 7 D. ut leg., l. 52 [50] D. ad SC. Treb. 36. 1. Vgl. auch § 652 Note 21.

[14] Es wird behauptet: a) die Besitzeinweisung des Vermächtnißnehmers sei bereits durch Justinian (l. 1 C. comm. de leg. 6. 43, l. 3 § 2 eod., Nov. 39 praef.) „mit dürren Worten" aufgehoben worden, v. Löhr Mag. f. RW. und Gesetzg. III S. 195. Arch. f. civ. Pr. V S. 208 Anm. 3, welchem beitritt Sintenis III § 211 Anm. 12, vgl. auch Keller a. a. O. S. 340. Aber was Justinian abgeschafft hat, ist, wie der Zusammenhang seines Gesetzes deutlich zeigt, etwas ganz Anderes, nämlich die dem Fideicommissar zum Ersatz der ihm fehlenden actio in rem unter Umständen gewährte Einweisung in den Besitz der vermachten Sache, von welcher Einweisung Spuren noch in den Digesten vorkommen (s. namentlich l. 89 § 7 D. de leg. II°, l. 109 § 1 D. de leg. I°); und von welcher auch Paul. sentent. IV. 1 § 15 zu verstehen ist. Vgl. Marezoll Zeitschr. f. Civ. u. Pr. IX S. 130 fg. 306 fg., Arndts RLex. VI S. 307 Note 237, E. A. Seuffert in der in Note 17 citirten Schrift S. 21 fg., Dernburg Pfandr. I S. 403. 404, Ihering Jahrb. f. Dogm. X S. 513 (auch Bekker Aktionen II S. 203 zu Note 54). Im Resultat übereinstimmend auch Bachofen S. 323 fg. 325 fg. b. Es wird behauptet, die Missionen zur Sicherung der Vermächtnißnehmer seien in Deutschland, durch die Gesetzgebung oder durch die Praxis, beseitigt worden. Glück XVIII S. 266 fg., vgl. Sintenis a. a. O. Anm. 12 a. E., Arndts § 559 Anm. a. E. Auch diese Behauptung ist nicht begründet. S. Dernburg Pfandr. I S. 416, Wetzell Civilproz. § 50 III. (Vgl. Unterholzner Schuldverhältnisse II S. 518. „Indessen möchte man eher sagen, daß der Gerichtsgebrauch diese Sicherheitsleistungen vergessen, als daß er sie verworfen habe".) Kniep l. c. p. 42 ss. glaubt, daß nach heutigem Recht Sicherheitsleistung nur noch bei bedingten und befristeten, nicht bei bestrittenen Vermächtnissen gefordert werden könne, in allen Fällen aber an die Stelle der Besitzeinweisung gewöhnliche Sequestration trete. Vgl. auch Ubbelohde a. a. O. S. 73 fg.

[15] L. 5 § 16—21. 23—25 D. ut in poss. 36. 4, l. 6 C. eod. 6. 54. S. g. missio Antoniniana (l. 5 § 16 cit. [Ulp.] „imperator Antoninus"). Nach der gerichtlichen Belangung: l. 5 § 16 cit.: — post sex menses, quam

so verliert der Beschwerte das Hinterlassene zur Strafe, vorbehaltlich des Pflichttheils[16].

4. Wenn Justinian zu größerer Sicherheit des Vermächtnißnehmers noch die Veräußerung der vermachten Sache verboten hat[17], so hat er damit etwas Neues nur für das Erbschaftsvermächtniß eingeführt[18]; für Einzelvermächtnisse hat Bedeutung bloß die hinzugefügte Bestimmung, daß der Erwerber auch durch Ersitzung nicht soll Eigenthümer werden können[19].

---

aditi pro tribunali fuerint hi, quorum de ea re notio est"; l. 6 C. cit.: — „post sex menses quam peti coeperit". Natürlich wird vorausgesetzt, daß der Belangte sich nicht vertheidigt habe. Marezoll Zeitschr. f. Civ. u. Pr. IX S. 127 fg., Bachofen S. 319 fg., Keller S. 340 fg., Brinz III § 428 Note 30. — Die in der vorigen Note bezeichnete Controverse bezieht sich auch auf diesen Fall.

[16] An den Substituirten, Miterben, Erbschaftsvermächtnißnehmer, Intestaterben, vorausgesetzt daß diese ihrerseits für die Erfüllung des Vermächtnisses Sicherheit leisten; in Ermangelung der genannten Personen an jeden Dritten, welcher Sicherheit leisten will, endlich an den Fiscus. Nov. 1 c. 1. 4. Vgl. Vangerow II § 459, Sintenis III § 205 Anm. 20. — Besondere Bestimmung für die Vermächtnisse „pro redemtione captivorum aut alimentis pauperum": Nov. 131 c. 12. Marezoll Zeitschr. f. Civ. u. Pr. V S. 84 fg.

[17] L. 3 § 2. 3 C. comm. de leg. 6. 43. E. A. Seuffert das gesetzliche Veräußerungsverbot bei Singular- und Universalvermächtnissen nach römischem Recht (1854). Schröder zur Lehre von den gesetzlichen Eigenthumsbeschränkungen (1875) S. 72 fg. Dazu Kohler krit. VJSchr. XIX S. 155.

[18] Weil sich auf dieses die l. 1 C. comm. de leg. 6. 43, welche dem Vermächtnißnehmer sofort Eigenthum der vermachten Sache gibt (§ 646), nicht bezieht. Seuffert S. 40. 52 fg., Dernburg Pfandrecht I S. 328 fg.

[19] L. 3 § 3 cit. i. f. Die Veräußerung selbst ist schon deßwegen nichtig, weil der Beschwerte nicht Eigenthümer ist (§ 646), oder nur beschränkter Eigenthümer (I § 89 Note 4. § 96 Note 5 a. E.). Es scheint zwar, als habe Justinian für den Fall des befristeten Vermächtnisses allerdings etwas Neues eingeführt, insofern er nämlich für das bedingte Vermächtniß im Gegensatz zu dem unbedingten und befristeten bestimmt, daß die Veräußerung erst mit der Erfüllung der Bedingung nichtig werden solle, also, scheint man schließen zu müssen, soll sie bei dem befristeten Vermächtniß sofort nichtig sein. So wirklich Seuffert S. 46 fg. 57. 62. Aber es ist mir außerordentlich zweifelhaft, ob damit wirklich der Sinn Justinian's getroffen ist; der Vermächtnißnehmer kann doch diese sofortige Nichtigkeit nicht geltend machen, und das behauptet auch Seuffert nicht; und sollte Justinian die Befugniß dazu dem Beschwerten haben einräumen wollen? Viel wahrscheinlicher ist es mir, daß Justinian's Bestimmung nur ein ungeschickter Ausdruck des Gedankens ist,

2. Rechte des Beschwerten.

§ 649.

Der Beschwerte kann Ersatz der auf die vermachte Sache gemachten Verwendungen nach billigem Ermessen verlangen[1], hat aber wegen derselben kein Klage- sondern nur ein Retentionsrecht[2]. Er kann ferner Ersatz für den Verlust einer Grunddienstbarkeit oder einer Forderung verlangen, welchen er in Folge des Durchgangs der vermachten Sache durch sein Vermögen erlitten hat[3].

daß bei einem befristeten Vermächtniß die Veräußerung sicher nichtig ist, während bei einem bedingten die Nichtigkeit in ungewisser Zukunft steht. — Seuffert S. 50 fg. 58 will der Justinianischen Verfügung Bedeutung beilegen auch für den Fall des Aftervermächtnisses; auch auf dieses nämlich beziehe sich die l. 1 C. comm. de leg. nicht (oder doch nur, wenn es bedingt oder befristet sei). Diese Meinung ist nicht haltbar; warum sollte das Eigenthum nicht durch die Person des ersten Vermächtnißnehmers hindurch sofort auf den zweiten übergehen? — Darüber, daß das Veräußerungsverbot sich nicht auf vermachte Sachen des Erben, und nicht auf vermachte fremde, vom Beschwerten angeschaffte Sachen bezieht, s. Seuffert S. 71 fg. — In dem Erk. des OAG. zu Dresden bei Seuff. Arch. III. 352 wird angenommen, daß der Vermächtnißnehmer auf Grund des gesetzlichen Veräußerungsverbotes gegen eine beabsichtigte Veräußerung mit der Wirkung protestiren dürfe, daß dadurch die gesetzliche Execution auf die betreffende Sache gehindert werde.

[1] L. 58—60 D. de leg. I°, l. 20 [19] § 2 l. 23 [22] § 3 i f. D. ad SC. Treb. 36. 1, l. 32 § 5 D. de usu et usufr. 33. 2, l. 50 D. de usufr. 7. 1. Nach billigem Ermessen: l. 58 cit. „viri boni arbitratu sumptuum rationibus deductis". Hierher gehört auch, daß beachtet werde, inwiefern bei einem befristeten oder bedingten Vermächtniß der Beschwerte von der Verwendung selbst Nutzen gezogen habe. In dieser Weise möchte ich das „aedificiorum statibus examinatis" in l. 58 cit. (wo statibus freilich Conjectur statt des handschriftlichen aetatibus ist) verstehen: es soll das wiederhergestellte Haus nach seinem Werthe in dem jetzigen abgenützten Zustand berechnet werden. Ob auch l. 61 D. de leg. I° hierher zu rechnen sei, scheint doch sehr zweifelhaft; die Stelle spricht nach dem handschriftlichen Text von Verwendungen des Bedachten, und die Conjectur, nach welcher sie von Verwendungen des Beschwerten reden würde (sumtus . . necessario factos legatario petenti legatum") ist weder leicht, noch wird sie von den Basiliken unterstützt. § 649.

[2] Mit condictio indebiti für den Fall der irrthümlichen Nichtgeltendmachung des Retentionsrechts, l. 60 D. de leg. I°.

[3] L. 70 l. 116 § 4 D. de leg. I°, l. 76 § 2 D. de leg. II°. L. 76 § 2 *cit.* „Dominus herede fructuario scripto fundum sub condicione legavit; voluntatis ratio non patitur, ut heres ex causa fructus emolumentum retineat. Diversum in ceteris praediorum servitutibus, quas

Hat ſich ein Vermächtnißnehmer ohne den Willen des beſchwerten Erben in den Beſitz der vermachten Sache geſetzt, ſo kann der Erbe Wiederherſtellung des früheren Zuſtandes verlangen[4].

G. Das Falcidiſche Geſetz*.

1. Recht auf die Falcidiſche Quart.

§ 650.

Der Erbe kann verlangen, daß ihm ein Viertel ſeines Erbtheils frei von Vermächtniſſen bleibe (§ 634 a. E.); ſoweit die Vermächtniſſe dieſes Viertel angreifen, ſind ſie ungültig[1]. Den Vermächtniſſen ſtehen andere Belaſtungen des Erben gleich[2].

Ob der Erbe Teſtaments- oder Inteſtaterbe iſt, macht keinen

---

heres habuit, responsum est, quoniam fructus portionis instar obtinet". Vgl. § 654 Note 18. 5. 16. 22. 25.

[4] Interdictum quod legatorum. Dig. 43. 3 Cod. 8. 3 quod legatorum. Keller Inſtitutionen S. 341 fg. Wendt Fauſtrecht S. 210 fg. L. 1 § 2 D. h. t.: — „aequissimum praetori visum est unumquemque non sibi ipsum ius dicere occupatis legatis, sed ab herede petere". Dem gegenwärtigen Beſitz ſteht argliſtig aufgegebener gleich, l. 1 § 7 D. h. t. Es haftet auch der Sondernachfolger, l. 1 § 13 D. h. t. (a. M. Schmidt Interdicte S. 169). Einrede wegen nicht geleiſteter cautio legatorum servandorum causa: l. 1 § 16—18 l. 2 § 3 D. h. t., vgl. l. 1 § 9 eod.

* Inst. 2. 22 de lege Falcidia. Dig. 35. 2. Cod. 6. 50 ad legem Falcidiam. — Roßhirt I S. 520—589. Arndts RLex. VI S. 311—322. Bering S. 745—760. Bangerow II § 534—539, Sintenis III § 215, Brinz 1. Aufl. § 216—219. 2. Aufl. II § 416—420.

§ 650. [1] Dieſer Satz iſt durch eine lex Falcidia vom Jahre d. St. 714 eingeführt worden. Dieſelbe beſtimmte (l. 1 pr. D. h. t.): „Quicumque civis Romanus post hanc legem rogatam testamentum faciet, is quantam cuique civi Romano pecuniam iure publico dare legare volet, ius potestasque esto, dum ita detur legatum (l. legetur), ne minus quam partem quartam hereditatis eo testamento heredes capiant. Eis, quibus quid ita datum legatumve erit, eam pecuniam sine fraude sua capere liceto, isque heres qui eam pecuniam dare (iussus) damnatus erit, eam pecuniam debeto dare, quam damnatus est". Früheres Recht: Gai. II. 224—227.

[2] Das Falcidiſche Geſetz bezog ſich nur auf Legate. Auf Fideicommiſſe wurde es ausgedehnt unter Veſpaſian durch das SC. Pegasianum, Gai. II. 254, § 5 I. de fideic. her. 2. 23; auf Schenkungen von Todeswegen durch Septimius Severus, l. 32 § 1 D. de don. i. v. e. u. 24. 1, l. 77 § 1 D. de leg. IIo, l. 5. 12 C. h. t., l. 2 C. de m. c. don. 8. 56 [57]; auf Auflagen im Wege der Bedingung durch Juſtinian, l. 18 C. h. t

Unterſchied[3]. Dagegen haben andere Bedachte außer dem Erben ein gleiches Recht nicht[4]; dieſelben können nur dasjenige, was ſie ihrerſeits durch den Eingriff des Falcidiſchen Geſetzes verlieren, den auf ſie Angewieſenen in verhältnißmäßigen Abzug bringen[5].

Die Ungültigkeit der die Falcidiſche Quart verletzenden Belaſtungen iſt Nichtigkeit[6]. Im Fall der Untheilbarkeit des Vermächtniſſes iſt der Vermächtnißnehmer zu einer Geldentſchädigung verpflichtet[7]. Iſt es ungewiß, ob die Quart verletzt iſt, ſo muß der Vermächtnißnehmer für die eventuelle Reſtitution des zuviel Empfangenen Sicherheit geben[8].

Geltend gemacht werden kann das Recht auf die Quart nicht bloß auf dem Wege der Vertheidigung gegen den Vermächtnißanſpruch[8], ſondern auch klageweiſe[10]. Doch fällt der Regel ge-

[3] Auf Inteſtatfideicommiſſe iſt das Falcidiſche Geſetz ausgedehnt worden durch Antoninus Pius, l. 18 pr. D. h. t.

[4] Selbſt nicht Erbſchaftsvermächtnißnehmer. L. 49 [47] § 1 D. h. t., l. 23 [22] § 5 l. 26 [25] § 2 D. ad SC. Treb. 36. 1.

[5] L. 43 § 3 D. de cond. 35. 1, l. 32 § 4 vgl. § 5 D. h. t., l. 1 l. 5 D. si cui plus 35. 3, l. 65 [63] § 12 D. ad SC. Treb. 36. 1. Bei Alimentenvermächtniſſen haben ſie gemäß des vermuthlichen Willens des Erblaſſers auch dieſes Recht nicht, l. 25 § 1 D. h. t., l. 77 § 1 D. de leg. II°, l. 21 § 1 D. de ann. 33. 1.

[6] L. 73 § 5 D. h. t.: — „si excesserit quis dodrantem, pro rata portione per legem ipso iure minuuntur (sc. legata)“. L. 1 § 5 D. quod leg. 43. 3: — „portio legis Falcidiae apud heredem ipso iure remanet, etsi corporaliter res in solidum translatae sunt“. L. 23. 26 D. h. t., l. 76 D. de R. V. 6. 1. S. auch § 33 I. de act. 4. 6.

[7] L. 7. 23 l. 80 § 1 D. h. t., l. 5 § 1 D. de doli exc. 44. 4, l. 76 pr. D. de leg. II°.

[8] Tit. Dig. 35. 3 si cui plus quam per legem Falcidiam licuerit legatum esse dicetur; l. 1 § 16 l. 31 l. 45 § 1 l. 73 § 2 D. h. t. Oder auch es wird das Vermächtniß einſtweilen gar nicht ausgezahlt, und der Erbe gibt Sicherheit. L. 73 § 1 cit.: — „cautionibus res explicari potest, ut duorum alterum fiat, aut ita ratio habeatur, tamquam pure debeatur, aut ita, tamquam nihil debeatur, deinde heredes et legatarii inter se caveant, ut exsistente condicione aut heres reddat, quanto minus solverit, aut legatarii restituant, quanto plus consecuti sint“. — Die Sicherheit muß durch Bürgſchaftsbeſtellung geleiſtet werden, l. 3 § 1 D. si cui plus 35. 3. Der Fiscus iſt der Regel gemäß frei, l. 3 § 5 eod.: ebenſo iſt frei der Alimentationsvermächtnißnehmer, l. 3 § 4 eod.

[9] Unter Umſtänden auch durch exceptio oder replicatio. L. 23 l. 80 § 1 D. h. t., l. 5 § 1 D. de doli exc. 44. 4, l. 76 pr. D. de leg. II°;

mäß die Rückforderung des unverſchuldet Geleiſteten weg, wenn es in Kenntniß der Nichtverſchuldung oder in Folge unentſchuldbaren Irrthums geleiſtet worden iſt[11]:

2. Ausnahmen*.

§ 651.

Das Recht auf die Falcidiſche Quart kann durch Verfügung des Erblaſſers ausgeſchloſſen werden[1]. Bei Vermächtniſſen, welche

---

l. 16 pr. § 1 D. h. t.; l. 88 § 1 D. h. t.; l. 15 pr. D. h. t. Vgl. Ubbelohde über den Satz ipso iure compensatur S. 57 fg.

[10] Rei vindicatio: l. 26 D. h. t. Condictio indebiti: l. 31 D. h. t., l. 9 C. h. t. Actio in factum: l. 77 § 2 D. de leg. II°, l. 1 § 11 D. h. t. Actio de dolo: l. 23 D. de dolo 4. 3 (vgl. zu dieſer Stelle Ubbelohde Zeitſchr. f. RGeſch. XI S. 250 fg.).

[11] L. 1. 9. 19 C. h. t., l. 9 § 5 D. de I. et F. I. 22. 6, Nov. 1 c. 3. Vgl. II § 289 Note 5.

* Vgl. hierzu ſpeciell Bangerow II § 538.

§ 651. [1] So beſtimmte Juſtinian in Nov. 1 c. 2 § 2 (Auth. *Sed cum testator* C. h. t.), während nach früherem Recht das Recht auf die Quart der Willkür des Erblaſſers entzogen war, l. 15 § 1. 8 l. 27 D. h. t.. l. 11 C. h. t. (vgl. übrigens auch l. 12 D. h. t., l. 77 § 31 D. de leg. II°, und dazu Dernburg Arch. f. civ. Pr. XLVII S. 297 fg.; über l. 64 D. h. t. ſ. Bangerow II S. 394). Es iſt aber Streit über die Auslegung der Juſtinianiſchen Beſtimmung. Die herrſchende Meinung verlangt Ausſchluß des Rechts auf die Quart durch eine ausdrückliche hierauf gerichtete Verfügung; ſo neuerdings wieder Brinz 1. Aufl. S. 938. 2. Aufl. II § 417 Note 10. Andere ſind der Anſicht, das Recht auf die Quart ſei ſchon dann ausgeſchloſſen, wenn der Erblaſſer nicht darüber im Irrthum geweſen ſei, daß er dem Erben mehr als $^3/_4$ entziehe. Marezoll Mag. f. RW. u. Geſetzg. IV S. 354—362, Reuner heredis institutio ex re certa S. 117—120. Vgl. Seuff. Arch. XI. 57, XXVII. 239. Eine dritte Meinung verlangt zwar nicht eine ausdrückliche auf die Ausſchließung des Rechts auf die Quart gerichtete Erklärung, aber doch einen ſpeciell auf dieſe Ausſchließung gerichteten Willen des Erblaſſers, alſo außer dem Bewußtſein davon, daß er dem Erben mehr als $^3/_4$ entziehe, auch das Bewußtſein, daß dieß in Widerſpruch mit der Vorſchrift des Falcidiſchen Geſetzes geſchehe. So Bangerow a. a. O. I Nr. 2, welchem folgen Arndts RLex. VI S. 320, Sintenis III § 215 Anm. 44. Seuff. Arch. XXXIII. 47 Nr. 6, XXXIII. 50. Auch ich halte dieſe mittlere Meinung für die vorzuziehende. Die erſte darf ſich nicht berufen auf den Wortlaut der Juſtinianiſchen Beſtimmung: „Si vero expressim designaverit non velle heredem retinere Falcidiam (*εἰ μέντοι ῥητῶς ἐπισκήψειε*)“; denn nicht nur liegt eine Verwechslung zwiſchen ausdrücklicher Erklärung und ausdrück-

ein Soldat hinterläßt, war es nach römischem Recht ausgeschlossen auch ohne eine solche Verfügung[2]; dieß gilt heutzutage nicht mehr[2a]. Dagegen fällt es auch nach heutigem Recht weg:

1) zur Strafe des Erben, wenn er kein vorschriftsmäßiges Inventar errichtet[3], oder wenn er den Vermächtnißnehmer um sein Vermächtniß zu bringen sucht[4]. Von unterschlagenen Erbschaftssachen und von Vermächtnissen, welche der Erbe heimlich zum Zweck der Umgehung des Gesetzes einem Unfähigen zu ent-

---

lichem (unzweifelhaftem) Willen nahe, sondern s. auch z. B. l. 18 [17] pr. D. ad SC. Treb. 36. 1 in Verbindung mit l. 3 § 3 D. de usur. 22. 1 und den übrigen § 647 Note 15 genannten Stellen. Vgl. Leonhard Irrthum S. 207. Die zweite Meinung hat zwar eine nicht unscheinbare Stütze darin, daß Justinian den Fall des expressim designare dem Fall des Irrthums des Erblassers über den Betrag seines Vermögens oder dessen, was der Erbe aus demselben erhält, entgegengesetzt; aber wenn Justinian in der That wollte, daß das Recht auf die Quart schon dann ausgeschlossen sein solle, wenn der Erblasser nur verfügt habe im Bewußtsein davon, daß dem Erben kein Viertel bleibe: warum hat er dieß nicht einfach gesagt? Und Justinian beginnt seine Bestimmung (c. 2 init.) mit einer nicht undeutlichen Bestätigung des Falcidischen Gesetzes, obgleich dasselbe sich mit dem Willen des Erblassers in Widerspruch setze. Nur solle, verfügt er, der Vermächtnißnehmer durch Errichtung eines Inventars gegen einen unbegründeten Abzug gesichert werden. Dabei macht er dann die eingeschobene Bemerkung: stellt sich aber durch das Inventar heraus, daß dem Erben in der That weniger als ein Viertel bleibt, so ist ja anzunehmen, daß die Herabsetzung der Vermächtnisse dem Willen des Erblassers entsprechend sei. — Hiernach ist speciell zu entscheiden, daß in den Fällen, wo der auf ein Vermächtniß nicht gerichtete Wille des Erblassers auf dem Wege juristischer Construction durch Umdeutung in eine Vermächtnißverfügung aufrecht erhalten wird (§ 552 Note 3 fg., § 553 Note 6 fg., § 554 Note 19), das Recht auf die Falcidische Quart nicht wegfällt. Vgl. übrigens Seuff. Arch. XI. 63 Nr. 1 und Rostocker Entscheidungen VIII Nr. 66 (= Seuff. Arch. XXX. 157).

[2] Es wurde, wie überall bei letztwilligen Verfügungen eines Soldaten, der wirkliche Wille des Erblassers zur Ausführung gebracht. L. 7 C. h. t., l. 12 C. de test. mil. 6. 21, l. 3 § 1 D. ad SC. Treb. 36. 1; l. 17. 92. 96 D. h. t., l. 17 § 4 l. 18 D. de test. mil. 29. 1.

[2a] Reichs-Militärgesetz 2. Mai 1874 § 44 (vgl. § 537 Note 4a).

[3] In diesem Fall muß er die Vermächtnisse sogar über den Bestand der Erbschaft hinaus auszahlen. Vgl. § 606 Note 8. 18, § 634 Note 10. Seuff. Arch. XXXI. 350.

[4] L. 59 pr. D. h. t. „Beneficio legis Falcidiae indignus esse videtur, qui id egerit, ut fideicommissum intercidat".

richten übernommen hat, erhält ſtatt des Erben der Fiscus die Quart[5].

2. Wegen der Gunſt, welche gewiſſe Vermächtniſſe genießen, fällt das Recht auf die Quart weg[6]: bei Vermächtniſſen zu frommen Zwecken[7]; bei Vermächtniſſen, durch welche der Pflichttheil gedeckt wird[8]; bei Vermächtniſſen an die Ehefrau von Sachen, welche zu ihrem perſönlichen Gebrauch angeſchafft ſind[9].

3. Nichts Beſonderes iſt es, daß der Erbe das Recht auf die Quart auch durch Verzicht verliert[10], wohl, daß ein ſolcher Verzicht ſchon darin gefunden wird, daß in Kenntniß der Verletzung der Quart mit der Auszahlung der Vermächtniſſe zu ihrem vollen Betrage begonnen wird[11]. Nichts Beſonderes für das Erbſchaftsvermächtniß iſt es, daß daſſelbe keinem Abzug unterliegt, wenn der Erbe gezwungen angetreten hat[12].[13]

---

[5] L. 6 D. de his quae ut ind. 34. 9, l. 24 pr. D. h. t., vgl. l. 68 § 1 eod.; l. 11 D. de his quae ut ind. 34. 9, l. 13 l. 59 § 1 D. h. t., l. 3 C. h. t., l. 49 D. de I. F. 49. 14.

[6] Nach römiſchem Recht gehörte außer den im Folgenden genannten Vermächtniſſen auch das Vermächtniß zum Zweck der Freiheit hierher. L. 33. 35. 36 § 3 D. h. t., l. 6 D. de fideic. lib. 40. 5.

[7] Nov. 131 c. 12. Marezoll Zeitſchr. f. Civ. u. Pr. V S. 76 fg., Bangerow a. a. O. Nr. III. 6. Seuff. Arch. XI. 63 Nr. 2.

[8] L. 87 § 4 D. de leg. II°, l. 36 pr. C. de inoff. test. 3. 28. Vgl. v. Buchholtz juriſtiſche Abhandlungen S. 156 fg. Concurrenz der actio suppletoria bei Vorhandenſein von Miterben des Belaſteten? Vgl. E. A. Seuffert in den Zuſätzen zu ſeines Vaters Lehrbuch § 624 Note 12 a. E. § 654 Note 6 a. E.

[9] L. 81 § 2 D. h. t.

[10] L. 19 C. h. t., l. 46. 71 D. h. t., l. 20 § 1 D. de don. 39. 5. Ungültig iſt der Verzicht vor dem Tode des Erblaſſers, l. 15 § 1 D. h. t.

[11] Er ſoll nicht einem folgenden Vermächtnißnehmer verſagen dürfen, was er einem früheren gewährt hat. So ſchrieb Juſtinian in Nov. 1 c. 3 vor. Natürlich wird dabei vorausgeſetzt, daß der Erbe nicht durch beſondere, aus der Perſon des früheren Vermächtnißnehmers hergeleitete Motive beſtimmt geweſen ſei. Andere Auslegungen des Geſetzes bei Roßhirt I S. 586 Note 4 und bei Puchta § 548. d. § 549. k. S. dagegen Bangerow a. a. O. Nr. II. 1, Sintenis III § 215 Anm. 48. Nicht anders kann der Fall beurtheilt werden, wenn die Vermächtniſſe, mit deren Auszahlung der Erbe begonnen hat, einem und demſelben Vermächtnißnehmer geſchuldet werden; danach iſt l. 15 § 2 D. h. t. antiquirt, wenn ſie überhaupt von wiſſentlicher Zahlung ſpricht, was l. 16 D. h. t. gewiß nicht thut. A. M. Bangerow a. a. O., dagegen Sintenis a. a. O.

3. Berechnung der Quart.

§ 652.

Der Erbe kann verlangen, den vierten Theil seines Erbtheils[1] frei von Vermächtnissen und anderen Belastungen zu haben.

1. Er kann den vierten Theil seines Erbtheils verlangen. Natürlich seines reinen Erbtheils, seines Erbtheils nach Abzug der Schulden, da der Erbe die Schulden deßwegen nicht weniger trägt, weil er mit Vermächtnissen oder anderen freigebigen Zuwendungen belastet ist[2]. Der Erbe kann aber nicht bloß die vom Erblasser überkommenen Schulden abziehen, sondern auch die Kosten der Beerdigung, welche ebenfalls eine Erbschaftsschuld bilden[3]; er kann ferner abziehen die Kosten der Uebernahme und Liquidation der Erbschaft[4], und nach der Vorschrift des canonischen Rechts auch seinen Pflichttheil[5]. Gesehen wird auf den Zustand

---

[1a] Weil der Erbe in diesem Fall von der Antretung überhaupt keinen Vortheil haben soll. L. 4 l. 14 § 4 l. 28 [27] § 2 D. ad SC. Treb. 36. 1. Vgl. § 668.

[1b] Noch weniger etwas Besonderes ist es, daß der Abzug der Quart wegfällt bei Vermächtnissen, welche dem Vermächtnißnehmer nichts geben, als was er ohnehin zu fordern hat, so wie bei denjenigen, welche dem Erben deßwegen nichts nehmen, weil der vermachte Gegenstand für ihn keinen Vermögenswerth hat. L. 28 § 1 D. de leg. I°, l. 57. 81 D. h. t., l. 1 § 10 eod., l. 1 § 12 D. de dote prael. 33. 4; l. 15 C. h. t. Zu letzterer Stelle vgl. noch Arndts VI S. 322 Note 47, Bangerow a. a. O. Nr. III. 2.

[1] Der Erbtheil kann natürlich auch die ganze Erbschaft sein. § 652.

[2] § 3 I. h. t., l. 39 D. h. t., l. 6 pr. l. 14 C. h. t. Auch was der Erblasser ihm selbst schuldig war, kann der Erbe abziehen, l. 6 pr. l. 8 C. h. t., l. 87 § 2 D. h. t., vgl. l. 12 D. h. t., l. 77 § 31 D. de leg. II° (§ 651 Note 1); wie er umgekehrt in die Erbschaft einrechnen muß, was er seinerseits dem Erblasser schuldig war. Vgl. II § 352 Note 4.

[3] Vgl. § 3 I. h. t., l. 1 § 19 l. 2 D. h. t. Vgl. II § 430 Note 20.

[4] L. 72 D. h. t., l. 22 § 9 vgl. § 4 C. de iure del. 6. 30.

[5] C. 16. 18 X. de testam. 3. 26. Diese Stellen entscheiden unmittelbar nur den Fall, wo Kinder mit dem Vermächtniß belastet sind, für den Fall kinderlosen Ablebens die väterliche Erbschaft einem Dritten herauszugeben; aber sie erkennen ein Princip an. Das römische Recht weiß von diesem Princip nichts, vgl. l. 8 § 9 D. de inoff. 5. 2. In der That beruht die Vorschrift des canonischen Rechts auf einer dem römischen Recht vollständig

der Erbschaft zur Zeit des Todes des Erblassers; auf spätere Vermehrungen können sich die Vermächtnißnehmer, auf spätere Verminderungen kann sich der Erbe nicht berufen[6]. Als spätere dem Erben nicht zu Gute kommende Verminderung gilt es auch, wenn Erbschaftsschuldner zahlungsunfähig werden[7], wogegen es umgekehrt den Vermächtnißnehmern allerdings zu Gute kommt, wenn zahlungsunfähige Erbschaftsschuldner neues Vermögen erwerben[8]. Ebenso kommt den Vermächtnißnehmern zu Gute das Unbedingtwerden von bedingten Erbschaftsforderungen, aber auch dem Erben das Unbedingtwerden von bedingten Erbschaftsschulden[9].

2. Der Erbe kann verlangen, den vierten Theil seines Erbtheils als Erbtheil zu haben, in seiner Eigenschaft als Erbe[10].

---

fremden Idee, der Idee, daß der Notherbe einen bestimmten Theil der Erbschaft als einen der Verfügung durchaus entzogenen, also in seiner Eigenschaft als Intestaterbe, erhalte. S. namentlich c. 18 cit.: — „quoniam idem R. habebat in bonis quondam Peponis patris sui tertiam partem iure naturae, in qua gravari nequivit, nec non quartam Trebellianicam, quam quilibet extraneus restitutione gravatus deducere potuisset". Es liegt auf der Hand, daß das canonische Recht hier unter dem Einfluß germanischer Rechtsanschauung steht. — Uebrigens ist das hier Gelehrte nicht allgemein anerkannt. Andere sind in der Auslegung der genannten Stellen strenger, und wollen nicht über die Descendenten, oder nicht über den Fall des Erbschaftsvermächtnisses, oder wohl gar nicht über den Fall des bedingten oder befristeten Erbschaftsvermächtnisses hinausgehen. Vgl. Glück VII S. 154 fg., Roßhirt I S. 548 fg., Arndts RLex. VI S. 314 Note 293, Sintenis III § 215 Anm. 41, Puchta § 551 und Vorles. dazu. Seuffert Arch. III. 353. 354, V. 41, VII. 207, XIII. 106, XXV. 143.

[6] § 2 I. h. t., l. 30 pr. § 2—4 l. 56 pr. l. 73 pr. D. h. t.

[7] L. 30 pr. D. h. t. „In ratione legis Falcidiae . . debitorum facta peiora nomina . . heredi pereunt". L. 56 pr. D. h. t.

[8] L. 56 § 1 D. h. t.: — „et ego quaeram, si debitoris, qui tunc non erat solvendo, ampliatae facultates fuerunt? et cum in isto placuerit, ex post facto uberiorem videri fuisse hereditatem . .". L. 82 D. h. t., wo es heißt, daß außer demjenigen, was vom Schuldner beigetrieben werden kann, mit in Rechnung gezogen werden soll der Verkaufswerth des Ueberschusses. — Wie der Wechsel in der Leistungskraft des Schuldners wird in der einen und anderen Beziehung auch der Wechsel in dem Betrage des Peculiums bei der Peculiarschuld beurtheilt. L. 56 pr. § 1 D. h. t. Aus dieser Stelle berichtet sich l. 83 D. h. t.

[9] L. 56 § 1 D. h. t. cit., wo es nach den in der vorigen Note abgedruckten Worten weiter heißt: „sicuti cum condicio crediti exstitit post mortem". L. 73 § 1 D. h. t.

Was er zwar durch die Zuwendung des Erblaſſers, aber nicht als Erbe hat, wird ihm in ſeine Quart nicht eingerechnet; daher namentlich nicht ein ihm gegebenes Vermächtniß, und ebenſo wenig was er auf dem Wege der Erfüllung der Bedingung einer zu Gunſten eines Andern getroffenen Verfügung erhält[11]. Doch kann der Erblaſſer das Gegentheil anordnen[12]. So wenig wie andere Vermächtniſſe braucht der Erbe diejenigen in ſeine Quart einzurechnen, welche er von einem auf ihn angewieſenen Vermächtnißnehmer erhält[13]; nur kann er dieſem Vermächtnißnehmer

---

[10] Dernburg Arch. f. civ. Pr. XLVII S. 291 fg. (1864). Vgl. Seuff. Arch. V. 42.

[11] L. 74 D. h. t. „Quod autem dicitur, si ex iudicio defuncti quartam habeat heres, solida praestanda esse legata, ita accipere debemus, si hereditario iure habeat: itaque quod quis legatorum nomine a coherede accepit, in quadrantem ei non imputatur". L. 91 D. h. t. „In quartam hereditatis, quam per legem Falcidiam heres habere debet, imputantur res, quas iure hereditario capit, non quas iure legati vel fideicommissi vel implendae condicionis causa accipit". L. 22 pr. l. 86 D. h. t., l. 24 C. fam. erc. 3. 36; l. 76 pr. l. 44 l. 40 § 1 D. h. t. In Betreff des weiteren Inhalts von l. 91 D. h. t. cit. vgl. § 666 Note 8.

[12] Vermittelſt einer ſolchen Anordnung kann der Erblaſſer ſelbſt durch Zuwendungen unter Lebenden die Quart decken. L. 56 § 5 D. h. t. — Der Erblaſſer macht zwar durch eine ſolche Anordnung nicht zu Erbſchaft, was Erbſchaft nicht iſt; aber er ſchafft Erſatz für die Erbſchaft, welche er durch die auferlegten Vermächtniſſe nimmt. Daher heißt es in l. 56 § 5 D. h. t. einfach: „nihil aliud sub occasione legis Falcidiae intervenire potest, quia vivus videtur heredi futuro providere". Einen anderen, und zu einem andern Reſultat führenden Geſichtspunkt legt l. 75 D. h. t. an, den der Vorausſetzung (§ 636 Note 3): „Sed si ideo legatum ei datum est, ut integra legata vel fideicommissa praestet, deneganda erit actio legati, si lege Falcidia uti mallet". Jedenfalls iſt nach neueſtem Recht die Anordnung, ein Vermächtniß ꝛc. in die Quart einzurechnen, ſchon deßwegen unmittelbar durchgreifend, weil in einer ſolchen Anordnung ein Verbot des Abzugs der Quart bis zum Belange des Zugewendeten liegt. Vgl. E. A. Seuffert in ſeines Vaters Lehrbuch § 622 Note 11. Abweichend Dernburg Arch. f. civ. Pr. XLVII S. 294 fg., v. Buchholtz Prälegate S. 445 fg., Brandt Krit. Erläuterung der l. 31 (30) § 4 ad SC. Treb. (Caſſel 1879) S. 30 fg., welche Schriftſteller lehren, der Vermächtnißnehmer habe nur die Wahl zwiſchen dem Vermächtniß und dem Abzug der Quart. Ueber die Schrift von Brandt vgl. Schirmer krit. VJSchr. XXII S. 434 fg.

[13] L. 29 D. h. t. „Si a me tibi fideicommissum vel legatum est tuque id post tempus rogatus sis mihi restituere, non puto hoc impu-

ſelbſt bis zum Belange deſſen, was er von ihm erhält, keinen Abzug machen[14]. In gleicher Weiſe iſt zu beurtheilen, was der Erbe von einem Vermächtnißnehmer durch Erfüllung der Bedingung, unter welcher demſelben vermacht worden iſt, erhält[15]. Dagegen iſt nicht in gleicher Weiſe zu beurtheilen, was der Erbe nach Anordnung des Erblaſſers von dem Vermächtnißnehmer gegen Leiſtung des Vermächtniſſes zurückempfangen ſoll oder was er ihm abziehen darf[16]: was der Erbe in dieſer Weiſe erhält,

---

tandum esse in Falcidiam, quia incipio postea quasi fideicommissarius id recipere". L. 22 pr. D. h. t.

[14] L. 22 pr. D. h. t., l. 94 D. eod., l. 79 [78] pr. D. de her. inst. 28. 5, l. 15 D. de his quae ut ind. 34. 9, l. 24 i. f. C. fam. erc. 3. 36. Dieſe Stellen ſprechen nur von dem Falle, wo der dem Erben gegenüberſtehende Vermächtnißnehmer Miterbe iſt; aber es iſt kein Grund vorhanden, ihre Entſcheidung auf dieſen Fall zu beſchränken. Dernburg a. a. O. S. 300 fg., v. Buchholtz Sell's Jahrb. III S. 256 fg. und Prälegate S. 446 fg.

[15] Es iſt in gleicher Weiſe zu beurtheilen in der einen und der anderen der bezeichneten Beziehungen, ſo daß das Empfangene einerſeits nicht in die Quart eingerechnet wird, andererſeits den dem betreffenden Vermächtnißnehmer zu machenden Abzug mindert. Das Letztere iſt in den Quellen nicht ausdrücklich bezeugt, und ſo leugnen es v. d. Pfordten de praelegatis p. 84 und v. Buchholtz Prälegate S. 455, wie mir ſcheint mit Unrecht. Was das Erſte angeht, ſ. namentlich l. 40 § 1 D. h. t. „Si cui, si decem dedisset, viginti fundus fuisset legatus, is in toto fundo legatarius habebitur". Ferner l. 30 § 7 l. 91 D. h. t. Vgl. § 666 Note 8.

[16] Hierher gehört das Vermächtniß, daß der Erbe eine gewiſſe Sache um einen ihrem Werth nicht entſprechenden Preis kaufen oder verkaufen ſolle. L. 19 vgl. l. 30 § 1 l. 87 pr. D. h. t. Namentlich aber gehört der Fall hierher, wo ein Erbſchaftsvermächniß gegeben iſt deducta, retenta, praecepta, accepta certa re oder pecunia, § 9 I. de fideic. her. 2. 23, l. 30 § 7 l. 90. 91. 93 D. h. t., l. 60 [58] § 3 l. 65 [63] § 5 D. ad SC. Treb. 36. 1. Was das Vermächtniß accepta certa re oder pecunia angeht, ſo tritt daſſelbe ganz nahe an den Fall heran, wo etwas vermacht wird unter der Bedingung einer Leiſtung von Seiten des Vermächtnißnehmers, und die römiſche Jurisprudenz hat ſich dieß nicht verborgen. L. 30 § 7 cit. „Tametsi autem legis Falcidiae ratione, quae condicionis implendae causa heredi sunt data, in quartam non computantur, tamen id, quod non figura condicionis accipere iussus est ab eo, cui hereditatem restituere rogatus est, Celso et Iuliano nostro placuit computari, quemadmodum si ea summa heres vendere eas res iussus esset, quia non condicionis implendae causa, sed quodammodo pro pretio inferre sunt iussi". S. auch l. 109 D. de cond. 35. 1, l. 13 § 6 D. de H. P. 5. 3, und vgl. § 666 Note 8 a. E., Dernburg S. 316 fg., Schlagintweit Jahrb. f. Dogm. VI S. 354 fg.

hat er zwar nicht als Erbe[17], aber nach dem Willen des Erblaſſers als Erſatz für dasjenige, was er als Erbe nicht hat[18]. —

[17] Als Erbe hat er auch nicht, was er von der herauszugebenden Erbſchaft zurückbehalten darf. Indem er die Erbſchaft herausgibt, hört er auf, was er als Erbe hatte, als Erbe zu haben; in der Qualität als Erbe kann er Nichts mehr haben. Er hat das Zurückbehaltene kraft der Verfügung, welche ihm die Zurückbehaltung geſtattet, und dieſe Verfügung iſt eine Einzelverfügung, ein Vermächtniß. S. § 9 I. de fideic. her. 2. 23: — „et res, quae remanet apud heredem, sine ullo onere hereditario apud eum manet quasi ex legato ei adquisita". Vgl. namentlich Reuner heredis institutio ex re certa S. 95 fg., neueſtens Brandt in der in Note 12 a. E. bezeichneten Schrift S. 30 fg.; a. M. Brinz 1. Aufl. S. 929. 2. Aufl. II S. 341, Mandry Arch. f. civ. Pr. LI S. 97 fg., Arndts Fortſ. von Glück XLVII S. 45, Kretſchmar die Natur des Prälegats S. 7 fg. 194 fg., E. A. Seuffert in Seuffert's Pand. § 642 Note 8. Uebrigens geht Reuner zu weit, wenn er annimmt (ſo auch Bangerow 7. Aufl. II S. 485 und frühere Auflagen dieſes Lehrbuchs), daß der Beſchwerte die vorbehaltenen Sachen von dem Erbſchaftsvermächtnißnehmer zurückempfange. Er behält ſie eben zurück, nicht bloß dem Beſitze, ſondern auch dem Rechte nach. Wenn für das Gegentheil l. 17 [16] § 3 ad SC. Treb. 36. 1: — „nec enim posse ex iure deduci quantitatem" angeführt wird, ſo hat Schwing zur Lehre von der heredis institutio ex re certa S. 38 fg. mit Recht bemerkt, daß dieſer Grundſatz in der erwähnten Stelle nicht anerkannt, ſondern verworfen wird. Allein daraus folgt nicht, daß der beſchwerte Erbe die vorbehaltene Sache iure hereditario habe. Er hat zwar daſſelbe Eigenthum, welches er als Erbe erworben hat und nicht ein ihm vom Erbſchaftsvermächtnißnehmer neu übertragenes; aber dieſes Eigenthum würde er nicht mehr haben, wenn nicht die Verfügung des Abzuges wäre. Deßwegen hat er es kraft dieſer Verfügung. Es liegt hier im Weſentlichen das gleiche Verhältniß vor, wie beim Vindicationslegat. Auch beim Vindicationslegat geht das Eigenthum des Vermächtnißnehmers nicht erſt durch die Perſon des Erben hindurch, ſondern es entſteht in dem gleichen Moment, wie das Recht des Erben an der Erbſchaft, und verhindert, daß das Eigenthum an der vermachten Sache an den Erben übergehe. L. 80 D. de leg. II°, l. 69 pr. D. de leg. I°. Wie hier die Thatſache der Einſetzung auf die Erbſchaft nicht zur Folge hat, daß der Eingeſetzte wenigſtens einen Moment lang Eigenthümer der vermachten Sache wird, ſo folgt in unſerem Falle aus der Reſtitution der Erbſchaft nicht, daß in der Erbſchaft das Eigenthum an der vorbehaltenen Sache auf den Empfänger übergeht. Der Unterſchied iſt nur der, daß dort der Wille des Erblaſſers beſchränkend wirkt, hier der Wille des Reſtituenten. Daß aber der Wille des Reſtituenten beſchränkend zu wirken im Stande iſt, hat ſeinen Grund nicht in ſeinem Erbrecht, ſondern in der Verfügung des Erblaſſers, daß er dieſe Sache haben ſolle. Kretſchmar die Natur des Prälegats S. 8 fg. will dieſe Verfügung als Vermächtniß, oder doch als „eigentliches Vermächtniß"

Vorvermächtniſſe hat der Erbe bis zum Belange ſeines Erbtheils nicht als Vermächtnißnehmer, und daher muß er ſie bis zu dieſem Belange in ſeine Quart einrechnen[19]. — Ebenſo muß der Erbe einrechnen, was er von einem nach Anordnung des Erblaſſers erſt ſpäter herauszugebenden Vermächtnißgegenſtand in der Zwiſchenzeit an Früchten zieht; denn auch in einer ſolchen Anordnung liegt eine Zuwendung von Erbſchaft[20]. Von dieſem Satz gilt

---

deßwegen nicht anerkennen, weil ſie auf Behalten, nicht auf Bekommen gerichtet ſei. Danach gäbe es auch kein fideicommissum ne petat (creditor). Vgl. l. 22 D. de lib. leg. 34. 3.

[18] Ueber die verſchiedenen Auffaſſungen vgl. Bangerow § 536 Anm. Nr. II, Schlagintweit a. a. O. S. 350 fg., Jacoby Zeitſchr. f. Civ. u. Pr. N. F. XVI S. 66; Dernburg S. 314 fg., Schwing zur Lehre von der heredis institutio ex re certa S. 27 fg. 38 fg.; Reuner a. a. O. S. 107 fg.; Brinz 1. Aufl. S. 927 fg. 2. Aufl. II S. 341; Brandt in der in Note 12 a. E. bezeichneten Schrift S. 69 fg. Vgl. die Anm. 17 auf S. 31 fg. — Für den erſten der in Note 16 genannten Fälle (Kauf um höheren oder Verkauf um geringeren Preis) kommt in den Quellen auch die Auffaſſung vor, daß die Gegenleiſtung des Vermächtnißnehmers nicht in die Quart eingerechnet, ſondern von dem Betrage des Vermächtniſſes abgezogen werden ſoll. Die eine und die andere Berechnung führt zu dem gleichen Reſultate. Gewiß im Falle, wo nur ein Vermächtnißnehmer vorhanden iſt. Aber auch bei Mehrheit der Vermächtnißnehmer, wenn man nur in letzterem Falle bei Vertheilung des Abzuziehenden auf die einzelnen Vermächtniſſe den Vermächtnißnehmer, welcher gegen eine Gegenleiſtung erhalten ſoll, mit dem wirklichen Vermächtnißvortheil, alſo mit dem, was er nach Abzug der Gegenleiſtung *behält*, nicht mit dem, was er äußerlich *erhält*, in Anrechnung bringt. (Beiſpiel. Vermögen von 400. A ſoll ein Vermächtniß von 200 haben, dem B ſoll eine Sache, welche 200 werth iſt, für 50 verkauft werden. Die 50, welche der Erbe außer dem Kaufpreis haben muß, ſind dem A und B nach dem Verhältniß von 4 : 3, nicht zu gleichen Theilen abzuziehen. Ob man aber ſagt: dem Erben ſind 200+200 genommen, während ihm 50 zurückzugeben ſind, oder: dem Erben ſind nur 200+150 genommen, iſt gleichgültig.) Vgl. auch E. A. Seuffert Zuſatz zu ſeines Vaters Lehrbuch § 622 Note 14.

[19] L. 74. 86 D. h. t., l. 91 eod. (vgl § 666 Note 8), l. 24 C. fam. erc. 3. 36. Vgl. § 627 Note 4. — Dem Vorvermächtniß ſteht nicht gleich, was der Erbe durch Collation erhält. Arndts RLex. III S. 835, Leiſt Fortſ. von Glück Serie der Bücher 37 und 38 III S. 448 unten.

[20] L. 15 § 6 l. 24 § 1 l. 88 § 3 D. h. t. (vgl. über dieſe letzte Stelle II § 274 Anm. 4); l. 18 § 1 D. h. t, l. 23 [22] § 2 l. 60 [58] § 5 D. ad SC. Treb. 36. 1, l. 8 § 11 D. de inoff. 5. 2. Die Erbſchaftsfrüchte ſind Erbſchaft, da der Erbe ſie in ſeiner Eigenſchaft als Erbe hat; aber deßwegen braucht er nicht alle Früchte, welche er behält (§ 647 Note 14), in ſeine Quart einzurechnen,

jedoch eine Ausnahme für einen ganz ſpeciellen in der Note [21] bezeichneten Fall.

3. Der Erbe kann den vierten Theil ſeines Erbtheils frei von Vermächtniſſen und anderen Belaſtungen verlangen. Gerechnet werden natürlich nur diejenigen Vermächtniſſe und Belaſtungen, welche gültig und wirkſam ſind [22], und dieſe nur ſo weit, als ſie dem Erben wirklich etwas nehmen [23]. Vermächtniſſe, von welchen keine Quart abgezogen werden darf, werden der Regel nach bei der Berechnung der Quart mit in Anſatz gebracht [23a]; jedoch kommt es auch vor, daß ſie außer Anſatz bleiben, d. h. daß nicht der Geſammtbetrag aller Vermächtniſſe in Vergleich gebracht wird mit dem geſammten Erbtheil, ſondern daß die dem Abzug unterliegenden Vermächtniſſe in Vergleich gebracht

---

ſondern nur diejenigen, welche er nach Anordnung des Erblaſſers behält; denn nur dieſe ſind zugewendete Erbſchaft (l. 3 pr. § 1 D. h. t.). L. 22 § 2 cit. „Si heres post multum temporis restituat, cum praesenti die fideicommissum sit, deducta quarta restituet: fructus enim qui percepti sunt, neglegentia petentis, non iudicio defunti percepti videntur. Alia causa est, si sub condicione vel in diem rogatus fuerit: tunc enim, quod percipitur, summovet Falcidiam, si tantum fuerit, quantum quarta facit et quartae fructus: nam fructus, qui medio tempore percepti sunt, ex iudicio testantis percepti videntur". S. auch § 2 I. h. t., l. 30 pr. l. 73 D. h. t. Hiernach berichtigt ſich der ungenaue Ausdruck der l. 19 [18] § 1 D. ad SC. Treb 36. 1. — Von den einzurechnenden Erbſchaftsfrüchten müſſen aber abgezogen werden die Zinſen der Quart von der Zeit des Todes des Erblaſſers bis zum Erwerb der Früchte, oder, was auf daſſelbe hinauskommt, es müſſen die Zinſen dieſes Betrags zu der zu deckenden Quart hinzugerechnet werden. L. 16 [15] § 6 l. 19 [18] § 1 l. 24 § 1 D. h. t., l. 23 [22] § 2 D. ad SC. Treb. 36. 1. Denn der Erbe kann verlangen, ſeine Quart nicht bloß überhaupt, ſondern auch ſofort zu haben. — Vgl. noch Seuff. Arch. X. 188.

[21] Wenn Eltern eingeſetzten Kindern auferlegen, die Erbſchaft im Falle kinderloſen Ablebens ihren Geſchwiſtern, oder nach ihrem Tode den Enkeln, Urenkeln ꝛc. des Erblaſſers herauszugeben. In dieſem Fall iſt ſogar die ausdrückliche Anordnung des Erblaſſers, daß die Quart aus den Früchten gedeckt werden ſoll, wirkungslos. L. 6 C. ad SC. Treb. 6. 49. Vgl. § 648 Note 13 lit. b. Seuff. Arch. II. 107, IV. 67, VII. 207.

[22] L. 50. 51 l. 76 § 1 D. h. t. Seuff. Arch. II. 208.

[23] L. 1 § 10 D. h. t.; l. 30 § 1 l. 87 pr. vgl. l. 19 eod.; l. 61 eod Vgl. Note 18.

[23a] Wo aber dann der auf ſie fallende Theil des Abzugs nicht etwa auf die nicht befreiten Vermächtniſſe abgeworfen werden darf. Vgl. Note 38.

werden mit denjenigen, was die dem Abzug nicht unterliegenden vom Erbtheil übrig laſſen[24]. Bei der Pupillarſubſtitution werden, wie bei der Vulgarſubſtitution, die dem Eingeſetzten (Pupillen) und die dem Subſtituten auferlegten Vermächtniſſe zuſammengerechnet, d. h. auch die letzteren gelten als hinterlaſſen nicht von der Kindes-, ſondern von der väterlichen Erbſchaft[24a].

4. Um im einzelnen Fall zu unterſcheiden, ob der Erbe den vierten Theil ſeines Erbtheils frei hat, muß der Werth ſowohl des Erbtheils als der Vermächtniſſe auf Geld reducirt werden.

---

[24] Dieſe Art der Berechnung tritt ein a) bei Vermächtniſſen von Sachen, welche zum perſönlichen Gebrauch der Ehefrau dienen, l. 81 § 2 vgl. mit § 1 D. h. t., und b) nach römiſchem Recht bei Vermächtniſſen, welche ein Soldat hinterlaſſen hat, wenn neben denſelben andere ſtehen, welche er als Nichtſoldat hinterlaſſen hat, l. 17 § 4 l. 18 D. de test. mil. 29. 1, l. 17. 92 D. h t. Nach Arndts Rez. VI S. 321 und Vangerow II § 538 a. E. ſoll dieſe Art der Berechnung auch eintreten bei Pflichttheilsvermächtniſſen und bei Vermächtniſſen zu Gunſten von milden Stiftungen; aber ich finde für dieſe Behauptung in den Stellen, auf welche ſie geſtützt wird, (l. 87 § 4 D. de leg. II°, l. 36 C. de inoff. 3. 28, Nov. 131 c. 12), keinen Beweis, und es leuchtet nicht ein, weßwegen dieſe dem Erben ungünſtigere Art der der Berechnung im Zweifel eintreten ſoll. (Daß ſie dem Erben ungünſtiger iſt, zeigen folgende Beiſpiele. Wenn der Erbtheil 400 beträgt, die vom Abzug befreiten Vermächtniſſe 120, die nicht befreiten 240, ſo zieht der Erbe den letzteren nach dieſer Berechnung 30 ab, nach der entgegengeſetzten 40. Wenn umgekehrt bei einem Erbtheil von 400 die befreiten Vermächtniſſe 240 betragen, die nicht befreiten 120, ſo zieht der Erbe den letzteren nach dieſer Berechnung Nichts ab, nach der entgegengeſetzten 20.) Wenn übrigens die befreiten und die nicht befreiten Vermächtniſſe zuſammen den Betrag des Erbtheils überſchreiten, ſo werden bei der Herabſetzung der Vermächtniſſe auf den Betrag des Erbtheils auch bei dieſer Art der Berechnung die befreiten Vermächtniſſe mit in Anſatz gebracht. Wenn bei einem Erbtheil von 400 die befreiten Vermächtniſſe 400 betragen, die nicht befreiten 100, ſo fällt nicht etwa auf jene 400, auf die letzteren gar nichts, ſondern auf jene 320, auf dieſe 80. L. 17 D. h. t.

[24a] L. 79 D. h. t. „In duplicibus testamentis sive de patrimonio quaeramus, ea sola substantia spectatur, quam pater cum moreretur habuerit, nec ad rem pertinet, si post mortem patris filius vel adquisierit aliquid vel deminuerit: sive de legatis quaeramus, tam ea quae in primis quam ea quae in secundis tabulis relicta sunt in unum contribuuntur, tamquam si et ea, quae a filii herede reliquisset testator, a suo herede sub alia condicione legasset". L. 11 § 5 D. h. t. (wo die Worte „quadrante nimirum" hinter „de suo" Gloſſem ſind), l. 1 § 12 l. 31 eod., l. 1 § 1 D. si cui plus 35. 3. Vgl 559 Ziff. 8. Vangerow § 525

Auf Affectionswerth wird dabei keine Rücksicht genommen[25]. Erbschaftsforderungen werden nicht zu ihrem Nominalbetrage angeschlagen, sondern zu demjenigen Betrage, welcher vom Schuldner beigetrieben werden kann[26]. Befristete Erbschaftsforderungen und befristete Erbschaftsschulden werden in Anschlag gebracht mit Abzug des Zwischenzinses[27]. Bedingte Erbschaftsforderungen und bedingte Erschaftsschulden werden entweder zu ihrem jetzigen Verkaufswerth in Anschlag gebracht, oder, je nach der größeren oder geringeren Wahrscheinlichkeit der Erfüllung der Bedingung, voll oder gar nicht, in den beiden letzten Fällen unter Sicherheitsleistung für Rück- bez. Nachzahlung[28]; tritt die Bedingung ein, so ist ebenfalls der Zwischenzins in Abzug zu bringen[29]. Bedingte Vermächtnisse bleiben einstweilen außer Ansatz, gegen Sicherheitsleistung von Seiten der übrigen Vermächtnißnehmer für spätere Rückzahlung[30], ebenfalls unter Berücksichtigung des Zwischenzinses[31]. Befristete Vermächtnisse werden unter Berücksichtigung

---

Anm. Note VI. 1 und die das. Citirten, Amann die Berechnung der Falcidia ꝛc. (§ 653 Note *) S. 80 fg.

[25] L. 42 l. 62 § 1 l. 63 pr. D. h. t.

[26] L. 63 § 1 D. h. t. „Cuius debitor solvendo non est, tantem habet in bonis, quantum exigere potest". Aber was der Beschwerte selbst schuldig ist, wird unter allen Umständen voll in Ansatz gebracht; denn auch von ihm gilt, was l. 82 cit. von dem Schuldner sagt, dem seine Schuld vermacht ist: „ipse sibi . . dives est". Ueber den Fall eines Wechsels in der Zahlungsfähigkeit des Schuldners s. Note 7. 8. — Naturales obligationes: l. 1 § 17 D. h. t., vgl. l. 21 pr. l. 56 § 2 D. h. t. Correalobligationen: l. 62 pr. D. h. t.

[27] Arg. l. 73 § 4 D. h. t.

[28] L. 73 § 1 D. h. t., l. 1 § 4. 11 D. si cui plus 35. 3.

[29] Die Bedingung hat nicht minder als die Befristung die Folge, daß der Erbe den Genuß des Forderungsgegenstandes einstweilen entbehrt oder behält. Vgl. auch l. 66 pr. l. 88 § 3 D. h. t.

[30] L. 47 § 1 l. 73 § 2 D. h. t.

[31] L. 88 § 3 D. h. t. Daß die Ausführung der Rechnung in dieser Stelle nicht richtig ist, habe ich bereits II § 274 Note 4 bemerkt. Die abzuziehende Summe hätte zwischen den Vermächtnißnehmern nicht nach dem Verhältniß von 4 zu 3, sondern nach dem Verhältniß von 5 zu 4 vertheilt werden sollen. (Die Rechnung auf den Zeitpunkt des Eintritts der Bedingung bezogen, hat der bedingte Vermächtnißnehmer 100, der unbedingte 125. Bezieht man die Rechnung auf den Zeitpunkt des Todes des Erblassers, so hat der unbedingte Vermächtnißnehmer 100, der bedingte 80.)

des Zwischenzinses sofort in die Rechnung eingestellt[32]. Bei Vermächtnissen von Rechten, welche an die Lebensdauer des Berechtigten gebunden sind[33], wird der Werthanschlag mit Rücksicht auf die wahrscheinliche Lebensdauer des Berechtigten gemacht[34], vor-

[32] Wenn außer dem Einen befristeten Vermächtniß kein anderes vorhanden ist, so liegt für die Aufstellung einer Rechnung kein Bedürfniß vor. Man kann in diesem Fall warten, bis der Termin herangekommen ist, und dann zusehen, ob der Erbe durch den Zwischengenuß des Vermächtnißgegenstandes die Quart und ihre Zinsen hat, oder wie viel ihm daran fehlt (Note 20). Die Nothwendigkeit der Aufstellung einer Rechnung ergibt sich erst dann, wenn außer dem befristeten Vermächtniß noch andere unbefristete vorhanden sind, um nämlich zu bestimmen, ob und wie viel diesen letzteren abzuziehen ist. Ob man dann aber von dem befristeten Vermächtniß den Zwischenzins abzieht, oder ob man den unbefristeten Vermächtnissen den Zwischenzins hinzurechnet, führt zu dem gleichen Resultat, wenn man nur in dem einen und dem anderen Fall festhält, daß der Erbe zur Zeit, wo er das befristete Vermächtniß auszahlt, nicht bloß seine Quart, sondern auch die Zinsen seiner Quart haben muß. (Wenn bei einem Vermögen von 400 dem A 200 sofort, dem B 200 nach 10 Jahren vermacht sind, so hat der Erbe, wenn er dem A die 200 voll auszahlt, nach 10 Jahren aus den Zinsen des befristeten Vermächtnisses bei einem Zinsfuß von 5% nur 100, während er 100+50 haben muß, und die 50, welche ihm fehlen, werden dem A und dem B in Abzug gebracht bei der ersten Art der Berechnung nach dem Verhältniß von 200 : $133\frac{1}{3}$, bei der zweiten Art nach dem Verhältniß von 300 : 200, d. h. in dem einen und dem anderen Fall nach dem Verhältniß von 3 : 2. Der Erbe zahlt also dem B. 20 weniger, und empfängt von A. 30 zurück. Oder er zieht dem A. sofort 20 ab, welche mit dem Zwischenzins nach 10 Jahren 30 ausmachen.) Das Gesagte gilt übrigens in gleicher Weise auch für bedingte Vermächtnisse, deren Bedingung später eintritt, abgesehen davon, daß hier die Aufstellung einer Rechnung erst nach Eintritt der Bedingung möglich ist. Vgl. l. 45 pr. l. 73 § 4 l. 66 pr. I. 88 § 3 D. h. t. (Note 31). Vgl. E. A. Seuffert Zusatz zu seines Vaters Lehrbuch § 622 Note 13.

[33] Rentenvermächtniß, Alimentenvermächtniß, Vermächtniß von persönlichen Dienstbarkeiten. S. über diesen Fall namentlich B. W. Pfeiffer Arch f. civ. Pr. XXVIII S. 295 fg. (1845). Fernere Literatur: Konopak Beiträge zur Lehre von Berechnung der Falcidischen Quart S. 16 fg. (1811). Fritz Mag. f. RW. u. Gesetzg. IV S. 298 fg. (1825). Roßhirt I S. 552 fg., Arndts RLex. VI S. 431 fg. Sintenis III § 215 Anm. 19. Neuestens Bähr Urtheile des Reichsgerichts S. 189 fg. (zu Entscheid. d. RG. V S. 108).

[34] Für die Berechnung derselben bei Alimentenvermächtnissen bietet die (ursprünglich nicht von der Berechnung der Falcidischen Quart, sondern von der Berechnung der Erbschaftssteuer handelnde) l. 68 pr. D. h. t. zwei Regeln dar, eine kürzere (ist der Vermächtnißnehmer unter 30 Jahren, so werden

behaltlich jedoch, wenn die Parteien nicht darauf verzichtet haben, späterer Correction[35]. Bei Vermächtnissen von immerwährenden Renten wird der jährliche Rentenbetrag zu 4 % capitalisirt[36].

4. Was zuviel vermacht ist, zieht der Erbe den einzelnen Vermächtnißnehmern nach Verhältniß ab[37], vorausgesetzt daß der Erblasser nicht eine abweichende Anordnung getroffen hat[38].

2. Berechnung und Abzug der Quart bei einer Mehrheit von Erbtheilen*.

§ 653.

Für die Berechnung und den Abzug der Quart bei einer Mehrheit von Erbtheilen kennt das römische Recht folgende Möglichkeiten.

---

30 Jahre gerechnet, ist er über 30, so werden so viele Jahre gerechnet, als zu 60 fehlen), und eine ausgeführtere (1—20 : 30, 20—25 : 28, 25—30 : 25, 30—35 : 22, 35—40 : 20, 40—50: soviele Jahre als zu 60 fehlen — 1, 50—55: 9, 55—60: 7, 60+x : 5), mit der Hinzufügung, daß gewöhnlich die kürzere Regel zur Anwendung gebracht werde. In l. 55 D. h. t. heißt es, daß ein Rentenvermächtniß auf Soviel geschätzt werden solle, „quanti venire id legatum potest". Ist außer dem betreffenden Vermächtniß ein anderes nicht vorhanden, so ist auch hier nicht nothwendig, sofort eine Rechnung zu stellen, l. 47 pr. D. h. t. S. noch l. 1 § 9 D. h. t.

[35] Dieß geht schon aus der Wahl hervor, welche l. 68 pr. D. h. t. zwischen den verschiedenen Arten der Berechnung läßt. S. ferner l. 1 § 16 D. h. t. „Si in annos singulos legatum sit Titio, quia multa legata et condicionalia sunt, cautioni locus est, quae in edicto proponitur 'quanto amplius accipit reddi'". Doch gehen die Meinungen hier auseinander. S. die Citate in Note 33.

[36] L. 3 § 2 D. h. i. — Bei dem Vermächtniß des Nießbrauchs an eine juristische Person (Stadtgemeinde) sollen nach l. 68 pr. i. f. D. h. t. 30 Jahre gerechnet werden — gegen die in l. 56 D. de usufr. 7. 1 und l. 8 D. de usu et usufr. 33. 2 vorgetragene Regel. Vgl. Puchta Vorlesungen Beil. XXIV.

[37] L. 73 § 5 D. h. t. Vgl. Note 23a.

[38] L. 88 pr. § 1. 2 D. h. t.

* Roßhirt Vermächtnisse I S. 531—538 (1835). Stemann Elvers Themis N. F. I S. 295 fg. (1840). v. d. Pfordten Abhandlungen aus dem Pandektenrecht Nr. 1 (1840). Hoffmann Sell's Jahrbücher I S. 331 fg. (1841). Arndts RZeg. VI S. 316—320 (1845). Huschke Zeitschr. f. Civ. u. Pr. N. F. VI S. 370 fg. VII S. 54 fg. 187 fg. (1849. 1850). Herrmann das. VIII S. 394 fg. (1851). Bangerow Arch. f. civ. Pr. XXXVI S. 219 fg. 309 fg. XXXVII S. 327 fg. (1852. 1853). H. Pernice commentationes iuris Romani duae, comm. I (1855). Baron Gesammtrechts-

1. Es werden die mehreren Erbtheile und die auf ſie gelegten Vermächtniſſe zuſammengeworfen, und es wird nur Eine Quart von den vereinigten Erbtheilen berechnet (Zuſammenrechnung).

2. Von jedem Erbtheil wird gegenüber den auf ihn gelegten Vermächtniſſen die Quart beſonders berechnet (Trennung)[1]. In dieſem Fall hat es

a) entweder bei dem Reſultat der Rechnung ſein Bewenden (Trennung ſchlechthin), oder

b) es wird, wenn der eine Erbtheil überſchwert iſt, der andere Ueberſchuß hat, dieſer Ueberſchuß den Vermächtniſſen des überſchwerten Erbtheils zu Gute gerechnet (Aufhülfe oder Aufbeſſerung der Vermächtniſſe des einen Erbtheils durch den anderen)[2].

---

verhältniſſe S. 467 fg. 490 fg. (1864). Hoffmann Arch. f. civ. Pr. XLIX S. 64 fg. (1866). Amann die Berechnung der Falcidia bei Vereinigung mehrerer Erbtheile durch Accrescenz oder Poteſtas, ſo wie bei der Vulgar- und Pupillarſubſtitution (1876). Darüber Leiſt Gött. Gel. Anz. 1876 S. 385 fg. Neuere Inauguralabhandlungen von Sigmund (München 1846), Gordan (Bonnae 1856). Ferner die Lehrbücher von Vangerow II § 535, Sintenis III S. 716—718, Brinz 1. Aufl. S. 933—937, 2. Aufl. III S. 349—366, Arndts § 564. 565. Die genannten Specialdarſtellungen beziehen ſich theilweiſe ausſchließlich auf den Fall der Pupillarſubſtitution, oder nehmen doch ihren Ausgang von demſelben. Vgl. in dieſer Beziehung auch Pietak Arch. f. civ. Pr. LVIII S. 384 fg.

§ 653. [1] Ob Trennung oder Zuſammenrechnung ſtattfindet, iſt von Einfluß, oder kann von Einfluß ſein, nicht bloß auf das Maß deſſen, was die Vermächtnißnehmer überhaupt erhalten, ſondern auch auf die Vertheilung deſſen, was ſie zuſammen erhalten. Wenn bei zwei Erbtheilen von je 400 der erſte mit 240, der zweite mit 400 an Vermächtniſſen beſchwert iſt, ſo erhalten im Fall der Zuſammenrechnung die Vermächtnißnehmer im Ganzen 600, im Fall der Trennung nur 540; im Fall der Zuſammenrechnung wird den Vermächtnißnehmern des erſten wie des zweiten Erbtheils abgezogen, jenen 15, dieſen 25, im entgegengeſetzten Fall wird den Vermächtniſſen des erſten Erbtheils nichts abgezogen, denen des zweiten 100. Betragen die auf den erſten Erbtheil gelegten Vermächtniſſe 400, die auf den zweiten Erbtheil gelegten 600, ſo erhalten zwar, mag Zuſammenrechnung ſtattfinden oder nicht, die Vermächtnißnehmer zuſammen immer 600; aber von den 400, die ihnen im Ganzen abgezogen werden, tragen bei Zuſammenrechnung die Vermächtnißnehmer des erſten Erbtheils 160, die des zweiten 240, dagegen im Fall der Trennung die des erſten 100, die des zweiten 300.

[2] Die Aufhülfe führt zu dem gleichen Reſultat wie die Zuſammenrech-

Dieſe Möglichkeiten kommen in den verſchiedenen hier denkbaren Fällen zur Verwendung nach folgenden Regeln.

1. Wenn für jeden der mehreren Erbtheile ein beſonderer Erbe vorhanden iſt, d. h. wenn jeder der mehreren Erbtheile von einem beſonderen Erben erworben iſt, ſo findet Trennung ſchlechthin ſtatt[3], und dieß ändert ſich auch dadurch nicht, daß hinterher ein Erbe den von einem andern Erben erworbenen Erbtheil zu dem ſeinigen hinzu erwirbt[4].

2. Wenn ein Erbe auf mehrere Erbtheile eingeſetzt iſt, ſo findet Zuſammenrechnung ſtatt, auch dann, wenn nicht alle der mehreren Erbeseinſetzungen unbedingt, oder wenn ſie alle bedingt ſind[5].

---

nung, wenn man auf das Maß deſſen ſieht, was die Vermächtnißnehmer überhaupt erhalten, aber ſie kann zu einem verſchiedenen Reſultate führen in Betreff der Vertheilung deſſen, was ſie zuſammen erhalten. Während in dem in der vorigen Note bezeichneten Beiſpiel, wo bei zwei Erbtheilen von je 400 der eine mit 240, der andere mit 400 an Vermächtniſſen beſchwert iſt, im Fall der Zuſammenrechnung die Vermächtnißnehmer des erſten Erbtheils 225 erhalten, die des zweiten 375, erhalten im Falle der Aufhülfe die erſten Vermächtnißnehmer ihre ganzen 240, die zweiten 360. Oder mit anderen Worten: im Fall der Zuſammenrechnung kann es geſchehen, daß zu Gunſten der Vermächnißnehmer des überſchwerten Erbtheils nicht bloß der Ueberſchuß des nicht überſchwerten Erbtheils verwendet wird, ſondern auch den auf dieſen Erbtheil angewieſenen Vermächtnißnehmern Etwas von dem ihnen Zukommenden genommen wird.

[3] L. 77 D. h. t., § 1 I. h. t. L. 77 cit. „In singulis heredibus rationem legis Falcidiae componendam esse non dubitatur. Et ideo si Titio et Seio heredibus institutis semis hereditatis Titio exhaustus est, Seio autem quadrans totorum bonorum relictus sit, competit Titio beneficium legis Falcidiae". Es macht auch keinen Unterſchied, daß die mehreren Erbtheile durch Subſtitution an die Stelle Eines Erbtheils getreten ſind, obgleich dieß für den Fall der Pupillarſubſtitution nicht unbeſtritten iſt. Vgl. l. 11 § 6 l. 80 pr. D. h. t., l. 1 § 3 D. si cui plus 35. 3 und über dieſe theilweiſe ſchwierigen Stellen Bangerow Arch. S. 337 fg. Lehrb. S. 469 fg., Amann S. 91 fg. und die von dieſen Citirten, Brinz 2. Aufl. S. 354—356.

[4] L. 1 § 15 D. h. t. „Si coheredem meum post aditam hereditatem adrogavero, non dubitabitur, quin separandae sint portiones, perinde atque si coheredi meo heres exstitissem".

[5] L. 11 § 7 l. 87 § 3 D. h. t. L. 11 § 7 cit.: — „aliam causam esse eius, qui ex variis portionibus heres scriberetur: ibi enim legatorum confundi rationem non minus, quam si semel fuisset nuncupatus ex ea por-

3. Wenn ein Eingesetzter zu seinem Einsetzungserbtheil den Erbtheil eines Miteingesetzten durch Vulgarsubstitution hinzu erhält (Substitutionserbtheil), so tritt Zusammenrechnung ein für die dem Erben als Eingesetztem auferlegten Vermächtnisse (Einsetzungsvermächtnisse) und diejenigen, welche ihm als Substituten (auf den Substitutionsfall) auferlegt sind (Substitutionsvermächtnisse)[6]. Dagegen tritt keine Zusammenrechnung ein für die dem Voreingesetzten auferlegten Vermächtnisse (Voreinsetzungsvermächtnisse), welche mit dessen Erbtheil auf den Substituten nach dem durch gesetzliche Regel anerkannten präsumtiven Willen des Erblassers[7] übergehen; es wird aber, wenn der Substitutionserbtheil Ueberschuß hat, dieser Ueberschuß den Vermächtnissen des überschwerten Einsetzungserbtheils zu Gute gerechnet, nicht dagegen auch der Ueberschuß des Einsetzungserbtheils den Vermächtnissen des überschwerten Substitutionserbtheils[8]. Sind Voreinsetzungs-

---

tione, quae conficeretur ex pluribus, neque referre, pure saepe an sub diversis condicionibus sit heres institutus".

[6] D. h. sie werden verglichen mit den vereinigten Erbtheilen. A. M. Amann S. 33. 162 fg., welcher Trennung mit gegenseitiger Aufhülfe annimmt. Aber Substitution ist Einsetzung unter einer Bedingung, und s. Note 5. S. ferner l. 41 § 6 D. de vulg. 28. 6. „Coheres impuberi filio datus eidemque substitutus legata e secundis tabulis relicta perinde praestabit, ac si pure partem et sub condicione partem alteram accepisset". Gilt das für die Pupillarsubstitution, so gilt es um so mehr für die Vulgarsubstitution.

[7] L. 74 D. de leg. I°. Vgl. § 639 Note 9 lit. a.

[8] Ein sehr bestrittener Punkt. Andere nehmen auch für diese Vermächtnisse Zusammenrechnung an, schlechthin oder für gewisse Fälle (für den Fall des Todes des Voreingesetzten vor dem Erblasser [so jetzt auch Leist a. a. O., mit neuer Begründung], oder für den Fall, wo der Einsetzungstheil überlastet ist, der Substitutionserbtheil nicht, bez. wo jener mehr überlastet ist als dieser). Vgl. die Nachweisungen bei Bangerow Nr. III, Amann S. 33 fg. und diese Schriftsteller selbst, Brinz 2. Aufl. III S. 358—360. Auch ich habe mich in früheren Ausgaben dieses Lehrbuchs für Zusammenrechnung ausgesprochen, indem ich so argumentirte: die Voreinsetzungsvermächtnisse gelten nach gesetzlicher Regel als „repetita a substituto" (l. 74 D. de leg. I°), also sind sie ihm auferlegt, und (für den Substituten) nicht sowohl Voreinsetzungs- als Substitutionsvermächtnisse. Aber bei dieser Argumentation ist nicht beachtet, daß die Voreinsetzungsvermächtnisse eben auch „repetita", also zuerst und zunächst dem Voreingesetzten auferlegt sind, und daß daher der Substitut sie trägt als zunächst einem Andern auferlegte — der Inhalt

und Substitutionsvermächtnisse zugleich vorhanden, so werden die Substitutionsvermächtnisse zuerst mit dem Substitutionserbtheil

des präsumtiven Willens des Erblassers ist näher der, daß die Substitutionsportion mit ihren Lasten auf den Erblasser übergehen soll. Daß dieß wirklich die Auffassung des römischen Rechts ist, dafür scheint mir in entscheidender Weise ein Umstand zu sprechen, auf welchen Amann S. 49. 50 aufmerksam gemacht hat, daß nämlich mit der Verpflichtung des Substituten, die Vermächtnisse der Substitutionsportion zu tragen, die Verpflichtung des Miterben, die Vermächtnisse der anwachsenden Portion zu tragen, parallelisirt, und die Verpflichtung des Miterben aus der des Substituten hergeleitet wird. L. 61 § 1 D. de leg. II°. Nun aber wird in l. 87 § 4 D. h. t. als Princip aufgestellt, und dieses Princip auch sonst durchgeführt (s. die im Text folgende Darstellung), daß, wenn ein Miterbe Vermächtnisse „non suo nomine" trägt, Zusammenrechnung nicht stattfindet. — Bei der vorstehenden Auseinandersetzung ist auf l. 1 § 13 D. h. t. keine Rücksicht genommen worden, obgleich diese Stelle den im Text bezeichneten Satz unmittelbar ausspricht. Denn nach meiner auch jetzt noch unveränderten Ueberzeugung wird diese Stelle aufgehoben durch die geradezu widersprechende l. 87 § 4 D. h. t., welche Zusammenrechnung annimmt. Alle Vereinigungsversuche, welche gemacht worden sind, sind m. E. mißlungen. Vgl. Bangerow Nr. III, auch Amann S. 35 fg., Brinz 2. Aufl. III § 419 Note 42. Bangerow nimmt (mit der Glosse und v. d. Pfordten, ebenso Amann) an, die l. 87 § 4 cit. handele von dem Fall ausdrücklicher Belastung des Substituten mit den dem Voreingesetzten auferlegten Vermächtnissen. Allein dieses Auskunftsmittel scheitert daran, daß die Stelle nicht bloß von der Vulgar-, sondern auch von der Pupillarsubstitution spricht, also auch zu Lasten des Pupillarsubstituten ausdrückliche Belastung mit den Voreinsetzungsvermächtnissen angenommen (oder, wie Amann meint, geradezu ausgesprochen) haben müßte, womit der Schluß der Stelle in directem Widerspruch steht. Eine besondere Meinung (welche namentlich v. d. Pfordten und Bangerow theilen), ist die, daß auch in l. 1 § 13 cit. Zusammenrechnung für den Fall ausgesprochen werde, wo die Substitutionsportion Ueberschuß habe, bei Ueberlastung der Einsetzungsportion. Diese Meinung wird nicht unscheinbar auf die Worte gestützt: „is enim similis est ex parte pure ex parte sub condicione heredi instituto". Is — nämlich der Substituirte. Aber andererseits ist doch die Frage, welche der Jurist beantworten will, offenbar nur die, ob mit dem Ueberschuß des einen Erbtheils den Vermächtnissen des andern Erbtheils aufgeholfen werden müsse: ist es glaublich, daß er habe aussprechen wollen, auch die Vermächtnisse des nicht überschwerten Erbtheils müßten einen Beitrag geben zur Befriedigung der Vermächtnisse des überschwerten? Zusammenrechnung aber, worauf die genannten Worte hinweisen, und Aufhülfe können zu dem gleichen Resultat führen, und führen namentlich dann zu dem gleichen Resultat, wenn dem hinzu erworbenen Erbtheil gar keine Vermächtnisse auferlegt sind. (Was den Text der l. 1 § 13 cit. angeht, so ist es nicht nöthig, das „ab eo" auf „co-

zuſammen mit den Voreinſetzungsvermächtniſſen verglichen, ſodann noch einmal zuſammen mit den Einſetzungsvermächtniſſen (wenn ſolche vorhanden ſind) mit den vereinigten Erbtheilen[9].

4. Die gleiche Behandlung tritt ein, wenn ein eingeſetzter Erbe durch Pupillarſubſtitution zu ſeinem Erbtheil den Erbtheil des mit eingeſetzten Pupillen hinzu erhält. Alſo a) es findet Zuſammenrechnung ſtatt für die ihm als Eingeſetzten und die ihm als Pupillarſubſtituten (auf den Subſtitutionsfall) auferlegten Vermächtniſſe[10]. b. Der Pupillarerbtheil hilft mit ſeinem Ueberſchuß den Vermächtniſſen des Einſetzungserbtheils, nicht umgekehrt[11]. c. Die Subſtitutionsvermächtniſſe werden ſowohl dem

---

heredis" zu beziehen, oder „si omiserit" zu ändern in „qui omiserit". Die Stelle ſetzt gegenſeitige Subſtitution voraus. Dagegen zwar Amann S. 38, aber nicht überzeugend.)

[9] Sie werden mit dem Subſtitutionsurtheil verglichen, weil auch ſie wie die Voreinſetzungsvermächtniſſe auf dieſen Erbtheil gelegt ſind. Sie werden mit den vereinigten Erbtheilen verglichen nach Note 6. Die vereinigten Erbtheile kommen aber natürlich nur mit Abzug des den Voreinſetzungsvermächtniſſen Gezahlten in Berechnung. Vgl. Bangerow Arch. S. 383. Lehrbuch S. 475, und unten Note 12. A. M. Brinz 2. Aufl. III § 419 Note 37.

[10] L. 41 § 6 D. de vulg. 28. 6 (Note 6). Auch die dem Pupillarſubſtituten auferlegten Vermächtniſſe ſind von der väterlichen, nicht von der Kindeserbſchaft vergeben. S. § 559 Ziff. 8. § 652 Note 24a.

[11] 1. Für die dem Pupillen auferlegten Vermächtniſſe tritt keine Zuſammenrechnung der Erbtheile ein, denn der Subſtitut trägt ſie nicht suo nomine. L. 87 § 4 D. h. t.; — „non ampliora legata debet substitutus, quam quibus pupillus obligatus fuerat, quia non suo nomine obligatur, sed defuncti pupilli". L. 11 § 7 D. h. t.: — „legata, quae ab instituto extero data sunt, permisceri ceteris non oportere: ideoque quartam pupillo datae portionis habere substitutum, quamvis suam portionem habeat ut institutus . .". In l. 11 § 5 heißt es, der Subſtitut trage die Pupillarvermächtniſſe „ut aes alienum quodlibet". 2. Dagegen wird der Ueberſchuß des Pupillarerbtheils den dem Eingeſetzten als ſolchem auferlegten Vermächtniſſen zu Gute gerechnet. L. 87 § 5. 8 D. h. t. Allerdings iſt es ſehr fraglich, ob in dieſen Stellen nicht Zuſammenrechnung vorgeſchrieben wird, und in der That nehmen das Viele an, ſo namentlich v. d. Pfordten S. 80 fg., Bangerow Arch. S. 331 fg. Lehrb. S. 473, Brinz 2. Aufl. III § 419 Note 43. Dawider Amann S. 162 fg. Ich ſelbſt bin in früheren Ausgaben dieſes Lehrbuchs davon ausgegangen, daß zwar nicht § 5 der citirten l. 87 zur Annahme der Zuſammenrechnung nöthige, wohl aber § 8, in welchem ich mit Vielen leſe: nec semis statt et semis. Ich möchte das jetzt nicht mehr feſthalten, obgleich ich zugeſtehe, daß die Sache zweifelhaft bleibt. Ent-

Pupillarerbtheil gegenüber als gegenüber den vereinigten Erbtheilen zur Rechnung gebracht[12].

---

scheidend scheint mir auch hier die in Note 8 aufgeworfene Frage: ist es glaublich, daß der Jurist nicht bloß dem Substituten den Ueberschuß der Pupillarportion, sondern auch den Vermächtnißnehmern der Pupillarportion etwas von dem ihnen Gebührenden habe nehmen wollen, um den Vermächtnißnehmern der Einsetzungsportion zu helfen? Wenn es in § 5 heißt: „augeri legata et perinde habendum, ac si cuilibet coheredi substitutus fuisset, eoque omittente hereditatem ex asse heres exstitisset", so habe ich schon vorhin darauf aufmerksam gemacht, daß für den Fall, von welchem die Stelle ausdrücklich allein spricht, wo auf den Pupillarerbtheil gar keine Vermächtnisse gelegt sind, Aufhülfe und Zusammenrechnung zu dem gleichen Resultat führen. In § 8 dürfen keine Schwierigkeit machen die Worte: „ex integro ratio legis Falcidiae ponenda erit"; denn auch bei der Aufhülfe wird der den Vermächtnissen der Einsetzungsportion zu machende Abzug anders berechnet, als er ohne Rücksicht auf die Pupillarportion berechnet worden war. (Im Fall der Stelle waren die Einsetzungsvermächtnisse bereits bezahlt.) Bedenklicher sind allerdings die Worte „contributis legatis". Aber kann der Jurist nicht haben sagen wollen: der Erbe müsse zufrieden sein, wenn er nach Entrichtung der Vermächtnisse der einen und der anderen Portion den vierten Theil des Vermögens habe („pars quarta bonorum apud eum remaneat")?

[12] Es gilt ganz das in Note 9 Gesagte. Doch gehen die Meinungen außerordentlich auseinander. Die meisten Aelteren wollen die Substitutionsvermächtnisse auf den Pupillarerbtheil beschränken, ebenso Amann S. 162 fg. Nach einer andern Meinung sollen sie umgekehrt auf den Einsetzungserbtheil beschränkt sein, oder doch bei der Beantwortung der Frage, ob und inwieweit der Pupillarerbtheil überschwert ist, außer Ansatz bleiben; so unter den Neueren, im Einzelnen mit Abweichungen, Stemann S. 303. 308, Hoffmann Sell's Jahrb. S. 363 fg. 386 fg. und Arch. a. a. O., Arndts RLex. VI S. 319. Eine dritte Meinung läßt bei Concurrenz von Pupillar- und Substitutionsvermächtnissen durchweg Zusammenrechnung eintreten; so v. d. Pforten S. 74 fg., Huschke VII S. 215 fg. Die hier vertheidigte Meinung ist von Bangerow (Arch. XXXVI S. 353 fg. und Lehrb. Nr. VI. 3. c) begründet worden; demselben folgen Pernice p. 36 sqq. und Sintenis III § 215 Anm. 33. Man könnte zwar zweifeln, ob die Substitutionsvermächtnisse dem Pupillarerbtheil ganz zur Anrechnung gebracht werden dürfen, und nicht vielmehr, da sie auch den Einsetzungserbtheil ergreifen, bloß in einem dem Verhältniß des Pupillarerbtheils zu den vereinigten Erbtheilen entsprechenden Betrage. Aber auf diesem Wege würde man dazu gelangen, auch die Einsetzungsvermächtnisse dem Pupillarerbtheil verhältnißmäßig anrechnen zu müssen, da diese in gleicher Weise den Substitutions- d. h. den Pupillarerbtheil mit ergreifen. Und s. auch l. 11 § 7 D. h. t.: — „dixi, quantum ad legata, quae pater a filio, item a substituto, reliquit, nullam

5. Wenn Jemand dadurch mehrere Erbtheile erhält, daß er mehreren Eingesetzten substituirt ist, so findet auch hier, ohne Unterschied zwischen Vulgar- und Pupillarsubstitution, Zusammenrechnung statt für die Substitutionsvermächtnisse[13], keine Zusammenrechnung, aber gegenseitige Aufhülfe, für die Voreinsetzungsvermächtnisse[14]. Die Substitutionsvermächtnisse kommen

---

fieri posse separationem, cum communi calculo subiciantur et invicem inducant contributionem; sed legata, quae ab instituto extero data sunt, permisceri ceteris non oportere . ." (s. Note 11).

[13] Diese Vermächtnisse trägt der Substituirte als ein mehrere Male unter verschiedenen Bedingungen Eingesetzter, so daß l. 11 § 7 i. f. D. h. t. (Note 5) hier unmittelbar paßt. Amann S. 220 fg. nimmt auch hier (vgl. Note 6) keine Zusammenrechnung, sondern gegenseitige Aufhülfe an.

[14] Es findet keine Zusammenrechnung statt, weil der Substitut die Voreinsetzungsvermächtnisse nicht suo, sondern alieno nomine trägt (Note 8. 11). Es findet Aufhülfe statt, weil „id quod ex substitutione coheredis ad coheredem pervenit proficit legatariis" (l. 1 § 13 D. h. t.). Es findet gegenseitige Aufhülfe statt, weil jeder Erbtheil Substitutionserbtheil ist (s. den Schluß der Note). Uebereinstimmend l. 14 § 2 D. h. t. „Duobus impuberibus substitutum utrique heredem existentem in alterius hereditate Falcidia non uti convenit, si de bonis alterius impuberis quartam partem hereditatis patris, quae ad filios pervenerit, retineat". Man darf nicht etwa aus den Worten „quartam partem hereditatis patris" schließen wollen, daß hier Zusammenrechnung angenommen werde. Diese Worte sind ein kürzerer Ausdruck für den weitläufigeren: der vierte Theil des einen und des anderen Erbtheils. — Uebrigens gehen auch hier die Meinungen sehr auseinander, nicht sowohl für die Vulgarsubstitution, wo, wie es scheint, allgemein Zusammenrechnung angenommen wird, als für die Pupillarsubstitution. Vgl. Bangerow Arch. XXXVII S. 359 fg. Lehrbuch Nr. VI. 4, Amann S. 220, und die von diesen Schriftstellern Citirten, Brinz 2. Aufl. III S. 364—365. Von Vielen wird für die Pupillarsubstitution ebenfalls Zusammenrechnung vertheidigt, während Bangerow und Amann a. a. OO., ebenso Hoffmann S. 357 fg., nicht einmal Aufhülfe zulassen wollen. Die letztere Meinung wird auf den Satz gestützt, daß von der Substitutionsportion die Quart abgezogen werden könne, wenngleich der Substituirte von einer andern Portion Ueberschuß habe. Aber in dieser Allgemeinheit ist der angerufene Satz nicht richtig: er ist nur richtig für den Fall, wo der Substituirte von einer anderen eigenen Portion Ueberschuß hat. Wirklich durchgreifend ist umgekehrt der Satz, daß der Substituirte mit dem Ueberschuß seiner Substitutionsportion den Vermächtnissen einer anderen ihm zufallenden Erbportion aufhelfen muß. Zwar könnte man auf den Gedanken kommen, daß nach dem Eintritt des ersten Substitutionsfalles die dadurch erlangte Erbportion als Einsetzungsportion behandelt werden müsse, und daher zwar Aufhülfe ver-

auch in dieſem Fall nicht bloß den vereinigten Erbtheilen gegenüber, ſondern auch dem betreffenden Subſtitutionserbtheil gegenüber zur Berechnung[15].

6. Wenn ein Erbe zu ſeinem Erbtheil einen andern durch Anwachſung hinzuerwirbt, ſo findet keine Zuſammenrechnung ſtatt, aber Aushülfe der Vermächtniſſe des eigenen Erbtheils durch den Ueberſchuß des anwachſenden Erbtheils, nicht umgekehrt[16].

7. In derſelben Weiſe kommt, wenn ein Vater zugleich mit ſeinem Kinde in der Gewalt erbt, den Vermächtnißnehmern des Vaters der Nießbrauch des Erbtheils des Kindes, welchen Nießbrauch der Vater kraft ſeiner väterlichen Gewalt erwirbt, zu Gute[17].

---

langen könne, aber nicht zu gewähren brauche. Aber auch dieſen Gedanken halte ich für abwegig. Denn die Subſtitutionsportion iſt doch eben keine Einſetzungsportion, die beſondere Behandlung der Subſtitutionsportion (daß ſie Aufhülfe gewähren muß, aber nicht verlangen kann) beruht nicht darauf, daß ſie zu einer anderen Portion hinzukommt, ſondern, wie geſagt, darauf, daß ſie zu einer anderen eigenen Portion hinzukommt.

[15] Sie ſind eben zunächſt auf den Subſtitutionserbtheil gelegt, und concurriren daher mit den Voreinſetzungsvermächtniſſen und mindern den auf ſie fallenden Betrag. Doch iſt dieß hier nicht minder beſtritten, wie für den Fall, wo eine Subſtitutionsportion zu einer Einſetzungsportion hinzutritt. Vgl. Note 12 und Bangerow a. a. OO.

[16] L. 78 D. h. t. „Quodsi alterutro eorum deficiente alter heres solus exstiterit, utrum perinde ratio legis Falcidiae habenda sit, ac si statim ab initio is solus heres institutus esset, an singularum portionum separatim causae spectandae sunt? Et placet, si eius pars legatis exhausta sit, qui heres exstiterit, adiuvari legatarios per deficientem partem . . .; si vero defecta pars fuerit exhausta, perinde in ea ponendam rationem legis Falcidiae, atque si ad eum ipsum pertineret, a quo defecta fieret". Vgl. Bangerow Lehrb. a. a. O. Nr. V, Arndts § 564 Anm. 2, Amann S. 1 fg. Keinen Widerſpruch für das praktiſche Reſultat kann l. 1 § 14 D. h. t. begründen, da dieſe Stelle auf das von ihr erwähnte kaiſerliche Reſcript ſelbſt kein Gewicht legt. Uebrigens iſt es nicht unwahrſcheinlich, daß dieſe Stelle ſich urſprünglich nicht auf die Anwachſung, ſondern auf die caducorum vindicatio bezogen hat. Vgl. v. d. Pfordten S. 10 fg. Huſchke VII S. 200 fg., Amann S. 15 fg. (Dieſer Schriftſteller ſucht S. 10 fg. das Gleiche auch für l. 78 cit. nachzuweiſen.)

[17] L. 21 § 1 l. 25 D. h. t. Amann S. 22 fg.

II. Von einzelnen Vermächtnissen im Besonderen.

A. Vermächtniß von individuell bezeichneten Sachen*.

§ 654.

1. Steht die vermachte Sache im Eigenthum des Erblassers, so wird der Vermächtnißnehmer mit Antritt der Erbschaft sofort Eigenthümer derselben (§ 646). Daß der Erblasser irrthümlicherweise das Eigenthum einem Andern zugeschrieben hat, thut der Gültigkeit oder Wirksamkeit des Vermächtnisses keinen Eintrag[1]. — Der Vermächtnißnehmer erhält die vermachte Sache so, wie sie zur Zeit des Todes des Erblassers ist; Veränderungen, welche mit ihr nach Errichtung des Vermächtnisses vor sich gehen, mehren und mindern das Recht des Vermächtnißnehmers[2], es müßte denn durch die Veränderung die Identität der Sache aufgehoben sein[3]. Doch ist in der einen und der anderen Beziehung im gegebenen Fall auf die erkennbare Willensmeinung des Erblassers Rücksicht zu nehmen[4]. — Liegen auf dem vermachten Grundstück Grund-

* Roßhirt II S. 133 fg., Arndts RLex. VI S. 324 fg. Forts. von Glück XLVI S. 120 fg., Unger § 67.

§ 654. [1] § 11 I. de legat. 2. 20. S. I § 172 Note 9. Arndts Forts. von Glück S. 152 fg.

[2] L. 16 D. de leg. III°, l. 24 § 2 D. de leg. I°; l. 8 pr. l. 24 § 2 D. de leg. I°, l. 10 D. de leg. II°; § 19 I. de legat. 2. 20; l. 44 § 4 D. de leg. I°, l. 39 D. de leg. II°, l. 79 § 2 D. de leg. III° (vgl. Note 4, Arndts S. 122 Note 43, Unger § 67 Note 7); l. 19 pr. D. de instr. 33. 7. L. 8 pr. l. 24 § 3 D. de leg. I°, l. 22 D. eod. L. 24 § 4 D. de leg. I°, l. 65 § 2 D. eod.

[3] L. 6 § 1 D. de auro 34. 2: — „nam qui fieri potest, ut legatum vel fideicommissum durare existimetur, cum id, quod testamento dabatur, in sua specie non permanserit, immo quodammodo extinctum sit". L. 65 § 2 D. de leg. I°. „Si domus fuerit legata, licet particulatim ita refecta sit, ut nihil ex pristina materia supersit, tamen dicemus utile manere legatum. At si ea domu destructa aliam eodem loco testator aedificaverit, dicemus interire legatum, nisi aliud testatorem sensisse fuerit adprobatum". L. 24 § 4 D. de leg. I°, l. 88 § 2 D. de leg. III°, l. 88 pr. § 1. 3 eod., l. 44 § 2. 3 D. de leg. I°, l. 49 pr. D. de leg. II°. Vgl. 1) I § 187 Note 2. 5; 2) III § 639 Note 4. § 640 Note 5.

[4] L. 44 § 4 D. de leg. I°. — „Si areae legatae domus imposita sit, debebitur legatario, nisi testator mutavit voluntatem". L. 44 § 2. 3 eod. L. 65 § 2 D. de leg. I° (Note 3): — „nisi aliud testatorem sensisse fuerit

dienstbarkeiten, so muß der Vermächtnißnehmer das Grundstück mit diesen nehmen[5]; über den Fall, wo die beschwerte Sache mit dinglichen Rechten anderer Art belastet ist, s. die folgende Ziffer. Ebenso fallen dem Vermächtnißnehmer die auf der Sache liegenden obligatorischen Belastungen zur Last[6].

2. Steht die vermachte Sache im Eigenthum eines Dritten, so ist zu unterscheiden, ob der Erblasser dieß gewußt hat, oder nicht. Hat der Erblasser es nicht gewußt, so kann der Vermächtnißnehmer die Sache nur fordern, wie sie ist; d. h. er kann Herausgabe des Besitzes verlangen, wenn der Beschwerte im Besitz ist, aber er hat weder einen Anspruch wegen Entwehrung, noch überhaupt einen Anspruch, wenn der Beschwerte nicht im Besitz ist[7]. Hat dagegen der Erblasser gewußt, daß die vermachte Sache im Eigenthum eines Dritten stehe, so ist der Beschwerte verpflichtet, sie durch Erwerb von Diesem dem Vermächtnißnehmer zu verschaffen[8], oder wenn ihm der Erwerb nicht oder nur zu

---

adprobatum". Daraus erklären sich die entgegengesetzten Entscheidungen in l. 44 § 2 D. de leg. I° l. 88 pr. D. de leg. III°. Auch l. 79 § 2 D. de leg. III°. (Note 2) wird hierher zu beziehen sein. Vgl. überhaupt Sintenis III § 212 Anm. 12, Unger § 67 Note 6. 7.

[5] L. 69 § 3 D. de leg. I°, l. 70 § 1 l. 116 § 4 eod., l. 66 § 6 D. de leg. II°, l. 18 D. de serv. 8. 1.

[6] Noxalansprüche, l. 70 pr. D. de leg. I°, l. 45 § 2 in Verbindung mit § 1 D. eod. Abgaben, d. h. die für die Zukunft verfallenden; die rückständigen muß ihm der Beschwerte ersetzen. L. 39 § 5 D. de leg. I°. Vgl. I § 220 Note 6.

[7] § 4 I. de leg. 2. 20, l. 67 § 8 D. de leg. II° (Note 17), l. 77 § 8 eod. Es wird hier gegenüber dem wirklichen Willen des Erblassers sein eigentlicher zur Geltung gebracht, — „forsitan enim, si scisset alienam, non legasset" (§ 4 I. cit.). Dieß kann man auch so ausdrücken: das Vermächtniß ist unwirksam wegen ermangelnder Voraussetzung; oder auch so: es ist ungültig (anfechtbar) wegen Irrthums. Vgl. § 636 Note 2, § 633 Note 22, und Unger § 67 Note 11, Arndts S. 182. Seuff. Arch. XVII. 72.

[8] § 4 I. de leg. 2. 20, § 1 I. de sing. reb. 2. 24, l. 39 § 7 de leg. I°, l. 10 C. de leg. 6. 37. In diesem Fall haftet daher der Beschwerte auch wegen Entwehrung. Die entgegengesetzte Meinung, welche neuerdings wieder von Bachofen Pfandrecht I S. 129 fg. vertheidigt worden ist, entbehrt der Begründung; s. gegen dieselbe Reuner heredis institutio ex re certa S. 257 Anm. 27, Bekker Jahrb. d. gem. R. VI S. 253 fg., Arndts S. 165 fg. Ob freilich l. 71 § 1 D. de leg. I° von einem andern Fall, als dem eines genus legatum zu verstehen sei, bleibt mir, wie Bekker, zweifelhaft. — Ueber c. 5 X. de testam. 3. 26 s. Arndts S. 158 fg.

einem übermäßigen Preis möglich ist, ihren Werth in Geld zu ersetzen[9]. Ist es streitig, ob der Erblasser das fremde Eigenthum gekannt hat, so hat den Beweis der Vermächtnißnehmer, nicht der Beschwerte zu führen[10]. Doch ist die eine und die andere der aufgestellten Regeln nur Auslegungsregel; und so kann sehr wohl im gegebenen Fall der Beschwerte auch bei Irrthum des Erblassers auf Verschaffung der Sache haften[11], wie umgekehrt bei Nichtirrthum nicht auf Verschaffung[12]. — Hört die vermachte Sache nach Errichtung des Vermächtnisses auf, im Eigenthum des Erblassers zu stehen, so liegt, wenn dieß durch Veräußerung geschieht, in derselben im Zweifel ein Widerruf des Vermächtnisses[13];

---

[9] § 4 I. de leg. 2. 20, l. 71 § 3 D. de leg. I°, l. 14 § 2 l. 30 § 6 D. de leg. III°. Vgl. § 634 Note 6, § 647 Note 5.

[10] § 4 I. de leg. 2. 20, l. 21 D. de probat. 22. 3.

[11] L. 10 C. de leg. 6. 37: — „quodsi suam esse putavit, non aliter valet relictum, nisi proximae personae, vel uxori vel alii tali personae, datum sit, cui legaturus esset, etsi scisset, rem alienam esse". Die „proxima persona" ist nur beispielsweise zu verstehen. S. andererseits l. 77 § 8 D. de leg. II°, wo ein einem Sohne gegebenes Vermächtniß einer fremden Sache nicht aufrecht erhalten wird: dann aber wieder l. 74 [72] D. ad SC. Treb. 36. 1. Es kommt eben Alles auf die Auslegung des Willens im gegebenen Fall an. Arndts S. 156 fg., Brinz 2. Aufl. III § 415 Note 4. Vgl. noch l. 39 pr. D. de fideic. lib. 40. 5.

[12] So ist es eine außerordentlich nahe liegende Auslegung, daß, wenn der Erblasser die vermachte Sache zu fordern hat, er nur Abtretung des Forderungsrechts gewollt habe, l. 39 § 3 D. de leg. I°, vgl. l. 76 eod. In demselben Sinne entscheidet l. 71 § 6 D. de leg. I°, daß, wenn Jemand ein Grundstück vermache, welches in seinem superficiarischen Recht steht, anzunehmen sei, daß er nur dieses superficiarische Recht habe vermachen wollen. Wenn ferner Jemand eine Sache vermacht, an welcher ein Anderer das Miteigenthum hat, so entsteht die Frage, ob er nicht die Sache nur soweit habe vermachen wollen, als sie sein ist. L. 5 § 2 D. de leg. I°. „Cum fundus communis legatus sit non adiecta portione, sed 'meum' nominaverit, portionem deberi constat". Vgl. l. 24 D. de instr. 33. 7, l. 30 § 4 l. 68 pr. D. de leg. III°. Arndts S. 183 fg. Seuff. Arch. V. 40.

[13] L. 15. 18. 24 § 1 l. 25 D. de adim. 34. 4, l. 11 § 12 D. de leg. III°, § 12 I. de leg. 2. 20. Den Beweis, daß in der Veräußerung kein Widerruf liege, hat zwar der Bedachte zu führen, die Beweiskraft von Umständen aber, welche für den Bedachten sprechen, muß der Beschwerte durch Gegenbeweis beseitigen, l. 11 § 12 cit.: „necessitate urgente". Vgl. Unger § 67 Note 4. Seuff. Arch. XL. 217 (RG., etwas abweichend), XLI. 29. — Im Wiedererwerb der Sache liegt im Zweifel kein Widerruf des Wider-

tritt dagegen der Eigenthumsverlust gegen den Willen des Erblassers ein, so darf im Zweifel nicht angenommen werden, daß derselbe nicht Fortbestand des Vermächtnisses gewollt habe[14]. Kommt umgekehrt die zur Zeit der Errichtung des Vermächtnisses fremde Sache hinterher in das Eigenthum des Erblassers, so hat das Vermächtniß die gleiche Wirkung, als wenn die Sache von Anfang an eine eigene des Erblassers gewesen wäre[15]. — Wie das Vermächtniß einer fremden Sache wird auch das Vermächtniß einer Sache behandelt, auf welcher ein fremdes Pfandrecht, eine fremde Emphyteuse oder Superficies, oder ein fremder Nießbrauch liegen; d. h. der Vermächtnißnehmer bekommt die Sache, wie sie ist, wenn der Erblasser das beschwerende Recht nicht gekannt hat, wogegen er im entgegengesetzten Fall verlangen kann, daß die Sache ihm frei von dem beschwerenden Recht geliefert werde[16].

---

rufs. L. 15 l. 27 pr. D. de adim. 34. 4. Zu l. 27 § 1 eod. vgl. l. 26 eod. (Fein Fortf. von Glück XLIV S. 247 fg.), zu l. 79 § 3 D. de leg. III° Arndts § 569 Anm. 4.

[14] Weil nicht einmal in der Veräußerung nothwendig eine Zurücknahme des Vermächtnisses liegt. S. Note 13.

[15] Arndts S. 121. RLex. VI S. 328. Man darf nicht etwa sagen, daß für den Fall, wo der Erblasser die Sache für die seinige gehalten hat, die regula Catoniana entgegenstehe. Das Verhältniß ist nicht das gleiche, wie wenn der Erblasser eine eigene Sache des Vermächtnißnehmers vermacht hat (Note 21). In diesem letzteren Falle ist das Vermächtniß ungültig, weil seine Ausführung objectiv unmöglich ist; in unserem Fall ist es, wenn überhaupt ungültig und nicht bloß unwirksam (I § 97 Note 5), insofern ungültig, als gegenüber dem wirklichen Willen des Erblassers sein eigentlicher zur Geltung gebracht wird (I § 97), und der eigentliche Wille des Erblassers geht darauf, daß die Sache in demjenigen Zustande geleistet werden solle, in welchem sie zur Zeit seines Todes ist. Vgl. l. 10 D. de leg. II° (Note 2) und § 638 Note 14. Arndts RLex. VI S. 309 Note 253.

[16] § 5 I. de leg. 2. 20, l. 57 D. de leg. I°, l. 6 C de fideic. 6. 42; l. 66 § 6 D. de leg. II°. Nach dem Wortlaut der letzten Stelle (Note 23) ist der Erbe zur Befreiung der vermachten Sache von einem auf ihr liegenden Nießbrauch unbedingt verpflichtet; aber daß in ihrem Sinne die Beschränkung auf den Fall des Wissens des Erblassers hinzu zu denken ist, muß um so mehr angenommen werden, als sie mit dem Nießbrauch das Pfandrecht zusammenstellt. Vgl. Arndts S. 130 fg., Dernburg Pfandr. I S. 129 fg.; a. M. Bachofen Pfandr. I S. 126, Brinz 2. Aufl. III § 415 Note 32. Ueber die cit. l. 57 D. de leg. I° s. Mühlenbruch Arch. f. civ. Pr. XV S. 393 fg., Arndts S. 136 fg., Mommsen in seiner Pandektenausgabe; auch I § 233a Note 1 Ziff. 2. Seuff. Arch. XXXVI. 206.

3. Steht die vermachte Sache im Eigenthum des Beschwerten, so kann der Vermächtnißnehmer dieselbe selbst dann fordern, wenn der Erblasser sie für die seinige gehalten hat[17]. Ebenso muß der Beschwerte, wenn er ein Pfandrecht, eine Emphyteuse eine Superficies oder einen Nießbrauch an der vermachten Sache hat, dieselbe frei von diesen Rechten selbst dann leisten, wenn der Erblasser diese Rechte nicht gekannt hat[18]. Für den Fall, wo der Erblasser das Eigenthum des Beschwerten gekannt hat, macht sich übrigens auch hier die zu Note 12 bezeichnete Auslegungsfrage geltend[19].

4. Steht die vermachte Sache im Eigenthum des Vermächtnißnehmers, so ist das Vermächtniß ungültig[20], und wird auch dadurch nicht gültig, daß der Vermächtnißnehmer die Sache hinterher veräußert, es müßte denn das Vermächtniß ein bedingtes sein[21]. Ist aber die vermachte Sache mit einem Pfandrecht, einer Emphyteuse, einer Superficies oder einem Nießbrauch belastet, so hat das Vermächtniß insoweit Bestand, daß der Beschwerte ver-

---

[17] L. 67 § 8 D. de leg. II°. „Si rem tuam, quam existimabam meam, te herede instituto, Titio legem, non est Neratii Prisci sententiae nec constitutioni locus, qua cavetur non cogendum praestare legatum heredem. Nam succursum est heredibus, ne cogerentur redimere, quod testator suum existimans reliquit; sunt enim magis in legandis suis rebus, quam in alienis comparandis et onerandis heredibus faciliores voluntates. Quod in hac specie non evenit, cum dominium rei sit apud heredem". Vgl. auch l. 59 D. de evict. 21. 2. Arndts S. 193 fg. Seuff. Arch. V. 39.

[18] L. 26 D. de leg. II°, l. 76 § 1 eod. Arndts S. 127 fg.

[19] In gleicher Weise kann, wenn der Erblasser gewußt hat, daß dem Beschwerten eines der bezeichneten Rechte an der vermachten Sache oder ein Forderungsrecht auf dieselbe zustehe, gefragt werden, ob nicht der Wille des Erblassers darauf gerichtet war, daß der Vermächtnißnehmer nur dieses Recht erhalten solle.

[20] Wegen Unmöglichkeit der Erfüllung (§ 634 Note 5). L. 13 C. de leg. 6. 37, § 10 I. de leg. 2. 20, l. 82 § 2 i. f. D. de leg. II°, l. 87 pr. D. de leg. III°.

[21] Gemäß der Catonianischen Regel (§ 638), § 10 I. de leg. 2. 20, l. 41 § 2 D. de leg. I°, l. 98 D. de cond. 35. 1. Ueber l. 1 § 2 D. de reg. Cat. 34. 7 (wo die Worte „si eum vivo testatore alienaveris" die dem Vermächtniß gesetzte Bedingung bezeichnen) vgl. § 638 Note 14; s. auch l. 18 D. de leg. II°. Arndts S. 224—229.

pflichtet ist, die Sache von diesen Rechten zu befreien[22], vorausgesetzt, wenn dieselben nicht dem Erblasser oder dem Beschwerten zustehen, daß der Erblasser sie gekannt hat[23]. Mit der gleichen Maßgabe hat das Vermächtniß auch dann Bestand, wenn der Vermächtnißnehmer zwar Eigenthümer ist, aber sein Eigenthum der Anfechtung oder dem Rückfall unterliegt; der Beschwerte muß

---

[22] Der Vermächtnißnehmer kann sie fordern, so weit sie nicht sein ist. L. 71 § 5 D. de leg. I°. „Si fundus municipum vectigalis ipsis municipibus sit legatus, an legatum consistat petique possit, videamus. Et Iulianus l. XXXVIII. Dig. scribit, quamvis fundus vectigalis municipum sit, attamen quia aliquod ius in eo is qui legavit habet, valere legatum". L. 86 pr. D. de leg. I°. „Si tibi homo, quem pignori dederas, legatus ab alio fuerit, actionem ex testamento habebis adversus heredem, ut pignus luatur". Vgl. auch l. 43 § 3 eod. Ueber l. 66 § 6 D. de leg. II° s. die folgende Note. — Den bezeichneten Rechten dürfen nicht die Grunddienstbarkeiten gleichgestellt werden. Denn nach der hier maßgebenden Anschauung erscheint die mit einer Grunddienstbarkeit belastete Sache nicht als eine theilweise fremde, s. Note 5.

[23] Nach dem unter Ziff. 2 und 3 Gesagten. Wenn die bezeichneten Rechte einem Fremden zustehen, so ist, wenn der Erblasser sie nicht gekannt hat, nicht anzunehmen, daß er den Beschwerten mit der Verpflichtung habe belasten wollen, sie anzukaufen. Durch Beziehung auf den Fall der Unkenntniß des Erblassers will Bangerow § 525 Anm. 2 Nr. 3 auch den Widerspruch der l. 66 § 6 D. de leg. II° beseitigen. „Fundo legato si usus-fructus alienus sit, nihilominus petendus est ab herede . . .; enimvero fundo relicto (abgesehen von dem Grundstück selbst) ob reliquas praestationes, quae legatum sequuntur, agetur, verbi gratia si fundus pignori datus vel aliena possessio sit . . . Sin autem res mea mihi legetur, legatum propter istas causas non valebit". Aber nach dem in Note 16 Gesagten muß diese Stelle umgekehrt von einem wissenden Erblasser verstanden werden. Andere Vereinigungsversuche bei Bangerow a. a. O., Arndts S. 235 fg., neuestens Serafini Arch. giurid. XVIII p. 5 s. Ich erkenne mit der herrschenden Meinung (Bachofen Pfandr. I S. 134 fg., Mommsen Beiträge I S. 156 fg. Note 4, Dernburg Pfandr. I S. 135 fg.) den Widerspruch an; Papinian stößt sich daran, daß das Vermächtniß wegen eines Nebensächlichen („ob reliquas praestationes") bestehen solle, da es in der Hauptsache keinen Bestand hat. Daß für die Anwendung die entgegengesetzte freiere Entscheidung vorzuziehen ist, scheint mir nicht zweifelhaft, und damit stimmt im Resultat auch die herrschende Meinung überein. Vgl. außer den Genannten noch Roßhirt II S. 161 fg., Arndts RRex. VI S. 329; a. M. Sintenis § 217 Anm. 16, Brinz 1. Aufl. S. 874. 2. Aufl. III § 414 Note 9.

ihn dann gegen den Verlust seines Eigenthums sichern[24]. Geht auf die vermachte Sache eine Forderung, so ist, wenn der Erblasser diese Sache kannte, als sein Wille anzusehen, daß der Vermächtnißnehmer von derselben befreit werden solle[25]. — Erwirbt der Vermächtnißnehmer das Eigenthum der vermachten Sache nach Errichtung des Vermächtnisses, so kann er aus dem Vermächtniß Ersatz der Opfer fordern, mit denen der Erwerb für ihn verbunden war[26].

5. Die im Vorstehenden aufgestellten Grundsätze gelten auch wenn eine Sachgesammtheit vermacht worden ist. Namentlich ist auch hier im Zweifel als Wille des Erblassers anzusehen, daß der Vermächtnißnehmer den Vermächtnißgegenstand so erhalten solle, wie er zur Zeit des Todes des Erblassers ist[27].

B. Vermächtniß von generisch bezeichneten Sachen.

§ 655.

1. Vermächtniß von Sachen einer gewissen Art, welche im Nachlaß vorhanden sind. Dieser Fall schließt sich unmittelbar an den Fall des Vermächtnisses einer Sachgesammtheit (§ 654 Ziff. 5) an; der Unterschied ist nur der, daß in diesem Fall die vermachten Sachen keine Einheit für die Vorstellung bilden. Das

[24] L. 82 § 1 D. de leg. I°. „Si ex bonis eius, qui reipublicae causa aberat, rem usu adquisierim et ea, antequam evinceretur, mihi legata sit, deinde postea evincatur, recte ex testamento petam, eam mihi dari oportere".

[25] L. 39 § 2 D. de leg. I°. Kannte der Erblasser die Forderung nicht, so kann der Vermächtnißnehmer selbst dann nicht Befreiung verlangen, wenn die Forderung dem Erblasser selbst zustand. Denn die Belastung einer Sache mit einer Forderung bewirkt ebensowenig theilweise Fremdheit derselben, wie die Belastung mit einer Grunddienstbarkeit. L. 45 § 1. 2 l. 70 pr. § 1 D. de leg. I°. A. M. Arndts S. 231 fg. (RLex. S. 329).

[26] S. § 639 Note 5.

[27] § 18 I. de leg. 2. 20. „Si grex legatus fuerit posteaque ad unam ovem pervenerit, quod superfuerit vindicari potest. Grege autem legato etiam eas oves, quae post testamentum factum gregi adiciuntur, legato cedere Iulianus ait: esse enim gregis unum corpus ex distantibus capitibus, sicut aedium unum corpus est ex cohaerentibus lapidibus . .". L. 21. 22 D. de leg. I°, l. 28 D. quando dies 36. 2, vgl. l. 10 § 8 l. 11 l. 31 D. quib. mod. ususfr. 7. 4; l. 91 § 2 D. de leg. III°; l. 7 pr. D. de auro 34. 2.

Eigenthum geht auch hier auf den Vermächtnißnehmer unmittelbar über[1]. Welche Sachen zu der bezeichneten Art gehören, ist eine Auslegungsfrage; die in dieser Beziehung in den Quellen vorkommenden Regeln können heutzutage nur insofern angewendet werden, als die deutsche Sprache Ausdrücke besitzt, welche den lateinischen vollkommen entsprechen[2]. Geht das Vermächtniß nicht auf alle Sachen der bezeichneten Art, sondern auf eine beschränkte Zahl derselben, so steht die Wahl dem Vermächtnißnehmer zu[3], so jedoch, daß er nicht das Beste wählen darf[4].

2. Vermächtniß von generisch bezeichneten Sachen ohne Beschränkung auf die im Nachlaß befindlichen Sachen dieser Art[5].

[1] Nach der Regel des § 646. § 655.

[2] Dig. 33. 6 de tritico vino vel oleo legato. 33. 7 de instructo vel instrumento legato. 33. 9 de penu legata. 33. 10 de suppellectile legata. 34. 2 de auro argento mundo ornamentis unguentis veste vel vestimentis et statuis legatis. L. 79 § 1 D. de leg. III° („mobilia"); l. 65 § 4 — l. 66 l. 81 § 2—5 eod. (Vermächtniß von Thieren); l. 81 § 1 eod. („mulieres"). Vermächtniß des vorhandenen oder des in einer bestimmten Kasse vorhandenen Geldes: l. 30 § 6 l. 34 § 4 l. 51 l. 108 § 10 D. de leg. I°, l. 1 § 7 D. de dote prael. 33. 4. Vgl. Roßhirt II S. 47—81. 113—119, Arndts S. 206 fg. Seuff. Arch. II. 360 („Mobiliarvermögen").

[3] Eben weil ihm Eigenthum gegeben ist. § 22 I. de leg. 2. 20. „Si generaliter servus vel res alia legetur, electio legatarii est, nisi aliud testator dixerit". L. 108 § 2 D. de leg. I°, l. 71 pr. eod., l. 2 § 1 l. 12 D. de opt. leg. 33. 5, vgl. l. 20 l. 34 §. 14 D. de leg. I°, l. 19. 23 D. de leg. II°. Anders war es im classischen Recht im Fall des Damnationslegates und des Fideicommisses, nach der für Obligationen geltenden Regel (II § 255 Note 19. § 254 Note 2). Ulp. XXIV. 14, arg. l. 109 § 1 D. de leg. I°; vgl. l. 82 § 1 l. 47 § 3 D. de leg. I°, l. 43 § 3 D. de leg. II°, l. 29 § 1 D. de leg. III°. Auch für das heutige Recht bleibt Willensinterpretation vorbehalten. Arndts RLex. VI S. 342. Lehrb. § 579 Anm. 2, Bangerow II § 549 Anm. 1, Brinz 1. Aufl. S. 894 fg. 2. Aufl. III S. 319. Seuff. Arch. XVII. 73.

[4] L. 37 pr. D. de leg. I°. Ebenso darf der Beschwerte, wenn ihm die Wahl gegeben ist, nicht das Schlechteste wählen, l. 110 D. de leg. I°. Seuff. Arch. XVII. 73.

[5] Ohne Beschränkung; eine solche liegt nicht in jeder Bezeichnung. L. 96 pr. D. de leg. I°. „Quidam testamento vel codicillis ita legavit 'aureos quadringentos Pamphilae dari volo ita ut infra scriptum est: ab Iulio actore aureos tot et in castris quos habeo tot et in numerato quos habeo tot'. Post multos annos eadem voluntate manente decessit, cum omnes summae in alios usus translatae essent; quaero, an debeatur fideicommissum. Respondi: verosimilius est patremfamilias demonstrare

Der Hauptfall, welcher hierher gehört, ist der Fall des Vermächtnisses einer Geldsumme[6]. An diesen Fall schließt sich der Fall des Vermächtnisses anderer vertretbarer Sachen an. Sind nichtvertretbare Sachen in dieser Weise vermacht[7], so entsteht die Frage, ob nicht das Vermächtniß wegen mangelnder Bestimmtheit ungültig ist[8]. Diese Frage liegt noch näher, wenn zwar vertretbare Sachen, aber ohne Angabe der Quantität vermacht worden sind; in diesem Fall wird nur unter ganz besonderen Umständen für die Gültigkeit entschieden werden dürfen[9]. In allen Fällen

potius heredibus voluisse, unde aureos quadringentos sine incommodo rei familiaris contrahere possint, quam condicionem fideicommisso iniecisse, quod initio pure datum esset, et ideo quadringenti Pamphilae debebuntur". S. andererseits l. 108 § 10 D. de leg. I°, l. 1 § 7 D. de dote prael. 33. 4, l. 8 § 2 D. de leg. II°. Windscheid Voraussetzung S. 135. O. Müller de falsa demonstratione Comm. I p. 14 sqq. (akad. Programm 1861).

[6] Vermächtniß einer Geldsumme in Werthpapieren: Arndts S. 220 fg. Seuff. III. 351, XIX. 172; XI. 62, XVII. 73. Wiederholung des Vermächtnisses einer Geldsumme: l. 34 § 3. 4 D. de leg. I°, l. 12 D. de prob. 22. 3, vgl. l. 34 § 5. 6 D. de leg. I°. Arndts S. 212 fg.

[7] S. g. legatum generis.

[8] Es ist zuerst zuzusehen, ob das Vermächtniß nicht auf die im Nachlaß vorhandenen Sachen dieser Art gedeutet werden kann; ist dieß nicht zulässig, „magis derisorium est quam utile legatum". So entscheidet l. 71 pr. D. de leg. I° für den Fall, wo ein Haus (domus) vermacht worden ist; s. ferner l. 69 § 4 D. de I. D. 23. 3 („fundus"). Aber man darf nicht sagen, daß das legatum generis in allen Fällen ungültig sei. „Wenn z. B. einem Officier ein dienstfähiges Reitpferd, einem Lohnkutscher ein paar gute Wagenpferde, einem Landmann ein paar gute Zugochsen oder Milchkühe, ein neuer Pflug oder Erntewagen vermacht würde u. dgl. mehr, wer möchte den Erben aller Verpflichtung entbinden? und aus welchem vernünftigen Grunde? Und so wird auch, wenn Jemandem ein anständiges Wohnhaus in einer bestimmten Stadtgegend, so wie es seinem Stande und Bedürfnisse angemessen ist, vermacht wäre, schwerlich sich ein Richter entschließen können, und mit Recht, dieß Vermächtniß als unwirksam zu behandeln". Arndts RLex. VI S. 334. S. auch § 633 Note 15. b. Vgl. noch Vangerow § 549 Anm. z. A., Brinz 1. Aufl. S. 872 fg.

[9] Auch hier aber ist zuzusehen, ob nicht das Vermächtniß auf die im Nachlaß vorhandenen Sachen dieser Art gedeutet werden kann. L. 7 pr. D. de tritico 33. 6. „Quidam heredem damnaverat dare uxori suae vinum oleum frumentum acetum mella salsamenta. Trebatius aiebat, ex singulis rebus non amplius deberi, quam quantum heres mulieri dare voluisset.... Ofilius Cascellius Tubero omne, quantum paterfamilias reliquisset, legatum putant. Labeo id probat, idque verum est". Diese Auslegung war für

kommt, so weit bei Gültigkeit des Vermächtnisses noch eine Unbestimmtheit bleibt, diese dem Beschwerten zu Gute; er, nicht der Vermächtnißnehmer, hat die Entscheidung[10].

C. Vermächtniß von dinglichen, das Eigenthum beschränkenden Rechten.

§ 656.

1. Begründung eines solchen Rechts durch Vermächtniß[1]. Der Erblasser kann dasselbe an seiner Sache vermachen; dann erwirbt es der Vermächtnißnehmer unmittelbar mit Antritt der Erbschaft[2]. Er kann es auch an einer fremden Sache vermachen; dann ist der Beschwerte verpflichtet, es dem Vermächtnißnehmer zu verschaffen, vorausgesetzt daß der Erblasser die Fremdheit der Sache gekannt hat oder daß die Sache eine Sache des Beschwerten ist[3]. Das Besondere, welches für das Vermächtniß einer

die Römer bei der Artikellosigkeit der lateinischen Sprache leichter, als sie für uns ist; aber daß sie bei uns unmöglich sei, ist zuviel behauptet. Unger § 70 Anm. 1, Arndts S. 205 fg. A. M. Bangerow § 550 Nr. 3, Brinz 1. Aufl. S. 898. 2. Aufl. III S. 317.

[10] Weil der Vermächtnißnehmer hier nur ein Forderungsrecht hat. L. 3 pr. l. 4 D. de tritico 33. 6, l. 75 (vgl. l. 50 § 3) D. de leg. III°. L. 3 pr. cit. „Si cui vinum sit legatum centum amphorarum, cum nullam vinum reliquisset, vinum heredem emturum et praestaturum, non acetum, quod vini numero fuit". Seuff. Arch. IX. 320.

[1] Dig. 33. 2 de usu et usufructu et reditu et habitatione et operis per legatum fideicommissum datis. Dig. 33. 3 de servitute legata. § 4 I. de serv. 2. 3, § 1 I. de usufr. 2. 4. Emphyteuse und Superficies: I § 221 Note 4. § 223 Note 12. Pfandrecht: l. 1 C. comm. de leg. 6. 43 (— „cum . . hoc iure nostro increbuit, licere testatori hypothecam rerum suarum in testamento quibus voluerit dare"), l. 26 D. de pign act. 13. 7, l. 9 D. de ann. 33. 1, l. 12 D. de alim. 34. 1. Die beiden zuletzt genannten Stellen handeln von der fideicommissarischen Anordnung eines Pfandrechts („voluit"). Eine besondere Ansicht über die geschichtliche Entwickelung der Bestellung eines Pfandrechts durch Vermächtniß bei Dernburg Pfandr. I S. 281 fg.; dawider v. Scheurl krit. VJSchrift II S. 454 fg. Vgl. überhaupt Roßhirt II S. 168 fg., Arndts RLex. VI S. 334 fg. § 656.

[2] Vgl. § 646. — Doch wird derjenige, welchem verbrauchbare Sachen zum Nießbrauch vermacht worden sind, Eigenthümer erst durch Tradition des Beschwerten. L. 7 D. de usufr. ear. rer. 7. 5, l. 9 § 4 D. ad exh. 10. 4, l. 1 § 17 D. ut leg. 36. 3. Bürkel Beiträge zur Lehre vom Nießbrauch S. 126 fg.

[3] Vgl. § 654 Ziff. 2. 3.

persönlichen Dienstbarkeit in Betreff des Anfalls gilt, ist bereits § 642 Note 12 bemerkt worden; hier ist hinzuzufügen, daß, wenn eine persönliche Dienstbarkeit für unterbrochene Zeiten vermacht wird, dieß nicht als Ein Vermächtniß, sondern als eine Mehrheit von Vermächtnissen behandelt wird[4]. Auch in der Weise kann ein Recht an fremder Sache durch Vermächtniß begründet werden, daß die Sache mit Vorbehalt des Rechts[5], oder daß dem Einen die Sache, dem Andern das Recht vermacht wird[6].

[4] Wie das Rentenvermächtniß (§ 660 Note 3). L. 1 pr. D. quando dies usufr. 7. 3. „Quamquam usufructus ex fruendo consistat, id est facto aliquo eius qui fruitur et utitur, tamen semel cedit dies; aliter atque si cui vel in menses vel in dies vel in annos singulos quid legetur; tunc enim per dies singulos vel menses vel annos dies legati cedit. Unde quaeri potest, si usufructus cui per dies singulos legetur vel in annos singulos, an semel cedat. Et puto, non cedere simul, sed per tempora adiecta, ut plura legata sint; et ita libro quarto digestorum Marcellus probat in eo, cui alternis diebus usufructus legatus est". L. 1 § 3 l. 2 § 1 l. 28 D. quib. mod. usufr. amitt. 7. 4, l. 11. 13 D. de usu et usufr. 33. 2. Vgl. I § 216 Note 11 a. E., III § 645 Note 2. 4.

[5] § 1 I. de usufr. 2. 4, l. 6 pr. D. eod. 7. 1, l. 66 § 7 D. de leg. II°, l. 4 D. de usu et usufr. 33. 2, l. 14 C. de usufr. 3. 33. Der juristische Vorgang ist näher so zu denken, daß der Eigenthümer in Einem Acte das Eigenthum der Sache vergibt und die Sache belastet. Vgl. I § 212 Note 12.

[6] Auch in diesem Fall begründet der Erblasser durch sein Vermächtniß Etwas, was bis dahin nicht dagewesen ist; er vermacht nicht etwa ein abgezogenes Stück des Eigenthums. S. die vorige Note. — In den Quellen findet sich die Entscheidung, daß, wenn dem Einen die Sache, dem Andern der Nießbrauch vermacht werde, der Nießbrauch Beiden gemeinschaftlich werde (l. 3 § 2 l. 9 D. de usufr. accr. 7. 2, l. 6 D. de usufr. ear. rer. 7. 5, l. 19 l. 26 § 1 D. de usu et usufr. 33. 2), und Modestin (l. 19 cit.) will diese Entscheidung sogar in dem Fall aufrecht erhalten, wo ein gegentheiliger Wille des Erblassers erkennbar vorliegt. „Si alii fundum, alii usumfructum eiusdem fundi testator legaverit, si eo proposito fecit (l. fuit), ut alter nudam proprietatem haberet, errore labitur; nam detracto usufructu proprietatem eum legare oportet eo modo 'Titio fundum detracto usufructu do lego', vel 'Seio eiusdem fundi usumfructum heres dato': quod nisi fecerit, usufructus inter eos communicabitur, quod interdum plus valet scriptura, quam peractum (l. quod actum) sit". Modestin war also der Meinung, daß die bezeichnete Vermächtnißerklärung als ein Ausdruck des wirklichen Vermächtnißwillens nicht angesehen werden könne. Da das nun aber jedenfalls für unsere sprachliche Auffassung offenbar unrichtig ist, so wüßte ich nicht, was uns heutzutage abhalten könnte, den wirklichen Willen des

2. Vermächtniß eines bestehenden Rechts an fremder Sache. Der Erblasser kann in dieser Weise sein eigenes Recht vermachen oder ein fremdes; im ersten Fall geht das vermachte Recht mit dem Antritt der Erbschaft unmittelbar auf den Vermächtnißnehmer über[7], im zweiten Fall erhält der Vermächtnißnehmer ein Forderungsrecht auf Verschaffung des vermachten Rechts, vorausgesetzt daß der Erblasser gewußt hat, daß er nicht der Berechtigte sei, oder daß der Berechtigte der Beschwerte ist[8]. Ist nur die Ausübung des vermachten Rechts übertragbar, so kann die Verschaffung wenigstens dieser verlangt werden[9].

3. Durch das Vermächtniß eines Rechts an fremder Sache an den Eigenthümer der Sache selbst erhält derselbe, wenn das vermachte Recht ein Recht des Erblassers ist, unmittelbar Befreiung, sonst eine Forderung auf Befreiung[10].

D. Vermächtniß von Obligationen.

§ 657.

1. Begründung einer Forderung durch Vermächtniß. Von diesem Fall ist hier nichts Besonderes zu sagen[1].

2. Vermächtniß einer bestehenden Forderung[2]. Ist dieselbe eine eigene des Erblassers, so geht sie mit Antritt der Erbschaft unmittebar auf den Vermächtnißnehmer über[3]; für den Fall des

---

Erblassers zur Geltung zu bringen. Im Zweifel wird aber gewiß angenommen werden müssen, daß der Erblasser durch das Vermächtniß des Nießbrauchs das Vermächtniß der Sache habe beschränken wollen. Vgl. Francke observationes de iure legatorum fideicommissorum spec. I cap. 1 (1832), Brinz 1. Aufl. S. 901, Unger § 71 Note 5, Arndts XLVIII S. 182 fg., Kohler Jahrb. f. Dogm. XVI S. 105 fg.; a. M. Schneider Anwachsungsrecht S. 296 fg., Bangerow § 554 Anm. 1 Num. 3.

[7] L. 71 § 6 D. de leg. I°, l. 1 § 7 D. de superfic. 43. 18.

[8] Vgl. § 646. 654 Ziff. 2. 3.

[9] Vgl. I § 205.

[10] L. 71 § 5 l. 86 § 4 D. de leg. I°, l. 1 § 1 D. de lib. leg. 34. 3.

[1] Vgl. § 647. 648. Roßhirt II S. 220 fg. § 657.

[2] S. g. legatum nominis, nomen legatum. Haubold de legato nominis (opusc. academica I p. 497 sqq.). Roßhirt II S. 228 fg., Arndts RLex. VI S. 336 fg., G. Krüger die Grundsätze des röm. R. über Vermächtnisse von Forderungen und Schulden. Greifsw. Inaug.-Dissert. 1883. Seuff. Arch. XV. 145.

[3] Nach dem Recht der Cession, vgl. II § 330. Actio mandata: § 21

Vermächtnisses einer fremden Forderung gilt das Gleiche, wie für das Vermächtniß fremder Sachen und fremder dinglicher Rechte. Besteht die vermachte Forderung nicht, so erhält der Vermächtnißnehmer Nichts, und im Zweifel selbst dann nicht, wenn als Gegenstand des Vermächtnisses nicht die Forderung, sondern das Verschuldete bezeichnet worden ist[4]. Wird die Forderung bei Lebzeiten des Erblassers erfüllt, so erhält der Vermächtnißnehmer das dadurch an den Erblasser Gelangte[5], es müßte

I. de leg. 2. 20, l. 44 § 6 l. 75 § 2 i. f. l. 105 D. de leg. I°, l. 10 D. de lib. leg. 34. 3. Actio utilis: l. 18 C. de leg. 6. 37.

[4] L. 75 § 1. 2 de leg. I°, l. 25 D. de lib. leg. 34. 3. In diesen Stellen wird das Vermächtniß eines als verschuldet bezeichneten Gegenstandes bei Nichtbestand der Forderung schlechthin für hinfällig erklärt. Aber es wird die Möglichkeit zuzugeben sein, daß der Erblasser mit der Hinzufügung des Verschuldetseins „demonstrare potius heredibus voluit, unde centum sine incommodo rei familiaris contrahere possint, quam condicionem legato inicere" (vgl. l. 96 pr. D. de leg. I°). Die deutsche Sprache bietet hier in dem Artikel ein Hülfsmittel der Interpretation, welches der lateinischen abging. Ist eine Quantität mit Hinzufügung des Artikels vermacht („die Hundert, welche mir Titius schuldig ist), so kann allerdings kein Zweifel daran aufkommen, daß der Erblasser für den Fall des Nichtverschuldetseins Nichts hat vermachen wollen. Vgl. Windscheid Voraussetzung S. 132 fg., Brinz 1. Aufl. S. 903 fg. 2. Aufl. III S. 327, Vangerow § 555 Anm. Nr. 1, O. Müller de falsa demonstratione institutioni vel legato adiecta Comm. II (akad. Programm 1865) p. 15 sqq. 27 sqq. 30. — Ist der vermachte Gegenstand nur alternativ verschuldet, so hängt es in dem regelmäßigen Fall, wo der Schuldner die Wahl hat, von dem Belieben desselben ab, ob der Vermächtnißnehmer Etwas erhalten soll oder nicht — „ex eventu solutionis legatum valet". L. 50 § 1 D. de leg. II°, l. 75 § 4 D. de leg. I°, vgl. § 3 eod. Für den Fall, wo der eine der alternativ verschuldeten Gegenstände dem Einen, der andere einem Andern vermacht ist, ergibt sich eine doppelte Möglichkeit der Betrachtung. Man kann einerseits sagen, daß der Erblasser es vom Erfolg habe abhängig machen wollen, welcher der beiden Vermächtnißnehmer wirklich Etwas erhalte; so l. 50 § 1 D. de leg. II°. Erwägt man aber andererseits, daß der Erblasser gewußt hat, daß die Forderung nur einen der beiden genannten Gegenstände gewähren werde, so kommt man zu dem Resultat, daß er denjenigen, welchen sie nicht gewähren werde, schlechthin habe vermachen wollen; so l. 76 D. de leg. I°. Die gleiche Entscheidung findet sich für die Correalobligation, l. 82 § 5 D. de leg. I°, l. 13 pr. D. de leg. II°. Vgl. Arndts RZer. VI S. 337, Fitting die Natur der Correalobligationen S. 158 fg. 183 fg., Krüger a. a. O. S. 9 fg.

[5] Gewiß dann, wenn als Vermächtnißgegenstand nicht die Forderung als solche, sondern der Forderungsgegenstand bezeichnet worden ist; daraus, daß

denn den Umständen nach eine Willensänderung des Erblassers anzunehmen sein[6]; im Uebrigen verliert mit dem Untergang der Forderung auch das Vermächtniß seinen Bestand[7].

3. Vermächtniß einer bestehenden Forderung an den Schuldner selbst, Vermächtniß der Schuldbefreiung[8]. Der Vermächtnißnehmer erhält Befreiung oder ein Forderungsrecht auf Befreiung, je nachdem er Schuldner des Erblassers oder eines Dritten ist[9], das Eine und das Andere natürlich nur in dem Umfang, in welchem der Erblasser es ihm hat zuwenden wollen[10]. Ist er Nichts

---

der Erblasser diesen Gegenstand nicht hat vermachen wollen, wenn er ihn nicht zu fordern hat, folgt nicht, daß er ihn auch für den Fall nicht hat vermachen wollen, wo er ihn nicht mehr als einen zu fordernden hat. Aber auch wenn als Vermächtnißgegenstand die Forderung als solche bezeichnet worden ist, muß im Zweifel das Gleiche angenommen werden; der Vermächtnißwille geht im Zweifel nicht auf die Forderung in dieser ihrer juristischen Existenz, sondern auf die Forderung als Vermögensstück in seiner gegenwärtigen und zukünftigen Gestalt. S. die Citate in der folgenden Note.

[6] L. 11 § 13 l. 64 D. de leg. III°. Vgl. Brinz 1. Aufl. S. 904. 905, 2. Aufl. III S. 328. 329, Unger § 72 Anm. 2, Krüger a. a. O. S. 16 fg

[7] § 21 I de leg. 2. 20, l. 75 § 2 l. 82 § 5 D. de leg. I°, l. 21 pr. § 1 D. de lib. leg. 34. 3.

[8] Legatum liberationis, liberatio legata. Dig. 34. 3 de liberatione legata. Roßhirt II S. 276 fg., Arndts Mex. VI S. 338 fg.

[9] Von dem letzten Fall handeln l. 8 pr. l. 11 l. 24 D. h. t.; über den ersten s. z. B. § 13 I. de leg. 2. 20, l. 3 § 3 l. 7 § 1 l. 22. 25 D. h. t., l. 17 C. de fideicomm. 6. 42. Wenn diese Stellen auch den Schuldner des Erblassers selbst auf eine von dem Erben zu erlangende Schuldbefreiung verweisen, so hat das seinen Grund theils in dem indirecten Ausdruck des Erlaßwillens (Damnationslegat, Fideicommiß), theils in der mangelnden Form des directen. Der erste Grund besteht bereits für das Justinianische, der zweite für das heutige Recht nicht mehr. Vgl. Unger II § 124 Note 20. Uebrigens ist das, was die genannten Stellen über den Anspruch auf Schuldbefreiung (acceptilatio) sagen, auch heutzutage in dem Sinne anwendbar, daß der Schuldner vom Erben eine förmliche Erklärung über die geschehene Befreiung verlangen kann, so wie Herausgabe der Schuldurkunde und Löschung im Grundbuch. Denn das Forderungsrecht begleitet die unmittelbare Wirkung des Vermächtnisses hier, wie in jedem andern Fall (§ 647).

[10] Der Wille des Erblassers kann möglicherweise nicht auf Aufhebung der ganzen Obligation, sondern nur eines Theils derselben gehen, l. 7 pr. D. h. t., § 13 I. de leg. 2. 20. Er kann möglicherweise nicht auf vollständige Aufhebung der Obligation gehen, sondern nur auf Abschwächung derselben nach dieser oder jener Richtung hin; in diesem Falle wird der Schuldner auch

schuldig, so erhält er Nichts, und im Zweifel selbst dann nicht, wenn als Gegenstand des Vermächtnisses nicht die Schuld, sondern das Verschuldete bezeichnet worden ist[11]. Durch Untergang der Schuld bei Lebzeiten des Erblassers erlischt das Vermächtniß[12].[12a]

Schuldvermächtniß.

§ 658.

Zu unterscheiden von dem Forderungsvermächtniß und dem Schuldbefreiungsvermächtniß ist das Schuldvermächtniß, d. h. das Vermächtniß dessen, was Jemand schuldig ist, an den Gläubiger[1]. Das Schuldverhältniß ist unter keinen Umständen das Vermächtniß einer Obligation, sondern immer das Vermächtniß des verschuldeten

---

nach heutigem Recht gegen die Forderung des Erben durch Einrede geschützt. L. 20 pr. D. h. t., l. 2 pr. l. 3 § 3 l. 10 eod., l. 8 § 1. 2 eod.

[11] L. 75 § 2 *init.* D. de leg. I° („decem quae mihi Titius debet lego"), l. 25 D. h. t. Zwar macht die letzte Stelle Schwierigkeit; aber das Resultat derselben kann, namentlich auch nach dem Bericht, welchen die Basiliken von ihrem Inhalt geben, nicht zweifelhaft sein. Der bezeichneten Schwierigkeit gegenüber hilft man sich jetzt gewöhnlich durch Setzung eines Fragezeichens hinter die Worte „sed poterit hoc dici . . damnas esto non petere", s. namentlich Arndts in seiner Inauguraldissertation: ad legem 25 D. de liberatione legata, Berol. 1825. Mommsen in seiner Ausgabe emendirt: quod si nihil debeat, *inutile legatum est, certe* poterit hoc dici, si ita legavit *cett.*, indem er annimmt, daß die Worte „poterit dici . . posse sed" eine hinaufgezogene Wiederholung des Folgenden („etiam illud temptari potest *cett.*") seien. Vgl. Roßhirt II S. 294 fg., Arndts RLex. VI S. 339, Vangerow II § 555 Anm. Nr. 2, O. Müller (Note 4) pr. 12 sqq. — Auch in diesem Fall aber ist die Möglichkeit zuzugeben, daß der Erblasser die Hinweisung auf das Verschuldetsein nur demonstrationis causa hinzugefügt habe. Vgl. Note 4 und die Citate das.

[12] L. 7 § 4 l. 21 pr. § 1 D. h. t. In der Einziehung der Forderung durch den Erblasser liegt in diesem Fall ein Widerruf des Vermächtnisses. Vgl. Unger § 72 Note 6.

[12a] Ueber die letztwillige Anordnung, daß eine bestehende Schuld auf einen andern Schuldner übergehen solle, s. § 338 Note 10.

§ 658. [1] S. g. legatum debiti, debitum legatum. Roßhirt II S. 300 fg. Arndts RLex. VI S. 337 fg. Ders. Oesterr. Gerichtszeitung 1858 Nr. 10—12 (Gesammelte civilistische Schriften II S. 539 fg.). Hartmann über Begriff und Natur der Vermächtnisse im röm. R. (1872) S. 13 fg. Krüger (§ 657 Note 1) S. 38 fg. Jhering Jahrb. f. Dogm. XXIV S. 165—174 (1886). Hartmann Arch. f. civ. Pr. LXX S. 169 fg. (1886).

Gegenstandes[1a]. Daher gereicht es dem Vermächtnißnehmer zum Vortheil nur so weit, als es ihm Etwas gibt, was die Forderung ihm nicht gewährt[2]. Hat er Nichts zu fordern, so ist zu unterscheiden, ob ihm die Schuld (das Verschuldete) schlechthin, oder mit hinlänglich genauer Bezeichnung des Verschuldeten vermacht worden ist; im ersten Fall erhält er Nichts, im zweiten Fall erhält er den bezeichneten Gegenstand, trotzdem daß er ihn nicht zu fordern hat[3].

[1a] A. M. Brinz 2. Aufl. III § 415 Note 57.

[2] L. 11. 13. 14. 25. 28 § 13 D. de lib. leg. 34. 3, l. 28. 29 D. de leg. I°, l. 82 pr. D. de leg. II°, l. 1 § 10 l. 57 l. 81 § 1 D. ad leg. Falc. 35. 2, § 14 I. de leg. 2. 20. — Ist das Schuldvermächtniß, wenn es dem Gläubiger einen Vortheil nicht gewährt, ungültig? In den citirten Stellen wird es für inutile erklärt, aber es wird auch gesagt, daß es nullum sei, daß es non constat, so daß auch jenes inutile im Sinne von Ungültigkeit ohne Zweifel verstanden werden muß. Jedoch halte ich es nicht für unzulässig, diese Aussprüche der Quellen so zu verstehen, daß in einer Verfügung, welche Befriedigung eines Gläubigers anordnet, ohne demselben Etwas zu gewähren, was er nicht schon als Gläubiger hat, im Zweifel gar nicht der Wille, ein Vermächtniß zu hinterlassen, gefunden werden dürfe. Steht daher der Wille, ein Vermächtniß zu hinterlassen, anderweitig fest, so hat der Gläubiger auf das ihm als Gläubiger Gebührende einen zweiten Anspruch aus dem Vermächtnisse. A. M. Hartmann a. a. O., indem er es für eine Verletzung des Wesens, für einen Mißbrauch der letztwilligen Anordnung erklärt, sie zur Erreichung von solchen Zwecken zu verwenden, die schon durch andere Klagemittel ebenso sehr gesichert sind. Mir scheint das zu weit zu gehen, jedenfalls nicht dem Sinne des Justinianischen Rechts zu entsprechen, welches sogar das legatum poenae nomine relictum für gültig erklärt (§ 633 Note 23). A. M. auch Krüger S. 45, Jhering a. a. O. und Hartmann Arch. S. 176 fg. (H. lehrt aber an diesem Orte jetzt, die Ungültigkeit des Schuldvermächtnisses, welches dem Gläubiger keinen Vortheil gewähre, gelte „für unser praktisches Rechtsleben" nicht mehr. Durch Gewohnheitsrecht abgeschafft?)

[3] L. 75 § 1 D. de leg. I°, l. 88 § 10 D. de leg. II°, l. 25 i. f. l. 28 § 14 D. de lib. leg. 34. 3, l. 2 C. de falsa causa 6. 44; § 15 I. de leg. 2. 20, l. 1 § 8 l. 6 D. de dote prael. 33. 4, l. 40 § 4 D. de cond. 35. 1, l. 3. 5 C. de falsa causa 6. 44. Die Hinzufügung des Verschuldetseins, heißt es in den Stellen, sei nur demonstratio. Das ist näher so zu denken: wenn das Vermächtniß Bestand hat in dem Falle, wo die Forderung abgeschwächt ist, z. B. durch Bedingung, Befristung, Einrede (s. die Stellen der vorigen Note), so muß es auch Bestand haben, wenn die Forderung gar nicht existirt. Oder: da der Bedachte das ihm Vermachte, wenn er Gläubiger ist, ohnehin erhält, so ist als Wille des Erblassers anzusehen, daß er es auch dann erhalten solle, wenn er Gläubiger nicht ist. Nahe liegt zwar die Idee,

Eine besondere Art des Schuldvermächtnisses ist das Vermächtniß der Dos an denjenigen, welcher sie zu fordern hat[4]. Wenn in diesem Fall eine Dos nicht verschuldet wird, so erhält der Vermächtnißnehmer Nichts nicht nur dann, wenn ihm im Allgemeinen die Schuld, sondern auch dann, wenn ihm ohne nähere Bestimmung die Dos vermacht worden ist[5]; wogegen er das als Dos mit hinlänglich genauer Bezeichnung Vermachte erhält, wenngleich er es als Dos nicht zu fordern hat[6].

E. Vermächtniß einer Rechtsgesammtheit.

§ 659.

Bei dem Vermächtniß einer Rechtsgesammtheit, d. h. einer als Einheit gedachten Mehrheit von Rechten und Verpflichtungen, ist die entscheidende Frage die, ob durch dieses Vermächtniß Gesammt- oder bloß Sondernachfolge begründet wird, d. h. ob die Einheit als solche auf den Vermächtnißnehmer übergeht, oder ob

---

daß das Vermächtniß aufrecht erhalten werde auf Grund der in demselben enthaltenen Anerkennung der Schuld, und diese Idee wird wirklich vertreten von Bähr Anerkennung S. 103. 104. 202 (112. 220), ebenso von Arndts in dem Aufsatz in der Oesterr. Gerichtszeitung. Aber ich finde für diese Auffassung in den Quellen keinen Anhalt. Von den Stellen, auf welche sich Bähr beruft, l. 1 § 5 l. 11. 16 D. de dote prael. 33. 4, bezieht sich die zweite auf ein legatum liberationis, über die beiden anderen s. Note 5. Die (von Bähr und Arndts [S. 548] auch wirklich gezogene) Consequenz dieser Auffassung wäre, daß das Vermächtniß keinen Bestand habe, wenn das Vorhandensein der Schuld vom Erblasser irrthümlicherweise angenommen worden ist. Gegen Bähr auch Krüger S. 49, Hartmann Arch. S. 199 fg. (der mit Unrecht mich als mit Bähr übereinstimmend bezeichnet).

[4] Dig. 33. 4 de dote praelegata. Bechmann das römische Dotalrecht S. 417 fg. Czyhlarz das römische Dotalrecht S. 465 fg. Hartmann a. a. O. S. 21 fg. Krüger S. 51 fg. Ihering S. 171 fg. Der Vortheil, welchen das Dotalvermächtniß gegenüber der Dotalforderung nach Justinianischem Recht gewährt, besteht lediglich in dem Wegfall der gesetzlichen Restitutionsfrist, l. 1 § 2 D. h. t. L. 5 D. h. t. ist jedenfalls nach Justinianischem Recht bedeutungslos; im Uebrigen vgl. noch Bechmann S. 353, Czyhlarz S. 466 fg., Krüger S. 55 fg.

[5] L. 15 § 3 D. de leg. praest. 37. 5, l. 1 pr. § 5. 6. 7 l. 16 D. h. t. § 15 I. de leg. 2. 20.

[6] L. 1 § 8 l. 6 D. h. t., l. 40 § 4 D. de cond. 35. 1, l. 3. 5 C. de falsa causa 6. 44, § 15 I. de leg. 2. 20.

derselbe die einzelnen Rechte erhält als wenn sie ihm als einzelne vermacht worden wären, mit der Verpflichtung zur Uebernahme der zu der Rechtsgesammtheit gehörigen Verpflichtungen. Das römische Recht hat diese Frage ursprünglich lediglich im Sinne der Sondernachfolge entschieden, im Laufe der Zeit aber für Einen Fall, allerdings den wichtigsten unter allen hierher gehörigen Fällen, für das Vermächtniß der Erbschaft selbst, eine Ausnahme zu Gunsten der Gesammtnachfolge gemacht. Damit aber hat dieser Fall eine so besondere Natur angenommen, daß es zweckmäßig erscheint, ihn von den übrigen Vermächtnißfällen auch in der äußeren Anordnung der Darstellung zu trennen. Das Vermächtniß, welches zum Gegenstand eine andere Rechtsgesammtheit als die vom Erblasser hinterlassene Erbschaft hat, begründet auch nach Justinianischem und nach heutigem Recht lediglich Sondernachfolge[1]; nach heutigem Recht gilt auch die durch das römische Recht für Soldatentestamente zugelassene Ausnahme nicht mehr[2].

Wird ein Nießbrauch an einer Rechtsgesammtheit, und speciell an der Erbschaft, vermacht[3], so erhält der Vermächtnißnehmer den Nießbrauch nur am reinen Vermögen[4]. Ist der Nießbrauch an einem Theil des Vermögens vermacht, so kann der Erbe nach

---

[1] So namentlich das Vermächtniß eines Peculium (D. 33. 8 de peculio legato), ein Vermächtnißfall, welcher bei den Römern von großer praktischer Bedeutung war, während er heutzutage fast ohne irgend welche ist (vgl. II § 484 Note 4). S. über diesen Fall Mandry Familiengüterrecht II S. 181—196, Leist Forts. von Glück Serie der Bücher 37 und 38 IV S. 573 fg. Vermächtniß eines Handelsgeschäftes: l. 77 § 16 D. de leg. II°. Vermächtniß einer fremden an den Erben gelangten Erbschaft: l. 18 [17] § 1 l. 28 [27] § 9. 10 D. ad SC. Treb. 36. 1. Vgl. § 663 Note 5. § 659.

[2] L. 17 [16] § 6 D. ad SC. Treb. 36. 1. Reichs-Militärgesetz 2. Mai 1874 § 44 (vgl. § 537 Note 4a).

[3] Vgl. Bürkel Beiträge zur Lehre vom Nießbrauch S. 85 fg., Hanausek die Lehre vom uneigentlichen Nießbrauch S. 2 fg., Kohler Jahrb. f. Dogm. XXIV S. 238 fg.

[4] L. 43 D. de usu et usufr. 33. 2, l. 69 D. ad leg. Falc. 35. 2. Ueber die Auswahl der zur Schuldentilgung zu verwendenden Sachen vgl. die guten Bemerkungen von Bürkel S. 116 fg. Auch was der Erblasser dem Erben selbst verschuldete, kann dieser abziehen: Seuff. Arch. XV. 18, vgl. II § 352 Note 4.

seiner Wahl auch den Nießbrauch an einer dem Werth dieses Theils entsprechenden Geldsumme gewähren[5].

F. Renten- und Alimentenvermächtniß.

§ 660.

1. Rentenvermächtniß[1], Vermächtniß einer terminlich wiederkehrenden Leistung; dieselbe hat zum Inhalt am Häufigsten, aber nicht nothwendig, Geben von Geld[2]. Das Eigenthümliche des Rentenvermächtnisses besteht darin, daß es nicht Ein Vermächtniß ist, sondern eine Mehrheit von Vermächtnissen, von denen ein jedes besonders anfällt[3]. Daraus folgt namentlich[4], daß das Rentenvermächtniß die Lebensdauer des Vermächtnißnehmers nicht überschreitet[5]; jedoch kann der Erblasser das Gegentheil anordnen[6],

---

[5] L. 32 § 8 D. de usu et usufr. 33. 2, vgl. l. 26 § 2 D. de leg. I°. Gegen die Ausdehnung dieses Satzes auf den Fall, wo der Nießbrauch an der ganzen Erbschaft vermacht ist (so z. B. Brinz 1. Aufl. S. 902. 2 Aufl. III S. 324), s. Bürkel S. 96 fg., Hanauseck S. 4, und vgl. l. 34 § 2 D. de usufr. 7. 1, l. 37 D. de usu et usufr. 33. 2.

§ 660. [1] Dig. 33. 1 de annuis legatis et fideicommissis. — Roßhirt II S. 98 fg. Arndts RLex. VI S. 390 fg. Mayer die Lehre von den Legaten und Fideicommissen § 41. Vgl. auch Laske in Bödiker's Magaz. f. d. deutsche R. der Gegenwart V S. 117 fg., Mitteis die Individualisirung der Obligation S. 21 fg. 30 fg.

[2] Der Inhalt der Leistung kann auch ein wechselnder sein. L. 11 D. quando dies 36. 2. „Nec refert, singuli aurei in annos singulos legentur, an in annum primum mille aurei, in secundum homo, in tertium frumentum".

[3] L. 10. 12 pr. D. quando dies 36. 2. „Cum in annos singulos legatur, non unum legatum esse sed plura constat, nec semel diem eius cedere, sed per singulos annos". L. 1 pr. quando dies ususfr. 7. 3 (§ 656 Note 4), l. 20 D. eod., l. 4 D. h. t. (Note 5), l. 11 D. eod.

[4] Namentlich: s. außerdem l. 11 D. h. t., l. 12 § 2 D. quando dies 36. 2.

[5] L. 4 D. h. t. „Si in singulos annos alicui legatum sit, Sabinus, cuius sententia vera est, plura legata esse ait, et primi anni purum, sequentium condicionale; videri enim hanc inesse condicionem 'si vivat', et ideo mortuo eo ad heredem legatum non transire". L. 8 eod., l. 10 D. de cap. min. 4. 5, l. 1 § 16 D. ad leg. Falc. 35. 2.

[6] L. 22 C. de leg. 6. 37. „In annalibus legatis vel fideicommissis, quae testator non solum certae personae, sed etiam eius heredibus praestari voluit, eorum exactionem omnibus heredibus et (eorum) heredum

wie er umgekehrt das Rentenvermächtniß auch auf kürzere Zeit beschränken kann[7]. Von dem Rentenvermächtniß ist daher zu unterscheiden das Vermächtniß einer in Terminen auszuzahlenden Summe oder Quantität[8]. Der Anfall der einzelnen Vermächtnisse, aus welchen das Rentenvermächtniß besteht, erfolgt, wenn der Erblasser nicht das Gegentheil angeordnet hat, mit Anbruch, nicht mit Ablauf der bezeichneten Zeitperiode[9].

2. Eine besondere Art des Rentenvermächtnisses ist das Alimentenvermächtniß[10], das Vermächtniß des Lebensunterhaltes, d. h. des zur Fristung des Lebens Erforderlichen[11]. Hat der Erblasser über das Maß der zu gewährenden Alimente nichts bestimmt, so ist vor Allem darauf zu sehen, ob er nicht dem Bedachten oder vielleicht einem andern mit ihm in der gleichen Lage Befindlichen schon bei seinen Lebzeiten Alimente gewährt hat, dann auf die Nähe des Verhältnisses, in welchem der Erblasser zum Bedachten steht, auf den Stand desselben, auf die Größe des hinterlassenen Vermögens[12]. Hat der Erblasser über die Dauer der Alimentenleistung keine Bestimmung getroffen, so ist anzunehmen, daß die Alimente auf Lebenszeit hinterlassen sind[13]. — Für das Alimentenvermächtniß gelten kraft positiver Bestimmung eine Reihe von besonderen Sätzen. a. Es kann auch einem Unfähigen hinterlassen werden[14]. b. Ist es „bis zur Pubertät" hinterlassen, so dauert es bis zum 18. bez. 14. Jahre[15]. c. Eine allgemeine Zu-

heredibus conservari pro voluntate testatoris praecipimus". L. 65 D. de V. S. 50. 16.

[7] L. 20 D. quando dies 36. 2.

[8] L. 12 § 4 l. 20 l. 26 § 2 D. quando dies 36. 2, l. 3 D. h. t.

[9] L. 5. 8. 22 D. h. t., l. 12 § 1 D. quando dies 36. 2, l. 1 C. eod. 6. 53; l. 12 § 5 D. quando dies 36. 2.

[10] D. 34. 1 de alimentis vel cibariis legatis. Roßhirt II S. 81 fg. Arndts RLex. VI S. 332 fg.

[11] L. 6. 7. 23 D. h. t. L. 6 cit.: — „quae ad disciplinam pertinent, legato non continentur, nisi aliud testatorem sensisse probetur". Mögliche Beschränkung auf bestimmte Lebensbedürfnisse: l. 21 D. h. t. Seuff. Arch. III. 84.

[12] L. 22 pr. D. h. t., l. 14 § 2 eod., l. 14 D. de annuis 33. 1.

[13] — „constat . . alimenta cum vita finiri", l. 8 § 10 D. de transact. 2. 15. L. 14 pr. D. h. t., l. 26 § 2 D. quando dies 36. 2.

[14] L. 11 D. h. t., l. 3 pr. D. de his quae pro non scr. 34. 8. Arndts Forts. von Glück XLVI S. 432 fg.

rücknahme berührt daſſelbe nicht[16]. d. Dadurch, daß der Beſchwerte Etwas durch Anwendung des Falcidiſchen Geſetzes verliert, wird es nicht gemindert[17]. e. S. ferner II § 414 Note 11 und III § 650 Note 8 a. E.

G. Wahlvermächtniß*.

§ 661.

Der Ausdruck Wahlvermächtniß bezeichnet im Allgemeinen ein Vermächtniß, bei welchem es von einer zu treffenden Wahl abhängt, was der Vermächtnißnehmer erhält. Im Beſonderen gehört hierher das Vermächtniß eines nur der Art nach beſtimmten Gegenſtandes, von welchem in Beziehung auf vermachte Sachen bereits § 655 die Rede geweſen iſt; ſodann das alternative Vermächtniß, das Vermächtniß des einen oder des andern von mehreren individuell oder generiſch beſtimmten Gegenſtänden. Sowohl bei dem generiſchen wie bei dem alternativen Vermächtniß ſteht die Wahl dem Bedachten oder dem Beſchwerten zu, je nachdem das Vermächtniß eine dingliche oder eine obligatoriſche Berechtigung begründet[1], Willensinterpretation natürlich vorbehalten[1a]. Doch hat der Wahlberechtigte nicht immer unbedingt freie Hand: wenn aus einem beſtimmenten Kreiſe von Erbſchafts-

[15] L. 14 § 1 D. h. t.

[16] L. 18 § 3 D. h. t.

[17] S. § 650 Note 5. Zu l. 77 § 1 D. de leg. II° vgl. Haſſe Rhein. Muſ. III S. 388 fg.

* Dig. 33. 5 de optione vel electione legata. — Roßhirt II S. 6 fg. Arndts Lex. VI S. 333 fg. 341 fg. Vangerow II § 549. Unger § 76. Pescatore die ſ. g. alternative Obligation S. 92 fg. Vgl. auch de Gioannis Arch. giuridico XIV p. 121 s. 331 s., und darüber Hellmann krit. VJSchr. XVIII S. 470 fg.

§ 661. [1] Für das generiſche Vermächtniß ſ. § 655 Note 3. 10. Für das alternative: l. 34 § 14 D. de leg. I°, l. 19. 23 D. de leg. II°; l. 47 § 3 l. 109 § 1 D. de leg. I°, l. 19 D. de leg. II°, vgl. l. 43 § 3 D. eod., l. 29 § 1 D. de leg. III°.

[1a] Pescatore a. a. O. iſt der Meinung, daß dinglicher Erwerb mit der Wahl des Beſchwerten unverträglich ſei. Dagegen: a) der Vermächtnißnehmer wird Eigenthümer durch die Wahl des Beſchwerten, b) will der Beſchwerte nicht wählen, ſo klagt der Vermächtnißnehmer gegen ihn mit der ihm zuſtehenden actio in personam (§ 646), und in der Executionsinſtanz geht die Wahl auf ihn über (§ 255 Note 11).

sachen eine oder mehrere vermacht sind, so darf der Bedachte das Beste, und darf der Beschwerte das Schlechteste nur dann wählen, wenn ausdrücklich das Aussuchen gestattet ist[2]. Die Wahl kann gültig nicht vor Antritt der Erbschaft[3], und muß vom Bedachten binnen einer ihm auf Anfordern des Beschwerten richterlich zu stellenden Frist getroffen werden; wählt der Bedachte innerhalb dieser Frist nicht, so kann er nur dann noch wählen, wenn der Beschwerte durch die Wahl (abgesehen von dem Verluste des gewählten Gegenstandes) keinen Nachtheil erleidet[4]. Die einmal getroffene Wahl ist, wenn das Vermächtniß ein dingliches Recht gibt, definitiv[5]; für den Fall, wo der Vermächtnißnehmer nur Gläubiger wird, gelten die allgemeinen Grundsätze für Obligationen[6]. Leistung in Unkenntniß des Wahlrechts nimmt dem Beschwerten das Wahlrecht nicht[7], wohl dem Bedachten Empfang

[2] Auf diesen Fall geht der Ausdruck optio oder electio legata speciell. L. 2 pr. D. h. t., l. 37 pr. l. 110 D. de leg. I°. Vgl. Bernstein zur Lehre vom legatum optionis, Zeitschr. d. Sav.-Stift. I S. 151 fg. (Die Grundgedanken dieser Abhandlung sind aus S. 152 fg. 159. 190. 199 ersichtlich.)

[3] L. 16 D. h. t.

[4] L. 6. 7. 8 pr. l. 13 § 1 l. 17 D. h. t. Diese Stellen, wie die in der vorigen Note genannten, beziehen sich zwar nur auf die eigentliche optio legata; doch geht man wohl nicht zu weit, wenn man sie verallgemeinert. Vgl. Bernstein S. 176 fg. — Was den Beschwerten angeht s. II § 255 Note 11. Ist demselben vom Erblasser aufgegeben worden, sich in gewisser Frist zu entscheiden, so ist das im Zweifel so zu verstehen, daß bei Nichtentscheidung innerhalb dieser Frist das Wahlrecht auf den Bedachten übergehen soll, l. 11 § 1 D. de leg. II°.

[5] Mit der Wahl hat der Vermächtnißnehmer, was er haben soll; das Vermächtniß ist erfüllt. L. 20 D. h. t. „Apud Aufidium libro primo rescriptum est, cum ita legatum est 'vestimenta quae volet triclinaria sumito sibique habeto', si is dixisset, quae vellet, deinde, antequam ea sumeret, alia se velle dixisset, mutare voluntatem eum non posse, ut alia sumeret, quia omne ius legati prima testatione, qua sumere se dixisset, consumpsit, quoniam res continuo eius fit, simul ac si dixerit eam sumere". L. 5 pr. D. de leg. I°.

[6] S. II § 255.

[7] L. 32 § 3 D. de cond. ind. 12. 6. Diese Stelle handelt zwar nur von der Leistung des obligatorisch Verpflichteten, aber von der Leistung des dinglich Verpflichteten muß das Gleiche gelten. Er hat den Empfänger zum Eigenthümer gemacht in der irrigen Voraussetzung, daß derselbe es bereits sei (vgl. I § 171 Ziff. 2). — L. 19 i. f. D. de leg. II° erklärt sich aus der Eigenthümlichkeit des Damnationslegats, Gai. II. 283, Ulp. XXIV. 33, § 7

in Unkenntniß der ihm zustehenden Wahlberechtigung[8]. Tod des Bedachten hebt sein Wahlrecht nicht auf; dasselbe geht auf seine Erben über[9]. Ist das alternative Vermächtniß nach der einen oder der anderen seiner Richtungen des Uebergangs auf die Erben nicht fähig[10], und der Bedachte hat die Wahl, so verwandelt es sich in der Hand des Erben in ein einfaches Vermächtniß; hat der Beschwerte die Wahl, so braucht derselbe nun nichts zu leisten[11]. Zwischen mehreren Wahlberechtigten, die sich nicht vereinigen können, entscheidet das Loos[12]. Soll die Wahl durch einen Dritten getroffen werden, und dieser stirbt vorher oder ver-

---

I. de obl. (quae) quasi ex contr. 3. 27. Unger § 76 Anm. 7; anders Vangerow § 549 a. E., Bernstein zur Lehre vom alternativen Willen S. 61, Pescatore a. a. O. S. 168 fg.

[8] L. 19 D. de leg. II°. „Si is, cui legatus sit Stichus aut Pamphilus, cum Stichum sibi legatum putaret, vindicaverit, amplius mutandae vindicationis ius non habet . .". Das Gleiche muß gelten für den Fall obligatorischer Berechtigung; das römische Recht gestattet dem Vermächtnißnehmer nicht, geltend zu machen, daß er kraft einer irrigen Voraussetzung aus der zu seinen Gunsten getroffenen Vermächtnißverfügung nicht herausgezogen habe, was er aus derselben hätte herausziehen können.

[9] Anders war es nach vorjustinianischem Recht bei dem Vermächtniß des Aussuchens; dasselbe wurde von einem persönlichen Aussuchen des Vermächtnißnehmers verstanden. Dieß hat Justinian aufgehoben, § 23 I. de leg. 2. 20, l. 3 pr. C. comm. de leg. 6. 43.

[10] Es ist in einer seiner Richtungen bedingt, oder hat ein an die Person gebundenes Recht zum Gegenstand.

[11] Die Quellen (l. 14 § 1 l. 16 pr. l. 25 pr. D. quando dies 36. 2, vgl. l. 21 D. de usu et usufr. 33. 2) gewähren hier übrigens kein reines Resultat, und so sind die Ansichten verschieden. Vgl. Arndts RLex. VI S. 343, Vangerow § 550 a. E., Unger § 76 Anm. 1, Arndts Pand. § 579 Anm. 4, Pescatore a. a. O. S. 104 fg. Vgl. Seuff. Arch. XXXVII. 47. Pescatore a. a. O. bringt die Verschiedenheit der Behandlung, je nachdem der Beschwerte oder der Bedachte die Wahl hat, in Verbindung mit seiner Idee, daß bei Wahlrecht des Bedachten immer eine Mehrheit des Rechts stattfinde (vgl. § 255 Note 5 a. E.). Der Grund scheint mir ein viel einfacherer zu sein: durch den Tod des Bedachten soll die Lage des Belasteten nicht erschwert werden.

[12] So schrieb Justinian für den Fall der eigentlichen optio legata vor, mit dem Hinzufügen, daß derjenige, für welchen das Loos entscheide, seine Genossen in Geld zu entschädigen habe. L. 3 pr. C. comm. de leg. 6. 43, § 23 I. de leg. 2. 20. Die Uebertragung der Justinianischen Bestimmung auf andere Fälle des Wahlvermächtnisses unterliegt wohl keinem Anstand.

zögert die Wahl über ein Jahr, so geht das Wahlrecht auf den Vermächtnißnehmer selbst über[18].

III. Das Erbschaftsvermächtniß (Universalfideicommiß)*.

Einleitung.

§ 662.

Der hauptsächliche Grund, aus welchem es sich empfiehlt, die Darstellung des Erbschaftsvermächtnisses von der Darstellung der übrigen Vermächtnißarten zu trennen, ist bereits bezeichnet worden (§ 659). Das Erbschaftsvermächtniß vergibt nicht eine Summe von Einzelheiten, sondern die Erbschaft als solche, und rückt damit in seiner Wirkung ganz nahe an die Erbeseinsetzung hinan. Hierzu kommt als ein Zweites, daß das Erbschaftsvermächtniß in seinem Bestande unabhängig ist von dem Erwerbwillen des Beschwerten, was in diesem Maße von keinem andern Vermächtnisse gilt. — Beide Eigenthümlichkeiten des Erbschaftsvermächtnisses gehören übrigens nicht dem ursprünglichen römischen Rechte an, sondern sind, und zwar im Zusammenhang mit der Fideicommißlehre, erst in der Kaiserzeit ausgebildet worden[1]. Auf diesem

[18] Auch diese Vorschrift hat Justinian unmittelbar nur für den Fall der eigentlichen optio legata gegeben, l. 3 § 1 C. comm. de leg. 6. 43, mit dem Hinzufügen, daß in diesem Fall der Vermächtnißnehmer nicht das Beste wählen dürfe.

* Inst. 2. 23 de fideicommissariis hereditatibus. Dig. 36. 1 Cod. 6. 49 ad senatus consultum Trebellianum. — Roßhirt I S. 120 fg. Heimbach RLex. IV S. 286 fg. (1843).

[1] Für das fideicommissum hereditatis wurde die erste der bezeichneten Eigenthümlichkeiten eingeführt durch das SC. Trebellianum (l. 1 § 1. 2 D. h. t., unter Nero), die zweite durch das SC. Pegasianum (unter Vespasian). Das SC. Pegasianum nahm aber zugleich die Anordnung des Trebellianum für den Fall zurück, daß das fideicommissum hereditatis auf Mehr als $^3/_4$ der Erbschaft gehe. Dieß hat Justinian aufgehoben, und dabei zugleich bestimmt, daß die andere aufrecht erhaltene Bestimmung des Pegasianum als in dem Trebellianum enthalten angesehen werden solle, so daß in der Compilation der Name des Pegasianum nicht vorkommt. Gai. II. 247 sqq., Ulp. XXV. 14 sqq., § 3 sqq. I. h. t., Const. *Tanta* § 6. Das legatum hereditatis blieb auch nach diesen Gesetzen dem gewöhnlichen Recht der Vermächtnisse unterworfen. Justinian aber hat durch l. 2 C. comm. de leg. 6. 43 den Unterschied zwischen legatum und fideicommissum für das Erb- § 662.

Zusammenhang mit der Fideicommißlehre beruht auch die heutzutage gewöhnlich für das Erbschaftsvermächtniß gebrauchte Bezeichnung Universalfideicommiß.

A. Errichtung des Erbschaftsvermächtnisses.

§ 663.

Für die Errichtung des Erbschaftsvermächtnisses und die Erfordernisse ihrer Gültigkeit gelten keine anderen Grundsätze, als bei den Vermächtnissen überhaupt. Namentlich ist auch bei dem Erbschaftsvermächtniß eine ausdrückliche Erklärung des Vermächtnißwillens nicht erforderlich[1]. Auferlegt werden kann das Erb-

schaftsvermächtniß nicht weniger beseitigt, als für die Singularvermächtnisse, und das Erbschaftsvermächtniß als solches unter das günstigere Fideicommißrecht gestellt. Zwar ist dieß nicht allgemein anerkannt (dawider namentlich Roßhirt I S. 133 fg.); aber es wird schon dadurch bewiesen, daß in den Institutionen allein von dem fideicommissum hereditatis, und zwar in einem besonderen Titel, die Rede ist, während des legatum hereditatis nur im Präteritum gedacht wird (§ 5 I. h. t.). S. auch l. 3 § 2. 3 C. comm. de leg. 6. 43. Daß in den Pandekten nicht jede Erwähnung des legatum hereditatis getilgt ist (l. 39 pr. D. de vulg. 28. 6, l. 15. 23. 26 § 2 l. 27. 104 § 7 D. de leg. I°, l. 8 § 5 l. 9 D. de leg. II°, l. 23 [22] § 5 D. h. t.), enthält keinen Gegenbeweis; den Namen zu vermeiden, war kein Grund vorhanden, und soweit jene Stellen mit dem Fideicommißrecht nicht vereinbar sind (l. 26 § 2 l. 27 D. de leg. I°, l. 8 § 5 l. 9 D. de leg. II°), liegt in der Aufnahme derselben kein größeres Versehen, als die Compilatoren an vielen anderen Stellen begangen haben; möglich auch, daß diese Stellen aufgenommen worden sind, um Anwendung zu finden in solchen Fällen, wo der Erblasser durch unzweideutige Willenserklärung an den Tag gelegt habe, daß er ein Erbschaftsvermächtniß im Sinne des alten legatum hereditatis angeordnet haben wolle. Denn daß dieß nach Justinianischem Rechte zulässig geblieben ist, und im heutigen Rechte zulässig ist, darf freilich nicht bezweifelt werden (vgl. l. 17 [16] pr. — § 4 D. h. t.). Vgl. über die verschiedenen Ansichten v. Löhr Mag. f. RW. u. Gesetzgeb. IV S. 90. 94 fg., Marezoll Zeitschr. f. Civ. u. Pr. IX S. 268 fg., Arndts RLex. VI S. 322 fg., Mayer Legate § 12. 13 a. E., Vangerow II § 556 Anm., Unger § 20 Anm. 6. § 54 Anm. 4, Lenel Jahrb. f. Dogm. XIX S. 245, Brinz 2. Aufl. III S. 439 Note 13. Ueber die Geschichte des Erbschaftsvermächtnisses überhaupt s. Mayer a. a. O. § 10—13.

§ 663. [1] Vgl. § 633 Note 10. So liegt in dem Gebot an den Erben, eine bestimmte Person zum Erben einzusetzen, die Anordnung eines Erbschaftsvermächtnisses zu Gunsten dieser Person, in dem Verbot, ein Testament zu errichten, die Anordnung eines Erbschaftsvermächtnisses zu Gunsten der In-

schaftsvermächtniß sowohl dem Intestat- als dem Testaments- und Vertragserben[2], aber auch dem Erbschaftsvermächtnißnehmer selbst, d. h. auch das dem Erbschaftsvermächtnißnehmer auferlegte Vermächtniß, die Erbschaft weiter zu geben, steht unter den eigenthümlichen Grundsätzen des Erbschaftsvermächtnisses[3]. Den Gegenstand des Erbschaftsvermächtnisses kann die ganze Erbschaft bilden oder ein Bruchtheil derselben, auch eine vom Erblasser erworbene, also in seiner Erbschaft enthaltene Erbschaft eines Dritten[4]. Wird aber eine Erbschaft vermacht, welche nicht Erbschaft des Verfügenden ist, so treten die eigenthümlichen Grundsätze des Erbschaftsvermächtnisses nicht ein[5].

B. Anfall und Erwerb.

§ 664.

Das Erbschaftsvermächtniß fällt an, wie das Singularvermächtniß, mit dem Tode des Erblassers bez. mit der Erfüllung der Bedingung, unter welcher es hinterlassen ist; es wird, wie das Singularvermächtniß, erworben mit dem Antritt der Erbschaft bez. mit dem Herankommen des gesetzten Termins[1]. In-

testaterben des Erben. L. 18 [17] pr. § 2 D. h. t., l. 114 § 6 D. de leg. I°, l. 70 § 2 D. de leg. II°; l. 76 [74] pr. D. h. t., vgl. l. 77 § 24 D. de leg. II°. S. ferner l. 69 pr. D. de leg. II°, l. 30 [29] pr. D. h. t., § 3 I. quib. mod. test. infirm. 2. 17, l. 92. 93 D. de cond. 35. 1, und vgl. § 552 Note 5 fg., § 553 Note 6 fg., § 554 Note 19, § 561 Note 3. S. auch Hasse Rhein. Mus. III S. 509 fg. und vgl. E. A. Seuffert in dem Zusatz zu seines Vaters Lehrbuch § 640 Note 4.

[2] L. 1 § 5 l. 6 § 1 D. h. t., l. 3 C. h. t., § 10 I. h. t. Der mit einem fideicommissum hereditatis beschwerte Erbe heißt in den Quellen heres fiduciarius, und auch heutzutage spricht man gewöhnlich von einem Fiduciar.

[3] L. 1 § 8 l. 57 [55] § 2 D. h. t.

[4] L. 17 [16] § 5 D. h. t. Nach der scharfsinnigen Vermuthung Th. Mommsen's beruht die in dieser Stelle enthaltene Entscheidung auf der Interpolation der Redactoren, und danach erklärt sich der Widerspruch gegen § 6 eod. (zu lesen im Anfang sed statt sed et). Andere (H. A. Heise de aliena hereditate restituenda [Goett. 1816] § 42 i. f., Hasse Rhein. Mus. III S. 540 fg., Bangerow § 558 Anm. Nr. I, Sintenis § 219 Anm. 6) nehmen an, das „quamvis placeat" in § 6 cit. sei nur hypothetisch gemeint.

[5] L. 28 [27] § 8—10 D. h. t.

[1] L. 26 [25] pr. l. 48 [46] D. h. t., l. 21 C. de fideicomm. 6. 42. § 664.

sofern aber gilt für das Erbschaftsvermächtniß Besonderes, als der beschwerte Erbe durch den Vermächtnißnehmer zum Antritt der Erbschaft genöthigt werden kann[2]. Dabei wird jedoch vorausgesetzt, daß nicht mit dem Antritt der Erbschaft unersetzliche Opfer für den Erben verbunden seien[3]; ersetzliche Opfer muß der Erbschaftsvermächtnißnehmer ihm abnehmen[4]. Anfall des Erbschaftsvermächtnisses ist Voraussetzung dieses Zwangsrechtes nicht[5], und so steht es auch bei Bedingtheit des Erbschaftsvermächtnisses zu, jedoch nur dann, wenn der beschwerte Erbe der alleinige Erbe ist[6]. Realisirt wird dieses Zwangsrecht nöthigenfalls durch Klage, wobei das zu erlassende Urtheil, wenn es rechts-

---

[2] Nach der Vorschrift des SC. Pegasianum (§ 662 Note 1). Gai. II. 258, Ulp. XXV. 16, § 6. 7 I. h. t., l. 4 D. h. t. Vgl. l. 17 D. si quis om. causa test. 29. 4. „Si quis omissa causa testamenti omnino eam hereditatem non possideat, excluduntur legatarii; nam liberum cuique esse debet, etiam lucrosam hereditatem omittere, licet eo modo legata libertatesque intercidunt. Sed in fideicommissariis hereditatibus id provisum est, ut, si scriptus heres nollet adire hereditatem, iussu praetoris adeat et restituat: quod beneficium his, quibus singulae res per fideicommissum relictae sint, non magis tributum est, quam legatariis". Selbst die Ausschlagung der Erbschaft kann durch dieses Zwangsrecht wieder rückgängig gemacht werden, l. 14 § 1. 2 D. h. t.

[3] L. 7 D. h. t. — „Sed et salutis ac dignitatis ratio habenda erit; quid enim si morbo adplicitus Alexandriae iussus fuit adire, vel nomen vispellionis testatoris ferre"? L. 65 [63] § 7 D. h. t. „Si sub condicione heres institutus sit . . si . . turpis aut difficilis sit condicio, aperte iniquum est, cogi eum explere eam alterius gratia". Ist dagegen die Bedingung von der Art, daß ihre Erfüllung „neque difficultatem neque turpitudinem ullam habet . . nec impendium aliquid, iubendus est parere condicioni et adire". L. 32 [31] § 2 D. h. t. Abweichend Brinz 2. Aufl. III S. 444 Note 38. — In l. 65 [63] § 7 D. h. t. ist statt „sed et remitti eam ab initio visum est" entweder zu lesen „nec remitti" (Vangerow II § 558 Anm. 1 Nr. I. 3), oder mit Th. Mommsen in seiner Ausgabe „sed et remitti eam *a praetore iniquum* visum est".

[4] Nicht etwa bloß ersetzen. So muß namentlich, wenn mit der Antretung ein Geldaufwand verbunden ist, der Vermächtnißnehmer „offerre pecuniam". L. 7 l. 32 [31] § 2 l. 65 [63] § 8 D. h. t. S. ferner l. 11 pr. l. 28 [27] § 15 D. h. t. (dem Erben ist für den Fall des Nichterbewerdens ein Vermächtniß gegeben).

[5] L. 11 § 2 D. h. t.

[6] L. 44 [43] pr. l. 32 [31] pr. D. h. t., l. 12 eod.

kräftig geworden ist, die Antretung ersetzt[7]. Im Fall des Todes des Erben vor der Antretung wird die Antretung ohne Weiteres als geschehen angenommen[8]. Verweigert ein Erbschaftsvermächtnißnehmer, der mit einem Erbschaftsvermächtniß beschwert ist, die Annahme des ihm hinterlassenen Vermächtnisses, so kann sich der zweite Vermächtnißnehmer direct an den Erben halten, und so denselben auch zur Antretung nöthigen[9].

C. Recht des erworbenen Erbschaftsvermächtnisses.

1. Vor der Herausgabe.

§ 665.

Das erworbene Erbschaftsvermächtniß gibt dem Vermächtnißnehmer nicht die Erbschaft, sondern nur einen Anspruch auf die Erbschaft; die Erbschaft selbst erhält er erst durch ihre Herausgabe (§ 661)[1]. Bis zur Herausgabe ist der beschwerte Erbe

---

[7] Die Quellen äußern sich über diesen Punkt nicht; aber s. CPO. § 779 und vgl. I § 173 Note 5. § 214 Note 2. § 221 Note 5. Wenn Andere auch das richterliche Urtheil für überflüssig halten (Roßhirt I S. 161, Seuffert Pand. § 645 Note 4, vgl. Arndts § 587 Anm. 1, Sintenis III § 219 zu Anm. 20), so sehe ich für diese Meinung keinen Anhalt. Denn der im Text zugleich folgende Satz kündigt sich deutlich als Ausnahmebestimmung an, und l. 7 § 1 C. h. t. setzt Antretung voraus. S. auch Ubbelohde Arch. f. civ. Pr. LXI S. 76.

[8] L. 13 § 4 l. 14 D. de test. mil. 29. 1, vgl. l. 7 § 1 C. h. t. Anders, wenn der Beschwerte vor dem Erblasser gestorben ist, und dieser seinen Tod gekannt hat, l. 14 cit.

[9] L. 57 [55] § 2 i. f. D. h. t.

[1] Das Erbschaftsvermächtniß hat auch nach neuestem Recht nicht dingliche, sondern obligatorische Wirkung. Hätte Justinian ihm durch l. 1 C. comm. de leg. 6. 43 dingliche Wirkung beilegen wollen, so hätte er nicht, wie er gethan hat, das ganze Recht der Restitution in seine Compilation aufnehmen können. Vgl. Seuff. Arch. VII. 337, XII. 50, XIV. 103. (In dem unter den beiden letzten Nummern mitgetheilten Urtheil ist ausgesprochen, daß dem Erbschaftsvermächtnißnehmer nicht das remedium ex l. ult. C. de ed. D. Hadriani tollendo zustehe.) Ebensowenig darf behauptet werden, daß das Erbschaftsvermächtniß wenigstens an den einzelnen Erbschaftssachen dingliches Recht gebe, ja noch weniger, da nicht zugleich die Erbschaftssachen und die Erbschaft als Einheit den Gegenstand des Vermächtnisses bilden können. Dieß wird auch bestätigt durch die in Nov. 108 c. 2 enthaltene Ausnahme (Note 13). A. M. Mayer Legate § 12 Note 6. 7; aber s. E. A. Seuffert das Veräußerungsverbot bei Universal- und Singularvermächtnissen S. 40 fg. § 665.

Erbe nicht nur dem Namen nach, sondern auch in der Wirklichkeit. Daher verliert er, was er vom Erblasser zu fordern hatte, durch Confusion[2], wie er umgekehrt von den Schulden, welche er gegen den Erblasser hatte, durch Confusion frei wird[3], und ebenso gehen die Rechte an fremder Sache, welche zwischen ihm und dem Erblasser bestanden, durch Confusion unter[4]. Aber durch die Herausgabe der Erbschaft leben die untergegangenen Rechtsverhältnisse wieder auf[4a]. Der Beschwerte kann ferner die Erschaftsforde-

(Der von diesem Schriftsteller für die entgegengesetzte Meinung angeführte v. Löhr Mag. f. RW. u. Gesetzgeb. IV S. 90 fg. nimmt zwar an, daß l. 1 C. cit. sich auch auf Erbschaftsvermächtnisse beziehe, nicht aber, daß sie dem Erbschaftsvermächtniß dingliche Wirkung beilege, s. das. S. 88 fg. 93.) A. M. auch Brinz 2. Aufl. III S. 442.

[2] L. 61 [59] pr. l. 82 [80] D. h. t. Das Gleiche gilt, wenn er einen Erbschaftsschuldner beerbt, l. 60 [58] pr. D. h. t.

[3] L. 28 [27] § 11 D. h. t. Ebenso bei Beerbung eines Erbschaftsgläubigers, arg. l. 60 [58] pr. cit.

[4] L. 75 [73] § 1 D. h. t. Auch hier muß das Gleiche gelten, wenn die Confusion zwischen ihm als Erben und einem Dritten eintritt.

[4a] L. 75 [73] § 1 D. h. t. „Cum ex Trebelliano SC° restituitur hereditas, servitutes, quas mutuo praedia heredis et testatoris habent, nihilominus valent". Vgl. l. 57 pr. D. de usufr. 7. 1. Eine gleiche Anerkennung des unmittelbaren Wiederauflebens enthalten die Quellen für die obligatorischen Rechtsverhältnisse nicht; vielmehr bezeichnen dieselben als den zutreffenden Weg der Abhülfe, daß die Verpflichtung des Erben aus dem Vermächtniß sich um den Betrag des durch Confusion Verlorenen oder Erworbenen mindere oder steigere. S. die in Note 2 und 3 citirten Stellen. Was l. 60 [58] pr. D. h. t. angeht, so möchte man zwar geneigt sein, den Grund ihrer Entscheidung darin zu sehen, daß sie nicht von dem Fall handelt, wo der Erbe Gläubiger des Erblassers war, sondern von dem Fall, wo er hinterher einen Erbschaftsschuldner beerbt hat; aber warum soll für beide Fälle verschiedenes Recht gelten? Wenn durch die Herausgabe der Erbschaft die Veränderungen nicht ohne Weiteres rückgängig werden, welche die Erbschaft in der Person des Erben durch eine später eingetretene Vereinigung eines Erbschaftsrechts mit der entsprechenden Pflicht erlitten hat, warum sollen diejenigen rückgängig werden, welche ihren Grund in einer anfänglichen Vereinigung solcher Art haben? Und durchaus entscheidend ist l. 61 [59] pr. D. h. t. Es liegt also hier eine unvollendete Entwickelung des römischen Rechts vor. Angesichts der l. 75 [73] § 1 cit. zweifele ich aber nicht, daß wir befugt sind, den Schritt zu thun, welchen die Quellen ablehnen. Und vgl. auch I § 249 Note 6 zu b, ferner l. 87 § 1 D. de A. v. O. H. 29. 2. Vgl. noch Friedmann die Wirkungen der confusio nach röm. R. (Greifswalder Inaug.-Diss. 1884) S. 8. 57 fg.

rungen einziehen, und haftet für die Erbschaftsschulden[5]. Er erwirbt die Erbschaftsfrüchte, und behält sie sogar, wenn nicht allgemeine Gründe oder die Anordnung des Erblassers eine Verpflichtung zur Herausgabe begründen[6].

Von der andern Seite ist der Beschwerte, wenngleich wirklicher Erbe, doch eben mit der Verpflichtung zur Herausgabe der Erbschaft beschwert. Daher muß er die Erbschaft bis zur Herausgabe unangetastet aufbewahren. Wegen Nachlässigkeit haftet er nach den allgemeinen Regeln[7]. Veräußerungen von Erbschaftssachen sind nichtig[8], ausgenommen: wenn sie durch die Regeln einer guten Wirthschaft geboten sind[9]; zum Zweck der Bestellung einer Dos oder Eheschenkung an den Ehegatten bei Mangel sonstigen Vermögens[10]; wenn Veräußerer und Erwerber in gutem Glauben sind[11]. Der Erblasser kann dem Beschwerten aber auch

---

[5] L. 28 [27] § 7 D. h. t., l. 104 D. de sol. 46. 3. — Vgl. noch l. 72 [70] § 1 D. h. t.

[6] S. § 647 Note 13. 14. 15. Anders die vor dem Erbschaftsantritt erfallenen Früchte. Vgl. überhaupt Hoffmann Zeitschr. f. Civ. u. Pr. N. F. I S. 85 fg. (1845), Brinz 1. Aufl. S. 907 fg.

[7] S. § 647 Note 7. L. 23 [22] § 3 D. h. t. setzt Herausgabe der ganzen Erbschaft voraus. Mommsen Beiträge III S. 393 Note 5. Andere (Sintenis III § 219 Anm. 15, Arndts § 583 zu c) leiten aus dieser Stelle den Satz her, daß der Erbe bei theilweiser Restitution nur für diligentia quam suis haftet. Aber die Beschränktheit der Restitution wird in der Stelle jedenfalls nicht hervorgehoben, und die Worte „non rebus suis consueta neglegentia" enthalten nur eine Ausführung des Begriffes der lata culpa.

[8] L. 3 § 2—4 C. comm. de leg. 6. 43. E. A. Seuffert das gesetzliche Veräußerungsverbot bei Singular- und Universalvermächtnissen S. 52 fg. 64 fg. Gilt das Veräußerungsverbot auch für Forderungen? Der Gesetzgeber hat kaum an diesen Fall gedacht; aber es scheint mir nicht bezweifelt werden zu dürfen, daß die Ausdehnung seinem Sinne gemäß ist. So auch Sintenis III § 213 Anm. 15; a. M. Seuffert S. 71 fg.

[9] L. 23 [22] § 3 D. h. t. Seuffert S. 126 fg.

[10] Nov. 39 c. 1 (Auth. *Res quae subiacent* C. comm. de leg. 6. 43), l. 23 [22] § 4 D. h. t. Marezoll Mag. für RW. u. Gesetzg. IV S. 223 fg., Seuffert S. 119 fg.

[11] L. 89 § 7 D. de leg. II°. Seuffert S. 80 fg. — Daß die Veräußerung auch dann gültig ist, wenn der Erblasser sie erlaubt hat, oder der Vermächtnißnehmer ihr zustimmt, versteht sich von selbst. Vgl. l. 11 C. de fideic. 6. 42. Seuffert S. 121 fg. Ebenso versteht es sich von selbst, daß das Veräußerungsverbot der Befriedigung der Erbschaftsgläubiger kein

gestatten, die Erbschaft bis zu einem gewissen Betrage anzugreifen. Geht die Auflage dahin, daß der Beschwerte herausgeben solle, was bei seinem Tode von der Erbschaft noch vorhanden sein werde, so kann der Beschwerte drei Viertel der Erbschaft angreifen, und auch das letzte Viertel zum Loskauf von Gefangenen verwenden, oder für sich im Fall der Noth, und namentlich auch zur Bestellung einer Dos oder Eheschenkung, wenn er kein anderes Vermögen hat[12]. Greift er das letzte Viertel ohne Berechtigung an, so kann der Vermächtnißnehmer von ihm Ersatz verlangen, im Fall seiner Insolvenz das Veräußerte auch von dem dritten Besitzer abfordern[13]. Die Cautionspflicht des Beschwerten steht unter den allgemeinen Grundsätzen (§ 648 Ziff. 2)[14].

2. Die Herausgabe.

§ 666.

Die Herausgabe der Erbschaft besteht in der Willenserklärung, daß der Vermächtnißnehmer die Erbschaft haben solle[1]. Diese Willenserklärung kann von der Einräumung des Besitzes

---

Hinderniß in den Weg legen kann. Vgl. l. 114 § 14 D. de leg. I°, l. 38 pr. D. de leg. III°. Seuffert S. 96. Eine wirkliche Ausnahme liegt aber noch in der zu Note 13 bezeichneten Bestimmung über das fideicommissum eius quod superfuturum est.

[12] Nov. 108. Aelteres Recht: l. 56 [54]. 60 [58] § 8 D. h. t., l. 25 § 16 D. de H. P. 5. 3, l. 70 § 3 l. 71 D. de leg. II°. Seuffert S. 115 fg. Seuff. Arch. II. 74. 209, III. 82, V. 208, VIII. 73. 74, XI. 260, XXXIV. 137, XXXVIII. 326.

[13] Nov. 108. c. 2.

[14] Vgl. Seuff. Arch. II. 74, V. 208; XVII. 74. Verpflichtung zur Inventarisirung: Seuff. Arch. V. 208, XXI. 63.

§ 666. [1] Nach l. 26 § 2 l. 27 D. de leg. I° kann der mit einem legatum hereditatis Beschwerte, wenn dieses legatum nur auf einen Theil der Erbschaft geht, sich nach seiner Wahl auch mit dem Geldwerth des zu Leistenden lösen, und es findet sich die Behauptung (v. Löhr Mag. f. RW. u. Gesetzg. IV S. 93, Mayer § 13 lit. b), daß dieß nach Justinianischem und heutigem Recht für das Erbschaftsvermächtniß überhaupt gelte. Diese Behauptung kann nicht gebilligt werden. Die genannte Stelle ist von den Compilatoren entweder aus Versehen aufgenommen worden, oder in dem Sinn, daß sie Anwendung finden soll, wenn der Erblasser unzweideutig an den Tag gelegt hat, daß er nicht die Erbschaft als Erbschaft (als Einheit) vermacht haben wolle. Vgl. § 662 Note 1, und Arndts RLex. VI S. 323, Unger § 20 Anm. 6.

begleitet oder durch dieselbe ausgedrückt sein; aber wesentlich ist für die Herausgabe die Einräumung des Besitzes nicht[2]. — Den Gegenstand der Herausgabe bildet die Erbschaft in dem Zustande, in welchem sie ist, oder sein würde, wenn der Beschwerte seinen Verpflichtungen in Betreff derselben genügt hätte. Was der Beschwerte aus dem Vermögen des Erblassers nicht als Erbe hat, bildet den Gegenstand der Herausgabe nicht[3], so das Familienbegräbniß[4], ein ihm gegebenes Vermächtniß[5], oder was ihm zur Erfüllung der Bedingung einer andern letztwilligen Zuwendung geleistet worden ist[6]. Darf der Beschwerte nach Anordnung des Erblassers Etwas aus der Erbschaft zurückbehalten, so ist dieß zu denken als ein dem Erbschaftsvermächtnißnehmer zu seinen Gunsten auferlegtes Singularvermächtniß[7]. Uebersteigt das Erbschaftsvermächtniß drei Viertel der Erbschaft, so kann der Erbe gemäß des Falcidischen Gesetzes die Quart abziehen; hierfür, und namentlich in Betreff der Frage, was in die Quart eingerechnet werden muß, gelten die gleichen Grundsätze, wie bei Singularvermächtnissen[8]. — Herausgabe vor dem Anfall ist nicht Erfüllung

[2] L. 38 [37] pr. D. h. t. Vgl. l. 38 [37] § 2 — l. 40 [39] l. 41 [40] § 2 l. 42 [41]. 43 [42] pr. l. 68 [66] § 1 D. h. t.

[3] Vgl. außer den im Folgenden citirten Stellen noch l. 61 [59] § 1 D. h. t.

[4] L. 43 [42] § 1 D. h. t.

[5] Vorvermächtnisse hat der Bedachte bis zum Belange seines Erbtheils als Erbschaft; daher müssen sie bis zu diesem Belange mit herausgegeben werden. L. 19 [18] § 3 D. h. t. Doch ist es eine Auslegungsfrage, ob der Erblasser nicht gewollt hat, daß sie ganz sollen zurückbehalten werden dürfen, oder umgekehrt, daß sie ganz mit herausgegeben werden sollen. L. 3 § 4 D. h. t., l. 16 C. de fideicomm. 6. 42; l. 86 D. ad leg. Falc. 35. 2. Vgl. übrigens Bangerow II § 523 Anm. Nr. I. A. 2, Kretschmar Prälegat S. 219 fg. — Ueber die Frage, ob auch der anwachsende Erbtheil mit herausgegeben werden muß, s. § 603 Note 14.

[6] L. 44 § 4 D. de cond. 35. 1.

[7] S. § 652 Note 17.

[8] Daß für die Berechnung der Falcidischen Quart bei dem Erbschaftsvermächtniß (der gewöhnlich gebrauchte Ausdruck: Trebellianische Quart ist ohne Anhalt in den Quellen des römischen Rechts, obgleich die des canonischen ihn gebrauchen, s. z. B. c. 18 X. de test. 3. 26) die gleichen Grundsätze gelten, wie für die Berechnung der Falcidischen Quart bei Singularvermächtnissen, darf jetzt wohl als die herrschende Meinung bezeichnet werden. Dafür die Lehrbücher von Seuffert III § 643, Arndts § 684, Sintenis § 215 Anm. 24, Brinz 1. Aufl. S. 927 fg. und, in sehr ausführlicher Darstellung,

des Erbschaftsvermächtnisses[8a]; ob sie eine sonstige rechtliche Wirkung hat, hängt davon ab, ob der Herausgebende eine solche gültig gewollt hat[8b].

Bangerow II § 536 Anm.; ferner Roßhirt I S. 186 fg., Bering S. 796 fg., v. Lindelof Arch. f. civ. Pr. IV S. 436 fg. (1821), v. d. Pfordten de praelegatis p. 85 sqq. (1832), v. Buchholtz Prälegate S. 500 fg. (1850), Jacoby Zeitschr. f. Civ. u. Pr. N. F. XVI S. 58 fg. (1859), Schlagintweit Jahrb. f. Dogm. VI S. 349 fg. (1863), Dernburg Arch. f. civ. Pr. XLVII S. 307 fg. (1864), Brandt in der § 652 Note 12 a. E. citirten Schrift S. 84 fg. (1879). Die entgegengesetzte Meinung, nach welcher der mit einem Erbschaftsvermächtniß Beschwerte sich in seine Quart auch dasjenige soll einrechnen müssen, was er durch Zuwendung des Erblassers nicht als Erbe hat, nannte Höpfner Institut. § 641 Note 1 die in der Praxis angenommene; sie findet sich mit mehr oder minder weit gehenden Beschränkungen noch in den Lehrbüchern von Thibaut § 929, Puchta § 546, Göschen III § 1069, Keller § 590. Fernere Literaturnachweise bei Bangerow a. a. O. Diese entgegengesetzte Meinung hat eine nicht unscheinbare Stütze in l. 91 D. ad leg. Falc. 35. 2; man bemerke aber in Betreff dieser Stelle Folgendes. a. Die Worte: „sed in fideicommissaria hereditate restituenda sive legatum vel fideicommissum datum sit heredi . . in quartam id ei imputabitur" beziehen sich in Zusammenhalt mit dem sogleich Folgenden: „pro ea vero parte, quam accipit a coherede, extra quartam id est quod a coherede accipitur" auf ein Vorvermächtniß, und die Stelle will daher nur sagen, daß der Erbe sich in seine Quart denjenigen Theil des Vorvermächtnisses einrechnen müsse, welchen er als Erbe behält (§ 652 Note 19). Nun sehen allerdings die Worte: pro ea vero parte . . accipitur" einem Glossem so ähnlich, wie ein Ei dem andern, und wenn man sie als Glossem behandelt, ist die bezeichnete Erklärung ohne Anhalt Dafür bietet sich dann folgende andere dar. In der oben gelassenen Lücke stehen die Worte: „sive praecipere vel deducere vel retinere iussus est". Es ist oben (§ 652 Note 16—18) gezeigt worden, daß einerseits die Einrechnung eines solchen Vorbehalts oder Abzugs in die Quart durchaus allgemeinen Grundsätzen gemäß ist, daß aber andererseits derselbe in Wirklichkeit ein dem Erbschaftsvermächtnißnehmer auferlegtes Vermächtniß ist. Ist aber dieß der Fall, so kann es auch keinen Unterschied machen, daß der Erblasser die Anordnung desselben als Vermächtniß ausdrückt. b. Die Worte: „Sed et quod implendae condicionis causa fideicommissum heredi datur, in eadem causa esse admittendum est" sind wirkliches Glossem; sie sind durch ihren Inhalt verdächtig (fideicommissum quod implendae condicionis causa datur! man müßte jedenfalls emendiren: a fideicommissario), sie stehen in directem Widerspruch mit l. 30 § 7 D. ad leg. Falc. 35. 2, sie fehlen in den Basiliken, und sind in der Florentina erst von der zweiten Hand beigeschrieben. Als Glossem behandelt diese Worte jetzt auch Th. Mommsen in seiner Ausgabe. In anderer Weise suchen zu helfen Reuner heredis institutio ex re certa S. 111 in der Note, Dern-

Ausnahmsweise wird von der wirklichen Vornahme der Herausgabe abgesehen und dieselbe ohne Weiteres als geschehen angenommen: bei unbeerbtem Tode des Erben[9]; wenn der Erbe sich der Belangung oder Verurtheilung arglistigerweise entzieht[9]; wenn der Beschwerte selbst Erbschaftsvermächtnißnehmer ist[9]; wenn das Erbschaftsvermächtniß dadurch ausgedrückt ist, daß einer von mehreren eingesetzten Erben auf eine bestimmte Sache eingesetzt ist[10].

3. Nach der Herausgabe.

a. Bei freiwilligem Erbschaftsantritt.

§ 667.

Nach der Herausgabe ist der wirkliche Erbe der Vermächtnißnehmer, der Beschwerte ist es nur noch dem Namen nach[1]. Die

---

burg a. a. O. S. 316 fg.; dagegen Bangerow a. a. O. Nr. III a. E. — Auch die Früchte werden in die s. g. Trebellianische Quart eingerechnet, im Allgemeinen nach den gewöhnlichen Grundsätzen (§ 652 Note 20), und nur mit der § 652 Note 21 bezeichneten positiven Ausnahme. Bangerow a. a. O. Nr. IV.

[8a] L. 10 D. h. t. „Sed si ante . . condicionem restituta sit hereditas, non transferuntur actiones . .". Consequenzen daraus: l. 114 § 11 de leg. I°, l. 41 § 12 D. de leg. III°, l. 48 § 1 D. de I. F. 49. 14, vgl. auch l. 77 § 10 D. de leg. II°. In l. 10 cit. wird aber auch von der Herausgabe „ante diem" gesagt, daß „non transferuntur actiones". Vgl. darüber I § 96 Note 6 g. E. — Die oben hinter l. 10 h. t. citirten Stellen handeln von einem fideicommissum bonorum post mortem (vgl. I § 96a Note 7). Dieser Fall ist in der jüngsten Zeit in gründlicher und lichtvoller Weise erörtert worden von F. Serafini in einem Gutachten, gedruckt Pisa 1886 u. d. T. „Ellis-Caetani contra Caetani."

[8b] Im Besonderen, ob er hat schenken wollen, und ob die Schenkung gültig ist. L. 12 C. de fideic. 6. 42. Diese Stelle macht aber insofern Schwierigkeit, als sie dem Erben die vorzeitige Restitution auch „retenta quarta parte" gestattet, also Abzug der Quart statt Deckung derselben durch den Fruchtgenuß der Zwischenzeit (§ 652 Note 20). Man muß annehmen, daß dieser Punkt in dem den Kaisern zur Entscheidung vorgelegten Fall nicht streitig war. Serafini a. a. O. will durch Auslegung des Vermächtnißwillens helfen.

[9] L. 7 § 1 C. h. t. Vgl. E. A. Seuffert das gesetzliche Veräußerungsverbot bei Singular- und Universalvermächtnissen S. 52 fg. Dieser Schriftsteller verlangt im zweiten der bezeichneten Fälle ein Contumacialerkenntniß und beschränkt den dritten auf bedingte und befristete Erbschaftsvermächtnisse (Bedingtheit und Befristetheit des zweiten Erbschaftsvermächtnisses). Die eine und die andere Meinung findet in dem Ausdruck der Stelle keinen Anhalt; die zweite hängt mit einer andern Ansicht dieses Schriftstellers zusammen,

Erbschaftsrechte stehen jetzt dem Vermächtnißnehmer zu, nicht mehr dem Beschwerten; ebenso trägt er, nicht jener, die Erschaftsverpflichtungen[2]. In gleicher Weise kann er, nicht der Beschwerte, die Erbschaft als Ganzes verfolgen[3]. Wenn ihm nur ein Theil der Erbschaft herausgegeben worden ist, so treten zwischen ihm und dem Beschwerten bez. dem Mitvermächtnißnehmer die Rechtsverhältnisse der Miterbschaft ein[4]. Nicht minder gilt der Erbschaftsvermächtnißnehmer als Erbe für die auf die Erbschaft gelegten Vermächtnisse[5]; er trägt sie zu demjenigen Bruchtheil, zu welchem ihm die Erbschaft herausgegeben worden ist[6], und daher

gegen welche ich mich § 648 Note 19 zw. Absatz erklärt habe. S. aber auch Brinz 2. Aufl. III S. 443 Note 35.

[10] L. 13 C. de her. inst. 6. 24. Vgl. § 553 Note 11.

§ 667. [1] Oder römisch ausgedrückt: er ist zwar Erbe noch für das ius, aber die actiones der Erbschaft werden nicht mehr ihm und gegen ihn gegeben. So hatte das SC. Trebellianum bestimmt. L. 1 § 2 D. h. t.: — „placet, ut actiones, quae in heredes heredibusque dari solent, eas neque in eos neque his dari, qui fidei suae commissum sicuti rogati essent restituissent, sed his et in eos, quibus ex testamento fideicommissum restitutum fuisset". Gai. II. 253 (§ 4 I. h. t.): — „post quod senatus consultum . . praetor . . utiles actiones ei et in eum, qui recepit hereditatem, quasi heredi et in heredem dare coepit, eaeque in edicto proponuntur,. Vgl. noch l. 1 § 19 D. ut leg. 36. 3: — „si nomen quidem heredis apud eos integrum maneat, verumtamen effectu minus habeant hereditatis . .". Dieser Gegensatz zwischen dem Rechte an und für sich und seiner Verwirklichung im Gericht ist bereits für das Justinianische Recht nur noch historische Reminiscenz und ohne alle reelle Bedeutung; um so mehr für das heutige Recht. Es verhält sich hier in gleicher Weise, wie beim Forderungsübergang (II § 329).

[2] Aber nach römischer Vorstellung hat der Vermächtnißnehmer die Erbschaftssachen nur in bonis und die Erbschaftsklagen nur als utiles, und der Beschwerte bedarf, wenn er belangt wird, der Einrückung einer exceptio in die Formel. S. l. 65 [63] pr. l. 28 [27] § 7 D. h. t. und die Stellen der vorigen Note.

[3] Dig. 5. 6 de fideicommissaria hereditatis petitione.

[4] L. 28 [27] § 11 D. h. t.

[5] S. über diesen Punkt namentlich Vangerow II § 559. Ferner: Roßhirt Verm. I S. 179 fg. 217 fg. und in seiner Zeitschrift IV S. 214 fg. Stemann Elvers Themis N. F. I S. 278 fg. Puchta Vorles. zu § 557.

[6] L. 2 C. h. t. „Ad eum, cui ex Trebelliano SC° pars hereditatis restituitur, successionis onera seu legatorum praestationem pro competente portione spectare, indubitati iuris est". L. 1 § 20 D. h. t., l. 1 § 19 l. 15 § 1 D. ut leg. 36. 3. — Auch in dem Fall, wo dem Erbschaftsvermächtnißnehmer auf Grund des Falcidischen Gesetzes ein geringerer Theil

ganz, wenn ihm die Erbschaft ganz herausgegeben worden ist[7]. Und zwar trägt er sie, ohne die Falcidische Quart abziehen zu können, da er, wenn auch die Erbschaft, doch immerhin als Vermächtnißnehmer hat[8]. Ist dem Erbschaftsvermächtnißnehmer die

der Erbschaft herausgegeben wird, als ihm vermacht ist, trägt er die Vermächtnisse nur zu dem ihm herausgegebenen Theil. Man kann in diesem Fall die Rechnung aber auch so stellen: gemäß des Willens des Erblassers trägt der Erbschaftsvermächtnißnehmer an und für sich die Vermächtnisse zu demjenigen Theil, zu welchem ihm die Erbschaft vermacht ist; da er aber durch die Anwendung des Falcidischen Gesetzes seinerseits einen Abzug erleidet, so bringt er diesen Abzug den auf ihn angewiesenen Vermächtnissen der Regel gemäß (§ 650 Note 5) in verhältnißmäßige Anrechnung. Das Resultat ist das gleiche. Noch anders rechnete in diesem Fall das vorjustinianische Recht. Da nämlich der Erbschaftsvermächtnißnehmer in diesem Fall in der Stellung eines Singularvermächtnißnehmers blieb (§ 662 Note 1), so nahm er an den Singularvermächtnissen gar keinen Antheil, der Wille des Erblassers wurde aber dadurch zur Geltung gebracht, daß bei der Berechnung des Betrags des Erbschaftsvermächtnisses die Singularvermächtnisse im Verhältniß der vermachten Erbschaftsquote in Abzug gebracht wurden. In dieser Weise rechnet l. 2 D. h. t. Das Resultat ist auch bei dieser Art der Berechnung das gleiche. (Erbschaft 400; dieselbe ist dem A. vermacht; dem B. ist ein Singularvermächtniß von 300 gegeben. I. Aelteres Recht. Dem B. sind 300 vermacht, dem A. 400—300=100; der Erbe zieht also dem B. 75 ab, dem A. 25. Resultat: Erbe 100, A. 75, B. 225. II. Neueres Recht. Der Erbe gibt dem A. $^3/_4$ der Erbschaft heraus, und behält $^1/_4$; A. trägt $^3/_4$ des Singularvermächtnisses =225 und behält 75; das Viertel des Singularvermächtnisses, welches auf den Erben fällt, zahlt dieser wegen des Falcidischen Gesetzes nicht aus. Resultat also: Erbe 100, A. 75, B. 225. Oder: A. trägt das Singularvermächtniß nach dem Willen des Erblassers ganz, da er aber $^1/_4$ der Erbschaft verliert, zieht er $^1/_4$ von demselben ab. Resultat also auch hier: Erbe 100, A. 75, B. 225.) Vgl. auch E. A. Seuffert im Zusatz zu seines Vaters Lehrbuch § 644 Note 6.

[7] Der Erbe hat die Falcidische Quart nicht abziehen wollen, oder ausnahmsweise nicht abziehen können (§ 651), oder er ist für seine Quart durch Vorwegnahmen entschädigt worden (§ 652 Note 16—18). In dem letzten Fall braucht aber der Erbschaftsvermächtnißnehmer die Vermächtnisse nicht über denjenigen Betrag hinaus zu entrichten, welchen er von der Erbschaft wirklich in die Hand bekommen hat (§ 634 Ziff. 3). L. 8 C. h. t., l. 1 § 17. 19. 21 D. h. t.

[8] S. § 650 Note 4. Dagegen zieht der Erbe von dem auf ihn fallenden Theil die Quart allerdings ab. Die Meinung, daß er dieses Recht nicht habe, ist ebenso unbegründet, wie die andere, daß der Abzug, welchen er macht, von den Erbschaftsvermächtnißnehmern den Singularvermächtnißnehmern ersetzt werden müsse. Eine mittlere Meinung bei Mejer in der 4. Ausgabe von

Erbschaft deßwegen ganz herausgegeben worden, weil der Erbe für seine Quart durch Vorwegnahmen entschädigt worden ist, so können die Vermächtnißnehmer, wenn das, was von der Erbschaft an den Erbschaftsvermächtnißnehmer gelangt ist, zu ihrer Befriedigung nicht ausreicht, auf den Erben zurückgreifen, so weit seine Vorwegnahmen die Quart übersteigen[9]. Uebrigens steht es dem Erblasser frei, über die Vertheilung der Singularvermächtnisse zwischen dem Erben und dem Erbschaftsvermächtnißnehmer abweichende Bestimmungen zu treffen[10].

b. Bei erzwungenem Erbschaftsantritt.

§ 668.

Bei erzwungenem Erbschaftsantritt gilt das Besondere, daß der Erbe von dem erzwungenen Antritt keinen Nachtheil und keinen Vortheil haben soll[1]. Ist daher nach dem Antritt Niemand vorhanden, welchem herausgegeben werden kann, so dürfen sich die Gläubiger nicht an den Erben halten, sondern es wird ihnen die Erbschaft als erbloſe überantwortet[2]. Weigert sich der Zwingende, die Erbschaft zu nehmen, so wird er rechtlich behandelt, als hätte er genommen[3]. Geht das Erbschaftsvermächtniß

Schweppe's römischem Privatrecht V § 940. Gegen diese Meinungen s. Vangerow a. a. O. Nr. 3.

[9] L. 1 § 17 D. h. t.

[10] Hat der Erblasser verfügt, daß allein der Erbe die Singularvermächtnisse tragen solle, so wird im Falle der Verletzung der Falcidischen Quart das Abzuziehende auf das Erbschaftsvermächtniß und die Singularvermächtnisse verhältnißmäßig vertheilt. Von diesem Fall handelt l. 3 pr. D. h. t., welche aber gemäß des SC. Pegasianum den Erbschaftsvermächtnißnehmer als Singularvermächtnißnehmer denkt (§ 662 Note 1). — Keine abweichende Bestimmung liegt in der Anordnung, daß die Erbschaft (die ganze Erbschaft) herausgegeben werden solle mit Abzug der Singularvermächtnisse, oder daß der Ueberschuß der Erbschaft herausgegeben werden solle. Das Resultat dieser Anordnung ist, daß der Erbschaftsvermächtnißnehmer die Singularvermächtnisse allein trägt, wie er sie nach dem Willen des Erblassers auch ohne diese Anordnung allein getragen haben würde (Note 6). Von dieser Anordnung ist die Rede in l. 3 § 2 l. 17 [16] § 3 l. 53 [51] D. h. t.

§ 668. [1] § 7 i. f. l. h. t.: — „nullo nec damno nec commodo apud heredem remanente". L. 4 l. 28 [27] § 2 D. h. t. Vgl. auch § 664 Note 3. 4.

[2] L. 11 § 2 D. h. t., l. 1 § 6 D. de separ. 42. 6.

[3] L. 46 [44] pr. l. 69 [67] pr. D. h. t.

nur auf einen Theil der Erbschaft, so muß der Zwingende die ganze Erbschaft nehmen, kann aber auch umgekehrt Herausgabe der ganzen Erbschaft verlangen[4]. In gleicher Weise kann der Zwingende Herausgabe der an den Erben gefallenen Pupillarerbschaft verlangen, wenn die Pupillarsubstitution einzig durch den gezwungenen Erbschaftsantritt zur Wirksamkeit gelangt ist[5]. Ferner erhält der Erbe nicht ein dem Zwingenden zu seinen Gunsten auferlegtes Vermächtniß[6], und kann seinerseits demselben nicht die Falcidische Quart abziehen[7]. Dagegen behält er, was er zum Zweck der Erfüllung der Bedingung einer letztwilligen Verfügung erhalten hat[8], ferner die inzwischen gezogenen Erbschaftsfrüchte[9].

Die Stellung des Erbschaftsvermächtnißnehmers bei erzwungenem Erbschaftsantritt hat das Besondere, daß er nun die Falcidische Quart abziehen kann, welche der Erbe hätte abziehen können[10].

---

[4] L. 1 § 9 l. 17 [16] § 4. 5. 8. 9 l. 29 [28] pr. § 1 D. h. t., l. 28 [27] § 14 l. 55 § 3 i. f. D. h. t.

[5] D. h. wenn er allein eingesetzt ist. L. 28 [27] § 2 D. h. t. Auch wenn er nicht allein zum Erben eingesetzt ist, muß er die Pupillarerbschaft dann herausgeben, wenn die Pupillarsubstitution nicht auf seine Person lautet, sondern auf denjenigen, „welcher mein Erbe wird". L. 28 [27] § 2 cit., l. 55 § 3 i. f. D. h. t.

[6] L. 57 [55] § 3 D. h. t.

[7] L. 4 l. 16 [15] § 4 l. 57 [55] § 3 i. f. D. h. t. Aber auch nur dem Zwingenden kann er die Quart nicht abziehen, l. 17 [16] § 9 D. h. t.

[8] L. 44 § 4. 5 D. de cond. 35. 1. — „et benignius est, in hoc casu nihil ei auferri".

[9] L. 28 [27] § 1 D. h. t., vgl. l. 65 [63] § 4 eod. Denn er hat sie gezogen „neglegentia petentis, non iudicio defuncti", l. 23 [22] § 2 D. h. t. Das gilt auch von dem Fall, wo der Erblasser bestimmt hat, daß der Erbe die Erbschaft erst nach einer gewissen Frist herauszugeben brauche; der Erbe würde diesen Vortheil verloren haben, wenn der Erbschaftsvermächtnißnehmer sich sofort gemeldet hätte. S. aber auch Brinz 2. Aufl. III S. 446 Note 49.

[10] Also immer noch nicht von den ihm selbst auferlegten Vermächtnissen. L. 57 [55] § 2 l. 65 [63] § 11 D. h. t.

Sechstes Kapitel.

Anhänge.

I. Die Erbunwürdigkeit*.

A. Im Allgemeinen.

§ 669.

Es gibt Fälle, in welchen Jemandem dasjenige, was er dem Rechte nach aus dem Nachlaß erhält, vom Rechte selbst wieder genommen wird, weil er es zu haben nicht verdient[1]. Fälle solcher Art kommen vor in gleicher Weise bei Erbschaften wie bei Vermächtnissen, und was Erbschaften angeht bei der Intestat- wie bei der vom Erblasser vergebenen Erbschaft[2]. Deßwegen bildet die Lehre von der Erbunwürdigkeit einen Anhang zum gesammten Erbrecht[3].

---

* Dig. 34. 9 de his quae ut indignis auferuntur. Cod. 6. 35 de his quibus ut indignis hereditates auferuntur et ad SC. Silanianum. — Zimmern Grundriß des Erbrechts S. 78 fg. (1823). Mayer Erbrecht § 140—144 (1840). Heimbach RLex. IV S. 48 fg. (1833). Wächter Arch. f. civ. Pr. XXIII S. 51 fg. (1840). Zimmermann Arch. für prakt. RW. N. F. XII S. 355 fg. (1880). Keller Institutionen S. 390 fg. (1861). Köppen Lehrbuch S. 146 fg., Vangerow II § 565, Sintenis III § 205, Brinz 1. Aufl. § 206. 2. Aufl. III S. 52 fg. 198 fg.

§ 669. [1] Das Rechtsinstitut der Erbunwürdigkeit beruht auf demselben Grundgedanken, wie das Rechtsinstitut der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand; auch hier reagirt das Recht gegen sich selbst.

[2] Bezogen auf letztwillige Verfügungen grenzt die Lehre von der Erbunwürdigkeit an die Lehren von der Ungültigkeit und von der Incapacität. Von der Incapacität (§ 550, § 625 Note 1) unterscheidet sich die Erbunwürdigkeit dadurch, daß sie den Erwerb nicht ausschließt, von der Ungültigkeit dadurch, daß, wenngleich die letztwillige Verfügung nicht die Kraft hat, dem Unwürdigen das ihm Zugedachte zu erhalten, sie doch regelmäßig die Kraft behält, diejenigen Personen auszuschließen, welche es ohne ihn erhalten haben würden. Wo das Hinterlassene, wie das ausnahmsweise der Fall ist, gerade an diese Personen fällt, ist die Erbunwürdigkeit ihrer juristischen Form nach in der That Ungültigkeit, und unterscheidet sich von den anderen Fällen der Ungültigkeit nur dadurch, daß sie zur Strafe des Bedachten eintritt. Vgl. auch Unger § 5 Anm. 4.

[3] Die Bezeichnung Erbunwürdigkeit ist aus einem doppelten Grunde nicht

Was wegen Erbunwürdigkeit genommen wird, fällt meistens an den Fiscus[3a]; ausnahmsweise treten andere Personen ein. Die Erbunwürdigkeit wirkt meistens für Erbschaften und Vermächtnisse zugleich, zuweilen nur für Erbschaften oder nur für Vermächtnisse. — Es soll jedoch bei der Darstellung der Erbunwürdigkeitsfälle keiner dieser beiden Gegensätze zu Grunde gelegt werden, sondern der Gegensatz der Gründe, auf welchen die Erbunwürdigkeit beruht. Diese Gründe ordnen sich unter folgende Gesichtspunkte: 1) Verfehlung gegen die Person des Erblassers; 2) Verfehlung gegen den letzten Willen; 3) Verfehlung gegen das Gesetz; 4) Abschwächung des Verleihungswillens[4].

B. Die Erbunwürdigkeitsfälle.

1. Verfehlung gegen die Person des Erblassers.

§ 670.

1. Wer absichtlich oder fahrlässig den Tod des Erblassers herbeigeführt hat, verliert Erbschaft und Vermächtniß an den Fiscus[1].

---

ganz passend. Einmal weil die Unwürdigkeit sich nicht bloß auf Erbschaften bezieht; sodann weil der Ausdruck Unwürdigkeit für manche hierher gehörige Fälle zu stark ist, z. B. bei formlosem Widerruf der Erbeseinsetzung. Aber eine bessere Bezeichnuug bietet sich nicht dar. Das Fremdwort Indignität scheint mir noch weniger empfehlenswerth und erlaubt überdieß keine adjectivische Bezeichnung. — Ueber die heutige Anwendbarkeit der Lehre von der Erbunwürdigkeit vgl. Sintenis III S. 661 in der Anm. Zimmermann a. a. O. behauptet die heutige Unanwendbarkeit der meisten der unten genannten Bestimmungen des römischen Rechts; es tritt aber nicht überall klar hervor, ob er bloß den Anfall an den Fiscus ausgeschlossen wissen will (Note 3a), oder den dem indignus angedrohten Verlust überhaupt.

[3a] Zimmermann a. a. O. ist der Meinung, daß nach heutigem Recht der Anfall an den Fiscus deßwegen ausgeschlossen sei, weil damit indirect die Strafe der Confiscation wieder eingeführt werden würde. Aber der Gesichtspunkt, unter welchem dem Erbunwürdigen genommen wird, ist kein strafrechtlicher. S. auch Mandry § 22 Note 19, Köppen S. 154, Binding Handbuch des Strafrechts I S. 304 Note 27 a. E.

[4] Außer den im Folgenden genannten Erbunwürdigkeitsfällen werden von Anderen als solche noch aufgezählt die § 535 Note 9 unter lit. a. b. c genannten Erbunfähigkeitsfälle. Vgl. Bangerow a. a. O. Nr. II. B. 1. 2, Sintenis a. a. O. Lit. B. 3. 6, Zimmermann S. 385 fg., andererseits Keller a. a. O. S. 414. S. ferner § 670 Note 9, § 673 Note 2.

2. Ebenso der Erbe, welcher die Ermordung des Erblassers nicht durch gerichtliche Verfolgung rächt, oder durch dessen Nachlässigkeit die gerichtliche Verfolgung unterbleibt[2]; jedoch entschuldigt Minderjährigkeit[3].

3. Wer die Rechtsfähigkeit des Erblassers angegriffen hat, verliert das ihm von demselben Hinterlassene an den Fiscus[4].

4. Ein ihm hinterlassenes Vermächtniß verliert an den Fiscus, wer den Erblasser denuntiirt hat[5].

5. Die Erbschaft verliert an den Fiscus, wer über dieselbe bei Lebzeiten des Erblassers ohne dessen Zustimmung durch Vertrag verfügt hat[6].

6. Wer sich des geisteskranken Erblassers nicht angenommen hat, verliert die Erbschaft zu Gunsten der Person, welche ihn gepflegt hat[7].

---

§ 670. [1] L. 3 D. h. t., l. 10 C. h. t., l. 7 § 4 D. de bon. damn. 48. 20, l. 9 D. de I. F. 49. 14. Keller S. 390, Vangerow Nr. I. A, Wächter S. 52, Zimmermann S. 362 fg. Seuff. Arch. XVII. 265, XX. 52, XXXII 59. Vgl. auch Mandry Arch. f. civ. Pr. LX S. 43. 44.

[2] L. 21 l. 17 D. h. t., l. 8 § 1 l. 15 l. 22 D. de SC. Silan. 29. 5, l. 1. 7. 9 C. h. t. Die Verpflichtung zur gerichtlichen Verfolgung hat nur der Erbe; aber dieser verliert nicht bloß die Erbschaft, sondern auch ein ihm gegebenes Vermächtniß, l. 15 § 1 D. de SC. Silan. 29. 5. Sintenis § 205 Anm. 9 glaubt, daß diese Bestimmung heutzutage unanwendbar sei, „aus sittlichen Gründen", auch Wächter S. 55 und Zimmermann S. 370 fg. sind für die Unanwendbarkeit; vertheidigt wird die Anwendbarkeit von Mühlenbruch Forts. von Glück XLIII S. 477.

[3] L. 6 C. h. t.

[4] L. 9 § 2 D. h. t. Vgl. Keller S. 392, Vangerow Nr. I. A. 5. Sintenis a. a. O. hält auch diese Bestimmung für unanwendbar; sie würde es sein, wenn es nothwendig wäre, unter der Bestreitung des „status", von welcher die Stelle redet, lediglich die Bestreitung der Freiheit zu verstehen. Für die Unanwendbarkeit auch Zimmermann S. 375.

[5] L. 1 D. h. t. In diesem Falle ist aber zuerst zuzusehen, ob nicht eine stillschweigende Zurücknahme des Vermächtnisses anzunehmen sei (§ 640 Note 6). Vgl. Keller S. 392 bei c, Zimmermann S. 373.

[6] L. 2 § 3 D. h. t., l. 29 § 2 l. 30 D. de don. 39. 5. Diese Stellen sprechen nur von der Schenkung der Erbschaft, und auf diese will die Bestimmung beschränken Sintenis Anm. 11; für die Ausdehnung Hasse Rhein. Mus. II S. 218. S. auch l. 30 C. de pactis 2. 3. Heutzutage unanwendbar nach Zimmermann S. 377.

[7] Nov. 115 c. 3 § 12. c. 4 § 6. Osenbrüggen zur Interpretation

7. Wer den Erblasser nicht aus der Gefangenschaft losgekauft hat, verliert die Erbschaft zu Gunsten der Kirche seines Wohnorts, damit diese sie zum Loskauf von Gefangenen verwende. Alter unter 18 Jahren entschuldigt[8].[9]

2. Verfehlung gegen den letzten Willen.

§ 671.

1. Wer den letzten Willen als falsch oder gegen das Notherbenrecht verstoßend angreift, verliert, wenn er bei dem Angriff unterliegt, das ihm in diesem letzten Willen Hinterlassene an den Fiscus[1]. Ebenso wer den Angreifer unterstützt[2]. Minderjährigkeit entschuldigt[3].

---

des corpus iuris civilis S. 44 fg. Für die heutige Unanwendbarkeit Zimmermann S. 387.

[8] Nov. 115 c. 3 § 13. Sintenis Anm. 15. Auch hier behauptet Zimmermann S. 387 die heutige Unanwendbarkeit.

[9] Von Anderen (so von Bangerow Nr. II. B. 5, Zimmermann S. 485) wird auf Grund von Nov. 22 c. 46. 47 pr. noch der Satz hierher gestellt, daß, wer sich gegen seine Geschwister gewisser Vergehen schuldig mache (Lebensnachstellung, Erhebung einer Criminalklage, Vermögensberaubung oder Versuch dazu), die Intestaterbschaft derselben zu Gunsten der anderen Intestaterben verliere. Aber nach dem Zusammenhang der Novelle (c. 21. 22. 26. 27. 46) scheint es mir nicht zweifelhaft, daß wir nicht befugt sind, über den unmittelbaren Inhalt der genannten Stelle hinauszugehen. Dieser Inhalt aber ist folgender. Wenn ein verwittweter Ehegatte sich zum zweiten Mal verheirathet (die Stelle spricht zwar nur von der Wittwe, aber s. II § 511 Note 9), so soll er an die Kinder der ersten Ehe verlieren, was er durch Beerbung eines Kindes der ersten Ehe aus dem Vermögen des ersten Ehegatten erhalten hat, und davon nur den Nießbrauch behalten; tritt der Erbfall zu einer Zeit ein, wo er bereits wieder verheirathet ist, so soll er die Proprietät an die Kinder der ersten Ehe sofort verlieren. In dem einen und dem anderen Fall aber sollen an dem Verlorenen diejenigen Kinder, welche sich gegen ihre Geschwister der oben bezeichneten Vergehen schuldig gemacht haben, nicht participiren. Es liegt nun auf der Hand, daß von einer Erbunwürdigkeit nur in dem zweiten der genannten Fälle die Rede sein kann, da die Geschwister nur in diesem Fall bei einer Beerbung ausgeschlossen werden. Aber auch in diesem Fall ist kaum Erbunwürdigkeit, und wohl eher Erbunfähigkeit anzunehmen. Vgl. Keller S. 416, Wächter S. 55, besonders aber Marezoll Zeitschr. f. Civ. u. Pr. IV S. 415 fg. (welcher nur darin zu weit geht, daß er die Geschwister erst durch eine Enterbung ausgeschlossen werden läßt).

[1] L. 5 § 1. 6 l. 16. 24 D. h. t., l. 13 § 9 l. 29 § 1 D. de I. F. § 671.

2. Der gleiche Gedanke liegt der Bestimmung zu Grunde, daß der Pupillarsubstitut die Pupillarerbschaft an den Fiscus verliert, wenn er die Mutter des Pupillen der Kindesunterschiebung ohne Erfolg anklagt[4].

3. Wer die Urkunde der letztwilligen Verfügung zerstört, verliert dasjenige, was er dadurch gewinnt, an den Fiscus[5].

4. Verheimlichung des Testamentes wird am Vermächtnißnehmer durch Verlust des ihm im Testament hinterlassenen Vermächtnisses zu Gunsten des Beschwerten bestraft[6].

5. Entwendung aus der Erbschaft wird am Erben durch Verlust der Falcidischen Quart zu Gunsten des Fiscus[7], am Vermächtnißnehmer durch Entziehung des Vermächtnisses zu Gunsten des Beschwerten gestraft[8].

6. Arglistige Verhinderung an der Errichtung eines letzten Willens bewirkt, daß der Verhindernde dasjenige, was er in Folge der Verhinderung aus dem Nachlaß erhält, an den Fiscus verliert[9]. Arglistige Bestimmung zur Errichtung eines letzten Willens macht denselben zu Gunsten der durch ihn Ausgeschlossenen ungültig; ist aber der Ausgeschlossene der Arglistige selbst, oder ist ein Ausgeschlossener nicht vorhanden, so tritt ebenfalls der Fiscus ein[10].

7. Säumniß in der Errichtung eines Vermächtnisses bewirkt,

---

49. 14; l. 4 l. 5 § 14 l. 15 D. h. t.; l. 5 § 8 D. h. t., l. 8 § 14 l. 22 § 2. 3 D. de inoff. 5. 2, l. 13 § 9 D. de I. F. 49. 14. S. auch l. 2 pr. D. h. t., l. 22 D. de vulg. 28. 6, l. 5 § 4 D. de leg. praest. 37. 5. Keller S. 393—399. Vgl. auch Sintenis Anm. 10. Unanwendbar nach Zimmermann S. 374.

[2] L. 5 § 10—13 l. 22 D. h. t., l. 30 § 1 D. de inoff. 5. 2.

[3] L. 5 § 9 D. h. t. Vgl. l. 22 eod., l. 2 C. h. t., Paul. sentent. V. 12 § 4.

[4] L. 16 pr. D. h. t. Zimmermann S. 380 (für die Unanwendbarkeit).

[5] L. 26 l. 4 § 1 D. de lege Corn. de fals. 48. 10. Vgl. Keller S. 399 fg. Beide Stellen reden nur vom Sohn im Verhältniß zum Vater; für die Ausdehnung Keller a. a. O., gegen dieselbe Zimmermann S. 382, der aber die ganze Bestimmung für unanwendbar hält.

[6] L. 25 C. de leg. 6. 37.

[7] L. 6 D. h. t., vgl. l. 24 pr. l. 68 § 1 D. ad leg. Falc. 35. 2.

[8] L. 50 [48] D. ad SC. Treb. 36. 1, l. 5 C. de leg. 6. 37.

[9] S. § 548 Note 9. Für die Unanwendbarkeit Zimmermann S. 376.

[10] S. § 548 Ziff. 1.

wenn sie trotz richterlicher Mahnung über ein Jahr dauert, daß der Säumige das Vermachte an die § 648 Note 16 bezeichneten Personen verliert[11].

3. Verfehlung gegen das Gesetz.

§ 672.

1. Wer bei Lebzeiten des Erblassers zum Zweck der Umgehung des Gesetzes es heimlich übernimmt, den Nachlaß oder einen Theil desselben einer unfähigen Person herauszugeben, darf das Herauszugebende nicht behalten, sondern verliert es an den Fiscus, selbst einschließlich der Falcidischen Quart[1].

2. Eine Frau, welche mit einem Mann in einem unerlaubten Geschlechtsverhältniß lebt, verliert an den Fiscus das ihr vom Manne Hinterlassene[2].

3. Personen, welche in verbotener Ehe leben, verlieren an den Fiscus, was eine der anderen hinterläßt[3].

4. Abschwächung des Verleihungswillens.

§ 673.

Hierher gehört der Fall, wo eine Erbeseinsetzung nicht in der gehörigen Form widerrufen ist. Trotz des Widerrufs wird die Erbeseinsetzung aufrecht erhalten insofern sie die Nächstberufenen ausschließt; aber sie wird nicht aufrecht erhalten zu Gunsten des Eingesetzten, weil diesem der eigentliche Wille des Erblassers fehlt, und deßwegen fällt die Erbschaft an den Fiscus[1].

---

[11] Nov. 1 c. 1. 4.

[1] L. 10. 11. 18 D. h. t., l. 17 § 2 D. de usur. 22. 1, l. 59 § 1 D. ad leg. Falc. 35. 2, l. 3 pr. § 1—4 D. de I. F. 49. 14, l. 40 eod., l. 103 l. 123 § 1 D. de leg. I°. S. g. fideicommissum tacitum. Vgl. Keller S. 408—414, Zimmermann S. 375 (dieser für die Unanwendbarkeit). § 672.

[2] L. 14 D. h. t., l. 41 § 1 D. de test. mil. 29. 1. Vgl. Savigny II S. 557 fg., Keller S. 407 fg., Bangerow Nr. I. A. 10, Wächter S. 53. 56.

[3] L. 4 C. de incest. nupt. 5. 5, l. 2 § 1. 2 l. 13 D. h. t., l. 128 D. de leg. I°. Wächter S. 54, Zimmermann S. 380 (für die Unanwendbarkeit).

[1] L. 3 D. de his quae in test. del. 28. 4, l. 12 l. 16 § 2 D. h. t., l. 4 C. h. t. Nach den drei ersten dieser Stellen soll auch in dem Ausstreichen (inducere) des Namens des eingesetzten Erben nicht der gehörige Ausdruck § 673.

Anders ist die Behandlung bei Vermächtnissen; diese werden auch durch formlosen Widerruf ungültig, so daß sie der Beschwerte behält (§ 640). Und auch was Erbeseinsetzungen angeht, hat das römische Recht in anderen Fällen der Ermangelung des eigentlichen Willens bei formeller Rechtsbeständigkeit der Verfügung nicht Erbunwürdigkeit, sondern Ungültigkeit eintreten lassen, so daß die Erbschaft vergeben wird, wie sie ohne diese Verfügung vergeben werden müßte[2].

C. Rechtsverhältniß bei der Erbunwürdigkeit.

§ 674.

Die Wirkungen der Erbunwürdigkeit treten ohne Weiteres ein. Handelt es sich im Besonderen um eine Erbschaft, so hat

---

des Widerrufswillens liegen, und daher in Folge davon nur Erbunwürdigkeit eintreten. In welchem Verhältniß zu diesen Stellen andere Stellen stehen, welche das Gegentheil sagen oder zu sagen scheinen, l. 2 D. de his quae in test. del. 28. 4, l. 2 § 7 l. 8 § 3 D. de B. P. s. t. 37. 11, ist zweifelhaft. Für unzulässig halte ich, wie Einige thun, zu unterscheiden, ob der Erblasser durch das Ausstreichen des Namens die Erbeseinsetzung habe widerrufen, oder ob er den Eingesetzten für unwürdig habe erklären wollen: in der Unwürdigkeitserklärung liegt eben ein Widerruf. Dagegen kann man an eine historische Entwickelung denken (vgl. Keller S. 411, P. Krüger kritische Versuche im Gebiete des römischen Rechts S. 11); Krüger a. a. O. S. 12 und Leist Forts. von Glück Serie der Bücher 37 und 38 IV S. 276 (vgl. S. 223 fg.) beziehen l. 2 § 7 und l. 8 § 3 D. de B. P. s. t. auf den Fall der Durchstreichung vor Vollendung des Testamentes (vgl. l. 1 § 1. 2. 4 de his quae in test. delentur 28. 4); ebenso Köppen S. 150. Vgl. auch Schirmer Zeitschr. d. Sav.-Stift. V S. 9 fg. Liegt wirklich ein Widerspruch vor, so haben wir denselben zu Gunsten des Fiscus zu entscheiden keine Veranlassung, während sich eine äußere Vereinigung darin darbietet, daß die von dem Rechte des Fiscus handelnden Stellen auf den Fall bezogen werden, wo keine Personen vorhanden sind, welche der Unwürdige von der Erbschaft ausgeschlossen hat.

[2] Im Falle der ermangelnden Voraussetzung bez. des Irrthums (im Beweggrunde) und, wie anzunehmen ist, des Zwanges. Ueber den letzten Fall s. § 548 Ziff. 1, über den ersten § 548 Ziff. 2, § 556. Daß übrigens im Fall der irrigen Voraussetzung auch der Indignitätsstandpunkt in den Quellen nicht unvertreten ist (l. 46 pr. D. de I. F. 49. 14), ist bereits § 548 Note 16 bemerkt worden. Auch hier ist die in der vorigen Note bezeichnete äußere Vereinigung anwendbar. — Die Schriftsteller pflegen Fälle der ermangelnden Voraussetzung, in welchen Erbschaft oder Vermächtniß der Regel gemäß an die durch die Verfügung Benachtheiligten fallen, mit unter den Indignitäts-

derjenige, an welchen die Erbschaft fällt, ohne Weiteres die Erbschaftsrechte und Erbschaftsverpflichtungen, während der Erbunwürdige nur den Namen des Erben behält[1]. Verfügungen, welche der Erbunwürdige über die Erbschaft trifft, sind von Anfang an nichtig[2]. Verluste, welche er durch den Erbschaftsantritt erlitten hat, werden ihm nur dann ersetzt, wenn ihm ausnahmsweise keine Arglist zur Last fällt[3]. Für die Früchte haftet er nach den Regeln des bösgläubigen, in dem bezeichneten Ausnahmefall des gutgläubigen Besitzers[4]. Der Erwerber der Erbschaft trägt, wie die übrigen Erbschaftsverpflichtungen, auch die Vermächtnisse[5]. Durch den Tod des Erbunwürdigen werden die Folgen der Erbunwürdigkeit nicht ausgeschlossen[6]; ebensowenig dadurch, daß er ausschlägt[7].

II. Die Schenkung von Todeswegen*.

§ 675.

Die Lehre von der Schenkung von Todeswegen bildet einen Anhang zu der Lehre von den Vermächtnissen. Mit dem Ver-

---

fällen aufzuzählen, nämlich: l. 5 § 2 D. h. t., l. 28 § 1 l. 32—36 D. de excus. 27. 1, l. 25 i. f. C. de leg. 6. 37; l. 1 § 3 D. ubi pup. 27. 2; l. 12 § 4 D. de rel. 11. 7. S. dagegen § 669 Note 2, und vgl. noch § 636.

[1] L. 9 § 2 l. 18 § 1 D. h. t., l. 8. 9 C. h. t., l. 29 § 2 D. de don. § 674. 39. 5, l. 29 § 1 l. 43 D. de I. F. 49. 14, Nov. 1 c. 1 § 4; l. 43 § 3 D. de vulg. 28. 6.

[2] L. 47 § 5 D. de adm. et per. 26. 7.

[3] L. 8 l. 17 l. 18 § 1 D. h. t., l. 29 § 1 D. de I. F. 49. 14, l. 21 § 1 D. de SC. Silan. 29. 5.

[4] L. 17 l. 18 pr. D. h. t., l. 1 C. h. t., l. 46 D. de H. P. 5. 3.

[5] L. 9 D. de SC. Silan. 29. 5, l. 50 § 2 D. de leg. I°, l. 3 § 4 l. 14 D. de I. F. 49. 14.

[6] L. 22 D. de SC. Silan. 29. 5, l. 26 D. de lege Corn. de fals. 48. 10.

[7] So die herrschende Meinung, Puchta 558. d, Arndts § 520 Anm. 4, Brinz 1. Aufl. S. 863, Sintenis § 205 Anm. 1, Köppen Erbrecht S. 323; zweifelnd und eher dawider Keller S. 418. Es ist zuzugeben, daß die Stellen, welche sich bei den genannten Schriftstellern angeführt finden (l. 9 § 2 l. 18 § 1 D. h. t., l. 29 § 1 D. de I. F. 49. 14, l. 8 C. h. t., l. un. § 12 C. de cad. toll. 6. 51, Nov. 1 c. 1 § 4), keinen Beweis für den aufgestellten Satz liefern; aber für denselben spricht die ganze Anlage des Indignitätsrechts. Der Erbunwürdige soll gestraft werden, und es darf nicht von seiner Willkür abhängen, ob sich die Verfügung des Gesetzes an ihm voll-

mächtniß theilt die Schenkung von Todeswegen die Gleichheit des Zweckes; wie dieses dient sie der Ordnung der Vermögensverhältnisse nach dem Tode, wie dieses vergibt sie, was der Vergebende selbst zu haben nicht mehr im Stande ist[1]. Aber die Schenkung von Todeswegen wendet zur Erreichung dieses Zweckes andere Mittel an, als das Vermächtniß — den Vertrag statt der einseitigen Verfügung, die Vergabung aus dem gegenwärtigen Vermögen statt der Vergabung aus der Erbschaft[2]. Durch diesen letzteren Punkt unterscheidet sie sich auch von dem Vermächtnißvertrag (§ 632); außerdem durch die regelmäßig bei ihr stattfindende Widerruflichkeit[3].

Aus dem Zweck der Schenkung von Todeswegen ergibt sich, daß sie in ihrem Bestande abhängig ist von dem Nichtüberleben des Schenkers[4]. Sie ist, wie jede Verfügung von Todeswegen,

---

ziehen soll, oder nicht. Eine Ausnahme läßt sich daher nur für den Fall des § 673 zugeben.

* S. die Citate II § 369; außerdem: Schirach Arch. f. civ. Pr. II S. 297 fg. (1819), Heimbach RLex. IX S. 709 fg. (1855), Keller Institutionen S. 343—357 (1861).

§ 675. [1] Festus s. v. mortis causa stipulatio: — „cuius mors fuit causa". Deßwegen eben ist sie ein Rechtsgeschäft von Todeswegen (I § 69 Text hinter Note 6). Andere sehen das Charakteristische des Rechtsgeschäfts von Todeswegen darin, daß es eine Vergabung aus der Erbschaft, nicht aus dem gegenwärtigen Vermögen enthalte (Note 2), und erklären demnach die Schenkung von Todeswegen, „obgleich sie mortis causa gemacht und genannt wird, dennoch für ein negotium inter vivos". Unger § 77 Note 13. S. auch v. Schröter Zeitschr. f. Civ. u. Pr. II S. 104 fg., Savigny Syst. IV § 144, Zrodlowski röm. Privatr. II S. 258. 262.

[2] In der Schenkung von Todeswegen „praesens praesenti dat", l. 38 D. h. t. 39. 6. Teoph. ad § 1 I. de don. 2. 7: „ἀπο ζῶντος εἰς ζῶντα γίνεται". Dieß ist auch dann wahr, wenn die Schenkung von Todeswegen unter der aufschiebenden Bedingung des Nichtüberlebens des Schenkers gemacht wird (II § 369 Note 2); es wird dann eben ein bedingtes Recht vergeben. Vgl. Unger § 77 Note 11. 14. Seuff. Arch. XL. 297. Hat aus diesem Grunde die Schenkung von Todeswegen gegenüber einem früher abgeschlossenen Erbvertrag Bestand? Ja: Seuff. Arch. XL. 216; nein: das. XXIX. 44, s. auch. XVIII. 88.

[3] S. II § 369 Note 4. 5. Vgl. Hasse Rhein. Mus. III S. 17 fg. 378, Hartmann Erbverträge S. 73 fg.

[4] L. 32 D. h. t. „Non videtur perfecta donatio mortis causa facta antequam mors insequatur". L. 7 l. 27 l. 35 § 2 l. 42 § 1 D. h. t., Paul. sentent. III. 7 § 2.

eine Zuwendung an die Person als solche, und daher ohne Wirkung, wenn zur Zeit des Todes des Schenkers der Beschenkte nicht mehr vorhanden ist[5]. Aus dem Zweck der Schenkung von Todeswegen erklärt sich aber auch, daß im Laufe der Zeit auf sie die rechtlichen Grundsätze von den Vermächtnissen in umfassendem Maße übertragen worden sind, und dieß ist der Grund, weßwegen, nachdem sie bereits in der Lehre von der Schenkung behandelt worden ist (II § 369), hier noch einmal auf sie zurückgekommen werden muß.

§ 676*.

1. Die Fähigkeit zur Errichtung einer Schenkung von Todeswegen und die Fähigkeit, mit einer Schenkung von Todeswegen bedacht zu werden, unterliegen den Beschränkungen der activen und passiven Vermächtnißfähigkeit, soweit diese Beschränkungen auf einem Strafgesichtspunkt beruhen[1]. Die Fähigkeit des Haussohns, über den castrensischen Erwerb zu testiren, erstreckt sich auch auf die Schenkung von Todeswegen[2].

---

[5] S. II § 369 Note 1.

* W. Müller über die Natur der Schenkung auf Todesfall S. 29 fg. Hasse Rhein. Mus. II S. 353 fg. III S. 378 fg. v. Schröter Zeitschr. f. Civ. u. Pr. II S. 112 fg. Savigny Syst. IV § 172. 173. Keller Institutionen S. 352 fg. Mayer Legate § 14. Vangerow II § 562. 563.

[1] Nur insoweit. So ist z. B. die von einem Pupillen auctoritate tutoris gemachte Schenkung von Todeswegen nicht nichtig (l. 1 § 1 D. de tutelae 27. 3), und das Hauskind kann aus seinem Peculium mit Zustimmung des Vaters eine Schenkung von Todeswegen machen (l. 7 § 4 D. de don. 39. 5, l. 25 § 1 D. h. t., vgl. § 539 Note 8). Auch der im Text aufgestellte Satz wird in dieser Allgemeinheit in den Quellen nicht ausgesprochen. Aber s. l. 7 D. h. t., l. 32 § 7 D. de don. i. v. e. u. 24. 1, l. 9 l. 22 l. 35 pr. l. 36 D. h. t., Vat. fr. 259; Nov. 87. L. 7 cit.: „Si aliquis mortis causa donaverit et poena fuerit capitis affectus, removetur donatio ut imperfecta, quamvis ceterae donationes sine suspicione poenae factae valeant". L. 9 cit.: „Omnibus mortis causa capere permittitur, qui scilicet et legata accipere possint". L. 22 cit.: „In mortis causa donationibus non tempus donationis, sed mortis intuendum est, an quis capere possit". In den Entscheidungen dieser Stellen darf und muß, namentlich auch Angesichts der in Note 13 genannten Stellen, die Anerkennung eines Princips gefunden werden. Andere freilich wollen soweit nicht gehen. Vgl. Hasse II S. 360 fg., Schröter S. 118 fg., Savigny S. 259 fg., Vangerow § 562 S. 566. § 676.

2. Die Schenkung von Todeswegen kann gültig auch in Codicillarform errichtet werden[2].

3. Die Schenkung von Todeswegen wird wie ein Vermächtniß behandelt den Erbschaftsgläubigern gegenüber, d. h. sie kommt zum Zuge erst wenn alle Erbschaftsschulden berichtigt sind[4]. Sie wird wie ein Vermächtniß behandelt den Erben gegenüber was die Verletzung des Notherbenrechts[5] und die Verletzung der Falcidischen Quart angeht[6]. Endlich wird sie wie ein Vermächtniß behandelt den Vermächtnissen gegenüber, d. h. sie kann mit einem Vermächtniß beschwert werden, wie ein Vermächtniß[7].

---

[2] L. 15 D. h. t., l. 7 § 6 D. de don. 39. 5, l. 32 § 8 D. de don. i. v. e. u. 24. 1.

[3] D. h. näher: wenn die Schenkung Mehr als 500 Ducaten beträgt, so kann die Form der gerichtlichen Protokollirung (II § 367 Ziff. 2) durch die Codicillarform ersetzt werden. L. 4 C. h. t., von Justinian. Abweichende Meinungen über den Inhalt dieser Verordnung: 1) die in derselben zugelassene Ersatzform sei nicht die Codicillarform, sondern die Zuziehung von 5 (fähigen) Zeugen. So Schröter S. 144. 150, Vangerow § 563 Anm. Nr. II, Sintenis III § 216 Anm. 21. Dagegen Hasse Rhein. Mus. III S. 410, Savigny Syst. IV S. 263, Heimbach a. a. O. (§ 675*) S. 717. Justinian nennt allerdings nicht die Codicillarform, sondern spricht nur von der Zuziehung von 5 Zeugen; aber er thut dieß in Gleichstellung der Schenkung von Todeswegen mit den Vermächtnissen. 2. Andere behaupten, die in l. 4 cit. bezeichnete Form sei keine zugelassene, sondern eine für alle Schenkungen von Todeswegen vorgeschriebene Form. Diese früher sehr verbreitete Meinung wird neuerdings noch vertreten von Müller § 27. 28, Wiederhold Zeitschr. für Civ. u. Pr. XV S. 96 fg., Wächter II S. 825, und in den Urtheilen bei Seuff. Arch. VII. 211. 236, XV. 146 Nr. I, vgl. auch XII. 31, ist aber gründlich widerlegt worden von Schröter S. 133 fg., Savigny S. 262, Vangerow a. a. O. Nr. I. Vgl. auch Hasse Rhein. Mus. S. 9. 493. Seuff. Arch. XXXIII. 48 und Citate das., XXXIV. 317, XXXVIII. 237, XXXIX. 319. Entscheid. d. RG. XV S. 218 (= Seuff. Arch. XLI. 278).

[4] L. 17 D. h. t. „Etsi debitor consilium creditorum fraudandorum non habuisset, avelli res mortis causa ab eo donata debet. Nam cum legata ex testamento eius, qui solvendo non fuit, omnimodo inutilia sint, possunt videri etiam donationes mortis causa factae rescindi debere, quia legatorum instar obtinent". L. 66 § 1 D. ad leg. Falc. 35. 2.

[5] Vgl. l. 1 § 1. 5 D. si quid in fr. patr. 38. 5, l. 18 § 1 D. de B. P. c. t. 37. 4, l. 3 pr. l. 5 § 7 l. 20 pr. D. de leg. praest. 37. 5. S. ferner § 581 Note 2.

[6] S. § 650 Note 2. Vgl. Gai. II. 225. 226.

[7] S. § 626 Note 6 und außer den daselbst citirten Stellen noch l. 1 C. h. t., l. un. § 8 C. de cad. toll. 6. 51. Seuff. Arch. II. 210.

4. Auf die Schenkung von Todeswegen findet Anwendung das bei Vermächtnissen geltende Anwachsungsrecht[8], die bei Vermächtnissen geltende besondere Behandlung der Bedingungen[9], das Verbot des Vergleichs über vermachte Alimente ohne richterliche Genehmigung[10], die Verpflichtung zur Sicherheitsleistung bei einem vermachten Nießbrauch[11].

5. Die Schenkung von Todeswegen wird wegen Unwürdigkeit aus den gleichen Gründen verloren wie das Vermächtniß[12].

Trotz dieser umfassenden Gleichstellung mit den Vermächtnissen ist die Schenkung von Todeswegen weit davon entfernt, ganz in das Vermächtniß aufgegangen zu sein, und es bestehen zwischen dem Recht derselben und dem Vermächtnißrecht noch immer durchgreifende Unterschiede[13]. Die Schenkung von Todeswegen

---

[8] L. un. § 14 C. de cad. toll. 6. 51.

[9] Mucianische Caution: Nov. 22 c. 44. Erlaß der condicio iurisiurandi: l. 8 § 3 D. de cond. inst. 28. 7 (vgl. I § 94 Note 15). In diesen Entscheidungen den Ausdruck eines Princips zu sehen, scheint nicht zu weit gegangen. S. auch Bangerow § 562 a. E., und vgl. I § 92 Note 9. § 94 Note 16.

[10] L. 8 § 2 D. de transact. 2. 15. Vgl. II § 414 Note 11.

[11] L. 1 § 2 D. usufr. quemadm. 7. 9. Vgl. I § 204 Note 6.

[12] Anders die herrschende Meinung; und in der That wird der im Text aufgestellte Satz in dieser Allgemeinheit in den Quellen nicht ausgesprochen. Aber er wird ausgesprochen in Nov. 1 c. 1 § 2 für den in § 671 unter Ziff. 7 genannten Fall ohne irgend welche Betonung, daß dieß etwas Besonderes sei. Sehr mit Unrecht beruft man sich für das Gegentheil auf l. 5 § 17 D. de his quae ut ind. 34. 9. „Qui mortis causa donationem accepit a testatore, non est similis in hac causa legatario". Es handelt sich in dem Fall dieser Stelle um den Verlust des Vermächtnisses wegen eines gegen das Testament gerichteten Angriffs (§ 671 Ziff. 1). Aber durch einen gegen eine letztwillige Verfügung gerichteten Angriff wird eben auch nur das in dieser Verfügung Hinterlassene verloren. Daß die Entscheidung nicht aus der Natur der Schenkung von Todeswegen hergenommen ist, ergibt sich sehr deutlich aus § 18 eod., nach welcher Stelle durch Angriff gegen das Testament sogar die in demselben ausgesetzte mortis causa capio (das condicionis implendae gratia Hinterlassene) verloren werden soll. So beweist also umgekehrt diese letztere Stelle für den im Text aufgestellten Satz.

[13] Die alten Juristen stritten darüber, wie weit in der Unterwerfung der Schenkung von Todeswegen unter das Vermächtnißrecht gegangen werden dürfe. Diesen Streit hat Justinian zu Gunsten der weiter gehenden Meinung (l. 37 pr. D. h. t.) entschieden, l. 4. C. h. t., § 1 I. de don. 2. 7, Nov. 87 pr. Dabei übertreibt er im Ausdruck, so daß man annehmen möchte, er habe

kommt zu Stande erst durch die Acceptation des Beschenkten[14] und wird andererseits durch diese Acceptation erworben[15]. Sie kann, wenn der Werth des Geschenkten nicht 500 Ducaten übersteigt, formlos errichtet werden[16]. Für die Fähigkeit zu schenken und beschenkt zu werden, gelten abgesehen von der oben unter Ziff. 1 bezeichneten Ausnahme die Vertragsgrundsätze[17]. Ihr

---

allen Unterschied zwischen diesen beiden Rechtsinstituten aufheben wollen, während er doch selbst diese Uebertreibung auf das richtige Maß in der Bemerkung zurückführt: „constitutum est, ut per omnia *fere* legatis connumeretur" (§ 1 I. cit.).

[14] Die Schenkung von Todeswegen ist nothwendigerweise Vertrag, auch abgesehen von dem II § 365 Note 5 Gesagten schon deßwegen, weil die Beschränkung auf den Fall des Ueberlebens des Beschenkten (des Nichtüberlebens des Schenkers) nur auf dem Vertragswege zum Ausdruck gebracht werden kann. A. M. Müller S. 41 fg. Vgl. Seuff. Arch. XIX. 246.

[15] Daher l. 35 § 7 D. h. t. „Sed qui mortis causa in annos singulos pecuniam stipulatus est, non est similis ei, cui in annos singulos legatum est: nam licet multa essent legata, stipulatio tamen una est (et) condicio eius, cui expromissum est, semel intuenda est". Ferner gehört hierher die, freilich ihrem unmittelbaren Inhalt nach nicht mehr praktische und nach Justinianischem Recht (l. un. § 5 C. de cad. toll. 6. 51) nichts Besonderes mehr enthaltende, Schlußbestimmung der l. 44 D. h. t. „Si servo mortis causa donatum sit, videamus, cuius mors inspici debeat, ut sit locus condictioni, domini an ipsius servi. Sed magis eius inspicienda est, cui donatum esset (est). Sed tamen post mortem ante apertas tabulas testamenti manumissum haec donatio non sequitur".

[16] S. Note 3.

[17] S. Note 1. Die Fähigkeit des Hauskindes, mit Genehmigung des Vaters eine Schenkung von Todeswegen aus seinem Peculium zu machen, wird in den daselbst genannten Stellen nur für das peculium concessum bezeugt, und deßwegen von Manchen hierauf beschränkt (vgl. Fritz Arch. f. civ. Pr. VI S. 203 fg., Bangerow II § 428 Anm. Nr. II). Aber es scheint nicht zweifelhaft, daß dem Hauskinde die gleiche Fähigkeit in Betreff des adventicischen Erwerbes nicht versagt werden darf. Die Zustimmung des Vaters, sagt l. 25 § 1 D. h. t., kann dem Kinde keine testamenti factio geben, welche es nicht hat; wenn diese Stelle nichtsdestoweniger dem Hauskinde die Fähigkeit beilegt, mit Zustimmung des Vaters von Todeswegen zu schenken, so spricht sie damit aus, daß die Unfähigkeit des Kindes, von Todeswegen zu schenken, nur im Mangel seiner Berechtigung an dem Schenkungsgegenstand ihren Grund hat. Es kommt hinzu, daß nach der ursprünglichen Auffassung des römischen Rechts der Vater am peculium adventicium nicht sowohl Nießbrauch, als Eigenthum mit Entziehung der Befugniß zur Verfügung über die Substanz hatte (II § 517 Note 1).

Bestand ist unabhängig von jedem Schicksal der Erbschaft[18]. Sie besteht bei gleichzeitigem Tode des Schenkers und des Beschenkten, während das Vermächtniß Ueberleben des Beschenkten voraussetzt[19]. Sie unterliegt nicht der Collation[20]. Sie bewirkt, wenn sie auf das Vermögen als Ganzes gerichtet ist, keine Gesammtnachfolge[21.22]

III. Zuwendung von Todeswegen durch Setzung einer Bedingung*.

§ 677.

Eine Zuwendung von Todeswegen kann auch in der Weise gemacht werden, daß eine Erbeseinsetzung oder ein Vermächtniß an die Erfüllung einer Bedingung geknüpft wird, deren Inhalt eine Leistung an eine andere Person ist[1]. Diese andere Person hat keinen Anspruch auf die Erfüllung der Bedingung, aber durch die Erfüllung der Bedingung[2] eine Bereicherung, welche ihr der Erblasser mit den Mitteln des Nachlasses[3] verschafft hat. In der That steht ein solcher Erwerb[4], wenn man von dem fehlenden

[18] Weil kein bestimmter Beschwerter vorhanden ist. Vgl. § 639 Ziff. 5.

[19] L. 26 D. h. t., l. 32 § 14 D. de don. i. v. e. u. 24. 1.

[20] S. § 610 Note 16.

[21] Dieselbe versteht sich nicht von selbst, und von einer Erstreckung der Vorschrift des SC. Trebellianum auf die Schenkung von Todeswegen findet sich in unseren Quellen keine Spur. Vgl. Bangerow § 561 Anm. Nr. I. 3 und Citate das.

[22] Daß bei der Schenkung von Todeswegen die Widerruflichkeit vertragsmäßig ausgeschlossen werden kann, begründet nach heutigem Recht eine Eigenthümlichkeit derselben gegenüber dem Vermächtniß nicht mehr. S. § 632 und § 564 Note 5. Es pflegt auch gelehrt zu werden, daß bei der Schenkung von Todeswegen das interdictum quod legatorum ausgeschlossen sei. Aber die dafür angeführte l. 1 § 5 D. quod leg. 43. 3 gründet diesen Ausschluß auf die von Seiten des Schenkers vollzogene Tradition.

* Keller Institutionen S. 357—361. E. Schlagintweit Jahrb. für Dogm. VIII S. 318 fg. (1863).

[1] Nach römischem Recht auch eine Freilassung. § 677.

[2] Vgl. l. 8 D. si quis om. causa test. 29. 4, l. 44 pr. § 1 D. de cond. 35. 1.

[3] Mit den Mitteln des Nachlasses, — „licet non ex bonis mortui proficiscitur", l. 36 D. h. t. (de mortis causa donationibus et *capionibus* 39. 6).

[4] Erwerb condicionis implendae gratia, condicioni parendi gratia. Vgl. II § 427 Note 9 fg.

Vermächtnißzwang absieht, dem Erwerb aus einem Vermächtnisse gleich, und daher ist auf ihn, wie auf die Schenkung von Todeswegen, das Recht der Vermächtnisse in umfassendem Maße erstreckt worden. So kann namentlich derjenige, welchem die passive Vermächtnißfähigkeit zur Strafe entzogen ist, auch in dieser Weise nicht erwerben[5], und das Erworbene wird wegen Unwürdigkeit verloren aus denselben Gründen wie ein Vermächtniß[6]. Ferner finden die Vermächtnißgrundsätze Anwendung was das Notherbenrecht[7] und das Recht der Falcidischen Quart[8] angeht. Ein Erwerb dieser Art kann mit einem Vermächtniß beschwert werden[9]. Ein Vergleich über Alimente, welche in dieser Art hinterlassen sind, bedarf zu seiner Gültigkeit der richterlichen Genehmigung[10].[11]

---

[5] L. 9. 36 D. h. t. S. andererseits l. 55 D. de cond. 35. 1.

[6] L. 5 § 18 D. de his quae ut ind. 34. 9.

[7] S. § 581 Note 7, § 582 Note 1.

[8] S. § 650 Note 2 a. E., § 652 Note 11. 15.

[9] S. § 626 Note 7.

[10] L. 8 § 2 D. de transact. 2. 15.

[11] Der Erwerb condicionis implendae gratia fällt unter die allgemeinere Kategorie der mortis causa capio. Mit diesem Ausdruck im technischen Sinn wird jeder in Folge des Todes einer Person eintretende Erwerb bezeichnet, welcher keinen besonderen Namen hat. L. 8 pr. l. 31 pr. l. 38 D. h. t. L. 31 cit.: „Mortis causa capitur, cum propter mortem alicuius capiendi occasio obvenit, exceptis his capiendi figuris, quae proprio nomine appellantur". Zur mortis causa capio in diesem Sinne wird in den Quellen außer dem Erwerb condicionis implendae gratia noch gerechnet: a) was Jemand erhält als Entgelt für die Geltendmachung oder Nichtgeltendmachung eines Erbschafts- oder Vermächtnißanspruchs, l. 8 pr. l. 21 l. 31 § 2 D. h. t., l. 24 D. de A. v. O. H. 29. 2, l. 12 D. h. t. (vgl. Seuff. Arch. XXIV. 135); b) was Jemandem gegeben wird für den Fall des früheren Todes einer dritten Person, l. 18 pr. l. 31 § 2 D. h. t. (vgl. Hasse Rhein. Mus. II S. 315, Savigny Syst. IV S. 243, Erxleben cond. sine causa II S. 162, Unger § 77 Note 4; Keller S. 347. 348). Diese allgemeine Kategorie von mortis causa capio hat juristische Brauchbarkeit nicht. Wenn es in l. 9 D. h t. heißt: „Omnibus mortis causa capere permittitur, qui scilicet et legata capere possunt", so gilt das gewiß nicht für den zuvor bei b bezeichneten Erwerb, und vielleicht nicht einmal für den bei a bezeichneten (vgl. l. 36 D. h. t.). In l. 24 D. de A. v. O. H. 29. 2 wird mit dem Begriff der mortis causa capio, wie es scheint, der Satz in Verbindung gebracht, daß derjenige, welcher sich Etwas für die Ausschlagung einer Erbschaft hat geben lassen, bis zum Betrag des Empfangenen den Vermächtnißnehmern haftet (§ 641 Note 9).

IV. Sonstige letztwillige Anordnungen*.

§ 678.

1. Ernennung eines Vormundes, Bestimmungen über die Erziehung der Kinder. Hiervon ist bereits an anderen Punkten des Systems geredet worden[1]

2. Anordnungen über die Art und Weise des Begräbnisses; über Ausstattung und Pflege des Grabes; über die Feier des Andenkens des Verstorbenen durch religiöse oder sonstige Veranstaltungen, Abhaltung von Seelenmessen, Errichtung eines Denkmals u. dgl.; über Annahme des Namens des Erblassers; ähnliche Anordnungen. Sind Auflagen dieser Art einem Vermächtnißnehmer gemacht, so braucht der Beschwerte ihm das Vermächtniß nicht eher herauszugeben, bis er Sicherheit für die Erfüllung der Auflage geleistet hat[2]. Ist die Auflage einem Erben gemacht, so wird demselben die Verfolgung der Erbschaft versagt, wenn er die Erfüllung der Auflage verweigert[3]; hat er Miterben, so können ihn diese zur Gewährung der nöthigen Geldmittel anhalten[4]. Im Nothfall kann das Gericht nach seinem Ermessen, von Amtswegen oder auf Antrag der geistlichen Behörde, einschreiten[5], und in letzter Linie kann dem Belasteten dasjenige, was er auf Grund der ihm gemachten Zuwendung erhalten hat, von dem dadurch Benachtheiligten wieder genommen werden[6].

3. Verbot der Veräußerung des Hinterlassenen, Anordnung einer besonderen Verwaltung für dasselbe, Beschränkung in der

---

* Elvers Arch. f. prakt. RW. S. 114—149 (1857).

[1] S. II § 433 Ziff. 1. § 446 Note 9. § 514 Note 7. § 526 Note 5. § 678.

[2] S. § 636 Note 4.

[3] L. 1 § 3 D. ubi pup. 27. 2, l. 8 § 6 D. de cond. inst. 28. 7. Vgl. § 556 Note 3. Pfeiffer prakt. Ausführungen I S. 31 fg. (Auflage, den Namen des Erblassers anzunehmen).

[4] L. 18 § 2 D. fam. erc. 10. 2, l. 7 D. de annuis 43. 1.

[5] S. § 567 Note 5, § 636 Note 5. Die daselbst citirte l. 7 i. f. D. de annuis 33. 1 sagt: „Et in omnibus, ubi auctoritas sola testatoris est, neque omnimodo spernenda neque omnimodo observanda est, sed interventu iudicis haec omnia debent, si non ad turpem causam feruntur, ad effectum perduci".

[6] S. § 636 Note 2. b.

Verwendung oder Anordnung einer bestimmten Art der Verwendung. Das Verbot der Veräußerung des Hinterlassenen hat rechtliche Bedeutung nur auf Grund einer besonderen durch den Erblasser getroffenen Anordnung, im Besonderen[6a] wenn es in Verbindung gebracht ist mit einem Gebot der Herausgabe an eine dritte Person; in diesem Fall ist die Veräußerung nichtig[7]. Die Anordnung einer besonderen Verwaltung für das Hinterlassene, und in Verbindung damit die Entziehung der Verfügungsbefugniß des Bedachten, hat rechtliche Wirksamkeit sei es nach dem Gesichtspunkt der Vormundschaft, sei es nach dem Gesichtspunkt der Testamentsvollstreckung[8]. Auf diesem Wege kann der Erblasser auch erreichen, daß das Hinterlassene in gewisser Weise verwendet werde oder nicht verwendet werde[9]; abgesehen hiervon ist eine solche Verwendungsauflage oder Verwendungsbeschränkung nur wirksam nach dem Recht der Voraussetzung[10].

[6a] Ungültig ist die Verfügung, daß das Hinterlassene dem Zugriff der Gläubiger entzogen sein soll. Seuff. Arch. XL. 213. S. außerdem Seuff. Arch. XXXIV. 314 (Beschränkung auf den Pflichttheil für den Fall der Veräußerung).

[7] S. I § 172a Note 5, III § 648 Ziff. 4. Vgl. aber auch Brinz 1. Aufl. S. 1106 fg.

[8] S. II § 446 Note 9, III § 567 Note 6 fg. Dabei kommen jedoch auch die Grundsätze des Notherbenrechts in Betracht, vgl. § 582 Note 2, § 583 Note 6 fg. Von diesem Fall handelt der oben bei * citirte Aufsatz im Besonderen; s. ferner Linde Zeitschr. f. Civ. u. Pr. V S. 253 fg.

[9] Sehr naheliegend ist namentlich die Anordnung, daß bis zu einem gewissen Zeitpunkt oder bis zum Eintritt einer gewissen Eventualität die Früchte zum Capital geschlagen werden sollen. Anordnung, daß das Hinterlassene nicht von den Gläubigern des Bedachten solle angegriffen werden dürfen: Mühlenbruch Forts. von Glück XXXVII S. 447, Seuff. Arch. XV. 139, XXX. 43, XXXI. 251; a. M. das. III. 86, XXXII. 155. Vgl. das. IX. 318.

[10] Note 2. 3. 6. Vorerst aber ist zuzusehen, ob der Erblasser auch wirklich die Absicht gehabt hat, eine Nöthigung aufzulegen, und nicht vielmehr, einen bloßen Rath zu ertheilen oder eine sonstige unverbindliche Hinweisung zu machen. S. l. 71 pr. D. de cond. 35. 1, l. 88 § 3 D. de leg. II°, und vgl. l. 2 § 7 D. de don. 39. 5, l. 13 § 2 D. de don. i. v. e. u. 24. 1.

Sach-Register

zu sämmtlichen drei Bänden.

(Die größeren lateinischen Zahlen bedeuten den Band, die größeren arabischen den §, die kleineren die Note.)

A.

Abbitte bei der Injurie II **472** zu Note 8
Abfindung des Eigenthümers I **193**[3.12]
— des Pfandgläubigers I **233b** Ziff. 2 **235** Ziff. 5.b
Abgabe des Emphyteuta I **220** zu Note 3—7
— des Superficiars I **223**[11]
Abgaben, öffentliche, genießen Concursprivilegium II **271** zu Note 16, Quittungen über solche II **344** Ziff. 2. 3, ihnen gegenüber kann nicht compensirt werden II **350**[26]
Abgeleiteter Besitz I **149**[6] **154**
— Erwerb I **66** zu Note 1a
Ablehnung der Vormundschaft II **435** **437** zu Note 7
Ableugnen des Besitzes bei der rei vindicatio I **196** zu Note 7
— der Schuld **263** Ziff. 2, der Beschädigung II **455** zu Note 24, der Bürgschaft II **478** zu Note 8 **479** zu Note 8
Abortus s. Fehlgeburt
Abrechnung, kann in derselben eine Novation liegen? II **354**[16a.E.], als Schuldgrund II **412b**[3], s. auch II **357**[9a]
Abschichtung II **516** zu Note 16
Abschicken der Kaufsache II **390**[8]
Abschluß des Kaufvertrags II **386**, des Miethvertrags II **399** a. E.
Abschoß I **55**[6]
Abschwächung der Rechte I **65**
Absetzung des Vormunds II **437** Ziff. 5
Absolutes Recht I **30**[1]
Absolute und relative Rechte I **41**
Absolutio der Urkunde II **312**[12]
Absonderung im Concurs II **272a** zu Note 4
Abstracter Vertrag II **319**

Abtretung, freiwillige, des Vermögens II **266** zu Note 2, s. auch cessio bonorum
— der Forderungen, s. „Cession"
Abwesende, Vertrag unter solchen II **321** zu Note 25, auch II **306**, Verwaltung ihres Vermögens II **431**[1] **447** zu Note 3
Abwesenheit, als Verschollenheit I **58** zu Note 1. 2
— als Wiedereinsetzungsgrund I **116**[1] **119** Ziff. 1
— bei der Verjährung I **180** i. A. **213** zu Note 8 **216** zu Note 11 **248** zu Note 21
— des Schuldners, Unmöglichkeit der Mahnung wegen derselben II **278** Ziff. 4, s. auch II **281** zu Note 6, des Gläubigers II **347** zu Note 3, als Excusationsgrund von der Vormundschaft II **435** zu Note 12. 28, des Hauptschuldners (Bürgschaft) II **478** zu Note 2
— in Staatsangelegenheiten III **600** zu Note 15.
Abzugsgraben, öffentlicher II **467** a. E.
Accept II **291**[3]
Acceptation, s. „Annahme", „Vertrag"
Acceptilatio II **295**[4] **298**[6] **321**[15] **357**[5. 9. 11] **418**[1] **412 b**[4] **413**[12] III **657**[9]
Accession I **148** a. E.
— (Verbindung), Eigenthumserwerbsart I **188—190**
Accession, Entwehrung einer solchen II **391** zu Note 30
Accessio possessionis, temporis bei der Ersitzung I **181** zu Note 2—11, beim interdictum utrubi I **181** zu Note 3. 5. 9
— temporis bei der Anspruchsverjährung I **110**[5]
Accessorische Stipulation II **301**[2] **343 a**[18] **412 b**[1]
Accidentalia negotii I **85**[1]
Accrescenzrecht, s. „Anwachsungsrecht"
Accursius I **8**[3]
Accusatio II **454**[18], suspecti II **437**[9], inofficiosi testamenti III **584**[3]
Acquisitio hereditatis III **594** fg.
Actiengesellschaften I **58**[3] **60**[2 a. E.] **60**[5], juristische Person oder societas? I **58**[5], II **406**[1 a. E.] **407**[2]
Actienzeichnung, Einladung zu derselben II **308**[19 a. E.], vor Gründung der Gesellschaft II **309**[9]
Actio, Begriff I **44**
— Eintheilung der Actionen I **45 46**
— ad exhibendum II **474**, Begriff des exhibere II **474** Ziff. 1, Person des Berechtigten II **474** Ziff. 2, Person des Verpflichteten II **474** Ziff. 3, sonstige Bestimmtheiten II **474** Ziff. 4. 5, Besonderes über Urkundenedition II **474** Ziff. 6, vgl. ferner II **370**[8] **378**[16] **454**[18]
— adiecticiae qualitatis II **482**, Begriff II **482** zu Note 1—4, s. auch II **297**[6]
actio quod iussu II **482** zu Note 5. 6, actio institoria, exercitoria II **482** zu Note 7, actio quasi institoria, institoria utilis, ad exemplum institoriae II **482** zu Note 8, Einzelnes zu diesen actiones II **482** Ziff. 1—3, actio de in rem verso II **483**

Actio de peculio II **484**, peculium II **484** zu Note 2, Anwendbarkeit im heutigen Recht II **484** zu Note 4, Umfang der Haftung des Vaters II **484** Ziff. 1. 2, Berechnung des peculium **484** Ziff. 3, Aufhören der Haftung des Vaters II **484** Ziff. 4
— ad supplendam legitimam, s. „actio suppletoria"
— adversus nautas II **298**[17]
— adversus publicanos II **454** Ziff. 2 **456** Ziff. 2
— aestimatoria (Tröbelvertrag) II **383**[7], beim Kauf **393**[8a. 10], iniuriarum II **472**
— aquae pluviae arcendae I **169**[11], Voraussetzungen II **478** Ziff. 1—5, Inhalt II **478** Ziff. 6, utilis II **478**[17]
— arbitraria I **46** zu Note 4, ihre Bedeutung im modernen Recht I **46** zu Note 5, ferner II **254**[5] **282**[2] **350**[10]
— arborum furtim caesarum II **456**[5]
— bonae fidei I **46** zu Note 4, ihre Bedeutung im modernen Recht I **46** zu Note 5, ferner II **254**[5] **370**[3] **371**[2] **375**[1] **378**[1] **379**[5] **382**[1] **383**[8] **384a**[2] **389**[1] **400**[1] **406**[1] **410**[1] **430**[3] **438**[2] **449**[2] **450**[8] **477**[1] III **608**[19]
— calumniae II **471**[5], s. auch II **359**[6]
— Calvisiana II **463** a. E., III **593**[7]
— civilis I **46**[2. b]
— commodati II **375**[1], directa II **375**[2], contraria II **375**[17]
— communi dividundo beim Miteigenthum I **169a**[3b] II **449**, besonders II **449**[1 a. E.] **450**[8] III **608**[19. 28].
— conducti II **400**[1] (im Uebrigen s. „Miethe")
— confessoria I **217**, als Publiciana I **217** a. E., hat der Nießbraucher eines Grundstücks die utilis oder directa? I **217**[6], a. c. utilis des Emphyteuta I **219**[11], a. c. utilis des Superficiars I **228**[9]
— constitutoria II **284**
— contraria, Begriff II **320**[2]
— damni infecti, s. „cautio damni infecti"
— de calumnia, s. „actio calumniae"
— de dote II **503**
— de effusis et eiectis II **298**[17] **359**[6] **457** Ziff. 1
— de eo quod certo loco II **282**[2] **342**[21] **477**[26]
— de filiatione II **520**[8]
— de in rem verso II **378**[11. 15] **421**[2] **444**[6] **483**
— de liberis agnoscendis II **520** Ziff. 1
— de mortuo illato II **456** Ziff. 6
— de partu agnoscendo II **520** Ziff. 1
— de patria potestate II **520** Ziff. 1
— de pastu pecoris II **457**[10]
— de pauperie II **457**[6]
— de peculio II **284**[4] **289**[21] **444**[6] **484**
— de pecunia constituta II **284**
— depositi II **378**[1] **379**[5], directa **378**[2], contraria **378**[17]
— de positis et suspensis II **457**[4]

Actio de rationibus distrahendis II 488[3]
— de recepto II 298[17] 454[21]
— de sepulcro violato II 359[6] 456[8]
— de servo corrupto II 456[18]
— de tigno iuncto I 182[13] 188 zu Note 15
— directa I 46[2.b] II 820[1]
— doli (de dolo), Betrug I 78[7], ferner II 307[5] 308[7 a.E.] 451[10] 462[2.5.15] III 548[9] 650[10]
— dotis II 503
— duplex I 46[1.c] 127[2]
— emti II 389[2a] 391[5] 393[1.7.9.12] 394[23] 494[11], utilis (bei in solutum datio) II 342[14]
— exercitoria II 482[7]
— ex stipulatu der Ehefrau auf Herausgabe der dos II 499*[.4] 503[1]
— ex syndicatu II 470[1]
— extraordinaria I 46[1]
— Fabiana II 468* a. E.
— familiae erciscundae II 449[1 a. E.] 450[8] 454[18]. III 608[3 fg.]
— famosa I 56[3] II 490[5] 514[3]
— Faviana III 593[7]
— ficticia III 532[2]
— finium regundorum II 450[2.c.3], qualificata, simplex II 450[2]
— funeraria II 480[20] 481[6]
— furti II 328[12] 382[11] 453[6.11], insbesondere II 453 Ziff. 2
— honoraria I 46[2.b]
— hypothecaria I 235. Inhalt: I 235 Ziff. 3, vor Fälligkeit der Schuld, bei bedingter Schuld I 235 Ziff. 1, Gegenanspruch wegen Verwendungen I 235 Ziff. 4, gegen den fictus possessor I 235[6], Erstreckung auf Früchte I 235 zu Note 9, zur formula I 230[6] 235[2]; Einreden I 235 Ziff. 5, exceptio excussionis personalis I 235 Ziff. 5. c. d, exceptio excussionis realis I 235 Ziff. 5. e, des besseren Pfandrechts I 235 Ziff. 5. f, der Verjährung I 235 Ziff. 5. g., der Ehefrau auf Herausgabe der dos II 503[4], auf Herausgabe der Eheschenkung II 508[9]
— in aequum et bonum concepta I 46[4 a. E.] II 254[5]
— in factum I 46[2.b], gegen den in das Vermögen des Schuldners eingewiesenen Gläubiger II 431 zu Note 14, wegen dolus II 451[10], legis Aquiliae II 455[3.14], wegen alienatio in fraudem creditorum II 468[1] (s. auch alienatio), wegen Störung des Begräbnißrechts II 468[1], zum Zwecke der Geltendmachung der quarta Falcidia III 650[10]
— iniuriarum II 307[5] 359[6], aestimatoria II 472
— inofficiosi III 584[8]
— in personam — in rem aus dem Vermächtniß III 647
— in rem = rei vindicatio I 45[3], de universitate I 45[5a], bei Emphyteusis und Superficies I 218[5]
— in rem — in personam s. personalis I 45 Ziff. 1 u. 2
— in rem scripta I 45 zu Note 6 II 291[1] 462 Ziff. 2

Actio institoria II 373[15] 482[7], quasi, ad exemplum institoriae II 482[8]
— institutoria II 487[7]
— iudicati I 129[2]
— legati III 647
— legis Aquiliae II 826[2] 455[3. 11] 456[7. 13]
— legis Corneliae (de iniuriis) II 472[5]
— locati II 400[1]
— mandata II 331[4] III 657[3]
— mandati II 307[5] 308[7 a. E.] 315[7] 481[3], directa II 410[1. 2] 412[7. 8a], contraria II 410[11] 412[8a. 15]
— mixta I 45[3 a. E.] = duplex I 127[2] II 326[3] 454[4]
— mutui II 371
— nata I 107. Verletzung des Anspruchs nicht erforderlich I 107[5], bei bedingten und befristeten Ansprüchen I 107 zu Note 6. 7, bei Ansprüchen, deren Entstehung auf den nackten Willen des Berechtigten gestellt ist (Kündigung) I 107 zu Note 9, wenn die Fälligkeit der Schuld erst nach Proceßbeginn eintritt I 128[6 a. E.]
— negatoria (negativa) I 198, cautio de non amplius turbando I 198 zu Note 6. 10a, ist sie Schadensersatzklage? I 198[5], setzt sie Behauptung eines Gegenrechts voraus? I 198[7], als Feststellungsklage I 198[8. 9], Verbalturbation I 198 zu Note 9, ihre formula I 198[12], Beweis I 198 a. E., utilis des Superficiar I 223[9], utilis des Emphyteuta I 219[11], ferner II 466[4]
— negotiorum gestorum II 408[11] 421[2] 430[4] 438[1] 443[16] 449[5. 10. 11a], contraria II 480[11] 481[3], ferner III 608[28]
— ordinaria I 46[1]
— noxalis II 425[4] 457 zu Note 9 474[6. 8]
— Pauliana II 463[1] (im Uebrigen s. „alienatio in fraudem creditorum")
— perpetua II 462[7] 472[5]
— pigneraticia in personam II 382[1], directa II 382[2], contraria II 382[13]
— pigneraticia in rem I 285[1]
— poenae persequendae causa comparata II 326[1a]
— poenalis I 46[3] II 268[15] 326[1a] 359 zu Note 10 455[22]
— popularis I 46[2. c] II 326[6] 456[11] 457[4] 457[11]
— praeiudicialis I 45 zu Note 7 122[7]
— praescriptis verbis I 99[1] 160[18] II 318[6] 321[11. 12] 368[5. 13] 369[3] 376[3] 383[7] 384a[2] 386[5a] 404[1] 413[11] 428[5] 429[2]
— praetoria I 46[2]
— privata I 46[2. c]
— prohibitoria I 198[12]
— pro socio II 406[1]
— protutelae II 444 Ziff. 2
— Publiciana I 43[4] 199, als negatoria I 199 zu Note 3, weicht dem besseren und gleichen Recht I 199 Ziff. 4, rescissoria I 199[5 a. E.], auf Grund putativen Titels I 199[6], formula I 199[10], des Emphyteuta I 219[12]

Actio quanti minoris II 321[7 a. E.] 391[28] 393[8] 394 Ziff. 1
— quasi institoria, s. actio institoria.
— quasi Serviana I 285[1]
— quod iussu II 304[10] 373[15] 444[6] 482[6]
— quod metus causa I 80 zu Note 4. 5 II 462[7] III 548[2]
— recepticia II 284*
— redhibitoria II 321[7 a. E.] 328[14] 393[8a] 394 Ziff. 2
— rei persecutoria I 46[3] II 326[1a] 359[11]
— rei uxoriae II 499* 503[1]
— rerum amotarum II 490[5] 359[14] 453[11] 454[21] 505[10]
— rescissoria I 120[9] II 463[15] 487[7]
— restitutoria I 120[9] (Wiedereinsetzung) II 487[7]
— sequestraria II 380
— Serviana I 285[1]
— servi corrupti II 456[18]
— simplex I 46[1. c]
— spolii I 162a[4] II 464[6]
— stricti iudicii I 46[4] II 280[6] 282[6] 364[1] 371[2] 424[1]
— stricti iuris I 46[4] II 424[1]
— subsidiaria (des Mündels) II 444[5]
— suppletoria III 575[1] 584[1fg.] 587 zu Note 7 651[9]
— temporalis I 46[8]
— tributoria II 484[16]
— tutelae (directa, contraria) II 438[1]
— utilis I 46[2. b], (Cession) II 329[6] 331[4] III 621[3] 657[3], bei Uebergang einer Forderung durch Schenkung II 368[3], exemplo pigneraticiae actionis II 381[5], gegen den Vormund, welcher sich der Vormundschaft gar nicht angenommen hat II 438[4a], des Vormunds gegen den Mitvormund II 443 zu Note 16, gegen die Obervormundschaftsbehörde II 445[4], communi dividundo II 449[1], legis Aquiliae II 455[3], de servo corrupto II 456[18]
— vectigalis I 219[9]
— venditi II 389[1]
— viae receptae (reiectae?) II 456[16]
— vi bonorum raptorum II 454[4], auch II 456 Ziff. 1
— vindictam spirans I 46[3] II 335[1] 340[2] 359[5] 471[6]
— wegen unerlaubter Belangung des Patrons oder der Ascendenten II 359[6]
— wegen verhinderter Beerdigung eines Leichnams II 359[6]
Activvermögen I 42[3]
Actus I 211
— legitimi I 95[2] 96a zu Note 8
Addictio in diem, s. „in diem“
Ademptio legati III 640
Adiecta causa I 130[6]
Adiectus solutionis causa II 342[34] 284[9]
Aditio hereditatis III 596[1a. 7. 11] 597[2]

Adiudicatio II 449[17] 450[5]
Adjudication I 173 zu Note 1a 214 zu Note 1 221 zu Note 5 223 zu Note 13 233 zu Note 1
Administratio II 447[7], libera 518[3]
Adnotare III 541[4]
Adoption, Begriff II 523 zu Note 1, Arrogation und Adoption im engeren Sinne II 523 Ziff. 1, Erfordernisse derselben II 523 Ziff. 2.a—c, speciell der Arrogation II 523 Ziff. 2.d
Wirkung der Adoption II 524
durch einen Mann II 524 Ziff. 1, volle Wirkung der Adoption (adoptio plena) II 524 Ziff. 1.b, nicht volle Wirkung II 524 Ziff. 1.c, wann entsteht die volle Wirkung? II 524 Ziff. 1.a
durch eine Frau II 524 Ziff. 2 525[6]
Erbrecht auf Grund derselben III 571 zu Note 4—10, Pflichttheilsrecht III 579 zu Note 5—7
Adoptio plena — minus plena II 524[1.2] 525 zu Note 6 III 571[5] 579 zu Note 6
Adoptivverwandtschaft I 56a zu Note 7
Adplumbatio I 189[1]
Adscribere III 541[4]
Adulterini II 475[23] 522[3] III 571[14]
Adventicium, s. „peculium", „dos"
Advocaten II 404[3], ihre Haftung II 404[4.5], Honorar II 404[9] 423[3], s. ferner II 516[5]
Advocatur, römische, I 56[5]
Aedilen, ihre Gesetzgebung über den Kauf II 393
Aequitas I 28[3.4]
Aes alienum II 251[2]
Aestimatio, s. Abfindung
— taxationis, venditionis gratia II 500[7] 503[8]
Aetas legitima I 54[8]
— maior, minor I 54[6]
— prima, secunda I 54[6]
Affectionswerth II 257[3] III 652 zu Note 25
Affines I 56a[10]
Affirmator II 444[3]
Afterbürge II 479 a. E.
Aftermiethe II 400 a. E., auch II 342[42]
Afterpfandrecht I 239 Ziff. 3
Aftervermächtniß III 648[10]
Ager desertus I 174 zu Note 5
— vectigalis i. e. emphyteuticarius I 218[5]
Agere cum aliquo I 44[4]
— non valenti non currit praescriptio I 109[2]
Agnaten, ihre Berufung zur Vormundschaft II 433[19] 446[10]
— ihre Berufung zur Erbschaft III 571[1]

Agnation, Begriff und Bedeutung im modernen Recht I **56a** zu Note 9
Agnition II **354**[2]
Agnitionstheorie (Vertrag) II **306**[3]
Agrimensor, s. „mensor"
Aleatorische Verträge II **322**
Alienatio I **69**[7] II **389**[2]
— iudicii mutandi causa II **469**[5]
— in fraudem creditorum (Wiedereinsetzung gegen dieselbe) I **116**[2], ferner II **462a**
gemeines Recht: Vermögensentäußerung II **463** Ziff. 1, animus fraudandi II **463** Ziff. 2, wirkliche Erreichung der Verkürzungsabsicht II **463** Ziff. 3, Kenntniß des Dritten vom animus fraudandi II **463** Ziff. 4, Geltendmachung des Anspruchs II **463** Ziff. 5, Anfechtung von Zahlungen an einen Gläubiger II **486** Ziff. 6, von Pfandbestellungen II **463** zu Note 32, einer in solutum datio II **463** zu Note 33, Erfüllung natürlicher oder nicht fälliger Schulden II **463** zu Note 34. 35
heutiges Reichsrecht II **463a**
Alimentationsforderung ist nicht übertragbar II **335** zu Note 6, gegen dieselbe darf nicht compensirt werden II **350** zu Note 28
Alimentationsverbindlichkeit II **475**, Grund derselben II **475** i. A., zwischen Ascendenten und Descendenten II **475** zu Note 3a—5 **525** i. A., Voraussetzungen II **475** zu Note 6—8, Maaß der Alimente II **475** zu Note 9—12, Haftung der Erben II **475** zu Note 13, Mehrerer II **475** zu Note 13a
Alimentationsanspruch unehelicher Kinder II **475** zu Note 14 fg., exceptio plurium concumbentium (constupratorum) II **475**[19]
der Geschwister und Ehegatten II **475** a. E. **491**[2]
Alimente, Collation derselben? III **610**[16]
— letztwillig hinterlassene, Vergleich über solche II **312**[6] **414** zu Note 11 III **676** zu Note 10 **677** zu Note 10
Alimentenvertrag II **475**[1]
Alimentenvermächtniß III **652**[5. 33. 34] **660**
Alluvio I **143**[10] **185** Ziff. 3 **188** zu Note 3 II **327**[5] **501**[1] III **581**[7]
Alter, sein Einfluß auf private Rechtsverhältnisse I **54**, Einfluß auf die Handlungsfähigkeit I **71** Ziff. 3. 4, jugendliches I **54** zu Note 2b, Greisenalter I **54**[3]
— als Excusationsgrund von der Vormundschaft II **435** zu Note 24
Alternativa facultas, s. „facultas"
Alternative Obligation II **255** Ziff. 1, im Zweifel hat der Schuldner die Wahl II **255** zu Note 4. 5, Leistung ist in obligatione? II **255**[5], Concentration II **255** zu Note 6 fg. (Im Einzelnen s. „Concentration")
Alternatives Vermächtniß III **625** zu Note 10 **626** zu Note 12 **661**
Altersschwache II **446** zu Note 5
Altersschwäche II **434** zu Note 13.
Altersvormundschaft, s. „Vormundschaft"
Alterum tantum II **258** zu Note 9 **261**[3]

Alveus derelictus I 185 Ziff. 2
Ambulatoria est voluntas defuncti etc. III 564[1]
A momento ad momentum I 108 Ziff. 2. a
Amt II 448, besteht zwischen Staat und Beamten ein Vertragsverhältniß? II 448[2]
— geistliches, als Excusationsgrund von der Vormundschaft II 435 zu Note 13
— obrigkeitliches, dasselbe II 435 zu Note 9
— öffentliches, Erwerb auf Grund desselben (peculium castrense) II 516 zu Note 3
Amtspflicht, Verletzung derselben II 470
Analogie, Gesetzanalogie I 22[5], Rechtsanalogie I 23 zu Note 1a
Analphabeta III 589 Ziff. 3 543 Ziff. 2 545[2 a. E.] 628[12]
Anatocismus coniunctus, separatus II 261[2]
Anbieten der Leistung II 281 zu Note 1, muß am rechten Orte geschehen II 282[8], der Erfüllung II 345 Ziff. 1
Aneignungswille I 149 Ziff. 2
Anerkennung eines unehelichen Kindes I 56b zu Note 7
— als Anerkenntnißvertrag II 412a, Schuldbekenntniß (Schuldschein) II 412b, Quittung II 412b zu Note 3, Wirkung gegen Dritte II 412a a. E., s. auch II 426[19]
— der Vaterschaft II 522 zu Note 3c. 7
— eines Testamentes II 412a[10]
— letztwillige II 412a[1]
— negative II 412a[6b]
— der Gültigkeit oder Ungültigkeit des Testaments III 566 585 zu Note 3
— durch Vermächtniß III 634[2]
Anfall der Erbschaft III 530
— des Vermächtnisses III 642
— des Erbschaftsvermächtnisses III 664
Anfechtbarkeit der Rechtsgeschäfte I 82 Ziff. 1
Anfechtung, rückwirkende Kraft I 82[7]
— von Rechtshandlungen außerhalb des Concurses II 462a, im Concurse II 463 (s. „alienatio in fraudem creditorum")
Angeld II 325
Angelegenheiten, fremde, freiwillige Besorgung solcher, s. „negotiorum gestio"
Animi vitia II 393[5]
Animo retinetur possessio I 156[4]
Animus credendi I 98[1]
— dominandi (dominantis) I 149[5 a. E.]
— domini I 149[5 a. E.]
— donandi I 98[1] II 365[4 a. E.] 430[14]
— fraudandi II 463 Ziff. 2
— iniuriandi II 472 i. A.
— lucri faciendi II 452[7]
— (aliena) negotia gerendi II 430[13]

Animus novandi II **354** Ziff. 2
— obligandi I **98**[1]
— possidendi I **149**[5]
— recipiendi II **430**[13]
— solvendi I **98**[1] II **430**[15]
Ankündigung von Waaren ꝛc. II **308** zu Note 20. 21
Anlagen auf Grundstücken, Beschädigung durch solche II **458** a. E.
Anlegung von Mündelgeldern II **439** zu Note 6a
Annahme der Leistung, wann kann der Schuldner dieselbe fordern? II **273** a. E.
— des Vertragsanerbietens II **306**
— des Vermächtnisses III **643**
Annahmeverzug des Gläubigers II **255**[11] a. E. **255**[20] a. E. **345**
Annus utilis, continuus I **104**
Annuum legatum III **660** Ziff. 1
Anpreisung der Kaufsache II **393**[2]
Anschwemmung s. „alluvio".
Anspruch, Begriff I **43**, dinglicher und persönlicher I **43** zu Note 1. 2
Anspruchsverjährung I **106**
Anstalt, als juristische Person I **57** Ziff. 2
Anstellung II **404**[3] **448** zu Note 3
Anstifter beim Raub II **454** zu Note 7
— bei der lex Aquilia II **455** zu Note 27
— bei der Injurie II **472** zu Note 7
Antheil I **142** Ziff. 4
Antichresis I **284** zu Note 4—6
Antidos II **508**[1]
Antinomieen I **23 26**
Antreibung I **188** zu Note 4
Antretung (Antritt) der Erbschaft
Erfordernisse derselben
Allgemeine Grundsätze III **596**, Antritt Unerwachsener III **596** Ziff. 1, Form des Antritts III **596** Ziff. 2, insbesondere pro herede gestio und cretio III **596**[7], Vollmacht zum Erbschaftsantritt III **596** Ziff. 3, Vertretung Handlungsunfähiger III **596** zu Note 13 ff., Zwang und Betrug zum Antritt III **596** Ziff. 4
Besondere Vorschriften: Antritt kann nicht vor der Berufung erfolgen III **597** Ziff. 1, Irrthum oder Zweifel über die Wirksamkeit des Antritts III **597** Ziff. 2, über den Berufungsfall III **597** Ziff. 3, Antritt unter Bedingung, Befristung, Theilbeschränkung III **597** Ziff. 4
Frist des Antritts III **598**, insbesondere über richterliche Deliberationsfrist III **598** Ziff. 2
Ausschlagung der Erbschaft III **599**
cum beneficio inventarii III **606**
— der Vormundschaft II **486**
Anwachsungsrecht III **603 604**
— beim Vermächtniß III **627** zu Note 7 **644**

Anwachsungsrecht beim Vermächtniß eines Nießbrauchs III **645**
— bei der Schenkung von Todeswegen III **676** zu Note 8.
Anweisung II **412** zu Note 4. 8a. 8d **412 b** [2 a. E.]
Anzeige der Mängel beim Kauf II **394** zu Note 31
— des Cessionars an den Schuldner II **337** zu Note 7
Apostaten I **25** zu Note 1 III **585** [8]
Apprehension I **153** [3]
Approbation, staatliche II **404** [3], Haftbarkeit der auf Grund einer solchen Angestellten II **470** a. E.
Aquaeductus I **211** zu Note 6
— Schutz im Besitze derselben I **164** Ziff. 3.b
Aquaehaustus I **211** zu Note 7
— Schutz im Besitze derselben I **164** Ziff. 3.c
Aqua profluens I **146** [6]
Arbeitsproducte, Eigenthumserwerb I **187**
Arbiter II **415** [10]
Arbitrator II **415** [10]
Arbitrium (arbitratus) I **46** [4]
— boni viri I **93** zu Note 7 II **254** [5]
Argentarii II **297** [8] **348** [6] **474** [21]
Argliſt I **101** zu Note 6
— bei Forderungsrechten II **258** zu Note 18. 20 **265** zu Note 1 **277** zu Note 7 **346** zu Note 2. 3, als besonderer Thatbestand II **451** 462 zu Note 1
Argumentum a contrario I **22** [7], seine Anwendbarkeit für Sätze des corpus iuris I **25** a. E.
Armeninstitut, Erbrecht desselben? III **570** [7 a. E.]
Armuth II **434** zu Note 15 **435** zu Note 22
Arrest I **134** a. E.
Arrestpfand I **238** zu Note 5g
Arrha II **325**
— poenitentialis II **325** [5]
— sponsalicia II **489** [3]
Arrogation II **528** zu Note 2, geschieht durch landesherrliches Rescript II **523** Ziff. 1, Beschränkungen derselben II **528** Ziff. 2. d, insbesondere A. eines Unmündigen II **523** a. E., eines Geschlechtsunreifen II **524** zu Note 5, s. auch II **525** [6]
— des Erblassers III **563** [1 a. E. 6], eines Geschlechtsunreifen, Notherbenrecht III **593**
Ärzte II **404** [3], ihre Haftung II **404** [4], Honorar II **404** [9], können Vormundschaft ablehnen II **435** zu Note 14
Ascendenten I **56 a**
— ihr Intestaterbrecht III **572** Ziff. 2
— ihr Notherbenrecht III **579** **587**
Assignat II **412** [13]
Assignatar II **412** [13]

Assignation II 412[13]
Auction, s. „Versteigerung"
Auctor I 66[2]
Auctoris laudatio I 132[2] 196[6] II 391[11]
Auctoritas tutoris I 71[7.9] II 441[10]
Auctoritatis interpositio II 432[8.9] 442[3]
Aufforderung zur Zahlung, s. „Mahnung"
Aufhebung der juristischen Personen I 61
— der Rechte I 63
— des Besitzes I 156 157
— des Eigenthums I 191
— der Dienstbarkeiten I 215
— der Emphyteusis I 222
— der Superficies I 223 a. E.
— des Pfandrechts I 248
— der Forderungen II 341 fg.
— des Forderungsrechts II 341, des Verzugs II 281
Aufkündigung II 361
Auflage bei Zuwendungen I 93 Ziff. 2
— auf Schenkung II 368 zu Note 12 428 zu Note 3. 4
— bei der Erbeseinsetzung III 556
— beim Pflichttheil III 582[2]
— bei Vermächtnissen III 636 zu Note 3
Auflassung I 171[2]
Auflösung der Gesellschaft II 406[14] 408
Aufrechnung, s. „Compensation"
Auftrag und Vollmacht I 74[1a]
— Begriff und Abschluß II 409. Unentgeltlichkeit II 409 zu Note 6. Auftrag u. Vollmacht II 409 a. E.
Verpflichtungen II 410: der Beauftragte hat den Auftrag auszuführen II 410 Ziff. 1. Durch Stellvertreter? II 410 zu Note 5. Herausgabe des zum Zwecke der Ausführung Empfangenen bez. bei der Ausführung in seine Hände Gelangten II 410 zu Note 7. Zinsen? II 410 zu Note 8—10
Auftraggeber hat die Aufopferungen des Beauftragten zu ersetzen II 410 Ziff. 2. Schaden II 410 zu Note 18. Honorar II 410 a. E.
Beendigung II 411, durch Rücktritt II 411 Ziff. 1, Tod einer Partei II 411 Ziff. 2
Besondere Anwendungen II 412
von einem Dritten eine Vermögensleistung zu erheben II 412 zu Note 1, an einen Dritten eine solche zu machen II 412 zu Note 2
zum Zwecke der Bewirkung einer directen Vermögensleistung II 412 Ziff. 1.a, die Anweisung II 412 Ziff. 1. b
als Garantievertrag II 412 Ziff. 2
S. ferner II 383 zu Note 2 384 zu Note 7
Ausbeutung der Nothlage ꝛc. II 260 zu Note 4 a
Ausdrückliche Erklärung II 309 zu Note 1

Ausdrückliche und stillschweigende Willenserklärung I 72 zu Note 7. 8
Auseinandersetzung II 418[6a]
Ausgabe, Ersparen einer solchen als Schenkung II 365 zu Note 14 421 zu Note 13
Auslegung (s. auch Interpretation), Begriff I 20, logische I 21 zu Note 3—10, grammatische I 21 zu Note 2, berichtigende (einschränkende, ausdehnende, abändernde) I 21 zu Note 10, des Gewohnheitsrechts I 20 zu Note 1 I 22 a. E., des Pandektenrechts insbesondere I 25 26, der Rechtsgeschäfte I 84 zu Note 1—10, der Verträge I 84 zu Note 11, der Testamente III 546[1]
Auslobung II 304 Ziff. 3 308 Ziff. 1, einseitiges Rechtsgeschäft oder Vertrag? II 308[3], Rücktrittsrecht des Auslobenden II 308 zu Note 6.
Ausnahmebestimmungen im Recht I 28
Ausscheidungstheorie (Genuskauf) II 390[8]
Ausschlagung der Erbschaft III 566 zu Note 6 599
— des Vermächtnisses III 643
Ausschluß eines Gesellschafters II 408[3a]
Aussetzung des Kindes II 528 zu Note 18
Aussonderung im Concurse II 272 zu Note 1 272a zu Note 7
Ausspielgeschäft II 387[1]
Aussteuer II 491[4]
Ausübung der Rechte I 121
— der Dienstbarkeiten I 216
Auswerfen I 172 Ziff. 4
— in Seegefahr II 403[5]
Auszahlung des vorgehenden Pfandgläubigers I 233b Ziff. 4 241
Außerehelich, s. unehelich
Außergerichtliches Geständniß II 412a[1] 412b[1]
Aeußerungstheorie (Vertrag) II 306[2]
Authenticae I 8[6] 8 zu Note 7
Authenticum I 8[6]
Autonomie I 19, der Corporationen I 19 zu Note 4, des hohen Adels I 19 zu Note 2
Aversione (Kauf) II 390[11]
Avulsio I 188 zu Note 4
Avus emancipator II 433[21]

B.

Bach I 146 Ziff. 3
Banknote II 256[81]
Bannrechte, deutsche II 252[2], Schutz des Besitzes an solchen II 464[5]
Bauen I 188 zu Note 8
Bäuerliche Gutsübergabe II 316[15] 475[1]
Bäuerliches Verhältniß I 218 zu Note 2
Bauern, deren Testamente III 544 Ziff. 3
Baumaterialien I 169 Ziff. 12

Bäume, Früchte des Grundstücks? I 144[6], überhängende I 169 Ziff. 4, als Superficies I 223 zu Note 20
Baumfrevel II 456 Ziff. 4
Baupolizeigesetze I 211a[11]
Bausch und Bogen, Kauf II 390 zu Note 11
Bauwerke, Einspruchsrecht gegen solche II 466
Beamte II 448, nicht richterliche, Haftbarkeit derselben II 470 zu Note 2a, siehe auch „Amt"
Bedingung, Begriff und Wesen I 86, Arten I 87 (s. auch condicio), Wirkung I 88, Zustand während des Schwebens (Gebundenheit, Uebergang auf die Erben) I 89, Zustand nach Erfüllung der Bedingung (wirkt der Eintritt der auflösenden Bedingung direct oder nur obligatorisch?) I 90, hat die erfüllte Bedingung rückwirkende Kraft? I 91, wann ist die Bedingung als erfüllt anzusehen? I 92, dasselbe bei Unmöglichkeit der Erfüllung I 92 zu Note 4, Beweislast bez. der Bedingung I 86 zu Note 4 86[6 a. E.], Statthaftigkeit der Bedingungen I 95 (s. auch actus legitimi)
— affirmative I 87 zu Note 1
— auf das nackte Wollen des zu Verpflichtenden gestellte (si voluerim) I 93
— auflösende (resolutive) I 86 a. E.
— aufschiebende (suspensive) I 86 a. E.
— casuelle I 92[4]
— der Ehelosigkeit I 94 zu Note 14
— des Religionswechsels I 94[13 a. E.]
— eigentliche und uneigentliche I 87 zu Note 6 II 385[5c a. E.]
— negative I 87 zu Note 1
— nothwendige I 87 zu Note 3
— positive I 87 zu Note 1
— potestative I 89[14] 92[4]
— stillschweigende I 87 zu Note 7. 8
— unerlaubte I 94 zu Note 9
— unerschwingliche I 94[6]
— unmögliche I 87 zu Note 4, ihre Wirkung I 94
— widersinnige (perplexe) I 93 a. E.
— (s. auch condicio) beim Kaufe II 387 390 zu Note 10
— bei der Erbeseinsetzung III 554
— beim Pflichttheil III 582
— bei der Antretung der Erbschaft III 597 Ziff. 4, bei der Ausschlagung III 599 a. E.
— bei Vermächtnissen III 635
— Setzung einer solchen als Mittel einer Zuwendung von Todeswegen III 677
Beendigung der Rechte, s. auch Aufhebung
— des Auftrags II 411
— der Vormundschaft II 437
— der Bürgschaft II 480
— der elterlichen und Kindesrechte II 525

Beerdigung eines Leichnams II **456** Ziff. 6 **468**, Verpflichtung zu derselben II **480**[20]
— letztwillige Anordnungen über Art und Weise derselben III **678** Ziff. 2
Beerdigungskosten, Concursprivilegium II **271** Ziff. 9, ferner II **430** zu Note 20 III **581** zu Note 12 **606** zu Note 15 **621**[11] **652** zu Note 3
Befreiung des Schuldners II **841** fg.
— von Vormundschaften II **485**
Befristung I **96** **96a**
— aufschiebende, auflösende I **96** zu Note 1. 2
— Bestimmung des Zeitpunktes (dies) I **96a**, Unzulässigkeit der Befristung I **96a** a. E.
— bei der Erbeseinsetzung III **555**
— beim Pflichttheil III **582**
— bei der Antretung der Erbschaft III **597** Ziff. 4, bei der Ausschlagung III **599** a. E.
— bei Vermächtnissen III **635**
Befugniß I **87**[3 a. E.]
Begräbnißplatz I **147** zu Note 2. 5. Verletzung desselben II **456** Ziff. 5 Vererbung eines solchen III **605**[5] **608**[12]
Begräbnißrecht, Störung desselben II **468**
Beherbergung II **384**[2]
Beibringepflicht des Erben III **609** **610**
Beleidigung II **472** (s. „Injurie"), des Schenkers II **867**[10]
Bemächtigung I **184**
Beneficium abstinendi III **595**
— causae, personae I **29**[5]
— cedendarum actionum I **235**[18] II **294** a. E. **298** zu Note 13 **478**[10] **481**[8]
— cessionis bonorum, s. „cessio bonorum"
— competentiae II **267** **268**, Personen, welchen es zusteht II **267** Ziff. 1—8, Inhalt II **268**, wird geltend gemacht durch Einrede II **268** zu Note 4a, ist höchstpersönlich II **268** zu Note 8, Verzicht auf dasselbe II **268** zu Note 10, hinterläßt natürliche Verbindlichkeit? II **268**[11] **289**[1], s. ferner II **332** zu Note 3 **366** Ziff. 3 **406** zu Note 15 **426**[5] **463**[34] **477**[7. 15] **490** zu Note 6 **495** Ziff. 4 **506** zu Note 14 **514** zu Note 4
— dationis in solutum II **342**[12]
— divisionis des Correalschuldners II **293**[6], des Solidarschuldners II **298** zu Note 8, ferner II **263** zu Note 6 **426**[5] **443** zu Note 15 **444** zu Note 2 **445** zu Note 8 **479**[2] u. zu Note 5a
— ex Auth. Si qua mulier **488** II Ziff. 2
— excussionis s. ordinis beim Pfandrecht I **235** Ziff. 5.c—e, des Correalschuldners II **293** zu Note 5. 7, des Solidarschuldners II **298** zu Note 8, ferner II **263** zu Note 6 **426**[5] **445** zu Note 9 **478**[1] **479** zu Note 4. 5
— inventarii III **606** **610**[26]

Beneficium iuris I 29[4]
— ordinis, s. „beneficium excussionis“
— separationis bonorum III 607
Berechnung des peculium II 288[7] 484 Ziff. 3, der Falcidischen Quart III 652 653
Berechtigung I 37
Bereicherung, ungerechtfertigte, Begriff II 421, Bereicherung II 421 Ziff. 1, Bereicherung aus fremdem Vermögen II 421 Ziff. 2, Thatsachen, auf welchen die Bereicherung beruht II 421 Ziff. 3
ungerechtfertigte Bereicherung II 422
wenn die Bereicherung nicht mit dem Willen des Benachtheiligten eintritt II 422 Ziff. 2, Bereicherung des redlichen Besitzers, welcher den Besitz ohne Titel erlangt hat II 422 zu Note 8
wenn die Bereicherung auf dem Willen des Benachtheiligten beruht II 423, Verwerthung des Begriffs der Voraussetzung II 423 zu Note 8
Verpflichtung aus der ungerechtfertigten Bereicherung II 424, Person des Verpflichteten und Berechtigten II 424 Ziff. 2
Besonderes über die Bereicherung aus widerrechtlicher Aneignung (condictio furtiva) II 425
Bereicherung aus einer Leistung, welche zum Zweck der Erfüllung einer irrthümlicherweise vorausgesetzten Verbindlichkeit gemacht worden ist II 426, s. „condictio indebiti“
— aus einer Leistung, welche unter einer auf die Zukunft gestellten Voraussetzung gemacht worden ist II 427, s. „condictio causa data causa non secuta“
— der Erbschaft II 359 zu Note 11
— ex furtiva causa II 422[5]
— ex iniusta causa II 422[5] 423[1]
— ex turpi causa II 423[5]
— non ex iusta causa II 422[1. 5]
— sine causa II 422[1. 5]
Bereicherung, s. ferner II 431 a. E. 440 Ziff. 2a 451 Ziff. 4 463 zu Note 22. 24 483 zu Note 1
Bergregal I 169[22]
Bergwerkseigenthum I 168[1a]
Berufspflicht, Verletzung derselben II 470
Berufung zur Vormundschaft II 433, s. auch „Vormundschaft“
— zur Erbschaft III 529[1. 2] 535 fg.
— Voraussetzungen derf. III 535
1) in der Person des Erblassers: Tod III 535 zu Note 2
2) in der Person des zu Berufenden a) Existenz zur Zeit des Todes des Erblassers und eventuell zur Zeit des Eintritts der Berufung (im Mutterleib) III 535 Ziff. 1, b) Erbfähigkeit III 535 Ziff. 2
Wirkung der Berufung III 536, das Recht sich auf Grund der Berufung zum Erben zu machen ist höchstpersönlich (unvererblich, unveräußerlich) III 536 a E.

Berufung, Gründe der Berufung III **537**, Grundsatz der Ausschließlichkeit der testamentarischen Berufung (nemo pro parte testatus etc.) III **537** zu Note 1
Berufung durch Testament, s. „Testament"
Berufung durch Gesetz III **569**, s. „Intestaterbfolge"
Berufung gegen den Willen des Erblassers III **575**, s. „Notherbenrecht"
Beschädigung, s. „lex Aquilia"
— böswillige, bei Brand, Schiffbruch 2c. II **456** Ziff. 2
— böswillige, bei einem Auflauf II **456** Ziff. 3
— des Geistes II **456** Ziff. 9 . . .
— durch Thiere II **457**
— durch Grundstücke, s. „cautio damni infecti"
— durch Thätigkeit, durch welche auf ein fremdes Grundstück eingewirkt wird II **460**
— durch bewegliche Sachen II **461**
— gewaltsame II **456** Ziff. 1
— hominibus armatis coactisque II **454**[4]
Bescheinigung des Erbrechts III **617**
Beschollenheit I **56**[1]
Beschränkungen des Eigenthums I **169**
Besiegelung der Testamentsurkunde III **541**[4]
— des Codicills III **628** zu Note 9
Besitz I **148—164**, Begriff I **148—150**, rechtliche Folgen, welche an denselben geknüpft sind I **148**, Faktum oder Recht? I **150**, Elemente dess.: thatsächliches Haben (corpus) und Wille (animus) I **149**, seine Bedeutung im Processe I **148** zu Note 4, Möglichkeit des Besitzes I **152**
— abgeleiteter I **149**[6] **154**
— an Bestandtheilen (tignum iunctum) I **152** Ziff. 2
— der Dienstbarkeiten I **213** Ziff. 1. 2. 3
— der Willensunfähigen I **152** Ziff. 1
— des Emphyteuta und Superficiars I **154**[7]
— des Pfandgläubigers I **154** Ziff. 1
— des Precaristen I **154** Ziff. 2
— des Sequester I **154** Ziff. 3
— Erwerb des Besitzes I **153—155**, durch Stellvertreter I **155**, durch constitutum possessorium I **155** zu Note 8—8c
— intellectueller Theile I **152** Ziff. 2 a. E.
— juristischer I **148** zu Note 10—12 **149** zu Note 2—4
— mehrerer an derselben Sache (compossessio) I **152** Ziff. 3
— natürlicher I **148** zu Note 10—12
— Rechtsbesitz, s. das.
— redlicher und unredlicher s. „redlich", „unredlich"
— Sachbesitz I **148—150**
— Schutz des Besitzes I **158—162a**, Grund des Schutzes I **148**[6], Schutz gegen Entziehung (durch Interdicte) I **160**, gegen heimliche Entziehung (clam) I **160**[2], gegen Entziehung durch Gewalt I **160** Ziff. 1, Schutz

gegen Störung I 159, Schutz nach canonischem Rechte I 162, Schutz durch Condictionen (gegen Entziehung) I 161, bei nicht dinglichen Rechten II 464
Besitz, Stellvertretung im Besitze I 155
— uneigentlicher I 151 zu Note 1
— Verlust des Besitzes I 156, Verlust animo I 156 Ziff. 2, corpore I 156 Ziff. 1, ist der Besitz verloren, wenn er aufgegeben wird, damit ein Anderer ihn erwerbe und dieser nicht erwirbt? I 156[10], Verlust des durch Stellvertreter ausgeübten I 157, Verlust des Besitzes an Grundstücken I 156 zu Note 8 157[1. 4. 5 a. E.]
— als Bereicherungsthatsache II 431 zu Note 7 422 zu Note 3 428[1b]
— als Kaufgegenstand I 385 zu Note 8
— an nicht dinglichen Rechten, Störung desselben II 464
— an Obligationen II 464[4]
— geht nicht auf die Erben über III 605[5]
— provisorischer, der Erbschaft III 617
Besitzeinweisung I 184[8], wirkt Pfandrecht I 238 Ziff. 2 243 a. E., s. auch „missio in possessionem"
Besitzer, redlicher s. „redlich"
— unredlicher s. „unredlich"
Besitzergreifung I 153[3], Genehmigung derselben durch den Vertretenen I 155 zu Note 10a
Besorgung, freiwillige, fremder Angelegenheiten, s. „negotiorum gestio"
Besseres Gebot II 322[3]
Bestallung, obrigkeitliche, des Vormunds II 436 zu Note 2
Bestandtheil I 142 Ziff. 3, Entwehrung eines solchen II 391[29]
Bestärkung der Verträge II 324
Bestätigung I 88 Ziff. 2, rückwirkende Kraft I 88 zu Note 10
— gerichtliche I 72 zu Note 5
— des Vormunds II 433[10]
Bestattung, s. „Beerdigung"
Bestechung, hierzu verwendete Sachen sind unersitzbar I 182 zu Note 9
Bestellung der dos, s. „dos"
Bestimmtheit der Leistung II 254
Bestimmungsgrund der Verträge II 318
Betagung, s. „Befristung"
Betrug I 78, als Restitutionsgrund I 118, ferner II 393[2] 414 zu Note 2 451[2] 462, bei der Erbeseinsetzung III 548 zu Note 17, beim Erbschaftsantritt III 596 zu Note 21
Beuterecht I 184 zu Note 13
Bevollmächtigter, Erbschaftsantritt durch einen solchen III 596 Ziff. 3
Bevormundete, Concursprivilegium I 271 Ziff. 5
Beweis I 133, Beweislast I 133 Ziff. 1, Beweislast der Einredethatsachen I 133 zu Note 4—8, Beweismittel I 133 Ziff. 2
— Beweis bei der Eigenthumsklage I 196 Ziff. 1
— bei der actio negatoria I 198 a. E.

Beweis bei der Alimentenverbindlichkeit II 475[7]
— bei der Anlegung von Mündelgeldern II 439[7]
— bei der Bedingung I 86[4. 6 a. E.]
— bei der Befristung I 96[2 a. E.]
— bei der Cession II 334
— bei der condictio causa data causa non secuta II 429
— bei der condictio indebiti II 426 Ziff. 5
— bei der Conventionalstrafe II 285 Ziff. 5
— bei der Enterbung III 583 zu Note 5
— bei der Entwehrung II 391 zu Note 10
— bei der exceptio SC. Macedoniani II 373[13 a. E.]
— bei der hereditatis petitio III 615
— bei der lex Anastasiana II 333[7]
— bei der lex Aquilia II 455[12 a. E.]
— bei der lex commissoria II 323 zu Note 13
— bei der Veräußerung von Mündelgütern II 441[10]
— beim Auftrag, Nachlässigkeit des Beauftragten? II 410[4]
— beim Darlehn II 372
— beim Miethvertrage, daß derselbe auf bestimmte Zeit abgeschlossen sei II 402[1]
— der Einmischung in die Erbschaft III 595[13]
— der Erfüllung II 344
— der Schenkung zwischen Ehegatten II 509 a. E.
— der unvordenklichen Verjährung I 118 zu Note 9
— der Verschuldung bei Forderungsrechten II 265 Ziff. 6
— der Zeugung (Vaterschaft) I 56b
— des Bürgen beim beneficium divisionis II 479 zu Note 3
— des Empfanges einer dos II 504
— des Todes I 58
— durch Quittung II 357 bei Note 10—13 344 Ziff. 2
Beweisbarkeit der Verträge, Einfluß der Form auf dieselbe II 312 zu Note 10
Beweiskraft von Quittungen II 344 Ziff. 2
Beweisvertrag II 412a[2]
Bibliothek I 42[6] 226a[4]
Bienenschwarm I 137[7], Besitz an demselben I 153[7]
Billiges Recht I 28 zu Note 1
Billigung der gelieferten Arbeit II 401 zu Note 14
— der Kaufsache durch den Käufer II 387 zu Note 9 394 zu Note 28
Bischöfe II 434[2] 525 zu Note 19 III 549[6] 567[4. 5]
Bisextum I 103[17]
Blancocession II 330[2]
Blinde III 542 zu Note 6 543 Ziff. 1 545[2] 628[12]
Blindheit II 434 zu Note 12
Bloße Solidarität, s. „Solidarobligation"
Bloß natürliche Verbindlichkeiten, s. „natürliche Verbindlichkeiten"
Blutschänderische Verbindung III 535[9] 539 zu Note 11. 12

Blutsverwandtschaft I 56a zu Note 2
— als Grund der Erbschaftsberufung III 571 zu Note 1
Bodenzins I 220[8]
Bodmereivertrag II 262[4] 371[8] 420[9]
Bona I 42[2a. 3.]
— adventicia, s. „peculium adventicium"
— castrensia, s. „peculium castrense"
— intelleguntur, quae deducto aere alieno supersunt II 368[6]
— materna II 516[10. 12] 517[5]
— parapherna II 507[1]
— recepticia II 507[1]
— vacantia III 622
Bonae fidei possessio I 166[2] II 459[27]
— fidei possessor fructus consumtos suos facit I 186[12]
Bona fides bei der Ersitzung des Eigenthums I 176 177
— bei der Ersitzung der Freiheit I 216[10] 248[19]
— bei der Ersitzung der Servituten I 213 zu Note 6
— bei der Klagenverjährung I 111
— beim Fruchterwerb I 186 zu Note 7
— Einfluß auf die Verpflichtung des Beklagten I 124 193[8–12]
— fides non patitur, ut bis idem exigatur I 121[9]
Bonifacius VIII. I 5 Ziff. 1.c
Bonitas nominis II 336[3] 342[17] 397 zu Note 3 495 zu Note 8
Bonorum emtor II 348[6]
— possessio III 532
— possessio Carboniana II 447[4] 520[7] III 619
— contra tabulas III 577 zu Note 4—8 588[5. 8] 589[8] 592[4] 609[4] 619[1]
— cum re III 532[6]
— decretalis III 532[11] 554[3]
— edictalis III 532[11] 554[3]
— furiosi nomine III 620 Ziff. 1
— ordinaria III 619[6]
— secundum tabulas III 554[3] 563[3. 5. 9]
— sine re III 532[6] 563[7]
— unde vir et uxor III 570[2]
— ventris nomine III 618
Bote I 73[1. 10] II 306[4. 6] 309 zu Note 4a III 629 zu Note 3
Braut, Concursprivilegium derselben II 271 Ziff. 4
Bräutigam, kann nicht Vormund der Braut sein II 434 zu Note 21
Brautkinder III 571 zu Note 18
Brautleute, Schenkung unter solchen II 427 zu Note 13
Brevi manu traditio I 154[2] 172[21]
Brief II 306[4] 309 zu Note 4
Bruch eines beschworenen Vergleichs II 324 zu Note 2 413 zu Note 14
Bruchtheil, Entwehrung eines solchen II 391 zu Note 29
Bürgschaft II 476 fg.

Bürgschaft, Begriff II **476** i. A., fideiussio, constitutum, mandatum II **476** zu Note 1—3, welche der drei Arten ist im Zweifel als gewollt anzunehmen? II **476** zu Note 3a
Abschluß II **476** a. E.
Verpflichtung des Bürgen II **477**, 1) Bürge ist nicht schuldig, wenn der Hauptschuldner nicht schuldig ist II **477** Ziff. 1, wenn die Hauptschuld von Anfang an nicht besteht II **477** Ziff. 1. a, Kenntniß des Bürgen von der Ungültigkeit der Hauptschuld II **477** zu Note 10, die Hauptschuld wird hinterher aufgehoben II **477** Ziff 1. b, 2) Bürge ist nicht Mehr schuldig als der Hauptschuldner II **477** Ziff. 2, 3) Bürge ist nicht Weniger schuldig, als der Hauptschuldner II **477** Ziff. 3
— Rechtswohlthat der Vorausklage (beneficium excussionis s. ordinis) II **293** zu Note 7 **478**, Gründe des Wegfalls der Rechtswohlthat II **478** Ziff. 1—8, Concurs des Hauptschuldners? II **478**[4], wenn der Grund, weßhalb der Gläubiger keine Befriedigung vom Hauptschuldner erlangen kann, Nachlässigkeit des Gläubigers ist II **478** a. E.
— Mehrheit der Bürgen II **479**, Rechtswohlthat der Theilung (beneficium divisionis) II **479** zu Note 2, Beweislast II **479** zu Note 3, Verlust der Rechtswohlthat II **479** zu Note 7a—9, Afterbürge II **479** a. E.
— Beendigung der Verpflichtung des Bürgen II **480**
— Rückgriff des Bürgen II **481**
— Folgen der Ableugnung der Bürgschaft II **263** zu Note 6 **479** zu Note 8
— Stellung des Bürgen bei durch Majoritätsbeschluß der Gläubiger dem Schuldner gewährter Stundung II **275**[1], bei theilweisem Nachlaß der Schuld II **358** zu Note 4
— für natürliche Verbindlichkeiten II **288** zu Note 14 **289**
— Bürge kann mit der Forderung des Hauptschuldners compensiren II **350** zu Note 18
— Novation der Hauptschuld wirkt Aufhebung der Bürgschaft II **353** zu Note 10
— als Garantievertrag (mandatum) II **412** zu Note 20
— Bürge des Vormunds II **444** zu Note 1
— bei cautio damni infecti II **459** zu Note 14
— beim interdictum quod vi aut clam II **465** zu Note 8
— bei operis novi nuntiatio II **466**[16]
Bürgschaftsstellung beim Nießbrauch I **204** zu Note 6—9
Buße II **326**[11] **359**[8a] **455**[19 a. E. 32] **472**[7 a. E.]

C.

Caduci vindicatio III **604**[1] **612**[6]
Calumnia II **471**
Calumniator III **590**[3]
Calumnieneid, s. „Gefährdeeid"
Canon des Emphyteuta I **220**[3]
Canonisches Recht I **5** Ziff. 1
Canon Redintegranda I **162a**[1]

Capacitas III 550[2]
Capio mortis causa III 677[11]
Capitalſtrafe, Verurtheilung zu einer ſolchen wirkt Teſtirunfähigkeit III 539[13]
Capitis diminutio I 55[8]
— als Grund der Reſtitution I 116[2]
— des Vormunds oder Mündels II 437[1]
— eines Geſellſchafters II 408[9]
— natürliche Verbindlichkeit in Folge derſelben II 289[2]
Captatoriſche Erbeseinſetzung III 548[18]
Captatoriſches Vermächtniß III 633[23]
Carbonianiſches Edict III 619
Caſſen, einzelne des Fiscus I 58[2a]
Castellum II 467[9]
Caſtrat, kann nicht adoptiren II 523 zu Note 10
Casum sentit dominus II 264[5]
Casus II 264[5]
— cui resisti non potest II 264[9]
— unus I 196[5]
Catonianiſche Regel III 638 654[21]
Caupo II 384[2] 454[21] 457 Ziff. 2
Causa adiecta, non expressa I 130[6]
— als Vorausſetzung I 97[2]
— debendi antecedens II 372[10] 412b[2]
— falsa III 548[10 fg.] 633[22]
— finita II 423[12]
— futura II 423[11]
— lucrativa, onerosa I 69[5] II 343a[5]
— omnis II 280[3]
— perpetua der Servituten I 209[6], der dos II 494[2]
— possessionis I 175[2]
— rei I 124[2] II 257[1]
— der Ceſſion II 330[5]
— des novirenden Vertrags II 354[2]
— des Vertrags II 318 318[5], ſ. auch „Vertrag"
Causae cognitio III 619[6.7]
— probatio III 576[4.5] 577[2]
Cauſalzuſammenhang beim Schadenserſatz II 258 Ziff. 2
Cautio I 134[3]
— bei der actio confessoria I 217[3]
— damni infecti, Begriff II 458. Wer kann ſie fordern? II 459 Ziff. 1, wer muß ſie leiſten? II 459 Ziff. 2, Gegenſtand des Verſprechens II 459 Ziff. 3, Erzwingung durch Einweiſung II 459 Ziff. 4, bei Beſchädigung in Folge einer Thätigkeit, durch welche auf ein fremdes Grundſtück eingewirkt wird II 460, bei Beſchädigung durch bewegliche Sachen II 461

S. ferner I 169[18] 173[3] II 456[17] 465[6]

Cautio de demoliendo II **466** Ziff. 2. b
— defensum iri II **334**[2]
— de non amplius turbando (bei der negatoria) I **198** zu Note 6. 10a
— de rato II **334**[2] **349**[9]
— discreta II **412**b[2]
— fideiussoria I **134**[5]
— indiscreta II **412**b[2]
— iuratoria I **134**[4]
— legatorum servandorum causa III **648** Ziff. 2 **649**[1]
— Muciana III **554**[7] **635**[3] **676**[9]
— necessaria I **134**[5]
— pigneraticia I **134**[6]
— rem pupilli salvam fore II **444**[3]
— usufructuaria I **204**[1.5], beim uneigentlichen Nießbrauch I **206**[3], beim usus I **207**[9]
— des Vormunds II **436** zu Note 6
Cautionen I **134**
Cautionsbestellung durch Geld I **226**a[3]
Cedent II **329** a. E.
Cedere actione II **329**[11]
Centesimae usurae II **260**[1]
Centumviralgericht III **578**[1]
Certum, als Obligationsgegenstand II **254**[1]
— consilium III **547** **633** Ziff. 6 **597** Ziff. 2 **599**[12.13] **643**[5]
Cessante ratione legis cessat lex ipsa I **22**[6]
Cessio actionis II **329**[11]
— bonorum II **266**[2] **358**[2] **477**[15]
— legis (der Pfandforderung) I **233**a[1], ferner II **330**[10]
— necessaria II **330**[6]
— voluntaria II **330**[6]
Cession II **329** fg.
Begriff und historische Entwickelung II **329**
Act der Uebertragung: durch Willenserklärung II **330** Ziff. 1, durch richterliche Verfügung II **330** Ziff. 2, unmittelbar durch gesetzliche Bestimmung II **330** Ziff. 3
Wirkung der Cession II **331**, Anzeige (Denuntiation) an den Schuldner II **331** zu Note 7. 8, Verhältniß zu andern Rechtsnachfolgern des Cedenten II **331** zu Note 9. 10
Uebergang der Forderung mit ihren Mängeln (Einreden gegen den Cedenten) II **332** Ziff. 1, mit ihren Vorzügen (Nebenrechten) II **332** Ziff. 2, Einreden aus der Person des Erwerbers II **332** a. E.
Beschränkung bei Uebergang durch Kauf (lex Anastasiana) II **333**, Beweislast II **333** zu Note 7
Sicherstellung des Schuldners gegen die Ansprüche des die Uebertragung bestreitenden Cedenten (cautio de rato, defensum iri) II **334**, bei mehreren Forderungsprätendenten II **334** a. E.

Cession, Unzulässigkeit der Uebertragung gewisser Forderungen II **335** Ziff. 1, in Folge richterlicher Verfügung II **335** Ziff. 1. d, in Folge Gesetzes II **335** Ziff. 1. e
Unzulässigkeit der Uebertragung an bestimmte Personen II **335** Ziff. 2
Rechtsverhältniß zwischen Cedent und Cessionar II **336**, Haftung für veritas, bonitas? II **336** a. E.
Uebertragung dinglicher Ansprüche II **337**
Cessionar II **329** a. E.
Chicane I **121** zu Note 3 **169**[6] **195**[12] **235** zu Note 22 **241**[1]
Chirographarius II **270**[2]
Civilis cognatio I **56a**
— computatio I **103**[6]
— obligatio II **287**[1. 5]
— possessio I **148**[12]
Civität, Verlust I **55**[5]
Clam factum beim interdictum quod vi aut clam II **465**[4]
Clausula derogatoria beim Testament III **564**[2]
— generalis I **119**[3]
— rebus sic stantibus I **98**[5]
Clementinen I **5** Ziff. 1. d
Cloake I **159** zu Note 6a **164**[14] II **467** a. E.
Codex (repetitae praelectionis), Zeit seiner Entstehung I **8**[1], Geltung I **26**[2]
Codicill (codicilli), Begriff und Form III **538** zu Note 6 **628**, testamentarische und Intestatcodicille III **630**
Codicillarclausel III **631 641**[2]
Codicilli ad testamentum — ab intestato facti III **630**[1]
— in futurum — in praeteritum confirmati III **630**[3]
— testamento confirmati — non confirmati III **630**[3]
Coelibes III **550**[6]
Cognaten, ihre Berufung zur Vormundschaft II **433**[19] **466**[10], zur Erbschaft III **571** zu Note 1
Cognatio, Begriff I **56a** zu Note 1
— naturalis, civilis, legitima I **56a**[1]
— spiritualis I **56a**[7]
Cognition, summarische bei der actio ad exhibendum II **474** zu Note 10
Cohors, Erbrecht ders. III **570**[7]
Collatio, Bedeutung des Wortes III **609**[1]
— descendentium III **609** Ziff. 3 **610**[1]
— dotis II **498**[2] III **609** Ziff. 2 **610**[20. 25]
— emancipatorum III **609** Ziff. 1 **610**[1. 6. 20. 25]
— viri boni arbitratu fit III **610**[25]
Collationspflicht III **609 610**, geschichtliche Entwickelung und Princip III **609**, das Recht der Collation im Einzelnen III **610**
Collegatarius coniunctus III **644**[13]
Collegium I **57**[4], Erbunfähigkeit I **58**[2]
— naviculorum, fabricensium III **570**[7]

Collision der Rechte I 121[4], der Waldservituten mit der Forstkultur I 209[19]
— örtliche, der Gesetze (collisio statutorum) I 84[2]
Colonia partiaria II 399[13]
Colonus II 399[4]
Color insaniae III 631[9]
Commanditgesellschaft II 407[2. 3]
Commentatoren I 7 zu Note 2a
Commercium I 147[1] III 531[11] 542[9. 15] 563[4]
Commission II 383[7]
Commixtio 189 I Ziff. 2
Commodatum II 374 fg., s. „Leihe"
Commodum temporis II 274[2]
Commorienten I 53 a. E.
Communicare II 406[7]
Communio, Gegensatz zur Corporation I 58[3]
— incidens II 449[1], s. „Gemeinschaft"
— pro diviso I 142[2] 142 Ziff. 4 169a
— (der Miterben) III 608[1]
Compensare II 348[2. 3]
Compensari ipso iure II 348[3] 349[10]
Compensatio est debiti et crediti inter se contributio II 348[1]
Compensation, Begriff II 348, Historisches II 348[6]
rechtlicher Vorgang bei der Compensation II 349, insbesondere das ipso iure compensari II 349[10], bei mehreren Forderungen des Gläubigers (Replik der Compensation?) oder des Schuldners II 349 Ziff. 6
Voraussetzungen II 350, gültige Gegenforderung II 350 Ziff. 1, bleiben bei Wegfall der Gegenforderung die rechtlichen Wirkungen der Compensation für die Vergangenheit bestehen? II 350[2], eventuell genügt natürliche Verbindlichkeit II 350 Ziff. 2, Fälligkeit der Gegenforderung II 350 Ziff. 3, Gleichartigkeit des Leistungsinhalts II 350 Ziff. 4, Liquidität der Gegenforderung II 350 Ziff. 5, Gegenforderung muß eine Forderung des Schuldners gegen den Gläubiger sein, Ausnahmen II 350 Ziff. 6, Forderungen, gegen welche Compensation ausnahmsweise unzulässig ist II 350 Ziff. 7
— gegen dingliche Ansprüche II 351 Ziff. 1
durch Vertrag der Parteien II 351 Ziff. 2
Unterschied vom Retentionsrecht II 351 Ziff. 3
mit natürlichen Verbindlichkeiten II 288[12] 289
— durchgeführte, bei der Correalobligation II 295 zu Note 1, bei der Solidarobligation II 298 zu Note 5 301[5]
— bei zweiseitigen Verträgen II 321[14]
Compensationsvertrag II 351 Ziff. 2
Competenz, s. „beneficium competentiae"
Complementar II 407[3]
Completio der Urkunde II 312[12]
Compossessio I 152[11]

Compromissum (Schiedsvertrag) II **415** 1a. 10
Computatio temporis (civilis und naturalis) I **103** 6
Concentration der alternativen Obligation II **255** zu Note 6, durch Leistung II **255** zu Note 7, durch Vertrag II **255** zu Note 8, durch Wahl? II **255** zu Note 9, durch Proceßerhebung II **255** zu Note 10. 11, durch Unmöglichwerden eines Leistungsinhalts II **255** zu Note 12
— bei der Correalobligation II **296**
— beim Genuskauf II **390** zu Note 9
— der generischen Obligation II **255** a. E.
Concéptionsfrist I **56b** zu Note 3 II **475** 17
Concession, staatliche II **404** 3, Haftbarkeit der auf Grund einer solchen Angestellten II **470** a. E.
Concludente Handlungen I **72** 9. 10
Concubinat I **57b** 7 II **522** 1
Concubinenkinder II **522** 1 III **550** 9 **574** 12
Concumbent, Haftung desselben II **475** zu Note 17. 18
Concurrenz der Klagen I **121** 9, der Strafklagen II **826** zu Note 7—9
Concurs II **269**—**272a**, Eröffnung II **269** zu Note 2, Vorzugsrechte einzelner Gläubiger II **270**, Privilegien II **271**, Vindicanten, Separatisten Massagläubiger II **272**, Schuldner verliert Verfügungsrecht über sein Vermögen II **272** zu Note 8, Reichsconcursordnung II **272a**
— römischer I **238** Ziff. 2.a II **269** 2
— Compensation im Concurs II **350** 21
— des Pächters oder Verpächters II **402** 9
— als Grund der Beendigung der Gesellschaft II **408** Ziff. 3
— des Hauptschuldners (Bürgschaft) II **478** 4
— der Erbschaft III **606** 11
Concursprivilegien II **271** **332** zu Note 10 **353** 10 **358** 5 **447** zu Note 10
Concursus duarum causarum lucrativarum II **342** 9b a. E. **343a** 6 **360** zu Note 3
Concursverwalter II **447** zu Note 5 u. Note 7. 8 **463a** zu Note 5 **463** 2
Condemnation des Klägers? I **127** zu Note 2
Condemnationsanspruch I **124** 1
Condicio, im Allgem. s. „Bedingung"
— Bedeutung des Wortes I **86** 1. 2
— casualis I **92** 4
— derisoria I **94** 15a
— impleta, expleta, exstitit, defecit, exstincta I **88** 1
— impossibilis I **87** zu Note 4 **94**
— iuris II **385** 8d a. E.
— iurisiurandi I **94** 15 III **676** 9
— mixta I **92** 4
— potestativa I **89** 14 **92** 4
— quae tacite inest I **87** 7
— si volueris I **93**
— turpis I **94** 9

Condicionis implendae (condicioni parendi) **gratia datum** I 179[1] II 288[9] 365[4] 427[9]. III 581[7] 677

Condictio, als Gegensatz zu der actio bonae fidei I 46[4] II 371[3] 359[11] 424[1]

— aus der Specification I 187 a. E.

— aus der Verbindung I 190

— causa data causa non secuta II 427, Beispiele der Quellen II 427 zu Note 2—15, im Besonderen, wenn die Voraussetzung der Leistung durch eine von dem Empfänger vorzunehmende Leistung gebildet wird II 428, Beweislast II 429, s. ferner II 321[9.10a.12] 368[7.11] 369[3] 370[15] 418[11] 428[11] 428[8]

— certi II 254[1]

— de bene depensis II 370[8]

— ex canone Redintegranda I 162a[1]

— ex causa furtiva, s. condictio furtiva

— ex iniusta causa II 422[5] 423[1] 454[24]

— ex lege 35 C. de donat. II 366[1]

— — des Erblassers bei Nachgeburt von Kindern III 586[15]

— ex poenitentia II 321[11]

— furtiva II 342[9] 343[2c] 359[14] 361[3] 370[8] 373[16] 375[1c], speciell II 425, Bereicherungs- oder Delictsklage? II 425 zu Note 3, Vererblichkeit II 425 zu Note 4, s. auch II 359[14], ferner II 453 Ziff. 1 454[24]

— indebiti (indebite dati) II 426

es muß zum Zweck der Erfüllung einer Verbindlichkeit geleistet sein II 426 Ziff. 1, Verbindlichkeit muß nicht bestanden haben II 426 Ziff. 2, oder nicht in der Weise bestanden haben, wie angenommen wurde II 426 zu Note 9—12, irrthümliche Annahme des Bestehens einer Verbindlichkeit II 426 Ziff. 3, Entschuldbarkeit des Irrthums II 426 zu Note 14, Rückforderungsrecht fällt weg bei Ansprüchen, welche bei Leugnen auf's Doppelte gehen II 426 Ziff. 4, auch beim Urtheilsanspruch? II 426[17]

Beweislast II 426 Ziff. 5, muß der Irrthum bewiesen werden? II 426 a. E.

S. ferner: II 287[2] 313[3.6] 318[4] 321[10a] 349[5.16.17] 351[3] 368[0] 412a[8] 414[8] 423[10] 424[2] 430[15] 485[18] 487 zu Note 3

— Iuventiana II 370[13.15]

— mutui II 371, s. „Darlehn"

— ob causam dati causa finita II 325[2]

— ob causam datorum, s. „condictio causa data causa non secuta"

— ob causam finitam II 423[13] 424[3]

— ob causam non secutam, s. „condictio causa non secuta"

— ob falsam causam II 423[13]

— ob turpem causam II 423[5] 424[2] 462[5] 471[3]

— possessionis I 161 162a[4]. II 359[14] 370[9] 421[7] 425[2] 452[16] 453[9]

— rei II 359[14] 425[2] 453[9]

— sine causa I 97[4]. II 336[2] 359[14] 367[17] 370[8] 373[10] 431[18] 449[10] 454[21] 507[2] 509[23], im weiteren und engeren Sinne II 424[1]

Condictionenſchutz gegen Entziehung des Beſitzes I **161**
Conditionsgeſchäft, buchhändleriſches II **383**[11]
Condominium I **169a**[2]
Conducere II **399**[3]
Conductor operis II **399**[7]
Conferre III **609**[1]
Confirmatio I **83**[8] **172**[7]
— der Vormundſchaft II **433**[10]
— voluntaria, necessaria II **433**[14]
— römiſche, iuris Germanici II **436**[2]
Confiscation als Grund der Beendigung der Geſellſchaft II **408** zu Note 15
— des Spielgeldes II **419**[8 a. E.]
Confusio I **189** Ziff. 2, als Endigungsgrund der Servituten I **215** Ziff. 3, des Pfandrechts I **248** Ziff. 4
Confuſion der Correalobligation II **295** zu Note 9
— Aufhebung des Forderungsrechts durch dieſelbe II **352**
— in Folge Erbgangs III **605** zu Note 6 **606**[14] **665** zu Note 2—4
Coniunctio (re, verbis, re et verbis) bei der Erbeseinſetzung III **604**[2. 3]
— bei Vermächtniſſen III **644** zu Note 9 fg.
Coniux binubus, ſ. „Wiederverheirathung"
Connexität von Anſpruch und Gegenanſpruch (Retentionsrecht) II **351**[9]
Connoſſement II **401** zu Note 11
Consanguinei I **56a**[6] III **579**[3]
Conſenſualverträge II **312**[3]
Consensus des curator II **432**[9] **442**[3]
— contrarius II **357**[5. 9]
Consilium (Rath) II **412**[21]
— certum, ſ. „certum"
Consolidatio beim Nießbrauch I **215**[9]
Constitutio de incertis personis III **535**[15] **547**[2]
— personalis I **185**[1]
Constitutum debiti II **284 296** zu Note 2 **301**[1] **343a**[14] **477**[12] **480**[1], ſ. „Erfüllungsverſprechen"
— debiti alieni II **284**[18] **298**[18] **476** zu Note 2, im Uebrigen ſ. „Bürgſchaft"
— possessorium I **155** zu Note 8—8c **172**[22] II **400**[7] **406**[2]
Conſtruction eines Rechtsverhältniſſes I **24** a. E.
Consuetudo im Allgem., ſ. „Uebung"
— legitime (canonice) praescripta I **16**[1]
Consumere I **186**[16]
Conſumption, proceſſualiſche I **124**[1] **130**[24a]. II **268**[11 a. E.] **296**[1] **479**[4. 10]
Contemplatio II **321**[16 a. E. 21]
Continuum tempus I **104**
Contocurrentberechnung II **351**[5]
Contocurrentüberſchuß II **261**[2]
Contractus aestimatorius II **383**[7]
— bilaterales inaequales II **320**[3]

Contractus emphyteuticarius II **404** a. E.
— mohatrae II **261**
— pigneraticius II **381** fg.
— qui consensu fiunt II **312**[3]
— qui re fiunt II **312**[4]
— socidae II **400**[22]
— suffragii II **404**[3]
Contradictum iudicium I **17**[1]
Contrados II **508**[1. 13]
Contrarius consensus II **357**[5. 9]
Contrectatio I **157**[6]
— fraudulosa II **452**[4]
— rei II **452**[5]
Contremandiren II **411** Ziff. 1
Controversia de loco — de fine II **450**[10]
Contumelia II **472**[2. 1b. 7]
Contutor II **443**
Convalescenz der Rechtsgeschäfte I **88**[1], der Schenkung zwischen Ehegatten II **509** Ziff. 4, der Schenkung des Vaters an das Hauskind II **516** zu Note 17
Conventio I **69**[2]
— in manum III **605**[8]
Conventionalstrafe II **285 286**, wann verfällt die Strafe? II **285** Ziff. 1, nur theilweise Erfüllung der Hauptschuld II **285** Ziff. 2, schuldlose Unmöglichkeit der (rechtzeitigen) Erfüllung der Hauptschuld II **285** Ziff. 3, Einfluß des Verfalls der Strafe auf die Hauptschuld II **285** Ziff. 4, Beweislast II **285** Ziff. 5
Ungültigkeit der Hauptschuld (z. B. wegen Formmangels) II **286** zu Note 1. 2
letztwillige oder richterliche Auflegung einer Strafe II **286** a. E.
s. ferner II **324 358**[10] **477**[28]
Conversion der Rechtsgeschäfte I **82** Ziff. 5
Corporation, Begriff I **57** Ziff. 1, Entstehung I **60**, ist staatliche Verleihung der Rechtsfähigkeit erforderlich? I **60** zu Note 2—6, sind die einzelnen Glieder oder deren Einheit Subjekt der Rechte und Verbindlichkeiten? I **58**[3], Handlungsfähigkeit I **59**, Vertreter I **59** zu Note 1a, Verfassung I **59** zu Note 3—6a, Lasten und Schulden I **59**[6], Beschlüsse der Mitglieder (Majorität oder Einstimmigkeit) I **59**[3—6a] **61** Ziff. 1.b **62** Ziff. 1, Delicte der Vertreter, Haftpflicht I **59**[7—10], Ende I **61** Ziff. 1, Schicksal des Vermögens nach dem Ende I **62**
— Concursprivilegium derselben II **271**[6]
— Erbfähigkeit derselben III **535** zu Note 15
— Recht solcher an erblosem Gute III **570** zu Note 6. 7 **622** zu Note 8
— Vermächtnißfähigkeit derselben III **625** zu Note 4
Corpus I **57**[4] **137**[4], beim Besitz I **153**[1]
— iuris civilis, Ausgaben I **4**, Eintheilung I **8** zu Note 1

Corpus iuris canonici clausum, Bestandtheile I **5** Ziff. 1, Eintheilung und Citirart I **5**[1. 2]

Correalobligation II **292** zu Note 2 **293** fg., active und passive II **292** zu Note 2, Einheit der Obligation? II **293**[1], Rechtswohlthaten der Vorausklage und der Theilung II **293** zu Note 5—10, Möglichkeit verschiedener subjectiver Beziehung für die verschiedenen Subjecte II **293** a. E.

— Rückgriff der Mitgläubiger an den einziehenden Gläubiger, des zahlenden Schuldners an die Mitschuldner? II **294**, beneficium cedendarum actionum II **294** a. E.

Aufhebungsthatsachen, welche in ihrer Wirkung der Leistung gleichstehen (objective Wirkung) II **295** zu Note 1—8, Aufhebungsthatsachen, welche nur bez. der betheiligten Person wirken (subjective Wirkung) II **295** zu Note 9—14

Concentration durch Klagerhebung und Erfüllungsversprechen II **296**

Entstehung der Correalobligation II **297**, durch Vertrag II **297** Ziff. 1, durch letztwillige Verfügung II **297** Ziff. 2, durch richterliche Verfügung II **297** Ziff. 3, unmittelbar durch Gesetz II **297** Ziff. 4

Correspectives Testament III **568** zu Note 4

Correus II **292**[2] **297**[3]

Courantmünzen II **256**[9]

Creator II **448**[3]

Creditauftrag II **412** zu Note 19 **476**[3]

Credithypothek I **242** Ziff. 3

Creditor II **251**[4]

Creditum II **251**[4]

Cretio III **562**[4] **596**[7] **598**[3]

Crimen expilatae hereditatis II **454**[17]

— repetundarum III **542**[15]

Cujacius I **8**[1]

Cuius est periculum, eius est commodum II **327** zu Note 8

Culpa (s. auch „Nachlässigkeit"), Begriff I **101** zu Note 5. 7, Grade der culpa I **101** Ziff. 3, levissima I **101**[8], culpa lata dolus est I **101**[10. 10b]. II **265**[2]

— in contrahendo I **78**[8]. II **307**[5] **308**[7 a. E.]

— in eligendo I **59**[10]. II **401**[5] **406**[6] **410**[6] **455**[27a] **470**[4]

— in faciendo, in non faciendo II **265**[3. 13]

— lata I **101**[10 a. E.] II **265**[6]

— levis I **101**[10] II **265**[8], in abstracto II **265** zu Note 8, in concreto II **265**[15]

Cultur, als Eigenthumserwerbsart I **174**[5]

Cura (minoris) II **432** zu Note 7 **433**[2] **438**[1] **447**[13]

— bonorum II **447**

— bonorum ventris nomine II **447**[4. 7]

— ventris II **447**[4. 7]

S. ferner „Wahnsinnige", „Verschwender"

Curator II **432**[5. 7fg.] **438**[1. 17] **446**[1. 7]

Curator bonorum II 463[25]
— dativus II 433[23]
— ex edicto Carboniano II 447[7]
Curatorem habenti curator non datur II 433[26]
Curatorium II 436[2]
Curia, Erbrecht derselben III 570[7]
Curs der Münzen II 256 zu Note 18
Curswerth II 256 zu Note 21
Custodia II 264[9] 265[2] 375[8] 382[8 a. E.] 384[6] 389[11] 401[2] 447[7]
— et observantia II 459[21]

D.

Damnationslegat, s. „legatum per damnationem"
Damnum II 257[1]
— circa rem II 258[10]
— emergens II 258[1]
— extra rem II 258[10]
— fatale II 264[9] 375[8] 384[6]
— infectum II 458 fg.
— iniuria datum II 455[10]
— vitio operis II 460[4.6]
Dampferregung, Eigenthumsstörung? I 169 Ziff. 1
Dankbarkeit, natürliche Verpflichtung zu solcher II 289 Ziff. 1
Dare, als Inhalt der Leistung II 252[4]
— oportere II 371[2]
Darlehn, Begriff und Voraussetzungen II 370, in Folge redlichen Verbrauchs (condictio de bene depensis) II 370 zu Note 8, in Werthpapieren II 370[10], condictio Iuventiana II 370[14.15], Abschluß des Vertrages durch Stellvertreter II 370 zu Note 16, Darlehn auf den Namen eines Dritten II 371 zu Note 17, pactum de mutuo dando (et accipiendo) II 370[18] 371[6]
Verpflichtungen aus dem Darlehn (condictio mutui) II 371, Zeit der Rückgabe II 371 zu Note 3—5, Zinsen II 371 zu Note 6
foenus nauticum II 371 zu Note 7 fg.
Beweis durch schriftliches Empfangsbekenntniß (non numerata pecunia) II 372
Verbot des Darlehns an Hauskinder (SC. Macedonianum) II 373 289 Ziff. 5
— zum Aufbau eines Gebäudes, Ankauf eines Schiffes ꝛc., Concursprivilegium II 271 Ziff. 6
— Unterschied vom depositum irregulare II 379 zu Note 3—5
— zum Zwecke eines verbotenen Spiels II 420 Ziff. 2
Darlehnszinsen II 259[4]
Datio in solutum II 342[10], s. „in solutum datio"
Debitor II 251[4]
Debitum II 251[4]

Debitum legatum III 623[2] 658[1]
Declarationstheorie II 306[2]
Declaratorische Rechtssätze I 27 zu Note 5
— Wirkung der Todeserklärung I 53[1]
Decret, obervormundschaftliches (de alienando) II 441 zu Note 16a
Decretalen Gregor's IX. I 5 zu Note 1a
Decretum divi Marci I 123[3]
— Gratiani I 5 Ziff. 1.a
Decurionen II 399[15]
Deduction der Dienstbarkeiten I 212 Ziff. 7
— beim peculium II 288[7] 484[15], bei der Erbschaft s. das.
De eadem re ne bis sit actio I 124[1]
Defertur hereditas III 530[1]
Degustatio II 387[6]
Dejection I 169 Ziff. 1
Delatio hereditatis III 530[1], im Allgemeinen s. „Berufung"
Delation des Eides I 133 zu Note 12 II 418[4]
— successive III 603[10]
Delator III 590[5]
Delegatio, Begriff und Bedeutung des Wortes II 353[9], ferner II 412[2. 5a]
Delegation einer Forderung behufs Leistung an Erfüllungsstatt II 342[15]
Deliberationsfrist III 598 Ziff. 2 606 Ziff. 4
Delict I 101 Ziff. 2. II 257 zu Note 9
— Mehrerer erzeugt Solidarität II 298 zu Note 15
— als Quelle von Forderungsrechten II 326
— als Bereicherungsthatsache II 422 zu Note 5, 423 zu Note 4
Delictsobligationen II 362[1], Vererblichkeit II 359 Ziff. 2
Demens I 54[11]
Demonstratio falsa III 548[14] 633[12. 22]
Denegatio actionis II 463[5]
Denkmal, letztwillige Anordnung der Errichtung eines solchen III 678 Ziff. 2
Denuntiation, beim Nießbrauch an Forderungsrechten I 206[14 a. c.], des Gläubigers vor dem Verkaufe der Pfandsache I 237 Ziff. 1, bei verpfändetem Forderungsrechte I 239 Ziff. 2
— des Cessionars II 331 zu Note 7 350[21], bei Cession dinglicher Ansprüche II 337[4]
— Streitverkündung II 391[11. 12]
Depositare, mehrere, Solidarität ders. II 298[10]
Depositarius II 377[3 a. c.]
Depositengeld II 379[7]
Deposition, gerichtliche II 347
Depositum II 377, s. „Hinterlegung"
— irregulare II 263 zu Note 9 379
— miserabile II 378 zu Note 12
Dereliction I 191 zu Note 1, der Dienstbarkeiten I 215[11]
Derelinquirte Sachen, Eigenthumserwerb I 184 Ziff. 3

Derivativer Erwerb I 66[3]
Descendenten, Begriff I 56a
— Collationspflicht derselben III 609 Ziff. 3 610[1]
— Erbrecht derselben III 572 Ziff. 1
— Pflichttheilsrecht derselben III 579 zu Note 1 587
Desidia I 101[7]
Desuetudo I 18[1]
Detention I 148 zu Note 10
Deutsches Recht I 2 zu Note 5
Dicta Gratiani I 5 Ziff. 1.a
Dictio dotis II 495[3]
Dieb, hat kein Retentionsrecht wegen Verwendungen I 195 zu Note 3
Diebstahl II 452 zu Note 2 454 zu Note 19
— bei Brand, Gebäudeeinsturz, Schiffbruch II 451 zu Note 12
S. ferner „Entwendung", „furtum"
Dienstbarkeiten, Begriff I 200
— Begründung derselben I 212—214, Bestellung durch den Eigenthümer I 212, der Begründungsvertrag I 212 Ziff. 1—7, Tradition erforderlich? I 212 zu Note 1, unter Bedingung, Befristung I 212 Ziff. 6, Bestellung durch den Miteigenthümer I 212 zu Note 3. 4, durch den Emphyteuta und Superficiar I 212 zu Note 2, Begründung durch Vorbehalt bei der Eigenthumsübertragung I 212 Ziff. 7, durch Ersitzung I 213, durch den Richter I 214, unmittelbar durch Gesetz I 214
— Aufhebung derselben I 215 216, durch Confusion und Consolidation I 215 Ziff. 3, durch Vertrag (Verzicht?) I 215 Ziff. 4, Erlöschen der einer juristischen Person zustehenden D. I 215 zu Note 6. 8, Verjährung I 216
— verschiedene Arten von Dienstbarkeiten I 201, s. auch „servitus"
— Felddienstbarkeiten, s. daselbst
— Gebäudedienstbarkeiten, s. daselbst
— Grunddienstbarkeiten, s. daselbst
— persönliche I 201 Ziff. 2 202, Bestellung einer solchen durch Vermächtniß III 656 zu Note 4, s. auch „Personalservituten"
— positive (affirmative) und negative I 201 Ziff. 1
— ständige und nicht ständige I 201 Ziff. 3
— unregelmäßige (anomale persönliche) I 202[2] 210[2 a. E.]
— Besitz der Dienstbarkeiten I 213 Ziff. 1. 2. 3
— als Kaufgegenstand II 385[4]
— Durchsetzung einer solchen begründet Entwehrungsanspruch? II 391 zu Note 28
Dienstbarkeitsanspruch (-klage) I 217
Dienstbotenvertrag II 359[2]
Dienste eines Sklaven oder Thieres (operae) I 208
Dienstmiethe (Werkverdingung) II 401, Verpflichtungen II 401 zu Note 1—1b, Schuld des Arbeitenden II 401 zu Note 2. 3, wenn sich der Arbeiter eines

Gehülfen oder Vertreters bedient II 401 zu Note 3a, schuldlose Unmöglichkeit der Leistung II 401 zu Note 6, Nichtabnahme der Leistung II 401 zu Note 7, Untergang des Werkes vor der Ablieferung II 401 zu Note 8

Dienstmiethe. Frachtvertrag II 401 Ziff. 1
wenn bei der Werkverdingung verabredet wird, daß die zu leistende Arbeit an einer Sache der nämlichen Art hergestellt werden dürfe II 401 Ziff. 2, wenn die Arbeit aus einer dem Arbeiter gehörigen Sache gefertigt werden soll II 401 Ziff. 3
Gesindemiethvertrag II 401 Ziff. 4, Rücktritt vor Ablauf der Miethzeit II 402 Ziff. 2.b

Dies adiectus interpellat pro homine II 278 zu Note 4. 5

Dies a quo — ad quem I 96[1]
— cedens I 88[1 a. E.] 96[4] II 278[6]
— certus, incertus I 96a[4–6]
— coeptus pro completo habetur I 103[10]
— continui I 104[1]
— intercalaris I 103[3. b]
— legati (fideicommissi) cedit III 642[1], — venit III 642[4 a. E.]
— novissimus oder extremus I 103[12]
— utiles I 104[1]
— veniens I 96[4. 5] II 278[6]

Differenzgeschäft II 419[3]
Diligens pater familias I 101[8]
Diligentia II 265[2]
— exacta, exactissima, diligentissimi patris familias II 264[9]
— quam suis I 101[9] II 265[15] III 610[24]
Dilucida intervalla I 71[4]
Dingliche Ansprüche I 43 45
— Rechte, Begriff I 38
Disconto II 274
Discreter Vertrag II 319[2]
Dispositionsbefugniß I 81 Ziff. 3
Dispositives Recht I 30[1]
Distractio pignoris I 237 238
Distrahere (Pfand) I 224[6]
Distributionsbescheid II 463[21]
Divisio in lineas III 572 zu Note 13
— in stirpes III 572 zu Note 5
— parentum inter liberos III 628 zu Note 13 631 a. E.

Dolo desinere possidere I 198[8]
— facit, qui petit quod redditurus est II 349[3]
Dolus (Betrug) I 78[4]
— causam dans I 78[5. 7]
— incidens I 78[5. 7]

Dolus (Argliſt) I 101[6] II 265[1] 451[2], ſ. „Argliſt"
— als Reſtitutionsgrund I 118
Domcapitel, Erbfähigkeit derſelben III 535[13]
Domicilium im Allgemeinen, ſ. „Wohnſitz"
— matrimonii I 86[5]
— necessarium I 86[5]
Dominii impetratio I 178[2] 238 zu Note 4—7
Dominium I 165[1]
— directum — utile 169a[9] I 218[4]
— dormiens I 188[12] 189[4]
— hereditatis III 605[12]
— naturale s. dormiens (des Ehemanns an der dos) II 496[3]
— revocabile I 165[3]
— ususfructus, proprietatis etc. I 165[1]
Domum vi introire II 472[4]
Donandi animus II 365[4 a. E.]
Donatio im Allgemeinen, ſ. „Schenkung"
— ante nuptias II 508[1]
— generis II 366[3]
— inofficiosa III 586
— inter virum et uxorem, ſ. „Schenkung unter Ehegatten"
— mortis causa II 369. III 675 676
— propter nuptias II 508[1]
— speciei II 366[3]
— sub modo I 98 Ziff. 2 II 368[12]
Donellus I 8 zu Note 2
Doppelpfandgläubiger I 241[1]
Doppelte Verwandtſchaft III 572 zu Note 6. 19. 22
Doppeltes, Zahlung deſſelben zur Strafe II 263 372 zu Note 8 376 zu Note 4 378 zu Note 13 394 zu Note 11 400 zu Note 19 426 zu Note 17 438 zu Note 8 448[3] 454 zu Note 22 455 zu Note 24 III 606 zu Note 10 647 a. E.
Dos II 492 fg.
Bedeutung des Wortes II 491[4], Begriff II 492
Beſtellung. Wem wird die dos beſtellt? II 493 Ziff. 1, von wem? II 493 Ziff. 2, Verpflichtung zur Beſtellung II 493 Ziff. 3 (dos adventicia und profecticia II 493[2])
Act der Beſtellung II 494, dos aestimata II 494 zu Note 11, ſtillſchweigende Beſtellung II 494 a. E.
Verpflichtung aus der Beſtellung II 495, dotis promissio II 495[2], dotis dictio II 495[3], im Zweifel iſt eine angemeſſene dos zu beſtellen II 495 Ziff. 1, an körperlichen Sachen iſt Eigenthum zu verſchaffen II 495 Ziff. 2, Beſonderes für cedirte Forderungen II 495 zu Note 7. 8, Beſteller genießt beneficium competentiae II 495 Ziff. 4, Pfandrecht an ſeinem Vermögen II 495 a. E.
Rechtsverhältniß während beſtehender Ehe II 496—498

Dos. Rechte des Mannes an der dos II **496**, Nichtigkeit der Veräußerung des fundus dotalis II **497**, Recht der Frau an der dos (Recht der sofortigen Rückforderung) II **498**

Rechtsverhältniß nach aufgelöster Ehe II **499** fg. (Rückgabe der dos)

An Wen ist die dos herauszugeben? II **499**, Besonderes, wenn die Frau in väterlicher Gewalt ist II **499** zu Note 3, beim Vorhandensein von Kindern II **499**[4] a. E.

Was ist herauszugeben? II **500**, wenn der Mann das Herauszugebende nicht mehr hat II **500** Ziff. 4, bei Veränderung des Gegenstandes während der Ehe II **500** Ziff. 5, Rechte des Mannes an den Früchten II **501**, Besonderes über den Fruchtertrag des letzten Dotaljahres **501** a. E.

Zeit der Zurückgabe II **502**, freiwillige Herausgabe vor Auflösung der Ehe II **502** a. E.

Natur des Anspruchs auf Herausgabe II **503**, persönlicher Anspruch (actio rei uxoriae, ex stipulatu) II **503** Ziff. 1, dinglicher auf die vorhandenen Dotalsachen (actio hypothecaria, rei vindicatio utilis) II **503** Ziff. 2

Beweis des Empfangs der dos II **504**, querela non numeratae dotis II **504**[1]

Gegenansprüche (Retentionsrecht) des Ehemannes wegen Verwendungen II **505**

Dotalverträge II **506**

Collation der dos III **609** Ziff. 2 **610** zu Note 13

— adventicia II **493**[2] **499**[1] **503**[3]

— aestimata II **494**[11] **500**[7]

— inofficiosa III **586**

— necessaria II **493** Ziff. 3

— praelegata III **658**[4]

— profecticia II **493**[2. 4] **499**[1. 4] **510**[3]

— recepticia II **506**[2]

— tacita II **494** zu Note 12. 13

Dosbestellung, enthält dieselbe eine Schenkung? II **365**[4] **367** zu Note 14

— vor Abschluß der Ehe, geschieht unter der Voraussetzung des Zustandekommens der Ehe II **427** zu Note 12

Dotalforderungen, Verlust derselben II **500** zu Note 8. 9

Dotalgeld, davon angeschaffte Sachen II **500**[1]

Dotalgrundstück II **497** zu Note 4

Dotaljahr, letztes, Fruchtertrag desselben II **501**[5]

Dotalsclave II **501**[1]

Dotalversprechen, formloses II **495**[2]

Dotalverträge II **506**

Dotis constitutio II **495**[2]

— dictio II **495**[3]

— promissio II **495**[2]

— promissor II **424**[5]

Draufgeld II 325
Dreifaches, Zahlung desselben zur Strafe II 454[4] zu Note 10. 14
Dreizahl, erforderlich zur Entstehung von Corporationen I 60[6]
Dritter, Vertrag zu Gunsten eines solchen II 316 316a, s. auch „Vertrag"
— Vertrag zu Lasten eines solchen II 317
— Darlehn auf den Namen eines solchen II 370 zu Note 17
Drohung I 80 zu Note 1, s. auch „Zwang"
Ducaten II 367[2]
Düngergrube I 169[7]
Duo rei stipulandi, promittendi II 292[2]
Duplae stipulatio II 258[14] 391[3] 394[17], s. auch „Entwehrung"
Duplex actio I 46[1.6] 127[2]
— condemnatio II 450[5]
Duplicatio I 48 zu Note 1

E.

Edictalverfahren bei Todeserklärungen I 58 zu Note 1
Edictum aedilicium über den Kauf II 398[1]
— Carbonianum III 619
— de calumniatoribus I 80[7]
Edition von Urkunden II 474 zu Note 21
— der Testamentsurkunde III 567 zu Note 2
Ehe, Begriff, Begründung, Beendigung II 489, rechtliche Bedeutung II 490 fg., persönliches Verhältniß der Ehegatten II 490, Einfluß der Ehe auf ihre Vermögensverhältnisse II 491, ist das römische eheliche Güterrecht noch gemeines Recht? II 491[3]
— Sitz derselben 35 zu Note 10a
— putative I 56b zu Note 5 II 521 zu Note 2 III 571 zu Note 17
Ehebruch II 490 Ziff. 2 510[1] und zu Note 7 522[3] III 542 zu Note 13 571 zu Note 14
Ehefrau, gesetzliches Pfandrecht derselben wegen der Dos I 232 Ziff. 6 244 Ziff. 5 246 Ziff. 2
— Concursprivilegium derselben II 271 Ziff. 4
— Intercession derselben für den Ehemann II 488 Ziff. 2
S. ferner dos, Alimentationsverbindlichkeit, Wiederverheirathung
Ehegatten, ihr persönliches Verhältniß II 490, ihre Vermögensverhältnisse II 491
— Entwendung zwischen solchen II 454 Ziff. 6, s. auch „actio rerum amotarum"
— gegenseitiges Erbrecht derselben III 570 i. A.
— Schenkung zwischen solchen, s. „Schenkung"
Ehegewinn I 232[5] 244[6] II 511 zu Note 2, s. auch „lucrum nuptiale"
Ehehinderniße II 489[2]
Ehelasten, s. „onera matrimonii"
Ehemann, gesetzliches Pfandrecht desselben wegen der Dosforderung I 232 Ziff. 7, s. ferner „Ehegatten, Ehefrau"

Ehescheidungsgründe II 489[2], auch II 490 Ziff. 1. 2
Ehescheidungsstrafen II 510, auch II 359[6]
Eheschenkung II 367 zu Note 14a 508
— Collation derselben III 610 zu Note 14
Eheschließung, Form derselben II 489[2]
Eheversprechen II 489 a. E.
Ehre, bürgerliche I 56
Ehrenerklärung bei der Injurie II 472 zu Note 8
Ehrenminderung I 56 Ziff. 1. 2, s. „infamia"
Ehrenrechte, bürgerliche I 56 zu Note 7 II 484 zu Note 8a, Verlust derselben III 542 zu Note 12
Ehrenstelle, Schenkung der Ehefrau zur Erlangung einer solchen II 508 zu Note 11
Ehrlosigkeit, s. „infamia"
Eid, Einfluß desselben auf die Ungültigkeit der Rechtsgeschäfte I 83a
— als Beweismittel I 133 Ziff. 2.b
— als Caution I 134 zu Note 4
— außergerichtlicher II 418[1.4]
— behufs Bestimmung des Interesse II 258 a. E.
— des Schuldners II 283
— zur Bestärkung des Vertrags II 324
Eidvertrag II 418
Eigenmacht I 128 148 Ziff. 1.a II 465 466
Eigenthumsanspruch I 192—199, wegen Vorenthaltung der Sache I 193—197 (im Einzelnen s. „rei vindicatio"), wegen Eingriffs I 198 (im Einzelnen s. „actio negatoria")
Eigenthumsbeschränkungen I 169 II 460 zu Note 4a
Eigenthumsklage, s. „Eigenthumsanspruch"
Eigenthumsrecht, Begriff I 88 a. E. 167, Gegenstand I 168, gesetzliche Beschränkungen I 169
— Erwerb, Uebersicht I 170, durch den Willen des bisherigen Eigenthümers I 171, durch Richterspruch I 173, durch Gesetz I 174, durch Tradition, s. „Tradition"
— Erwerb an herrenlosen Sachen (Occupation) I 184, an neu entstandenen Sachen I 185, an organischen Erzeugnissen (Frucht) I 186, an Arbeitsproducten (Specification) I 187, durch Verbindung (accessio) I 188—190
— an Bergwerken I 168[1a], an Rechten I 48a[5] 168 zu Note 1, an Fossilien I 168[2]
— bonitarisches und civiles I 173[3]
— geistiges I 187[10] 168 zu Note 1a
— Ober- und Untereigenthum (nutzbares) I 169a a. E.
— Verlust I 191
Ei incumbit probatio, qui dicit, non qui negat I 133[4]
Einbauen, Eigenthumserwerb I 188 Ziff. 1.c
Eincassirungsmandat II 412[1.17a]
Einer für Alle, Alle für Einen II 297[2]

Einfache Leistung II 252 zu Note 7
Eingebrachtes II 491[4]
Einmischung in die Erbschaft III 595[16]
Einpflanzen I 188[7]
Einrede aus der lex Falcidia III 650[9]
Einreden, Begriff und Arten I 47 (s. auch „exceptio")
— der abgeurtheilten Sache, s. „exceptio rei iudicatae"
— gegen die rei vindicatio I 197
— materielle I 47 a. E.
— processualische I 47 a. E. (s. auch Proceßeinreden)
— rechtsverfolgende I 47[1]
— verjährbar? I 112 zu Note 6—8
— welche auf den Sondernachfolger übergehen I 172[24]
Einsäen I 188[7]
Einseitige Verträge I 320
Einsetzungsvermächtniß III 653 Ziff. 3
Einspruch, Handeln gegen solchen II 466
Einstimmigkeit bei Corporationsbeschlüssen I 59 zu Note 5a 61[2] 62 Ziff. 1
Einstweilige Verfügungen I 184 a. E.
Eintrag in das Hypothekenbuch I 242[2]
Einweisung in den Besitz I 233 Ziff. 2, s. auch „missio"
— des ungeborenen Erben III 618
— nach dem Carbonianischen Edict III 648 Ziff. 2. 3
Einwerfungspflicht der Miterben III 609 610, s. auch „Collation"
Einwilligung desjenigen, über dessen Vermögen ein Anderer verfügt hat I 81 Ziff. 3
— des Curators I 71[6]
Einziehung (strafrechtliche) I 174[1]
Eisenbahnrecht II 411 zu Note 11. 11a, auch II 384[9] 457[5a]
Eisenviehvertrag II 400[22]
Elterliches Verhältniß, Sitz desselben I 85 Ziff. 4
Eltern, Verhältniß zu den Kindern II 513 fg.
im Allgemeinen II 513, speciell im römischen Recht und dessen Anwendbarkeit im heutigen Recht II 513 zu Note 1. 2
in Betreff der Personen II 514, gegenseitige Verpflichtung zur Liebe II 514 Ziff. 1, Verpflichtung der Kinder zur Ehrfurcht und Pietät II 514 Ziff. 2, rechtliche Folgen dieser Verpflichtung II 514 Ziff. 2. a. b. c, Erziehungsgewalt und Züchtigungsrecht der Eltern II 514 Ziff. 3, Zustimmung der Eltern zur Ehe (Verlöbniß) der Kinder II 514 a. E.
in Betreff des Vermögens II 515 fg., insbesondere Einfluß der väterlichen Gewalt, s. „Gewalt"
— Geltendmachung der elterlichen und Kindesrechte II 520, insbesondere gegen Dritte II 520 Ziff. 2
— Entstehung der elterlichen und Kindesrechte II 521 fg.
durch Geburt II 521
durch Legitimation II 522, s. daselbst

Eltern, Entstehung der elterlichen und Kindesrechte durch Adoption II **523** fg., s. daselbst
— Beendigung der elterlichen und Kindesrechte II **525**, speciell der väterlichen Gewalt, s. „Gewalt", „Emancipation"
Emancipati, deren Notherbenrecht III **577**[2]
— deren Collationspflicht III **609** Ziff. 1 **610**[1. c. 20. 25]
Emancipatio I **95**[2]
— Anastasiana II **525**[12]
— Iustinianea II **525**[11]
— tacita (Germanica, Saxonica) II **525**[20]
Emancipation II **525** Ziff. 3, Formen derselben II **525** zu Note 11. 12, praemium emancipationis II **525** zu Note 15 und in Note 20 a. E.
Emblemata Triboniani I **25**[3]
Emendatio morae II **281**[1]
Empfangsbekenntniß II **344**[3] **357**[5], s. auch „Quittung"
— schriftliches, beim Darlehn II **372**
Empfangstheorie II **306**[4]
Emphyteusis I **218—222**, Anwendbarkeit im modernen Recht I **218** zu Note 3, geschichtliche Entwickelung I **218**[5]
— Rechte des Emphyteuta I **219**, Fruchterwerb I **219** zu Note 3 **186**[5]
— Vererblichkeit I **219** zu Note 4, Veräußerlichkeit I **219** zu Note 5, Zusammentreffen mit dem Eigenthum I **219**[8], Rechtsmittel I **219** zu Note 9—12
— Verpflichtungen des Emphyteuta I **220**, jährliche Abgabe I **220** zu Note 3
— Veräußerung I **220** a. E.
— Begründung I **221**, Uebertragung einer bestehenden E. I **221** a. E., Ersitzung der E. I **221** zu Note 6—8a
— Beendigung I **222**, durch einseitiges Aufgeben des Berechtigten? I **222** zu Note 3, durch Verwirkung (Privation) I **222** Ziff. 4
— Bestellung und Aufgabe von Grunddienstbarkeiten I **212** Ziff. 5 **215** zu Note 12, Pfandrecht an derselben I **227** zu Note 3 **239** zu Note 2
— Vermiethung einer solchen II **399**[8], Unterschied vom Miethvertrage II **402**[2] II **404** a. E.
Emtio et venditio II **385**[1a]
— ad gustum II **387**[6]
— rei speratae II **385**[3b]
— spei II **322**[1] **385**[3c] **387**[1]
Emtor familiae III **542**[10]
Endigung der Rechte I **63**, s. Aufhebung, Verlust
Enkel, Pflichttheil derselben III **580**[4]
— Collationspflicht derselben III **610** Ziff. 4
Entäußerungserklärung II **312** zu Note 19—19b
Entbehrter Gewinn II **258** zu Note 1. 16
Enteignung II **388**[2]
Enterbung III **562 583 584 589 590 592**[3]
— Enterbungsgründe III **590**

Entlassung, ehrenvolle aus dem Kriegsdienste als Excusationsgrund von der Vormundschaft II **435** zu Note 15
Entmündigung I **71**[3. 9b] II **446**[2. 4]
Entreprise II **401**[3a]
Entsagung, s. Verzicht
Entscheidungsgründe, Rechtskraft derselben I **186** Ziff. 6
Entschlagungsrecht des Erben III **595**
Entstehung der Correalobligation II **297**
— der juristischen Personen I **60**
— der Rechte I **68**, s. auch „Erwerb"
— des Forderungsrechts II **302** fg.
— der Solidarobligation II **298** zu Note 13a
Entwehrung beim Kauf II **391**
Voraussetzungen
1) dem Käufer muß der Besitz der Sache entzogen werden wegen Rechtsmangels II **391** Ziff. 1, richterliches Urtheil erforderlich? II **391** zu Note 7—10, Streitverkündung an den Verkäufer II **391** zu Note 11
2) Rechtsmangel muß Grund haben in der mangelhaften Verschaffung des Verkäufers II **391** Ziff. 2
3) thatsächliche Entziehung des Besitzes II **391** Ziff. 3, eines Theils der Sache II **391** zu Note 29. 30. 36
4) wenn der Besitz dem entzogen wird, an welchen der Käufer weiter veräußert hat II **391** Ziff. 4
5) Inhalt des Entwehrungsanspruches II **391** Ziff. 5
6) Verzicht auf den Entwehrungsanspruch II **391** Ziff. 6
— bei der Theilung II **449** zu Note 24
— bei kaufähnlichen Geschäften II **392**
— der dos II **495**[5] **498**[2]
— der erstandenen Pfandsache I **233**[4] **237**[21. 22]
— der geschenkten Sache II **366** Ziff. 4
Entwendung, Begriff II **452**, Verpflichtungen II **453**, condictio furtiva II **453** Ziff. 1, actio furti II **453** Ziff. 2, s. auch II **454** zu Note 2 (Raub)
— aus der Erbschaft III **671** Ziff. 5
— einer gemeinschaftlichen Sache II **452**[13]
— macht die Sache unersitzbar I **182** zu Note 6
— von Erbschaftssachen II **454** Ziff. 4
— von Sachen, welche in ein Schiff, eine Gast- oder Stallwirthschaft eingebracht sind II **454** Ziff. 5
— zwischen Ehegatten II **454** Ziff. 6, s. auch „actio rerum amotarum"
Epitome Iuliani I **8**[6]
Erbe, Bedeutung des Wortes III **528**[4], ferner **546**[8] **552**[8] **553**[3. 16]
— gesetzlicher, Begriff III **529** zu Note 5
— Rechtsverhältniß desselben III **605** fg.
im Allgemeinen III **605**
den Gläubigern gegenüber: Rechtswohlthat des Inventars III **606**, der Gütertrennung III **607**

Erbe, Rechtsverhältniß zwischen Miterben: Theilung der Erbschaft (actio familiae erciscundae) III **608**, Collationspflicht III **609 610**
bei Vorenthaltung der Erbschaft III **611** fg.
Erlangung des provisorischen Besitzes der Erbschaft: auf Grund der Bescheinigung des Erbrechts III **617**, Einweisung des ungeborenen Erben III **618**, Einweisung nach dem Carbonianischen Edict III **619**, andere Fälle III **620**
Veräußerung der Erbschaft III **621**

Erbeseinsetzung III **546** fg.
Voraussetzungen ihrer Gültigkeit:
a) Erfordernisse der Erklärung III **546**, im Besonderen: SC. Libonianum III **546** zu Note 3, testamentum mysticum III **546**[10], positus in condicione (non) est positus in dispositione III **546**[11]
b) Erfordernisse des Willens: Bestimmtheit und Entschiedenheit des Willens III **547**, insbesondere wenn die Person des Erben incerta persona III **547** Ziff. 1, oder die Wirksamkeit der Einsetzung III **547** Ziff. 2, auf die Entscheidung eines Dritten gestellt wird. Disjunctive Einsetzung Mehrerer III **547** Ziff. 3
Einfluß der Motive des Willens III **548**, insbesondere Zwang (Drohung) III **548** Ziff. 1, Irrthum (Voraussetzung) III **548** Ziff. 2, Entschuldbarkeit des Irrthums? III **548**[14 a. E.], Betrug III **548** zu Note 17, rechtlich gemißbilligte Motive III **548** Ziff. 3, captatorische Erbeseinsetzung III **548**[18]
Fähigkeit des Eingesetzten III **549**, kann zum Erben auch eine durch den letzten Willen erst zu begründende juristische Person (Stiftung) eingesetzt werden? III **549** Ziff. 2
Erwerbsfähigkeit (Capacität) des Eingesetzten III **550**
Inhalt der Erbeseinsetzung:
Einsetzung Mehrerer III **551**
Einsetzung auf Weniger als das Ganze III **552** Ziff. 1, auf Mehr als das Ganze III **552** Ziff. 2
Einsetzung auf bestimmte Vermögensstücke (heredis institutio ex re certa) III **553**, Einsetzung excepta re certa III **553**[1 a. E.]
Nebenbestimmungen der Erbeseinsetzung III **554**
Bedingung III **554**, aufschiebende III **554** Ziff. 1, insbesondere cautio Muciana III **554** zu Note 7, Erfüllung der Bedingung III **554** Ziff. 2, unmögliche und unerlaubte Bedingung III **554** Ziff. 3, auflösende Bedingung III **554** Ziff. 4, semel heres semper heres III **554**[18]
Befristung III **555**
Voraussetzung (Irrthum, modus) III **556**

Erbfähigkeit III **535** Ziff. 2 **549**
Erbfolge, außerordentliche III **574**
— gegen letzten Willen III **575**
— gesetzliche III **569**
— testamentarische III **538**

Erbgang, Mehrheit der Subjecte des Forderungsrechts in Folge desselben II 292 zu Note 1
Erbittung eines Vormunds II 444 zu Note 4
Erbpacht I 228[4. 12]
Erbrecht III 527 a. E. 536 zu Note 3 605 zu Note 9
— bei örtlicher Collision der Rechte I 85 Ziff 5
Erbschaft, Begriff III 528
— Bedeutung des Wortes III 528[4] 605 zu Note 10
— Anfall und Erwerb III 530
— Antretung, s. „Antretung"
— Ausschlagung III 599
— Berufung zu derselben, s. „Berufung"
— Entschlagung III 595
— erblose III 622
— Erwerb III 594
— die ruhende III 531, ist dieselbe eine juristische Person? III 531 zu Note 10, Rechtsverhältnisse derselben werden im Zweifel nach der Person des Erblassers beurtheilt III 531 Ziff. 1, wird der Berufene durch den Erwerb der Erbschaft Rechtsnachfolger der Erbschaft oder des Erblassers? III 531 Ziff. 2, ist nicht erbfähig III 535 zu Note 16, siehe ferner III 625[4], Verwaltung derselben II 447 zu Note 4
— Theilung der Erbschaft III 608
— Vertrag über die noch nicht angefallene eines lebenden Dritten III 529[4]
— Vertrag über eine solche II 314[6] 315[4]
— Vorenthaltung derselben, s. „hereditatis petitio"
Erbschaftsanspruch (=klage), s. „hereditatis petitio"
Erbschaftskauf II 331 a. E. III 621
Erbschaftsklassen III 572
Erbschaftsvermächtniß III 662, Geschichte desselben III 662[1]
Errichtung desselben III 663
Anfall und Erwerb des Erbschaftsvermächtnisses III 664. Recht des Vermächtnißnehmers den Erben zum Antritt der Erbschaft zu zwingen III 664 zu Note 2 fg.
Recht des erworbenen Erbschaftsvermächtnisses III 665 fg.
vor der Herausgabe III 665
die Herausgabe III 666
nach der Herausgabe: bei freiwilligem Erbschaftsantritt III 667, insbesondere Verpflichtung zur Auszahlung der Singularvermächtnisse III 667 zu Note 5
S. ferner III 568 zu Note 7 605[8]
Erbtheilung III 608
Erbunwürdigkeit III 669 fg.
im Allgemeinen III 669
die Erbunwürdigkeitsfälle:
Verfehlung gegen die Person des Erblassers III 670
Verfehlung gegen den letzten Willen III 671

Erbunwürdigkeit, Verfehlung gegen das Gesetz III 672
Abschwächung des Verleihungswillens III 673
Rechtsverhältniß bei der Erbunwürdigkeit III 674
S. ferner III 548 zu Note 4. 9.
Erbvertrag II 316[15] 368[3] III 529 zu Note 3. 4 587 a. E. 538[2] 539[1 a. E.] 540[4] 544[3 a. E.] 554[17a] 564 zu Note 5 568 zu Note 3 587[2] 594[2] 604[8] 626[3]
Erbverzicht III 585[1]
Erbzinsrecht I 228[12] II 367[6 a. E.]
Erfüllung der Bedingungen I 90—92
— des Forderungsrechts II 342 fg.
Wirkung und Erfordernisse II 342, gehörige Eigenthumsübertragung II 342 Ziff. 1, Erfüllung von Geldschulden II 342 zu Note 8
Leistung an Erfüllungsstatt (in solutum datio) II 342 zu Note 10 fg., beneficium dationis in solutum II 342[10]
theilweise Leistung (Theilzahlungen) II 342 Ziff. 2
Leistung am rechten Orte II 342 Ziff. 3
Erfüllung durch einen Dritten II 342 Ziff. 4
Befriedigung durch Execution, Pfand II 342 zu Note 26. 27
Erfüllung in der Person eines Dritten (Nichtgläubigers) II 342 Ziff. 5, solutionis causa adiectus II 342 zu Note 34, besondere Fälle der Leistung an einen Nichtgläubiger II 342 Ziff. 6
Gläubiger muß veräußerungsfähig sein II 342 Ziff. 7
Zusammentreffen mehrerer Forderungen gegen denselben Schuldner, auf welche ist das Geleistete anzurechnen? II 343
concursus duarum causarum (lucrativarum) II 343a
Beweis der Erfüllung II 344, Quittung II 344 Ziff. 2
Verzug des Gläubigers, s. „Verzug"
Erfüllungseid I 138[13]
Erfüllungsinteresse II 307 zu Note 6 393[7]
Erfüllungsort der Forderungen II 282
— der Handelsgeschäfte II 282[4. 5. 6 a. E.]
— der Vermächtnisse II 282 zu Note 7
— beim Kauf II 389[16]
Erfüllungsversprechen II 284 288 zu Note 16 289 301[1]
Ergänzendes Recht I 30[1]
Ergänzungsklage, s. „actio suppletoria"
Erhebung der Klage, s. „Klagerhebung"
Erklärung des Vertragswillens II 309
Erlaß der Bürgschaftsstellung beim Nießbrauch I 204 zu Note 9
— des Canon bei der Emphyteuse wegen geschmälerten Fruchtertrags I 220 zu Note 7
— des Pfandrechts durch den Gläubiger I 248 Ziff. 1
Erlaß(vertrag) II 357, directe Aufhebung des Forderungsrechts (acceptilatio) und pactum de non petendo II 357 zu Note 6—8, Form des Erlaßvertrags (Quittung) II 357 a. E.

Erlaß(vertrag), unfreiwilliger, qualificirter II 358
— Wirkung bei der Correalobligation II 295 zu Note 4
S. ferner II 332 zu Note 4 351 zu Note 2a 354 zu Note 11 413[12]
Erlaubende Rechtssätze I 27 zu Note 7
Eröffnung des Testamentes III 567 600[14] 606 zu Note 15
Errantis nulla voluntas I 78[1a]
Error im Allgemeinen, s. „Irrthum"
— facti, iuris I 79a zu Note 2. 3
— in substantia I 76a unter e
Ersitzung I 175—183
— ordentliche, Erfordernisse derselben: Besitz I 175a—182, redlicher Besitz (bona fides) I 176 177, gerechtfertigter Besitz (Titel) I 178 179, Dauer des Besitzes (Ersitzungsfristen) I 180 181, Ausnahmen, wo ordentliche Ersitzung unzulässig I 182
— Ruhen der Ersitzung I 181 zu Note 1
Unterbrechung I 180 zu Note 6—8, eine Unterbrechung tritt nicht ein durch den Tod des Besitzers I 156 a. E.
— außerordentliche I 188
— der Dienstbarkeiten I 218
— der Dotalsachen gegen die Frau beginnt erst mit dem Anfall an dieselbe I 182 zu Note 13
— der Emphyteuse I 221 zu Note 6—8a
— der Freiheit von Dienstbarkeiten I 216 zu Note 2. 6—10, der Freiheit vom Pfandrecht I 248 Ziff. 3
— translative I 221[6]
— von Bestandtheilen I 152 zu Note 6 175a zu Note 2
— der Forderungen? II 302[2]
— ordentliche, bei Grenzstreitigkeiten II 450 a. E.
Erwerb der Rechte I 66, abgeleiteter I 66 zu Note 1a, derivativer I 66[3], originärer I 66[3], selbständiger I 66 zu Note 3
— des Besitzes I 153 154, durch Stellvertreter I 155, an Rechten I 163
— der Dienstbarkeiten I 212
— des Eigenthums I 170
— der Emphyteusis I 221
— des Pfandrechts I 229
— der Rechte an Sachen I 165 zu Note 2
— der Superficies I 223
— ex re patris II 316[12] a. E.
— der Forderungsrechte II 302 fg.
— des Vaters durch die Kinder II 515 516
Erwerb der Erbschaft III 594 fg.
Uebersicht des Ganzen III 594
Erwerb (nothwendiger) durch die Berufung selbst III 595, das Entschlagungsrecht (beneficium abstinendi. III 595 zu Note 4 fg., Verlust dieses Rechts III 595 a. E.

Erwerb der Erbschaft durch Willenserklärung III **596**, s. „Antretung der Erbschaft"
Ausschlagung der Erbschaft III **599**
Erwerb durch einen Anderen als den Berufenen (die Transmissionen): durch den Erben des Berufenen III **600**, durch andere Personen III **601**
Gegenstand des Erwerbes (wenn der Erwerbungswille nur auf einen Bruchtheil der Erbschaft geht) III **602**
insbesondere vom Anwachsungsrecht III **603 604**
S. ferner III **530 664**
— des Vermächtnisses III **642**
— des Erbschaftsvermächtnisses III **664**
Erwerbgesellschaft II **405**[3]
Erwerbgrund I **165**[2]
Erwerbs- und Wirthschaftsgenossenschaften I **58**[5 a. E.] **60**[2 a. E.] **60**[5]
Erwerbsunfähigkeit, s. „Incapacität"
Erzeugnisse, organische I **144 186**
Erzeugung I **52**
Erziehungskosten II **475**[12]
Erziehungsrecht II **511**[14] **514** zu Note 6 **526 520** i. A. **525**[2]
Essentialia negotii I **85**[1]
Etiam quod natura debetur venit in compensationem II **288**[12] **350**[3]
Eventualmaxime I **197**[1]
Evictio II **391**[1. 7], s. „Entwehrung"
Evictionem praestare II **391**[2]
Exceptio, Begriff, s. „Einrede"
— civilis I **47**[7]
— dilatoria I **47**[8]
— divisionis, s. „beneficium divisionis"
— doli (generalis s. praesentis) I **47**[7], wegen Betrugs I **78**[6], gegen den Singularsuccessor I **78**[6 a. E.], aus der Voraussetzung I **97**[4], des Pfandgläubigers I **230**[6], siehe ferner II **321**[2] **332**[5] **348**[6] **351**[7] **355**[6]. III **563**[7] **564**[7] **640**[2]
— excussionis personalis beim Pfande I **235**[19. 20]
— excussionis realis beim Pfande I **235**[21]
— excussionis s. ordinis, s. „beneficium excussionis"
— ex iure tertii I **186**[16]. II **267**[13]
— höchstpersönliche II **268** zu Note 8
— in factum I **47**[7] **97**[4]
— in rem und in personam I **47** zu Note 5. 6
— in rem scripta I **45**[6], **80** zu Note 5
— iurisiurandi II **477**[14]
— legis Cinciae II **367**[7]
— litigiosi I **125**[6]
— litis pendentis I **124**[1 a. E.]
— metus I **80**
— non adimpleti contractus II **321** Ziff. 1 **406**[1], s. auch „zweiseitige Verträge"

Exceptio non numeratae dotis II 504
— non numeratae pecuniae II 344[3] 357[11.12] 372[4] 379[5] 504[1]
— non rite adimpleti contractus II 321 zu Note 3a—7
— pacti II 477[14]
— peremptoria I 47[3] II 341[3]
— perpetua I 47[3] II 321[10a a. E.] 341[3]
— personae, rei cohaerens I 47[6], personae cohaerens II 477[7]
— plurium concumbentium (constupratorum) II 475[19]
— plurium litis consortium II 299[7]
— praeiudicii I 121[11]
— praetoria I 47[7]
— quod metus causa I 80 zu Note 4. 5
— rei in iudicium deductae I 124[1] 130[22]
— rei iudicatae I 129[6] 130, ihre negative und poſitive Function I 130 zu Note 22—26, gegenüber einem neuen Erwerbsgrund I 130 Ziff. 2. ſ. ferner II 349[13]
— rei venditae et traditae I 172[5] 197 zu Note 4—6 199[13] II 337[9]
— SC. Macedoniani II 289[19] 373[13] 379[5]
— SC. Velleiani II 487[1]
— servitutis I 212 Ziff. 7
— si in ea re praeiudicium hereditati non fiat III 608[31] 616[1]
— spolii I 162[3]
— sub- et obreptionis I 186[7]
— temporalis I 47[3]
— utilis I 47[7]
Excuſation von der Vormundſchaft II 435 zu Note 2 437[7], excusatio necessaria II 434[1]
Excuſationsfriſt II 435 zu Note 3
Executor testamenti conventionalis s. pacticius III 567[9]
— dativus III 567[9]
— legitimus III 567[5]
Exercitor II 384[1] 482[7]
Ex fide bona I 46[4]
Exheredatio III 562[1]
— bona mente facta III 583[6]
Exheredationes non esse adiuvandas III 589 592[7]
Exhibere II 474[2]
Exhibition, Verpflichtung dazu II 474, ſ. auch „actio ad exhibendum“
Expressa (non) causa I 130[6]
Expromiſſion II 353 zu Note 8
Expropriation II 388[2]
Extraneus III 618[1]
— promissor (dos) II 267[12] 499[4]
Extraordinaria cognitio II 404[3] 410[19], persecutio I 46[1.a]
Extraordinarium auxilium I 114[5]
Extravagantes I 5[3]

F.

Fabrikpreis II 386[5b]
Facere, als Leistungsinhalt II 252[4]
Facultas alternativa I 125[11] II 255[5] 396[3]
Facultates I 42[1]
Fähigkeit zur Vormundschaft II 434 Ziff. 1
Fahrlässigkeit, s. „culpa"
Fahrweg I 211[3]
Falcidisches Gesetz III 650 fg.
Recht auf die Quart III 650, Geschichtliches III 650[1–3], Verletzung wirkt Nichtigkeit III 650 zu Note 6 fg., Geltendmachung des Rechts III 650 a. E.
Ausnahmen (in denen das Recht auf die Quart wegfällt) III 651
Berechnung der Quart III 652
Berechnung und Abzug der Quart bei einer Mehrheit von Erbtheilen III 653 S. ferner III 666 zu Note 8 667[6] 668 zu Note 7. 10 671 zu Note 7 672 zu Note 1 676 zu Note 6 677 zu Note 8
Fälligkeit der Klagforderung erst während des Processes I 128[6 a. E.]
— der Leistung II 278 zu Note 6
— der Compensationsforderung II 350 Ziff. 3
— der Schuld ist Voraussetzung des Verkaufsrechts beim Pfand I 237 Ziff. 1
Falsa causa (non nocet) III 548[10] 633[22]
— demonstratio III 548[14] 618[13. 22]
Falsus tutor II 462[2]
Familia, Verlust derf. I 55[8] 56a.
Familiae emtor III 542[10]
Familienbegräbniß III 666 zu Note 4
Familienfideicommiß III 637 a. E.
Familienrecht II 489 fg.
Familienrechte I 39 Ziff. 2
Familienstiftung I 57[6. 11]
Fatuus I 54[13]. II 446[3]
Faustpfand I 224[3] 234 i. A.
Faustpfandvertrag II 381 i. A. und zu Note 4
Favor dotis, testamentorum I 84[5. 6] III 537[2 a. E.]
Fehlerhaftigkeit der Kaufsache II 393 394, s. „Mängel"
Fehlgeburt I 52[8]
Feindlicher Einbruch I 109 a. E. 182 Ziff. 4.c
Feindliche Sachen, Eigenthumserwerb I 184 Ziff. 5
Feingehalt II 256 zu Note 12
Felddienstbarkeiten, Begriff und Unterschied von den Gebäudedienstbarkeiten I 210 216[2], die einzelnen Felddienstbarkeiten I 211
Feldgrundstücke I 139 zu Note 4
Feldmesser, s. „mensor"
Fensterrecht I 211a[8]
Ferruminatio I 189[1]

Feststellung, Verträge zum Zwecke derselben II 412a
Feststellungsklage I 45 Ziff. 3 122[7] 198[8. 9] über Incidentpunkte I 180[21c]
Festungswerke I 146[17]
Fictionen I 67[5]
Fictus possessor I 125[1] 193[8] 196[8] II 342[8] 373[16] 463[15]
Fideicommissum, Begriff und geschichtliche Entwickelung III 623 zu Note 6 fg.
f. ferner: III 533[2] 644[9] 646[1] 647[2] 650[2] 655[3] 657[9]
— bonorum post mortem III 666[8a]
— eius quod super (futurum) est III 648[2] 665[11]
— familiae III 637 a. E.
— familiae libertorum relictum III 637[5]
— heredi praesenti iniunctum III 629[3]
— hereditatis III 662[1] 663[2]
— ne petat (creditor) III 652[17 a. E.]
— tacitum III 633 zu Note 10 663 zu Note 1
— universale III 662 fg.
Fideiussio II 476 zu Note 1, im Uebrigen s. „Bürgschaft"
— eius quod a debitore servari non potest II 478[1. 10]
— indemnitatis II 478[1]
— in duriorem causam II 477[22]
— in omnem causam II 477[20]
Fideiussor II 297[3]
Fidepromissio II 359[3] 476[1]
Fides bona, s. „bona"
Fiducia I 224[2] 233a[1 a. E.]
Fiduciar III 663[2]
Finder des Schatzes I 184 zu Note 9
— verlorener Sachen I 184 zu Note 7
Fingirte Person I 49 zu Note 7
Firma, Uebernahme einer solchen mit Activen und Passiven II 338[6]
Fiscalische Cassen I 58[2a]
Fischereirecht I 146[12] 184 Ziff. 2
Fiscus, als juristische Person I 57 zu Note 7 58 zu Note 1a, Privilegien und Rechte desselben I 58[1a] 165 zu Note 6 232 Ziff. 1 244 Ziff. 3 246 Ziff. 1 II 260[2] 271 Ziff. 1 280 zu Note 10 350 zu Note 26 394 Ziff. 3 435 zu Note 10 463 zu Note 8. 36 509[19 sub c] 512 zu Note 2 518 zu Note 7 III 535 zu Note 11 548 zu Note 4. 9 570 zu Note 5 585 zu Note 4 604[1] 614 zu Note 15. 16 621 zu Note 5 622 626[4] 639[9] 642[12] 648[18] 651 zu Note 5 669 zu Note 3a
Fiscus semper habet ius pignoris I 232[1]
Florentina (lectio) I 4[7]
Floßschiffer II 384[1]
Flumen privatum I 146[7]
— publicum, Benutzung desselben I 169[18]
Fluß II 467 Ziff. 4—6
Flußbett, verlassenes I 185 Ziff. 2

Flüsse, öffentliche und private I **146** Ziff. 3
Foenus II **370**[1]
— nauticum II **322**[1] **371** zu Note 7 fg.
Forderungsrechte, Begriff II **250** **251**, müssen dieselben begrifflich auf eine Leistung von Geldwerth gehen? II **250** zu Note 3
— Gegenstand II **252** fg., s. auch „Leistung"
— theilbare und untheilbare II **253**
— alternative, s. „alternativ"
— auf generisch bestimmte Leistung, s. „generisch"
— Inhalt, Uebersicht II **262**
— Subjecte II **290**
— Entstehung II **302**
— Veränderung II **327**
— Untergang II **341**
— die einzelnen II **362**
— aus Verträgen II **363**
— aus vertragsähnlichen Gründen II **421**
— aus Vergehen und verwandten Fällen II **451**
— aus den gesetzlichen Eigenthumsbeschränkungen II **473**
Forderungen, Vermächtniß von solchen III **657**
Form der Willenserklärungen (Rechtsgeschäfte) I **72**
— der Mahnung II **279** zu Note 1
— des Vertrags, s. „Vertrag"
— der Schenkung von Todeswegen II **369** zu Note 8
— des Handelsvertrags II **405**[18]
— der testamentarischen Vormundsbestellung II **483**[6]
— der Intercession der Frau II **488** Ziff. 1
— der Eheschließung II **489**[2]
— der Emancipation II **525** zu Note 10
— des Testaments III **540** fg.
— des Erbschaftsantritts III **596** Ziff. 2
— der Codicille III **628** zu Note 2 fg.
Formalcontracte I **46**[5]
Formalvertrag II **412**[16], Formal- und formeller Vertrag II **319** zu Note 2
Formula bei der actio aquae pluviae arcendae II **473**[13]
— bei der actio ad exhibendum II **474**[1]
— beim Darlehn II **371**[2]
Forum contractus I **35**[9]
— delicti commissi I **35**[9]
— originis II **445**[2]
— rei sitae I **35**[9]
— solutionis I **35**[9]
Fossa II **467**[9]
Fossilien, Eigenthum an denselben I **168** a. E., Nachgrabungen müssen gestattet werden I **169** Ziff. 10
Frachtbrief II **401**[11]

Frachtführer II 384[9]
Frachtvertrag II 402 Ziff. 1
Frangere II 454[2]
Frauen, ihre private Rechtsstellung im Allgemeinen I 54 zu Note 2, Rechtsirrthum I 79[9]
— Unfähigkeit zur Uebernahme eines Schiedsspruchs II 416[10]
— Unfähigkeit zur Vormundschaft II 434 zu Note 3
— Interceſſion derſelben II 485 fg.
— Adoption durch ſolche II 523 zu Note 7 524 zu Note 9
— können nicht Teſtamentszeugen ſein III 542 zu Note 7
Freie geiſtige Thätigkeit, Verträge über ſolche II 404 zu Note 2
Freier, Kauf eines ſolchen irrigerweiſe als Sclave II 315[5]
Freiheit, Verluſt I 58[8]
Freilaſſung durch letzten Willen III 605[3]
Freiwillige Abtretung des Vermögens, ſ. „cessio bonorum"
— Beſorgung fremder Angelegenheiten, ſ. „negotiorum gestio"
— Gerichtsbarkeit II 445[2] 449 zu Note 16 470 zu Note 2
Fremde I 55 zu Note 5
— Angelegenheiten, Beſorgung ſolcher, ſ. „negotiorum gestio"
— Sachen, Rechte an ſolchen, Begriff I 38 a. E., ſ. ferner „Sache"
Fremdlingsrecht I 55[6]
Friſt des Erbſchaftsantritts III 598 600 zu Note 6
— der Inventarserrichtung III 606 Ziff. 1
— der Wahl beim Wahlvermächtniß III 661 zu Note 4
Friſtbewilligung hebt den Verzug auf II 281 zu Note 4
Friſten, Berechnung I 108 Ziff. 2
— Anfangs- und Schlußmoment I 108 Ziff. 2.a. 1 u. 2
Früchte I 144
— Eigenthumserwerb an ſolchen I 186
— Erwerb des redlichen Beſitzers I 186 zu Note 7
— des Emphyteuta I 219 zu Note 3
— beim Nießbrauch I 208 zu Note 4—9
— im Proceſſe (Proceßfrüchte) I 124 Ziff. 1
— juriſtiſche I 144 a. E. 203[7. 9]
— natürliche I 144 a. E. 203[6. 8]
— ungeerntete, Verkauf ſolcher II 385[8b]
— der Kaufſache II 389 zu Note 14 394 zu Note 4
— Haftung des Mandatars II 410 zu Note 8
— der dos II 495 Ziff. 3 501 506 Ziff. 3
— der Erbſchaft III 610 zu Note 22 612 Ziff. 3 647 zu Note 13 652 zu zu Note 20 665 zu Note 6 666[8 a. E.] 668 zu Note 9 674 zu Note 4
Fruchtgenuß, kann derſelbe für ſich Inhalt einer perſönlichen Dienſtbarkeit ſein? I 202[1]
Fructuarius I 203[4]
Fructus I 144[5], als perſönliche Dienſtbarkeit ohne usus I 202[1], civiles I 144[11], naturales I 145[11], industriales II 365[6]

Frustratio II 345[9]
Fuhrleute II 401 Ziff. 1
Fullo II 375[8] 401[2]
Fundata intentio I 2[2]
Funddiebstahl I 184[7] II 452[5.a]
Fundlohn I 184[7]
Fundus I 139 zu Note 2. 3. 4
— fundo servit I 201[5]
— vicinus I 209[9]
— dotalis II 497[4]
— religiosus II 478[16]
Fur semper moram facere videtur II 278 zu Note 8
Furcht I 80 118, s. auch „Zwang"
Furiosus I 54[11. 12] II 446[3]
Furtivität hindert die Ersitzung I 182 zu Note 6, Heilung der F. I 182 zu Note 10
Furtum, Begriff II 452[1. 3. 8] 454[2], ferner I 161[9] 184[7] 284[3] 285[5] 241[5] II 375[10] 382[11] 422[5] 423[4] 425[1] 426 zu Note 16 427[4]
— est contrectatio etc. II 452[3]
— possessionis II 452 zu Note 10
— rei II 375[10a]
— rei suae II 452[13]
— usus II 452 zu Note 9 und in Note 10
Fußweg I 211[3]

G.

Gantverfahren, s. „Concurs"
Garantievertrag II 412 Ziff. 2
Gastwirthe, ihre Haftpflicht II 384 454 zu Note 21 457 Ziff. 2, s. auch „receptum"
Gattungsobligation II 255 Ziff. 2
Gattungssachen I 141
Gebäude, Darlehn zum Aufbau eines solchen genießt Concursprivilegium II 271 Ziff. 6, Schenkung zu gleichem Zwecke II 367 zu Note 12 509 zu Note 12
— Bestandtheil eines solchen darf nicht vermacht werden III 634[8]
Gebäudedienstbarkeiten, Begriff und Unterschied von den Felddienstbarkeiten I 210 216[2], die einzelnen Arten I 211a
Gebäudegrundstücke I 139 bei Note 4
Geben als Gegenstand des Forderungsrechts II 252 zu Note 3
Gebiet des Rechts, zeitliche Grenzen I 31
— räumliche Grenzen I 34
Gebietende Rechtssätze I 27 zu Note 1
Gebietendes Recht I 30[1]
Gebot, besseres, beim Kauf II 387 zu Note 16

Gebrauchsrecht I 200[2] 207, Inhalt und Umfang I 207 zu Note 3–6, Untheilbarkeit I 207 a. E., Cautionspflicht I 207 zu Note 11, G. an einem Walde I 207 zu Note 6

Gebrechliche, Vormundschaft über solche II 446 zu Note 5

Geburt, als Beginn der Rechtsfähigkeit I 52

— Entstehung der elterlichen und Kindesrechte durch dieselbe II 521

Gefahr beim Kaufvertrag II 321 Ziff. 3 387[10] 389 zu Note 12 390, speciell beim Genuskauf II 255 zu Note 20, s. auch „Genuskauf"

— der Sache, wer dieselbe trägt, dem gebührt auch der Gewinn? II 327 zu Note 8

— beim depositum irregulare II 379 zu Note 2

— bei der Werkverdingung II 401 zu Note 12

— der Ausleihung durch den socius II 406[9]

— Gemeinsamkeit derselben, begründet Ersatzanspruch? II 403 a. E.

Gefährdeeid II 459 zu Note 8 466 zu Note 10 474[10] 514 zu Note 3a, III 567 zu Note 2 629 zu Note 1

Gefangene, Loskauf derselben, Schenkung zu diesem Zwecke II 367 zu Note 13, ferner: Loskauf solcher III 590 670 Ziff. 7

Gegenansprüche gegen die rei vindicatio I 195

Gegeneinrede, s. „replicatio"

Gegengeld II 508[13]

Gegengeschenk II 289 zu Note 3

Gegengift II 508[13]

Gegenseitige Verträge II 320 321, s. „zweiseitige"

Gegenstand des Forderungsrechts II 252 fg., s. auch „Leistung"

Gegenvermächtniß II 508[13]

Geheimer Rath des Landesherrn II 435 zu Note 11

Gehülfe, Haftung für denselben II 401 zu Note 3a—5 II 406 zu Note 6 410 zu Note 5. 6, s. auch „culpa in eligendo"

— bei der Entwendung II 453 zu Note 5

Geisteskrankheit I 54 a. E. 78 Ziff. 1

Geistesschwache, Vormundschaft über dieselben II 446 zu Note 3

Geistesschwachheit I 54 a. E.

Geistesstörung II 434[11]

Geistiges Eigenthum I 137[10] 168 zu Note 1a

Geistige Thätigkeit, Verträge über solche II 404 zu Note 2

Geistliche II 399[15] 435 zu Note 14 476 zu Note 9 516 zu Note 7 III 570 zu Note 6

Geld II 256

— als verbrauchbare Sache I 140 a. E.

— als vertretbare Sache I 141 zu Note 3

— Vermischung des Geldes I 189 zu Note 8

— Pfandrecht am Gelde I 226a[2]

— Tauschwerth desselben II 256 zu Note 32

— baares, als Kaufgegenstand II 385[3]

Geld, als Gegenleistung beim Kaufe II **385** a. E, bei der Miethe II **399** zu Note 1. 2
Geldcondemnation II **350**[10]
Geldbarlehn II **370** zu Note 3 II **373** zu Note 7
Geldleistung II **256**, in welcher Münzsorte muß sie erfolgen? II **256** Ziff. 2, zu welchem Werthe müssen Münzsorten angenommen werden? II **256** Ziff. 3, Werth der Münzsorte, in welcher die Schuld ausgedrückt ist, II **256** Ziff. 4, insbesondere Papiergeld II **256** Ziff. 5
Geldschulden II **251** zu Note 2 **280** zu Note 8, Erfüllung derselben II **342** zu Note 8
Geldstrafen, fiscalische, bei ihnen fallen Verzugszinsen weg II **280** zu Note 11
Geldsumme, Vermächtniß einer solchen III **655** zu Note 6
Geldwerth der Leistung, gehört derselbe zum Begriff des Forderungsrechts? II **250** zu Note 3
Geldzinsen II **259** zu Note 4
Gelegenheitsgeschenke zwischen Ehegatten II **509** zu Note 10, Collation derselben? III **610**[16]
Gelübde II **304** Ziff. 2
Gemälde I **189**[6]
Gemeinden, als juristische Personen I **57**[2. a]
— Erbfähigkeit derselben III **535** zu Note 12
Gemeines Recht I **1** zu Note 1. 2
Gemeinschaft (communio incidens), Begriff II **449**, Verpflichtungen aus derselben: gegenseitige Gestattung des Gebrauchs II **449** Ziff. 1, Ersatzpflicht der Theilhaber II **449** Ziff. 2, die Theilung II **449** Ziff. 3, Anfechtung der Theilung II **449** zu Note 25, Theilung unter einigen Theilhabern II **449** a. E., vgl. ferner II **431** Ziff. 4. a
Gemeinschaftliche Gefahr II **403** a. E.
Gemeinschaftliches Testament III **568**
Genehmigung I **74** zu Note 3—9 **83** zu Note 5, rückwirkende Kraft I **74** zu Note 6 **83** zu Note 6. 10, als „Einwilligung" s. daselbst, als „Bestätigung" s. daselbst
— der Stellvertretung bei Verträgen II **313** a. E.
Generalhypothek I **242**[10]
Generalis clausula I **119**[3]
Generalpfand I **228**[1]
Generalvollmacht I **74**[2]
Generisch bezeichnete Sachen, Vermächtniß solcher III **653**
Generische Obligation II **255** Ziff. 2, im Zweifel hat der Schuldner die Wahl II **255** zu Note 19, Concentration der Leistung II **255** a. E.
Genossenschaften, als juristische Personen I **57**[2a] **58**[5 a. E.]
Genossenschaftsregister I **60**[5]
Genus I **141**[1]
— legatum III **654**[3]
Genuskauf II **386**[5] **390** zu Note 7 **391**[37a] **394** Ziff. 5 **395** nach Note 4 **401** zu Note 14

Genußrecht des Vaters am Vermögen des Kindes II 517
Geräusch I 169[20]
Gerichtliche Hinterlegung II 347
Gerichtliches Testament III 545 zu Note 1
Gerichtsbarkeit, freiwillige, s. „freiwillige"
Gerichtsgebrauch I 16 zu Note 6
Germani I 56a[6]
Germanisten I 10 zu Note 3. 4
Gerüche I 169[20]
Gesammte Hand II 297[2]
Gesammteigenthum I 169a zu Note 6
Gesammtheit, s. universitas
Gesammtnachfolge I 64 zu Note 5, in Forderungen II 328, erbrechtliche III 528 zu Note 2
Geschäfte, gewagte II 396 zu Note 9
Geschäftsführung ohne Auftrag, s. „negotiorum gestio"
Geschlecht, Einfluß desselben auf private Rechtsverhältnisse I 54
Geschlechtsunreife I 54 zu Note 6
— natürliche Verbindlichkeiten derselben II 289 Ziff. 4
— Verträge solcher ohne Mitwirkung des Vormunds II 321[22]
— können kein Testament errichten III 539 zu Note 4
— können nicht Testamentszeugen sein III 542 Ziff. 2
— Erbschaftsantritt derselben III 569 zu Note 2
— ihre Einweisung in den Besitz der Erbschaft nach dem Carbonianischen Edict III 619
Geschwister, Erbrecht derselben III 572 Ziff. 2. 3
— ihr Pflichttheilsrecht III 579 zu Note 1
Geschwisterkinder, Erbrecht derselben III 572 zu Note 15
Gesellschaft, Begriff II 405, Inhalt derselben kann sein:
1) eine Vermögensgemeinschaft II 405 Ziff. 1
2) Erreichung eines außerhalb der Leistungen der Gesellschafter liegenden Zweckes II 405 Ziff. 2 (Vermögensgewinn II 405 Ziff. 7), insbesondere die Handelsgesellschaft II 405 zu Note 11
Beiträge der Parteien II 505 zu Note 12—14, Antheile derselben am Vortheile II 405 zu Note 15. 16, am Schaden II 405 zu Note 17
Abschluß des Vertrags II 405 a. E.
Rechtsverhältnisse nach Innen (Verpflichtungen der Gesellschafter gegeneinander) II 406, jeder Gesellschafter hat den versprochenen Beitrag zu liefern II 406 Ziff. 1, Verschuldung in Gesellschaftsangelegenheiten II 406 Ziff. 2, Communication des für die Gesellschaft bez. aus Gesellschaftsvermögen Erworbenen, Ersatz für Aufopferungen II 406 Ziff. 3, Herausgabe des Antheils am Vortheil (Gewinn) II 406 Ziff. 4, Gesellschafter haben gegeneinander die Rechtswohlthat des Nothbedarfs II 406 Ziff. 5
Rechtsverhältnisse nach Außen II 407, nicht die Gesellschaft als solche, sondern die Gesellschafter haften Dritten II 407 zu Note 1–4, gegen-

seitige Vertretungsbefugniß der Gesellschafter beim Abschluß von Geschäften II 407 zu Note 5. 6
Gesellschaft, solidarische Haftung der Gesellschafter? II 407 zu Note 7, Haftung neu eintretender Gesellschafter für früher entstandene Verbindlichkeiten II 407 a. E., wenn nach Wegfall des einen die andern Gesellschafter in Gesellschaft bleiben II 408 a. E., Beendigung der Gesellschaft II 408, einseitiger Rücktritt II 408 Ziff. 1, Tod eines Gesellschafters II 408 Ziff. 2, Verlust des ganzen Vermögens II 408 Ziff. 3
— des ganzen Vermögens II 406[2] u. zu Note 12
Gesetz, Begriff I 14 zu Note 1, Prüfungspflicht des Richters? I 14[2], rückwirkende Kraft I 32 33, örtliche Collision der Gesetze I 34 35
— Berufung zur Erbschaft durch dasselbe III 569 fg.
Gesetzgeber I 14 zu Note 1a
Gesetzliche Cession II 330 Ziff. 3
— Dienstbarkeiten I 169[2]
— Pfandrechte I 231 232
— Zinsen II 259[7. 10]
Gesindelohn, Concursprivilegium II 271 Ziff. 10
Gesindemiethvertrag II 401 zu Note 15
Gesta I 72[4]
Geständniß I 133[3], außergerichtliches II 412a[1] 412b[1]
Gestattung II 412 zu Note 8b 8d 12
Gestio pro herede, s. „pro herede gestio"
Gesundheit, Einfluß derselben auf private Rechtsverhältnisse I 54 a. E.
Getreide auf dem Halm II 385[8b]
Gewagte Geschäfte II 396 zu Note 9
— Verträge II 322
Gewalt I 169 Ziff. 1
— höhere II 264[9] 384[6] 457[5a]
— väterliche, Einfluß derselben auf die Vermögensverhältnisse II 515 fg. (Geschichtliches II 515 zu Note 1. 2, auch II 513 zu Note 1. 2)
Rechte des Vaters an dem Erwerbe des Kindes II 516, peculium castrense und quasi castrense II 516 Ziff. 1, Geschichtliches II 516[1a]
sonstiger Erwerb des Kindes (peculium adventicium) II 516 Ziff. 2, Umfang des p. a. II 516[12]
Erwerb aus dem Vermögen des Vaters II 516 Ziff. 3, insbesondere Schenkungen des Vaters II 516 zu Note 15—17
schlägt das Kind einen ihm angebotenen Erwerb aus, so kann der Vater denselben für sich machen II 516 a. E.
Genußrecht des Vaters am peculium adventicium II 517, dasselbe unterliegt nicht den Schranken des Nießbrauchs II 517 Ziff. 1, Veräußerungen des Vaters sind nichtig II 517 Ziff. 2, Wegfall des Genußrechts (peculium adventicium extraordinarium s. irregulare) II 517 Ziff. 3
Einräumung eines Sondergutes (peculium profecticium) II 518
Rechtsgeschäfte und andere juristische Thatsachen zwischen Vater und Kind II 519

Gewalt, väterliche, **Beendigung** derselben II **525** Ziff. 3, durch Emancipation s. daselbst, durch Hingabe des Kindes in volle Adoption II **525** Ziff. 3. b, zur Strafe II **525** Ziff. 3. c. α, wenn der Sohn die bischöfliche Würde erlangt II **525** Ziff. 3. c. β, wenn das Kind einen selbständigen Haushalt gründet, die Tochter sich verheirathet II **525** Ziff. 3. c. γ, durch Tod II **525** Ziff. 3. c. δ
Gewaltsrechte I **39** Ziff. 1
Gewässer I **146** Ziff. 3
Gewässer, öffentliches, fließendes, Störung der Schifffahrt auf demselben II **467** Ziff. 4. 6
Gewerbeführer II **482**[7] (s. „institor")
Gewerbeprivilegium, Vermiethung eines solchen II **399**[8]
Gewerbeverwalter, Anstellung eines solchen II **304** zu Note 10, II **308**[3] (s. „institor")
Gewerblicher Arbeiter- und Lehrvertrag II **401** zu Note 16
Gewerbsfrau II **486** zu Note 9
Gewicht, vorgeschriebenes der Münzen II **256** zu Note 12
Gewinn, entbehrter II **258** zu Note 1. 16
— von Gewinn II **258**[17]
— der zu leistenden Sache, ergreift das Forderungsrecht denselben? II **327** zu Note 4
— von der geschenkten Sache II **366** Ziff. 2
— vom Leihgegenstand II **375** zu Note 5
— vom Pfandgegenstand II **382** zu Note 11
— von der Kaufsache II **387** zu Note 9 **389** zu Note 15 **391** zu Note 35
— der Gesellschaft II **406** zu Note 14
Gewohnheitsrecht, Begriff I **15**, Grund seiner Verbindlichkeit I **15**, Erfordernisse der Entstehung I **16**, Dignität gegenüber dem Gesetzesrecht I **15**[4], Beweis des G. I **17** zu Note 2, Erkenntniß des G. I **17**, Kraft des G. I **17** zu Note 2, gemeines deutsches I **5** Ziff. 3, particulares und gemeines I **15**[3], seine Geltung in den Particulargesetzen I **18**[4], kann die Kraft des Gewohnheitsrechts durch Gesetz ausgeschlossen werden? I **18** zu Note 3
Glaube, guter, s. „bona fides"
Gläubiger II **251** a. E.
— Mehrheit derselben kann dem Schuldner Stundung II **275**, oder theilweisen Erlaß II **358** gewähren
— Steigerung der Macht desselben II **283**
— der Erbschaft III **606** **607**
Glossa ordinaria I **3**[3]
Glossatoren I **7** zu Note 2
Glosse I **3**[3]
Glücksverträge II **322** **419**
Goldmünzen II **256**[7]
Grabmal, Verletzung eines solchen II **456** Ziff. 5
— Störung in der Errichtung eines solchen II **468**

Grabstätten I 147 zu Note 2, Weg zu denselben I 212[6] 216 a. E.
Grade der culpa I 101 zu Note 8
— der Verwandtschaft I 56a
Gratificationstheorie II 463[21]
Greisenalter I 54 zu Note 3
Grenzstreitigkeiten, Berufung auf Ersitzung ausgeschlossen I 8 a. E.
Grenzverwirrung II 450
Grobe Münzen II 259[9]
Große Haverei II 403[4]
Großeltern, Alimentationsverbindlichkeit derselben II 475 zu Note 5
Großjährigkeit I 54[8 a. E.]
Großjährigkeitserklärung I 54[10] 117 zu Note 4 120[11] II 437 zu Note 3 442 zu Note 6
Großmutter als Vormünderin II 433 zu Note 20 434 zu Note 4. 5. 19 435[2] 437 zu Note 12
Großvater II 433 zu Note 21 436[3] 524[2] 525[3]
Grund (causa) des Vertrags II 318
Grundbuchbeamter, Haftbarkeit desselben II 470[4]
Grundbücher I 165[7] 171[2] 212[1 a. E.] 215[9 a. E.] 221[3 a. E.] 225[15. 16]
Grunddienstbarkeit, Vermiethung einer solchen II 399[8]
Grunddienstbarkeiten I 201 Ziff. 2, allgemeine Grundsätze I 209, Vicinität I 209 Ziff. 4, Untheilbarkeit I 209 Ziff. 8, perpetua causa I 209 Ziff. 3, müssen civiliter ausgeübt werden I 209 Ziff. 5, Feld- und Gebäudedienstbarkeiten I 210, Collision mehrerer untereinander bez. mit dem Eigenthume I 209 Ziff. 6, Erwerb derselben I 212 Ziff. 5, die einzelnen Fälle I 211 211a, unregelmäßige (irreguläre) I 210[2 a. E.]
Grundlasten, Schutz des Besitzes an solchen II 464[5]
Grundschuld I 225[18]
Grundsteuer, verfallene II 291[1]
Grundstück I 139 zu Note 2, herrschendes I 201[5 a. E.]
Grundstücke, zur dos gegebene II 497 zu Note 4
— Beschädigung durch solche, s. „cautio damni infecti"
— fruchttragende, Pachtung derselben II 399[4] 399 zu Note 13 400 zu Note 16 402 zu Note 12
— Anlegung des Mündelgeldes in solchen II 439 zu Note 7
Grundzins I 220[3] 233[11]
Gulden II 256[7]
Gültigkeit des Vertrags, Erfordernisse II 311 fg.
Guter Glaube, s. „bona fides"
Güterabtretung, s. „cessio bonorum"
Gütereinheit II 491[3]
Gütergemeinschaft II 491[3]
Güterpflege II 447, insbesondere bei Verschollenheit II 447 a. E.
Güterrecht, eheliches II 491
Gütertrennung, Rechtswohlthat derselben III 607

Gutsinventar II 400[22]
Gutsübergabe, bäuerliche, mit Ausmachung einer Abfindung für Dritte II 316[15]

H.

Habere licere II 366[8] 389[7] 391[32] 392[2]
Habitatio I 208, geht nicht durch Nichtgebrauch unter I 216 a. E.
Habitator II 399[4]
Haereticl, s. „Ketzer"
Haftpflichtgesetz II 401[1b] 401[5 a. E.] 457[5a]
Haftung für Verbindlichkeiten Anderer II 476 fg.
Halbbürtige I 56a zu Note 6
— Geschwister, deren Erbrecht III 572 Ziff. 3
Hand, gesammte II 397[2]
Handeln gegen fremden Willen II 465
— gegen Einspruch II 466
Handelsfrau II 486 zu Note 9, vgl. dazu II 488 zu Note 5
Handelsgeschäfte, Erfüllungsort derselben II 282[4. 5. 6 a. E.]
— Bürgschaft für solche II 478 zu Note 9
Handelsgesellschaft II 405 zu Note 11, Compensation gegenüber derselben II 350[17]
— offene I 58[5 a. E.] II 407[2. 3. 7 a. E.]
— stille II 407[3]
Handelsgut mittlerer Art und Güte II 395[2]
Handelsrecht I 6[1]
Handelsregister I 60[5] II 405[18]
Handgeld II 323 zu Note 12 325, s. auch „arrha"
Handgeschenk I 171[5]
Handlohn I 220[8]
Handlungen, juristische I 67 68
— unerlaubte I 101
Handlungsfähigkeit I 71, der verschiedenen Altersstufen I 71 Ziff. 3. 4, beschränkte I 71 zu Note 2, der juristischen Person I 59
Handlungsunfähige, deren Vertretung beim Erbschaftsantritt III 596 zu Note 13 fg.
Handlungsunfähigkeit II 308 zu Note 12 423[2] 423[5 a. E.]
„Hand muß Hand wahren" I 196[1]
Handschrift, Ableugnen derselben II 263 zu Note 4
Harthörigkeit des Testamentszeugen III 542[5]
Hastam rectam ferre I 211[3]
Haupteid I 133[12]
Hauptmängel II 393[10]
Hauptsache I 189 zu Note 6
Hauskind, Darlehn desselben II 289 Ziff. 5 373
— selbständiger Haushalt desselben II 484[3] 525[20], s. ferner „Eltern"
Hauskinder, Beschränkung ihrer Rechtsfähigkeit I 55 zu Note 7. 8

Hauskinder, deren Testirfähigkeit III **539** zu Note 8
— ihr Antritt der Erbschaft III **596** zu Note 5, Ausschlagung III **599** zu Note 7
Hausunterthänigkeit I **55**
Haverei, große II **403**[4]
Heerde, Vindication derselben I **187**[6], als Nießbrauchsobject I **203**[11] **204**[3] als Gebrauchsobject I **207**[6], Verpfändung I **226a**[4]
Heerdenvieh, Verletzung desselben II **455** zu Note 20
Hehler II **454** zu Note 13
Heimfallsrecht des Vaters am peculium castrense II **516**[18]
Heirathsgut II **491**[4]
Heirathsurkunde II **504**
Heredi a semet ipso legari non potest III **627**[4]
Heredis institutio, s. „Erbeseinsetzung"
— — ex re certa III **553**[1] **610**[4]
Hereditas, Bedeutung des Wortes III **528**[4] **605**[10], im Sinne von bonorum possessio III **582**
— castrensis III **596**[5]
— defertur III **580**[1]
— honoraria III **532**[2]
— iacet III **531**[3]
— intestati III **529**[5]
— legitima III **529**[5]
— testamentaria III **529**[5]
— im Uebrigen s. „Erbschaft 2c."
Hereditatis petitio III **611** fg.
Begriff III **611**
Gegenstand des Anspruchs III **612**, insbesondere das SC. Inventianum III **612** Ziff. 2, Früchte III **612** Ziff. 3
Gegenansprüche III **613**, Retentionsrecht wegen Verwendungen III **613** Ziff. 1, wegen Zahlungen an Erbschaftsgläubiger III **613** Ziff. 2
Voraussetzungen III **614**, a) in der Person des Beklagten (Besitz pro herede, pro possessore) III **614** Ziff. 1, b) in der Person des Klägers III **614** Ziff. 2, hereditatis petitio partiaria III **614**[17]
Beweislast III **615**
exceptio si praeiudicium hereditati non fiat III **616** Ziff. 1, Stellung der Erbschaftsgläubiger, Vermächtnißnehmer, Erbschaftsschuldner während des Erbschaftsstreites III **616** Ziff. 2
S. ferner II **454**[18] III **584**[18] **605**[8] **608**[31] **621**[1]
— petitio fideicommissaria III **614**[14] **667**[3]
— ex nomine de inofficioso — ex causa inofficiosi querelae III **584**[13]
— partiaria III **614**[17]
— possessoria III **532**[2] **614**[18]
Heres, Bedeutung des Worts III **528**[4] **546**[3] **553**[3] u. zu Note 16
— ex re certa III **553**
— fiduciarius III **668**[2]

Heres legitimus III 529[5]
— **necessarius** III 530[3] 575[3] 594[1. 2. 3. 4]
— **suus** III 529[5] 595[1]
— **voluntarius** III 595[5]
— im Uebrigen s. „Erbe"
Hermaphroditen I 54[2a]
Herrenlose Güter fallen an den Staat I 62 zu Note 2
— Sachen, Eigenthumserwerb I 184
Herrschendes Grundstück I 201[5 a. E.]
Hingabe an Zahlungsstatt, s. „in solutum datio"
Hinkende Verträge II 321 Ziff. 4. 5
Hinterlegung II 377, Verpflichtungen des Empfängers (actio depositi directa) II 378 Ziff. 1, des Hingebenden (actio depositi contraria) II 378 Ziff. 2, s. auch II 384[7]
— vertretbarer Sachen (dep. irregulare) II 379
— Sequestration II 380
— gerichtliche II 347, bei der Correalobligation II 295 zu Note 1, bei der Solidarobligation II 298 zu Note 4 301[5], Haftung des Staates aus solcher II 378[14]
— uneigentliche II 372 zu Note 14
Hinterlegungsforderung, Concursprivilegium derselben II 271 Ziff. 8, gegen diese ist Compensation nicht zulässig II 350 zu Note 24
Hinterlegungsvertrag II 377 zu Note 3
Hinzudrängen zur Vormundschaft II 434 zu Note 17 438[6]
Historische Schule I 9 10
Höchstpersönliche Einreden II 268 zu Note 8
— Rechte I 39[1]
Hochverräther III 535[9]
Hofamt II 516 zu Note 4
Hoffnungskauf II 385[5]
Höhe der Zinsen II 260
Hoheitsrechte, Schutz des Besitzes an solchen II 464[5]
Höhere Gewalt II 384[6]
Holzdiebstahl II 458[10]
Homines armati II 454[4]
— **coacti** II 454[4]
Honor II 304[7]
Honorar des mensor, Arzt, Advocaten II 404 423[3]
— beim Auftrag II 409[7] 410 a. E.
— des Vormundes II 438 zu Note 16
Honorarverträge II 404[9]
Horrearius II 401[2]
Hugo I 11
Hülfscassen I 60[2 a. E.]
Hyperocha I 237 zu Note 25 241 zu Note 1
Hypotheca I 224[2]

Hypothek, im Allgemeinen ſ. „Pfandrecht"
Hypothekariſche Succeſſion I **233a 233b 249** Ziff. 1.a
Hypothekenrecht, modernes (Hypothekenbücher) I **225** a. E. **229**[3] **241**[7] a. E. **242**[2] **249**[11]

J.

Iactus lapilli II **465**[3]
— missilium I **172**[11] II **308**[3] a. E.
— navis levandae gratia II **403**
Jagdrecht I **184** Ziff. 2
Jahr, Berechnung I **103** Ziff. 2.d
Id quod facere debitor potest II **267**[1]
Ignominia I **56**[2]
Ignorantia facti, iuris I **79a**
Illata, ſ. „invecta", „Eingebrachtes"
Illustres III **571**[14a]
Immaterialgüter II **385**[4]
Immemorialverjährung I **113**
Immiscere se hereditati III **595**[16]
Immiſſion I **169** Ziff. 1
Impensae necessariae I **195**[2], dotem ipso iure minuunt II **505**[2], im Uebrigen ſ „Verwendungen"
— utiles I **195** zu Note 6
— voluptuariae (voluptuosae) I **195**[10] III **613**[1]
— bei der rei vindicatio I **195**
Imperativ I **27**[1] **87**[1]
Impetratio dominii I **173**[2] **238** zu Note 4—7
Implantatio I **188** Ziff. 1.b
Imploration I **122**[7] **129**[1]
Impositio onerandae libertatis causa II **355**[12]
Impossibilium nulla obligatio II **264**[2]
Improba negotiorum gestio II **431**[17]
— usucapio pro herede I **124**[5] **179**[3] III **614**[4]
Imprudentia des Richters II **470**[1]
Impuberes, natürliche Verbindlichkeiten derſelben II **289** Ziff. 4
— infantiae, pubertati proximi II **289**[11] a. E.
Impubertas I **54**[6]
Impubes arrogatus II **524**[5] III **574** Ziff. 2
Inaedificatio I **188** Ziff. 1.c
In aversione, Kauf II **390**[11]
— bonis esse III **667**[2]
Incapacität III **550** zu Note 2 **625**[1]
Incendium, ruina etc. II **454** Ziff. 2 **456** Ziff. 2
Incerta persona, Einſetzung einer ſolchen als Erbin III **547**[2]
Inceſt III **535**[9] **539** zu Note 11. 12 **571** zu Note 13

Incestuosi II 475[23], Erbrecht derselben III 571[13]
Incidentfeststellungsklage I 130 zu Note 21c
Indebitum II 426
In diem I 96[1]
— diem addictio II 308[13] 323 387[16]
Indignität III 669 fg.
Indirecte Vermögenszuwendung II 342 Ziff. 5. 6 365 zu Note 16. 17 370 zu Note 10. 12 412 Ziff. 1 421[19] 424 Ziff. 2 494 zu Note 8
Indirectes Interesse II 258[10]
Individualisirungstheorie II 390[5]
Individuell charakterisirter Vertrag II 319
Indossament II 291[3]
In dubio mitius I 21 zu Note 8 84[4]
Indult II 275
Inemtum esse II 387[7]
Ineptia II 487[13]
Inertia II 487[13]
Infamia I 56 zu Note 2, facti und iuris I 56[2], immediata und mediata I 56[2 a. E.], Geltung im heutigen Rechte? I 56 zu Note 5, ferner II 437[16] 451[10] 512 zu Note 2
Infantia I 54[4]
Infantiae proximus I 54[7]
Infitiatio II 263 Ziff. 2
Infortiatum I 4[2]
In fraudem legis I 22[2 a. E.] 70 zu Note 2
Inhaberpapiere II 291[2] 304 Ziff. 4 308[19] 319[2] 333 a. E. 341[7] 364 a. E.
— Vindication I 196[1]
Inhabung I 148 zu Note 10
Inhalt des Forderungsrechts II 262 fg.
In integrum restitutio I 114—120, s. auch „Wiedereinsetzung"
In iure cessio I 171[3]
— — — hereditatis III 601[4]
Iniuria II 455[10] 472[1]
Injurie (Beleidigung), Begriff II 472 zu Note 1, Strafanspruch (actio iniuriarum) II 472 zu Note 2, nach Reichsrecht II 472 a. E.
In ius vocatio, Verbot derselben II 359[6] 514[5]
In locum succedere III 572[4]
In manum conventio III 576[4] 605[8]
Innominat-Realcontracte II 312[4] 427[1]
Innungen I 60[2 a. E.]
In obligatione esse II 255[5. 5a. 17] 259[10] 293[1]
— pendenti esse I 67[2]
— praeteritum non vivitur II 475[10]
Inofficiositätssystem III 591 zu Note 4
Inquilinus II 399[4]
In re pari potior causa est prohibentis I 169a[3]

In rem versio, s. „actio de in rem verso"
Insania I 54[13]
Insinuation, gerichtliche I 72[4]
— der Schenkung II 367 Ziff. 2
In solutione esse II 255[5. 5a. 17]
— solutum datio II 342[10] 358[2] 394 zu Note 21, Anfechtung derselben II 468 zu Note 33
Insolvenz, s. „Zahlungsunfähigkeit"
Institor II 482[7]
Institutio heredis, s. „heredis institutio", „Erbeseinsetzung"
— poenae nomine facta III 548[18]
Institutionen I 8[1]
— Verhältniß zu den Digesten und dem Codex I 26
Instrumenta dotalia II 522[3], auch II 504
Instrumentum publicum (quasi publicum) I 245[2]
Insula in flumine nata I 143[10] 185 Ziff. 1 188[2] 226a zu Note 12
— in mari nata I 184 zu Note 3
Insularius II 399[4]
In suspenso esse I 67[2]
Intentio III 605[6]
— der Darlehnsformel II 371[2]
— fundata I 2[2]
Intercessio, Bedeutung des Wortes II 485[1]
— der Frauen II 485 fg.
— cumulative und privative II 485 zu Note 9. 10
— der Ehefrau II 485 Ziff. 2
Interdictenbesitz I 148 zu Note 5
Interdictenschutz I 148 zu Note 5
Interdiction, s. „Verschwender"
Interdictum, Gegensatz zur actio I 46[1. b]
— adipiscendae possessionis I 158[2]
— de aqua quotidiana et aestiva I 164[8]
— de alienatione iudicii mutandi causa II 469[5]
— de arboribus caedendis I 169[10]
— de clandestina possessione I 160[2]
— de cloacis I 164[14] II 467[10]
— de fluminibus II 467[7]
— de fonte I 164[13]
— de glande legenda I 169[9]
— de itinere actuque privato I 164[3] 218[5]
— de itinere reficiendo I 164 Ziff. 3.a
— de liberis exhibendis et ducendis II 520[6]
— de loco publico fruendo II 467[4a]
— de migrando I 236[4]
— demolitorium II 466[9. 10. 12]
— de mortuo inferendo et sepulcro aedificando II 468[1]

Interdictum de opere restituendo II 466[12]
— de precario I 160[17] 164[1] II 376[2. 5]
— de rivis I 164[12]
— de superficiebus I 164[1]
— de tabulis exhibendis II 474 a. E.
— de uxore exhibenda et ducenda II 490[15]
— de vi I 169 Ziff. 1
— de via publica et itinere publico II 467[6]
— duplex I 159[8]
— fraudatorium II 463[1], ſ. auch „alienatio in fraudem creditorum"
— ne quid in flumine publico fiat II 467[8]
— ne quid in loco publico vel itinere fiat II 467[3. 5. 6]
— ne quid in loco sacro fiat II 467[2]
— ne quis eum, qui in ius vocabitur, vi eximat II 469[4]
— ne vis fiat ei, qui in possessionem missus erit II 469[1]
— prohibitorium I 169[21] II 468[1]
— quod vi aut clam I 218[5] II 460[7] 465, muß die Beſtreitung der vorzunehmenden Handlung eine an und für ſich begründete ſein? II 465 zu Note 6. 18, ferner II 466[1. 14. 17. 19] 467[2] 473[14]
— quod legatorum III 649[4] 676[22]
— quorum bonorum III 582[2] 617
— recuperandae possessionis I 158[2]
— retinendae possessionis I 127[2] 158[2] 159[11]
— Salvianum I 286[5]
— secundarium I 159[5 a. E.]
— unde vi I 160 Ziff. 1 164[1] II 464[6]
— ut in flumine publico navigare liceat II 467[9]
— uti possidetis I 159[2], als interdictum duplex I 159[8], mit recuperatoriſcher Wirkung I 159[10], ſ. ferner II 400[7] 464[6]
— utrubi I 159[2] 160[4] 181[3. 5. 10] II 474[5]

Intereſſe I 101 a. E., Leiſtung deſſelben, Begriff II 257, Inhalt der Leiſtung II 258, Erſatz des Nachtheils II 258 Ziff. 1, Zeitpunkt, nach welchem der Nachtheil zu berechnen iſt II 258 zu Note 5—8, Intereſſe wegen Nichterfüllung einer Obligation kann bei ſicherem Werthe nicht auf Mehr als den doppelten Werth gehen II 258 zu Note 9, Cauſalzuſammenhang zwiſchen Nachtheil und ſchädigender Thatſache II 258 Ziff. 2, indirectes Intereſſe (extra rem) II 258 zu Note 10, Nachweis des Cauſalzuſammenhangs II 258 zu Note 16—18, Beweis des Intereſſe (Eid) II 258 a. E., Beiſpiele: II 264 zu Note 7 280 zu Note 1 393 zu Note 7a. 13 395 zu Note 3 410 zu Note 20 451 zu Note 4 453[2] 455 zu Note 19 459 zu Note 17 463 zu Note 15 474[15] 495 zu Note 6 500 zu Note 10 III 612 zu Note 16 647 zu Note 6
— negatives, ſ. „negatives Vertragsintereſſe"

Interimswirthſchaft I 202[3]

Internationales Privatrecht I 34[2]

Interpellatio II 278[1]

Interpolationen I 25[3]
Interpretatio duplex I 25
Interpretation s. „Auslegung"
Interrogatio in iure II 263[5] III 615[11]
Interruptio possessionis, ususcapionis I 180[6. 7]
— temporis I 108[18]
Interusurium II 274 426[8] 463 zu Note 35
Intervalla lucida I 71[4] II 446[3] III 589[8]
Inter vivos, Rechtsgeschäfte I 69[6]
Intestabilis III 589[9] 542[13]
Intestatcodicill III 565[6] 628[3] 630
Intestaterbe III 529 zu Note 5
Intestaterbfolge III 569
Voraussetzungen derselben III 569
die Berufung selbst III 570
1) überhaupt III 570, insbesondere der Ehegatten III 570 zu Note 2—4
2) von der Berufung der Verwandten insbesondere III 571 ff.
Personen, die berufen werden III 571, Blutsverwandtschaft (Cognation) III 571 zu Note 1—3, Adoption III 571 zu Note 4—10, uneheliche Kinder III 517 a. E.
Ordnung der Berufung III 572, Descendenten III 572 Ziff. 1, Ascendenten und vollbürtige Geschwister III 572 Ziff. 2, halbbürtige Geschwister III 572 Ziff. 3, die übrigen Verwandten III 572 Ziff. 4
successive Berufung (successio ordinum und graduum) III 573, successio graduum oder Accrescenzrecht? III 573[5]
Außerordentliche Erbfolge III 574, Quart der armen Wittwe III 574 Ziff. 1, quarta divi Pii III 574 Ziff. 2, gegenseitiges Erbrecht der unehelichen Kinder und des Vaters III 574 Ziff. 3
Intestatfideicommiß III 650[3]
Invecta et illata I 231[5] 242[9] 244 Ziff. 1
Inventar, muß der Nießbraucher ein solches errichten? I 204[6]
— bei der Vormundschaft II 486[7]
— der Erbschaft III 606 634 zu Note 10 651 zu Note 3 665[14]
Ipso iure compensari II 348[3] 349[10]
Irnerius I 7[2]
Irrglauben II 590[2]
Irrthum I 76—79a, unächter I 76[1], wesentlicher I 76[9] 76a, über Identität I 76a, über Person, Sache I 76a, über Eigenschaften I 76a unter e
— als Mißverständniß (Dissens) I 77
— bei Verträgen I 77 II 311
— im Beweggrunde (Betrug) I 78 98[6]
— Entschuldbarkeit I 76 zu Note 10 77 a. E. 78 a. E. 79a 178[1]
— factischer und Rechtsirrthum I 79a 178
— als rechtserzeugendes Element I 79
— Einfluß des Irrthums auf die Entstehung des Gewohnheitsrechts I 16 Ziff. 4

Irrthum als causa restitutionis I **118** a E.
— bei der Anerkennung II **412a** zu Note 8
— beim Darlehn des Hauskindes II **873** zu Note 12
— bei der condictio indebiti II **426** Ziff. 3, muß derselbe bewiesen werden? II **426** a. E.
— bei der negotiorum gestio II **430** zu Note 21
— bei der lex Aquilia II **455** zu Note 13
— des Bürgen über das Bestehen der Hauptverbindlichkeit II **477** zu Note 2
— des Gläubigers bei Interceſſion der Frau II **486** Ziff. 1
— bei der Erbeseinsetzung III **546** Ziff. 4 **548** Ziff. 2 **556**
— bei der Anerkennung des Teſtaments III **566** zu Note 4
— beim Antritt der Erbſchaft III **567** Ziff. 2. 3
— beim Vermächtniß III **633** Ziff. 7
Iter I **211**[3]
— ad sepulcrum I **212**[6] **216** a. E.
— aquae I **211**[6]
Juden I **55** zu Note 3–4a, jüdiſches Recht I **55** zu Note 4a II **260**[3] **312**[6] **335**[20] **415**[4] **434**[22]
Iudex qui litem suam fecit II **470**[1]
Judicatszinſen I **129** zu Note 5a
Iudicium bonae fidei I **78**[6]
— contrarium II **444**[7]
— directum II **474**[15]
— fiduciae I **46**[4]
— rescindens, rescissorium, restitutorium I **120**[9]
— tutelae II **488**[1]
Iura in re (aliena) I **169**[1]
— novit curia I **14**[3] **133**[2]
— praediorum I **201** Ziff. 2
— singulorum gegenüber der Corporation I **59** zu Note 6a
Iuramentum, ſ. iusiurandum
— Zenonianum I **160**[10]
Juratoriſche Caution I **134**[1]
Iuris forma I **80**[1]
— ignorantia nocet I **79a** zu Note 3
— nomen I **42**[6] III **528**[1]
— quasi possessio, ſ. „possessio“
Juriſtenrecht I **16**[8]
Juriſtiſche Berechnung der Zeit I **103**[6]
Juriſtiſche Perſon, Begriff, Name und Gegenſatz zur natürlichen Perſon I **49** Ziff. 2 **57**, Arten I **57**, als Rechtsſubject I **58**, Privilegien derſelben I **58**[14], Handlungsfähigkeit I **59**, Vertreter I **59** zu Note 1a, Delicte der Vertreter, Haftpflicht I **59**[7–10]
— Entſtehung I **60**
— Ende I **61**, Schickſal des Vermögens nach dem Ende I **62**
— ihre Erbfähigkeit III **585** zu Note 10 fg.

Juriſtiſche Perſon, ihre perſönlichen Dienſtbarkeiten erlöſchen nach hundert Jahren I **215** zu Note 6. 8
— ihre Vermächtnißfähigkeit III **625** zu Note 4
— kann zum Erben eine ſolche eingeſetzt werden, welche durch den letzten Willen erſt errichtet werden ſoll? III **549** Ziff. 2
Juriſtiſche Thatſachen I **67**
Juriſtiſcher Beſitz, ſ. „Beſitz"
Ius abstinendi III **595**
— accrescendi III **603 604 644**
— aedificandi II **466**[9]
— aequum, ſ. „billiges" Recht
— cogens I **30**[1]
— commune I **29**[4], **30**[1]
— constitutum I **92**[8]
— deliberandi III **598** Ziff. 2
— dispositivum I **30**[1]
— distrahendi beim Pfandrecht I **287**
— faciendi beim interdictum quod vi aut clam II **465**[9]
— futurum I **67**[2]
— gentium II **287**[1. 5]
— hereditarium III **536**[3] **605**[9]
— hereditatis III **536**[3] **605**[9]
— incertum I **1**[4]
— in fundo vectigali I **218**[5]
— in re I **38**[4]
— in re aliena I **165**[1]
— naturale II **287**[5]
— offerendi des nachſtehenden Pfandgläubigers I **233 b** Ziff. 4, des vorgehenden I **233 b**[14]
— poenitentiae II **321** zu Note 11. 12
— possessionis I **150**[2]
— possidendi beim Pfandrecht I **234**
— prohibendi beim interdictum quod vi aut clam II **465**[9], bei der operis novi nuntiatio II **466**[9]
— protimiseos II **388** Ziff. 2
— protimiseos bei der Emphyteuſis **220** a. E.
— publicum I **30**[1]
— quod pertinet ad personas I **40**[2]
— singulare I **29**[1. 3]
— successionis III **605**[10]
— tollendi I **195** zu Note 4. 11. 12 II **400** zu Note 10 **430**[23 a. E.] **505** a. E.
Iusiurandum in litem I **133**[14] **235**[7], ſ. auch „Würderungseid"
— calumniae, ſ. „Gefährdeeid"
— necessarium I **133**[13]
— purgatorium I **133**[13]

Iusiurandum suppletorium I **133**[13]
— voluntarium I **133**[12] II **418**[4]
Iussus II **412**[6a] **482**[6]
Iusta causa cessionis II **330**[5]
— causa i. i. restitutionis I **116** fg.
— traditionis I **171**[b] **172**[16a]
Iustus titulus bei der Ersitzung I **178**

K.

Kaiserrecht I **2**[3]
Kalendertage I **108** Ziff. 1. 2.a
Kapitalmiethe II **371**[6]
Kassen, fiscalische, Compensation gegen dieselben II **350** zu Note 27
Kauf, Begriff II **385**, mögliche Gegenstände des Kaufs II **385** zu Note 1b—8c, Gegenleistung muß in Geld bestehen II **385** a. E.
Abschluß des Kaufvertrags II **386**, Einigung über die Kaufsache II **386** zu Note 1—5, über den Kaufpreis II **386** zu Note 5—8
Kauf unter einer Bedingung II **387**, welche auf das nackte Wollen einer der Parteien gestellt ist II **387** zu Note 3. 4
Kauf auf Probe, Besicht I **93**[1. 2. 6] II **387** zu Note 5. 7, aufschiebende oder auflösende Bedingung? II **387** zu Note 7
Kauf nach Probe II **387** zu Note 15
Nöthigung zum Abschlusse eines Kaufvertrags II **388**, Vertrag auf Wiederverkauf, Wiederkauf II **388** Ziff. 1, Vorkaufsrecht II **388** Ziff. 2
Verpflichtungen beider Parteien II **389** fg.
1) des Verkäufers II **389** Ziff. 1
2) des Käufers II **389** Ziff. 2
Der Käufer trägt die Gefahr II **390**. Dazu ist nothwendig 1) Vollendung des Kaufvertrags II **390** Ziff. 1, 2) wie, wenn die Sache nicht im Eigenthum des Verkäufers steht? II **390** Ziff. 2, 3) im Falle mehrmaligen Verkaufs derselben Sache? II **390** Ziff. 3
Haftung des Verkäufers wegen Entwehrung II **391** (s. auch „Entwehrung"), Haftung des Verkäufers wegen Mängel der Kaufsache II **393** (siehe auch „Mängel"), Haftung wegen Fehlens von Vorzügen II **395**, ornamenta II **395** a. E.
Besondere Kaufgegenstände II **397**
— einer erst anzufertigenden Sache II **401** zu Note 23
— von Forderungen II **333 397**[1] u. zu Note 3
— aversione (Bausch und Bogen) II **390** zu Note 11
— alternativ bezeichneter Gegenstände II **255**[21]
— generisch bestimmter Sachen, s. „Genuskauf"
— von Rechten II **397**
— eines Vermögens II **397** zu Note 4
— bricht Miethe II **400**[7]
Käufer trägt die Gefahr II **321** zu Note 18. 19 **390**
Kaufleute können von einander Zinsen ohne Verzug fordern II **278**[13 a. E.]

Kaufpreis II **386** zu Note 5a **389** zu Note 8f **389** zu Note 17 **390** zu Note 1. 2. 11. 13 **393** zu Note 8. 10. 12 **394** Ziff. 1 **394** zu Note 6. 25 **396** zu Note 4
— bis zur Zahlung oder Stundung geht Eigenthum an der Kaufsache nicht über I **172** zu Note 19
Keller, Superficies an einem solchen I **228**[21]
Ketzer I **55**[1] III **535**[8] **539**[13]
Kinder, leibliche und adoptirte I **56a**[7], eheliche und uneheliche I **56b** a. E.
— ihr Verhältniß zu den Eltern, s. „Eltern", ferner „Alimentationsverbindlichkeit", „unehelich"
Kindheit I **54**[4]
Kirche, als juristische Person I **57**[6], einzelne Bestimmtheiten I **110**[2] **117**[9] **171**[2] **182**[4] **232**[17. 18] II **268** zu Note 1 **271**[6] **342** zu Note 13 **370** zu Note 16 III **535** zu Note 13 **544** a. E. **570** zu Note 6 **670** zu Note 8
Kirchenstühle III **605**[5]
Klagbarkeit der Verträge, Einfluß der Form auf dieselbe II **312** zu Note 9
Klage, Bedeutung des Wortes I **44**[4]
— doppelseitige I **127**[2]
Klagenconcurrenz I **121**[9–11]
Klagenverjährung I **106**
Klagerecht I **122**[5]
Klagerhebung I **126** a. E.
— bei einem unzuständigen Gericht gilt als Mahnung? II **279**[1]
— eines Gläubigers bei der activen Correalobligation wirkt Concentration derselben II **296** zu Note 1
— des Gläubigers gegen den Schuldübernehmer gilt als Einwilligung zur Sondernachfolge in die Schuld II **338** zu Note 5
— in derselben liegt die Erklärung des Erbschaftserwerbs III **615**[2]
Kleider I **140**[2] **206**[6]
Klöster III **570**[6]
Klosterpersonen I **55** a. E. **152**[1 a. E.] III **535**[2] **596**[5]
Kommissivdelicte durch Unterlassung II **455**[9 a. E.]
Konkurs, s. „Concurs"
Körperverletzung II **455**[7. 19 a. E.] **455** Ziff. 7
Kosten des Processes I **127**[2]
Kostenanschlag bei der Werkverdingung II **402** zu Note 10
Kranke, Vormundschaft über solche II **446** zu Note 5
Krankheit I **54** a. E. **71**[5]
— als Excusationsgrund von der Vormundschaft II **434** zu Note 13 **435** zu Note 23
— ansteckende des Testators III **544** Ziff. 2
Krankheitskosten, Concursprivilegium wegen derselben II **271** Ziff. 10
Kriegsbefestigung I **126**[1]
Kriegsbeute I **184**[13]
Kriegsdienst, ehrenvolle Entlassung aus demselben II **435** Ziff. 7
Kriegsdienst, Erwerb auf Grund desselben II **516** zu Note 2

Kriegsgefangenschaft II 447[3]
Kritik I 21[1]
Kritische Zeit I 56b[3] II 475 zu Note 17
Kündigung II 361
— als Voraussetzung der actio nata I 107[5.9]
— bei der Miethe II 402 Ziff. 1
— bei Verträgen über geistige Thätigkeit II 404[3]
— bei der Gesellschaft II 408[5]
— beim Auftrag II 411 Ziff. 1
Kupfermünzen II 256[10]
Küste I 146 Ziff. 2

L.

Lacus II 467[9]
Ladenpreis II 386[5b]
Ladeschein II 401[11]
Ladung I 126[2] 108[4]
Landesherr I 165[6] 172 Ziff. 1.b 182 Ziff. 2.b 282 Ziff. 2 II 271 Ziff. 2 367 zu Note 11 435 zu Note 10. 11. 29 509 zu Note 13 516 zu Note 6 522 zu Note 4 523 zu Note 3. 7 525 zu Note 12 III 545 zu Note 9 548 zu Note 19 560 a. E. 570 zu Note 8 598 zu Note 6
Landfracht II 401[11]
Landtransport II 384 a. E. 403[13], s. auch „Eisenbahn"
Lärmerregung I 169[20]
Laesio bei der Wiedereinsetzung I 115[2]
— enormis beim Kauf II 396[2], beim Tausche II 398[1], beim Vergleich II 414[10a]
Lascivia I 101[10]
Lasten der Miethsache II 400 zu Note 11, s. auch „onera"
Lästige Rechtsgeschäfte I 69[5]
Lata culpa, s. „culpa"
Latini Iuniani III 550[6]
Laudatio auctoris I 132[2] 196[6] II 391[11]
Laudemium I 220[8]
Laxamentum temporis II 439[8]
Lebensbauer I 53[1] III 652[34]
Lebensfähigkeit I 52[8]
Lebensgefahr, Schenkung mit Rücksicht auf eine solche II 369 zu Note 6 II 427 zu Note 15
— des Schenkers, Herbeiführung einer solchen II 367[16]
Lebenspräsumtion I 58[2]
Lebensrettung II 289 zu Note 4 368 zu Note 11
Lebensunterhalt, als Auflage auf eine Schenkung II 386 zu Note 16
Lebensversicherung zu Gunsten Dritter II 316[15] 316a[14 a. E.]
Lebenswandel, schlechter, des Vormunds II 434 zu Note 14 437 zu Note 11

Lectio Florentina, vulgata I 4[7]
Legalſervituten I 169[2]
Legatum III 533[2], im Allgemeinen ſ. „Vermächtniß"
— und fideicommissum III 628 zu Note 6 fg.
— ad pias causas III 647[16. 17] 651[7]
— alternativum III 625 zu Note 10 fg. 626 zu Note 12
— annuum III 660 Ziff. 1
— debiti II 298[1 a. E.] III 658[1]
— dotis II 298[1 a. E.] III 658 a. E.
— generis III 655[7]
— hereditatis III 662[1] 666[1]
— liberationis III 657[3] 658[3]
— nominis III 657[2]
— optionis III 661
— per damnationem III 625[7] 644[9] 647[2] 655[3] 657[9] 661[7]
— per praeceptionem III 627[2] 646[1] 647[2]
— per vindicationem III 646[1] 647[2]
— poenae nomine relictum III 658[3]
— sinendi modo III 625[7] 644[9] 647[2]
— turpe III 638[24]
Leges restitutae I 3[5]
Legitimae usurae II 260[4]
Legitimatio der unehelichen Kinder I 56 b a. E. II 522, durch nachfolgende Ehe mit der Mutter II 522 Ziff. 1, durch landesherrliches Reſcript II 522 Ziff. 2
— minus plena II 522[4]
— per nuncupationem II 5 22[2]
— per oblationem curiae II 522[2]
— per rescriptum principis II 522 Ziff. 2
— per subsequens matrimonium II 522 Ziff. 1
— per testamentum II 522[6]
Legitimationspapiere II 421[16 a. E.]
Legitimi heredes III 529[5]
Legitimirte, geſetzliches Erbrecht derſelben III 571 zu Note 16
— Collationspflicht derſelben III 610[2]
Lehnrecht, longobardiſches I 1[2]
Lehnsverhältniß I 218[2]
Lehnwaare I 220[5]
Lehrer II 404 zu Note 3
Lehrthätigkeit, öffentliche, als Excuſationsgrund von der Vormundſchaft II 435 zu Note 14
Lehrvertrag, gewerblicher II 401 zu Note 16
Leibrentenvertrag II 420[9]
Leichenbeſtattung, ſ. „Beerdigung"
Leichnam, menſchlicher I 147[6]
— freiwillige Beerdigung eines ſolchen II 430 zu Note 20

Leichnam, unbefugte Beerdigung eines solchen II **456** Ziff. 6
— Störung in der Beerdigung eines solchen II **468**
Leihe, im engern Sinne, Begriff II **374**, Gegenstand II **374** Ziff. 1, unkörperliche Sachen? II **374**[4 a. E.], Gebrauch des Gegenstandes II **374** Ziff. 2, Unentgeltlichkeit II **374** Ziff. 3
Verpflichtungen II **375**, des Empfängers (actio commodati directa) II **375** Ziff. 1, des Leihenden (actio commodati contraria) II **375** Ziff. 2
precarium II **376**
Leihvertrag, s. „Leihe"
Leistung, als Gegenstand des Forderungsrechts II **252** i. A., kann gehen auf ein Thun (positiv) oder Unterlassen (negativ) II **252** Ziff. 1
— vorübergehende, dauernde II **252** Ziff. 2
— einfache, zusammengesetzte II **252** Ziff. 3
— Theilbarkeit und Untheilbarkeit der Leistung II **253**
— Bestimmtheit und Unbestimmtheit der Leistung II **254**, siehe auch „Unbestimmtheit"
— alternativ bestimmte Leistung II **255** Ziff. 1, im Allgemeinen s. „alternativ"
— generisch bestimmte Leistung II **255** Ziff. 2, s. auch „generisch"
— von Geld II **256**, s. auch „Geldleistung"
— des Interesse II **257**, s. auch „Interesse"
— von Zinsen II **259**, s. auch „Zinsen"
— Unmöglichkeit der Leistung II **264** **360**, s. auch „Unmöglichkeit", beim Vertrage II **315**, s. „Vertrag"
— rechte Zeit der Leistung II **273** fg., s. auch „Interusurium", „Verzug"
— Ort der Leistung II **282**
— an Erfüllungs(Zahlungs-)statt II **342** zu Note 10, und ferner II **295** zu Note 1 **298** zu Note 4 **301**[5] **321**[14] **392**[3]
— indirecte, s. „indirecte Vermögenszuwendung"
Leugnen im Processe II **263** Ziff. 2 **426** zu Note 17, s. ferner „Ableugnen"
Levis culpa, s. „culpa"
Lex Aelia Sentia I **22**[2]
— Anastasiana II **333**
— Aquilia II **455**, Geschichtliches II **455**[1–3], ihre Ausdehnungen II **455** zu Note 3, Beschädigung kann in einem Thun oder Unterlassen bestehen II **455** Ziff. 2, Widerrechtlichkeit II **455** Ziff. 3, Subject des Anspruchs II **455** Ziff. 4, Inhalt des Anspruchs und Berechnung desselben II **455** Ziff. 5, Haftung Mehrerer II **455** zu Note 26, Dritter II **455** zu Note 27. 27a, der Erben II **455** zu Note 28, Verletzung eines freien Menschen (Schmerzensgeld) II **455** Ziff. 7
Verwandte Fälle II **456** **457**
— Cincia II **367**[3. 7]
— commissoria beim Pfandrechte I **238**[3], bei Verträgen II **323**, beim Kauf II **387**[10]
— Cornelia de falsis III **546**[4], de iniuriis II **472**[2. 5]
— Falcidia, s. „Falcidisches Gesetz"
— Furia I **105**[6] III **550**[2]

Lex Iulia de adulteriis II 497[3]
— Iulia et Papia Poppaea I 94[14] II 435[16] 493[4] 502[6] III 550[6] 600[8] 604[1] 644[5. 13]
— Iunia Norbana III 550[6]
— Iunia (Iulia) Velleia III 576[7]
— Leonina I 245
— Maenia de dote II 492[9]
— Mamilia II 450[10]
— Plaetoria I 54[8] II 432[7]
— posterius derogat priori I 28[3]
— Rhodia de iactu II 408
— Scribonia I 218[1] 221[7]
— Thoria II 404[1]
— Velleia III 576[7]
— Voconia III 550[2]
Liberalitas II 365[4]
Liberalitäten des Vormunds im Namen des Mündels II 439 zu Note 15
Liberatio legata III 657[8]
Liberation II 341 fg.
Liberi, Erbrecht derselben III 572[3]
— Notherbenrecht ders. III 577 Ziff. 1
— naturales I 56a[7] III 550[9] 574[12] 610[2]
— supervenientes II 367 zu Note 22
Liber sextus I 5 Ziff. 1.c
Libertas, s. Freiheit
Lichte Zwischenräume, s. „intervalla lucida"
Lichtservituten I 211a zu Note 8
Liedlohn II 271 zu Note 14. 16
Lieferungsgeschäft II 386[5]
Lieferungstheorie II 390[8]
Linealtheilung III 572[13]
Linie, gerade I 56a zu Note 3
Lintrarii II 384[1]
Liquidität der Gegenforderung bei der Compensation II 350 Ziff. 5
Lis infitiatione crescit in duplum II 263[2. 9]
Literalcontract, nach römischem Recht, konnte durch denselben eine Correalobligation entstehen? II 297[14]
Literalvertrag, sog. neuer römischer II 312[2] 372[4]
Litigiosität I 125 Ziff. 1 172a Ziff. 1.a
Litis contestatio, Wirkungen ders. I 124—126, Zeitpunkt I 126[1]
— natürliche Verbindlichkeit in Folge derselben? II 289[4]
— wirkt Concentration der Correalobligation II 296, bei der Solidarobligation? II 298[3], wirkt dieselbe eine Novation? II 356
Litiscrescenz II 263[2. 9]
Litis denuntiatio II 391[11]
Litispendenz I 124 a. E., Verjährung ders. I 110[2.c]

Locare II 399[3]
Locare servitutem nemo potest I 209[15]
Locatio (et) conductio II 399[3], s. im Uebrigen „Miethe"
— irregularis II 372[13] 400[22] 401[12]
— operarum II 383[3] 399[5], s. „Dienstmiethe"
— operarum liberti II 399[2]
— operis II 383[3] 399[7], s. „Werkverdingung"
— rei II 399[5], s. „Sachmiethe"
Locator II 399[7]
Locupletior II 365[6]
Locus publicus II 473[15]
— regit actum I 35 a. E.
Longa manu traditio I 153[5] 154[2]
Longi temporis possessio I 175
— temporis praescriptio I 175 zu Note 3
Longo tempore capio I 175
Loos, Entscheidung durch dasselbe I 121 zu Note 8 III 625[11 a.E.] 661 zu Note 12
Loskauf von Gefangenen II 367 zu Note 13 III 590 670 zu Note 9
Lotterievertrag II 420 Ziff. 3
Lucida intervalla, s. „intervalla"
Lücken im Rechtsganzen I 28
Lucrativa causa I 69[5]
Lucrum cessans II 258[1]
— ex negotiatione II 327[7]
— ex re II 327[7]
— nuptiale I 232[5] II 511[2] 516[12] 517[5]
— turpe I 174[1]
Luft I 146 Ziff. 1
Luftsäule I 139[3] 168 zu Note 2
Lusus perniciosus I 101[10]
Luxuria I 101[10]

M.

Macht des Vormundes II 440
Mächtigerer, Unübertragbarkeit von Forderungen an einen solchen II 335 Ziff. 2.a
Magister census II 367[3]
— militum II 367[10]
— navis II 482[7]
Magistratus municipalis, Haftung derselben II 445[3] 448[3]
Mahlschatz II 489[3]
Mahnung II 278 279, dies adiectus interpellat pro homine II 278 Ziff. 1, Fälle, in denen Mahnung zum Verzug nicht erforderlich ist (furtum, Minderjährigkeit des Gläubigers, Abwesenheit des Schuldners) II 278 Ziff. 2. 3. 4

Mahnung, Form II 279[1]
Ort, Zeit II 279 zu Note 4
Person des Mahnenden II 279 zu Note 5. 6, Person des Gemahnten II 279 zu Note 7—9
— unterbricht nicht die Verjährung I 108 zu Note 5
Maiores XXV annis I 54[8]
Majorität bei Corporationsbeschlüssen I 59 zu Note 5
— beim Schiedsgericht II 416 zu Note 8
— der Gläubiger II 275 Ziff. 2 388 zu Note 3
Makler II 404[3. 8]
Mala fides, s. bona fides
— fides superveniens (non) nocet I 177 Ziff. 2
Malerei I 189[6]
Mancipatio I 95[2] 171[3] 212[1. 14] 215[11]
— Verpflichtung des Verkäufers zur Vornahme derselben II 389[3b]
Mandans II 409[1]
Mandatarius II 409[1]
Mandator II 409[1] 412[20]
Mandatum II 409[1] 409[8], s. „Auftrag"
— speciell als römische Form der Verträge über operae liberales II 400[3]
— incertum II 409[5]
— actionis II 329[4. 11 a. E.] 338[2] III 621[3]
— credendi II 478[1]
— qualificatum II 412[20] 476[3] III 606[4]
Mängel der Pfandsache I 287[22]
— der Willenserklärungen I 70
— der Kaufsache II 393
Fälle der Haftung II 393 Ziff. 1—3, Inhalt der Haftung 393 II zu Note 5—11, Verjährung der Ansprüche wegen Mängel II 398 zu Note 12. 13
Anspruch auf Preisminderung II 394 Ziff. 1
Redhibition II 394 Ziff. 2
Ansprüche fallen weg bei fiscalischen Veräußerungen II 394 Ziff. 3
Recht des Käufers, Versprechen der Abwesenheit der Mängel zu verlangen II 394 Ziff. 4
Besonderes beim Genuskauf II 394 Ziff. 5
— bei der Miethsache II 400 zu Note 9
— bei der Schenkung II 866 Ziff. 5
— beim Tausch II 398 zu Note 3
Mangel ausdrücklich zugesagter Eigenschaften der Kaufsache II 321[7] 395 zu Note 4
Manifestationseid II 410[7] III 606 zu Note 10 608[6] 610[30]
Mannbarkeit I 54[6]
Manus II 490[1] III 576[2]
Markenschutz I 41[2] 42[1 a. E.]
Marktpreis II 385[3b] 386[5b]

Massagläubiger II 272 zu Note 3
Mater illustris III 571[11a]
Material-, materieller Vertrag II 319 zu Note 2
Mauer, Ausbauchung derſ. II 169 Ziff. 2, gemeinſchaftliche II 169a[4]
Maximae usurae II 260[4]
Meer I 146 Ziff. 2, Produkte deſſelben I 184 zu Note 2
Mehrfache Verwandtſchaft I 56a[5]
Mehrheit der Subjecte des Forderungsrechts II 292
— der Gläubiger oder Schuldner bei Untheilbarkeit der Leiſtung erzeugt Correalität II 299
— der Vormünder II 443
Menſch als Rechtsſubjekt I 52 fg.
Menſchliche Perſönlichkeit, Beginn und Ende I 52 53
Mensor II 404[3. 4] 470[1. 2. 6]
Mentalreſervation I 75[1c. 2a]
Mente captus I 54[11. 13] II 446[3]
Merx II 385[3]
Metallwerth II 256[21]
Metus als Grund der Ungültigkeit I 80, als Grund der Wiedereinſetzung I 118, ſ. ferner „Zwang"
Miethe, Begriff und Abſchluß II 399
Verpflichtungen. Die Sachmiethe II 400 f. daſelbſt
Die Dienſtmiethe (Werkverdingung) II 401
Beendigung, Dauer (Kündigung) II 402 Ziff. 1
Rücktritt vor Ablauf der vereinbarten Miethzeit II 402 Ziff. 2, ſtillſchweigende Fortſetzung nach Beendigung der Miethzeit II 402 Ziff. 3
Tod der Parteien II 402 Ziff. 4
Beſondere Anwendungen des Miethvertrags (lex Rhodia de iactu, Gemeinſamkeit der Gefahr) II 403, ferner II 383[3] 384[7]
Miethähnliche Verträge II 404, über freie geiſtige Thätigkeit II 404 zu Note 2, Anwendung der Grundſätze der Entwehrung auf dieſelbe II 392[3]
Miethgeld (-zins) II 400 zu Note 12 401 zu Note 1a
Milde Stiftung, ſ. Stiftung
Militia III 581[5] 610[15]
Minderjährige, bei ihren Forderungen tritt Verzug ein ohne Mahnung II 278 Ziff. 3
— ihre Unfähigkeit zur Vormundſchaft II 434 zu Note 6
— Erbſchaftsantritt ſolcher III 596 Ziff. 1
— Erbſchaftsausſchlagung ſolcher III 599 zu Note 5
Minderjährigkeit I 54 zu Note 9 71 zu Note 9. 9a 79a zu Note 8 109 zu Note 6 182 zu Note 11 232 zu Note 3.
Minderungsklage, ſ. „actio quanti minoris"
Mineralien I 144[8] 186[4] 208[6]
Minores XXV annis I 54[8], cura über dieſelben II 432[7]
Missilium iactus I 172[11]
Missio in possessionem I 134[8] 238 Ziff. 2 243 a. E. III 582[11]

Missio in possessionum bonorum behufs Execution II 269[2]
— Antoniniana III 648[15]
— damni infecti nomine I 233[13] II 459 Ziff. 4, ex secundo decreto II 459[26]
— ex Carboniano edicto III 619
— ex edicto D. Hadriani III 617[6]
— furiosi nomine III 620 Ziff. 1
— legatorum servandorum causa I 233 Ziff. 2.b III 648 Ziff. 2. 3
— rei servandae causa I 233 Ziff. 2.a
— ventris nomine I 233 Ziff. 2.c II 520[9] III 618[2]
— Widerstand gegen dieselbe II 469 Ziff. 1
Mißbrauch der geliehenen Sache II 375 zu Note 12
— der Miethsache II 402 zu Note 5
Mißgeburt I 52 zu Note 6
Mißjahre II 400 zu Note 17
Mitbeamte, Solidarität derselben II 298[9. 10]
Mitbesitz I 152 Ziff. 3
Mitbürgen II 479 481 a. E.
Miteigenthum I 169a
Miterben, Rechtsverhältniß solcher III 608 fg. 667 zu Note 4
Mitgift II 491[4]
Mitvormünder II 298[9. 10] 443 445 zu Note 6
Mobilien I 139, Pfandrecht an denselben I 229 zu Note 4
Modus I 97[1. 2], s. auch „Auflage"
— bei der Erbeseinsetzung III 556
— bei Schenkungen II 368 zu Note 12
— bei Vermächtnissen III 636 zu Note 2
Monat, Berechnung I 103 Ziff. 2.c
Mönche II 484[2]
Monstrum I 52 zu Note 6
Mora, Bedeutung des Ausdrucks II 276[1], im Uebrigen s. „Verzug"
— creditoris (accipiendi) II 276[3] 345[1]
— debitoris (solvendi) II 276[3]
— ex re, ex persona II 278[1] 406[9] III 610[22]
Moralische Person, s. „juristische Person"
Moratorium II 275 Ziff. 3
Mortis causa, Rechtsgeschäfte I 69[6]
— — capio III 677[11]
— — donatio, s. „Schenkung von Todeswegen"
Motive des Willens I 78
Moventia I 139[1]
Muciana cautio, s. „cautio Muciana"
— praesumtio II 509[36]
Mühlenregal I 146[12]
Mulcta poenitentialis II 285[18]
Mulier indotata et inops III 574 Ziff. 1

Mulier probrosa III **550**[7]
Mündel I **54**[6], Pfandrecht I **281** zu Note 10, s. ferner „Vormundschaft"
Mündelgeld II **439** zu Note 6a
Mündelvermögen, Veräußerung desselben II **441**
Mündigkeit I **54**[6]
Mündliche, von der Vertragsurkunde abweichende Beredungen II **312**[13]
Mündliches Testament III **541** zu Note 2
Municipalbeamte II **445**[3] **448**[3] **458**[3] a. E.
Münzen **256**, im Uebrigen s. „Geldleistung"
— Feingehalt und Passirgewicht derselben II **256**[13]
— grobe II **256**[9]
Münzsorte, in welcher Münzsorte ist eine Geldschuld zu tilgen? II **256** Ziff. 2
Mutter als Vormund II **433** zu Note 20 **434** zu Note 4. 5. 19 **435**[1] **437** zu Note 12 **511** zu Note 15 **513** a. E. **517**[24]
Mutuum II **370**[2. 4], s. im Uebrigen „Darlehn".
Mutuus dissensus II **357**[5]
Mystische Person, s. „juristische Person"
— Verfügungen III **546**[10] **628** zu Note 16 **663** zu Note 11

N.

Nachbarrecht I **169** zu Note 6
Nachbürge II **479** a. E.
Nacherbeseinsetzung III **557**
Nachfolge, s. „Rechtsnachfolge"
Nachgiebiges Recht I **80** **35**[5]
Nachlaß am Pachtgelde II **400** zu Note 17
Nachlässigkeit I **101**[7]
— bei Forderungsrechten II **265** Ziff. 2—6, ferner II **258** zu Note 17 II **277** zu Note 7 **346** zu Note 2, im Uebrigen s. „culpa"
Nachlaßvertrag, s. „Erlaß"
Nachtheile des Schuldners, welcher den Gläubiger zum Proceß nöthigt (Proceßnachtheile) II **263**
— der zweiten Ehe II **511** **512**
S. ferner „Schadensersatz"
Näherrecht II **388** zu Note 11
Nasciturus I **52**[5] III **529** zu Note 8 **608**[18] **614** a. E.
Nativität der Klagen I **107**[3]
Naturales liberi I **56a**[7] **56b** a. E.
Naturalia negotii I **85**[1]
Naturalis cognatio I **56a**[1]
— computatio I **108**[6]
— possessio I **148**[12]
— obligatio II **287**[1. 5. 6], im Uebrigen s. „natürlich"
Natürliche und juristische Person I **49**

Natürliche Verbindlichkeit bei verjährten Ansprüchen I **112** zu Note 4. 5, hinterläßt das aberkennende Urtheil eine solche? I **129**[7], ferner I **128**[1] **225** zu Note 8a
— Verbindlichkeiten, Begriff II **287**, rechtliche Bedeutung II **288**, Fehlen der Klagbefugniß II **288** zu Note 2
die einzelnen Wirkungen II **288** Ziff. 1—4
die einzelnen Fälle II **289**
Ferner II **335** zu Note 16 **373** zu Note 16 **463** zu Note 34 **477** zu Note 5. 16 **519** zu Note 8
Naturrecht I 8 **23** zu Note 1
Nauta II **384** **408** zu Note 3 **454**[21] **457** Ziff. 2
Nauticum foenus, s. „foenus"
Nebenbestimmungen bei Rechtsgeschäften I **85** zu Note 11
— bei der Erbeseinsetzung III **554**
— bei Vermächtnissen III **685** fg.
Nebenintervention II **391**[8. 9]
Nebensache I **143** zu Note 10 **189** zu Note 6
Nebenverträge II **323**
Nebenvormund II **437** zu Note 15 **443**
Ne bis in idem I **124**[1]
Negative Obligation II **252**[1a]
Negatives Vertragsinteresse I **74**[8] II **255**[9 a. E.] **307** zu Note 5. 10 **308** zu Note 7 **309** zu Note 6 **310** zu Note 2 **311** zu Note 1 **315** zu Note 7 **393**[7]
Negatoria actio, s. actio
Neglegentia I **101**[7]
Negotia gerere II **430**[1a]
Negotiorum gestio II **430**, Begriff II **430** zu Note 1—3
Verpflichtungen: Geschäftsführer ist verpflichtet zur Sorgfalt II **430** Ziff. 1. a, zur Herausgabe alles dessen, was er auf Grund seiner Thätigkeit in Händen hat II **430** Ziff. 1. b
Ersatzanspruch des Geschäftsführers für seine Aufopferungen II **430** Ziff. 2
Voraussetzungen des Anspruchs: animus negotia gerendi II **430** Ziff. 2. a, utiliter gestum II **430** Ziff. 2. b
Besondere Fälle II **431**
— improba II **431**[17]
Negotium alienum II **430**[1]
— bonae fidei I **78**[5]
— claudicans I **82**[3] II **321** Ziff. 4. 5
— imperfectum II **386**[6]
— mixtum donatione II **367**[10] **405**[16] III **586**[1]
— nullum I **82**[2 a. E.]
Nemo ex parte testatus ex parte intestatus decedere potest III **587**[2]
— sibi ipse causam possessionis mutare potest I **175**[2]
Nennwerth II **256** zu Note 21
Nichtausübung I **105**

Nichtausübung der Ansprüche I **106** i. A.
— der Dienstbarkeiten I **216**
— der Emphyteusis I **222** Ziff. 3
— der Privilegien I **136a** zu Note 3
— der Superficies I **228**[16]
— des Pfandrechts I **248** zu Note 15
Nichtbefriedigung bis zum Urtheile II **263** Ziff. 3
Nichtgebrauch, s. Nichtausübung
Nichtigkeit der Rechtsgeschäfte I **82** Ziff. 1, relative I **82**[8] **172a** Ziff. 1 a. E.
— relative, bei Verträgen II **321**[23]
Nichtigkeitsklage I **82**[6]
Nichtschuld II **426**
Nichtunterbrechung einer Verjährung II **441** zu Note 8 **463**[4]
Nickelmünzen II **256**[10]
Niederlegung der Vormundschaft II **485** zu Note 27 **487** zu Note 7
Nießbrauch I **203—206**, Recht zum Gebrauch der Sache I **203** Ziff. 1, Fruchtziehung, Umfang und Art derselben I **203** zu Note 4—9, Schranken, an welche die Ausübung gebunden ist (boni viri arbitratus) I **203** zu Note 10—13, Aenderungen der Sache erlaubt? I **203**[14], übrigbleibende Befugnisse des Eigenthümers I **203** a. E.
— Verpflichtungen des Nießbrauchers I **204**, Rückgabe der Sache I **204** zu Note 5, Bürgschaftsstellung I **204** zu Note 6—9
— Unvererblichkeit und Unveräußerlichkeit I **205** zu Note 1, Ausübung kann übertragen werden an Dritte I **205** zu Note 2—5, Verpfändung des Rechts I **205**[4], Theilbarkeit I **205** a. E.
— uneigentlicher Nießbrauch I **206**, an Rechten (Forderungen) I **206** Ziff. 1, am Nießbrauch I **206** Ziff. 2, an Emphyteusis und Superficies I **206** a. E. ferner II **372**[13]
— Erstreckung des Nießbrauchs auf die Erben I **215** zu Note 7
— Consolidation desselben I **215**[9]
— alternis annis I **216**[11. 15]
— deutschrechtlicher des Ehemannes I **202**[3]
— Vermiethung eines solchen II **399**[5]
— ehemännlicher II **491**[3], ferner II **506** a. E.
— Vermächtniß eines solchen III **652**[36] **656**[2.6] **676** zu Note 11, an einer Rechtsgesammtheit III **659** a. E.
— Anwachsungsrecht beim Vermächtniß eines solchen III **645**
Nießbraucher, Fruchterwerb desselben I **186** zu Note 5
Nießbrauchssclave I **203**[7]
Nomen bonum, verum, s. „bonitas", „veritas"
— legatum II **330**[3] III **657**[2]
— pignori datum, s. Pfandrecht
Nomina I **139**[5]
Nominatio auctoris I **196**[6]
— potioris II **435**[2] **444**[5]
Nominator II **444**[5] **448**[3]

Nondum natus pro iam nato habetur I 52[3]
Nonusus, s. Nichtgebrauch
Norm I 27[1] 87[2]
Nota I 56[2]
Notare II 404[3] III 606 zu Note 8
Notariat I 56[5]
Nothbedarf II 267 268, s. „beneficium competentiae"
Notherbe III 529 zu Note 6 575 zu Note 1
Notherbenrecht III 575
Geschichtliche Entwickelung, formelles und materielles (Pflichttheilsrecht) Notherbenrecht III 575
das formelle Notherbenrecht nach Civilrecht III 576, nach prätorischem Rechte III 577, Pflichttheilsrecht III 578, s. daselbst
Recht der armen Wittwe und des geschlechtsunreifen Arrogirten III 593
Nothstand, Hinterlegung zur Zeit eines solchen II 378 zu Note 12
— Beschädigung im Falle desselben II 455[11]
Nothweg I 212 Ziff. 4
Nothwehr I 128[2]
Notorisch I 133[3]
Novatio est prioris debiti in aliam obligationem transfusio atque translatio II 353[3]
— necessaria II 356
Novation, Begriff und Wirkung II 353, Gesichtspunkt der in solutum datio oder solutio? II 353[2], Momente, durch welche sich das neue Forderungsrecht vom alten unterscheiden kann II 353 zu Note 4—7
Expromission II 353 zu Note 8, Delegation II 353 zu Note 9
Forderungsrecht wird direct aufgehoben II 353 a. E.
Voraussetzungen der Novation II 354
1) Begründung eines Forderungsrechts durch Vertrag (Stipulation) II 354 Ziff. 1, causa des Novationsvertrags? II 354[1-2], Novation klagloser Forderungen II 354 zu Note 4, Anfechtbarkeit des neuen Forderungsrechts II 354 zu Note 5, befristete und bedingte Novation II 354 zu Note 8—10
2) Novationsabsicht (animus novandi) II 354 Ziff. 2, muß diese ausdrücklich erklärt werden? II 354[15]
Die begründende Seite der Novation (Frage: ob der Novationsvertrag in gleicher Weise, wie er ein Forderungsrecht nur dann aufhebt, wenn er ein neues begründet, so auch ein neues nur dann begründet, wenn er ein bestehendes aufhebt?) II 355
s. g. novatio necessaria II 356
— hebt den Verzug auf II 281[7]
— einer natürlichen Verbindlichkeit II 288 zu Note 15 289
— bei der Correalobligation II 295 zu Note 3
— bei der Solidarobligation II 298 zu Note 5 301[5]
— bedingte, wirkt Aufhebung des Verzugs II 281 354[9] 355 zu Note 17
— durch litis contestatio I 124[1], durch Urtheil I 129[5]

Novellen I 3[1. 6]
Novi operis nuntiatio, s. „operis n. n.“
Noxa caput sequitur II 457[9]
Noxae datio II 263[5] 454[15] 457[8]
Noxalansprüche II 291[1]
Nudus usus I 207[1]
Nulli res sua servit I 200[4]
Nullität, s. „Nichtigkeit“
Nullitätssystem III 591 zu Note 3
Nummularii II 474[21]
Nuntiare opus II 466[20]
Nuntiatio novi operis, s. „operis n. n.“
Nuntius I 73[1. 16] II 309 zu Note 3
Nutzeigenthum I 169a a. E.
Nutznießung, s. „Nießbrauch“
Nutzungsrecht I 200[2]

O.

Obereigenthum I 169a a. E.
Obervormundschaft II 445, ferner 432[2] 433 zu Note 35 434[8a] 434 a. E. 435 zu Note 4. 20 437 zu Note 14 438 zu Note 16. 18 441 442 zu Note 5 443 zu Note 6. 10. 11 444 zu Note 3 III 599 zu Note 6
Objectives Recht I 37 zu Note 2
Oblation der Leistung II 345[8]
Obligatio, s. im Allgemeinen „Forderungsrecht“
— Bedeutung des Ausdrucks II 251 zu Note 3
— alternativa, s. „alternativ“
— civilis II 287[1. 5]
— futura, als Unterlage eines Pfandrechts I 225[6]
— generische, s. „generisch“
— inefficax, sine effectu, inutilis, inanis II 341[4]
— in solidum, s. „Solidarobligation“
— ipso iure tollitur, perimitur, evanescit II 341[1]
— naturalis II 287[1. 5. 6], im Uebrigen s. „natürliche Verbindlichkeiten“
— negative II 252[18]
— quasi ex contractu (aus dem Vermächtniß) III 647[1]
— tantum naturalis II 287[3. 5]
Obligationes ex contractu — quasi ex contractu II 303[1] 362[1] III 647[1]
— ex maleficio (delicto) — quasi ex maleficio II 303[1] 362[1]
Obmann der Schiedsrichter II 416 zu Note 9
Observanz I 19 zu Note 5
Occasio legis I 21[5]
Occupantis est melior condicio I 121[5]
Occupation I 184, von Grundstücken I 156 zu Note 8
Oeconomia separata II 525[20]
Offenbarungseid II 410[7] III 606 zu Note 10 608[6] 610[20]

Offene Handelsgesellschaft, s. „Handelsgesellschaft"
Oeffentliche Sachen I 146[15. 17]
— Schutz im Gebrauche derselben II 467
Oeffentliches Testament III 545
Officialzinsen II 259[10]
Omittere hereditatem III 599[1]
Omnis causa II 280[3]
Onera matrimonii II 491 i. A. 492[1. 4] 493[3]
Onerose Rechtsgeschäfte I 69[5]
Onus probandi, s. „Beweislast"
Ope exceptionis I 82 zu Note 3 II 341[2]
Operae (legatae) I 208 216[16]
— liberales II 404[2]
— officiales II 335[7] 359[2]
Operis novi nuntiatio (Einspruchsrecht gegen Bauunternehmungen) II 466, remissio nuntiationis II 466 zu Note 8a, s. ferner II 460[7] 465[c. 9] 467[2]
Oportere II 361[1]
— ex fide bona II 364[1]
Optio servi I 95[2]
— legata III 648[1 a. E.] 661
Opus I 169[20]
Opus bei cautio damni infecti II 458[7] 460[1. 4]
— in solo factum beim interdictum quod vi aut clam II 465[2]
Oralfideicommiß III 629
Oratio Septimii Severi II 441[1]
Orbi III 550[6]
Ordensgeistliche I 55[9] III 542[15 a. E.]
Ordentlicher Mann (Hausvater) I 101 zu Note 8
Ordinariat, bischöfliches III 585[13]
Ordinarium I 159 zu Note 12 162a zu Note 2
Ordo decurionum I 59[4]
Ordrepapiere II 291[5] 304 Ziff. 4 308[19] 319[2] 333 a. E. 341[7] 364 a. E.
Organische Erzeugnisse I 144, Eigenthumserwerb I 186
Originärer Erwerb I 66[3]
Ornamenta beim Kauf II 395 a. E.
Ort der Leistung II 282, hinsichtlich der Mahnung II 279 zu Note 2
— der Erfüllung, s. „Erfüllungsort"
— der Fälligkeit der Compensationsforderung II 350 zu Note 7
— der Uebergabe der Kaufsache II 389 zu Note 16
— der Vorweisung II 474[1a]
Osculum interveniens II 427[13]

P.

Pacht II 399 zu Note 4. 13 400 zu Note 16 402 zu Note 12, im Uebrigen s. „Miethe"

Pächter öffentlicher Einkünfte, Diebſtahl derſelben oder ihrer Leute II 454 Ziff. 3
Pachtzins, Remiſſion deſſelben II 400[16]
Pacta dotalia II 504[1]
— in rem — in personam I 45[4]
— nuptialia II 504[1]
Pactio I 69[2]
Pactiones et stipulationes, Beſtellung der Dienſtbarkeiten durch ſolche I 212[1]
Pactum adiectum II 323
— antichreticum I 234 zu Note 6a
— de cambiando II 310[3]
— de compromittendo II 416[17]
— de contrahendo II 310[1a] 335[5a] 359[2]
— de mutuo accipiendo II 370[18] 371[6]
— de mutuo dando II 370[18] 371[6], auch 335[5a]
— de non cedendo II 335[5]
— de (non) distrahendo I 237[1.5]
— de non petendo in rem — in personam II 295[4] 357[6.8.9] 412a[2] 418[12] 477[15] 478[6]
— de non petendo in tempus I 96[5]
— de non praestanda evictione II 391[35]
— de retroemendo II 388[4]
— de retrovendendo II 388[3]
— de vendendo II 390[15]
— displicentiae (Kauf) I 93[3] II 323 zu Note 1a
— legitimum II 312[3]
— nudum II 289[1] 295[6] 371[6] 414[6], auch II 312
— praetorium II 312[3]
— protimiseos II 388 Ziff. 2
— reservati dominii I 172[18]
— turpe II 314 Ziff. 3
Pandekten, Zeit ihrer Entſtehung I 3[1]
Pandektenrecht, Begriff I 1 2, Quellen deſſelben I 3 4 5, Bedeutung deſſelben I 6, Literatur I 7—12a, Auslegung I 25, Widerſprüche I 26
Papiere an Ordre, ſ. „Ordrepapiere"
— auf den Inhaber, ſ. „Inhaberpapiere"
Papiergeld II 256 Ziff. 5
Parallelſtellen I 4 zu Note 4
Parapherna II 507[1]
Paraphernalvermögen II 507 zu Note 1
Parens binubus II 511
— manumissor II 433[21] III 572[20] 577[1]
Parentes I 56a[3]
Pariren beim Spiel II 420[1]
Pars indivisa I 142[3]
— pro diviso I 142 Ziff. 1

Pars pro indiviso I 142[8]
Partes concursu fiunt III 603[1]
Particularconcurs II 272[5]
Particulargesetzgebung in Deutschland I 6[1]
Partus I 52[1. 2]
— ancillae I 148[10] 144[7] 186[3] 208[5] II 501[1] 509[28] III 612[5]
Pasquillanten III 539[9] 542 zu Note 13
Passirgewicht II 256[13]
Passivvermögen I 42[8]
Pater arrogator II 484[8]
— emancipator II 433[21]
— est, quem nuptiae demonstrant I 56b[1] II 475 zu Note 23
— familias diligentissimus II 375[8]
Patientia restituendi II 467[7]
Patria potestas, s. „Gewalt"
Patron, Widerrufsrecht desselben bei Schenkungen II 368[22]
— unerlaubte Belangung desselben II 359[6]
Patronat; Schutz des Besitzes an solchem II 464[5]
Patronus fisci II 404[5]
Pauperies II 457 Ziff. 3
Pauperior II 365[6]
Peculium II 518
— parapherna II 507[1]
— adventicium (ordinarium) II 289[27] 432[5] 437[4] 484[2] 509[20] 516[10. 12] 524[5], insbesondere das Genußrecht des Vaters an demselben II 517
— adventicium extraordinarium s. irregulare II 432[5] 437[4] 517[12. 17. 21]
— castrense II 289[27] 373[6] 432[5] 437[4] 516[1a. 2] 517[12] 519[5]
— militare II 516[1a a. E.]
— profecticium II 289 Ziff. 6 484 zu Note 2, Berechnung desselben II 484 Ziff. 3 518 519 zu Note 8. 9
— quasi castrense II 289[27] 432[5] 437[4] 516[1a. 2. 5] 517[12]
— Testirfähigkeit des Kindes bez. desselben III 539 zu Note 8, auch III 572[2]
— Vermächtniß eines solchen III 659[1]
Pecunia constituta II 284
— traiecticia II 371[8]
Pecus II 393[1] 455[2]
Pendet, in pendenti est I 67[2]
Pensio des Emphyteuta I 220[8], des Superficiars I 228[11]
Per aversionem, Kauf II 390[11]
Perception der Früchte I 186 zu Note 5
Perclusion I 236 zu Note 4
Peregrini I 55[5] III 535[8]
Perfection des Kaufvertrags II 386 390 Ziff. 1
Periculum, s. „Gefahr"
— custodiae II 384[6]
— deteriorationis II 390[2]

Periculum emtionis II **390**
— rei II **384**[6]
Permutatio II **398**
Perpetua causa der Grunddienstbarkeiten I **209** Ziff. 3
Perpetuatio (actionis, obligationis) I **128**[3] II **280**[13]
Per procuratorem etiam ignoranti adquiritur possessio I **155**[9]
Persecutio extraordinaria I **46**[1]
Person, Begriff I **49** Abs. 2, Person und Persönlichkeit I **49**[6], persona, Bedeutung des Wortes I **49**[6]
— juristische, s. „juristische Person"
Persona incerta III **547**[2. 3]
— turpis III **579** zu Note 4 **583** zu Note 1
Personalarrest I **134**[9]
Personalservituten I **201** Ziff. 2, kann der bloße Fruchtgenuß Inhalt einer persönlichen Dienstbarkeit sein? I **202**[1]
Personengesammtheiten I **57** Ziff. 1
Personenrechte I **40**[2]
— Besitz an solchen II **464**[4 a. E.]
Persönliche Dienstbarkeiten, s. „Personalservituten"
— Rechte I **89** II **250** i. A.
Persönlichkeit I **49**[6], s. ferner „menschliche Persönlichkeit"
— vermögensrechtliche III **528** a. E. **531**[12]
Pertinenzen I **143**, s. auch „Zubehörungen"
Petitio I **45**[3]
— tutoris, curatoris II **433** zu Note 37. 38
— bonorum possessionis III **596**[5]
— hereditatis, s. „hereditatis petitio"
— legati III **625**[5]
Pfandbestellung für eine natürliche Verbindlichkeit II **288**[13] **289**
— Anfechtung derselben II **463** zu Note 22
Pfandrecht, Begriff I **224**, Geschichtliches I **222**[2-4], ist das Pfandrecht ein dingliches Recht? I **224** zu Note 6—9 **227** zu Note 8, Verhältniß zur Forderung (accessorische Natur) I **225 226**, Pfandrecht für eine nicht existirende Forderung I **225** zu Note 2, für eine mit Einrede behaftete Forderung I **225** zu Note 3. 4, für bedingte, befristete, zukünftige Forderungen I **225** zu Note 5—7, für natürliche Verbindlichkeiten I **225** zu Note 8. 8. a. 11, für die Schuld eines Dritten I **225** zu Note 10, Fortdauer des Pfandrechts bei Untergang der Forderung I **225** Ziff. 2, remanet propter pignus naturalis obligatio I **225**[13], Einwirkung des modernen Hypothekenrechts auf die accessorische Natur I **225** zu Note 14—18
— bei Veränderung (Vergrößerung, Verkleinerung) der Forderung I **226** zu Note 1—3, Untheilbarkeit (bei Spaltung der Forderung durch Erbgang) I **226**[3], Erstreckung auf Nebenforderungen (Zinsen, Kosten) I **226** zu Note 4. 5

Pfandrecht, Gegenstand des Pfandrechts I **226a 227**, Pfandrecht an baarem Gelde I **226a**[2], an einem Bruchtheile einer Sache I **226a** zu Note 3, an einer Sachgesammtheit I **226a** zu Note 4, Erstreckung auf Accessionen, Früchte 2c. I **226a** zu Note 5—12, Pfandrecht an dinglichen Rechten I **227**, an Forderungsrechten I **227** zu Note 6, am Pfandrecht I **227** nach Note 6, durch Verpfändung eines noch nicht bestehenden dinglichen Rechts I **227** a. E., am gesammten Vermögen I **228**

— Entstehung des Pfandrechts I **229**, durch Eintragung I **229** zu Note 3, durch vertragsmäßige Bestellung I **230**, Bestellung durch den Nichteigenthümer I **230** Ziff. 3, an einer noch nicht existirenden Sache **230** zu Note 10, durch Vorbehalt bei der Eigenthumsübertragung I **230** a. E., durch Rechtssatz (gesetzliches Pfandrecht) I **231 232**

— gesetzliches, an einzelnen Sachen I **231**, am gesammten Vermögen I **232**

— richterliches I **233**, Entstehung durch Pfändung I **233** Ziff. 1 (s. auch „Pfändung"), durch Arrestschlag I **233** zu Note 5g, durch Einweisung in den Besitz I **233** Ziff. 2 (s. auch missio)

— Erwerb bestehender Pfandrechte I **233a 233b**, Uebergang mit der Forderung (cessio legis) I **233a** zu Note 1, Uebergang ohne die Forderung (hypothekarische Succession) I **233a 233b**, ius offerendi (Auszahlung) I **233b** Ziff. 4

— Inhalt des Pfandrechts, im Allgemeinen I **233c**, Inhalt des Pfandrechts an körperlichen Sachen I **234—238**, Recht auf Besitz der Pfandsache I **234**, Recht auf die Früchte I **234** zu Note 2—6, Antichresis I **234** zu Note 4—6, Besitz ohne Verkaufsrecht (pactum antichreticum) I **234** a. E., Klagen zum Schutze des Pfandrechts, s. actio hypothecaria, persönliche (Contracts-) Klage I **236** zu Note 1, Besitzinterdikte I **236** zu Note 2, interdictum Salvianum **236**[5]

— Recht des Verkaufs I **237 238**, Voraussetzungen des Verkaufsrechts I **237** Ziff. 1, öffentlicher Verkauf (Versteigerung) I **237** Ziff. 2, Anspruch des Eigenthümers gegen Verkäufer und Käufer wegen Unredlichkeit I **237** zu Note 12—14, Verkauf an den Eigenthümer I **237**[14], an den Bürgen I **237**[11], Wirkung des Verkaufs (der Gläubiger überträgt Eigenthum) I **237** Ziff. 3, Verpflichtung des Gläubigers aus dem Verkauf zur Tradition, und Abtretung der Pfandklage I **237**[20], Haftung des Gläubigers wegen Eviction, Arglist, Mängel I **237** zu Note 21. 22, Kaufpreis dient zur Befriedigung des Gläubigers I **237** Ziff. 4, nicht ausreichender oder überschießender Kaufpreis (Hyperocha) I **237** zu Note 24. 25

— lex commissoria verboten I **238** zu Note 3, Zuschlag an den Gläubiger (dominii impetratio) I **238** zu Note 4—7

— Inhalt desselben an unkörperlichen Sachen I **239**, an dinglichen Rechten I **239** Ziff. 1, an noch nicht bestehenden Rechten I **239** zu Note 5, an Forderungen I **239** Ziff. 2, Pfandrecht am Pfandrechte I **239** Ziff. 3

— Mehrheit der Pfandrechte I **240**, bei ideell getheiltem Pfandobjekt I **240** Ziff. 1, bei Pfandrechten gleichen Ranges I **240** Ziff. 2. a, bei Pfandrechten verschiedenen Ranges I **241** (s. weiter unten), Rechte des

nachstehenden Pfandgläubigers I **241**, kann der nachstehende Pfandgläubiger verlangen, daß der vorgehende seine Befriedigung aus einer anderen ihm verpfändeten Sache suche (Doppelpfandrecht)? I **241**[1], Verkaufsrecht des nachstehenden Pfandgläubigers I **241** zu Note 5, Nachrücken desselben I **241** a. E.

Pfandrecht, Rang der Pfandrechte (Priorität) nach dem Zeitverhältniß I **242—44**, von wann datiren die Pfandrechte? das unter Bedingung oder Befristung bestellte Pfandrecht I **242** Ziff. 1, das für eine bedingte oder befristete Forderung bestellte Pfandrecht I **242** Ziff. 3, das für eine zukünftige Forderung bestellte Pfandrecht (Credithypothek) I **242** Ziff. 3, an einem zunächst noch unbestimmten Gegenstande I **242** Ziff. 4, an einer fremden oder noch nicht existirenden Sache I **242** Ziff. 5, die letztwilligen Pfandrechte I **243** zu Note 1, die richterlichen I **243** zu Note 2—5, die gesetzlichen I **244**

— Vorzug des öffentlichen Pfandrechts (lex Leonina) I **245**

— Vorzug wegen Pfandprivilegien I **246**, die einzelnen Privilegien I **246** Ziff. 1—3, Verhältniß mehrerer Vorzugsrechte zu einander I **246** zu Note 7—10, reservirte Pfandrechte I **246**[11 a. E.], Uebergang des Ranges I **247**

— Beendigung des Pfandrechts I **248 249**, Erlaß durch den Pfandgläubiger I **248** Ziff. 1, stillschweigend erklärter Erlaß I **248** zu Note 3—6, Untergang des Pfandgegenstandes I **248** Ziff. 2, Erstreckung auf die Versicherungssumme I **248**[9], Specifikation der Pfandsache I **248** zu Note 10, Verjährung des Pfandrechts (Ersitzung der Freiheit) I **248** Ziff. 3, Confusion von Eigenthum und Pfandrecht I **248** Ziff. 4, Pfandrecht an der eigenen Sache I **248** zu Note 25a, Untergang der Forderung I **249** Ziff. 1, remanet propter pignus naturalis obligatio I **249** Ziff. 1.b, Verkauf der Pfandsache I **249** Ziff. 2

— im Concurs II **270** zu Note 3

— gesetzliches am Vermögen des Bestellers der dos II **495** a. E.

— gesetzliches der Ehefrau am Vermögen des Mannes wegen Herausgabe der dos II **503** zu Note 3, wegen Herausgabe der Eheschenkung II **508** zu Note 9

— Bestellung eines solchen durch Vermächtniß III **656**[1]

— gesetzliches des Vermächtnißnehmers III **648** Ziff. 1

Pfandseparatisten I **246**[11]

Pfändung I **233** Ziff. 1, unbeweglicher Sachen I **233** zu Note 5a, beweglicher Sachen I **233** zu Note 5b, von Rechten I **233** zu Note 5c. 5d

Pfändungsrecht als Selbsthülfe I **123** a. E.

Pfandvertrag II **381** fg.

Pfarrer, Testamentserrichtung vor demselben III **540** zu Note 2

Pflanzen, das, Erwerb des Eigenthums durch solches I **188** Ziff. 1.b

Pflanzen, die, I **189**[3]

Pflichttheilsrecht III **578** fg.

vor Novelle 115: III **578—586**

pflichttheilsberechtigte Personen III **579**

Pflichttheilsrecht. Größe des Pflichttheils III 580
Hinterlassung des Pflichttheils III 581 582, Art der Zuwendung III 581 zu Note 1. 2, einzurechnende Zuwendungen III 581 zu Note 3—9, Schätzung des Zugewendeten III 589 a. E., Beschränkung des Pflichttheils durch Bedingung, Befristung, Auflage III 582 zu Note 1—3, cautela Socini III 582[4]
Gerechtfertigter Ausschluß vom Pflichttheil (Enterbung) III 588, exheredatio bona mente facta III 588[6]
Folgen des ungerechtfertigten Ausschlusses III 584
a) wenn dem Pflichttheilsberechtigten zu Wenig (actio suppletoria) III 584 zu Note 1—5a
b) wenn ihm gar Nichts hinterlassen ist (querela inofficiosi testamenti) III 584 zu Note 6 fg., Verbindung der querela mit der hereditatis petitio III 584[13], Rechtskraft des Urtheils III 584 zu Note 17 fg., Gründe des Wegfalls der querela: Verzicht III 585 zu Note 1. 2, Anerkennung des Testamentes III 585 zu Note 3, fünfjährige Nichtgeltendmachung III 585 zu Note 5, Tod des Berechtigten III 585 zu Note 8
Verletzung des Pflichttheils durch Verfügungen unter Lebenden (querela inofficiosae donationis, dotis) III 586
die Novelle 115: III 587 fg.
allgemeine Grundsätze derselben III 587
Descendenten und Ascendenten haben einen Anspruch auf Erbeseinsetzung III 588, Besonderes wenn der Einsetzung eine Bedingung hinzugefügt ist? III 588 zu Note 4—6
gültiger Ausschluß derselben (Enterbung oder Nichteinsetzung) III 589, Verkürzung des Pflichttheils III 589 zu Note 11
die einzelnen Ausschließungs-(Enterbungs-)gründe III 590
Folgen nicht gehörigen Ausschlusses (Nullitäts-, Inofficiositäts-, gemischtes System) III 591
Verhältniß der Novelle zum Präteritionsrecht III 592
Photographien I 189[6]
Pia causa I 57[5], Privilegien derselben I 58[1a]
Pignus I 224[1] (im Allgem. s. „Pfandrecht")
— im engeren Sinne (Faustpfand) I 224[2. 3]
— Realvertrag II 381 fg.
— conventionale I 230
— generale I 228
— in causa iudicati captum I 233 Ziff. 1
— insulae I 231 zu Note 9
— irregulare I 226a[3]
— legale s. tacitum I 231 232
— necessarium I 231 232
— nominis, s. „Pfandrecht" an Forderungen
— pignori datum I 227 nach Note 6
— praetorium I 233 zu Note 6 243 a. E. III 648[9]

Pignus privilegiatum I **246**
— publicum, quasi publicum I **245**[2]
— tacite contractum I **281**[1]
— testamentarium I **243** zu Note 1
— voluntarium I **230**
Pium corpus I **57**[5], Privilegien I **58**[1.a]
Platzrecht I **223**
Plumbatura I **189**[1]
Pollicitatio II **304**[3]
— dotis II **495**[2]
Plures rei stipulandi, promittendi II **292**[2]
Poena dupli, s. „Doppeltes"
— compromissa II **415** zu Note 10
— ingratitudinis III **588**[1]
— pecuniaria II **456**[15]
— promissa II **285 286**
Poenae exactio postponitur II **270**[5]
— nomine relictum III **548**[18] **633**[23]
— non solent repeti, quum depensae sunt II **426**[17]
— secundarum nuptiarum II **511**[1]
Pönalklagen I **46**[3], s. auch „actio poenalis"
Popularklagen I **46**[2], s. auch „actio popularis"
Portio legitima, debita III **578**[3]
Positus in condicione non est positus in dispositione III **546**[11]
Possessio, im Allgem. s. „Besitz", Bedeutung des Wortes I **148**[1] **150**
— ad interdicta I **148**[5] **158**[2]
— amittitur vel animo vel etiam corpore I **156**[1]
— animo retinetur I **156**[1.4]
— bonae fidei, s. „bonae fidei"
— civilis I **148**[12]
— ficta I **125**[1] **198**[8] **196**[8] II **342**[8] **373**[10] **463**[15]
— iniusta I **159**[10]
— iuris, iuris quasi I **151**[1] **152**[3]
— naturalis I **148**[12]
— per procuratorem etiam ignoranti adquiritur I **155**[9]
— pro emtore etc. I **179**
— pro herede — pro possessore III **614**[4] **615**[14]
— quasi I **151**
— vacua I **153**[9] **160**[1]
— vitiosa I **159**[9.6] **218** Ziff. 3
Possessionem apiscimur corpore et animo I **153**[1] **155**[3]
Possessorische Klagen I **159** fg.
Possessorium ordinarium I **159**[12] **162a** zu Note 2 **164** zu Note 16
— summariissimum I **159**[12] **162a** zu Note 2 **164** zu Note 16
Possidentis est melior condicio I **121**[5]
Post II **384**[9] **401** zu Note 11a

Postglossatoren I 7[2a]
Postulare pro aliis I 56[5]
Postulator II 444[4]
Postumi loco III 576 zu Note 4
Postumus III 576 zu Note 4. 5 588[8] 589[3]
— suus — alienus III 547[2] 633[10]
Potentior II 835[18] 478[4 a. E.]
Potestas I 89 Ziff. 1, s. auch „Gewalt"
Potestativbedingung, s. „Bedingung", „condicio"
Potest quis per alium, quod potest facere per se ipsum I 121[12]
Potioris nominatio II 485[2] 444[5]
Präceptionslegat III 627[2] 646[1] 647[2]
Prädialservituten I 210[2 a. E.]
Praedium dominans I 201[5]
— rusticum I 139[4] II 441[1]
— serviens I 209[4]
— suburbanum II 441[1]
— urbanum I 139[4]
Praeiudicium I 45 zu Note 7
Praktiker I 8 zu Note 5
Prälegat III 627[2]
Prämiengeschäft, kaufmännisches II 387[6]
Praemium emancipationis II 525[15. 20]
Praepositio institoris, magistri navis II 304 zu Note 10 308[3]
Praescriptio I 105[1a], s. sonst „Verjährung"
— acquisitiva I 105[1a]
— definita I 105[7]
— dormiens I 109[1] 181[1]
— exstinctiva I 105[1a]
— immemorialis I 105[7]
— indefinita I 105[7]
— longi temporis I 175 zu Note 3
— momentanea I 105[6]
— si praeiudicium hereditati non fiat III 608[31] 616[1]
— temporalis I 182[11]
— triginta annorum I 183
Präsentation der Inhaberpapiere II 291[2]
Praesentes I 180[2]
Praestare, als Inhalt der Leistung II 252[4]
— culpam, diligentiam II 265[2]
— emtori rem habere licere II 389[7] 391[2]
— uti frui licere (Miethe) II 400[3]
Praestatio culpae II 265
Praesumtio facti s. hominis I 133[10]
— iuris I 133[10]
— iuris et de iure I 133[10]

Praesumtio Muciana II 509[86]
Präsumtion des Lebens und Todes I 53 zu Note 1–2, der Vaterschaft I 56b
Präteritionsrecht III 576 fg. 592
Praetermittere hereditatem III 599[1]
Praetor peregrinus II 466[1]
— urbanus II 466[1]
Prävention bei der Correalobligation I 296[1]
— beim Pfandrecht I 240
— in der Ausübung der Rechte I 121[5]
Praxis, s. „Gerichtsgebrauch"
Precarium I 154[4] 160 Ziff. 2
— als Vertrag II 376
Preisminderung während des Processes I 124 zu Note 10
— des Leistungsgegenstandes nach dem Verzuge II 280 Ziff. 3
— beim Kaufe II 393 zu Note 8. 10. 12 394 Ziff. 1. 5
Pretium affectionis II 257[8]
— certum II 308[11] 386[5a]
— incertum II 386[7a]
Primipilus, Pfandrecht am Vermögen desselben I 246[9]
Priorität I 242
— relative I 247[2]
Privation (Emphyteusis) I 222 Ziff. 4
Privatrecht, gemeines deutsches I 1 zu Note 1
— internationales I 84[2]
Privatstrafen, römische II 263 326 Ziff. 2 und zu Note 4. 5 455[23]
Privattestament III 541, s. „Testament"
Privaturkunden beim Pfandrecht I 245
Privilegien, Pfand-, I 246
— im Concurse II 270 zu Note 4 271
Privilegirtes Testament III 540 a. E.
Privilegium I 29 zu Note 4 135—136a, Begründung der Privilegien I 136, Beendigung I 136a, Privilegien der juristischen Personen, des Fiscus, der piae causae I 58[1a]
Privilegium exigendi II 270[4]
— favorabile, odiosum I 29[4]
— personae, rei, causae I 29[5] 135[8]
Probatio I 84[7a]
— diabolica I 196[3]
Probekauf, auf Probe II 387 zu Note 5, nach Probe II 387 zu Note 15
Processualische Consumption, s. „Consumption"
Proceß, Einfluß desselben auf das materielle Rechtsverhältniß I 124—134
— ungerechter II 471
Proceßbeginn, Wirkungen desselben I 124—126, Erstreckung des Anspruchs auf Früchte I 124 Ziff. 1, Unmöglichwerden der Leistung nach Proceßbeginn I 124 Ziff. 2, Preisminderung I 124 Ziff. 2, unvererbliche Ansprüche werden erblich I 124 Ziff. 3, Veräußerung des Streitgegen-

standes nach Proceßbeginn I 125 Ziff. 1, Verlust des Wahlrechts I 125 Ziff. 3, Zeitpunkt des Proceßbeginnes? I 126
Proceßcaution II 441 zu Note 12
Proceßeinreden I 47[8] a. E.
Proceßerhebung wirkt Concentration der alternativen Obligation II 255 zu Note 10. 11
— eines Gläubigers bei der Correalobligation II 296
Proceßkosten I 127[2]
Proceßnachtheile II 263
Proceßverjährung, natürliche Verbindlichkeit in Folge derselben II 289[2]
Proceßvoraussetzungen I 47[8] a. E.
Proceßwahnsinn II 446[3]
Proceßzinsen I 124[6] a. E. II 366[4]
Procurator I 74 155[9], im Allgem. s. „Stellvertretung", „Vollmacht"
— absentis II 349[9]
— falsus II 427[4]
— in rem suam II 329[5] 331[2] 338[2]
— omnium bonorum II 409 zu Note 5 430[9]
Prodigus, s. „Verschwender"
Pro herede gestio III 595[10] 596[7. 11. 18a]
Promissio dotis II 495[2]
Proprietas I 165
Proscriptio pignoris I 287[11]
Pro soluto dare II 342[10]
Protestatio facto contraria I 72[11]
Protestation I 74 zu Note 11 108 zu Note 8. 9
Protesterhebung, verspätete II 289[6]
Protutor II 444 Ziff. 2
Provincialbeamte, römische II 388[15]
Provisorischer Besitz der Erbschaft III 617
Provocatio ex lege Si contendat II 479[11]
Proxeneta II 404[3. 8]
Pubertas I 54[6]
— plena I 54[7] II 523 zu Note 9
Pubertati proximus I 54[7] 101[12]
Publicani II 454 Ziff. 3 456 Ziff. 2
Publication, s. „Verkündung"
Publiciana actio, s. „actio"
— confessoria I 217 a. E.
Publicität des Pfandrechts I 229 zu Note 4 235 zu Note 16a
Puchta I 9 zu Note 3
Pulsare II 472[4]
Punctation II 310 Ziff. 2
Pupillarsubstitution III 558 559 575 zu Note 4 577 zu Note 8 591[15] 595 zu Note 13 602[4] 652 zu Note 24a
Pupillus I 54[6], s. auch „Mündel"

Purgatio morae II 281[1] 345 a. E.
Putativehe I 56b zu Note 5
Putativtitel, s. „Titel"

Q.

Quadriennium continuum (Wiedereinsetzung) I 120[10]
Quaecunque per exceptionem peremi possunt, in compensationem non veniunt II 350[1]
Quaestio Domitiana III 542[15]
Quanti (quantum) alicuius interest II 257[1]
— ea res est II 257[7] 371[2]
Quantitas, Bedeutung des Wortes I 141[2]
Quantitätssachen I 141 zu Note 2
Quart der armen Wittwe III 574 Ziff. 1 593
Quarta divi Pii II 524[5] III 574 Ziff. 2 581[8] 593
— Falcidia, s. „Falcidisches Gesetz"
— Trebellianica III 666[5]
Quasibesitz, Störung desselben II 464
Quasicontracte II 302[1]
Quasidelicte II 308[1]
Quasi ex contractu II 430[2] 432[3] 449[1]
Quasimündel II 444 Ziff. 2
Quasi possessio I 151 (s. auch „Rechtsbesitz")
Quasipupillarsubstitution III 560
Quasitradition bei den Dienstbarkeiten I 212[1]
Quasiususfructus I 206
Quasivormund II 444 Ziff. 2
Quatuor doctores I 7[2]
Querela inofficiosae donationis, dotis III 586 593[6]
— inofficiosi testamenti II 359[6], III 584, s. auch „Pflichttheilsrecht" und ferner III 591 zu Note 4 619[3] 631[9]
— non numeratae dotis II 504[1]
— non numeratae pecuniae II 344[3] 372[3] 429[2] 504[1]
— nullitatis I 82[6]
Qui dolo desiit possidere I 193[8] III 614 zu Note 9
Qui liti se obtulit I 196 zu Note 8 III 614 zu Note 10
Qui ex causa iudicati solvit, repetere non potest II 426[17]
Quinquagesima I 220 zu Note 8
Qui suo iure utitur neminem laedit I 121[2]
Qui tacet consentire videtur I 72[10]
Quidquid non agnoscit glossa, non agnoscit curia I 3 zu Note 4
Quittung, ihre Beweiskraft II 344 Ziff. 2, Recht auf Quittung? II 344 a. E. über öffentliche Abgaben II 344 Ziff. 2. 3
— als Erlaßvertrag II 357[5] und zu Note 9—14
— als Schuldgrund II 412b a. E.

Quittungsvertrag bei der Correalobligation II 295 [4], bei der Solidarobligation II 298 zu Note 6 301 [5]
Quod alicuius interest II 257 [1]
— emtionem venditionemque recipit, etiam pignorationem recipere potest I 227 [1]
— initio vitiosum est, non potest tractu temporis convalescere I 83 [2], 88 Ziff. 3 III 638 [9]
— quis ex culpa sua damnum sentit, non intelligitur damnum sentire II 258 [17]
— quisque iuris in alterum statuerit, ut ipse eodem iure utatur II 289 [2]

R.

Rabatt II 274
Rang der Pfandrechte II 242
Rangordnung der Gläubiger im Concurse II 269 fg.
Rapina, s. „Raub"
Rath II 412 zu Note 21
Ratihabitio, im Allgem. s. „Genehmigung"
— mandato comparatur I 74 [5]
Ratio legis, iuris I 21 [5]
Raub II 454 Ziff. 1 456 zu Note 1
— bei Brand, Gebäudeeinsturz, Schiffbruch II 454 Ziff. 2
— bei Ueberfall eines Gebäudes oder Schiffes II 454 zu Note 12
Rauch, Einwirkung desselben auf das Nachbargrundstück I 169 Ziff. 1 211a zu Note 5
Räumliche Grenzen des Rechts I 34 35
Realarrest I 134 [9]
Realcaution I 134 Ziff. 3
Realgemeinde I 57 zu Note 11 58 zu Note 4a
Reallasten II 291 zu Note 6, Schutz im Besitze derselben II 464 [4. 5]
Realoblation II 345 [3]
Realobligation II 291 [1 a. E.]
Realservituten, s. „Grunddienstbarkeiten"
Realverträge II 312 [4], giebt es heutzutage noch solche? II 312 [5], ferner II 370 [2] 374 [2] 377 [3] 381 [1]
— benannte und unbenannte II 312 [4]
Rebpfähle I 148 [6], eingefügte können nicht vindicirt werden I 169 zu Note 24, 188 Ziff. 4
Reception des römischen Rechts I 1 1 [3] 2 Ziff. 3
Receptum arbitri II 417 [1]
— nautae cauponis stabularii II 384 401 [2. 5 a. E.] 454 Ziff 5 457 Ziff. 2
Rechnungsablegung beim Auftrag II 410 [7]
— bei der Geschäftsführung II 430 [9]
— bei der Vormundschaft II 438 zu Note 4. 18 511 zu Note 15
— des Vaters bez. des peculium adventicium II 517 zu Note 4

Rechnungsfehler I 98[5]
Rechnungstheil I 142 Ziff. 4
Recht, Begriff I 37
— gemeines I 1 zu Note 1
— im subjectiven Sinne I 37
— römisches, Bedeutung desselben I 6 10 zu Note 4
— singuläres I 29
— strenges, billiges I 28
— zukünftiges I 67 zu Note 2
— zwingendes, nachgiebiges I 30
Rechte an der eigenen Person I 40
— an fremder Sache I 38 a. E. 200
— an Rechten I 48a
— absolute, relative I 41
— dingliche, persönliche I 38 39 II 250 i. A.
— Familienrechte I 39 Ziff. 2
— Vermögensrechte I 42
— Abschwächung der Rechte I 65
— Ausübung I 121
— Entstehung I 63
— Erwerb I 66
— Ruhen I 65 zu Note 4 188[13] 189 zu Note 4 248[26]
— Schutz I 122
— Untergang I 63
— Veränderung I 64
— Verletzung I 101 122
— Verlust I 66
Rechte Zeit der Leistung II 273
Rechtsbefehl I 27[1] 37 zu Note 2 II 250 zu Note 1
Rechtsbesitz I 151 163 164, Erwerb desselben I 163 zu Note 4—6, Erwerb durch Stellvertreter I 164 zu Note 7—10, Verlust I 163 a. E. Schutz I 164
— Störung desselben II 464
Rechtsbücher I 17[1]
Rechtsfähigkeit I 49[6], Verleihung derselben I 60[9]
Rechtsgebiet, zeitliche Grenzen I 31—33, räumliche Grenzen I 34 35
Rechtsgesammtheit, Vermächtniß einer solchen III 659
Rechtsgeschäft, Begriff I 69, Arten I 69, einseitige Rechtsgeschäfte I 69 zu Note 2, zweiseitige I 69 zu Note 2, entgeltliche, unentgeltliche I 69 zu Note 5, lucrative, onerose I 69[5], lästige, wohlthätige I 69[5], unter Lebenden, von Todeswegen I 69 zu Note 6. 6a, inter vivos, mortis causa I 69[6], letztwillige I 69 zu Note 6b
— Erfordernisse der Gültigkeit I 70, Form der Rechtsgeschäfte I 72, Form bei örtlicher Collision I 35 Ziff. 6
— Inhalt der Rechtsgeschäfte I 81, Ungültigkeit I 82 83 (s. Unwirksamkeit, Anfechtbarkeit, Nichtigkeit, Conversion, Convalescenz)

Rechtsgeschäft, Wirkung der Rechtsgeschäfte im Allgemeinen I **84 85**, Auslegung I **84**, Nebenbestimmungen I **85**, Selbstbeschränkungen der Wirksamkeit der Rechtsgeschäfte I **86—100**
— kann durch solches das Recht eine angefallene Erbschaft zu erwerben, übertragen werden? III **601** Ziff. 3
Rechtsgeschäfte, als Entstehungsgründe von Forderungen II **303**
— einseitige, als Entstehungsgründe von Forderungen II **304**
— zwischen Vater und Kind II **519**
Rechtshängigkeit, wirkt Vererblichkeit der Forderungsrechte II **359** zu Note 8. 15
Rechtshülfe, Störung derselben II **469**
Rechtsinstitut, Begriff I **37a** a. E.
Rechtsirrthum I **79a** zu Note 2 II **426** zu Note 14
Rechtskraft (des Urtheils) I **129—132**, wann ist dieselbe eingetreten? I **127**[1], negative Wirkung I **130**, positive Wirkung I **131**, wirkt nur inter easdem personas I **132**
— der Entscheidungsgründe I **130** Ziff. 6
Rechtsmittel I **127**[1]
Rechtsnachfolge I **64** Ziff. 2. a
Rechtsparömieen I **17**[1]
Rechtsquellen I **14—19**
Rechtssätze, Arten derselben I **27** fg., Beweis derselben I **133** zu Note 2
Rechtssprichwörter I **17**[1]
Rechtsstreit, s. „Proceß"
Rechtssubject, im Allgemeinen I **49**, Unbestimmtheit desselben I **50**, Mehrheit der Rechtssubjecte I **51**
Rechtsüberzeugung, Quelle des Gewohnheitsrechts I **15**[1 2]
Rechtsurheber I **66** zu Note 2
Rechtsverhältniß I **37a**
Rechtsverletzung I **101** Ziff. 1, Begriff und Folgen I **122**
Rechtsvermuthung I **133**[10], s. auch „praesumtio"
Rechtsvorgänger I **64** Ziff. 2. a
Rechtswohlthat I **29**[4], s. auch „beneficium"
— der Güterabtretung, s. „cessio bonorum"
— der Gütertrennung III **607**
— der Theilung, s. „beneficium divisionis"
— der Vorausklage, s. „beneficium excussionis, ordinis"
— des Inventars III **606**
— des Nothbedarfs II **267 268**, s. „beneficium competentiae"
Recognitionstheorie beim Vertrage II **306**[3]
Recognitivvertrag II **412a**[5]
Recusare hereditatem III **590**[1]
Redhibere II **387**[7]
Redhibition II **398** zu Note 8a. 10. 12 **394** Ziff. 2. 5
Reditus des Emphyteuta I **220**[3]
Redlicher Besitz I **166**
— Besitzer, Fruchterwerb desselben (Eigenthum?) I **186** zu Note 7

Redlicher Erwerber, sein Anspruch (Klage) I **199**, s. auch „actio Publiciana"
Redotation II **493**[5]
Regalien, Schutz des Besitzes an solchen II **464**[5]
Regelgemäßes } Recht I **29** zu Note 1–3
Regelwidriges }
Regent, s. „Landesherr"
Regenwasser I **169** Ziff. 5 **211a** zu Note 1
— Veränderung des natürlichen Ablaufs desselben II **478**
Regiment, Erbrecht desselben III **570** zu Note 7
Regreß, s. „Rückgriff"
Regula Catoniana III **638**
Reichsconcursordnung II **269** a. E.
Reichsgesetze, deutsche I **5** Ziff. 2
Rei hereditariae furtum non fit II **454**[16]
— petitio utilis des Superficiars I **223**[9], des Emphyteuta I **219**[10. 11], ferner II **466**[4]
— vindicatio I **193**—**198**, Gegenstand I **193**, auf Grund Miteigenthums I **198** zu Note 6, bei Unmöglichkeit der Herausgabe (Interesse) I **198** zu Note 7—12, bei Verschlechterung der Sache I **198** zu Note 13
Erstreckung der Klage auf Früchte und Zuwachs I **194**
Gegenansprüche I **195**
Voraussetzungen der Klage I **196**, Beweis des Eigenthums I **196** Ziff. 1, Vorenthaltung der Sache I **196** Ziff. 2, ficta possessio I **196** Ziff. 3
Einreden I **197**
utilis I **174** Ziff. 2 **190**[4] II **368**[16] **369**[4], der Ehefrau auf Herausgabe der dos II **503**[4], derselben auf Herausgabe der Eheschenkung II **508**[9], auf Herausgabe des dem Ehegatten Geschenkten II **509**[26]
utilis des Vermächtnißnehmers III **646**[4]
des Emphyteuta I **219**[10]
des Superficiars I **223**[9]
des Pfandgläubigers I **235**[1]
Uebertragung derselben II **337**[1]
beim Darlehn II **370**[3]
aus der Entwendung II **454**[16]
Reiner Vertrag II **819** **364** **372** zu Note 12
Reinigungseid I **133**[13]
Relative und absolute Rechte I **41**
— Sorgfalt II **265** Ziff. 5
Religion I **55**
Relocatio tacita II **402**[11]
Remanet propter pignus naturalis obligatio I **112**[5] **225**[13] **249** Ziff. 1.b
Remedium der Münzen II **256**[12]
— ex l. ult. Cod. de edicto D. Hadriani tollendo III **617**[6]
Remissio, s. „Erlaß"
— des Pachtzinses II **400**[16]
— nuntiationis II **466**[8a]

Remotio tutoris II 487 Ziff. 5
Remuneratoriſche Schenkung II 368 zu Note 10
Rendenforderung, ihre Verjährung I 107[8]
Rentenkauf II 260[3] 262[4]
Rentenvermächtniß III 652[28] 656[4] 660
Renuntiatio I 69[7] II 361
— mandati II 411 Ziff. 1
— societatis II 408 Ziff. 1
Reparatur eines Grundſtücks durch den Miteigenthümer I 169a[30] 174 zu Note 4, Darlehn zum Zwecke der Reparatur, Pfandrecht I 231 Ziff. 3 244[3]
— der Miethſache II 402 zu Note 7
Reparaturkoſten eines gemeinſchaftlichen Gebäudes, Concursprivilegium wegen derſelben II 271 Ziff. 7
Replica doli I 108[9]
Replicatio I 48
— legis Cinciae II 367[7]
— rei secundum me iudicatae I 130[23]
— rei venditae et traditae I 172[6]
Replik der Compenſation II 349 zu Note 21
— aus der lex Falcidia III 650[9]
Repräſentation, ſ. „Stellvertretung"
Repräſentationsrecht bei der geſetzlichen Erbfolge III 572[4. 11]
Repromissio als Caution I 134[3]
Repudiare hereditatem III 599[1]
— legatum III 643
Res I 137
— certa, Einſetzung des Erben auf eine ſolche III 553[1]
— consumibilis I 140
— corporalis, incorporalis I 42[5] 137 168
— derelicta I 184 zu Note 6
— divini iuris I 147[3]
— extantes bei der dos II 503[5]
— extra commercium I 147[1] 182 Ziff. 1 183 zu Note 3
— fundi I 189[2]
— fungibilis I 141[3]
— furtiva, iſt unerſitzbar I 182 zu Note 6
— futura I 144[2] 230 zu Note 10 242 zu Note 10
— immobilis I 139
— in commercio I 147
— iudicata I 127[1]
— litigiosa I 125 Ziff. 1
— merae facultatis I 113[5]
— mobilis I 139[1]
— nullius cedit occupanti I 184

Res omnium communis I **146** Ziff. 1—3
— publicae I **146**[15] II **467**, Eigenthumsrecht an denselben I **146**[17]
— quae numero, pondere, mensura constant I **141**[2]
— quae usu consumuntur I **140**[1]
— religiosae I **147**[2] II **465**[6] **466**[7]
— sacra I **147**[2] II **465**[6] **466**[7]
— sancta I **147**[3]
— se moventes I **139**[1]
— soli I **139**[2]
— succedit in locum pretii I **42**[6]
Rescindere I **82**[2a. E.]
Rescisciontheorie beim Vertrage II **306**[3]
Rescissibilität I **82** Ziff. 1
Reservatio mentalis I **75**[1c. 2a]
Reservation I **72** zu Note 11
Resolutivbedingung, s. „Bedingung"
Resoluto iure dantis resolvitur ius concessum I **165**[8]
Responsum Celsinum III **542**[15]
Restipulatio bei der operis novi nuntiatio II **466**[9]
Restituere I **114**[6] **192**[1] **194**[1]
Restitutio in integrum I **114—120** (im Uebrigen s. „Wiedereinsetzung")
Restitution der Erbschaft III **666**
Retentiones ex dote II **505**[8]
— propter liberos II **505**[10] **510**[1]
— propter mores II **505**[10]
Retentionseinrede II **351** Ziff. 3
Retentionsrecht I **148** zu Note 4 II **351** Ziff. 3
— bei der Verbindung I **190** zu Note 2
— wegen Verwendungen gegen den Eigenthumsanspruch I **195**
— des Vermiethers I **231** zu Note 3a. 5
— des Pfandgläubigers auch wegen nicht gesicherter Forderungen II **286** zu Note 4
— bei der geliehenen Sache II **375** zu Note 17
— bei der hinterlegten Sache II **378** zu Note 18
— des Pfandgläubigers beim Pfandrecht II **382**[5]
— wegen Verwendungen auf eine fremde Sache II **422** zu Note 7, des unredlichen Besitzers wegen necessarii sumtus II **431**[17a. E.]
— aus der Gemeinschaft II **449**[10]
— wegen Schadenszufügung durch Grundstücke II **458** zu Note 4, durch bewegliche Sachen II **461**
— wegen Verwendungen auf die dos II **505** zu Note 4
— gegenüber der hereditatis petitio III **613**
— des Beschwerten wegen Verwendungen auf die vermachte Sache III **649** zu Note 2
Retractrecht II **385**[7] **388** zu Note 11
Reuerecht II **321** zu Note 11

Neugeld II 285[18] 325 zu Note 5
Neus II 251[4]
— promittendi II 251[4]
— stipulandi II 251[4]
Neuverträge II 321 zu Note 1 fg.
Revocabilität dinglicher Rechte (ex nunc, ex tunc) I 165 zu Note 8, s. auch „Widerruf"
Revocation, s. „Widerruf"
Rheder II 482[7]
Richter, Haftbarkeit desselben II 470 zu Note 1
Romanisten I 10 zu Note 3. 4
Römisches Recht, Geltung desselben in Deutschland I 2, Bedeutung I 6 10 zu Note 4
Rückbehaltung des Kaufpreises bei drohender Entwehrung II 389 zu Note 8 fg.
Rückbürge II 481 zu Note 6
Rückgabe, Verträge auf solche II 370 fg. 384a
— der Kaufsache, s. „Redhibition"
— der dos II 499 fg.
Rückgriff der Mitgläubiger bez. des zahlenden Schuldners bei der Correalobligation II 294, des zahlenden Solidarschuldners II 298 zu Note 12, bei der untheilbaren Obligation II 299 zu Note 3
— bei der Cession II 336
— des Bürgen II 481
Rückständige Zinsen II 261 Ziff. 1
Rücktrittsrecht des Gläubigers in Folge Verzugs des Schuldners? II 280[1]
— von der Auslobung II 308 zu Note 6
— bei Verträgen II 323 zu Note 1 fg.
— vertragsmäßiges für den Fall der Nichterfüllung II 325 zu Note 3
— einseitiges vom Forderungsrechte II 361
— vom Kaufe II 387 zu Note 5, insbesondere des Verkäufers wegen laesio enormis II 396 Ziff. 2, ebenso des Käufers? II 396 a. E.
— von der Miethe II 402 Ziff. 1, speciell von der Sachmiethe, Dienstmiethe, Werkverdingung II 402 Ziff. 2
— von der Gesellschaft II 408 Ziff. 1
— beim Auftrag II 411 Ziff. 1
— vom Schiedsvertrage II 416 zu Note 13
— bei unbenannten Realverträgen II 428[7]
Rückvermächtniß der dos III 577 zu Note 7
Rückwirkende Kraft der Rechtssätze I 32, können Gesetze sich rückwirkende Kraft beilegen? I 32 zu Note 3, speciell bei Gesetzen über Verjährung I 32[10] r. K. der authentischen Interpretation I 33 a. E., der (juristischen) Thatsachen I 67 zu Note 4, der Bedingung I 91, der Genehmigung I 74 zu Note 6 83 zu Note 6. 10 155 zu Note 10a, der Revocation dinglicher Rechte I 165[8]
Rückziehung, s. „rückwirkende Kraft"
Ruhen der Rechte 65 zu Note 4 188[13] 189 zu Note 4 248[26] II 347[2b]

Ruhende Erbschaft III 531, s. auch „Erbschaft"
Rumpere II 455[2. 3]
Rusticalservituten, s. „Felddienstbarkeiten"
Rusticitas I 79a[11] II 426 zu Note 20 437[13]

S.

Sachbeschädigung, s. „lex Aquilia"
Sachbesitz I 148—150
Sache, Begriff I 137, Rechtsverhältnisse an Sachen I 146 147, Rechte an der Sache im Allgemeinen 165
Sachen, abnützbare I 140
— befriedete I 147[3 a. E.]
— bewegliche I 139
— derelinquirte, Eigenthumserwerb I 184 Ziff. 3
— einfache I 138
— feindliche I 184 Ziff. 5
— fremde, Vertrag über solche II 315[3. 4], Vermiethung einer solchen II 399 zu Note 8, als Kaufgegenstand II 385 zu Note 6 390 Ziff. 2
— fungibele I 141 zu Note 3
— gestohlene, Vertrag über solche II 321[22] 385 zu Note 6
— herrenlose, Eigenthumserwerb I 184
— körperliche I 137 42 zu Note 5
— Neben- I 148 a. E.
— neuentstandene, Eigenthumserwerb I 184
— öffentliche I 145[15. 17], Verletzung der Vorschriften über den Gebrauch solcher II 467
— Quantitäts- I 141 zu Note 2
— theilbare I 142
— unbewegliche I 139
— unkörperliche I 137 42 zu Note 5 168, als Leihgegenstand II 374[4 a. E.], als Kaufgegenstand II 385 zu Note 4. 5, als Miethgegenstand II 399 zu Note 8
— untheilbare I 142[5]
— verbotene I 147[6]
— verbrauchbare I 140, als Miethgegenstand II 399 zu Note 11
— verlorene I 184
— vertretbare (Gattungs-) I 141
— welche dem gemeinen Gebrauche dienen I 146
— welche dem Gottesdienst geweiht sind I 147 zu Note 2
— welche dem Verkehr entzogen sind I 147
— zukünftige I 144[2] 230 zu Note 10 242 zu Note 10
— zusammengesetzte I 138
Sachenrechte, Begriff, s. „dingliche", bei örtlicher Collision der Rechtssätze I 35 Ziff. 2
Sachgesammtheit I 137 zu Note 4 138, Besitz derselben I 152[3], Ersitzung I 175a, Pfandrecht I 226a zu Note 4

Sachgesammtheit, Vermächtniß einer solchen III **654** Ziff. 5
Sachmiethe II **400**
Vermiether muß den Gebrauch der Sache gewähren II **400** Ziff. 1, Kauf bricht Miethe II **400**[7], Fehler der Miethsache II **400** zu Note 9, Verwendungen auf dieselbe II **400** zu Note 10, Lasten derselben II **400** zu Note 11
Miether muß Miethgeld zahlen II **400** Ziff. 2, Remission des Pachtzinses II **400** zu Note 16. 17
Rückgabe der Sache nach Beendigung der Miethzeit II **400** zu Note 18—22a
Aftermiethe II **400** zu Note 23
Rücktritt vor Ablauf der Miethzeit II **402** Ziff. 2. a
Sachtheile I **142**
Sachwerth I **101** a. E. II **257**[7] **264** a. E.
— und Besitzeswerth I **160**[10]
Sacramenta puberum I **84a**[4] **117**[5]
Säen, Eigenthumserwerb I 188 Ziff. 1.b
Saldo II **354**[15] a. E.
Sammt und sonders II **297**[2]
Sarcinator II **375**[8] **401**[2]
Satisdatio I **184**[5]
Satisfactio II **341**[6]
Savigny I **9** zu Note 2
Schadensersatz I **101** a. E., bei cautio damni infecti I **169** zu Note 18, bei tignum iunctum (in duplum) I **168** zu Note 24 **188** zu Note 15, in Folge Verletzung eines Veräußerungsverbotes I **172a**[2] und zu Note 7, aus der Specification I **187** zu Note 6, aus der Verbindung I **190**, wegen unredlichen Pfandverkaufs I **237** zu Note 12. 13
— s. auch „Interesse", s. ferner II **451** und „actio legis Aquiliae"
Schadensersatzklagen, ihre Vererblichkeit II **359**[11]
Schadlosbürgschaft II **478**[1]
Schaltag I **103** Ziff. 2.b
Schatz I **184** Ziff. 4 **148**[10] **144**[7] **203**[5] **219**[3] **226a**[12] II **382**[11] **498**[2] **501**[1]
Schätzungseid I **133**[14]
Scheidemünze II **256** zu Note 9
Scheidung, kann der Vormund im Namen des Mündels auf solche klagen? II **440**[1], s. auch „Ehescheidung"
Schenker, hat das beneficium competentiae II **267** Ziff. 6, zahlt keine Verzugszinsen II **280** zu Note 9
Schenkung, Begriff II **365**, im weiteren Sinne II **365** zu Note 1, im engeren Sinne II **365** zu Note 5a
der Freiheit, Civität II **365**[2]
zum Zwecke der Wiederausscheidung II **365**[3]
Weisen, in denen die Schenkung erfolgen kann II **365** zu Note 7—14
Stellung im System II **365**[15]
Verbindlichkeiten aus der Schenkung II **366**, Eigenthümlichkeiten derselben II **366** zu Note 1—6

Schenkung einer fremden Sache II **366** Ziff. 4 und **366**[9]
Schenkung von Mehr als 500 Ducaten II **367** Ziff. 2 **312**[6], von terminlichen Leistungen II **367** zu Note 6. 6a, Nichtbeachtung der Insinuation II **367** zu Note 7—9
Widerruf wegen Undankbarkeit II **367** Ziff. 3
Anfechtung wegen Verletzung des Pflichttheils II **367** Ziff. 4
Schenkung eines Vermögens II **368** zu Note 1, Schuldübernahme? II **368** zu Note 4—7, zukünftiges Vermögen II **368** zu Note 8. 9
Schenkung zur Vergeltung, s. g. remuneratorische II **368** zu Note 10
Schenkung unter einer Auflage II **368** zu Note 12
— von Todeswegen II **369 427** a. E. III **675 676**
— remuneratorische II **289** zu Note 3. 4 **368** zu Note 10
— unter Brautleuten II **427** zu Note 13
— aus Mündelvermögen II **440** zu Note 4
— des Kindes aus dem peculium profecticium II **484** zu Note 9
— zwischen Ehegatten II **367** Ziff. 8 **509**, ratio legis und Geschichtliches II **509**[1], Begriff der Schenkung II **509** Ziff. 1, zwischen Ehegatten II **509** Ziff. 2, Wirkung der Schenkung (Nichtigkeit bez. obligatorische Haftung des Beschenkten) II **509** Ziff. 3, Heilung der Ungültigkeit II **509** Ziff. 4, convalescirt auch das bloße Schenkungsversprechen? II **509**[35], Beweis (praesumtio Muciana) II **509** a. E., zwischen Ehegatten auf den Fall des Todes oder der Scheidung II **509**[17]
Scherz I **75**[2]
Schiedseid I **183**[12]
Schiedseidvertrag II **418**, ferner II **295** zu Note 6 **358** zu Note 6
Schiedsrichter, s. „Schiedsvertrag"
— Vertrag mit demselben (receptum arbitri) II **417**, auch II **295** zu Note 6 **358** zu Note 6
Schiedsvertrag II **415 416**, Begriff II **415** zu Note 1—1b, Wirkungen II **415** zu Note 2—9, Hinzufügung eines Strafversprechens (compromissum) II **415** zu Note 10, Wirkung für und gegen Dritte II **415** a. E.
Schiff, Darlehn zum Ankauf ꝛc. eines solchen, Concursprivilegium II **271** Ziff. 6
Schiffer, ihre Haftpflicht, s. „receptum", „nauta", „lex Rhodia"
Schifffahrt, Störung derselben II **467** Ziff. 4. 5
Schiffsdarlehen, s. „foenus nauticum"
Schiffsführer, Anstellung eines solchen II **304** zu Note 10 **308**[3] **482**[7]
Schiffsrheder II **482**[7]
Schiffswurf II **403**
Schisma (Einfluß auf Verjährung) I **109** a. E.
Schlüssel, Besitzerwerb durch denselben I **153**[7]
Schmerzensgeld II **257**[6 a. C.] **455** zu Note 29
Schöffenweisthümer I **17**[1]
Schreibensunfähige III **543** Ziff. 2
Schriftliches Empfangsbekenntniß beim Darlehn II **372**
— Testament III **541** zu Note 3a—6

Schriftlichkeit des contractus emphyteuticarius I **221** zu Note 1. 2
— der Vertragswillenserklärung II **309** zu Note 4. 4a
— des Vertrags II **312** a. E.
Schuld, Begriff I **101** zu Note 5, Maßstab und Grade I **101** Ziff. 3
— in der Bedeutung von aes alienum II **251** zu Note 2
— an der Unmöglichkeit der Leistung II **265**, im Uebrigen s. „culpa"
Schuldbefreiung durch Vermächtniß III **657** zu Note 8
Schuldbekenntniß II **364** zu Note 3 **412b**, s. „Anerkennung"
Schulden, Uebergang derselben auf den Erben III **528** zu Note 3 fg.
Schuldhaft II **266**[3]
Schuldschein II **412b**
Schuldübernahme II **338**, ihre Wirkung II **339**, Zulässigkeit II **340**, speciell bei Verkauf von Immobilien und Geschäftsabtretungen II **316**[15]
Schuldverhältniß zwischen Vormund und Mündel II **484** zu Note 18
Schuldvermächtniß III **658**
Schule, französische I **8** zu Note 1, historische I **9**, niederländische I **8** zu Note 4, philosophische I **10** zu Note 1, von Bologna I **8** zu Note 2
Schutz der Rechte I **122** zu Note 5, des Sachbesitzes I **158—162**, des Rechtsbesitzes I **164**
Schwägerschaft I **56a** a. E.
Schwangerschaft II **520** zu Note 5
Schwängerung, außereheliche II **475** zu Note 15 fg.
Schweben der Rechtsverhältnisse I **67** zu Note 2 **74** zu Note 4, der Bedingung I **89**
Schweigen als Willenserklärung I **72** zu Note 10 II **309** zu Note 1. 2
Schwerhörige III **542**[5]
Schwiegervater II **267** zu Note 12 **434** zu Note 21
Scientia bei der actio Pauliana II **468**[15]
Sclave, Nießbrauch an solchem I **203**[7] **205**[9], ferner II **289**[2] **399**[2] **442**[2], ist erbunfähig III **535**[3]
Sclavendienste I **208**
Sclavenerwerb II **365**[6 a. E.] **509**[28] III **612**[5]
Sclavenhandel II **398**[1. 5]
Scontration II **351**[5]
Scriptnrobligation II **304**[11]
Secundae nuptiae, s. „Wiederverheirathung"
Seegefahr II **403**
Seerecht der Rhodier II **403**
Seetransport II **401** zu Note 10a
Segnities II **437**[13]
Seitenverwandte I **56a**
Selbsthülfe I **123**, sind die römischen Strafen der Selbsthülfe durch das Strafgesetzbuch beseitigt? I **123**[4a], Decretum divi Marci I **123**[8]
Selbsthülfegesetz, Besitzesschutz durch dasselbe I **160**[4]
Selbstvertheidigung II **455**[11]
Semel heres semper heres III **554**[18]

Senatusconsultum Iuventianum III 612[6]
— Libonianum II 438[6] III 546 Ziff. 2 633 zu Note 1. 28
— Macedonianum II 289 Ziff. 5 373
— Orfitianum III 572[2]
— Pegasianum III 553[11] 650[2] 662[1] 664[2] 667[10]
— Plancianum II 520[5. 7]
— Silanianum III 600[14]
— Trebellianum III 553[11] 662[1] 667[1] 676[21]
— Velleianum I 22[2] II 485, Geschichtliches II 485 zu Note 1. 3
Voraussetzungen II 485 Ziff. 1—5
Fälle, in welchen das SC. nicht Platz greift II 486
Schutz der Frau durch exceptio II 487, actio restitutoria des Gläubigers II 487 a. E.
Aenderungen Justinians II 488, Intercession der Frau soll in öffentlicher Urkunde errichtet werden II 488 Ziff. 1, Intercession der Ehefrau ist nichtig (Auth. si qua mulier) II 488 Ziff. 2
— über den uneigentlichen Nießbrauch I 206[2]
Senectus, s. „Greisenalter"
Separata oeconomia II 525[20]
Separatio bonorum III 607
Separation der Früchte I 186 zu Note 2
Separatisten, beim Pfandrecht I 246[11]
— ex iure crediti II 272[4]
— ex iure dominii II 272[1]
Sepulcrum II 473[16]
— violatum II 456[8]
Sequester I 154 Ziff. 3 II 380[2]
Sequestration I 134[7] II 380
Servitus, Bedeutung des Wortes I 200[1] 201[4]
— affirmativa I 201 Ziff. 1
— altius non tollendi I 211a[7] II 466[5]
— altius tollendi I 211a[10]
— aquae ductus s. aquae ducendae I 211[6]
— aquae haustus sive aquae hauriendae I 211[7]
— cloacae immittendae I 211a[4]
— continua — discontinua I 201[9] 218[3]
— fluminis I 211a[1]
— in faciendo consistere nequit I 201 zu Note 2. 3 211a[8]
— irregularis I 202[2] 210[2 a. E.]
— legalis I 169[2]
— luminum I 211a[3]
— navigandi I 211[5]
— negativa I 201 Ziff. 1
— ne luminibus officiatur I 211a[8] II 466[5]
— officiendi luminibus vicini I 211a[10]
— oneris ferendi I 201[3] 211a[3] II 291[1] 466[5]

Servitus pascendi s. pascui I 211[10]
— pecoris ad aquam appulsus s. appellendi I 211[8]
— per partes adquiri non potest I 209[17]
— per partes retinetur I 209[18]
— personarum I 201[4]
— praedio debetur I 201[5]
— praediorum rusticorum I 210[2], ſ. „Feldbienſtbarkeiten"
— praediorum urbanorum I 210[2], ſ. „Gebäudebienſtbarkeiten"
— proiciendi I 211a[3]
— prospiciendi (ne prospectui officiatur) I 211a[9] II 466[5]
— protegendi I 211a[2]
— rerum I 201[4]
— servitutis esse non potest I 200[5]
— stillicidii I 211a[1]
— stillicidii non avertendi I 211a[10]
— tigni immittendi I 211a[3]
— viae II 466[5]
Servituten, im Allgem. ſ. „Dienſtbarkeiten"
— geſetzliche I 169[2]
— irreguläre I 210[2 a. E.]
Servus poenae I 57[10 a. E.]
Sicherheitsleiſtung des Vormunds II 436 zu Note 6
— bei der cautio damni infecti II 466 zu Note 14
— findet nicht ſtatt für die dos II 490 zu Note 8
S. auch „cautio"
Sicherung der Rechte I 134
Siegel beim Teſtament III 541[4]
— beim Codicill III 628 zu Note 9
Silbermünzen II 256[10]
Simplaria venditio II 394 zu Note 16
Simplicitas II 437[13]
Simulation I 75 zu Note 2a
Singularſucceſſion I 64 zu Note 5, ſ. auch „Sondernachfolge"
Singularvermächtniß, ſ. „Vermächtniß"
Sittengeſetz, ſein Verhältniß zum Rechtsgeſetz I 37[4]
Sittlichkeit, Verſtoß gegen dieſelbe bei Verträgen II 314 Ziff. 3
Sitz der Rechtsverhältniſſe I 34[8]
Societas, im Allgemeinen ſ. „Geſellſchaft"
— Gegenſatz zur Corporation I 58[3]
— omnium bonorum II 267[6]
— publicanorum I 57[2a] 58[3] II 407[1a]
— quaestus II 405[8]
Socius = Miteigenthümer I 169a[2]
— unius rei II 267[6]
— liberalitatis imperialis III 570[7]
Solarium I 220[6] 228[11]

Soldaten I 79 zu Note 10 174[9] II 267 Ziff. 1 388[15] 434 zu Note 8 476 zu Note 9 516[2] III 606 zu Note 2 651 zu Note 2. 2a 659 zu Note 2
Soldatenteſtament III 537 zu Note 4a 544 Ziff. 1 546[4 a. E.] 548[18] 549 Ziff. 3 552 zu Note 9 553 zu Note 12. 20 554 zu Note 21 555 zu Note 2 559[10 a. E. 18] u. zu Note 19a 561 zu Note 4 564[6a] 565 a. E. 570 zu Note 6 575 zu Note 5 604 zu Note 7
Solidarobligation (bloße) II 298, Begriff II 298 zu Note 1—3
Aufhebungsthatſachen von objectiver Wirkung II 298 zu Note 3—7
Rechtswohlthaten der Vorausklage und der Theilung II 298 zu Note 8
Rückgriffsrecht des zahlenden Schuldners II 298 zu Note 12. 13
Entſtehung II 298 zu Note 13a
Anhang II 301
— in Folge Mehrheit der Gläubiger oder Schuldner bei Untheilbarkeit der Leiſtung II 299 300
— der Geſellſchafter II 407[7]
— bei collegialiſcher Beſetzung des Obervormundſchaftsgerichts II 445 zu Note 7
— von Beamten II 448 a. E.
— mehrerer Entwender II 453 zu Note 6
— bei der lex Aquilia II 455 zu Note 26
— mehrerer Conſtupratoren II 475 zu Note 20
Solidum II 292[3]
Solidus II 367[2]
Solutio II 341[5] 342[1] 352[4] 353[2] 418[1], ſ. „Erfüllung"
— imaginaria II 357[5]
Solutionis causa adiectus II 284[9] 342[34]
Soluti retentio II 288 zu Note 11
Solvendo quisque pro alio, licet invito et ignorante, liberat eum II 342[28]
Sondergut, ſ. „peculium"
Sondernachfolge I 64 zu Note 5
— in Forderungen, ſ. „Ceſſion"
— in die Schuld II 338
Sorgfalt, Maßſtab derſelben I 101 Ziff. 3
— relative II 265 Ziff. 5
— eines ordentlichen Mannes II 265 zu Note 8
Sparkaſſencinlauf zu Gunſten eines Dritten II 316[15]
Spatium deliberationis III 598 Ziff. 2 606 Ziff. 4
Specialvollmacht I 73[21] 74[2]
— beim Antritt der Erbſchaft III 596 zu Note 12
— bei der Ausſchlagung der Erbſchaft III 599 zu Note 8
Specialvormund II 438 nach Note 9
Species I 141[1]
Specification I 187, iſt der Grund des Eigenthumserwerbs die Arbeit oder die Bemächtigung? I 187[2]
— der Pfandſache I 248 zu Note 10

Spes II **385**[2c]
Spiel II **419**, Begriff II **419** zu Note 1
Unterschied von der Wette II **419** zu Note 2. 3
Spiel im engeren Sinne II **419** zu Note 3
Erlaubtheit und Unerlaubtheit des Spielvertrags II **419** Ziff. 2. 3, Klagerecht II **419**[7], Rückforderungsrecht II **419**[8], sog. Spielwette II **420** zu Note 1
Darlehn zum Zwecke verbotenen Spieles II **420** Ziff. 2
Lotterievertrag II **420** a. E.
S. ferner II **314** zu Note 7 **322**[2]
— Verkauf während desselben II **391** zu Note 40
Spielpreis II **419**[1. 8a]
Spielverlust II **423**[3]
Spielwette II **420**[1]
Spolienklage I **162a** zu Note 1 **164** zu Note 16 II **464**[6]
Spondere II **476**[1]
Sponsalia II **489**[3]
Sponsio II **419** **420** **466**[9] **476**[1]
Sponsor II **359**[3]
Staat, Haftbarkeit desselben neben seinen Beamten II **470** zu Note 3
s. auch „Amt"
Staatsamt II **516** zu Note 4
Staatsangehörigkeit I **55**
Staatskasse I **57** zu Note 7
Stabularius II **384** zu Note 2 **454**[21] **457** Ziff. 2, s. ferner „receptum"
Städel'sches Testament I **60**[2] III **549**[3]
Stadtgemeinden, Privilegien derselben I **110**[2 a. E.] **184**[5] **182**[5], II **271** Ziff. 3 **350** zu Note 26 **370** zu Note 16 III **648**[13], Pfandrecht, gesetzliches am Vermögen der Verwalter und Steuerpflichtigen I **282** zu Note 18
Stadtrecht bricht Landrecht, Landrecht bricht gemein Recht I **23**[2]
Stagnum II **467**[9]
Stallwirth, s. „stabularius"
Standesbeamte II **489**[2]
Standesgemäßes Leben II **268** zu Note 1
Statio II **467**[7]
Status civiles, libertatis, civitatis, familiae; naturales, sexus, aetatis I **55**[8 a. E.]
Statusrechte I **40**[2]
Statut I **19** a. E.
Statuta personalia, realia, mixta I **34**[3]
Statutorum collisio I **34**[2]
Steigerung der Macht des Gläubigers II **283**
— des Werthes einer Sache, liegt darin eine Bereicherungsthatsache? II **421**[4]
Steine, dieselben können zu den Früchten gehören I **144**[8]
Stellvertretung I **73** **74**, im Willen und in der Erklärung desselben I **78**[2], indirecte, mittelbare, unvollkommene I **78**[2]

Stellvertretung, Begründung des Stellvertretungsverhältnisses I 74
— im Besitzerwerb I 73 zu Note 11 152[2] 155 177 Ziff. 3, beim Verlust des Besitzes I 157
— im Rechtsbesitz I 163 zu Note 7—10
— in der Ausübung der Rechte I 121 a. E.
— bei Verträgen II 313
— beim Darlehn II 370 zu Note 16
— directe II 482 zu Note 13
— bei der Adoption II 523 zu Note 4
— beim Erbschaftsantritt III 596 zu Note 13
— bei der Erbschaftsausschlagung III 599 zu Note 8 fg.
Steuerforderungen des Fiscus, Unverjährbarkeit I 106 zu Note 3, gesetzliches Pfandrecht wegen derselben I 232 Ziff. 1 und bei Note 18 244 Ziff. 3
Steuerfreiheit I 135[6]
Stiefvater II 484[21]
Stiefverwandtschaft I 56a[10]
Stiftung, juristische Person I 57 Ziff. 3, wer ist Subject? I 58 zu Note 2b, Vertreter I 59 zu Note 2, Entstehung I 60 zu Note 1, Verleihung der Rechtsfähigkeit nothwendig? I 60[2], Ende I 61 Ziff. 2, Privilegien der milden Stiftungen I 171[2] 182 zu Note 4
— Errichtung einer solchen, bedarf dieselbe der Insinuation? II 367[14b]
— deren Erbfähigkeit III 535 zu Note 14, kann zum Erben eine durch den letzten Willen erst zu begründende eingesetzt werden? III 549 Ziff. 2
— fromme, milde II 263 zu Note 1 342 zu Note 13 III 544 a. E.
Stille Gesellschaft II 407[3]
Stillicidium I 211a[1]
Stillschweigen, s. „Schweigen"
Stillschweigende und ausdrückliche Willenserklärung I 72 zu Note 8—10
Stillschweigendes Vermächtniß III 633[10] 663[1]
Stipendien I 57 zu Note 11
Stipulatio = cautio I 134[3] II 297[1a] 305[3] 306[8] 312[2] 318[3] 354[1]
— accessorische II 301[2] 343a[1a] 412b[1]
— annui II 509[35]
— certi II 254[1]
— duplae II 258[14] 391[3] 394[17], s. überhaupt „Entwehrung"
— praetoria III 648[7]
— mortis causa III 675[1]
Stipulationsschuldner, haftet nur wegen culpa in faciendo II 265[13]
Störung, widerrechtliche, factischer Zustände II 464
— des Besitzes II 464, s. auch „Besitz"
— des Begräbnißrechts II 468
— der Rechtshülfe II 469
Strafdrohung im Urtheil auf actio negatoria I 198[6], auf actio confessoria I 217[3]
Strafe des Doppelten, Dreifachen, s. „doppelt", „dreifach"
— zur Erzwingung des Urtheils II 250[3]

Strafforderungen, wegen derselben hat der Fiscus kein gesetzliches Pfandrecht I 232 zu Note 1
— im Concurse II 270 zu Note 5
Strafklagen I 46[3]
— römische, ihre jetzige Geltung II 268[15] 263 Ziff. 2
— einseitige, zweiseitige II 326[10] 359[11]
— Concurrenz derselben II 326 zu Note 7—9
— ihre Unvererblichkeit II 359[10]
Strandgut I 184[7]
Straße (via) I 211 zu Note 2
Streitbeginn, s. „Proceßbeginn"
Streitige Gerichtsbarkeit II 470 zu Note 2
Streitverkündung II 391[11]
Strenges Recht I 28
Studienkosten, Collation derselben? III 610[16]
Stumme II 416[10. 17a] 434 zu Note 12 446 zu Note 6 III 539 zu Note 7 542 zu Note 5 560[8]
Stundung des Kaufpreises I 172 zu Note 19c
— unfreiwillige II 275
Stuprator II 475 zu Note 15 fg.
Subjecte der Rechte I 49
— des Forderungsrechts II 290, Unbestimmtheit der Subjecte II 291, Mehrheit II 292, Veränderung in den Subjecten II 328 ff.
Subjectives Recht I 37 zu Note 1
Subjectlose Rechte I 49 Ziff. 1, giebt es solche? I 49[2.5]
Sublocatio II 400 a. E.
Subpignus I 227 239 Ziff. 3
Subscriptio des Testaments III 541[4] 544[11] 545[2]
— des Codicills III 628 zu Note 8
Subscriptor (octavus) III 543[7]
Subsidiarität des römischen Rechts I 2 Ziff. 1
Substitutio duplex III 559[10]
— exemplaris III 560[1]
— fideicommissaria III 561 637
— Iustinianea III 560[1]
— poenae nomine facta III 561[4]
— pupillaris III 558 559
— quasi pupillaris III 560[1]
— tacita III 559 Ziff. 3
— vulgaris III 557[**]
Substitutionen III 557 fg.
die gewöhnliche Substitution (Vulgarsubstitution) III 557
die Pupillarsubstitution, Begriff III 558, nähere Regeln über dieselbe III 559, insbesondere substitutio tacita und duplex III 559 Ziff. 3
die Quasipupillarsubstitution III 560

Subſtitutionen, ſog. fideicommiſſariſche Subſtitution III 561
— bei Vermächtniſſen III 637
Subſtitutionsvermächtniſſe III 653 Ziff. 3. 5
Substitutus substituto censetur substitutus instituto III 557[11]
Succedere in locum I 64[5 a. E.]
Successio ex tunc I 58[2 a. E.]
— graduum III 573[3]
— ordinum III 573[2]
Succeſſion I 64 Ziff. 2.a
— hypothekariſche I 238a 238b 249 Ziff. 1.a
Succeſſionsordnung, ſ. „Inteſtaterbfolge"
Sui heredes III 529[6] 576 fg. 595[2]
Summariissimum I 159[12] 162a[2] II 464[6]
Summarium I 159[12]
Summatim cognoscere II 474[10]
Summenverſprechen II 319[2]
Superarbiter II 416 zu Note 9
Superficies I 223 II 404, Anwendbarkeit im modernen Recht I 218 zu Note 3, geſchichtliche Entwickelung I 218[5], Erwerb von Grunddienſtbarkeiten durch den Superficiar I 212 Ziff. 5 215 zu Note 12, abgeleiteter Beſitz? I 154[7], Pfandrecht an der Superficies. I 227 zu Note 3 239 zu Note 2
— Vermiethung einer ſolchen II 399[8]
— als Miethvertrag auf ewige Zeiten II 402[2]
Suppletoriſches Recht I 30[1]
Suspecti accusatio II 437[9]
— cognitio II 437[9]
Suspenſivbedingung, ſ. „Bedingung"
Suum recepit, petit, suum negotium gessit II 424[7]
Syndicatsklage II 470[1]
Syſtem des Privatrechts I 13
— der Forderungsrechte II 362[1]

T.

Tabellio II 312[12]
Tag, Berechnung I 108 Ziff. 2.a
Taube II 306[8] 416[10.17a] 434 zu Note 12 446 zu Note 6 III 539[7] 542 zu Note 5
Taubſtumme III 539[7]
Tauglichkeit zur Vormundſchaft II 434 Ziff. 2
Tauſch II 398, Entwehrung bei demſelben II 392[3]
Tauſchwerth des Geldes II 256 zu Note 32
Taxe II 375[10] 400[22] 494[11] 500[7]
Telegraphiſche Mittheilung II 306[4] 309 zu Note 3. 5
Tempus continuum I 104[1], ratione initii, cursus I 104[7 a. E.]
— utile I 104[1], ratione initii, cursus I 104[7 a. E.]
Tenere (naturaliter) I 148[12]

Tenne des Nachbars, derselben darf der Luftzug nicht entzogen werden I 169 Ziff. 6
Terminliche Leistungen, Schenkungen solcher II 367 zu Note 6. 6a
Testament, Begriff III 538
Fähigkeit zur Errichtung eines solchen (testamenti factio) III 539, heutige Geltung römisch-rechtlicher Bestimmungen III 539[12]
Form desselben III 540, kanonische Form (vor Pfarrer und zwei Zeugen) III 540 zu Note 2, Begriff des privilegirten Testamentes III 540 a. E.
Privattestament, regelmäßige Form III 541, mündliches III 541 zu Note 2, schriftliches III 541 zu Note 3a—6, Erforderniß der unitas actus III 541 a. E.
Testamentszeugen III 542, unfähige Zeugen III 542 Ziff. 1—5, der Mangel eines Zeugen wird nicht dadurch ersetzt, daß er allgemein für fähig gehalten wird III 542 a. E.
Erschwerende Vorschriften
a) Testament eines Blinden III 543 Ziff. 1
b) Testament eines Schreibensunfähigen III 543 Ziff. 2
Erleichternde Vorschriften
a) Soldatentestament III 544 Ziff. 1
b) testamentum tempore pestis III 544 Ziff. 2
c) testamentum ruri conditum III 544 Ziff. 3
d) testamentum parentum inter liberos III 544 Ziff. 4
e) Verfügungen zu Gunsten von Kirchen und milden Stiftungen III 544 Ziff. 5
Öffentliches Testament III 545, gerichtliches III 545 zu Note 1, durch Erklärung vor dem Landesherrn III 545 a. E.
Inhalt des Testamentes
1) die Erbeseinsetzung III 546 fg., s. auch „Erbeseinsetzung"
2) die Substitutionen III 557 fg., s. auch „Substitutionen"
3) die Enterbung III 562
Ungültigkeit und Unwirksamkeit des Testamentes
1) allgemeine Gründe III 563
2) insbesondere durch Widerruf III 564, Widerruf durch Errichtung eines neuen Testamentes III 565
3) Anerkennung der Gültigkeit oder Ungültigkeit des Testamentes III 566
Eröffnung und Vollziehung des Testamentes III 567
Gemeinschaftliches und wechselseitiges Testament III 568, correspectives III 568[4]
— Vergleich über Gültigkeit eines solchen II 413 a. E.
Testamentarische Ansprüche, Vergleich über solche II 414[12]
Testamenti factio (activa — passiva) III 539[1] 542[15]
— factio libera III 550[2]
Testamentsexecutor, Besitzerwerb durch denselben I 155[13] III 567 zu Note 5 fg. 614[3]
Testamentsurkunde III 545 zu Note 4 564 zu Note 8 567 zu Note 2 608[12] 615[2], Edition derselben II 474 a. E.

Testamentsvollstrecker III 567 zu Note 5 fg. 614[3]
Testamentszeugen III 542
Testamentum ad pias causas III 544 zu Note 18
— canonicum III 540 zu Note 2
— correspectivum III 568
— desertum III 563[8] 641[6]
— destitutum III 563[8] 641[6]
— holographum III 541 zu Note 5
— imperfectum III 563[2]
— iniustum III 563[1]
— inofficiosum III 578 fg.
— irritum III 563[1. 4. 7. 8. 10]
— militare, s. „Soldatenteſtament"
— mysticum III 546[10]
— non iure factum III 563[1. 2]
— nullum, nullius momenti III 563[1]
— nuncupativum (per nuncupationem) III 541[2]
— parentum inter liberos III 544[9] 568[2] 631 a. E.
— principi oblatum III 545 a. E.
— pupillare III 558 fg.
— quasi-pupillare III 560
— reciprocum III 568
— ruptum III 563[9. 10]
— ruri conditum III 544[8]
— tempore pestis III 544 Ziff. 2
Testes adhibiti III 542[1]
— domestici III 542 Ziff. 4
— rogati III 542[1]
Teſtirfähigkeit III 539
Thaler II 256[7]
Thätlichkeiten, als Grund des Widerrufs von Schenkungen II 367[10]
Thatſachen, juriſtiſche I 67 68, Beweis der Thatſachen I 133 Ziff. 1
Theil der Sache I 142, intellectueller I 142 Ziff. 4
— Entwehrung eines ſolchen II 391 zu Note 29. 36
Theilbarkeit I 142[5] und Ziff. 4
— der Rechte I 51 a. E.
— des Eigenthums I 169a
— des Nießbrauchs I 205 a. E.
— der Leiſtung II 253, ſ. auch II 299 300
Theilleiſtung, muß dieſelbe angenommen werden? II 342 zu Note 19
Theilung der communio II 449 Ziff. 3
— der Leiſtung bei Mehrheit der Subjecte (Erbgang) II 292
— Rechtswohlthat derſelben, ſ. „beneficium divisionis"
— der Eltern unter den Kindern, ſ. „testamentum parentum etc."
— der Erbſchaft III 608
Theilungsanſprüche, unverjährbar? I 106 zu Note 4

Theilungsklagen I 127[2] II 449 450[5]
Theilungsproceß I 178 zu Note 1a 214 zu Note 1 283 zu Note 1 243 zu Note 2
Thesaurus I 148[8]
Thiere, Vermächtniß der Dienste solcher I 208 zu Note 5–9
— wilde, Besitzerwerb I 158[7], Occupation derselben I 184 Ziff. 2, Untergang dinglicher Rechte an denselben I 165 zu Note 5 191 zu Note 2 215 zu Note 1
— Miteigenthümer eines schadenanrichtenden sind Correalschuldner II 297 zu Note 7
— Beschädigung durch solche II 457 Ziff. 3
Thierjunge, beim Entwender concipirte I 182[6], muß der Nießbraucher dieselben erst percipiren? I 186[5]
Tignum iunctum I 169 zu Note 24 182[13] 188[14]
— furtivum I 188[16]
Titel des Ersitzungsbesitzes I 178
— pro derelicto I 179[5]
— pro donato I 179[1]
— pro dote I 179[1]
— pro emtore I 179[1]
— pro herede I 179[3]
— pro legato I 179[4]
— pro soluto I 179[1]
— pro suo I 179[6]
— pro transactione I 179[1]
— putativer I 178 zu Note 6, bei der actio Publiciana I 199[6]
Titulus adquirendi I 165 zu Note 2
Tod, als Ende der menschlichen Persönlichkeit I 58, Beweis desselben I 58 Abs. 2, Zeitpunkt des Todes I 58[1], Beweis des Zeitpunktes I 58 zu Note 3, Gleichzeitigkeit des Todes Mehrerer (Commorienten) I 58 a. E.
— des Antragstellers oder Annehmenden beim Vertrage II 307 Ziff. 2. 3
— des Auslobenden II 308 zu Note 8
— des Gläubigers oder Schuldners II 359
— der Parteien beim Miethvertrag II 402 a. E.
— eines Gesellschafters II 408 Ziff. 2
— der Parteien beim Auftrag II 411 Ziff. 2 412[8a] a. E.
— der Parteien beim Schiedsvertrag II 416 zu Note 12. 17d
— als Beendigungsgrund der Vormundschaft II 437 Ziff. 1
— des Einsprechenden bei der operis novi nuntiatio II 466 Ziff. 3
— des Vaters oder Kindes II 525 a. E.
— des Erblassers III 535 zu Note 2
Todeserklärung I 58 zu Note 1 III 615 zu Note 1
Todespräsumtion I 58[1]
Todtgeburt I 52[7]
Tödtung eines Sclaven, pecus etc. II 455[2]
Toties praescribitur actioni nondum natae etc. I 107[5. 9]

Tractate II 310[5]
Tradere possessionem (vacuam) I 158[9]
— beim Kauf II 389[6] 391[32]
Traditio brevi manu I 154[2] 172[21]
— longa manu I 153[5]
Tradition I 171 172 (zum Begriff auch I 153[10]), iusta causa erforderlich? I 171[5. 10a], in incertam personam I 172 Ziff. 4, unter Bedingung oder Befristung I 172 zu Note 17, der Kaufsache unter Vorbehalt des Eigenthums I 172 zu Note 18, mittelst constitutum possessorium I 172[22]
— bei Dienstbarkeiten I 212[1]
— symbolische I 153[3]
Traiecticia pecunia II 371[8]
Transactio II 413, im Besonderen 413[6a]
Transigere II 413[6a]
Transitorische Gesetze I 31[2]
Translatio legati III 640[10]
Translativverjährung I 221[6]
Transmissio der Erbschaft III 600 601, im Besonderen III 600[2]
— ex capite infantiae III 601[3]
— ex capite in integrum restitutionis III 600[11]
— ex capite suitatis III 600[2]
— ex iure patrio III 601[1. 3]
— Iustinianea III 600[3]
— Theodosiana III 600[7]
Trauerzeit II 512
Trebellianische Quart III 666[8]
Trennung von Tisch und Bett II 489[2]
Tres faciunt collegium I 60[6]
Tridentinum I 5 zu Note 4
Triftgerechtigkeit I 211[3]
Triplicatio I 48
Trödelvertrag II 383
Trunkenheit I 71 zu Note 5 111[13]
Turbatio sanguinis II 512[1]
Turpis persona III 579 zu Note 4 583[1]
Turpitudo I 56[2]
Tutela II 432 zu Note 7 438[1]
— dativa II 433[23]
— legitima II 433 Ziff. 2, agnatorum II 433[21]
— testamentaria II 433[3]
Tutor II 432[7 fg.] 438[1] 446[1. 7]
— a magistratu ex inquisitione datus II 436[6]
— dativus II 433[23]
— falsus II 462[2]
— gerens II 443[3]

Tutor honorarius II 443[3]
— notitiae causa datus II 443[3]
— personae, non rei vel causae datur II 432[8]
— testamentarius II 433 Ziff. 1 436[6]
Tutorem habenti tutor non datur II 433[26]
Tutorium II 436[2]

U.

Ubi eadem legis ratio, eadem legis dispositio I 22[6]
Uebergabe, s. „Tradition"
Uebergang der Rechte I 64 Ziff. 2 66
Ueberlegungsfrist des Erben III 598 Ziff. 2 606 Ziff. 4
Uebernahme von Sachen durch Schiffer ꝛc., s. „receptum"
— fremder Verbindlichkeiten durch Frauen II 485 fg.
Ueberschuldung der Erbschaft III 606
— des Erben III 607
Uebertragung von Forderungen, s. „Cession"
— dinglicher Ansprüche II 337
Ueberweisung II 353 zu Note 9
Uebung, Entstehungsgrund oder Erkenntnißmittel des Gewohnheitsrechts? I 15 zu Note 2
Ufer, öffentlicher Gewässer I 146 zu Note 14 169 zu Note 23, ferner II 467 Ziff. 4—6
Ultra duplum — alterum tantum II 261[3]
Umgehung der Gesetze I 70 zu Note 2
— der Zinsgesetze II 261 a. E.
Umgestaltung II 327 fg.
Umsatz, Verträge auf solchen II 385
Umwandlungsvertrag II 353[3b a. E.]
Unbenannter Realvertrag II 312[4]
Unbestimmtheit des Rechtssubjects I 50
— der Leistung II 254
— als Grund der Ungültigkeit des Vertrags II 314 Ziff. 1
— des Subjects der Forderungsrechte II 291
Undankbarkeit des Beschenkten II 367 Ziff. 3 368 zu Note 15, bei der Schenkung von Todeswegen II 369 nach Note 6
Uneheliche Kinder I 56 b zu Note 4, Alimentationsanspruch derselben II 475 zu Note 14, Legitimation derselben II 522, ferner II 521 zu Note 1 523 zu Note 11
— deren Erbrecht III 550[9] 571 a. E. 574 Ziff. 3 610[2]
Uneigentliche Verbindlichkeit, s. „natürliche"
Unerlaubte Bedingung I 94 zu Note 9
Unerlaubter Vertrag II 314 Ziff. 3
Unerlaubtes Verhalten I 101
Unfähigkeit zur Vormundschaft II 434 Ziff. 1
Unfallversicherung II 401[1b]

Unfreiwillige Stundung II 275
Unfreiwilliger Erlaß II 358
Ungeborene I 52 zu Note 1—5
Ungeborener Erbe, dessen Einweisung in den Besitz der Erbschaft III 618
Ungerechtfertigte Bereicherung, s. „Bereicherung"
Ungetheilte Hand II 297[2]
Ungültigkeit der Rechtsgeschäfte I 81 82 83, s. auch „Nichtigkeit", „Anfechtbarkeit"
— entschiedene, unentschiedene I 82 Ziff. 2
— Heilung derselben (Convalescenz) I 83
— ope exceptionis I 82 zu Note 3
— partielle, totale I 82 Ziff. 4
— relative, absolute I 82 Ziff. 1 a. E.
— ursprüngliche, nachfolgende I 82 Ziff. 3
— des Testamentes III 563
— des Vermächtnisses III 638 fg.
Unitas personae II 519[1]
— **actus** beim Testament III 541[7] 545[8] 568[2]
Universalconcurs II 272[5]
Universalfideicommiß III 662 fg., s. „Erbschaftsvermächtniß"
Universalprocurator I 74[2]
Universalsuccession I 64 zu Note 5, s. auch „Gesammtnachfolge"
Universitas I 42[2] 57[2] III 528[1]
— hominis s. facti I 42[6]
— iuris I 42[6]
— ordinata, inordinata I 59[3]
— rerum I 42[6] 137[4] 138
— rerum cohaerentium I 138
— rerum distantium I 137[4]
Unmögliche Bedingung I 87 zu Note 4, ihre Wirkung I 94
Unmöglichkeit des Inhalts der Willenserklärungen I 81 Ziff. 1
— der Leistung II 264, ferner II 360
ursprüngliche II 264 Ziff. 1, objective (absolute) und subjective (relative) II 264 zu Note 2. 3
nachfolgende II 264 Ziff. 2, mit Schuld des Schuldners, ohne Schuld II 265 zu Note 5—8, s. „Verschuldung"
Haftung trotz Schuldlosigkeit (custodia) II 264 zu Note 9
— nach Eintritt des Verzugs II 280 Ziff. 2
— beim Vertrage II 315, s. „Vertrag"
— beim Kauf II 389 zu Note 9
— der Erfüllung in der Person eines Correalgläubigers oder -schuldners II 295 zu Note 12
— der Erfüllung beim Vermächtniß III 634 zu Note 4 fg. 639 zu Note 5 647 zu Note 6 fg.
Unmündigkeit I 54
Unrecht (civiles und criminelles) I 101[3]

Unredlicher Besitzer, durch ihn veräußerte Sachen sind nicht ersitzbar I **182** zu Note 8
Unsittlichkeit des Inhalts der Willenserklärungen I **81** Ziff. 2
Untauglichkeit zur Vormundschaft II **434** Ziff. 2
Unterbrechung der Verjährung I **108** **124** a. E. **125** zu Note 9, der Ersitzung I **180** zu Note 6—8
Untereigenthum I **169a** a. E.
Untergang der Kaufsache II **390** zu Note 1. 9. 13
— der Rechte I **63**
— des Leistungsgegenstandes nach dem Verzuge II **280** zu Note 20
Unterlassen I **67** Abs. 2 **101** zu Note 3b **122** zu Note 1
— als Gegenstand des Forderungsrechts II **252** Ziff. 1 **464**[4]
— bei Mehrheit der Schuldner II **300** Ziff. 2
— Beschädigung durch solches II **455** zu Note 9
Unterschlagung II **375** zu Note 10a **378** zu Note 8a **382** zu Note 8a **400** zu Note 22a **438** zu Note 8 **452**[a. b] III **606** zu Note 10 **651** zu Note 5
Unterschrift der Vertragsurkunde II **312**[12]
— beim Testament III **541** zu Note 4 **628** zu Note 8. 9
— beim Codicill III **628** zu Note 8. 9
Unterstegelung beim Testament III **541** zu Note 4
— beim Codicill III **628** zu Note 9
Untersuchung der empfangenen Kaufsache II **394** zu Note 30
Untheilbarkeit des Gebrauchsrechts I **207** zu Note 12
— der Grunddienstbarkeiten I **209** Ziff. 8
— des Pfandrechts I **226** zu Note 3 (zum Begriff vgl. I **142**)
— der Leistung II **253**
— bei Mehrheit der Gläubiger oder Schuldner erzeugt Solidarität II **299**
— des Vermächtnisses III **650** zu Note 7
Unus casus I **196**[5]
Unvererblichkeit der Forderungsrechte II **359**
Unvernünftigkeit eines Gewohnheitsrechts I **16** zu Note 4
Unvordenklichkeit I **113** II **473** a. E.
Unwirksamkeit der Rechtsgeschäfte I **82** zu Note 1
Unwissenheit, s. Irrthum
Unwürdigkeit III **669** fg.
Urbanalservituten, s. „Gebäudedienstbarkeiten"
Urere II **455**[8]
Urheberrecht I **41**[2] **42**[1 a. E.] **187**[10]
Urkunde, Vertrags- II **312** a. E.
— Edition derselben II **474** zu Note 21
Ursprünglicher Erwerb I **66**[3]
Urtheil I **127** (s. auch „Verurtheilung", „Rechtskraft"), hinterläßt das aberkennende Urtheil eine natürliche Verbindlichkeit? I **129** zu Note 7 II **289** zu Note 5a
— Strafen zur Erzwingung desselben II **250**[3]

Urtheil, Begründung einer Correalobligation durch daſſelbe II 297[5]
— aberkennendes bei der Correalobligation II 295 zu Note 8
Usucapio I 175[1] zu Note 3 105[1a u. c] (im Allgem. ſ. „Erſitzung")
— ex causa iudicati I 179 zu Note 7
— improba pro herede I 124[5] 179[3] III 614[4]
— libertatis I 216[2] 248 Ziff. 3
— pro herede II 454[16] III 617[3]
— servitutium I 218[1] 221[7]
Usurae, ſ. „Zinſen"
— centesimae II 260[1]
— legitimae II 260[4]
— maximae II 260[4]
Usurarii manifesti III 539[10]
Usurpatio I 180[6]
Usus I 207 (im Allgem. ſ. auch „Gebrauchsrecht")
— des Nießbrauchers I 208 Ziff. 1
— nudus I 207[1]
Ususfructus I 208[2] (im Allgem. ſ. „Nießbrauch")
— alternis annis I 216[11] zu Note 15
— irregularis I 206
— iuris Germanici I 202[3]
— maritalis II 491[3]
— nominis I 206 zu Note 7
— (legatus) quotidie constituitur III 645[4]
— non portioni sed homini accrescit III 645[4]
Uterini I 56a[6] III 579[3]
Utifrui licere praestare II 400[3]
Utile non debet per inutile vitiari I 82[12]
Utilitas II 257[1]
Utiliter (Zeitberechnung) I 104
Utiliter gestum II 430[17]

V.

Vacantia bona III 622
Vacationsfriſt I 81 zu Note 1
Variae causarum figurae II 303[1]
Variationsrecht des Correalgläubigers II 298[2 a. c.]
Vater, Gewalt deſſelben, ſ. „Gewalt"
— als Vormund II 433 zu Note 21 436[3] 516 zu Note 9 517 zu Note 24
Vaterſchaft I 56b, Urtheil über dieſelbe, Rechtskraft I 130[16] 132[7], ferner II 475 zu Note 15 fg. 521
Vectigal des Emphyteuta I 220[3]
Vectigalia, Verpachtung derſelben II 399[8]
Venditio bonorum II 358[2] 463[21]

Venditio nummo uno II **386**[8]
— simplaria II **394** zu Note 16
Im Uebrigen s. „Kauf"
Venia aetatis I **54**[10], schließt Wiedereinsetzung aus I **117** zu Note 4 **120**[11], ferner II **437** zu Note 3 **442** zu Note 6
Vera rei aestimatio II **257**[7]
Veränderung der Rechte I **64**
— des Forderungsrechtes in Betreff seines Gegenstandes II **327**, in Betreff seiner Subjecte II **328**
Verarbeitung II **422**[2], s. auch „Specification"
Veräußerung, Begriff I **69** zu Note 7—12
— durch **Minderjährige** I **71** zu Note 8a
— des Streitgegenstandes nach Proceßbeginn I **125** Ziff. 1
— Veräußerungen des Fiscus, Landesherrn und seiner Gemahlin I **165** zu Note 6 **172** Ziff. 1. b
— des Kaufmanns im Geschäftsbetriebe I **165** zu Note 7
— (der Ausübung) des Nießbrauchs I **205** zu Note 2
— der Emphyteusis I **220** a. E.
— der Superficies I **223** zu Note 15
— des Pfandes, s. daselbst
— von Mündelvermögen durch den Vormund II **440** **441**
— zum Nachtheil der Gläubiger, s. „alienatio in fraudem creditorum"
— nach Proceßbeginn bei der aquae pluviae arcendae II **478**[16]
— des fundus dotalis II **497**
— des peculium adventicium durch den Vater II **517** Ziff 2
— der Erbschaft III **621**
Veräußerungsverbot, gesetzliches II **423**[3] **441** **497** zu Note 5 **517** Ziff. 2
— beim Vermächtniß III **648** Ziff. 4 **664** zu Note 8
— letztwilliges III **678** Ziff. 3
Veräußerungsverbote I **172a**, gesetzliche schließen die ordentliche Ersitzung aus I **182** Ziff. 5, nicht die außerordentliche I **183**[3 a. E.], hindern Begründung einer Dienstbarkeit I **212** zu Note 5, eines Pfandrechts I **230** zu Note 2, bez. der res litigiosa I **125** Ziff. 1
Verba imperativa III **546**[7] **633**[8]
— precativa II **433**[6]
Verbalcautionen I **134** zu Note 3
Verbaloblation II **345**[3]
Verbalobligation II **312**[2]
Verbalturbation bei der actio negatoria I **198** zu Note 9, im Besitz I **159** zu Note 5a
Verberare II **472**[4]
Verbietende Rechtssätze I **27** zu Note 1
Verbindlichkeiten, natürliche, uneigentliche s. „natürliche", zukünftige s. „zukünftige"
Verbindung, Eigenthumserwerb I **188**—**190**, von Beweglichem mit Unbeweg-

lichem I 188 Ziff. 1, von Beweglichem mit Beweglichem I 189, Klage und Retentionsrecht in Folge der Verbindung I 190, ferner II 422[2]
Verdingung II 899 zu Note 7, s. auch „Werkverdingung"
Vereine, als juristische Personen I 57 Ziff. 1
Vererblichkeit der Forderungsrechte II 859, speciell der condictio furtiva II 425 zu Note 4
Verfertiger erwirbt Eigenthum I 187 zu Note 1a
Verführer, Anspruch gegen denselben auf Ehelichung oder Dosbestellung II 498 a. E.
Verführung eines Kindes II 456 Ziff. 9
— der Ehefrau II 456[18] a. E.
Vergehen I 101 Ziff. 2
— als Quelle von Forderungsrechten II 257 zu Note 9 326 451
Vergleich II 858 zu Note 6 413 414
Begriff II 413 zu Note 1—10, Rechtsverhältniß aus demselben II 413 zu Note 11—13
Bruch eines beschworenen Vergleichs II 413 zu Note 14 324 zu Note 2
Wirkung des Vergleichs für und gegen Dritte II 413 a. E.
Vergleich über Gültigkeit eines Testaments II 413 zu Note 19
Ungültigkeitsgründe II 414, Zwang II 414 zu Note 1, Betrug II 414 zu Note 2, Mangelnde Voraussetzung II 414 Ziff. 1—3, ist Voraussetzung eines Vergleichs, daß der bestrittene Anspruch nicht schon entschieden sei? II 414 zu Note 15
— Vergleich über letztwillig hinterlassene Alimente II 414 zu Note 11 III 676 zu Note 10 677 a. E.
— Vergleich über testamentarische Ansprüche II 414 a. E.
— bei der Correalobligation II 295 zu Note 5a
Verhalten, unerlaubtes I 101, s. auch „Vergehen", „Delict"
Verheirathung der Tochter II 525 zu Note 20
Verhindern am Erscheinen vor Gericht II 469 Ziff. 2
Veritas nominis II 336[3] 495 zu Note 7
Verjährung I 105—118, erwerbende (begründende) I 105[1a], erlöschende (aufhebende) I 105[1a]
— der Ansprüche (actiones) I 106
Bedingungen derselben I 107—112
Beginn der Verjährung I 107 (s. auch actio nata), bei Ansprüchen auf terminliche Leistungen I 107 zu Note 8
Unterbrechung I 108 124 a. E. 125 zu Note 9
Ruhen der Verjährung I 109
Fristen I 110
accessio temporis I 110 a. E.
bona fides? I 111
Wirkung (ope exceptionis) I 112, bleibt eine naturalis obligatio zurück? I 112 zu Note 4. 5 II 289[6]
— der Dienstbarkeiten I 216
— der Einreden I 112 zu Note 6—8

Verjährung der Emphyteusis I **222** Ziff. 3
— der Litispendenz I **110**[2.c]
— des Pfandrechts I **248** Ziff. 3
— der Privilegien I **136a** zu Note 3
— der Servituten I **216**
— der Superficies I **228**[16]
— translative I **221**[6]
— unvordenkliche I **118**
— kann durch sie eine Zinsverbindlichkeit entstehen? II **259**[7]
— bei der Correalobligation II **295** zu Note 10
— können durch dieselbe Forderungsrechte begründet werden? II **302**[2]
— der Ansprüche wegen Mängel der Kaufsache II **398** zu Note 12. 13
— bei Grenzstreitigkeiten II **450** a. E.
— des Anspruchs auf Herausgabe der dos II **508** zu Note 10

Verkauf, im Allgemeinen, s. „Kauf"
— des Pfandes, s. „Pfandrecht"
— mehrfacher, derselben Sache II **390** Ziff. 3
— einer Forderung II **397**[1] u. zu Note 3
— eines peculium II **397**[4]
— einer Erbschaft II **397**[4] III **621**
— eines Vermögens II **397** zu Note 4
— während des Spiels II **391** a. E.

Verkündung der Gesetze I **14** zu Note 2a

Verkuppelung der Tochter II **525** zu Note 18

Verkürzung der Gläubiger II **462a**

Verletzung der Ansprüche I **48** a. E.
— der Rechte, Begriff und Folgen I **122**
— eines freien Menschen II **455**[19] u. Ziff. 7
— eines Grabmals II **456** Ziff. 5
— der Amtspflicht II **470**
— über die Hälfte beim Kauf II **396** a. E., beim Tausch II **398**
— der Vorschriften über den Gebrauch öffentlicher Sachen II **467**

Verleumdung II **472**[7 a. E.]

Verlöbniß II **489** a. E. **514** a. E.

Verlust der Rechte I **66**, s. auch „Aufhebung", „Beendigung"

Vermächtniß III **628** fg.
Begriff III **533 628**, historische Entwickelung (legatum und fideicommissum) III **628** zu Note 6 fg.
Personen beim Vermächtniß III **624** fg.
der Vermächtnißgeber III **624**
der Vermächtnißnehmer (der Bedachte) III **625**, Fähigkeit bedacht zu werden III **625** Ziff. 1, Mehrheit der Bedachten III **625** Ziff. 2
der Vermächtnißbeschwerte III **626**, Mehrheit der Beschwerten III **626** Ziff. 2
das Vorvermächtniß III **627**

Vermächtniß. Form der Errichtung des Vermächtniſſes III 628 fg.
Teſtament und Codicill III 628
Oralfideicommiß III 629
teſtamentariſche und Inteſtatcodicille III 630
Codicillarclauſel III 631
Vermächtnißvertrag III 632
die Vermächtnißverfügung ſelbſt III 633 fg.
Erforderniſſe ihrer Gültigkeit III 633
Inhalt der Vermächtnißverfügung im Allgemeinen III 634, insbeſondere Unmöglichkeit der Ausführung derſelben III 634 zu Note 4 fg.
Nebenbeſtimmungen:
Bedingung und Befriſtung III 635
Vorausſetzung (Auflage, Modus) III 636
Subſtitution bei Vermächtniſſen, insbeſondere das Familienfideicommiß III 637
Ungültigkeit des Vermächtniſſes III 638
anfängliche Ungültigkeit, Catonianiſche Regel III 638
nachfolgende Ungültigkeit III 639, insbeſondere Widerruf (ademptio und translatio) III 640
Ungültigkeit wegen Ungültigkeit des Teſtaments III 641
Anfall und Erwerb des Vermächtniſſes III 642
Zeitpunkt und Bedeutung des Anfalls (dies cedens — veniens) III 642
Annahme und Ausſchlagung III 643
Anwachſung bei Vermächtniſſen III 644, insbeſondere bei Vermachung eines Nießbrauchs III 645
Recht des erworbenen Vermächtniſſes III 646 fg.
1) Rechte des Vermächtnißnehmers:
dingliches Recht an der vermachten Sache III 646
Forderungsrecht aus dem Vermächtniß III 647
Sicherung des Vermächtnißnehmers durch Pfandrecht, Bürgſchaftsbeſtellung und Einweiſung III 648
2) Rechte des Beſchwerten III 649 fg.
Erſatz (Retentionsrecht) wegen Verwendungen, interdictum quod legatorium III 649
das Falcidiſche Geſetz, ſ. „Falcidiſches Geſetz"
Von einzelnen Vermächtniſſen im Beſonderen III 654
Vermächtniß individuell bezeichneter Sachen III 654, wenn die Sache im Eigenthum des Erblaſſers ſteht III 654 Ziff. 1, im Eigenthum eines Dritten III 654 Ziff. 2, im Eigenthum des Beſchwerten III 654 Ziff. 3, im Eigenthum des Vermächtnißnehmers III 654 Ziff. 4, wenn eine Geſammtſache vermacht iſt III 654 Ziff 5.
Vermächtniß generiſch bezeichneter Sachen III 655, legatum generis III 655[7]
Vermächtniß von dinglichen, das Eigenthum beſchränkenden Rechten III 656
Vermächtniß einer Obligation III 657, insbeſondere legatum nominis III 657 Ziff. 2, legatum liberationis III 657 Ziff. 3

Vermächtniß, Schuldvermächtniß III **658**, insbesondere die dos praelegata III **658** a. E.
Vermächtniß einer Rechtsgesammtheit III **659**, des Nießbrauchs an einer Rechtsgesammtheit III **659** a. E.
Renten- und Alimentenvermächtniß III **660**
Wahlvermächtniß III **661**
Erbschaftsvermächtniß (Universalfideicommiß) III **662** fg., s. auch „Erbschaftsvermächtniß"
— alternatives II **255**[8] III **661**
— der dos **494** zu Note 9 III **658** a. E.
— eines peculium III **659**[1]
— Erfüllungsort desselben II **282** zu Note 7
— natürliche Verbindlichkeit zur vollen Auszahlung II **289** zu Note 5
— gesetzliches III **574**[10. 11. 12.]
— stillschweigendes III **633** zu Note 10 **663** zu Note 1
— zu frommen Zwecken III **647** zu Note 16 **651** zu Note 7
— zu Gunsten einer Kirche oder frommen Stiftung II **263** Ziff. 1
— zu Gunsten des Einen oder des Andern II **297**[4 a. E.]
— zum Schimpf III **633** zu Note 24
Vermächtnißbeschwerter III **626**
Vermächtnißfähigkeit III **625** Ziff. 1
Vermächtnißgeber III **624**
Vermächtnißnehmer III **625**
Vermächtnißträger III **626** *
Vermächtnißvertrag III **632 675** zu Note 3
Vermiether, gesetzliches Pfandrecht desselben I **231** Ziff. 1 **244** Ziff. 1
Vermiethung, s. „Miethe"
Vermischung von Getreide, Geld I **189** zu Note 7. 8
Vermittelndes Recht I **30**[1]
Vermögen, Begriff I **42** zu Note 1a, als Einheit **42**[2]
— bewegliches und unbewegliches I **139**[5]
— ganzes, Schenkung eines solchen II **368** zu Note 1
— als Kaufgegenstand II **385** zu Note 7 **397** zu Note 4
— als Dotalgegenstand II **494** zu Note 10
Vermögensinbegriffe, juristische Persönlichkeit derselben I **57** Ziff. 3
Vermögensinteresse II **257**[3], Wegfall desselben hebt das Forderungsrecht auf? II **361** a. E.
Vermögensrechte I **42**
Vermögensunfähige sind besitzunfähig I **152** Ziff. 1
Vermögensverlust, Herbeiführung eines solchen als Grund des Widerrufs von Schenkungen II **367**[16]
Vermögensverzeichniß des Mündels II **436** zu Note 7, s. auch „Inventar"
Vermuthungen I **138**[10]
Vernehmungstheorie beim Vertrage II **306**[3]
Verneinende Rechtssätze I **27** zu Note 1
Verpächter, Pfandrecht desselben I **231** Ziff. 1 **244** Ziff. 1

Verpfändung I 230
— als Realvertrag II 381 fg.
— durch letzten Willen III 605[3]
Verpflichtungsgrund beim Vertrage II 318
Verpflichtungsschein II 412b[2 a. E.]
Versäumniß, Wiedereinsetzung wegen derselben I 119
Verschlechterung des Leistungsgegenstandes nach Eintritt des Verzugs II 280 zu Note 16
— der Kaufsache II 390 zu Note 2. 9. 10. 14 394 zu Note 5
Verschollenheit I 53 zu Note 1. 2 II 447 zu Note 12 III 535[2]
Verschuldung II 265
— eines Mitschuldners bei der Correalobligation II 295 a. E.
Verschwender, interdicirte, beschränkte Handlungsfähigkeit derselben I 71 Ziff. 5, Interdictionsformel I 147[1], ferner 434[10] 446 zu Note 4. 10 III 539 zu Note 5 542 zu Note 9 560[8] 563[4] 596 zu Note 4 599 zu Note 6
Versehen des Richters II 470
Versicherungsprämie, hat der Nießbraucher zu entrichten I 204 zu Note 4
Versicherungssumme I 248[9] II 264[6] 389[11]
Versicherungsvertrag II 322[2] 420[9]
Versio in rem (Pfandsache) I 246 Ziff. 3, s. ferner „actio de in rem verso"
— patris II 373[11]
— vulgata I 3[6]
Versorgungskasseneinkauf zu Gunsten Dritter II 316[15]
Versprechen, zum gemeinen Besten II 304 Ziff. 1
— öffentliches II 304 Ziff. 3
Versteigerung II 308 Ziff. 2, Zuschlag II 308 zu Note 14, Gebundenheit des Versteigerers, des Bieters? II 308 zu Note 15—18, s. ferner II 396[9]
— der Pfandsache I 237 Ziff. 2
Vertheidigung, Schmälerung derselben als Proceßstrafe II 263 Ziff. 2
— gerichtliche, geht durch den Zuschlag Eigenthum über? I 173[2]
Vertrag, Begriff I 69 zu Note 2 II 305
— Auslegung der Verträge I 84 zu Note 11
Abschluß des Vertrags (Antrag u. Annahme) II 306, speciell bei gegenseitigen Verträgen 306[10]
Widerruf des Antrags bez. der Annahme II 307 Ziff. 1
negatives Vertragsinteresse II 307[5], s. auch „Vertragsinteresse"
Verzicht auf den Widerruf II 307[6]
bei Tod, eintretender Handlungsunfähigkeit der einen Partei vor definitivem Abschluß des Vertrags II 307 Ziff. 2. 3
verspätete Annahmeerklärung II 307 Ziff. 4
bedingte, beschränkte Annahme II 307 Ziff. 5
Vertragsanerbieten in incertam personam II 308, s. „Auslobung", „Versteigerung"
Erklärung des Vertragswillens II 309, ausdrücklich, stillschweigend II 309 Ziff. 1, schriftlich, mündlich II 309 Ziff. 2

Vertrag, bei unrichtiger Mittheilung des Vertragswillens durch das gewählte Mittel II 309[5]
Erklärung des Vertragswillens einem Dritten gegenüber? II 309 Ziff. 3
Vorvertrag, Punctation II 310
Gültigkeit des Vertrags, Erfordernisse II 311 fg.
Form des Vertrags II 312
Vertrag durch den Willen eines Anderen (Stellvertretung) II 313, Vertretungsbefugniß II 313 zu Note 5, Genehmigung des Vertretenen II 313 a. E.
Inhalt des Vertrags als Grund seiner Ungültigkeit (Unbestimmtheit, Unmöglichkeit, Unerlaubtheit, Mangel gehörigen Interesses) II 314
Vertrag auf eine unmögliche Leistung II 315, bei subjectiver Unmöglichkeit II 315 zu Note 1. 2, bei objectiver Unmöglichkeit II 315 zu Note 4, Kenntniß von der Unmöglichkeit II 315 zu Note 3. 5—7, theilweise Unmöglichkeit II 315 zu Note 8, hinterheriger Wegfall der Unmöglichkeit 315 zu Note 11
Vertrag auf Leistung an einen Dritten (zu Gunsten eines Dritten) II 316 II 316a, Fälle des römischen Rechts II 316 sub a—g, heutiges Recht II 316 zu Note 13—15, juristische Construction dieses Rechtsverhältnisses 316a
Vertrag zu Lasten eines Dritten II 317
Grund (causa) des Vertrags II 318, Gültigkeit des Vertrags sine causa? II 318 zu Note 3. 4
Arten der Verträge II 319 fg., reiner (abstracter), individuell charakterisirter Vertrag II 319 364 372 zu Note 12
einseitige, zweiseitige Verträge II 320
gegenseitige Verträge II 320 321
Glücksverträge, gewagte II 322
Nebenverträge II 323
Bestärkung des Vertrages II 324 325
Handgeld II 325
— über die Erbschaft eines lebenden Dritten III 529 zu Note 4
Verträge, hinkende II 321 zu Note 4. 5
— Forderungsrechte aus solchen II 363
— auf Rückgabe II 370 fg. 384a
— unbenannte II 384[7]
— auf Umsatz II 385
— zum Zwecke der Feststellung II 412a
— mit dem Schiedsrichter II 417
Vertragsantrag II 306, in incertam personam II 308
Vertragsinteresse, negatives I 74[8] II 255[9 a. E.] 307 zu Note 5. 10 308 zu Note 7 309 zu Note 6 310 zu Note 2 311 zu Note 1 312 a. E. 315 zu Note 7 393[7]
Vertragsobligationen II 362[1]
Vertragsschließung unter Abwesenden II 306 307
Vertragsurkunde II 312 a. E.

Vertretbarkeit der Sachen I. 141
Vertretungsbefugniß I 74
Verum rei pretium II 257[7]
Verurtheilung, Voraussetzungen derselben I 128, wenn der zur Zeit des Proceß-begründete Anspruch hinterher aufhört begründet zu sein? I 128 Ziff. 1, wenn der Anspruch erst während des Processes ein begründeter wird I 128 Ziff. 2
— des Klägers I 127[2]
Verwahrung, s. „Protestation"
Verwaltung des ganzen Vermögens II 430[9]
— des Mündelvermögens II 438 439
— des adventicischen Vermögens durch den Vater II 517 Ziff. 1
s. auch „procurator"
Verwaltungsgemeinschaft II 491[3]
Verwandtschaft I 56a, in gerader Linie I 56a zu Note 3, Grade I 56a zu Note 4, römische und canonische Berechnung I 56a[4], mehrfache Verwandtschaft I 56a zu Note 5
— als Grund der Erbschaftsberufung III 571
Verweigerung der Annahme der Leistung II 347
Verwendungen auf die vindicirte Sache I 195
— nothwendige I 195 zu Note 2
— nützliche I 195 zu Note 6
— dem Vergnügen dienende I 195 zu Note 10
— zur Gewinnung der Früchte I 195 a. E.
— auf die geliehene Sache II 375 zu Note 15
— auf die hinterlegte Sache II 378 zu Note 15
— auf die Pfandsache II 382 zu Note 14
— auf die Kaufsache II 389 zu Note 19
— auf die Miethsache II 400 zu Note 10
— auf eine fremde Sache durch Einen, welcher sich für den Eigenthümer hält II 422 zu Note 7 426[12]
— auf die in fraudem creditorum veräußerte Sache II 463 zu Note 20
— auf die dos II 505 506 zu Note 13
— auf die Erbmasse III 610 zu Note 23 613 Ziff. 1
— auf die Vermächtnißsache III 649 zu Note 1
Verwirkung I 101 zu Note 3a
— des Miteigenthums I 169a[3c]
— des Eigenthums I 174 Ziff. 1
— der Emphyteusis I 222 Ziff. 4
— der Superficies I 223 zu Note 17
— der Forderung in Folge unerlaubter Cession II 335 Ziff. 2
Verzicht, Begriff I 69 zu Note 13
— auf Dienstbarkeiten I 215[11]
— auf den Rang eines Pfandrechts I 247[1]
— auf das Pfandrecht selbst I 247[1] 248 Ziff. 1
— auf das beneficium competentiae II 268 zu Note 10 490 zu Note 7

Verzicht auf Widerruf des Antrags oder der Annahme bei Verträgen II **307** zu Note 6
— des Schuldners auf den Verzug des Gläubigers II **345** a. E.
— des Schuldners auf Compensation II **350** zu Note 29
— auf Nutzung einer Sache, enthält derselbe eine Schenkung? II **365**[6]
— auf das Recht des Widerrufs bei der Schenkung von Todeswegen II **369** zu Note 5
— auf das SC. Macedonianum II **373** Ziff. 6
— auf den Entwehrungsanspruch II **391** Ziff. 6
— auf Theilung II **449** zu Note 13. 14
— auf ein Vermächtniß II **463**[7]
— auf das beneficium excussionis II **478** zu Note 7
— auf das beneficium divisionis II **479** zu Note 7b
— der Frau auf das SC. Velleianum II **486** zu Note 6
— der Frau auf einen Pfandvorzug II **486** a. E.
— auf den Widerruf beim Testament III **568** zu Note 4
— auf die querela inofficiosi testamenti III **585** zu Note 1
— auf die Falcidische Quart III **651** zu Note 10
Verzug des Schuldners, Begriff II **276**
Voraussetzungen II **277**, schließt jeder Entschuldigungsgrund den Verzug aus? II **277** Ziff. 4
Mahnung II **278** **279**, im Uebrigen s. „Mahnung"
Wirkungen: Leistung des Interesse II **280**, Verlust des Wahlrechts? II **280**[1], Rücktrittsrecht des Gläubigers bei zweiseitigen Verträgen? II **280**[1]
Leistung von omnis causa II **280**[3], Verzugszinsen II **280** zu Note 7. 8
Perpetuatio bei Unmöglichwerden der Leistung II **280** Ziff. 2, bei Verschlechterung des Leistungsgegenstandes II **280** zu Note 16, bei Preisminderung und Untergang des Leistungsgegenstandes II **280** Ziff. 3, Vererblichkeit der Forderung in Folge Verzugs II **280**[21]
Aufhebung durch Erfüllung oder Anbieten II **280** Ziff. 1, Fristbewilligung II **281** Ziff. 2, Eintritt der Großjährigkeit des Gläubigers II **281** Ziff. 3, Untergang der Forderung II **281** Ziff. 4, Novation, bedingte? II **281**[7]
— des Gläubigers II **345**, Voraussetzungen: Anbieten der Erfüllung II **345** Ziff. 1, Anbieten gehöriger Erfüllung II **345** Ziff. 2, widerrechtliche Nichtannahme II **345** Ziff. 3
Aufhören des Verzugs II **345** a. E.
Wirkungen II **346**
Verzugszinsen II **259**[7. 10] **280** Ziff. 1 **346** zu Note 7 **477**[20]
Vetustas I **113**[2]
Via I **211**[2]
Vicinität I **209** Ziff. 4
Viehmängel II **393**[1]
Viehtränkgerechtigkeit I **211** zu Note 8
Viehtrift I **211**[3]
Vierfaches, Verurtheilung zur Zahlung desselben II **263** zu Note 13 **453** zu Note 15 **455**[2. 20] **462** zu Note 9. 13 **471**[5]

Vi factum beim interdictum quod vi aut clam II 465[3. 6]
Vinculum aequitatis II 287[6]
Vindicanten im Concurs II 272 zu Note 1
Vindicatio I 45[5]
— rei, s. „rei vindicatio"
— in libertatem II 474[5. 7]
— ususfructus II 466[5]
— des Inhabers der patria potestas auf Herausgabe der Hauskinder II 520[6]
— hereditatis III 611[3]
— caduci III 604[1] 612[6]
Vindication von Inhaberpapieren I 196[1]
Vindicationslegat III 646[1] 647[2]
Vis (metusve) I 80[1]
— als Besitzesfehler I 159[4], bei Dienstbarkeitsbesitz I 213[5]
— armata I 160[15]
— atrox I 160[5]
— beim interdictum quod vi aut clam I 160[5] II 465[3]
— beim interdictum unde vi I 160 zu Note 5—9
— beim interdictum uti possidetis (utrubi) I 159 zu Note 4
— ex conventu I 159[11]
— maior II 264[9] 384[6] 457[5a]
Vitalität I 52[8]
Vitia animi II 393[5]
Vitium, s. „Mängel"
— aedium, loci, operis bei der cautio damni infecti II 458[1] 460[1. 4]
— des Besitzes I 159[2. 6] 213 Ziff. 3
Vocare III 529[1]
Vocatio in ius, s. „in ius vocatio"
Vollbürtige I 56a zu Note 6
Vollbürtige Geschwister, deren Erbrecht III 572 Ziff. 2
Volljährigkeit I 54[8a. c.]
Volljährigkeitserklärung durch den Regenten I 54 zu Note 10 (s. auch venia aetatis)
Vollmacht I 74 Ziff. 3, Vollmacht und Auftrag I 74[1a], zur Verwaltung eines ganzen Vermögens I 74[2], specielle I 73[21] 74[2]
— beim Auftrag II 409 zu Note 8
— zum Erbschaftsantritt III 596 zu Note 12
— zur Erbschaftsausschlagung III 599 zu Note 8
Vollstreckungsurtheil II 415[4] 416 zu Note 9c
Vollziehung, gerichtliche der Schenkung II 367 Ziff. 2
— des Testamentes III 567
Vorabzug der Zinsen II 261[5]
Vorausklage, s. „beneficium excussionis"
Voraussetzung I 97—100, durch Auflage auf eine Zuwendung I 98 Ziff. 2, Erfüllung I 99, unerlaubte I 100 zu Note 1. 2, unmögliche I 100 zu Note 3. 4, Unmöglichkeit der Erfüllung I 100 zu Note 5—7, s. ferner

II 318 a. E. 368 zu Note 14 414 Ziff. 1—3 423 zu Note 8 426[1] 427—429 III 556 636

Vorbehalt des Eigenthums beim Kauf I 172 zu Note 18
— der Dienstbarkeiten bei der Uebertragung des Eigenthums I 212 Ziff. 7
— des Pfandrechts I 230 Ziff. 4
— der Zinsen bei Annahme des Capitals II 259 a. E.
— bei Annahme der gelieferten Arbeit II 401[3]

Vorbehaltlose Annahme der Erfüllung der Hauptschuld bei ausgemachter Conventionalstrafe II 285[14]

Voreinsetzungsvermächtnisse III 653 Ziff. 3. 5

Vorenthaltung der Sache (rei vindicatio) I 196
— der Erbschaft, s. „hereditatis petitio"

Vorkaufsrecht II 388 Ziff. 2 u. Note [2]
— des Eigenthümers bei Veräußerung der Emphyteusis I 221[3]

Vormund, Bedeutung des Wortes II 432 zu Note 1. 10
— Erbschaftsantritt durch denselben III 596 zu Note 15 fg.

Vormundschaft über Unerwachsene, Begriff II 432, tutela und cura II 432 a. E.
Begründung der Vormundschaft: Berufung II 433, letztwillige 433 Ziff. 1, gesetzliche II 433 Ziff. 2, obrigkeitliche II 433 Ziff. 3
Fähigkeit und Tauglichkeit zur Vormundschaft II 434
Unfähige Personen II 434 Ziff. 1, Gründe der Untauglichkeit II 434 Ziff. 2
Ablehnung (Excusation) der Vormundschaft II 435
Excusationsfrist II 435 zu Note 3, Excusationsgründe II 435 Ziff. 1—15, Niederlegung der Vormundschaft II 435 a. E.
Antritt der Vormundschaft II 436, obrigkeitliche Bestallung II 436 zu Note 2
Sicherheitsleistung II 436 zu Note 6, Vermögensverzeichniß II 436 zu Note 7
Beendigung der Vormundschaft II 437, insbes. Absetzung II 437 Ziff. 5
Verpflichtungsverhältniß zwischen Vormund und Mündel II 438
Verpflichtungen des Vormunds (actio tutelae directa) II 438 Ziff. 1, des Mündels (actio tutelae contraria) II 438 Ziff. 2, Klagerecht erst nach Beendigung der Vormundschaft II 438 Ziff. 3, Rechnungsablegung II 438 zu Note 18
Besondere Verpflichtungen des Vormunds II 439, Erhaltung des Mündelvermögens II 439 Ziff. 1, Anlegung des Mündelvermögens bez. Mündelgeldes II 439 Ziff. 2, Erwerb für den Mündel II 439 Ziff. 3, Ausgaben für den Mündel II 439 Ziff. 4
Macht des Vormunds II 440, insbesondere seine Veräußerungsbefugniß II 440 Ziff. 2, was kann er veräußern? II 441 Ziff. 1, Veräußerung II 441 Ziff. 2, Grund der Veräußerung II 441 Ziff. 3, obervormundschaftliche Genehmigung II 441 Ziff. 4. 5, Nichtigkeit der Veräußerung ohne Genehmigung II 441 Ziff. 6. 7, Handeln im Namen des Mündels bez. Betheiligung an Rechtsgeschäften des Mündels II 442
Rechtsverhältniß bei Mehrheit der Vormünder II 443

Vormundschaft, Haftung von Neben- und anderen Personen II 444, insbes. der protutor II 444 Ziff. 2
Obervormundschaft II 445
Besondere Fälle der Vormundschaft (über Wahnsinnige, Geistesschwache, Verschwender, Kranke ꝛc.) II 446
cura bonorum, s. „Güterpflege"
Vorrichtung II 467[3]
Vorschlagung eines Vormunds II 444 zu Note 5
Vorvermächtniß III 627 652 zu Note 19 666 zu Note 5
Vorvertrag II 310 312. b 370[18]
Vorweisen (exhibere) II 474
Vorzüge der Kaufsache, Fehlen derselben II 395
Vorzugsrechte beim Pfandrecht I 246
— im Concurs II 270
Votum II 304 Ziff. 2
Vulgarsubstitution III 557
Vulgata (versio) I 3[6]
— lectio I 4[7]

W.

Waare, Begriff II 385[3]
— Behalten unbestellt zugesandter, stillschweigender Abschluß des Kaufvertrags? II 386[2]
— Untersuchung der empfangenen durch den Käufer II 394[31]
— mittlerer Art und Güte II 395[2]
Waarenanweisung II 412[12]
Waarenhandel II 385[3]
Waarenlager, Verpfändung desselben I 226a[4]
Wahlrecht, Verlust durch Proceßbeginn I 125 Ziff. 3
— der Ehefrau, Soldaten ꝛc. zwischen obligatorischer und dinglicher Klage II 174 Ziff. 2
— des Eigenthumsklägers, wenn die Herausgabe der Sache verweigert wird I 193 zu Note 1
— des Pfandgläubigers bei verpfändeter Forderung I 239 zu Note 9. 10
— bei der alternativen Obligation II 255 zu Note 3a—5. 9
— bei der generischen Obligation II 255 zu Note 19
— des Schuldners, Verlust durch Verzug? II 280[1]
— des Gläubigers bei Verzug desselben II 346[10]
— beim Vermächtniß III 655 zu Note 3
Wahlvermächtniß III 661
Wahnsinnige I 54 a. E. 71 101 zu Note 11 152 Ziff. 1 182[11 a. E.], gesetzliches Pfandrecht I 282 zu Note 3 II 416[10] 446 zu Note 3. 10 III 539 zu Note 3 542[4] 560 zu Note 1 596 zu Note 15 fg. 620
Währung II 256 zu Note 7
Wald, Vermächtniß des Gebrauchs eines solchen gilt als Vermächtniß des Nießbrauchs I 207 zu Note 6

Waldservituten, Collision derselben mit der Forstcultur I 209[12]
Wandelklage, s. actio „redhibitoria"
Wandelpön II 285[18]
Wasserbauten II 459 zu Note 20
Wasserfläche, Wegegerechtigkeit an derselben I 211 zu Note 5
Wassergerechtigkeiten (-leitungs-, -schöpfgerechtigkeiten) I 211 zu Note 6—8 201[10]
— Besitz derselben I 164 Ziff. 3.b.c
Wasserrecht I 146 Ziff. 3 169 zu Note 13
Wasserregal I 146 zu Note 12
Wassertransport II 384[9]
Wechsel II 291[3] 342[19] 353[7] 354[15] 412[b a], s. auch „Ordrepapiere"
Wechselrecht I 6[1]
Wechselseitiges Testament III 568
Weg, öffentlicher II 467 Ziff. 2. 3
Wegegerechtigkeiten I 201[10] 211 zu Note 1—5 209[11. 13], Nothweg I 212 Ziff. 4
— Besitz derselben I 164 Ziff. 3.a
Wegnahme der Verwendungen I 195 zu Note 4. 11. 12
Wegnahmerecht, s. „ius tollendi"
Weiber, s. „Frauen"
Weidegerechtigkeit I 211 zu Note 9. 10 209[13]
Weinkauf II 387[6]
Werkverdingung II 399 zu Note 7 401 zu Note 1a. 8 401 Ziff. 1. 2 402 zu Note 10, im Allgemeinen s. „Dienstmiethe"
Werkvertrag II 399 zu Note 7
Werthpapiere, Darlehn in solchen II 370[10]
Wette, Begriff II 419 zu Note 1 322[2], Unterschied vom Spiel II 419 zu Note 2. 3, Wettvertrag ist erlaubt II 419 Ziff. 1, verbotene Wettverträge II 420 Ziff. 1
Wettpreis II 419[1] 420[1] 420 zu Note 4
Widerrechtlichkeit als Grund der Interesseleistung II 257 zu Note 9
Widerruf der Privilegien I 136a
— des Anerbietens oder der Annahme beim Vertrag II 307 Ziff. 1
— der Schenkung wegen Undankbarkeit II 367 Ziff. 3 511 zu Note 13
— der Schenkung von Todeswegen II 369 zu Note 4 u. zwischen Note 6 u. 7
— bei der Injurie II 472 zu Note 8
— der Schenkung zwischen Ehegatten II 509 zu Note 30
— des Testaments III 564 565 568 zu Note 3
— des Vermächtnisses III 640 654 zu Note 13
Widersprüche, im Rechtsganzen I 28, speciell im Pandektenrecht, im corpus iuris I 26
Wiederaufbau eines Gebäudes II 271 Ziff. 6 367 zu Note 12 509 zu Note 12
Wiedereinsetzung in den vorigen Stand I 114—120, Voraussetzungen I 115—119 laesio, damnum I 115, Subsidiarität dieses Rechtsmittels I 115[1], Fälle, wo sie ausgeschlossen ist I 115 zu Note 9—14, rechtfertigender

Grund (causa restitutionis) I 116—119, Minderjährigkeit I 117, Gemeinden I 117 a. E., kirchliche Corporationen I 117 a. E., Zwang I 118, Irrthum I 118, Betrug I 118, Verjährung I 119, Versäumnisse I 119, Abwesenheit (absentia) I 119 Ziff. 1, generalis clausula I 119[3], Verfahren I 120, Frist 120 zu Note 10, Wirkung I 120 zu Note 15
s. ferner II 295[3 a. E.] 373 a. E. 440 zu Note 9 463[1 a. E.] 469[5] 477[18] 504[2] III 600 zu Note 11

Wiedereinsetzung gegen den Nichterwerb der Erbschaft III 600 zu Note 11

Wiederherstellung eines Gebäudes, Darlehn zum Zweck desselben gesichert durch gesetzliches Pfandrecht I 231 zu Note 9 244[2 a. E.]

Wiederkauf und Wiederverkauf II 388 zu Note 4

Wiederlage II 508[18]

Wiederverheirathung, Nachtheile derselben II 511, insbesondere vorzeitiger Wiederverheirathung II 512, heutige Geltung der römischen Bestimmungen II 512 zu Note 2. 4, s. ferner II 525 zu Note 5

Wiederverkauf II 388 zu Note 3

Wilde Thiere, Besitzerwerb I 153[7], Occupation derselben I 184 Ziff. 2, Verlust der Rechte an denselben I 165 zu Note 5 191 a. E. 215 zu Note 1, s. auch „Thiere"

Wille, Wirklichkeit desselben I 75

Willenserklärung, Begriff I 69 Ziff. 1, Form I 72, formlose I 72[6], ausdrückliche I 72 zu Note 7, stillschweigende I 72 zu Note 8, fingirte I 72[12], durch Andere, s. „Stellvertretung"
— s. auch „Rechtsgeschäft"

Windbruch I 186[3] II 501[1]

Wirklichkeit des erklärten Willens I 75

Wirthe, s. „Gastwirthe"

Wirthschaft, Begründung einer selbständigen II 516 zu Note 16 525 zu Note 20

Wissenschaftliche Behandlung des Rechts I 24

Wissenschaftliches Recht I 16[8]

Wittwe, Verheirathung derselben, s. „Wiederverheirathung"
— Quart der armen III 574 Ziff. 1 598

Wohlthätige Rechtsgeschäfte I 69[5]

Wohnort, Verschiedenheit bez. Veränderung desselben als Excusationsgrund von der Vormundschaft II 435 zu Note 21. 29

Wohnsitz, Begriff I 36
— doppelter I 36 zu Note 7
— gesetzlicher I 36 zu Note 5
— letzter I 36 a. E.
— seine Bedeutung bei örtlicher Collision der Rechte I 35
— des Schuldners, als Erfüllungsort II 282[9]
— Veränderung desselben auf Befehl des Landesherrn II 435 a. E.

Wohnungsmiethe II 402[8. 14]

Wohnungsrecht, Vermächtniß desselben I 208 zu Note 3
— geht nicht durch Nichtgebrauch unter I 216 a. E.

Wohnungsrecht, Vermiethung desselben II **399**[8]
Wucher II **314** zu Note 7
Wucherzinsen II **260** zu Note 4a
Würderungseid I **133**[14] II **436**[7] **438** zu Note 7 **474**[15]
Würdigungseid I **133**[16]

Z.

Zahlung II **842**[1]
Zahlungsanweisung, s. „Anweisung"
Zahlungsmandat II **412**[2]
Zahlungsunfähigkeit II **266**
— eines Beitragspflichtigen bei der lex Rhodia II **403** zu Note 12
— eines Gesellschafters II **406** zu Note 16
— des Hauptschuldners bei der Bürgschaft II **478**[5]
— des Mitbürgen II **479** zu Note 11
Zahlungsverbot bei gepfändeten Forderungen I **289** Ziff. 2
Zehnten I **203**[9]
Zehntrecht, Vermiethung eines solchen II **399**[8], Schutz des Besitzes an solchem II **464**[5]
Zeichnung einer Sache, liegt darinnen der Aneignungswille ausgedrückt? I **154**[1]
Zeit, Einfluß derselben auf Entstehung, Untergang und Veränderung der Rechte I **102**
— Bestimmung und Berechnung derselben I **103 104** (s. auch „Frist")
— juristische und natürliche (a momento ad momentum) Berechnung I **103** zu Note 6
— laufende, taugliche Zeit I **104**
— der Conception I **56b** zu Note 3
— Ablauf, wirkt er Heilung ungültiger Rechtsgeschäfte? I **88** Ziff. 2
— rechte, der Leistung II **273 279** zu Note 3
— der Rückgabe beim Darlehn II **371** zu Note 3—5
— der Rückgabe bei der Leihe II **375** zu Note 11—13
— der Rückgabe bei der Hinterlegung II **378** zu Note 11—14
— der Billigung und Mißbilligung beim Kaufe II **387** zu Note 11
— der Uebergabe der Kaufsache II **389** zu Note 16
— der litis denuntiatio II **391**[11]
— der Miethe II **402** Ziff. 1. 2
— der Gesellschaft II **408** i. A.
— der cautio damni infecti II **459** zu Note 19
— kritische II **475** zu Note 17
— der Rückgabe der dos II **502**
— der Ausübung des Entschlagungsrechts III **595**[5]
— des Erbschaftsantritts III **598**
— der Inventarerrichtung III **606** Ziff. 1
— des Anfalls und Erwerbs des Vermächtnisses III **642** i. A., des Erbschaftsvermächtnisses III **664** zu Note 1
Zeitliche Grenzen des Rechts I **31—33**

Zeitverhältniß der Pfandrechte I 242—44
Zeugen 72 zu Note 3, Solennitäts- und Beweiszeugen I 72[3]
— bei der Testamentserrichtung III 541 fg.
— bei der Errichtung des Codicills III 628 zu Note 5
Zeugenbeweis über Erfüllung urkundlich feststehender Schulden II 844 Ziff. 1
Zeugniß der Ehegatten gegeneinander II 490 Ziff. 1
— der Eltern und Kinder gegeneinander II 514 zu Note 1
Zeugung I 56b, Beweis und Präsumtion derselben I 56b zu Note 1. 2. 3
Zierrathen verkaufter Thiere II 395 a. E.
Zinsen, Begriff II 259, Begründung der Zinsverbindlichkeit II 259 zu Note 6. 7, gesetzliche Zinsen II 259 zu Note 7 259[10], Abhängigkeit der Zinsverbindlichkeit von der Hauptschuld II 259 zu Note 8—12, vorbehaltlose Annahme des Capitals II 259[12]
Höhe der Zinsen II 260, Zinswucher II 260 zu Note 4a, im Zweifel entscheidet der Ortsgebrauch über die Höhe II 260 zu Note 5
Zinseszinsen (anatocismus) II 261 zu Note 2
ultra alterum tantum II 261 zu Note 3
Umgehung der Zinsgesetze II 261 a. E.
— vom Proceßgegenstand während des Processes I 124[6 a. E.]
— nach dem Urtheil I 129 zu Note 3. 5a
— sind juristische Früchte I 144[10]
S. ferner II 348 zu Note 5 346 zu Note 7 349 zu Note 6 371 zu Note 6 379[2] 389 zu Note 18 394 zu Note 7. 10 401 zu Note 1a 406[9] 410 zu Note 8 428[3] 424[2] 430[8] u. zu Note 12 438 zu Note 11 489 zu Note 7. 9. 10 477[28] 495 zu Note 10 502 zu Note 3 III 612[5] u. zu Note 25 647 zu Note 13 652[20] u. zu Note 27. 29 fg.
Zinsmaximum II 260[3] 371 a. E.
Zinswucher II 260 zu Note 4a III 539[12]
— bei der antichresis I 244 zu Note 6
Zinszahlung, natürliche Verbindlichkeit zu derselben II 289[1]
Zolldefraudation I 174 zu Note 2
Zölle, Schutz des Besitzes an solchen II 464[5]
Zollpächter, Solidarität derselben II 298[10], ferner II 454 Ziff. 2 456 Ziff. 2
Zorn, kein Grund der Ungültigkeit der Rechtsgeschäfte I 71[5]
Zubehörungen I 148
— auf sie erstreckt sich das Pfandrecht I 226a zu Note 8
— der Kaufsache II 389 zu Note 14
Züchtigungsrecht II 455[11] 490[11] 514 zu Note 6
Zufall, Haftung für denselben I 124 zu Note 9 II 264[5], ferner II 375 zu Note 10 378[8] 382 zu Note 8 400 zu Note 22 430 zu Note 7 III 612 zu Note 10
Zug-um-Zug-Geschäft II 321 Ziff. 1
Zünfte, als juristische Personen I 57[2a]
Zukünftige Forderung, Pfandrecht wegen derselben I 225[6] 242 Ziff. 3
— Sachen I 144[2] 230 zu Note 10 242 zu Note 10
— Verbindlichkeit, Bürgschaft für dieselbe II 477 zu Note 3

Zukünftiges Recht I 67[2]
Zurechnungsfähigkeit I 101 Ziff. 5
Zusammengebrachte Geschwister III 572[22]
Zusammengesetzte Leistung II 252 zu Note 7
Zusammenkommen von Forderung und Schuld in derselben Person II 352 — mehrerer Geldforderungen desselben gegen denselben II 343
Zusammenleben der Ehegatten II 490 Ziff. 1
Zuschlag bei der gerichtlichen Versteigerung I 178[2] II 308[14. 15], der Pfandsache an den Gläubiger I 238 zu Note 4—7
Zu seinen Jahren (Tagen) kommen II 432[10]
Zustandsrecht I 40[2]
Zuwendung von Todeswegen durch Setzen einer Bedingung III 677
Zwang I 80 118 II 414 zu Note 1 462 III 548 Ziff. 1 596 Ziff. 4 633 Ziff. 7
Zwangscurs II 256[21]
Zwangsmittel, gehören dieselben zum Begriffe des Rechts? I 37 a. E.
Zwangsvergleich II 358 zu Note 5a, Bürgschaft für einen solchen II 478 zu Note 8a
Zwangsvollstreckung I 129[1]
Zweckbestimmung I 97 i. A.
Zweckvermögen I 58[5]
Zweiseitige Verträge II 320 321
Einrede des nicht (gehörig) erfüllten Vertrags (exceptio non adimpleti contractus) II 321 Ziff. 1, Einrede oder Negation? II 321[2], Beweislast II 321 zu Note 3—7
exceptio non rite adimpleti contractus II 321 zu Note 3a—7
Recht der Rückforderung des Geleisteten bei Ausbleiben der Gegenleistung II 321 Ziff. 2
Reuerecht II 321 zu Note 11
Tragung der Gefahr bei Wegfall der Verbindlichkeit der einen Partei? II 321 Ziff. 3, insbesondere beim Kaufvertrag (Entäußerungsgeschäft) II 321 zu Note 18—19b
Hinkende Verträge (negotia claudicantia) II 321 Ziff. 4. 5
Zweite Ehe II 511 512
Zwingendes Recht I 35[8]
Zwischenräume, lichte I 71[4] II 446[3] III 539[3]
Zwitter I 54 zu Note 2a

Quellen-Register
zu sämmtlichen drei Bänden.

(Die größeren lateinischen Zahlen bedeuten den Band, die größeren arabischen den §, die kleineren die Note.)

A. Institutionen.

I. 10 de nupt.
§ 13 a. E.: II 522[3]
II. 1 de R. D.
§ 25: I 187[2. 1. 5]
§ 26: I 190[4] II 422[2]
§ 35: I 186[12]
§ 37: I 186[5]
§ 39: I 146[16]
II. 2 de reb. corp.
§ 2: III 536[3]
II. 4 de usufr.
§ 2: II 140[3]
II. 10 de ord. test.
§ 1: III 544[4]
§ 9: III 542[10]
II. 12 quib. non est perm.
pr.: II 516[10]
II. 13 de exh. lib.
pr.: III 591[11]
II. 14 de her. inst.
§ 9: III 554[24]
II. 15 de vulg.
§ 4: III 548[16]
II. 17 quib. mod. test.
§ 3: III 552[6]
§ 7 [6]: III 563[7]
II. 20 de leg.
§ 6: III 639[5]
III. 15 de V. O.
§ 1: II 312[2]
III. 25 de societate
§ 1: II 406[13]
III. 26 de mandato
§ 6: II 412[21]
IV. 3 de leg. Aqu.
§ 16: II 455[6]
IV. 6 de actionibus
§ 6: I 116[2]
§ 30: II 349[10]
IV. 7 quod cum eo
§ 8: II 482[7]
IV. 15 de interd.
§ 4: I 159[1b]
§ 8: I 159[3b]

B. Digesten.

I. 3 de legibus
l. 34: I 17[1]
l. 39: I 16[3]
I. 5 de statu hominum
l. 7: I 52[2]
I. 8 de R. D.
l. 1 pr. l. 6 § 1: I 146[16]
II. 8 qui satisdare
l. 15 § 1: I 154[7]
II. 10 de eo per quem factum erit
l. 3 § 1: I 118[6]
II. 11 si quis caut.
l. 10 § 1: II 285[2]
II. 14 de pact.
l. 7 § 2. 4: II 318[6]
l. 11: II 414[8]
l. 16 pr.: II 331[8]
l. 27 pr.: II 295[3. 4]

II. 14 de pact.
l. 32: II 477[20]
l. 35: II 414[2]
l. 51 § 1: II 351[3]
l. 54: II 281[3]
II. 15 de transact.
l. 3 § 1: II 414[4]
l. 6: II 414[12]
l. 12 a. E.: II 414[4]
l. 14: III 566[3]
l. 17: II 331[9]
III. 2 de his qui not.
l. 11 § 2: I 22[3]
III. 4 quod cui un.
l. 9: 58[4]
III. 5 de negot. gest.
l. 3 § 4: II 289[13]
l. 5 § 4 [6 § 2]: II 316[7a]
l. 5 § 5 [6 § 5]: II 431[17]
l. 6 § 1 [5 § 3]: II 482[3]
l. 10 [11]: II 258[4] 430[5]
l. 18 [19] § 2: II 431[2]
l. 23 [24]: I 74[4a] 155[9]
l. 29 [30]: II 443[10]
l. 30 [31]: II 482[3]
l. 48 [49]: II 426[10] 431[18]
IV. 1 de i. i. r.
l. 7 § 1: I 118[6]
l. 38: I 117[6]
l. 39: I 119[3]
IV. 2 quod. met.
l. 9 § 1: I 59[9]
l. 9 § 4: I 118[3]
l. 13: I 123[1]
IV. 3 de dolo
l. 7 pr.: I 78[5]
IV. 4 de min.
l. 3 § 4 a. E.: II 378[15]
l. 7 § 10: III 554[18]
l. 9 § 1: I 115[6]
l. 9 § 5: I 115[10]
l. 13 § 1: I 120[3]
l. 14: I 120[3]
l. 22: III 641[2]
IV. 5 de cap. min.
l. 7 pr.: II 437[1]
IV. 6 quibus caus mai.
l. 17 pr.: I 120[3]
l. 30 § 1: I 120[3]
IV. 8 de rec.
l. 17 § 6: II 416[9]
l. 32 § 2: II 485[11]
l. 34 pr.: II 295[6]
IV. 9 nautae caup.
l. 1 § 1: II 384[5]
V. 1 de iudiciis
l. 8: II 284[3]
l. 23: I 128[5]
l. 28 § 5: I 87[2]
l. 41: I 89[13]
l. 52 § 3: II 282[7]
V. 2 de inoff. test.
l. 8 § 10: III 581[7]
l. 8 § 15: III 593[5]
l. 13: III: 631[9]
l. 16 pr.: / l. 19: } III 584[24. 27]
l. 23 § 1: III 585[3]
l. 25 § 1: III 584[26]
V. 3 de H. P.
l. 7 § 1: III 584[16]
l. 13 § 4. 9: I 186[16]
l. 16 § 7: I 186[16]
l. 20 § 2: III 612[18]
l. 20 § 21: III 612[19]
l. 25 § 2: I 193[13] [616[1]
l. 25 § 17: I 186[16] III 612[15]
l. 31 § 3: I 193[13]
l. 33 § 1: III 612[18]
VI. 1 de R. V.
l. 1 § 3: I 137[6]
l. 2: I 137[6]
l. 3 pr.: I 137[6]
l. 8: I 142[4]
l. 17 pr.: II 327[12]
l. 23 § 5: I 137[6] 189[1]
l. 23 § 7: I 175a[2] 182[13]
l. 27 § 2: II 258[15]
l. 45: I 193[13]
l. 59: I 188[21]
l. 63: II 337[2.5]
l. 68: I 193[3]

VI. 2 de Publ.
l. 3 § 1: I 179[7]
l. 5: I 199[6]
l. 7 § 2: I 199[5]
l. 7 § 4: I 199[6]
l. 9 § 4: I 199[13]
l. 11 § 1: I 217[9]
l. 12 § 2: I 182[5] 199[11]
l. 13 § 2: I 199[6]

VII. 1 de usufr.
l. 4: I 200[3]
l. 9 § 4: I 188[2]
l. 9 § 5: I 184[5]
l. 12 § 5: I 186[5]
l. 13 § 2: II 455[8. 9]
l. 15 § 4: I 206[6]
l. 30: I 169[6]
l. 48 pr.: I 215[11]
l. 62: I 184[5]
l. 64: I 215[11]
l. 65: I 215[11]
l. 68 § 2: I 137[8]
l. 69: I 137[8]

VII. 2 de usufr. accresc.
l. 1 § 3: III 645[2]
l. 3 § 2: I 205[4] III 645[3]
l. 10: III 645[4]

VII. 4 quib. mod. ususfr.
l. 3 § 2: III 645[4]
l. 13 i. f.: I 186[12]
l. 29 pr.: I 219[5]

VII. 5 de usufr. ear.
l. 8: I 204[7]

VII. 8 de usu et hab.
l. 10 pr.: I 208[4]
l. 14 § 1. 2: I 202[1]

VIII. 1 de serv.
l. 8 pr.: I 209[5]
l. 14 pr.: 163[11]

VIII. 2 de S. P. U.
l. 4: I 211a[8]
l. 8: I 169a[3c]
l. 9: II 465[6a]
l. 10: I 169[6]
l. 11 pr.: I 169[6]

VIII. 2 de S. P. U.
l. 15: II 465[6a]
l. 18: II 480[9]
l. 28: I 209[7]
l. 32 § 1: I 216[11]

VIII. 3 de S. P. R.
l. 2 pr.: I 210[2]

VIII. 4 comm. praed.
l. 6 pr.: I 209[9]

VIII. 5 si serv. vind.
l. 4 § 3: I 132[4]
l. 4 § 4: I 132[5]
l. 6 § 1: I 163[4] II 465[18]
l. 8 § 3: I 198[16]
l. 8 § 6: I 198[8]
l. 17 § 2: I 169[7]

VIII. 6 quemadm. serv.
l. 8 pr.: I 215[11]
l. 19 § 1: III 643[2]
l. 25: I 163[6]

IX. 2 ad leg. Aquil.
l. 11 § 3: } II 258[15]
l. 15 § 1: }
l. 22 pr.: II 285[12]
l. 30 § 1: I 249[5]
l. 33 § 1: II 455[6]
l. 37 pr.: II 455[27]
l. 51 pr. § 2: II 258[15]
l. 52 pr.: II 258[18]

X. 2 fam. ercisc.
l. 29: I 233a[1 a. 6.] 237[17]
l. 36: II 414[4]
l. 37: III 608[32]

X. 3 comm. div.
l. 19: I 142[4]

X. 4 ad exhib.
l. 12 § 4: I 124[9]
l. 13: II 474[5]

XI. 1 de interr.
l. 18: I 118[6]

XI. 3 de serv. corr.
l. 11 § 2: II 326[8]

XI. 6 si mens.
l. 3 § 2: II 470[1]

XI. 7 de relig.
l. 8 § 1: II 307[5] 315[7]
l. 12 pr.: I 169[4]
l 14 § 1: II 431[18]
l. 14 § 15: II 431[6]
XII. 1 de R. C.
l. 5 pr.: II 371[8]
l. 9 § 8: II 318[6] 370[12]
l. 14: II 378[10]
l. 15: I 26[5] II 370[10. 11]
l. 18 pr.: II 365[5]
l. 19 pr: II 429[2]
l. 21: II 342[20]
l. 22: II 258[7]
l. 27: II 370[15]
l. 29: II 482[7]
l. 31 § 1: II 342[45]
l. 32: II 370[10. 13. 15]
l. 41: I 172[10]
XII. 2 de iureiur.
l. 13 § 1: I 179[7]
l. 28 § 2: II 295[6]
l. 42 § 2: II 295[8]
XII. 6 de cond. ind.
l. 19 pr.: I 123[3]
l. 26 pr.: II 289[1]
l. 26 § 13: II 427[4]
l. 38: I 129[7] II 289[26]
l. 51: II 426[12]
l. 52: II 423[11]
l. 56: II 349[5]
l. 60 pr.: I 129[7]
l. 61: II 463[31]
l. 64: II 289[26]
l. 65 pr. § 2. 4: II 423[11]
l. 65 § 6: I 186[16]
l. 67 pr.: II 427[10]
XIII. 1 de cond. furt.
l. 1: II 458[8]
l. 4: II 359[14]
l. 6: II 453[5]
l. 8 § 1: II 280[15]
l. 10 § 2: I 171[2]
l. 13: I 187[3]
l. 14 pr.: II 361[3]
l. 14 § 3: I 187[3]
XIII. 3 de cond. trit.
l. 1 pr.: I 156[1]
l. 4: II 258[7]
XIII. 4 de eo quod certo loco
l. 4 § 1: I 46[4]
XIII. 5 de pec. const.
l. 1 § 4: I 82[14]
l. 5 § 1: II 284[8]
l. 5 § 9: I 73[13a] II 316[11]
l. 10: II 296[2]
l. 18 pr.: II 345[11]
l. 18 § 1: I 112[5 a. E.]
XIII. 6 commod.
l. 5 § 13: II 375[8]
l. 7 § 1: II 299[3]
l. 18 pr.: II 375[3]
l. 18 § 4: II 350[10]
l. 19: II 264[19]
XIII. 7 de pign. act.
l. 2: I 238b[2]
l. 4: I 237[5]
l. 11 § 3: II 289[1]
l. 11 § 5: II 342[42]
l. 11 § 6: I 73[12]
l. 13 pr.: II 316[2]
l. 18 § 2: I 226a[11]
l. 18 § 3: I 187[2 a. E.]
l. 41: I 26[3] 230[9]
XIV. 1 de exerc. act.
l. 1 § 25—l. 4 § 2: II 407[7]
XIV. 3 de inst. act.
l. 2: II 330[12]
l. 5 § 8. 10: II 482[15]
l. 5 § 18: I 73[13a]
l. 13 § 2: II 407[7] 482[16]
l. 14: II 407[7]
l. 17 § 4: II 483[4]
l. 20: II 482[17]
XIV. 4 de trib.
l. 5 § 18: II 370[11]
XIV. 5 quod cum eo
l. 3: II 268[2]
XIV. 6 de SC. Mac.
l. 1 § 3: II 373[6]
l. 2: II 373[6]
l. 3 § 3: II 370[11]

XIV. 6 de SC. Mac.
l. 7 § 14: II 373[11]
l. 7 § ult.: II 373[17]
l. 9 pr.: II 373[17]
l. 9 § 1: II 373[16]
l. 9 § 3: II 477[9]
l. 12: II 307[3]
l. 20: II 288[11]
XV. 1 de pecul.
l. 7 § 1: II 484[7]
l. 27 § 8: II 482[16]
l. 28: II 482[16]
l. 37 § 2: II 484[21]
XV. 3 de in rem verso
l. 3 pr.:
l. 7 pr. § 1:
l. 10 § 2. 5:
} II 483[4]
XV. 4 quod iussu
l. 1 § 1: II 482[12]
l. 1 § 9: I 73[13a]
l. 5 § 1: II 407[7]
XVI. 1 ad SC Vell.
l. 8 § 2: II 485[18] 487[3]
l. 8 § 4: II 355[13]
l. 8 § 8: II 354[6]
l. 17 pr.: II 485[18]
l. 17 § 1: II 485[8]
l. 19 § 5: II 485[11] 487[7]
l. 25: II 482[12]
l. 28 § 1: II 485[11]
l. 29 pr.: II 487[7]
l. 32 § 2: II 485[5]
l. 32 § 4: II 486[6]
XVI. 2 de comp.
l. 4: 349[10]
l. 5: II 349[20]
l. 6: II 288[12]
l. 10 pr.: II 349[10]
l. 10 § 1: II 349[5]
l. 16 pr.: II 350[17]
l. 21: II 349[9.10]
XVI. 3 depos.
l. 1 § 11: II 313[3]
l. 1 § 37: II 347[3]
l. 7 § 2: II 271[20]
l. 12 § 3: I 124[9]
XVI. 3 depos.
l. 14 § 1: I 124[9]
l. 17 § 1: I 154[6]
l. 24: II 379[1]
l. 29 § 1: II 379[2.6]
XVII. 1 mand.
l. 2 § 6: II 411[21]
l. 6 § 5: II 412[21]
l. 12 § 11: II 420[7]
l. 12 § 13: II 373[15]
l. 12 § 14: II 412[13]
l. 12 § 17: II 411[5] III 567[7]
l. 13: II 411[5] III 567[7]
l. 26 § 2: II 412[17]
l. 27 § 1: II 411[5]
l. 29 pr. § 3: I 101[10]
l. 34 pr.: I 26[3] II 370[10.11]
l. 49: I 172[10] 197[6]
l. 57: I 199[14]
XVII. 2 pro socio
l. 1 § 1: I 171[2]
l. 5 pr.: II 405[5]
l. 15: II 307[3]
l. 17 § 1: II 306[10] 307[3]
l. 23 § 1: II 258[4]
l. 29 pr.: II 405[16] 406[13]
l. 38 pr.: I 89[13]
l. 58 pr. § 1: II 406[4]
l. 63 pr.: II 267[8]
l. 65 pr.: II 405[5]
l. 65 § 8: II 306[10]
l. 65 § 9: II 408[12]
l. 65 § 14: II 407[4]
l. 69: II 405[15]
I. 82: II 483[15]
l. 83: I 142[4]
XVIII. 1 de contr. emt.
l. 7 pr.: I 93[4.6]
l. 15 § 2: I 172[10]
l. 20: II 401[13]
l. 35 § 4: II 389[8d]
l. 46: II 440[7]
l. 62 § 1: II 307[5] 315[7]
XVIII. 3 de leg. comm.
l. 2: II 390[10]
l. 4 § 1: II 323[12]

XVIII. 4 de hered. vel act. vend.
l. 2 § 5: II 331[8]
l. 4: } II 397[1]
l. 5: }
l. 8: } II 307[5] 315[7]
l. 9: }
l. 21: II 390[17] 422[8] III 621[18]
l. 23 § 1: II 331[4]
XVIII. 5 de resc. vend.
l. 7 § 1: II 321[22]
XIX. 1 de A. E. V.
l. 3 § 3: II 280[15]
l. 3 § 4: II 346[2]
l. 9: II 347[1]
l. 11 § 12: II 391[10]
l. 11 § 18: II 391[35]
l. 13 pr. 1: II 393[1]
l. 13 § 8: II 321[2]
l. 13 § 25: II 482[18]
l. 21 § 2: I 76a[8] II 395[2]
l. 21 § 3: II 258[17]
l. 25: II 321[2] 355[6] 472[1b]
l. 30 § 1: II 389[8a]
l. 31 § 2: I 199[13]
l. 43—45: II 258[14]
l. 49 § 1: II 259[12]
l. 50: I 128[3 a. E.]
l. 51 pr.: II 345[13]
l. 51 § 1: II 323[9]
l. 55: II 315[3]
XIX. 2 loc.
l. 15 § 4 i. f.: I 220[7]
l. 25 § 7: II 401[5]
l. 31: II 401[12]
l. 32: II 361[3] 400[7]
l. 40: } II 401[5]
l. 41: }
l. 47: II 298[10]
l. 60 § 7: II 401[5]
XIX. 3 de act. aestim.
l. 1 pr.: II 383[6] 384a[2]
XIX. 4 de rer. perm.
l. 2: II 392[2]
XIX. 5 de praescr. verb.
l. 7: II 250[3]
l. 14 § 1: II 326[6]
XIX. 5 de praesc verb.
l. 15: II 308[3]
l. 25: II 421[13]
XX. 1 de pign.
l. 1 pr.: I 230[8]
l. 1 § 2: I 186[12. 13 a. E.]
l. 1 § 4: II 485[13]
l. 5 pr.: I 225[6]
l. 11 § 2: I 205[4] 239[2]
l. 11 § 3: I 227[10]
l. 13: I 137[8]
l. 13 § 2: I 239[16]
l. 13 § 3: I 239[2]
l. 13 § 5: I 89[13]
l. 15 pr.: I 230[10]
l. 16 § 6; I 235[8]
l. 21 pr.: I 78[12]
l. 21 § 2: II 382[11]
l. 22: I 26[3] 230[9]
l. 27: I 129[7] 249[5]
l. 34: I 137[8]
XX. 3 quae res pign.
l. 3: I 233b[4. 10]
XX. 4 qui pot.
l. 1 pr.: I 242[8]
l. 2: I 235[24]
l. 7 § 1: I 242[10 a. E.]
l. 9 pr.: I 242[5]
l. 9 § 1: I 89[15]
l. 9 § 3: I 230[8] 241[3]
l. 11 § 1: I 91[1]
l. 11 § 2: I 242[9] 89[15]
l. 11 § 3: I 230[10]
l. 12 § 8: I 233b[4]
l. 12 § 9: I 241[5]
l. 16: I 247[3]
l. 21 pr.: I 246[2]
XX. 5 de distr. pign.
l. 5 § 1: I 248[27]
l. 6: I 248[27]
l. 7 § 1: I 117[6]
l. 7 § 2: I 172a[8]
l. 12 § 1: II 422[4]
XX. 6 quib. mod. pign.
l. 3: I 89[15]
l. 4 § 1: I 249[10]

XX. 6 quib. mod. pign.
l. 13: I 129[7]
XXI. 1 de aed. ed.
l. 23 § 1: II 394[2]
l. 31 § 17: II 426[19]
l. 31 § 22: II 328[14] 387[22]
l. 45: II 394[2]
l. 51 § 1: I 78[21]
XXI. 2 de evict. et dupl. stip.
l. 15 § 1: II 391[28]
l. 17: I 172a[2]
l. 39 pr.: I 120[3]
l. 68 pr.: I 287[22]
l. 74 § 3: II 397[1]
XXI. 3 de exc. rei v. et tr.
l. 3 pr.: I 186[16]
XXII. 1 de usuris
l. 6 pr.: II 259[7]
l. 11 § 1: II 439[7]
l. 17 § 8: II 259[2]
l. 25 § 1: I 186[12]
l. 26: I 184[5] 203[6]
l. 28: I 186[12]
l. 28 pr.: I 186[5]
l. 32 pr.: II 279[4]
l. 32 § 1: II 281[4]
l. 42: III 647[14]
l. 47: II 281[4]
XXII. 3 de prob.
l. 18 § 1: II 265[17]
l. 25: II 426[19–25]
l. 25 § 4: II 318[4] 412b[2]
l. 28: I 113[9]
l. 34: II 265[17]
XXIII. 1 de spons.
l. 9: I 82[14]
XXIII. 3 de I. D.
l. 9 § 1: I 89[6]
l. 33: II 267[12]
l. 41 § 3: II 500[9]
l. 42: II 500[1]
l. 43 § 1: II 313[6]
l. 54: II 500[1]
l. 59 § 2: II 313[6]
l. 67 a. E.: II 422[4]
XXIII. 5 de fundo dot.
l. 1 § 1: III 528[7]
l. 16: I 171[2]
XXIV. 1 de don. i. v. e. u.
l. 5 § 6. 7:
l. 7 § 7: } II 365[4]
l. 19 pr.: I 176[6]
l. 23: II 509[35]
l. 31 § 10: II 365[14]
l. 32 § 1: II 509[35]
l. 33 pr. § 2: II 509[35]
l. 44: II 365[5]
l. 46: II 365[9]
l. 50 pr.: II 365[5]
l. 50 § 1: II 365[14]
l. 63: I 188[16]
XXIV. 3 sol. matr.
l. 7 § 1: II 501[8]
l. 7 § 13: I 144[8]
l. 14 § 1: II 268[10]
l. 22 § 13: II 500[1]
l. 29 pr. i. f.: II 506[4]
l. 40: II 506[4]
l. 45: II 316[6]
l. 50: II 503[7]
XXV. 2 de act. rer. amot.
l. 19: II 454[24]
XXV. 3 de agnosc. et alendis lib.
l. 5 § 17: II 475[13]
l. 8: II 475[5]
XXVI. 7 de admin.
l. 7 § 2: II 438[6]
l. 7 § 6: II 439[7]
l. 16: II 439[7]
l. 46 § 2: II 439[10] 442[2]
l. 55 pr.: II 443[10]
XXVI. 9 quando ex facto tut.
l. 2: I 174[9]
l. 5 § 1 a. E.: II 482[8]
XXVII. 9 de rebus eorum
l. 1 § 4:
l. 2: } I 212[12]
l. 5 § 2: II 441[1]
XXVII. 10 de cur. fur.
l. 10 § 1: II 442[4]

XXVII. 10 de cur. fur.
l. 16: II 446[9]
XXVIII. 1 qui test. fac. poss.
l. 20 § 2: III 542[10]
l. 20 § 5: III 542[15]
l. 20 § 10: III 548[2]
l. 24: III 544[4]
XXVIII. 2 de lib. et post.
l. 3 § 2: III 554[18]
l. 29: III 576[7]
l. 29 § 5: III 557[5]
XXVIII. 3 de iniusto rupto
l. 6 § 12: / l. 12 pr.: } III 563[7]
l. 12 § 1: III 631[3]
l. 16: I 89[2]
XXVIII. 4 de his quae in test.
l. 2: III 564[8] 673[1]
XXVIII. 5 de hered. inst.
l. 9 § 2: I 76[5]
l. 10: III 553[5]
l. 41 [40]: / l. 42 [41]: / l. 64 [63]: } III 548[16]
l. 69 [68]: I 98[4]
l. 86 [85]: III 546[11]
XXVIII. 6 de vulg. et pup. subst.
l. 10 § 3: III 559[23]
XXVIII. 7 de cond. inst.
l. 4 § 1: III 554[8]
l. 13: III 643[2]
l. 20 pr.: III 554[8]
l. 28: III 627[6]
XXIX. 1 de test. mil.
l. 17 pr.: III 553[14]
l. 19 pr. § 1: III 631[3]
XXIX. 2 de A. v. O. H.
l. 5 § 1: III 596[4] 599[6]
l. 6 § 7: III 596[20]
l. 7 § 1: III 595[14]
l. 17 § 1: III 599[14]
l. 19: III 598[2]
l. 20 § 4: III 536[3] a. E.
l. 24: III 677[11]
l. 25 § 5: III 596[12]
l. 30 pr.: III 601[3]
XXIX. 2 de A. v. O. H.
l. 30 § 6: I 87[2]
l. 49: II 448[5]
l. 53 pr.: III 601[5]
l. 55: III 595[10]
l. 72: III 557[7] 598[3]
l. 76 § 1: III 597[11]
l. 84: III 597[5]
l. 90 pr.: 596[11]
XXIX. 3 test. quemadm.
l. 1 § 1: II 414[12]
XXIX. 4 si quis omissa causa
l. 1 § 5: III 602[6]
l. 1 § 9: III 614[4]
XXIX. 7 de iure cod.
l. 1: I 82[14]
l. 2 § 2: III 630[10]
XXX. de legatis I[0]
l. 1: III 628[9]
l. 8 § 1: II 297[4]
l. 11: III 626[9]
l. 22: I 137[8]
l. 26 § 2: / l. 27: } III 666[1]
l. 34 § 11. 12: III 627[8]
l. 39 § 5: I 220[6]
l. 40: III 634[7]
l. 43 § 2: I 93[5] III 633[17]
l. 44 § 1: III 643[2]
l. 44 § 2: I 187[2]
l. 45: III 639[4]
l. 45 § 1: / l. 46: } II 394[20]
l. 53 § 7: III 647[11]
l. 54 § 1. 2: I 92[8]
l. 54 § 3: III 626[11]
l. 58: III 649[1]
l. 61: III 649[1]
l. 67 § 1: III 627[8]
l. 69 pr.: III 652[17]
l. 71 § 1: III 654[8]
l. 75 § 1. 2: III 657[4]
l. 75 § 4: II 255[5]
l. 76: II 255[5]
l. 86 § 2: III 643[2]
l. 102 § 2: III 647[14]

XXX. de legatis. I[10]
l. 104 § 5: III **627**[8]
l. 104 § 6: III **627**[6]
l. 114 § 14: I **172a**[5]
l. 116 § 1: III **627**[8]
l. 124: III **626**[11]
XXXI. de legatis II[10]
l. 1 pr.: III **633**[17]
l. 3: I **98**[5]
l. 16: I **156**[1] III **625**[11]
l. 19: II **329**[17] III **661**[7]
l. 20: I **169a**[5]
l. 32 § 6: III **637**[5]
l. 45 § 1: III **643**[4]
l. 49 § 4: II **299**[7]
l. 50 § 1: II **255**[5]
l. 55 § 1: III **531**[11]
l. 63: III **647**[11]
l. 65 § 1: I **137**[8]
l. 66 § 1: III **639**[4]
l. 66 § 6: III **654**[23]
l. 75 § 1: III **627**[6]
l. 76 § 2: I **200**[3]
l. 80: III **652**[17]
l. 87 § 1: II **278**[11]
l. 87 § 3: III **586**[13]
XXXII. de legat. III[10]
l. 1 § 1. 5: III **638**[17]
l. 11 § 5: I **98**[4]
l. 16: I **188**[2]
l. 36: III **631**[9]
l. 38 pr: I **172a**[5]
l. 79 § 2: III **654**[4]
l. 89: III **644**[13]
l. 103 pr.: III **559**[29]
XXXIII. 1 de annuis
l. 9: III **656**[1]
l. 20 pr.: I **92**[8]
XXXIII. 2 de usu et usufr.
l. 1: I **206**[15]
l. 2: I **208**[8]
l. 19: III **656**[6]
l. 24: I **204**[7]
l. 34 § 1: III **627**[8]
XXXIII. 4 de dote prael.
l. 1 § 10: II **484**[20]
XXXIII. 4 de dote prael.
l. 1 § 5: III **658**[2]
l. 5: III **658**[4]
l. 11: / l. 16: } III **658**[3]
XXXIV. 1 de alim.
l. 12: III **656**[1]
l. 13 § 1: I **92**[8]
l. 14 § 3: I **202**[2]
l. 18 § 1. 2: / l. 20 § 3: } I **92**[8]
XXXIV. 2 de auro
l. 34 pr.: II **401**[12]
XXXIV. 3 de lib. leg.
l. 25: III **657**[4. 11]
XXXIV. 4 de adim. vel transf. leg.
l. 3 § 7: III **640**[8]
XXXIV. 5 de reb. dub.
l. 10 [11] pr.: III **640**[8]
XXXIV. 7 de reg. Cat.
l. 1 § 2: III **654**[21]
l. 4: III **638**[16]
XXXIV. 9 de his quae ut ind.
l. 5 § 17: III **676**[12]
l. 19: III **548**[9 a. E.]
XXXV. 1 de cond.
l. 7 § 1: III **554**[8]
l. 19 § 1: I **87**[8]
l. 24: I **92**[6. 10]
l. 26 § 1: III **604**[6]
l. 41: I **89**[10]
l. 52: I **98**[4]
l. 72 § 4: I **92**[8]
l. 84: I **92**[8]
XXXV. 2 ad leg. Falc.
l. 1 § 13: III **653**[8]
l. 1 § 14: III **653**[16]
l. 11 § 5: III **652**[21a] **653**[11]
l. 11 § 7: III **653**[11]
l. 83: III **652**[8]
l. 87 § 4: III **652**[8] **653**[11]
l. 87 § 5. 8: III **653**[11]
l. 88 § 3: II **274**[4]
l. 91: III **666**[5]
XXXVI. 1 ad SC. Treb.
l. 1 pr.: II **426**[14]

XXXVI. 1 ad SC. Treb.
l. 1 § 15: I 58[4]
l. 3 pr.: III 667[10]
l. 10: I 96[5]
l. 11 § 1: III 559[24]
l. 17[16] § 3: III 652[17]
l. 17[16] § 5. 6: III 663[4]
l. 19[18] § 1: III 652[20]
l. 23[22]: III 557[5]
l. 23[22] § 3: III 665[7]
l. 26[25] § 3: III 647[11]
l. 28[27] § 2: III 559[24]
l. 30[29]: III 552[6]
l. 50: II 517[20a]
l. 58[59]: II 289[14]
l. 59 pr.: I 112[5]
l. 60[58] pr.: III 665[4a]
l. 61[59]: II 289[1]
l. 61[59] pr.: I 249[4]
l. 65[63] § 7: III 664[3]
l. 66[64] pr.: II 289[15]
l. 67[65] pr.: III 596[11]
l. 76[74] pr.: III 568[7]
l. 78[76]: III 561[3]

XXXVI. 2 quando dies
l. 24 pr.: II 285[3]
l. 31: III 627[6]

XXXVII. 1 de B. P.
l. 1. 2. 3: I 42[3]

XXXVII. 7 de dot. coll.
l. 5 § 1: III 610[22]

XXXVII. 11 de B. P. s. t.
l. 2 § 7: III 548[2] 673[1]
l. 8 § 3: III 673[1]
l. 11 § 2: III 563[7]

XXXVIII. 1 de op. lib.
l. 37 § 4: II 355[3]

XXXVIII. 2 de bon. lib.
l. 44 § 2: III 644[3]

XXXVIII. 6 si tab. test. nullae
l. 1 § 8: III 564[7]

XXXVIII. 10 de grad.
l. 10 § 13: I 156[1]

XXXVIII. 11 unde vir et uxor
l. un. § 1: III 570[4]

XXXVIII. 15 quis ordo
l. 2: I 104[7]

XXXVIII. 17 ad SC. Tert.
l. 2 § 18: III 573[5]

XXXIX. 1 de O. N. N.
l. 1 § 9: II 466[9]
l. 5 § 9: I 209[2]
l. 5 § 10: I 198[16]
II 465[18]
l. 15: I 198[16]

XXXIX. 2 de damn. inf.
l. 11: II 459[3]
l. 13 § 5: II 459[6]
l. 13 § 9: II 459[3]
l 15 § 26: II 459[27]
l. 24 § 1: II 459[21]
l. 45: I 198[16]

XXXIX. 3 de aqua et aquae
l. 1 § 17: I 169[11]
l. 1 § 22 a. E. 23: II 473[7]
l. 2 § 10: I 211a[11]
l. 3 § 4: II 473[17]
l. 21: II 465[6a]

XXXIX. 5 de don.
l. 13: I 155[7]
l. 19 § 2: II 365[5]
l. 27: II 368[11]
l. 28: I 98[3 a. E.] II 368[6]
III 621[6]
l. 31 § 2: II 518[6]
l. 32: II 368[11]
l. 34 § 1: II 368[11]

XXXIX. 6 de mort. c. don.
l. 25 § 1: III 676[17]
l. 26: II 429[2]
l. 30: I 174[9]
l. 42 pr.: II 368[1]

XL. 1 de manum.
l. 1: I 103[12]

XL. 5 de fideic. lib.
l. 7: I 92[9]
l. 46 § 2 III 633[17]

XL. 7 de statulib.
l. 4 § 1: I 94[3]

XL. 7 de statulib.
l. 9 § 2: II 250[8]
l. 20 § 2: II 288[12] 289[26]
l. 39 § 4: I 92[8]
XL. 9 qui et a quib.
l. 5 § 2: II 255[5]
XLI. 1 de A. R. D.
l. 7 § 7: I 187[2]
l. 7 § 11: I 175a[2] 182[13]
l. 9 § 6: I 153[7] a. E.
l. 11: I 153[10]
l. 13 pr.: I 155[6]
l. 20 § 2: I 155[6]
l. 24: I 187[2]
l. 31 pr.: I 171[5]
l. 37 § 6: I 155[7]
l. 40: I 186[12]
l. 48 pr.: I 182[11]
l. 53: I 78[11. 16]
l. 59: I 155[6]
l. 62: III 528[7]
XLI. 2 de A. v. A. P.
l. 1 § 21: I 153[7]
l. 3 § 5: I 154[5]
l. 3 § 18: I 157[6]
l. 13 § 3: I 181[9]
l. 13 § 7: I 154[5]
l. 13 § 5: I 181[9]
l. 13 § 6. 10—12: I 181[10]
l. 25 § 2: I 160[6]
l. 32 § 2: I 155[13]
l. 34 pr.: I 76a[4. 5]
l. 34 § 1: I 78[21] 155[10]
l. 39: I 154[6]
l. 42 § 1: I 155[6. 9]
l. 47: I 157[6]
XLI. 3 de usurp.
l. 4 § 7: I 182[10]
l. 4 § 19: I 186[12. 14]
l. 4 § 20: I 187[3]
l. 7: I 103[12. 15]
l. 10 § 1: I 213[1]
l. 10 § 2: I 144[2. 4] 182[6]
l. 13 § 2: I 176[7]
l. 23 pr.: I 152[6] a. E.
l. 26: I 223[14]
XLI. 3 de usurp.
l. 30 pr.: I 138[1. 3]
l. 30 § 1: I 152[6]
l. 32 § 1: I 177[9]
l. 32 § 2: I 152[12]
l. 42: I 172a[3]
l. 44 § 2: I 144[4]
l. 44 § 4: I 175a[1] 176[6]
XLI. 4 pro emt.
l. 2 § 8: I 178[7]
l. 2 § 16: I 199[5]
l. 6 § 1: I 176[3]
XLI. 6 pro donato
l. 1 § 2: I 176[6]
XLI. 7 pro derel.
l. 2 pr.: I 184[1]
l. 3: I 169a[5]
l. 5 pr.: I 176[6]
XLII. 1 de re iud.
l. 11: II 258[7]
l. 15 § 5: I 241[5]
l. 15 § 10: I 239[9]
l. 41 pr.: II 267[12]
l. 63: I 182[2]
XLII. 4 quib. ex causis in poss.
l. 15: II 342[6b]
XLII. 5 de rebus auct. iud.
l. 6 § 1. 2: II 468[31]
l. 24 § 2: II 271[22] 379[4]
l. 28: III 559[11] 559[25]
XLII. 8 quae in fraud. cred.
l. 6 § 14: II 468[21]
l. 9: II 468[15]
l. 10 § 1. 9. 10: II 468[25]
l. 10 § 11. 15. 16: II 468[12]
l. 17 § 1: II 368[6]
l. 24: II 468[31]
l. 25 § 4—6: II 468[17]
l. 25 § 7: II 468[25]
XLIII. 2 quor. bon.
l. 1 § 1: III 617[2]
XLIII. 3 quod. leg.
l. 1 § 5: III 676[22]
XLIII. 8 ne quid in loco publ.
l. 2 § 29: I 169[20]
l. 5: II 458[5]

XLIII. 10 de via publ.
l. unic. § 3: II **480**[20]
XLIII. 16 unde vi
l. 8 § 7: I **160**[17]
l. 12: I **157**[6] II **400**[7]
l. 18: II **400**[7]
l. 18 pr.: I **157**[6]
XLIII. 17 uti poss.
l. 3 § 7: I **154**[7] **228**[2]
XLIII. 18 de superficiebus
l. 1 § 6: I **228**[7]
XLIII. 19 de itin.
l. 1 § 11: I **168**[8]
l. 3 § 4: I **168**[9]
l. 7: I **168**[6]
XLIII. 20 de aqua quot.
l. 4: II **449**[1]
XLIII. 21 de rivis.
l. 3 § 8: II **465**[9]
XLIII. 24 quod vi
l. 3 § 5: II **465**[8]
l. 15 § 2: II **298**[15]
XLIII. 26 de prec.
l. 2 § 2: II **376**[3]
l. 6 § 3 i. f.: I **182**[10]
l. 15 § 4: I **154**[5]
XLIII. 27 de arb. caed.
l. 1 § 5: I **169a**[4d]
XLIII. 33 de Salv. int.
l. 1 pr.: I **226a**[11] **236**[5]
l. 1 § 1: I **236**[5]
XLIV. 1 de exc.
l. 7 § 1: I **120**[2]
l. 13: III **616**[1]
l. 14: II **321**[2] **355**[6]
XLIV. 2 de exc. rei iud.
l. 5: I **130**[2]
l. 7 pr.: I **130**[14]
l. 7 § 2: I **130**[10–12]
l. 7 § 3: I **130**[16] **144**[4]
l. 11 § 2: I **130**[6]
l. 14 § 2: I **130**[4. 6]
l. 21 § 1: I **137**[6]
l. 21 § 2: I **130**[14]
l. 24: I **130**[17]
l. 29 pr.: III **584**[24]
XLIV. 1 de exc. rei iud.
l. 30: I **130**[4]
l. 30 § 1: I **248**[25. 26]
XLIV. 3 de div. temp. praescr.
l. 14 pr.: I **181**[10]
l. 14 § 1: I **181**[5]
l. 14 § 2. 4. 5: I **181**[10]
XLIV. 4 de doli exc.
l. 4 § 10: III **564**[7]
l. 4 § 12: I **215**[11]
l. 4 § 28: III **601**[4]
l. 4 § 27–31: II **332**[5]
l. 5 § 4: II **421**[2]
l. 6: II **342**[12]
XLIV. 5 quar. rer. act.
l. 2 § 1: II **420**[7]
XLIV. 7 de O. et A.
l. 1 § 4: II **375**[8]
l. 7: II **335**[23]
l. 10: II **288**[11]
l. 14: II **289**[26]
l. 19: II **343**[6]
l. 23: II **285**[10]
l. 32: II **326**[9]
l. 53 pr.: II **326**[9]
l. 66: II **326**[9]
XLV. 1 de V. O
l. 1 § 2: I **82**[14] II **289**[1]
l. 17: **89**[15]
l. 29 pr.: II **252**[9] **464**[4]
l. 38 § 17: II **250**[3]
l. 46 § 2: I **93**[4]
l. 59: II **258**[7]
l. 60: II **258**[7]
l. 72 pr.: II **253**[8] **299**[7]
l. 91 pr.: II **265**[13]
l. 91 § 3: I **28**[5]
l. 95: II **250**[3] **361**[3]
l. 97 § 1: II **361**[3]
l. 101: I **71**[8]
l. 110 § 1: I **84**[11]
l. 113: II **285**[2]
l. 114: II **278**[2]
l. 115 § 2: II **285**[10]
l. 122 § 1: II **371**[10]
l. 135 § 2: I **155**[6]

XLV. 2 de duob. reis const.
l. 9 pr.: II 297[4]
l. 17: III 626[11]
l. 18: II 295[13]
XLV. 3 de stip. serv.
l. 7 § 1: II 352[5]
XLVI. 1 de fidei.
l. 18: II 412[17]
l. 25: II 477[2]
l. 37: I 112[5] II 477[10]
l. 48: II 479[7]
l. 51 § 1: II 479[10]
l. 51 § 4: II 479[10]
l. 52 § 1: II 479[10]
l. 71 pr.: II 295[9]
XLVI. 2 de nov.
l. 8 § 1: II 355[3]
l. 9 pr.: II 355[4. 5]
l. 14 § 1: II 355[3]
l. 16: II 355[4. 5]
l. 19: II 485[18] 487[3]
l. 29: II 354[15]
l. 30: I 233b[2]
l. 31 § 1: II 295[5] 354[15]
XLVI. 3 de solut.
l. 5 § 2: II 289[1]
l. 12 § 2: II 307[3]
l. 14 § 1: II 443[5]
l. 18: II 427[1]
l. 36: I 87[2]
l. 46 pr. § 1: II 342[18]
l. 47 § 1: II 365[14]
l. 58 pr.: II 429[2]
l. 71 § 2: I 74[7]
l. 72 pr.: II 345[9]
l. 72 § 5: II 394[20]
l. 76: II 443[16]
l. 91 a. E.: II 354[5]
l. 95 § 1: II 255[5. 14]
l. 96 pr.: II 463[31]
l. 96 § 2: II 342[17]
l. 102 pr.: II 346[3]
XLVI. 4 de accept.
l. 13 § 3: I 202[1]
XLVI. 5 de stip. praet.
l. 5: II 330[12]
XLVI. 6 rem pup.
l. 12: II 443[6]
XLVI. 7 iud. solvi
l. 16: II 479[10]
XLVI. 8 ratam rem
l. 22 § 4: II 285[18]
XLVII. 2 de furt.
l. 14 § 17: II 401[2]
l. 26 § 1: I 186[6]
l. 43 § 1: I 155[7] II 427
l. 48 § 5. 6: I 186[14]
l. 52 § 14: I 187[3]
l. 62 [61] § 5: II 378[16] 410[18]
l. 77 [76] § 1: II 453[9]
l. 81 [80] § 6: II 427[4]
XLVII. 3 de tigno iuncto
l. 1: } I 188[16]
l. 2: }
XLVII. 8 bon. rapt.
l. 2 § 7: II 454[4]
l. 2 § 13: II 454[5]
l. 2 § 18 a. E.: II 454[2]
l. 2 § 23: II 454[6]
XLVII. 22 de colleg.
l. 3 pr.: I 62[2]
XLVIII. 7 ad leg. Iul. de vi priv.
l. 7: I 123[1]
XLIX. 4 quando app.
l. 1 § 5. 6. 12: I 103[12]
XLIX. 14 de I. F.
l. 1 § 1: III 622[3]
l. 10: I 58[2]
l. 11: III 622[3]
l. 28: I 246[2]
l. 37: II 270[5]
l. 46 § 4: II 350[15]
XLIX. 15 de capt.
l. 12 § 8: I 186[11]
L. 8 de adm. rer.
l. 2 § 9: II 443[16]
L. 12 de pollicitationibus
l. 6 § 1: }
l. 9: } II 304[8]
l. 14: }

L. 13 de extr. cogn.
l. 3: II 388[15]
L. 16 de V. S.
l. 20: III 548[2]
l. 49: I 42[3]
l. 53 § 2: II 453[5]
l. 132 pr.: I 103[12]
l. 151: III 594[1]
l. 187: II 412[17]
L. 17 de R. I.
l. 48: I 71[5]
l. 77: I 95[2]
l. 101: I 103[12. 20]
l. 130: II 326[9]
l. 153: I 156[1]
l. 161: I 92[10]
l. 176 pr.: I 123[1]

C. Codex.

I. 2 de ss. eccl.
l. 23: I 171[2]
I. 19 de precibus
l. 2: II 275[5]
II. 3 de pactis
l. 14: II 285[16]
II. 4 de transactionibus
l. 23: II 414[10]
l. 42: II 414[4]
II. 19 [20] de his quae vi
l. 3: I 118[3]
II. 27 [28] si adv. vend.
l. 1: I 83a[4]
II. 28 [29] si adv. vend. pign.
l. 1: I 117[6]
II. 29 [30] si adv. don.
l. 1: I 115[6]
II. 36 [37] si adv. fisc.
l. 1: I 115[6]
II. 40 [41] in quib. caus. i. i. r.
l. 5: I 182[11]
III. 28 de inoff. test.
l. 12: III 582[2]
l. 30: III 582[6]
l. 30 pr.: III 592[7]
l. 34: III 600[21]
l. 34 pr.: III 584[5]
l. 36 § 1 (pr.): III 581[7] 582[2]
l. 36 § 2: III 598[10] 600[21]
l. 37 pr.: II 516[10]
III. 29 de inoff. don.
l. 5: III 586[15]
III. 31 de P. H.
l. 5: II 426[10]
III. 31 de P. H.
l. 12: III 616[4. 5]
III. 32 de R. V.
l. 8: I 174[8. 9]
III. 33 de usufr.
l. 14: I 215[7]
l. 16 § 1: I 216[2]
III. 34 de serv.
l. 2: I 213[7]
l. 13: I 216[2]
III. 38. comm. utr. ind.
l. 3: II 449[25]
III. 42 ad exhib.
l. 8: II 316[7]
IV. 1 de reb. cred. et iurei.
l. 1: II 372[1]
l. 13: II 372[16]
l. 14 pr.: II 372[13]
l. 14 § 4: II 372[7]
IV. 2 si cert. pet.
l. 4: II 313[6]
l. 6: II 370[11]
l. 13: II 483[5]
IV. 5 de cond. indeb.
l. 1: II 424[2]
l. 8: II 427[4]
IV. 7 de cond. ob. turp.
l. 4: II 424[2]
IV. 11 ut act. et ab her.
l. un.: II 316[9] 408[11]
IV. 13 ne fil. pro patre
l. 1: II 373[15]
IV. 21 de fide instr.
l. 17: II 312[12]

IV. 26 quod cum eo
l. 7 § 1: II 488[5. 5a]
IV. 28 de SC. Mac.
l. 2: II 355[14] 378[17. 18]
l. 7 § 1: II 378[6]
IV. 29 ad SC. Vellei.
l. 2: II 485[18]
l. 6 pr.: II 485[14a]
l. 8: II 487[7]
l. 13: II 485[20]
l. 21: II 485[8a]
l. 23 pr. § 1. 2: II 488[2–5]
IV. 30 de non num. pec.
l. 13: II 318[4] 412b[2]
IV. 31 de comp.
l. 4: II 349[4. 6. 10]
l. 12: II 349[15a]
l. 14 pr.: II 349[10] 351[1]
l. 14 § 1: II 350[13]
IV. 32 de usur.
l. 3. 4: II 289[1]
l. 11: II 346[7]
l. 16. 17: II 259[3]
l. 25: II 259[2]
IV. 35 mand.
l. 22: II 333[4]
IV. 38 de contr. emt. et vend.
l. 13: II 386[6. 7]
IV. 39 de H. v. A. V.
l. 7: I 239[9]
IV. 44 de resc. vend.
l. 2. 8: II 255[5] 396[2]
l. 11 § 2: II 351[3]
IV. 49 de A. E. V.
l. 2 § 1: II 351[3]
l. 5: II 278[11]
l. 10: II 278[23]
IV. 50 si quis alteri
l. 8: I 73[3]
IV. 51 de reb. alien.
l. 4: I 117[6]
l. 7: I 172a[5. 7]
IV. 54 de pact. int. emt.
l. 3: I 172a[7]
IV. 65 de loc. et cond.
l. 3: II 375[18]
l. 5: I 231[8]
l. 9: II 340[5]
l. 25: II 400[15]
IV. 66 de iure emphyteutico
l. 2: I 222[7]
V. 3 de don. ante nupt.
l. 15: I 174[9]
V. 5 de inc. nupt.
l. 6: III 571[13]
V. 10 ne fideiuss. dotium
l. 2: II 476[9]
V. 11 de dote prom.
l. 1: II 495[4]
l. 7: II 493[5]
V. 12 de I. D.
l. 1: II 495[5]
l. 12: II 500[1]
l. 14: II 493[6]
l. 30: I 174[9] II 503[4. 7]
V. 13 de rei uxoriae
l. un. § 7: II 502[2]
§ 13: II 499[4]
V. 14 de pact. conv.
l. 7: II 316[6]
l. 11: II 507[11]
V. 15 de dote cauta non num.
l. 2: II 509[25]
l. 3: II 504[1]
V. 16 de don. i. v. et u.
l. 6: II 313[3]
l. 25 i. f.: I 74[6] 83[6. 10]
II 516[17]
V. 29 de confirm. tutore
l. 3: III 433[14]
V. 51 arbit. tut.
l. 6 § 1: II 443[10]
V. 70 de cur. fur. vel prod.
l. 7 § 6: II 446[3]
V. 71 de praed. min.
l. 1: I 117[6]
l. 4: II 441[14]
l. 9: II 441[20]
V. 74 si maior factus
l. 3: II 441[21]

VI. 2 de furt.
l. 22 § 4: II 453[11]
VI. 9 qui admitti
l. 9: III 597[2]
VI. 20 de coll.
l. 17 a. E.: III 609[9]
l. 19: III 610[20]
l. 20: III 581[6]
l. 20 pr.: III 610[29]
VI. 22 qui facere test. poss.
l. 8: III 543[2]
l. 10: III 539[7]
VI. 23 de testam.
l. 28: III 628[4]
l. 29: III 539[7]
VI. 24 de her. inst.
l. 13: III 553[11]
VI. 26 de imp. et al. subst.
l. 8: III 561[4]
l. 9: III 560[1 fg.]
VI. 30 de iure delib.
l. 18 § 1. 3: III 601[3]
l. 19: III 600[3 fg.]
l. 22 § 1: III 598[2]
VI. 34 si quis aliquem test. proh.
l. 1: III 548[2]
VI. 36 de cod.
l. 8 pr. § 1. 2: 631[12. 13. 14]
l. 8 § 3: 628[3. 15]
VI. 37 de leg.
l. 23 pr.: III 552[13]
l. 26: III 635[4]
VI. 38 de V. S.
l. 4: III 625[11]
VI. 42 de fideic.
l. 12: III 666[3b]
l. 32: III 629[1. 3]
VI. 43 commun de leg.
l. 1: III 648[18] 665[1]
l. 3: I 121[6]
l. 3 § 3: III 648[19]
VI. 47 de usu et usufr.
l. 4: III 647[14]
VI. 49 ad SC. Treb.
l. 7 § 1: III 664[7]
VI. 50 ad leg. Falc.
l. 1: II 289[5]
l. 15: III 651[13]
VI. 51 de cad. toll.
l. un. § 3: III 608[12]
§ 10: III 604[3]
§ 11: III 644[13. 14]
§ 13: III 557[7]
VI. 52 de his qui ante
l. un.: III 600[7 fg.]
VI. 58 de leg.
l. 13 § 2: III 572[22]
VI. 61 de bon. quae lib.
l. 8 pr.: II 517[23]
l. 8 § 3: II 517[7]
l. 8 § 4: I 156[1] II 517[12]
l. 8 § 5: I 172a[1] II 517[21]
l. 8 § 6: III 599[10]
VII. 10 de his qui a non dom.
l. 2: I 155[6]
VII. 16 de lib. causa
l. 5: I 150[2]
VII. 26 de usuc. pro emt.
l. 2: I 172a[5]
VII. 31 de usuc. transform.
l. un.: I 175[3]
VII. 32 de acquir. et retinenda poss.
l. 3: I 155[13]
l. 10: I 148[11] 150[2]
l. 12: I 157[4]
VII. 35 quib. non obic. l. t. praescr.
l. 4: I 182[11]
VII. 39 de praescr. XXX
l. 7 § 5: I 108[3]
l. 8 § 1: I 110[5] 183[2. 3]
VII. 40 de ann. exc.
l. 2: I 213[4]
VII. 45 de sent.
l. 8: II 342[14]
VII. 47 de sent. quae pro eo
l. un.: II 258[9] 285[18]
VII. 63 de temp. et repar. app.
l. 2: I 103[20]
VII. 75 de revocandis his
l. 5: II 463[25]

VIII. 2 quor. bon.
l. 3: III 614[5] 615[14]
VIII. 4 unde vi
l. 5: I 160[5]
l. 7: I 160[4]
l. 11: I 160[1] 160[5]
VIII. 6 uti poss.
l. unic. I 159[3b]
VIII. 9 de prec. et Salv. ed.
l. 1: I 236[5]
VIII. 10 de aed. priv.
l. 4: II 260[4]
l. 12 § 1: I 169[6]
VIII. 11 de O. N. N.
l. un.: II 466[15]
VIII. 13 [14] de pign.
l. 2: I 235[24. 25]
l. 22: I 241[3]
VIII. 17 [18] qui pot.
l. 1: I 241[3]
l. 11: I 245[1]
VIII. 18 qui pot.
l. 12 § 1: II 503[7]
VIII. 18 [19] de his qui in prior.
l. 1: I 233b[4]
VIII. 22 [23] si in causa iud.
l. 1: I 233[5]
VIII. 27 [28] de distr. pign.
l. 5: I 237[3]
l. 9: I 235[24]
VIII. 33 [34] de iure dom.
l. 3 pr.: I 237[11]
VIII. 36 [37] de litig.
l. 5: I 125[6]
VIII. 37 [38] de contr. stip.
l. 10: II 312[2]
VIII. 39 [40] de duobus reis stip.
l. 1 [2]: II 294[3]
VIII. 40 [41] de fidei.
l. 11: II 332[3]
l. 16: II 479[10]
VIII. 41 [42] de nov.
l. 3: II 331[4. 8] 342[17]
l. 8: II 354[15]
VIII. 42 [43] de sol.
l. 2: I 58[2a]
l. 9: II 347[2b]
VIII. 44 [45] de evict.
l. 5: II 321[2]
VIII. 47 [48] de adopt.
l. 10: III 571[10] 579[7]
VIII. 48 de adopt.
l. 10: II 524[8]
VIII. 52 [53] quae sit longa consuetudo
l. 2: I 18[2]
VIII. 53 [54] de don.
l. 1: I 158[10]
l. 34 § 4: II 367[6]
VIII. 54 [55] de don. quae sub modo
l. 1: I 174[9]
l. 3: II 316[5]
l. 17: II 518[6]
VIII. 55 [56] de revoc. don.
l. 7: II 367[19]
l. 8: II 367[22]
VIII. 57 [56] de don. mort. caus.
l. 4: III 676[3]
X. 7 poen. fisc.
l. un.: II 270[5]
XI. 62 de fund. patr.
l. 14: I 107[8]

D. Novellen.

Nov. 1 c. 2: III 563[3]
„ 1 c. 2 § 2: III 651[1]
„ 2 c. 2: II 511[16]
„ 4 c. 1: II 478[1]
„ 11: II 504[1]
„ 12: III 571[13]
„ 18 c. 3: III 582[2]

Nov. 18 c. 6: III 610[9]
„ 18 c. 10: I 197[1]
„ 22 c. 46. 47 pr.: III 670[9]
„ 48 pr.: III 528[7]
„ 53 c. 6: III 574[4. 7. 10]
„ 89 c. 15: III 571[13]
„ 90 c. 1: III 542[15]
„ 97 c. 6: III 610[21]
„ 99 c. 1: II 298[10]
„ 107 c. 2: III 544[14]
„ 115: III 587
„ 117 c. 2: III 574[9]
„ 118: III 578[5]
„ 118 c. 5: II 488[20. 21]
„ 120 c. 6 § 2: II 342[18]
„ 138 c. 8: II 488[6. 7]

Auth. Item possessor Cod. 8. 17 [18] qui potiores: I 197[1]
„ Hoc ius porrectum C. de ss. eccl.: II 342[18]
„ si qua mulier C. ad SC. Vellei.: II 488[6. 7]

C. Th. l. 5 de leg. her. 5. 1: III 610[20]
l. 7 § de testam. 4. 4: III 628[5]
Gell. Noct. Att. III. 2: III 108[12. 15]

Gai. I. 182: II 487[7]
„ II. 79: II 422[8]
„ III. 180: II 356[1]
„ IV. 106: II 321[2]
„ IV. 114: I 128[2]

Paul. sentent. I. 9 § 8: I 117[6]
„ II. 5 § 2: I 226a[10]
„ II. 9 § 1: II 483[5]
„ III. 6 § 22: I 184[5]
„ III. 6 § 24: I 202[1]
„ IV. 1 § 15: III 648[14]
„ V. 2 § 2: I 155[9]

c. 11 X. de arb. 1. 43: II 436[5]
c. 12 X. de arb. 1. 43: II 816[9]
c. 4 X. de fidei. 3. 22: II 870[16]
c. 6 X. qui filii sunt leg. 4. 17: II 522[8]
c. 1. 2 X. de adult. 5. 16: II 498[7]
c. 66 de R. I. in VI°: I 92[5]
c. 4 in VI° de sepult.: III 539[8]
c. 11 X de test. 3. 26: III 544[18]
c. 13 eod.: III 547[3]
l. 2 § 1 in VI° de usur.: III 539[10]

Nachträge zum dritten Bande.

S. 9 Note 4 Z. 8 v. o. Seuff. Arch. XLI. 264
„ 41 „ 8 Z. 4 v. o. Seuff. Arch. XLI. 276
„ 99 „ 4 a. E. Seuff. Arch. XLII. 41
„ 108 „ * a. E. Seuff. Arch. XLII. 43
„ 179 „ 9 a. E. Seuff. Arch. XLII. 41
„ 310 „ 1 Z. 3 v. u. l. XXVII st. XVII
„ 310 „ 1 Z. 3 v. u. Seuff. Arch. XLII. 46
„ 343 „ 7 a. E. Seuff. Arch. XLI. 277

E. E. d. m.

Druck von Bär & Hermann in Leipzig.

HARVARD LAW LIBRARY
3 2044 075 173 922